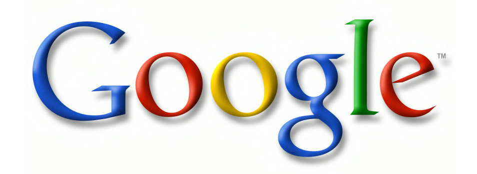


















Inhaltsangabe
des I. Bandes der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

Kähler, Professor D. th.: Was sühnt die Schuld der Gesellschaft?

Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann: Die Aufgaben der Gefängnis-Gesellschaft vom Standpunkt des Verwaltungsbeamten aus betrachtet.

von Liszt, Professor Dr. jur.: Die Aufg. der Gef.-Ges. vom Standpunkt der kriminalistischen Wissenschaft aus betrachtet.

Hering, Professor D. th.: Die Aufgaben der Gef.-Ges. vom Standpunkt der inneren Mission aus betrachtet.

Mittelstädt, Reichsgerichtsrat Dr.: „Die Unverbesserlichen".

Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Die Unverbesserlichen und ihre Bestrafung.

Sichart, Strafanstalts-Direktor: Fehler und Mängel unseres heutigen Strafvollzuges.

Frank, Professor Dr.: Freiheitsstrafe, Deportation und Unschädlichmachung.

Kulemann, Landgerichtsrat: Die Reform der kleinen Gefängnisse.

Bennecke, Professor Dr.: Die Vorbildung des Richters im Gefängniswesen.

Junghanns, Staatsanwalt: Einrichtung und Erfolge des badischen Gefängnis-Lehrkurses für richterl. Beamte.

Reğitz, Strafanstaltsdirektor: Die Arbeit in den Gefängnissen und Strafanstalten des Ministerium des Innern.

Leppmann, Dr. med., Anstaltsarzt: Strafvollzug u. Geistesstörung (mit 3 Tafeln).

v. Mayr, Unterstaatssekretär Dr.: Wesen und Ziele der Kriminalstatistik.

Weymann, Landesrat Dr.: Die Mission der Rettungshäuser.

v. Massow, Geh. Reg.-Rat: Der Kampf gegen die Wanderbettelei in Deutschland und seine gegenwärtige Lage.

Walther, Anstaltsgeistlicher: Gesetz und Evangelium in der Seelsorge an Gefangenen.

Heim, Anstaltsgeistlicher: Die Unverbesserlichen und das Christentum.

Lummer, Anstaltsgeistlicher: Die Aufgabe des Geistlichen in der Strafanstalt und seine Stellung zur Hausordnung.

Gerlach, Anstaltsgeistlicher: Gefangenen-Briefe.

Yngvar Brun in Christiania: Die Seelsorge in den norwegischen Gefängnissen.

Rüstow, Gefängnisdirektor: Strafgefängnis Wronke in Posen (mit 1 Tafel).

Georg Gertz: Die Thätigkeit der deutschen Fürsorgevereine im Jahr 1894.

Kürzere Mitteilungen.

- Bericht über die Versammlung des Verbands Deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene zu Braunschweig am 16. und 17. Mai 1894. Von Landrichter von Slupecki.
- Die Arbeit des Central-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche im Jahre 1894. Von Georg Gertz.
- Arbeitsnachweisämter. Von Referendar Dr. jur. Kähler.
- Die Gesellschaft zur Schutzfürsorge für entlassene protestantische Gefangene zu Paris und ihr Asyl für arbeits- und obdachlose Arbeiter. Von Georg Gertz.

Fünfzehntes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.



Halle a. S.
Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und
das Herzogtum Anhalt.
1900.

Vorwort.

Nachdem die „Jahrbücher für Kriminal-Politik und Innere Mission“ schon seit 1898 auf die ursprüngliche Form der früheren „Jahrbücher der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt“ zurückgeführt worden sind, beschlofs der Vorstand, in diesem Bande zu dem älteren Namen wiederzurückzukehren, weil er dem Wesen der Jahrbücher in ihrer derzeitigen Gestalt besser entspricht. Dabei soll es nach wie vor unbenommen bleiben, nach Bedürfnis auch andere Abhandlungen als die auf den Jahresversammlungen gehaltenen Referate in den Jahrbüchern zum Abdruck zu bringen. Die Jahrbücher erscheinen von jetzt ab wieder im Selbstverlag der Gesellschaft.

Möge auch dieses XV. Jahrbuch dazu beitragen, dafs für die wichtigen Fragen und Aufgaben, welche sich im Blick auf das Verbrechertum ergeben, das Interesse immer weiterer Kreise geweckt und gemehrt werde.

Halle a. S., im Mai 1900.

Der leitende Ausschuss.

Professor D. Hering. Gefängnis-Direktor Langebartels.
Pastor Simsa.



Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Referate.

1. Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozefsordnung über die Entmündigung wegen Trunksucht? Von Dr. med. Colla, Leiter des Sanatoriums Buchheide b. Finkenwalde 1
2. Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung etc. Von Regierungsrat Hermes-Merseburg 32
3. Der neuste Angriff auf die Fürsorge für entlassene Gefangene. Von Strafanstaltspfarrer Speck-Halle a. S. 58
4. Ergänzung, Vorbildung und Fortbildung des Gefängnisunterbeamtenpersonals. Von Strafanstalts-Direktor Langebartels-Halle a. S. . 83
5. Der erfolgreiche Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen. Von Strafanstaltspfarrer Brandt-Lichtenburg 105

II. Nachrichten.

1. Jahresbericht des leitenden Ausschusses für das Jahr 1898/99 . . . 127
2. Kassenbericht der Gefängnis-Gesellschaft für das Rechnungsjahr 1898 130
3. Präsenz-Liste der Teilnehmer an der XV. Jahresversammlung in Naumburg a. S. am 8. und 9. Juni 1899 136
4. Verhandlungen der XV. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft:
   I. Spezialversammlungen 139
   II. Gemeinsame Versammlung der Juristen, Strafvollzugsbeamten und Geistlichen 141
   III. Generalversammlung der Gefängnis-Gesellschaft 144
5. Satzungen der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt 148
6. Statistik der Gefängnis-Gesellschaft:
   1. Der Vorstand 154
   2. Mitglieder-Verzeichnis 156
   3. Verzeichnis der im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft vorhandenen Ortsvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene . 169

III. Anhang.

Tabellarische Uebersicht über die Thätigkeit der im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt bestehenden Fürsorge-Vereine für entlassene Gefangene im Jahre 1898/99.

Referate.



Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozessordnung über die Entmündigung wegen Trunksucht?

Referat von Dr. med. Colla-Buchheide bei Finkenwalde.

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag zu teil geworden, Ihnen über die Aufgaben zu berichten, die der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozefsordnung über die Entmündigung wegen Trunksucht erwachsen. Bekanntlich hat vor zwei Jahren der deutsche Verein gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke eine ähnliche Frage zur Beantwortung gestellt, und es ist freudig zu begrüfsen, dafs die neuen gesetzlichen Bestimmungen, die von einschneidender und segensreicher Wirkung werden können, zeitig diejenige Aufmerksamkeit finden, die sie beanspruchen.

Wir Deutschen sind ein trinkfestes Volk; ist es überhaupt ein Kennzeichen der Germanen, das schon Tacitus erwähnt, dafs sie berauschende Getränke lieben, so ist gerade bei uns in Deutschland das Trinken mit einem solchen Schimmer von Poesie und Mythe umgeben, dafs der klare Blick in seine verderblichen Seiten vielfach getrübt ist, dafs unsere ganzen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Stempel der eingewurzelten Trinksitte tragen und Unkenntnis, Vorurteil und die ängstliche Sorge um Verkümmerung des lieb gewordenen täglichen Getränkes den Kampf gegen den Alkoholismus äufserst erschweren.

Die Deutschen haben die Zecherei zur Höhe einer

Kunst, ja zur Höhe einer Wissenschaft erhoben, klagt ein englischer Kenner unserer Verhältnisse.

Der Kampf gegen den Alkoholismus ist ebenso wie die Trinksitte eine germanische Erscheinung. Die Vereinigten Staaten, England, Norwegen, die deutsche Schweiz, die englischen Kolonieen sind hierin entschieden am weitesten. Und dafs wir Deutschen nicht mit ihnen gleichen Schritt gehalten haben, erklärt sich aus dem Gesagten. Der Nimbus des Trinkens, der bei uns in allen Volksklassen herrscht, ist eben etwas, das wir vor unseren germanischen Brüdern voraus haben.

Wer aber mit den Verhältnissen näher vertraut ist, stellt zu seiner Befriedigung fest, dafs wir offenbar an einem Wendepunkt angelangt sind. Das Elend, das der Alkohol verursacht, das Heer von Krankheiten, Lastern, Verbrechen, die Menge der Armut, der sittlichen und intellektuellen Verrohung, das den Weg der geistigen Getränke kennzeichnet, haben auch bei uns das Volksbewufstsein angefangen wach zu rütteln. Die Enthaltsamkeitsbewegung gewinnt in unserem Vaterlande in überraschender Schnelligkeit an Anhängern, und mit Dank mufs anerkannt werden, dafs die Reichsregierung dem Trunksuchtselend ihre rege Aufmerksamkeit widmet. Ist auch der vielfach bekämpfte Entwurf eines Gesetzes betreffend die Bekämpfung des Mifsbrauches geistiger Getränke einstweilen beiseite gelegt, so zeigt doch das Bürgerliche Gesetzbuch in dem erwähnten Paragraphen, der die Entmündigung der Trinker erlaubt, einen aufserordentlichen Fortschritt gegen die Verhältnisse, wie sie bisher lagen.

Die Entmündigung des Trunksüchtigen hat eine erhebliche rechtliche, volkswirtschaftliche und finanzielle Bedeutung. Aber diese beruht zunächst nur auf der negativen Wirkung, dafs der Trunksüchtige in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Zu positiver Wirksamkeit und zwar zu einer ungemein heilbringenden wird die neue Bestimmung erst, wenn man sie vom ärztlichen Gesichtspunkte aus betrachtet und ärztlich verwertet. Sie giebt kurz gesprochen die Möglichkeit, den Trinker gegen seinen Willen ärztlich zu behandeln und von seiner Krankheit zu

heilen. Der genesene Trinker wird ein brauchbares Glied der menschlichen Gesellschaft, oft der eifrigste Bekämpfer des Alkoholismus und seiner furchtbaren sozialen Schäden, er vermehrt durch sparsames und fleifsiges Leben die Steuerkraft des Volkes.

Wenn wir die Bedeutung der Entmündigung des Trinkers nach dieser Richtung hin würdigen wollen, so ist es unerläfslich, dafs wir eine kurze Abschweifung auf das Gebiet der Psychopathologie der Alkoholvergiftung machen. Wer heutzutage die Psychologie eines Trinkers schildern will, wird nicht anders, als von den genialen Untersuchungen Kräpelins ausgehen können. Kräpelin veröffentlichte im Jahre 1890 und in einer gröfseren Arbeit 1892 Untersuchungen über die Beeinflussung einfacher psychischer Vorgänge durch einige Arzneimittel. Durch höchst sinnreiche und ebenso mühevolle Methoden ermittelte er über den Alkohol folgendes: die sensorischen und intellektuellen Vorgänge d. h. also das Denken und Empfinden werden durch den Alkohol von den kleinsten Dosen anfangend fortschreitend gelähmt, wogegen die psychomotorischen Vorgänge, also die Auslösung von körperlichen Aktionen, die Umsetzung von Gedanken in Thaten anfangs erleichtert, später ebenfalls erschwert wird. Bemerkenswert ist, dafs dabei noch eine qualitative Aenderung des Denkens unter dem Einflusse des Alkohols gefunden wurde. Bei Versuchen mit Gedankenassoziationen traten nämlich auffallend viele äufsere Assoziationen hervor selbst da, wo innere geradezu durch die Aufgabe gefordert wurden. Reine und mechanisch eingelernte Assoziationen schienen durch Alkohol erleichtert zu werden. Kräpelin erklärt dies einfach aus der Erleichterung der psychomotorischen Vorgänge; denn die mechanische Assoziation beruht auf formal ähnlichen Sprachbewegungen und auf Bewegungskoordinationen, die durch Einlernen zur Gewohnheit geworden sind.

Diese Wirkungen des Alkohols bestimmen nun das Bild des Alkoholismus sowohl in seiner akuten Form, dem Rausche, als auch in seiner chronischen, dem eigentlichen sogenannten Alkoholismus oder der Trunksucht.

Der Erschwerung der Auffassung im Experiment von Kräpelin entspricht die Schwierigkeit des Trunkenen, sich zurecht zu finden, den Vorgängen zu folgen und die Abstumpfung seiner Sinnesorgane. Die Verlangsamung der Assoziation findet sich wieder im Sinken der intellektuellen Leistungen, in der Urteilslosigkeit, dem Mangel an Einsicht in die Tragweite seiner Worte und Thaten. Der Qualitätsänderung der Assoziationen entspricht die Verflachung des Gedankenganges und die Neigung zu trivialen Redensarten. Die Erleichterung der motorischen Thätigkeit verursacht das erhöhte Kraftgefühl und den Drang zu unüberlegten Handlungen. Mit der motorischen Erregung verbindet sich wie bei allen Psychosen gehobene Stimmung, die durch das Einschläfern der Sorgen d. h. die Schwächung der Kritik unterstützt wird, ferner Schwatzhaftigkeit, die Erhöhung des Wagemutes.

Je mehr der Mensch trinkt, desto mehr treten nun alle Kritik übenden Gedanken zurück; jedes Wollen setzt sich in Thaten um. Zugleich trübt sich das sittliche Bewufstsein, Obscönitäten erregen mehr und mehr Behagen, die animalen Triebe gewinnen über den homo sapiens immer mehr Gewalt. Je mehr die motorische Erregung wächst, desto mehr tritt auch eine starke Reizbarkeit hervor. Aber die Erregung der motorischen Thätigkeit schlägt bei fortgesetztem Alkoholgenufs ebenfalls in Lähmung um und führt im Rausche zusammen mit der Lähmung des Intellekts zu Stumpfheit, Weinerlichkeit (das greinende Elend) und dumpfem Hinstieren, schliefslich zu Bewufstlosigkeit, allgemeiner Lähmung und Empfindungslosigkeit, unter Umständen zum Tode. Die Trunkenheit bietet bemerkenswerte Analogieen zu gewissen klinisch gut studierten Seelenstörungen, und Kräpelin bezeichnet — etwas bitter für uns Menschen alle, die wir einmal berauscht gewesen sind — den Rausch als einen Zustand intellektueller Verblödung.

Man mag den Ausdruck für ungeeignet halten, weil wir im allgemeinen gewohnt sind, den Rausch mehr von humoristischer Seite und als eine harmlose Sache aufzufassen. Psychopathologisch ist dagegen jedoch nicht zu

widersprechen und in der chronischen Alkoholvergiftung sehen wir nun auch, jedem Laien verständlich, eine typische fortschreitende Verblödung vor sich gehen, deren Bild sich wieder aus den oben geschilderten Giftwirkungen des Alkohols zusammensetzt.

Es ist für den Alkoholismus äufserst charakteristisch und erklärt die ganze Bedeutung der Trunksucht für Volksleben, Staat und Menschheit sehr einfach, dafs von dem fortschreitenden Sinken der geistigen Fähigkeiten zuerst und am stärksten die feinsten Aeufserungen der menschlichen Vernunft, diejenigen betroffen werden, die das edelste im Menschen ausmachen, nämlich die Vorgänge des sittlichen Bewufstseins und Empfindens. Der Trinker verliert zu allererst die Fähigkeit, seine egoistischen Triebe der Rücksicht auf das Gemeinwohl unterzuordnen, und gleichzeitig erlischt mehr und mehr seine Thatkraft und die Fähigkeit zu zielbewufstem Streben, während eine planlose Impulsivität, ungezügelt von kritischer Ueberlegung, Platz greift. Mit dem sittlichen Bewufstsein schwindet das Ehr- und Pflichtgefühl, der Sinn für äufseren Anstand und guten Ton; der Trinker ist auf dieser Stufe ein ethisch schwachsinniger Mensch. Aber wie wir überhaupt eine isolierte moralische Idiotie nicht anerkennen können, so mischen sich auch beim Trinker allerlei Zeichen des intellektuellen Verfalles bei, er wird einsichtslos, vermag nicht mehr gesammelt zu arbeiten. Oft kommt es vor, dafs die Klage über zunehmende Arbeitsunfähigkeit zu einer ärztlichen Konsultation führt und der angeratene Aufenthalt in einer Nervenheilanstalt, wo der Patient abstinent lebt, Besserung bringt — bis mit dem alten Alkoholgenufs das Symptom wieder da ist. Hier schon fruchten Vorwürfe, Ermahnungen und Bitten, sich zusammen zu nehmen, das Trinken zu lassen, gar nichts mehr. Der Trunksüchtige kann nicht mehr wollen, seine Willenskraft ist erlahmt, und gelingt es ihm wirklich einmal, so kann er doch nicht mehr das leisten, was er früher konnte, weil seine Arbeitsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit der Verstandescentren und der Körpermuskeln unzulänglich geworden ist.

Bezeichnend ist nun noch ein wichtiger Punkt, das ist

das immer stärker werdende Verlangen nach Alkohol. Beim Trinker erzeugt der Alkoholgenufs immer mehr Verlangen nach Alkohol. Zum Teil mag diese Thatsache wohl auf einer uns unbekannten und individuellen Unfähigkeit des Trinkers beruhen, alkoholische Getränke zu vertragen, auf einer schnell Platz greifenden Widerstandslosigkeit gegenüber den Lockungen des Alkohols. Zum anderen Teile aber beruht sie darauf, dafs der Trinker sich schnell an die angenehmen Wirkungen des Alkohols gewöhnt, sodafs immer gröfsere Dosen erforderlich sind, um alles Elend hinwegzuschwemmen und um zu vergessen, denn nun stellt sich ein verhängnisvoller Circulus vitiosus ein. Alkoholgenufs, Rausch oder Angetrunkensein, Vorwürfe, Zank, Verbitterung infolge der Einsichtslosigkeit des Trinkers oder moralischer und physischer Katzenjammer und wieder Alkoholgenufs, um Vergessenheit zu trinken. Die Schwächung der Kritik täuscht dem Trinker nun eine ganz verkehrte Welt vor, er motiviert seine Trunksucht mit den schlechten ehelichen Verhältnissen, Geschäftssorgen, Rückgang seines Geschäftes, Treulosigkeiten der Freunde u. s. w., während sein Alkoholismus alles dieses verschuldet, indem der Trinker immer rücksichtsloser und einsichtsloser wird und reizbar zu mafslosen Affekten kommt, deren Folgen natürlich nicht ausbleiben. Dabei bleibt der Alkoholiker immer Optimist; er meint, niemand wisse, wie es um ihn steht, er glaubt selbst, dafs er kein Alkoholiker sei. In der Beziehung ist es nicht uninteressant, in Trinkeranstalten gerade die ärgsten Trinker mit Abscheu von anderen Trinkern sprechen zu hören. Nur selten kann man einen Trunksüchtigen von der wahren Sachlage überzeugen. Zeitweise kommen zwar starke Gemütsverstimmungen vor, aber der Alkohol spendet bald wieder rosigstes Licht. So geht die ethische und intellektuelle Verblödung tiefer und tiefer. Die tiefsten intellektuellen Verblödungszustände kommen im gewöhnlichen Leben nicht zur Beobachtung, weil sie meist nach dazwischen tretenden akuten Seelenstörungen im Irrenhause versorgt sind, aber die entsetzliche Verrohung des Trinkers drückt dem landläufigen Begriffe des Alkoholismus

ihren Stempel auf und ist um so gefährlicher, als die Intelligenz eben langsamer geschwächt wird und sich daher oft eine hohe Verschmitztheit mit der moralischen Schwäche verbindet. Die Kriminalstatistik belehrt hierüber am besten; schliefslich wird der Mensch zur wilden Bestie. Forel spricht von einer unstillbaren Mordlust der Trinker.

Etwas anders spielt sich die sogenannte periodische Trunksucht, die Dipsomanie, ab. Die sogenannten Quartalssäufer sind oft in den Zwischenzeiten durchaus nüchterne Menschen, bis der Drang zum Trinken über sie kommt und sie dann tagelang alles, was sie erreichen können, trinken, bis sie völlig bewufstlos sind. Der geistige Niedergang vollzieht sich auch hier je nach der Individualität schneller oder langsamer, und oft vermischen sich die Grenzen zwischen der periodischen und der einfachen Trunksucht im weiteren Verlaufe. Man rechnet die periodische Trunksucht im allgemeinen gesondert von der gewöhnlichen zu den periodischen Seelenstörungen; vielleicht handelt es sich übrigens um epileptische Anfälle, die sich in dieser Form abspielen. Smith führt neuerdings die periodische Trunksucht in vielen Fällen auf periodische Herzerkrankungen (Vergröfserung) mit Angstzuständen zurück.

So geht beim Trinker fast ausnahmslos vom ersten Anfang bis zum Tode, zum Zuchthause oder zum Armenhause eine ununterbrochen traurige Leiter nach unten, wenn nicht fremde Hilfe sich seiner erbarmt.

Wie steht es nun heute mit der Möglichkeit, den Alkoholiker zu heilen? Ich deutete schon an, dafs ohne fremde Hilfe der Trinker im allgemeinen verloren ist. Es versteht sich von selbst, dafs die Eigentümlichkeiten der Einzelnen auch beim Alkoholismus zur Geltung kommen. So werden auch besonders widerstandsfähige Naturen, namentlich solche, denen eine straffe Erziehung und ein hoch entwickeltes Pflicht- und Ehrgefühl eine starke Stütze bieten, nicht so schnell energielos und pflichtvergessen werden. Solche Naturen finden — wenigstens auf einen ernsten Rat hin — von selbst den Weg einer rationellen Behandlung ihres Leidens. Aber das sind grofse Ausnahmen, und sie finden sich besonders bei periodischen

Trinkern, die nach einem Trunksuchtsanfall oft von selbst Hilfe suchen. Nach meinen Erfahrungen kommen aber fast alle Trinker heute nur deswegen in die Anstalt, weil ihre Angehörigen oder auch die Vorgesetzten den allerstärksten moralischen Druck auf sie ausüben, und oft genug werden dazu die Trinker einfach vor die Alternative des unbedingten „entweder Anstalt oder Verlust der Stellung, Preisgabe von seiten der Eltern, Scheidung u. s. w.“ gestellt. Nicht immer aber verfängt dieser Druck, bei vielen ist die Einsichtslosigkeit, die ihnen nur Intriguen der Nebenmenschen vorspiegelt und häufig sich weiter zu richtigem alkoholistischen Verfolgungswahn ausbaut, viel zu grofs, als dafs sie imstande wären zu erkennen, dafs man es gut mit ihnen meint. Von diesen halten auch viele bei der Behandlung nicht aus, sie intriguieren in der Anstalt, suchen Schnaps auf jede Weise zu erlangen, wobei ihnen die niedrigsten Mittel recht sind und müssen schliefslich, wenn sie nicht selbst entweichen, der anderen wegen entlassen werden. Wir befinden uns thatsächlich den einsichtslosen Alkoholikern gegenüber in einer ziemlich ratlosen Lage. Geht er nicht gutwillig in eine Anstalt, so ist eben mit ihm nichts zu machen. Bricht ein Delirium bei ihm aus oder eine andere Seelenstörung, wie sie so häufig bei Trinkern sind, so wird der Kranke natürlich in die Irrenanstalt gebracht. Aber die meisten akuten alkoholischen Psychosen verlaufen rasch, sobald der Alkohol entfernt ist. Dann aber, wenn die gesetzlichen Kriterien der Geistesstörung fehlen, kann der Trinker nicht mehr in der Anstalt behandelt werden. Und die Anstalt wird ihn um so lieber entlassen, als die Alkoholiker sich durch ihre geringe Moral überall als höchst lästige und wühlerische Elemente bemerkbar machen, denen die humane Disciplin der Irrenanstalt nicht beikommen kann. Eine eigentliche Behandlung des Alkoholismus kann daher hier garnicht stattfinden; der Trinker macht seine Psychose durch, um dann weiter zu trinken. — Juristisch gilt der Alkoholiker nicht als geisteskrank, der ebenso der Versorgung bedarf wie der primär Blödsinnige oder der an der progressiven Paralyse Leidende. Andere Länder haben diesen Stand-

punkt längst angenommen wie z. B. der Kanton St. Gallen. Aber wir haben nun künftig doch den Umweg der Entmündigung, zu der sich diejenigen Angehörigen von Alkoholikern werden entschliefsen müssen, die ihren einsichtslosen und haltlosen Trinker nicht bewegen können, in die Anstalt zu gehen oder in der Anstalt zu bleiben.

Die Fassung des § 6, Z. 3 scheint mir in einer Hinsicht besonders glücklich: entmündigt kann werden, wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet. Demnach können die Angehörigen — nach § 646 der Civilprozefsordnung die Ehegatten, die Verwandten oder derjenige gesetzliche Vertreter des zu Entmündigenden, dem die Sorge für die Person zusteht — die Entmündigung frühzeitig genug beantragen. Dafs der Trinker seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, wird meist ein frühzeitiges Symptom des Alkoholismus sein, und damit ist auch in vielen Fällen schon die Gefahr des Notstandes gegeben. Die Gefährdung der Sicherheit anderer ist natürlich eine sehr wichtige Anzeige für die Notwendigkeit der Entmündigung. Dem gegenüber ist zu bedauern, dafs nach § 680 der Civilprozefsordnung dem Staatsanwalte nicht das Recht gegeben worden ist, die Entmündigung wegen Trunksucht zu beantragen.

Der Vormund des Entmündigten hat nun nach § 1793 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht und die Pflicht, für die Person des Mündels zu sorgen. Er kann es beaufsichtigen und seinen Aufenthaltsort bestimmen, kurz ihm ist die Möglichkeit gegeben, zwangsweise das Mündel von seiner Trunksucht heilen zu lassen. Denn auch dies erfordert der Zweck der Vormundschaft, auf den sich nach § 1901 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Befugnisse des Vormundes eines wegen Trunkenheit Entmündigten beschränken. Ein Vormund, der sein Mündel nicht behandeln läfst, setzt sich der Gefahr aus, dafs das Vormundschaftsgericht nach § 1837 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegen ihn wegen Pflichtwidrigkeit einschreitet. Ja, da auf die Vormundschaft über einen Volljährigen die für die Vor-

mundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung finden, so dürfte das Vormundschaftsgericht befugt sein nach § 1838 die Ueberführung des Mündels in eine Besserungsanstalt, d. h. in eine Trinkerheilanstalt anzuordnen.

Es fragt sich nun, wie soll der Vormund für den Entmündigten sorgen? Im allgemeinen wird er ihn eben in eine Anstalt zu bringen haben und zwar in eine besondere Trinkerheilanstalt. Es ist nicht zu verkennen, dafs Trunksüchtige auch aufserhalb der Anstalt durch den Einflufs der Enthaltsamkeitsvereine geheilt werden können; in Deutschland entfalten namentlich die Mitglieder des Guttemplerordens und neben ihnen die Anhänger des blauen Kreuzes darin eine segensreiche Thätigkeit. Die meisten Trinker, die von ihnen geheilt werden, sind solche, die sie selbst aus dem Elende auflesen, solche, die den Kelch der Leiden schon geleert haben, deren Leichtsinn gebrochen und deren Einsichtslosigkeit durch ihre Hilfsbedürftigkeit besiegt ist. Es wäre ideal, wenn wir überhaupt keine Anstalten brauchten, die freie Hilfsthätigkeit der Enthaltsamkeits-Vereine würde der Trinkerrettung den Stempel menschlicher Nächstenliebe viel mehr aufdrücken als eine Anstaltsbehandlung, die immer in den Augen des Volkes etwas odiöses hat.

Aber diejenigen, die der Entmündigung bedürfen, um von der Trunksucht gerettet zu werden, werden auch ohne den Zwang der Anstalt nicht gerettet werden können. Der Vormund wird daher sein Augenmerk darauf richten müssen, den Entmündigten in einer solchen unterzubringen.

Dafs nur eine besondere Trinkeranstalt in Frage kommen kann, erwähnte ich schon. Heute gehen die Trunksüchtigen zum grofsen Teile und namentlich alle wohlhabenden Trinker entweder in Irrenanstalten oder sogenannte offene Anstalten, Nervenheilanstalten, Naturheilanstalten u. s. w. In Irrenanstalten können sie nur als freiwillige Pensionäre aufgenommen werden, wenn sie nicht geisteskrank im Sinne des Gesetzes sind, worüber ich schon sprach. Sie unterliegen als freiwillige Pensionäre keiner solchen Beschränkung wie die Geisteskranken und namentlich fehlt ihnen die-

jenige straffe Disziplin, die Beeinflussung durch den ganzen Geist des Hauses, den sie zur Genesung und Erleuchtung bedürfen. In den anderen Anstalten ist die Behandlung der Alkoholiker vielfach gleich Null. Man läfst sie trinken, sucht nach Möglichkeit die Menge durch ärztliche Gebote einzuschränken, was den Trinker aber nicht hindert, ganz erstaunliche Mengen Alkohol zu vertilgen. Bedauerlicher Weise giebt es Anstalten, die an alkoholischen Getränken verdienen müssen, um auf ihre Kosten zu kommen, und in einigen herrscht Weinzwang beim Essen. Das sind natürlich keine Orte, wo Trinker gesunden können, ganz abgesehen davon, dafs die nötige ständige Aufsicht und die Beschränkung der freien Bewegung fehlt. Die Behandlung der Trinker in gesonderten Anstalten geschah zuerst in Deutschland und zwar war Pfarrer Hirsch in Lintorf der erste, der eine Trinkeranstalt ins Leben rief. Bahnbrechend aber gingen darin die Amerikaner vor. Hier wurde zuerst eine Trinkerversorgung im Grofsen durchgeführt, hier haben seit Jahren auch die Regierungen praktisch die Sorge für die Trunksüchtigen in die Hand genommen und hier wurde auch zuerst der heute von allen Trinkeranstalten angenommene Grundsatz der völligen Enthaltung von allen geistigen Getränken aufgestellt und unbeirrt festgehalten.

Wir müssen dabei etwas verweilen und dies umsomehr als die Totalenthaltsamkeit eine unseren ganzen Anschauungen so sehr zuwiderlaufende Erscheinung ist, dafs selbst Aerzte noch immer nicht ihre Notwendigkeit für Trinker anerkennen. Man mag über die Bestrebungen der Enthaltsamkeitsvereine denken wie man will, daran kann kein Kenner der Sache mehr zweifeln, dafs Alkoholiker einzig und allein durch völlige Enthaltung gerettet werden können. Man braucht denen, die diese Thatsache als unerhört anstaunen, nur die Statistiken der Trinkeranstalten entgegenzuhalten. Die Prognose des Alkoholismus galt noch vor gar nicht viel Jahren als ziemlich hoffnungslos. Ich selbst bin noch als Irrenarzt in dem gewohnten Irrtum befangen gewesen, der eine völlige Resignation gegenüber der Trunksucht bedeutet und in dem französischen Spruche ausgedrückt ist: *qui a bu boira.* Wir haben eben früher

den Fehler gemacht, den Trinker zu mäſsigem Alkoholgenuſs erziehen zu wollen, was ganz unmöglich ist, während es heute feststeht, daſs ein Drittel aller Trinker durch die Enthaltsamkeit zu retten ist. Ja, wenn wir diejenigen ausscheiden, bei denen der Alkoholismus nur das Symptom einer anderen Erkrankung ist, so erhalten wir Heilungszahlen von nahe an 100 %, es giebt erfahrene Irrenärzte, die erklären, im Grunde ist überhaupt kein Trinker unheilbar, aber Heilung kann nur die Enthaltsamkeit bringen.

Eine kurze Ueberlegung wird diese Thatsache klar machen. Glücklicherweise wird ja nicht jeder, der Alkohol genieſst, zum Trinker. Woher kommt es denn nun, daſs es Unglückliche giebt, die zu Trinkern werden? Wir haben in der Medizin ein Wort, das vieles erklärt und eigentlich doch garnichts erklärt, das ist die Prädisposition. Wenn bei einer Typhusepidemie ein herkulisch gebauter Mann ergriffen wird und stirbt, während vielleicht seine zarte Frau, die unter genau denselben Verhältnissen lebt, gar nicht krank wird, so kann die Ursache eine zweifache sein: entweder sind trotz der gleichen Lebensbedingungen die Typhusbazillen nicht in den Körper der Frau gelangt, was sehr unwahrscheinlich ist, oder sie haben nicht zur Wirksamkeit gelangen können, weil die Frau nicht für Typhus disponiert ist. Worauf diese Disposition beruht, ob auf physiologisch-chemischen Eigenschaften des Körpers oder auf anatomischen, das wissen wir nicht. Thatsache aber ist, das gewisse Menschen eine Prädisposition für bestimmte Krankheiten haben, andere diesen gegenüber refraktär sind, gerade wie wir von bestimmten Bakterien wissen, daſs sie nur für eine bestimmte Abart einer Tierspezies krankheitserregend sind, z. B. für weiſse Mäuse, während sie graue Mäuse garnicht belästigen.

Es wird auch nicht jeder Mensch Morphinist, der einmal oder häufig Morphium erhält, wenn auch die Gefahr, Morphinist zu werden entschieden viel verbreiteter ist, als die, Alkoholiker zu werden. Erinnern wir uns ferner, daſs bei manchen Menschen Erdbeeren, Ananas, Krebse ganz ausgesprochene Giftwirkung entfalten.

Auch vom Alkohol wissen wir nicht, worin die Prä-

disposition besteht, die Intoleranz, wie man jetzt richtig sagt, d. h. die Unfähigkeit Alkohol zu vertragen. Zweifellos finden sich unter den Alkoholikern eine Menge von hause aus schwache Charaktere, und die Energie und Moral schwächende Wirkung des Alkohols wird bei ihnen natürlich am leichtesten zur Wirkung gelangen. Ferner finden sich unter den Trinkern eine grofse Zahl erblich belasteter und hier spielt wieder die Trunksucht der Väter eine grofse Rolle; solche psycho-physisch minderwertige Naturen werden natürlich ebenfalls dem Alkohol mit seinen depravierenden Wirkungen geringeren Widerstand entgegensetzen, als geistig und körperlich vollkräftige Naturen. Aber auch unter diesen hält der Alkohol Auslese, und bei ihnen können wir uns die Entstehung des Alkoholismus gar nicht anders erklären als durch die Annahme einer ganz besonderen Empfänglichkeit für die giftige Wirkung des Alkohols.

Vielfach wird harter Lebenskampf als Ursache des Alkoholismus angeschuldigt; und wir können nicht bezweifeln, dafs jahrelange höchste Anspannung der geistigen und vielleicht auch der körperlichen Kräfte eine Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit des Gehirnes bewirkt, die sich in einer Alkoholintoleranz zeigt. Vergessen wir aber nicht, dafs eine schlaffe Erziehung bei einem sonst gut veranlagten Individuum die Widerstandsfähigkeit des Gehirnes nicht gehörig entwickeln kann. Denken wir auch ferner daran, dafs ein ins Leben sich stürzender Mensch sich selbst durch zahlreiche Ausschreitungen aller Art seine Konstitution verderben kann, und bei ihm der Alkohol mit seinen entkräftenden und erschlaffenden Wirkungen sich den Boden für den Alkoholismus selbst bereiten kann. Das sind die Fälle, wo der Satz: „das Laster der Trunkenheit führt zur Krankheit der Trunksucht" ohne Einschränkung zu Recht besteht.

Ist nun die Disposition einmal vorhanden, so bleibt natürlich der Mensch dem Alkohol verfallen, wenn er sich nicht seiner völlig enthält. Dieser Satz ist so klar, dafs er keinen Zweifel zuliefse, wenn wir nicht fast alle mäfsige Trinker wären und Alkoholgenufs gewissermafsen

zu unseren Lebensbedingungen rechneten. Bisher hat ein Enthaltsamer bei uns als Sonderling, ja als Heuchler gegolten. Erst jetzt fängt man an, die gewaltige Bedeutung der Enthaltsamkeit für das Volkswohl zu würdigen. Damit wird auch die Erkenntnis von der Notwendigkeit der völligen Abstinenz für Trinker Verbreitung gewinnen. Von einem Morphinisten weifs jeder, dafs er im Morphiumgenufs nicht mäfsig bleiben kann und deshalb sich ganz des Morphiums enthalten mufs. Beim Alkohol liegt die Sache genau ebenso: Das erste Glas Bier führt meistens unrettbar wieder zur körperlichen und geistigen fortschreitenden Entartung.

Nachdem die Amerikaner die günstigen Erfahrungen mit der Totalabstinenz gemacht hatten, hat sie sich nach und nach die Welt erobert, und heute giebt es, wie schon gesagt, keine Trinkerheilanstalt mehr, in der sie nicht streng durchgeführt wird, und wer mit ihr seine Erfahrungen gemacht hat, wird nicht mehr davon abgehen zu Gunsten eines aussichtslosen aber bequemen Verfahrens, das sich in keiner Weise unterscheidet von dem durch Unkenntnis oder Gewissenlosigkeit bestimmten Verhalten eines Arztes, der einem Morphinisten die Spritze in der Hand läfst.

Ich habe für nötig gehalten, mich in längerer Auseinandersetzung mit den Konsequenzen der Entmündigung des Trinkers, soweit sie die Heilung derselben bezwecken, zu beschäftigen. Wir können nun leicht an der Hand der gemachten Erwägungen untersuchen, welche Aufgaben der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit nach den Bestimmungen über die Entmündigung der Trunksüchtigen erwachsen. — Wenn diese Bestimmungen in wahrhaft segensreicher Weise wirken sollen, so müssen sie sozusagen populär werden. Es ist das ja von einer gesetzlichen Vorschrift, die einen Menschen bürgerlich tot macht, etwas viel verlangt. Von vornherein ist denn auch kaum zu bezweifeln, dafs die Angehörigen von Trinkern sich zu dem Antrage auf Entmündigung sehr schwer entschliefsen werden. Die Entmündigung ist ein gerichtlicher Akt und viele Menschen scheuen sich unwillkürlich vor Berührung

mit dem Gericht. Dann aber ist es natürlich für die Familie ein äufserst peinliches Bewufstsein, sich gewissermafsen durch die Entmündigung eines Angehörigen blofs zu stellen, und das wird um so mehr der Fall sein, als nach § 687 der Civil-Prozefsordnung die Entmündigung vom Amtsgericht öffentlich bekannt gemacht werden mufs.

Nichts wird so die Ausnutzung der Befugnis zur Entmündigung wegen Trunksucht erschweren, als diese Bestimmung, die gleichwohl in mancher Hinsicht gerade für die Bekämpfung der Trunksucht ihren Wert hat.

Es mufs also zunächst von Wichtigkeit sein, unser Volk über den wahren Wert des § 6, Z. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzuklären, dem Entmündigungsparagraphen sein Odium zu nehmen und ihn als ein vom Gesetzgeber gebotenes Hilfsmittel erkennen zu lassen, den energielosen Trinker zu heilen. Die Verbreitung der Kenntnis des genannten Paragraphen hat aber noch eine andere Wirkung und gerade diese möchte ich für überaus wesentlich halten. Es ist nämlich vorauszusehen, dafs die drohende Entmündigung viele Alkoholiker veranlassen wird, freiwillig Hilfe zu suchen in einer Anstalt oder in intimem Anschlufs an einen Enthaltsamkeitsverein. Dazu ist aber schon wieder nötig, dafs sie darüber unterrichtet sind, wie sie gesund werden können. Fast alle Trinker, die in eine Anstalt kommen, haben von der Totalabstinenz nie etwas gehört, ebenso wissen die Angehörigen meist garnichts davon. Aufklärung über die Trunksucht und ihre Heilung, Aufklärung über die gesetzlichen Bestimmungen, die die Handhabe dazu bieten, einsichtslose Trinker auch gegen ihren Willen zu heilen, scheint mir daher eines der ersten Erfordernisse zu sein zur erspriefslichen Entfaltung der Trinkerrettung. Wir haben einige gute Schriften, z. B. die kurze Schrift von Dr. Bode „Ratschläge an Trinker und ihre Freunde“, die auch wegen ihres billigen Preises von 10 Pf. sich sehr zur Massenverbreitung eignet. Diese und ähnliche sollten in Menge unter das Volk gebracht werden, aber nicht allein unter das Volk im Sinne der besitzlosen Klassen, sondern unter das gesamte Volk.

Es ist ein schwerer Irrtum, wenn man meint, die Trunk-

sucht ist ein Leiden oder Laster der unteren Stände. In anderen Ländern ist der Alkoholismus in diesen Kreisen viel mehr verbreitet als bei uns; was bei uns so wesentlich verschieden ist, das ist eben die gleichmäſsige Durchsetzung aller Volksklassen mit Alkoholismus. Sehen wir uns doch in den Kreisen unserer Bekannten um, sollte nicht jeder von einem Menschen wissen, der Alkoholiker ist? Ja, Möbius, der vielerfahrene Irrenarzt, sagt sogar: „Wenn ich von meiner Erfahrung sprechen soll, so muſs ich sagen, die Wohlhabenden sind viel trunksüchtiger als die Armen. Vielleicht trifft man unter diesen die Trunksucht in ihrer abschreckendsten Form, aber häufiger ist sie dort."

Hier wird es Aufgabe der Vereine sein, durch Schriftenverbreitung, durch häufige Erörterungen der Trinkerfrage den Trinkern und ihren Angehörigen den rechten Weg zu weisen. Namentlich den Frauenvereinen möchte ich das dringend ans Herz legen; denn die Frauen sind es ja, die am meisten unter dem Alkoholismus leiden, die Frauen, die sich plagen und abhärmen, weil der trunksüchtige Mann allen Verdienst versäuft, und die Schläge und rohes Schimpfen als einzigen Lohn davon haben.

Es wäre zu erwägen, ob nicht die Polizeiämter, Gefängnisse, Krankenhäuser zu dem Zwecke mit solchen Schriften zu versehen sind, damit sie bei vorkommenden Fällen an Trunksüchtige und ihre Angehörigen verteilt werden.

In sehr humaner Weise bestimmt der § 681 der Civil-Prozeſsordnung: Ist die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt, so kann das Gericht die Beschluſsfassung aussetzen, wenn Aussicht besteht, daſs der zu Entmündigende sich bessern werde.

Hier sollte der Justizminister die Richter anweisen, den Trinker und seine Angehörigen ordentlich und ausführlich zu unterweisen über die Art, wie ein Trinker geheilt werden kann. Ja, nach ärztlicher Auffassung ist es völlig gerechtfertigt, wenn der Richter dem zu Entmündigenden vorstellen würde, daſs er die Entmündigung nur dann aussetzen würde, wenn jener sich in eine Trinkeranstalt begeben würde; denn thatsächlich besteht ja nur in einem solchen Schritte die Aussicht auf Besserung. —

Gleichzeitig mit der Aufklärung über die einzige Art den Trinker zu retten, sollte aber auch von Behörden und Vereinen dringend vor allen jenen Mitteln gewarnt werden, die in marktschreierischer Weise angepriesen nur dazu dienen, den Alkoholikern und ihren Verwandten das Geld abzulocken. Es giebt keine Medizin gegen die Trunksucht, es giebt nur ein einziges Heilmittel: die Enthaltsamkeit. Ich bin überzeugt, je verbreiteter die Kenntnis über Wesen und Heilung der Trunksucht und über die Entmündigung der Trunksüchtigen wird, um so weniger wird die Entmündigung nötig werden; denn immer mehr Trinker werden ohne diesen Umweg in Behandlung gelangen und geheilt werden. Und im allgemeinen werden die, die freiwillig oder auf Zureden ihrer Angehörigen in eine Anstalt kommen, günstigere Aussichten für die Heilung bieten als jene, bei denen die Schwächung des Intellekts und der Moral schon so weit vorgeschritten ist, dafs sie des Zwanges der Entmündigung bedürfen.

Als eine natürliche Folge der Entmündigung der Trunksüchtigen wird sich nach dem Gesagten nun sehr bald ein lebhafter Zudrang zu den Trinkeranstalten einstellen. Wir haben zur Zeit in Deutschland deren etwa 20, von denen schon unter dem Einflufs der fortschreitenden Enthaltsamkeitsbewegung und der damit verbundenen Volksaufklärung eine Reihe erst in den allerletzten Jahren entstanden ist.

Es kann mit Sicherheit erwartet werden, dafs die bestehenden Anstalten der Nachfrage in keiner Weise genügen werden und dafs neue geschaffen, die bestehenden erweitert werden müssen. Es drängt sich die Frage auf: wer soll die Anstalten errichten? Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs dem Zuge der Zeit folgend auch hier die private Unternehmung sehr bald in Thätigkeit treten wird. Sie wird aber natürlich ihr Augenmerk nur auf vermögende Trinker richten können, und die besitzlosen Trinker müssen anderweitige Fürsorge finden.

Heutzutage finden die mittellosen Trinker bei uns in Deutschland in den humanitären Anstalten Versorgung, die den gröfsten Teil der deutschen Trinkeranstalten ausmachen.

Die Anstalten sind von den Vereinen für innere Mission, dem blauen Kreuz, dem Verein gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke oder durch Sammlungen und die selbstlose Thätigkeit einzelner Männer, namentlich evangelischer Geistlicher, ins Leben gerufen worden. Die Opferfreudigkeit der Vereine und Einzelner wird sich ja auch weiterhin bewähren. Aber es wäre zu wünschen, dafs die Vereine die Errichtung von Trinkeranstalten in grofsem Mafse angriffen und eine lebhafte Agitation überall im Reiche dafür entfalteten.

Vor kurzem hat in Berlin der internationale Kongrefs zur Bekämpfung der Tuberkulose getagt, der Kaiser hat die Mitglieder empfangen, in Gegenwart der Kaiserin wurde der Kongrefs eröffnet, der Reichskanzler, die Minister, glänzende Namen der Wissenschaft, hervorragende Vertreter der Industrie und des Handels, der Armee waren genannt. Und nun das Gegenstück: vom 3. bis 7. April tagte in Paris der 7. internationale Kongrefs zur Bekämpfung des Alkoholismus. Zahlreich waren die Teilnehmer aus Frankreich, Belgien, Holland, Skandinavien, England, Amerika, der Schweiz u. s. w., aus Deutschland fanden sich ganze sieben Mann und eine Dame zusammen, und die Reichsregierung war die einzige, die nicht offiziell vertreten war.

Dabei steht fest, dafs die Trunksucht viel schlimmer haust als die Tuberkulose. Strümpell sagt vom Alkoholismus in Beziehung auf seine Körper und Geist krankmachende Wirkung, dafs höchstens von allen Krankheiten die Tuberkulose mit ihm wetteifern kann. Rechnen wir nun aber hinzu: Selbstmorde, Unglücksfälle, Verbrechen, Degeneration der Nachkommenschaft, so sehen wir dafs eine Furchtbarkeit der Verheerung, gegen die Tuberkulose weit zurückbleibt.

Auch der Kampf gegen die Tuberkulose ist eine Errungenschaft der neuesten Zeit, die genialen Entdeckungen Kochs und jedenfalls auch die Erfahrungen, die nach Einführung unserer Versicherungs-Gesetzgebung gesammelt wurden, haben das Interesse für die Tuberkulose mächtig gefördert.

Ich mufs gestehen, dafs ich die Teilnehmer an dem Tuberkulose-Kongrefs recht beneidet habe um das, was sie erreicht haben.

Aber sollte es nicht möglich sein, auch für die Heilung von der Trunksucht das weiteste Interesse zu erwecken, sollte es nicht möglich sein, durch gemeinsames Arbeiten von Vereinen, Behörden und einzelnen Männern und Frauen unser Volk aufzurütteln, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen, dafs der Trinker heilbar ist, und den verhängnisvollen Irrtum zu zerstören, dafs alle Trunksüchtige Lumpe und verachtungswerte Menschen sind. *Traiter et guérir l'iosognerie, voilà le grand principe* ruft Legrain seinen Landsleuten zu. Unter diesem Zeichen sollte auch in Deutschland eine lebhafte Agitation zur Errichtung von Heilstätten für Trinker eingeleitet werden.

Unsere sogenannte soziale Gesetzgebung hat die Folge gehabt, dafs vielfach Trunksüchtige die Mittel der Kasse der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt in Anspruch nehmen, ohne dafs doch eigentlich rechtes mit ihnen geschieht. Es wäre zu wünschen, dafs gerade das Reichsversicherungsamt und die einzelnen Zweige unseres Versicherungswesens dieser Thatsache ihre regste Aufmerksamkeit widmeten.

Bekanntlich sind die Krankenkassen auf 13 Wochen zur Unterstützung ihrer Mitglieder verpflichtet. Diese Unterstützung findet hinsichtlich der freien Behandlung auch bei Krankheiten statt, die durch Trunkfälligkeit verursacht sind; nicht aber wird in solchen Fällen Krankengeld gewährt. Dafs Trunkfälligkeit selbst eine Krankheit ist, die behandelt werden mufs, kommt leider in unserer ganzen Versicherungs-Gesetzgebung nicht zum Ausdruck. Sie wird vielmehr als strafbares Laster angesehen und mit Vorenthaltung des Krankengeldes geahndet.

Eine Aenderung in diesem Punkte ist nur auf gesetzgeberischem Wege erreichbar. Dagegen hindert offenbar die Kassen nichts, die Trunksucht als Krankheit im Sinne des Gesetzes anzusehen und ihre trunksüchtigen Mitglieder, soweit ihre Versicherungspflicht reicht, in Anstalten zu versorgen.

Nun kann die Kasse nach § 7 des Krankenkassen-Versicherungsgesetzes freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren, auch bei Verheirateten, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung stellt, denen in der Häuslichkeit des Versicherten nicht genügt werden kann. Das trifft ja für die Trunksucht zu. Willigt der Trinker nicht ein, so kann die Kasse freilich nichts thun, als ihm jede Unterstützung entziehen. Unter Umständen dürfte eine Aufklärung der Angehörigen über die Möglichkeit der Entmündigung und das Androhen dieser zum Ziele führen; wird der Trinker wirklich entmündigt, so wird der Vormund im Verein mit der Kasse das weitere veranlassen.

Nach § 46, 3 können Kassenverbände Anstalten zur Heilung erkrankter Mitglieder errichten. Hoffen wir, dafs wir recht bald demnach Trinkerheilanstalten entstehen sehen, die von Kassen errichtet werden.

Es entsteht die Frage, ob die finanzielle Aufwendung auch verlohnt. Das ist natürlich nur nach dem Einzelfalle zu entscheiden. Im allgemeinen dürfte aber keine Mehrleistung für die Kassen entstehen; denn erstens schleppen alle Kassen eine Menge immer wieder rückfällig werdender Trinker mit, die durch ihre Deliriumanfälle und die Neigung zu allen möglichen Erkrankungen die Kasse stark in Anspruch nehmen. Ferner belehrt uns aber eine durchaus einwandfreie Statistik englischer Krankenkassen und Versicherungsanstalten, dafs die Enthaltsamkeit der Kassenmitglieder äufserst günstig für die Finanzen der Kasse und der Gesellschaft ist. Je mehr ihrer Mitglieder also eine Kasse von der Trunksucht heilt und enthaltsam macht, desto weniger Aufwand für Krankheiten wird sie haben.

Aehnlich liegen die Verhältnisse für die Berufsgenossenschaften und die Invaliditäts-Versicherungsanstalten. Die Berufsgenossenschaften sind gesetzlich nicht befreit von der Entschädigungspflicht bei Unfällen, die durch Trunksucht verschuldet sind. Es wäre interessant, über die Zahl der Unfälle, die durch Trunkenheit oder Trunksucht verschuldet sind, eine genaue Statistik zu haben. Der belgische Eisen-

bahnminister hat vor einigen Jahren in der Kammer behauptet, dafs über 70 % aller Betriebsunfälle darauf zurück zu führen sind.

Nun bestimmt § 7 des Gesetzes freilich nur, dafs Kur und Verpflegung in einem Krankenhause dann eintreten kann, wenn die Art der Verletzung es erfordert. Dabei möchte ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dafs es auch Trunksucht giebt, die nach Kopfverletzungen bei vorher normalen Menschen entsteht. Hier wird kein Zweifel möglich sein, dafs die Art der Verletzung d. h. ihre Folgen die Unterbringung des Verunglückten in einer Trinkeranstalt erfordert. Es würde auch hier einer gesetzgeberischen Ergänzung bedürfen, die den Berufsgenossenschaften das Recht gäbe, Trinkfällige auf ihre Kosten in Anstalten heilen zu lassen, wie es die Krankenkassen können. Unzweifelhaft erhöht ein Trunksüchtiger die Unfallgefahr für sich, und es erscheint nicht unbillig, dafs sich die Berufsgenossenschaft dagegen schützt, zumal der Versicherte für sich selbst den gröfsten Vorteil davon hat. Was die Invaliditätsversicherung betrifft, so ist die Versicherungsanstalt befugt, nach § 12 das Heilverfahren zu übernehmen, sofern Erwerbsunfähigkeit zu befürchten ist. Danach könnte also analog den Ausführungen, die wir über die Krankenkassen gemacht haben, die Anstalt Trunksüchtige heilen lassen, wenn sie sich entschliefst, Trunksucht als Krankheit im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Alle diese Versorgungen von Trunksüchtigen von seiten der Kassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten werden um so weniger finanzielle Lasten mit sich bringen, als die Trunksüchtigen in der Anstalt arbeiten können und arbeiten müssen und je nach dem Plane der Anstalt wohl imstande sind, einen Teil ihrer Pflegekosten aufzubringen. In England hat man dies sehr eindringlich befürwortet. Auch die Invaliditäts-Versicherungsanstalten werden sich vielleicht mit der Zeit mit dem Plane der Errichtung von Trinkeranstalten beschäftigen müssen. Wie sie Genesungshäuser für Brustkranke u. s. w. gründen, finden sie vielleicht auch mit der Zeit ihren Vorteil darin, ihre Trinker in Anstalten unterzubringen, die von einer

einzelnen Versicherungsanstalt oder aber von Verbänden mehrerer gegründet worden sind.

Aber damit nicht genug. Die Hauptaufgabe bei der Trinkerversorgung wird in steigendem Maſse nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Staate zufallen. Staatliche Trinkeranstalten sind in anderen Ländern ganz gewöhnliche Erscheinungen. Massachusetts errichtete eine Anstalt für 680000 Mark und richtete sie mit 60000 Mark ein. Der Staat New York unterhält sogar eine von Privaten ins Leben gerufene Trinkeranstalt für Frauen. Texas hat 100000 Dollars zur Anlage einer Trinkeranstalt bewilligt; auch in Neuschottland ist die Gründung von Trinkeranstalten durch den Staat gesetzlich genehmigt worden, und 225000 Mark sind fürs erste dazu bewilligt worden. Für Niederösterreich und das Departement der Seine sind öffentliche Anstalten geplant. In anderen Ländern beschränken sich die Regierungen darauf, die bestehenden Trinkeranstalten durch Zuschüsse zu unterstützen, so in Illinois und anderen Staaten der nordamerikanischen Union und in der Schweiz. Die Unterstützung beträgt 10% der Lizenzgebühren, die zur Verteilung gelangen. In der Schweiz kommen 10% der Erträge des Alkoholmonopols gesetzlich zur Verwendung, den Alkoholismus zu bekämpfen; davon flieſst den Trinkeranstalten ein erheblicher Betrag zu.

In der Schweiz handelt es sich nur um Gründungen gemeinnütziger Vereine, die diese Unterstützung erhalten; in Amerika werden auch Privatanstalten in dieser Weise vom Staate unterstützt. — Daſs der Staat die sittliche Verpflichtung hat, für die Trunksüchtigen in derselben Weise zu sorgen, wie für Geisteskranke, Epileptiker, Taubstumme und Idioten, kann nicht bezweifelt werden, sobald einmal der Alkoholismus als Krankheit anerkannt ist. Wäre der Morphinismus so weit verbreitet in den Klassen der Besitzlosen wie der Alkoholismus, so wäre sicherlich staatliche Hilfe schon längst bei der Hand gewesen.

Wenn die Entmündigung der Trinker erst in Aufnahme gekommen ist, wird der Staat ganz naturgemäſs vor der Notwendigkeit stehen, die Entmündigten in eigenen Anstalten zu versorgen. Das bietet auch vom Standpunkte

der Finanzen gar nicht so grofse Bedenken, wie es anfangs wohl erscheint. Die Kommission zur Untersuchung der Alkoholfrage in Neusüdwales bezeichnet die Ausgaben des Staates für Anlage und Betrieb der Trinkeranstalten zwar als grofs, nennt sie aber doch eine wirkliche Ersparnis. Es werden ja zunächst in Trinkeranstalten viele untergebracht werden, die sonst in anderer Weise der Fürsorge des Staates als Landarme, Geisteskranke, Gefängnisinsassen zur Last fallen. Es wird ferner durch Heilung von Trunksüchtigen die Zahl der versorgungsbedürftigen Armen und Kranken überhaupt vermindert und damit die Zahl der steuerkräftigen Bürger vermehrt, der allgemeine Wohlstand gesteigert.

Vergessen wir doch nicht, es handelt sich ja um Heilung, nicht um Unterbringung Unheilbarer.

Gérényi berichtet, dafs Niederösterreich etwa alle 10 Jahre eine neue Irrenanstalt bauen müsse. Da dort der Alkoholismus in 40 % der Fälle die Geistesstörung verschuldet, fafste der Landesausschufs den Entschlufs, eine besondere Anstalt für geisteskranke Trinker zu errichten. Was der Alkoholismus in der Kriminalstatistik für eine Rolle spielt, brauche ich Ihnen nicht auseinanderzusetzen. Ich erinnere nur an die Angabe des Herrn Ministerialdirektors Krohne, dafs nach seiner Erfahrung der Alkohol in etwa 70 % aller Vergehen und Verbrechen die Ursache ist.

Die Rolle des Alkohols in der Statistik der Krankheiten und Todesfälle habe ich schon oben erwähnt, und sein Einflufs auf die Verarmung ist ebenfalls bekannt. In dieser Beziehung brauchen wir ja nur in unseren Kreisen Umschau zu halten; wieviele Existenzen werden durch den Alkohol finanziell zu Grunde gerichtet.

Fassen wir alles zusammen, so können wir nicht bezweifeln, dafs der Staat nicht nur keine Kosten scheuen darf zur Bekämpfung der Trunksucht, sondern dafs er auch, wenn er zu diesem Zwecke Trinkeranstalten errichtet, sich in ein nicht ganz unproduktives Unternehmen einläfst. — Die Fürsorge für die Trinker kann sich ganz gut in den Rahmen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz einfügen, wenn nur Trunksucht als Krankheit im Sinne

des Gesetzes anerkannt wird. Demnach würde es den Landarmenverbänden nach § 31d des Abänderungsgesetzes vom 11. Juli 1891 in Preufsen auch Land- und Stadtkreisen vorbehalten bleiben, eigene Trinkeranstalten zu errichten.

Ich möchte ganz besonders wünschen, dafs die Errichtung öffentlicher Trinkeranstalten recht bald eingeleitet wird. Wenn es geschieht, wird unserem Volke doch über den Alkoholismus ein Licht aufgehen; denn die Thatsache einer staatlichen Initiative wird allgemeine Aufmerksamkeit erregen. Die Gleichgiltigkeit, mit der die meisten Menschen dem Alkoholismus gegenüberstehen, mufs gebrochen werden, wenn wir vorwärts kommen wollen.

Vielleicht wird dann auch und unter Mitwirkung von Vereinen, die den Kampf gegen die Trunksucht auf ihre Fahne geschrieben haben, der Privatwohlthätigkeit ein Weg gewiesen, auf dem sie bei uns noch wenig geleistet hat.

Wertvoll erscheint mir, dafs gerade bei den Trinkeranstalten von verschiedenen Seiten, vom Staat, von Vereinen, von Privaten vorgegangen wird; denn Vorurteile und Mifstrauen werden dadurch am besten schwinden, und vor allem möchte ich die Mitwirkung des Staates bei dem leider unserm Volke innewohnenden und gelegentlich durch Einzelfälle genährten Mifstrauen gegen Privatanstalten auf keinen Fall missen.

Mit der Errichtung von Trinkeranstalten sind aber die Aufgaben nicht erschöpft, die der Verwaltung und Vereinsthätigkeit erwachsen.

Zunächst ist es von der gröfsten Wichtigkeit, dafs der Einrichtung der Anstalt, ihrer Verwaltung und ihrem Dienstbetriebe die gröfste Aufmerksamkeit gewidmet wird. Wollen wir die Enthaltung völlig durchführen, so darf, wie Legrain sagt, kein Tropfen Alkohol über die Schwelle der Anstalt kommen. Mit anderen Worten, wir müssen abstinente Beamte und Angestellte haben. Dafs dies unter unseren heutigen Verhältnissen nicht leicht ist, weifs der, der einmal sich darum bemüht hat. Bei der Ausbreitung des Guttemplerordens dürfte aber mit der Zeit über diese Schwierigkeit hinwegzukommen sein. Es wäre zweckmäfsig, wenn sich ein geordneter Stellenvermittelungs

dienst zum Zwecke der Besetzung der vakanten Stellen in Trinkeranstalten entwickelte. Dieser könnte von den Mäſsigkeits- und Enthaltsamkeits-Vereinen eingerichtet werden. Die Zeitschriften dieser Vereine würden, wie jetzt schon vielfach, Stellenangebote und Stellengesuche für Enthaltsame regelmäſsig bringen müssen. Bei weiterer Entwicklung des Trinkeranstaltswesens läſst sich dann wohl eine einheitliche Regelung der Stellenvermittlung durch eine Centralstelle erreichen. Die Sorge für zuverlässiges Personal ist so auſserordentlich wichtig, daſs thatsächlich keine Mühe gescheut werden darf, um die Anstalten damit zu versehen.

In jeder Trinkeranstalt muſs ärztliche Hilfe zur Verfügung stehen; in gröſseren wird überhaupt die Leitung wegen der vielen in Frage kommenden allgemein medizinischen und hygienischen Fragen in den Händen eines Arztes ruhen müssen.

Auch dem religiösen Bedürfnis muſs in jeder Weise Rechnung getragen werden. Viele Alkoholiker richten sich erst durch die Kraft der wahren Religiosität wieder auf. Auf jeden Fall muſs dem Leiter ein groſser Spielraum der freien Befugnis gelassen werden. Nichts ist bei Trinkeranstalten schädlicher als Schematisieren und Hineinreden vom grünen Tische aus. Die Behandlung von individuell so verschiedenen Pfleglingen, die doch im Groſsen und Ganzen derselben Beeinflussung unterliegen, erfordert eine zielbewuſste Leitung, die aber in der Lage ist, dem individuellen Falle völlig gerecht zu werden und nicht an engherzig bureaukratische Vorschriften gebunden ist. Wichtig ist namentlich auch, daſs dem Anstaltsleiter eine möglichst weitgehende Disziplinarbefugnis eingeräumt werde. Wenn man erwägt, daſs ein einziges ungeeignetes Element in der Anstalt sehr groſsen Schaden stiften kann, und daſs dem gegenüber schnellstes Handeln angezeigt ist, wird man diese Forderung verstehen.

Es würde zu weit führen, hier näher auf bauliche Anlage und auf den Dienst in Trinkeranstalten einzugehen. Nur einiges muſs kurz berührt werden. Zunächst versteht es sich von selbst, daſs sittliche Beeinflussung der moralisch

geschwächten Alkoholiker eine der ersten Bedingungen zur Genesung ist. Daraufhin muſs das ganze Leben der Trinkeranstalten zugeschnitten sein. Ferner müssen die Insassen beschäftigt werden; es empfehlen sich besonders Landwirtschaft und Gartenarbeit, diese auch in den Anstalten, die besser Gestellte verpflegen. Die Arbeit ist schon deswegen nötig, wie Norman Kerr bemerkt, weil der in der Enthaltsamkeit sehr bald sich einstellende Kräfteüberschuſs nach dem oft recht schlechten Ernährungszustande unter dem Alkohol einen Ausgleich verlangt. Dieser Ausgleich würde sich, sofern nicht für planmäſsige körperliche Arbeit gesorgt wird, in Drängen nach auſsen, zwecklosen Handlungen und bei der geschwächten Moral der Pfleglinge leicht in allerhand Streichen zeigen. Ferner hat die Arbeit einen wesentlichen erzieherischen Wert und dies besonders bei Alkoholikern, die zum Teil nie ernste Arbeit gekannt haben.

Damit verbindet sich strenge Ordnung und Zucht, und eine genaue Tageseinteilung ist das beste Mittel, diese durchzuführen. Die Beschäftigung der Kranken auch für diese möglichst nutzbringend zu machen, wird Aufgabe des Leiters sein. Hier kann die Anstalt Kunstfertigkeiten lehren, die später einen kleinen Nebenverdienst ermöglichen, dort können Lücken in den elementaren Kenntnissen ausgefüllt werden; der Tischler, der Schuhmacher, der Schlosser können für die Anstalt — in gröſseren Anstalten werden Werkstätten vorhanden sein — beschäftigt werden u. s. w.

Die Arbeiter werden landwirtschaftlich beschäftigt. Die Anstalt muſs daher ländliche Lage haben, und reizvolle Umgebung ist ein sehr wesentliches Imponderabile, das leider zu oft bei Neubauten vernachlässigt wird.

Die Disziplin umfaſst natürlich wie die Abstinenz alle Insassen der Anstalt. Der suggestive Wert der Anstaltsbehandlung würde schwinden, wenn Faulenzer oder unordentliche Angestellte darin geduldet würden. Die Anstalt sei eine Stätte des Fleiſses, der Pünktlichkeit und treuer Pflichterfüllung für jeden, vom Geist militärischer Ordnung und helfender Menschenliebe getragen.

Die Anstalten dürfen nicht zu groſs sein, weil die

Durchführung aller dieser Forderungen sich dadurch wesentlich erschwert. Aber auch zu kleine Anstalten haben ihre Nachteile; es fehlt ihnen die rechte einheitliche Kameradschaft, der Zusammenschlufs der einzelnen, da wenig Auswahl unter den Pfleglingen ist und ein unbeeinflufsbares Element kann in einer kleinen Zahl eine sehr verhängnisvolle Minierarbeit vollbringen.

Wichtig ist, dafs von einer Trinkerheilanstalt diejenigen Trinker fern gehalten werden oder doch bald entfernt werden, bei denen der Alkoholismus nur das Symptom einer sonstigen, unheilbaren Erkrankung ist, und auch so vorgeschrittene Trinker, die schon erhebliche Intelligenzdefekte zeigen, ferner kriminelle und geisteskranke Trinker.

Es wird sich die Notwendigkeit herausstellen, für diese besondere Anstalten, Trinkerverwahranstalten zu errichten.

Wir sehen so durch die Zulässigkeit der Entmündigung der Trinker ein grofses Feld der Arbeit gegeben für die Verwaltung und die Vereinsthätigkeit. Aber eine grofse und nicht die leichteste Aufgabe bleibt noch, das ist die Sorge für den entlassenen geheilten Trinker. Der entmündigte Trinker tritt aus der Anstalt nach langem Aufenthalte wieder ins Leben zurück und erhält seine Mündigkeit wieder. Aber er steht mit den neuen Anschauungen, die für ihn thatsächlich einen völligen Bruch mit fast allen früheren bedeuten, einer Welt voll Vorurteilen, voll Verführung und Spott für ihn, den Enthaltsamen, gegenüber. Dazu ist er stellenlos, wenn er nicht selbständig war. Hier bietet sich der Vereinsthätigkeit ein neues Feld lohnender Arbeit.

Es darf zunächst kein Trinker entlassen werden, ohne dafs ihm eine Stellung verschafft ist. Die Anstalt mufs, um dies erreichen zu können, mit Vereinen, die sich die Sorge für entlassene Trinker angelegen sein lassen, enge Verbindungen unterhalten.

Vielfach sind aus geheilten Trinkern begeisterte Kämpfer für die Enthaltsamkeit hervorgegangen, und sie sind wohl das beste Material für die Besetzung von freien Stellen in Trinkeranstalten.

Sodann kämen die einzelnen Zweige unserer neuen

Industrie der Herstellung alkoholfreier Getränke in Betracht für die Unterbringung enthaltsamer Stellenloser. Ferner müssen enthaltsame Leiter von gewerblichen und industriellen Anlagen, sowie überhaupt Freunde der Mäfsigkeit und Enthaltsamkeit veranlafst werden, sich der Entlassenen anzunehmen.

In Frankreich hatte ein Anhänger der Enthaltsamkeit geplant, eine grofse Fabrik von Steingut-Töpfen und Ziegelwaren zu gründen und dort nur gerettete Trinker zu beschäftigen. Legrain, einer der besten französischen Kenner der Verhältnisse, hat diesen Plan warm befürwortet.

Wenn die Enthaltsamkeit erst noch mehr Ausbreitung gewonnen hat, wird man die Arbeitskraft der Enthaltsamen überall schätzen, und es dürfte mit der Zeit eine Vorliebe für enthaltsame Arbeiter, aber auch mehr Verständnis für ihren Standpunkt kommen.

Der zweite Punkt der Fürsorge für den entlassenen Trinker mufs das Bestreben sein, ihn in seiner neuen Lebensanschauung zu stützen. Dazu bieten die Enthaltsamkeitsvereine die allerbeste Handhabe. Sie müssen auch deshalb mit den Anstalten enge Beziehungen unterhalten und die Anstalten müssen ihre Pfleglinge möglichst schon vor der Entlassung bewegen, einem Vereine beizutreten.

Eine der Schweizer Anstalten, Ellikon, hat sogar die Gründung eines Vereins ehemaliger Pfleglinge bewirkt. Dieser Verein, Sobrietas mit Namen, hat als Vorsitzenden einen Lehrer, als Ehrenmitglieder Professor Forel, den bekannten Forscher, Irrenarzt und unermüdlichen Gegner des Alkoholgenusses, ferner den Leiter von Ellikon. Uns mutet dieser Verein sehr sonderbar an. Wir können uns kaum vorstellen, dafs Trinker nach ihrer Heilung so ihre Vergangenheit bekennen. Und dafs ein Mann von der wissenschaftlichen Bedeutung und gesellschaftlichen Stellung wie der ehemalige Professor der Züricher Universität Ehrenmitglied eines Vereines ehemaliger Trinker ist, mag manchem, der nicht sein begeistertes und begeisterndes Wirken kennt, als geschmacklos erscheinen. — Ich wünschte, offen gestanden, wir wären so weit wie in der Schweiz, ich wünschte, auch bei uns könnten Männer ohne Scheu aussprechen:

„Ja, wir waren Trinker, aber wir sind jetzt geheilt.“ Wie sehr bedarf es dazu noch der Aufklärung des Volkes über Alkoholismus und Trinkerheilung.

Ein solcher Verein ehemaliger Pfleglinge einer Trinkeranstalt mufs schon durch sein blofses Bestehen den Mut des Genesenen beleben. Dieser sieht das Beispiel der anderen, die sich nicht scheuen ohne Rücksicht auf ihre Stellung und ihr Amt auszusprechen, dafs sie Trinker waren. Nur die festeste Ueberzeugung von dem Werte der Enthaltsamkeit und von der gewonnenen eigenen Kraft des Charakters kann dies ermöglichen. Solchen Beispielen gegenüber verliert auch der Zaghafte sein Bangen und seine Zweifel.

Ob es jemals bei uns zu solchen Vereinen kommen wird, ist eine Frage, die man mit Rücksicht auf die humoristische Auffassung der Trunkenheit und die verächtliche Beurteilung der Trunksucht wohl zweifelnd stellen kann. Aber die Enthaltsamkeitsvereine können hier das ihre thun und vor allem den Entlassenen Geselligkeit ohne Alkohol und Anschlufs an Gleichgesinnte bieten.

Eine allgemeine Aufgabe erwächst auch hier wieder sowohl den öffentlichen Behörden als den Vereinen. Es ist wieder die, unser Volk aufzuklären. Wir Deutsche müssen endlich die hohe gesundheitliche Bedeutung der Enthaltsamkeit schätzen und anerkennen, der einzigen Möglichkeit dem Uebel zu steuern, das wahrhaft entsetzlich am Marke unseres Volkes nagt; denn wie einer unserer Admirale gesagt hat, die Trunksucht ist nicht eine Gefahr, sondern die Gefahr für die Deutschen.

Giebt es etwas lächerlicheres und zugleich so gefährliches als die Geringschätzung, mit der der Durchschnittsdeutsche auf den Enthaltsamen sieht, den er als Sonderling, Heuchler und heimlichen Säufer verhöhnt. Manch genesener Alkoholiker ist durch solche thörichten Spöttereien, aber auch durch gut gemeinte aber falsche Fürsorge der Gattin, der Mutter oder der Freunde wieder zum Trinker geworden.

Ich möchte auch hier wieder betonen: Der Nichttrinker mufs genau so respektiert werden wie der Nichtraucher. Giebt es denn noch eine persönliche Freiheit, wenn dem

Menschen im allerpersönlichsten, im Essen und Trinken, ein konventioneller Zwang auferlegt wird, der manchen zu Grunde richtet?

Ich habe schon oben darauf hingewiesen, wie wichtig die Verbreitung von Schriften über Trinkerrettung ist, und dafs sie in grofser Weise vorgenommen werden mufs. Ganz besonders sollte darauf hingewirkt werden, dafs das Volk lerne, die Enthaltsamkeit zu ehren, wo es sie findet. Schon die Schulen können in diesem Sinne wirken. Der Geistliche, der Richter, der Verwaltungsbeamte, der Arzt vor allem soll darauf hinweisen.

Ich habe bei der Menge der Aufgaben, die uns er wachsen, nur in Umrissen entwerfen können, welche Pflichten durch die Entmündigung der Trinker an die Verwaltung und an die Vereinsthätigkeit herantreten. Alles im einzelnen auszubauen und fruchtbringend zu gestalten, ist eine der lohnendsten Aufgaben, die sich bieten können.

Eins ist noch hervorzuheben. Es kann nämlich keinem Zweifel unterliegen, dafs der Umweg über die Entmündigung ein Verfahren ist, das für die Heilung vieler Trinker keine Bedeutung mehr haben kann, da die Angehörigen sich zu einem solchen Schritte, der sie öffentlich blofsstellt, eben erst dann entschliefsen werden, wenn es gar nicht mehr anders geht. Der Alkoholismus wird also meist schon recht weit vorgeschritten sein. Diese Erwägung sollte den Kennern Anlafs geben, auf die Gesetzgebung einzuwirken, dafs die zwangsmäfsige Versorgung der Trunksüchtigen in einer Heilanstalt ohne vorhergehende Entmündigung gesetzlich gestattet werde, wie es in St. Gallen und anderen Ländern der Fall ist.

Auch für die oben angedeuteten Ergänzungen der Versicherungsgesetze sollten die Vereine agitieren.

Aber wie der Arzt in unserer Zeit mehr und mehr danach strebt, die Krankheiten nicht nur zu heilen, sondern vor allem zu verhüten, so scheint mir aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Entmündigung der Trunksüchtigen auch für uns die Aufgabe gegeben, die Menschen davor zu bewahren, dafs sie in Trunksucht verfallen und in ihren bürgerlichen Rechten beschränkt werden.

Die Pflichten für den Staat, für Vereine und jeden einzelnen sind hier grofs und vielseitig. Es würde zu weit führen, darauf einzugehen, ich müfste den ganzen Kampf gegen den Alkoholismus in seinen einzelnen Erscheinungen beleuchten.

Aber auch hier steht eins obenan, das ist die Belehrung über den Alkohol, Aufklärung über seine Schäden und die Mittel, ihn zu bekämpfen. Unreife Anschauungen, Irrlehren, Vorurteile und Gedankenlosigkeit lasten hier schwer auf unserem Volke. Möchte auch für diese Frage das Goethe'sche Wort wahr werden: Der Irrtum gehört der Zeit, die Wahrheit dem Menschen an.

Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozessordnung über die Entmündigung wegen Trunksucht?

Referat des Regierungsrats **H. Hermes**-Merseburg.

Ihr Vorstand hatte den Wunsch, dass auch ein Verwaltungsbeamter über das soeben behandelte Thema zum Wort kommen sollte, und dieser Wunsch ist ja nach der Fassung des Themas nur verständlich.

Gleichwohl mufs ich offen gestehen, dafs ich mich nach dem Vortrage des ersten Herrn Referenten in einiger Verlegenheit befinde, wie ich dem Wunsche Ihres Vorstandes entsprechen soll. Denn der Herr Vorredner hat den Gegenstand in der That so eingehend und erschöpfend behandelt, dafs mir Neues zu sagen fast nichts mehr übrig bleibt, zumal ich in den Hauptfragen des Themas mit ihm übereinstimme.

Indessen: *si duo faciunt idem, non est idem.* Der Vortrag eines Arztes und eines Verwaltungsbeamten, auch wenn sie dasselbe Thema und mit denselben Endergebnissen behandeln, sind zwei verschiedene Dinge. Und so will ich getrost dem mir gewordenen Auftrage folgen und Sie bitten, mich an der Hand meiner Ihnen vorliegenden Thesen noch einmal auf das Gebiet zu begleiten, durch das sie der Herr Vorredner soeben geführt hat, selbst auf die Gefahr hin, dafs sie in meinen Ausführungen nun schon manchem guten Bekannten begegnen werden.

Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung und Vereinsthätigkeit aus den Vorschriften des B.-G.-B. und der C.-P.-O. über die Entmündigung wegen Trunksucht, das ist die Frage unseres Themas.

Welche Aufgaben, meine Herren, zunächst für die Verwaltung?

Ich bitte Sie dazu noch einmal Ihr Augenmerk auf die Lage der Gesetzgebung zu richten, wie sie durch das B.-G.-B. und die C.-P.-O. geschaffen ist.

Während wir bisher in Deutschland nur eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Verschwendung kannten, hat das B.-G.-B. (§ 6 Abs. 3) als ein völliges novum die Entmündigung wegen Trunksucht eingeführt und damit den ersten bedeutsamen Schritt zur gesetzlichen Bekämpfung der Trunksucht gethan. Die Motive dieser erst in zweiter Lesung in das B.-G.-B. aufgenommenen Bestimmung bemerken dazu, die Trunksucht stelle eine so ernste Krankheit des Volkskörpers dar, und das Verlangen der öffentlichen Meinung nach gesetzlicher Bekämpfung des Uebels sei ein so dringendes, dafs auch die Privatrechtskodifikation sich ihm nicht entziehen könne. Der Gesetzgeber fafst also die Trunksucht als „eine Krankheit des Volkskörpers“ auf. Planck, der zur Zeit wohl authentischste Interpret des B.-G.-B., wendet diese Auffassung der Trunksucht als Krankheit im Sinne des B.-G.-B. auch auf die Trunksucht des einzelnen Menschen an. Er sagt zu dem § 6 Abs. 3 B.-G.-B., schon aus dem Worte Sucht ergebe sich, dafs das Gesetz einen krankhaften Zustand im Auge habe, in Folge dessen der Trunksüchtige unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft habe, dem Anreize zum übermäfsigen Genufs geistiger Getränke zu widerstehen (Planck, Kommentar a. a. O.). Wie aber nicht jede Geisteskrankheit, obwohl sie zweifellos stets eine Krankheit ist, die Entmündigung rechtfertigt, sondern der Geisteskranke nur zu entmündigen ist, wenn er in Folge seines krankhaften Zustandes seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so ist auch die Entmündigung wegen Trunksucht auf gewisse graduierte Krankheitsfälle beschränkt. Die Trunksucht mufs bereits eine derartige sein,

dafs der Trunksüchtige entweder seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr eines Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.[1])

Die Entmündigung erfolgt auf Antrag des Ehegatten oder eines Verwandten, oder auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Trunksüchtigen (C.-P.-O. § 646) durch Beschlufs des Amtsgerichts (C.-P.-O. § 648). Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt (C.-P.-O. § 680 Abs. 4). Die Entmündigung ist von Amtswegen öffentlich bekannt zu machen (C.-P.-O. § 687). Der Entmündigte steht in Ansehung seiner Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das 7. Lebensjahr vollendet hat; ihm ist von Amtswegen ein Vormund zu bestellen (B.-G.-B. § 1896).

Der praktisch bedeutsamste Fall ist nun zweifellos die Entmündigung volljähriger Trunksüchtiger und von ihm möchte ich daher im folgenden ausgehen.

Meine Herren! Mit dem Erlafs des Entmündigungsbeschlusses und der Bestellung eines Vormundes ist, sozusagen, die entscheidende, unmittelbare Thätigkeit des Gerichts zunächst abgeschlossen und es beginnt die Thätigkeit der Verwaltung, zunächst der Verwaltung des Vormundes.

Welches ist seine vornehmste Aufgabe? Meines Erachtens unbedingt die Heilung des Trunksüchtigen von seinem Krankheitszustande. Darüber kann für mich nicht der geringste Zweifel bestehen. Ist die Trunksucht eine Krankheit und ist sie eine heilbare Krankheit, was abgesehen von ihren höchsten Stadien wohl nicht bestritten wird, so folgt aus der dem Vormund für die Person seines Mündels gesetzlich obliegenden Fürsorge als seine erste

[1]) Bemerkt soll hier werden, dafs meine an Planck sich anschliefsende Auffassung der Trunksucht als Krankheit im Sinne des B.-G.-B. keineswegs die Ansicht abweisen will, dafs die Trunksucht vom Standpunkt der christlichen Ethik auch ein sittlich verwerflicher, dem Trunksüchtigen moralisch zuzurechnender Zustand sein kann. Für die Anfangsstadien der Trunksucht wird letztere Auffassung allerdings zutreffen, nicht mehr aber dann, wenn bereits eine psychische Erkrankung eingetreten ist und der Trunksüchtige die Freiheit des Willens verloren hat. Dann ist die Trunksucht nicht mehr Sünde, sondern Folge der Sünde.

Pflicht, eine Heilung seines Mündels von seinem Krankheitszustande herbeizuführen.

Bei einer Vormundschaft über Minderjährige ist die Pflicht des Vormundes für Heilung seines erkrankten Mündels zu sorgen, wohl noch nie in Zweifel gezogen worden, auch nach dem B.-G.-B. nicht zu bezweifeln. Für die Vormundschaft über Volljährige sollen aber nach § 1897 B.-G.-B. die Vorschriften analoge Anwendung finden, die für die Vormundschaft über Minderjährige gelten. Freilich soll dem Vormund des Volljährigen die Sorge für die Person seines Mündels nur insoweit zustehen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert. Der Zweck der Vormundschaft über einen Volljährigen ist indessen keineswegs blofs auf die juristische oder wirtschaftliche Vertretung des Bevormundeten in seinen Angelegenheiten beschränkt. Aus dem Gesetz selbst läfst sich diese engere Auffassung nicht begründen. Die Motive des B.-G.-B. sagen aber im Gegenteil zu diesem Paragraphen, der die Sorge für die Person des volljährigen Mündels behandelt (Motive zum 1. Entwurf § 1730):

> „Der Zweck dieser Vormundschaft beschränkt sich auf die notwendige gesetzliche Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, sowie auf die Veranstaltung der erforderlichen Pflege, der etwaigen Heilung, Beaufsichtigung und Sicherung des Mündels“

und einige Zeilen später:

> „Es ist nicht ausgeschlossen, dafs der Vormund des Volljährigen auch gegen die Person des letzteren Zwangsmafsregeln insoweit anwenden darf, als sie durch den Zweck der Vormundschaft [1]) erfordert werden.“

Hiernach steht also völlig aufser Zweifel, dafs der Vormund des entmündigten Trunksüchtigten in der Fürsorge für dessen Person auch das Recht und die Pflicht hat, das zu seiner Heilung erforderliche zu veranlassen.

Dafs der Vormund dies auch gegen den Willen seines

[1]) d. h. also auch zur „Veranstaltung der erforderlichen Pflege und Heilung“.

Mündels durchsetzen und Letzteren, wenn erforderlich, auch zwangsweise in eine Heilanstalt unterbringen kann, ist schon in der mitgeteilten Stelle der Motive des B.-G.-B. erwähnt. Es folgt dies daraus, dafs innerhalb des dem Vormunde zugewiesenen Wirkungskreises sein Wille dem seines Mündels vorgeht; letzterer wird im Falle der Kollision mit den Anordnungen des Vormundes rechtlich nicht respektiert, da das Mündel eben deswegen einen Vormund hat, weil das Gesetz ihm die Fähigkeit abspricht, seine Angelegenheiten selbständig zu vertreten.

Das B.-G.-B. weist deshalb im § 1800 bezüglich der Sorge für die Person des Mündels dem Vormund die Rechte der elterlichen Gewalt zu, und letztere umfafst unter anderen nach §§ 1631, 1632 B.-G.-B. auch das Recht über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, seine Herausgabe von jedem zu verlangen, der das Kind dem Gewalthaber widerrechtlich vorenthält. Und wie der Vater sein erkranktes Kind auch gegen dessen Willen in ein Krankenhaus, eine Heilanstalt bringen und dort festhalten kann, ebenso kann der Vormund des entmündigten Trunksüchtigen sein Mündel auch zwangsweise zum Zwecke der Heilung einer Heilanstalt übergeben. Auch Planck erkennt das in seinem Kommentar zum B.-G.-B. (Anm. 6 zu § 6) als eine notwendige Folge aus den Vorschriften des Gesetzes ausdrücklich an.

Erwähnen möchte ich hierzu, dafs der Vormund zu dieser Unterbringung seines Mündels keineswegs der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Das B.-G.-B. steht wie die Preufsische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 auf dem Standpunkt, dafs der Vormund innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises selbständig, nach eigenem pflichtmäfsigen Ermessen, zu verfahren hat (Motive zum 1. Entwurf, Bd. IV, S. 1024 ff.). Das Erfordernis der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einer Mafsregel des Vormundes bildet eine Ausnahme von diesem Grundsatz, die nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen eintritt; zu diesen gehört der in Rede stehende Fall nicht. Dafs der Vormund, wie in seiner ganzen Verwaltung, der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts auch bei Unterbringung

seines trunksüchtigen Mündels in eine Heilanstalt untersteht, unterliegt keinem Zweifel, enthält aber nichts besonderes und nötigt den Vormund zur Einholung einer besonderen Genehmigung zu dieser Unterbringung so wenig wie zu irgend einer anderen Maſsregel, die er als Vormund zu treffen in die Lage kommt.

Hat aber der Vormund des entmündigten Trunksüchtigen das Recht zur zwangsweisen Unterbringung seines Mündels in eine Heilanstalt, so macht er sich durch die Ausübung dieses Rechts naturgemäſs auch keiner Freiheitsberaubung im Sinne des Strafgesetzbuches schuldig. Denn das B.-G.-B. bestraft nur die widerrechtliche Freiheitsberaubung (§ 239 St.-G.-B.). An dieser Voraussetzung fehlt es aber, sowohl für den Vormund selbst, der nur sein Recht ausübt, wie für den Anstaltsleiter, der im Auftrage des Vormundes den Entmündigten aufnimmt und in seiner Anstalt festhält.

Es ist in der Litteratur verschiedentlich bezweifelt worden, ob ein Anstaltsleiter überhaupt das Recht habe, einen Entmündigten, der ihm von seinem Vormund zur Anstaltspflege übergeben wird, in die Anstalt aufzunehmen und darin zurückzuhalten und wie dies Recht eventuell zu begründen sei.

Von einer Cession der Rechte des Vormundes an den Anstaltsleiter kann man dabei, wie es wohl geschehen ist, allerdings nicht reden. Denn abgesehen davon, daſs der Vormund seine Rechte aus der Vormundschaft überhaupt nicht cedieren kann, liegt auch eine Cession schon deshalb nicht vor, weil eine Abtretung, eine Entäuſserung von Rechten seitens des Vormundes gar nicht stattfindet. Wenn ich eine Darlehnsforderung cediere, so entäuſsere ich mich ihrer, kann nicht mehr über sie verfügen, habe nichts mehr mit ihr zu schaffen. Der Vormund behält aber, auch wenn er sein Mündel in eine Trinkerheilanstalt unterbringt, alle seine Rechte aus der Vormundschaft gerade so, wie sich der Vater keines Rechts seiner väterlichen Gewalt entäuſsert, wenn er sein Kind in ein Krankenhaus oder zu Erziehungszwecken in eine Erziehungsanstalt bringt. In allen diesen Fällen handelt der Anstaltsleiter

lediglich als Beauftragter des Vaters oder Vormundes und auf Grund des ihm gewordenen Auftrages ist er ebenso zur Aufnahme, wie zur Zurückhaltung des Aufgenommenen in seiner Anstalt berechtigt.

Uebrigens ändert der Umstand, dafs der Leiter der Trinkerheilanstalt, wenn er etwa die Erfolglosigkeit seiner Heilversuche erkennt, von dem ihm gewordenen Auftrage zurücktreten und den Aufgenommenen entlassen kann, an dem Recht des Vormundes zur Anstaltsbehandlung seines trunksüchtigten Mündels eben so wenig, wie das analoge Recht des Vaters dadurch nicht alteriert wird, dafs der Vorsteher der Unterrichts- oder Erziehungsanstalt seinen Spröfsling wegen unverbesserlichen Unfleifses oder aus anderen Gründen aus der Anstalt entläfst. Das Recht des Vaters wie des Vormundes besteht nicht einer bestimmten Anstalt gegenüber, sodafs diese verpflichtet wäre, den Aufgenommenen solange zu behalten, als es dem Vater oder Vormund beliebt, sondern es handelt sich der einzelnen Anstalt gegenüber lediglich um einen Auftrag, der erteilt und angenommen wird und wie jeder Auftrag auch von jeder Seite gekündigt werden kann.[1])

Es ist vielmehr daran festzuhalten, dafs die Unterbringung eines bevormundeten Trunksüchtigen in eine Heilanstalt rechtlich keinerlei Besonderheiten bietet gegenüber der Unterbringung eines bevormundeten Geisteskranken in eine Irrenheilanstalt oder eines bevormundeten Minderjährigen in eine Erziehungsanstalt; das Recht des Vormundes ist in allen diesen Fällen das gleiche. Aus dem Recht folgt aber ohne Weiteres die entsprechende Pflicht. Denn der Vormund besitzt alle Rechte aus der Vormundschaft nicht um ihrer selbst willen als Rechte, sondern lediglich im Interesse seines Mündels mit der Verpflichtung, sie auszuüben, wenn und soweit das Interesse des Mündels es erfordert.

---

[1]) Ergänzend ist hier zu bemerken, dafs bei der regelmäfsigen Entgeltlichkeit der Aufnahme der Vertrag zwischen der Anstalt und dem Vormund nach der Terminologie des B.-G.-B. sich nicht als Auftrag, sondern als Dienstvertrag charakterisiert; an den rechtlichen Folgen ändert sich dadurch aber für die obige Frage nichts.

Indessen, es fragt sich, ob nur der Vormund des entmündigten Trunksüchtigen das Recht hat, die Anstaltspflege seines Mündels zu veranlassen.

Der § 681 Civilprozefsordnung bestimmt:

„Ist die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt, so kann das Gericht die Beschlufsfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, dafs der zu Entmündigende sich bessern werde.“

Im Entwurf enthielt dieser Paragraph hinter den Worten: „so kann das Gericht“ noch den Zusatz: „unter Androhung der Entmündigung“. Diese Worte sind mit Recht im Gesetz gestrichen, da die Entmündigung wegen eines Krankheitszustandes nicht Gegenstand einer „Drohung“ sein kann.

Man hat diesem Paragraphen der C.-P.-O. die Ueberschrift geben wollen: *difficile est satiram non scribere*! Ich glaube dies Urteil ist zu hart, ja ich gehe noch weiter und behaupte, dafs diese Vorschrift der C.-P.-O. bei richtiger Anwendung sehr viel Segen stiften kann. Wie ist das möglich?

Meine Herren! Diese Vorschrift der C.-P.-O. bietet eine sehr glückliche Anknüpfung an ein anderes, ebenfalls vom B.-G.-B. neu eingeführtes Rechtsinstitut, nämlich an das der vorläufigen Vormundschaft.

Der § 1906 B.-G.-B. bestimmt, dafs ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden kann, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung „einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen“ für erforderlich erachtet. Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Rücknahme des Entmündigungsantrages, oder mit dessen rechtskräftiger Abweisung oder mit der Bestellung eines endgiltigen Vormundes nach erfolgter Entmündigung.

Der dem § 1906 B.-G.-B. entsprechende § 1737 des ersten Entwurfes bestimmte noch in einem Absatz 4 ausdrücklich, dafs auf die vorläufige Vormundschaft dieselben Vorschriften Anwendung finden sollten, wie über die Vormundschaft über einen Volljährigen. Diesen Absatz 4 hat

man in zweiter Lesung des Gesetzes als „selbstverständlich und deshalb entbehrlich" gestrichen (Protokolle Bd. IV, S. 854 unter E). Es ist also materiell bei der Bestimmung des ersten Entwurfes geblieben, und damit eröffnen sich nun für den Vormund des Trunksüchtigen bei der vorläufigen Vormundschaft durchgängig dieselben Rechte wie bei dem entmündigten Trunksüchtigen.

Ueber diese Folge ist man sich auch bei Beratung des B.-G.-B. in zweiter Lesung vollkommen klar gewesen (Protokolle Bd. IV, S. 853). Aus dem Schofse der Kommission ist lebhaft dagegen gekämpft worden, die vorläufige Vormundschaft wegen dieser ihrer Rechtsfolgen bei der Entmündigung wegen Trunksucht überhaupt zuzulassen; lieber wollte man die ganze Entmündigung wegen Trunksucht aus dem Gesetze streichen. Die Mehrheit der Kommission erkannte aber an, dafs keine genügenden Gründe vorlägen, für die Trunksucht bezüglich der vorläufigen Vormundschaft eine Ausnahme zu machen, und hielt es für ausreichend, die Zulässigkeit der vorläufigen Vormundschaft allgemein dahin einzuschränken, dafs das Gericht sie nur anordnen darf, wenn es sie zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Mündels erforderlich erachtet.

Meine Herren! Ich glaube, wir können dieser Kommissionsmehrheit für ihren mutigen Beschlufs und den gesetzgebenden Faktoren für dessen Bestätigung nur dankbar sein. Bei der Gewissenhaftigkeit unserer Gerichte ist wirklich keine Gefahr vorhanden, dafs mit einer solchen Bestimmung Mifsbrauch getrieben werden wird, und sollte einmal ein Vormundschaftsrichter es mit den Voraussetzungen für diese vorläufige Vormundschaft zu leicht nehmen, so wird zweifellos die Beschwerdeinstanz Abhilfe schaffen. Ich glaube, wir können im Gegenteil nur wünschen, dafs dieser § 1906 B.-G.-B. nicht blofs ein toter Buchstabe bleibt, sondern den Weg weisen wird, um dem der Trunksucht Verfallenen auch ohne eine förmliche Entmündigung aus seinem Elend zu helfen. Hier wird der Trunksüchtige nicht durch eine öffentliche Bekanntmachung blofsgestellt wie bei der Entmündigung. Hier ist auch das Vormundschafts-

gericht für die Auswahl des Vormundes nicht auf die nächsten Verwandten beschränkt, auf die es sonst in erster Linie zurückgreifen muſs; der Richter hat vielmehr in dieser Beziehung völlig freie Hand und diese Freiheit sichert ihm ganz besonders die Auswahl geeigneter Personen für die Bestellung der vorläufigen Vormundschaft.

Indessen es fragt sich: Wann wird das Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen zur Einsetzung einer vorläufigen Vormundschaft als vorliegend erachten? Das B.-G.-B. bezeichnet als solche nicht nur die Abwendung einer erheblichen Gefährdung des Vermögens, sondern auch einer solchen Gefährdung der Person des zu Bevormundenden. Meine Herren! Ich glaube, wenn die Voraussetzungen für einen Entmündigungsantrag überhaupt vorliegen, wird auch eine erhebliche Gefährdung der Person des Trunksüchtigen fast immer vorhanden sein. Von vorn herein unbegründete, unsubstantiierte Entmündigungsanträge wird schon der Entmündigungsrichter zurückweisen. Wenn er zur Aussetzung der Beschluſsfassung über den Entmündigungsantrag kommt, dann ist schon kein Zweifel mehr, daſs es sich um einen Trunksüchtigen handelt, wenn auch um einen solchen, dem man noch Aussicht auf Besserung zusprechen kann. Giebt es aber eine erheblichere Gefährdung der Person eines solchen Menschen, als ihn ruhig weiter trinken und damit vollständig zu Grunde gehen zu lassen? Es wird ja auch dabei auf den einzelnen Fall ankommen. Aber in einer groſsen Zahl von Fällen wird, glaube ich, diese Frage ohne Weiteres zu verneinen sein. Und hier fällt insbesondere den ärztlichen Beratern des Trunksüchtigen und seiner Familie eine wichtige Aufgabe zu. Denn die Frage, ob der Trunksüchtige seiner Person nach erheblich gefährdet ist, wenn er weiter sich selbst überlassen bleibt, ob die Einleitung der Vormundschaft zur Beseitigung dieser Gefährdung notwendig ist, ist zum groſsen Teile eine medizinische; dem ärztlichen Gutachten hierüber, wenn es in thatsächlicher Hinsicht ausreichend begründet ist, wird sich der Richter schwer entziehen können. Und wenn erst die Trunkenheitsvormundschaft überhaupt Erfolge bezüglich der Anstaltsbehandlung erzielt und Resultate wirklicher

Besserung aufzuweisen haben wird, dann wird die Rückwirkung auf die Vormundschaftsgerichte nicht ausbleiben, und sie werden sicher gern die Handhabe des § 1906 B.-G.-B. zum Besten des Trunksüchtigen ergreifen, sofern sie dessen Anwendbarkeit irgend glauben vertreten zu können.

In diesem Zusammenhange betrachtet erscheint mir der § 681 C.-P.-O. in der That ein sehr glücklicher Griff zu sein, vorausgesetzt nur, dafs der Vormund auch des nur vorläufig Bevormundeten von seinen Rechten zur Heilung seines Mündels einen ausreichenden und pflichtmäfsigen Gebrauch macht.

Indessen, meine Herren, wird mancher von Ihnen denken: das mag alles ganz gut sein, aber wie fängt es der Vormund praktisch an, sein trunksüchtiges Mündel in eine Trinkerheilanstalt unterzubringen? In der That würde, glaube ich, mancher in die gröfste Verlegenheit geraten, wenn ihm plötzlich eine solche Vormundschaft übertragen und er nun vor deren praktische Handhabung gestellt würde.

Nehmen Sie an, meine Herren, am 1. Februar 1900 wird Jemand zum Vormund eines Trunksüchtigen bestellt. Er gelangt aus eigener Ueberzeugung oder auf Grund ärztlicher Beratung zu der Ansicht: Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt mit gänzlicher Enthaltung ist das einzige Mittel mein Mündel zu retten. Das Mündel ist vielleicht damit einverstanden, auch die Kostenfrage macht keine Schwierigkeiten. Indessen fragt es sich: Wohin mit dem Mündel? In welche Anstalt? Vielleicht giebt ein Arzt Auskunft. Aber der Vormund trägt seine Verantwortung allein; nimmt er es ernst mit ihr, so mufs er die Sicherheit haben, dafs sein Mündel in eine Anstalt kommt, die alle Garantieen für die Heilung gewährt, der er die persönliche Pflege und Ueberwachung des Mündels unbedenklich anvertrauen kann. Wer kann ihm diese Verantwortung abnehmen oder ihn autoritativ beraten? Auch der Vormundschaftsrichter wird es oft nicht können oder Anstand nehmen, durch seinen Rat die Verantwortung mit zu übernehmen.

Es bleibt also nur eine Aushilfe. Es müssen von autoritativer Stelle, am Besten von der Centralinstanz — in

Preufsen kommen die Minister der Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Justiz gemeinsam in Frage — den Vormundschaftsgerichten die Anstalten namhaft gemacht werden, die nach ihrer derzeitigen Einrichtung, Organisation und Leitung in den einzelnen Provinzen zur Aufnahme und Heilbehandlung bevormundeter Trunksüchtiger als geeignet anzusehen sind. Meine Herren, man ist heutzutage aufserordentlich vorsichtig, wo es sich um Geldsachen handelt. Für die Anlegung von Mündelgeld bestehen, sicherlich ganz mit Recht, eingehende Vorschriften und in dem Preufsischen Ausführungsgesetz zum B.-G.-B. ist man eben dabei, den Regierungspräsidenten und den Oberlandesgerichtspräsidenten die Bezeichnung der öffentlichen Sparkassen zu überweisen, die von den Vormündern zur Anlegung von Mündelgeld benutzt werden dürfen. Meine Herren, wenn diese Vorsicht für die Aufbewahrung des Mündelgeldes recht ist, so dürfte sie für die Aufnahme und Bewahrung der Person eines trunksüchtigen Mündels in einer Heilanstalt nicht mehr als billig sein. Auch wird sich die Verwaltung noch aus einem andren Grunde einer solchen Bezeichnung geeigneter Anstalten nicht entziehen können. Denn, wie wir gleich sehen werden, ist der Vormund bei der zwangsweisen Unterbringung seines Mündels in eine Heilanstalt eventuell auf die Hilfe der Polizei angewiesen. Die Polizei kann ihrerseits diese Hilfe aber naturgemäfs nur da leisten, wo es sich um die Unterbringung in eine zuverlässige Anstalt handelt; sie kann sich nicht in die Lage setzen, heute einen Bevormundeten zwangsweise in eine Heilanstalt zu bringen, um ihn vielleicht wenige Wochen später zum öffentlichen Aergernis aus dieser Anstalt wieder zu entfernen, weil er darin Dank ihrer Unterbringung groben Mifshandlungen, sittlicher Gefährdung oder dergl. ausgesetzt gewesen ist.

Die Bezeichnung geeigneter Heilanstalten für Trunksüchtige kann nun in zweierlei Weise erfolgen. Zunächst wäre denkbar, dafs die Centralinstanzen unter den jetzt bestehenden Anstalten diejenigen benennen, welche für die fragliche Aufgabe als hinreichend zuverlässig zu erachten sind. Das dürfte für die erste Zeit der Geltung des B.-G.-B.

ausreichen und ohne Schwierigkeiten möglich sein. Sodann könnte aber auch, ohne Nennung bestimmter Anstalten, die Bezeichnung der zur Aufnahme bevormundeter Trunksüchtiger geeigneten Anstalten dadurch erfolgen, dafs für die Einrichtung Organisation, Kontrolle derselben Normativbedingungen vorgeschrieben werden, ähnlich wie dies jetzt bei den Privatirrenanstalten der Fall ist, mit der Wirkung, dafs alle neu gegründeten Anstalten, sobald sie diese Normativbedingungen erfüllen, zur Aufnahme bevormundeter Trunksüchtiger ohne Weiteres als geeignet zu erachten wären. Da diese Anstalten in der Bezirksinstanz in Preufsen den Regierungspräsidenten medizinalpolizeilich unterstehen, so wären diese ohne Weiteres in der Lage den Gerichten von geeigneten Neugründungen Kenntnis zu geben.

Allerdings mufs ich hierbei hervorheben, dafs ich mit dem eben Gesagten eine grundlegende medizinische Lage bereits in einer bestimmten Richtung stillschweigend beantwortet habe, die Frage nämlich, ob es überhaupt besonderer Trinkerheilanstalten zur Pflege der heilbaren Trunksüchtigen bedarf. Ich glaube diese Frage in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner und zwar auch vom Standpunkte des Laien bejahen zu müssen. Denn der Trunksüchtige ist, wie auch die Mediziner anerkennen, kein Geisteskranker, wenn er es nicht etwa in Folge der Trunksucht bereits geworden ist, und es würde, glaube ich, dem Gefühl und den Anschauungen des Volkes nicht entsprechen, wenn man den Trunksüchtigen, zumal den noch nicht Entmündigten, nur vorläufig Bevormundeten, zum Eintritt in eine Irrenanstalt zwingen wollte. Eine Rücksichtnahme auf die Anschauung des Volkes ist dabei aber um so dringender geboten, als ein gegenteiliges Vorgehen lediglich die Scheu der Beteiligten vor der Stellung des Entmündigungsantrages vermehren und damit die Wirksamkeit der Vorschriften des B.-G.-B. wesentlich beschränken würde.

Ist nun auf dem angedeuteten Wege für den Vormund die Frage: Wohin mit dem Trunksüchtigen? erledigt, so dürfte es sich weiter empfehlen im Interesse der medizinalpolizeilichen Aufsicht auch die formellen Voraussetzungen im Verwaltungswege zu regeln, unter denen die Trinker-

heilanstalt bevormundete Trunksüchtige aufnehmen und in der Anstaltspflege zurückhalten darf.

Ich denke dabei an den analogen Ministerialerlafs, der in Preufsen unter dem 20. September 1895 über die Aufnahme von Geisteskranken in Privatirrenanstalten ergangen ist. Man hat aus diesem Erlafs ein sg. Detentionsrecht der Privatirrenanstalten hergeleitet und ein solches für die Trinkerheilanstalten verneint, solange nicht auch für sie ein ähnlicher Erlafs ergangen sei.

Dieser Ansicht, meine Herren, kann ich nicht beitreten. Derartige Verwaltungsnormen haben nicht die Bedeutung, dafs sie den betreffenden Anstalten unmittelbar ein Recht auf Beschränkung der persönlichen Freiheit des Aufgenommenen verleihen, oder umgekehrt ihre Aufserachtlassung den Anstaltsleiter schlechthin der Bestrafung wegen Freiheitsberaubung aussetzt. Denn die persönliche Freiheit des Einzelnen ist gesetzlich gewährleistet; die Voraussetzungen zum Eingriff in dies Recht können niemals durch eine Verwaltungsordnung, sondern nur durch das Gesetz selbst bestimmt werden. Kein Ministerialerlafs kann einer Anstalt das Recht geben, sich Eines von Ihnen zu bemächtigen und ihn zwangsweise in seiner Freiheit zu beschränken, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Freiheitsbeschränkung fehlen. Liegen sie nicht vor, so ist die Freiheitsbeschränkung in jedem Falle widerrechtlich. Sind sie aber vorhanden, so kann von strafbarer Freiheitsberaubung keine Rede sein, selbst wenn Verwaltungsvorschriften bei der Aufnahme in die Anstalt oder bei Festhaltung in derselben verletzt worden sind. Gleichwohl haben die Letzteren ihren grofsen praktischen Wert. Sie haben die Bedeutung von Ordnungsvorschriften, die als medizinal-polizeiliche Anordnungen den Leiter der ärztlichen Anstalt binden, deren Verletzung eventuell Zwangsmafsregeln der Medizinalpolizeibehörde, in letzter Linie die polizeiliche Schliefsung der Anstalt nach sich ziehen kann. Sie haben einerseits den Zweck die mifsbräuchliche Verbringung und Festhaltung von Kranken in derartigen Anstalten thunlichst zu verhüten, andrerseits aber auch dem Anstaltsleiter eine autoritative Anleitung zu geben, bei deren sorgfältiger Be-

obachtung ihm ohne Weiteres die *bona fides* und die Vermutung der Rechtmäfsigkeit seines Handelns zur Seite stehen und ihn vor Kollisionen mit dem Strafrichter schützen wird.

Beide Gesichtspunkte treffen aus denselben Gründen auch auf die Trinkerheilanstalten zu und lassen eine Verwaltungsanweisung erwünscht erscheinen, wie sie in Preufsen für die Privatirrenanstalten am 20. September 1895 ergangen ist.

Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme des bevormundeten Trunksüchtigen in die Heilanstalt und für seine Festhaltung in letzterer liegt, wie vorher erörtert, in der Vormundschaft selbst, in dem Willen des Vormundes, der Kraft der Stellung des Vormunds als Vertreter des Mündels dem Willen des letztern vorgeht, für den Anstaltsleiter endlich in dem ihm vom Vormunde erteilten Auftrage. Da es sich für unsre ganze Materie nur um bevormundete Trunksüchtige handelt, so könnte sich die administrative Anweisung an die Heilanstalten darauf beschränken,

1. Antrag des Vormunds unter Vorlegung seiner Bestellung,
2. ärztliches Attest eines beamteten Arztes, womöglich aus den letzten 14 Tagen, über die Notwendigkeit der Anstaltspflege,

zu verlangen und über die erfolgte Aufnahme die sofortige Anzeige an

a) die Ortspolizeibehörde,
b) das Vormundschaftsgericht,

gegen Empfangsbescheinigung vorzuschreiben. Der Staatsanwalt schiede hier aus, da er mit der Entmündigung Trunksüchtiger nichts zu thun hat.

Fälle dringender Aufnahme werden bei Trunksüchtigen im Allgemeinen selten sein; immerhin erscheint es zweckmäfsig, auch sie vorzusehen und für sie das Attest eines nicht beamteten Arztes ausreichen zu lassen, unter der Erfordernis baldiger nachträglicher Untersuchung durch den Kreisphysikus.

Die Fälle der notwendigen Entlassung werden wie bei Geisteskranken beschränkt werden können auf

a) die erfolgte Heilung, worüber der Anstaltsleiter zu entscheiden hat,
b) Antrag des Vormunds des Trunksüchtigen.

In jedem Entlassungsfalle wird dem Vormundschaftsgericht von der Entlassung Anzeige zu machen sein, event. auch der Ortspolizeibehörde, wenn sie bei der Unterbringung des Trunksüchtigen in die Anstalt mitgewirkt hat.

Die Dauer der Anstaltsbehandlung eines bevormundeten Trunksüchtigen durch eine Verwaltungsanweisung an die Heilanstalten zu regeln, scheint mir ebensowenig angebracht wie bei Geisteskranken. Die Festsetzung einer Minimaldauer würde in vielen Fällen schon für die Kostenfrage Schwierigkeiten machen; sie wäre aber auch nicht verträglich mit der gesetzlichen Befugnis des Vormunds, jederzeit sein Mündel von der Anstalt zurückzufordern. Ueberdies darf vorausgesetzt werden, dass der Vormund, der überhaupt sein Mündel einer Trinkerheilanstalt zuführt, auf dessen Heilung ernstlich bedacht und daher dem Rat des Anstaltsleiters in der Regel nicht unzugänglich sein wird; auch steht letzterem schlimmsten Falls die Anrufung des Vormundschaftsgerichts im Interesse seines Pfleglings zu; nach dieser Richtung werden daher erhebliche Mifsstände kaum zu befürchten sein.

Angenommen nun, es seien in der vorgeschlagenen Weise geeignete Trinkerheilanstalten dem Vormunde bezeichnet, auch die formellen Erfordernisse der Aufnahme seines Mündels geregelt, so entsteht die weitere Frage: Was wird, wenn das Mündel den Gehorsam versagt und sich der Unterbringung in die Anstalt widersetzt? Es wird sich vorwiegend um erwachsene Bevormundete handeln; wie soll der Vormund sie zwingen? Wer leiht ihm seinen Arm, um den Widerstand des Mündels zu brechen? Meine Herren, ich antworte — Sie wissen es schon — unbedenklich: die Polizei.

Man hat in der Litteratur bezweifelt, dafs die Polizei oder sonst eine Behörde dazu berufen sei, und deshalb das

ganze Recht des Vormundes eine Waffe ohne Stiel genannt, mit der nichts auszurichten sei.

Meine Herren! Wir haben gesehen, dafs der Vormund des Trunksüchtigen, soweit seine Sorge für die Person des Mündels reicht, die Rechte der elterlichen Gewalt besitzt, gerade wie der Vater. Ist einem Einzigen von Ihnen fremd, dafs die Polizei auch heute schon, wenn erforderlich, dem Vater ihre Hülfe leiht zur Ausübung seiner väterlichen Gewalt? Lesen wir nicht immer wieder in den Zeitungen von halbwüchsigen Jungen, die durch irgend eine Räubergeschichte begeistert ihrem Vater davon laufen, um dann auf dessen Ansuchen von der Polizei aufgegriffen und ihrem Elternhause wieder zugeführt zu werden? Und wenn ein Vater seinen heranwachsenden Sohn in ein Krankenhaus bringen müfste und er stiefse auf positiven Widerstand, den er nicht bewältigen könnte, wer anders sollte ihm schliefslich helfen als die Polizei? Soll die Polizei zusehen, wie der davongelaufene Junge sittlich und körperlich zu Grunde geht? Kann sie dem Vater zumuten, sich von seinem widerspenstigen Sohn, den er in eine Anstalt bringen will, körperlich zum öffentlichen Aergernis mifshandeln zu lassen? Oder darf sie auch nur durch die gewaltsame Ueberwältigung des Sohnes einen öffentlichen Skandal entstehen lassen und mit verschränkten Armen dabei stehen? Nein, meine Herren! In solchen Situationen ist die Polizei zur Leistung ihres Beistandes verpflichtet; denn das fällt mit unter ihre Aufgabe,

> „zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren die nötigen Anstalten zu treffen“

wie sie das preufsische Landrecht definiert (A. L.-R. II, 17 Nr. 10).

Rechtlich ist es aber völlig gleich, ob Sie an Stelle des Haussohns und des Vaters den bevormundeten Geisteskranken oder Trunksüchtigen und seinen Vormund setzen. Denn der Vormund übt, soweit die Sorge für die Person des Mündels reicht, die Rechte der elterlichen Gewalt aus,

und die Sorge für die Person umfaſst, wie wir gesehen haben, auch die Sorge für seine Heilung.

Die Rechtsgrundlage für die Unterstützung des Vormunds des Trunksüchtigen durch die Polizei ist also vor handen. Für die praktische Durchführung fehlt indessen manches, und hier ist eine administrative Regelung dringend erwünscht, sowohl um Miſsbräuche im Interesse des Bevormundeten zu verhüten, wie um die Polizei vor Miſsgriffen zu schützen. Die Polizei hat es fortwährend mit praktischen Fällen zu thun, sie muſs daher ganz bestimmt wissen, unter welchen Voraussetzungen sie ihre Hilfe leisten darf und leisten soll. Diese Voraussetzungen können nun meines Erachtens nur dieselben sein, wie sie vorhin für die Aufnahmeberechtigung der Trinkerheilanstalten entwickelt sind

1. die Hülfeleistung der Polizei muſs beschränkt bleiben auf die Unterbringung in obrigkeitlich als geeignet erklärte Heilanstalten,
2. der Antragsteller muſs sich als Vormund des Trunksüchtigen ausweisen und die polizeiliche Hilfe zur Unterbringung nachsuchen,
3. der Antragsteller muſs ein ärztliches Attest eines beamteten Arztes über die Notwendigkeit der Anstaltspflege vorlegen. Letzteres kann ihm nach genommener Einsicht zur Benutzung dem Anstaltsleiter gegenüber zurückgegeben werden.

Eine administrative Festlegung dieser drei Erfordernisse würde meines Erachtens genügen, um sowohl die miſsbräuchliche Inanspruchnahme der Polizei zu verhüten, wie auch letzterer eine praktisch brauchbare Anleitung für ihr Einschreiten zu geben.

Gelingt es auf diesem Wege den Trunksüchtigen, sei es nun mit, sei es gegen seinen Willen, in eine Heilanstalt zu bringen, so erwächst der Verwaltung für die Unterstützung der Anstalt in ihrer Arbeit noch nach zwei Richtungen eine Aufgabe: Einmal in der Zurückführung entwichener Anstaltspfleglinge.

Diese Zurückführung wird die Polizei, ebenso wie die erste Zuführung, zunächst auf Antrag des Vormunds zu

bewirken haben. Es wird aber auch unbedenklich sein, dem Anstaltsleiter selbst auf seinen direkten Antrag diese polizeiliche Hilfe zu leisten, da er als Beauftragter des Vormunds und kraft dieses Auftrages dessen Recht ausüben kann. Dabei ist hervorzuheben, dass die Ortspolizei schon in Folge der Benachrichtigung von der ersten Aufnahme in die Anstalt über die Sachlage unterrichtet ist. Einem Antrage des Anstaltsleiters auf Zurückführung wird die Ortspolizei daher unbedenklich Folge leisten können, vorausgesetzt, dafs er vom Leiter einer Anstalt ausgeht, die staatlich zur Aufnahme bevormundeter Trunksüchtiger als geeignet erklärt ist. Ein Mifsbrauch wird nicht zu befürchten sein; er würde abgesehen von strafrechtlicher Ahndung voraussichtlich ohne Weiteres die polizeiliche Schliefsung der Anstalt nach sich ziehen.

Zweitens könnte die Verwaltung die Anstaltsleitung in ihrer Aufgabe sehr wesentlich unterstützen, wenn die Verabfolgung geistiger Getränke an Anstaltsinsassen durch Polizeiverordnung unter Strafe gestellt würde. Denn darüber besteht in ärztlichen Kreisen nahezu Einstimmigkeit, dafs der Trunksüchtige nicht durch Einschränkung des Genusses, sondern nur durch absolute Enthaltsamkeit geheilt werden kann, und es erscheint mir für diesen Zweck sehr wesentlich die Anstaltsordnung, die nur für die Insassen der Anstalt gilt, dadurch zu ergänzen, dafs man auch den Gast- und Schankwirten den Verkauf von Spirituosen an die Anstaltsinsassen durch Polizeiverordnung verbietet. Die gesetzliche Grundlage dazu giebt für Preufsen das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, indem es in § 6 litt. e. die Wein-, Bier-, Kaffeewirtschaften und sonstigen Einrichtungen zur Verabfolgung von Speisen und Getränken dem Polizeiverordnungsrecht unterwirft. In dieser Gesetzes-Vorschrift finden in Preufsen schon jetzt die vielfach bestehenden Polizeiverordnungen ihre Rechtfertigung, welche die Verabreichung geistiger Getränke an öffentlich erklärte Trunkenbolde verbieten (Entsch. des Kammergerichts bei Johow B. X S. 273, 275); aus dem gleichen Grunde dürften auch die hier vorgeschlagenen Polizeiverordnungen in ihrer Rechtsgültigkeit keinem Bedenken unterliegen.

Nunmehr aber, meine Herren, bleibt selbst für die allererste Zeit der Geltung des B.-G.-B., selbst angenommen, dafs die dann vorhandenen Trinkerheilanstalten dem ersten Bedürfnis vollkommen genügen, noch ein sehr wichtiger Punkt zu erörtern: die Kostenfrage.

Dafs bemittelte Trunksüchtige die Kosten ihrer Anstaltsbehandlung tragen, ist selbstverständlich. Aber wo bekommt der Vormund des Unbemittelten diese Kosten her? Diese Frage ist um so schwerwiegender, als die gröfsere Menge der Trunksüchtigen den unbemittelten Ständen angehören dürfte.

In dieser Beziehung bitte ich nochmals folgendes zu erwägen: die bevormundeten Trunksüchtigen sind entweder wegen schon qualifizierter Trunksucht entmündigt, oder sie stehen unter vorläufiger Vormundschaft, weil deren Einsetzung zur Abwendung erheblicher Gefährdung ihrer Person vom Gericht für notwendig erachtet ist. In jedem Falle handelt es sich also hier nicht mehr um ein leichtes Anfangsstadium der Trunksucht, sondern um einen schon erheblich entwickelten Trunksuchtszustand. Eine derartig qualifizierte Trunksucht wird aber, wenn die Trunksucht überhaupt eine Krankheit sein kann, regelmäfsig als Krankheit angesehen werden müssen.

Trifft dies zu, so fällt die Heilbehandlung des bevormundeten Trunksüchtigen, wenn er zu den reichsgesetzlich der Krankenversicherung unterliegenden Personen gehört, zunächst der Krankenkasse zur Last, aber regelmäfsig nur für die ersten 13 Wochen, und damit ist die Heilung wirklicher Trunksucht wohl nur in seltenen Ausnahmen erreichbar. Darüber hinaus, sowie für alle nicht der Krankenversicherung unterliegenden Personen wird daher im Falle ihrer Mittellosigkeit die Armenpflege einzutreten haben. Denn die Kosten der Anstaltspflege des Trunksüchtigen gehören zu den Kosten der „erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen" wie das Preufs. Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz den Umfang der Armenpflege definiert, und fallen daher den Ortsarmenverbänden zur Last.

Diese Kosten werden nun nicht gering sein. Sie werden

nach den Kosten zu schliefsen, die z. B. die Provinz Sachsen für die Anstaltspflege eines unbemittelten Geisteskranken aufwendet, kaum unter 600 Mark jährlich zu bestreiten sein.

Allerdings haben in Preufsen für Ortsarmenverbände, die ihren Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind, die Landarmenverbände mit Beihilfen einzutreten (Preufs. Ausf.-Gesetz v. 8. März 1891 § 36). Indessen dabei wird es sich doch immer nur um Ausnahmefälle handeln, da der Nachweis des völligen Unvermögens eines Ortsarmen-Verbandes selten erbracht werden wird. Auch gewährt das Preufs. Gesetz v. 11. Juli 1891 über die sg. aufserordentliche Armenlast den Ortsarmenverbänden hier keine Hilfe. Denn dies Gesetz verpflichtet die Landesarmenverbände zur Gewährung der Anstaltspflege an Stelle der Ortsarmenverbände nur, sofern es sich um Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde handelt; auf Trunksüchtige findet dies Gesetz keine Anwendung. Danach wird durch die Anstaltspflege an den letzteren den Ortsarmenverbänden eventuell eine erhebliche Last aufgebürdet werden, der sie nur schwer werden genügen können, und die sie daher nur mit Widerstreben zu übernehmen bereit sein werden. Es werden sich also hier dieselben Schwierigkeiten entwickeln, die in Preufsen für die Anstaltspflege an Geisteskranken eben zu jenem Gesetz über die aufserordentliche Armenlast von 11. Juli 1891 geführt haben, und es steht zu befürchten, dafs bis zu einer ähnlichen analogen Regelung dieser Kostenfrage durch Landesgesetz die Anstaltsbehandlung bevormundeter Trunksüchtiger für die grofse Masse der Unbemittelten unerreichbar sein wird, wenn sich nicht leistungsfähige Schultern finden, die den Ortsarmen-Verbänden freiwillig an ihrer Last tragen helfen.

In dieser Beziehung müssen vor allem und zwar wesentlich durch ihr eigenes Interesse veranlafst einmal die Landarmenverbände und dann die Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalten in Frage kommen.

Verpflichtet sind freilich die Landarmenverbände, wie wir schon gesehen haben, für die Regel nicht, zu den Kosten der Anstaltsbehandlung unbemittelter Trunksüchtiger beizutragen. Die Landarmenverbände sind auch ferner nicht

in der Lage aus Menschenfreundlichkeit oder Mildthätigkeit freiwillig zu Zwecken Aufwendungen zu machen, die aufserhalb ihres Wirkungskreises liegen.

Aber, meine Herren, zu dem Wirkungskreise der Landarmenverbände gehört, wie ich schon bemerkte, in Preufsen u. a. die Anstaltspflege der unbemittelten Geisteskranken; sie wenden dazu viele Tausende jährlich auf. Und wenn man nun sieht, bei einem wie hohen Prozentsatz der Geisteskranken der Alkoholmifsbrauch nachweisbar die Ursache der Geisteskrankheit ist, und wie dieser Prozentsatz der geisteskranken Alkoholiker fortdauernd steigt, dann dürfte es doch eine ernste Frage sein, ob es nicht vom Standpunkte eines sorgsamen Hausvaters auch finanziell richtiger ist, den Alkoholiker nicht erst geisteskrank werden zu lassen, sondern die Heilung des Trunksüchtigen zu unterstützen und damit die Irrenanstalten zu entlasten. Meine Herren, diese Erwägung hat z. B. in Niederösterreich den Landesausschufs bereits dazu geführt, eine eigene Trinkerheilanstalt zu errichten, um das stetig steigende Bedürfnis nach Irrenanstalten einzudämmen.

Um Ihnen nur ein Bild aus einer Irrenanstalt der Provinz Sachsen zu diesem Punkte zu geben, habe ich mir aus den Jahresberichten unserer Provinzialverwaltung für die Irrenanstalt zu Alt-Scherbitz die betreffenden Zahlen zusammengestellt, die bei der Sorgfalt, mit der diese Berichte gearbeitet sind, auf absolute Zuverlässigkeit Anspruch machen können. Danach ist auf je 100 männliche Irre der Anstalt Alt-Scherbitz der Alkoholmifsbrauch als Ursache der Geisteskrankheit nachweisbar gewesen:

im	Jahre	1888/89	bei	11,5
„	„	1889/90	„	11,6
„	„	1890/91	„	10,7
„	„	1891/92	„	14,7
„	„	1892/93	„	19,8
„	„	1893/94	„	7,1
„	„	1894/95	„	18,6
„	„	1895/96	„	24,3
„	„	1896/97	„	20,7
„	„	1897/98	„	23,5

Meine Herren! Hier haben Sie also, abgesehen von einer erheblichen Abnahme im Jahre 1893/94, die wohl ihre zufälligen Gründe hat, in 10 Jahren eine fast regelmäfsige Steigerung des Prozentsatzes der geisteskranken Alkoholiker und zwar in 10 Jahren eine Steigerung von 11,5 % auf 23,5 %, also auf mehr als das doppelte, und das Schlufsergebnis, dafs in dieser Irrenanstalt heute nahezu ein Viertel aller geisteskranken Männer durch Alkoholmifsbrauch geisteskrank geworden sind.

Diese Zahlen beweisen im kleinen, wie dringend notwendig überhaupt eine gesetzliche Fürsorge für die Trunksüchtigen war, sie beweisen aber m. E. speziell für den Landarmenverband der Provinz Sachsen, wie es nur in seinem Interesse liegen kann, die Trunksucht und damit die Hauptursache der Geisteskrankheit zu bekämpfen. Dazu bildet aber die Unterstützung tüchtiger Trinkerheilanstalten, sei es nun durch einen Zuschufs zu der Unterhaltung unbemittelter Trunksüchtiger oder durch Beihilfe bei Neugründungen ein sehr wirksames Mittel. Ja, wir müssen noch weiter gehen und den dringenden Wunsch aussprechen, dafs die Landarmenverbände es dabei nicht bewenden lassen, sondern zur Errichtung eigener Trinkerheilanstalten und zwar vorzugsweise für unbemittelte Trunksüchtige schreiten nach dem Vorbilde von Niederösterreich. Das Bedürfnis dazu ist zweifellos vorhanden und wird sich je länger je mehr fühlbar machen.

Und was für die Landarmenverbände gilt, gilt in gleichem Mafse für die Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten. Sie haben Invalidenrente zu gewähren an jeden Versicherten, der dauernd erwerbsunfähig ist. Ihr eigenes Interesse weist sie also darauf hin, den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei ihren Mitgliedern wenn möglich thunlichst hinauszuschieben. Ich kann Ihnen nun hierzu leider nicht bestimmte Zahlen geben über die Ursache der Trunksucht für den frühzeitigen Eintritt der Erwerbsunfähigkeit. Aber ich zweifle nicht, dafs sie noch ein schlimmeres Resultat ergeben würden wie für den Eintritt der Geisteskrankheit. Denn letztere ist nur der schreckliche Abschlufs in dem geistigen und körperlichen Verfall,

der bei dem Trunksüchtigen lange vorher begonnen und zur Erwerbsunfähigkeit geführt haben wird, ehe die Geisteskrankheit ausbricht. Ich möchte glauben, dafs für die Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten die Trunksucht als Ursache der Erwerbsunfähigkeit keine geringere, wenn nicht eine erheblichere Rolle spielt als die Lungenschwindsucht und ähnliche Krankheiten, an deren Bekämpfung sie sich heute schon vielfach in ihrem eigenen Interesse und im Interesse des Gemeinwohls durch Errichtung und Unterstützung von Heilanstalten beteiligen. Es wäre sehr dankenswert, wenn das Reichsversicherungsamt oder der hohe Bundesrat Veranlassung nähmen, die Versicherungsanstalten auf diese neuen aus dem B.-G.-B. ihnen erwachsenden Aufgaben behufs Förderung der Anstaltspflege an bevormundeten Trunksüchtigen anregend hinzuweisen.

Soviel, meine Herren, über die Aufgaben, die sich für die Verwaltung aus den Vorschriften des B.-G.-B. über die Entmündigung wegen Trunksucht ergeben. Nun noch ein kurzes Wort über die Aufgaben der Vereinsthätigkeit.

Ja, meine Herren, wenn jemand denken sollte, die Vereine, welche die Bekämpfung der Trunksucht anstreben, hätten mit der Einführung der Vorschriften des B.-G.-B. ihr Ziel teilweise erreicht und könnten jetzt ihre Arbeit einschränken, so meine ich im Gegenteil, die Aufgaben der Vereine sind durch die gesetzliche Neuregelung der Materie erheblich gewachsen. Ihre Thätigkeit wird sich gegenüber den Vorschriften des B.-G.-B. über die Trunkenheitsvormundschaft wesentlich in zwei Richtungen bewegen müssen, einmal deren Ausführung unterstützend und sodann die Ergänzung gesetzlicher Lücken anstrebend. Im Einzelnen sind diese Aufgaben so mannigfaltig, dafs ich nur skizzieren, nur die Ueberschriften der Kapitel geben kann, deren Ausführung ich den Vereinen empfehlen möchte.

Meine Herren, ich meine, die Vereinsthätigkeit mufs die Durchführung der Vorschriften des B.-G.-B. auf Schritt und Tritt begleiten und zu fördern suchen. Sie mufs durch Bildung von Ortsgruppen und Organisation im kleinen die Trunksüchtigen aufsuchen, die Verwandten bei Stellung

des Entmündigungsantrages unterstützen, den Waisenräten geeignete Personen als Trunksuchtsvormünder namhaft machen, um sie dem Vormundschaftsgericht vorzuschlagen, dem Vormund selbst und dem Waisenrat, der den Vormund auch bei der körperlichen Pflege des Mündels zu beaufsichtigen hat (§ 1850 B.-G.-B.), bei Durchführung ihrer Aufgaben mit Rat und That zur Hand gehen. Die Vereine müssen sich der zurückbleibenden Familie des Trunksüchtigen annehmen; wenn sie nicht selbst von Vereinswegen über Mittel verfügen, die kirchlichen Armenhilfsvereine zur Unterstützung der Familie anregen. Weiter sollten die Vereine die bestehenden Trinkerheilanstalten, soweit sie zur Aufnahme bevormundeter Trunksüchtiger geeignet sind, durch Sammlungen zu Freistellen für Unbemittelte unterstützen, Neugründungen zu fördern suchen, ferner eine Fürsorge für die entlassenen Anstaltspfleglinge organisieren, um ihnen beim Austritt aus der Anstalt Arbeitsgelegenheit bei verständigen Arbeitgebern zu verschaffen, den Entlassenen in die Vereinsabende und Vereinsversammlungen hineinziehen, um ihm eine harmlose Geselligkeit ohne Spirituosengenufs zu ermöglichen und ihm durch den Anschlufs an Gleichgesinnte, Enthaltsamkeit Uebende einen moralischen Halt zu gewähren. Hier könnte insbesondere das Blaue Kreuz segensreich wirken, aber auch die christlichen Jünglings- und Männervereine, die Herbergen zur Heimat, die Arbeiterkolonieen könnten hieran mitarbeiten. Vor allem aber wird zunächst die öffentliche Meinung über die Vorschriften des B.-G.-B. und ihre Bedeutung für die Heilung der Trunksüchtigen durch Wort und Schrift, in Versammlungen und in der Presse aufzuklären sein, damit man sich in den weitesten Kreisen der Waffe bewufst wird, die das B.-G.-B. den Beteiligten zur Rettung des Trunksüchtigen in die Hand gegeben hat.

Auf der anderen Seite aber wird es Sache der Vereinsarbeit sein, die Lücken aufzudecken, welche von der Gesetzgebung noch ausgefüllt werden müssen, um den Zwecken, die das B.-G.-B. verfolgt, thatsächlich eine weitreichende Verwirklichung zu verschaffen. Hier denke ich insbesondere an den Deutschen Verein gegen den Mifsbrauch geistiger

Getränke, und die Vorschriften des B.-G.-B. selbst sind ein schönes Zeugnis dafür, was treue und fleifsige Vereinsthätigkeit durch ihre Anregung auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung zu erreichen vermag.

Meines Erachtens ist die wesentlichste Lücke, die durch die Gesetzgebung ausgefüllt werden mufs, der Mangel an öffentlichen Trinkerheilanstalten. Dieser Mangel wäre für Preufsen leicht zu beseitigen durch Ausdehnung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 auf die Anstaltspflege an bevormundeten Trunksüchtigen. Wie den Landarmenverbänden durch dieses Gesetz die Anstaltspflege der unbemittelten Geisteskranken in eigenen Anstalten aufgelegt ist, so mufs der gleiche Schritt nach dem Vorgehen des B.-G.-B. auch für die Trunksüchtigen gethan werden. Hierbei handelt es sich auch um ein wichtiges Stück sozialer Arbeit, denn gerade das Interesse der Unbemittelten, wirtschaftlich Schwachen ist es, dem hier gedient werden soll.

Meine Herren, wenn die Vereinsthätigkeit so, nicht in unfruchtbarer Kritik, sondern in thätiger Mitarbeit mit der Verwaltung Hand in Hand geht, dann ist zu hoffen, dafs der bedeutsame Schritt, den der Gesetzgeber im B.-G.-B. gethan hat, auch seine segensreichen Erfolge zeitigen wird.

Der neuste Angriff auf die Fürsorge für entlassene Strafgefangne.

Referat des Strafanstaltsgeistlichen Pfarrers **Speck** in Cottbus.

In dem Grenzboten (I, 1899, Nr. 5) erschien vor einiger Zeit der Aufsatz eines ungenannten Verfassers, der die Thätigkeit der Fürsorge-Vereine in unerhörter Weise angriff. Der Herausgeber des Grenzboten, dem es lediglich auf die Feststellung der Wahrheit ankam, gab mir freundlicher Weise Gelegenheit, in dem Grenzboten selbst auf den Angriff zu antworten, was denn auch einige Nummern später, wie ich glaube, in ruhiger und sachlicher Weise geschehen ist. Ich will es nun offen gestehen, dafs mir die Aufforderung, diesen Gegenstand auch hier zu behandeln, wenig willkommen war; es bereitet keine Freude, Maulwurfswegen nachzugehen, die eine hoffnungsvolle Saat vernichten sollen. Aufserdem bietet der Aufsatz, abgesehen von der Schroffheit, womit der Verfasser seine Ansichten vorträgt, recht wenig neues, und es würde sich daher kaum lohnen, eine Gefängisgesellschaft mit den elementaren Dingen zu beschäftigen, die das Rüstzeug des unbekannten Verfassers bilden, wäre der Aufsatz nicht insofern lehrreich, als er die Gesinnung weiter, der Fürsorge abgeneigter Kreise in aufserordentlicher Schärfe wiederspiegelt. Es läfst sich nicht verhehlen: volkstümlich sind die Schutzvereine nicht geworden, trotzdem die Fürsorge von grofsen, weitblickenden Männern in feurigen Worten als eine heilige Gewissenspflicht proklamiert worden ist. Man könnte sagen: das war auch nicht anders zu erwarten. Die Person, der ihre Sorge gilt, hat eben nur

selten etwas liebenswertes und erweckt daher nur geringe Teilnahme. Aber an und für sich wird dem Verbrecher genug Teilnahme entgegengebracht, er ist den Leuten interessant, um so interessanter, je blutiger er das menschliche Gefühl verwundet hat. Der kleine Missethäter findet im allgemeinen nicht viel Beachtung, in der Atmosphäre des eigentlichen Verbrechers scheint dagegen etwas zu liegen, was viele geheimnisvoll anzieht. Aber es ist freilich nicht die wahre, tief aus der Seele quellende Teilnahme, nicht eine Regung des starken Glaubens an die Macht, die auch aus dem schlimmsten Verderben noch herauszuführen vermag und nicht dieses Glaubens edles Kind, die rettende und erbarmungsvolle Liebe. Bekanntlich sucht man die auf Hebung der Sträflinge gerichteten Bestrebungen der Gefängnisreform mit Vorliebe durch das Wort „Humanitätsdusel“ in eine üble Meinung zu bringen. Mufs sich der moderne Strafvollzug, der zwar an Grausamkeit verloren hat, dafür aber da, wo wirklich nach neuzeitlichen Grundsätzen verfahren wird, von sittlichem Ernst durchdrungen ist, einen solchen Vorwurf gefallen lassen, so ist es nur folgerichtig, dafs auch die Fürsorge unter dies Rubrum gebracht wird. So heifst es dann auch gleich zu Anfang des Aufsatzes: „Es ist gewifs etwas Schönes um die edlen Bestrebungen warmherziger Menschenfreunde, durch die man dem Armen und Elenden in seiner Not beizuspringen gedenkt, aber es giebt auch ganz gewifs kein kläglicheres Schauspiel, als wenn solche Bestrebungen von Leuten ausgehen, die von den thatsächlichen Verhältnissen auf diesem Gebiete gar keine Ahnung haben, und die nun, lediglich von krankhaftem Humanitätsdusel getrieben, nicht eine nützliche Wohlfahrtseinrichtung, sondern ein häfsliches Zerrbild zustande bringen. Zu diesen Mifsgeburten unserer mit fragwürdigen Wohlthätigkeitsanstalten aller Art schon mehr als überreichlich gesegneten Zeit gehören zweifellos auch die Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, wie sie im Lauf der Jahre in sehr viel deutschen Grofsstädten von übereifrigen Menschenfreunden ins Leben gerufen sind.“

Verehrte Anwesende! Die Fürsorge-Vereine wollen den Entlassenen, in deren Brust noch ein Funke von Ehr- und

Pflichtgefühl glimmt, die hülfreiche Hand bieten, sie wünschen dem Verderben entgegen zu wirken, das viele Tausende dem gesunden Leben in Volk und Kirche entzieht und sie rühmen sich des Erfolges, schon manchem auf Abwege geratenen Landeskinde mit treuem Herzen den Weg zurück in ein gesetzmäſsiges Leben gebahnt zu haben. Wer einen besseren Weg weiſs, soll es sagen, wir sind keine gröſseren Thoren, als andere Leute auch, wir werden gern einen anderen Weg einschlagen, wenn wir sehen, daſs er sicherer zum Ziele führt. Aber selbst wenn wir irren sollten, ist es schwer zu verstehen, wie man Bestrebungen, die zum wenigsten rühmlichen Beweggründen entspringen, als Ausfluſs eines verworrenen und krankhaften Humanitätsgefühls, als das häſsliche Zerrbild einer Wohlthätigkeitsanstalt verächtlich machen kann. Vielleicht liegt die Erklärung dafür darin, daſs sich viele Geistliche an dem Liebeswerk beteiligen, denn von diesen scheint man nun einmal zu glauben, daſs ihnen der Verstand regelmäſsig mit dem Herzen durchginge. Aber in den Vereinen wirken ja doch Männer und Frauen aus allen Berufsständen, Männer des praktischen Lebens, Kaufleute, Beamte, Aerzte, Richter und endlich, sehr häufig an leitender Stelle, Staatsanwälte, und diesen pflegt man doch sonst nicht gerade vorzuwerfen, daſs sie sich von einem krankhaften Humanitätsdusel die Köpfe verwirren lieſsen.

Ich beabsichtige nun nicht, alle die vielen Behauptungen des Verfassers auf ihre Berechtigung zu prüfen, das würde viel zu weit führen. Möge es mir nur erlaubt sein, einige der Hauptsätze zu beleuchten, durch die der Verfasser zunächst die Notwendigkeit von Fürsorge-Vereinen zu bestreiten und sodann die Leistungen der Vereine als sinnlos und schädlich zu erweisen sucht

Um die Notwendigkeit der Fürsorge zu beweisen, pflegt man die schlimme Lage der Entlassenen gern in einem abgerundeten Bilde vorzuführen. Man schildert also, wie er, das Herz geschwellt von Hoffnung, wieder in die Freiheit zurückkehrt. Während der Gefangenschaft sind gute Gedanken in ihm wach geworden, sein Mut hat sich belebt und da er gesehen hat, daſs die Beamten wieder zu ihm

Vertrauen gefaſst haben, so hofft er, daſs auch die bürgerliche Gesellschaft groſsmütig sein und das Geschehene, wofür er gebüſst hat, vergeben werde. Aber in dieser Hoffnung hat er sich geirrt, man begegnet ihm mit Miſstrauen, die Arbeitgeber weisen ihn zurück, alte Freunde trennen sich von ihm, dagegen bemüht sich die vielarmige Welt der Geächteten ihn in ihre Gemeinschaft zu ziehen. Wie lange wird es danern und er ist wieder gesunken, nicht weil es ihm an gutem Willen gebrach, ein braver Mensch zu werden, sondern weil der bürgerlichen Gesellschaft der gute Wille fehlte, ihn wieder anzunehmen. Deshalb bedarf es einer Fürsorge, die den Entlassenen stützt, ermutigt und mit dem eigenen Leibe deckt, bis aus dem zarten Wollen ein fester Wille geworden ist. So oder ähnlich lauten die Schilderungen. Auch der Verfasser des gegnerischen Aufsatzes hat sich der Mühe unterzogen, ein kleines stimmungsvolles Bild zu entwerfen, freilich nur, um es für ein absurdes Phantasiestückchen zu erklären, als den Typus jener Märchen, mit denen die Vereine naive Seelen für ihre Ideen einzufangen suchen. Nun ist bei der Entstehung der oft sehr eindrucksvollen und farbenreichen Schilderungen unleugbar die Phantasie des mitfühlenden Herzens nicht unbeteiligt gewesen, und wenn man alle möglichen Verlegenheiten, Schmerzen und Kränkungen zusammenträgt, das angesammelte Päcklein menschlichen Elends einem einzigen Menschen auf die Schultern wirft und ihn dann als Paradigma für die Zustände der Entlassenen vorführt, so setzt man sich in der That dem Vorwurf der Uebertreibung aus. Denn bei einem groſsen Teil der Entlassenen stimmt die Schilderung gewiſs nicht. Wir haben da zuerst die gewerbsmäſsigen Verbrecher. Diese lassen sich meist um ihre Zukunft kein graues Haar wachsen, denken auch gar nicht daran, sich in das Joch bürgerlicher Tugenden einzuspannen. Wenn also ein gewerbsmäſsiger Verbrecher in moralische Betrachtungen verfällt, so ist zehn gegen eins zu wetten, daſs er Flausen macht. Diese Leute kommen jedoch für die Fürsorge-Vereine nur wenig in Betracht, in dem Aufsatz wird das auch ohne weiteres anerkannt, indem es darin mehr deutlich als geschmackvoll

heifst: „Das gewerbsmäfsige Verbrechertum spuckt auf die Vereine.“ Aehnlich verhält es sich mit dem gewohnheitsmäfsigen Verbrechertum und dem grofsen Haufen liederlichen Gesindels, das in den Strafhäusern beständig ein- und abflutet. Ohne Frage ist die Lage dieser Leute meist überaus trostlos zu nennen, sie scheinen dies aber nicht in einem Mafse zu fühlen, dafs sie sich dadurch zu einem ernstlichen Entschlufs treiben liefsen. Einige finden sich fast mit fatalistischer Ergebung in ihr Loos und sind zufrieden, wenn dazwischen nur immer einige Tage des Genusses fallen. „Wir sind nun einmal für die Jacke geboren! Brüder, das ist unsere Bestimmung“; so hörte ich einmal einen Mann dieser Art sprechen, und seine Leidensgefährten stimmten melancholisch zu. Für einen anderen Teil der Entlassenen sind die Farben entschieden zu dunkel gewählt. Ihre Familie gewährt ihnen etwa noch einen festen Rückhalt oder sie sind sehr tüchtige Arbeiter, denen ihr früherer Brotherr wieder Aufnahme gewährt oder endlich ihre Verschuldung ist überhaupt nicht so grofs gewesen, dafs dadurch ihre Zukunft ernster gefährdet werden konnte. Ich will hier kein Schema aufstellen, dazu sind die zu berücksichtigenden Verhältnisse gar zu mannigfaltig und aufserdem durchbrechen natürlich wie überall im Leben Ausnahmen die Regel. Ich will nur feststellen, dafs die Vereine nicht so treuherzig sind, die rührende Schilderung des vergeblich gegen Geringschätzung und übermächtige Verhältnisse ankämpfenden entlassenen Gefangenen auf alle Entlassenen oder auch nur auf die Mehrzahl von ihnen anzuwenden, aber sie sind der Meinung, dafs sie bei einem grofsen Teil von ihnen vollkommen zutreffend ist, bei einigen allerdings nur in den Hauptlinien, bei andern jedoch bis auf den letzten Strich.

Die Schilderung entspricht der Wahrheit bei entlassenen Zuchthausgefangenen, bei Gefängnisgefangenen und selbst bei entlassenen Arbeitshäuslern. Mögen sie kommen, woher sie wollen, überall stofsen wir auf Personen, die ehrlich nach Erneuerung streben, die ein tiefes Weh über sich selbst empfinden und nur wieder rückfällig werden, weil sie ihrer schwierigen Lage nicht gewachsen sind und

niemand finden, der ihnen glaubt, sie ermutigt und ihnen seinen Beistand leiht. Hinsichtlich der Arbeitshäusler könnte man vielleicht geneigt sein, dies zu bezweifeln, da sich unter ihnen, wenn auch nicht die schlimmsten, so doch die nichtsnutzigsten Menschen befinden. Aber auch das Volk, das die Landstrafse bewohnt, ist buntscheckiger Art. Wir haben hier die Krüppel und Siechen, die Geistesschwachen und die Alten, die der Arbeitsmarkt ausgemustert hat oder gerade auszuscheiden anfängt und denen es nun immer schwerer wird, eine feste Beschäftigung zu erlangen. Unter diesen allen, deren Zahl auf 10 bis 20% der ins Arbeitshaus gelangenden Bevölkerung geschätzt wird, giebt es zahllose, die gern arbeiten würden, wenn sie könnten und dürften, und die herzlich froh wären, wenn sie jemand von der Heerstrafse wegnähme. Bei Gelegenheit einer Amnestie habe ich selbst gesehen, wie Leute dieser Art mit Thränen in den Winterabend hinausgingen. Man hat solche Vorkommnisse zum Anlafs genommen, darüber zu spotten, wie herrlich weit wir es doch mit unsren wundervollen Gefängnissen gebracht hätten, worin zu verweilen nicht mehr eine Strafe, sondern eine Wohlthat bedeute. Viel näher liegt es aber doch wohl, darin den Beweis zu sehen, dafs viele Menschen in einem Elend wohnen, dem gegenüber auch die schärfste Waffe des Staates stumpf bleiben mufs. Aufser diesen, denen nur noch auf dem Wege der Armenpflege geholfen werden kann, finden wir auf der Landstrafse solche Personen, die vielleicht einmal fleifsige und glückliche Menschen waren, einstmals auch in einem festen Pflichtenkreis lebten, dann aber, sei es nun verschuldeter Weise oder ohne ihre Schuld etwa infolge einer Arbeitskrise oder trauriger Familienverhältnisse zurückgekommen sind und immer mehr zurückkommen, zuerst in ihrer äufseren Erscheinung, zuletzt aber auch in ihrem inneren Leben, bis sie, wenn nicht eine starke Hand sie emporhebt, wie das bei gleichförmiger, lange andauernder Not zu gehn pflegt, zuletzt wirklich faul und lüderlich werden. Wer sich eine Zeit lang persönlich mit den Entlassenen beschäftigt hat und bemüht gewesen ist, ihre Lage nicht lediglich von oben her zu überschauen, sondern sich mit dem eigenen Herzen

dahinein zu versetzen, der weiſs, daſs es recht häufig keine albernen Märchen sind, wenn die Entlassenen zu ihrer Entschuldigung von bitterer Not und hoffnungslosem Mühen erzählen.

Und zwar sind es die Folgen ihrer Bestrafung, die ihrem Emporkommen Hindernisse bereiten. Dies aber leugnet unser Gegner. Er erklärt, die Strafe falle heutzutage nicht mehr so schwer ins Gewicht. Unser modernes Wirtschaftsleben lasse es nicht zu, daſs man sich mit der Vergangenheit des Arbeitsuchenden näher beschäftige. Entweder werde überhaupt nicht darnach gefragt, oder wo etwa eine solche Frage ausgesprochen würde, sei es in den weitaus meisten Fällen eine reine Gewohnheitsfrage, die gewöhnlich erledigt sei, wenn der Mann nur aufs Geratewohl ein paar Namen nenne. Hierfür werden auch einige Beläge gebracht. „Wenn heutzutage", so heiſst es in dem Aufsatz, „an den Anschlagssäulen 200 Erdarbeiter verlangt werden, so giebt der Schachtmeister einfach jedem, der sich meldet, eine Schippe und läſst ihn in Gottes Namen buddeln, ohne erst lange zu fragen: woher kam er der Fahrt, noch wie sein Nam' und Art. Ebenso im Baugewerbe. Wenn ein Haus abgerissen oder aufgeführt werden soll, so stellt der Polier einfach so viele Leute an, wie er braucht und wenn er dabei überflüssige Fragen thun wollte, so würden ihn seine Arbeiter wahrscheinlich sofort in eine Kiste packen und ans städtische Museum schicken." Wir sehen, der Verfasser nennt lauter solche Arbeiten, deren Verrichtung ein massenhaftes Aufgebot von Arbeitshänden erforderlich macht, und bei denen es weiter lediglich auf physische Kraft ankommt, moralische Qualitäten aber keine sonderliche Wichtigkeit haben. Denn Sand und Steine haben in der Regel nur geringen Reiz für den unehrlichen Menschen, ist der Arbeiter aber faul und beträgt er sich schlecht, so wird kurzer Prozeſs mit ihm gemacht, er wird weggeschickt. Ohne Zweifel also, wo es nur auf Hände und Muskeln ankommt, wird auch der entlassene Gefangene sich nicht über auſsergewöhnliche Schwierigkeiten zu beklagen haben und wenn etwa in einer Stadt derartige Arbeiten in gröſserem Umfang ausgeführt werden, kann es sich der Fürsorge-Verein eine Weile

bequem machen. Höchstens ereignet es sich, dafs der Schachtmeister nicht einfach die Schippe giebt, sondern verlangt, dafs sie mitgebracht werde. Hat dann der Entlassene kein Geld, sich eine zu kaufen und findet sich sonst keine mitleidige Seele, dann mufs schliefslich die Mifsgeburt unter den Wohlthätigkeitsanstalten, der Fürsorge-Verein, doch noch einspringen. Wir haben im vergangenen Jahre wohl ein halbes Dutzend Mal Schippen kaufen müssen, damit die Entlassenen zu arbeiten anfangen konnten.

Bei anderen Beschäftigungsarten ist der Ruf des Arbeitssuchenden aber nicht so belanglos. Dafs Zeugnisse und Empfehlungen für die Erlangung von Vertrauensstellungen nötig sind, giebt unser Gegner ohne weiteres zu, meint jedoch, diese seinen Schützlingen zu verschaffen sei ein solcher Verein nie in der Lage. Da ist der Verfasser aber schlecht berichtet. Es fragt sich allerdings, was man unter einer Vertrauensstellung versteht. Befindet sich erst ein Bankkassierer in einer solchen, dann mufs ich schweigen. Aber ist nicht auch der Dienst eines Knechtes oder einer Magd als ein Vertrauensposten aufzufassen? Und derartige Stellungen vermitteln ja doch die Vereine alle Tage. Vor einiger Zeit wurde uns eine bejahrte Frau zugewiesen, die aufser 8 Gefängnisstrafen auch 3 Zuchthausstrafen verbüfst hatte. Da sie nur noch beschränkt arbeitsfähig war, so wünschte sie sich als Kinderfrau nützlich zu machen. Aber es kam so, wie ich es gleich geahnt hatte, auch der Dienst einer Kinderfrau wurde unter die Stellungen gerechnet, bei denen die Frage: „woher kam sie der Fahrt und wie ihr Nam' und Art“ als keine leere Förmlichkeit erachtet werden kann. Unter den Handwerkern hat aus leicht begreiflichen Gründen besonders der Schlosser die Gewohnheit, sich eingehend mit den Papieren der Arbeitssuchenden zu beschäftigen, aber auch die übrigen Handwerker legen Wert darauf, anständige und gut beleumundete Gesellen um sich zu haben. Nur wenn der Geschäftsgang so rege ist, dafs sie sich vor lauter Bestellungen nicht zu helfen wissen, etwa einige Wochen vor Weihnachten, drücken sie wohl ein Auge zu. Ein Schuhmacher, der sonst sehr wählerisch war und uns die Einstellung eines gut empfohlenen Menschen aus Reinlich-

keitsrücksichten, wie er sagte, ausgeschlagen hatte, nahm in solcher Zeit keinen Anstand, einen alten Menschen einzustellen, den sonst niemand um sich dulden wollte. Er entschuldigte sich uns gegenüber mit den Worten: „Ich mufs jetzt zugreifen, in der Not frifst der Teufel Fliegen. Aber nach Weihnachten fliegt der Kerl wieder hinaus." Obwohl dazu kein Grund vorlag, würde er den Mann auch wirklich entlassen haben, wenn der Fürsorge-Verein nicht vorstellig geworden wäre. Noch schwerer zugänglich sind die Fabrikanten, und welche Not ein bestrafter Beamter oder ein bestrafter Kaufmann hat, bis er wieder in eine Stellung hineingelangt, die ihn nährt, das ist ja allbekannt. Die Frage nach der Vergangenheit des Arbeitsuchenden gehört also doch noch nicht verschollenen Tagen an, und es kommt nicht nur in moralischen Erzählungen vor, dafs so ein armer Wurm allen Anstrengungen zum Trotz wegen seiner Bestrafung keine Arbeit finden kann, sondern das ereignet sich alle Tage im praktischen Leben. Namentlich wer im Zuchthaus gewesen ist, schleppt sich mit einer zwar unsichtbaren, ihm selbst aber sehr wahrnehmbaren Kette herum, oft jahrelang oder für immer.

Es ist jedoch richtig, der Entlassene hat noch einen Ausweg aus seiner schwierigen Lage: er kann lügen. Er braucht nur ein Märchen zu erzählen, vielleicht glaubt man ihm auf sein ehrliches Gesicht hin. In dieser Beziehung befindet er sich also in einer bevorzugten Lage vor dem Fürsorge-Verein, der nicht lügen kann und unser Gegner folgert denn auch einfach: „Die Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangne sind also mindestens überflüssig, denn wer wirklich das Gefängnis mit dem festen Vorsatz verläfst, sich wieder ehrliche Arbeit zu verschaffen, der wird doch nicht so dumm sein, sich an einen solchen Verein zu wenden, dessen Vermittlung seine Vergangenheit an die grofse Glocke hängt, während er sie andrerseits weder seinem Arbeitgeber, noch seinen Kollegen auf die Nase zu binden braucht. Denn dafs eine solche offizielle Brandmarkung das Einleben in neue Verhältnisse nicht gerade erleichtert, ist klar." Merkwürdigerweise sind recht viele so dumm, und solche Entlassene, denen es nicht um einen

augenblicklichen Vorteil, sondern um ihr wirkliches Emporkommen zu thun ist, wünschen auch selber Offenheit und Aufrichtigkeit. Dafs die Vereine da, wo überhaupt nicht nach der Vergangenheit gefragt wird, weil eben nur eine mechanische Arbeitsleistung gefordert wird, nicht unnötigerweise die Strafliste hervorholen, und dafs sie überhaupt die gröfste Schonung walten lassen, versteht sich von selbst. Aufser durch Lügen kann sich der Entlassene auch durch Fälschungen helfen, und auch hierdurch kann er einen Vorsprung vor den Fürsorge-Vereinen gewinnen. „Uebrigens," heifst es in dem Aufsatz, „ist die Zeugnisfrage für jeden, der Gefängnisluft geschluckt hat, gewöhnlich ohne ernste Bedeutung. Jeder praktische Polizeimann weifs, dafs in der Gaunerwelt nichts so schwunghaft betrieben wird, als der Handel und die Fabrikation falscher Atteste. Durchschnittlich für 20—30 Pfennig bekommt man in allen Herbergen von den Flebbenmalochnern schon Certifikate, mit denen man sich getrost um einen Kassiererposten bei der Reichsbank bewerben könnte." Es wird der Erfolg freilich recht unsicher sein, aber ein Entlassener, der wirklich den ernsten Vorsatz hat, ehrliche Arbeit zu suchen, wird gewifs auch gar nicht auf den Gedanken kommen, sich hierzu falscher Zeugnisse zu bedienen. Ich habe mich über diese Einwendung, die, so scherzhaft sie klingt, doch immerhin zu den Beweismitteln des unbekannten Verfassers gehört, ungemein gefreut, denn sie zeigte mir, dafs die Gründe gegen die Berechtigung der Fürsorge-Vereine nicht wie Brombeeren feilgeboten werden können, sondern weit her bezogen werden müssen.

Geben wir nun einmal zu, dafs Arbeitsgelegenheit für jeden, der arbeiten will, in Hülle und Fülle vorhanden sei, so bleibt doch die Thatsache bestehen, dafs die Aussichten, bald etwas verdienen zu können, nicht überall und jederzeit die gleichen sind, dafs es also einer gewissen Uebersicht über den Arbeitsmarkt bedarf, wenn man nicht lange fruchtlos umhersuchen will. Das ist unserm Gegner selbstverständlich nicht entgangen, sonst wäre es nicht zu verstehen, wie er die bekannte Erscheinung des unbescholtenen Arbeitslosen ins Feld führen konnte, der mit bitteren

Empfindungen es mit ansehen mufs, wie der Lump versorgt, der ehrliche Mensch aber seinem Geschick überlassen wird. Es ist leicht zu begreifen, dafs die Erscheinung dieses unbescholtenen Dulders das Widersinnige der Fürsorge in einer neuen wirkungsvollen Beleuchtung zeigen soll, aber seine Erscheinung selbst inmitten einer Welt voll Arbeit ist eigentlich so widersinnig wie möglich. Die Aussichten sind also wohl doch nicht überall günstig. Kommt der Entlassene nun nicht vor die rechte Thür, so mufs er umherirren, tagelang, oft wochenlang, ehe sich ein Pöstchen für ihn findet. Nun ist es aber eine alte Erfahrung, dafs die ersten Freiheitstage für den Entlassenen kritische Bedeutung haben. Weil die Vereine dies wissen und weil sie verhindern wollen, dafs der Entlassene auf den Strafsen umherläuft und auf der Suche nach einer Beschäftigung einem schlechten Lebenswandel verfällt, keineswegs um es ihm bequem zu machen und ihn vor seinen unbescholtenen Leidensgefährten zu bevorzugen, üben die Vereine die Arbeitsvermittlung aus. Ohne Frage bedeutet Arbeitslosigkeit auch für den unbestraften Mann eine schwere Versuchung, und es ist durchaus nötig, sich seiner anzunehmen, immerhin wird er aber noch durch eine Schranke gehalten, die vor dem Bestraften zusammengebrochen ist, nämlich durch die Rücksicht auf seinen guten ehrlichen Namen. Nicht also in übertriebener Menschenfreundlichkeit, sondern in Berücksichtigung der besonders gefährlichen Lage des Entlassenen wirken die Vereine. Wenn man sich nun statt des Entlassenen eine Entlassene denkt, welche Welt von Versuchungen thut sich da vor uns auf! Einige Tage freiwilligen oder erzwungenen Müfsiggangs sind da fast immer verhängnisvoll. Und dafs die Frage: woher der Fahrt? in dem Munde einer Hausfrau, die ein Dienstmädchen mieten will, nur eine leere Gewohnheitsfrage sei, wird wohl niemand behaupten.

Den Hauptschlag gegen die Fürsorgevereine führt unser Gegner nun damit, dafs er zunächst feststellt, die Anschauung, die Bestrafung bilde ein unüberwindliches Hindernis, wieder ehrliche Arbeit zu finden, sei die Grundlage für das Dasein der Vereine, und nun fröhlich fortfährt: „wer

ihnen also den Nachweis liefert, dafs das einfach eine haltlose Phrase ist, der versetzt ihnen eigentlich schon den Todesstreich.“ Dieser Beweis liegt nun nach seiner Ansicht darin, dafs nur immer ein sehr kleiner Prozentsatz der aus den Strafanstalten Entlassenen die Hilfe der Vereine in Anspruch nehme, der weitaus gröfsere Teil aber auch ohne ihre Vermittlung wieder in Brot und Lohn komme. Nun beruht aber schon der Vordersatz auf einem Irrtum; die Vereine wissen eben so gut wie ihr Gegner, dafs die Bestrafung kein unüberwindliches Hindernis bildet, wieder ehrliche Arbeit zu finden, sondern nur ein schweres, in vielen Fällen allerdings ein unbezwingbares Hindernis. Was nun den todbringenden Beweis selbst angeht, so möchte ich am liebsten als Antwort die Zahl derer nennen, die im Laufe eines Jahres die Vermittlung der Schutzvereine erbitten, leider konnte ich mir aber die Zahlen nicht verschaffen. Ich beschränke mich darum auf die Angaben des Cottbuser und Berliner Vereins. An den Cottbuser Verein haben sich im Jahre 1896 von 98 aus dem dortigen Gefängnis nach Cottbus entlassenen Gefangenen 37, im Jahre 1897 von 115 Entlassenen 42, im Jahre 1898 von 148 Entlassenen 55, also nicht ein sehr kleiner Prozentsatz, sondern stets mehr als ein Drittel aller Entlassenen mit der Bitte um Arbeitsvermittlung gewandt. Die gleiche Bitte richteten an den Berliner Verein in den Jahren 1883—1898 56932 Personen. Der Andrang steigerte sich mit jedem Jahre. 1883 waren es 1752, im Jahre 1898 waren es 4649 Entlassene. Selbst wenn man eine so üble Meinung von der Wirksamkeit des Berliner Vereins hat, wie sie in dem Aufsatz zum Ausdruck gelangt, mufs man doch wohl zugeben, überflüssig ist der Verein jedenfalls nicht gewesen, denn rein zum Vergnügen haben sich die Tausende sicher nicht gemeldet und bis nach Mecklenburg verschicken lassen. Lägen mir die Listen der übrigen in Preufsen wirkenden Vereine vor, dann würde sich ohne Zweifel herausstellen, dafs der Hauptstrom der Entlassenen allerdings an den Vereinen vorüberfliefst, es würde sich aber auch deutlich zeigen, dafs ihnen Jahr aus Jahr ein ein ansehnliches Stück Arbeit auferlegt wird und dafs sie nicht die geringste Veranlassung haben, aus Mangel

an Beschäftigung ihre Thätigkeit einzustellen. Mir ist die Tragweite dieses Beweises aber überhaupt nicht ganz klar geworden. Man versetzt ja wohl dem Stande der Aerzte nicht den Todesstreich, wenn man beweist, dafs zahllose Kranke ohne ihre Hilfe gesund werden oder sterben. Die Aerzte werden dies ruhig zugestehen, es wird ihnen aber nicht einfallen zu sagen: Wenn das wahr ist, können wir uns begraben lassen. Sie haben genug zu thun, oft mehr als genug, und häufig müssen sie zuguterletzt auch noch solche Patienten in die Kur nehmen, die zuerst ihrer Hilfe entraten zu können glaubten. Ganz ebenso ergeht es den Fürsorgevereinen.

Diese Leistungen der Vereine sind unserm Gegner natürlich nicht verborgen geblieben, aber er hält sie für sinnlos und schädlich und spricht die Warnung aus, man möge sich ja nicht von den in den Jahresberichten angegebenen Anzahl der vermittelten Stellen verblüffen lassen. „Die Stellen, über die ein solcher Verein verfügt", heifst es weiter, „haben für einen tüchtigen Arbeiter durchaus nichts verlockendes. Meist sind es ländliche Arbeitsgelegenheiten. Um solche Stellen zu erhalten, braucht man sich aber wahrlich nicht erst an die Vereine zu wenden, denn sie sind allem Gerede von Arbeitsnot zum Trotz jeden Tag und jede Stunde zu haben." Der Berliner Verein, der dem ungenannten Gegner des Fürsorgewesens für sein abschreckendes Gemälde hat Modell stehen müssen, scheint in der That die Unterbringung seiner Pfleglinge in landwirtschaftlichen Betrieben zu bevorzugen, und die Behauptung, dafs diese Art der Arbeitsvermittlung hauptsächlich zu blendenden Scheinerfolgen führe, ist schon öfters ausgesprochen worden. Der Verein hat in den Jahren 1888—1897 von 24900 Entlassenen 17000 der Landwirtschaft zugeführt, im Jahre 1898 wieder 2723. Obwohl ich keine Beweise dafür habe, ist es mir durchaus wahrscheinlich, dafs von den mehreren Tausenden, die alljährlich zu den Bauern und Gutsbesitzern geschickt werden, eine beträchtliche Zahl bald wieder den Spaten hinwirft und sich auf die Fufswanderung nach Berlin begiebt. Ich würde mich wundern, wenn es anders wäre. So sehr man die stillen Freuden des Dorflebens preisen

mag, das steht nun einmal fest, mühevoll und sauer ist die Arbeit auf Acker und Wiese, und sie hat in der That namentlich für die Faulen und Nichtsnutzigen wenig Verlockendes. Diese werden sich gern wieder wegmachen, nachdem sie ein wenig in die Landwirtschaft hineingerochen haben. Will man aber gerecht sein, so mufs man zugestehen, dafs die ländliche Arbeit auch für viele tüchtige und strebsame Entlassene wenig verlockendes haben kann. Unsere ganze moderne Arbeitsteilung, die den Menschen zum Diener der Maschine macht, hat ja überhaupt vieles hinweggenommen, was früher dem Arbeiter in seiner Beschäftigung selbst Freude und Befriedigung gewährte, aber in dem höheren Lohn, der die Gründung und Erhaltung eines Hauswesens gestattet, liegt der Ausgleich enthalten. Die landwirtschaftliche Arbeit ist erfreulicher und gesünder, aber der Lohn, den sie abzuwerfen vermag, ist durchschnittlich genommen ziemlich niedrig. Die Pfleglinge des Berliner Vereins erhalten, wenn sie als Hofgänger beschäftigt werden, 72 bis 90 Mark bei freier Station und Wäsche, als Kleinknechte erhalten sie 120 bis 150 Mark, als reguläre Knechte 180 bis 200 Mark. Tagelöhner verdienen wöchentlich bei freier Kost und Nachtlager 3—4 Mark. Das genügt für die eigene Lebensführung, aber weit darüber hinaus reicht es nicht. Ich nehme an, dafs die Löhne nicht geringer sind, als sie der unbescholtene Arbeiter bei entsprechender Tüchtigkeit auch erhält, es wird ja aber auch fortwährend darüber geklagt, dafs die ländlichen Arbeiter immermehr in die Städte wanderten, und von sachkundiger Seite ist erst in jüngster Zeit gezeigt worden, dafs die Ursache hierfür nicht lediglich in der Steigerung der Lebensansprüche gesucht werden dürfe, sondern dafs die Heimatlosigkeit, die mit den Jahreskontrakten verbunden sei, das Nichtschaffenkönnen für ein eigenes Heim, das Veröden der Hoffnung das eigentliche Motiv wäre, das den ländlichen Arbeiter zur Auswanderung treibe. In höherem Mafse würde dies bei den Entlassenen zutreffen, namentlich bei den älteren, die aus einem andern Berufskreis heraus auf das Land verpflanzt werden, denn diese bringen es, wie man ebenfalls genugsam gehört hat, nur selten über das

Stümpertum hinaus, sie erreichen meist nicht einmal mehr das Ansehen eines regulären Knechts. Der deutsche Landwirtschaftsrat hat daher vor einigen Jahren die landwirtschaftlichen Arbeitgeber eindringlich vor der Verwendung der entlassenen Strafgefangenen gewarnt und die strenge Prüfung der Entlassenen auf ihre physische und moralische Tüchtigkeit zum landwirtschaftlichen Beruf, Ausscheidung der älteren und namentlich der schwer bestraften Leute, dagegen Heranziehung junger Menschen empfohlen. Von den 17000 Pfleglingen des Berliner Vereins behauptet er, sie seien hauptsächlich die Burschen, die aus den Grofsstädten die sozialdemokratische Verhetzung aufs Land trügen und die bis dahin friedlichen Arbeiter aufwiegelten. Der Einflufs dieser 17000 Pfleglinge des Berliner Vereins, die im Laufe von 9 Jahren aufs Land geschickt worden sind, wird jedenfalls überschätzt, aber die Klage, dafs durch diese Elemente die Zufriedenheit nicht gemehrt werde, ist sicher nicht grundlos. Darin gebe ich also unserm Gegner recht, die ländlichen Arbeitsstellen haben für viele tüchtige und aufstrebende Entlassene nichts Verlockendes, und ihre Versetzung aufs Land, zumal wenn sie nahe bei einander hausen müssen, hat auch etwas Bedenkliches. Ist aber darum die Thätigkeit des Berliner Vereins und der andern Vereine, die ganz ebenso verfahren, verwerflich und schädlich? Ich denke nicht. Zunächst wird hiermit deutlich bewiesen, dafs von einer Verzärtelung und Bevorzugung der Bestraften nicht die Rede sein kann. Nebelte ein krankhafter Humanitätsdusel durch die Köpfe, so würde man etwa sagen: warum wollen wir die armen Menschen nach Mecklenburg schicken, da es ihnen in Berlin ja so gut gefällt und warum wollen wir ihnen eine so wenig lockende Arbeit anbieten, bei der sie voraussichtlich doch nur zum kleinsten Teile bleiben werden? Die Vereine können sich jedoch auf Gefühlsschwärmereien nicht einlassen, sie müssen zugreifen, wo sich eine Arbeitsgelegenheit bietet und sie sind der Ansicht, dafs eine wenig verlockende Arbeit immer noch wertvoller ist, als keine Arbeit. Daher halten sie an dem Grundsatz fest, dafs der Entlassene jede dargebotene Arbeit annehmen mufs. Wenn sie die besonderen Fähigkeiten der Ent-

senen zu berücksichtigen vermögen, so werden sie es gern
ın, andernfalls eröffnen sie den Entlassenen wenigstens
: Aussicht, dafs das Ausharren in einer schweren unge-
ıhnten Arbeit sich bei ihnen auch insofern lohnen werde,
ı sie einmal darin körperlich und seelisch erstarken, ferner
er auch dadurch in den Besitz eines Zeugnisses gelangen,
s sie vielleicht nicht unmittelbar für ihren eigentlichen
:ruf empfiehlt, immerhin aber ihnen den Weg zum er-
inschten Ziel bahnen hilft. Den Landwirten gegenüber
ıfs aber auch gesagt werden: Ehe wir noch mehr Polen,
ıssen und gar Chinesen ins Land holen, mufs es erst
rsucht werden, ob man nicht die vielen Tausende eigner
ındeskinder, die in Gefahr stehen, einem arbeitsscheuen
ıd verbrecherischen Leben völlig zu verfallen, auf einen
atz stellen kann, wo sie zu treuer redlicher Arbeit an-
:halten werden. Wir hören ja auch von solchen Ent-
ssenen, die die Landarbeit nicht als Notbehelf annehmen,
ndern die sich dauernd einrichten und glücklich und zu-
ıeden leben. Die grofsen Rückzahlungen, die der Berliner
erein alljährlich von den Entlassenen empfängt, zeigt doch
ıch, dafs die Leute gearbeitet und Geld verdient haben.
denfalls aber werden durch die Vereine alljährlich Tausende
enn auch nur zeitweise dem Müfsiggang entzogen und in
ıtzlicher Weise beschäftigt. Ich meine, das ist doch eine
ninent nützliche Thätigkeit, für die man ihnen, namentlich
:m Berliner Verein, an dessen Thür so überaus viele
ilfesuchende anklopfen, vernünftiger Weise herzlich dank-
ır sein müfste.

Selbstverständlich beschränken sich die Vereine nicht
ıf die Vermittelung von Landarbeit, sie nehmen gern Rück-
cht auf die Fähigkeiten der Entlassenen und bemühen
ch, berechtigten Wünschen ihrer Pfleglinge entsprechen
ı können. Der Berliner Verein z. B. hat im vergangenen
.hre gerade ein Drittel aller untergebrachten Entlassenen,
ımlich 942, anderen Berufszweigen als der Landwirtschaft
ıgewiesen. Aber gerade über diese Art von Stellen-
:rmittelung giefst unser Gegner die Schale seines Zornes
ıll aus. Er sagt: dafs die von den Vereinen zur Für-
rge für entlassene Strafgefangne vermittelten Arbeits-

gelegenheiten das äufserste an Lohndrückerei leisten, ist ein von allen einsichtigen Gefängnisbeamten erkannter Uebelstand und wird von ihnen lebhaft bekämpft. Denn gerade dieser Methode, den Leuten wegen ihrer Bestrafung einen geringeren Lohn zu zahlen, als anderen Arbeitern, hat man es wohl zu verdanken, dafs Menschen, die thatsächlich den besten Willen hatten, ein anderes Leben anzufangen, doch bald wieder ins Gefängnis zurückkehrten. In ihrem Unverstand hatten sie sich betören lassen, sich an derartige Vereine zu wenden, von denen sie dann mit beispielloser Gewissenlosigkeit in Arbeitsverhältnisse gebracht wurden, wo ihnen keine andere Wahl blieb als zu verhungern oder neue Verbrechen zu begehen." Das sind harte, aber wie ich glaube, auch ungerechte Worte. Mir selbst ist es während einer mehrjährigen Beschäftigung mit der Fürsorge nicht ein einziges Mal begegnet, dafs man die Entlassenen im Lohn drücken, geschweige denn dafs man ihnen Hungerlöhne zahlen wollte. Als Dienstboten haben sie durchaus normale Löhne empfangen, als Tagelöhner den üblichen Tagelohn; in Accordarbeit wurden sie nach ihren Leistungen bezahlt. Wenn sie einmal geringer bezahlt wurden, so geschah dies nicht einfach wegen ihrer Bestrafung, sondern weil sie entweder nicht fleifsig und zuverlässig waren, oder weil sie ihre Arbeit noch nicht ordentlich verstanden. In solchen Fällen, wo sich der Entlassene erst in seiner Beschäftigung einarbeiten mufste, haben wir einige Mal einen Zuschufs bewilligt. Den Vorwurf der Gewissenlosigkeit weise ich also meinerseits entschieden zurück. Der Berliner Verein deutet in seinem Bericht vom Jahre 1898, also schon vor Erscheinen des Aufsatzes an, dafs an ihn Versuche zur Ausbeutung der Entlassenen herangetreten sind, aber auch er erklärt, er habe sich durch seine ständige Verbindung mit den Polizei- nnd Gerichtsbehörden die unsauberen Burschen vom Leibe gehalten. Der Verfasser fühlt selbst, dafs es nicht angängig ist, solche ungeheuerlichen Anklagen mit der allgemeinen Redensart, sie könnten nötigenfalls durch Gerichtsakten belegt werden, in die Welt hinauszuschleudern. Er teilt daher einen Fall mit, der ihm sehr geeignet scheint, die

nose Art und Weise der Stellenvermittelung erkennen
lassen. Vor einer Reihe von Jahren sei vor dem Berliner
mtsgericht ein Prozefs wegen Unterschlagung verhandelt
orden. Dabei habe es sich herausgestellt, dafs der An-
eklagte, ein junger kräftiger Hausdiener vom Berliner
erein für einen Wochenlohn von drei Mark verkuppelt
orden sei, anders könnte man diese Art von Stellen-
ermittelung nicht nennen. Da ich dem Berliner Verein
nen solchen gedankenlosen Unverstand und frivolen
eichtsinn nicht zutrauen zu dürfen glaubte, so habe ich
ber diesen Fall Erkundigungen eingezogen. Der Dirigent
es Berliner Arbeitsnachweis-Büreaus, Herr Bischof, er-
lärte, die ganze Geschichte sei unwahr und er hätte den
erfasser am liebsten wegen Verleumdung belangt. Ich
abe ihn gebeten, davon abzusehen, da ich überzeugt war,
afs der Verfasser das Opfer einer Täuschung geworden
ar, ich vermutete nämlich, dafs der unehrliche Hausdiener
eben freier Kost und Wohnung einen baren Lohn von
Mark empfangen, dies aber, um milder beurteilt zu werden,
lüglich verschwiegen hatte. Läge die Sache aber auch
o, wie sie in dem Aufsatz geschildert wird, so wäre es
och natürlicher gewesen, eher an einen ärgerlichen Irrtum,
ls an eine absichtliche Gewissenlosigkeit zu denken und
edenfalls hätte sich der Verfasser hüten sollen, daraus all-
emeine Folgerungen zu ziehen und frischweg zu behaupten:
Aus Mifsbräuchen dieser Art erklärt es sich wohl auch
anz einfach, dafs grade unter den Gefangenen, die sich
ei ihrer Entlassung an die Vereine gewandt haben, der
rozentsatz der Rückfälligen weit gröfser ist, als bei den
brigen. Diese sonderbare Thatsache zeigt aber auch, dafs
ie Bildung solcher Vereine grade das Gegenteil von dem
ewirkt, was man eigentlich von ihnen erwartet. Anstatt
as Verbrechertum einzudämmen, züchten sie es immer neu".
ch möchte wissen auf Grund welcher Rückfallstatistik der
erfasser diese sonderbare Thatsache festgestellt haben mag.
ie mufste ihm doch um so sonderbarer erscheinen, als ja
ie eigentliche Verbrecherwelt, die doch wohl die meisten
ückfälle hervorbringt, nach seinem eignen Zugeständnis
nit den Vereinen keineswegs auf gutem Fufse steht. Und

wenn er sich an seine Behauptung erinnert hätte, dafs sich nur ein sehr geringer Prozentsatz der Entlassenen an die Vereine zu wenden pflege, der weitaus gröfsere Teil von ihnen aber ohne diese wieder in Brot und Lohn kommen, so würde ihm bei einigem Nachdenken gewifs der Gedanke gekommen sein, dafs jener geringe Prozentsatz unmöglich die rüstigen, energischen und strebsamen Elemente einschliefsen könne, sondern vielmehr die schwächsten, haltlosesten und hülflosesten. Er hätte sich dann vielleicht zu der Erklärung entschlossen: Dafs die Vereine nicht die gewünschten Erfolge haben, hat seine natürliche Ursache in der sittlichen Beschaffenheit der ihnen zugewiesenen Pfleglinge. Ganz gewifs aber hätte er dann die angeblich gröfsere Rückfälligkeit der Vereinsschützlinge nicht auf den Umstand zurückführen können, dafs sie Fürsorge genossen haben. Soweit mir meine Thätigkeit in der Fürsorge und im Strafanstaltsdienst ein Urteil erlaubt, glaube ich aber die eigentümliche Thatsache für ein Märchen erklären zu können. Uns werden sämtliche nach Cottbus zur Entlassung kommende Gefangene aus dem Gefängnis in Cottbus überwiesen. Darunter giebt es leider viele, die bald wieder rückfällig werden, aber unter denen, die wirklich Fürsorge erbeten haben und für die wir mit unserem Einflufs eingetreten sind, ist ein Rückfall nur vereinzelt vorgekommen. Wenn ein Pflegling der Vereine wieder auf Abwege kommt, so wird er sicher nicht deshalb rückfällig, weil, sondern trotzdem er der Fürsorge unterstellt gewesen war. So gering, wie man oft annimmt, sind nun aber die Erfolge der Vereine gar nicht; jeder Verein weifs vielmehr von Entlassenen zu berichten, die die angewandte Mühe reichlich gelohnt haben, und die Erinnerung an diese selteneren Fälle, wo ihr Wirken mit dem vollen Gelingen gesegnet war, läfst die Vereine darüber hinwegkommen, wenn ihr Mühen in zahlreicheren Fällen nur zu einem zweifelhaften Ausgang oder gar zu einer Enttäuschung geführt haben sollte. Es bedeutet ihnen ja doch jede gerettete Seele eine gerettete Welt, der einzelne Mensch den Keim künftiger, in leiblicher wie geistiger Beziehung mehr oder weniger von ihm abhängiger Persönlichkeiten. Unsrer

Arbeit würde es ja ohne Zweifel sehr zu gute kommen, wenn es uns erlaubt wäre, das Erreichte handgreiflich vor Augen zu führen, aber dies könnte nur dadurch geschehen, daſs man Namen, Stand und Lebensgeschichte der Pfleglinge rücksichtslos preisgäbe. Daſs dies nicht geschehen darf, ist klar. Einem Arzte werden es seine geheilten Kranken vielleicht nicht sehr übelnehmen, wenn er an ihnen zum Nutzen anderer das Zweckmäſsige seiner Methode erweist, und bei den Kindern, die in die Ferienkolonie hinausgeschickt waren, zeigen schon die frischen roten Gesichterchen, was Wald und Seeluft vermögen. In dem Wesen der Fürsorge aber liegt es, daſs die guten Erfolge schwer sichtbar werden, während die erlittenen Täuschungen weithin erkennbar sind. Die Fürsorge-Vereine müssen sich also darein finden, daſs man ihnen mit Achselzucken begegnet. Ohnehin thun sie ihr Werk ja nicht des Ruhmes wegen, sondern um Gottes und des Gewissens willen, und in der Ueberzeugung, daſs keine That der Liebe gänzlich untergeht.

Es ist eigentümlich, daſs in dem gegnerischen Aufsatze der Wirksamkeit der Vereine nur nach der Seite der Arbeitsvermittlung gedacht wird, als erschöpfe sie sich darin. Die Fürsorgevereine sehen nun in der Zuweisung einer Beschäftigung zwar ein Hauptmittel, dem Entlassenen wieder aufzuhelfen, aber sie wissen sehr wohl, daſs des Entlassenen gröſste Not nicht Hunger und Arbeitslosigkeit sind, die durchaus nicht immer zum Verbrechen zu führen brauchen, sondern Mangel an Erziehung, an sittlichem und religiösem Halt, und daſs daher der alte Satz auch fernerhin in Geltung bleiben muſs: Die Seele der Besserung ist die Besserung der Seele. In ihren Pflegern treten sie den Enlassenen schützend und ermutigend an die Seite. Auch wo sie ihnen beim Aufsuchen von Arbeitsstellen nicht behilflich zu sein brauchten, haben sie gar manchen in seinen guten Entschlieſsungen mit ihrer Erfahrung und ihrer Teilnahme gestützt und in bedenklichen Stunden festgehalten. Es kann in dieser Beziehung aber gewiſs noch mehr erreicht werden. Für die Arbeitsvermittlung scheint eine mehr geschäftsmäſsige Gestaltung der Vereinsthätigkeit erstrebt werden zu müssen, am besten wohl in Angliederung an einen

allgemeinen Arbeitsnachweis, oder im Zusammenschlufs der Vereine zu einem grofsen Verband, damit ein sicherer Ueberblick über die jeweiligen Arbeitsverhältnisse ermöglicht werden kann. Für die eigentliche Vereinspflege brauchen wir hingebende Menschen, die nicht blofs, was ja immer willkommen ist, die äufsere Not lindern wollen, sondern die, was meist weniger erwünscht ist, den Mut und die Fähigkeit haben, den Entlassenen in seinem innersten Zentrum, in seinem Gewissen zu fassen. Um den Entlassenen unter einen starken Einflufs zu stellen, müssen wir es vor allem zu erreichen suchen, dafs er in seine Heimat zurückkehrt. Die Vereine haben die meiste Not mit solchen, für die sie eigentlich nicht zuständig sind und denen oft schnell und dauernd geholfen werden könnte, wenn sie sich entschliefsen würden, das Herumpilgern in der Fremde aufzugeben. Das Freizügigkeitsgesetz gestattet es nicht, hierbei Zwang anzuwenden, man kann nur zureden und sie womöglich schon vor der Entlassung zu einem Entschlufs treiben. Zu Hause stehen sie mehr als sonstwo unter einer öffentlichen richtenden Meinung, aber auch mehr als anderswo unter behütenden und rettenden Einflüssen. Namentlich müssen die Vereine auch danach trachten, die bedingte Begnadigung und die vorläufige Entlassung den Aufgaben der Fürsorge dienstbar zu machen. Die Beurlaubung nach § 23 des Reichsstrafgesetzbuches stellt den Entlassenen unter eine starke Vormundschaft und zwingt ihn eine zeitlang geradezu zu einer guten Lebensführung, bei der er dann schon vermöge des Trägheitsgesetzes leichter verbleibt. Die Erfahrungen, die mit der vorläufigen Entlassung gemacht worden sind, können durchaus günstig genannt werden, daher sollte von ihr vielmehr Gebrauch gemacht werden. Man würde sich gewifs hierzu leichter entschliefsen, wenn man sich angewöhnte, in der Beurlaubung nicht lediglich eine dem Gefangenen zu gewährende Vergünstigung zu sehen, sondern sie als ein Stück des Strafvollzuges selber zu betrachten, das den Zweck hat, den Gefangenen allmählich und bedachtsam wieder in die Freiheit zurückzuführen. Um dem Geschrei über zu milde Justiz zu entgehen, brauchte der Staat etwa nur die Herabsetzung der

Strafe, die durch die Zubilligung mildernder Umstände herbeigeführt wird, in Gestalt der vorläufigen Entlassung zu bewilligen. Von ähnlichen Erwägungen ausgehend hat ja auch Professor von Hippel die Anwendung des sächsischen Beurlaubungssystems bei entlassenen Arbeitshäuslern empfohlen, nicht also als eine Gunst, die ausnahmsweise den Würdigen zu teil wird, sondern als ein Mittel, den Strafzweck, die Sicherung der Allgemeinheit zu erreichen. Durch einen häufigeren Gebrauch der vorläufigen Entlassung eröffnete sich der Fürsorge ein wichtiges Arbeitsgebiet, sie empfingen auch etwas Autorität, die ihnen jetzt mangelt. Gegenwärtig wird meines Wissens den Vereinen nur ganz ausnahmsweise von der Verfügung einer vorläufigen Entlassung Kenntnis gegeben, die auf diese Weise mit der Freiheit beschenkten Gefangenen erfreuen sich lediglich der polizeilichen Ueberwachung, sie gehören aber unter die Fürsorge.

Noch ein anderes wichtiges Gebiet der Fürsorge hat unser Gegner übersehen, nämlich die Fürsorge für die Familien der Gefangenen, sonst hätte er unmöglich schreiben können: „Etwas anderes als Absonderlichkeiten haben die Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene noch nie zu Tage gefördert und werden es wohl auch in Zukunft nicht thun.“ Es ist gewifs auch ein reiner und unbefleckter Gottesdienst, diese Familien aufzusuchen und sich um sie zu kümmern, aber es ist nicht einmal blofses Mitgefühl, was die Vereine veranlafst hat, auch diese Liebesthätigkeit in ihr Programm aufzunehmen, sie haben vielmehr damit einen neuen Weg eingeschlagen, auf die Gefangenen einzuwirken und ferner glauben sie damit ein Mittel gefunden zu haben, dem Verbrechertum die jung aufschiefsenden Triebe abzuschneiden. Indem sie die leibliche Not lindern, sichern sie sich das Recht, auf die Lebenshaltung der Gefangenenfamilien und namentlich auf die Erziehung der Kinder einzuwirken. Sie wenden sich jedoch nicht allein solchen Familien zu, die ohnehin Gegenstand der öffentlichen Wohlthätigkeit sind, sondern suchen ganz besonders auch denen in zarter und schonender Weise zu helfen, die sich trotz ihrer grofsen Bedürftigkeit nicht entschliefsen können, die

Ortsarmenpflege anzurufen. Ich denke z. B. an die Familie eines ehemaligen Beamten. Die Frau schaffte früh und spät, um sich mit ihrer Kinderschar ehrenhaft durchzuschlagen, aber wo wäre sie trotz ihres treuen Fleifses hingekommen, wenn der Fürsorgeverein sich ihrer nicht mit Rat und That angenommen hätte? Kehrt der Mann demnächst zurück, so findet er die Seinen nicht zerrüttet und erdrückt von Schulden und Elend, und das dankt er nächst seiner wackeren Frau dem angeblich schädlich wirkenden Fürsorgeverein. Oder gehört auch diese Art von Wohlthätigkeit zu den Absonderlichkeiten, über die die Vereine angeblich nun einmal nicht hinauskommen?

Wir wollen ihren Erfolg gewifs nicht zu hoch anschlagen, aber wenn unser Gegner behauptet, zur Verminderung der rückfälligen Verbrecher würden die Vereine niemals etwas beitragen, dann schätzt er sie doch über die Mafsen gering ein. Etwas tragen sie gewifs dazu bei und wenn sie eines Tages nicht mehr vorhanden wären, so würde ihr Verschwinden sicher nicht dadurch erkennbar werden, dafs der Prozentsatz der Rückfälligen plötzlich fiele, sondern dadurch, dafs er merklich stiege. Aufserdem sind sie ja nur ein Glied in der Kette jener Wohlthätigkeitsbestrebungen, deren Ziel es ist, die Not zu lindern und das Laster zu bekämpfen, der Erziehungs-, Mäfsigkeits-, Antibettel- und anderer ähnlicher Vereine. Ihnen zur Seite stehen die Asyle und Arbeiterkolonien. Für die Arbeiterkolonien hat auch der Verfasser des gegnerischen Aufsatzes ein ermunterndes Wort, ihnen möchte er die Mittel zugewandt wissen, die man in völliger Unkenntnis der Verhältnisse den Fürsorgevereinen opfert. Man hat aus dieser Empfehlung geschlossen, dafs wir in dem unbekannten Gegner des Fürsorgewesens lediglich einen verkappten Ritter der Arbeiterkolonien zu suchen hätten. Ich kann das nicht glauben. Ein wahrer Freund der Kolonien und ein Kenner ihrer Wirksamkeit hätte unmöglich so auftreten können. Arbeiterkolonien und Fürsorgevereine sind keine Gegensätze, sondern treue Verbündete, und sie haben nicht nötig, einander das Wasser abzugraben. Ihr beiderseitiger Wirkungskreis schneidet sich zwar, deckt sich aber nicht völlig. Zur wirksamen

Bekämpfung des Verbrechertums reichen jedoch die Machtmittel der Liebe überhaupt nicht aus, es bedarf dazu der starken Hand des Staates. Wir haben gegenwärtig etwa 40% Rückfällige, die alljährlich Millionen kosten und die, wenn sie auch vielleicht nicht besserungsunfähig sind, jedenfalls keine Neigung zeigen, sich in die Ordnung des Landes zu fügen. So sehr das weiche Herz sich dagegen sträubt, einmal wird doch für jeden rückfälligen Verbrecher die Stunde kommen müssen, wo es heifst: Bis hierher und nicht weiter, wo man ihn entweder so bewacht, dafs ihm nur noch ein kümmerlicher Rest freier Bewegung bleibt, oder ihn dauernd einsperrt oder endlich, was mir Herr Professor Bruck als milder, menschlicher und heilsamer empfiehlt, ihn in rationeller Weise deportiert. Die Wirksamkeit der Fürsorge findet eben ihre Grenzen an dem Willen der Entlassenen, sie kann nur den guten Willen unterstützen und kräftigen, aber den bösen Willen zu brechen, das ist ihrer Macht entzogen.

Verehrte Anwesende! Während ich mich mit dem gegnerischen Aufsatze beschäftigen mufste, hatte ich immerfort das Gefühl, als ginge ich in einem drückend engen Thal dahin, in dem man nur immer die nächsten Schritte sieht. Bei solcher Wanderung hat man ordentlich eine Sehnsucht danach, endlich einmal eine Anhöhe zu erreichen, von der man weit hinausblickend zwar die Schwierigkeiten des Weges erkennt, aber auch das schöne Ziel ins Auge fafst, das zur Anspannung aller Kräfte anlockt. Blicken wir noch einmal ins grofse weite Menschenleben hinein. Wir sehen das Verbrechertum sich in immer gröfserer Ausdehnung, einer schweren Wolke gleich, über unserem Volksleben lagern, aber über der Wolke leuchtet, wie Alpenhöhen, die in ewiger Reinheit glänzen, das Reich des Guten und Edlen, zu dem auch unsere gefallenen Brüder und Schwestern berufen sind und zu dem zurückzuführen, was irgendwie noch auf die Stimme des Gewissens hört, heilige Christen- und Bruderpflicht ist. Diese Aufgabe ist gewifs schwer. Der ständige Kampf mit Thorheit und Unvernunft, mit Leichtsinn und Bosheit ist dazu angethan, die einen bedenklich zu machen und zu verstimmen, den Zweiflern und

nüchternen Verstandsmenschen aber Wasser auf ihre Mühle zu liefern. Freilich stimmen die traurigen Erfahrungen, die, wie sie nie ausgeblieben sind, auch künftig nicht ausbleiben werden, den hohen Ton herab und zwingen uns, stets nüchtern und besonnen zu verfahren, aber den Glanz unsrer Hoffnungen sollen sie uns doch nicht trüben. Ohne grofse Hoffnungen ist noch nie etwas Grofses auf Erden geleistet worden.

Dafs die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangnen notwendig und heilsam ist, hätte ich hier an dieser Stelle ja wohl nicht zu zeigen brauchen, und ob es mir gelungen sein würde, einen Gegner zu überzeugen, ist mir sehr zweifelhaft. Manche Dinge lassen sich eben nicht beweisen, sondern müssen erfahren und erlebt werden. Ein berühmter Mann, dessen Namen ich leider nicht kenne, soll einmal eine Vorlesung gegen David Straufs angekündigt haben. Statt sich aber in seinem Vortrag mit dem Bekämpfer des Christentums zu beschäftigen, entwarf er ein Bild der christlichen Charitas in Anknüpfung an das Beispiel jener Tabea in Joppe, bei deren Tode alle armen Witwen klagten und weinend die Kleider und Röcke zeigten, die die Heimgegangene ihnen genäht hatte. Er schlofs dann: Sie wundern sich gewifs, dafs ich nichts gegen David Straufs gesagt habe, aber nicht wahr, eine einzige Rose wie die Tabea beweist mehr, als ein ganzer Straufs. Verehrte Anwesende! Wer sich mit Liebe an der Fürsorge beteiligt, der erfährt es täglich, wie nötig und segensreich sie ist. Und eine einzige schöne Erfahrung hebt ihn über viele Enttäuschungen hinweg und beweist ihm mehr, als was alle Widersacher der Fürsorge für entlassene Strafgefangene zusammen gegen sie einwenden können.

.rgänzung, Vorbildung und Fortbildung des Gefängnis-Unterbeamten-Personals.

eferat des Strafanstaltsdirektors **Langebartels** in Halle a. S.

M. H.! Die „Aufseherfrage", wie ich wohl kurz das 1ema, welches uns heute zunächst beschäftigen soll, nennen ırf, ist so alt wie die Bestrebungen, einen geordneten und ırksamen Strafvollzug zu erhalten. Sie ist in gröſseren ler kürzeren Zwischenräumen immer wieder aufgetaucht ıd in den Kreisen, welche mit der Ausführung des Strafıllzugs nur irgendwie in Berührung stehen, vielfach erörtert orden. Auf der Tagesordnung der Versammlungen der eutschen Strafanstaltsbeamten hat sie widerholt gestanden ıd ist dort durch beachtenswerte Gutachten vorbereitet ıd nach jeder Richtung hin beraten worden, u. a. auf der remer Versammlung im Jahre 1883, auf der Freiburger 389 und auf der Braunschweiger 1893.

Man hätte wohl annehmen dürfen, daſs sie nach den ›rt gefaſsten Beschlüssen für längere Zeit zur Ruhe ge›mmen sei, als sie abermals auftaucht und in der im ıchsten Jahre in Leipzig voraussichtlich stattfindenden Ver.mmlung der Deutschen Strafanstaltsbeamten erneut zur eratung kommen wird.

Bei der Wichtigkeit der Stellung und Thätigkeit des ufsehers im Strafvollzuge wird sich auch die Gefängnis›sellschaft einem näheren Eingehen auf die fortgesetzt ıgeregte Frage nicht länger entziehen können und wird :ellung zu ihr nehmen müssen in gleicher Weise, wie dies :hon früher bezüglich der Ausbildung von Gefängnis-Auf:herinnen geschehen ist.

Werden wir auch heute die Frage nicht lösen, so ist sie doch wert, das Interesse für sie rege zu erhalten und es da zu wecken, wo man ihr bislang mehr indifferent gegenüber stand.

M. H.! Die Zeiten, als man keinen anderen Zweck kannte und verfolgte, als die Verbrecher mit der Freiheitsberaubung auf möglichst empfindliche Weise zu strafen, ohne sich daneben um ihr physisches und moralisches Ergehen oder um ihre Besserung zu kümmern, liegen glücklicher Weise weit hinter uns. Unsere Strafanstalten und Gefängnisse nehmen nicht mehr den Standpunkt ein, bei welchem die sichere Bewahrung der Gefangenen als einziger Zweck galt. Und wie die Kultur in unserem Jahrhundert im Allgemeinen rasche Fortschritte gemacht hat, so ist man auch auf dem Gebiete des Gefängniswesens überaus thätig gewesen, die Wissenschaft hat sich dieses Gebietes bemächtigt und eine völlige Umgestaltung der Prinzipien, welche für den Vollzug der Freiheitsstrafen mafsgebend sind, herbeigeführt.

Doch nicht nur die Formen, in welchen die verschiedenen Freiheitsstrafen zu vollziehen sind, haben eine durchgreifende Aenderung erfahren, man hat auch den Personen, die als Vollzugsorgane in den Strafanstalten und Gefängnissen berufen sind, seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Anforderungen haben sich im Interesse der Sittlichkeit und Menschlichkeit, im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft und des ganzen Staatslebens in hohem Mafse gesteigert und mit vollem Recht, da es keinem Zweifel unterliegt, dafs das Aufsichtspersonal in unserem heutigen Strafvollzuge eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat, deren Wichtigkeit leider noch immer nicht genügend gewürdigt wird.

Mufs auch in einer Strafanstalt der Vorstand die Seele des Ganzen sein, so bedarf er doch zu seinem Wirken und Handeln sachkundiger und tauglicher Organe, ohne die er immer nur Unvollkommenes zu leisten vermag. Die eingehendsten Instruktionen und die zweckmäfsigsten Anordnungen, alle auf die Ausbildung der Beamten aufgewandten Bemühungen müssen erfolglos bleiben, wenn sie nicht richtig aufgefafst, nicht in demselben Sinne und

Geiste ausgeführt werden, in welchem sie gegeben sind, und in das praktische Gefängnisleben so übertragen werden, daſs eine Förderung der Strafvollzugszwecke gesichert ist.

Welche Anforderungen sind denn nun an diese für die Durchführung eines rationellen Strafvollzugs, in Einzelhaft wie in Gemeinschaft, berufenen Personen zu stellen, die von allen Beamten den gröſsten persönlichen Einfluſs ausüben, da sie in steter unmittelbarer Berührung mit den Gefangenen stehen, und deren Wirksamkeit Valentini in seinem Werke: „Das Verbrechertum im Preuſs. Staate" mit den Worten andeutet, man möge zu den Gefangenen nur die richtigen Männer geben, so werde wie mit einem Zauberschlage in den Gefängnissen ein neuer Geist walten.

Die Aufgabe des Aufsichtsbeamten besteht zunächst darin, die ihm zugewiesenen Gefangenen zu beaufsichtigen und sicher zu verwahren; er soll unnachsichtlich Zucht und Ordnung unter ihnen aufrecht erhalten, und keine Verletzung der Hausordnung soll ihm entgehen. Die Beaufsichtigung der Gefangenen, die Vorsorge gegen Entweichungen erfordert aber nicht nur eine unausgesetzte Thätigkeit und Aufmerksamkeit, sondern auch Klugheit und Intelligenz, um alle Schliche und Kniffe, welche manche Gefangene anwenden, um ihre Freiheit zu erlangen, zu erraten, denselben vorzubeugen und sie zu vereiteln, und bedingen Uebung im Gebrauch der Waffen.

Der Umgang mit Gefangenen verlangt auch eine gewisse Routine, denn es ist etwas ganz anderes mit einem Gefangenen zu verkehren als mit einem freien Menschen. Der Aufsichtsbeamte muſs die Fähigkeit haben, diesen Leuten zu imponieren, er muſs ihnen in ruhigem Tone gemessene Befehle erteilen, in kurzer und knapper, klarer und bestimmter Weise seine Anordnungen treffen, sich aber auch Gehorsam und Achtung zu verschaffen im Stande sein, denn nichts schadet mehr, als wenn er den Gefangenen gegenüber die Autorität verliert. Daneben muſs er furchtlos, unerschrocken und schnell entschlossen im Augenblicke der Gefahr sein; mit einem Wort, mit einem Blick soll ein gewandter Aufseher Unwillen, Ungehorsam und Renitenz zurückdrängen.

Neben grofser Willensstärke mufs er eine Festigkeit des Charakters sich bewahren, die für Schmeichelei und Liebedienerei, für gröbere und feinere Bestechung unempfindlich bleibt.

Der Aufseher soll ferner mit dazu beitragen, dafs die Bestrebungen des Strafvollzugs, die auf eine sittliche Hebung der Gefangenen und auf ihre Besserung hinwirken, erreicht werden. Er soll, wie im Krohneschen Lehrbuch hervorgehoben wird, gerecht, streng und sittlich ernst sein und sich stets bewufst bleiben, dafs an den Gefangenen eine Rechtshandlung vollzogen wird, dafs Willkür, Parteilichkeit und Laune von seiner Seite dem Gefangenen die Strafe als ein Unrecht erscheinen lassen und ihn erbittern würde. Er soll sich aller unnützen und unziemlichen Reden zu den Gefangenen enthalten; wenn sie ihm aber ihr Leid klagen, so soll er sie nicht kalt abweisen, sondern ein Verständnis für ihre Klagen haben, ein teilnehmendes und tröstendes Wort zu rechter Zeit zu finden wissen, ohne dafs dies in leichtfertige Vertraulichkeit ausartet.

Wenn so der Aufseher in strenger Pflichterfüllung, in Pünktlichkeit, in Gewissenhaftigkeit sowie Ehrbarkeit in seinem aufserdienstlichen Leben sich die Achtung der Gefangenen erworben hat, dann hat er sich den sichersten Pfeiler für seine Autorität, die ein unbedingtes Erfordernis für die ganze Wirksamkeit jedes Strafvollzugsbeamten ist, gegründet.

Der Aufsichtsdienst in den Strafanstalten und Gefängnissen ist daher kein leichter, es ist ein verantwortungsvoller und folgenreicher Beruf, welcher Kenntnisse erheischt, die man im alltäglichen Leben sich anzueignen keine Gelegenheit hat, und von denen die Personen, die sich zu diesem Dienste melden, in der Regel keine Ahnung haben.

Von den zum Aufsichtsdienst sich meldenden Personen mufs verlangt werden, dafs sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt, das 35. noch nicht überschritten haben, weil in jüngeren Jahren die Reife fehlt, anordnen, leiten und befehlen zu können, und die Militärpflicht störend einwirkt; ältere Personen aber der geistigen Frische entbehren, welche der Anfänger mit in den Dienst bringen mufs. Es ist auch

notwendig, daſs der Anwärter Soldat gewesen ist, denn wer Zucht und Ordnung so vielen widerstrebenden Elementen lehren und aufrecht erhalten soll, muſs selbst eine Schule der Zucht, des Gehorsams und der Ordnung durchgemacht haben. Mit körperlichen Gebrechen darf der Aufseher nicht behaftet sein, um nicht eine Zielscheibe für die Spottlust der Gefangenen zu werden, und um den Anstrengungen des schweren und aufreibenden Anstaltsdienstes widerstehen zu können; sein Ruf muſs tadellos sein.

Daſs bei solchen Anforderungen Personen, welche im Besitz der mannigfachen, dazu unumgänglich notwendigen Eigenschaften sind, sich diesem in jeder Beziehung äuſserst beschwerlichen, Körper, Geist und Gemüt gleich anstrengenden und fortwährend in Anspruch nehmenden, auch mit mancherlei Aufopferungen verbundenen Dienste aus innerem Berufe widmen werden, wird immer zu den Ausnahmen gehören.

Aus welchen Kreisen sollen denn nun die für den Gefängnis-Unterbeamtendienst geeigneten, den eben genannten Anforderungen entsprechenden Personen entnommen werden, wo sind sie zu finden?

M. H.! Es sind in früherer Zeit Vorschläge gemacht worden, als Gefängnis-Aufseher Lehramtskandidaten oder auch Mitglieder religiöser Orden und Körperschaften heranzuziehen, weil sie besonders geeignet seien namentlich den Besserungszweck der Strafe zu fördern. Der Verwirklichung dieses Vorschlags steht aber entgegen, daſs die Schulamtskandidaten das Seminar in einem jugendlichen Alter verlassen, daſs sie schon aus diesem Grunde nicht in Frage kommen können; in heutiger Zeit, in der ihre Zahl gerade genügt, den Bedarf der Schulverwaltung zu decken, werden sich jedoch schwerlich Anwärter für den Gefängnisaufsichtsdienst finden.

Gegen die Mitglieder religiöser Orden und Körperschaften aber ist einzuwenden, daſs ein Orden, so vorzüglich seine Einrichtungen auch immer sein mögen, doch keine Garantie zu bieten vermag für die Brauchbarkeit seiner Mitglieder zu dem besonders schwierigen Amte eines Aufsehers. Weiter aber gelangt mit den Gliedern des Ordens,

die ihrem Ordensvorgesetzten mehr oder weniger zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind, eine zweite fremde Gewalt in die Strafanstalt, die mit der des Anstaltsvorstandes fast unvermeidlich in Konflikt kommen mufs, ganz abgesehen von dem nachteiligen Einflusse, den die unter solchen Anschauungen und Einwirkungen herangebildeten Mitglieder auf die Disziplin und die Gefängnisverwaltung auszuüben vermögen, wodurch der Strafvollzug gefährdet wird. In paritätischen Anstalten ist aufserdem, wie Dr. Jagemann in dem „Handbuch des Gefängniswesens" hervorhebt, abgesehen von der geordneten Seelsorge, jedes Hineintragen konfessioneller Momente in den Gefängnisdienst unnatürlich und verwerflich, denn hier, wo zwei gleichberechtigte Konfessionen einander gegenüber stehen, liegt die Gefahr nahe, dafs der Proselytenmacherei und daraus hervorgehend dem Strafzwecke keineswegs förderlichen Parteilichkeiten, Begünstigungen und Bedrückungen der Gefangenen seitens der Aufseher, Heuchelei und Verstellung seitens der Gefangenen Vorschub geleistet wird.

Eine Verwendung von Angehörigen dieser beiden Lebensstellungen kann daher bei uns heute kaum noch in Frage kommen.

Weiter hat man vorgeschlagen, als Aufseher Handwerker heranzuziehen, die sachkundig und in ihrem Fache tüchtig sind, sich Lebenserfahrung gesammelt, als Vorarbeiter oder Meister gearbeitet und möglichst schon Lehrlinge herangebildet haben, wenn sie ihrer Militärpflicht genügt und die für den Gefängnisdienst erforderlich militärische Schulung sich erworben haben. Diese Leute sind ja ohne Zweifel schon mit Rücksicht auf die in einer Strafanstalt auszuführenden mancherlei Handwerksarbeiten zur Anleitung und Ueberwachung der damit beschäftigten Gefangenen mit Vorteil zu verwenden, die Zahl der wirklich tüchtigen Handwerker, welche sich für den Gefängnisdienst eignen, wird jedoch immer nur gering sein und zumeist in lohnenderen und selbständigeren Stellungen eine ihnen mehr zusagende Beschäftigung finden.

Ein möglichst ausreichender und geeigneter Ersatz an Aufsehern hat aber, ganz abgesehen davon, dafs in Deutsch-

land die gesetzliche Pflicht vorliegt, bislang nur aus den Reihen der Militäranwärter gefunden werden können. Damit soll nicht gesagt sein, dafs nun jeder, der sich durch einen längeren oder kürzeren, oft nur wenige Monate dauernden Militärdienst ein Recht auf Anstellung im Civildienst erworben hat, auch schon ohne Weiteres für den Aufsichtsdienst in den Gefängnissen geeignet erscheint. Im Gegenteil, eine grofse Zahl der Militäranwärter, die sich um frei werdende Aufseherstellen meldet, besitzt weder ausreichende Elementarschulbildung noch Begabung, sich in die eigenartigen Verhältnisse des Gefängnisdienstes einzuleben, viele sind mit körperlichen Fehlern behaftet, die sie ohne Weiteres ausschliefsen, da der schwere Dienst sie in kurzer Zeit zu Grunde richten würde. Andere besitzen nicht mehr die geistige Frische, die unbedingt nötig ist, ihnen die Dienstfreudigkeit zu erhalten und sie davor zu bewahren, ihr Amt als eine drückende Last anzusehen, wodurch dann der Strafvollzug empfindlich leiden mufs. Unbedingt auszuschliefsen sind die Säufer, da sie in kürzester Zeit alle Autorität einbüfsen. Wenig geeignet sind auch die Anwärter, welche schon von Behörde zu Behörde wanderten, ohne eine ihnen zusagende Beschäftigung gefunden zu haben, sie werden im Gefängnisdienst erst recht nicht befriedigt und werden gewöhnlich Aufwiegler und Denunzianten. So kommt es denn, dafs von 25 Bewerbern um eine frei gewordene Aufseherstelle nur etwa 4 bis 5 in Betracht kommen können, wie dies bei der von mir verwalteten Anstalt erst vor Kurzem wieder der Fall gewesen ist.

Alle diese für den Gefängnisdienst ungeeigneten Anwärter können ja aber auch ohne Weiteres zurückgewiesen werden, da nach § 14 der Grundsätze für Besetzung der Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern vom 21. März 1882 die Anstaltsbehörden zur Annahme von Militäranwärtern nur dann verpflichtet sind, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die Stelle nachweisen.

Wenn nun aus den eingereichten Schriftstücken hervorgeht, dafs ein Anwärter herz- oder lungenleidend, sehr schwerhörig oder sehr kurzsichtig ist, wenn er an einem

schweren Bruchschaden leidet, ein lahmes Bein hat, oder wenn er nicht einmal im stande ist, sein Bewerbungsgesuch ohne grobe Fehler niederzuschreiben, dann eignet er sich eben nicht für den Gefängnisdienst, und ich weise ihn ohne Weiteres ab. Meines Erachtens sind die vielen Klagen über ein nicht geeignetes Aufsichtspersonal mit darauf zurückzuführen, dafs die Grundsätze nicht immer richtig aufgefafst werden.

Für den Aufsichtsdienst kann es sich der Regel nach nur um altgediente Unteroffiziere, im Alter von 30 bis 33 Jahren stehend, handeln, bei denen während ihrer Militärdienstzeit Eigenschaften ausgebildet werden, die im Gefängnisdienste von hohem Werte sind, wie dies ja auch in Aufsätzen, Gutachten und Vorträgen von Verwaltungs- und Justizbeamten der verschiedensten Richtung schon seit Jahrzehnten anerkannt und zum Ausdruck gebracht worden ist.

M. H.! Vergessen wir doch nicht, dafs wir es heute nicht mehr mit dem vielfach dem Trunke ergebenen Schliefser der alten Zeit zu thun haben, der kaum lesen und viel weniger schreiben konnte, der grollend und fluchend von Thür zu Thür zog, und dessen stete Begleiterin die gefüllte Schnapsflasche war. Der heute vom Truppenteil abgehende Unteroffizier hat eine gute Elementarbildung, und wenn er sie nicht schon von der Schule mitbrachte, solche während der Militärdienstzeit erhalten, die ausreicht alle in seiner demnächstigen Dienststellung vorkommenden Anzeigen und Meldungen, Listen und Rapporte zu fertigen. Und wie in der Armee der Mifsbrauch geistiger Getränke wesentlich eingeschränkt ist, so werden Sie unter dem Aufsichtspersonal einer Strafanstalt oder eines gröfseren Gefängnisses kaum mehr als einen Säufer finden. Diese Leute wissen schon, was ihnen bei uns droht, und wagen sich garnicht erst heran.

In den meisten Fällen besitzen unsere aus der Zahl der Militäranwärter hervorgegangenen Aufseher gesunden Menschenverstand und praktischen Sinn, sie haben sich auch im Laufe der Jahre oft recht reiche Menschenkenntnis erworben und bringen bei aller Barschheit und Rauhheit ihren Untergebenen meist nicht geringes Wohlwollen

ıtgegen, Eigenschaften, die, in richtige Bahnen gelenkt ıd ausgebildet, für den Gefängnisdienst von hohem Werte nd. Dazu gesellen sich militärische Disziplin, Ordnung, ıuberkeit, Diensteifer, Pflichttreue, Pünktlichkeit, Umsicht, nerschrockenheit, persönlicher Mut und Entschlossenheit.

Dafs Bewerber mit solchen Eigenschaften in den Kreisen ɜr Militäranwärter auch immer noch in reicher Zahl genden sind, beweist der Umstand, dafs seit 50 Jahren das erhältnis der aus dem Unteroffizierstande hervorgegangenen ufseher 80 Prozent, der aus anderen Lebensverhältnissen ammenden nur 20 Prozent betragen hat.

Freilich die Mehrzahl der besseren der vorher gehilderten Versorgungsberechtigten, die auf ein Unterɔmmen in Unterbeamtenstellen reflektiert, sucht und findet ımeist Stellung bei anderen Behörden, wo ihnen mehr elbständigkeit, eine freiere Bewegung, eine weniger scharfe ontrole und zum Teil auch bessere Besoldung geboten ird, wie im Eisenbahn-, Post- und Polizeidienst, als endarm oder Gerichtsdiener, Chaussee-, Bau- und Steuerıfseher und dergl.

Dazu kommt, dafs die den Militäranwärtern vorchaltenen Stellen gegen früher erheblich gestiegen und ine gröfsere Auswahl unter den besseren Stellen vorhanden ɪt, ferner ist auch von Einflufs, dafs bei den gröfseren Anɔrderungen des jetzigen Waffendienstes eine nicht geringe ahl tüchtiger Unteroffiziere zeitig den Militärdienst verıfst, um in anderen Lebensstellungen ihr Fortkommen u suchen.

Der Strafanstaltsdienst wird erst in zweiter und dritter inie gesucht, da der lange Tages- und Nachtdienst mit ielen Unannehmlichkeiten und Aergernissen verbunden nd nicht ungefährlich ist. Die fortgesetzte Kontrole, das nunterbrochene vielstündige Zusammenleben mit den Geıngenen hinter Schlofs und Riegel, gleichsam ein Mitefangensein, die anstrengende Körper und Geist ermüdende nd aufreibende Thätigkeit und Aufmerksamkeit, der Umand, dafs die Beamten durch den langen Dienst, welcher e bald in der Frühe, bald spät abends in Anspruch mmt, ihren Familien fast entfremdet werden, sind für den

Anwärter wenig verlockend und nicht geeignet, Ersatz heranzuziehen, umsoweniger, als die Aussicht zum Aufrücken in die Stellen der Oberaufseher, Werkmeister und Hausväter nur sehr gering ist.

Wenn nun aber die Strafanstalts- und Gefängnis-Verwaltung in erster Linie darauf angewiesen ist, ihr Aufsichtspersonal aus den Reihen der Militäranwärter zu nehmen und dort zum gröſsten Teil auch gefunden hat, dann, meine ich, soll man bemüht sein, den Zufluſs aus dieser Quelle wieder lebhafter zu gestalten, dann müssen Maſsnahmen getroffen werden, die geeignet sind, den Aufsehern ihren schweren Dienst zu erleichtern, damit sie ihn jederzeit mit der nötigen Frische, Hingabe und Freudigkeit versehen und diese Stellen für Militäranwärter wieder begehrenswerter werden, als dies zur Zeit der Fall ist.

In erster Linie würde das durch eine Erhöhung der Gehälter etwa bis zu 2000 Mark, wie in Sachsen und Württemberg, zu erreichen sein, doch ist daran in Preuſsen nach dem Abschluſs der Gehaltsaufbesserungen vorerst wohl nicht zu denken.

Auch die unverkürzte Zahlung der Militärinvaliden-Pensionen bei jeder Höhe des Gehalts, die den Kommunalbeamten gewährt wird, würde die Sache fördern.

Besonders hervorzuheben ist auch die Verkürzung der Dienstzeit auf 10 Stunden, wie sie in den dem Herrn Minister des Innern unterstellten Anstalten schon seit einigen Jahren in der Weise eingerichtet ist, daſs dem Beamten am Tage bald vormittags, bald nachmittags etwa 5 Stunden zur freien Verfügung bleiben. Die Gewährung eines dienstfreien halben oder ganzen Wochentages und alle 3 Wochen eines dienstfreien Sonntags, sowie endlich der Anspruch eines jährlichen zusammenhängenden Urlaubs von etwa einer Woche sind Erleichterungen, die geeignet erscheinen, die Aufseherstellen begehrenswerter zu machen.

Nicht zuletzt kommt noch eine angemessene Behandlung des Aufsichtspersonals in Betracht, denn bei allem Ernst und aller Strenge, ohne die nun einmal der Strafvollzug nicht durchzuführen ist, muſs doch auch dem Beamten gegenüber immer das Wohlwollen durchblicken. Ein

nerkennendes freundliches Wort zu geeigneter Zeit wirkt oft Vunder und erzeugt nicht nur erneute Lust und Liebe zum Berufe, sondern ist auch geeignet, gute und brauchbare Kräfte zu erhalten und neue heranzuziehen. —

M. H.! Wenn nun geeignete Personen, welche den argelegten Bedingungen entsprechen, gefunden sind, dann nterliegt es wohl keinem Zweifel, dafs der Anstellung eine Vorbereitung vorangehen mufs, denn der Aufsichtsdienst, welcher einen nicht geringen Grad von Menschenkenntnis ind Takt erfordert, mufs gelernt werden und wer ihn mit Erfolg wahrnehmen will, mufs sich mit den Einzelheiten lesselben bekannt gemacht und Erfahrung gesammelt haben, lie bei dem seinem ganzen Umfange nach praktischen Gefängnisdienste nur die Praxis geben kann.

Dieser Anforderung ist aber bis jetzt in den wenigsten Fällen genügt, und es konnte ihr umsoweniger entsprochen werden, als bei der so gering bemessenen Zahl des Aufsichtspersonals in den meisten Fällen der neu angenommene Beamte die durch wochen- ja monatelange Vakanz einer Stelle entstandene Lücke sofort ausfüllen und mit dem Tage seines Eintritts den vollen Dienst übernehmen mufs, welcher hm dann sofort Aufgaben stellt und Pflichten auferlegt, deren er sich kaum bewufst ist.

So übereinstimmend nun das Bedürfnis einer Vorbildung des Gefängnisaufsichtspersonals von allen Seiten anerkannt wird, so ist man doch über das „Wie“ noch immer nicht einig geworden.

Noch vor zwanzig Jahren glaubte man allgemein, dafs durch die Einrichtung von Aufseherschulen, sog. Normalschulen, in denen die betreffenden Anwärter den zur Wahrnehmung des Gefängnisdienstes erforderlichen theoretischen und praktischen Unterricht erhalten sollten, ein brauchbares Aufsichtspersonal herangebildet werden könne, und auch heute noch giebt es Vertreter dieser Anschauung, welche glauben, ohne solche den bestehenden Uebelständen nicht abhelfen zu können.

Als Vorbild hat man dabei vielfach das in den 50er Jahren n Hannoverschen errichtete mit der Strafanstalt Lüneburg

in Verbindung stehende sogen. Aufseher-Aspiranten-Institut im Auge gehabt.

So segensreich dasselbe in jener Zeit und unter den damaligen Verhältnissen auch gewirkt, und für die Gefängnisse des ehemaligen Königreichs Hannover eine gröſsere Zahl brauchbarer Aufsichtskräfte herangebildet hat, so treffen doch die Voraussetzungen, unter denen es gegründet wurde, heute nicht mehr zu.

Dort war s. Zt. aus den Kreisen der altgedienten Unteroffiziere, die im Staatsdienste weit bessere Stellen fanden, als sie ihnen der Gefängnisdienst bieten konnte, ein Ersatz für Aufseher überhaupt nicht zu bekommen. Die Aufseher muſsten vielmehr aus den damals noch in groſser Zahl vorhandenen Lohnwächtern entnommen werden, die, wenn sie nur ehrlich und zuverlässig waren, für ihren Dienst, der sich lediglich auf die Sicherung der Kettengefangenen beschränkte, genügten. Man war deshalb darauf angewiesen, jüngere Personen heranzuziehen, die sich zum gröſsten Teil aus Handwerkern und Handwerkssoldaten, welche ihrer kurzzeitigen Militärpflicht genügt hatten, rekrutierten.

Wie die Vorschriften für die Bildung dieses sogen. Aufseher-Aspiranten-Instituts ergeben, ging man dabei von der Voraussetzung aus, daſs der Erfolg der Strafanstalten vor allem durch eine tüchtige Disziplin bedingt werde, und suchte den Aspiranten zunächst eine richtige Auffassung des Verhältnisses zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zum Verständnis zu bringen. Sie erhielten daher zunächst Unterricht in den Elementen des militärischen Exerzitiums mit besonderer Rücksicht auf Haltung und Bewegung, auf ihr Verhalten bei Abstattung von Meldungen und den Gebrauch der Schieſswaffe, sowie neben der Unterweisung in den Instruktionen und den sonstigen Bestimmungen, nach Bedarf auch Unterricht im Schreiben und Rechnen.

Für unsere heutigen Verhältnisse trifft eine solche Einrichtung nicht mehr zu und abgesehen davon, daſs mehrere derartige Schulen eingerichtet werden müſsten, erscheint ihre Einrichtung zu kostspielig, zu ausgedehnt und umständlich und wenig geeignet Anwärter heranzuziehen.

Waren die damaligen Bewerber für den Gefängnisdienst

meist jüngere am Beginn einer Lebenslaufbahn stehende Leute, die dieses eigenartigen Unterrichts zum Teil noch sehr bedurften, und für diese Lehren empfänglicher, als sie damit die Anwartschaft auf eine gesicherte Lebensstellung hatten, so haben wir es heute mit reiferen Männern zu thun, die durch eine längere Militärdienstzeit ein nicht zu unterschätzendes Mafs von Lebenserfahrung gesammelt, dienstliche Formen in der strengen Schule des Waffendienstes handhaben gelernt und selbst schon andere darin unterwiesen haben. Diese Leute, die mit wenigen Ausnahmen schon bei ihrem Eintritt zum Militär eine gute Volksschulbildung mitbringen und dort Gelegenheit haben sich in Elementar- und gemeinnützigen Kenntnissen auszubilden, die durchschnittlich über 30 Jahre alt und zum Teil schon Familienväter sind, lassen sich nicht mehr auf die Schulbank setzen, um Instruktionsstunden wie Rekruten zu empfangen.

Ein 1880 in der Versammlung der deutschen Strafanstalts-Beamten zu Bremen gemachter Vorschlag, dem Bedürfnis zur Gewinnung von brauchbaren Gefängnis-Aufsehern durch die Errichtung von Aufseherschulen an gröfseren Strafanstalten Deutschlands aus Staatsmitteln zu genügen, wurde denn auch abgelehnt und dafür der Krohnesche Vorschlag, dafs zur Gewinnung von tüchtigen Aufsehern notwendig sei, geeignete Persönlichkeiten durch einen längeren Vorbereitungsdienst für ihren Beruf vorzubereiten, angenommen.

Dieser Vorschlag läfst aber die Frage über das „Wo?" noch offen. Auf der einen Seite stellt man die Gleichmäfsigkeit der Ausbildung in den Vordergrund und hält es für wünschenswert, dafs der Anwärter einer gröfseren Anstalt zur Ausbildung überwiesen werde, die neben dem geeigneten Personal möglichst alle Einrichtungen besitzt, wie sie in den verschiedenen Anstalten angetroffen werden, als Einzelhaft und Gemeinschafthaft, Unternehmerbetrieb und Selbstbetrieb, damit er bei späterer definitiver Anstellung allen Anforderungen gerecht werden könne.

Auf der anderen Seite verlangt man, dafs der Aufseher in der Anstalt ausgebildet werde, wo er demnächst angestellt wird, da der mit der Leitung der Vorbereitung betraute An-

staltsvorsteher dem Anwärter seine Anschauungen über den Strafvollzug und die Hausordnung, über die Auslegung dieser und jener Vorschrift einimpfen werde, während der Anstaltsvorsteher, der diesen Mann als Gefängnisbeamten erhält, vielleicht anderer Ansicht ist und dann verlangen wird, dafs seine Ansicht zur Geltung kommt. Es ist auch nicht zu verkennen, dafs der in einer Anstalt mit ausschliefslicher Einzelhaft ausgebildete Anwärter längere Zeit brauchen wird, ehe er sich in den Dienst einer Anstalt für gemeinsame Haft einlebt und umgekehrt, so dafs bei den verschiedenen Anforderungen immer wieder eine Lehrzeit durchzumachen ist.

Dazu kommt, dafs den Beamten der Anstalt, welcher fortgesetzt die Ausbildung von Anwärtern übertragen ist, eine nicht geringe Mehrarbeit und Verantwortung erwächst, die dann notwendigerweise eine Vernachlässigung der eigentlichen Dienstgeschäfte nach sich ziehen mufs, wenn das Beamtenpersonal nicht verstärkt wird.

Alle diese Uebelstände fallen fort, wenn jeder Anstaltsvorsteher sich sein Aufsichtspersonal selbst sucht und vorbereitet, weil er dann niemand einen Vorwurf über mangelhafte Vorbildung des ihm überwiesenen Beamten machen kann, wenn dieser den Anforderungen nicht genügt.

Auf der Versammlung der deutschen Strafanstalts-Beamten in Freiburg im Jahre 1889, in welcher die Aufseherfrage nochmals eingehend beraten wurde, ist dann beschlossen, dafs die Vorbildung während eines auf mindestens 6 Monate zu bemessenden Probedienstes zu erfolgen habe, der auch zur Prüfung darüber Gelegenheit gebe, ob der Anwärter die für sein künftiges Amt nötigen Charaktereigenschaften habe.

Der Probedienst sei an einer dazu geeigneten Anstalt, am besten an derjenigen abzuleisten, bei welcher der Anwärter demnächst als Aufseher eintreten solle, wo er während desselben unter der Leitung eines oder mehrerer vom Vorsteher hierzu bestimmter Beamten alle Dienstgeschäfte des Aufsehers nebst dem Inhalt der dieselben regelnden Bestimmungen kennen lernen und in ihrer Anwendung eine gewisse Sicherheit gewinnen müsse. Endlich

afs eine besondere mündliche von der praktischen getrennte
Jnterweisung und eine abschliefsende förmliche Prüfung
icht unbedingt erforderlich, aber auch nicht zu verwerfen sei.

Ueber die Einzelheiten der Ausbildung ist aber auch
n jener Versammlung kein Beschlufs gefafst, wohl aus dem
Grunde, weil von dem Referenten an die Aufseher Anorderungen so idealer Art und von so unerreichbarer Höhe
gestellt wurden, dafs der bekannte Direktor Strofser in der
hm eigenen Weise ausrief: „Wenn es im Himmel auch
Gefängnisse gebe, möge das Geforderte allenfalls dort auszuführen sein. Hier auf Erden werde davon nicht viel zu
erreichen sein."

Man ist aber darüber einig geworden, dafs die Vorbereitung darauf abzielen müsse, den Anwärter geschickt
zu machen, den Gefängnis-Aufsichtsdienst in allen seinen
Teilen mit Sicherheit wahrzunehmen. Auch darüber ist
man einig, von dem Anwärter zu verlangen, dafs er eine
gute Elementarschulbildung mitbringe, damit die Vorbildung
sich nicht auf eine Nachhilfe oder Erweiterung der Schulkenntnisse zu erstrecken brauche. Mit zu viel theoretischem
Wissen soll dem Anwärter der Kopf aber nicht schwer
gemacht werden, da der durch und durch praktische Aufsichtsdienst vor allem ein gut Teil gesunden Menschenverstand und praktischen Sinn, ein warmes Herz und den
richtigen dienstlichen Takt erfordert, was in einer Schule
nicht gelehrt, im praktischen Dienst aber möglichst geweckt
und ausgebildet werden kann. Denn ein über das gewöhnliche Mafs hinaus gebildeter künstlich getriebener
Halbwisser wird sich für den Dienst nicht besonders vorteilhaft erweisen, er wird sich leicht überheben, mit seinen
Kollegen in Zank und Streit leben, mit den auf gleicher
oder höherer Bildungsstufe stehenden Gefangenen in Konflikt
kommen und sie leicht zur Insubordination und zur Widersetzlichkeit reizen.

Läfst sich nun auch der Gang der Vorbereitung, welcher
immer den jedesmaligen Anstaltsverhältnissen angepafst sein
mufs, bis ins Einzelne nicht feststellen, ebensowenig wie
die Bestimmung darüber, wie lange der Anwärter auf den
einzelnen Stationen verbleiben mufs, bis er genügend unter-

richtet ist, dies vielmehr von der Auffassungsgabe und dem Interesse desselben abhängt, so erscheint es doch wünschenswert, die unumgänglich notwendigen Lehrgegenstände des theoretischen Vorbereitungsdienstes zu bezeichnen und den Gang desselben anzudeuten.

Nach den von verschiedenen Seiten gestellten Forderungen und nach meinen eigenen Erfahrungen mufs der Anwärter zunächst mit der allgemeinen Dienstinstruktion, mit der Hausordnung und den für jede Anstalt noch besonders erlassenen Vorschriften eingehend bekannt gemacht werden. Daneben mufs er aber auch seine Aufgabe und Stellung im Strafvollzuge kennen lernen, er ist in einfacher, kurzer und leicht verständlicher Weise über die Zwecke der Strafe, über die Haftarten, über die Behandlung der Gefangenen, sowie über Gesundheits- und Körperpflege im allgemeinen zu belehren, auch soll ihm Kenntnis von den Rechten und Pflichten des Beamten gegeben werden.

Die Behandlung der Gefangenen erlernt er nebst der Rapport- und Listenführung am besten an der Hand des täglichen Dienstes, der nach einem bestimmten Plane gleich vom Eintritt des Anwärters an zu regeln ist.

Gestatten sie mir Ihnen kurz darzulegen, wie ich in Bezug hierauf verfahre.

Der Neueintretende wird bei seiner Meldung in freundlicher, wohlwollender Weise empfangen und in Gegenwart des Oberaufsehers, in dessen Händen der Hauptsache nach die Ausbildung des Anwärters liegt, mit dem ihm Bevorstehenden bekannt gemacht. Nach Uebergabe der Dienstwohnung, der Waffen, Schlüssel und Instruktionen bleibt er bis zum Abendrapport dienstfrei, um seine persönlichen Verhältnisse zu ordnen. Beim Abendrapport wird er dem Aufsichtspersonal vorgestellt, das ich gleichzeitig ermahne, sich des Anwärters als neuen Kollegen anzunehmen und ihn dienstlich wie aufserdienstlich mit Rat und That zu unterstützen, damit er bald mit den dienstlichen Verhältnissen vertraut und ein brauchbarer Beamter werde.

Am folgenden Tage wird der Anwärter dem Oberaufseher beigegeben, der ihn mit allen Einrichtungen der Anstalt bekannt macht, ihn zur ärztlichen Untersuchung

führt und den Oberbeamten vorstellt, auf die Vereidigung vorbereitet und dergl.

Nun wird der Neueingetretene für einige Zeit, jedenfalls nicht unter zwei Wochen, einem erfahrenen und zuverlässigen Aufseher in der Einzelhaft und dann, wenn es irgend möglich ist, ebenso lange einem Aufseher in der Gemeinschaftshaft übergeben, mit dem er gemeinsam den Dienst versieht, d. h. zu allen Verrichtungen, wie sie der Tagesordnung entsprechend sich abwickeln, angehalten und in der Führung der Rapporte und Listen, Abstattung von Meldungen und Anzeigen belehrt und geübt. Darauf wird der Anwärter 1 Woche lang mit den besonderen Dienstverrichtungen eines Küchenaufsehers, Pförtners, Lazaretaufsehers, Nachtaufsehers bekannt gemacht und daran anknüpfend von Fall zu Fall, dem Laufe des Tagesdienstes angepafst, unterwiesen.

Dem Anwärter das Studium der Instruktionen und Handbücher allein zu überlassen, empfiehlt sich nicht, er wird vielmehr nach Verlauf einiger Zeit täglich 1/2—1 Stunde dem Aufsichtsdienste entzogen und von dem Oberaufseher eingehend aber nicht schulmäfsig unterrichtet. Es knüpft sich an das Vorlesen eines kleinen Abschnittes eine Besprechung des Inhalts im Hinblick auf das, was der Anwärter im Tagesdienst beobachtet und erfahren hat, und giebt dann gleichzeitig Gelegenheit unmerklich sich von den Fortschritten zu überzeugen und eine Kontrole über die Auffassung auszuüben.

Die Vereidigung habe ich gewöhnlich erst einige Tage nach dem Eintritt des Anwärters vorgenommen, um ihm Gelegenheit zu geben, sich ein möglichst klares Bild über den Umfang seiner Dienstgeschäfte und über die damit zusammenhängende Verantwortlichkeit zu geben, das er meines Erachtens haben mufs, bevor er gelobt, die ihm obliegenden Pflichten treu zu erfüllen. Ebenso habe ich Gelegenheit genommen, ihm am Tage vor der Vereidigung in gröfseren Zügen ein Bild seiner ferneren Thätigkeit und des Zieles derselben, seiner Aufgaben im Strafvollzuge und der ihm im Hinblick hierauf gezogenen Grenzen zu geben. Nachdem er dann noch etwa 1 Woche lang den Dienst in verschiedenen Stationen unter steter Aufsicht des Stations-

beamten und unter möglichst unausgesetzter aber unauffälliger Kontrole des Oberaufsehers selbständig wahrgenommen und seine Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit erwiesen hat, wird er mit der selbständigen Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes zunächst in einer leichteren Station betraut.

Daſs dies das Notwendigste der Ausbildung ist, wird mir jeder zugestehen müssen. Unter den z. Zt. obwaltenden Umständen ist aber ein Mehr zunächst nicht zu erreichen, in vielen Fällen wird man mit einem Weniger auszukommen versuchen müssen. Ich verkenne dabei nicht, daſs dies Weniger vorerst noch die Regel bilden wird, da eine frei gewordene Stelle frühestens mit dem Eintritt der Vakanz, oft aber viele Wochen später durch den in Aussicht genommenen Anwärter besetzt werden darf, der dann sofort oder doch nach wenigen Tagen den vollen Dienst übernehmen muſs, ohne eine rechte Ahnung von seinen Dienstpflichten zu haben.

Die Folge davon ist, daſs er vorerst mechanisch die Dienstverrichtungen der übrigen Aufseher nachahmt, da er wochenlang zu thun haben wird, um sich in dem mannigfachen und umfangreichen Leben und Treiben zu orientieren und alles das, was auf ihn eindringt, in sich aufzunehmen und zu verarbeiten. In seiner Unerfahrenheit und Ungeschicklichkeit wird er bald zu grob und barsch, Unfolgsamkeit und Widersetzlichkeit herbeiführen oder durch zu groſse Milde und Nachsicht die Disziplin lockern. Ist er dann offen und klug genug, einen älteren Aufseher um Rat zu fragen, so wird er allmählig in das rechte Fahrwasser kommen, sucht er sich aber allein zu helfen und folgt den Winken der als Kalafaktoren beschäftigten Gefangenen, die in der Regel mit allen Einzelheiten des Dienstes vertraut sind, dann verliert er seinen Einfluſs.

Daſs er fortgesetzt Fehler macht, ist nur zu natürlich, wird er dann des öfteren kurz abgefertigt, so verliert er, wie dies nicht selten vorkommt, den Mut und läuft davon, und die kaum besetzte Stelle ist dann auf Monate wieder unbesetzt.

Darunter muſs der Anstaltsdienst unbedingt leiden, es

wird dadurch aber auch die so überaus wünschenswerte dienstfreie Zeit der Beamten beeinträchtigt.

Ich habe nun, wenn irgend möglich, den Neueintretenden mindestens 4 Wochen in der vorher erörterten Weise vorbereitet, was allerdings auf Kosten der dienstfreien Zeit des übrigen Aufsichtspersonals geschehen mufste. Dafs dies überall ausführbar und durchweg empfehlenswert ist, will ich nicht behaupten, dafs es aber bis zum Eintritt besserer Verhältnisse das kleinere Uebel ist, steht fest.

Daraus erwächst nun die dringende Forderung, das so knapp bemessene Aufsichtspersonal an den gröfseren Anstalten, an denen allein eine sachgemäfse Vorbildung für den Gefängnisdienst stattfinden kann, um eine oder mehrere Stellen zu erhöhen, damit in diese die für den Vorbereitungsdienst einberufenen Anwärter ohne Beeinträchtigung des Dienstes der Anstaltsbeamten eingestellt werden können. Nur so ist es möglich, ohne jede Ueberstürzung den Neueintretenden während seines Probedienstes planmäfsig auszubilden und ihm Zeit zu geben, sich in die ihm im Strafvollzuge angewiesene Stellung einzuleben, die Dienstvorschriften zu studieren und sich den Zusammenhang derselben mit den allgemeinen Strafvollzugsprinzipien klar zu machen.

Was nun die Fortbildung des Aufsichtspersonals anbetrifft, so ist auch diese sehr erwünscht, weil darin mit eine Gewähr für die Erhaltung eines brauchbaren Aufsichtspersonals liegt, denn es ist kein Zweifel, dafs das Gelernte aufgefrischt und das Aufsichtspersonal davor bewahrt werden mufs, geistig abzustumpfen.

Man soll aber auch hier des Guten nicht zuviel thun. Es ist vorgeschlagen, besondere Vortragsstunden einzurichten und diese so zu legen, dafs dadurch weder der Dienst geschädigt noch der Aufseher in seiner freien Zeit beschränkt wird. Direktor, Arzt, Geistliche und Lehrer sollen Vorträge halten und es ist eine solche Fülle von Vortragsgegenständen wie Geschichte des Gefängniswesens, Strafgesetz, Ursachen der Verbrechen, Schutzmafsregeln gegen die Ausbreitung des Verbrechertums, Krankenpflege, Hygiene, Obst- und Gartenbau vorgeschlagen, die für unsere Aufseher viel zu

umfangreich und gelehrt sind, und Vielwisser heranbilden, mit denen dem Strafvollzuge wenig gedient ist.

Weiter aber kommt in Betracht, dafs der Aufseher, wenn er sich den ganzen Tag im schweren Anstaltsdienst geplagt hat, der Ruhe bedarf, und dann nicht mehr die geistige Frische besitzt, um noch lange Vorlesungen zu hören.

In den Strafanstalten, in welchen für die Aufseher zehnstündige Dienstzeit eingeführt und ein mehrmaliger Wechsel des Aufsichtsdienstes notwendig ist, werden zu diesen Vortragsstunden alle Beamten schwerlich vereint werden können, so dafs der Zweck nur teilweise erfüllt werden würde.

Auch den mit amtlichen Sachen vollauf beschäftigten Oberbeamten ist nicht zuzumuten, fortgesetzt Vorträge zu halten, namentlich der in der Regel nebenamtlich beschäftigte Arzt, der zumeist auf den Ertrag seiner Privatpraxis angewiesen ist, wird sich schwerlich hierzu verstehen.

So wird denn die nötige Fortbildung des Einzelnen von Fall zu Fall im laufenden Tagesdienste erfolgen müssen. Nicht nur der Anstaltsvorsteher, sondern alle Oberbeamten müssen fortgesetzt bemüht sein namentlich den jüngeren Aufsehern näher zu treten und ihre Aufmerksamkeit auf jedes neue Vorkommnis im Dienste, wie dies ja täglich der Fall ist, hinzulenken, ihr Auge dafür zu schärfen und sie darüber aufzuklären, auch darauf hinzuwirken, dafs die älteren und erfahreneren Aufseher den jüngeren und unerfahreneren nach dieser Richtung hin zur Hand gehen.

Von Zeit zu Zeit, in der Regel gelegentlich des Abendrapports, wenn erlassene höhere Vorschriften oder besondere die Anstalt und ihren Dienstbetrieb berührende Vorkommnisse eine Gelegenheit dazu bieten, mufs der Anstaltsvorsteher oder ein Oberbeamter in erklärender, belehrender und ermunternder Weise die betreffende Angelegenheit behandeln und daran anknüpfend sich ab und zu in kurzen, einfachen und verständlichen Worten über den Strafvollzug, über Haftarten, Disziplin, Arbeit, Körperpflege äufsern. Ein Mehr wird sich bei der kurzen im Tagesdienste verfügbaren Zeit schwerlich erreichen lassen und ist auch meines Erachtens nicht nötig. Hat ein Aufseher ein besonderes Interesse,

sich hierüber hinaus fortzubilden, so wird sich, allerdings immer unter Opferung der freien Zeit, schon Gelegenheit finden, ihn in besonders anzusetzenden Unterrichtsstunden durch den Anstaltsvorsteher oder einen der Oberbeamten zu belehren und ihn mit entsprechender Lektüre zu versehen.

Doch nicht nur ein gut ausgebildetes, auch ein berufsfreudiges Aufsichtspersonal müssen wir haben, wenn die Strafanstalten und Gefängnisse den an sie gestellten Aufgaben genügen sollen. Um uns das zu erhalten, ist es notwendig mit allen zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daſs den Beamten der schwere und anstrengende Dienst nach Möglichkeit erleichtert wird, daſs wir für ihr leibliches und geistiges Wohl sorgen, Anteil an ihren dienstlichen und auſserdienstlichen, insbesondere auch an ihren Familienverhältnissen nehmen, ihnen mit Rat und That zur Seite stehen, ihr volles Vertrauen zu gewinnen suchen und sie mit Achtung und Freundlichkeit behandeln.

Und nun zum Schluſs, meine Herren! Wenn wir diese Anforderungen an unsere in den gröſseren Anstalten thätigen Beamten stellen, dann ist es doppelt erwünscht für die kleinen Gefängnisse Aufseher zu gewinnen, welche die Handhabung des Strafvollzuges in einer gröſseren Anstalt unter fortgesetzter Anleitung und Kontrole während einer längeren Dienstzeit kennen gelernt und Erfahrung gesammelt haben. Denn die sachgemäſse Handhabung des eigentlichen Aufsichtsdienstes, die persönliche Behandlung der Gefangenen, ihr Verkehr unter einander, ihre Beschäftigung muſs der Hauptsache nach dem Verständnis des betr. Gefängnisaufsehers überlassen werden. Seine immerhin selbständige Stellung wird aber auch dadurch eine verantwortungsvollere und mannigfaltigere, weil dort Männer und Weiber, jugendliche und ältere Personen, Rückfällige und zum ersten Male Bestrafte, Untersuchungs- und Strafgefangene vereinigt sind, deren zutreffende Behandlung nicht nur eine tüchtige Vorbildung sondern auch eine bessere Einsicht und reiche Erfahrung erfordert.

M. H.! Es wird so viel über die Erfolglosigkeit unserer Freiheitsstrafen geklagt. Ist der Grund hierfür nicht in erster Linie mit in der Handhabung des Strafvollzuges in

den kleinen Gefängnissen zu suchen, an der Stelle, wo zuerst der Durchbrecher der Rechtsordnung seine That sühnt, wo er zum ersten Male die Gefängnisschwelle betritt? Tragen wir ein jeder an seinem Teile dazu bei, dafs hier Wandel geschaffen wird, denn die besten Gefängnissysteme, Bauten und Vorschriften sind, wie v. Jagemann in dem Handbuch des Gefängniswesens so treffend sagt, nur dann wirkungsvoll, wenn der Gefängnisdienst richtig besetzt ist.

Der erfolgreiche Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen.[1]

Referat des Strafanstaltspfarrer **Brandt**-Lichtenburg.

Leitung, Pflege, Zucht, und zwar an der Hand der ınadenmittel, von denen wir auszugehen und zu denen ґir zurückzuführen haben, sind die Aufgaben der Seelsorge: ır die ganze Gemeinde Pflanzung, Erhaltung, Belehrung hristlicher Lebenssitte und -Ordnung, für den Einzelnen eils befestigende, teils eine vorbereitende, gewinnende nd züchtigende Thätigkeit. Dies ist uns allen bekannt, benso wohl auch die Regeln für diese mannigfache hätigkeit der Seelsorge. Es ist etwas schönes um die Kenntnis der einzelnen Zweige auf dem Gebiete der Seelorge, etwas schönes, wenn man mit allen dazu geörigen Regeln vertraut ist! Mit dieser Kenntnis wohl usgerüstet fährt in den Ocean mit tausend Masten der üngling; er hat nur ein mitleidiges Lächeln für ältere eistliche, wenn sie so wenig Erfolg haben — aber die tunde kommt, die Stunde kommt — und still auf geettetem Boot fährt in den Hafen nicht ein Greis, sondern in noch junger Mann, denn seine Kenntnis der Seelsorge ar sehr gut, aber die Ausübung der Seelsorge war ein chrecken für die Leute. Warum? Weil eine erfolgreiche eelsorge doch mehr verlangt, als ein blofses Wissen, sie verıngt auch ein rechtes Verwerten, sie verlangt, um nur dieses

[1]) Dem Programm dieses Jahrbuches gemäfs bringen wis dieses Referat mit em Vorbehalt zum Abdruck, nicht mit allen Ausführungen desselben, insesondere nicht mit denen über das Verhältnis des Anstaltsgeistlichen zur nstaltsleitung übereinzustimmen, Der leitende Ausschufs.

hervorzuheben, dafs der Seelsorger Menschenkenntnis besitze, mit den verschiedenen Seelenzuständen vertraut sei, dafs er sich in die verschiedenen Individualitäten hineinversetzen und im rechten Sinne Allen Alles werden kann. Eine erfolgreiche Seelsorge ist nicht denkbar ohne erfolgreichen Verkehr des Geistlichen mit den Gemeindegliedern, und für uns speziell mit den Gefangenen. Diese Behauptung gerechtfertigt zu sehen, wird mit der Gewinn sein, den die Behandlung unseres Themas bringt. Um letzteres einigermafsen erschöpfend und übersichtlich zu besprechen, wollen wir

1. von der Notwendigkeit,
2. von den Hindernissen,
3. von den Erfordernissen eines erfolgreichen Verkehrs

seitens des Geistlichen mit den Gefangenen reden.

Der Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen ist notwendig:

a) rücksichtlich der Seelsorge,
b) rücksichtlich der Hausordnung,
c) rücksichtlich der Vermittelung nach aufsen.

Der Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen ist eine so selbstverständliche Sache, dafs darüber eigentlich kein Wort zu verlieren sein sollte. So wenigstens scheint es einer augenblicklichen Betrachtung. Denn der Verkehr gehört so gewifs zu den Obliegenheiten, die der Geistliche zu pflegen hat im freien Gemeindeleben und im Zwange der Gefängnisse und Strafanstalten, wie die cura animarum specialissima. Sagt man doch auch, dafs sich von diesem Verkehr als von einer im besonderen Sinne selbständigen Angelegenheit losgelöst von der Seelsorge, gar nicht handeln lasse. Aber das scheint doch wohl nur auf den ersten Anblick so. Sieht man dem Dinge näher ins Angesicht, so entdeckt man so eigentümliche Züge, so gewinnt man von ihr solche Eindrücke, dafs es doch der Mühe wert erscheint, näher auf die Sache einzugehen und sie nicht so en bagatelle zu behandeln als eine mehr oder weniger gleichgültige Sache. Auch soll man diesen Verkehr nicht deshalb als ein blofses Appendix der Seelsorge ansehen, weil meines Wissens über ihn noch niemals in öffentlichen Versammlungen oder in Schriftform verhandelt worden ist.

Vielmehr liegt die Sache doch so, dafs die Seelsorge den Verkehr mit den Gefangenen gar nicht entbehren kann, er also doch etwas aufserordentlich Wichtiges sein mufs, und eine gedeihliche Seelsorge ohne einen erfolgreichen Verkehr nicht getrieben wird. Denn wenn der Geistliche Seelsorger sein will, — und dazu ist er doch in Gefängnis und Strafanstalt angestellt, und nicht etwa blofs, dafs er dem Ganzen als Staffage diene oder, wenn wir wollen, als ein christliches Embleme — wenn er im Namen Christi den Elendesten der Christenheit, denen Freiheit, Ehre, Selbstachtung verloren gegangen ist neben alle dem anderen Verlust, das sein soll, wozu er berufen ist, so mufs er die kennen, mit denen er es zu thun hat, kennen, nicht blofs als eine Summe gröberer oder feinerer Verbrecher, sondern als so und so viel evangelische Christen, die ihm gegeben sind, dafs er sie mit dem Evangelium der Wahrheit, der Liebe und des Friedens wiedergewinne. Die äufsere Bekanntschaft mit den Einzelnen thut es wahrhaftig noch nicht. Name, Heimat, Familie, Verhältnisse, Schuld, Strafe etc. sind alles Dinge, die er kennen und buchen mufs, die er aber mit den Beamten des Hauses gemein hat. Für den Geistlichen reicht das nicht aus! Auch der gröfste Eifer und die gewissenhafteste Treue im Predigtamt und in der Schule, an Krankenbett etc. reichen nicht aus zur Erfüllung seiner Berufspflichten. Vielmehr wird dies Alles ihm die Gewifsheit geben, dafs es nicht anders gehen werde: er müsse, ja unter allen Umständen müsse er mit den Einzelnen in einen stetigen, lebendigen Wechselverkehr treten, wenn er ihnen das werden wolle, wozu er sich berufen fühlt: ihr Seelsorger. Das wird unabweisliche, notwendige Veranlassung sein, einen solchen Verkehr herzustellen. Derselbe wird in erfolgreicher Weise seine seelsorgerlichen Bemühungen einleiten, vermitteln, begleiten. Wie selbstverständlich also dieser Verkehr ist, so notwendig ist er mit der Seelsorge verbunden, nicht als ein zufälliges, gleichgültiges Appendix oder Accidens, sondern als ein unentbehrliches Substrat, ohne welches Predigt, Fürbitte, Gottesdienst erfolgreich kaum zu denken sind.

Wer nur ein wenig amtliche Erfahrung gewonnen, wird mit mir die Ueberzeugung gewonnen haben, dafs eine

erfolgreiche Seelsorge einen erfolgreichen Verkehr zur Voraussetzung hat. „Ich kenne die Meinen“ so sagt der Erzhirte; und dieses Kennenlernen unserer Gemeindeglieder ist unbedingt notwendig. Wollen wir auch nicht von der Welt sein, wir sollen aber in der Welt stehen, wir sollen die Welt um uns kennen. Das lernt man aber im Gefängnis nicht durch das Lesen der Akten, nicht durch Aussprache mit den Beamten, sondern durch Verkehr mit den Gefangenen. Wir wollen Ackersleute sein, nicht aber solche, die blindlings darauf los wirtschaften, die meinen, jeder Acker bringe Weizen, sondern die, ehe sie säen, sich über den Zustand des Landes orientieren. Ich gebe ja zu, dafs es Menschenkenner geben mag, die gleich den ganzen Menschen durchschauen, oder es sich wenigstens einbilden, — aber meine Erfahrung geht dahin, dafs ich mich trotz vieler Orientierung doch noch getäuscht habe. Eine erfolgreiche Seelsorge hat einen erfolgreichen Verkehr zur Voraussetzung.

Das schreckt mich auch ab gegen etwaige Evangelisationsbestrebungen sowohl im freien Gemeindeleben wie in den Gefängnissen. Allen Respekt vor dem Eifer, der Treue, der Liebe dieser Männer, solange sie in ihrer Gemeinde bleiben, die sie kennen; aber sich als Rettungsengel für andere Gemeinden aufschwingen, die ihnen eine terra incognita, erscheint mir nicht nur gewagt, sondern verkehrt, denn eine erfolgreiche Seelsorge hat erfolgreichen Verkehr zur Voraussetzung. Soll nun aber unser Verkehr mit den Gefangenen ein erfolgreicher werden, so darf sich derselbe nicht etwa beschränken auf die Vorführung der Gefangenen bei ihrer Einlieferung und Entlassung, sowie auf die Visiten der Geistlichen in den Zellen und Arbeitssälen, sondern es mufs ein solcher sein, in welchem nach und nach die innere Lage, die Seelenzustände, die Anschauungen, Gemütsstimmungen, Willensrichtungen zu Tage treten und der Berücksichtigung des Geistlichen unterliegen; ein Verkehr, in dem der Geistliche als Seelenleser und Prüfer der Geister sich erweisen kann und als Seelenkundiger das darzureichen vermag, wonach Bedürfnis und Verlangen in der kranken Seele herrscht. Denn krank sind die Seelen der Gefangenen

sämtlich, akut oder chronisch, mit offenen blutenden Wunden oder infiziert von schleichendem Gifte. In solchem Verkehr soll der Geistliche sich die Seelen erschliefsen und ihnen die Heilmittel oder Heilsmittel des Arztes, des Heilands der Seelen, darreichen. Nur durch Beobachtung der Symptome eines Zustandes kann der Arzt die Art der Krankheit erkennen und die Diagnose derselben stellen, um zur Wahl der Heilmittel schreiten zu können. Sollte es auf dem Gebiete der Seelenlehre andere Gesetze geben? Sollte die christliche geistliche Psychologie anders verfahren können und von dem Wege der inneren Erkenntnis Abstand nehmen dürfen? Sollte der Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen, welcher zur Erkenntnis, nicht blofs zur Kenntnis führt, nicht auch der gewiesene Weg, das notwendige Mittel sein, um zur rechten Behandlung zu gelangen? Ich meine, dafs jeder Zweifel dagegen schwinden mufs.

Dieselbe Notwendigkeit des Verkehrs erweist sich aber auch noch von einer anderen Seite her, nämlich bezüglich der Hausordnung der Anstalt. Die Hausordnung ist gewifs so, wie sie sein mufs. Und ihr mufs jeder unterworfen sein. Stehen doch unter ihr auch die Beamten. Sie ist eben Hausgesetz, welches von keinen persönlichen Velleitäten abhängig gemacht werden kann. Auch des Leiters Wille ist an sie gebunden. Aber wie verschieden kann sie ausgelegt werden. Ja sie wird so verschieden gehandhabt, dafs man sich mitunter darüber schier verwundern und sagen möchte: difficile est, satyram non scribere.

Aber bleibt es auch für den Geistlichen der gewiesene Weg, die Verschiedenheit in der Handhabung der Hausordnung nur im Stillen einer Kritik zu unterwerfen, so eröffnet ihm doch seine Selbständigkeit und seine Befugnis ein weites Feld, vieles zu mildern, ja abzuwenden, wenn er Verkehr hat mit den Gefangenen. Nicht auf Einzelheiten will ich eingehen, nur darauf hinweisen, dafs dieser Verkehr es uns allein ermöglicht, neben die Hausordnung die kirchliche, christliche, geistliche Anschauung und Auffassung zu stellen, neben das Starre, Gesetzliche, Gebräuchliche — die Milde, die Liebe, die Barmherzigkeit treten zu lassen; neben das Neutrum das Persönliche zur Geltung zu bringen.

Wie der Hausordnung gegenüber die Welt des Gefangenen an dem Geistlichen die letzte Instanz hat, so nicht minder gegenüber der Aufsenwelt. Wie viel haben sie ihm doch zu sagen und zu klagen und zu fragen, was soll er ihnen alles vermitteln in der Gegenwart und für die Zukunft. Ist dies alles denkbar ohne Verkehr? Es mag mancher meinen, dafs der Gefangene, der Wünsche bezüglich der Korrespondenz, der Fürsorge pp. auf seinem Herzen hat, zum Geistlichen sich melden soll. Wer etwas Erfahrung unter den Gefangenen gesammelt hat, wird wissen, dafs erst der Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen letzteren das Herz öffnet, dafs erst der Verkehr uns verrät, wo man sehnsüchtig wartet auf einen Brief, wo der Gefangene nachlässig im Briefschreiben ist. Die Vermittlung nach aufsen fordert notwendig den Verkehr, es sei, dafs wir dem Gefangenen die Wege nach seiner Entlassung ebnen, die zugeschlossenen Thüren der Eltern oder Geschwister oder Gatten öffnen wollen. Wer will in christlicher Liebe den Verlassenen oder Verstofsenen bei der Hand nehmen, ihm Vertrauen geben, Hoffnung stärken und die Herzen ihm wieder zuwenden, wenn nicht der Geistliche?

Die Notwendigkeit des Verkehrs empfinden wir als ein sittliches „Mufs“, als ein Herzensbedürfnis, als einen heiligen Trieb, sowohl rücksichtlich der Seelsorge, wie der Hausordnung, als auch der Vermittlung nach aufsen, wenn anders der Geistliche eine volle Geltendmachung seiner Stellung zu den Gefangenen im Sinne hat.

Wo diese Notwendigkeit des erfolgreichen Verkehrs als zu Recht bestehend anerkannt wird, da ergiebt es sich von selbst, dafs man vor den Schwierigkeiten und Hindernissen dieser Thätigkeit nicht zurückweichen darf, sondern dafs er eben trotz aller Schwierigkeiten und Bedenken, die sich dagegen erheben, gepflegt werden mufs.

Am allerwenigsten darf es der Geistliche sein, der Einwendungen dagegen macht, denn sonst allerdings läfst sich Erfolg davon nicht versprechen. Er am allerwenigsten darf sich bei dem Worte beruhigen: „Sie haben Mosen und die Propheten, lafs sie dieselbigen hören.“ Er hat ohne allen Anstand in Anwendung zu bringen, was zur rechten Ein-

kehr und Umkehr die Gefangenen zu führen geeignet ist und hat sich dabei nicht erst lange mit Fleisch und Blut zu beraten, ob die Sache rätlich und ausführbar.

In der That! Die Hindernisse, Schwierigkeiten und Einwendungen gegen die Sache sind mancherlei Art und bedeutend. Giebt es doch Leute, welche meinen, dafs des Religiösen in den Gefängnissen und Strafanstalten vielleicht schon zu viel sei. Diese Anstalten seien eben Strafhäuser, aber keine Korrektionsanstalten, keine Besserungsanstalten. Auch sei es mit der Einwirkung des Geistlichen auf den innern Zustand des Gefangenen niemals weit her und, wo es den Anschein hat, ist es meist eben nur Schein! Ja, es werde überhaupt keiner gebessert, zumal wer schon von Natur einen Verbrecherschädel habe. Die Regel sei, dafs der Verbrecher aus der Gefangenschaft schlechter und gerissener und geriebener herauskomme, als er eingeliefert sei; die Gefangenanstalten seien die Hochschule des Verbrechens. Derartige Reden, wie auch die, es müsse der Verbrecher mehr Prügel, aber weniger gute Kost haben, ist die Weisheit auf der Gasse. Wir wollen zugeben, dafs Arbeitssaal und Schlafsaal Dinge zeitigen, die nicht genug zu beklagen sind. Aber eben damit giebt man doch einfach die Thatsache zu, dafs die Veranstaltungen zur Besserung resp. zur Bewahrung der Gefangenen vor dem Schlechterwerden nicht gleichgiltig, sondern in aller Sorgfalt zu vervollkommnen sind. In solches Bemühen hinein gehört eben der Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen und alles, was man gegen denselben nach dieser Seite hin einwendet, ist so wenig eine Instanz, die gegen ihn geltend gemacht werden kann, dafs es vielmehr für ihn mit Erfolg geltend gemacht werden mufs.

Aber — so könnte man sagen, — sind nicht etwa gerade die Regeln und Vorschriften der Hausordnung und die Wächter derselben und ihre Organe der freien Entwickelung der Umgangsformen zwischen Geistlichen und Gefangenen hinderlich und im Wege? Ist es z. B. mit dem Reglement vereinbart, dafs ein Glied der Hausverwaltung eine so exceptionelle Stellung in dem Organismus einnehme, dafs sich mancher daran stöfst? Darf der Geistliche un-

beschadet des Hausregiments quasi oder quodammodo unabhängig von des Hauses Vorsteher sein? Darf er Einsicht haben und nehmen in Verhältnisse, die jedem andern verschlossen bleiben? Darf er Maſsnahmen treffen und Wege gehen, welche nicht protokollierbar und kontrollierbar sind? Gerade die Korrespondenz seitens des Geistlichen für den Gefangenen mit den Angehörigen wird von der Verwaltung oft ungern gesehen. Stellte doch der Chef einer Strafanstalt bei meinem Antritt das Ansinnen an mich, ihm sämtliche an mich einlaufende Briefe seitens der Angehörigen von Gefangenen, ebenso die für Gefangene von mir geschriebenen Briefe ihm zur Kenntnis vorzulegen, was mein Vorgänger stets gethan habe, denn er als Leiter müsse von allem unterrichtet sein. Ich bedauerte lebhaft, diesem Wunsche resp. dieser Forderung nicht Folge leisten zu können — und die Sache wurde bei der Behörde angezeigt, die mich darüber zu Protokoll vernehmen lieſs, diesmal aber ohne Nachteil für mich. Aber seitens der Oberbeamten der Anstalt hielt man meine Weigerung für Eigensinn!

Doch ohne solche Zugeständnisse an den Geistlichen seitens der Hausordnung kann an einen erfolgreichen Verkehr nicht gedacht werden, bleibt er eine Illusion, ein pium desiderium. Andrerseits aber gehört ein gut Teil Achtung vor dem Christentum und der Wirksamkeit des Geistlichen dazu, um eine so ausnahmsweise Stellung desselben zu würdigen. Ist es daher nicht möglich, sondern auch wahrscheinlich, ja wirklich so, daſs Männer auch von wohlmeinender christlicher Gesinnung diesen Verkehr nicht zweckmäſsig finden und der Ueberzeugung sind, daſs derselbe in das Zuchthaus nicht hineinpasse und mit dessen Zwecken sich nicht vertrage? Es sind ihrer nicht wenige, welche die Meinung vertreten: es sei für die Seelenrettung der Gefangenen, die nun einmal in Zwangslage sich befinden, genügend gesorgt mit dem, was der Geistliche an der Allgemeinheit und an den Einzelnen sonst thue! Ein Hinausgehen über das Maſs des Verkehrs, welches jedem Beamten zustehe, sei auch für den Geistlichen nicht statthaft, weil mehrseitig gefährlich. Denn das führe zu

Ungehörigkeiten, verwöhne die Gefangenen, verleite zu thörichten Erwartungen. Auch sei ein solcher Verkehr undurchführbar bei der Masse der Gefangenen. Endlich sei er nutzlos, weil erfolglos. — Diese Betrachtungs- und Behandlungsweise macht sich innerhalb und aufserhalb der Anstalten breiter als man sehen will, lauter als man hören will. Ob nun unter solcher Bewandtnis nicht offen oder versteckt Gegenwirkungen gegen die Bemühungen des Geistlichen ausgeübt werden? Sicherlich liegt es sehr an mafsgebenden Persönlichkeiten, ob solche Hemmungen sich geltend machen, oder wieder verschwinden, wenn sie vorhanden gewesen sind. Natürlich braucht diese Mafsgabe nicht gerade mit der Person des Leiters oder der Leitenden verbunden zu sein. Jedenfalls sind solche Einflüsse günstiger oder ungünstiger Art in Rechnung zu ziehen. Sie dokumentieren ihr Dasein oft drastisch.

Zugegeben jedoch, dafs sie seltener seien, als man anzunehmen sich berechtigt glaubt, und leichter zu überwinden, als es den Anschein hat, so sind sie doch eben ein Zeichen der Anfechtungen, welche der Geistliche in seinen Bemühungen um die Herstellung eines erfolgreichen Verkehrs mit den Gefangenen ausgesetzt ist.

Wenn aber überhaupt dergleichen nicht zu bemerken, so kann doch dem Geistlichen von derselben Seite ein Umstand hindernd entgegentreten, welcher den Anschlufs der Gefangenen an den Geistlichen wieder löst, weil er ihr Vertrauen zu untergraben geeignet ist. Der Umstand nämlich, dafs der Geistliche eben dieser seiner Vertrauensstellung zu den Gefangenen wegen in die Gefahr gebracht wird, gemifsbraucht zu werden, wenn er es sich gefallen lassen will. Die speziellere, individuellere Kenntnis persönlicher und sachlicher Verhältnisse innerer und äufserer Art in Bezug auf Familie, Vergangenheit, Motive der Verbrechen, Komplicen, Geheimnisse aller Art, legt es doch sehr nahe, dafs man sich derselben gern in opportunen Fällen bedienen möchte zu Informationen bei Angelegenheiten, in deren Innerstes man weiter keinen Zugang hat. Ist es doch vorgekommen, dafs man den Geistlichen die Rolle des Sykophanten zugemutet hat; hoffentlich immer ohne Erfolg!

Wie weit reicht das Recht des Schweigens? oder wo beginnt die Pflicht des Redens? Wie schwierig ist die Entscheidung, wie leicht der Konflikt! Wenn der Gefangene in seinem Vertrauen getäuscht würde, so weifs es eben sofort das ganze Haus, — und dann? Ja wo bleibt dann das ganze Vertrauen, und wo bleibt dann der Verkehr und sein Erfolg? Er ist eben aus, unwiederbringlich verloren!

Man glaube nur nicht, dafs die Gefangenen kein Gefühl mehr oder kein Organ mehr überhaupt dafür hätten, zu unterscheiden, ob es erlaubt sei oder unerlaubt, schicklich oder unschicklich, ihre Vertrauens-Aussagen und -Erklärungen anderweitig willkürlich und eigenmächtig zu verwerten, oder gar dafs es um eines einseitigen Nutzens wegen angezeigt sei, Vertrauen zu vergelten mit dem Mifsbrauch des Anvertrauten. So lange der Geistliche als Freund und Vertrauensmann des Gefangenen in bonam partem angesehen sein will, darf er es zu Mutmafsungen oder Vorwürfen dieser Art schlechterdings nicht kommen lassen.

Angenommen nun, es waren die Anstände, welche dem Geistlichen seitens der Hausordnung und ihrer Beamten gemacht werden können, thatsächlich nur Abstraktionen ohne konkrete Bedeutung, so machen doch unter Umständen die Verhältnisse des Hauses die Sache schwer ausführbar. Das Gegenteil von der Einrichtung nämlich, die man mit dem terminus technicus „Isolierhaft“ nennt, die Sammlung der Detinierten in den gemeinsamen Arbeitssälen, ist dem Verkehr des Geistlichen mit den Einzelnen so ungünstig wie nur möglich. Sie machen den Verkehr von Person zu Person zur Unmöglichkeit. Es wird zu den Ausnahmen gehören, wenn bei solcher Einrichtung wie dort Marc. 7, 33 einer vom Volke besonders genommen wird. Darum mufs man gerade seitens der Geistlichen dringend wünschen, dafs die Isolierhaft verallgemeinert werde, denn da erst kann der Geistliche der werden, der er den Gefangenen werden soll, der Mann des Vertrauens, des Rates, der Hülfe und des Heils-Trostes. Aber nur meine man nicht, dafs mit der Isolierhaft alle Hindernisse und Schwierigkeiten behoben und beseitigt seien, so wenig, wie dafs bei der gemeinsamen Haft alle Wege des Einzelverkehrs verlegt seien. Denn

wo ein Wille, da ist auch immer ein Weg. Im Gegenteil, wenn die Gelegenheit zum Verkehr nun frei gegeben, so beginnt erst recht der Kampf gegen alle Hindernisse und Schwierigkeiten, welche dem Verkehr von seiten des menschlichen Herzens, das nun einmal ein trotziges und verzagtes Ding ist, bereitet werden!

Ich möchte alle diese Momente, um welche es sich hier handelt, zusammenfassen, da sie einzeln zu behandeln, sich ins Plan- und Ziellose verlieren heifsen würde, indem ich hinweise auf diejenigen unter den Gefangenen, welche sich den Beeinflussungen des Geistlichen mittels seines Verkehrs mit ihnen überhaupt zu verschliefsen gewillt sind, sodann auf die grofse Zahl derer, die mit mehr oder weniger Willigkeit ihm scheinbar entgegen kommen, und endlich auf die wenigen, welche ein Verlangen von vornherein nach Zuspruch und Einspruch haben und dem Geistlichen willig und gern ihr Herz öffnen. Jede der drei Kategorien bietet besondere Eigentümlichkeiten, welche einem erfolgreichen Verkehr Schwierigkeiten bieten.

Man sollte meinen, betreffs der letzten Kategorien sei es paradox, von Schwierigkeiten zu sprechen. Doch nicht! Sollte etwa der Geistliche, der so viel Heuchelei, Verstellung, Falschheit findet, der es mit lauter Verbrechern zu thun hat, sofort, auch wenn er die Verbrecher nach dem Personalbogen kennt und die Untersuchungsakten studiert hat, erkennen, was im Menschen ist? Das sagt Johannes und die andern Evangelisten nur von dem Herrn aus. Fast die Hälfte der Gefangenen behauptet, unschuldig verurteilt zu sein. Da liegt die Hauptschwierigkeit. Und wie schwierig nun die psychologische Diagnose. Nur dauernde Beobachtung kann die Schwierigkeit erkennen und demgemäfs bemeistern. Und wie schwer wiegen die Zweifel! Mit welchem Bedacht mufs jeder weitere Schritt erwogen werden! Und wie klein, wie winzig klein wird dann die Zahl derer sich darstellen, die Vertrauen zu verdienen scheint! Und ob dann nicht immer wieder Täuschungen möglich sind? O die Erfahrungen auch an denen, die bewährt erschienen, sind oft recht trauriger Art! War doch unter den Zwölfen noch ein Judas, und nur einer unter den elfen, welcher den

Meister die Nacht und den Morgen bis zum Kreuzestod begleitete!

Also schwierig ist der Verkehr auch mit den wenigen, die Hoffnung auf Vertrauenswürdigkeit versprechen.

Schwieriger, weil hoffnungsloser, ist der Verkehr mit der grofsen Mehrzahl derer, die besser erscheinen wollen, als sie sind, die als unbekehrte Sünder einen Hang zur Selbstbetäubung haben. Wie das Heidentum da, wo Menschenopfer gebracht wurden, die Gewohnheit hatte, mit Becken und Schellen und Trommeln den Schmerzensschrei der Opfer zu überlärmen, so bringen diese Menschen ihre Jahre zu „wie ein Geschwätz", sie suchen das Geräusch, und sie machen mit eigenen Worten viel Geräusch, um den Schrei nach der Ewigkeit, die Gott ihnen ins Herz gelegt, zu übertönen. Sie sind es, die sich stets entschuldigen, Menschen und Umstände beschuldigen, den Verkehr wünschen und pflegen, aber nicht bufsfertig und reumütig nach ihrer Seelen Seligkeit trachten, sondern von dem Geistlichen erwarten, dafs er ihnen allerlei gute Dienste leiste. Ob der Verkehr unter ihnen den Erfolg haben wird, dafs sie aus ihrem Hang zur Selbstbetäubung, von ihren Eitelkeiten und nichtigen irdischen Bemühungen dahin kommen, dafs sie dem Kerkermeister von Philippi ähnlich werden und fragen lernen wie er — das hat seine grofsen Schwierigkeiten; und doch mufs der Verkehr diesen Erfolg haben, wenn dem Geistlichen für das Einsetzen der eigentlichen Sorge für die Seele Ohr und Herz geöffnet werden soll.

Sehr einfach für den Geistlichen liegt die Frage nach Anbahnen des Verkehrs denen gegenüber, die man je nach der Auffassung das Opfer oder die Frucht des Unglaubens nennen kann, die Frucht des Naturalismus, das Opfer des Materialismus. Sie haben diese Lehre ins praktische Leben übersetzt. Sie glauben nicht an Gott und seinen Geist, nicht an Himmel und Hölle, nicht an Seelenverantwortlichkeit und Gericht. Sie erkennen kein Gesetz und verbindliche Sitte an. Sie sind hier als Sozialdemokraten, Anarchisten, Nihilisten. Soll der Bannerträger der christlichen evangelischen Kirche ihren Verkehr suchen? Die Beantwortung dieser Frage ist nicht schwierig. Sie lautet: ja! Schwierig

aber ist die Anknüpfung, die Unterhaltung dieses Verkehrs bei der Verschlossenheit und Ablehnung, hoffnungslos fast bei der Verbitterung und Verstocktheit ihrerseits. Doch man kann nicht wissen. Schon der alte Heide hat den Quartanern den versus memorialis gegeben: Gutta cavat lapidem, non vi sed saepe cadendo. Warum nicht? Abgesehen von den schönen Erfolgen der Heimsuchungen Gottes an verstockten Seelen, wie sie die christlichen Novellen erzählen, aus dem Leben begnadeter Gottesmänner ist so vielerlei bezeugt, was zu dem Nichtablassen ermutigt, und gewiſs hat nicht nur ein Tholuck, ein Goſsner, ein Seld etc. die Gabe empfangen, auch schwerer Verbrecher verhärtete Gemüter zu erweichen. Dem Aufrichtigen läſst es Gott gelingen, auch das Schwerste! Abwehren, fernhalten von ihrer Zelle können den Geistlichen selbst die nicht, welche ihn nicht mögen, weil sie mit dem Evangelium gebrochen haben. Sie müssen es sich gefallen lassen, daſs der Mann Gottes immer wieder kommt unbeirrt! Sie müssen ihn sagen hören, was sie lange nicht gehört haben, wenn er in sie hinein zeugt von Gericht, Gerechtigkeit und Keuschheit; auch wenn er sich ihnen sonst erbietet als der, dem sie vertrauen dürfen eher und lieber als ihren Verführern von dem Wege der Gottseligkeit.

Freilich, es entzieht sich gemeinhin der Wahrnehmung, ob dieser Verkehr Erfolg haben wird. Aber war doch unter den beiden Verbrechern, in deren Gemeinschaft der Weltheiland gekreuzigt wurde, einer, den er mit hinüber nahm in sein Paradies. Warum sollte er seinen Zeugen solchen Erfolg versagen? Und wenn der Verkehr nur dem Regen gleicht, der das Feld zur Saat bereitet, genug, wenn Gott der Herr mit Pflug und Egge in den Acker des Herzens arbeiten läſst, wird er weich und der Same seines Wortes kann Wurzel schlagen. Als bei der Gefangennahme des Herrn seine Jünger ihn verlieſsen und flohen, schien die Thatsache festzustehen, daſs der Verkehr, den er drei Jahre hindurch mit ihnen gepflogen hatte, an ihnen allen, mit einer Ausnahme, erfolglos gewesen sei, — und siehe, nicht lange darnach kann ein Petrus bekennen: „Wir können es ja nicht lassen!“

Unser Heiland ist das unerreichte zwar, weil höchste Vorbild jedes Seelsorgers, aber doch ein Vorbild, dem wir nacheifern sollen und das demgemäfs erst recht jeder Geistliche stets vor Augen und im Herzen tragen soll. Darum soll er niemals auf eigene Weisheit und Kraft bauend, seinem Herrn und Meister nachstreben, der auch dem Judas sich gewidmet und ihn geliebt und getragen hat bis ans Ende. Darum — vor keiner Schwierigkeit feige und verzagt und hoffnungslos zurückweichen!

Wir richten unsern Blick auf die Erfordernisse eines erfolgreichen Verkehrs. Und hier gilt es zunächst, dafs dem Geistlichen uneingeschränkter Verkehr mit allen verurteilten Gefangenen eingeräumt, derselbe durch die Verwaltung nach Kräften unterstützt, alles Schablonenhafte und Gezwungene vermieden werde.

Wir wollen uneingeschränkten Verkehr mit den Gefangenen. Dieses Ansuchen der Kirche an die Aufsichtsbehörde über Gefangenenanstalten ist innerhalb der Strafanstalten und gröfseren Gefängnisse da, wo der Geistliche im Hauptamt steht, voll und ganz erfüllt. Anders dagegen verhält es sich vielfach an den kleineren Gefängnissen, wo der Geistliche nebenamtlich beschäftigt ist. Immer wieder werden die Klagen laut, dafs letzteren Geistlichen der Verkehr durch mannigfache Vorschriften erschwert wird. Ob hauptamtlich ob nebenamtlich — der Geistliche, der an einem Gefängnis oder einer Strafanstalt thätig ist, mufs am Eingangsthor dieser Anstalten den Schlüssel ausgehändigt erhalten, mit dem er zu allen Gefangenen kommen kann.

Aber wo der Verkehr für uns offen steht, vermeide man das Schablonenhafte. Es giebt der Reglements gar viele, darunter auch dieses in manchen Anstalten, dafs der Geistliche allmonatlich zweimal jede Zelle besuche. Die Behörde ist gewifs berechtigt, dafs wir ihr über unseren Verkehr mit den Gefangenen Rechenschaft ablegen und ihr unsere Gründe darlegen, wo wir den einen Gefangenen öfter, den andern seltener aufgesucht haben; aber die Forderung, dafs jede Zelle mindestens zweimal allmonatlich aufgesucht werden müsse, sollte lieber wegbleiben, denn bei dem Gefangenen, der sehr gut um die Sache weifs,

verlieren diese gesetzmäſsigen Besuche ihren Wert. Daſs man aber einem Geistlichen, der laut Besuchsliste einige Gefangene in der Zelle öfter als zweimal besucht hat, solch ungleichmäſsiges Verfahren als unstatthaft bezeichnet hat, bleibt hoffentlich ein vereinzelter Fall.

Welches aber sind die Erfordernisse, auf welche der Geistliche für sich selbst Acht haben muſs, wenn er auf erfolgreichen Verkehr mit den Gefangenen rechnen will?

Wer dem Bisherigen seine Aufmerksamkeit zugewendet hat und innerlich zustimmt, wird sich bei dem nicht beruhigen, was er als Katechet, Prediger, Seelsorger im allgemeinen aus Gottes Wort und den Heilmitteln weiterer Art an die Gefangenen heranbringen kann. Er wird auch nicht nur die Gefangenen nach dem Reglement auf den Arbeitssälen und in den Zellen besuchen, vielmehr wird er es für seine Pflicht halten, zu versuchen, soweit ihm möglich ist, auch einen spezielleren Verkehr unter gegebenen Umständen zu pflegen. Denn er wird sich, gesetzt er sei es vorher nicht gewesen, überzeugt haben, daſs er damit etwas thut, was seines Amtes ist, obwohl es nicht zu der Seelsorge im prägnanten Sinne zu gehören scheint. Er wird sich sagen, daſs die Seelsorge, wenn sie irgend Erfolg haben will, eine Bekanntschaft seinerseits mit den Gefangenen, ihren äuſseren und inneren Verhältnissen und Zuständen zur Voraussetzung hat, welche aus den Personal- und Untersuchungsakten, sowie aus Erkenntnismotiven nicht zu schöpfen ist, sondern nur aus dem spezielleren und meinetwegen intensiveren Verkehr erwachsen kann. Sie allein kann zu sicheren Resultaten der Beobachtungen, zu gegründeten Urteilen über die Personen führen.

Wer die Sache so auffaſst, wird denn auch ernstlich nach den Erfordernissen dieses Verkehrs fragen und um ihren Erwerb oder besser um ihre Verwendung sich bemühen. Denn die Liebe Christi und seine Sanftmut und Geduld, seine Weisheit, sein Takt, sein Vertrauen gehören dazu, und sie sind ja doch wohl immer noch die Voraussetzungen für die Erfolge der Diener Christi aller Art!

Abgesehen von den oben bereits geschilderten, in den Verhältnissen und Einrichtungen liegenden Bedingungen,

sind die natürlichen Anlagen, die geistigen und geistlichen Gaben und ihre Ausbildung, die ganze Amtsausrüstung, die Stellung zu Gott und Christo, gewiſs von der allergröſsesten Bedeutung. Aber gewiſs ist dem beizustimmen, wenn in diesem besonderen Falle aller Nachdruck auf das apostolische Zeugnis und Bekenntnis gelegt wird, welches dahin auslautet: „Die Liebe Christi dringet uns also". Denn hier gilt es, jede innere Scheu vor der Berührung mit dem Widerwärtigsten zu überwinden. Einer Menschenschar, einer Gemeinschaft gegenüber, die sich zusammensetzt aus Gotteslästerern, Majestätsverbrechern, Mördern, Lüstlingen, Räubern und Dieben, Betrügern und Fälschern, aus Erstmaligen und Rückfälligen, aus Kurzzeitigen und Lebenslänglichen, aus Verbrechern, die vorsätzlich zu Gewaltthaten schreiten und solchen, die Opfer des Jähzorns, der Uebereilung, des Irrtums und der Schwäche des Fleisches, aus Gleichgültigen, Abgestumpften, Trotzigen und Verstockten, Reumütigen und Verzagten, wo das Gewissen sich regt, wo das Scham- und Schmachgefühl zentnerschwer auf dem Herzen lastet, — ja einer solchen Gesellschaft gegenüber hält auch der wohlmeinendste, ernsteste Wille nicht aus, der auf sich selbst gestellt ist und auf sein Mit- und Pflichtgefühl. Das hat nur Einer gekonnt, einer Welt von Tücke und Bosheit, von Verderben und Verdorbenheit gegenüber stand zu halten: Er, der Heilige und Unschuldige, hat den Umgang und das Zusammensein mit den Verlorenen nie gescheut, sondern persönlich um ihre Seele geworben in nie ermüdender, in aufopfernder Liebe. Siehe, wie viel Selbsterkenntnis und Selbstverleugnung gehört schon dazu, die Menschenseele von ihrer Sünde zu trennen und in der sittlichen Verworfenheit noch die Kindschaft Gottes zu suchen! Aber wie groſs ist die Barmherzigkeit der Liebe, welche sich nicht scheut, mit Zöllnern und Sündern zu Tische zu sitzen! Alles Widerwärtige und Abstoſsende, was verrohte Gemüter im Verkehr mit andern an sich haben, die frechen Zumutungen und Anforderungen, welche ungescheut und offen hervortreten, das Anlügen, das Heucheln, das ekelhafte Schmeicheln, die boshaft gemeine Niedertracht feindseliger Gesinnung gilts zu ertragen, wie es der Herr

und Meister ertragen und seine Liebe mit dem Tode am Kreuze besiegelt hat.

Das kann nicht auf Gutmütigkeit und Angewöhnung, auf Wohlwollen oder Amtsgefühl gestellt sein. Da gilts allein: Die Liebe Christi dringet uns also! Sie allein überwindet alle Abneigung und jeden Widerwillen. Warum? Wer von der höchsten Liebe sich errettet und zur Seligkeit berufen weiſs, der liebt auch in dem Verbrecher noch den Erlösten Christi und damit seinen Bruder, und greift willig zu, wo es sich darum handelt, auch ihm Liebe zu beweisen in den Dingen, in denen ihm, dem Gebundenen und Gefangenen Liebe notthut. Da ist ja nicht zu fragen, ob er es wert sei. Gott hat auch nicht gefragt, ob die Menschheit es wert sei! Er hat seinen Sohn gesandt. Auch fragt die Liebe nicht: was wird mir dafür? Sie hat immer Zeit und Bereitschaft zur Hilfe! Wie viel Fragen sind zu beantworten, Zweifel zu lösen, Irrtümer zu berichtigen, Aufklärungen zu geben, Rat zu erteilen, Vermittlungen zu übernehmen, Ermittlungen anzustellen.

Zwar wird die trübselige Erfahrung sicher nicht ausbleiben, daſs in sehr vielen Fällen dieser Verkehr auf die Gefangenen selbst scheinbar keine Wirkung übt, an ihnen spurlos vorübergeht, für den Geistlichen aber nur Täuschung, Miſsbrauch seiner Teilnahme, seines Vertrauens zurückläſst, auch nicht imstande gewesen ist, das Miſstrauen zu beseitigen und das Innere dem Einblick zu erschlieſsen. Da ist dann freilich die Gefahr, die Sache als nutzlos aufzugeben oder sich in das Nutzlose zu verlieren mit seinem Thun, für jeden nahe, der es nicht versteht, des Heilands Rat sich zu nutze zu machen: „Seid klug wie die Schlangen, aber ohne Falsch wie die Tauben.“ Es gehört sicher mit dazu die apostolische Gabe der Unterscheidung der Geister. Das ist wohl eine Gabe von Oben, aber eine Gabe, die im Grunde und im Prinzip jeder haben kann, der sich darum bemüht. Wäre sie anfänglich nicht groſs, nun so wächst sie, und wird reich und immer reicher bei dem, der darauf achtet und darum bittet. Der Geprüfte und Erfahrene läſst dann sich so leicht nicht mehr miſsbrauchen und täuschen. Aber wenn auch anders, — was thuts! Man trage auch den Miſsbrauch und

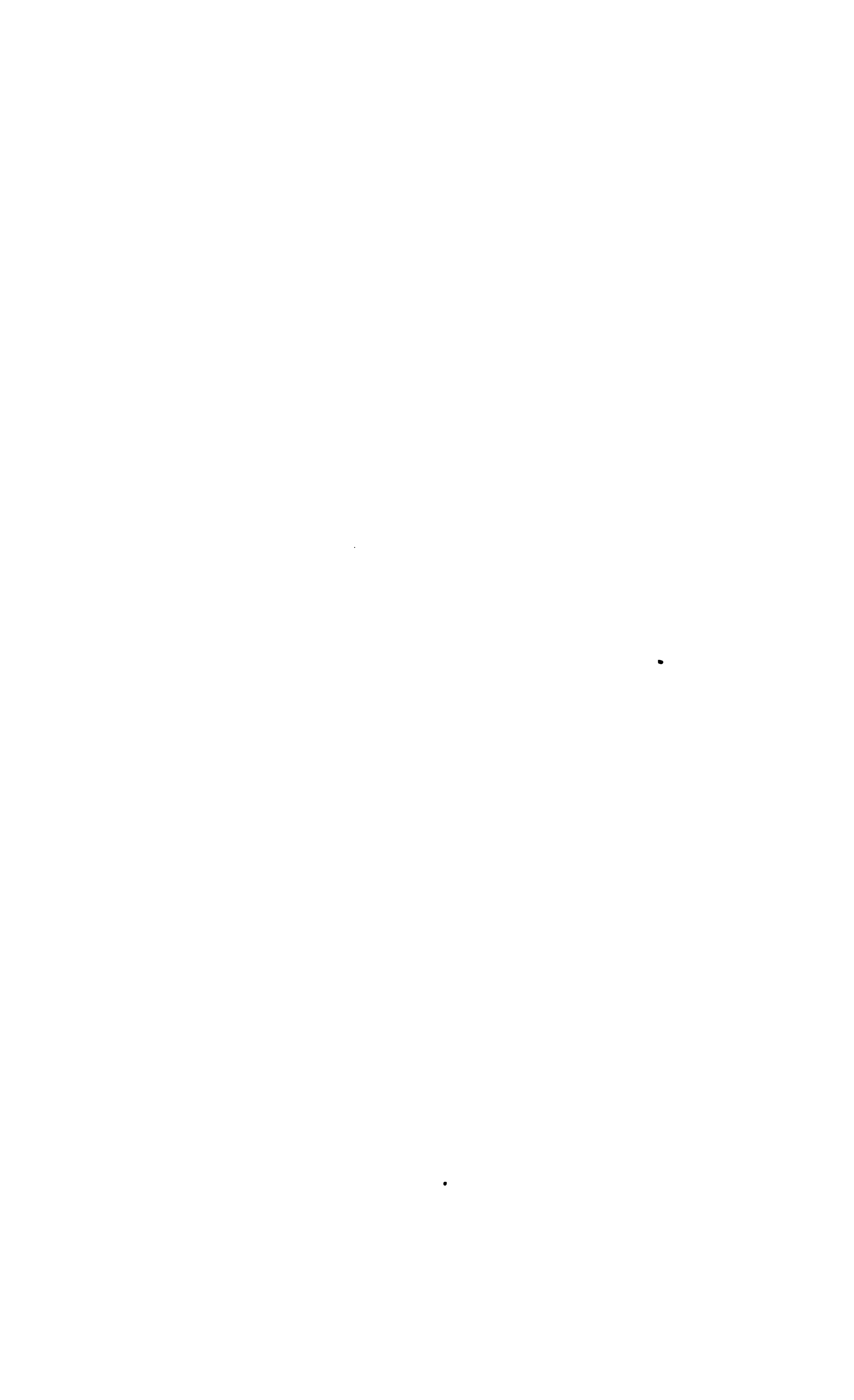
die Täuschung des Vertrauens in Geduld. Die gebotene Klugheit wird zur christlichen Weisheit, die zu unterscheiden lernt unter den Geistern der Gefangenen und darnach die Formen des Umgangs mit den Einzelnen gestaltet in der Darbietung des Maſses an Teilnahme, Milde und Ernst, Vertrauen und Zurückhaltung. Es ist der christliche Takt, der sich beweist in diesem richtigen Maſs, welches die Weisheit anwenden lehrt, der auch den richtigen Umgangston findet. Es ist der christliche Takt, der bewahrt vor ärgerlichen Miſsgriffen, die das Vertrauen zu stören geeignet sind, wo es bestand, der das Vertrauen weckt und stärkt, wo es fehlt. Und ob es bei dem Einen oder dem Andern doch keinen Eingang in sein Inneres und kein Verstehen-wollen zu geben scheint, so doch vielleicht bei einem Dritten. Das ist aber immerhin etwas wert, wenn das unablässige Bemühen um den Erwerb des Vertrauens bemerkt und erkannt wird. Vielleicht wird aus dem Erkennen allmählich ein Anerkennen und Erwidern; vielleicht nicht alsobald, nicht während der Strafzeit, aber später im Leben der Freiheit. Der Entlassene findet es in der Freiheit anders, und meist nicht besser, als er es erwartete, da er nach ihr schmachtete: er findet Miſstrauen und Verachtung und andere schlimme Dinge, wo er Entgegenkommen erhoffte; und die Enttäuschung macht das Leben schwer. Vielleicht tritt dann das Bild des Mannes vor seine Seele, welcher als ein wahrer Freund im Leiden sich bewies. Und nicht ein Ahnen bloſs, nein ein Fühlen und Schmecken der Liebe Christi findet sich vielleicht ein, ein Wünschen und Bitten, ein Hoffen und Glauben folgt vielleicht dort, wo das Hoffen und Glauben, das Verlangen und Bitten verlernt und verloren war! Vielleicht, daſs aus jenem Verkehr des Geistlichen mit dem einst Gefangenen doch noch die Reue und die Buſse mit ihrem Suchen und ihrem Segen erstehen. Ja dies Vielleicht sollte wohl die Ungeduld und das Verzagen niemals aufkommen lassen, sondern jene Geduld dem Geistlichen bewahren, die sich nicht verdrieſsen läſst, sondern still wartet, wie der Ackersmann auf die köstliche Frucht der Erde. In dieser Angelegenheit muſs der Christ Optimist sein, auch da

noch hoffen, wo der natürliche Verstand und sein Auge auch keinen Schimmer der Wahrscheinlichkeit mehr spürt. Geduld und Vertrauen im Glauben an den Gottes-Beistand: die πίστις, die von Gott dem Herrn des Erfolges wartet, der Stunde wartend, die der Herr sich vorbehalten; die παρρησία der freudige freie Mut, der nicht müde wird zu arbeiten und zu kämpfen, dem der Kampf um Menschenseelen eine Lust und keine Last ist.

Das sind die starken Kräfte, die den Anstaltsgeistlichen beleben und begleiten auf seinen Wegen zum Verkehr mit den Gefangenen, zum Verkehr mit diesen nicht nur in ihren Zellen, Auge in Auge, im Gespräch über ihre Sorgen und Anliegen, über ihre Umstände und ihre Zukunft, sondern auch vor Gottes Thron in Gebet und Fürbitte, ja auch vielleicht in dem Austausch von Mitteilungen mit den Angehörigen der Gefangenen. Und sie müssen es sein, wenn der Verkehr nicht vergeblich und nutzlos sein soll für beide Teile. Der Verkehr kann nur erfolgreich wirken, die Herzen bereiten für die Aufnahme seelsorgerischer Einwirkungen, wenn das Vertrauen auf den Beistand des Herrn das Herz festmacht und den freien Heldenmut verleiht, der vor keiner Schwierigkeit Halt macht, sondern auch den Kampf mit den Mächten des Satans in der Welt der Verbrecher aufnimmt. So gering vielleicht dieser freie Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen für sich erscheint, so ist er doch trotz aller Schwierigkeiten, die sich seiner ungehinderten Entwicklung entgegenstellen, nicht zu entbehren, und die Seelsorge wird um so segensreicher wirken, je erfolgreicher der Verkehr in Erschliefsung und Bereitung der Gemüter sich erweist. Er ist daher für die wichtigste Vorbedingung der Seelsorge zu erachten und auf das treueste zu pflegen. Wiederum ist nicht zu übersehen, dafs die Seelsorge, welche der Geistliche sonst treibt, den Erfolg des Verkehrs bedingt. Sie sind beide durcheinander wechselseitig bedingt und es dürfte in der Behandlung des obigen Themas das Verhältnis des Verkehrs und der Seelsorge zu einander hindurchleuchten.



Nachrichten.



I.

Jahresbericht

des leitenden Ausschusses der Gefängnis-Gesellschaft für das Jahr 1898/99

erstattet vom Schriftführer in der General-Versammlung zu Naumburg a. S., am 9. Juni 1899.

Der Bericht hat an erster Stelle eine Pflicht der Pietät zu erfüllen. Im Dezember 1898 starb ein treues und hervorragendes Mitglied unserer Gesellschaft, Herr Strafanstaltspfarrer Gerlach in Halle a. S. Er hat unseren Bestrebungen wertvolle Dienste durch Vorträge, Teilnahme an den Verhandlungen und durch praktische Fürsorge geleistet. Seine milde, demütige und tief gediegene christliche Persönlichkeit wird bei uns in gutem Andenken bleiben. An dieser Stelle gedenken wir ehrend auch eines anderen abgeschiedenen Mitgliedes unserer Gesellschaft, des Herrn Strafanstaltsdirektors Decker-Lichtenburg.

In Ausführung des uns von der vorigen Generalversammlung gewordenen Auftrages haben wir den Vortrag des Herrn Dr. Bode „Die Mäfsigkeitssache und der Gefangene" als Separatabdruck mit einem Verzeichnis von Mäfsigkeitsschriften, die für Gefängnis-Bibliotheken geeignet sind, herausgegeben. Unsere Verhandlungen haben wir an den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts, die Herren Minister des Innern, der Justiz und des Kultus gesandt.

Bezüglich unseres Verkehrs mit den Orts-Gefängnis-Vereinen freuen wir uns, mitteilen zu können, dafs sich derselbe immer freundlicher gestaltet. Nur das Eine müssen wir immer hervorheben, man wünscht selten Vorträge zur Anregung des Interesses für die Fürsorgethätigkeit. In dem Berichtsjahr haben nur zwei Vereine dem Agenten zu Vorträgen Gelegenheit geboten, Rudolstadt und Halle a. S. Der Agent mufs, wenn er zur Fürsorgethätigkeit anregen will, andere als von Gefängnis-Vereinen gebotene Gelegenheiten benützen, insbesondere Feste für Innere Mission und Familienabende. Er hat acht Vorträge aus der Arbeit gehalten.

Als Zentralstelle für Jugendliche hat die Gefängnis-Gesellschaft in diesem Berichtsjahre

17 Knaben
4 Mädchen

also 21 Jugendliche untergebracht,

und zwar 8 in der Landwirtschaft,
8 in der Industrie,
4 in Erziehungsanstalten,
1 in Lehre,

zusammen 21.

Dieselben kamen zu uns aus den Anstalten zu Halle, Naumburg, Grofs-Salze, Magdeburg und Coswig. Die Strafen, die sie verbüfst hatten, bewegten sich zwischen 4 Tagen und 4 Jahren. Die meisten waren wegen Diebstahls bestraft, nämlich 14 (5 wegen schweren Diebstahls), wegen Landstreichen und Betteln 3, wegen Sittlichkeitsvergehen resp. Verbrechen 2, wegen Hehlerei 1, einer war noch unbestraft und wurde zur Verhütung einer verbrecherischen Laufbahn in Pflege genommen. Die meisten kommen in nicht ausreichenden Kleidern und müssen erst gekleidet und menschenmöglich gemacht werden. Einer, ein junger Kellner, kam syphilitisch krank an und mufste erst ins Krankenhaus gebracht werden, wonach wir ihm Stellung verschaffen konnten. Von einigen können wir gute Führung berichten. Auf den Agenturreisen ist es möglich geworden, neue Stellen zur Unterbringung von Jugendlichen zu finden, aber unsere Schwierigkeit ist die, dafs für so wenige Jugendliche die Zentralstelle in Anspruch genommen wird.

Wir haben bei den einzelnen Vereinen nach dem Grunde dieser bei dem Anwachsen des Verbrechertums unter der Jugend auffälligen Erscheinung nachgefragt. Man hat im Wesentlichen auf folgende Gründe hingewiesen:

1. Jugendliche kommen nicht überall zur Strafvollstreckung. In den vereinzelten Fällen, die doch in den Gefängnissen hier und da vorkommen, werden die Jugendlichen von ihren Familien wieder aufgenommen.

2. In vielen Fällen scheiterte die versuchte Einleitung der Fürsorge an der Gleichgiltigkeit und Nachgiebigkeit der Eltern oder Vormünder.

3. In manchen Fällen konnte der Gefängnis-Geistliche die Jugendlichen selbst unterbringen. In einem Falle wurde es ausdrücklich beklagt, dafs der im Nebenamt als Gefängnis-Geistlicher amtierende Pastor mit Arbeit überbürdet nicht jene Sorgfalt dieser Aufgabe widmen kann, wie es doch sein müfste. Mehr Kräfte im Hauptamt insbesondere an den Anstalten, in denen auch Jugendliche zur Strafvollstreckung gelangen, wären zu erstreben. Die Gefängnis-

Gesellschaft ist aber nach wie vor bereit, jeden Jugendlichen in Fürsorge zu nehmen.

Zur Fürsorge für die sonst so schwer unterzubringenden Entlassenen aus den sogenannten besseren Ständen hat sich auch in diesem Jahre unsere „Schreibstube für stellenlose Schreibkundige" bewährt. Ueber deren Thätigkeit möge diese Tabelle Auskunft geben:

	Im Ganzen beschäftigt	Davon		Von den 45 resp 31 überwiesenen Entlassenen sind				Rückfällig	Bestand am 1. 6. 98	Der niedrigste Bestand war	Der höchste Bestand war
				in Stellung		ohn. Stell. entl.					
		überwiesene Entlassene	aushilfsweise beschäftigte Stellenlose, aber auch vielfach vorbestraft	durch eigen. Bemühen	durch die Gef.-Ges.	als arbeitsunfähig	wegen schlechten Betragens				
Im Jahre 1898	96	45	51	10	18	6	3	8	4	4	29
Vom 1. Januar bis 1. Juni 1899	41	31	10	8	7	5	1	2	8	8	18

Die Dauer der Beschäftigung bewegte sich zwischen einigen Tagen und 8 Monaten. Unsere Erfahrung mit der Schreibstube läfst sich in den erfreulichen Satz zusammenfassen: Alle Arbeitswilligen und Arbeitsfähigen, die eine gute Handschrift haben, werden untergebracht, wenn es auch manchmal längere Zeit dauert, bis eine passende Beschäftigung gefunden wird. Die Schreibstube ist schon für viele, die sonst einfach auf die Landstrafse geworfen worden wären, eine Berge- und Rettungsstätte geworden. Das macht uns Mut, auf dem betretenen Wege fortzufahren.

Endlich erwähne ich, dafs auch in diesem Berichtsjahr die Gefängnis-Gesellschaft mit praktischer Fürsorge einzugreifen hatte, wo geordnete Fürsorgeorgane fehlten.

Ich schliefse mit der herzlichen Bitte um fernere Teilnahme an unserer wichtigen und gesegneten Arbeit.

II.

Kassenbericht

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

für das Rechnungsjahr 1898,
abgeschlossen am 5. Januar 1899.

Lfd. Nr.	Einnahme.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
1	Bestand aus dem Vorjahre laut vorjähriger Rechnung	—	—	20865	46
2	Beiträge persönlicher Mitglieder	1115	60		
3	„ von Gefängnisvereinen	200	—		
4	„ von Gemeinde-Kirchenräten, Ephorien und anderen Vereinen christlicher Liebesthätigkeit, welche 10 ℳ und mehr zahlen	405	—	1720	60
5	Staatliche und andere Unterstützungen:				
	a) aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse in Merseburg	200	—		
	b) aus der Wolfframsdorf'schen Siftung in Dessau	100	—		
	c) aus dem Arbeitsprämien-Zinsenfonds der Strafanstalt Halle a. S.	230	—		
	d) desgl. in Lichtenburg	50	—	580	—
6	Abgehobene Zinsen:				
	Zinsen von 10 000 ℳ 3½% preufs. Consols pro 1./10. 1897 bis dahin 1898	350	—		
	Zinsen von 9000 ℳ 3½% preufs. Consols pro 1./1. 1898 bis dahin 1899	315	—		
	desgl. laut Sparkassenbuch Nr. 7192 Litt. E. pro 1898	84	71	749	71
7	Geschenke und andere aufserordentliche Einnahmen:				
	Aus Kirchenkollekten	3006	99		
	Für in Zerbst verkaufte Druckschriften	—	55	3007	54
	Summa der Einnahmen			26923	31

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰.	Ganzen. ℳ	₰.
	A. Drucksachen, Porto, Schreibmaterial. pp.				
1	Porto laut Nachweisung	175	18		
2	Bestellgeld für eingegangene Geldsendungen . . .	9	50		
3	Hallescher Courier für Beförderung von Büchern . .	3	36		
4	Strafporto für einen Brief der int. Krim.-Vereinigung	—	15		
5	Hallesche Zeitung, Insertionsgebühr	5	80		
6	Reichsbote in Berlin, Insertionsgebühr	3	80		
7	General-Anzeiger Halle desgl.	1	20		
8	Anhaltischer Staatsanzeiger desgl.	9	10		
9	Magdeburger Zeitung desgl.	45	90		
10	Karras für Druck von Einladungen	18	50		
11	Derselbe desgl.	5	75		
12	Derselbe für Druck verschiedener Sachen	26	—		
13	Derselbe desgl.	19	—		
14	Hendel in Halle für 1 Adreſsbuch	3	—		
15	Niemann in Halle für 1 Exempl. Seyffert, Hinter eisernen Gittern	2	—		
16	Niemeyer in Halle für 1 Staatshandbuch	6	—		
17	Derselbe für 1 Ortslexikon	14	25		
18	Derselbe Beitrag zur Herstellung des III. Bandes der Jahrbücher	500	—		
19	P. Barthauer in Heldrungen f. d. Reise z. 14. Jahresvers.	8	—		
20	Wischan & Wettengel für Couverts mit Firma . .	28	—		
21	Linse für Schreibmaterialien	10	03		
22	Derselbe desgl.	19	—		
23	Derselbe für Bureauutensilien	10	—		
24	Zöbisch für Schreibmaterialien	1	65		
25	Derselbe desgl.	14	55		
26	Strauch für eine Mappe zur Ehrenmitgliedsurkunde .	8	25		
27	Besoldung des Boten der Ephorie Halle pro 1897 .	5	—		
28	Derselbe pro 1898	5	—		
29	Ephoralbureaugebühren per 1898	6	—		
30	Elsholz für Bureauarbeiten	20	—		
31	Derselbe desgl.	20	—		
32	Glatzer desgl.	1	50		
33	Derselbe desgl.	1	20		
34	Derselbe desgl.	5	—		
35	Derselbe desgl.	10	—		
36	Derselbe desgl.	10	—		
37	Derselbe desgl.	10	—		
	Seitenbetrag	1041	67	—	—

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Ganzen. ℳ	₰
	Uebertrag	1041	67		
38	Glatzer für Bureauarbeiten	20	—		
39	Derselbe desgl.	20	—		
40	Derselbe desgl.	25	—		
41	Derselbe desgl.	25	—		
42	Derselbe desgl.	25	—		
43	Peters desgl.	2	—		
44	Sutkowski und Genossen desgl.	13	70		
45	Roth und Sutkowsky desgl.	2	35		
46	Bock desgl.	—	30		
47	Otto desgl.	3	60		
48	Behrend	—	30		
49	Behrend und Genossen desgl.	2	60		
50	Bachmann desgl.	8	70		
51	Wiegandt desgl.	17	20		
52	Bachmann und Schäke	2	65		
53	Fraufarth und Korn desgl.	1	—		
54	Bachmann und Genossen desgl.	12	—		
55	Korn desgl.	5	—		
56	Jungk desgl.	21	35		
57	Debold desgl.	6	90		
58	Schelz desgl.	6	—		
59	Kuhn desgl.	1	40		
60	Kietz desgl.	3	—		
61	Jungk und Kuhn desgl.	—	40		
62	Debold und Wiesendt desgl.	7	80		
63	Debold und Schmidt desgl.	3	80		
64	Kuhn und Schmidt desgl.	4	60		
65	Dieselben desgl.	8	60		
66	Schmidt desgl.	9	—		
67	Derselbe desgl.	8	—		
68	Derselbe desgl.	10	—		
69	Derselbe desgl.	2	—		
70	Derselbe desgl.	4	—		
71	Derselbe desgl.	1	60		
72	Derselbe desgl.	2	—		
73	Kriege und Scharff desgl.	1	25		
74	Bechstedt desgl.	—	50		
75	Prinzler und Bechstedt desgl.	1	50		
				1331	77
	Seitenbetrag			1331	77

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
	Uebertrag			1331	77
	B. Reisekosten.				
1	Pastor Simsa für Vortragsreisen	122	90		
2	Pastor von Koblinski für eine Reise von Eisleben nach Rudolstadt	23	50		
3	Dr. Bode für eine Reise von Hildesheim nach Zerbst	30	20	176	60
	C. Verpflegung und Unterbringung jugendlicher Gefangener.				
1	Rettungshaus Langensalza, Erziehungsgeld für Bi. .	145	30		
2	Neinstedter Anstalten, Verpflegungsgelder für H. u. Ba.	110	30		
3	Magdalenenasyl Zoar in Wolmirstedt, Verpflegungsgeld für M. W.	72	20		
4	Pinthus für Wolle	3	22		
5	Elze für zwei Hemden	2	40		
6	Buchholz für einen Rock für B.	5	—		
7	Schuhmann für einen Rock für St.	3	—		
8	Otto, Verpflegungskosten für R.	1	45		
9	Odor für ein Paar Strümpfe	—	75		
10	Dieselbe desgl.	—	75		
11	Dieselbe desgl.	1	50		
12	Stadtdiakon Weisse, Verpflegungskosten für Ba., Be. u. L.	3	60		
13	Derselbe desgl. für L. W.	2	70		
14	Derselbe desgl. für G. L.	2	70		
15	Derselbe desgl. für H. E.	—	90		
16	Derselbe desgl. für P. G.	—	90		
17	Derselbe für Transport des Jug. L. nach Zscheiplitz	3	—		
18	Metze für Transport des Jug. H. nach Neinstedt . .	12	30		
19	Stadtmission Halle, Miete pro III. Quartal für das Vorasyl für Jugendliche	25	—		
20	Dieselbe desgl. pro IV. Quartal	25	—		
21	L. Enders für Ausbessern von Wäsche	1	—	422	97
	D. Unterstützungen und Beiträge.				
1	Internationale kriminalist. Vereinigung, Berlin . . .	8	40		
2	Verband deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene, Karlsruhe	20	20		
3	Allgemeine Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine, Berlin	10	20		
	Seitenbetrag	38	80	1931	34

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Ganzen. ℳ	₰
	Uebertrag	38	80	1931	34
4	Magdalenenasyl Zoar, Wolmirstedt	50	20		
5	Arbeiterkolonie, Frauenheim, Grofs-Salze	100	20		
6	Arbeiterkolonie Seyda	100	20		
7	Centralausschufs für Innere Mission, Berlin	100	20		
8	Evangelisch-kirchlicher Hilfsverein, Zweigverein Halle	100	—		
9	Gefängnisverein Erfurt	50	20	539	80
	E. Gehälter, insbesondere Gehalt des Agenten.				
1	Pastor Simsa pro 1. April bis 31. Dezember 1898 .	750	—		
2	Universitäts-Registrator Greulich, für Führung der Kasse	200	—	950	—
	F. Sonstige Ausgaben.				
1	Gefängnis-Verein Halle, Rückerstattung irrtümlich eingezogener Beiträge von Mitgliedern des Gef.-Vereins	13	50		
2	1 Trauerkranz mit Schleife	5	—		
2	Banquier Lehmann für Besorgung von 1200 ℳ 3½ % preufs. Konsols	23	50	42	—
	G. Schreibstube.				
1	Beitrag zu derselben	803	39	803	39
	Summa der Ausgaben			4266	53

(Abschlufs s. folgende Seite.)

Abschluſs.

Die Einnahme beträgt	26923 ℳ	31 ₰.
Die Ausgabe dagegen	4266 „	53 „
Bleibt Bestand	22656 ℳ	78 ₰.

Davon sind zinsbar angelegt in Staatspapieren . . .	20200 ℳ	— ₰.
in der Kreis-Sparkasse in Halle a. S. . . .	1866 „	23 „
bar vorhanden . . .	590 „	55 „
Summa wie oben	22656 ℳ	78 ₰.

Halle a. S., den 5. Januar 1899.

Der Schatzmeister
Prof. Dr. von **Liszt**,
Geheimer Justizrat.

Der Vors. des leitenden Ausschusses
D. **Hering**,
Professor und Konsistorialrat.

Geprüft und für richtig befunden

Naumburg, den 9. Juni 1899.

Die gewählten Revisoren:
Kallina. Brandt.

III.

Präsenz-Liste

der Teilnehmer an der Jahresversammlung zu Naumburg a. S. am 8. und 9. Juni 1899.

1. Arndt, Pfarrer und Gefängnisgeistlicher, Dannigkow.
2. Baron, Lehrer emer., Naumburg a. N.
3. Barthauer, Diakonus, Heldrungen.
4. Becker, Pfarrer, Naumburg a. S.
5. Behrends, Diakonus und Gefängnisgeistlicher Naumburg a. S.
6. Bischoff, Kaufmann, Berlin.
7. Bodenburg, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Calbe a. S.
8. Brandt, Strafanstaltspfarrer, Lichtenburg.
9. Brandt, Strafanstalts-Inspektor, Coswig i. Anhalt.
10. Buhrow, Bürgermeister, Aschersleben.
11. Bürkner, Staatsanwalt, Bernburg.
12. Caesar, Staatsanwalt, Naumburg a. S.
13. Clafsen, Direktor der Arbeitsanstalt Moritzburg.
14. Colla, Dr. med. Arzt, Finkenwalde.
15. von Dalwigk Freiherr, Landrat, Naumburg a. S.
16. Diedrich, Pfarrer, Kösen.
17. Döhner, Landgerichtsrat, Halle a. S.
18. Ebeling, Pastor, Calbe a. S.
19. Ehlert, Gefängnisinspektor, Nordhausen.
20. Fläder, Rechnungsrat, Naumburg a. S.
21. Friedendorff, Anstaltspfarrer, Moritzburg b. Zeitz.
22. Fritsch, Pastor, Vertreter des Central-Ausschusses für Innere Mission, Berlin.
23. Gerhardt, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Weifsenfels.

Hacker, Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
. Hagen, Oberlandesgerichtspräsident, Naumburg a. S.
. Hemprich, Strafanstaltsgeistlicher, Coswig i. Anhalt.
. Hering, D., Professor, Konsistorialrat, Halle a. S.
. Hermes, Regierungsrat, Merseburg.
1. Herold, Bischöflischer Kommissar, Heiligenstadt.
). Herrmann, Archidiakonus, Torgau.
1. Hess, Pastor, Bernburg.
2. Hilse, Geh. Oberjustizrat, Senatspräsident, Naumburg a. S.
3. Hinze, Pastor, Bernburg.
4. Hirschfeld, wiss. Lehrer, Kösen.
5. Horn, Pfarrer, Naumburg a. S.
36. Horn, Prediger und Gefängnisgeistlicher, Halberstadt.
37. Hoffmann, Gefängnisinspektor, Erfurt.
38. Hollenbeck, Pfarrer, Zeitz.
39. Huschenbett, Anstaltsgeistlicher, Grofs-Salze.
40. Iber, Archidiakonus und Gefängnisgeistlicher, Mühlhausen i. Th.
41. Jaenicke, Archidiakonus, Cöthen.
42. Kallina, Direktor der Arbeitsanstalt Gr. Salze.
43. Kümmel, Archidiakonus und Gefängnisgeistlicher, Delitzsch.
44. Langebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S.
45. Lanz, Geh. Justizrat, Naumburg a. S.
46. Lamprecht, Prediger, Berlin.
47. Laue, Geh. Justizrat, Dessau.
48. von Liszt, Geh. Justizrat, Professor, Halle a. S.
49. Loock, Dr., Gerichtsassessor, Naumburg a. S.
50. Lummer, Strafanstaltsgeistlicher, Halle a. S.
51. Lutae, Oberlandgerichtsrat, Naumburg a. S.
52. Machus, Pfarrer und Gefängnisgeistlicher, Quedlinburg.
53. Mann, Predigtamtskandidat, Naumburg a. S.
54. Meifsner, Pastor und Gefängnisprediger, Bernburg.
55. Mühe, Domprediger, Naumburg.
56. von Mülverstedt, Assessor, Naumburg a. S.
57. Niese, Emma, Frl., Naumburg a. S.
58. Paul, Pastor und Gefängnisprediger, Aschersleben.
59. Plehn, Geh. Justizrat, Naumburg a. S.
60. Raack, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Nordhausen.
61. Raykowsky, Strafanstaltsdirektor Lichtenburg.
62. Rekittke, Staatsanwaltschaftsrat, Naumburg a. S.

63. von Rohden, Dr., Gefängnisgeistlicher und Haupt-Agent, Düsseldorf.
64. Schelbach, G., Frl., Almrich.
65. Schröer, Pfarrer, Mertendorf.
66. Schulte, Dechant, Weifsenfels.
67. Schwerdfeger, Erster Staatsanwalt, Naumburg a. S.
68. Seele, cand. theol., Naumburg a. S.
69. Siegfried, Erster Staatsanwalt, Dessau.
70. Sieling, Redakteur, Naumburg a. S.
71. Simon, Amtsgerichtsrat, Nordhausen.
72. Simsa, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Halle a. S.
73. Speck, Pfarrer, Cottbus.
74. Spener, Landgerichtsrat, Naumburg a. S.
75. Steinwachs, Stadtmissions- u. Gefängnisgeistlicher, Magdeburg.
76. Tetzner, Strafanstaltsgeistlicher, Delitzsch.
77. von Thaden, Louise, Naumburg a. S.
78. Thinius, Pfarrer, Schönburg.
79. Trautmann, Vicar, Naumburg a. S.
80. von Unruhe, Strafanstaltsvorsteher, Delitzsch.
81. von Voigt-Rehtz, General der Artillerie, Naumburg a. S.
82. Weise, Pastor emer., Naumburg a. S.
83. Weifse, Stadtdiakon, Halle a. S.
84. Werner, Ober-Konsistorialrat, Dessau.
85. Woytasch, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.
86. Wippermann, Erster Staatsanwalt, Erfurt.
87. Zschimmer, Dr., Superintendent, Naumburg a. S.

IV.

Verhandlungen

der XV. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft am 8. und 9. Juni 1899 in Naumburg a. S.

Am 8. Juni um 5 Uhr Nachmittags begannen die Spezial-Konferenzen und zwar:

I. Die Sonder-Versammlung der Juristen und Beamten.

Dieselbe wurde von dem stellvertretenden Vorsitzenden der Gefängnis-Gesellschaft Herrn Ersten Staatsanwalt Hacker-Halle a.S. geleitet. Zum Schriftführer wurde Herr Staatsanwalt, Caesar-Naumburg gewählt.

Das Thema der Versammlung lautete: „Ergänzung, Vorbildung und Fortbildung des Gefängnis-Unterbeamten-Personals“, worüber Herr Strafanstalts-Direktor Langebartels-Halle a. S. referierte. Der Vorsitzende dankte dem Referenten und brachte die von ihm aufgestellten Thesen nach einander zur Abstimmung.

Zu den Thesen ergriffen das Wort die Herren:

1. Erster Staatsanwalt Hacker-Halle a. S.
2. Senatspräsident Hilse-Naumburg a. S.
3. Oberstaatsanwalt Woytasch-Naumburg a. S.
4. Geheimer Justizrat, Erster Staatsanwalt a. D. Lang-Naumburg a. S.
5. Geheimer Regierungsrat Laue-Dessau.
6. Amtsgerichtsrat Simon-Nordhausen.
7. Konsistorialrat Professor D. Hering-Halle a. S.

Die Thesen wurden in folgender Fassung einstimmig angenommen:

I.

a) Die Ergänzung des Gefängnis-Unterbeamten-Personals erfolgt, den Grundsätzen für die Besetzung der Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden entsprechend,

der Regel nach am zweckmässigsten aus der Zahl der Militäranwärter, doch sind Anwärter aus anderen Berufsklassen, insbesondere tüchtige Handwerker, nicht ausgeschlossen.

b) Für den Eintritt in den Gefängnis-Unterbeamten-Dienst ist derjenige als geeignet anzusehen, welcher im Alter von 25 bis 35 Jahren steht, seiner Militärpflicht genügt hat, gesund und kräftig ist, sich eines tadellosen Rufes erfreut und gute Elementarbildung bezw. tüchtige Arbeitskenntnisse besitzt.

c) Zur Erhaltung und Ergänzung eines brauchbaren Gefängnis-Unterbeamten-Personals empfiehlt sich weitere Aufbesserung der Einkommensverhältnisse, Herabsetzung der Dienstzeit auf 10 Stunden und Regelung der dienstfreien Zeit derart, dafs dem Aufseher jede Woche ein halber dienstfreier Tag, alle 3 Wochen ein dienstfreier Sonntag und jährlich ein einwöchiger zusammenhängender Urlaub gewährt wird. Es empfiehlt sich auch, ältere bewährte Gefängnisunterbeamten bei Besetzung von Boten-, Kastellan-, Gerichtsdiener- und ähnlichen Stellen zu berücksichtigen.

II.

a) Das Bedürfnis einer planmäfsigen Vor- bezw. Ausbildung der Anwärter für den Gefängnis-Unterbeamten-Dienst während eines längeren Vorbereitungsdienstes ist anzuerkennen.

b) Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärter einer dazu geeigneten gröfseren Anstalt, deren Aufsichtspersonal zu dem Zwecke entsprechend erhöht werden mufs, überwiesen.

c) Die Vor- bezw. Ausbildung erfolgt unter Leitung eines oder mehrerer vom Vorsteher zu bestimmenden Beamten derart, dafs der Anwärter alle Dienstgeschäfte eines Gefängnisaufsehers sowie den Inhalt der dieselben regelnden Bestimmungen, wie Instruktion, Hausordnung u. s. w. kennen lernt und geschickt gemacht wird, den Aufsichtsdienst mit Sicherheit wahrzunehmen.

Eine besondere mündliche von der praktischen getrennte Unterweisung ist wünschenswert aber nicht erforderlich.

III.

Das Bedürfnis einer Fortbildung der Aufseher liegt vor. Sie wird erreicht durch Unterweisungen des Einzelnen gelegentlich der Revisionen durch den Vorsteher oder die Oberbeamten auf Grund der im täglichen Dienste sich bietenden Erfahrungen und durch Belehrungen des gesamten Aufsichtspersonals, welche sich über

ıs ganze Gebiet der Gefängniskunde erstrecken können, soweit ; innerhalb der Fassungskraft der Aufseher liegt, sowie durch ıgemessene Lektüre.

IV.

Das Aufsichtspersonal der kleinen Gefängnisse ist möglichst ıs der Zahl der älteren im Dienst bewährten Aufseher gröfserer nstalten zu entnehmen.

In der Sonder-Versammlung der evangelischen Geistchen führte Herr Oberkonsistorialrat Werner-Dessau den 'orsitz. Herr Strafanstaltspfarrer Brandt-Lichtenburg sprach ber das Thema: „Der erfolgreiche Verkehr des Geistlichen ıit den Gefangenen". Der Vortrag ist unter den Referaten bgedruckt.

In der Sonder-Versammlung der katholischen Geistichen sprach Herr Strafanstaltspfarrer Lummer-Halle a. S. iber das Thema: „Schwierigkeiten der Gefangenen-Seelorge", und behandelte insbesondere diejenigen Schwierigkeiten, lie sich aus der Art der Arbeit selbst, bei der die Gegenseitigkeit les Gemeindelebens fehlt, aus der Verschiedenheit des religiösittlichen Standes und der Bildung der Gefangenen, und endlich ›ei Gelegenheit ihrer Entlassung ergeben. Eine Schwierigkeit sei ıier besonders erwähnt, nämlich die, dass sich in die Gefangenen-Seelsorge mit den Jahren leicht ein gewisser Mechanismus einschleicht, weswegen es zu empfehlen ist, dafs der Geistliche nicht zu lange an der Strafanstalt bleibe.

II.

In der gemeinsamen Abendversammlung der Juristen, Beamten und Geistlichen führte der Vorsitzende der Gefängnis-Gesellschaft Herr Konsistorialrat Prof. D. Hering den Vorsitz. Der Strafanstaltsgeistliche Pfarrer Speck-Cottbus sprach über das Thema: „Der neueste Angriff auf die Fürsorge für entlassene Gefangene". Dasselbe findet sich in diesem Hefte abgedruckt.

Die Diskussion eröffnete der Herr Vorsitzende: Es ist keine schöne Sache, gegen einen Gegner zu kämpfen, der seinen Namen nicht genannt hat. Weil aber ein Werk, wie das unsere, nur allzu leicht verkannt wird, darum ist das, was wir eben gehört haben, so sehr wertvoll und dankeswert. Was uns ermutigt, ist nicht das Gefühl über einen an sich leichtwiegenden Gegner Herr geworden zu sein, sondern dafs fürsorgende Liebe auch an einem verkannten Posten treu bleibt. Da gilt der Vers:

Treue ist ein kühler Bronnen
Im tiefen Felsengrund,
Labt ihn auch kein Blick der Sonnen,
Labt er doch manchen Mund.

Herrn Kaufmann Bischoff, Vertreter des Berliner Vereins zur Besserung entlassener Strafgefangener: Ich habe den Auftrag, Herrn Pfarrer Speck den herzlichsten Dank dafür auszusprechen, dafs er jenem Artikelschreiber in so sachgemäfser Weise Bescheid gesagt hat. Der Herr Ref. führte vom Berliner Verein an, er schicke Leute nach Mecklenburg. Wir schicken die Leute überallhin, wo sich Gelegenheit bietet, nach Brandenburg, Schlesien, Westpreufsen, bis zum Rhein. Dorthin, wo Strikes ausgebrochen waren, habe ich Arbeiter nicht geschickt. Der Herr Ref. hat mit Recht darauf hingewiesen, dafs Rückzahlungen stattfinden und zwar recht namhafte, im vorigen Jahre sind 12 000 Mk. zurückerstattet worden. Das setzt sich aus ca. 2000 Rückzahlungen zusammen, wodurch der Beweis geliefert ist, dafs die Leute, die wir entsenden, Arbeit finden und mindestens während dieser Zeit bewahrt bleiben, Verbrecher zu werden. Mit Recht hat der Herr Ref. auch den Einwurf zurückgewiesen, als existiere unter unseren Entlassenen kein Notstand. Der Artikelschreiber sollte einmal kommen und nachsehen! Denen, die von der ihnen zugewiesenen Arbeit zurückkehren, wird mit Geduld und Nachsicht gesagt: Einmal hast Du diese Wohlthat zurückgewiesen, zum zweiten Male wird es Dir leichter werden. Und so ist es auch. Was dem Menschen zuerst unüberwindlich ist, wird ihm durch Uebung leicht, er überwindet die Hindernisse und erstarkt. Es fehlt nicht an sehr ermutigenden Erfahrungen. Ich habe die Erklärung abzugeben, dafs der Verein in Berlin unentwegt seinen grofsen Aufgaben gerecht zu werden bemüht ist, trotz solcher Angriffe in der Presse. Das Beste leisten, ist unser Grundsatz.

Pastor Lamprecht-Berlin: Der Anonymus sagt, viele der Strafentlassenen seien unverbesserlich. Aber zwischen Verbesserlich und Unverbesserlich eine Grenze zu ziehen, reicht unsere Menschenkenntnis nicht aus. Wir Gefängnisgeistliche stehen nicht auf dem Standpunkte, einen Gefangenen für unverbesserlich zu halten, wir bemühen uns um alle Gefangenen. Der Anonymus stellt die Fürsorge auch unter Hinweis auf die Hilfe von Seiten ihrer Angehörigen als unnötig hin, aber wir bekommen oft Briefe von Angehörigen, worin sie uns bitten, den Gefangenen aufserhalb der Heimat unterzubringen, denn sie fürchten für ihren Ruf. Ganz besonders nötig ist die Fürsorge für die Familien der Inhaftierten. Eine Frau z. B., die fünf unerwachsene Kinder hat, kann doch nicht ihrem Erwerb nachgehen. Sie bekommt aus öffentlichen Mitteln 20 Mk. monatlich. Fünfzehn Mark kostet die Miete. Was sollte aus der Familie werden, wenn nicht der Fürsorgeverein die Arbeit der Armenkommission ergänzt?

Pastor Dr. von Rohden, Hauptagent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft: Man fragt sich nach den inneren Gründen solcher Angriffe. Sollte darin nicht eine Reaktion gegen eine Ueberschätzung der Leistungsmöglichkeit der Fürsorge liegen?

Vielleicht haben Behörden angenommen, unsere Fürsorge müsse mit einem Male Aufserordentliches leisten. Das ist nicht möglich, wohl können wir aber darauf den Finger legen, dafs bei Rückfälligen nicht Mangel an Fürsorge als Grund des Rückfalls festzustellen war, soweit wir es untersuchen konnten. Es war bisher immer die Rede von Fürsorgevereinen, aber es giebt auch natürliche Fürsorger, Pfarrer, Bürgermeister etc. Der ganze Angriff geht von der Annahme aus, Fürsorge bestände blofs in Arbeitsvermittelung. Das ist ein grobes Mifsverständnis. Fürsorge ist umfassende Hilfe zur Selbsthilfe.

Superintendent Zschimmer-Naumburg a. S. teilt einige Fürsorgefälle aus seiner Erfahrung auf dem Lande mit.

Geh. Justizrat Professor Dr. von Liszt: Als ich hörte, dafs uns die Entgegnung gegen den anonymen Gegner heute Abend beschäftigen sollte, dachte ich, wir könnten uns mit Besserem beschäftigen. In diesem Augenblick nehme ich das zurück und freue mich, dafs es zu dieser Auseinandersetzung gekommen ist. Ich möchte zwischen den alten und jugendlichen Entlassenen unterscheiden. Bei den letzteren ist in der Mehrzahl der Fälle bei rechtzeitigem Eingreifen der Fürsorge thatsächlich etwas zu machen. Ich meine ein derartiges Resultat und wenn es nur in einigen Fällen erreicht würde, ist die Arbeit, das Geld und die Zeit wert, die darauf verwendet werden. Wir müssen darauf dringen, dafs die Lücken der desbezüglichen Gesetzgebung ausgefüllt werden, insbesondere ist das Zwangserziehungsgesetz nötig. Wenn unsere Fürsorgethätigkeit heute noch unterschätzt wird, so liegt es daran, dafs wir heute immer noch nur wesentlich vom Standpunkte der Privatwohlthätigkeit und Vereins-Thätigkeit in die Probleme hineingreifen, die sich uns darbieten. Erinnern Sie sich an den Erlafs vom Jahre 1895, einen Erlafs, in dem unser Staatsministerium gezeigt hat, dafs es ganz genau die Aufgabe fafst, welche die Fürsorgethätigkeit stellt. Es ist bisher auf Grundlage dieses Erlasses dem oder jenem Vereine der Charakter einer Centralgesellschaft zuerkannt worden. Geändert hat sich in der That in den Verhältnissen nichts. Doch wäre gerade in dieser Richtung eine wesentliche und fruchtbringende Erweiterung unserer Thätigkeit möglich. Es giebt Bestimmungen in unserem geltenden Gesetz, die ohne Fürsorgethätigkeit nicht gut praktisch werden können, z. B. die bedingte Begnadigung. Die Einrichtung kann nur Wurzel fassen, wenn die staatliche und freie Fürsorgethätigkeit mit einander gehen. Die bedingte Begnadigung hat keinen Sinn, wenn nicht jemand da ist, der sich um den Entlassenen kümmert und die entsprechenden Berichte liefert. Oder denken Sie an die Stellung unter Polizeiaufsicht. Jeder von uns weifs, dafs die wirklichen Verbrecher sich der Aufsicht entziehen können, während mancher, der noch zu retten wäre, durch die polizeiliche Handhabung der Aufsicht an jeglichem Vorwärtskommen gehindert

wird. Hier ist eine rationelle Durchführung des legislativen Gedankens nur möglich, wenn in allen geeigneten Fällen an Stelle der Polizeiaufsicht die Beaufsichtigung durch ein Pflegeorgan des Fürsorgevereins tritt. Wir wissen, was wir geleistet haben und leisten können, aber wir sind damit nicht zufrieden, uns verlangt es da und dort hinaus über die Schranke, die uns gezogen ist, besonders den Jugendlichen gegenüber.

Bischöflicher Kommissarius Herold: Wer nur noch einigermafsen am Christentum festhält, mufs sagen, dafs wenn irgend einem unsere christliche Liebe zuzuwenden ist, dann sicher dem entlassenen Strafgefangenen. Aber auch vom natürlichen Standpunkt ist es ratsam, dem Strafgefangenen entgegenzukommen. Ein alter Herr fragte einmal, was regiert die Welt? Als ich ihm die gewöhnliche Antwort gab, sagte er, „nein, die Welt regiert Obligation und Konnexion“. Der Mann hatte nicht Unrecht. Der Gefangene bedarf auch der Konnexion, um rehabilitiert zu werden, die kann ihm der Fürsorgeverein verschaffen. Was der Anonymus für Absichten hatte, weifs ich nicht, aber er wird die Mitglieder der Fürsorgevereine durchaus nicht irgendwie von dem guten Werke, das sie sich vorgenommen haben, zurückhalten.

Hierauf schlofs der Herr Vorsitzende die Versammlung.

III.

Die General-Versammlung der Gefängnis-Gesellschaft am Freitag, den 9. Juni eröffnete um 9 1/2 Uhr Vormittag der Vorsitzende Herr Konsistorialrat Prof. D. Hering mit einer Ansprache über Luc. 15, 8—10: Wir gleichen dem Weibe, welches den verlorenen Groschen sucht. Wir wollen letztlich nicht nur rehabilitieren für die Gesellschaft, letztlich angesehen wollen wir, soferne wir Begnadete und Gerettete sind, auch andern helfen, dafs sie das Vaterhaus finden; wir wollen ihnen nicht blofs hineinhelfen in die Gesellschaft bei den Menschen, sondern in die Gemeinschaft mit Gott, und wenn unsere Arbeit wirklich ein Freudenopfer ist, das wir darbringen Dem, Der uns geliebt hat bis in den Tod, dann wird uns auch gegeben werden, dafs eine Anzahl von Menschen weiter kommt, nicht eben blofs zurück in die Gesellschaft, sondern höher hinauf in das Reich Gottes, wo Freude ist über einen Sünder der Bufse thut.

Als Vertreter der Behörden und Vereine waren anwesend die Herren: General-Superintendent Vieregge-Magdeburg, Oberlandgerichts-Präsident Hagen-Naumburg a. S., Oberstaatsanwalt Woytasch-Naumburg a. S., Geheimer Regierungsrat Laue für das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium, Dechant Schulte-Dessau, Delegierter des Herrn Bischofs von Paderborm, General der Artillerie z. D. von Voigts-Reetz, Excellenz-Naumburg a. S., Landrat Freiherr von Dalwigk-Naumburg a. S., Superintendent Zschimmer-Naumburg a. S.,

'astor Fritsch für den Central-Ausschufs für Innere Mission-Berlin, 'astor Dr. von Rohden für die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft-Düsseldorf, Kaufmann Bischoff für das Direktorium des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen-Berlin, Erster Staatsanwalt Schwerdfeger für den Gefängnisverein in Naumburg a. S., Erster Staatsanwalt Hacker für den Gefängnisverein zu Halle a. S., Bürgermeister Buhrow und Pastor Paul für den Gefängnisverein zu Aschersleben, Pastor Steinwachs für den Gefängnisverein zu Magdeburg, Pastor Horn für den Gefängnisverein in Halberstadt, Pastor Ebeling und Bodenburg für den Gefängnisverein zu Calbe a. S., Schriftliche Begrüfsungen kamen von dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht Dr. Bosse, vom Evangelischen Oberkirchenrat, vom Herrn Geheimen Justizrat Werner, vortragendem Rat im Justizministerium und vom Herrn General-Superintendenten D. Hesekiel-Posen. Ihr Fernbleiben haben entschuldigt S. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen Staatsminister Dr. von Bötticher, Herr Regierungs-Präsident Freiherr von der Recke, Herr Landeshauptmann Graf von Wintzingerode und Herr Oberpräsidialrat Davidson.

Der Schriftführer Pastor Simsa erstattete den Bericht des leitenden Ausschusses über die Thätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1898/99 und der Schatzmeister Herr Geh. Justizrat Professor Dr. von Liszt den Rechnungsbericht. Zu Revisoren wurden die Herren Direktor Kallina und Inspektor Brandt gewählt, auf deren Antrag bei Punkt 5 der Tagesordnung die Versammlung die Entlastung erteilte. Ebenso genehmigte die Versammlung den vom Herrn Schatzmeister vorgelegten Haushaltungsplan.

Hierauf berichtete der Herr Strafanstalts-Direktor Langebartels, Herr Strafanstaltspfarrer Brandt und Herr Strafanstaltspfarrer Lummer über die gestrigen Spezialkonferenzen. Eine Stellungnahme zu den Thesen, soweit solche mitgeteilt wurden, erfogte seitens der Versammlung nicht.

Nun folgten die Referate über das Thema: „Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozefsordnung über die Entmündigung wegen Trunksucht? zuerst vom Herrn Dr. med. Colla, Leiter des Sanatoriums Buchheide-Pommern, dann vom Herrn Regierungsrat Hermes-Merseburg. Beide Referate sind in diesem Jahrbuch abgedruckt. Herr Regierungsrat Hermes stellte folgende Thesen auf:

1. Aus den Vorschriften des B.-G.-B. erwächst dem Vormund des entmündigten Trunksüchtigen das Recht und in der Regel die Pflicht, sein Mündel, wenn erforderlich, zwangsweise in eine Heilanstalt zu bringen.

2. Das gleiche Recht und die gleiche Pflicht hat der Vormund des noch nicht entmündigten, aber unter vorläufige Vormundschaft gestellten Trunksüchtigen.

3. Zur Durchführung der den Vormündern hiernach obliegenden Aufgaben bedarf es einer administrativen Regelung folgender Punkte:

a) Bezeichnung der bestehenden Trinkerheilanstalten, welche zur Aufnahme bevormundeter Trunksüchtiger geeignet sind;
b) Feststellung der Anforderungen, welche an künftig zu errichtende Trinkerheilanstalten behufs Unterbringung bevormundeter Trunksüchtiger zu stellen sind;
c) Regelung der Voraussetzungen für die Aufnahme und Festhaltung bevormundeter Trunksüchtiger in Trinkerheilanstalten;
d) Regelung der Voraussetzungen, unter denen die Polizeibehörden zur Unterstützung des Vormundes bei der zwangsweisen Unterbringung des Trunksüchtigen verpflichtet sind;
e) Unterstützung der Anstaltspflege seitens der Polizeibehörden durch Zurückführung entwichener bevormundeter Trunksüchtiger, sowie durch Erlafs von Polizei-Verordnungen, welche die Verabfolgung geistiger Getränke an die Anstaltsinsassen unter Strafe stellen.

4. Da die Kosten der Anstaltspflege des bevormundeten Trunksüchtigen bei dessen Unvermögen den Ortsarmenverbänden zur Last fallen, ist zur Entlastung der letzteren und zur wirksamen Durchführung der Anstaltspflege dringend erwünscht, dafs

a) die Landarmenverbände,
b) die Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten bestehende Trinkerheilanstalten durch Zuschüsse zur Unterhaltung unterstützen, sich bei Neugründung von Anstalten durch Beihilfen beteiligen, sowie selbst zur Gründung derartiger Anstalten aus eigenen Mitteln schreiten.

5. Der Vereinsthätigkeit fällt gegenüber den Vorschriften des B.-G.-B. die Aufgabe zu

a) durch Aufklärung der öffentlichen Meinung, Beratung der Verwandten und des Vormundes des Trunksüchtigen, durch Unterstützung von Anstaltsgründungen, durch Fürsorge für die Familie des Trunksüchtigen während der Anstaltspflege, sowie für den aus der Pflege Entlassenen die Ausführung der Vorschriften des B.-G.-B. zu unterstützen;
b) durch geeignete Anträge an die gesetzgebenden Körper eine Ergänzung des B.-G.-B. durch die Landesgesetzgebung, insbesondere zur Erleichterung der Anstaltspflege unbemittelter Trunksüchtiger anzustreben.

Der Herr Vorsitzende dankte den Referenten und eröffnete die Diskussion.

Herr Geheimer Regierungsrat Laue: Eine reiche Fülle von Material liegt uns hier vor und ich glaube kaum, dafs eine Diskussion über all die Punkte bei der vorgeschrittenen Zeit noch

3. die in der Vereinsthätigkeit gesammelten Erfahrungen den zuständigen Behörden zugänglich machen und die sich ihr ergebenden Grundsätze in der Oeffentlichkeit vertreten.

§ 3.

Die Mittel, welche der Gesellschaft zur Zeit zur Vergung stehen, sind:

1. ein Kapitalvermögen von 18000 Mk., welches gemäfs § 39 der Preufsischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 anzulegen ist, und dessen Erträge;
2. 2542,30 Mk. zu laufenden Ausgaben;
3. die Mitglieder-Beiträge;
4. sonstige Zuwendungen.

§ 4.

Als Mitglieder der Gesellschaft werden auf ihren Antrag n Vorstande aufgenommen:

1. diejenigen Personen, welche einen einmaligen Beitrag von mindestens 50 Mk. oder einen Jahresbeitrag von mindestens 3 Mk. zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Schlusse des Geschäftsjahres gezahlt worden ist. Neu eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag gleich bei ihrem Eintritt zu zahlen;
2. diejenigen Personen, welche im Auftrag der Gesellschaft die Thätigkeit eines Pflegers ausüben;
3. diejenigen Ortsgefängnisvereine, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 20 Mk. zahlen und
4. diejenigen sonstigen Vereine und Körperschaften, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 10 Mk. zahlen.

Die Rechte der Mitglieder geniefsen aufserdem dieigen Personen, welchen die General-Versammlung wegen er Verdienste um das Gefängnis- und Fürsorge-Wesen Ehrenmitgliedschaft verleiht.

§ 5.

Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch einen Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre scheiden die der Amtsdauer nach ältesten sechs Mitglieder aus. Die am Ende der ersten dreijährigen Periode ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wenn in dem Zeitraum zwischen zwei Generalversammlungen Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, ist dieser berechtigt, sich durch ebenso viele von ihm mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Ersatzmänner zu ergänzen. Ihre Wahl kann von der nächsten Generalversammlung widerrufen werden. Geschieht dies nicht, so bleiben sie so lange im Amt, als diejenigen Mitglieder, an deren Stelle sie getreten sind, im Amte geblieben sein würden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftführer, den Kassierer und deren Stellvertreter.

Der Oberpräsident und der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, der Oberlandesgerichts-Präsident und der Oberstaatsanwalt zu Naumburg a. S., das Königliche Konsistorium zu Magdeburg, der Bischof von Paderborn, die Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, das Herzogliche Staats-Ministerium und das Herzogliche Konsistorium zu Dessau haben das Recht, in Person oder durch einen Vertreter an den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beratender Stimme Teil zu nehmen und erhalten die Protokolle der Vorstands-Sitzungen und Generalversammlungen und alle Veröffentlichungen der Gesellschaft.

§ 6.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter bilden den leitenden

3. die in der Vereinsthätigkeit gesammelten Erfahrungen den zuständigen Behörden zugänglich machen und die sich ihr ergebenden Grundsätze in der Oeffentlichkeit vertreten.

§ 3.

Die Mittel, welche der Gesellschaft zur Zeit zur Vergung stehen, sind:

1. ein Kapitalvermögen von 18000 Mk., welches gemäfs § 39 der Preufsischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 anzulegen ist, und dessen Erträge;
2. 2542,30 Mk. zu laufenden Ausgaben;
3. die Mitglieder-Beiträge;
4. sonstige Zuwendungen.

§ 4.

Als Mitglieder der Gesellschaft werden auf ihren Antrag ɔm Vorstande aufgenommen:

1. diejenigen Personen, welche einen einmaligen Beitrag von mindestens 50 Mk. oder einen Jahresbeitrag von mindestens 3 Mk. zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Schlusse des Geschäftsjahres gezahlt worden ist. Neu eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag gleich bei ihrem Eintritt zu zahlen;
2. diejenigen Personen, welche im Auftrag der Gesellschaft die Thätigkeit eines Pflegers ausüben;
3. diejenigen Ortsgefängnisvereine, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 20 Mk. zahlen und
4. diejenigen sonstigen Vereine und Körperschaften, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 10 Mk. zahlen.

Die Rechte der Mitglieder geniefsen aufserdem dienigen Personen, welchen die General-Versammlung wegen rer Verdienste um das Gefängnis- und Fürsorge-Wesen e Ehrenmitgliedschaft verleiht.

§ 5.

Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch einen Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre scheiden die der Amtsdauer nach ältesten sechs Mitglieder aus. Die am Ende der ersten dreijährigen Periode ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wenn in dem Zeitraum zwischen zwei Generalversammlungen Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, ist dieser berechtigt, sich durch ebenso viele von ihm mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Ersatzmänner zu ergänzen. Ihre Wahl kann von der nächsten Generalversammlung widerrufen werden. Geschieht dies nicht, so bleiben sie so lange im Amt, als diejenigen Mitglieder, an deren Stelle sie getreten sind, im Amte geblieben sein würden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftführer, den Kassierer und deren Stellvertreter.

Der Oberpräsident und der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, der Oberlandesgerichts-Präsident und der Oberstaatsanwalt zu Naumburg a. S., das Königliche Konsistorium zu Magdeburg, der Bischof von Paderborn, die Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, das Herzogliche Staats-Ministerium und das Herzogliche Konsistorium zu Dessau haben das Recht, in Person oder durch einen Vertreter an den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beratender Stimme Teil zu nehmen und erhalten die Protokolle der Vorstands-Sitzungen und Generalversammlungen und alle Veröffentlichungen der Gesellschaft.

§ 6.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter bilden den leitenden

Ausschufs und führen die laufenden Geschäfte innerhalb der durch die Beschlüsse der General-Versammlung und des Vorstandes gezogenen Grenzen.

Die Mitglieder des leitenden Ausschusses sollen möglichst in oder nahe bei Halle a. S. wohnen.

Durch Beschlufs des Vorstandes kann der Vorsitz im leitenden Ausschufs dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Vorstandes übertragen werden. Der leitende Ausschufs beschliefst mit Stimmenmehrheit.

§ 7.

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes mufs die Einberufung binnen zwei Wochen erfolgen. Der Vorstand ist beschlufsfähig bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern, einschliefslich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefafst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu vollziehen und aufzubewahren ist.

§ 8.

Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer oder deren Vertreter im Namen der Gesellschaft zu vollziehen. Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes wird durch Zeugnis der Polizei-Verwaltung zu Halle a. S. geführt, welcher zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

§ 9.

Der Kassierer verwaltet und verwahrt die Kasse. Inhaberpapiere sind sofort nach dem Erwerbe durch die Orts-Polizei aufser Kurs zu setzen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch eine von der General-Versammlung zu wählende Kommission zu prüfen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 10.

Die Generalversammlung (§ 2,1) findet jährlich mindestens einmal statt, kann aber auch öfter zusammengerufen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstandes durch die Geschäftslage geboten ist. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens eine Woche vorher erscheinende Bekanntmachung in einer Magdeburger, einer Dessauer und zwei Halleschen Zeitungen und nach Befinden durch besondere Einladung.

Auf schriftlich begründetes Verlangen von 10 Mitgliedern muſs binnen vier Wochen eine auſserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

§ 11.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes (§ 5);
2. die Feststellung des Haushaltsplanes;
3. die Abnahme der vom Kassierer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des vom Vorstande zu erstattenden Verwaltungsberichts;
5. die Beschluſsfassung über Abänderung der Satzungen;
6. die Beschluſsfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 12.

Die General-Versammlung ist beschluſsfähig bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied führt eine Stimme, nur die in § 4 Nr. 3 und Nr. 4 bezeichneten Mitglieder führen auf jede volle 10 Mk., welche sie als Jahresbeitrag zahlen, eine Stimme.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschluſsunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die einzuberufende neue Generalversammlung beschluſsfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern auf diese Folge in der Einberufung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden

ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaſst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und drei stimmberechtigten Teilnehmern der Versammlung zu unterschreiben und aufzubewahren ist.

§ 13.

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort eine absolute Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgang nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben worden ist. Hatten mehrere hiernach in Betracht kommende Mitglieder dieselbe Stimmenzahl erlangt, so entscheidet unter ihnen das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 14.

Abänderungen dieser Satzungen, welche den Sitz, den Zweck oder die äuſsere Vertretung des Vereins betreffen, und Beschlüsse, welche seine Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung. Sonstige Satzungsänderungen sind von der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen abhängig. Die in § 5,4 dem Herzoglichen Staats-Ministerium und dem Herzoglichen Konsistorium zu Dessau beigelegten Rechte können ohne Zustimmung dieser Behörden nicht aufgehoben werden.

Halle a. S., den 1. Juli 1897.

Der Vorstand

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

VI.

Statistik

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

1. Der Vorstand.

Hering, D. theol., Professor und Konsistorialrat, Halle a. S., Vorsitzender.

Hacker, Erster Staatsanwalt, Halle a. S., stellvertr. Vorsitzender.

Langebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S., Schatzmeister.

Laue, Geheimer Regierungsrat, Dessau.

Frank, Dr. jur., Professor der Rechte, Halle a. S.

Medem, Oberpfarrer, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission, Buckau.

Riehm, Dr., Oberlehrer, Halle a. S.

Vieregge, D. theol., General-Superintendent, Magdeburg.

Woker, Dr., Domkapitular, Geistlicher Rat, Paderborn.

Woytasch, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.

Speck, Strafanstaltspfarrer, Halle a. S.

Simsa, Pastor, Halle a. S., Schriftführer.

Kommissarien:

Oberpräsidialrat Davidson, Kommissar Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg.

Geheimer Regierungs-Rat Laue, Kommissar des Herzoglichen Staatsministeriums zu Dessau.

erregierungsrat Pogge, Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Merseburg.

mmissar des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Sachsen: Vacat.

Mitglieder des leitenden Ausschusses:

ring, D. theol., Konsistorialrat und Professor, Halle a. S., Vorsitzender.

ngebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S., Schatzmeister.

nsa, Pastor, Halle a. S., Schriftführer und Agent.

2. Mitglieder-Verzeichnis.

I. Ehrenmitglieder.

1. Hesekiel, D. theol., Generalsuperintendent, Posen.
2. Hecker, Geh. Oberjustizrat Oberstaatsanwalt a. D., Blank burg a. H.
3. † Sack, Oberregierungsrat a. D., Halle a. S.
4. † Regitz, Strafanstalts-Direktor, Halle a. S.

II. Persönliche Mitglieder,

welche mindestens 3 Mark jährlich zahlen.

5. Albertus, Pastor, Kutzleben b. Greufsen.
6. Althen, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
7. Alvensleben, von, Major a. D., Ballenstedt a. H.
8. Anz, Konsistorialrat u. Oberpfarrer, Ermsleben.
9. Armstorff, Superintendent, Magdeburg.
10. Arndt, Pastor, Halberstadt.
11. Arndt, Pastor, Dannigkow b. Gommern.
12. Asseburg-Falkenstein, Graf v. d., Meisdorf bei Ballenste
13. Assmann, Justizrat, Naumburg.
14. Baarts, Superintendent, Weifsensee i. Th.
15. Baath, General-Major, Halle a. S.
16. Babenzin, Bürgermeister, Schweinitz a. Elster.
17. Bachmann, Geh. Justizrat, Torgau a. Elbe.
18. Bärwinkel, D. Dr., Senior und Superintendent, Erfurt.
19. Bäumler, Frl. Geschwister, Giebichenstein.
20. Bamberg, von, Konsistorialrat, Magdeburg.
21. Bansa, A., Amtsrat, Egeln.
22. Bartels, verw. Rentière, Halle a. S.
23. Bassewitz, von, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
24. Baumecker, Diakonus, Leopoldshall-Stafsfurth.

25. Beck, Professor, Halle a. S.
26. Becker, kath. Pfarrer, Naumburg.
27. Beelitz, Domprediger, Halle a. S.
28. Behrends, Diakonus, Naumburg a. S.
29. Bernstein, Professor, Halle a. S.
30. Bethke, Kommerzienrat, Giebichenstein.
31. Bernhardy, Fräulein Halle a. S.
32. Biedermann, Dr. phil., Schuldirektor, Halle a. S.
33. Bieler, Oberamtmann, Halle a. S.
34. Billing, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
35. Bindewald, Justizrat, Magdeburg.
36. Blümler, Rentier, Halle a. S.
37. Bodin, Pastor em., Frankenhausen a. Kyffh.
38. Bösenberg, Gefängnis-Inspektor, Gommern.
39. Böttcher, Bankdirektor, Halle a. S.
40. Bötticher, von, Dr., Oberpräsident, Excellenz, Magdeburg.
41. Bollmann, Pastor, Grofs-Salze.
42. Borcke, von, Amtsgerichtsrat, Merseburg.
43. Borggrefe, kath. Pfarrer, Sangerhausen.
44. Borries, von, Oberst a. D., Halle a. S.
45. Bramann, von, Univ.-Professor Dr., Halle a. S.
46. Brandt, Strafanstalts-Vorsteher, Coswig i. Anhalt.
47. Braun, Rechtsanwalt, Weifsenfels.
48. Brauer, Fräulein, Halle a. S.
49. Brieden, Probst, Bischöfl. Kommissar und Kreisschulinspektor Magdeburg.
50. Büchler, Bürgermeister, Gröningen Reg. Bez. Magdeburg.
51. Caspar, Dr., Konsistorialrat, Magdeburg.
52. Carlsburg, C., von, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
53. Classen, Direktor der Arbeitsanstalt Moritzburg b. Zeitz.
54. Conrad, Pastor, Suhl.
55. Conrad, Dr., Geh. Regierungsrat, Professor, Halle a. S.
56. Coswig, Strafanstalt.
57. Cramer, Geh. Bergrat a. D., Halle a. S.
58. Cremer, Pastor, Seyda.
59. Davidson, Oberpräsidialrat, Magdeburg.
60. Dehne, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
61. Delius, Direktor der elektr. Strafsenbahn, Halle a. S.
62. Delius, Pastor, Merseburg.

63. Delitzsch, Strafanstalts-Oberbeamten, Delitzsch.
64. Dietlein, Lic. theol., Prof. u. Pastor, Stemmern b. Bahrendc
65. Dietrich, Pastor, Frienstatt b. Erfurt.
66. Döhner, Landgerichtsrat, Halle a. S.
67. Dörnberg, Freiherr von, Geh. Regierungsrat, Magdebu
68. Dunker, Dr., Konsistorialrat, Dessau i. A.
69. Dunker, von, Majors-Wittwe, Halle a. S.
70. Drenkmann, Dr. chem., Halle a. S.
71. Eggert, verw. Pastor, Halle a. S.
72. Ehrenberg, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
73. Ehrig, Pastor, Peifsen bei Reideburg.
74. Eisler, Professor, Halle a. S.
75. Elze, Justizrat, Halle a. S.
76. Fabian, Bergrat, Halle a. S.
77. Fehling, Univ.-Professor, Halle a. S.
78. Fiedler, Oberpfarrer, Wolmirstedt.
79. Fielitz, Dr., Kreisphysikus, Halle a. S.
80. Fitting, Dr., Geheimer Justizrat, Professor, Halle a. S.
81. Forstreuter, Gebr., Kaufleute, Oschersleben.
82. Fränkel, Dr., Univ.-Professor, Halle a. S.
83. Frenkel, Rentier, Halle a. S.
84. Freyberg, Brauereibesitzer, Halle a. S.
85. Freytag, Geheimrat Dr., Professor, Giebichenstein.
86. Friedberg, Dr., Univ.-Professor, Halle a. S.
87. Friedendorff, Anstaltspfarrer, Zeitz.
88. Fries, DDr., Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor d Francke'schen Stiftungen, Halle a. S.
89. Fries, Dr., Sanitätsrat, Direktor der Provinzial-Irrenanst Nietleben.
90. Fritsch, von, Geh. Regierungsrat, Professor, Halle a. S.
91. Fritsch, Rentier, Halle a. S.
92. Fritsche, Pfarrer, Mosigkau i. Anh.
93. Gabriel, Pastor, Oberschmon b. Niederschmon.
94. Genzmer, Dr., Univ.-Professor, Halle a. S.
95. Gerhard, Univers. Biblioth. Dir., Halle a. S.
96. Glasewald, Landgerichtsrat, Magdeburg.
97. Göbel, D., Konsistorialrat, Halle a. S.
98. Graeb & Söhne, Fournierwerke, Halle a. S.
99. Gräfe, Dr., Geh. Medizinalrat, Halle a. S.

100. Grape, Konsistorialrat, Dessau i. A.
101. Green, Geh. Justizrat, Cöthen i. A.
102. Groth, Kaufmann, Dessau i. A.
103. Grote, Maurermeister, Halle a. S.
104. Grün, Weinhändler, Halle a. S.
105. Grüneisen, Pastor, Halle a. S.
106. Gruhl, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
107. Güssow, Pastor, Giessefeld.
108. Günther, Staatsanwalt, Halle a. S.
109. Hacker, Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
110. Haafsengier, Bankier, Halle a. S.
111. Hänert, Kaufmann, Halle a. S.
112. Hagen, Ob.-Landesgerichtspräsident, Naumburg.
113. Hahn, Pastor, Elster bei Wittenberg.
114. Halle, Strafanstalt, Halle a. S.
115. Hanow, Senats-Präsident, Hamm i. Westf.
116. Haselmann Pastor, Hornhausen b. Oschersleben.
117. Hasselbach, von, Landrat, Wolmirstedt.
118. Haupt, D., Professor Konsistorialrat, Halle a. S.
119. Heinicke, Pfarrer, Zöschen.
120. Heinicken, Dr., Arzt, Gommern.
121. Heinrich, Dr., Stabsarzt a. D., Tegel.
122. Heintke, Pastor, Halle a. S.
123. Helmbold, Kaufmann, Halle a. S.
124. Hennig, Amtsrichter, Gommern.
125. Hering, D., Professor und Konsistorialrat, Halle a. S.
126. Hering, Pastor, Döbernitz b. Delitzsch.
127. Herold, Bischöfl. Kommissar, Heiligenstadt.
128. Hermann, C., Kaufmann, Halle a. S.
129. Hesse, Kassenkontroleur, Halle a. S.
130. Heyden-Rynsch, von der, Freiherr, Geh. Ober-Bergrat, Berghauptmann a. D., Halle a. S.
131. Hicke, Fabrikant, Prettin.
132. Hilse, Senatspräsident, Naumburg.
133. Hinze, Pastor, Bernburg.
134. Hippel, von, Dr., Professor und Geh. Med.-Rat, Halle a. S.
135. Hoch, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
136. Hochbaum, Pastor, Magdeburg.
137. Höhne, Obersekretär, Ballenstedt.

138. Hoffmann, Superintendent, Cöthen i. Anhalt.
139. Hoffmann, Dr., Kreiswundarzt, Halle a. S.
140. Hoffmann, Archidiakonus, Dessau.
141. Hohenthal, Graf von, Dölkau b. Merseburg.
142. Hollenbeck, Anstaltspfarrer, Zeitz.
143. Holtzheuer, D. theol., Generalsuperintendent, Magdeburg
144. Hoppe, Lic. theol., Superintendent, Ballenstedt.
145. Hoppe, Pastor, Bollstedt i. Th.
146. Hübner, Kommerzienrat, Halle a. S.
147. Hundt, Oberpfarrer, Calbe a. S.
148. Huschenbett, Pastor, Grofs-Salze.
149. Huth, Kaufmann, Halle a. S.
150. Jentsch, Amtsanwalt, Cöthen i. Anhalt.
151. Jaesrich, Pastor, Magdeburg.
152. Ichtershausen, Gefängnis-Anstalten.
153. Jentsch, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
154. Jentzsch, Amtsgerichtsrat, Magdeburg.
155. Ilberg, Landgerichts-Direktor, Blankenburg a. H.
156. Jordan, Pastor, Eisleben.
157. Isermeyer, Pastor, Hildesheim.
158. Jung, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
159. Kähler, D., Univ.-Professor, Halle a. S.
160. Kallina, Direktor der Landarmen-Anstalt, Grofs-Salze.
161. Kallmeyer, Regierungsbaumeister, Halle a. S.
162. Karras, Buchdruckereibesitzer, Halle a. S.
163. Kathe, Fabrikant, Halle a. S.
164. Kautzsch, D. Univ.-Professor, Halle a. S.
165. Keferstein, Stadtrat, Halle a. S.
166. Kempfe, Dr., jur. Rechtsanwalt u. Notar, Grofs-Salze.
167. Kessler, Staatsanwalt, Halberstadt.
168. Kirchner, Ober-Konsistorialrat, Magdeburg.
169. Klaeber, Hauptmann, Halle a. S.
170. Kleeberg, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
171. Klefeker, von, Oberst a. D. und Standesbeamter, Magdeb
172. Klocke, von, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg.
173. Klotzsch, Regierungsrat, Magdeburg.
174. Knappe, Wilh., Verlagsbuchhändler, Halle a. S.
175. Kniep, Gerichts-Assessor, Naumburg.
176. Knoch, Regierungsbaumeister, Halle a. S.

177. Knolle, Pastor, Grofsgräfendorf bei Lauchstädt.
178. Koblinski, von, Superintendent, Eisleben.
179. Koch, Arbeits-Inspektor, Grofs-Salze.
180. Köllmann, Oberamtmann, Lichtenburg.
181. König, Landgerichtsrat, Halle a. S.
182. Königer, Eisenbahnbau- u. Betriebsinspektor a. D., Halle a. S.
183. Köstlin, Professor, Ober-Konsistorialrat, Halle a. S.
184. Kohlschütter, Univ.-Professor, Halle a. S.
185. Kortum, Justizrat, Naumburg.
186. Krause, Kaufmann, Halle a. S.
187. Krosigk, von, Landrat a. D., Halle a. S.
188. Krosigk-Rathmannsdorf, von, Mitglied des Kreisausschusses Güsten i. Anhalt.
189. Kügelgen, von, Pastor, Steutz b. Zerbst.
190. Kühling, kath. Pfarrer, Zeitz.
191. Kühn, Pastor, Halle a. S.
192. Kühn, Professor, Geh. Ober-Reg.-Rat, Halle a. S.
193. Kümmel, Pastor, Delitzsch.
194. Kuhlow, General-Bergwerks-Direktor, Halle a. S.
195. Kuhnt, Baumeister, Halle a. S.
196. Kuntze, Reg.-Assessor a. D., Halle a. S.
197. Kutschbach, Buchdruckereibesitzer, Halle a. S.
198. Kuttig, Konsistorial-Präsident, Magdeburg.
199. Laddey, Rentier, Quedlinburg.
200. Langebartels, Strafanstalts-Direktor, Halle a. S.
201. Lanz, Geh. Justizrat, Naumburg.
202. Laue, Geh. Reg.-Rat, Dessau.
203. Lehmann, Kommerzienrat, Halle a. S.
204. Lehnert, Strafanstaltsoberinspektor, Halle a. S.
205. Leonhardt & Schlesinger, Kaufleute, Halle a. S.
206. Leppin, Pastor, Walbeck.
207. Lewin, I., Kaufmann, Halle a. S.
208. Lichtenburg, Strafanstalt, Lichtenburg.
209. Liebau, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
210. Loening, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Halle a. S.
211. Lochow, Oberstleutnant Ww., Halle a. S.
212. Loofs, D., Univ.-Professor, Halle a. S.
213. Loose, Pastor, Amesdorf b. Güsten.
214. Lüttich, Ww., Halle a. S.

215. Lummer, kath. Pfarrer, Halle a. S.
216. Maerker, Dr. phil., Professor, Geh. Reg.-Rat, Halle a. S.
217. Medem, Oberpfarrer, Buckau-Magdeburg.
218. Meinhof, Pastor, Halle a. S.
219. Meintrup, kath. Pfarrer, Eisleben.
220. Meissner, Pastor, Bernburg.
221. Mekus, Dr. med., Sanitätsrat, Halle a. S.
222. Meltzing, von, Rentier, Halle a. S.
223. Mennicke, Rentnerin, Halle a. S.
224. Merkel, Dr., Pastor, Elversdorf b. Demker.
225. Mering, von, Univ.-Professor, Halle a. S.
226. Meyer, Inspektor und Rendant, Moritzburg b. Zeitz
227. Meyer, Pastor, Niedergebra b. Bleicherode.
228. Möller, Superintendent, Mücheln b. Halle.
229. Mühe, Domprediger, Naumburg.
230. Müller, Bürgermeister a. D., Arendsee.
231. Müller, Pastor emer., Halle a. S.
232. Müller, Pastor, Auleben b. Heringen.
233. Müller, Superintendent, Calbe a. Milde.
234. Nathusius, von, Geh. Reg.-Rat, Halle a. S.
235. Naucke, Anstaltsgeistlicher, Halle a. S.
236. Naumann, Pastor, Zschernitz b. Brehna.
237. Neidholdt, Pastor, St. Kilian, Ephorie Schleusingen.
238. Neimke, verw. Bergwerks-Dir., Halle a. S.
239. Niehns, Pastor, Calbe a. Milde.
240. Niemeyer, Dr., Verlagsbuchhändler, Halle a. S.
241. Nobbe, von, Verwaltungs-Gerichtsdirektor a. D., Niedertropfst b. Greufsen.
242. Noth, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
243. Oberst, Dr., Professor, Halle a. S.
244. Oehler, Dr., Stadtrat, Magdeburg.
245. Ostau, von, Oberst a. D., Dretzel b. Gladau.
246. Otto, Pastor, Ampfurt b. Schermcke.
247. Pabst, Pastor, Nordhausen.
248. Pabst, Rechtsanwalt, Naumburg.
249. Pank, Bankier, Halle a. S.
250. Perle, Apotheker, Halle a. S.
251. Peter, kath. Pfarrer, Kirchgandern b. Arelshausen.
252. Petrenz, Landgerichts-Präsident, Magdeburg.

253. Pfanne, Archidiakonus, Halle a. S.
254. Petzsch, Amtsrat, Halle a. S.
255. Philler, Superintendent, Lauchstädt.
256. Plehn, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg.
257. Pöwe, Apotheker, Gommern.
258. Pogge, Oberregierungsrat, Merseburg.
259. Prätorius, Professor, Halle a. S.
260. Rackwitz, Rittergutsbesitzer, Queis b. Hohenthurm.
261. Ragotzki, Pastor, Brachstedt bei Salzmünde.
255. Rapmund, Pastor, Sandersdorf.
256. Rasch, Amtsgerichtsrat, Halberstadt.
257. Rechenberg, Freiherr von, Kammerherr, Ballenstedt.
257. Recke, Maurermeister, Halle a. S.
258. Reinicke, Dr., Professor, Wittenberg.
259. Reinicke, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
260. Reischle, Dr., Universitäts-Professor, Halle a. S.
261. Rekittke, Dr., Staatsanwalt, Naumburg.
262. Richter, Oberdiakonus, Halle a. S.
263. Riebeck, Kommerzienrätin, Halle a. S
264. Riedel, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
265. Riehm, Dr., Oberlehrer, Halle a. S.
266. Risel, Dr., Geh. Sanitätsrat, Halle a. S.
267. Robolski, Justizrat, Halle a. S.
267. Roennicke, Lic., Oberpfarrer, Gommern.
268. Rosenfeld, Dr., Assessor, Halle a. S.
269. Roux, Dr., Univ.-Professor, Halle a. S.
270. Saran, Superintendent, Halle a. S.
271. Schlägel, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
272. Schlemm, Pastor, Schwanebeck.
273. Schlickmann, Geh. Justitzrat, Halle a. S.
274. Schmeizer, Geh. Ober-Finanzrat, Halle a. S.
275. Schmidt & Spiegel, Maschinenfabrikanten, Halle a. S.
275. Schmidt, Dr., Erster Bürgermeister, Erfurt.
276. Schmidt, Dr. jur., Landger.-Präsident, Halle a. S.
277. Schmidt, Speisewirt, Halle a. S.
277. Schmidt, E., Fabrikant, Halle a. S.
277. Schmidt, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
278. Schneider, Pastor, Kl. Wanzleben.
279. Schneider, Brauerei-Direktor, Halle a. S.

280. Schöne, Geheimer Justizrat, Erster Staatsanwalt, Halberstadt.
281. Schollmeyer, Pastor, Altengottern.
282. Schubert, Hofprediger, Ballenstedt.
283. Schubert, Staatsanwalt, Erfurt.
284. Schulenburg, Graf von der, Emden b. Erxleben.
285. Schulenburg, von der, Herzogl. Kammerherr, Ballenstedt.
286. Schulte, kath. Pfarrer, Dessau.
287. Schultze, A., Fabrikbesitzer, Halle a. S.
288. Schultze, H., Fabrikbesitzer, Halle a. S.
289. Schulz, Civilingenieur, Halle a. S.
290. Schulzky, Amtsrichter, Barby.
291. Schwarz, Dr., Univ.-Professor, Halle a. S.
292. Schwerdfeger, Erster Staatsanwalt, Naumburg.
293. Schwermer, Pfarrer, Halle a. S.
294. Seehausen, Landgerichtsrat, Naumburg.
295. Seeligmüller, Dr., Univ.-Professor, Halle a. S.
296. Seiler, Amtsrichter, Osterwieck a. H.
297. Seidel, Eisenb.-Direkt.-Präsident, Halle a. S.
298. Simon, Landgerichtsrat, Halle a. S.
299. Simsa, Pastor, Halle a. S.
300. Slupecki, von, Landrichter, Oppeln.
301. Speck, Strafanstalts-Geistlicher, Halle a. S.
302. Sperling, Landgerichtsdirektor, Halle a. S.
303. Sprung, verw. Rentière, Halle a. S.
304. Stachelroth, kath. Pfarrer, Erfurt.
305. Stade, Superintendent, Weimar.
306. Steckner, Kommerzienrat, Halle a. S.
307. Steiger, Juwelier, Halle a. S.
308. Stein, Dr. phil., Geh. Oberbergrat, Halle a. S.
309. Steinbach, verw. Justizrat, Halle a. S.
310. Stier, Ed., Kaufmann, Halle a. S.
311. Stockmann, Oberamtmann, Naumburg.
312. Stollberg, Direktor, Halle a. S.
313. Strube, Dr., Kreis-Wundarzt, Halle a. S.
314. Strube, Landgerichtsrat, Halberstadt.
315. Stüber, Amtsgerichtsrat, Heiligenstadt.
316. Swierczewski, Pastor, St. Ullrich b. Mücheln.
317. Teichmüller, Generalsuperintendent, Dessau.
318. Tetzner, Pastor, Delitzsch.

319. **Textor**, Generalsuperintendent, Magdeburg.
320. **Theune**, Pastor, Süd-Gröningen.
321. **Thomas**, Strafanstalts-Inspektor, Halle a. S.
322. **Todt**, Geh. Regierungsrat, Wwe., Halle a. S.
323. **Trappe**, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
324. **Trinks**, Landgerichts-Präsident, Rudolstadt.
325. **Trebra**, Ww., Halle a. S.
326. **Trott**, Beckwitz b. Torgau.
327. **Tuchen**, Dr. phil., Fabrikbesitzer, Halle a. S.
328. **Uellner**, Dir. d. Prov.-Erz.-Anstalt, Moritzburg b. Zeitz.
329. **Velsen, von**, Berghauptmann, Halle a. S.
330. **Vieregge**, D., Generalsuperintendent, Magdeburg.
331. **Vintz**, Landgerichtsrat, Naumburg.
332. **Vogt**, Seminar-Direktor, Barby.
333. **Voigts-König, von**, Oberst a. D., Dessau.
334. **Volhard**, Professor, Geh. Reg.-Rat, Halle a. S.
335. **Volkmann, von**, Geh. Rat, Wittwe, Halle a. S.
336. **Vofs, von**, Geh. Reg.-Rat, Halle a. S.
337. **Wächtler**, Oberprediger, Halle a. S.
338. **Wagner**, Professor, Halle a. S.
339. **Wagner**, Diakonus, Halle a. S.
340. **Wartensleben, Graf von**, Landrat, Genthin.
341. **Wartze**, verw. Amtmann, Halle a. S.
342. **Weber**, Professor, Geh. Mediz.-Rat, Halle a. S.
343. **Weddy**, Frau, Fabrikbesitzerin, Halle a. S.
344. **Wehlack**, Oberpost-Direktor, Halle a. S.
345. **Weise**, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
346. **Welk, von**, Herzogl. Kammerherr, Ballenstedt.
347. **Wendt**, Pastor, Grofs-Badegast b. Cöthen.
348. **Wendt**, Bürgermeister, Ballenstedt.
349. **Wernecke**, Pastor, Wartenburg a. E.
350. **Wernecke**, Superintendent, Beetzendorf.
351. **Wernicke**, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
352. **Werner**, Konsistorialrat, Dessau.
353. **Werner**, Diakonus, Dessau.
354. **Werther**, Kaufmann, Halle a. S.
355. **Wilke**, Dr. med., Geh. Mediz.-Rat, Halle a. S.
356. **Wintzingerode, Graf von**, Merseburg.
357. **Witte**, Oberpfarrer, Aken a. E.

358. Woker, Dr., Domkapitular und geistlicher Rat, Paderborn.
359. Zehlke, Dr., Pastor, Gr.-Rosenburg Bez. Merseburg.
360. Zeising, Kaufmann, Halle a. S.
361. Zimmermann, verw. Oekonomierat, Halle a. S.
362. Zimmermann-Wallis, Bürgermeister Rofsla.
363. Zink, Pastor, Welsleben b. Schönebeck.
364. Zinke, Pastor, Jerchel b. Milow.
365. Zschimmer, Superintendent, Naumburg.

IV. Gefängnis-Vereine, welche einen Beitrag von 20 Mark und mehr zahlen.

366. Rettungs-Verein zu Bernburg.
367. Evang. Gefängnis-Verein für die Diöcese Calbe zu Calbe a. S.
368. Zweigverein der Gefängnis-Gesellschaft zu Calbe a. S.
369. Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene für Stadt und Kreis Cöthen zu Cöthen in Anhalt.
370. Gefängnis-Verein für den Kreis Dessau zu Dessau.
371. Gefängnis-Verein zu Erfurt.
372. „ „ für den Landgerichtsbezirk Halberstadt zu Halberstadt.
373. „ „ für die Stadt Halle und Giebichenstein zu Halle a. S.
374. Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Magdeburg.
375. Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Mühlhausen i. Thür.
376. Gefängnis-Verein zu Naumburg a. S.
377. Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt zu Rudolstadt.
378. Gefängnis-Verein zu Schönebeck a. E.
379. Gefängnis-Verein für Stafsfurt-Leopoldshall.
380. „ „ „ Torgau.
381. „ „ für den Kreis Zerbst zu Zerbst.

V. Ephorien, Gemeindekirchenräte und Vereine, welche einen Beitrag von 10 Mark und mehr zahlen.

382. Gefängnis-Verein Aschersleben.
383. „ „ zu Ballenstedt a. H.
384. Ephorie Beichlingen.
385. „ Bornstedt.

386. Ephorie Burg.
387. Synode Cracau.
388. Ephorie Egeln.
389. „ Freiburg a. U.
390. Presbyterium des Domes zu Halle a. S.
391. Ephorie Halle a. S. (Land I.)
392. „ Halle a. S. (Land II.)
393. Synode Kemberg.
394. Presbyterium der franz.-reformierten Gemeinde in Magdeburg.
395. Provinzial-Erziehungs-Verein f. d. Prov. Sachsen in Magdeburg.
396. Erziehungs-Verein des Kreises Magdeburg.
397. Provinzialausschufs für Innere Mission in Magdeburg.
398. Verband der kirchlichen Parochial-Vereine in Merseburg.
399. Synode Mücheln.
400. Verein für freiwillige Armenpflege zu Nordhausen.
401. Synode Prettin.
402. Ephorie Sangerhausen.
403. Gemeinde-Kirchenrat Schleusingen.
404. Ephorie Seehausen i. Altm.
405. „ Tangermünde.
406. Synode Weferlingen.
407. Zweigverein des evangelischen Bundes der Ephorie Weifsenfels.
408. Kreissynode Weifsensee in Thür.
409. Diöcesan-Verein zu Wittenberg a. E.
410. Ephorie Wolmirstedt.
411. „ Zahna.

VI. Kreise, Magistrate und Ämter.

Beitrag 10 Mark und mehr.

412. Kreisausschufs des Kreises Aschersleben.
413. „ „ „ „ Bernburg.
414. Kreisausschufs des Kreises Calbe a. S.
415. „ „ „ „ Delitzsch.
416. Magistrat zu Eisleben.
417. Kreisausschufs des Mansfelder Seekreises zu Eisleben.
418. Amtsvorsteher zu Giebichenstein.
419. Magistrat zu Güsten i. Anh.
420. Kreisausschufs des Kreises Halberstadt.
421. Magistrat zu Halberstadt.

422. Kreisausschufs des Saalkreises (Kreis - Kommunalkas
Halle a. S.
423. Magistrat zu Hettstedt.
424. „ „ Langensalza.
425. „ „ Lützen.
426. „ (Armendirektion) zu Magdeburg.
427. Kommunalkasse des Seekreises Mansfeld zu Eisleben.
428. Magistrat zu Mühlhausen i. Thür.
429. Kreisausschufs des Kreises Mühlhausen i. Thür.
430. Magistrat zu Naumburg a. S.
431. Kreisausschufs des Kreises Neuhaldensleben.
432. „ „ der Grafsch. Hohenstein zu Nordhausen.
433. Magistrat zu Oschersleben.
434. Amtsvorsteher zu Köthen b. Gommern.
435. Magistrat zu Schafstedt.
436. Kreisausschufs des Kreises Schleusingen.
437. Amtsvorsteher zu Schollehne, Kreis Jerichow II.
438. Kreisausschufs des Kreises Schweinitz zu Herzberg a.
439. „ „ „ „ Torgau.
440. „ „ „ „ Wanzleben.
441. „ „ „ „ Weifsenfels.
442. Magistrat zu Wernigerode.
443. Kreisausschufs des Kreises Worbis.
444. „ „ „ „ Zeitz.

3. Verzeichnis der im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft vorhandenen Ortsvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene.

a. In der Provinz Sachsen.

1. Aschersleben: Gefängnis-Verein für Aschersleben und Umgegend. Vorsitzender: Bürgermeister Buhrow. Schriftführer: Pastor Krause. Kassierer: derselbe. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Pastor Krause.
2. Calbe a. S.: Evangel. Gefängnis-Verein für die Diöcese Calbe. Vorsitzender: Superintendent Hundt. Schriftführer: Pastor Bodenburg. Kassierer: derselbe. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Pastor Bodenburg.
3. Calbe a. S.: Zweigverein der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen. Vorsitzender: Amtsrichter Unger. Schriftführer: Lehrer Thormann. Kassierer: Uhrmacher Stephan. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Uhrmacher Stephan.
4. Erfurt: Gefängnis-Verein. Vorsitzender: Landgerichts-Rat a. D. Reichard. Schriftführer: Pastor Köhler. Kassierer: Kaufmann Stössel. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Ifland, Sekretär der Armendirektion.
5. Halberstadt: Gefängnis-Verein für den Landgerichtsbezirk Halberstadt. Vorsitzender: Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt Schöne. Schriftführer: Pastor Horn. Kassierer: Gefängnis-Inspektor a. D. Otte. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: die städt. Polizeiverwaltung.
6. Halle a. S.: Gefängnis-Verein für die Stadt Halle und Giebichenstein. Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Hacker.

Schriftführer: Domprediger Beelitz. Stellvertreter: Stadtmissionar Weifenbach. Kassierer: Geh. Baurat Kessel. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Stadtmissionar Weifenbach, Weidenplan 5.

7. Magdeburg: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Wilhelm. Schriftführer: Pastor Zeller. Kassierer: Rechtsanwalt Gutsche. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Rechtsanwalt Gutsche, Breiteweg 198.

8. Merseburg: Verband der kirchlichen Parochial-Vereine. Vorsitzender: Stifts-Superintendent und Professor Martius. Schriftführer: Pastor Delius. Kassierer: Landessekretär John. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Pastor Delius.

9. Mühlhausen i. Th.: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Vorsitzender: Archidiakonus Iber. Schriftführer: Gefängnis-Inspektor König. Kassierer: Kaufmann Röttig. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Gefängnis-Inspektor König.

10. Naumburg a. S.: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Schwerdfeger. Schriftführer: Diakonus Behrends. Kassierer: Staatsanwaltschafts-Ober-Sekretär Isenthal. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Diakonus Behrends.

11. Nordhausen: Verein für freiwillige Armenpflege. Sektion VI: Fürsorge f. entlassene Sträflinge. Vorsitzender: Stadtrat a. D., Kaufmann Vofs. Schriftführer: Waisenvater und Lehrer Uhlig. Kassierer: Fabrikant und Stadtverordneter Carl Hertzer. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an den Vorsitzenden.

12. Schönebeck a. E.: Gefängnis-Verein. Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer: Pastor Kromphardt.

13. Stafsfurt: Zweigverein Stafsfurt-Leopoldshall der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Vorsitzender: Amtsrichter Piderit. Schriftführer: Pastor Lüdecke. Kassierer: Hotelbesitzer Neufse. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Hotelbesitzer Neufse.

14. Torgau: Gefängnis-Verein für Torgau und Umgegend. Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Kube. Schriftführer und Kassierer: Assistent Koenig. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an den Kassierer des Gefängnis-Vereins.

15. Weifsenfels a. S.: Zweigverein des Evangelischen Bundes. Vorsitzender: Supt. Oberpf. Dr. Lorenz. Schriftführer: Pastor Gerhardt. Kassierer: Lehrer Franke. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Pastor Gerhardt.

16. Wittenberg a. E.: Kreis-Synodalverband zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Vorsitzender, Schriftführer u. Kassierer: Pastor Matthies. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Pastor Matthies.

b. Im Herzogtum Anhalt.

17. Ballenstedt a. H.: Diöcesan-Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge in der Ephorie Ballenstedt. Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer: Superintendent Hoppe.

18. Bernburg: Rettungs-Verein. Vorsitzender: Superintendent Fischer. Schriftführer: Pastor Hefs. Kassierer: Rendant Müller. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Pastor Hefs.

19. Cöthen: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene für Kreis und Stadt Cöthen. Vorsitzender: Archidiakonus Jänicke. Schriftführer: Diakonus Herrmann. Kassierer: Archidiakonus Jänicke. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Archidiakonus Jänicke.

20. Dessau: Gefängnis-Verein für den Kreis Dessau. Vorsitzender: Archidiakonus Hoffmann. Schriftführer: Inspektor Frenzel. Kassierer: Bankbuchhalter Hinsche. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Archidiakonus Hoffmann, Zerbsterstrafse 39.

21. Zerbst: Gefängnis-Verein für den Kreis Zerbst. Vorsitzender: Vakat. Schriftführer und Kassierer: Pastor Fischer. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: die Polizei-Verwaltung Zerbst.

c. Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

22. Rudolstadt: Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene. Vorsitzender: Geheimer Schulrat Kittan. Schriftführerin: Frl. Marie Grafshoff. Kassierer: Rentier Riemann. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Rentier Riemann, Vorwerksgasse 11.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

e Übersich

Herzogtum Anhal

11	12	
Ausgabe		
für Verwaltungskosten ℳ	zur Unterstützung Entlassener pp. ℳ	zur de d. S wes
10,—	10,25	4
6,—	40,—	
—	—	

chial-Gemeinden als solche den



Die fünfte Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Von Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld.
Die Mäfsigkeitssache 1894. Von Dr. W. Bode.
Literaturbericht.
I. Principielles über Gesellschaft, Staat, Kirche, sociale Frage.
II. Statistik. Sociale Zustände.
III. Strafrecht. Strafprocefs.
IV. Strafmittel. Strafvollzug. Gefängniswesen.
V. Korrigendenwesen. Vagabundenfrage.
VI. Fürsorge für entlassene Gefangene.
VII. Zur Jugendlichen-Frage.
VIII. Armenpflege. Wohnungsfrage. Arbeitsnachweis. Sociales Versicherungswesen.
IX. Die Mäfsigkeitssache.
X. Die Sittlichkeitssache.
XI. Zur Frauenfrage.
XII. Miscellen.
XIII. Behandlung socialer und kriminalpolitischer Fragen in Dichtungen und Erzählungen.
Vereinsnachrichten der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

Inhaltsangabe
des II. Bandes der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

Haupt, Professor D.: Die Verpflichtung der christlichen Gemeinde gegenüber den Gefangenen.
Schubert, Amtsgerichtsrat: Die Deportation als Strafmittel.
Merensky, Missions-Superintendent: Die Deportation als Strafmittel.
Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Gegen die vorläufige Entlassung.
v. Finkelnburg, Gerichtsassessor: Der preufsische Lehrkursus für Gefängniswesen.
Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Die Unfallversicherung der Gefangenen.
v. Michaelis, Strafanstalts-Vorsteher: Die Schule in den Strafanstalten und Gefängnissen.
Gerlach, Pastor: Die Schule in den Strafanstalten.
Lummer, Strafanstalts-Geistlicher: Die Strafanstaltsschule.
Werner, Konsistorialrat: Die Bibel in der Hand der Gefangenen.
Becker, Pfarrer: Rückfall und Besserung.
v. Meyerinck, Major a. D.: Arbeiter-Kolonieen.
Bischoff, Kaufmann: Das Arbeits-Nachweisebureau des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin.
Winkelmann, Pastor: Eine Gefängnis-Gesellschaft für Westpreufsen — eine Aufgabe der Innern Mission.
K., Selbstbiographie eines Gefangenen.
Gerlach, Pastor: In piam memoriam.

Inhaltsangabe

des III. Bandes der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mi

I. Referate.

Hochbaum, Pastor: Worin liegen die Ursachen für Mifserfolge in d fangenenfürsorge?
Paul, Pastor: Worin liegen die Ursachen für Mifserfolge in der Gefan fürsorge?
Gaebel, Präsident des Reichsversicherungsamtes: Erweiterung des Z erziehungsgesetzes.
Wiemann, Pastor: Die Handhabung der kirchlichen Schlüsselgewalt halb der Strafanstaltsgemeinde.

II. Nachrichten

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum A

III. Anhang.

Tabellarische Uebersicht über die Thätigkeit der im Gebiete d fängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anh stehenden Fürsorge-Vereine für entlassene Gefangene im Jahre 1896/97

Inhaltsangabe

des IV. Bandes der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mi

I. Referate.

Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor: Die Bundesratsvereinba betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen vom November 1897
Langebartels, Strafanstaltsdirektor: Die Behandlung und Unterbr geisteskranker Verbrecher.
Bode, Dr.: Die Mäfsigkeitssache und der Gefangene.
Huschenbett, Anstaltsgeistlicher: Aus einem Korrektionshause.

II. Nachrichten

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum aus dem Jahre 1897/98.

III. Anhang.

Tabellarische Uebersicht.

Im Verlage der Gefängnis-Gesellschaft erschien:

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

Sechzehntes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.

Halle a. S.

Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

1901.

Inhaltsangabe

des I. Bandes der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

Kähler, Professor D. th.: Was sühnt die Schuld der Gesellschaft?

Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann: Die Aufgaben der Gefängnis-Gesellschaft vom Standpunkt des Verwaltungsbeamten aus betrachtet.

von Liszt, Professor Dr. jur.: Die Aufg. der Gef.-Ges. vom Standpunkt der kriminalistischen Wissenschaft aus betrachtet.

Hering, Professor D. th.: Die Aufgaben der Gef.-Ges. vom Standpunkt der inneren Mission aus betrachtet.

Mittelstädt, Reichsgerichtsrat Dr.: „Die Unverbesserlichen".

Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Die Unverbesserlichen und ihre Bestrafung.

Sichart, Strafanstalts-Direktor: Fehler und Mängel unseres heutigen Strafvollzuges.

Frank, Professor Dr.: Freiheitsstrafe, Deportation und Unschädlichmachung.

Kulemann, Landgerichtsrat: Die Reform der kleinen Gefängnisse.

Bennecke, Professor Dr.: Die Vorbildung des Richters im Gefängniswesen.

Junghanns, Staatsanwalt: Einrichtung und Erfolge des badischen Gefängnis-Lehrkurses für richterl. Beamte.

Regitz, Strafanstaltsdirektor: Die Arbeit in den Gefängnissen und Strafanstalten des Ministerium des Innern.

Leppmann, Dr. med., Anstaltsarzt: Strafvollzug u. Geistesstörung (mit 3 Tafeln).

v. Mayr, Unterstaatssekretär Dr.: Wesen und Ziele der Kriminalstatistik.

Weymann, Landesrat Dr.: Die Mission der Rettungshäuser.

v. Massow, Geh. Reg.-Rat: Der Kampf gegen die Wanderbettelei in Deutschland und seine gegenwärtige Lage.

Walther, Anstaltsgeistlicher: Gesetz und Evangelium in der Seelsorge an Gefangenen.

Heim, Anstaltsgeistlicher: Die Unverbesserlichen und das Christentum.

Lummer, Anstaltsgeistlicher: Die Aufgabe des Geistlichen in der Strafanstalt und seine Stellung zur Hausordnung.

Gerlach, Anstaltsgeistlicher: Gefangenen-Briefe.

Yngvar Brun in Christiania: Die Seelsorge in den norwegischen Gefängnissen.

Rüstow, Gefängnisdirektor: Strafgefängnis Wronke in Posen (mit 1 Tafel).

Georg Gertz: Die Thätigkeit der deutschen Fürsorgevereine im Jahr 1894.

Kurze Mitteilungen.

- Bericht über die Versammlung des Verbands Deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene zu Braunschweig am 16. und 17. Mai 1894. Von Landrichter von Slupecki.
- Die Arbeit des Central-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche im Jahre 1894. Von Georg Gertz.
- Arbeitsnachweisämter. Von Referendar Dr. jur. Kähler.
- Die Gesellschaft zur Schutzfürsorge für entlassene protestantische Gefangene zu Paris und ihr Asyl für arbeits- und obdachlose Arbeiter. Von Georg Gertz.

Sechzehntes Jahrbuch

der

‹efängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

om leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.



Halle a. S.
Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und
das Herzogtum Anhalt.
1901.



Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Referate.

1. Geschichtlicher Rückblick auf die Entwickelung des deutschen Gefängniswesens im 19. Jahrhundert. Von Strafanstaltspfarrer Speck, Halle a. S. 1
2. Beobachtungen über das Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas. Von Professor Dr. W. Mittermaier, Bern 33
3. Die Seelsorge an weiblichen Gefangenen. Von Strafanstaltspfarrer Tetzner, Delitzsch 54
4. Körperkrankheiten und Körpergebrechen bei Gefangenen. Von Sanitätsrat Dr. Leppmann, Berlin 83

II. Nachrichten.

1. Jahresbericht des leitenden Ausschusses für das Jahr 1899/1900 . . 99
2. Kassenbericht der Gefängnis-Gesellschaft für das Rechnungsjahr 1899 106
3. Präsenz-Liste der Teilnehmer an der XVI. Jahresversammlung in Dessau am 19. und 20. Juni 1900 109
4. Verhandlungen der XVI. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft:
   Spezialversammlungen 112
   Gemeinsame Versammlung der Juristen, Strafvollzugsbeamten und Geistlichen 113
   Generalversammlung der Gefängnis-Gesellschaft 119
5. Satzungen der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt 129
6. Statistik der Gefängnis-Gesellschaft:
   1. Der Vorstand 135
   2. Mitglieder-Verzeichnis 137
   3. Verzeichnis der im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft vorhandenen Ortsvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene . 151

III. Anhang.

Tabellarische Uebersicht über die Thätigkeit der im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt bestehenden Fürsorge-Vereine für entlassene Gefangene im Jahre 1899/1900.



Referate.

Rückblick
die Entwicklung des deutschen Gefängniswesens.

₹eferat des Strafanstaltsgeistlichen, Pfarrers **W. Speck**
in Halle a. S.

Die Gefängnisgesellschaft hat auf ihre diesjährige Tages-
rdnung auch ein geschichtliches Thema gesetzt: Es sollen
ie Wandlungen des deutschen Gefängniswesens während
es 19. Jahrhunderts vorgeführt werden. Wenn man jetzt
nit einem gewissen Behagen über alle möglichen Zustände
les menschlichen Lebens hinschaut, so können wir, wie ich
glaube, auch einen Rückblick auf die Entwicklung des Gefängniswesens getrost wagen. Es harren freilich noch viele Aufgaben ihrer Lösung, ja es will mir manchmal scheinen, als stünden wir wieder vor einem neuen Anfang und als wiese uns die neue Zeit auch in neue Wege hinein, immerhin mufs aber wohl jeder, der sich auch nur ein weniges mit der Gefängnislitteratur beschäftigt hat, zugestehen, dafs im Gefängniswesen in verhältnismäfsig kurzer Zeit Bedeutendes geleistet worden ist. Es hat manch helles Geisteslicht auch in die Welt des Kerkers hineingeleuchtet, und wer etwa den Lichtspuren der suchenden Bruderliebe nachgehen wollte, der könnte davon in der Geschichte des Gefängniswesens Offenbarungen finden, wie sie reiner, selbstloser und glaubensvoller nicht gedacht werden können.

In unsern Tagen ist das Gefängnis zu einer merkwürdigen, früher schwerlich geahnten Bedeutung gelangt. Die Anwendung der Freiheitsstrafe hat eine Ausdehnung erfahren, die bei vielen einsichtigen Männern Kopfschütteln hervorruft, angesehene Rechtslehrer weisen auf die Gefahr hin,

die dem sittlichen Fühlen unsres Volkes aus der unun
schränkten Herrschaft der Freiheitsstrafe droht, so bezeichne
z. B. Professor Frank die heutige Verwendung der Freiheits
strafe als unverantwortlichen Raubbau, indem durch ihr
unterschiedslose Anwendung auf moralisch verwerfliche und
moralisch indifferente Handlungen das Rechtsbewufstsein
im Volke in Grund und Boden vergiftet werde. Jedenfalls
verdient die Stätte, wo ein so massenhaftes Zusammen-
strömen der verschiedenen Volkskreise und eine so eigen-
artige Mischung der Volksanschauungen stattfindet, unsre
ernsteste Aufmerksamkeit. Aus diesem Grunde, freilich
auch aus weniger lobenswerten Motiven, pflegen sich
Zeitungen und Zeitschriften gern und häufig mit dem Ge-
fängnis zu beschäftigen, und ebenso werden in der breiten
Oeffentlichkeit alle Tage Reformvorschläge diskutiert, die
freilich wunderlich auseinandergehn, in dem sie bald auf
eine Milde hinauslaufen, bei der der Ernst der Strafe zu
kurz kommen würde, oder einer Härte das Wort reden,
bei der die edleren Wirkungen der Strafe verloren gehen
müfsten. Wüfste man, was alles im Gefängniswesen schon
versucht und als zwecklos oder schädlich bei Seite gelegt
worden ist, und welche Anstrengungen es gekostet hat, bis
endlich aus dem Chaos der Meinungen ein Stück festen
Bodens gewonnen worden ist, auf dem wir weiterbauen
müssen, wollen wir nicht wieder in das Chaos zurückfallen,
dann würden schwerlich zur Bekämpfung des Verbrecher-
tums immer wieder Waffen empfohlen werden, die längst
im Gebrauch gewesen und erst, nachdem ihre Wirkungs-
losigkeit erkannt worden war, in die Rüstkammern ver-
gangner Zeiten gewandert sind. In dieser Beziehung könnte
also ein geschichtlicher Rückblick ganz nützlich werden,
aber auch einer Versammlung wie der unsrigen, der die
Strafmittel verschollner Tage nicht unbekannt sind, wird
man es nicht verdenken können, wenn sie, an der Schwelle
zweier Jahrhunderte zusammentretend, statt wie sonst für di
Gegenwart und Zukunft zu arbeiten, auch einmal ihre Auf
merksamkeit der Vergangenheit zuwendet. Im Interesse
der Sache selbst hätte ich freilich gewünscht, dafs die Wal
des Redners auf eine andere Person gefallen wäre, da

uns womöglich ein Strafrechtslehrer diesen Rückblick gegeben hätte, denn ein solcher hätte uns die tieferen Beziehungen zwischen dem sich verjüngenden Strafrecht und dem sich neugestaltenden Strafvollzug mit sicherer Hand bloſslegen können, und es würde ihm daher besser gelungen sein, die Elemente der Vergangenheit zu beseelen, als mir dies möglich sein wird. So muſs ich denn um freundliche Nachsicht bitten, wenn ich Ihnen längst bekannte Bilder vorführe, ohne sie in eine wesentlich neue Beleuchtung setzen zu können. Ich will noch bemerken, daſs ich mich im folgenden nur mit dem Strafvollzug selber beschäftigen werde, wobei ich unter dem Worte Gefängnis alle die verschiedenen Anstalten zusammenfasse, in denen Menschen wegen rechtswidrigen oder antisozialen Verhaltens gefangen gehalten wurden, und daſs ich bei meiner Darstellung genötigt sein werde bis auf das 18. Jahrhundert zurückzugehn, weil dieses dem folgenden nicht nur die traurige Erbschaft seiner üblen Gefängnisse, sondern auch die Keime zur Gefängnisreform hinterlassen hat. Bei der Schilderung der anbrechenden Reform werde ich mich hauptsächlich an die preuſsischen Verhältnisse halten, auch hier natürlich nur das wichtigste bringend.

Wer im 18. Jahrhundert die Gefangnen aufsuchte, dem muſste zunächst auffallen, welche verschiedenen Zwecke im Zusammenhang mit der Rechtspflege verfolgt wurden. Freilich spielte die Freiheitsstrafe als Sühne für verübte Vergehen und Verbrechen damals noch eine untergeordnete Rolle neben den Leibes- und Lebensstrafen, wenngleich Polizeigewalt und Gerichtsgebrauch ihre spätere dominierende Stellung schon langsam über den Kopf des geltenden Rechts hin vorbereiteten. Die Zuchthäuser, die man seit dem 17. Jahrhundert zu errichten angefangen hatte, sollten eigentlich nicht der Bestrafung wirklicher Verbrecher dienen, sondern die unordentlichen Leute, das in mannigfachen Gestalten auftretende Vagabundentum, das auf Kosten des arbeitenden Volkes lebte und den Mutterboden des eigentlichen Verbrechertums bildete, von der Straſse wegnehmen und zur Arbeit erziehen. Bei der Gründung der Zuchthäuser sind also weniger strafrechtliche, als wirtschaftliche Motive

wirksam gewesen, doch nahmen diese neuen Erziehungsanstalten auch Kriminalverbrecher auf und waren überhaupt eine Sammelstätte für mancherlei Elend. Im alten Zuchthaus zu Bruchsal finden wir um die Mitte des 18. Jahrhunderts Sträflinge, Züchtlinge, Waisen, Leprose, Pfründner, Irre und freche Handwerksburschen beisammen in friedlichem Vereine, und so war es auch noch um die Neige des Jahrhunderts, wo doch allmählich vernünftigere Vorstellungen von der Armenpflege und der Gefangnenbewachung aufgekommen waren. Um nur einige Beispiele zu geben: In einer Beschwerdeschrift über das Nürnberger Zuchthaus aus dem Jahre 1798 wird hervorgehoben, daſs neben den Dieben, Räubern und den Mordbrennern, bei denen nicht auf die Todesstrafe erkannt werden konnte, neuerdings auch verhältnismäſsig unschuldige Leute, wie Mädchen, die sich gegen das 6. Gebot vergangen hatten und die Strafgebühren nicht zu zahlen vermochten, und daneben arme Leute und armer Leute Kinder, die der Hunger zum Betteln gezwungen hatte, gefangen gehalten wurden. Das Zuchthaus in Breslau nahm Ortsarme, der Zwangserziehung bedürftige Kinder, Bettler und ferner solche Personen auf, die sich leichter Vergehungen schuldig gemacht hatten. Es konnten aber auch unbescholtne Handwerker, denen zu Hause der Platz zur Arbeit mangelte, freiwillig ins Zuchthaus einziehn. Im Zuchthaus zu Kassel wurden Diebe, Raufbolde, freche Dienstboten und dergleichen verwahrt, auch konnten ungehorsame Kinder von ihren Eltern oder Verwandten dem Hause zur Erziehung überwiesen werden. Aehnlich war es in Bremen, und überhaupt an vielen Orten hatten die Eltern Gelegenheit, ihre Kinder in die Gesellschaft von Ladendieben, Betrügern und von liederlichem Gesindel beiderlei Geschlechts zu bringen, um sie dort bessern zu lassen, was aber, wie der Berichterstatter über die Gefängniszustände in Bremen für nötig hielt noch ausdrücklich zu erklären, nur selten erreicht wurde. Auch in Dessau finden wir die Verbindung des Zuchthauses mit dem Armenhause, wie denn über dem Hauptportal der Anstalt die Worte standen: Miseris et malis. Doch suchte man hier die Armenversorgten vor der Berührung mit den Kriminalverbrechern dadurch zu schützen,

dafs man die Sträflinge einschlofs und sie selten oder gar nicht an die Luft liefs, eine Mafsregel, die von Wohlwollen gegen die Armen Zeugnis ablegt, andererseits jedoch zu einem Unrecht an den Gefangnen ward.

Mit Vorliebe scheint man die Geisteskranken und die Waisenkinder in die Nähe von Züchtlingen und Verbrechern gebracht zu haben, wobei in den schlecht geleiteten Anstalten alles mit einander vermengt ward, in den besser organisierten Häusern der Verkehr der Waisen mit den übrigen Hausgenossen wenigstens dahin eingeschränkt wurde, dafs sie etwa nur einige Zeit mit einander spielten oder spazieren gingen und Sonntags mit einander religiöse Belehrungen empfingen. Die ganze Naivität der Zeit, wenn man es so nennen will, zeigt sich aber darin, dafs man auch kein Bedenken trug, den Waisen Aufseher und Erzieher aus der Zahl der Züchtlinge und Melancholischen zu bestellen. So war im Leipziger Zuchthaus ein Waisenaufseher thätig, der wegen schrecklichen Saufens ins Zuchthaus gesteckt worden war.

Es lebte also eine buntzusammengewürfelte Menge unter einem Dach, neben einander und mit einander, mit Recht hat man daher das Strafhaus des achtzehnten und der Anfänge des neunzehnten Jahrhunderts ein grofses Kehrichtfafs genannt. Dieser Ausdruck ist aber nicht erst die Entdeckung einer späteren Zeit, schon Christian Gotthilf Salzmann kennt das Bild. In seinem weitausgesponnenen Werk vom Elend des Menschen (1780—86) äufsert sich ein Gerichtsdirektor folgendermafsen über den Zweck der ihm unterstellten Anstalt: „Alles, was in der Stadt im Wege ist, was einen unangenehmen Anblick verursacht, wird dahinein geworfen, ohne dafs man sich hernach viel darum bekümmert, was daraus werde. Diebe, Dirnen, Meineidige, ungehorsame Kinder, Melancholische, alles wird hier hineingebracht."

„Aber auf diese Art verdirbt ja wohl eins das andere" wird ihm entgegengehalten.

„Ei das können Sie sich leicht denken", ist seine trockne Antwort, die uns erkennen läfst, wie machtlos und wie ratlos auch verständige Männer solchen verrotteten Zuständen

gegenüberstanden. Man erkannte ja, dafs es eigentlich anders sein müfste, aber man wufste nicht, wo man mit Verbesserungen anfangen sollte. Doch wurde wenigstens das Bedürfnis gefühlt, die Strafgefangenen äufserlich kenntlich zu machen. Man liefs sie also etwa Kugeln schleppen, man zeichnete sie durch den Willkomm und Abschied in Gestalt von Peitschenhieben aus, man gab ihnen auffällige Kleidung. Man liefs ihnen wohl auch die Haare abschneiden, um sie durch ihre kurzgeschorenen Köpfe von den andern Hausinsassen zu unterscheiden, stiefs jedoch dabei auf einen derartigen Widerstand, dafs das Militärkommando requiriert werden mufste, und man sich doch lieber entschlofs, vorerst nur die vereinzelt eintreffenden Zugänge zu scheren, den übrigen aber ihre langen Haare zu lassen. Der Kuriosität halber mag noch erwähnt werden, dafs der sonst human-denkende Anstaltsarzt in Brieg seiner Behörde vorschlug, den Gefangnen das Gesicht mit cyprischem Vitriol zu färben, sein Vorschlag wurde jedoch aus formellen Gründen abgelehnt, weil nämlich eine solche Prozedur wahrscheinlich schon in das Bereich der Henkerbefugnisse gehöre, sodafs sich Meister Hämmerlein möglicher Weise bemüfsigt fühlen werde, die Gebühren einzufordern.

Fragen wir nun, wie sah es in diesen Anstalten aus? dann hören wir von allen Seiten: schmutzig, finster, ungesund. Es gab gewifs auch Anstalten, in denen für Reinlichkeit und eine gewisse äufserliche Ordnung gesorgt war, aber das waren doch nur viel bewunderte Ausnahmen von der Regel. In einem amtlichen Bericht über die im Herzogtum Magdeburg liegenden Gefängnisse aus dem Jahre 1787 wird gesagt, dafs unter 200 Gefängnissen kaum zehn der Idee eines guten Gefängnisses entsprächen, der Zustand einiger aber auch dem Unempfindlichsten Thränen auspressen müfste. So scharf berichtete man jedoch nur über Anstalten, die von der Landesregierung selbst erhalten werden mufsten, weit vorsichtiger wurden die Zustände der Stadt- und Patrimonialgefängnisse besprochen man wollte sich doch nicht gern selber in grofse Kosten stürzen. Wie mag es aber erst in den kleinen Anstalten ausgesehen haben, wenn schon der längere Aufenthalt in

len bedeutenderen und daher besser eingerichteten Gefängnissen kaum etwas anderes bedeutete, als die langsame Vollziehung der Todesstrafe? Kalte Fieber, Faulfieber, schleichende Fieber traten da als bekannte Gäste auf und machten die Anstalten oft genug zu einem Seuchenherd, der Stadt und Land bedrohte. Wenn Fremde ein solches Gefangnenhaus besuchten, dann räucherte man wohl die Stuben vorher aus, die höheren Beamten aber mieden die Gefängnisse soviel als möglich, hielten sich wohl auch ihr besonderes Pesthabit, um den Gefängnisdunst nicht mit in die eigne Familie zu schleppen. Wie viele tausend Unglückliche, ruft ein Schriftsteller am Anfang dieses Jahrhunderts aus, liegen wohl noch heute in dumpfen Höhlen, ihr Dasein verfluchend!

Doch war sicherlich noch schlimmer die moralische Verpestung, die die Gemeinschaft so vieler mehr oder weniger verdorbner Personen beiderlei Geschlechts unter dem Druck eines freud- und trostlosen Lebens hervorbringen mufste und deren Wirkung ebenfalls nicht auf den Umkreis der Gefängnismauern beschränkt bleiben konnte. In manchen Anstalten, namentlich den kleineren, war nicht einmal die Trennung der Geschlechter durchgeführt, in den gröfsern war wenigstens für ihre nächtliche Trennung gesorgt, bei Tag dagegen arbeitete alles durch einander. Aber auch da wo eine gesonderte Verwahrung der beiden Geschlechter verfügt war, war ein Verkehr zwischen ihnen noch immer möglich, da die Thüren des innern Hauses zwar verschliefsbar waren, aber nicht allenthalben verschlossen wurden. So berichtet Wagnitz bei der Besprechung des von ihm gerühmten Waldheimer Zuchthauses, die Gefangnen schienen hier zu viel Freiheit zu haben und nicht genug beobachtet zu werden. Die Hausoffizianten bekümmerten sich mehr um die zu fördernde Arbeit als um das Betragen der Arbeiter. Daher käme es, dafs bisweilen gefangene Weibspersonen verführt und im Hause entbunden würden, woraus für die Anstalt mancher Nachteil entstünde. Man mufs auch daran denken, dafs das Wärterpersonal moralisch vielfach auf keiner höheren Stufe stand, als die von ihm beaufsichtigten Gefangnen. So war denn

in diesen Zuchthäusern von wirklicher Zucht nicht viel zu merken. Besucher der Strafanstalten klagen über widerliche Zudringlichkeit der Gefangenen, sie wurden von ihnen in unverschämter Weise angebettelt, wobei sich die gefangnen Frauen durch grofse Frechheit hervorzuthun pflegten. Dafs unter solchen Verhältnissen die religiöse Einwirkung, die unter dem Titel Veranstaltungen zur Beförderung der Moralität wenigstens auf dem Plan der gröfseren Anstalten zu finden ist, wirkungslos bleiben mufste, liegt auf der Hand. Der Geist eines Hauses läfst sich eben nicht durch einige der religiösen Erbauung oder der moralischen Belehrung gewidmete Stunden überwinden. Es ist eine wunderliche Zeit, sie kämpft mit brutaler Gewalt gegen das Verbrechertum an und betreibt dabei mit aller Macht die Entsittlichung der Gefangnen.

Und doch schimmert über dieser Finsternis schon leise das Morgenrot einer neuen Zeit. Mir ist das Bild des damaligen Gefängniswesens immer in besonders grellen Farben erschienen, wenn ich mich daran erinnerte, dafs damals die grofse Zeit unsrer Litteratur war. Vor den hohen Geistern, die in jenen Tagen unser Volk erleuchteten, lag freilich eine andere Welt aufgethan als die Gefängniswelt, aber doch hat ja auch Schiller in seinem „Verbrecher aus verlorner Ehre“ Töne angeschlagen, die später lebhaft wiederklangen, wenn er nämlich darauf hinweist, dafs man, um den Verbrecher gerecht zu beurteilen und also auch ihn richtig zu behandeln, nicht nur ihn selbst beobachten dürfe, sondern auch die Dinge in Betracht ziehen müsse, die ihn vor seiner That umgaben, und wenn er den Geist der Duldung anruft, ohne den kein angestecktes Glied der menschlichen Gesellschaft vor dem gänzlichen Brand bewahrt bleiben könne. Und Göthe hatte im Faust für eine edle Seele um Mitgefühl geworben, die doch auch ins Gefängnis und zwar in seine dunkelste Abteilung hinein gehörte. So fällt auch aus dem grofsen Herzen unsrer Dichterheroen ein heller Glanz in den Kerker hinein. Vor allem aber haben die Philantropen durch manche rührende Schilderung des Gefangnenelends eine mildere und verständigere Behandlung auch des gesunkensten Menschen

herbeiführen wollen. Haben sie hierbei im Pathos der Rede über dem leidenden Menschen den Verbrecher vergessen, der weder wie ein Lamm gehandelt hatte, noch wie ein Lamm behandelt werden durfte, und sind sie dann für unsern Geschmack allzu empfindsam geworden, so bleibt ihnen dennoch der Ruhm, in einer Zeit Menschlichkeit gepredigt zu haben, in der man nur von einem grausamen Vernichtungskampf gegen das verbrecherische Individuum wuſste. Und solcher Philantropen gab es auch an den Gefängnissen selber, die in der Stille so viel Menschenfreundlichkeit um sich her verbreiteten als die Rücksicht auf ihr Amt und auf die Volksanschauung es irgend zulieſs. Wenn man in alten Büchern blättert, dann stöſst man mitunter auf eine Stelle, die von einem warmen Gefühl, einer verständigeren Auffassung der Strafe Zeugnis ablegt. Oft stehen solche Stellen unvermittelt im Gefüge der übrigen Gedanken. Wie man in mittelalterlichen Bauten zuweilen Tempeltrümmer einer verschollenen Religion eingemauert sieht, so erkennen wir mitten in der unter dem Bann harter Straftheorieen stehenden Gedankenwelt plötzlich einen Satz, der dem innersten Herzen des Christentums entsprungen ist. Man schreibt gewöhnlich dem Engländer Howard († 1790) das Verdienst zu, als der erste für die Gefängnisreform eingetreten zu sein. Es wird seinen Ruhm nicht schmälern, wenn auch vor ihm zahlreiche Anregungen und Ansätze zu einer Gefängnisverbesserung erkennbar werden, erhebt sich ja doch u. a. schon im Anfang des 18. Jahrhunderts in Rom ein Strafhaus mit dem Ziel, nicht nur zu strafen, sondern zu bessern, und mit Einrichtungen, die diesem Ziel entsprechen, San Michele, die einsam dastehende Schöpfung des Papstes Clemens XI. Jedenfalls aber sind durch Howard die zerstreuten und verworrenen Reformgedanken geklärt und gesammelt worden, und erst durch ihn wurden die Anregungen zu einer wirklichen Bewegung. Ein lauterer und edler Charakter, bescheiden für seine Person, dabei im höchsten Grade freimütig, ausgerüstet zugleich mit jener brittischen Energie, die sich überall und vor allem an maſsgebender Stelle Gehör zu verschaffen weiſs, war er befähigt, der führende Geist im Ansturm

gegen das alte Gefängnis zu werden. Es war leider nicht die Kirche als solche, die in ihrem damaligen vom Rationalismus entgeisterten Zustande den Gefangnen und Gefallenen gegenüber kaum etwas anderes als den rostigen Apparat einer Polizeianstalt zu entfalten wufste, aber es war doch eine von christlichem Geiste innig durchdrungne Persönlichkeit, von der Licht und Hoffnung in den Kerker hineingetragen worden ist. Howard hatte in eigner Kriegsgefangenschaft das Gefangnenleben in all seinem sittlichen und leiblichen Elend gesehen und da zugleich seinen Lebensberuf erkannt, den Gefangnen eine Erledigung zu bringen. Er ist diesem Beruf treu geblieben bis ans Ende. Ein unermüdlicher Pilger, nicht zu den geweihten, sondern zu den verfehmten Stätten der Völker war er der rechte Mann, das Gefangnenelend mit realistischer Treue und so zu schildern, dafs es als eine Demütigung des Zeitalters der Aufklärung empfunden wurde. Obwohl er kaum etwas berichten konnte, was nicht auch schon andere wufsten, haben seine Schilderungen dennoch durch die Masse des entschleierten Elends wie eine Offenbarung gewirkt. Er trat für eine menschenwürdige Gestaltung des Gefangnenlebens ein, vor allem aber forderte er christliche und sittliche Zucht im Strafhaus, daher stellte er jenen Grundsatz auf, der uns so simpel klingt und der doch so lange unbeachtet gelassen wurde, dafs die Strafe auf keinen Fall entsittlichen dürfe, woraus dann in allmählicher Umformung der positive Satz wurde, die Strafe müsse sittliches Leben hervorbringen. Die entsittlichenden Wirkungen der Strafe schienen Howard vor allem aus dem Zusammenleben der Gefangnen zu entspringen, aus der verbrecherischen Gemeinschaft, in der jede Schlechtigkeit gelehrt, jede Tugend untergraben würde. Er trat daher für eine gesonderte Verwahrung der einzelnen Gefangnen ein, und zwar nicht nur für ihre nächtliche Trennung, die ja auch schon in San Michele und im Genter Zuchthaus üblich geworden war, sondern für die Trennung bei Tag und Nacht. Nur diese schien ihm geeignet, die Faulen fleifsig zu machen, die Leichtsinnigen ernsthaft zu stimmen und in den Gottlosen wieder das Sehnen nach Religion zu erwecken. So tauchte

denn schon hier die Einzelhaft auf und sie ward alsbald in einigen englischen Grafschaftsgefängnissen eingeführt, wie das so geschieht, von den einen angestaunt und überschätzt, von den andern als Wahnwitz verschrieen und mit Gründen bekämpft, auf die auch die spätern Gegner der Einzelhaft zurückgreifen mufsten. Selbst der Kanzel bediente sich der eifernde Unverstand, wie sich denn ein irländischer Prediger gefreut haben mag als Textwort für seine gegen die Einzelhaft gerichtete Rede das Bibelwort zu entdecken: Es ist nicht gut, dafs der Mensch allein sei.

Doch ist das alles nur Vorpostengeplänkel. Der eigentliche Kampf gegen die Einzelhaft, die der springende Punkt der ganzen Reformbewegung ist, begann erst, als von Nordamerika her das Zellensystem zu uns herüber kam. Dort hatten die Quäker ihr Gefängniswesen umgestaltet, um es in Einklang zu bringen mit ihrem neugeschaffnen Strafrecht, in dem an die Stelle der Leibes- und Lebensstrafen als Regel die Freiheitsstrafe gesetzt worden war. Sie erwählten nach dem Vorbild der schon erwähnten englischen Grafschaftgefängnisse für ihre Anstalten die Trennungshaft. Ihre asketische Lebensrichtung soll sie anfangs verführt haben, das ganze Gewicht auf die Vereinsamung zu legen, wodurch traurige Verheerungen des geistigen und leiblichen Lebens der Zelleninsassen erfolgt wären. Es läfst sich, wie ich glaube, nicht mehr mit voller Sicherheit feststellen, inwieweit die Anklagen gegen die Quäker auf Wahrheit beruhen, es steht hier Behauptung gegen Behauptung, jedenfalls haben sich viele der schauerlichen Erzählungen, die nicht ohne Schadenfreude in die Oeffentlichkeit getragen wurden, als Uebertreibungen wirklicher Vorgänge, als Entgleisungen der Phantasie oder auch als böswillige Erfindungen erwiesen. Sie wurden jedoch immer wieder weiter erzählt und gern geglaubt, da sie der Abneigung gegen jede Vermengung religiöser Grundsätze mit dem Rechtswesen ganz gelegen kamen. Von Freunden der Einzelhaft war darauf hingewiesen worden, dafs ein System grausamer Geistes- und Leibesvernichtung, wie es den Quäkern zur Last gelegt wurde, doch in keiner Weise übereinstimmen könne mit den sonstigen frommen und

milden, wenn auch ernsten Anschauungen der Quäker, aus deren Mitte ja doch auch der Engel der Gefängnisse, die edle Elisabeth Fry, hervorgegangen war. Das war alles vergeblich geredet. Mögen die Quäker nun auch wirklich das Moment der Vereinsamung in ihrem System anfangs allzuhoch gewertet haben, und mögen hierdurch, da auch ihre Aerzte noch unsicher in der Beurteilung von Geisteszuständen waren, unerwünschte Wirkungen hervorgerufen worden sein, so sind sie jedenfalls sehr bald bemüht gewesen, dem einsamen Leben ihrer Gefangenen einen bestimmten Inhalt zu geben und an Stelle des aufgehobenen Gefangenenverkehrs einen besseren Verkehr zu setzen. Durch Arbeit, Unterricht, Seelsorge, Lektüre suchten sie den Geist der Gefangenen zu beschäftigen und auch ihren leiblichen Zuständen wandten sie die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu.

Vielleicht würden die Angriffe auf das Einzelhaftsystem bald an Heftigkeit verloren haben, wenn dem Quäkerunternehmen nicht in Auburn seit 1823 ein Konkurrenzunternehmen gefolgt wäre, dessen Anhänger bei ihrem Bemühen, das Gefängniswesen der Quäker in Verruf zu bringen, auch unlautere Mittel nicht verschmäht zu haben scheinen. So wird berichtet, dafs man auch in Auburn probeweise einige Zellen eingerichtet und darin Gefangene so lange ohne Arbeit und Zuspruch verwahrt habe, bis sie geeignet waren, als Opfer eines mörderischen Systems den ganzen Wahnwitz der Einzelhaft zu dokumentieren. Ein solches Experiment hätte doch nur beweisen können, dafs die Einzelhaft verderblich wirkt, wenn sie verkehrt angewendet wird, ebenso wie manches gute Arzneimittel den Tod bringt, wenn man es ohne Beobachtung der medizinischen Vorschriften einnimmt. Im übrigen mufsten auch die Leute von Auburn die Notwendigkeit einer Trennung der Gefangenen anerkennen, sie wollten sie aber auf viel feinere Weise erreichen. Sie verschmähten so grobe Mittel wie es scheidende Mauerwände sind, ihr Ideal war die geistige Isolierung. Des Nachts waren freilich auch die Gefangenen der Auburnschen Anstalten in kleinen und darum billigeren Schlafzellen untergebracht, Tags über aber safsen sie zusammen in grofsen Arbeitssälen. Da man ihnen aber

verboten hatte, mit einander zu reden, so glaubte man, sie wirklich geistig auseinander gerissen zu haben. Das war selbstverständlich eine grofse Täuschung. Dem Auburnschen System wurde nachgerühmt, dafs es den Thätigkeitstrieb der Gefangenen in günstiger Weise beeinflusse, und noch anderes wufste man zu seinem Lobe zu sagen. Aber selbst wenn das Auburnsche System in dieser Beziehung vor dem Quäkersystem Vorzüge gehabt haben sollte, müfsten die Vorteile dennoch als reichlich aufgewogen gelten durch die dem System anhaftenden Schäden, vor allem durch die Rohheit, mit der der Strafvollzug wiederum befleckt wurde. Denn um die gerühmte geistige Isolierung herbeizuführen, war man genötigt ein sehr ungeistiges Mittel in Bewegung zu setzen, die Peitsche, mit der die Aufseher zur augenblicklichen Ahndung jeder Uebertretung des Schweigegebots versehen wurden. Trotzdem galt dieses System als das mildere, und seine Trefflichkeit wurde auch noch zu einer Zeit gepriesen, wo man des fruchtlosen und widerwärtigen Prügelns müde geworden war und mit der Peitsche auch die geistige Isolierung selbst aufgegeben hatte. Das Einzelhaftsystem dagegen, das sich zum wenigsten nicht der Grausamkeit schuldig gemacht hatte, zuerst das Mitteilungsbedürfnis zu wecken und dann es gewaltsam zu unterdrücken, galt als herzlos und verlor, während es nach England und von da auf den Kontinent verpflanzt wurde, in Amerika selbst immer mehr an Ansehn.

Währenddessen blieb es bei uns in Deutschland noch lange wie still und tot, doch merkt man wenigstens in der Gefängnislitteratur überall den Niederschlag der Howardschen und später auch der Nordamerikanischen Ideen. Auch in den Anstalten selbst fing man an dies und jenes zu bessern, man sorgte für Reinlichkeit und eine gewisse äusserliche Ordnung, begeisterte sich für Ventilationsanlagen, ordnete an, dafs die Fufsböden alle Woche gewaschen, die Wände alle Jahre gekalkt werden sollten, um so die Ansteckungsstoffe zu beseitigen, man sonderte die Gefangnen allmählich von den übrigen Hausgenossen ab, brachte sie in einen eigenen Flügel der Anstalt, dann in eine eigene Anstalt, ja man machte sich sogar an die Arbeit, die Gefangnen unter sich zu gruppieren. Auch begnügte man

sich nicht mehr damit, die Strafentlassenen, nachdem ma
sie etwa noch hatte Urfehde leisten lassen, dafs sie sich a
niemand weder in Wort noch That rächen wollten, mi
dem Abschied hinaus zu schicken, es zeigen sich jetzt auch
die Anfänge der Fürsorge. So ward z. B. in Halle regelmäfsig die Mägdevermieterin für die weiblichen Entlassenen
in Anspruch genommen. Für die religiöse Pflege wurde
reichlich Sorge getragen, halbstündige und noch längere
Morgen- und Abendandachten, Bibelbesprechungen, moralische Belehrungen, mehrmaliger Sonntagsgottesdienst, dies
und anderes zeigt an, dafs man jetzt gesonnen war, die
Besserung der Gefangenen mit ganzer Energie zu betreiben.
Selbst im grofsen Publikum sprach man frank und frei
davon, dafs auch der schlechteste Verbrecher noch ein
Mensch sei und darum nicht als ein Vieh behandelt werden
dürfe. Dabei blieb aber im Grunde doch alles beim Alten,
wenn man auch die aus den Folterkammern stammende
Drahtpeitsche, mit der schon mancher zu Schanden geschlagen worden war, durch ein weniger gefährliches
Prügelwerkzeug ersetzte. Das alte Bild wurde nur übertüncht,
an grundsätzliche Aenderungen wagte sich niemand heran,
vor allem rührte keiner an die verbrecherische Gemeinschaft,
obwohl man sich doch nachgerade von deren Verderblichkeit
überzeugt hatte. Dieses Steckenbleiben in verwerflichen
Zuständen hatte zunächst seinen Grund in den sorgenvollen
Zeiten. In den Anfang des Jahrhunderts fällt ja das Unglück unserer Nation, der trübe Himmel, der über dem
Vaterlande lag, legte sich auch drückend auf die Gefängnisreform. Und als dann nach den Freiheitskriegen wieder
ein lebendiger Hauch über den deutschen Bergen wehte,
galt es zunächst, die vorhandnen Kräfte an andere Aufgaben zu wenden. Aufserdem mag der Reform auch
hinderlich gewesen sein die Unlust, sich in Versuche einzulassen, die den geltenden Rechtsanschauungen widersprachen. Das Strafrecht stand unter dem Einflufs de
Abschreckungstheorie, und wenn die Freiheitsstrafe auc
thatsächlich die Leibesstrafen mehr und mehr bei Seit
drängte, so sollte doch auch sie als quälende Leibes- un
Lebensstrafe vollzogen werden. Von diesem Standpunkt

aus behauptete man denn auch, dafs eine dem Schuldigen in der Stille auferlegte Strafe zum mindesten unnütz sei, und noch Feuerbach hatte geraten, die lebenslänglichen Gefangnen alljährlich einmal vor das Publikum zu führen und sie zum Schrecken anderer an den Pranger zu stellen. In eine solche Gedankenwelt pafsten allerdings die neuen Ideen schlecht hinein, und wenn irgend ein Schwärmer in einseitiger Betonung des Besserungszwecks nicht übel Lust verspürte, die Strafhäuser kurzer Hand unter die Staatserziehungsanstalten einzureihen, dann mochte manchem ehrlichen Juristen bange werden um sein teures Recht. Da der Geist der Zeit, der nunmehr in zahlreichen Köpfen brodelte, sich aber doch nicht einfach verneinen liefs, so wurde allenthalben die Notwendigkeit gefühlt, den letzten Gründen der Strafe neuerdings nachzuforschen, ein Gefühl, das dem philosophisch gerichteten deutschen Charakter gar nicht ungelegen kam. Es ist für den Laien nicht leicht, sich durch den Streit der Juristen um die Theorie der Strafe hindurchzufinden, man versteht manchmal gar nicht mehr, worüber die Leute eigentlich mit einander streiten, man hat nicht selten die Empfindung, als ob sie an einander vorbeiliefen und als ob sie entweder selber nicht verstünden oder nicht verstehen wollten. Denn im Grunde war man doch wohl darüber einig, dafs durch die Strafe die Rechtsordnung und in dieser die irdischen und sittlichen Güter der Menschheit geschützt werden sollten. Dann aber war leicht einzusehen, dafs die relativen Theorieen, wie die Abschreckungstheorie, die Warnungstheorie, die Präventionstheorie, die Besserungstheorie und wie sie alle heifsen, eigentlich nur verschiedene Wege bezeichnen, diesen Zweck zu erreichen, und zwar Wege, von denen je nach der Eigentümlichkeit des besonderen Falles und des einzelnen Verbrechers bald dieser bald jener empfehlenswert erscheinen konnte, ja nicht einmal verschiedene Wege, sondern nur Teilstrecken desselben Wegs. Auch die Anhänger der absoluten Theorieen, die die letzten Gründe der Strafe in einen mystischen Nebel hineinversetzten, waren doch schliefslich genötigt, wieder auf die Erde herabzusteigen und zuzugestehen, dafs der Staat nicht nur erhabene Ideen

zu verwirklichen, sondern auch praktische Aufgaben zu verfolgen habe. So unfruchtbar aber auch dies Theoretisieren gewesen sein mag, richtig war doch das Gefühl, dafs man sich in einer Zeit, in der die Reform des Strafwesens so dringend vom Staate gefordert wurde, vor allem darüber Klarheit verschaffen müfste, was man denn eigentlich mit der Strafe wolle. Und die eigentliche Absicht der Strafe leuchtet denn auch schliefslich durch alle Theorieen hindurch als eine Wahrheit, die man wohl verdunkeln, aber nicht völlig verdecken kann. Es war ja auch natürlich, dafs die Theoretiker, während sie an ihren Systemen herumfeilten und herumschliffen, einander näher kommen mufsten und dafs sie sich schliefslich auch nicht dem Einflufs des Zeitgeistes entziehen konnten. Der Geist der Zeit aber war milder geworden, und so sehen wir denn, dafs auch die Männer der Abschreckungstheorie sich entschliefsen mufsten, den rohen Gedanken, dafs die Strafe ein an dem Verbrecher vorgenommenes Experiment darstelle, mittels dessen man andere abschrecken wolle, dahin umzuformen, die Strafe solle natürlich auch den Verbrecher selbst abschrecken und ihn, wenn vielleicht auch nicht bessern, so doch wenigstens äufserlich in bessere Wege hineinscheuchen. In dieser Umbildung des Gedankens war man aber der Besserungstheorie, die die Losung der Reformer geworden war, so nahe gekommen, dafs sich verständige Leute aus beiden Lagern recht wohl die Hand zu gemeinsamer Arbeit reichen konnten. Im Strafrecht selber kam jedoch der Umschwung der Gedanken, soweit ich es beurteilen kann, erst spät zum Ausdruck. Was Preufsen angeht, so wehte wohl in dem Entwurf des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1830 ein sanfteres Lüftchen, aber in den späteren Entwürfen gelangte der rauhe Geist doch wieder zur Herrschaft. Erst das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, das die Grundlagen für unser heutiges Strafrecht darbot, beseitigte aus der Freiheitsstrafe das grausame Beiwerk. In der Praxis hatte man freilich inzwischen schon manches stillschweigend fallen lassen. Der Willkomm und Abschied zum Beispiel scheint schon lange, bevor er offiziell aufser Uebung gesetzt worden war, nur noch spärlich in

Anwendung gebracht worden zu sein. Kurzum es bröckelte überall, aber es war doch nur eine Zeit der kleinen Mittel, und diese Zeit dauerte an bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Um das Jahr 1840 begann dann endlich die planmäfsige Inangriffnahme der Gefängnisreform und zwar in einer Anzahl deutscher Staaten zugleich. In Preufsen, dessen Gefängniswesen ich nun weiter folge, waren seit 1821 die Untersuchungsgefängnisse und überhaupt die kleineren Anstalten dem Justizminister, die Zuchthäuser und einige gröfsere Gefängnisse dem Minister des Innern unterstellt. Es ist erklärlich, dafs die Reformbewegung zunächst diesen bedeutenderen Anstalten folgte, hier stand ihr zu ihrer Entfaltung der nötige Raum zur Verfügung, hier an diesen gröfseren Anstalten wirkten auch gebildete Beamte, die keine Lust hatten, als blofse Kerkermeister zu gelten, sondern bestrebt waren, ihre Aufgabe an den Gefangenen von einem höheren Gesichtspunkt aus zu erfassen. Schon im Jahre 1823 hatte Preufsen einen Kommissar zur Besichtigung fremdländischer Gefängnisse ausgesandt, eine erste Taube, die Land suchen sollte, aber ohne den Oelzweig zurückkehrte. Man hatte sich, wie es nachher hiefs, in der Person vergriffen, indessen hofften die, denen die Verpflanzung amerikanischer und englischer Ideen in die Heimat Bedenken erregte, dafs die Angelegenheit ad calendas graecas vertagt sei. Da sorgten Männer wie Julius, Nöllner, Varrentrapp, Mittermaier und die Schar der Praktiker dafür, dafs der Stein im Rollen blieb. In den Jahrbüchern der Gefängniskunde von Julius wurden die Schäden des derzeitigen Gefängniswesens immer wieder beleuchtet, die Einrichtungen anderer Staaten geschildert, die Gefängnisreform namentlich in Nordamerika und in England ausführlich und wiederholt besprochen, die gegnerischen Einwürfe geprüft und mit bewundernswerter Unverdrossenheit immer von neuem widerlegt. Daneben wirkten anregend allerlei Vereine, wie die bis zum heutigen Tage mit grofsem Segen arbeitende Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft, die im Jahre 1828 von Theodor Fliedner ins Leben gerufen worden war, ferner die

Besserungsvereine für die östlichen Provinzen und zahlreiche Ortsvereine, die ihre Aufgabe ja zunächst in der Fürsorge für die Entlassenen sahen, aber bei den traurigen Gefängniszuständen doch nicht umhin konnten, sich auch um die inneren Verhältnisse der Anstalten zu bekümmern. Infolge dieser zahlreichen Anregungen, und da auch der König Friedrich Wilhelm III. die wohlgemeinten Ratschläge der Gefängnisvereine seinen Behörden zur Beachtung empfohlen hatte, entwickelte sich die Gefängnisreform langsam weiter. Aeltere Anstalten wurden besser eingerichtet und von 1818 bis 1840 elf neue Anstalten errichtet, darunter auch die Strafanstalt in Halle nach dem Auburnschen System. Der Grundfehler der alten Anstalten, die gemeinschaftliche Haft, blieb jedoch unverbessert. Da trat König Friedrich Wilhelm IV. selbst für die Reform in die Schranken und ordnete 1842 an, dafs in Moabit, Münster, Breslau und Ratibor Anstalten gebaut werden sollten, und zwar nach dem System der Einzelhaft, von dem er bei einem Besuch in England einen tiefen Eindruck empfangen hatte. Sofort stiefs er auf mächtigen Widerstand. Finanzmänner berechneten sorgenvoll, welche Kosten dem Lande auferlegt werden müfsten, wenn sämtliche Strafen in Einzelhaft verbüfst werden sollten. Juristen hielten es für bedenklich, die Einzelhaft anders als durch Gesetz einzuführen, da die Verurteilung zu Einzelhaft offenbar etwas anderes sei als die Verurteilung zur Verbüfsung einer Strafe in einem gewöhnlichen Gefängnis. Leute mit weichem Herzen beklagten die Grausamkeit, die man den Gefangnen zufügen wollte, Anhänger der Abschreckungstheorie sahen den Zeitpunkt vor sich, wo die bequemen und angenehmen Zellen von dem Lumpengesindel gestürmt werden würden. So gingen die Meinungen durcheinander, bis endlich die Berufung Wicherns in die Gefängnisverwaltung die verschiedenen Fähnlein unter dem einen Feldgeschrei sammelte: Gegen die Muckerei. Wichern hatte mit zündenden Worten an das Gewissen der Kirche appelliert, er hatte ihr die Aufgabe zugewiesen sich an dem grofsen Reformwerk, das der Staat vorhabe durch Erziehung christlich denkender Gefängnisbeamten zu

beteiligen, denn nur wenn in dem ganzen Beamtenkörper das Bewufstsein lebendig sei, dafs auch im gesunkensten Verbrecher noch eine unsterbliche Seele wohne, würden die Anstalten aufhören, Pflanzschulen des Verbrechertums zu sein. Wicherns Anerbieten, aus der Brüderschaft des Rauhen Hauses ein geeignetes Unterbeamtenpersonal zu stellen, wurde vom König genehmigt, und Moabit wurde die Versuchsstätte. Dort gehörten bald darauf aufser dem Direktor, dem ersten Geistlichen und einigen Verwaltungsbeamten alle übrigen Angestellten der Brüderschaft an. So war denn das System der Einzelhaft wieder einmal in Verbindung mit einer religiösen Organisation gebracht worden, und die Folge war, dafs es unter den Vorurteilen mitzuleiden hatte, die dieser entgegengebracht wurden. Viele, die keinen Anstofs daran genommen hatten, dafs die Gefangenen unter dem grausamen Regiment des Abschreckungssystems zu leiden hatten, fanden es unerträglich, dafs jetzt an ihnen die Macht christlicher Grundsätze erprobt werden sollte. Man konnte sich eben die religiösen Einwirkungen nicht anders als krankhaft vorstellen und erwartete als Frucht des neuen Systems Heuchelei und Wahnsinn. Selbst so bedeutende und verdiente Männer wie Holtzendorf haben sich an dem Kampf gegen Wichern beteiligt, vor allem daran Anstofs nehmend, dafs die Brüder, auch nachdem sie Beamte geworden waren, nicht aufhören wollten, Kinder des Rauhen Hauses zu sein und sich in brüderlicher Gemeinschaft zu stärken. Um jedoch gerecht zu sein, mufs man wohl zugestehen, dafs in diesem engen Zusammenhalten des Bruderkreises der Keim zu allerlei Konflikten lag, über die nur weise Besonnenheit und Selbstüberwindung des Anstaltsleiters hinweg half. Das Urteil über die Wirksamkeit der Rauhhäusler lautet verschieden, einigen von ihnen wird allseitig hohes Lob erteilt, andere scheinen sich weniger brauchbar gezeigt zu haben, auch an unwürdigen hat es nicht gefehlt, aus deren Fehlern dann Kapital gegen die ganze Bruderschaft geschlagen wurde, als ob Wichern je den Anspruch erhoben hätte, in seinem Rauhen Haus lauter Engel zu erziehen. Der Versuch mit den Rauhhäuslern ist im grofsen nur in Moabit gemacht und auch

da wieder aufgegeben worden, und so sympathisch ich selbstverständlich dem Rauhen Hause gegenüber stehe, kann ich es doch nicht bedauern, dafs seine Zöglinge in andere Arbeitsgebiete hineingezogen sind, wo sie mit Segen wirken. Die Kirche mag durch ihre Organe die Gefangenen aufsuchen, sie ermahnen und trösten, aber die Verwahrung der Gefangenen liegt nicht in ihrer Aufgabe, auch nicht in der Aufgabe solcher Organisationen, die zwar nicht die Kirche selbst repräsentieren, aber doch in ihr und durch sie leben. Nicht darauf kommt es an, den Gefangenen in der Person der Beamten noch eine weitere Anzahl von Predigern und Seelsorgern zu bestellen, wohl aber ist es von der allergröfsten Bedeutung, dafs die Beamten, auch ohne irgendwie einer kirchlichen Institution anzugehören, von religiösem Leben erfüllte Persönlichkeiten sind, Personen, denen die Worte Gott und Vaterland kein leerer Schall sind. Und darin scheint mir auch das Bleibende des Wichernschen Gedankens zu liegen: Wichern hat die Wichtigkeit eines richtig geschulten, von frommem Geist beseelten Beamtenpersonals überzeugend nachgewiesen. Sogar in den Juliusschen Jahrbüchern war die Meinung ausgesprochen worden, dafs man in der Einzelhaft mit einem weniger brauchbaren und darum billigeren Aufsichtspersonal auskommen könne, Wichern dagegen hat gezeigt, dafs hier die tüchtigsten Beamten gerade gut genug sind, und dafs es nicht genügt schöne Häuser zu bauen, sondern dafs auch bis zur letzten Stelle herab in diesen Häusern tüchtige und gefestigte Menschen arbeiten müssen. Es ist interessant zu beobachten, wie richtige Gedanken, nachdem sie eine Zeitlang verkannt, heftig bestritten und endlich unter Achselzucken aufgegeben worden sind, eines Tages, und wäre es auch nach Jahren, wieder aus ihrer Verborgenheit emportauchen und dann von allen Seiten in ihrem Werte erkannt werden. Bei der Ausbildung von Gefängnisaufseherinnen, die sich der Centralausschufs für innere Mission unter Zustimmung der Staatsbehörde zur Aufgabe gemacht hat, ist der Wichernsche Gedanke in sehr glücklicher Weise wieder aufgenommen worden. Die Aufseherinnen lernen zuerst den Dienst und Geist einer

der Anstalten, die die innere Mission unterhält, kennen, dann werden sie unter der Leitung eines geeigneten Strafanstaltsdirektors in den eigentlichen Gefängnisdienst hineingewiesen. Ich habe noch keine Stimme gehört, die gegen eine solche Ausbildung Einwendungen zu machen gehabt hätte, glaube vielmehr, dafs man heute, ohne auf tieferen Widerstand zu stofsen, und mit grofsem Nutzen für die Sache selbst auch für die Ausbildung des männlichen Aufsichtspersonals einen ähnlichen Weg einschlagen könnte. Es würde den Aufsehern gewifs nicht schaden, wenn sie Verständnis für den Dienst der innern Mission mit in ihren Anstaltsberuf brächten. In der Rekrutierung der Beamten brauchte im übrigen keine Aenderung herbeigeführt werden.

Dafs Wichern in seiner Zeit, der die innere Mission selber noch eine fremdartige Erscheinung war, nicht objektiv beurteilt wurde, ist ja ziemlich erklärlich, aber auch v. Jagemann schreibt seiner Thätigkeit einen Mifserfolg zu. Da ist die Anerkennung, die der Referent für das Gefängniswesen im Ministerium des Innern, Herr Geheimrat Dr. Krohne, in seinem Lehrbuch der Gefängniskunde Wichern zu teil werden läfst, von gröfstem Wert. Wenn Krohne sagt, jeder Unbefangene müsse zugestehen, dafs Wichern die Aufgabe, den Strafvollzug nach dem System der Einzelhaft zu gestalten, mit grofsem Geschick gelöst habe, und wenn er die Urteile objektiv denkender Männer, wie v. Vinkes und Lettes, wieder ausgräbt, die mit Nachdruck hervorgehoben hätten, dafs Wichern auf dem Gebiete der Gefängnisverwaltung segensreich gewirkt habe, so können wir uns des ehrenden Zeugnisses aus dem Munde eines so hervorragenden Kenners des Gefängniswesens von Herzen freuen. Für bedeutungsvoll halte ich es nun, dafs auch im Geiste Wicherns als Kern der Reform die wirkliche Auflösung der verbrecherischen Gemeinschaft durch die Einzelhaft erscheint. Was ihm sonst noch am Herzen lag, die Pflege des religiösen Lebens, die Gestaltung des Unterrichts, die Regelung des Arbeitsbetriebs, die Ausbildung des Beamtenpersonals dient im Grunde nur dem Streben, an die Stelle des aufgehobenen

Gefangenenverkehrs einen bessern Verkehr zu setzen und Kanäle zu schaffen, worin den durch die Absonderung gleichsam trocken gelegten Menschenseelen neues, und zwar sittliches Leben zugeführt werden konnte.

Dennoch wurde Wicherns Thätigkeit mit die Ursache, dafs der Siegeszug der Einzelhaft einstweilen wieder unterbrochen wurde. Ohnehin lenkten freilich die unruhigen politischen Zeiten und später die Kriegsjahre den Blick auf Wichtigeres und Gröfseres. Die Gefängnisverwaltung war also genötigt, sich so gut als es ging einzurichten und für die spätere Wiederaufnahme der Reform geistig zu rüsten. Hierbei flossen ihr aus dem seit 1864 bestehenden Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten und ähnlichen Vereinigungen von Juristen, Theologen und Praktikern fortgesetzt die wertvollsten Anregungen zu. Auch der Verein der Strafanstaltsbeamten, dessen Anschauungen in der Beobachtung des wirklichen Gefangenenlebens wurzelten, kämpfte unablässig für die Beseitigung der aus der gemeinschaftlichen Haft entspringenden Schäden, sodafs man auch hier wieder deutlich erkennen kann, dafs die Erzielung einer wirklichen Auflösung des Gefangenenverkehrs der Kern der Reformgedanken ist. Dennoch konnten auch die heftigsten Angriffe auf die gemeinschaftliche Haft es nicht hindern, dafs sie das herrschende Haftsystem blieb. Immerhin wurden auch in den mangelhaftesten Anstalten wenigstens einige Zellen eingerichtet oder auch einmal ein Zellenflügel gebaut. Erst als nach den Kriegen wieder ruhige Zeiten eintraten, konnte man es wagen, den Plan des Königs Friedrich Wilhem IV. im grofsen Stile wieder aufzunehmen. Alle neuen Anstalten wurden jedenfalls nach dem Einzelhaftsystem gebaut, die älteren diesem möglichst angepafst. So hat die Einzelhaft, namentlich durch den Einflufs des gegenwärtigen Referenten im Ministerium des Innern, der von jeher für die Durchführung dieses Systems und seine richtige Ausgestaltung gekämpft hat, in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht. Wichern zählte im Jahre 1861 2695 Zellen, 1869 waren es 3247, 1887 5284 und 1899 über 8000 Einzelzellen, 1881 konnten nur 8 %, 1886 schon 14 % der Gefangenen in Einzelhaft verwahrt werden und

gegenwärtig verbüfsen in den Anstalten des Ministeriums des Innern 27 % der Zuchthausgefangenen und 42 % der Gefängnisgefangenen ihre Strafe in der Zelle. Wie es sich in den Anstalten des Justizministers verhält, konnte ich nicht feststellen, es ist ja aber bekannt, dafs auch hier neuerdings dieselbe Richtung mit Energie verfolgt wird. Aber es wird noch lange dauern, bis auch hier, und zwar auch im kleinsten Gefängnis, die Einrichtungen geschaffen sein werden, deren Notwendigkeit durch die Geschichte eines Jahrhunderts deutlich genug erwiesen ist. Es wird zwar behauptet, es sei unmöglich, auch die kleinen Anstalten mit der Zellenhaft zu bedenken und es mag zugegeben werden, dafs sich die Justizverwaltung mit ihrer Legion von kleinen Gefängnissen in einer besonders schwierigen Lage befindet. Wenn es aber wahr ist, was schwerlich geleugnet werden kann, dafs gerade das kleine Gefängnis der Verpflanzung der verbrecherischen Gesinnung von einem Gefangenen auf den andern Vorschub leiste, dann mufs eben Wandel geschaffen werden. Eine ausreichende Auflösung des Verkehrs der Gefangenen untereinander bewirkt aber nur die Einzelhaft. Nur sie verhindert die gegenseitige Verschlechterung der Gefangnen noch am sichersten. Sie bringt dem Gefangenen auch den Verlust der Freiheit am deutlichsten zum Bewufstsein und wird deshalb von dem gewohnheits- und gewerbsmäfsigen Verbrecher als eine Strafe, von dem bessern Gefangenen als eine Wohlthat empfunden. Und da auch die Erfahrung eines halben Jahrhunderts das Wort Varrentrapps nicht umgestofsen hat, die Zellengefängnisse böten in allen Ländern eine geringere Sterblichkeit, als die nach dem Schweige- oder Klassensystem und als diejenigen ohne eigentliches System, so kann auch die weitere Gefängnisreform wohl kein anderes Ziel haben, als die Einzelhaft soweit es überhaupt angängig ist, durchzuführen. Es möge jedoch hervorgehoben werden, dafs die Zelle an sich den Gefangenen nur vor schädlichen Einflüssen schützt und etwa noch ihn weich und nachdenklich stimmt. Wenn ich daher von der Einzelhaft rede, so setze ich immer voraus, dafs nicht nur negative Wirkungen durch die Zellenhaft

erstrebt werden, sondern auch positive durch Seelsorge, Arbeit, Unterricht und Besuche der Beamten. Solche positiven Wirkungen können aber nur erzielt werden, wenn die Beamten neben ihren sonstigen Berufsarbeiten noch die Kraft und Zeit finden können, sich den in Einzelhaft befindlichen Gefangenen mit wirklicher Teilnahme zuzuwenden. Die Durchführung der Einzelhaft, die ja sehr hohe Anforderungen an den Geist, das Herz und die Nerven der Beamten stellt, hat also zur Voraussetzung ein Beamtenpersonal, das sich seines Berufs freut. Müde gearbeitete, abgehastete Personen können da nichts ordentliches leisten.

Nun hat es ja von jeher Menschen gegeben, die das Nebeneinanderbestehen von Einzelhaft und Gemeinschaftshaft nicht nur für ein unvermeidliches Uebel ansehen, sondern sogar für einen besonderen Vorzug halten, insofern als der in der Einsamkeit weichlich und empfindlich gewordene Zellengefangne in dem Stahlbad der Gemeinschaftshaft wieder für den Kampf des Lebens gefestigt würde. Die Gemeinschaftshaft böte damit eine zweckmäfsige Zwischenstufe zwischen der Zelle und dem gewöhnlichen Leben. Der Gedanke einer stufenmäfsigen Hinüberleitung aus den beengenden Verhältnissen des Gefangenenlebens in die Freiheit, der schon in dem irischen Progressivsystem einen vielbewunderten Ausdruck gefunden hat, ist ganz gewifs wunderschön, aber nach meiner Erfahrung könnte man gar keine unglücklichere Zwischenstufe finden als die Gemeinschaftshaft. Diese wird ja nie ganz verschwinden dürfen, der Anstaltsbetrieb, geistige und leibliche Defekte der Gefangenen und anderes werden die Anstaltsverwaltungen zwingen, die Gemeinschaftshaft wenigstens in beschränktem Umfange zu erhalten. Einzelne Gefangene werden sich auch in der schlimmsten Umgebung nicht moralisch unterkriegen lassen, und andere können darin nicht weiter verdorben werden, als sie es schon sind, aber als ein Stahlbad des Charakters, als eine geeignete Zwischenstufe zur Freiheit kann doch nur der die Gemeinschaftshaft ansehen, der nicht tiefer in ihr Treiben hineingesehen hat. Ich habe immer bemerkt, dafs die Direktoren solche Gefangene, an denen sie ihre Freude hatten und

um die sie besorgt waren, nur immer mit Widerstreben in die Gemeinschaftshaft versetzt haben, dafs sie sich dann nur immer dem Drange der Verhältnisse fügten, nicht aber sich von einer solchen Versetzung einen guten Erfolg versprachen. Das Leben in der Gemeinschaftshaft ist eben nicht das Widerspiel des gewöhnlichen Lebens, dort liegen doch ganz andere Mischungsverhältnisse von gut und böse vor. Den Gefangenen in die Gemeinschaftshaft versetzen, das bedeutet jedesmal, ihn in Gefahren bringen, wie sie ihn im freien Leben auch nicht annähernd umdrohen. Die Gemeinschaftshaft ist ein Notbehelf, aber keine Zwischenstufe. Eine solche Zwischenstufe, wie wir sie wünschen können, bietet dagegen die vorläufige Entlassung, die ja gesetzmäfsig besteht, aber trotz aller guten Erfahrungen ungefähr mit derselben Aengstlichkeit gehütet wird, als die Mittel der Tabula B in der Apotheke. Sie bietet eine einzigartige Gelegenheit den Gefangenen vorsichtig, allmählich, stufenweise in den Genufs der lang entbehrten und darum so leicht mifsbrauchten Freiheit zu setzen, namentlich dann, wenn der Zeitraum, währenddessen der Entlassene unter der Widerrufungsfrist steht, nicht blofs nach Monaten bemessen ist. Aus diesem Grunde hatte sich auch der Verein der Strafanstaltsbeamten dahin ausgesprochen, dafs ein wohlgeordneter Strafvollzug in der vorläufigen Entlassung, wenn für sie zweckmäfsige Einrichtungen vorhanden wären, einen gedeihlichen Abschlufs fände. Diese zweckmäfsigen Einrichtungen zu finden, etwa mit Hilfe der neugeschaffenen Fürsorgeorgane, nicht aber das im Jahre 1871 gepflanzte Bäumchen der vorläufigen Entlassung vertrocknen zu lassen, mufs unser Streben sein.

Wenn nun trotz aller Reformen die Flutwelle der Bestrafungen noch immer im Steigen begriffen ist, bedeutet das, dafs sich das Gefängniswesen in einer verkehrten Richtung entwickelt hat? Ich meine nicht. Man kann es bezweifeln, ob es zweckmäfsig war, den Kampf gegen das Verbrechertum lediglich mit der Waffe der Freiheitsstrafe zu führen, man kann zur Einführung neuer Strafen und Zuchtmittel auffordern, das Gefängnis wird darum nicht überflüssig werden und das Gefängnis konnte sich

gar nicht richtiger entwickeln als es geschehen ist. Was nun das Anschwellen der Bestrafungen betrifft, so mufs doch auch beachtet werden, dafs das moderne Leben zahlreiche Reibungsflächen geschaffen hat, die man früher noch nicht kannte, und dafs infolge des Aberglaubens, es sei ein nützliches Werk immer neue Strafbestimmungen zu produzieren, der moderne Mensch ringsum von Fufsangeln umgeben ist, von denen unsere glücklicheren Vorfahren nichts wufsten. Es wäre jedoch verkehrt, wenn wir uns damit beruhigten, hiermit die enorme Steigerung der Bestrafungen ausreichend erklärt zu haben. Die Kriminalitätsziffern geben uns vielmehr Grund zu ernster Sorge. Wollen wir uns ein richtiges Bild von der Situation machen, so genügt es freilich nicht, diese Ziffern einfach abzulesen, sondern man mufs sie studieren. Die genauere Betrachtung der Zahlen bewahrt uns einmal vor übertriebner Schwarzseherei. Unter den Bestraften befinden sich viele Personen, die nur ganz gelegentlich, in einer unglücklichen Stunde, in einer schweren seelischen Depression, in einem Zustand leidenschaftlicher Erregung gegen das Gesetz fehlten, und bei denen von verbrecherischer Gesinnung nicht die Rede sein kann, und unter den strafbaren Handlungen finden wir denn doch auch nicht wenige, die sehr harmloser Natur sind, die aber natürlich, wenn sie sich häufig wiederholen, dem Staatswesen sehr lästig werden können und deshalb die Anwendung nachdrücklich wirkender Strafmittel zu fordern scheinen. Wenn man nun, wie das häufig geschieht, für die Zunahme dieser kleinen Delikte das Gefängnis gewissermafsen verantwortlich macht, indem man ihm nachredet, es schrecke nicht mehr ab, es locke durch seine humanen Einrichtungen sogar an, dann thut man ihm doch wohl Unrecht. Denn auch der modernen Freiheitsstrafe ist trotz der milderen Formen, in denen sie vollzogen wird, das Merkmal der Abschreckung keineswegs abhanden gekommen. Wen ein von der Welt abgeschlossenes freudloses Dasein, mit der Aussicht auf folgende Not und Schande, nicht mehr zu erschrecken vermag, bei dem dürften auch die gewaltsamsten Strafmittel versagen. Man kann aber sagen: Ihr

begeht eine Thorheit, in dem Ihr die Freiheitsstrafe unterschiedslos auf sittlich indifferente und auf sittlich verwerfliche Handlungen anwendet. Dadurch stumpft Ihr das feine Empfinden, das zarte Ehrgefühl des Volkes ab. Diesen Einwand halte ich für berechtigt, er trifft aber nicht den Strafvollzug, sondern das Strafrecht. Man könnte endlich sagen: Durch die Strafe züchtigt Ihr nur immer neue Verbrecher, Ihr gebt den Gefangnen Gelegenheit einander kennen zu lernen, von einander zu lernen und einander zu verderben. Auch dieser Vorwurf scheint mir bis zu einem gewissen Grade berechtigt zu sein. Er trifft die Anstalten aber nur insoweit, als sie eben noch nicht modern eingerichtet sind, er trifft namentlich die kleinen Gefängnisse, die von der Reform noch wenig erlebt haben. Als in Baden die berühmte Bruchsaler Zellenanstalt gebaut werden sollte, beschlofs man, die weiblichen Gefangenen vorläufig noch in der gemeinschaftlichen Haft zu belassen, weil für dieses dem Gemeinwesen minder gefährliche Geschlecht auch ein an manchen Mängeln leidendes Gefängnis noch hinlänglich repressiv wirke. Wie hier die Einflüsse des weiblichen Geschlechts sehr bedeutend unterschätzt wurden, so haben wir aus ähnlichen Gründen dem Strafvollzug an den kleinen Uebelthätern lange Zeit nicht die gehörige Beachtung geschenkt. Gerade hier, wo das Uebel in seinen Anfängen erscheint, sollte der geläutertste Strafvollzug herrschen, also Einzelhaft, Seelsorge, Arbeit und vorbeugende Fürsorge für die Zukunft. Ich will mich nicht zu einer Kritik der kurzen Freiheitsstrafen erkühnen, da aber ihre Wirkungslosigkeit wenigstens gegenüber den Personen, die man gern treffen möchte, kaum noch von jemand bezweifelt werden kann, so kann ich nicht umhin, denen Erfolg zu wünschen, die auf einen Ersatz der kurzen Strafen durch andere Strafmittel, wie Beschränkung des Wohnsitzes, Wirtshausverbot, öffentliche Arbeit, die bedingte Begnadigung und dergleichen, hinarbeiten. Solange diese kurzen Strafen aber bestehen, sollten sie jedenfalls in einer Weise vollzogen werden, die dem Ernst der Strafe entspricht. Die einsame Einsperrung mit allerlei Strafverschärfungen würde es einigermafsen möglich machen,

solchen Personen, die wegen gewohnheitsmäfsig gesetzwidrigen Verhaltens oder wegen eines aus roher Gesinnung entspringenden Vergehens bestraft werden, den Ernst des Gesetzes zum Bewufstsein zu bringen. Den Untersuchungsgefangenen hingegen und solchen Gefangenen, die sich keiner gemeinen Handlung schuldig gemacht haben und die das Strafübel weniger in der kurzen Freiheitsentziehung, als in dem damit verbundenen Makel zu erleiden haben, würde die Einzelhaft zum wenigsten Schutz gewähren vor der Annäherung anderer Rechtsbrecher und vornehmlich vor der Berührung mit dem schlechten Gesindel. In allen Ländern, in denen die kurzen Strafen in der Zelle verbüfst werden, will man ein merkliches Herabsinken der Kriminalitätsziffern beobachtet haben, so in England, Norwegen, Schweden, Holland und Belgien.

Weiter läfst uns die genauere Betrachtung der Kriminalitätsziffern unter all dem Gewölk, das über dem sittlichen Leben unsres Volkes lagert, deutlich die beiden Stellen erkennen, wo das Wetter am bedrohlichsten steht. Die eine Stelle nehmen die jugendlichen Verbrecher ein. Es ist eine traurige Thatsache, dafs die Jugend an der Steigerung der Kriminalität hervorragend beteiligt ist, und dafs wir es nicht nur mit Jugendthorheiten und Flegeljahrestreichen zu thun haben, sondern mit wirklichen Verbrechen, mit Handlungen, die auf einen verbrecherischen Hang und auf eine tiefe Erkrankung des sittlichen Gefühls hindeuten. Die Behandlung dieser gefährdeten Jugend, die zweckmäfsige Gestaltung der Zwangserziehung und schliefslich der Straferziehung, das ist die wichtige Aufgabe der nächsten Zukunft. Mit den Worten gewohnheits- und gewerbsmäfsiges Verbrechertum bezeichne ich die andere gefahrdrohende Stelle. Wir haben sehr viele Gefangene, bei denen man mit grofser Sicherheit annehmen kann, dafs sie nach ihrer Entlassung ihr verbrecherisches Leben wieder aufnehmen werden. Auf Veranlassung des Herrn Geheimrats Dr. Krohne hat die Beamtenkonferenz in den Strafanstalten hinsichtlich der einzelnen Zuchthausgefangenen ihre Ansicht auszusprechen, ob bei ihnen ein Rückfall zu erwarten oder ob auf dauernde Besserung zu hoffen sei.

Das Ergebnis dieser Statistik ist bis jetzt aufserordentlich betrübend, denn die Beamten haben geglaubt, nur einem verschwindend kleinen Teil der Gefangenen eine günstige Prognose stellen zu dürfen. Nun verfügt freilich weder der einzelne Beamte noch eine ganze Konferenz von Beamten über prophetische Gaben und ihr Urteil ist schon deshalb unsicher, weil sie es schon zu einer Zeit abgeben, wo sie die Wirkung der Strafe noch nicht übersehen können, dennoch kann man annehmen, dafs die so abgegebene Prognose, die sich im wesentlichen auf das aus den Akten ersichtliche Vorleben des Züchtlings stützt, so ziemlich richtig sein dürfte. Dann aber stehen wir doch vor der Frage: Ist es auch recht, diesen fort und fort rückfällig werdenden Personen immer von neuem die Gelegenheit zu geben, sich an ihren Mitmenschen zu versündigen, ist es vernünftig zuzulassen, dafs sie ihre verderblichen Grundsätze auf Nachkommen und auf ihre Umgebung verpflanzen und so das Gift immer weiter in den Volkskörper hineintragen? Und giebt es denn kein Mittel, ihnen die Bethätigung ihrer antisozialen und gesetzesfeindlichen Gesinnung unmöglich zu machen? Als das entsprechende Mittel wird die Unschädlichmachung dieser Personen empfohlen, das heifst: Freiheitsentziehung auf möglichst lange Zeit oder für immer. Eine solche Mafsregel mufs freilich als sehr hart erscheinen, sie dürfte auch nur erst dann in Anwendung kommen, wenn an der betreffenden Person alle Mittel versucht worden sind, von denen man einen heilsamen Einflufs auf ihren Charakter erwarten könnte, und auch dann erscheint sie mir nur auf solche Personen anwendbar, die als wirklich gemeingefährlich gelten müssen. Trifft dies aber zu, dann sehe ich auch nicht ein, warum man gegen solche schädlichen Elemente des Volkes zaghafter verfahren zu müssen glaubt, als etwa gegen gemeingefährliche Geisteskranke. Es spricht sich das freilich leicht aus, schwierig aber wird es sein für diese Leute eine Form der Freiheitsentziehung zu finden, die die Gefangenen nicht zu lauter Teufeln macht, denn das würden sie werden, wenn an ihnen die Hoffnung völlig verzweifelte. Im neuen Jahrhundert stehen wir also vor

der Aufgabe, für den wohl richtigen Gedanken der Un
schädlichmachung der Rückfälligen auch eine Form z
finden, die unserem christlichen Empfinden entspricht un
die auch in einem richtigen Verhältnis zu der Stärke des z
schützenden Interesses steht.

Davon, dafs wir zu der richtigen Lösung dieser Au
gabe gelangen werden, bin ich nicht weniger überzeug
wie davon, dafs auch die Kinder des neuen Jahrhunder
es als ihre Pflicht ansehen werden, die Arbeit früherer G
schlechter in deren Geiste fortzuführen und womöglich z
vollenden. Es kann ja sein, dafs neben den bisher ang
wandten Mitteln, des Verbrechertums Herr zu werden, noc
neue Mittel versucht werden, wie z. B. die Deportatio
von der sich die einen so ziemlich alles versprechen, währen
andere sie mit gewichtigen Gründen bekämpfen. Jedenfal
werden aber die Bahnen, die das Gefängniswesen bisher ei
geschlagen hat, nicht verlassen werden können, dazu i
die Geistesarbeit des vergangenen Jahrhunderts doch z
bedeutend und wertvoll gewesen. Als Erfolg der G
fängnisentwicklung haben wir eine gröfsere Anzahl von A
stalten, deren Einrichtungen wohl den kühnsten Hoffnunge
der Reformer entsprechen. Aber auch die Anstalten, d
noch manches aus früheren Zeiten mitschleppen müsse
sehen wir immer mehr nach einem modernen Geprä
ringen. Der Arbeitsbetrieb der Anstalten wird immer mehr
einer Weise gestaltet, dafs er einerseits den Anforderung
eines vernünftigen Strafvollzugs und den finanziell
Wünschen des Staates Genüge leistet, andererseits ab
auch den berechtigten Forderungen der freien Arbeit na
Möglichkeit Rechnung trägt. Wir haben eine wohlg
ordnete Seelsorge und tüchtige Schulverhältnisse, wir hab
an der Spitze und in den einzelnen Verwaltungszweig
der Anstalten Beamte, die ihre Aufgabe in idealem Sin
auffassen, in den Frauenanstalten neuerdings auch weiblic
Oberbeamten, die im neuen Jahrhundert zeigen sollen,
sie das zu leisten vermögen, was sie versprechen und w
man von ihnen erwartet. Die Leitung des Gefängniswese
liegt in der Hand von Personen, denen die Geschichte d
vergangenen Zeiten mit ihren mannigfachen Lehren lebend

ist und die mit Entschiedenheit, aber zugleich mit nüchternem Sinn an der weiteren Läuterung des Strafvollzugs arbeiten, und schon schlingt sich ein festes Band um das Gefängniswesen der verbündeten deutschen Staaten, sodafs wir hoffen können, in absehbarer Zeit nicht nur ein einheitliches deutsches Recht, sondern auch wirklich einen auf denselben Grundsätzen basierenden deutschen Strafvollzug zu haben Wir haben bedeutende Rechtslehrer und Juristen, die es für wert halten, auch den praktischen Verhältnissen des Srafwesens ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, unter ihnen vor allem v. Liszt, dem das Gefängniswesen schon viel verdankt und hoffentlich noch mehr verdanken wird. Eine ausgebreitete Gefängnislitteratur, sowie die Verhandlungen der internationalen Kongresse und der einheimischen Gefängnisgesellschaften haben eine Fülle wertvoller Gedanken produziert und bringen alle Jahre neue Anregungen. Kurzum wir sehen das Gefängniswesen in jeder Weise, wissenschaftlich und praktisch, gerüstet die Schwelle des neuen Jahrhunderts überschreiten. Dennoch wäre es Thorheit zu erwarten, dafs das Verbrechertum vor ihm die Waffen strecken und dafs gar das Verbrechen verschwinden werde. Denn, um einen der Leitsätze der internationalen kriminalistischen Vereinigung anzuführen, die Strafe ist ja doch immer nur eins der Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, aber sie ist nicht das einzige, sie ist insbesondere auch nicht das wirksamste Mittel. Wohl wurzelt das Verbrechen im bösen Willen der Einzelperson, andererseits hängt aber die Einzelperson, wie schon Schiller gezeigt hat, im Guten und Bösen innerlich zusammen mit ihrer Umgebung. Es gilt daher nicht allein das Verbrechen selbst zu bekämpfen, sondern auch die Zustände, die das Verbrechen hervorbringen. Hier thut sich also ein weites Feld von Volkshilfe und Volkserziehung, von Jugendpflege und Altersschutz auf, ein Feld, dahinein auch die innere Mission, das edle Kind der Kirche des vorigen Jahrhunderts, manch köstliches Samenkorn eingesät hat. Was hier zu geschehen hat, steht freilich nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabe, die sich die Gefängnisreform gestellt hatte: die Gefängnisse aus Pflanz-

stätten des Verbrechertums zu Kampfstätten gegen das Verbrechertum zu verwandeln und der Begehung strafwürdiger Handlungen, soweit es durch menschliche Mittel möglich ist, entgegenzuwirken. Aber schon die Gesetze des Hebels lehren uns, dafs man um die stärksten Wirkungen hervorzubringen, die Kraft an anderer Stelle anzusetzen habe, als dort, wo diese Wirkungen erfolgen sollen.

Auf besonderen Wunsch habe ich einige Leitsätze aufgestellt, die Ihnen vorgelegt worden sind. Ich habe das nur mit Widerstreben gethan, denn ich wufste offen gesagt nicht, in welche Leitsätze ich meinen, die Dinge nur eben anrührenden, allgemein orientierenden Vortrag ausklingen lassen sollte. Sie konnten doch nur die Hauptgedanken der Reformbewegung und also nur solche Gedanken aussprechen, über die man, abgesehen etwa von den beiden letzten Sätzen, kaum noch streiten kann. Die Leitsätze wollen also nur als anspruchslose Folgerungen aus dem Gang der geschichtlichen Entwicklung des Gefängniswesen gelten.

Ich schliefse mit dem Wunsche, dafs auch im neuen Jahrhundert mit ebensoviel Eifer und ohne so viele äufsere und innere Hemmungen an der weiteren Ausgestaltung des Gefängniswesens gearbeitet werden möge, als im 19. Jahrhundert, und dafs vor allem auch in der kommenden Zeit jener Glanz der Liebe nicht fehle, der von so vielen Gestalten des 18. und 19. Jahrhunderts zu uns herüberleuchtet. Denn nicht kühle staatsmännische Erwägung, auch nicht das sonst so starke Motiv der Selbsterhaltung, noch weniger blasse Furcht ist die treibende Kraft der Gefängnisreform gewesen, sondern stets war dies die Wirkung jener Liebe, die auf die Erde kam, um zu retten und nicht zu verderben. Sie möge uns auch im 20. Jahrhundert leiten und treiben.

Beobachtungen über das Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas.

Referat von Prof. Dr. **W. Mittermaier**, Bern.

Sehr geehrte Anwesende!

Der Vorstand Ihrer Gesellschaft hat mich beauftragt, über das Strafen- und Gefängniswesen der Vereinigten Staaten Amerikas zu sprechen. Ich bin mir der Schwere der Aufgabe bewufst; ich bin zwar vor 7 Jahren in Amerika einige Monate gewesen, aber bei unserer raschlebigen Zeit ändert sich namentlich in Amerika eine Institution sehr leicht. Seitdem bin ich aber auch in der Lage gewesen, das unendlich reichhaltige litterarische Material dieses Gebietes ein wenig näher anzusehen, und deswegen bin ich mir auch klarer geworden über die systematische Bedeutung dieses Straf- und Gefängniswesens. Ich will als Theoretiker nicht zu sehr auf die technischen und praktischen Einzelheiten eingehen, sondern die Grundlinien des Systems zeichnen und nur bisweilen technische Fragen besprechen. Ein solches System ist bisher trotz des reichen Materials auch in Amerika noch nicht geschrieben worden, auch bei uns noch nicht. Wir haben in Deutschland 2 kleine brauchbare Schriften über das amerikanische Gefängniswesen, die von Aschrott 1889 „Aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas" und die des württembergischen Amtsrichters Hintrager 1900 „Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen". Beide Schriften sind gut und gediegen; namentlich die zweite weist viele richtige, praktische Beobachtungen auf, wenn

ich auch im Einzelnen nicht mit allem einverstanden sein kann.

Die Betrachtung eines fremden Strafensystems halte ich für unendlich wichtig; denn sie lehrt uns unser eigenes System besser kennen, und namentlich weist sie uns darauf hin, dafs unser Gefängniswesen immer von den sozialen Einrichtungen abhängig ist. Daher können wir eine soziale Institution, wie Gefangenenanstalten, genau so wie Schulen, Hospitäler, wie etwa Versicherungsanstalten und andre gesellschaftliche Institutionen nicht ohne weiteres nachahmen. Das soziale Leben, das gerade in Amerika so sehr jeden Einzelnen selbst im Privatleben beeinflufst, spielt hier eben eine grofse Rolle.

In unserer Betrachtung will ich auf die Frage der „Jugendlichen“ nicht eingehen, da sie zu weit führen würde, obwohl, wie wir wissen, die Frage der Jugendlichen in Amerika besonders eifrig behandelt wird.

Von Interesse ist das amerikanische Strafenwesen für uns heutzutage schon deswegen, weil die unbestimmte Verurteilung, von der wir so viel sprechen, drüben praktisch geworden ist und weil die bedingte Begnadigung oder bedingte Verurteilung, der Aufschub der Strafvollstreckung, den wir in Europa nun auch ausgebildet haben, seinen praktischen Anfang in Massachusetts genommen hat. In England behandelt man eingehend die Frage, ob man nicht nach amerikanischem Muster Besserungsanstalten für Erwachsene einrichten sollte; dieselbe Frage ist dem sechsten internationalen Gefängniskongrefs in Brüssel in diesem Jahre vorgelegt worden; Grund genug für uns, sie zu behandeln.[1]) Selbst Japan beschäftigt sich mit dem amerikanischen Strafenwesen eingehender als wir es thun. —

[1]) Der Kongrefs zu Brüssel gab folgendes Votum ab: "Le congrès, tout en tenant en très sérieuse considération l'organisation des "reformatories" des Etats Unis d'Amérique éstime que les résultats connus jusqu'à ce jour ne peuvent être jugés suffisants pour motiver sans une étude plus approfondie l'adoption de cette organisation dans les pays d'Europe. — Il forme le voeu de voir le gouvernement des Etats Unis d'Amérique communiquer en permanence à la Commission internationale pénitentiaire, tous les documents capables de mettre un prochain Congrès à même d'émettre un vote sûrement édifié."

Abhängig ist das Strafenwesen von dem sozialen Leben, und das ist in Amerika ganz anders als bei uns; das mufs man immer bedenken. Wenn wir so oft spottende Urteile über das amerikanische Strafenwesen hören, so vergessen wir dabei eben immer, dafs Amerika ein anderes soziales Leben hat als wir. Amerika ist jung und noch nicht gefestigt; auch seine Familien sind noch ohne Tradition; ja oft haben sie noch keinen festen Wohnsitz. Der Einzelne verdient leichter, aber unsicherer; er verschwendet daher auch wieder mehr. Alles ist noch im Flufs. Der Einzelne ist selbstbewufster, hoffnungsfreudiger, ohne unseren Autoritätsglauben; er hängt nicht so sehr am Alten, an der Tradition. Das macht sich im Strafenwesen in der Weise geltend, dafs der bei uns so fest gewurzelte und nicht loskommende Gedanke der Sühne in Amerika nicht in der Weise praktische Zweckmäfsigkeitserwägungen hemmt wie oft bei uns.

Der Amerikaner ist hoffnungsfreudig; er schaut in die Zukunft und glaubt an die Besserung. Er ist energischer und hat zwei Ideen von grofser Bedeutung: einmal glaubt er an die Erziehung und Bildung viel mehr als wir. Das ist sein eigentliches Ideal; noch der älteste Amerikaner sucht sich zu erziehen und zu bilden in der erstaunlichsten Weise. Man giebt dafür Summen aus, die bei uns unglaublich scheinen. Er glaubt auch fest an die Erziehungs- und Bildungsfähigkeit der Gefangenen. Und sodann: der Amerikaner kennt den Umschwung des Glücksrades viel mehr als wir; deswegen ist er mitleidiger; deswegen kennt er die Not mehr und versteht sie mehr als eine soziale Ursache des Verbrechens; deswegen verbindet er auch in eigentümlicher Weise die beiden Klassen der Notleidenden und Verbrecher. Die „dependent and delinquent classes“ werden immer zusammen genannt; desgleichen „charities and correction“, Wohlthun und Unterdrücken des Schlechten. Und in der Statistik verbindet er Verbrechen, Armut und Wohlthun, „crime, pauperism and benevolence“. Diese eigentümliche Verbindung ermöglicht es ihm, dafs er einmal die soziale Ursache des Verbrechens leichter erkennt als wir, und sodann, dafs er umgekehrt auch die Wohl-

thätigkeit, die Sorge für die Notleidenden viel wissenschaftlicher betreibt als wir. (Man liebt es in Amerika alles wissenschaftlich zu betreiben!)

Vielleicht hat das auch seinen Grund darin, dafs er überhaupt sich für das soziale Leben mehr interessiert als wir. Er empfindet deswegen auch mehr Interesse für das Straf- und Gefängniswesen. Dafs die Amerikaner Strafanstalten besuchen und die Direktoren ihre Erlaubnis dazu geben, ist viel mehr gang und gäbe als bei uns. Der Amerikaner fühlt sich als der Herr des Landes, und ein Direktor sagte mir: Es kommt oft vor, dafs ein Farmer bei mir vorfährt und erklärt: Ich bin ein Wähler des Landes und möchte Ihre Anstalt besichtigen.

Deswegen giebt es auch drüben eine Einrichtung, die nachahmenswert ist, die des "Prison Sunday", des Gefängnis-Sonntags. Einmal im Jahre werden von fast sämtlichen Geistlichen der Union Predigten gehalten über das Gefängniswesen, und zu diesem Zweck werden von den Gefängnisvereinen ganze Heftchen an die Geistlichen versandt mit einer Übersicht über die Fortschritte des Gefängniswesens im letzten Jahre. —

Andererseits müssen wir aber bedenken: Der Amerikaner ist nicht aus dem Boden gewachsen; er ist Nachkomme und Vetter der Europäer; er hat europäische Überlieferungen. Deswegen sind alle seine Einrichtungen doch auch im wesentlichen den unsern gleich und wir beobachten, dafs sie mehr und mehr in europäische Bahnen einlenken. Das ist auch für uns von grofsem Interesse insofern, als wir sehen, dafs wir offenbar doch nicht ganz auf dem falschen Wege sind.

Endlich müssen wir aber beachten: Amerika ist nur sehr im allgemeinen eine Einheit, es ist ein Konglomerat der verschiedensten Staaten- und wirtschaftlichen Gebilde. Der germanische vorgeschrittene Norden ist von dem Süden mit romanischem uud Negerblut weit verschieden, der ältere Osten ist europäischer geworden als der Westen, wo noch alles mehr im Flufs ist. —

So ist auch im Straf- und Gefängniswesen drüben keine Einheit. Jeder der 44 Staaten hat sein eigenes System.

Immerhin beobachten wir doch eine gewisse Einheitlichkeit; das ganze System weist im grofsen und ganzen die Züge auf, die auch unser Strafrecht und Strafenwesen an sich hat. Auch die Anschauung über das Verbrechen ist im wesentlichen dieselbe, vom Morde herunter bis zum geringsten Polizeivergehen. So ist auch z. B. das Verhältnis der Vermögensverbrechen zu den Personendelikten in der Statistik dasselbe.

Leider mangelt drüben noch eine gut und sicher ausgebildete Statistik. Wenn wir also den Erfolg des Strafenwesens kennen lernen wollen, an die Statistik Amerikas können wir uns noch nicht wenden. Ein erster Mangel des dortigen Strafenwesens ist der, dafs die Personalregister noch nicht ausgebildet sind. Diese Unsicherheit kommt von der mangelhaften Vorbildung der Beamten, bei denen schliefslich auch die Beaufsichtigung fehlt. Und sodann ist daran auch die grofse Abgeschlossenheit der einzelnen Staaten gegen einander schuld: jeder Staat hat sein eigenes Recht; der Nachbar ist Ausländer! Wenn unter diesen Umständen in der Statistik manches nicht so ist, wie es sein sollte, so mufs man sich wohl hüten, alles auf das Strafen- und Gefängniswesen zu schieben.

Aus dem Gesagten ist es nun erklärlich, dafs im Strafenwesen keine rechtliche Einheit, immerhin aber eine gewisse Einheitlichkeit besteht. Man vergleiche die analogen Verhältnisse im alten deutschen Bunde! —

Wie bei uns, so giebt es auch drüben hauptsächlich drei Strafen: Die Todesstrafe, dann als Centrum des Ganzen die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe. Die Todesstrafe ist nicht in allen Staaten eingeführt, wird auch sonst ebenso selten zur Anwendung gebracht wie anderswo, selten ausgesprochen, noch seltener vollstreckt; sie ist unsicher in ihrer Anwendung, wird von dem einen gelobt, vom andern getadelt. Doch sie steht heute nicht im Mittelpunkt der Debatte. Nur eins ist interessant bei ihrer Ausführung: die Art der Vollstreckung in New York. Dort wird die Todesstrafe seit 1889, wie Sie wissen, durch Elektrizität (Wechselstrom von 1500—1600 Volt) vollzogen. Diese Vollziehungsart hat sich trotz Anfeindungen bewährt; sie zeigt

keine gröfseren Fehler als unsere Hinrichtungsarten auch, und ich, verehrte Anwesende, möchte, wenn wir die Todesstrafe beibehalten, darauf hinweisen, dafs wir daran denken, immer mehr die Hand des Henkers zurücktreten zu lassen, damit nicht das unangenehme Gefühl über uns kommt, dafs ein Mensch den andern ums Leben bringt, sondern dafs es die Maschinen- oder Naturkraft ist, die den Tod herbeiführt, und das ist bei der elektrischen Hinrichtung viel mehr der Fall als selbst bei der durch die Guillotine. — Dafs die bedenkliche Erscheinung des Lynchens nichts mit der Todesstrafe zu thun hat, brauche ich wohl nur nebenbei zu erwähnen.

Die Geldstrafe auf der anderen Seite steht genau so wie bei uns; d. h. in ihrer heutigen Einrichtung ist sie im wesentlichen wertlos und nichts anderes, als die Vorläuferin der kurzzeitigen Freiheitsstrafe.

Das Freiheitsstrafensystem soll uns besonders interessieren. Bei ihm beobachten wir dieselben Charakteristika wie bei uns; d. h. ein System ist auch drüben nicht vorhanden, wenigstens nicht in der Praxis; Sühne, Abschreckung, Besserung, irgend ein anderer Gedanke wird drüben vertreten — wie bei uns; wir finden keine Einheitlichkeit, keine Individualisierung, vielfach Schablone. Und, meine werten Anwesenden, ich glaube, das ist ein inhärenter Mangel unseres Freiheitsstrafensystems überhaupt, den wir niemals werden völlig überwinden können: wir werden niemals zur vollständigen Individualisierung kommen, denn niemals wird sich ein Charakter derartig erkennen lassen, dafs wir vollständig die Schablone beiseite lassen können. Das werden wir immer bedenken müssen; und wenn man uns vorwirft, dafs wir schablonisierten, so müssen wir sagen: das können wir nicht vollkommen vermeiden. Das ist auch drüben bemerkbar. — Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen überwiegen, und auch in Amerika beklagt man das.

Im Einzelnen haben wir drüben hauptsächlich zwei Arten von Freiheitsstrafen und danach zwei Arten von Anstalten: State prisons und County jails; die ersten die eigentlichen Staatsanstalten für Abbüfsung längerer Freiheitsstrafen, die zweiten etwa unsern Landesgefängnissen ent-

sprechend. In das Staatsgefängnis kommen die Verbrecher und diejenigen, die eine längere Zeit abzubüfsen haben; in das County jail dagegen kommen alle anderen Sträflinge. Es gehört nicht dem Staate, sondern der Grafschaft; deswegen ist es auch unter aller Kritik. Solche Anstalten sind Pesthöllen im physischen und moralischen Sinne; dort treffen sich Schuldige und Unschuldige, Aufgefangene, verwahrte Zeugen, Mörder, die auf Gnade warten, Verbrecher, Dirnen, Kinder, Geisteskranke u. s. w. Diese jails sind ein Schandfleck des amerikanischen Gefängniswesens, und nur ein Glück ist es, dafs die Amerikaner das selbst erkannt haben und mit den kräftigsten Worten dem Unwesen zu Leibe gehen. In einigen Staaten sind denn auch schon Verbesserungen eingetreten, so in Maryland, Massaschusetts, Pennsylvanien, Ohio. Das Streben geht dahin, die County jails auf den Staat zu übernehmen und es so einzurichten, dafs die Untersuchungsgefangenen allein in diese Gefängnisse kommen, während alle Strafgefangenen in sogenannte Arbeitshäuser, workhouses, kommen, die meist aufserhalb der Städte auf dem Lande sich befinden. Auch das scheint mir ein glücklicher Gedanke, dafs man gröfsere Distriktsgefängnisse auch für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen einrichtet. Ich glaube, das liefse sich bei uns auch einführen, zumal es Herr Geheimrat Krohne schon längst befürwortet hat.

Die state prisons interessieren uns am meisten. Eine einheitliche Leitung derselben hat kein Staat, höchstens eine einheitliche Aufsicht. Der mafsgebende Beamte ist der warden, Direktor, der zumeist nach der Politik alle vier Jahre wechselt; natürlich ist eine solche Abhängigkeit von der Politik ein Hemmnis jeder Entwicklung, geradezu der Fluch des amerikanischen Gefängniswesens. Nur in wenigen Staaten des Ostens steht es damit etwas besser. — Der Direktor sucht sich seine Beamten. Dabei ist es staunenswert, wie leicht der Amerikaner sich in solche Verhältnisse einarbeitet. Der zweite Direktor bleibt im Gegensatz zu seinem Vorgesetzten häufig Jahre lang und mufs auch bleiben, damit doch einer das System aufrecht erhält. Er ist auch die Hauptperson anstatt des ersten Direktors, der, wie ein

amerikanischer Besucher eines deutschen Gefängnisses dem dortigen Direktor einmal klar machen wollte, im Schaukelstuhl sitzt und die Pfeife raucht. — Das Unterpersonal spielt dieselbe Rolle wie bei uns. Es ist abhängig vom Direktor, und schon daher ist es drüben natürlich schwer, ein gutes Unterpersonal zu erlangen.

Die Anstalten sind oft sehr grofs, 1000, 1500 und mehr Gefangene sind keine Seltenheit. Das kommt daher, dafs drüben die Gemeinschaftshaft nach dem Auburnsystem durchgängig eingeführt ist; das Philadelphiasystem herrscht nur noch in Philadelphia selbst. Alle andern Amerikaner aber glauben, dafs der Mensch in Gemeinschaft leben müsse und dafs er in der Separation geisteskrank werde und dergleichen mehr. Das Auburnsche System, also Gemeinschaft bei Tage, Trennung bei Nacht, hat aber seine Rigorosität längst verloren: Stock und Peitsche sind verschwunden, die Disziplin ist sogar recht lax geworden, und wenn Hintrager meint, die Disziplin sei eine strenge, so befindet er sich im Irrtum.

Schlafsäle kennt der Amerikaner nicht, und das ist ein grofser Fortschritt. Ist Gemeinschaft eingeführt, so soll man wenigstens auch Nachtzellen einführen.

Ich halte es immer für unendlich peinlich, dafs ein Mensch ununterbrochen Jahre hindurch unter den Augen seiner Mitmenschen leben mufs, dafs er auch nicht eine Stunde für sich allein sein kann. Selbst der Roheste wird doch, wenn er allein ist, in sich gehen und eine Thräne weinen.

Die Arbeit ist natürlich, da die Direktoren immer wechseln, keine erziehliche. Die Direktoren suchen Geld zu gewinnen, und deshalb sind die amerikanischen Gefängnisse, wo gearbeitet wird, nichts anderes als grofse Fabriken.

Meist wird die Arbeit an Unternehmer vergeben, und wenn der Markt nun einmal gefüllt ist, wenn der Unternehmer nichts zu thun hat, so sitzen auch die Gefangenen in der Sonne und haben nichts zu thun. Es kommt sogar vor, dafs sie vor langer Weile geisteskrank werden oder Spielereien treiben.

Mir hat selbst ein Gefangener im Staate Oregon ein solches Produkt seiner Spielereien angeboten und ich habe es als Kuriosität gekauft. Es ist die schlechte Figur eines amerikanischen Gefangenen, der angekettet ist; bei ihm steht ein Tintenfaſs. — Die Arbeit soll dem Staate Gewinn bringen, und deswegen hat sie mehr noch als bei uns den Neid der freien Arbeiter wachgerufen. Ihre Organisationen, die viel mächtiger sind als bei uns, haben es dahin gebracht, daſs viele Gesetze die Gefängnisarbeit entweder ganz verboten oder beschränkt haben. Daſs deswegen manche Gefangene der Geisteskrankheit anheimgefallen sind, ist nur natürlich; aber der böse Geist hat auch wieder sein Gutes gewirkt, daſs nämlich die Erziehung, die geistige Einwirkung, wieder mehr in den Vordergrund getreten ist. Dieselbe ist sonst in den Staatsgefängnissen eine recht geringe.

Die Gesundheit ist gut; denn die Gefangenen werden meist gut behandelt. Die Ernährung läſst auch kaum etwas zu wünschen übrig. — Was die Geisteskranken angeht, so werden sie in manchen Staaten in eigenen Anstalten oder in Annexen versorgt, z. B. in New York, Massachusetts, Ohio, Illinois, Michigan und North Carolina.

Bei der Entlassung haben wir kaum etwas zu beachten, höchstens daſs einige Gefängnisse die Entlassung im Winter für unthunlich erachten; weiter — und das scheint mir gleichfalls bemerkenswert —, daſs die Gefangenen nicht im Drilchrock oder mit dem abgelegten, ihnen völlig unpassenden Rock irgend eines Gönners entlassen werden, sondern mit einem durchaus anständigen bürgerlichen Anzug, mit dem sie sich auf jedem Bureau nach Arbeit umsehen können. Das wird bei uns vielfach übersehen. Einen alten, schlechten Rock sucht der Entlassene sobald wie möglich los zu werden, — grade wie der entlassene Soldat den abgetragenen Waffenrock.

Die Fürsorge für die Entlassenen ist nicht anders als bei uns, im Gegenteil, noch geringer. Es giebt sehr gute Gefängnisgesellschaften im Osten, im Westen kaum. Dieselben haben ihre Agenten, denen die eigentliche Sorge für die Entlassenen obliegt. Man hat vorgeschlagen, für

die Entlassenen eine Uebergangsstation, entsprechend etwa unsern Ackerbau- oder Arbeiterkolonieen, einzurichten, und dieser Gedanke, der drüben spontan aufgetaucht ist, scheint mir immer gröfserer Ausbildung fähig zu sein. Die Amerikaner erkennen gleich uns, dafs die Arbeit absolut zur Besserung des Entlassenen notwendig ist. —

Sie sehen, geehrte Zuhörer, bei diesem System bleibt der Mangel, den auch unser System aufweist. Der Amerikaner, soweit er wissenschaftlich sich mit dem Gefängniswesen beschäftigt, hat das auch erkannt, und seit mehr als 60 Jahren ist er zu dem Gedanken gekommen, dafs man bessern könne und müsse, indem man unter den Gefangenen klassifiziere. Das ist die Lösung, die zur Zeit über ½ Jahrhundert eine Reihe tüchtiger Männer beschäftigt. (Seit 1870 ist das die Losung auch der National Prison Association, die heute der Mittelpunkt der Reformideen ist.) Bei uns nun sucht man im wesentlichen die Anstalten aus sich heraus zu verbessern und predigt auch bei uns die Individualisierung. Drüben aber sagt man: Trennt die Leute, trennt die Jugendlichen von den Erwachsenen, die Frauen von den Männern, die Besserungsfähigen von den Unverbesserlichen: das ist der Gedanke der Klassifizierung, der drüben herrscht. Zweckmäfsig — praktisch hat man diesen Gedanken erfafst, der bei uns theoretisch mit so grofser Mühe ausgearbeitet wird und über den wir auch heute so recht noch nicht hinausgekommen sind. Die sogenannten Unverbesserlichen sucht man von den andern abzusondern, und eigentümlicher Weise sucht man für sie die Trennungshaft einzuführen. Während wir sie aus der Zelle herausnehmen wollen, weil die Zellenhaft für sie zu gut sei, sagt man drüben, für sie müsse eine Art Quarantäne eingeführt werden: die Zelle. Man sucht nun die Gewohnheitsverbrecher und unter ihnen auch die kleinen Uebelthäter auf lange Dauer einzusperren, auch bei diesen letztern eine sogenannte kumulierte Strafdauer zu schaffen, die immer das Doppelte der vorhergehenden beträgt.

Für die eigentlichen Unverbesserlichen hat man in Amerika schon in einigen Staaten die lebenslängliche Haft

eingeführt und mit derselben keine schlechten Erfahrungen gemacht, wie das etwa vom Sekretär der Howard-Gesellschaft erklärt und befürchtet wird. Diese Leute sind meist willensschwach und fühlen sich unter der Zucht sehr wohl. Uns führte einmal ein lebenslänglich gefangener Kutscher allein durch die Stadt. Er ist mit seinem Fuhrwerk ruhig zur Anstalt zurückgekehrt und nicht durchgebrannt. Ich habe in Oregon eine Reihe von Lebenslänglichen vor dem Thore der Anstalt sitzen sehen; sie waren gerade ohne Aufseher von der Feldarbeit zurückgekehrt, ohne an Flucht zu denken.

Für die Besserungsfähigen hat man nun zwei Einrichtungen neben einander geschaffen, die uns besonders interessieren. Das ist einmal die Besserungsanstalt für die jüngeren Besserungsfähigen und dann das Ihnen bekannte Probation-System in Massachusetts, den Vorläufer unserer bedingten Begnadigung. Bei dem erstgenannten System haben das irische System und das des bayrischen Gefängnisdirektors Obermaier Gevatter gestanden. Beide sind in den 60er Jahren dort bekannt und modifiziert worden. Und derjenige, der den Gedanken in die Praxis überführt hat, Zacharias Brockway, ist ein Mann, den wir etwa mit Obermaier vergleichen können: eine Kraftnatur, noch jetzt voll Energie und Leben, eine Herrschernatur, mit feurigem Auge; dabei tief religiös und wissenschaftlich veranlagt. Schon 1870 hat er den Grundgedanken seines Systems ausgesprochen; er ist derselbe geblieben: man solle für die jüngeren Erwachsenen das System der Erziehung wie bei den Jugendlichen anwenden; nicht Sühne mit einem bestimmten Strafmafs, sondern Erziehung mit unbestimmter Strafe. Er hat dafür gekämpft und 1876 die vorbildliche Anstalt Elmira im Staate New York gegründet.[1]) 1877 erging das grundlegende New Yorker Gesetz, wonach männliche Erstverbrecher zwischen 16 und 30 Jahren vom Richter in das Reformatorium verurteilt werden können. Die Strafe wird von dem Aufsichtsrat innerhalb des in thesi vom Gesetze gedrohten Strafminimums und -Maximums festgesetzt; weitere Vorschriften werden von dem Gesetze nicht gegeben.

---

[1]) Im Jahre 1900 legte Brockway infolge vieler persönlicher Prefsangriffe seine Stellung nieder, — zum Bedauern aller seiner Fachgenossen. —

Die Ausführung bleibt der Anstalt überlassen; Brockway hat also völlig freie Hand. Er hat Nachahmer gefunden; Massachusetts, Minnesota, Illinois, Ohio, Pennsylvanien und Indiana besitzen bereits derartige Reformatorien für jüngere Erwachsene und in New York soll eine zweite solche Anstalt gegründet werden. Ja, auch für Frauen giebt es ein Reformatorium in Sherwood, Massachusetts, gegründet von einer hervorragenden, kürzlich leider verstorbenen Frau, Mrs. Johnson, das aber ganz eigene Grundsätze hat, hier nicht weiter besprochen werden kann und einer eigenen Betrachtung bedürfte. — Kurz, dies ganze System wird in Amerika immer mehr anerkannt, und kürzlich haben sich gerade die Juristen in einem Gutachten zu Gunsten desselben ausgesprochen, das für Brüssel eingefordert worden ist. Auch auf die andern Anstalten ist von hier aus der Besserungsgedanke übergegangen, und viele Staatsgefängnisse sind seitdem bedeutend zum bessern geändert worden.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dafs Elmira selbst eigentliche Nachbildung nicht gefunden hat; alle die anderen Reformatorien sind schliefslich nichts anderes als entweder gute Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche oder gut geleitete Strafanstalten wie sie auch in Europa sich finden.

Natürlich fehlt auch nicht die Karrikatur. Ich selbst habe in den Felsengebirgen von Colorado Buena Vista besucht, ein „Reformatorium". 60jährige „Besserungsfähige" waren dort in einem von Pallisaden umgebenen Lager; sie pflanzten Kartoffeln, spielten abends Guitarre, rauchten ihren Tabak und suchten nach Möglichkeit zu entkommen. —

Der specifische Gedanke nun, den Brockway ausspricht, der seinem System zu Grunde liegt und dasselbe so sehr von allen unsern gut geleiteten Gefängnissen unterscheidet, ist der, dafs man nicht immer Bufse predigen, nicht Sühne lehren solle, sondern dafs man den Gefangenen einfach das Gute thun lassen müsse; er werde sich durch ein gutes Leben gute Gewohnheiten zulegen, und wenn dadurch in ihm ein guter Grund gelegt worden sei, so werde er durch diese guten Ideen und Gewohnheiten schon von selbst das Schlechte unterdrücken.

Bei uns wird in jeder gut geleiteten Anstalt immer

Buſse gepredigt; die Leute sollen in sich gehen. Man läſst sie natürlich auch das Gute lernen und thun, aber der Grundgedanke ist doch der: In Euch ruht schon das Gute; Ihr müsst es nur zu finden wissen; kehrt Euch vom Schlechten ab. Brockway sagt: „Der Verbrecher hat durch seine Anlage und Umgebung nur Schlechtes in sich aufgenommen und kann also das Gute nicht in sich finden, weil es ein Begriff ist, der in ihm wie ein unbefruchtetes Samenkorn nie Wurzel fassen konnte. Er ist wie der Blinde: Der lernt das Sehen auch nicht, wenn wir Menschen ihm davon sprechen. Die Bekanntschaft mit Gott kann ein Mensch dem Gottlosen von auſsen nicht vermitteln. Das kann nur von innen geschehen. Der Verbrecher muſs Gott selbst finden. Wir aber können ihm nur den Weg zeigen, indem wir ihn gute Werke thun lassen, in denen sich Gott offenbart. Man muſs also ihm das Gute einpflanzen; und wenn das Gute in ihm groſs geworden ist, wird es das Schlechte schon überwuchern und verkümmern lassen.“ Deswegen kümmert er sich nicht viel um die Vergangenheit des Sträflings; was für ein Verbrechen er begangen hat, danach fragt er nicht, das will er nicht wissen oder doch vergessen. Einfach in harter Zucht leben ist nach Brockway keine Buſse. Nach ihm kann nur der wahre Buſse thun, der sie mit Bewuſstsein und Erkenntnis von Gut und Schlecht von selbst thut. Der Hinweis auf die Zukunft ist ihm das Wichtigste. Deswegen predigt er, so religiös er ist, möglichst wenig. In seiner Anstalt hat er keinen Geistlichen, wenn er auch Geistliche zu Ansprachen bereitwillig herankommen läſst. Er will nicht predigen; die Gefangenen sollen selbst das Gute aus sich heraus erarbeiten. Deswegen hat er auch wenig Beamte; wie ich glaube, zu wenig. Man ist ihm gerade darin auch nicht gefolgt. Brockway sagt: „Nicht wir, die Direktoren, sollen durch unsere Zusprache die Gefangenen bessern, sondern diese sollen einfach das Gute lernen. Nicht soll jedoch die Anstalt eine Nachahmung des freien Lebens sein; das wäre eine Thorheit. Wir müssen nur die Art, wie das freie Leben auf den Charakter einwirkt, auch für die Strafanstalt beachten, und nun wirkt abgesehen von der Anlage einfach

die Umgebung. Was der Einzelne thut, was er sieht, das wirkt auf ihn, schafft ihm Gewohnheiten, und das hat eben beim Verbrecher schlechte Gewohnheiten geschaffen. Man mufs ihn das Gute thun lassen soviel wie möglich; und gerade in der Richtung, in der sein Charakter schwach ist, soll er wiederum das Gute thun. Wir müssen ihn in einer guten Umgebung das Gute thun lassen, und das allein genügt schon, um ihn das Gute von selbst finden zu lassen."

So ist das System Brockways ein positiver Aufbau des Guten; und dabei haben wir dann auch nach meiner Ansicht ganz richtig einen positiven Mafsstab, woran wir erkennen können, ob ein Gefangener schon das Richtige gefunden hat, ob er würdig ist entlassen zu werden. Wenn er sich in dieses System vollkommen eingefügt hat, dann sagt Brockway, habe er das Richtige gefunden, dann habe er sich gute Gewohnheiten zugelegt, dann könne er entlassen werden. Es ist genau wie in der Schule: Hier wie dort wird erst geprüft. Bei unserem System ist uns die Sache nicht so leicht gemacht; denn wir haben keinen positiven Mafsstab des Gutthuns, an dem wir den Gefangenen und seinen Charakter gewifsermafsen messen können.

Nur einen Fehler macht Brockway. Die Zeitdauer seiner Einwirkung ist zu kurz. Er glaubt, dafs ein oder zwei Jahre genügen. Das ist ein grofser Irrtum und ein Fehler, an dem sein ganzes System leidet. —

Im einzelnen nun führt er es in jeder Weise konsequent aus. Natürlich hat er die amerikanische Gemeinschaft. Für sein System eignet sich die Zelle nicht, und das müssen wir wohl bedenken, wenn wir es nachahmen wollen. Das wird natürlich Schwierigkeiten haben; denn wir hängen an der Zelle und mit vollem Recht. Aber wir müssen bedenken, dafs diese Art der Gemeinschaft bei Brockway nicht die alte schlechte Gemeinschaft ist wie bei uns, sondern eine neuartige Gemeinschaft, eine bessere. Bei unserer Gemeinschaft hat der Gefangene zu viel Mufse und deswegen sinnt er immer, wie er mit seinen Nachbarn korrespondieren und konspirieren könne. Bei der Brockway'schen Gemeinschaft ist sein Geist ununterbrochen angespannt auf ein Ziel hin; er hat gar keine Zeit, sich um seinen Nebenmann zu küm-

mern. Ich vergleiche es etwa mit unserem militärischen System; der Mann mufs auf sich selbst achten, ob er richtig in Reih und Glied steht. Genau so wie wir alle den eigentümlichen Geist des militärischen Systems und seine Einwirkungen bei uns oder bei anderen kennen, wie wir bewundern, wie ein junger Bauer mit krummen Gliedern und ohne jede Subordination in wenig Monaten ein elastischer, geistig wie körperlich elastischer Mensch wird, genau so können wir vielleicht auch das Resultat bei Brockway beurteilen.

Anspannen des Geistes auf das Gute hin ist die Losung. Das gilt vor allem bei der Arbeit. Diese ist nicht auf den Verdienst der Anstalt gerichtet, sondern auf den gewerblichen Unterricht. In jeder Weise wird für Mannigfaltigkeit der Arbeit gesorgt, und dabei läfst Brockway natürlich nicht Schuhe machen, wie sie der selige Crispinus gearbeitet hat, oder Drillichröcke nähen, wie sie unsere Vorfahren zu Tacitus Zeit getragen haben, sondern er läfst mit den besten Maschinen seine Sträflinge arbeiten und lehrt sie so zu arbeiten, dafs sie draufsen mit dem besten Arbeiter konkurrieren können. Mannigfaltigkeit ist ihm dabei wichtig, damit der Insasse möglichst Verschiedenartiges lerne und sein Geist verschiedenartig angeregt werde.

Dabei sorgt er für die Gesundheit im höchsten Mafse, macht aber hierbei, wie ich glaube, Experimente im Lombrososchen Geiste, die recht interessant sein mögen, die aber keine grofse Bedeutung für uns zu haben brauchen. Er, bezw. Dr. Way, der Arzt, will dabei die ganz schlecht entwickelten Menschen erst körperlich normal und gesund machen, da er glaubt, dafs davon sehr viel in der moralischen Haltung abhänge. — Aber das eine hat Brockway jedenfalls richtig erkannt: die Höhe moralischer und geistiger Bedeutung des Turnens. Nicht die Arbeit allein macht den Geist so elastisch, wie systematisches Turnen. Wer Turner ist, weifs, dafs das Turnen nicht den Körper allein, sondern auch den Geist gewissermafsen elastisch macht, das Nervensystem anregt und kräftigt.

Brockway giebt auch gut zu essen, und deswegen sind Krankheiten bei ihm selten zu finden. Er sagt: Wenn

ich gute Arbeit verlange, mufs ich meine Leute gut nähren!

Die geistige Einwirkung ist natürlich im höchsten Mafse ausgebildet. Nicht nur der Elementarunterricht ist bei ihm eingeführt, sondern der höchste Unterricht, den man finden kann. Und dabei haben wir zwei Eigentümlichkeiten, die manchmal bei uns besprochen werden. Das sind die Diskussionen bei ihm, die Debattierklubs, und dann die Zeitungen. Die Diskussionen sind uns etwas eigentümlich, in Amerika aber nichts Besonderes. In jeder Schule debattiert man über die höchsten politischen, philosophischen und religiösen Fragen. 12jährige junge Menschen dabei zu treffen ist keine Seltenheit. Und dafs das Gleiche in Elmira der Fall ist, ist also lediglich ein Amerikanismus, den wir nicht nachzuahmen brauchen. Und die Zeitungen, m. H., über sie müfsten wir noch ein besonderes Wort sprechen. Wenn die Gedanken, die Pfarrer Rauchstein in den „Blättern für Gefängniskunde" in den letzten Jahren (Band 30, S. 227) ausgesprochen hat, allgemein wären, so würde ich das sehr bedauern. Die Kritiken beweisen meist, dafs die Herren die Sache selbst in der Praxis nicht kennen. Ich glaube, dafs natürlich der Gefangene nicht zu seinem Vergnügen etwa die „Münchener Neuesten Nachrichten" oder „Die Woche" oder den „Wahren Jakob" lesen soll, sondern dafs man ihm eine Zeitung in die Hand geben könne und müsse, die ihm mehr bietet als das Buch. Der Gefangene, der ein wenig auf dem Laufenden gehalten wird bezüglich der Vorgänge in der Aufsenwelt, wird nicht stumpf in seinem Geiste, was doch bei uns so oft beklagt wird. Das Interesse am Leben ist ja das wichtigste. Dabei lassen sich in der Zeitung so vielfach kleine Erzählungen, Bemerkungen u. s. w. einflechten, die eine moralisierende Tendenz haben, ohne dafs die Moral immer am Ende steht und den Gefangenen, der ja doch kein Kind ist und sehr oft von Erziehung nichts hören will, sofort auf die Tendenz hinweist. Jede amerikanische Besserungsanstalt hat schon ihre Zeitung. Verehrte Anwesende, ich habe Ihnen leider nicht die von Elmira mitbringen können, dafür aber zu Ihrer eigenen Benutzung zwei Jahrgänge anderer Zeitungen

dieser Art: den „Pionier“ aus Illinois und die mir besser gefallende Zeitung „Our Paper“ aus Massachusetts. Warum sollte es in Deutschland so schwer sein, etwas derartiges einzurichten? Ist doch übrigens Nordamerika nicht das einzige Land, wo es Gefängniszeitungen giebt.

Die Disziplin Brockway's ist durchaus rigoros und streng, geradezu hart. Zur Durchführung dient ihm der militärische Drill. Es ist nun für einen alten deutschen Soldaten etwas Erfreuendes, wenn er nachmittags um 4 Uhr in Elmira bei der Parade sieht, mit welcher Präzision diese jungen Leute ihre Griffe machen. Das mufs natürlich auch auf den Geist der Gefangenen einwirken. Diesen sucht Brockway zu heben und freudig zu stimmen, indem er auch Musik erlaubt und namentlich die Pflege der Blumen benutzt, um die Gefangenen anzuregen.

Nur einen Fehler macht Brockway, und der ist sehr bedenklich. Er gestattet den im militärischen Rang Vorgesetzten, einen ihnen Untergebenen anzuzeigen. Eine solche Anzeige genügt zur Strafe. Das führt notwendig zur Heuchelei, und diese ist nun infolgedessen gerade in seiner Anstalt so verbreitet, dafs sie ein wesentlicher Mangel derselben ist. Hier wäre also entschieden Besserung am Platze.

Die Gefangenen sind in drei Klassen eingeteilt. Dies System ist freilich ein rein äufserliches, nur um den Fortschritt oder Rückschritt anzuzeigen. Jeder Gefangene erhält Marken, die wie bei einem Kontokorrent in Soll und Haben ihm angeschrieben werden. Am Ende des Monats wird sein Saldo gezogen; seine Abrechnung erhält er jeden Monat in die Hand. Hat er genug Marken erworben, so kommt er in die höhere Klasse. Das Markensystem dient auch für Belohnung und Strafe. Wer aber die Klassen alle gut durchgemacht hat, wird auf Probe entlassen.

Das ist einfach unsere vorläufige Entlassung, die sich von den Reformatorien aus bei allen Strafanstalten Amerikas verbreitet hat, die aber mit zum System der Reformatorien gehört. Diese Entlassung „on parole“ enthält nun ihre eigentümlichen Schwierigkeiten, die sie ja auch bei uns hat.

Brockway verlangt, dafs der zu Entlassende für die ganze Zeit der vorläufigen Entlassung, bei ihm sechs Monate (zu kurz!) lohnende Arbeit nachweise und dafs er sich einer Schutzaufsicht unterwerfe. Das erste ist auch für uns von der gröfsten Wichtigkeit und sollte als erste Bedingung der vorläufigen Entlassung gelten. Die Schutzaufsicht ist nun aber nicht so leicht. Man kann den Entlassenen nicht immer in seinem Thun prüfen, ihn auch nicht genügend beaufsichtigen, und zu leicht verfällt er dann wieder in die alten Fehler. Ist aber umgekehrt die Aufsicht zu streng, dann ist er nicht frei genug, um wieder mit erstarktem Willen ins freie Leben hineinzuwachsen. Diesen Mangel hat auch der Amerikaner noch nicht überwunden. Brockway ist recht streng in den Bedingungen und der Aufsicht, andere Direktoren sind wohl entschieden zu lax. Ein Hauptfehler ist der, dafs die einzelnen Staaten nur innerhalb ihres Gebietes eine Aufsicht ausüben können.

Ist die Probezeit gut verlaufen, dann wird die endgiltige Entlassung durch die Direktion angeordnet. —

Das ist das Brockway-System. Aus der Statistik können wir seine Ergebnisse nicht erkennen, denn diese läfst uns ja im Stich. Wir müssen uns auf unser eigenes Urteil verlassen, und so sage ich: Mir erscheint der Gedanke durchaus plausibel. — Man macht diesem System Vorwürfe, und Hintrager hat diese Vorwürfe in zwei zusammengefafst. Er sagt einmal, bei den Insassen in Elmira werde der Geist in nervöse Spannung und Unruhe versetzt, die geradezu gefährlich sei. Ich kann das nicht begreifen. Die nervöse Spannung ist freilich da, aber sie scheint mir eben der Gegensatz zur einfachen Willensstumpfheit zu sein, die bei uns so oft beklagt wird. Aber dafs nicht die moralisch Guten, sondern die Heuchler entlassen werden, ist ein bedenklicherer Vorwurf, der in seiner Allgemeinheit wohl unbeweisbar ist, den aber Brockway nicht ganz von sich abwälzen kann. Allerdings könnte man auch diesen Vorwurf entkräftigen, wenn man das System der Spioniererei aufgäbe und namentlich, wenn man die Gemeinschaft mit der Zelle verbinden wollte, auch wenn man die Anstalten etwas verkleinerte, (Elmira hat über 1000 Insassen) und

endlich, wenn man die Haft etwas verlängerte und nicht nur 1—2 Jahre dauern liefse.

Die weiteren Vorwürfe, die man hört, sind nur die: Dabei fehlt es doch an Abschreckung und Sühne! Die erste scheint mir nicht zu fehlen, die liegt in der eisernen Zucht dieses Systems, und deswegen sind auch die Reformatorien in Amerika bei den Verbrechern mehr gefürchtet und gehafst als die Staatsgefängnisse. Und auch die Sühne kommt eben bei dieser Strenge genügend zur Geltung, und nach meiner Auffassung ist sie dann eine richtigere Sühne, wenn ein Besserungsfähiger wirklich ein besserer Mensch wird und besser handelt.

Auch vor der unbestimmten Strafdauer habe ich keine Furcht, dafs etwa unsere Direktoren dann nach Willkür entlassen könnten. Gerade Brockways System scheint mir ja auch die Person des Direktors in den Hintergrund treten zu lassen gegenüber dem System selbst. Ich weise dabei auch auf die richterliche Aufsichtsbehörde hin, die ja v. Liszt für die unbestimmte Verurteilung vorgeschlagen hat. Und endlich, wenn man sagt, das sei doch eigentlich die auf die Spitze getriebene Humanitätsduselei, so müssen wir doch bedenken, dafs das Leben der amerikanischen Anstalten aus dem amerikanischen Leben zu verstehen ist; und ferner: Ist es denn „Humanitätsduselei", wenn wir Menschen würdig behandeln wollen? Wenn in der freien Welt draufsen Leute schlechter leben, so ist das natürlich ein Unglück, das wir bedauern müssen, und es erwächst uns daraus nur die soziale Pflicht, auch diese Freien zu heben, nicht aber dürfen wir nach diesem Mafsstabe Gefangene, die wir heben wollen, behandeln. —

Noch einige kurze Worte über das zweite System für Besserungsfähige. Dasselbe ist Ihnen der Hauptsache nach bekannt als Vorläufer unserer bedingten Begnadigung. Ich will nur auf eine Eigentümlichkeit hinweisen. Derjenige, der vom Richter in Massachusetts „on probation" ohne Urteil entlassen wird, mufs sich einer Schutzaufsicht unterwerfen. Seine Verhältnisse sind dem Aufsichtsbeamten schon vorher genau persönlich bekannt geworden; und er wird nur entlassen, wenn er die führende Hand dieses Be-

amten, der mit der Polizeimacht ausgestattet ist, sich gefallen läfst. Nicht polizeiliche Aufsicht soll hier Platz greifen, sondern eine Schutzaufsicht; eine Freundeshand soll den Willensschwachen leiten, der ohne dieselbe sich nicht im freien Leben zurecht finden kann. Und diejenigen, die wir vorläufig entlassen wollen, das sind doch eigentlich nur die Willensschwachen, nicht die Halsstarrigen, die sich eine solche Führung nicht gefallen lassen würden.

Auch wir bedürfen einer Schutz-, nicht einer Polizeiaufsicht über die bedingt Begnadigten. Der Zweck unserer Polizeiaufsicht ist im Wesentlichen, die Gesellschaft vor schlechten Leuten zu schützen, die Schutzaufsicht aber will freundlich führen. Allerdings wendet man ein, wir hätten mit derartigem Fiasko gemacht. Nach meiner Meinung aber ist eine solche Aufsicht doch möglich, wenn man sie mit aller Energie wieder und wieder versucht. —

Wir haben also, verehrte Anwesende, in raschem Fluge ein sehr weites Gebiet durcheilt, aber ich denke, dem Sachverständigen genügt ein kurzes Referat, um das Wesentliche zu erkennen; ich hoffe nur, dafs auch ich dasselbe getroffen habe, dafs Sie nun das System mit mir kennen gelernt und seine Bearbeitung lieben gelernt haben; dafs Sie aus der Vergleichung der Systeme für das Woher und Wohin unseres eigenen Systems neue Anregungen geschöpft haben. Ich habe aus dieser Betrachtung für mich immer das Facit gezogen, dafs sich unser eigenes Strafenwesen sehr wohl reformieren läfst, dafs wir in unseren Betrachtungen auf dem richtigen Wege sind und uns alle Angriffe von aufsen her ruhig gefallen lassen können. Wir haben das Ziel im Wesentlichen richtig, wenn auch vielleicht noch unbestimmt erkannt: Individualisierung, und wir müssen nun mit Energie darauf hinarbeiten. Gerade diese Energie können wir von dem jugendfrischen Amerikaner sehr wohl lernen.

Die Seelsorge an weiblichen Gefangenen.

Referat vom Strafanstaltspfarrer **Tetzner**-Delitzsch.

Es war, irre ich nicht, auf dem Kongrefs für Innere Mission vor einigen Jahren in Nürnberg, als Stöcker bei der Behandlung der Fürsorge für die Arbeiterinnen seine Freude darüber aussprach, dafs dieser Gegenstand behandelt würde, weil er behauptete, dafs für die weiblichen Arbeiter, die Arbeiterinnen, zu wenig gesorgt werde im Verhältnis zu den Arbeitern. Ich möchte hieran anknüpfen und in Anlehnung an jenen Ausspruch behaupten, dafs die Fürsorge für Gefangene aus erklärlichen Gründen mehr oder minder die männlichen Gefangenen oft mehr berücksichtigt, dagegen die weiblichen Gefangenen zwar nicht vernachlässigt, jedoch verhältnismäfsig zurücksetzt. Ich glaube, dafs es daher auch mit Freude zu begrüfsen ist, dafs die heutige Versammlung, welche sich mit der Seelsorge an den weiblichen Gefangenen beschäftigt, diesem Mangel, wenn er vorhanden ist, abhelfen soll. Nun aber will ich meine Bedenken nicht verschweigen, dafs über diesen Gegenstand ich zu reden habe. Denn man kann einen Gegenstand doch nur dann erschöpfend behandeln, nicht nur einseitig, wenn man ihn in Unterscheidung von anderen verwandten Gegenständen begrifflich festsetzen kann. So sind die Merkmale für die Seelsorge an gefangenen Weibern nur von demjenigen recht zu erfassen, der zum Unterschied davon zugleich die Seelsorge an gefangenen Männern beurteilen kann. Hierzu bin nun gerade ich am wenigsten geeignet. Denn wenn ich auch mehr als ein Jahrzehnt am Weiberzuchthaus im Amt bin, nur seit einigen Monaten vorübergehend männliche Gefangene als Bauarbeiter nebenbei mitzupastorieren habe,

so fehlt mir also fast gänzlich die vergleichende Erfahrung der Seelsorge an beiden Geschlechtern. Dazu kommt, daſs ich am Zuchthaus wirke, daher die Gefängnisse zur Verbüſsung der Gefängnisstrafen, in denen die meisten der anwesenden Herren zu amtieren haben, ebenso die Erfahrungen an Gefangenen unter dem 19. Lebensjahre unmittelbar nicht kenne. Ich kann also nur von einem etwas einseitigen Standpunkte aus den Gegenstand unserer heutigen Besprechung behandeln, laufe dabei aber Gefahr, vielleicht seine Besonderheit fälschlich zu verallgemeinern und umgekehrt die allgemeinen Ergebnisse irrtümlich als Merkmale der Besonderheit aufzufassen, mit anderen Worten, was nur für die Weiber gilt, auch für die Männer vorauszusetzen, hingegen die Erfahrungen bei beiden Geschlechtern nur für eins derselben in Anspruch zu nehmen. Ich bitte daher schon voraus um freundliche Nachsicht, Berichtigung und Ergänzung.

Aber giebt es denn überhaupt eine besondere Seelsorge für weibliche Gefangene? Ohne Zweifel. Wie eine Seelsorge an Gefangenen überhaupt ihre Eigenart hat, so auch wiederum für die einzelnen Geschlechter. Denn zwar hat die Sorge für die Seelen im allgemeinsten Sinne des Wortes objektiv ein gemeinsames Ziel, das zeitliche und ewige Wohl der Seelen, des ausschlaggebenden Faktors für das ganze Leben. Aber zu diesem einen Ziele sind die Menschen subjektiv nach ihrer Verschiedenheit auf verschiedenen Wegen hinzuleiten. Derselbe Apostel Paulus, der für das eine Heil in Christo keinen Unterschied kennt, weder für Juden noch Griechen, Knecht oder Freien, Mann oder Weib (Galater 3, 28), derselbe ist den Juden ein Jude, den Griechen ein Grieche, ja jedermann allerlei geworden, um sie alle zu gewinnen (I. Korinther 9, 20—22). Also besteht ein Unterschied in der Darbietung des Heils für Gefangene wie Freie Mann wie Weib. Die Seelsorge, will sie wirksam sein, darf nicht schablonisieren, sondern sie muſs individualisieren Das ist eine Forderung, welche auch die kirchliche Seelsorge an den Gefangenen sich stellen muſs. Aber wie erfüllt sie diese Aufgabe? Seelsorge soll bei den Gefangenen auch jeder Gefängnisbeamte ausüben, der Verwaltungsbeamte

sowohl als der Aufsichtsbeamte, in Erziehung zur Arbeit und Ordnung, in Behütung inmitten der bösen Gesellschaft, in Mahnung, Zucht und Trost zu rechter Zeit, in Wort und Vorbild. Nun wird bekanntlich — nicht allein aus straftechnischen, sondern auch aus solchen allgemeinen seelsorgerlichen Gesichtspunkten — bei weiblichen Gefangenen neben dem Aufseherinnenpersonal die Anstellung auch weiblicher Verwaltungsbeamten mehr und mehr erstrebt und durchgeführt, während im Männergefängnis naturgemäfs in der Beamtenschaft allein der Mann vertreten ist.

Inwieweit hat nun auch die kirchliche Seelsorge diesem Unterschied der Geschlechter der Gefangenen Rechnung zu tragen? Noch bemerke ich, dafs bei dieser Frage wir den Begriff der Seelsorge wohl in weiterem Sinne fassen und auf die gesamte Thätigkeit des Seelsorgers im mittelbaren und unmittelbaren Dienst um das Heil der Seelen Streifblicke werfen dürfen. Denn im Gefängnis ist der Pastor beides, Vertreter der Kirche in der Darreichung der Schätze des Evangeliums und zugleich Vertreter der Inneren Mission, Vermittler der verschiedensten Art der freien christlichen Liebesthätigkeit, die sich dem höheren Zwecke unterordnet, nämlich auch der Sorge für das Heil der Seelen.

Wie der Arzt seine Kranken, die er behandeln soll, zuerst kennen, durch Diagnose die Krankheit feststellen mufs, so mufs auch der Arzt der Seelen die Uebertreter, auf die er einwirken soll, und ihre Gebrechen, an denen sie leiden, kennen lernen. Welche Diagnose ergiebt sich nun dabei für die weiblichen Gefangenen zum Unterschied von den männlichen? Der Unterschied der Geschlechter beruht zunächst auf körperlicher Verschiedenheit, und dafs der Leib auf die Thätigkeit der Seele einen gewissen Einflufs ausübt, wird niemand von uns leugnen. Freilich bin ich nicht in der Lage, aus Lombrosos Buch über das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, aus seinen darin enthaltenen Studien der Biologie und Psychologie des normalen und des anormalen Weibes Mitteilungen machen zu können. Denn ich glaube, dafs wir, Laien in der Anthropologie, ebenso Lombroso als Autorität für die Seelsorge nicht anerkennen können. Nur aus dem Titel seines erwähnten

Buches will ich auf die anthropologisch zugestandene Verwandtschaft vom weiblichen Verbrechertum und der Gewerbsunzucht hinweisen, von denen eins das andere leicht zur Folge hat, weil beide dieselbe Ursache haben. Ich erwähne noch hier, dafs bei weiblichen Gefangenen, besonders in längerer Strafe, die Erscheinungen der Hysterie zu beachten sind, in deren Aeufserungen, wie Reizbarkeit, der Seelsorger für manche seelischen Veränderungen Erklärung finden kann. Wie weit Schwangerschaft vor der Strafe bei Begehung der Strafthat, desgleichen bei Kindesmord bei oder unmittelbar nach der Geburt die natürliche Erregtheit zu milderer Beurteilung zu berücksichtigen ist, kann der Seelsorger meist schwer entscheiden. Dafs er bei eingelieferten Schwangeren und Wöchnerinnen, die doch als leiblich Kranke zu behandeln sind, darnach auch die Seelsorge zu gestalten hat, bedarf wohl keiner Begründung. Mir war es auch für die Seelsorge lehrreich, als ich einst vom Anstaltsvorsteher beauftragt wurde, einer Wöchnerin die Trauernachricht vom plötzlichen Tode eines Kindes daheim erst nach der Entwöhnung des Säuglings mitzuteilen.

Ich komme nunmehr zur psychologischen Verschiedenheit der beiden Geschlechter, nach der sich die verschiedene seelsorgerliche Behandlung zu richten hat. Wilhelm von Humboldt erklärt als Grundzug beim männlichen Wesen Selbstthätigkeit, beim weiblichen Empfänglichkeit. Dort herrscht der Verstand, hier das Gemüt vor. In der Kindererziehung — und die Gefangenen werden ja, auch wenn sie erwachsen sind, teilweise erfreulicherweise, teilweise leider, wie Kinder zu erziehen versucht — in der Kindererziehung, wird behauptet, bedarf der Knabe je nach dem Temperament des Spornes oder des Zügels; das Mädchen würde durch drastische Mittel verstimmt und verwirrt werden, ist viel eher durch unmittelbare persönliche Eindrücke zu leiten und zu fesseln. Der Mann ist mehr zu rascher und roher, leicht wechselnder Willensbewegung, das Weib mehr zu stiller, andauernder Neigung und Abneigung zugänglich. Der Mann, heifst es weiter, hat mehr die objektive Fähigkeit, sich auf einen anderen Standpunkt zu versetzen, er schreitet mit logischem Denken leichter von der konkreten Einzelheit

zum allgemeinen Gesetz fort; er handelt nach Grundsätzen sittlicher oder unsittlicher Art. Das Weib dagegen haftet mehr an der einzelnen Vorstellung, ergreift, wovon es unmittelbar berührt wird, mit gröfserer Lebendigkeit und Innigkeit des Gefühls, wird aber dadurch leichter ein charakterloses Spiel wechselnder Eindrücke und Einflüsse. Jean Paul sagt einmal — allerdings wohl etwas übertrieben — von den beiden Geschlechtern: „Ein verdorbener Jüngling kann ein herrliches Buch aus der Hand legen, im Zimmer mit feurigen Thränen auf- und abgehen und sagen, dafs er sich ändern wolle, und es halten .... Ich habe aber noch von wenig Weibern gelesen, die sich anders geändert hätten, als höchstens durch einen Mann.“ Ich will die schwierige Frauenfrage nicht aufrollen, glaube aber behaupten zu dürfen, dafs, vielleicht auch mit durch die Erziehung, das Weib unselbständiger ist, als der Mann, daher, wenn des Haltes beraubt, desto unaufhaltbarer fallen mufs, desto dringender des Haltes bedarf.

Was nun das Verhältnis beider zur Religion anbetrifft, so urteilt in Aehnlichkeit mit den bisherigen Unterscheidungsmerkmalen Heinrich Adolf Köstlin in seiner Lehre von der Seelsorge, dafs es der männliche Glaube ist, der mit Petrus spricht: Wir haben geglaubt und erkannt, dafs du bist Christus. Dem Manne ist die Religion wesentlich die in der objektiv erkannten Wahrheit gegebene, den Willen in Bewegung setzende Macht, der Frau der im Herzen ruhende köstliche Besitz. Bei der Bekehrung fragt Saulus: Was willst du, dafs ich thun soll? Maria fühlt, sie hat das gute Teil erwählt. Auch der Glaube der Frau mufs die Probe bestehen; aber es sind viel weniger Proben der Leistungsfähigkeit und der Schaffenskraft, als Proben treuen Beharrens und Festhaltens trotz Widerspruchs (kananäisches Weib), trotz Scheins des Gegenteils (Martha bei Lazarus Tode), Proben der sich auswirkenden Treue. Bei dem männlichen religiösen Leben liegt die Gefahr in der Unterschätzung der Voraussetzung des Glaubenslebens, nämlich in der Hinneigung zur Meinung, dafs es auf das als richtig erkannte Handeln besonders ankomme, gleichviel ob und wie weit man Religion hat. Bei der weiblichen Natur liegt sie in der Neigung nach der

anderen Richtung, Glauben und Andacht von Willen und Denken zu trennen, sich der Stimmung der Andacht, Thränen der Reue hinzugeben, gleichviel ob man damit schon wirklich die Kraft fürs Leben erhält, Sentimentalität und Rührung mit dem wirksamen Glauben zu verwechseln.

Doch nun von der Theorie zur Praxis! Vorweg erinnere ich an die Thatsache, dafs, obwohl zahlenmäfsig ein geringes Ueberwiegen der weiblichen Bevölkerung vor der männlichen feststeht, verhältnismäfsig viel weniger weibliche als männliche Gefangene sich vorfinden. Nach der letzten Statistik z. B. sind in Preufsen 1898/99 Gefangene gewesen auf je 100 männlichen Geschlechts solche weiblichen Geschlechts in den Zuchthäusern nur 15, in den Arbeitshäusern 17, in den Gefängnissen des Ministeriums des Inneren 30. In den Zahlen liegt sicher ein Beweis für die gröfsere Entschlossenheit und Thatkraft des sogenannten starken Geschlechts, freilich nach der schlechteren Seite hin, und seine soziale gröfsere Selbständigkeit, die in die versuchungsreiche Welt mehr hinausführt, während dem Weibe die Neigung und wohl auch Gelegenheit zur groben Gesetzesübertretung mehr fehlt.

Wie verhalten sich nun in den Gefängnissen — ich gebrauche dies Wort als umfassenden Begriff für alle Strafhäuser — die beiden Geschlechter zur Seelsorge? In der Freiheit sind die Frauen durchschnittlich bessere Kirchgänger als die Männer, und ich glaube, dafs sie auch in den Gefängnissen wegen der gröfseren Empfänglichkeit ihres Gemüts im allgemeinen für die Seelsorge zugänglicher sind als jene. Zwar kommt es auch hierbei viel darauf an, wie weit störende Einflüsse ferngehalten werden. Ich denke z. B. an den Unterschied der segensreichen Einzelhaft und der gemeinsamen Haft (vielleicht von Sittendirnen), von der das Wort gilt, dafs schon drei schamlose Weiber selbst unter beständiger Aufsicht die Schamlosigkeit zum Kubus erhöhen. Wenn unter den Gefangenen die Weiber mit den Männern im Gottesdienste Blicke wechseln, sonst sich heimlich Zettel zukommen lassen können, dann wird der Erfolg der allgemeinen oder besonderen Seelsorge verringert werden müssen. Aber ohne solche Hemmnisse scheint mir die

Empfänglichkeit der Weiber gröfser zu sein als durchschnittlich bei den männlichen Gefangenen. Zwar sind diese militärisch geschulter, auch, soweit sie wahrnehmbar sind, in solchen Dingen. Wie auf Kommandowort stehen sie zum Verlesen des Textes auf, sodafs kein Fufs nachklappt, und mit Eifer ertönt ihr Gesang. Aber bei der Predigt immer dasselbe Gesicht, gleichsam wie auf dem Exerzierplatz, ohne dafs eine Miene verzogen wird, ob das Wort Eindruck macht oder nicht. Anders dagegen die Weiber. Sie hören, wie mir scheint, viel eher auch mit dem Herzen, womit freilich noch lange nicht gesagt ist, dafs sie das Wort darin bewahren. Ich denke an besondere Gelegenheiten, wie Weihnachten, wo die Mütter von ihren Kindern fern sind, an die Passionszeit, wo die überwältigende Liebe Gottes in dem anschaulichen Beispiel des duldenden Gotteslammes verkündigt wird. Ich glaube, dafs solches — von Ausnahmen natürlich abgesehen — den Weibern eher zu Herzen geht, auch wenn man Sentimentalität vermeidet, die allerdings bei den Zuhörerinnen im Weibergefängnis sofort einen grofsen Thränenstrom hervorruft. Als ich neulich einem männlichen Gefangenen, freilich als er von seinen Mitgefangenen umgeben war, eine Trauernachricht brachte, da zuckten ihm wohl die Wimpern, und ein wenig feuchteten sich seine Augen. Aber er wollte vor den andern und wohl auch vor sich selbst keine Rührung zeigen. Nach einem Augenblick war sein Gesicht wieder vorschriftsmäfsig, wie sonst. Anders die Weiber, die in gleichen Lagen sich viel natürlicher den Eindrücken des Schmerzes, der Freude, der Andacht, der Seelsorge ruhig hingeben. In einem früheren Vortrage unserer Gefängnisgesellschaft über die Lektüre der Gefangenen wurde behauptet, dafs religiöse Gedichtsbücher, wie die Palmblätter, wenig gelesen würden. Das mag für die Männer gelten. In unserer Weiberstrafanstalt sind die Palmblätter hingegen fast das begehrteste Buch. Dies ist auch ein Beispiel für die unmittelbar gröfsere Empfänglichkeit der weiblichen Gefangenen vor den männlichen für die Seelsorge. Köstlin fordert wohl mit Recht von der Gefängnispredigt, dafs sie in Gottes Wort an alles erinnern soll, was innerlich subjektiv erfafst,

an die ganze Vergangenheit, die ferne Jugend, die verlorene Heimat, das Haupt des ehrwürdigen Seelsorgers, der am Altar eingesegnet hat, an Eltern, Lehrer, Heimatsgenossen, ferner, dafs sie die Sehnsucht wecke, wieder zu werden, wie in den Tagen der Kindheit, das Heimweh nach dem verlorenen Paradies der Jugend. Es hält, meine ich, nicht schwer, diese Klänge in Predigt und Einzelgespräch unter vier Augen im Herzen der Weiber anzuschlagen, und manche, die nach der Einlieferung mit der frechsten Miene mein Zimmer betrat, ist bitterlich weinend hinausgegangen. Ob diese Thränen aber, wie bei Petrus, Zeichen immer der wahren Reue oder einer wieder verfliegenden Gefühlsrührung sind? Leider sicher oft das Letztere. Von der absichtlichen Heuchelei sehe ich noch ganz ab. Ich will nicht gerade behaupten, dafs, je oberflächlicher die Weiber sind, desto empfänglicher sie erscheinen. Aber wohl jeder Gefängnisbeamte, auch der Pastor, am Weiberstrafhaus wird, weil er vielleicht zuerst allzu optimistisch ist, hernach desto pessimistischer. Ich bin in der Lage gewesen, die meiner Seelsorge unterstellten Gefangenen in einem Jahrzehnt zum grofsen Teil weiter hinaus bis lange in die Freiheit, d. h. wenn die gewonnene Freiheit lange währte, zu verfolgen. Ich habe also Seelsorge auch a posteriori gelernt. Meine Erfahrung ist nun diese, gegenüber den scheinbaren Erfolgen der Seelsorge bei den weiblichen Gefangenen nüchtern zu sein, desto nüchterner, je mehr man Erfolge zu bemerken glaubt. Zwar das mittlere und reifere Alter der Gefangenen ist schon besonnener und ruhiger, vielleicht auch abgestumpfter; das jugendliche Alter aber, zumal wenn es durch leichten Verkehr mit der Männerwelt geistig etwas angeregt ist, gleicht nur zu oft dem Acker auf dem Fels und mit den Dornen: Sie nehmen das Wort mit Freuden an. Eine Zeit lang glauben sie. Aber zur anderen Zeit geben sie sich ebenso schnell wieder anderen, entgegengesetzten Einflüssen hin, und zur Zeit der Anfechtung fallen sie ab. Oder die Dornen gehen auch auf und ersticken den guten Samen. An dies Gleichnis vom verschiedenen Acker mufs man sich oft erinnern, damit man sich nicht von Scheinerfolgen blenden und begeistern läfst, dafs man nicht

mit dem Anschein nach erfreulichen Musterbeispielen, die man anderen als Vorbild hinstellt, zufrieden, sich von weiterer und nötigerer Pflichterfüllung abhalten läfst. Denn sonst kommt desto sicherer die Ernüchterung, und dann verliert auch der Pastor in den Augen der Gefangenen an Vertrauen und Erfolg, wenn er Unwürdige, durch deren Scheinheiligkeit oder Aufdringlichkeit oder Oberflächlichkeit er sich täuschen läfst, als Vorbilder hinstellt, an sie Zeit und Mühe verschwendet, die er den Würdigeren entzieht. Gewifs hofft die Liebe alles; aber die Liebe freut sich auch der Wahrheit; und die Wahrheit will erkannt werden, an den Gefangenen in der Zeit der Bewährung auch nach der Strafentlassung.

Wie hat nun die Seelsorge, wenn Theorie und Praxis der Diagnose übereinstimmt, mit diesen leichtempfänglichen, aber damit noch nicht gewonnenen Seelen therapeutisch zu verfahren? Lernen wir vom Beispiel des Meisters der Seelsorge, wie er an den Weibern die richtige Methode angewendet hat! Ich lenke unsere Blicke auf das kananäische Weib, das ihm nachschreit. Er freut sich wohl im Stillen, dafs draufsen in der Heidenwelt nach ihm Verlangen ist. Doch er geht ruhig seinen Weg weiter. Sie fällt vor ihm nieder; und als er den Mund aufthut, giebt er zunächst keine Zusage, vielmehr eine Abweisung, nämlich, dafs er zu den verlorenen Schafen aus dem Hause Israel zuvörderst gesandt sei. Wieder bittet sie; und wieder schier eine harte Rede als Antwort, dafs es nicht fein sei, den Kindern das Brot zu nehmen und vor die Hunde zu werfen. Wird das Weib sich empfindlich abwenden? Nein, es besteht die Probe. Die Frau nimmt es an, sich mit Hündlein vergleichen zu lassen, und ist mit den abfallenden Brosamen zufrieden. Da geschieht ihr endlich, wie sie will. Ist es nicht dieselbe pädagogische Weisheit, mit der sich der Heiland der grofsen Sünderin erbarmt? Es ist eine rührende Aufwallung ihres Gemüts, dafs sie sich zum Gastmahl hineindrängt, dem Herrn die Füfse mit ihren Thränen zu netzen, mit ihren Haaren zu trocknen und zu salben. Jedoch er sagt kein Wort dazu. Als sie ihn auf das Weib aufmerksam machen, fängt er über sie ein Gespräch an, nicht

mit ihr selbst, sondern mit dem Hausherrn und läſst sie geduldig zuhören, wie er sie mit dem Schuldner mit der gröſseren Schuld vergleicht. Ob es ihr nicht in den Sinn gekommen ist, rasch wieder wegzugehen, wenn sie nicht besser behandelt wird, wenn sie nicht mehr Anerkennung für ihr anerkennungswertes Verhalten erfährt? Aber sie bleibt. Auch sie besteht die Probe, und erst dann hört sie das Trostwort: „Dir sind deine Sünden vergeben! Gehe hin mit Frieden!" Gewiſslich fehlt solche seelsorgerliche Pädagogik Christi nicht bei den Männern. Ich erinnere nur an den schwärmerischen reichen Jüngling, der die Probe nicht besteht. Denn die Grenze zwischen den Geschlechtern ist ebenso schwankend, wie zwischen den Temperamenten und anderen Verschiedenheiten, und der Seelsorger muſs sich wohl hüten, nach einem bestimmten Schema also die Männer, also die Weiber zu beraten. Aber gerade bei der Gefahr der Unbeständigkeit der Frauen wegen der wechselnden Gemütsstimmungen und Einflüsse ist es wesentlich das Ziel, wenn man auf sie einwirken will, sie zur Treue, wie schon erwähnt, zu erproben. Wie in der Mathematik die geometrischen Aufgaben nur gelöst werden können bei einer gewissen Einschränkung, der Determination, so müssen, meine ich, diese empfänglichen Seelen stets und deutlich darauf hingewiesen werden, daſs nur bedingt das Heil gegeben wird, nämlich wenn es angenommen wird. Es muſs zum Bewuſstsein gebracht werden, daſs mit der Freundlichkeit des Evangeliums sein ganzer Ernst untrennbar verbunden ist. Ein Beispiel hierzu! Als ich von einem Urlaub zurückkehrte, sagte mir eine Gefangene, daſs während meiner Abwesenheit sanftmütiger gepredigt sei, als ich es zu thun pflege. Verschiedene weitere Andeutungen veranlaſsten mich, nachzuforschen, und ich erfuhr als Text der Predigt: „Wo die Sünde mächtig geworden ist, ist die Gnade noch viel mächtiger geworden (Römerbrief 5, 20)." Nun hatte diese Gefangene den sehnlichen Wunsch, aus der Strafe vorzeitig nach Hause entlassen zu werden, wuſste aber, daſs auch ich gegen ihre Beurlaubung gestimmt hatte, weil ich fürchtete, daſs sie, die geriebene Berlinerin, ihr altes einträgliches Geschäft, gewerbsmäſsige Abtreiberei, doch wieder

aufnehmen würde. Da verstand ich, warum sie durch das Wort von der Gnade, die mächtiger sei, als die Sünde, ergriffen war, weil nämlich sie das Wort einseitig und darum unrichtig aufgefafst hatte, als ob der Text jedwede Gnade, auch Begnadigung von der obrigkeitlichen Strafe für eine Schuld, fordere. Oder hatte die Auslegung des Textes zu solchem Mifsverständnis Anlafs gegeben? Ich pflege der Gnade stets die Gerechtigkeit oder andere Tugenden, die neben jener auch noch bestehen bleiben, gleichsam also als Determination an die Seite zu stellen. Bei der Ueberschwenglichkeit des Weibes, das den Leib der Maria selig pries, hat Christus recht ernüchternd entgegnet: „Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren." Ebenso müssen, glaube ich, wir bestrebt sein, der Idealität die Realität, der Verheifsung die Mahnung oder auch die Drohung, der lockenden Freundlichkeit des Evangeliums auch seinen ganzen Ernst bei jeder Gelegenheit an die Seite zu stellen, um abzuwarten, ob die Probe bestanden wird, oder sich die Empfindlichkeit dadurch verletzt fühlt, weil sie erwartet, dafs eigentlich wir Pastoren und Gott dafür dankbar sein müfsten, dafs diese Seele sich um ihn kümmern will, nicht umgekehrt. Ich lasse den Gefangenen nach ihrer Einlieferung zunächst überwiegend den ganzen Ernst fühlen, um dann allmählich bis zur Entlassung die lockende Freundlichkeit des Evangeliums zu steigern. Ich gebe zu, dafs bei kurzer Strafzeit zeitlich zugleich beide Seiten des Evangeliums betont werden müssen. Aber, weil Strafe doch Strafe sein soll, mufs, meine ich, um mit Luther zu reden, der Apfel immer neben der Rute liegen, neben der Krone immer das Kreuz verkündigt werden, das jeder Christ, auch die verwöhnte und verweichlichte Dirne, selbst sich auflegen mufs, um jene zu erlangen.

Auf die Methode der Seelsorge an den weiblichen Gefangenen eingehend, erwähne ich zunächst in Schlufsfolgerung aus der übereinstimmenden Theorie und Praxis, dafs logische Beweisführung, wie sie etwa zu apologetischen Zwecken bei Männern erforderlich ist, bei jenen weniger angebracht ist. Für die mehr nach Gefühlen als nach Vernunftgründen urteilenden und entscheidenden Weiber passen viel mehr

Beispiele anschaulicher Art mit persönlicher Anwendung, Kernsprüche, Gleichnisse, Sinnbilder, Liederverse, die zu Herzen gehen. Noch möchte ich damit im Zusammenhang darauf aufmerksam machen, daſs die Weiber, wie es aus ihrer Schulbildung und Lebenserfahrung erklärlich ist, durchschnittlich auf niedererer Bildungsstufe mir zu stehen scheinen, als die bestraften Männer. Nach meiner Praxis wünschen letztere zum Lesen auch lehrreiche Bücher, wie aus der Naturkunde, Geschichte, für ihr Handwerk, hingegen die Weiber, für ihre ganze Sinnesrichtung bezeichnend, fast ausschlieſslich Liebesgeschichten oder, wie schon erwähnt, Gedichte, dann auch über religiöse Gegenstände. Aber in den Thatsachen der Heilsgeschichte wissen sie oft recht wenig Bescheid. Ich habe viele Hunderte von Gefangenen bei ihrem Strafantritt nach ihren religiösen Kenntnissen geprüft, acht Jahre lang die ganze Trinitatiszeit hindurch sonntäglich nachmittags über die Vormittagspredigt katechisiert und dabei Ergebnisse gefunden, die man kaum für möglich hielte. Hier einige Beispiele! Luther ist für uns ans Kreuz geschlagen. Christus hat Adam und Eva geheilt. Christus ist in Worms geboren. Christus ist an einer Krankheit gestorben. Der gekreuzigte Heiland (ich deutete auf das Kruzifix, das sie allerdings alle kennen) ist begraben worden und liegt noch im Grabe. Gebetet habe ich noch niemals; es hat mir noch niemand gesagt, daſs es Unrecht sei, durch Hurerei Geld zu verdienen. Am 31. Oktober hat Luther das heilige Abendmahl eingesetzt. Wir feiern Weihnachten zur Erinnerung an Christi Auferstehung oder Himmelfahrt. Namen wie David, Petrus, Golgatha, Abraham haften vielen zwar noch in der Erinnerung, sind aber leerer Klang, weil nicht gewuſst wird, was sie bedeuten. Umgekehrt giebt es freilich andere Gefangene, die in der Bibel Bescheid wissen, manchmal mehr als ich selbst. Aber das sind oft die durchtriebensten Leute, und ihre Bibelkenntnis stammt meist aus langjährigen Strafen. Erst kürzlich war ich erstaunt, als auf meine Frage nach Petrus eine jüngere Diebin mir die Gegenfrage vorlegte, ob sie vom Jünger erzählen oder aus dem Petrusbriefe die Hauptstellen angeben solle. Da sagte sie dann sofort die darin enthaltenen Mahnungen an die

Weiber (I. Petrusbrief 3) wörtlich her, wie sie solches vor etlichen Monaten im Gefängnis gelernt hatte. Nach der Gefängnisentlassung war sie freilich in Berlin Masseuse geworden, um, wie sie ehrlich zugab, dies Gewerbe nur als Reklame für das Hauptgewerbe zu verwenden, nämlich Unzucht, ohne der Sittenpolizei unterstellt zu sein.[1]) Also die geweckten Bibelkundigen sind keineswegs immer die besten Christinnen. Aber gerade darum mufs der Seelsorger in Predigt wie Einzelgespräch auf die religiöse Unwissenheit sehr viel Rücksicht nehmen.

Bei dem gröfseren Mangel an logischem Denken ist, glaube ich, bei weiblichen Gefangenen auch die Frage nach dem Geständnis unter Umständen etwas anders zu behandeln, als bei Männern. Ich meine, dafs bei jenen die Ungeständigen vielleicht milder zu beurteilen sind. Ich denke vorerst noch nicht an solche Fälle, wo die weibliche Person aus Schamgefühl dem Pastor als einem Manne nicht eingestehen will, irgend etwas gethan oder gewufst zu haben. Ich habe vielmehr Fälle von Beleidigung und Mifshandlung mit daraus erfolgendem Meineid oder Verleitung zum Meineid im Auge. Die Erregbarkeit und Klatschsucht mancher Weiber ist doch sprichwörtlich. Es kommt zur Zankerei, Prügelei. Dann wird untersucht, wer zuerst geschimpft, geschlagen, das Gerede zuerst weiterverbreitet hat. Ob nicht den erregten Weibern die Gabe der Selbstbeobachtung leichter abgehen kann, als den Männern? Ich bin davon überzeugt, dafs eine Reihe von Frauen, die wegen Meineids bestraft sind, weil sie als Zeugen in Klatschereien und Zänkereien falsch ausgesagt haben, wirklich nicht einsah, dafs sie die Unwahrheit beeidigt haben. Aehnlich ist es bei der Verleitung zum Meineid. Da schwatzen die Weiber mit der Nachbarin, die als Zeugin geladen ist, lang und breit über die Sache, um die es sich handelt. Ich glaube, dafs dabei manche ein Wort zuviel sagt, ohne dafs sie sich später bewufst ist, dafs sie es gesprochen hat. Man soll, meine ich, überhaupt auf

---

[1]) Inzwischen hat sich auch herausgestellt, dafs sie einem widernatürlichen Laster in einer Weise der Gemeinheit ergeben ist, die ich nicht einmal anzudeuten wagen darf.

das Geständnis nicht zu viel Gewicht legen. Denn woher weifs ich, ob das mir abgelegte Geständnis das richtige ist? Ich frage z. B. eine Diebin nach ihrem Diebstahl. Sie antwortet, dafs sie beim Betteln aus Not einen Rock entwendet habe. Später finde ich in den gerichtlichen Akten, dafs sie bei der Unzucht einen Mann um Uhr und Geld bestohlen hat. Der Geistliche kann doch unmöglich bei jeder Gefangenen von der Staatsanwaltschaft die Untersuchungsakten einfordern und darnach durchlesen. Bei dem sogenannten offenen Geständnis vor dem Gefängnisgeistlichen kommt wohl viel Schwindel vor. Auch mufs sich der Seelsorger hüten, gerade bei den gefangenen Weibern und ihrer Neigung zur Unsittlichkeit, den Glauben zu erwecken, als ob es ihm auf die Ergründung der Strafthat und deren Sühnung vornehmlich ankomme. Die Strafthat, Diebstahl, Meineid u. s. w., wird gewifs bestraft. Dem Geistlichen ist aber die Triebkraft zur That, Not oder Uebermut, Scham oder Lüsternheit, ebenso wichtig, noch mehr aber sind es die gesamten Lebensverhältnisse, aus denen heraus die Gefangenen die That begangen haben. Hier gilt es in Wahrheit: Wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe. Ferner ist, wie Köstlin richtig sagt, der Mafsstab des menschlichen Rechts mit dem des absoluten Rechts nicht identisch. In einer angeheiterten Gesellschaft beiderlei Geschlechts waren in einem öffentlichen Garten Zotenlieder gesungen worden, die zur Anklage einiger wegen groben Unfugs und dergl. führten. Von den geladenen Zeugen bekundeten die Männer schamlos frech den Wortlaut der schlüpfrigen Gesänge, die Mädchen leugneten, sie gehört zu haben, und wurden wegen Meineids bestraft. Ein Teil von den Mädchen war geständig, ein Teil ungeständig, wie ich meine, aus Scham. Meiner Ansicht nach waren von allen Beteiligten die ungeständigen Meineidigen am besten, die Männer, die wegen ihrer Schamlosigkeit, ohne sich zu bedenken, richtig geschworen hatten, am schlechtesten. In solchem Falle pflege ich beim seelsorgerlichen Gespräch vom Verbrechen mehr abzusehen, besonders auch beim Meineid, dessen Tragweite die weltkundigen Männer eher verstehen, als die Mädchen, und versuche besonders auf die Einsicht der Schuld der Sitten-

losigkeit einzuwirken. Anders als der Richter mufs der Seelsorger von der Einzelthat, die ihm nur ein Accidens ist, den Blick zur Substanz, der ganzen sündhaften Natur, vertiefen. Diesen Unterschid der strafrechtlichen und sittlichen Gesichtspunkte klar zu machen ist bei Weibern oft recht schwer, die sich vielmehr im guten Glauben rühmen können, wie sie der sittenpolizeilichen Aufsicht lange Zeit unterstellt sind, ohne wegen Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften eine Strafe erhalten zu haben. Sie wundern sich, dafs der Pastor in seinen strafenden Vorhaltungen auf den Diebstahl, den sie bei Ausübung der Gewerbsunzucht begangen, weniger Gewicht legt, als auf diesen polizeilich erlaubten schmutzigen Erwerb selbst. So wird auch zumal der Geistliche manche Gefangenen, die ein juristisch schwereres Verbrechen begangen haben, wie Kindesmord, selbst Mord, ja manche, die mit dem Tode und lebenslänglich bestraft sind, besser und besserungsfähiger finden, als arbeitsscheue Diebinnen, Schwindlerinnen, Herumtreiberinnen, die nur eine kurze Strafe zu verbüfsen haben.

Ich könnte noch auf viele Einzelheiten der besonderen Seelsorge in Weiberstrafhäusern eingehen, z. B. auf die Empfindlichkeit der durch die Verziehung und durch die Männerwelt eingebildet gemachten Vertreterinnen des sittenlosen Lebens, auf die gemeinen Klatschereien, die in der gemeinsamen Weiberhaft mit Behagen am Schmutz über alle Beamte, einschliefslich Pastor, geführt werden, über die mit weiblicher Schlauheit eingefädelten und durchgeführten Intriguen der Gefangenen untereinander, die sich gegenseitig auch beim Geistlichen anklagen und entschuldigen, sodafs es ihm schwer wird, sich ein richtiges Urteil zu bilden, wobei er am besten thut, objektiv unparteiisch solchen persönlichen Zänkereien sich möglichst fern zu halten. Ich könnte von der Verstellungskunst unglaublicher Art und der Heuchelei reden, die leider sehr häufig ist, von den Schwindeleien bis zur Krankheitssimulation, die alle Beamten, auch den Arzt, täuscht, das Abendmahl begehrt und erhält, bis sich später herausstellt, dafs das Sakrament nur verlangt war, um die gänzlich vorgeschwindelte Krankheit glaubhaft zu machen. Was könnte ich von der sittlichen

Ansteckungsgefahr aller Gefängnisse erzählen mit Bezug gerade für die Weiber, wie dort die Kuppelweiber ihre Werbebureaux haben, mit Geschäftsgewandtheit unter der Maske der Biederkeit und Menschenfreundlichkeit noch unerfahrene Mädchen an sich zu ziehen, mit Versprechungen und Ausnützung ihrer Schwächen zu umgarnen verstehen, und es dem Seelsorger sehr schwer wird, die Verführerinnen zu entlarven, ihre Pläne zu durchkreuzen und aus ihren Netzen die Bethörten zu entreifsen. Warnung aber allein thut es niemals; darum gehe ich zur Seelsorge an den gefangenen Weibern über, sofern sie zur Fürsorge für die Entlassung werden mufs. Denn eine Seelsorge an Gefangenen ohne Fürsorge für die Zeit nach der Strafentlassung entbehrt meiner Meinung nach eines ihrer Bestandteile, des Beweises ihrer Aufrichtigkeit und Vollständigkeit, und fällt, da es sich um die Sorge für die Seele handelt, nicht nur um den Leib, unter eine schlimmere Anklage, als das Wort des Jakobusbriefes 2; 15, 16: „So aber ein Bruder oder Schwester blofs wäre und Mangel hätte der täglichen Nahrung, und jemand unter euch spräche: ‚Gott berate euch, wärmet und sättiget euch‘, gäbet aber nicht, was des Leibes Notdurft ist, was hülfe es denn?“

Vielleicht behauptet aber jemand, dafs die weiblichen Gefangenen Fürsorge für Entlassung weniger bedürfen. Denn soweit sie verheiratet sind und zu ihren Ehemännern zurückkehren, kommen sie zum Versorger heim. Ganz anders beim Ehemann, der aus der Strafe heimkommt und für sich und seine Familie Brot suchen soll. Ledige Frauen finden im Dienst wohl eher Unterkunft, als Männer als Knechte, weil durchschnittlich in Stadt und Land viel mehr Haushaltungen weibliches Gesinde brauchen, als männliches. Das gebe ich gern zu. Aber wie, wenn die Frau aus der Strafe zurückkehrt, wenn sie inzwischen von ihrem Ehemann geschieden ist? Sie steht hilfloser da, als der geschiedene Mann. Wie steht es mit Mann und Mädchen, sofern sie, ledig, Kinder haben? Wie oft wird das Mädchen zur Diebin, Kindesmörderin, öffentlichen Hure, weil der Schwängerer sich der Alimentationspflicht zu erledigen weifs oder nichts besitzt, sodafs selbst Pfändung fruchtlos

wäre, wenn sie versucht wird. Dann hat das Mädchen in erster Linie, weit mehr, als der Mann, die Sorge für das Kind zu tragen. Ist es anders, wenn sie aus der Strafe kommt? Sicher nicht. Ich weiſs es aus Erfahrungen, daſs es Armenverwaltungen giebt, die, um ihnen zu ihrem Fortkommen behilflich zu sein, den entlassenen Müttern noch eine Zeit lang das uneheliche Kind erhalten. Ich habe aber auch das Gegenteil erlebt, daſs mir eine Armenverwaltung schrieb, sie wolle nicht durch solche Beiträge für uneheliche Kinder über die gesetzliche Verpflichtung hinaus die Unsittlichkeit befördern. Sehen wir nun einmal die Zahl der Anstalten der Humanität oder Inneren Mission, welche auch den entlassenen Gefangenen Hilfe angedeihen lassen, nach ihrem Verhältnis für die beiden Geschlechter an. In Deutschland sind nach der vorjährigen Statistik der Innern Mission 465 Herbergen zur Heimat, also in fast ebensoviel Orten, dagegen Mägdeherbergen nur 89, in der Provinz Sachsen und Anhalt von ersteren 49, von letzteren 5 vorhanden, also für die weiblichen Obdachlosen oder Wanderer nur in einem bedeutend geringeren Teil von Orten, in viel weiterer Entfernung von einander. Die Verpflegungsstationen, durchschnittlich eine Tagereise einander nahe, gewähren in der Regel unbemittelten Männern kostenlos Unterkunft und Beköstigung. Ob aber auch den Frauen und Mädchen? Arbeiterkolonien für Männer giebt es allerdings nur 24 gegen 39 Magdalenenasyle, 11 Versorgungshäuser für erstmalig Gefallene, 8 Frauenheime oder Arbeiterinnenkolonien. Es ist aber dabei zu beachten, daſs der Centralausschuſs für Innere Mission ausdrücklich anerkennt, daſs man im Laufe der Zeit von Asylen für männliche Entlassene abgekommen ist, da die Arbeiterkolonien mehr als e i n Ersatz dafür sind. Die versuchungsreiche Not mag bei den männlichen Entlassungen umfangreicher sein, dringender kann sie bei entlassenen Mädchen werden. Denn bei diesen kommt noch eine gefährliche Versuchung hinzu, die Gewerbsunzucht, zu der die Not treibt. Davon ein Beispiel!

Ich war einmal bei einer Schöffengerichtssitzung zufällig Zuschauer, als gegen ein vor etlichen Tagen aus dem

Gefängnis entlassenes Mädchen wegen Gewerbsunzucht verhandelt wurde. Wie war sie hierzu gekommen? Wegen Diebstahls im Gefängnis gewesen, mittellos, hatte sie, weil sie keinen anderen Rat wuſste, sich von einer älteren Mitgefangenen bereden lassen, in deren Hause Nachtquartier zu suchen, wofür sie buchstäblich ihr letztes Wäschestück hatte hingeben müssen. Als in der Schöffengerichtssitzung der Richter den als Zeugen anwesenden Sohn der Quartierwirtin fragte, ob er das Mädchen während jener Zeit, die es im Hause seiner Mutter zugebracht, geschlechtlich gebraucht habe, antwortete er, recht bezeichnend: Natürlich! Das Mädchen hat mir später erzählt, es sei vom Sohn des Hauses wider ihren Willen überfallen worden. Das kann wahr sein oder nicht. Aber, worauf es dem Richter ankam, Gewerbsunzucht war mit diesem Manne nicht getrieben, weil er, wohl auch wieder natürlich, nichts bezahlt hatte. Daſs das Mädchen den Tag darauf sich mit Männern umhergetrieben, Hurerei begangen hatte, wurde bald nachgewiesen. Aber Geld hatte es auch nicht erhalten, denn noch war es darauf mittellos. Die Unzucht an sich ist ja nicht strafbar. Wie wurde das Merkmal ihrer Strafbarkeit, die erwerbsmäſsige Ausübung, erwiesen? Einer der Zeugen, der Männer, gestand, daſs er dem Mädchen etwas von seinem Frühstücks- oder Vesperbrot gegeben als Entgelt für geleistete Preisgabe. Das Schöffengericht konnte also entscheiden, daſs gewerbliche Unzucht vorliege, weil das Mädchen den Hunger dafür gestillt hatte. Zwei Jahre später erschien sie als wiederholt rückfällige Diebin in unserem Zuchthaus. Vom Zuchthaus ist sie freiwillig in ein Asyl eingetreten. Aber damals ohne Fürsorge, war sie, da sie nicht stehlen wollte, ratlos und der Unzucht verfallen, weil sie, fast möchte ich sagen, ihr verfallen muſste. In solchen Versuchungen besteht doch ein groſser Unterschied zwischen obdach- und arbeitslosen Personen beiderlei Geschlechts. Der bekannte Kandidat Goehre hat als Fabrikarbeiter gearbeitet. Es ist die Verkleidung als Arbeiterin von einer Frau nachgeahmt worden, obwohl in ihre Beschreibungen etwas Zweifel gesetzt wird. Ein anderer Kandidat hat als Handwerksbursche Arbeit gesucht

und schwer gefunden. Er mufste auf Promenadenbänken und in der schlechtesten Gesellschaft nächtigen, aber ohne allzugrofse sittliche Gefahr. Als Mädchen ihm dies nachzumachen, dürfte keine ehrbare Frau, auch kein verkleideter ehrbarer Mann den Mut haben. Denn das Weib wäre den unsittlichen Anträgen und Angriffen, glaube ich, schutzlos ausgesetzt, und Hunger thut weh, und Not lehrt nicht immer beten. Zwar hat mit dem unsittlichen Gelderwerb des Dirnentums das Zuhälterwesen eine gewisse Aehnlichkeit männlicherseits; aber es ist doch ein Unterschied zwischen beiden. Es giebt sicher viel mehr Dirnen als Zuhälter, die nicht immer und überall die willigen Sklavinnen ihrer Arbeitsscheu finden. Das Mädchen aber weifs es, dafs, ob gute oder schlechte Zeiten sind, in jeder Stadt in jedem Dorf es in der Regel allabendlich sich solchen Lohn verdienen kann und, je gröfser die Stadt, desto reichlicher, und wenn es in eine Stadt kommt, wo Sittenpolizei besteht, und es begiebt sich darunter und befolgt deren Vorschriften, dann kann es ruhig sein mehr oder minder einträgliches Gewerbe unter der Aufsicht der Polizei treiben, ohne dafür bestraft zu werden. Wenn obendrein das Mädchen etwas aus sich zu machen versteht, und ob sie noch so oft im Gefängnis oder auch Zuchthaus gewesen ist, dann weifs sie doch, dafs sie trotzdem auch mit sogenannten feinen Herren recht familiär verkehren kann, wenn es nur wenig ehrbar zugeht. Welche gewaltige Versuchung für Bestrafte, deren Ehre nun einmal befleckt ist, den Lüsten zu fröhnen, von den mit ihnen verkehrenden Männern hofiert und im Trunk freigehalten zu werden — die Dirnen werden bekanntlich fast alle Trinkerinnen — und obendrein dafür noch Geld zu erhalten! Wenn es den strafentlassenen Männern auch so leicht und verlockend wäre, liederlich zu werden, dann würden es sicherlich viel mehr. Die Zahlen des Fluchs dieses sogenannten sozialen Aussatzes, der Opfer des Molochs Unzucht, sind gröfser, als mancher denkt. Leider verläfst mich die Statistik. Denn die Statistik des Pastor Stursberg, im Auftrag der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft 1887 zusammengestellt, ist etwas veraltet. Sie zählte im Jahre 1884

in Deutschland aufser Berlin 12086 Frauenspersonen unter sittenpolizeilicher Kontrolle, in Berlin 3724, zusammen also 15810, in der Provinz Sachsen in 18 Städten, in denen sittenpolizeiliche Kontrolle bestand, 495 solche Frauenspersonen, wohlbemerkt nicht die vielen, die sich der Aufsicht der Polizei zu entziehen wufsten, nicht die heimlichen Dirnen und Maitressen und Masseusen. Ob sich seitdem die Zahlen verringert haben? Ich bezweifle es. Vor drei Wochen berichtete Pastor Onasch auf einer Synode in Berlin, dafs z. Z. in Berlin sich 40000 bis 50000 Gefallene befinden, die aus Unzucht ein Gewerbe machen, im Alter von 15 bis 60 Jahren, abgesehen von Schulmädchen, die es auch schon treiben. Er fügte hinzu, dafs man im Publikum auch nicht die leiseste Ahnung davon habe, mit welchen gemeinen raffinierten Mitteln das Zuhältertum die Unzucht von Weibspersonen fördere und pflege.[1]) Also optimistisch sind die Zahlen nicht gerade. Aber nun möchte ich wissen und kann es doch nicht angeben, wie viele von den Tausenden ihre erste Strafe in einem kleinen Gefängnis vielleicht unserer Provinz verbüfst haben und, weil ihnen keine fürsorgliche rettende Hand geboten wurde, verstofsen und verlassen, sich erbarmungslos dem Verbrechen und der Schande in die Arme fast werfen mufsten. Den Weg zum Hurenhaus erfahren sie im Gefängnis fast sicher durch Mitgefangene. Sie werden an der Gefängnispforte von falschen Freunden und Freundinnen abgeholt, am Bahnhof von ihnen erwartet. Ob sie aber alle den Weg ins Asyl wissen? Ich bezweifle es oder weifs es vielmehr sicher, dafs er vielen unbekannt ist, weil ihn niemand ihnen gezeigt hat. Wer aber erst einmal die Gewerbsunzucht getrieben hat, der wird von dem leichten Gelderwerb — denn die Dirnen bestehlen die Männer noch obendrein — sich schwer wieder trennen können, und das

[1]) Schmutzige Prozesse, wie gegen das Ehepaar Heinze und gegen Steinberg, haben für Kenner der grofsstädtischen Sittenlosigkeit keine oder nur wenig Ueberraschung gebracht, überdies auch nur in einen kleinen Teil der Schlupfwinkel und Schleichwege des Lasters hineingeleuchtet, wie sie in allen gröfseren Städten, nicht nur in Berlin, in geringerem oder gröfserem Mafse und Umfange sich vorfinden.

französische Sprichwort von der Sehnsucht nach dem Schmutz entspricht doch leider der Wirklichkeit. Wie oft habe ich bei diesen verlorenen Töchtern die Wiederholung des Gleichnisses Christi vom unsauberen Geist erlebt, der eine Zeit lang nach der Strafentlassung durch gute Vorsätze ausgetrieben ist, bis er mit sieben anderen bösen Geistern wiederkehrt, und es wird ärger, denn zuvor. Gerade die Provinz ist ja der Rekrutierungsbezirk für eine Menge der in der Grofsstadt gestrandeten Töchter unseres Volkes. Auch dies weist die Statistik uns nach. In den preufsischen Zuchthäusern werden nämlich seit einiger Zeit über die Berufsverbrecher, d. h. solche Zuchthausgefangene genaue Erhebungen angestellt, die mindestens drei Freiheitsstrafen verbüfst haben, darunter eine von mindestens drei Monaten. Alle Zahlen sind zusammengestellt und verschiedentlich gruppiert, u. a. auch nach den Geburtsprovinzen im Verhältnis der Einwohnerzahl zu den Berufsverbrechern und Berufsverbrecherinnen. Unsere Provinz Sachsen z. B. hat günstige Zahlen, d. h. sie hat weniger Berufsverbrecher aufzuweisen, als ihrer Bevölkerungszahl entsprächen, nämlich bei Männern ein Minus von 21,50 %, bei Weibern ein Minus von 19,81 %. Am ungünstigsten verhalten sich von preufsischen Provinzen Schlesien und und Posen mit einer verhältnismäfsigen Ueberzahl von männlichen und weiblichen Berufsverbrechern. Die Verteilung aber der beiden Geschlechter ist in den einzelnen Provinzen stets eine ähnliche mit Ausnahme von Berlin, der einzig hervorgehobenen Grofsstadt des Reichs, die für die männlichen Berufsverbrecher 70,99 % aufweist, für die weiblichen nur 3,03 %, Mit anderen Worten: Von den preufsischen Gebietsteilen lieferte durch Geburt aufser den polnischen Ostprovinzen nur die Stadt Berlin ein überdurchschnittliches Kontingent an Sträflingen, bei den weiblichen Sträflingen jedoch blieb Berlin als Geburtsort ungefähr auf dem Durchschnitte. Trotzdem hat von den Männern wie Frauen gleichmäfsig etwa der zehnte Teil der Unverbesserlichen oder Berufsverbrecher die Strafthat in Berlin begangen. Woher stammt bei den Weibern der Rest? Auch dies weisen die Zahlen genau nach. Von 242 Be-

rufsverbrecherinnen, die ihr Verbrechen in der Reichshauptstadt begangen haben, sind nur 64 dort geboren, also stammen 178, etwa drei Viertel, aus der Provinz. So mögen sich die Verbrecherinnen auch der anderen gröfseren Städte vielfach aus den kleineren Orten und vom Lande rekrutieren. Der Vollständigkeit halber gebe ich noch an, dafs von diesen Berufsverbrechern im Verhältnis zu den Männern wieder 16 % Weiber sind, dafs aber nach dem Urteil der Strafanstaltskonferenz, zu der bekanntlich auch die Geistlichen gehören, von den Männern 95 %, von den Weibern 93 % voraussichtlich rückfällig werden, also die Unverbesserlichkeit beiderseits fast ebenso grofs ist. Aber wo soll denn nun der Besserungsversuch anfangen? Denn die Seelsorge will doch heilen und bessern. Die Statistik giebt doch ernste Warnungen, wenn sie feststellt, dafs von den unverbesserlichen Weibern fast der dritte Teil zuerst schon vor dem 18. Lebensjahr bestraft ist, wo erst die Altersgrenze für Zuchthausstrafen beginnt, dafs überhaupt der gröfsere Teil der weiblichen (und männlichen) Gefangenen der Zuchthäuser die erste Strafe im Gefängnis in kleinerer Strafzeit verbüfste. Wo soll der vollständige Besserungsversuch anfangen? Erst in den Zuchthäusern? Verkehrte Methode, den Tuberkulosekranken erst dann heilen zu wollen, wenn die Schwindsucht schon galoppierend geworden ist, aber noch nicht, wenn der erste Husten oder Auswurf sich zeigt! Ob dann die Heilung nicht zu spät angefangen wird? Ebenso mufs, meine ich, gerade bei den kleinen, erstmaligen Gefängnisstrafen wegen kleinerer Vergehungen die ausreichende Seelsorge und ganze Fürsorge für die gefangenen Mädchen begonnen werden, ehe sie, an alle Laster und Schanden gewöhnt, sittlich und körperlich erschlafft sind. Jedes gefangene Mädchen, auch wenn es nur einen oder einige Tage in Haft ist, mufs das nächste Asyl kennen, wenn auch die Schwierigkeiten damit noch nicht gehoben sind, dorthin zu gelangen. Nun wird mir wohl entgegnet werden, dafs es für den Gefängnispastor im Nebenamt eine Unmöglichkeit ist, für alle die täglich wie im Taubenschlage wechselnden Gefangenen Hilfe anzubieten und, wenn angenommen, zu verschaffen.

Bei diesem Einwand mufs ich gleichwohl auf den Vergleich mit den Tuberkulosekranken zurückweisen und behaupten, was man nicht laut genug in die Welt schreien kann, dafs zu wenig Seelsorge im Gefängnis getrieben werden kann, weil der Seelsorger zu wenige sind. Oder was können diese ausrichten, wenn sie nur nebenbei viele Gefangene zu pastorieren haben, für welche eine oder mehrere ganze Manneskräfte nötig wären. An wem die Schuld dieses Mangels liegt, an der Kirche, am Staat, an den darüber entscheidenden vorgesetzten Beamten, an den Parlamenten, welche zu wenig Mittel bewilligen, ob an mehreren dieser Faktoren, ich lasse es unerörtert. Aber damit die weiblichen Gefangenen nicht zum Verbrechen rückfällig werden, nicht in Schande und andere Laster fallen, dazu mufs die Seelsorge an ihnen Fürsorge über die Entlassung hinaus üben. Dafs des guten Vorbildes halber der Seelsorger auch selbst den Versuch machen sollte, eine Entlassene in sein eigenes Haus in Dienst zu nehmen, brauche ich wohl nicht zu erwähnen.

Es erübrigt noch, die eine Schwierigkeit der Seelsorge an Weibergefängnissen zu behandeln, die im Männerstrafhaus fehlt; ich meine den Unterschied des Geschlechts des Seelsorgers und seiner Pfleglinge, von denen ein Teil doch recht sittenlos ist. Wie weit darf man da geschlechtliche Dinge im Gespräch behandeln? Ist es ratsam, ohne Zeugen Einzelseelsorge zu üben? Von den Zuchthausgefangenen meiner Amtserfahrung war ungefähr der dritte bis vierte Teil der Gewerbsunzucht nachweislich ergeben, von den Gefangenen im Alter unter 30 Jahren die Hälfte bis drei Viertel. Hierbei zähle ich aber nur solche, die Unzucht gewerbsmäfsig betrieben haben, nicht etwa die nach ihrem Begriff und Wesen noch verschiedenen einmal oder mehrfach gefallenen Mädchen, die ehebrecherischen Frauen, wie die meisten Kindesmörderinnen. Werden diese zugezählt, so stellt sich heraus, dafs der überwiegend gröfsere Teil der weiblichen Gefangenen nach der geschlechtlichen Seite mehr oder weniger verderbt ist. Wie soll mit solchen der Mann, der Pastor, verkehren? Nur in Predigt, gemeinsamem Unterricht? Dann würde die Einzelseelsorge ganz

fehlen. Oder auf welche Vergehungen und Verbrechen darf diese Bezug nehmen? Es werden auch bei Weibern Sittlichkeitsverbrechen bestraft, wie Kuppelei, d. h. Verschaffung von Gelegenheit zur Unzucht an den eigenen Kindern oder fremden Personen, Blutschande mit den eigenen Söhnen, Vornahme unsittlicher Handlungen mit Kindern, Gewerbsunzucht. Dann erinnere ich an die Verbrechen wider das keimende Leben, Kindesmord, eine Reihe von Meineiden und Diebstählen, die mit dem Geschlechtsverkehr im Zusammenhang stehen. Ich weise hier auf die schon angedeutete oft heikle Prüfung nach dem Geständnis. Liegt das Geständnis nicht klar vor, so mufs unter Umständen dazu in die gleichsam medizinischen Einzelheiten zur Erzielung der Einsicht der Schuld wie der Gröfse der Strafthat eingegangen werden im seelsorgerlichen Gespräch, dort auf die Art der Abtreibung, hier beim Kindesmord vielleicht auf die Geburt selbst, und beim Meineid ist ja nichts so schmutzig, das unter Umständen nicht zur Sprache kommen kann, ja mufs. Manche Weiber werden wegen falschen Eides als Zeuginnen in Notzuchtsprozessen bestraft. Diese Andeutung möge genügen!

Ueber die Einzelgespräche mit schamlosen Weibern des Gefängnisses urteilt nun (in dem Handbuch des Gefängniswesens von v. Holtzendorff und v. Jagemann) der theologische Mitarbeiter, der katholische Strafanstaltsgeistliche Kraus, dafs man gegen Frecheit, Sinnlichkeit und Bosheit sich nicht genug schützen könne. Er verlangt daher, dafs die Einzelbesprechung mit weiblichen Gefangenen stets in Beisein einer Aufseherin geschehe und zwar kurz und gemessen. Aus meiner reichen Erfahrung von Tausenden von Einzelbesprechungen mit gefangenen Weibern auch der schamlosesten Art bemerke ich, dafs mir nur sehr selten und zwar bei geistesgestörten Gefangenen in der Einzelzelle bezw. im Lazarett, als die Aufseherin zufällig nicht in der Nähe war, die Einzelbesprechung bedenklich geworden ist, zumal weil die Geistesstörung oder ihre Aeufserung mir unerwartet kam. Freilich gebe ich zu, dafs die strenge Zuchthausdisziplin in den Strafanstalten uns Geistliche vielleicht mehr schützt, als die Seelsorger in den Gefängnissen.

In seinem Lehrbuch der Gefängniskunde führt Dr. Krohne die Schwierigkeit weiter aus, kommt aber zu einem anderen Schlufs, als Kraus. Er sagt, dafs die öffentliche Meinung dahin neige, jeden Mann eines unsittlichen Verkehrs mit dem Weibe für fähig zu halten. Denn möge auch die schlechteste Dirne den ehrenhaftesten Mann eines unsittlichen Angriffs bezichtigen, die öffentliche Meinung, die Vorgesetzten eingeschlossen, werde immer geneigt sein, der Dirne zu glauben und dem ehrenhaften Manne zu mifstrauen. Nun ich habe von meinen Vorgesetzten, auch dem Herrn Verfasser dieses Ausspruches, eine bessere Meinung und Erfahrung. Aber dafs es vorkommen kann, dafs sittenlose Weiber aus ihrem Alleinsein mit dem Pastor, schon um damit zu prahlen, diesen verdächtigende Aeufserungen zu ihren Mitgefangenen thun, diese dann den Klatsch mit den nötigen Entstellungen und Zusätzen mit Behagen weiter verbreiten, und dafs viele Gefangenen ihn auch glauben, mufs ich bestätigen. Uebrigens ergeht es den anderen männlichen Beamten der Gefängnisse und Gerichte nach dem Gerede der Gefangenen nicht besser. Denn dem Unreinen ist alles unrein. Dr. Krohne giebt weiter zu, dafs Seelsorge in Gegenwart einer Aufseherin, der Forderung von Kraus, um übler Nachrede zu begegnen, wirkungslos sei. Denn wahre Seelsorge dulde keine Zeugen, und die als Tugendwächterin dastehende Aufseherin zeige den Gefangenen entweder, dafs der Staat seinen Beamten selbst nicht traut, oder dafs die Beamten, einschliefslich Pastor, sich vor ihrer bösen Zunge fürchten. Damit sei ebenfalls der Seelsorger des Ansehens der Ueberlegenheit beraubt. Soweit bin ich einverstanden, nicht aber mit der Schlufsfolgerung, dafs deshalb die Seelsorge im Weibergefängnis durch Frauen ausgeübt werde, die dieser Aufgabe gewachsen seien. — Meine Gründe dafür, dafs der Geistliche auch bei weiblichen Gefangenen die Einzelseelsorge ohne Zeugen zu führen hat, beziehen sich auf den Pastor selbst und sodann auf die Gefangenen. In welches Licht wird der Geistliche gesetzt, wenn andere männliche Beamte, die Oberbeamten, allein mit den Gefangenen reden dürfen, nur der Pastor nicht, wenn der junge Gerichtsreferendar, der sie zu ver-

nehmen hat, mit ihnen in einem Zimmer allein sein darf, wenn zu auswärtigen Terminen der Transporteur mit ihnen allein in einer Wagenabteilung der Eisenbahn fährt, und dieser, wenn er nur Hilfspolizist ist, nach einer Auslegung der Staatsanwaltschaft nicht einmal Beamter im Sinne des Strafgesetzes ist, also seine Transportierte unterwegs zu den gröbsten Unsittlichkeiten verleiten kann, ohne eine strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen.[1]) Solange also noch nicht sämtliche Gefängnisbeamte, Gerichtsbeamte, Transporteure weiblich sind, müfste ein Ausschliefsen des Pastors von der Einzelseelsorge ihn in den Augen der Gefangenen in seinem Ansehen herabsetzen. Dazu kommt, dafs er ohne Einzelverkehr mit seinen Pfleglingen deren Bedürfnisse nicht kennt, über ihre Zulassung zum Abendmahl schlecht entscheiden kann, weil eingehende seelsorgerliche Gespräche in Gegenwart von Zeuginnen, die als Aufseherinnen vielleicht auch nicht immer ganz frei von Klaschsucht sein können, kränken, das Vertrauen brechen. Ich darf — von Ausnahmen abgesehen — meinen Beichtkindern unter vier Augen alles sagen, die ärgsten Vorwürfe machen; mir vertrauen sie manches an, was sonst niemand unter den Beamten erfahren soll. Die Gegenwart von Zeuginnen würde die Amtsthätigkeit lähmen; die Predigt und der Unterricht würde ohne genaue Diagnose der Zuhörer leicht unpraktisch werden, über die Köpfe gehen. Dann das Beste der Gefangenen selbst. Das Bestreben scheint jetzt dahin zu gehen, an Weibergefängnissen alle Beamtenstellen, auch die der Oberbeamten, durch Frauen zu besetzen. Die Grundidee dieses Ziels mag richtig sein. Soll aber auch der Arzt und der Pastor, die letzten männlichen Beamten, aus den Weibergefängnissen mehr und mehr entfernt werden? Ist es denn pädagogisch richtig, dafs die weibliche Gefangene, gerade auch das geschlechtlich gesunkene

[1]) Der Fall ist nachgewiesenermafsen vor einigen Jahren bei Transporten einer Reihe unserer Gefangenen aus Delitzsch zu auswärtigen Terminen vorgekommen; die Entdeckung hatte für den Transporteur nur diese Folge, dafs er zu derartigen Reisen nicht mehr verwendet worden ist; jetzt besorgen die Transporte meist andere Hilfspolizisten, die, wie sie wohl auch wissen, ebensowenig die erwähnten Beamteneigenschaften haben mögen.

Weib, vielleicht Jahre lang nicht ohne neugierige Zeuginnen oder überhaupt gar nicht einen Mann kennt und spricht, als höchstens verstohlener Weise, wenn sich Gelegenheit bietet, die männlichen Gefangenen, oder sie warten mufs, bis sie erst draufsen vor dem Gefängnisthore die Männer wieder kennen lernt, aber dann mit ihren verführerischen Reden? Vielmehr halte ich es für pädagogisch richtiger, dafs die gefangenen Weiber auch Gelegenheit haben, mit Männern, natürlich in unanstöfsiger Weise, alles besprechen zu können, von ihnen guten Rat zu empfangen, der doch vielleicht manchmal mehr wirkt, als der gute Rat des eigenen Geschlechts. Dieser Berater für alle die vielen Beziehungen des Lebens, den Zusammenhang mit der Familie, die Sorge für die Zukunft, die Bewahrung in den Versuchungen der Freiheit, ist und bleibt insonderheit der Seelsorger. Gewifs stimme ich zu, dafs, wenn die seelsorgerlichen Kräfte nicht ausreichen, an gefangenen Prostituierten und auch anderen weiblichen Gefangenen Diakonissen und andere geeignete Damen zur Unterstützung der Seelsorge mitwirken. Unsere Gefängnisgesellschaft hat hierfür vor Jahren die Erlaubnis erwirkt, und ich bedaure lebhaft, wenn diese Erlaubnis nicht allgemein benutzt wird; ich möchte auch um Nachfrage und Anregung bitten, dafs diese Seelsorge durch Damen weiter getrieben werde. Aber sie darf und kann niemals die Seelsorge des Pastors ersetzen. Das kann auch nicht die Wirksamkeit von weiblichen Oberbeamten. Denn diese sind und bleiben hauptsächlich auch Verwaltungsbeamte, die hier die Disziplin ausüben, vielleicht Strafgewalt haben, dort über die Arbeit entscheiden u. a. Der Pastor, der nicht Verwaltungsbeamter ist, steht den Gefangenen ganz anders gegenüber. Er erfährt z. B. manches hausordnungswidrige Gespräch, geniefst doch wohl in der Regel ein anderes Vertrauen, als die Verwaltungsbeamten. Sodann entbehren die weiblichen Beamten, auch die Oberbeamten, durch ihr Geschlecht, Erziehung, Lebenserfahrung manche Uebersicht über die verschiedensten Lebensverhältnisse, die wir Männer, ohne uns deshalb etwas einzubilden, doch wohl haben, besonders auch wir Pastoren, die das Amt mit jedermann in Berührung

führt und erhält, in die verschiedensten menschlichen Lagen Einblick gewähren läfst, um sie objektiv beurteilen zu können. Es ist doch nicht wunderbar, dafs das geschlechtlich gefallene Weib in mancher Beziehung ihrem eigenen nicht gesunkenen Geschlecht gegenüber mehr Zurückhaltung zeigt, als dem fremden Geschlecht, das von einem anderen Standpunkt objektiver urteilen kann. Ich denke an eine Gefangene, die in schamlosester Weise Blutschande getrieben hatte, an eine Kindesmörderin, die nach langem Leugnen mir ihre Verbrechen mit der Bitte eingestanden, den Beamtinnen, in deren Achtung sie sonst zu sehr sinken würden, nichts davon zu erzählen, dafs sie doch diese That verübt hätten. Also ich bleibe dabei, dafs auch an Weibergefängnissen der Pastor die Einzelseelsorge und zwar ohne Zeugen auszuführen hat, gleichviel ob durch gute oder böse Gerüchte. Es ist für den Krieger ehrenvoll, fürs Vaterland Wunden davonzutragen. Der Geistliche ist auch ein Streiter seiner Kirche und seines Gottes für die Seelen seiner Pfleglinge, und gerade um die Seelen der Gefangenen gilt es oft einen harten Streit. Es darf ihn dann auch nicht allzusehr schmerzen, wenn der Gefängnisgeistliche, hier bei der Einzelseelsorge mit den Weibern, im Kampf gegen die Sünde manchmal an der Ehre und im Gemüt verwundet wird. Auch den weiblichen Beamten ergeht es keinesfalls besser. Was wird der Aufseherin nicht alles in Bezug auf ihre sittliche Führung von verleumderischen Gefangenen grundlos nachgesagt! Eine Gefängnisbeamte irgendwo, und nicht nur eine Unterbeamte, der Unsittlichkeiten mit einer Gefangenen nachgeredet war, hat, wie ich aus sicherer Quelle weifs, ihre also angegriffene Ehre selbst vor dem Gericht zu verteidigen für nötig befunden. — Freilich soll der Pastor bei sittenlosen und mifstrauischen oder leichtgläubigen Weibern die Vorsicht nicht aufser Acht lassen, in nicht zu weiter Entfernung Beamte zu haben, die er nötigenfalls bald als Zeugen rufen kann, die also, ohne beim Einzelgespräch selbst zugegen zu sein, durch ihre Nähe einen gewissen Schutz gewähren. Mein bisheriges Amtszimmer hatte eine unverhängte Glasthür, lag nicht weit ab von der Fluraufseherin, sodafs es jederzeit von

raufsen übersehen werden konnte, eine mir sehr willkommene Vorsichtsmafsregel. Allerdings wäre es für die ganze Wirksamkeit des Gefängnisgeistlichen erwünscht, dafs bei Einrichtung oder Verlegung seines Amtszimmers auf solche seine seelsorgerlichen Wünsche in der Regel wenigstens dieselbe Rücksicht genommen werde, als auf Wünsche für Dienstwohnungen, also Privaträume, von Unterbeamten. Mit der nötigen Vorsicht also, das ist meine Erfahrung, darf und soll der Gefängnisgeistliche auch mit den gefallenen Weibern allein, vielleicht auch über die heikelsten Dinge, ebenso sprechen, als sein göttlicher Lehrmeister dort mit der Sameriterin allein am Jakobsbrunnen darüber, dafs sie fünf Männer gehabt habe, und, den sie jetzt hat, nicht ihr Mann sei, und mit der Ehebrecherin, als sie beide von allen Zuschauern verlassen waren, das kurze Wort: „Ich verdamme dich auch nicht. Gehe hin und sündige hinfort nicht mehr!“ Der Wortlaut der Einzelgespräche freilich mufs individuell dem Taktgefühl überlassen werden. Für das Taktgefühl giebt es keine allgemeine Regel.

Zum Schlufs noch eine kurze Bemerkung über die Wichtigkeit der Seelsorge an weiblichen Gefangenen. Diese sind auch Mütter, und das Dichterwort erfüllt sich an ihnen oft buchstäblich, dafs der Fluch der bösen That fortzeugend Böses gebären kann oder mufs. Von 100 eingelieferten Gefangenen eines Jahres in Delitzsch waren allein 3, also 3%, deren Mütter auch im nämlichen Delitzscher Zuchthaus Strafe verbüfst hatten. Die Seelsorge, an den Müttern rechtgeübt (denken wir vornehmlich an die unehelichen Kinder, die keinen Vater kennen), wird, mehr als die Seelsorge an den oft gewissenlosen Vätern, eine Seelsorge auch an der Zukunft.

Ich bin am Ende. Ich danke für ihre Geduld beim Zuhören, bitte nochmals um Nachsicht, Berichtigung, Ergänzung. Vielleicht mögen die Ansichten im manchen Stücken bei uns auseinandergehen. Aber in der einen Hauptrichtung werden sie doch eines Geistes sein, nämlich dem Vorbild jener edlen Christenseele nachzueifern, die auch dem anderen Geschlecht im Gefängnis das ganze Heil

zu bringen furchtlos und treu bemüht war, wie ihrem eigenen Geschlechte, der Elisabeth Fry, der Frau, von der wir Männer lernen wollen für die Seelsorge an den gefallenen, gefährdeten, verlorenen Töchtern unseres Volkes in den Gefängnissen. Es ist unser Geschlecht, es sind meist Männer, die jene verführt haben und leider wieder verführen, welche die Armen schuldig werden lassen und sie dann erbarmungslos der Pein überlassen. Die Schuld unseres Geschlechts soll uns ihnen gegenüber doppelt anspornen. Wir wollen aus Erbarmen ihnen furchtlos und treu das ganze Heil bringen, Sorge für die Seele treiben nach dem Wahlspruch der Elisabeth Fry: Die Barmherzigkeit mit der Seele ist die Seele der Barmherzigkeit!

Körperkrankheiten und Körpergebrechen bei Gefangenen[1].

Referat von Sanitätsrat Dr. Leppmann - Berlin.

Meine sehr geehrten Herren!

Ehedem waren die Straf- und Gefangenen-Anstalten bezw. die Orte, an denen man ohne jedes System Verhaftete aufbewahrt, die Herde von Krankheiten. Die Krankheiten waren an diesen Orten so zahlreich, dafs das Auge des Arztes unschwer besondere Gruppen von Erscheinungen herausfindet, die man als Gefängniskrankheiten bezeichnet. Die Zeit hat sich geändert; die eigentlichen Gefängniskrankheiten sind ganz verschwunden. Sie kommen nur noch andeutungsweise vor. Aber auch jetzt verdient der körperliche Gesundheitszustand bei den Gefangenen volle Aufmerksamkeit infolge seiner sehr wesentlichen Bedeutung sowohl für die Strafrechtspflege als insbesondere auch für den Strafvollzug, und was ich von vornherein betonen möchte, auch für unseren ganzen gesellschaftlichen Organismus.

Wenn wir diejenigen Krankheitsformen hier zunächst gemeinsam erörtern wollen, die in den Gefängnissen hauptsächlich beobachtet werden, so hatte ich schon gesagt, dafs noch gewisse Reste der eigentlichen Gefängniskrankheit vorkommen. Diese Gefängnis-Krankheit bestand darin, dafs Personen, die einige Zeit in Haft gewesen waren, ohne dafs sie an einem bestimmten Körperorgan irgend eine bestimmte Krankheit hatten, siech wurden und wassersüchtige Anschwellungen bekamen. Das war ein Zustand, den man als Gefängnis-Marasmus bezeichnet. Zu diesen Anschwellungen gesellte

---

[1]) Der Vortrag ist nach einem Stenogramm wiedergegeben. Für die Form desselben ist die Redaktion verantwortlich.

sich aufserdem eine Brüchigkeit der Blutgefäfse des Körpers, sodafs, wo nur irgendwie ein solcher Kranker sich mit einem Körpergewebe anstiefs, da eine Blutung eintrat. Da nun bekanntlich bei jeder Bewegung ein fester Druck und ein Anstofs erfolgt, so war schon bei den gewöhnlichen Bewegungen die Ursache vorhanden, dafs solche Kranke bluteten, und namentlich trat die Blutung beim Essen unter dem Zahnfleisch, der Skorbut ein. Es wird bekannt sein, dafs diese Krankheit auch selbst noch da vorkommt, wo Menschen unter ungünstigen Lebensverhältnissen bei einer gewissen Einförmigkeit der Nahrung längere Zeit zusammen sein müssen, z. B. auf Segelschiffen. So setzte sich das Gefängnis-Siechtum aus wassersüchtigen Anschwellungen, Blutarmut, allgemeinem Siechtum und Blutungen teils unter der Haut, teils unter dem Zahnfleisch zusammen.

Diese Zeiten sind vorbei, und ich glaube, es wird Aerzte geben, die längere Zeit im Gefängniswesen gewirkt haben und die genannte Krankheit nicht mehr beobachten, und doch kommen Andeutungen davon noch vor, die praktisch lehrreich sind. Wir sehen das zunächst, wenn wir sehr grofse Gefangene haben, d. h. körperlich sehr grofse, für die, namentlich in Zellengefängnissen, das sonst für den mittleren Durchschnittsmenschen angewiesene Nahrungsquantum nicht ganz ausreicht; da sehen wir allerdings, dafs solche Personen auffälligerweise manchmal geschwollene Beine bis über das Knie bekommen. Ferner sehen wir, wenn manche Gefangene disziplinarischen Mafsregeln häufig unterworfen werden müssen, namentlich einer Reihe von Arreststrafen hintereinander, allerdings noch Fälle, wo nicht blofs an den Beinen sondern auch im Gesicht, an den Augenlidern plötzlich wassersüchtige Anschwellungen erscheinen.

Etwas Eigentümliches, was der Nachprüfung wert ist, tritt bei Gefangenen auch ein, wenn sie eine gewöhnliche Halsentzündung beim Uebergang aus einer Jahreszeit in die andere bekommen. Da erfolgt bei manchen von ihnen nicht nur eine Rötung im Halse und eine Schwellung der Mandeln wie bei gewöhnlichen Menschen, sondern auch eine Blutung des Zäpfchens. Ich halte das noch für den letzten Rest des Gefängnisskorbuts. Eine Entzündung im Halse genügt

um die alte Gefängnis-Brüchigkeit hervorzurufen. Eine Rolle im Strafvollzuge etwa für besondere Vorkehrungsmafsregeln spielen jedoch diese Krankheiten nicht.

Blicken wir wiederum in die Vergangenheit zurück, so sehen wir die Gefängnisse immer wieder als Herdstätten ansteckender Krankheiten, z. B. des Typhus und der Cholera. Von hier aus verbreiteten sich die Krankheiten auf die übrige Bevölkerung. Das ist absolut anders geworden. Namentlich die Körperpflege, die moderne Art der Gefängnisbauten und die bessere Ernährung haben es zuwege gebracht, dafs thatsächlich die gefangene Bevölkerung von Infektionskrankheiten jetzt mehr verschont bleibt, wegen ihrer Weltabgeschiedenheit mehr als die sonstige Bevölkerung. Sehen Sie sich unsere Gefängnis-Statistik an: Cholera kommt so gut wie gar nicht, Typhus nur ganz temporär vor, und ebenso die andern ansteckenden Krankheiten. Nur eine hat vor den Thoren der Gefängnisse nicht Halt gemacht, die Influenza. Man kann bei keiner anderen Krankheit genauer den Infektionsweg beobachten, als bei ihr. Ich habe ihren Weg in Moabit verfolgt. Zuerst erkrankte ein Werkmeister oder Aufseher, am nächsten Tage ein Mann in demselben Flügel oder Stockwerk; bald folgt der ganze Flügel, dann der andere; mit der Sicherheit des Experiments konnte man diese persönliche Uebertragung sehen. Die Influenza ist ein unbehaglicher Gast, namentlich da, wo die Gefangenen etwas hypochondrisch sind. Eine Bedeutung aber hat diese Krankheit nicht; viel gefährlicher ist sie für die freie Bevölkerung, weil die Gefangenen stets gleiche Lebensbedingungen haben und vor der Wiederherstellung keine Thorheiten begehen können.

Noch eine Infektionskrankheit ist sehr häufig in den Gefängnissen; sie verdient Erwähnung, weil ihr Ursprung noch sehr dunkel ist. Das ist die Rose. Es wird Ihnen bekannt sein, dafs die Rose eine ansteckende Krankheit ist, von der wir wissen, dafs sie sowohl bei gröfseren Wunden als auch bei ganz kleinen Schrunden, wie bei jedem Schnupfen an der Nase, an den Mundwinkeln und an Augen entsteht, dafs von dort aus Ansteckungskeime in den Körper gehen, die eine Rötung und Entzündung der Haut erzeugen und

eventuell zu schweren Krankheiten führen können. Es ist merkwürdig, dafs diese Krankheit gerade aus den Gefängnissen nicht auszurotten ist. Bei ihr spielt aber auch das Klima eine gewisse Rolle, und wir sehen unsere Rosenfälle in Norddeutschland im März und April, in einer mittleren Gebirgslage vielleicht etwas später. In der letzten Gefängnisstatistik figurieren jedenfalls, wenn ich mich recht erinnere, mehr als zehnmal soviel Rosen- als Typhusfälle. In dem Bereiche meines Ressorts sind etwa 100 Fälle vorgekommen, immerhin auffällig genug. Und der Grund ist völlig unbekannt. Liegt er in der Eigenart der Gefangenen, die ja durch längere Strafe überhaupt sehr weich und empfänglich für Krankheiten werden, oder in der Art der Aufenthaltsräume? In den musterhaftesten Gefängnissen des In- und Auslandes ist überall auch die Rose zu finden.

Das waren die Infektionskrankheiten. Sie spielen keine so wesentliche Rolle, dafs sie irgendwie besondere Mafsregeln bedingten. Sie interessieren in der Hauptsache nur den Arzt, weil es sich um ungelöste Probleme handelt.

Die nun kommende Krankheit ist nach meiner Ansicht die einzige, die jetzt in unseren Gefängnissen wesentlich ist, die wesentlich ist für die Strafrechtspflege und für den Strafvollzug; das ist die Tuberkulose. Sie, bekanntlich die verbreitetste Krankheit, die wir zur Zeit haben, mufs ja selbstverständlich auch in den Gefängnissen vorkommen. Es sterben in Deutschland nach oberflächlicher Schätzung mindestens eine Viertel Million Menschen an der Tuberkulose. Sie ist diejenige Krankheit, die auch in den Gefängnissen die gröfste Rolle spielt. Nach einer ebenfalls ungenauen Schätzung können wir sagen, dafs sie in den Gefängnissen mindestens zehnmal mehr vorkommt, wie in der freien Bevölkerung, ja, einzelne Zahlen möchten zu einem noch schlimmeren Ergebnis führen. Man mufs nämlich, wenn man statistische Zahlen vergleicht, bedenken, dafs die Gefangenen sich alle in mittleren Lebensjahren befinden. Das mittlere Durchschnittsalter des in Deutschland Detinierten ist 35 Jahre. Man mufs also beim Vergleich alle die jugendlichen Altersklassen abziehen und so bekommen wir das genannte Verhältnis.

Wir fragen uns: Woher kommt es, daſs die Tuberkulose so häufig in den Gefängnissen vorkommt? Um das zu verstehen, müssen wir einen Abstecher in die Lehre von den Infektionskrankheiten machen. Man wuſste schon längst, daſs die Tuberkulose bewirkt würde durch ein Gift, das von auſsen in den Körper eindringt. Das war bekannt, schon ehe der Tuberkelbazillus gefunden war. Die Kochsche Entdeckung war gleichsam nur ein Lösungsexempel auf die schon ausgesprochene Vermutung. Man fand den Bazillus. Nun sagte man sich: Die Tuberkulose ist so auf der ganzen Erde verbreitet (bekanntlich trifft sie nicht nur die Menschen, sondern auch das Vieh; es wird nicht unbekannt sein, daſs über 50 % unseres sämtlichen Schlachtviehes perlsüchtig d. h. tuberkulös sind), daſs so ziemlich jeder Mensch Gelegenheit zur Ansteckung findet. Wenn das nun nicht bei allen Menschen eintrifft, so liegt es daran, daſs dieses Samenkorn, dieser Bazillus, nur auf einem geeigneten Boden haftet. Nirgends aber findet die Seuche eine so gute Aufnahme, als dort, wo sie einen bereits angekränkelten Körper vorfindet; d. h., die Tuberkulose beruht auf der sogenannten Disposition des Organismus. Wenn der Körper gesund ist, kann man die Bazillen einatmen, essen u. s. w.; sie thun einem nichts. Ist aber der Körper für sie empfänglich, dann wandern sie in uns ein und brechen unsere Kraft.

Da kamen moderne Forscher mit der Behauptung, es sei nicht so. An ihrer Stelle stand namentlich Prof. Kornett. Die klassische Stätte seiner Versuche war die Strafanstalt Moabit. Er bewies, daſs doch nicht überall in jedem Räumchen, an jeder Wand Keime vorkommen, sondern daſs dieselben doch so schwer sind, daſs sie nicht in der Luft fortfliegen, sondern daſs sie sich immer in gewisser Nähe des Kranken niederlassen. Da kann man wieder auf die Idee kommen: Es muſs doch wohl auch darauf ankommen, ob man mehr oder weniger Gelegenheit zur Ansteckung hat; es kann doch nicht bloſs daran liegen, ob der Körper als solcher gesund ist, sondern es muſs doch auch auf die Menge der eingeatmeten Pilze ankommen.

Die beiden Anschauungen haben sich bis in die jüngste Zeit scharf befehdet, schlieſslich hat man ein Kompromiſs

geschlossen. Man hat sich gesagt: Gewifs hat die Infektionsansicht ihre Berechtigung; je mehr Tuberkelbazillen, die von einem Kranken kommen, vernichtet werden, desto weniger Gelegenheit hat die Welt, sich anzustecken. Andererseits aber hat die Disposition ihr Recht; man mufs eben den Körper kräftig erhalten, dann wird er am ehesten geschützt, selbst wenn er in einen solchen Tuberkelstaub hineingerät.

Wenden wir dies auf die Bevölkerung unserer Strafanstalten an, so kann sich der, welcher einmal ein Gefängnis durchwandert hat, namentlich eins mit langjährigen Strafgefangenen, von vornherein sagen: Es giebt vielleicht keine anderen Bedingungen, die den Körper so günstig zur Empfänglichkeit für Tuberkelkeime beeinflussen, als hier; denn der Körper wird innerhalb der Strafe mürbe, die Leute sehen auch ohne bestimmte Krankheit doch schliefslich aus wie Blumen, die nicht genug an der Sonne gewesen sind. Diese eigentümliche Gefängnisblässe haftet bei einer langen Strafe jedem an. Dann macht zweitens auch der seelische Einflufs der Strafe die Körperkonstitution mürbe. Kummer und Sorge, Schmerz und Aerger machen den Körper weich, und wir wissen schon von draufsen, dafs Leute die Tuberkulose indirekt aus Gram bekommen haben; dafs also ihr Körper dadurch, dafs sie einen grofsen seelischen Schmerz überstehen mufsten, mürbe und für Tuberkulose empfänglich wurde.

Der Körper des Gefangenen ist also zur Aufnahme des Tuberkelbazillus disponiert. Dazu kommt die grofse Infektionsmöglichkeit. Unsere Gefangenen stammen zum gröfsten Teil aus den Gesellschaftsschichten, in denen die Tuberkulose, namentlich eine Abart derselben, verbreitet ist, die man in der guten alten Zeit als eine Lappalie erachtet hat, das ist diejenige Form der Tuberkulose der Haut und der Drüsen, welche gewöhnlich bei Kindern vorkommt und unter dem harmlosen Namen der Skrophulose existiert. Alles, was man darunter zusammenfafst, beruht darauf, dafs Tuberkelkeime in die Haut eindringen, und die Drüsen am Halse u. s. w. zur Entzündung und Eiterung bringen. Wir bekommen also in die Strafanstalt einen grofsen Teil von Leuten, die mit ihrem Körper die Tuberkel-

keime hereinbringen, weil sie zu irgend einer Zeit ihres Lebens tuberkulös gewesen sind. Die Tuberkulose heilt aus, die Drüsen eitern aus, ein Lungenspitzenkatarrh heilt wieder, aber tief innen im Körper schlummern, wie man mit dem Mikroskop gesehen hat, die gewöhnlich eingekapselten Bazillen.

Nun denken Sie sich einen solchen Menschen als Sträfling. Sein Körper wird entkräftet, da fangen diese schädlichen Keime wieder an zu überwuchern und der Mann wird tuberkulös. So wird also schon eine Reihe Infizierter in die Anstalt gebracht, und weil viele Infizierte darin sind, so ist den Keimen umso mehr Gelegenheit zu weiteren Infektionen geboten. Diese Gelegenheit findet sich namentlich in den Gemeinschaftsgefängnissen.

Seitens der Anstaltsverwaltung wird gegen diese Infektion energisch angekämpft. Es sind eine Reihe von Verfügungen getroffen, um diese Kranken zu trennen und um sie von der Verfertigung von Gebrauchsgegenständen auszuschliefsen. Nachdem man sich erst klar darüber geworden ist, dafs im Auswurf der Tuberkulösen Bazillen sich befinden, so beschäftigt man auch bei der Dütenfabrikation keine Tuberkulösen mehr. Es ist demnach alles Mögliche gethan. Jede Anordnung, die aufserdem noch die Körperpflege und die Ernährung der Gefangenen verbessert, hilft uns im Kampfe gegen die Tuberkulose.

Nun ist es aber Thatsache, dafs diejenigen, die sich in der Anstalt entweder die Tuberkulose geholt haben oder deren Tuberkulose durch die Haft, nachdem ein alter Keim schon draufsen erworben war, fortgeschritten ist, eine Gefahr für die übrige Bevölkerung bilden, indem man sie schliefslich wieder hinausgehen lassen mufs.

Allen Herren, die mit dem Strafvollzug praktisch in Berührung kommen, werden die Zuchthausskropheln bekannt sein. Bei Leuten, die von Jugend an solche Keime haben, fangen, wenn sie ein Jahr in Strafe sind, die Drüsen an zu schwellen, die Eiterung tritt ein und schreitet weiter, bis dann die unangenehme Form der Knochentuberkulose, die nie so scheufslich ist, wie in Strafanstalten, kommt, von dem grofsen Heer der Lungentuberkulosen nicht zu sprechen.

Also, meine Herren, es ist Thatsache, dafs wir durch den Strafvollzug, während wir sonst energisch gegen die Tuberkulose kämpfen, förmliche Tuberkulosenherde schaffen.

Was ist dagegen zu thun? Was der Strafvollzug dagegen thun kann unter der gegenwärtigen Gestalt der Gesetzgebung, das thut er. Es wird für die Unterbringung jedes Kranken gesorgt, er wird ins Spital überführt und nach Ablauf seiner Strafzeit der Gemeinde zugewiesen. Oft aber scheitert aller guter Wille an den Gefangenen selber, die nach ihrer Strafe nun das Leben geniefsen wollen. Ich habe da schon manchmal Dinge erlebt, die, so traurig sie sind, ans Humoristische streifen. Zunächst scheitert man schon daran, dafs die Leute den operativen Eingriff verweigern; sie trauen der Anstalt nicht. In der Grofsstadt sind wir in der angenehmen Lage, einen eigenen Spezialchirurgen zu haben, und die Leute haben eine Konsultation wie bei einem Professor, und doch lehnen sie die Operation ab. Während eben die erste tuberkulöse Drüse noch herausgenommen werden konnte, geht die Krankheit nun in den ganzen Körper. Die Leute werden dann siech entlassen.

Jetzt kommt das zweite Stadium. Wir schicken die Leute mit aller Not ins Krankenhaus und sehen, dafs der Mann, der kaum noch laufen kann, den andern Tag das Krankenhaus verläfst und seine Freiheit geniefst. Ich kenne einen typischen Fall. Wir hatten einen Mann, der absolut nicht zur Arbeit zu bringen war; schliefslich erkrankte er an der Knochen- und Drüsentuberkulose; er verweigerte die Operation und geriet in einen geradezu gräfslichen Zustand, magerte ab und sollte seiner Familie übergeben werden, die aber nichts von ihm wissen wollte. Eines Tages sagte er, er wolle als letzte Bitte, dafs man ihn nicht seziere. Er bekam dann die bekannten 14,50 Mk. für Begräbnis und Sarg. Wir liefsen ihn ins Krankenhaus schaffen. Den andern Tag vertrank er Begräbnis und Sarg. Im Sommer zieht er auf der Landstrafse herum und nimmt gelegentlich Schäferdienste, im Winter klopft er in Berlin seine alten Bekannten ab. — Was mag der Mensch schon für Infektion verursacht haben!

Giebt es nun eine Möglichkeit, auch nach dieser Richtung hin durch gesetzgeberische Maſsnahmen zu wirken? Damit befaſst sich die Arbeit des Dr. Büdingen in Mainz.[1]) Er sagt, daſs bei der bedingten Entlassung etwas mehr als bisher auf den körperlichen Zustand Rücksicht genommen werden müsse. Eigentümlicher Weise ist nach unseren Vorschriften für die vorläufige Entlassung die Arbeitsfähigkeit notwendig. Infolgedessen müssen gerade diejenigen, die tuberkulös sind, ihre Strafe abbüſsen. Dies Prinzip halte ich für unrichtig und mache namentlich darauf aufmerksam, daſs nicht so sehr für den Gewohnheitsverbrecher als wie für den Gelegenheitsverbrecher die vorläufige Entlassung manches thun könnte; es könnten manche Menschen gerettet und manche Infektionsherde unterdrückt werden. Es wird z. B. ein Meineidiger verurteilt; die Sache ist furchtbar traurig. Sein Hab und Gut wird subhastiert, seine Frau läſst sich scheiden, der Mann wird tuberkulös. Die bedingte Entlassung wäre dann für ihn und für den Staat gut. So kommt er nach dreijähriger Strafe als siecher Mensch heraus, infiziert seine Verwandten, die er abklopft und macht sich und die Seinen unglücklich. In dieser Beziehung also kann ich dem Herrn Kollegen in Mainz folgen.

Nun kommt aber etwas, das mir unjuristisch und unmöglich erscheint. Bei den Unverbesserlichen und langjährigen Sträflingen empfiehlt er ein zwangsweises Festhalten, und, damit wieder ein eigenes Detentionshaus geschaffen wird, empfiehlt er ein Sanatorium für Gefangene. Er will die Leute zwar verpflegen, nicht mehr wie in der Strafe, er läſst ihnen eine Art Krankenhauspflege angedeihen, nimmt dann aber auch das Recht in Anspruch, sie nun zwangsweise festzuhalten, damit der soziale Organismus vor dieser Ansteckungsgefahr durch die Entlassenen geschützt bleibe.

Die Durchführung dieses Wunsches halte ich für unmöglich. Wenn ich die Maſsregeln überblicke, die gegen die Infektion getroffen sind, so halte ich sie für genügend;

---

[1]) **Büdingen**, Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Streifzüge eines Arztes in das Gebiet der Strafpflege. 1899 bei Vieweg & Sohn. Braunschweig.

nur in Kleinigkeiten müfste man manchmal noch aufmerksamer sein, z. B. auf die Arreste. Dort kommen doch die verschiedensten Leute hinein und nicht selten tuberkulöse, und ich habe so die Empfindung, als ob sich dort manchmal Herde der Infektion befänden. Sie können nicht oft genug gereinigt, gestrichen und gescheuert werden. Ferner: Wird ein Tuberkulöser entlassen, so wird alles desinfiziert; nur an sein Handwerkszeug denkt man nicht. Nun, meine Herren, wenn jemand eine Schneiderscheere und eine Nadel hat, so ist dies Handwerkszeug so klein, dafs wohl kaum viele Infektionskeime daran kleben. Ein Tischler aber hat Hobelbank, Meifsel, Säge u. s. w.; da ist es doch möglich, dafs sehr viele Keime daran sitzen. Wir haben einige Tuberkulosefälle in Moabit, die dadurch entstanden sind, dafs gesunde Gefangene gerade zu Tischlern und Holzschnitzern gekommen sind, wo früher Tuberkulose geherrscht hatte.

Soviel über die Tuberkulose; und nun komme ich noch zu einer dritten Reihe von Krankheiten bezw. Gebrechen, auf die wir in Zukunft sehr werden achten müssen. Das sind die Beschädigungen der Gefangenen bei der Arbeit. Es wird Ihnen bekannt sein, die Unfallversicherungsnovelle gesteht dem während eines Strafvollzugs in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigten Gefangenen das Recht zu, sein Gebrechen durch eine Rente abgewogen zu sehen. Wie sich das in der Praxis ausmacht, weifs ich nicht. Die Folge davon kann zweifach sein: 1. es werden nach meiner Ueberzeugung absichtliche Selbstbeschädigungen vorgenommen, und 2. es werden ungeheure Uebertreibungen und Simulationen Platz greifen.

Meine Herren, wenn man Schiedsgerichts-Sachverständiger ist und sieht blofs die Umwälzungen im Leben der Menschen, die die Unfallversicherung bei dem freien Arbeiter hervorgebracht hat, wie die Leute jetzt manchmal zu Quärulanten werden, da wird man sich doch fragen müssen: Wie wird das werden, wenn die Leute, die nichts mehr zu verlieren haben, die angenehme Aussicht erhalten, auf einen schlimmen Finger eine Rente zu bekommen? Was wird das für Arbeitsverletzungen bei Gefangenen geben! Ja, meine Herren, wenn es sich nicht um subjektive Vergröfserung des Uebels handeln

würde, würden wir sehr gut daran sein. Viele Verletzungen fallen ja bei Gefangenen fort, z. B. die ganze Klasse der Kopfbeschädigungen, die den gröfsten und wertvollsten Teil an Rente beanspruchen. Sie kommen z. B. bei den Bau-, Stahl-, Eisen- und Holz-Berufsgenossenschaften vor, fallen aber in Strafanstalten ganz fort. Es wird sich also fast nur um die Handverletzungen handeln, und die sind nicht sehr wesentlich. Sie kommen hauptsächlich bei den Leuten vor, die mit ungeschickten Händen in die Strafe kommen und an scharfen Gegenständen beschäftigt werden. Diejenigen von ihnen, die mit Hobel etc. zu thun haben, weisen mehr Verletzungen auf, wie diejenigen, die mit Messerarbeiten, z. B. Korkschneiden, beschäftigt werden.

Und dann noch eins. Es ist wiederum die schlechte Blutmischung der Gefangenen, die bei jeder einfachen Wunde sehr leicht Entzündung entstehen läfst, dann eine Eiterung der Zellengewebe, den sogenannten Fingerwurm. Die Schuld also ist bei diesen Entzündungen, die oft als Blutvergiftungen verschrieen werden, auf Seiten der schlechten Blutmischung, und ich würde es dankbar begrüfsen, wenn von der zuständigen Central-Verwaltung gewisse Anordnungen getroffen würden, so z. B., dafs jeder an der Hand Verletzte von der Arbeit befreit würde, um diese scheufsliche Entzündung zu vermeiden; denn eine solche Verletzung kommt doch schliefslich trotz aller Vorsicht einmal vor.

Aufser den Handverletzungen kommen noch die Fufsverletzungen vor, und zwar dadurch, dafs entweder die Instrumente den Leuten auf den Fufs fallen oder dafs bei Haus- und Gartenarbeit die Leute ausgleiten, sich beim Tragen eines Sackes die Sehne zerreifsen oder dafs der Fufs umknickt u. s. w. Dabei kommen, wie die Erfahrung lehrt, Selbstverstümmelungen vor. Nichts ist bequemer für den halsstarrigen Gefangenen, wenn er nicht mehr arbeiten will, als sich so hinzustellen, dafs er seinen Hobel auf die Zehen fallen läfst, sich eine Wunde zuzieht und nun dem Werkmeister zum Trotz für einige Zeit doch nicht an die Arbeit geht. Sogar in Fällen, in denen es ganz undenkbar erschien, ist schliefslich doch das Geständnis erfolgt: Ich habe mich absichtlich verletzt. Ich kenne einen derartigen Fall,

dafs ein Mensch sich durch einen absichtlichen Fall die Sehnen sämtlicher Zehen durchrifs. Später, als ich ihn traf, gestand er ein, was niemand vermutet hatte. Das wird eine Sache der Verwaltung und der Aerzte sein, zu verhindern, dafs unbedeutende Verletzungen schwere Erwerbsverminderungen verursachen; darauf zu sehen, dafs absichtliche Verletzungen entdeckt werden. Dazu werden wir unsere Erfahrungen austauschen müssen. Dazu gehört freilich eine langjährige Erfahrung.

Ich will aber aufser von den Krankheiten auch von den Gebrechen der Gefangenen sprechen. Meine Herren, das ist ein gänzlich neues, ich möchte sagen bahnbrechendes Gebiet. Wenn ich als Grundsatz jeder gerechten Bestrafung fordere, dafs möglichst mit der Härte und der Höhe der Strafe individualisiert werden soll, so wäre es doch eigentlich selbstverständlich und gerecht, dafs man, wenn jemand angeklagt ist, auf seine Mängel Rücksicht nimmt und speziell auch auf seine körperlichen Mängel. Wer z. B. blofs ein Bein hat, der kommt im Kampf ums Dasein schlechter fort als der Mensch mit zwei Beinen. Wir werden infolgedessen leichter und öfter an die staatliche Rechtsordnung anstofsen müssen. Wir müssen uns gestehen, obgleich wir ja in manchen Beziehungen dies Individualisieren der Strafe viel häufiger haben als früher, dafs wir doch noch gar kein Gewicht darauf gelegt haben, dafs wir überhaupt noch niemals versucht haben, uns über die Frage klar zu werden: Sind denn nun die Menschen, die wir als angeblich bewufste Verächter der staatlichen Rechtsordnung in unsern Gefängnissen haben, körperlich bresthafter als die übrigen Menschen, und hat vielleicht das körperliche Gebrechen mit dazu beigetragen, sie zum Verbrechen zu verleiten?

Meine Herren, irgend welche systematischen Untersuchungen und Feststellungen existieren darüber nicht. Ich habe das dunkle Gefühl, dafs wir, wenn wir erst einmal systematisch sammeln würden und diejenigen Krankheiten und Gebresten, die jemand während eines verbrecherischen Lebens erworben hat, von denen scheiden würden, die er mit ins Leben genommen hat, dann wahrscheinlich zu der Ueber-

zeugung kommen würden, dafs diese körperlich Gebresten nicht ohne ursächlichen Zusammenhang mit der Schuld stehen. Namentlich glaube ich, dafs einer unserer Sinnesorgane viel zu ungenügend berücksichtigt ist, das ist das Auge. Wir haben entschieden eine grofse Menge Menschen, die angeborene oder in früher Jugend erworbene Augenfehler haben und infolgedessen in ihren Schritten im Leben behindert sind und so mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Man wolle einmal anfangen, systematisch die Körpergebrechen der Gefangenen zu notieren und ihre Ursachen festzustellen. Wir haben ja in Preufsen, wie Sie wissen, diese Feststellung insofern schon begonnen, als wir für unsere langstrafigen Gefangenen einen Fragebogen haben, der das gesamte soziale und gesundheitliche Vorleben des Gefangenen und seine Abstammung festzulegen sucht und aufserdem auch seine Körperkrankheiten und Gebrechen und den Beginn derselben berücksichtigt. Ich hatte den Vorzug an dem medizinischen Teil der Ausarbeitung dieses Fragebogens teilzunehmen. Es wäre wünschenswert, dafs diese Form der Feststellung allgemein in Deutschland eingeführt würde, und dafs erst einmal nach einiger Zeit das gesamte Material ausgearbeitet würde, um darauf weiter zu arbeiten.

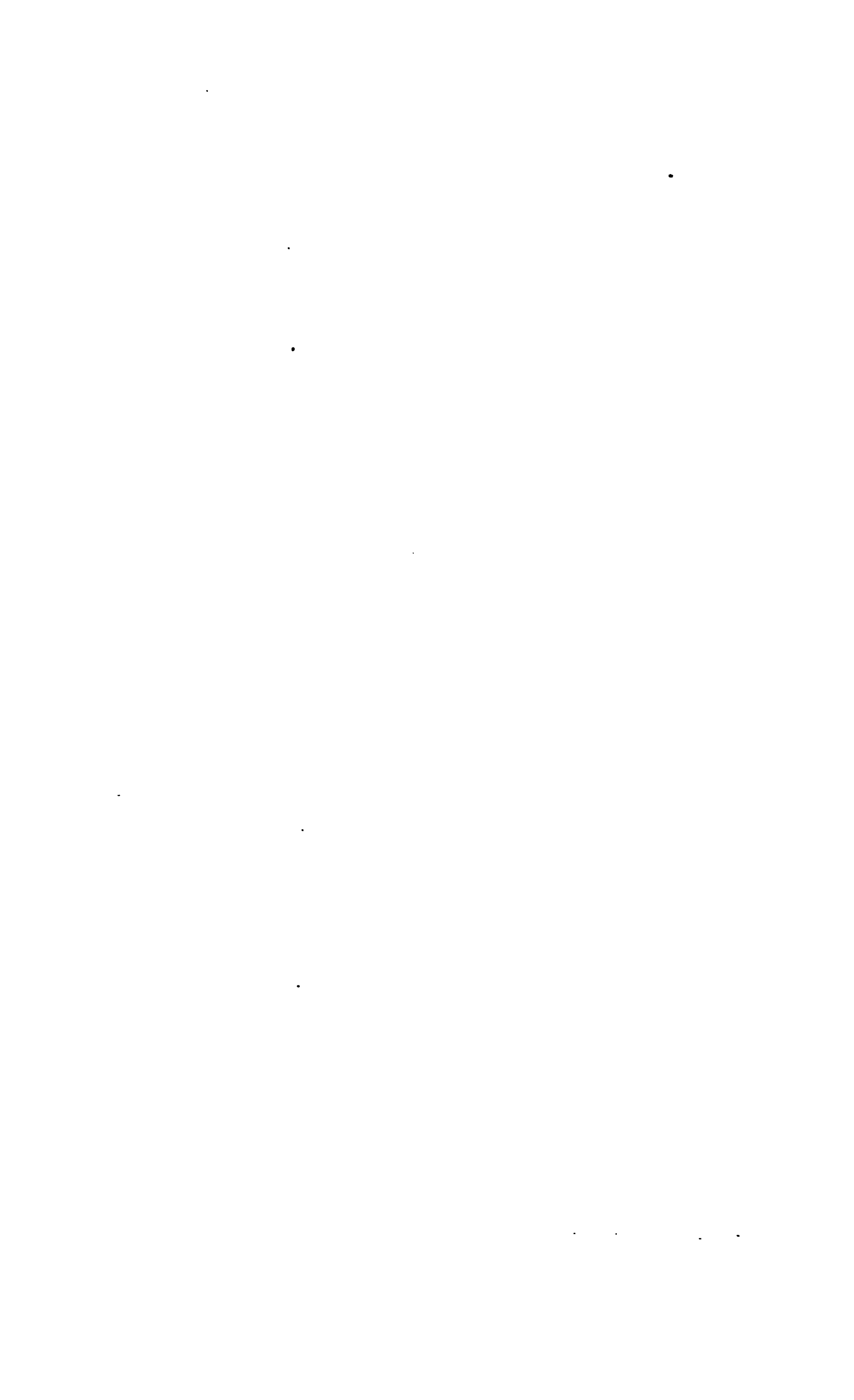
Meine Herren, Sie waren so liebenswürdig, mir zuzuhören. Ich denke, manches wird sich vielleicht noch in der Diskussion ergeben; vielleicht aber ist es zweckmäfsig, wenn ich meine Auseinandersetzungen noch einmal kurz zusammenfasse.

Die modernen Einrichtungen unserer Strafanstalten und namentlich der Fortschritt in der Ernährung und Körperpflege der Gefangenen haben es zuwege gebracht, dafs die Anstalten nicht mehr in dem alten Umfange Herde von Krankheiten sind und dafs namentlich die sogenannten Gefängniskrankheiten verschwunden sind. Besonders spielen auch die Infektionskrankheiten sowie die akuten Krankheiten gar keine Rolle mehr im Strafvollzug. Die einzige wesentliche Krankheit ist die Tuberkulose. Dieselbe bietet in den Gefängnissen insofern eine besondere Gefahr, als dort Leute zusammenkommen, die relativ reichlich Tuberkelkeime in und mit sich tragen und deren Körper zur Empfäng-

lichkeit gegenüber diesen Keimen besonders durch den Strafvollzug disponiert werden. Es ist zu fragen, ob man nicht durch Verwaltungsmaſsregeln dafür sorgen sollte, durch bedingte Begnadigung und entsprechende Handhabung der vorläufigen Entlassung, sowie durch besondere Fürsorge für die Unheilbaren und Unverbesserlichen es zu verhindern, daſs diese Keime wieder in die freie Bevölkerung verschleppt werden. Die von Büdingen vorgeschlagenen Maſsregeln halte ich zum Teil für undurchführbar und unrichtig.

Ferner wird man als Gegenstand der wissenschaftlichen und praktischen Forschung für die nächsten Jahre und Jahrzehnte es sich zur Aufgabe setzen müssen, festzustellen, welche Formen von Körpergebrechen hauptsächlich bei den Gefangenen vorkommen, und in wie weit diese Körpergebrechen dazu beigetragen haben, daſs die Betreffenden dem Verbrechen verfallen sind.

Nachrichten.



I.

Jahresbericht

über die Thätigkeit des leitenden Ausschusses im Jahre 1899/1900

erstattet in der General-Versammlung in Dessau am 20. Juni 1900 vom Schriftführer Pastor Simsa.

Es ist leichter die Arbeit zu thun, als über dieselbe zu berichten. Wenn die Menschen, für welche und an welchen wir arbeiten, vor uns stehen, so haben wir das konkrete Leben vor uns, das unser Interesse in Anspruch nimmt. Einen Bericht aber beherrscht das blofse Schema.

Wenn ich nun auch beim Berichterstatten dem Schema der uns gestellten Aufgaben zu folgen habe, so will ich doch versuchen, etwas von den Farben des in der Arbeit pulsierenden Lebens festzuhalten.

In § 2 unserer Statuten, in dem von der Methode der Gefängnis-Gesellschaft die Rede ist, heifst es Absatz 2, dafs die Gefängnis-Gesellschaft „geeigneten Falls die Einzelfürsorge auch selbst ausüben" solle. Schon aus dieser Fassung ergiebt sich, dafs man nicht beabsichtigt hatte, die Gefängnis-Gesellschaft in erster Linie in praktische Fürsorge-Einzelarbeit zu stellen. Ihre Hauptaufgabe wurde in dem Anregen und Organisieren der Fürsorge, sowie in dem Vertreten der in der Vereinsthätigkeit gemachten, auf den Jahresversammlungen ausgesprochenen Erfahrungen und Grundsätze gesehen. Ohne diese Aufgaben aufzugeben, sind wir aber immermehr zur praktischen Fürsorgethätigkeit gelangt, namentlich seitdem ein Agent mit ihr berufsmäfsig betraut worden ist.

Dabei leiteten uns zwei Grundregeln. Zunächst die, überall dort, wo die anderen Fürsorgeorgane, namentlich die Orts-Gefängnisvereine mit ihren Mitteln und Organen nicht ausreichen, die Fürsorgearbeit wirksam zu ergänzen. So übernahmen wir die Fürsorge für die Jugendlichen, für die schwer unterzubringenden Entlassenen gebildeterer Stände, und werden jetzt immermehr für solche Entlassene aller Kategorien in Anspruch genommen, die aus Gegenden kommen, wo noch keine oder keine ausreichende Fürsorgethätigkeit besteht. Bei dieser Arbeit suchen wir die zweite

Grundregel zu verwirklichen, das ganze Vereinsgebiet mit einem Netze von Vertrauenspersonen, Männern und Frauen aller Stände zu überziehen, an die wir uns gegebenen Falles wenden können. Zur Gewinnung solcher Pfleger dienen besonders die Reisen und Vorträge des Agenten, von denen noch zu berichten sein wird.

Ich will nun über die unmittelbar praktische Arbeit berichten. Zunächst über die

Jugendlichen.

In dem Berichtsjahr, gerechnet von der vorigen Jahresversammlung bis zu dieser, also von Juni 1899 bis Juni 1900, hatten wir 35 Jugendliche Fürsorge angedeihen lassen, gegen 21 im vorigen Jahre. Von diesen 35 Jugendlichen waren zwei aus dem Vorjahre in Anstalten überbliebene, drei zum zweiten Male in unsere Fürsorge getreten, 30 neue. Von diesen 35 Jugendlichen waren 6 weibliche, 29 männliche. Drei waren noch unbestraft (2 Mädchen, 1 Knabe) und wurden zur Verhütung eines verbrecherischen Lebens in Fürsorge genommen, die Strafen der übrigen bewegen sich zwischen Haftstrafen von wenigen Tagen und Gefängnisstrafen von mehreren Jahren. Untergebracht wurden von den Mädchen drei im Dienst, drei in Erziehungsanstalten, von den Knaben:

aufs Land	6
in Lehre	6
an verschiedene andere Stellen, zumeist zu Angehörigen	11
in Erziehungsanstalten	3
einer erbat Fürsorge, aber lehnte sie dann ab	1
einer entfernte sich	1
Bestand jetzt	1
zusammen	29.

Die Erfahrungen, die wir gemacht, sind verschieden.

Ein Jugendlicher, der nur eine kurze Haftstrafe wegen Bettelns erhielt, und den wir durch die Arbeit eines Pflegers aufs Land gebracht haben, hielt sich eine Zeit lang, entfernte sich aber dann mit dem Fahrrade seines Herrn. Einen jugendlichen Schreiber, der 1 Jahr wegen Betruges verbüfst hatte, Sohn ehrbarer Eltern, den wir lange Zeit auf der Schreibstube beschäftigten, brachten wir bei einem Buchbindermeister als Lehrling unter, aber er hielt nicht lange aus, entlief und sitzt jetzt wieder im Gefängnis. Ein Junge, der wegen Hausfriedensbruchs 2 Wochen Gefängnis hatte, wurde in Arbeit aufs Land gebracht, entlief aber am nächsten Tage.

Aber wir lassen uns durch solche Vorkommnisse nicht entmutigen. Es fehlt uns nicht an Beispielen, dafs die Fürsorge von Erfolg begleitet war. Ein Jugendlicher, der wegen Diebstahls 2½ Jahre Gefängnisstrafe verbüfst hat, und der nach seiner Entlassung, da er keine Eltern mehr hat und da auch seine Angehörigen für ihn

nichts thun wollen oder können, einfach auf die Landstrafse gekommen wäre, wurde uns angemeldet, gleich allen anderen sofort aufgenommen und in Lehre gebracht. Aber es dauerte nicht lange, so schickte ihn der Meister mit der Begründung zurück, der Junge leide an Bettnässen. Wir haben den Knaben einer Anstalt übergeben, mufsten allerdings recht viel bezahlen — und nun wird er von der Anstalt aus, die ihm ein gutes Zeugnis ausstellt, wieder in Lehre gebracht. Hätten wir uns durch das Mifslingen des ersten Versuchs abschrecken lassen, wer weifs, wo der arme Knabe auf der abschüssigen Bahn angelangt wäre. Einem jugendlichen Kellner, einer richtigen Piccolo-Gestalt, der eine mehrmonatliche Gefängnisstrafe hinter sich hatte, haben wir zunächst einen Kursus im Schreiben geben lassen, damit er Setzerlehrling werden könne, was auch geschehen ist.

Auch in diesem Jahre kam es vor, dafs Eltern die Fürsorge hinderten. Der Vater eines Jugendlichen, den wir auf Antrag aus Magdeburg in einem Rettungshaus untergebracht haben, beschimpfte die Leitung der Anstalt so, dafs sie gegen ihn gerichtlich vorging. Sie mufste den Knaben ausliefern.

Neben der Blindheit der Eltern ist der Hochmut der Kinder ein grofses Hindernis der Arbeit. Eine noch jugendliche Barbierstochter aus einer kleinen Stadt, die Verkäuferin in der Grofsstadt war und wegen Betrugs 6 Wochen Gefängnis verbüfst hat, haben wir in einem Pfarrhause auf dem Lande untergebracht. Aber das gefiel der jungen Dame nicht sonderlich. In einem Klagebriefe, den sie schrieb, führte sie auch die ihr angethane Unbill aus: „Und dann sagt man im Allgemeinen zu mir — Du!" Ein noch nicht 17 jähriger Schreiber sprach von seinen Eltern nur als von den „Leuten", seine Mutter, die für ihn zu bitten gekommen war, war ihm nur „die Frau". Dies erfüllt mit Abscheu und mit sittlichem Zorn. Aber erst mufs man tiefes Mitleid mit diesen armen Kindern haben. Ein Jugendlicher, dessen Mutter tot ist und dessen Vater sich umhertreibt, kam in einem auffallend verwahrlosten Zustand. Seine Hände hielt er so krumm seitwärts, dafs wir ihn zuerst für einen Krüppel hielten und uns an eine Anstalt zur Erziehung von Krüppeln um Aufnahme wandten. Aber bald erkannten wir es als einen Irrtum. Er hatte ganz brauchbare Hände. Das Stehlen war dem armen Jungen so zur Natur geworden, dafs er auch für das Vereinshaus, in dem wir ihn zuerst beschäftigten, Holz zu stehlen versuchte. Ich möchte hier noch einmal betonen, wir sind nach wie vor bereit, jeden Jugendlichen sofort in ganze Fürsorge zu nehmen. Dafs wir für die Jugendlichen ein Vorasyl haben, wo dieselben nach ihrer Entlassung ein Unterkommen finden, ist ja wohl bekannt.

Ich komme zu einer anderen praktischen Arbeit der Gefängnisgesellschaft, nämlich zu der Schreibstube für stellenlose Schreibkundige. Wir haben das Wort „Gefängnis" absichtlich nicht in

die Firma aufgenommen, weil es den Geschäftsverkehr stört. Ü
die Notwendigkeit dieses Arbeitszweiges braucht nicht gesproc
zu werden. Wie notwendig diese Institute sind, beweist i
wachsende Verbreitung. In unserem Gebiete sind drei Schreibstut
in Halle, Erfurt und Magdeburg. In Magdeburg hatte die Schre
stube anfangs Schwierigkeiten, dagegen blüht sie in Erfurt unter
aufopfernden Thätigkeit des Herrn Pfarrer Köhler. Auch in Ha
haben wir die guten Dienste dieser Anstalt anzuerkennen. Im v
gangenen Kalenderjahre 1899 wurden in der Halleschen Schreibstu
direkt aus verschiedenen Straf- und Gefängnisanstalten 44 und
Stellenlose aufgenommen, also 58 Mann. In diesem Jahre, bis zu
1. Juni 1900, direkt aus Anstalten 24, Stellenlose 8, zusammen
Mann, in anderthalb Jahren also 90. Von den 58 waren bestra

wegen falscher Anschuldigung . . .	1
„ Bettelns	2
„ Diebstahls	2
„ Unterschlagung	18
„ Betrug	10
„ Urkundenfälschung	8
„ Körperverletzung u. Beleidigung	3
	44
Stellenlose	14
zusammen	58

Beim Austritt aus der Schreibstube fanden von diesen 58:

Stellung	33
Entlassen wurden wegen Arbeitsmangels	4
„ „ „ schlechten Betragens . .	4
„ „ „ Unbrauchbarkeit . . .	5
Rückfällig	3
Freiwillig aufgehört haben	8
In eine Anstalt gebracht ist	1
zusammen	58

Von den 32 dieses Halbjahres waren bestraft:

Wegen Zechprellerei	1
„ Bettelns	1
„ Diebstahls	2
„ Unterschlagung	11
„ Betruges	4
„ Urkundenfälschung	3
„ Körperverletzung	1
„ Sittlichkeitsverbrechen	1
	24
Stellenlose	8
zusammen	32

In Stellung	12
Entlassen wegen Arbeitsmangels	4
Freiwillig aufgehört	5
In eine Anstalt untergebracht	1
Bestand am 1. Juni 1900	10
zusammen	32.

Ich erwähne drei wichtige Einrichtungen, die wir in der Schreib-
ube haben: 1. die wirklichen Glieder der Schreibstube gehören zur
lgemeinen Krankenkasse, und werden als im richtigen Arbeits-
:rhältnis stehende behandelt. Dies ist zu ihrer Rehabilitierung
)n Bedeutung; 2. sie wohnen in dem Gesellenheim der Christ-
chen Herberge zur Heimat, Ludwig Wuchererstr. 11. So sind sie
ich Möglichkeit vor Schuldenmachen etc. geschützt; 3) sie werden
ı keiner Weise gezwungen, an religiösen Versammlungen teilzu-
ehmen, aber sie können, wenn sie wollen, sich den Vereinen der
tadtmission, besonders dem Blauen Kreuz, anschliefsen.

Im Allgemeinen machen wir die Erfahrung, dafs die Unter-
ebrachten uns nicht gern aufsuchen, um nicht an ihre Vergangen-
eit erinnert zu werden, aber manche bewahren uns ihre Dank-
arkeit. Ein früherer Beamter, der direkt aus der Anstalt kam und
ei uns bis zu seiner Anstellung in einem Geschäft verblieb, schrieb:
Seit langer Zeit hegte ich den Wunsch und fühlte die Verpflichtung,
ochmals die Versicherung meiner steten Dankbarkeit und Ver-
hrung zu geben und gleichzeitig über meine weiteren Schicksale
lericht zu erstatten. Leider habe ich diesen Vorsatz von einem
'age zum anderen verschoben und so ist es denn bis heute unter-
lieben. Wollen Ew. aber deshalb nicht minder überzeugt sein,
afs ich Ihrer Person wie Ihres menschenfreundlichen edlen Wirkens
ie vergessen werde, wenn gleich ich die Ehre Ihrer Bekanntschaft
:ider einer sehr dunkeln Epoche meines Lebens verdanken mufs."
tc. Seine Frau fügte bei: Ew. — erlaube ich mir für das meinem
eben Manne bewiesene freundliche Entgegenkommen aufrichtig zu
anken und mich bestens zu empfehlen." Ein selbstverfafster Ge-
:häftsprospekt wurde mitgesandt als Beweis für seine „genügende
inarbeitung in das kaufmännische Leben und volle Beherrschung
es Stoffes".

In Ergänzung der Thätigkeit des Ortsgefängnisvereins hatte
efängnis-Gesellschaft in der Einzelfürsorge vom Juni 1899 bis
ıni 1900 in 14 Fällen einzugreifen, mehrere Mal in gröfseren
eträgen bis zu 40—50 Mark.

Neben dieser direkt praktischen Arbeit suchten wir unseren
ıderen Aufgaben auf dem Gebiete der Anregung der Fürsorge
:recht zu werden. Drei Gefängnisvereine haben uns zu Vorträgen
ıfgefordert, Rudolstadt, Halle a. S. und Calbe a. S. An den beiden
sten Plätzen hatte in diesem Berichtsjahr Herr Strafanstaltspfarrer
)eck die Freundlichkeit sehr anregende Vorträge zu halten. In

Calbe a. S. sprach der Agent. Derselbe unternahm im Ganzen vo
Juni 1899 bis Juni 1900 vierzehn Agentenreisen, darunter acht :
Vorträgen und Ansprachen aus der Arbeit. Wir können nicht umhi
immer wieder zu bitten, zu Vorträgen einzuladen.

Auf die Verhandlungen unserer Jahresversammlung sind mancl
geneigt, als auf unpraktische, nutzlose Redetage hinzublicken. Ab
dem ist nicht so. Wir haben in den letzten beiden Jahresversam
lungen die Aufmerksamkeit der Trunksucht zugewandt. Die Fruc
dieser theoretischen Verhandlungen ist die Thatsache, dafs auf uns
Bitte hin der Provinzialausschufs für Innere Mission als die da
berufene Instanz sich ernstlich mit dem Plane befafst, für un
Arbeitsgebiet eine Trinkerheilstätte zu errichten. In der diesjährig
Versammlung der Synodal-Vertreter für Innere Mission in Kös
wurde über diese Sache verhandelt. Darin, dafs wir diese Bitte u
Anregung an den Provinzialausschufs für Innere Mission weitergeget
haben, glaubten wir den richtigen Weg gefunden zu haben, den ı
in der vorigen Generalversammlung gewordenen Auftrag zu erfüll
In unserer diesjährigen Jahresversammlung war es die Ja
hundertwende, die uns die Themata nahelegte. Ich verlasse die
Punkt nicht ohne die Bitte auszusprechen, die Bedeutung unse
Verhandlungen zunächst für uns selbst, die wir der Erfrischu
und Anregung bedürfen, aber auch für die Allgemeinheit nicht
unterschätzen.

Auch in dem vergangenen Jahre sind eine ganze Anzahl We
der Gefängnis-Gesellschaft unterstützt worden, die zum Wohle der E
lassenen arbeiten. Der Central-Ausschufs für Innere Mission erhi

zur Ausbildung von Gefängnis-Aufseherinnen . . .	Mk.	100
die Arbeiter-Kolonie Seyda	„	100
die weibl. Arbeiter-Kolonie „Frauenheim" Gr. Salze .	„	100
das Magdalenenasyl in Wolmirstedt	„	50
desgl. Thüringisches Frauenasyl in Köstritz . . .	„	50
das Mädchen-Rettungshaus „Samariter-Herberge" Harburg, ein Beitrag zum Neubau	„	200
die Schreibstube in Erfurt	„	50
die Konferenz der deutschen Sittlichkeits-Vereine .	„	10
der Verband der deutschen Schutzvereine	„	20
die internationale kriminalistische Vereinigung . .	„	8
der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten . .	„	4
die Stadtmission Halle	„	100

Einem Gefängnisprediger im Nebenamt werden Mk. 75 i
einen Kandidaten zur Aushilfe bei den Jugendlichen gewährt.

Wir haben auch in diesem Jahre den hohen Behörden ı
Förderung unserer Arbeit zu danken. Die Personal-Aenderung
innerhalb des Vorstandes kommen zur Sprache, wenn der Antr
auf Wahl neuer und Wiederwahl alter Vorstandsmitglieder gest
werden wird.

.uf manche Fälle der Fürsorgearbeit möchte ich das Wort
den, das einmal unser verehrter Herr Vorsitzender sprach:
st viel zu thun, aber nichts zu machen." Aber ist auch nach
:r Meinung nichts zu machen, „bei Gott ist kein Ding un-
:h." Und darum wollen wir weiter arbeiten und nicht müde
:n. —

II.

Kassenbericht

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachser und das Herzogtum Anhalt

für das Rechnungsjahr 1899, abgeschlossen am 31. Dezember 1

Lfd. Nr.	Einnahme.	Betrag ir Einzeln. M	₰	Ga: M
1	Verfügbarer Ueberschufs			24
2	Beiträge persönlicher Mitglieder			11
3	„ von Gefängnisvereinen			3
4	„ von anderen Vereinen und Körperschaften, welche 10 M und mehr zahlen (§ 4 Ziffer 4 der Satzungen)			5
5	Staatliche und andere Unterstützungen:			
	a) aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse in Merseburg	200	—	
	b) aus dem Arbeitsprämien-Zinsenfonds			
	1. der Strafanstalt Halle a. S.	250	—	
	2. „ „ Lichtenburg	50	—	
	3. „ „ Delitzsch	20	—	
	4. „ „ Delitzsch	20	—	5
6	Abgehobene Zinsen:			
	a) von 3½% preufs. Staatsanleihe pro 1./10. 1898 bis dahin 1899	350	—	
	b) von 3½% preufs. Staatsanleihe pro 1./1. 1899 bis dahin 1900	357	—	
	c) von 3½% preufs. Staatsanleihe (Zinsenfälligkeitstermine am 1./4. und 1. 10.)	—	—	
	d) laut Sparkassenbuch Nr. 24479 Litt. E.	80	82	7
7	Zurückerstattete Unterhaltungskosten für Jugendliche	—	—	—
8	Geschenke und andere aufserordentliche Einnahmen:			
	Aus Kirchenkollekten	3425	45	
	Für 1 Jahrbuch und 1 Jahresbericht	1	75	
	Für 50 Exemplare von Hermes „Welche Aufgaben“ und für 20 Exemplare von Dr. Bode „Die Mäfsigkeitssache der Gefangenen“	8	—	
	Für verkaufte Drucksachen	32	95	34
	Summa der Einnahmen			91

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
	A. Jahrbuch, Porto, Drucksachen, Schreibmaterialien etc.				
1	Beitrag zu den Herstellungskosten des IV. Bandes der Jahrbücher für Kriminalpolitik und Innere Mission	500	—		
2	Portoauslagen	148	70		
3	Auslagen für andere Drucksachen und Inserate . .	228	—		
4	Honorar für einen Vortrag	50	20		
5	Für Schreibmaterialien	169	42		
6	An die Schreibstube für schriftliche Arbeiten . . .	191	20	1287	52
	B. Reisekosten.				
1	Reisen des Agenten	306	70		
2	Von Anderen im Interesse der Gefängnis-Gesellschaft ausgeführte Reisen	176	—	482	70
1	**C. Verpflegungs-, Transport- und Unterbringungskosten für Jugendliche**	477	35		
2	Miete für das Vorasyl für Jugendliche	100	—	577	35
	D. Unterstützungen und Beiträge.				
1	Verband deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene in Karlsruhe	20	20		
2	Allgemeine Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine in Berlin	10	20		
3	Arbeiterinnenkolonie Frauenheim, Grofs-Salze . . .	100	20		
4	Arbeiterkolonie Seyda	100	20		
5	Magdalenenasyl Zoar in Wolmirstedt	50	20		
6	Centralausschufs für Innere Mission in Berlin . . .	100	20		
7	Schreibstube für entlassene Gefangene in Erfurt . .	50	20		
8	Evangelisch-kirchlicher Hilfsverein, Zweigverein Halle	100	—		
9	Internationale kriminalistische Vereinigung in Berlin .	8	45		
10	Unterstützungen Einzelner	96	20	636	05
	E. Gehälter.				
1	Für den Agenten	1000	—		
2	Für den Geschäftsführer für Führung d. Kassengeschäfte	200	—		
3	Für den Bureauvorsteher	600	—	1800	—
	Seitenbetrag	—	—	4783	62

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Gan[z] ℳ
	Uebertrag	—	—	4783
	F.			
1	Für eine Luftkegelbahn für die Insassen der Schreibstube	50	80	
2	Für ein Fahrrad für den Bureauvorsteher	100	—	
3	Für 3 Kassenrevisionen (1897, 1898, 1899)	30	—	
4	Für Ausbessern von Kleidungsstücken	24	60	
5	Ephoralgebühren	11	—	21[illegible]
	G. Schreibstube	—	—	60[illegible]
	H. Zur Kapitalisierung.			
1	Königl. Strafanstalt Halle für 1200 ℳ $3^1/_2$% preufs. konsolidierte Staatsanleihe	—	—	117[illegible]
	Summa der Ausgaben	—	—	677[illegible]

Abschlufs.

Die Einnahme beträgt . . . . ℳ 9177,45
Die Ausgabe beträgt . . . . „ 6779,00
Mithin bleibt Bestand ℳ 2397,55

Davon sind zinsbar angelegt in Staatspapieren in der Kreis-Sparkasse in Halle a. S. . . . . . . ℳ 1747,05
bar vorhanden . . . . . „ 650,50
Summa wie oben ℳ 2397,55

Halle a. S., den 31. Dezember 1899.

Der Schatzmeister
Langebartels,
Strafanstaltsdirektor.

Die Richtigkeit des Kassenbestandes bescheinigt
Halle a. S., den 31. Dezember 1899.

Der Vorsitzende des leitenden Ausschusses
D. Hermann Hering,
Konsistorialrat, Professor.

Geprüft und für richtig befunden
Dessau, den 20. Juni 1900.

Die gewählten Revisoren:
Raykowski. Brandt.

III.

Präsenz-Liste

der Teilnehmer an der Jahresversammlung zu Dessau am 19. und 20. Juni 1900.

1. Arndt, Gefängnisgeistlicher, Gommern.
2. Becker, Pfarrer und Gefängnisgeistlicher, Naumburg a. S.
3. Bedin, Pastor emer., Frankenhausen (Kyffh.).
4. Behrends, Diakonus und Gefängnisgeistlicher, Naumburg a. S.
5. Berg, Superintendent a. D., Pastor und Gefängnisgeistlicher, Stendal.
6. Bodenburg, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Calbe a. S.
7. Brandt, Strafanstalts-Inspektor, Coswig i. Anhalt.
8. Brandt, Strafanstaltspfarrer, Lichtenburg.
9. Davidson, Oberpräsidialrat, Magdeburg.
10. Delius, Pfarrer, Merseburg.
11. Duncker, Dr., Geheimer Regierungsrat, Dessau.
12. Ebeling, Dr., Oberbürgermeister, Dessau.
13. Ebeling, Pastor, Calbe a. S.
14. Ehrig, Pastor, Calbe a. S.
15. Fischer, Superintendent, Bernburg.
16. Frank, Dr., Professor der Rechte, Halle a. S.
17. Franke, Amtsgerichtsrat, Zerbst.
18. Franke, Erster Staatsanwalt, Dessau.
19. Friedensdorff, Anstaltspfarrer, Moritzburg b. Zeitz.
20. Friesleben, Diakonus, Dessau.
21. Friesleben, Frau, Dessau.
22. Fritsche, Pfarrer, Mosigkau.
23. Gaebel, Präsident des Reichsversicherungsamts, Vorsitzender des Central-Ausschusses für Innere Mission, Berlin.

24. Grape, Konsistorialrat, Dessau.
25. Green, Geheimer Justizrat, Cöthen i. Anh.
26. Hachtmann, Referendar, Dessau.
27. Hacker, Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
28. Hemprich, Strafanstaltsgeistlicher, Coswig i. Anhalt.
29. Heine, Gefängnisgeistlicher, Oschersleben.
30. Hering, D., Konsistorialrat, Professor, Halle a. S.
31. Hess, Pastor, Bernburg.
32. Hinze, Pastor, Vorsteher des Johannesstifts, Bernburg.
33. Hinze, Diakonus, Dessau.
34. Hoffmann, Archidiakonus, Dessau.
35. Hollenbeck, kath. Pfarrer und Anstaltspfarrer, Zeitz.
36. Huschenbett, Anstaltspfarrer, Grofs-Salze.
37. Jaenicke, Kaufmann, Dessau.
38. Jaenicke, Archidiakonus, Cöthen i. Anh.
39. Jaesrich, Vereinsgeistlicher für Innere Mission, Magdeburg.
40. Jauter, Amtsrichter, Oranienbaum i. Anh.
41. Kallenbach, Oberpfarrer und Gefängnisgeistlicher, Gardelegen.
42. Koenig, Gefängnis-Inspektor, Mühlhausen i. Thür.
43. Koennecke, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Eisleben.
44. Krause, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Genthin.
45. Laue, Geh. Regierungsrat, Dessau.
46. Lehmann, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Rosslau i. Anh.
47. Leppmann, Dr., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt, Berlin-Moabit.
48. Lindner, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Osterwieck a. Harz.
49. Lummer, Strafanstaltsgeistlicher, Halle a. S.
50. Mann, Dr., Staatsanwalt, Dessau.
51. Medem, Oberpfarrer, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission, Magdeburg-Buckau.
52. Meifsner, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Bernburg.
53. Mertens, Geheimer Oberregierungsrat, Dessau.
54. Mittermaier, Dr., Professor der Rechte, Baden.
55. Mölle, Strafanstaltsinspektor, Delitzsch.
56. Müller, Pastor, Rosslau i. Anh.
57. Nehmiz, Konsistorialrat, Magdeburg.
58. Paul, Pfarrer, Nachterstedt.
59. Pogge, Oberregierungsrat, Merseburg.
60. Popitz, Handelsgärtner, Dessau.
61. Raack, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Nordhausen.

62. **Rauschenbach**, Hofseilermeister, Dessau.
63. **Raykowsky**, Strafanstaltsdirektor Lichtenburg.
64. **Rosenfeld**, Dr., Gerichtsassessor, Privatdozent, Halle a. S.
65. **Schulte**, Dechant und Strafanstaltspfarrer, Dessau.
66. **Schulze**, Stadtrat, Calbe a. S.
67. **Simon**, Landgerichtsrat, Halle a. S.
68. **Simsa**, Gefängnisgeistlicher, Halle a. S.
69. **Speck**, Strafanstaltsgeistlicher, Halle a. S.
70. **Speck**, Frau, Halle a. S.
71. **Suhle**, Amtsgerichtsrat, Ballenstedt.
72. **Tetzner**, Strafanstaltspfarrer, Delitzsch.
73. **Teubner**, Erster Stadtrat, Dessau.
74. **Walter**, Dr., Regierungs-Präsident a. D., Dessau.
75. **Wendt**, Pastor, Grofsbadegast.
76. **Wernicke**, Pfarrer, Wartenburg a. Elbe.
77. **Werner**, Ober-Konsistorialrat, Dessau.
78. **Werner**, Pastor der Anhalter Diak.-Anstalt, Dessau.
79. **Woytasch**, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.
80. **Zeller**, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Magdeburg.
81. **Zimmermann**, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Erfurt.

IV.

Verhandlungen

der XVI. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft am 19. und 20. Juni 1900 in Dessau.

Am 19. Juni, Nachmittags 4 Uhr begannen die Spezial-Konferenzen.

I. Die Sonder-Versammlung der Juristen und Beamten.

Dieselbe wurde von dem stellvertretenden Vorsitzenden der Gefängnis-Gesellschaft Herrn Ersten Staatsanwalt Hacker-Halle a. S. eröffnet, der Herrn Sanitätsrat Dr. Leppmann-Berlin das Wort zum Vortrage über „Körper-Krankheiten und Körpergebrechen bei Gefangenen“ erteilte, der unter den Referaten abgedruckt ist.

An der nach dem Vortrage stattfindenden Diskussion nahmen Teil die Herren: Oberstaatsanwalt Woytasch, Erster Staatsanwalt Hacker, Geheimer Regierungsrat Laue, Landgerichtsrat Simon und Professor Dr. Frank.

Thesen wurden nicht zur Abstimmung gestellt.

II.

Die **Sonder-Versammlung der evangelischen Geistlichen** leitete Herr Archidiakonus Hoffmann-Dessau, der sie mit einer Ansprache im Anschlufs an die Tageslosung eröffnete, und darnach dem Referenten Herrn Strafanstaltspfarrer Tetzner-Delitzsch das Wort zu dessen Vortrage: „Die Seelsorge an weiblichen Gefangenen“ erteilte.

Nach längerer Diskussion, an der sich die Herren Pastor Speck, Pastor Huschenbett, Pastor Behrends, Pastor Hinze und Pastor Simsa beteiligten, wurde folgende Resolution angenommen:

Die Spezialkonferenz spricht die Ueberzeugung aus:

1. dafs die Seelsorge an weiblichen Gefangenen durch die Geistlichen selbst unentbehrlich ist;
2. dafs die Unterstützung der Geistlichen in der Seelsorge an weiblichen Gefangenen mit Ausschlufs der Untersuchungsgefangenen durch geeignete Damen, speziell bei der Fürsorge, erwünscht ist, wobei die Konferenz ihre Freude darüber ausdrücken möchte, dafs die vom Centralausschufs für Innere Mission ausgebildeten Gefangenenaufseherinnen immer mehr Verwendung finden;
3. dafs es dringend notwendig erscheint, die entlassenen weiblichen Gefangenen, wenn irgend möglich, den vorhandenen Asylen zu überweisen.

Die Spezialkonferenz der evangelischen Geistlichen spricht den Wunsch aus, dafs möglichst viele Gefängnisgeistliche im Hauptamt angestellt werden, sowohl an Weiber- wie an Männergefängnissen, und dafs die bisherigen Gefängnisgeistlichen im Nebenamt, resp. die für die Gefangenenseelsorge im Nebenamt seit Jahren vorhandenen und von der Justizverwaltung genehmigten und remunerierten geistlichen Stellen nicht durch finanzielle Rücksichten beschränkt werden.

III.

In der **Sonder-Versammlung der katholischen Geistlichen** fand, eingeleitet durch Herrn Strafanstaltspfarrer Lummer, ein „Austausch von Erfahrungen aus dem Gebiete der Gefangenenseelsorge" statt. Man sprach besonders davon, wie der Religionsunterricht einzurichten sei, damit auch die kurzzeitigen Gefangenen Nutzen davon hätten. An den Verhandlungen nahmen teil die Herren: Dechant Schulte-Dessau, Pfarrer Becker-Naumburg a. S., Pfarrer Hollenbeck-Zeitz.

Abends $8^1/_4$ Uhr begann:

IV.

Die **gemeinsame Versammlung der Juristen, Beamten und Geistlichen** unter dem Vorsitz des Herrn Konsistorialrat Professor D. Hering. Herr Professor Dr. Mittermaier sprach über das Thema: „Beobachtungen über das Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas." Er liefs seine Ausführungen in die These auslaufen:

„Aus dem Strafenwesen der V. St. A. können wir für die Fortbildung unseres Strafensystems lernen:

Das Ziel der Fortbildung ist Individualisierung.

Dazu ist Klassifizierung durchaus praktisch.

Die zwei Hauptklassen bleiben:

Die sog. Unverbesserlichen; — für sie langdauernde Sicherungshaft.

Die Besserungsfähigen; unter ihnen die jüngeren Erstverbrecher.

Für die letzteren ist eine Erziehungsstrafe am Platze, deren Hauptzweck nicht die Betonung des Bufsethuns ist, sondern allein das positive Aufbauen eines guten Lebens. Der Gedanke des Elmirasystems, dafs man „gute Gewohnheiten schaffen" müsse, ist sehr zu beachten. Er gewährt allein einen positiven Mafsstab, woran wir die Ausfüllung einer unbestimmten Strafdauer messen können.

Die bedingte Entlassung des Elmirasystems wie der Strafaufschub des Massachusettssystems weisen uns darauf hin, dafs wir die Schutzaufsicht energischer ausbauen können und müssen."

Der Vorsitzende dankte dem Redner und eröffnete die Diskussion. Zunächst wurde Herr Professor Mittermaier aus der Versammlung heraus aufgefordert, noch seine persönliche Ansicht über die Ausgestaltung der Schutzaufsicht zu äufsern.

Herr Prof. Mittermaier: Die Schutzaufsicht bei uns ist im wesentlichen eine private, sie ist der privaten Wohlthätigkeit überlassen, und das scheint mir ein Fehler derselben zu sein. Die Schutzaufsicht müfste nach meiner Anschauung mehr an den Strafvollzug anknüpfen. In Amerika ist man darin viel liberaler. Dafs die Beamten der Aufsichtsvereine in die Anstalten kommen und dort mit den Gefangenen unterhandeln, ist ganz allgemein. Beamte der Vereine besorgen überhaupt die ganze Sache, nicht aber einzelne Herren, die sich neben ihrem Geschäft dieser Angelegenheit widmen, und oft weder Verständnis noch Zeit dazu haben. Ferner sind wir — und das ist auch in Amerika ein Fehler — zu sehr geneigt, nur denjenigen zu beaufsichtigen, der freiwillig zu uns kommt; den aber, der unsere Hand zurückweist, lassen wir laufen. Wir müssen aber doch sagen, dafs gerade dieser der Aufsicht um so mehr bedarf.

Wir müssen die Leute suchen und finden, sie festhalten, auch wenn sie nicht wollen und dazu gehört, dafs man uns die Macht in die Hände gebe, über jeden Entlassenen eine Art Schutzaufsicht auszuüben. Solche Schutzaufsicht könnte bei der bedingten Begnadigung eintreten. Ueber den Wert der Schutzfürsorge sind die Amerikaner sehr verschiedener Meinung. Beachtenswert ist der Umstand, dafs sie den Entlassenen kein Geld geben, sondern Arbeit verschaffen. Dafs man drüben häufig dabei dieselben Erfahrungen macht, wie bei uns, ist wahr.

Herr Landgerichtsrat Simon: Ich möchte davon ausgehen, dafs wir es durchaus vermeiden müssen, fremländische Institutionen ohne weiteres auf unser Land zu übertragen. Was ich sagen möchte, hat mir der Herr Vortragende negativ an die Hand gegeben, indem er sich dagegen gewendet hat, dafs man die Amtsrichter zu Vorsitzenden der Schutzvereine mache. Ich bin allerdings der Meinung dafs der Amtsrichter als Vorsitzender des Gefängnisvereins die Schutzaufsicht nicht im amerikanischen Sinne systematisch ausgestalten kann Aber er kann doch manches thun und erreichen. Als ich in

solcher Lage war, hatten wir die Gefangenen zu befragen, ob sie nach ihrer Entlassung sich unter den Schutz eines Vereins stellen wollten. Viele haben davon Gebrauch gemacht. Es war ein vorzügliches Disziplinarmittel. Wenn man den Gefangenen zu erkennen gab, dafs man für sie sorgen wollte, erlangte man, dafs sie sich auch im Gefängnis gut führten. Die Fürsorge wurde als Prämie für das gute Verhalten behandelt. Wichtig war dabei die Einrichtung von Pflegern. Der Entlassene kam in die Pflegschaft eines Mitgliedes des Vereins. Der Pfleger beobachtet die Schützlinge, fragt nach ihnen, bringt sie, wenn nötig, wieder unter, kurz der Gefangene weifs, dafs ein wohlwollendes Auge über ihm wacht, und so wird er in guter Weise in die Freiheit zurückgeleitet. Diese Einrichtung müssen wir ausbilden.

Herr Prof. Mittermaier: Ich möchte Herrn Landgerichtsrat Simon nur dafür danken, dafs er meine Ideen in praktischer Weise ausgesprochen hat. Was er gesagt hat, ist mir aus der Seele gesprochen, nur eins befürchte ich, nicht jeder Amtsrichter hat ein solches Interesse für unsere Bestrebungen. Ich möchte nur wünschen, dafs die Pfleger nicht von Staat und Gesetz vollkommen in Stich gelassen, sondern besonders vom Gefängnis und der Polizei unterstützt werden. Sie sollen deshalb keine Polizei- oder Staatsbeamte sein, sondern eben Pfleger, Beamte des Gefängnisvereins oder der Gefängnisgesellschaft.

Herr Oberpfarrer Medem: Vom Standpunkt der inneren Mission begrüfse ich diese Verhandlungen mit besonderem Dank. Wir haben seit Jahren hier in der Provinz Sachsen und im Herzogtum Anhalt die wiederholten Bemühungen gesehen, gerade diese Schutzaufsicht zu empfehlen. Es ist geschehen von unsern Kirchenbehörden, den Konsistorien, die Gemeindekirchenräte sind immer wieder daraufhin angeredet worden, dafs einzelne Personen sich mit einzelnen Gefangenen beschäftigen möchten. Aber es ist eigentümlich, wie wenig Erfolg sich darin bisher gezeigt hat. Deshalb begrüfse ich diese neue Anregung. Ich habe selbst vor Jahren Gelegenheit gehabt, eine ganz persönliche Schutzaufsicht über einen alten Zuchthäusler auszuüben. Ich war eben in mein Amt in Buckau gekommen und kannte eigentlich noch keinen Menschen, da führte mir der liebe Gott einen alten Zuchthäusler zu. Der bat mich um fünf Pfennige, um Schnaps zu kaufen und dann in die Elbe zu gehen. Ich habe mich des Mannes angenommen, einer verlorenen Existenz, die für das Leben nicht mehr zu gebrauchen war. Es hat mir aber doch Freude gemacht, dafs der Mann sich bei mir zu Hause fühlte. Ich habe drei Jahre lang die Freude gehabt, diesen armen Menschen zu pflegen, obwohl ich wufste, dafs er bei seinem hohen Alter kein wertvolles Mitglied der menschlichen Gesellschaft mehr werden konnte. Aber er ist doch in Frieden heimgegangen. Ich würde es mit Freuden begrüfsen, wenn die Gefängnisgesellschaft, ganz abgesehen von der wegen der

mangelnden Statistik unkontrollierbaren amerikanischen Einrichtungen von neuem und unabhängig die Anregung dazu giebt, dafs die Mitglieder der Gemeindekirchenräte und andere Leute ihr Augenmerk darauf richten.

Herr Pfarrer Speck: Ich möchte den Herrn Professor noch um eine genauere Erklärung bitten. Er hat uns Amerika in seinem Vortrage in sofern als Vorbild hingestellt, als man dort hauptsächlich Wert darauf lege, gute Gewohnheiten zu schaffen, weniger Wert aber als bei uns auf die Predigt der Bufse lege. Wir halten es freilich für unsere Pflicht zur Bufse, zur Sinnesänderung und Umkehr zu ermahnen, andererseits ist aber doch unser ganzer Strafvollzug ebenfalls darauf angelegt, gute Gewohnheiten hervorzubringen. Es wäre doch wertvoll zu erfahren, in wiefern sie uns in der Hervorbringung guter Gewohnheiten vorbildlich sein können. Denn wir wollen das Gute gern von ihnen lernen.

Herr Prof. Mittermaier: Ich glaube, dafs man auch bei uns gute Gewohnheiten einpflanzt und lehrt; ich habe gesagt, dafs bei Brockway nur der Gedanke des Bufsepredigens vollständig zurücktritt, während man bei uns immer wieder zu dem Gedanken zurückkehrt, man müsse die Gefangenen Bufse thun lassen, und sie zur Sühne in der Anstalt festhalten. Br. will die Leute lediglich zu Menschen machen, die draufsen im Freien leben und jeder schlechten Versuchung widerstehen können. Ich habe keineswegs die Konsequenz gezogen, dafs wir dies System ganz annehmen sollten. Soweit man auch in unseren Anstalten in den Leuten etwas gutes schafft, bin ich damit einverstanden, und ich habe selbst Anstalten kennen gelernt, die mir vollkommen den Eindruck machten, als ob dort genau in derselben Weise wie in Elmira gute Gewohnheiten eingepflanzt würden.

Nur das Bufsethun und die Sühne tritt drüben gänzlich zurück. Deshalb ist dort auch die unbestimmte Verurteilung möglich. Bei dieser Einpflanzung guter Gewohnheiten ist es natürlich auch viel mehr angebracht, den Gefangenen mehr als das elementare Wissen erlernen zu lassen, damit er draufsen im Wettbewerbe stark sei.

Herr Professor D. Hering: Es wird mir wohl von selbst das Los zufallen, über einen Punkt, der eine religiöse Frage betrifft, mich mit meinem Herrn Kollegen auseinanderzusetzen. Der Herr Vortragende setzt immer Bufse gleich Sühne. Es müfste gesagt werden, was für eine Bufse gemeint ist. Die religiöse Bufse hat keineswegs die Absicht, etwas wieder gut zu machen. Das Wort ist ungeschickt gewählt für die biblische Sinnesänderung. In diesem Sinne predigen auch die Herren, denen das Amt vertraut ist, mit religiösen Mitteln auf die Gefangenen einzuwirken. Kein evangelischer Geistlicher wird dem Gefangenen sagen: „Nun mach' das wieder gut durch Bufse, was du gesündigt hast"

Es hängt wohl mit dem Praktizismus des Amerikaners zu-

sammen, dafs er meint, man könne nur mit guten Gewohnheiten den Gefangenen zu einem guten Fortkommen bringen. Aeufserlich fortkommen mag er, aber er kann nicht ohne die Vergebungsgnade Gottes gerettet werden. Daher soll man darauf hinarbeiten, dafs die Leute an ihre Brust schlagen und sagen: „Gott sei mir Sünder gnädig.“ Dann ist der Verbrecher innerlich gefestigt und dann kann man hoffen, dafs ein ganz innerlich zufriedener und sozial gefestigter Mensch in die menschliche Gemeinschaft eintritt.

Herr Oberstaatsanwalt Woytasch: Was ich über amerikanische Systeme gelesen habe, habe ich heute bestätigt gefunden. Das ist eine so fremde Welt für uns, dafs wir uns gar nicht hineinfinden können, besonders wir Beamte nicht, die wir mit dem Strafvollzug zu thun haben. — Meine Auffassung und die geschichtliche Auffassung ist immer die gewesen, dafs für jede schlechte That eine Sühne geleistet werden mufs.

Aber wenn nun die Amerikaner, die kaum eine Geschichte haben, auf die wunderlichsten Ideen kommen, dann wollen wir sie erst danach leben und wirtschaften lassen, aber vorläufig noch nichts von ihnen annehmen. Wir wollen die Sühne auch weiter fordern, und wenn sie geleistet wird, wollen wir auch auf Besserung hinwirken.

Wenn der Herr Vortragende erklärt hat, er habe in verschiedenen Anstalten gute Leistungen vorgefunden, so meine ich, das werde er überall in den deutschen Anstalten finden. Die Leute, die nur ihren eigenen Willen gelten lassen, werden in Ordnung genommen und lernen Disziplin; das ist die Hauptsache. Noch eins: es kann bei uns nicht wie drüben der Gefangene im feinen Jackettanzug entlassen werden, in dem er überall erscheinen kann. Woher sollen denn die Familienväter die Mittel beschaffen, um solche Burschen noch zu kleiden? Das geht denn doch nicht; das hat seine Grenzen. Die Leute werden in ordentlichem Zustande in die Freiheit gebracht; aber mehr ist in der That nicht zu thun.

Bezüglich der Unterbringung in Arbeit frage ich: Ist denn keine Arbeit da? Können denn diejenigen, die die Arbeit wirklich suchen, sie bei uns nicht finden? Auf dem platten Lande sucht man die Leute und wendet sich darum oft an die Gefängnisse. Wer ernsthaft Arbeit suchen will, meine Herren, der wird sie auch finden. Freilich sind manche dazu wegen ihres ungeeigneten Körpers nicht im stande; da müfste denn die erwähnte Schutzaufsicht helfend eintreten.

Herr Prof. Mittermaier: Ich fürchte, ich habe im Eifer das, was ich objektiv darstellen wollte, so vorgeführt, als ob es von mir alles vertreten würde. Das war nicht meine Absicht. Ich habe nur schildern, durchaus nicht aber unsere Einrichtungen anklagen wollen. Vielleicht habe ich manches, was ich bei uns unrichtig gefunden habe, scharf hervorgehoben; ich habe aber damit ge-

schlossen, dafs sich unser System aus sich selbst heraus sehr gut entwickeln kann, und das ist eben meine Auffassung. — Wenn ich gesagt habe, dafs die Leute drüben in gutem Anzuge entlassen werden, so habe ich nicht gemeint, dafs das bei uns gar nicht der Fall sei. Ich habe aber selbst gesehen, wie Leute aus der Anstalt in einem Anzug entlassen wurden, der ihnen eine Bewerbung um Arbeit unmöglich machte. Ausdrücklich habe ich betont, dafs drüben die Mittel reichlichere sind, und dafs man also mehr thue als wir.

Was die Sache bezüglich der Bufse und der Sühne betrifft, so mufs ich bekennen, dafs ich bei der Abfassung der These allerdings zu rasch vorgegangen bin, wenn ich sagte, dafs eine Erziehung am Platz sei, deren Hauptzweck nicht die Betonung der Bufse ist. Ich wollte Bufse nicht in dem Sinne gefafst haben, wie Herr Konsistorialrat Hering; ich weifs, dafs wir Bufse thun müssen und stehe selbst als evangelischer Christ vollkommen auf dem Standpunkt des evangelischen Glaubens. Ich habe den Ausdruck im juristischen Sinne gebraucht: Bufse = Strafe und Sühne. Es soll bei diesen Leuten über ihre Verbrechen der Mantel der christlichen Liebe gedeckt werden, ein Vergessen dessen eintreten, was hinter ihnen liegt, und alles darauf ankommen, ihre Erziehung zu betonen. Diesen Gedanken möchte ich verteidigen. — Im Uebrigen bin ich der Ansicht, dafs die Strafe auch eine Sühne sein müsse. Wir können aber den Gedanken der Sühne zu einseitig betonen und den der Erziehung nicht genug hervorheben.

Herr Geh. Regierungsrat Laue: Ich glaube nicht, dafs wir heute abend noch zu einer förmlichen Beschlufsfassung kommen werden über den ganzen Inhalt der von Herrn Prof. Mittermaier aufgestellten Thesen. Aber ich würde doch wünschen, dafs wir wenigstens in einem Punkte zu einem praktischen Resultat kämen, nämlich hinsichtlich der Schutzaufsicht. Ich halte diesen Gegenstand für uns alle von ganz besonderem Interesse, und seine Weiterverfolgung mufs uns daher am Herzen liegen. Das Ideal, das dem Herrn Vortragenden vorschwebt, ist eine Schutzaufsicht auf gesetzlicher Basis. Dies Ideal wird sich wohl schwerlich erreichen lassen; wohl aber erscheint es mir erreichbar, dafs unsere Gefängnisvereine ihre Thätigkeit weiter ausgestalten. Bisher haben wir uns z. B. hier in Dessau auf materielle Unterstützung der Entlassenen beschränkt, indem wir ihnen durch Geld und Zuweisung von Arbeit das Fortkommen erleichtert haben; aber eine Schutzaufsicht im Sinne des heutigen Vortrages haben wir doch nicht in dem wünschenswerten Umfange ausgeübt. Auch haben wir unsere Pfleger, die wir z. B. im Kreise Dessau haben, noch nicht in der angegebenen Weise fruktifiziert. Aber ich bin der Meinung, dafs sich unsere Einrichtung weiter ausgestalten läfst, und erlaube mir deshalb den Vorschlag, 1. den Vorstand der Gesellschaft zu ersuchen, auf der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung

diesen Gegenstand wieder vorzubringen und ein besonderes Referat darüber erstatten zu lassen; 2. an die Gefängnisvereine im Bezirk der Gesellschaft das Ersuchen zu richten, in ihrem Kreise diese Frage näher zu erörtern und die weitere Ausgestaltung der Schutzaufsicht ins Auge zu fassen.

Herr Konsistorialrat D. Hering weist kurz darauf hin, dafs bei Jugendlichen diese Aufsicht schon geübt werde, bei den Erwachsenen werde freilich nicht genug gethan. Ohne staatliche Hilfe scheint ihm bei der Abneigung der Gefangenen eine erspriefsliche Aenderung kaum möglich. Er bittet um Annahme des Vorschlages, stimmt aber selbst dafür, für später staatliche Hilfe ins Auge zu fassen.

Herr Pastor Behrends stellt die Bitte, dafür sorgen zu wollen, dafs mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es bedarf ungemeinen Zeitaufwandes, um die Schutzaufsicht so auszunutzen, wie es uns im Sinne liegt. Bei der jetzigen Sachlage ist es wirklich nicht möglich, dafs jemand, der vielleicht nur nebenamtlich als Gefängnisgeistlicher wirkt, sich mit dieser Angelegenheit so befassen kann, wie es gewünscht wird. Mein Antrag geht dahin, dafs irgendwie Mittel flüssig gemacht werden, um Agenten für die Sache thätig zu machen; sonst bleiben wir immer wieder beim Alten.

Herr Landsgerichtsrat Simon: Der Antrag fordert eine Untersuchung in den Vereinen, ob eine solche Schutzfürsorge weiter ausgebildet werden kann. Es ist nicht überflüssig, den Vereinen anheimzugeben, dafs auch Pflegerinnen angestellt werden können.

Herr Geheimrat Laue erklärt seine Zustimmung zu dieser Erweiterung seines Antrages, der nunmehr einstimmig angenommen wird, worauf der Herr Vorsitzende mit nochmaligem Danke für die Mühe des Herrn Vortragenden diesen Teil der Verhandlungen schliefst.

V.

Die **General-Versammlung** der Gefängnis-Gesellschaft begann am 20. Juni um 9 Uhr früh mit einer Eröffnungsansprache des Vorsitzenden Herrn Konsistorialrat Professor D. Hering im Anschlufs an Jac. 5, 7 und 8: Geehrte Herren! Wir liegen alle an der Ankerkette göttlicher Geduld, wir stehen in dem steten Gefühl der Abhängigkeit von der göttlichen Geduld. Darum ziemt es sich für uns, dafs wir uns unter das apostolische Wort beugen: „Seid geduldig und stärket eure Herzen."

Es hat eine Zeit gegeben, wo die Welt — auch die christliche — meinte, man höre das Rauschen der Füfse Gottes in dem Wehen des Frühlings, in dem Rollen des Donners, und man lese eine Geheimschrift seines Lebens am Sternenhimmel. Jetzt aber müssen wir uns darauf besinnen, dafs eine grofse That der erbarmenden Liebe die That ist, die uns das Herz Gottes und den Zugang zu ihm geöffnet hat. In Christo, unserm

Herrn, ist uns das Herz des Vaters aufgeschlossen; da ist uns gezeigt, wo väterliche Liebe und Vergebung ist; da liegen die Wurzeln unserer Kraft und Geduld und die Anweisung, auch die verschuldetsten Brüder zu lieben mit der Liebe, mit der wir geliebt werden. Denn wer ist unter uns, der nicht bekennen müſste: „Mir ist viel Erbarmung widerfahren?"

„Habt Geduld", diese Mahnung heiſst hier zunächst: „Habt den Sinn, der auch in der gröſsten Schuld etwas sieht, was nicht Verurteilung, sondern Mitleid erfordert." Der geistreiche Mann, der das Wort gesprochen hat „Alles wissen heiſst alles verzeihen", hat doch nur blendend die eine Seite der Wahrheit und nicht einmal ohne Schiefheit ausgesprochen. Die Vergebung ruht nicht auf dem Verständnis, sondern das Verständnis auf der Vergebung. Und so sollen wir allerdings nicht in Ohnmacht fallen, wenn wir sittliche Verkommenheit sehen, sondern wir sollen moralisch „Blut sehen" können, nicht mit dem Auge des Richters, sondern mit dem des Bruders; wir sollen Geduld haben, weil Gott auch mit uns Geduld hat.

Das Zweite aber, in welchem die Ermahnung uns angeht, ist „Habt Geduld" in dem Sinne von „Werdet nicht müde". Habt Geduld nicht bloſs in der tragenden Liebe, die bereit ist, in der Schuld auch das Unglück zu sehen und zu bemitleiden, sondern habt auch Ausdauer in dem Werke der Rettung, wenn es auch nicht gleich von groſsem Erfolge gekrönt wird. Habt Ausdauer, auch wenn nicht groſse Kreise sich für diese Arbeit erwärmen. Laſst es euch nicht bekümmern, habt Ausdauer. Das Vorbild sei der Landmann. Er sieht das hoffnungsvolle Grünen der Saaten und wartet geduldig. Er ist so klug, daſs er nicht an den Pflug gleich den Erntewagen anhängt, er kennt die Gesetze der Natur. Das giebt eine innere Gefaſstheit, die verbunden ist mit Zuversicht und mit heiliger Sorglosigkeit.

So wollen wir bei aller Sorgsamkeit auch die heilige Sorglosigkeit der Kinder Gottes, das Zutrauen zu der groſsen Gnade und Macht unseres himmlischen Vaters haben, das Zutrauen zu der Macht des Blutes Christi. Und daraufhin erneuere ich noch einmal den Zuruf des Apostels und bitte Sie wie mein eigen Herz, daſs wir es recht erfassen: „Habt Geduld!" Seid geduldig, liebe Brüder, und stärket Eure Herzen; denn auch hier heiſst es: In Stillesein und Hoffen werden wir auch in unserer Arbeit stark sein. Amen.

Hierauf folgten Begrüſsungen der Versammlung durch den Herrn Geheimen Regierungsrat Laue im Namen der Herzoglichen Staatsregierung und den Herrn Oberbürgermeister Ebeling im Namen der Stadt Dessau, worauf der Herr Vorsitzende dankte und folgendes Huldigungs-Telegramm an S. Hoheit den Herzog von Anhalt beantragte, das die Versammlung stehend anhörte und annahm: „Die XVI. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft

für Sachsen und Anhalt, die in erster Linie der Fürsorge für entlassene Gefangene und deren Familien dient, beehrt sich Ew. Hoheit als dem edlen Förderer aller Bestrebungen auf dem Gebiete der christlichen Nächstenliebe unterthänigsten Huldigungsgrufs ehrfurchtsvollst zu übersenden." Die dankende Antwort im Namen Sr. Hoheit des Herrn Herzogs kam nach der Versammlung an. Als Vertreter der Behörden und Vereine waren ferner anwesend: Herr Oberpräsidialrat Davidson für den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Herr Oberstaatsanwalt Woytasch, Herr Oberregierungsrat Pogge für den Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg, Herr Konsistorialrat Nehmiz für das Königl. Konsistorium in Magdeburg, Herr Dechant Schulte aus Dessau als Kommissarius des Herrn Bischofs von Paderborn, Herr Präsident des Reichsversicherungsamtes Gaebel für den Central-Ausschufs für Innere Mission in Berlin, Herr Oberpfarrer Medem und Pastor Jaesrich für den Provinzial-Ausschufs für Innere Mission, Herr Erster Staatsanwalt Hacker und Stadtmissionar Weifenbach für den Gefängnis-Verein in Halle a. S., Herr Archidiakonus Hoffmann für den Gefängnis-Verein zu Dessau, Herr Gefängnisinspektor König für den Gefängnis-Verein zu Mühlhausen, Herr Pastor Paul für den Gefängnis-Verein zu Aschersleben, Herr Pastor Bodenburg und Herr Pastor Ebeling für die Gefängnis-Vereine zu Calbe a. S., Herr Pastor Zeller für den Gefängnis-Verein zu Magdeburg, Herr Pastor Behrends für den Gefängnis-Verein zu Naumburg und Herr Pastor Zimmermann für den Gefängnis-Verein zu Erfurt, der auch noch eine schriftliche Einladung gesandt hatte, die nächste Jahresversammlung dort zu halten. Schriftliche Begrüfsungen sind eingegangen von dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht, vom Herrn Bischof von Paderborn, von dem Herrn Graf von Wintzingerode, von Herrn General-Supt. D. Vieregge, vom Direktorium des „Vereins zur Besserung der Strafgefangenen" und dem Herrn Oberkonsistorialrat Koch in Berlin. —

Den Bericht des leitenden Ausschusses über die Thätigkeit der Gefängnis-Gesellschaft im Vereinsjahre 1899/1900 erstattete der Schriftführer Pastor Simsa, der zugleich den Rechnungsbericht für den am Erscheinen amtlich verhinderten Schatzmeister Herrn Strafanstalts-Direktor Langebartels vortrug.

Herr Strafanstalts-Direktor Raykowski und Herr Strafanstalts-Inspektor Brandt revidierten die Rechnung und beantragten die Entlastung des Schatzmeisters, die samt dem vorgelegten Etat für das Jahr 1901 einstimmig angenommen worden ist.

Darauf ergriff der Herr Präsident des Reichsversicherungsamts Gaebel das Wort zur Berichterstattung über die durch den Central-Ausschufs für Innere Mission seit neun Jahren mit grofsem Erfolg betriebene Ausbildung von Gefängis-Aufseherinnen, und erbat mit warmen Empfehlungsworten weitere Förderung dieses Werkes, das auch im Ausland Nachahmung gefunden hat. Er sagte: Der Central-

Ausschufs für Innere Mission, der ganz Deutschlands Bestrebungen in dieser Hinsicht vereinigt, hat es unternommen, durch Einrichtung praktischer Kurse für christliche Frauen und Mädchen, ein tüchtiges Aufseherinnenpersonal heranzuziehen. Die Sache wurde anfänglich sowohl von den staatlichen wie auch von den kirchlichen Behörden mit grofsem Mifstrauen angesehen, namentlich aber von den Gefängnisverwaltungen selbst. Aber mit der Zeit hat sich doch die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dafs auf diesem Wege trotz aller Enttäuschungen etwas gewonnen wird.

Der Bildungsgang der Aspirantinnen ist folgender. Zunächst werden von einer bestimmten Kommission des Ausschusses, an deren Spitze ich seit Jahren stehe, die Meldungen der Bewerberinnen mit ihren Papieren eingehend geprüft, bezw. ihre persönliche Vorstellung entgegengenommen. Die sich Meldenden werden also gesichtet. Ernst und Eifer, christlicher Lebenswandel, Alter nicht unter 25 und nicht über 35 Jahren, völlige Gesundheit, Tüchtigkeit und unbescholtene Vergangenheit mufs von allen verlangt werden. Wenn nun die Passenden ausgewählt sind, so werden sie zu einem der Kurse eingezogen, die in einer Anzahl von Strafanstalten und gröfseren Gefängnissen Preufsens — mit den anderen Staaten stehen wir noch nicht in Verbindung — abgehalten werden. Ein solcher Kursus dauert durchschnittlich dreimal sechs Wochen oder dreimal zwei Monate.

In den $8^1/_2$ Jahren sind von uns untergebracht in preufsischen Gefängnissen und Strafanstalten 115 Frauen; 67 in solchen Anstalten, die vom Ministerium des Innern ressortieren und 46 in Bezirksgefängnissen, zwei in Provinzialanstalten. Gröfser ist natürlich die Zahl derjenigen, die der Central-Ausschufs in Ausbildung genommen hat: 145; von diesen sind 24 ausgeschieden, teils wegen Krankheit, teils wegen Mangel an Qualifikation, teils auch, weil sie sich inzwischen verheiratet haben. Augenblicklich sind noch sechs in der Ausbildung begriffen. Wir können wegen Mangel an Mitteln jährlich nur etwa 12—15 ausbilden. Schon wieder liegen eine ganze Menge Anfragen vor.

Interessant ist es, dafs es uns auch gelungen ist, ein Einvernehmen mit den Katholiken herbeizuführen. Wir bekommen aus beiden zuständigen Ministerien in Preufsen Zuschüsse, die aber bei weitem nicht ausreichen; aber die Bedingung ist uns doch gestellt worden, dafs wir den Katholikinnen, die sich melden, dieselbe Liebe angedeihen lassen, wie den evangelischen Aspirantinnen. Das haben wir in vollem Mafse gethan.

Eigentümlich aber und in den Verhältnissen begründet ist es, dafs die weitaus gröfsere Anzahl der Bewerberinnen aus dem Osten stammt; aus dem Westen finden sich so wenige, dafs der Osten die Gefängnisse des Westens mit unterhalten mufs. Das kommt daher, weil am Rhein, in Westfalen, Hessen u. s. w. die Industrie in einem grofsen Aufschwung begriffen ist, und jedes

junge Mädchen wie jede Frau, wenn sie unversorgt ist, in weit lohnendere und angenehmere Stellungen kommt, als es die einer Aufseherin ist. Von den 115 Angestellten sind 94 aus den Provinzen östlich der Elbe und nur 21 aus dem Westen; dagegen sind angestellt in den Gefängnissen des Westens 56, in denen des Ostens 59.

Diese Arbeit des Central-Ausschusses ist eine überaus mühsame, aber auch dankbare; einmal deshalb, weil wir darin eine Bethätigung des grofsen Liebeswerkes sehen, das Wichern begründet hat, und zweitens weil wir an unserm Teil durch die Versorgung der mittellosen und stellenlosen Frauen auch an der Lösung der Frauenfrage mitarbeiten.

Wir hätten noch weit mehr thun können, wenn uns nicht die Mittel dazu fehlten. Wir unterhalten die Frauen und Mädchen während der Ausbildungszeit vollständig, geben ihnen auch öfter bei Erlangung der ersten Anstellung das Reisegeld, was die Behörde ja nie thut; auch später erhalten sie noch hin und wieder eine Unterstützung. Deshalb bitte ich Sie: Lassen Sie nicht ab, uns darin weiter zu helfen. Helfen Sie uns auch darin, dafs Sie sich bemühen, in Ihren Kreisen passende Mädchen und Frauen auf diese Art ihres Unterkommens hinzuweisen, und seien Sie, soweit Sie in den Strafanstalten selbst als Beamte und Pfarrer beschäftigt sind, recht bemüht, wenn wir Ihnen einmal eine solche Aufseherin überweisen, sie wirklich in dem Sinne, in dem wir ihre Ausbildung unternommen haben, auch ferner zu erhalten, im Sinne der christlichen Liebe und Barmherzigkeit, die darauf ausgeht, die anvertrauten Gefangenen zu bessern.

Die Herren Landgerichtsrat Simon, Strafanstalts-Pfarrer Tetzner und Strafanstalts-Pfarrer Lummer erstatteten Bericht über die Spezial-Konferenzen. Besondere Beschlüsse wurden daran nicht geknüpft. In Anbetracht ihrer Verdienste um die Gefängnis-Gesellschaft wurden zu Ehren-Mitgliedern gewählt: Herr Geheimer-Justizrat Professor Dr. von Liszt, das langjährige Mitglied des leitenden Ausschusses, und der Herr Graf von Wintzingerode, der als Landeshauptmann der Provinz Sachsen die Gefängnis-Gesellschaft gefördert hat. In den Vorstand wurden neugewählt die Herren: Professor Dr. Frank, Superintendent Dr. von Koblinski, Strafanstaltspfarrer Speck und wiedergewählt die Herren: Konsistorialrat Hering, Geheimer Regierungsrat Laue, Domkapitular Woker, Oberpfarrer Medem, Pastor Simsa. In die Kassenrevisions-Kommission wurde Herr Oberinspektor Lehnert und Pastor Simsa gewählt.

Nach Erledigung des Geschäftlichen erteilte der Herr Vorsitzende Herrn Pfarrer Speck das Wort zu dem Vortrage: „Geschichtlicher Rückblick auf die Entwickelung des deutschen Gefängniswesens im 19. Jahrhundert."

Der Vortragende fafste seine Ausführungen in folgenden Sätzen zusammen:

I.

Das Hauptziel bei der Gefängnisverbesserung nach Schaffung menschenwürdiger Zustände war, eine Strafhaft zu finden, die

a) von dem Gefangenen als wirkliches Uebel empfunden werde,
b) seine Verschlechterung verhüte,
c) seine Besserung am ehesten herbeiführe.

II.

Da die Einzelhaft dem Gefangenen den Verlust seiner Freiheit am eindrucksvollsten zum Bewufstsein bringt, seine Trennung von den Mitgefangenen am sichersten durchführt und ihn also vor schädlichen Einflüssen am besten hütet, zugleich aber die religiösen und sittlichen Einwirkungen am besten begünstigt, so mufs sie als das gesuchte und zugleich als das beste Haftsystem gelten.

III.

Die völlige Durchführung der Einzelhaft, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen gestatten und die Rücksicht auf die körperlichen und geistigen Zustände des Gefangenen es nicht verbietet, mufs erstrebt werden. Vor allem sind Untersuchungshaft und die kurzzeitigen Strafen regelmäfsig in Einzelhaft zu vollziehen.

IV.

Bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen, die wegen gewohnheitsmäfsigen gesetzwidrigen Lebenswandels oder wegen Vergehen verhängt werden, die aus einer gemeinen und rohen Gesinnung entspringen, rechtfertigt sich eine Verschärfung der Einzelhaft (einsame Einsperrung bei verminderter Nahrung und dergl.).

Die Diskussion leitete Herr Konsistorialrat Hering ein: M. H.! als wir den Herrn Pfarrer Speck baten, dies Thema zu übernehmen, waren wir uns bewufst, dafs mit der Ausführung eine ganz besondere Schwierigkeit verbunden sei. Für Kenner vielleicht nur ein Repetitorium des ihnen bereits Bekannten, genügt es für Nichtkenner wohl nicht, in einer Stunde über dies grofse Thema zu sprechen. Unser Herr Referent aber hat seine Aufgabe in so ausgezeichneter Weise gelöst, dafs er auch dem Kenner nicht blofs einen Repetitionskursus erteilt, sondern ihm neue Lichter gezeigt hat. Die meisten von uns werden mir Recht geben, wenn ich sage: Ich bin mannigfach belehrt und an vielen Punkten auch erbaut und gehoben. Dafür gebührt ihm der Gesellschaft herzlichster Dank.

Herr Oberstaatsanwalt Woytasch: Wir, die wir in der Praxis stehen und die nötige Uebersicht haben, sind uns darüber einig, dafs das, was an Forderungen bezüglich des Strafvollzugs aufgestellt wird, blofse Ideale sind, die man aber praktisch kaum durchführen kann. Die nötige Zahl der Zellen ist gar nicht zu schaffen. Das alles wäre nur durchführbar, wenn eben die kurzzeitigen Strafen verschwänden. Ich halte es für unmöglich. Man kann nicht

30—40000 Gefangene oder noch viel mehr in der verlangten Weise unterbringen. Wenn man die Wirklichkeit ins Auge fafst, so treten die gerügten Uebelstände in der That nicht so schlimm hervor. Wenn wir 3 oder 4 Leute haben, die wegen Hausfriedensbruchs oder Körperverletzung verurteilt sind, und wenn sie zusammen in einer Zelle sind, so schadet es wirklich nicht; umgekehrt ist es recht gut, wenn sie unter einander sich die Folgen klar machen. Von der Verwaltung wird alles gethan, um Leute, die verschlechternd einwirken könnten, zu sondern von anderen Uebertretern. Ebenso wird darauf gehalten, dafs Untersuchungsgefangene nicht mit anderen in Berührung kommen. Unter diese Rubrik fallen ja nun auch alle Vagabunden und Landstreicher; die nun alle in Einzelhaft zu bringen, ist auch eine grofse Schwierigkeit. Bei diesen Walzern, die fortwährend unterwegs sind, dürfte diese Art Haft zur Besserung auch nichts helfen; die finden sich später in der Herberge doch zusammen. Wir stimmen also vollständig den Idealen zu, aber wir sagen als praktische Menschen bei der Uebersicht, die wir haben: Kaum durchführbar.

Herr Oberpfarrer Medem: Den vermehrten Anspruch an die Staatsmittel gebe ich zu, aber ich sehe nicht ein, weshalb man diese These deshalb nicht doch als praktisch durchführbar ins Auge fassen könnte. Ich besinne mich aus meiner Thätigkeit in der Grofsstadt Magdeburg auch auf wahrhaft unerträgliche Zustände, und dabei ist die Verwaltung eine so vorzügliche, wie sie nicht besser möglich ist. In einer Zelle sitzen z. B. 3 Jugendliche; der eine wegen Raubanfalls, der zweite wegen Körperverletzung, und der dritte ist ein Obdachloser. Später, als ich die drei nach einem Besuche verlassen habe, sehe ich durch das sogen. Judasfenster und bemerke, was die Jungen hinterher für Nasen und Gesichter machen. Noch schlimmer ist es bei den weiblichen Personen. In einer Zelle befinden sich manchmal 8—10 Personen zusammen. Die damaligen Gefängnisaufseherinnen haben mir unglaubliche Dinge von dem Verkehr dieser Frauenzimmer erzählt. Dafs wir die idealen Zwecke des Strafvollzugs bei solchen Zuständen nicht erreichen können, ist keine Frage. Freilich wäre mit dem Vorschlage eine grofse Anforderung an den Staat gestellt, aber ich sehe nicht ein, weshalb man, wie für andere Dinge, nicht auch für die Gefangenen Mittel haben sollte.

Ferner ist hier die Rede gewesen von einer Verschärfung der Strafen für eine ganz bestimmte Kategorie von Leuten. Ich möchte aber dafür sein, dafs man für jugendliche Rowdies wohlthätige Prügel in die Anstalt einführen könnte.

Herr Konsistorialrat Nehmiz: Ich bin nie Gefängnisgeistlicher gewesen und urteile also über diese Sache vom Standpunkte des Laien. Stets aber habe ich mich sehr lebhaft für diese Dinge interessiert. Bereits in meinen Kandidatenjahren bin ich im Moabiter Zellengefängnis gewesen, um einen Einblick zu ge-

winnen. Wichern hatte mir durch Empfehlung Zutritt versch
Ich habe den tiefsten Eindruck davongetragen und ebe
meinen besonderen Geschmack für diese Haftform. In mei
späteren Berliner Amt bin ich viel nach Sonnenburg gef
worden; dort habe ich mir oft die Strafanstalt angesehen.
machte ich die Beobachtung, dafs man dort eine sehr glückl
Vereinigung von Einzelhaft und gemeinsamer Haft getroffen h
Ich erkundigte mich, warum die Einzelhaft nicht durchgeführt
Ich erfuhr vom Direktor, das geschehe nicht wegen der Geldmi
sondern um der Arbeit willen. Viele Arbeit, die in der An
getrieben wird, fordert eben bis zu einem gewissen Grade
Ineinanderarbeiten, das Zusammensein. Jedem seine Arbeit
seine Zellen zu geben geht eben nicht. Weiter ist die Einzel
auch nicht einmal notwendig, weil für eine grofse Menge von
fangenen die Gefahr thatsächlich sehr gering ist, weil sie
gleicher sittlicher Stufe stehen. In Sonnenburg wies man nun im
auf einen Flügel hin, der Einzelzellen habe. Die Jugendlichen
zum 20. Jahre, so erfuhr ich aus dem Munde des Direktors we
bringen wir alle hier hinein und von den übrigen die, welche
durch sorgfältige Beobachtung für eine Gefahr ihrer Umget
erkannt haben. Und so genügt es, dafs in der ganzen gro
Anstalt nur der eine Flügel mit Einzelzellen versehen ist.
zwei Jahren wurde in Zerbst ja auch das Gefährliche
heutigen Einrichtung für das Gemüt der Kranken sehr
vorgehoben, dafs nicht blofs vorhandene krankhafte Gem
richtungen befördert würden, sondern die Beobachtung h
auch ergeben, dafs überhaupt die heutige Einrichtung in kr
hafter Weise auf das Gemüt auch der Gesunden einw
und da wurde meiner Erinnerung nach auch von mehreren S
die Vereinsamung als Krankheitserreger hervorgehoben. Das tritt
dem heute gehörten längst noch nicht genug hervor. Aber dem
berührt es mich überaus sympathisch, dafs nach den Erfahrun
des vorigen Jahrhunderts die Einzelhaft möglichst gesucht v
und dafs als Hinderungsgrund nur der Geldpunkt entgegens
Dieses Hindernis wird sich wohl beseitigen lassen. Ein Volk wie
unsrige wird, wenn es von der Notwendigkeit durchdrungen ist, d
nicht zurückschrecken und vielleicht die Erfahrung machen, dafs
riesenhafte Vermehrung der Inhaftierten bei der Verwendung
Einzelhaft aufhört. So viel wollte ich über diesen Punkt sa
Darf ich auch über einen andern, nicht in den Thesen berüh
Punkt des Vortrages ein Wort hinzufügen? Es ist mir
Harmonie zwischen dem heutigen und dem gestrigen Vortrag
gefallen, dafs sie beide eigentlich fast dieselbe praktische Sp
zeigen. Beide haben nämlich sehr bestimmt hingewiesen
die Schutzpflicht gegenüber den Entlassenen. Gestern Abend sc
mir der Hauptunterschied zwischen den amerikanischen Einrichtun
und den unsern der zu sein, dafs dort diese Schutzpflicht sc

über die Entlassenen ausgeübt wird, während dieselben eigentlich noch Insassen des Gefängnisses sind, gewissermafsen noch unter dem Gesetze stehen, die Schutzpflicht also von ihnen anerkannt werden mufs, während sie bei uns nur über solche ausgeübt wird, die völlig entlassen sind. Wenn nun auch bei uns die Möglichkeit existiert, dafs in immer gröfserem Umfange bedingungsweise vorläufig entlassen wird und in diesem Zeitraume die Schutzpflicht stärker geübt werden kann, so würde ich mir doch davon einen ganz anderen Erfolg versprechen, wenn die Entlassenen in uns nicht die zufälligen Privatfreunde sähen, sondern Leute, die Autorität haben, die unter dem Rock, etwa wie Kriminalbeamte, wenn sie nicht anerkannt werden, ein Abzeichen aufweisen könnten. Jetzt steht uns keine Autorität zur Seite; darum hat man auch ein so unsicheres Gefühl, von vornherein das Gefühl der Erfolglosigkeit, weil man eben nur das Gewicht der eigenen Persönlichkeit dabei in die Wagschale werfen kann. Dann war es noch ein Punkt, der gestern abend allerdings noch stärker als heute hervorgehoben wurde: dafs man in Amerika überhaupt die Leute erst dann zu entlassen scheint, wenn die Arbeitsstelle für sie gesichert ist. Das ist doch bei uns eigentlich die Not. Wenn die Gefangenen entlassen sind, so ist auch die Gefängnisthür hinter ihnen verschlossen, und sie sind dem Leben nun preisgegeben, auch auf die Gefahr hin, dafs sich etwa keine Arbeit findet. Gestern abend wurde gesagt, die Landwirtschaft schreie nach Arbeitskräften, aber wird jeder Landwirt einen Sträfling nehmen? Wir erleben es ja immerfort in den grofsen Städten: Es sind ganz wenige Privatleute, Kaufleute oder Fabrikanten, die wirklich das Herz und den Mut haben, einmal für einen solchen Mann einzutreten. Ich fürchte, es ist in unserer Landwirtschaft ebenso. Es erschiene mir also als ein Fortschritt, wenn unsere Gefängnisse den zu Entlassenden im Falle der Arbeitslosigkeit noch eine Weile behalten dürften.

Herr Pastor Simsa: Es ist gegen das Gesetz, dafs die Strafanstalten jemanden über seine Zeit hinaus behalten, aber wir haben gleich nach der Entlassung die Möglichkeit, jeden, wenn er nur will, irgendwo unterzubringen. Weibliche Gefangene finden in den lange nicht genug benutzten Frauenasylen sofort Unterkommen. Die männlichen Arbeiter können, wenn sie wollen, in unsern Arbeiterkolonieen Aufnahme finden. Ferner wird auf Wunsch für jeden Entlassenen 6 Wochen vor seiner Entlassung Fürsorge angetragen. Gesorgt ist also; aber an dem Willen der Gefangenen scheitert vieles.

Was die Autorität der Fürsorger anlangt, so möchte ich die Behauptung einschränken, dafs wir keine Autorität haben. Durch den Ministerialerlafs vom 13. Juni 1895 haben wir gegen die Entlassenen doch einige Macht. Die Arbeitsprämie ist ein Geschenk und kann vorenthalten werden. Was den Vortrag angeht, möchte ich nun konstatieren, dafs wir mit den Thesen alle über-

einstimmen, nur über ihre praktische Durchführbarkeit sind wir nicht einig, namentlich der finanzielle Punkt ist als Haupthindernis erwähnt worden. Man darf aber nicht vergessen, dafs die Mehrausgaben für den rationellen Vollzug der Strafe an anderen Stellen erspart werden, z. B. in der Armenpflege. Ich glaube nicht, dafs das auf die Dauer undurchführbar sein wird. Darum ist es wichtig, dafs eine Versammlung wie die unsrige den Wunsch ausspricht, dafs solche Dinge, die als Ideale erscheinen, auch wirklich ernstlich zur Durchführung kommen möchten.

Herr Landgerichtsrat Simon: Ich wollte darthun, dafs ich zu Anfang Bedenken hatte gegen die Durchführung der Einzelhaft als der einzigen und hauptsächlichsten Strafe, dafs sie namentlich nach der gesundheitlichen Seite undurchführbar sei. Das zweite Bedenken war, dafs eine Menge Arbeiten wegfallen müfsten. Nach der finanziellen Seite wird sich der Ausblick in die Zukunft erleichtern, wenn man erwägt, dafs man dann ja auf kürzere Strafen erkennen könnte. Man wird dann zwei Strafsysteme haben: die einfache Einzelhaft mit nicht zu langer Dauer und die in These 4 befürwortete verschärfte Einzelhaft. Die Sache wäre also ohne wesentliche Opfer durchführbar. —

Herr Geh. Regierungsrat Laue: M. H., wie ich höre, hat gestern in Kösen eine Sitzung des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission stattgefunden, der Herr Oberpfarrer Medem beigewohnt hat. In dieser Sitzung ist die Frage der Trinkerheilstätten behandelt worden. Wir haben im vorigen Jahre die Frage eingehend besprochen; es würde daher für uns von grofsem Interesse sein, wenn wir das Ergebnis der gestrigen Verhandlung hören könnten.

Herr Oberpfarrer Medem: Dafs die Notwendigkeit einer solchen Heilanstalt für Sachsen-Anhalt anerkannt ist, darüber brauche ich keine Worte zu verlieren. Wir sind gestern von der Versammlung beauftragt worden, in allerkürzester Zeit ein vorbereitendes Komitee zur Gründung eines besonderen Vereins für diese Angelegenheit zu bilden.

Herr Konsistorialrat Hering schliefst hierauf die Verhandlungen.

V.

Satzungen

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

§ 1.

Der am 15. Mai 1884 zu Cöthen unter dem Namen „Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt" begründete Verein bezweckt, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis zusammenzufassen, zu ergänzen und zu fördern, und alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Halle a. S.

§ 2.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird die Gesellschaft insbesondere:

1. jährlich mindestens einmal eine General-Versammlung und in Verbindung damit Versammlungen von Fachmännern zur Beratung der ihr Arbeitsgebiet unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen veranstalten;
2. die Gründung von Vereinen und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene fördern, die Thätigkeit der Ortsvereine anregen und unterstützen, geeigneten Falles die Einzelfürsorge auch selbst ausüben, besonders an Jugendlichen, und die dazu erforderlichen Anstalten gründen;

3. die in der Vereinsthätigkeit gesammelten Erfahrung den zuständigen Behörden zugänglich machen u die sich ihr ergebenden Grundsätze in der Oeffe lichkeit vertreten.

§ 3.

Die Mittel, welche der Gesellschaft zur Zeit zur V fügung stehen, sind:

1. ein Kapitalvermögen von 18 000 Mk., welches gem § 39 der Preufsischen Vormundschafts-Ordnung vo 5. Juli 1875 anzulegen ist, und dessen Erträge;
2. 2542,30 Mk. zu laufenden Ausgaben;
3. die Mitglieder-Beiträge;
4. sonstige Zuwendungen.

§ 4.

Als Mitglieder der Gesellschaft werden auf ihren Ant vom Vorstande aufgenommen:

1. diejenigen Personen, welche einen einmaligen B trag von mindestens 50 Mk. oder einen Jahresb trag von mindestens 3 Mk. zahlen. Die Mitgli schaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bis z Schlusse des Geschäftsjahres gezahlt worden Neu eintretende Mitglieder haben den Jahresbeit gleich bei ihrem Eintritt zu zahlen;
2. diejenigen Personen, welche im Auftrag der Ges schaft die Thätigkeit eines Pflegers ausüben;
3. diejenigen Ortsgefängnisvereine, welche einen Jahr beitrag von mindestens 20 Mk. zahlen und
4. diejenigen sonstigen Vereine und Körperschaft welche einen Jahresbeitrag von mindestens 10 M zahlen.

Die Rechte der Mitglieder geniefsen aufserdem d jenigen Personen, welchen die General-Versammlung weg ihrer Verdienste um das Gefängnis- und Fürsorge-We die Ehrenmitgliedschaft verleiht.

§ 5.

Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch einen Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre scheiden die der Amtsdauer nach ältesten sechs Mitglieder aus. Die am Ende der ersten dreijährigen Periode ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wenn in dem Zeitraum zwischen zwei Generalversammlungen Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, ist dieser berechtigt, sich durch ebenso viele von ihm mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Ersatzmänner zu ergänzen. Ihre Wahl kann von der nächsten Generalversammlung widerrufen werden. Geschieht dies nicht, so bleiben sie so lange im Amt, als diejenigen Mitglieder, an deren Stelle sie getreten sind, im Amte geblieben sein würden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftführer, den Kassierer und deren Stellvertreter.

Der Oberpräsident und der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, der Oberlandesgerichts-Präsident und der Oberstaatsanwalt zu Naumburg a. S., das Königliche Konsistorium zu Magdeburg, der Bischof von Paderborn, die Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, das Herzogliche Staats-Ministerium und das Herzogliche Konsistorium zu Dessau haben das Recht, in Person oder durch einen Vertreter an den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beratender Stimme Teil zu nehmen und erhalten die Protokolle der Vorstands-Sitzungen und Generalversammlungen und alle Veröffentlichungen der Gesellschaft.

§ 6.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter bilden den leitenden

Ausschufs und führen die laufenden Geschäfte innerhalb de durch die Beschlüsse der General-Versammlung und de Vorstandes gezogenen Grenzen.

Die Mitglieder des leitenden Ausschusses sollen mög lichst in oder nahe bei Halle a. S. wohnen.

Durch Beschlufs des Vorstandes kann der Vorsitz in leitenden Ausschufs dem stellvertretenden Vorsitzenden ode einem andern Mitgliede des Vorstandes übertragen werde Der leitende Ausschufs beschliefst mit Stimmenmehrheit

§ 7.

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Be dürfnis einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufun geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes mufs di Einberufung binnen zwei Wochen erfolgen. Der Vorstan ist beschlufsfähig bei Anwesenheit von sieben Mitglieder einschliefslich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreter Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrhe gefafst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme de Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protoko aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schrif führer zu vollziehen und aufzubewahren ist.

§ 8.

Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtli verpflichten sollen, sind durch den Vorsitzenden und de Schriftführer oder deren Vertreter im Namen der Gese schaft zu vollziehen. Die Legitimation der Mitglieder d Vorstandes wird durch Zeugnis der Polizei-Verwaltung Halle a. S. geführt, welcher zu diesem Behufe die jede maligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

§ 9.

Der Kassierer verwaltet und verwahrt die Kasse. I haberpapiere sind sofort nach dem Erwerbe durch die Or Polizei aufser Kurs zu setzen. Die Kasse ist mindeste einmal jährlich durch eine von der General-Versammlu zu wählende Kommission zu prüfen. Das Geschäftsja läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 10.

Die Generalversammlung (§ 2,1) findet jährlich mindestens inmal statt, kann aber auch öfter zusammengerufen werden, renn dies nach dem Ermessen des Vorstandes durch die ieschäftslage geboten ist. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesrdnung durch einmalige, mindestens eine Woche vorher rscheinende Bekanntmachung in einer Magdeburger, einer Dessauer und zwei Halleschen Zeitungen und nach Befinden lurch besondere Einladung.

Auf schriftlich begründetes Verlangen von 10 Mitgliedern mufs binnen vier Wochen eine aufserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

§ 11.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes (§ 5);
2. die Feststellung des Haushaltsplanes;
3. die Abnahme der vom Kassierer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des vom Vorstande zu erstattenden Verwaltungsberichts;
5. die Beschlufsfassung über Abänderung der Satzungen;
6. die Beschlufsfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 12.

Die General-Versammlung ist beschlufsfähig bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied führt eine Stimme, nur die in § 4 Nr. 3 und Nr. 4 bezeichneten Mitglieder führen auf jede volle 10 Mk., welche sie als Jahresbeitrag zahlen, eine Stimme.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlufsunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die einzuberufende neue Generalversammlung beschlufsfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern auf diese Folge in er Einberufung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden

ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrhe gefafst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme d Vorsitzenden. Ueber die Form der Abstimmung entscheid die Versammlung.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehme welches von dem Vorsitzenden und drei stimmberechtigt Teilnehmern der Versammlung zu unterschreiben und a zubewahren ist.

§ 13.

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt si bei einer Wahl nicht sofort eine absolute Mehrheit, so si bei einem zweiten Wahlgang nur diejenigen beiden M glieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimme zahl abgegeben worden ist. Hatten mehrere hiernach Betracht kommende Mitglieder dieselbe Stimmenzahl erlang so entscheidet unter ihnen das von der Hand des Vo sitzenden zu ziehende Los.

§ 14.

Abänderungen dieser Satzungen, welche den Sitz, de Zweck oder die äufsere Vertretung des Vereins betreffe und Beschlüsse, welche seine Auflösung zum Gegenstan haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung. Sonstig Satzungsänderungen sind von der Zustimmung des Ober Präsidenten der Provinz Sachsen abhängig. Die in § 5, dem Herzoglichen Staats-Ministerium und dem Herzogliche Konsistorium zu Dessau beigelegten Rechte können ohn Zustimmung dieser Behörden nicht aufgehoben werden.

Halle a. S., den 1. Juli 1897.

Der Vorstand

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

VI.

Statistik

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

1. Der Vorstand.

Hering, D. theol., Professor und Konsistorialrat, Halle a. S., Vorsitzender.

Hacker, Erster Staatsanwalt, Halle a. S., stellvertr. Vorsitzender.

Langebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S., Schatzmeister.

Laue, Geheimer Regierungsrat, Dessau.

Frank, Dr. jur., Professor der Rechte, Halle a. S.

Medem, Oberpfarrer, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission, Buckau.

von Prittwitz-Gafron, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.

von Koblinski, Dr., Superintendent, Eilsleben.

Speck, Strafanstaltspfarrer, Halle a. S.

Vieregge, D. theol., General-Superintendent, Magdeburg.

Woker, Dr., Domkapitular, Geistlicher Rat, Paderborn.

Simsa, Pastor, Halle a. S., Schriftführer.

Kommissarien:

Oberpräsidialrat Davidson, Kommissar Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zu Magdeburg.

Geheimer Regierungs-Rat Laue, Kommissar des Herzoglichen Staatsministeriums zu Dessau.

Oberregierungsrat Pogge, Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Merseburg.
Landesrat Hennicke, Kommissar des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Sachsen zu Merseburg.

Mitglieder des leitenden Ausschusses:

Hering, D., Konsistorialrat und Professor, Halle a. S., Vorsitzender.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S., Schatzmeister.
Simsa, Pastor, Halle a. S., Schriftführer und Agent.

2. Mitglieder-Verzeichnis.

I. Ehrenmitglieder.

1. Hesekiel, D. theol., Generalsuperintendent, Posen.
2. † Sack, Oberregierungsrat a. D., Halle a. S.
3. † Regitz, Strafanstalts-Direktor, Halle a. S.
4. Hecker, Geh. Oberjustizrat, Oberstaatsanwalt a. D., Blankenburg a. H.
5. Liszt, von, Dr., Professor der Rechte, Geh. Justizrat, Berlin.
6. Wintzingerode-Bodenstein, Graf von, Bodenstein.

II. Persönliche Mitglieder.

Beitrag 3 Mark und mehr.

7. Albertus, Pastor, Kutzleben b. Greufsen.
8. Althen, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
9. Alvensleben, von, Major a. D., Ballenstedt a. H.
10. Anschütz, Frau Professor, Halle a. S.
11. Anschütz, Rentiere, Halle a. S.
12. Anz, Konsistorialrat, Oberpfarrer, Ermsleben.
13. Apell, Bankier, Halle a. S.
14. Armstorff, Superintendent, Magdeburg.
15. Arndt, Pastor, Halberstadt.
16. Arndt, Pastor, Dannigkow b. Gommern.
17. Assmann, Justizrat, Naumburg.
18. Asseburg-Falkenstein, Graf v. d., Meisdorf bei Ballenstedt.
19. Baarts, Superintendent, Weifsensee i. Th.
20. Baath, General-Major, Halle a. S.
21. Babenzin, Bürgermeister, Schweinitz a. Elster.
22. Bachmann, Geh. Justizrat, Torgau a. Elbe.
23. Bärwinkel, D. Dr., Senior, Erfurt.
24. Bäumler, Fräulein, Halle a. S.

25. Bamberg, von, Konsistorialrat, Magdeburg.
26. Bansa, A., Amtsrat, Egeln.
27. Bartels, Frau Rentiere, Halle a. S.
28. Bassewitz, von, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
29. Baumecker, Diakonus, Leopoldshall.
30. Beck, Professor, Halle a. S.
31. Becker, kath. Pfarrer, Naumburg.
32. Beelitz, Domprediger, Halle a. S.
33. Behrends, Diakonus, Naumburg a. S.
34. Berg, Superintendent a. D., Stendal.
35. Bergmann, Inspektor, Halle a. S.
36. Bernstein, Dr. Professor, Halle a. S.
37. Bethge, Superintendent, Halle a. S.
38. Bethke, Geh. Kommerzienrat, Giebichenstein.
39. Bernhardy, Fräulein, Halle a. S.
40. Bethmann, Gebr., Kaufleute, Halle a. S.
41. Biedermann, Dr., Schuldirektor, Halle a. S.
42. Bieler, Oberamtmann, Halle a. S.
43. Billing, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
44. Bindewald, Justizrat, Magdeburg.
45. Blümler, Rentier, Halle a. S.
46. Bodin, Pastor em., Frankenhausen a. Kyffh.
47. Bösenberg, Gefängnis-Inspektor, Gommern.
48. Böttcher, Bankdirektor, Halle a. S.
49. Bötticher, von, Dr., Staatsminister, Oberpräsident, Magd
50. Bollmann, Pastor, Grofs-Salze.
51. Borggrefe, kath. Pfarrer, Sangerhausen.
52. Borke, von, Oberst, Halle a. S.
53. Borke, von, Amtsgerichtsrat, Merseburg.
54. Borries, von, Oberst a. D., Halle a. S.
55. Bosse, Fräulein, Halle a. S.
56. Bramann, von, Dr., Professor, Halle a. S.
57. Brandt, Strafanstalts-Vorsteher, Coswig i. Anhalt.
58. Braun, Rechtsanwalt, Weifsenfels.
59. Brauer, Fräulein, Halle a. S.
60. Brieden, Probst, Kreisschulinspektor, Magdeburg.
61. Büchler, Bürgermeister, Gröningen.
62. Carlsburg, von, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
63. Caspar, Dr., Konsistorialrat, Magdeburg.

64. Conrad, Dr., Geh. Regierungsrat, Professor, Halle a. S.
65. Conrad, Pastor, Suhl.
66. Coswig, Strafanstalt, Coswig i. Anh.
67. Cremer, Pastor, Seyda.
68. Davidson, Oberpräsidialrat, Magdeburg.
69. Dehne, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
70. Delitzsch, Strafanstalt, Delitzsch.
71. Delius, Direktor der elektr. Strafsenbahn, Halle a. S.
72. Delius, Pastor, Merseburg.
73. Dietlein, Lic. Prof., Pastor, Stemmern b. Bahrendorf.
74. Dietrich, Pastor, Frienstatt b. Erfurt.
75. Döhner, Landgerichtsrat, Halle a. S.
76. Dörnberg, Freiherr von, Geh. Regierungsrat, Magdeburg.
77. Drenkmann, Dr., Chemiker, Halle a. S.
78. Dryander, Frau Geheimrätin, Halle a. S.
79. Dryander, Professor, Halle a. S.
80. Dunker, Dr., Konsistorialrat, Dessau i. Anh.
81. Dunker, von, Majors-Wittwe, Halle a. S.
82. Ebeling, Dr., Oberbürgermeister, Dessau i. Anh.
83. Eggert, Pastor, Wittwe, Halle a. S.
84. Ehrenberg, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
85. Ehrig, Pastor, Peifsen bei Reideburg.
86. Eisler, Professor, Halle a. S.
87. Elze, Justizrat, Halle a. S.
88. Ernst, Albert, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
89. Fabian, Bergrat, Halle a. S.
90. Fafsmer, Pastor, Halle a. S.
91. Fehling, Professor, Halle a. S.
92. Fiedler, Pfarrer, Eisleben.
93. Fielitz, Dr., Sanitätsrat, Halle a. S.
94. Fitting, Geheimer Justizrat, Professor, Halle a. S.
95. Forstreuter, Gebr., Kaufleute, Oschersleben.
96. Franke, Geheimrat, Dessau.
97. Frank, Dr., Professor, Halle a. S.
98. Fränkel, Dr., Professor, Halle a. S.
99. Frenkel, Rentier, Halle a. S.
100. Freyberg, Brauereibesitzer, Halle a. S.
101. Freytag, Dr., Geheimrat, Professor, Halle a. S.
102. Friedberg, Dr., Professor, Halle a. S.

103. Friedensdorff, Anstaltspfarrer, Zeitz.
104. Fries, Dr., Direktor der Provinzial-Irrenanstalt, Nietleben.
105. Fries, Dr., Geh. Regierungsrat, Direktor u. Professer, Halle a
106. Fritsch, Rentier, Halle a. S.
107. Fritsch, von, Geheimer Regierungsrat, Halle a. S.
108. Fritsche, Pfarrer, Mosigkau i. Anh.
109. Gabriel, Pastor, Oberschmon.
110. Genzmer, Dr., Professor, Halle a. S.
111. Geiler, Generalagent, Halle a. S.
112. Gerhard, Universitäts-Bibliotheks-Direktor, Halle a. S.
113. Glasewald, Landgerichtsrat, Magdeburg.
114. Göbel, D., Konsistorialrat, Halle a. S.
115. Graeb, Söhne, Fournierwerke, Halle a. S.
116. Gräfe, Dr., Arzt, Halle a. S.
117. Grahl, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
118. Grape, Konsistorialrat, Dessau.
119. Green, Geheimer Justizrat, Cöthen.
120. Grote, Ludw., Maurermeister, Halle a. S.
121. Groth, Kaufmann, Dessau.
122. Grün, Weinhändler, Halle a. S.
123. Grüneisen, Pastor, Halle a. S.
124. Güssow, Pastor, Griassefeld.
125. Haasengier, Bankier, Halle a. S.
126. Hacker, Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
127. Haenert, Kaufmann, Halle a. S.
128. Hagen, Oberlandgerichts-Präsident, Naumburg a. S.
129. Hahn, Pastor, Elster b. Wittenberg.
130. Halle, Strafgefängnis, Halle a. S.
131. Hanisch, Superintendent, Tennstedt.
132. Haschmann, Pastar, Hornhausen.
133. Hasselbach, von, Landrat, Wolmirstedt.
134. Haupt, Dr., Konsistorialrat, Professor, Halle a. S.
135. Heinicke, Pfarrer, Zöschen.
136. Heinicken, Dr., Arzt, Gommern.
137. Heinrich, Dr., Stabsarzt, Tegel.
138. Heintke, Pastor, Halle a. S.
139. Helmbold, Kaufmann, Halle a. S.
140. Hemprich, Pastor, Coswig i. Anhalt.
141. Hennig, Amtsrichter, Gommern.

142. Hennig, Kaufmann, Halle a. S.
143. Hering, D., Professor, Konsistorialrat, Halle a. S.
144. Hering, Pastor, Döbernitz b. Delitzsch.
145. Hermann, Kaufmann, Halle a. S.
146. Herold, Bischöfl. Kommissar, Heiligenstadt.
147. Herzberg, Dr. med., Halle a. S.
148. Hesse, Kassenkontroleur, Halle a. S.
149. Heydt, von der, Generalagent, Halle a. S.
150. Hicke, Fabrikant, Prettin a. E.
151. Hilse, Senatspräsident, Naumburg a. S.
152. Hinze, Pastor, Bernburg a. S.
153. Hippel, von, Dr., Professor, Halle a. S.
154. Hoch, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
155. Hochbaum, Pastor, Magdeburg.
156. Hoffmann, Superintendent, Cöthen i. Anhalt.
157. Hoffmann, Dr., Kreiswundarzt, Halle a. S.
158. Hoffmann, Archidiakonus, Dessau.
159. Hohenthal, Graf von, Dölkau.
160. Hollenbeck, Anstaltspfarrer, Zeitz.
161. Holtzheuer, D., Generalsuperintendent, Magdeburg.
162. Höhne, Obersekretär, Ballenstedt.
163. Hoppe, Superintendent, Ballenstedt.
164. Hoppe, Pastor, Bollstedt i. Th.
165. Hoppe, Rentner, Halle a. S.
166. Hübner, Kommerzienrat, Halle a. S.
167. Humperdink, Bergrat, Halle a. S.
168. Hundt, Superintendent, Calbe a. S.
169. Huschenbett, Pastor, Grofs-Salze.
170. Huth, Kaufmann, Halle a. S.
171. Jaesrich, Vereinsgeistlicher, Magdeburg.
172. Jentsch, Amtsanwalt, Cöthen i. Anhalt.
173. Jentzsch, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
174. Jentzsch, Amtsgerichtsrat, Magdeburg.
175. Ichtershausen, Gefängnisanstalten Ichtershausen.
176. Ilberg, Landgerichts-Direktor, Blankenburg.
177. Jordan, Pastor, Eisleben.
178. Jung, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
179. Kähler, D., Professor, Halle a. S.
180. Kallina, Direktor der Landarmen-Anstalt Grofs-Salze.

181. Kallmeyer, Regierungsbaumeister, Halle a. S.
182. Karras, Buchdruckereibesitzer, Halle a. S.
183. Kathe, Fabrikant, Halle a. S.
184. Kautzsch, D., Professor, Halle a. S.
185. Keferstein, Stadtrat, Halle a. S.
186. Kempfe, Dr., Rechtsanwalt, Grofs-Salze.
187. Kessler, Staatsanwalt, Blankenburg a. H.
188. Kirchner, Oberkonsistorialrat, Magdeburg.
189. Klaeber, Hauptmann, Halle a. S.
190. Kleeberg, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
191. Klefeker, von, Oberst a. D., Magdeburg.
192. Klocke, von, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
193. Klotzsch, Regierungsrat, Magdeburg.
194. Knappe, Wilh., Verlagsbuchhändler, Halle a. S.
195. Kniep, Gerichts-Assessor, Naumburg a. S.
196. Knoch, Regierungsbaumeister, Halle a. S.
197. Knolle, Pastor, Grofsgräfendorf.
198. Kobe, Rittmeister d. Res., Halle a. S.
199. Koblinski, von, Dr., Superintendent, Eilsleben.
200. Koch, Arbeits-Inspektor, Grofs-Salze.
201. Köllmann, Oberamtmann, Lichtenburg.
202. König, Landgerichtsrat, Halle a. S.
203. Königer, Eisenbahnbetriebsinspektor, Halle a. S.
204. Köstlin, D., Professor, Ober-Konsistorialrat, Halle a. S.
205. Kohlschütter, Dr., Professor, Halle a. S.
206. Kortum, Justizrat, Naumburg a. S.
207. Krause, Kaufmann, Halle a. S.
208. Krosigk, von, Landrat, Halle a. S.
209. Krosigk-Rathmannsdorf, von, Rathmanndorf b. Güste
210. Kuhlow, Generaldirektor, Handelsrichter, Halle a. S.
211. Kuhnt, Baumeister, Halle a. S.
212. Kuntze, Regierungsassessor, Halle a. S.
213. Kügelgen, von, Pastor, Steutz b. Zerbst.
214. Kümmel, Pastor, Delitzsch.
215. Kuttig, Konsistorial-Präsident, Magdeburg.
216. Kutschbach, Buchdruckereibesitzer, Halle a. S.
217. Laddey, Rentier, Quedlinburg.
218. Langebartels, Strafanstalts-Direktor, Halle a. S.
219. Lanz, Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt, Naumburg.

220. Laue, Geh. Reg.-Rat, Dessau.
221. Lehmann, Kommerzienrat, Halle a. S.
222. Lehnert, Strafanstaltsinspektor, Halle a. S.
223. Leonhardt & Schlesinger, Kaufleute, Halle a. S.
224. Leppin, Pastor, Walbeck.
225. Lewin, Kaufmann, Halle a. S.
226. Leutert, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
227. Lichtenburg, Strafanstalt, Lichtenburg.
228. Liebau, Fabrikant, Halle a. S.
229. Liebermann, Wittwe, Halle a. S.
230. Lochow, Frau, Oberstleutnant, Ww., Halle a. S.
231. Loeloff, Kaufmann, Halle a. S.
232. Loening, Dr., Geh. Justizrat, Professor, Halle a. S.
233. Loofs, D., Professor, Halle a. S.
234. Loose, Pastor, Amesdorf b. Güsten.
235. Lucius, Staatsminister a. D., Gr. Ballhausen.
236. Lüttich, Wittwe, Halle a. S.
237. Maennel, Dr., Rektor, Halle a. S.
238. Maerker, Geh. Regierungsrat, Professor, Halle a. S.
239. Medem, Oberpfarrer, Buckau b. Magdeburg.
240. Meinhof, Pastor, Halle a. S.
241. Meissner, Pastor, Bernburg.
242. Meintrup, kath. Pfarrer, Eisleben.
243. Mekus, Dr., Sanitätsrat, Halle a. S.
244. Meltzing, von, Rentier, Halle a. S.
245. Mennicke, Renntiere, Halle a. S.
246. Mering, von, Dr., Professor, Halle a. S.
247. Merkel, D., Pastor, Elversdorf b. Demker.
248. Merseburg, Landesdirektion, Merseburg.
249. Mefsmer, Kaufmann, Halle a. S.
250. Metzner, Dr., Generalarzt a. D., Halle a. S.
251. Meyer, Pastor, Niedergebra b. Bleicherode.
252. Meyer, Inspektor und Rendant, Zeitz, Moritzburg.
253. Möller, Superintendent, Mücheln b. Halle a. S.
254. Mühe, Domprediger, Naumburg a. S.
255. Müller, Pastor emer., Halle a. S.
256. Müller, Bürgermeister a. D., Arendsee i. Anhalt.
257. Müller, Pastor, Auleben b. Heringen.
258. Müller, Superintendent, Calbe a. Milde.

259. Nathusius, von, Geh. Reg.-Rat, Halle a. S.
260. Naucke, Anstaltsgeistlicher, Halle a. S.
261. Naumann, Pastor, Zschernitz b. Brehna.
262. Nebethan, Professor, Halle a. S.
263. Neidholdt, Pastor, St. Kilian.
264. Neimke, Verw. Bergwerks-Direktor, Halle a. S.
265. Niehns, Pastor, Calbe a. Milde.
266. Niemeyer, Dr., Verlagsbuchhändler, Halle a. S.
267. Nobbe, von, Verwaltungs-Gerichtsdirektor, Niedertropfste
268. Noth, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
269. Oberst, Dr., Professor, Bergmannstrost.
270. Oehler, Dr., Stadtrat, Magdeburg.
271. Ostau, von, Oberst a. D., Dretzel b. Gladau.
272. Otto, Pastor, Ampfurt b. Schermcke.
273. Pabst, Pastor, Nordhausen a. H.
274. Pabst, Rechtsanwalt, Naumburg a. S.
275. Pank, Bankier, Halle a. S.
276. Perle, Apotheker, Halle a. S.
277. Peter, kath. Pfarrer, Kirchgandern b. Arelshausen.
278. Petrenz, Landgerichts-Präsident, Magdeburg.
279. Pfanne, Archidiakonus, Halle a. S.
280. Philler, Superintendent, Wernigerode a. H.
281. Plehn, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
282. Pischel, Dr., Professor, Halle a. S.
283. Pogge, Oberregierungsrat, Merseburg.
284. Porten, Strafanstaltsoberin, Halle a. S.
285. Pötzsch, Amtsrat, Halle a. S.
286. Pöwe, Apotheker, Gommern.
287. Prätorius, Dr., Professor, Halle a. S.
288. Rackwitz, Rittergutsbesitzer, Lauchstädt.
289. Ragotzki, Pastor, Brachstedt.
290. Rapmund, Pastor, Sandersdorf.
291. Rauchfufs, Brauereibesitzer, Halle a. S.
292. Rechenbach, Kammerherr, Ballenstedt.
293. Recke, Maurermeister, Halle a. S.
294. Reinicke, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
295. Reinicke, Dr., Professor, Wittenberg.
296. Reischle, Dr., Professor, Halle a. S.
297. Rekittke, Dr., Staatsanwalt, Naumburg a. S.

298. Richter, Oberdiakonus, Halle a. S.
299. Riebeck, Kommerzienrätin, Halle a. S.
300. Riedel, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
301. Riedel, Pastor, Halle a. S.
302. Riehm, Dr., Oberlehrer, Halle a. S.
303. Risel, Dr., Geh. Sanitätsrat, Halle a. S.
304. Robolski, Justizrat, Halle a. S.
305. Roennecke, Lic., Oberpfarrer, Gommern.
306. Roux, Dr., Professor, Halle a. S.
307. Sachse, Amtsrichter, Calbe a. Milde.
308. Saran, Superintendent, Halle a. S.
309. Schlägel, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
310. Schlemm, Pastor, Schwanebeck.
311. Schlechtendal, Dr., Halle a. S.
312. Schmeitzer, Geh. Ober-Finanzrat, Halle a. S.
313. Schmidt, Dr., Erster Bürgermeister, Erfurt.
314. Schmidt, von, Dr., Landgerichtspräsident, Halle a. S.
315. Schmidt, Speisewirt, Halle a. S.
316. Schmidt, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
317. Schmidt & Spiegel, Maschinenfabrikanten, Halle a. S.
318. Schneider, Pastor, Kl. Wanzleben.
319. Schneider, Brauerei-Direktor, Halle a. S.
320. Schollmeyer, Pastor, Altengottern.
321. Schöne, Erster Staatsanwalt, Halberstadt.
322. Schubert, Hofprediger, Ballenstedt a. H.
323. Schubert, Staatsanwalt, Erfurt.
324. Schulenburg, Graf von der, Emden.
325. Schulenburg, von der, Herzogl. Kammerherr, Ballenstedt.
326. Schulte, Dechant, Dessau.
327. Schultze, A., Fabrikbesitzer, Halle a. S.
328. Schultze, H., Fabrikbesitzer, Halle a. S.
329. Schulz, Civilingenieur, Halle a. S.
330. Schüfsler, Direktor, Gommern.
331. Schwarz, Dr., Professor, Halle a. S.
332. Schwermer, Pfarrer, Halle a. S.
333. Schwerdfeger, Erster Staatsanwalt, Naumburg a. S.
334. Seehausen, Landgerichtsrat, Naumburg a. S.
335. Seeligmüller, Dr., Professor, Halle a. S.
336. Sengelbusch, Postmeister, Gommern.

337. Seiler, Amtsrichter, Osterwieck a. H.
338. Seidel, Eisenb.-Direkt.-Präsident, Halle a. S.
339. Simon, Landgerichtsrat, Halle a. S.
340. Simsa, Pastor, Halle a. S.
341. Slupecki, von, Landrichter, Oppeln.
342. Speck, Strafanstalts-Geistlicher, Halle a. S.
343. Sperling, Landgerichtsdirektor, Halle a. S.
344. Sprung, verw. Rentiere, Halle a. S.
345. Stachelroth, kath. Pfarrer, Erfurt.
346. Steckner, Kommerzienrat, Halle a. S.
347. Steiger, Juwelier, Halle a. S.
348. Stein, Professor, Halle a. S.
349. Stein, Dr. phil., Geh. Oberbergrat, Halle a. S.
350. Steinbach, verw. Justizrat, Halle a. S.
351. Stier, Ed., Kaufmann, Halle a. S.
352. Stockmann, Oberamtmann, Naumburg a. S.
353. Stollberg, Direktor, Halle a. S.
354. Strube, Dr., Kreis-Wundarzt, Halle a. S.
355. Strube, Landgerichtsrat, Halberstadt.
356. Stüber, Amtsgerichtsrat, Heiligenstadt.
357. Swierczewski, Pastor, St. Ulrich b. Mücheln.
358. Suble, Amtsgerichtsrat, Ballenstedt a. H.
359. Teichmüller, Generalsuperintendent, Dessau.
360. Tetzner, Anstaltspfarrer, Delitzsch.
361. Theune, Pastor, Süd-Gröningen.
362. Thomas, Strafanstalts-Inspektor, Halle a. S.
363. Todt, Geh. Regierungsrat, Wwe., Halle a. S.
364. Trappe, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
365. Trautmann, Justizrat, Halle a. S.
366. Trebra, von, Ww., Halle a. S.
367. Trinks, Landgerichts-Präsident, Rudolstadt.
368. Trott, Pastor, Berckwitz b. Torgau a. E.
369. Tucher, Dr. phil., Fabrikbesitzer, Halle a. S.
370. Uellner, Pastor, Dir. d. Prov.-Erz.-Anstalt, Moritzburg b.
371. Vieregge, D., Generalsuperintendent, Magdeburg.
372. Vintz, Landgerichtsrat, Naumburg a. S.
373. Vogt, Seminar-Direktor, Barby.
374. Voigts-König, von, Oberst a. D., Dessau.
375. Volhard, Geh. Regierungsrat, Halle a. S.

'olkmann, von, Geh. Regierungsrat, Wittwe, Halle a. S.
'ofs, von, Geh. Regierungsrat, Halle a. S.
Vächtler, Oberprediger, Halle a. S.
Vagner, Professor, Halle a. S.
Vagner, Diakonus, Halle a. S.
Vartensleben, Graf von, Landrat, Genthin.
Vartze, verw. Amtmann, Halle a. S.
Veber, Professor, Geh. Medizinalrat, Halle a. S.
Veddy, Frau, Fabrikbesitzerin, Halle a. S.
Veddy-Pönicke, Frau, Halle a. S.
Vehlack, Oberpost-Direktor, Halle a. S.
Veise, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
Velk, von, Herzogl. Kammerherr, Ballenstedt a. H.
Velker, Gerichtsassessor, Halle a. S.
Vendt, Pastor, Grofs-Badegast.
Vendt, Bürgermeister, Ballenstedt a. H.
Vernecke, Superintendent, Beetzendorf.
Vernecke, Pastor, Wartenburg a. E.
Vernicke, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
Verner, Diakonus, Dessau.
Verner, Oberkonsistorialrat, Dessau.
Verther, Kaufmann, Halle a. S.
Verther, Zimmermeister, Halle a. S.
Vilke, Dr., Geh. Medizinalrat, Halle a. S.
Vintzingerode, Graf von, Bodenstein.
Vissowa, Professor, Halle a. S.
Vitte, Oberpfarrer, Aken a. E.
Voker, Dr., Domkapitular, Paderborn.
ehlke, Dr., Pastor, Gr.-Rosenburg.
eising, Rentier, Halle a. S.
ell, Bergwerksdirektor, Halle a. S.
immermann, verw. Oekonomierat, Halle a. S.
immermann-Wallis, Bürgermeister, Rofsla a. Kyff.
ink, Pastor, Welsleben b. Schönebeck.
inke, Pastor, Jerchel b. Milow.
schimmer, Superintendent, Naumburg a. S.

III. Gefängnis-Vereine, welche einen Beitrag von 20 Ma und mehr zahlen.

412. Evang. Gefängnis-Verein für die Diöcese Calbe zu Calb
413. Gefängnis-Verein für Stafsfurt-Leopoldshall.
414. Rettungs-Verein zu Bernburg.
415. Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene für Sta Kreis Cöthen zu Cöthen in Anhalt.
416. Gefängnis-Verein für den Kreis Dessau zu Dessau.
417. Gefängnis-Verein zu Erfurt.
418. „ „ für den Landgerichtsbezirk Halberst Halberstadt.
419. „ „ für die Stadt Halle und Giebichenst Halle a. S.
420. Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Mag
421. Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Mühl i. Thür.
422. Gefängnis-Verein zu Naumburg a. S.
423. Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene im Fürs Schwarzburg-Rudolstadt zu Rudolstadt.
424. Gefängnis-Verein zu Schönebeck a. E.
425. „ „ „ Torgau.
426. „ „ für den Kreis Zerbst zu Zerbst.

IV. Ephorien, Gemeindekirchenräte und Vereine, welche e Beitrag von 10 Mark und mehr zahlen.

427. Gefängnis-Verein Aschersleben.
428. „ „ zu Ballenstedt a. H.
429. Ephorie Beichlingen.
430. „ Bornstedt.
431. „ Burg.
432. Synode Cracau.
433. Ephorie Egeln.
434. „ Freiburg a. U.
435. Presbyterium des Domes zu Halle a. S.
436. Ephorie Halle a. S. (Land I.)
437. „ Halle a. S. (Land II.)
438. Synode Kemberg.
439. Presbyterium der franz.-reformierten Gemeinde in Mag
440. Provinzial-Erziehungs-Verein f. d. Prov. Sachsen in Mag

441. Erziehungs-Verein des Kreises Magdeburg.
442. Provinzialausschufs für Innere Mission in Magdeburg.
443. Verband der kirchlichen Parochial-Vereine in Merseburg.
444. Synode Mücheln.
445. Verein für freiwillige Armenpflege zu Nordhausen.
446. Synode Prettin.
447. Ephorie Sangerhausen.
448. Gemeinde-Kirchenrat Schleusingen.
449. Ephorie Seehausen i. Altm.
450. „ Tangermünde.
451. Synode Weferlingen.
452. Zweigverein des evangelischen Bundes der Ephorie Weifsenfels.
453. Kreissynode Weifsensee in Thür.
454. Diöcesan-Verein zu Wittenberg a. E.
455. Ephorie Wolmirstedt.
456. „ Zahna.

V. Kreise, Magistrate und Ämter.

Beitrag 10 Mark und mehr.

457. Kreisausschufs des Kreises Aschersleben.
458. Magistrat zu Ballenstedt.
459. Kreisausschufs des Kreises Bernburg.
460. „ „ „ „ Calbe a. S.
461. „ „ „ „ Delitzsch.
462. Magistrat zu Eisleben.
463. Kreisausschufs des Mansfelder Seekreises zu Eisleben.
464. Amtsvorsteher zu Giebichenstein.
465. Magistrat zu Güsten i. Anh.
466. Kreisausschufs des Kreises Halberstadt.
467. Magistrat zu Halberstadt.
468. Kreisausschufs des Saalkreises zu Halle a. S.
469. Magistrat zu Hettstedt.
470. „ „ Langensalza.
471. „ „ Lützen.
472. „ „ Magdeburg.
473. Magistrat zu Mühlhausen i. Thür.
474. Kreisausschufs des Kreises Mühlhausen i. Thür.
475. Magistrat zu Naumburg a. S.
476. Kreisausschufs des Kreises Neuhaldensleben.

477. Kreisausschufs der Grafsch. Hohenstein zu Nordhausen.
478. Magistrat zu Oschersleben.
479. Amtsvorsteher zu Köthen b. Gommern.
480. Magistrat zu Schafstedt.
481. Kreisausschufs des Kreises Schleusingen.
482. Amtsvorsteher zu Schollehne, Kreis Jerichow II.
483. Kreisausschufs des Kreises Schweinitz zu Herzberg a. E.
484. „ „ „ „ Torgau.
485. „ „ „ „ Wanzleben.
486. „ „ „ „ Weifsenfels.
487. Magistrat zu Wernigerode.
488. Kreisausschufs des Kreises Worbis.
489. „ „ „ „ Zeitz.

3. Verzeichnis der im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft vorhandenen Ortsvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene.

a. In der Provinz Sachsen.

1. Aschersleben: Gefängnis-Verein für Aschersleben und Umgegend. Vorsitzender: Bürgermeister Buhrow. Schriftführer: Pastor Erfurth. Kassierer: derselbe. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Pastor Erfurth.

2. Calbe a. S.: Evangel. Gefängnis-Verein für die Diöcese Calbe. Vorsitzender: Superintendent Hundt. Schriftführer: Pastor Bodenburg. Kassierer: derselbe. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Pastor Bodenburg.

3. Calbe a. S.: Zweigverein der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen. Vorsitzender: Stadtrat W. Schulze. Schriftführer: Unbesetzt. Kassierer: Uhrmacher Stephan. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Uhrmacher Stephan.

4. Cölleda: Erziehungsverein für verwahrloste Kinder im Kreise Eckardtsberga. Vorsitzender: Kgl. Landrat Freiherr von Münchhausen. Schriftführer: Superintendent Allihn. Kassierer: Kreisausschufs-Sekretär Eubling. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Kreisausschufs-Sekretär Eubling in Cölleda.

5. Erfurt: Gefängnis-Verein. Vorsitzender: Landgerichts-Präsident Fromme. Schriftführer: Pastor Köhler. Kassierer: Kaufmann Stössel. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Rost, Polizei-Kommissar.

6. Halberstadt: Gefängnis-Verein für den Landgerichtsbezirk Halberstadt. Vorsitzender: Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt Schöne. Schriftführer: Pastor Horn. Kassierer: Gefängnis-Inspektor a. D. Otte. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: die städt. Polizeiverwaltung.

7. Halle a. S.: Gefängnis-Verein für die Stadt Halle und Giebichenstein. Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Hacker. Schriftführer: Domprediger Beelitz. Stellvertreter: Stadtmissionar Weifenbach. Kassierer: Geh. Baurat Kessel. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Stadtmissionar Weifenbach, Weidenplan 5.

8. Magdeburg: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Wilhelm. Schriftführer: Pastor Zeller. Kassierer: Rechtsanwalt Gutsche. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Rechtsanwalt Gutsche, Breiteweg 198.

9. Merseburg: Verband der kirchlichen Parochial-Vereine. Vorsitzender: Stifts-Superintendent und Professor Bitthorn. Schriftführer: Pastor Delius. Kassierer: Landessekretär John. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Pastor Delius.

10. Mühlhausen i. Th.: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Vorsitzender: Archidiakonus Iber. Schriftführer: Gefängnis-Inspektor König. Kassierer: Kaufmann Röttig. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Gefängnis-Inspektor König.

11. Naumburg a. S.: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Schwerdfeger. Schriftführer: Diakonus Behrends. Kassierer: Staatsanwaltschafts-Ober-Sekretär Isenthal. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Diakonus Behrends.

12. Nordhausen: Verein für freiwillige Armenpflege. Sektion VI: Fürsorge f. entlassene Sträflinge. Vorsitzender: Stadtrat a. D., Kaufmann Vofs. Schriftführer: Waisenvater und Lehrer Uhlig. Kassierer: Fabrikant und Stadtverordneter Carl Hertzer. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an den Vorsitzenden.

13. Schönebeck a. E.: Gefängnis-Verein. Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer: Vakat.

14. Stafsfurt: Zweigverein Stafsfurt-Leopoldshall der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Vorsitzender: Amtsrichter Piderit. Schriftführer: Pastor Lüdecke. Kassierer: Hotelbesitzer Neufse. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Hotelbesitzer Neufse.

15. Torgau: Gefängnis-Verein für Torgau und Umgegend. Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Kube. Schriftführer: Pastor Herrmann. Kassierer: Assistent Koenig. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an den Kassierer des Gefängnis-Vereins.

16. Weifsenfels a. S.: Zweigverein des Evangelischen Bundes. Vorsitzender: Supt. Oberpf. Dr. Lorenz. Schriftführer: Pastor Gerhardt. Kassierer: Lehrer Franke. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Pastor Gerhardt.

7. Wittenberg a. E.: Kreis-Synodalverband zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Vorsitzender, Schriftführer u. Kassierer: Pastor Matthies. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Pastor Matthies.

b. Im Herzogtum Anhalt.

8. Ballenstedt a. H.: Diöcesan-Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge in der Ephorie Ballenstedt. Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer: Oberprediger Sobbe.

19. Bernburg: Rettungs-Verein. Vorsitzender: Superintendent Fischer. Schriftführer: Pastor Hefs. Kassierer: Rendant Müller. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Pastor Hefs, Breitestrafse 81.

20. Cöthen: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene für Kreis und Stadt Cöthen. Vorsitzender: Archidiakonus Jänicke. Schriftführer: Diakonus Herrmann. Kassierer: Archidiakonus Jänicke. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Archidiakonus Jänicke.

21. Dessau: Gefängnis-Verein für den Kreis Dessau. Vorsitzender: Archidiakonus Hoffmann. Schriftführer: Inspektor Frenzel.

Kassierer: Bankbuchhalter Hinsche. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Magistrats-Sekretär Matthias, Zerbsterstrafse 66.

22. Zerbst: Gefängnis-Verein für den Kreis Zerbst. Vorsitzender: Vakat. Schriftführer und Kassierer: Pastor Fischer. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: die Polizei-Verwaltung Zerbst.

c. Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

23. Rudolstadt: Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene. Vorsitzender: Geheimer Schulrat Kittan. Schriftführerin: Frl. Marie Grafshoff. Kassierer: Rentier Riemann. Das Arbeitsverdienst-Guthaben Entlassener ist zu senden an: Rentier Riemann, Vorwerksgasse 11.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

ch

nhalt

pe

r- zur
g de
e- d. S
. wes

4

Die fünfte Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Von Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld.
Die Mäfsigkeitssache 1894. Von Dr. W. Bode.
Litteraturbericht.
I. Principielles über Gesellschaft, Staat, Kirche, sociale Frage.
II. Statistik. Sociale Zustände.
III. Strafrecht. Strafprocefs.
IV. Strafmittel. Strafvollzug. Gefängniswesen.
V. Korrigendenwesen. Vagabundenfrage.
VI. Fürsorge für entlassene Gefangene.
VII. Zur Jugendlichen-Frage.
VIII. Armenpflege. Wohnungsfrage. Arbeitsnachweis. Sociales Versicherungswesen.
IX. Die Mäfsigkeitssache.
X. Die Sittlichkeitssache.
XI. Zur Frauenfrage.
XII. Miscellen.
XIII. Behandlung socialer und kriminalpolitischer Fragen in Dichtungen und Erzählungen.
Vereinsnachrichten der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

Inhaltsangabe

des II. Bandes der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

Haupt, Professor D.: Die Verpflichtung der christlichen Gemeinde gegenüber den Gefangenen.
Schubert, Amtsgerichtsrat: Die Deportation als Strafmittel.
Merensky, Missions-Superintendent: Die Deportation als Strafmittel.
Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Gegen die vorläufige Entlassung.
v. Finkelnburg, Gerichtsassessor: Der preufsische Lehrkursus für Gefängniswesen.
Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Die Unfallversicherung der Gefangenen.
v. Michaelis, Strafanstalts-Vorsteher: Die Schule in den Strafanstalten und Gefängnissen.
Gerlach, Pastor: Die Schule in den Strafanstalten.
Lummer, Strafanstalts-Geistlicher: Die Strafanstaltsschule.
Werner, Konsistorialrat: Die Bibel in der Hand der Gefangenen.
Becker, Pfarrer: Rückfall und Besserung.
v. Meyerinck, Major a. D.: Arbeiter-Kolonieen.
Bischoff, Kaufmann: Das Arbeits-Nachweisebureau des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin.
Winkelmann, Pastor: Eine Gefängnis-Gesellschaft für Westpreufsen — eine Aufgabe der Innern Mission.
K., Selbstbiographie eines Gefangenen.
Gerlach, Pastor: In piam memoriam.

Inhaltsangabe
des III. Bandes der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

I. Referate.

Hochbaum, Pastor: Worin liegen die Ursachen für Mißerfolge in der Gefangenenfürsorge?

Paul, Pastor: Worin liegen die Ursachen für Mißerfolge in der Gefangenenfürsorge?

Gaebel, Präsident des Reichsversicherungsamtes: Erweiterung des Zwangserziehungsgesetzes.

Wiemann, Pastor: Die Handhabung der kirchlichen Schlüsselgewalt innerhalb der Strafanstaltsgemeinde.

II. Nachrichten

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

III. Anhang.

Tabellarische Uebersicht über die Thätigkeit der im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt bestehenden Fürsorge-Vereine für entlassene Gefangene im Jahre 1896/97.

Inhaltsangabe
des IV. Bandes der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

I. Referate.

Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor: Die Bundesratsvereinbarungen betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen vom November 1897.

Langebartels, Strafanstaltsdirektor: Die Behandlung und Unterbringung geisteskranker Verbrecher.

Bode, Dr.: Die Mäßigkeitssache und der Gefangene.

Huschenbett, Anstaltsgeistlicher: Aus einem Korrektionshause.

II. Nachrichten

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt aus dem Jahre 1897/98.

III. Anhang.

Tabellarische Uebersicht.

Inhaltsangabe des XV. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Colla, Dr. med., Leiter des Sanatoriums Buchheide b. Finkenwalde: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozeßordnung über die Entmündigung wegen Trunksucht?

Hermes, Regierungsrat: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung etc.

Speck, Strafanstaltspfarrer: Der neuste Angriff auf die Fürsorge für entlassene Gefangene.

Langebartels, Strafanstalts-Direktor: Ergänzung, Vorbildung und Fortbildung des Gefängnisunterbeamtenpersonals.

Brandt, Strafanstaltspfarrer: Der erfolgreiche Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen.

II. Nachrichten

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt aus dem Jahre 1898/99.

III. Anhang.

Tabellarische Uebersicht.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

Siebzehntes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.

Halle a. S.

Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und

das Herzogtum Anhalt

[illegible]

I. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

Kähler, Professor D. th.: Was sühnt die Schuld der Gesellschaft?

Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann: Die Aufgaben der Gefängnis-Gesellschaft vom Standpunkt des Verwaltungsbeamten aus betrachtet.

von Liszt, Professor Dr. jur.: Die Aufg. der Gef.-Ges. vom Standpunkt der kriminalistischen Wissenschaft aus betrachtet.

Hering, Professor D. th.: Die Aufgaben der Gef.-Ges. vom Standpunkt der inneren Mission aus betrachtet.

Mittelstädt, Reichsgerichtsrat Dr.: „Die Unverbesserlichen“.

Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Die Unverbesserlichen und ihre Bestrafung.

Sichart, Strafanstalts-Direktor: Fehler und Mängel unseres heutigen Strafvollzuges.

Frank, Professor Dr.: Freiheitsstrafe, Deportation und Unschädlichmachung.

Kulemann, Landgerichtsrat: Die Reform der kleinen Gefängnisse.

Bennecke, Professor Dr.: Die Vorbildung des Richters im Gefängniswesen.

Junghanns, Staatsanwalt: Einrichtung und Erfolge des badischen Gefängnis-Lehrkurses für richterl. Beamte.

Regitz, Strafanstaltsdirektor: Die Arbeit in den Gefängnissen und Strafanstalten des Ministeriums des Innern.

Leppmann, Dr. med., Anstaltsarzt: Strafvollzug u. Geistesstörung (mit 3 Tafeln).

v. Mayr, Unterstaatssekretär Dr.: Wesen und Ziele der Kriminalstatistik.

Weymann, Landesrat Dr.: Die Mission der Rettungshäuser.

v. Massow, Geh. Reg.-Rat: Der Kampf gegen die Wanderbettelei in Deutschland und seine gegenwärtige Lage.

Walther, Anstaltsgeistlicher: Gesetz und Evangelium in der Seelsorge an Gefangenen.

Heim, Anstaltsgeistlicher: Die Unverbesserlichen und das Christentum.

Lummer, Anstaltsgeistlicher: Die Aufgabe des Geistlichen in der Strafanstalt und seine Stellung zur Hausordnung.

Gerlach, Anstaltsgeistlicher: Gefangenen-Briefe.

Yngvar Brun in Christiania: Die Seelsorge in den norwegischen Gefängnissen.

Rüstow, Gefängnisdirektor: Strafgefängnis Wronke in Posen (mit 1 Tafel).

Georg Gertz: Die Thätigkeit der deutschen Fürsorgevereine im Jahre 1894.

Kürzere Mitteilungen.

- Bericht über die Versammlung des Verbands Deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene zu Braunschweig am 16. und 17. Mai 1894. Von Landrichter von Slupecki.
- Die Arbeit des Central-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche im Jahre 1894. Von Georg Gertz.
- Arbeitsnachweisämter. Von Referendar Dr. jur. Kähler.
- Die Gesellschaft zur Schutzfürsorge für entlassene protestantische Gefangene zu Paris und ihr Asyl für arbeits- und obdachlose Arbeiter. Von Georg Gertz.
- Die fünfte Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Von Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld.
- Die Mäfsigkeitssache 1894. Von Dr. W. Bode.

Litteraturbericht.

- I. Principielles über Gesellschaft, Staat, Kirche, sociale Frage.
- II. Statistik. Sociale Zustände.
- III. Strafrecht. Strafprocefs.
- IV. Strafmittel. Strafvollzug. Gefängniswesen.
- V. Korrigendenwesen. Vagabundenfrage.
- VI. Fürsorge für entlassene Gefangene.
- VII. Zur Jugendlichen-Frage.

Siebzehntes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

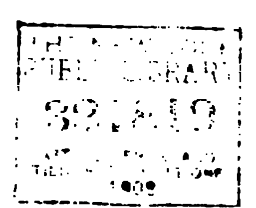
vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.



Halle a. S.

Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und
das Herzogtum Anhalt.

1902.





Inhalts-Verzeichnis.

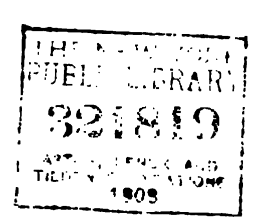
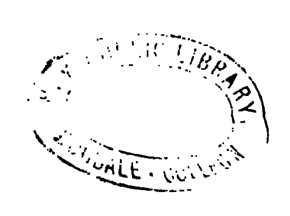
Seite

I. Referate.

1. Das neue Fürsorgeerziehungsgesetz und die Aufgabe der Gefängnisvereine gegenüber diesem Gesetz. Von Landgerichtsrat Simon, Halle a. S. 1
2. Was fördert und was hindert die Seelsorge an den Gefangenen? Von Pfarrer Schwermer, Halle a. S. 23
3. Ursachen und Bekämpfung der Rückfälligkeit der Verbrecher. Von Anstaltspfarrer Huschenbett, Gr.-Salze 31
4. Welche Anforderungen sind in erster Linie an eine Reform der Strafgesetzgebung zu stellen? Von Professor Dr. Frank in Halle a. S. 66

II. Nachrichten.

1. Jahresbericht des leitenden Ausschusses für das Jahr 1900/1901 . . 79
2. Kassenbericht der Gefängnis-Gesellschaft für das Rechnungsjahr 1900 83
3. Präsenz-Liste der Teilnehmer an der XVII. Jahresversammlung in Erfurt am 7. und 8. Mai 1901 87
4. Verhandlungen der XVII. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft 91
5. Satzungen der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt 97
6. Statistik der Gefängnis-Gesellschaft:
   1. Der Vorstand 103
   2. Ehrenmitglieder 105
   3. Persönliche Mitglieder 105
   4. Die im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft vorhandenen Ortsvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene 115
   5. Magistrate, Kreise, Ephorien, Gemeinde-Kirchenräte u. a., die einen Jahresbeitrag zahlen 119

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Referate.

1. Das neue Fürsorgeerziehungsgesetz und die Aufgabe der Gefängnisvereine gegenüber diesem Gesetz. Von Landgerichtsrat Simon, Halle a. S. 1
2. Was fördert und was hindert die Seelsorge an den Gefangenen? Von Pfarrer Schwermer, Halle a. S. 23
3. Ursachen und Bekämpfung der Rückfälligkeit der Verbrecher. Von Anstaltspfarrer Huschenbett, Gr.-Salze 31
4. Welche Anforderungen sind in erster Linie an eine Reform der Strafgesetzgebung zu stellen? Von Professor Dr. Frank in Halle a. S. 66

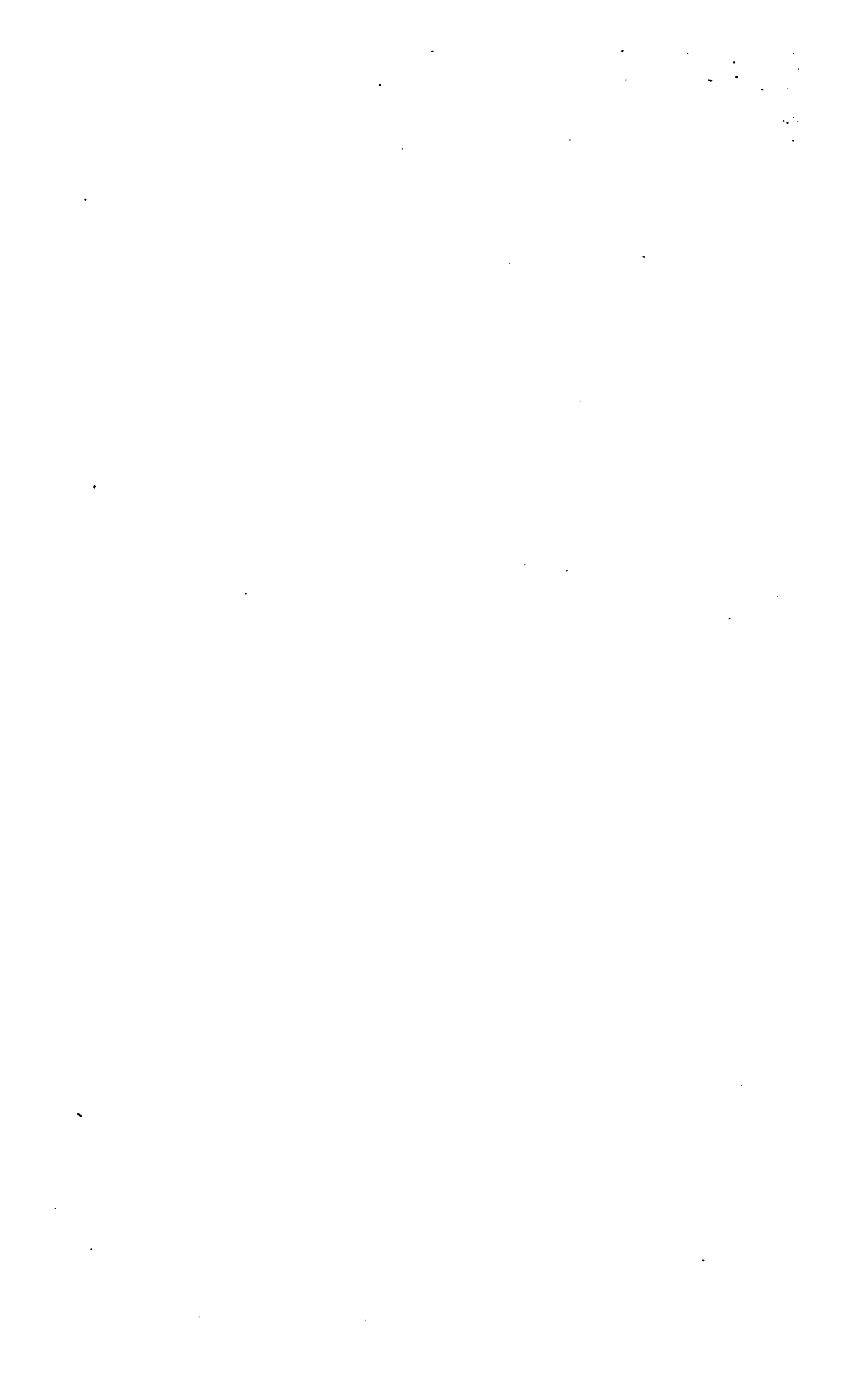
II. Nachrichten.

1. Jahresbericht des leitenden Ausschusses für das Jahr 1900/1901 . . 79
2. Kassenbericht der Gefängnis-Gesellschaft für das Rechnungsjahr 1900 83
3. Präsenz-Liste der Teilnehmer an der XVII. Jahresversammlung in Erfurt am 7. und 8. Mai 1901 87
4. Verhandlungen der XVII. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft 91
5. Satzungen der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt 97
6. Statistik der Gefängnis-Gesellschaft:
   1. Der Vorstand 103
   2. Ehrenmitglieder 105
   3. Persönliche Mitglieder 105
   4. Die im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft vorhandenen Ortsvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene 115
   5. Magistrate, Kreise, Ephorien, Gemeinde-Kirchenräte u. a., die einen Jahresbeitrag zahlen 119



I.

Referate.



Das neue Fürsorgeerziehungsgesetz und die Aufgabe der Gefängnisvereine gegenüber diesem Gesetz.

Referat von Landgerichtsrat **Simon** in Halle a. S.

Hochverehrte Versammlung! Es wird den Herren, die schon längere Zeit der Gefängnisgesellschaft angehören, nicht entgangen sein, dafs unser Verein in den letzten Jahren etwas von seiner Anziehung eingebüfst zu haben schien. Es kamen wohl die Veteranen in allen Gruppen, es blieb auch die Gruppe der Geistlichkeit gut vertreten, aber im Uebrigen mangelte es — was den Besuch der Jahresversammlung angeht; und dieser ist es, den ich besonders im Auge habe — an dem jungen Nachwuchs. Es fehlte mithin an der werbenden Kraft unserer Ideen. Und dies war natürlich. Wir hatten und haben nur zwei eng begrenzte Felder zu beackern. Das eine Feld ist die innere Organisation des Vereins als eines Vereins zur Fürsorge für Strafentlassene, die, so wichtig sie ist, keinen propagandistischen Zug in sich trägt; das andere Feld scheint ja einen breiteren Umfang zu haben, wenn wir unseren Verein als den Antigefängnisverein, als den Verein für Entvölkerung der Gefängnisse auffassen. Allein auch hier sind es nur Postulate an die Gesetzgebung, die wir stellen können. Was da zu fordern ist, darüber sind sich in grofsen Zügen ja alle diejenigen klar, die auf dem Gebiete der Volkserziehung arbeiten. Es handelt sich da meistens um Ideale, denen man in langer mühseliger Arbeit nur schrittweise näher kommt, bei denen die Aufsenstehenden kaum etwas von einem Erfolge sehen. — Wir

hatten also keinen Zuwachs und kein Interesse aus den Reihen derer zu erwarten, denen die Teilnahme an dieser kleinen Minierarbeit nicht genügte.

Nun, m. H., haben wir endlich einmal einen Erfolg und einen grofsen dazu. Das Gesetz, dessen Bedeutung im Allgemeinen und für unsere Gesellschaft im Besonderen wir heute erörtern wollen, ist unser Werk mit, und wir können auf diesen Ausgang unserer Arbeit alle diejenigen hinweisen, die da meinen, dafs wir in unseren Hauptversammlungen unfruchtbare akademische Erörterungen trieben. Denn dafs wir nach unserem Statut, welches den Zweck der Gesellschaft auch darin sieht: „alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen“, an sich den Beruf haben, hier mitzuarbeiten, wird wohl niemand bestreiten wollen. — Ich sagte, das neue Fürsorgegesetz haben wir erstrebt. Ja, es hat uns allein in drei Jahresversammlungen beschäftigt, in Magdeburg, Rudolstadt und Mühlhausen 1891, 1893, 1897. Grundlegend war der auf der Magdeburger Versammlung gehaltene Vortrag des Prof. v. Liszt, der auch noch an der Debatte auf der Mühlhäuser Versammlung sich beteiligte und das Sehnen der Gesellschaft — so darf ich wohl sagen — in den Schlufsantrag zusammenfafste:

> „Die Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt spricht den dringenden Wunsch aus, dafs die Ausdehnung der Zwangserziehung auf die verwahrlosten Kinder und Jugendlichen im Wege der Gesetzgebung baldigst in Angriff genommen werde.“

In diesem Antrage liegt zugleich der Kernpunkt der Bestrebungen des Vereins auf diesem Gebiete. Es war dies vor allem der Ausbau der Gesetzgebung dahin, dafs die Voraussetzung der Zwangserziehung — wie sie wenigstens in Preufsen in Geltung war —, die Begehung einer strafbaren Handlung, beseitigt wurde. Aber im Jahre 1891 hatte der Kampf noch eine andere Richtung, damals bestand noch die grofse Gefahr — und es thut gut daran zu erinnern, um sowohl die Schwere der Arbeit als

den Erfolg richtig würdigen zu können — es bestand die Gefahr, dafs die bürgerliche Gesetzgebung jede Möglichkeit eines solchen Ausbaus der Landesgesetzgebung begrub. Nach Art. 16 des damals vorliegenden Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum B. G.-B. sollte der § 55 St.-G.-B. künftig lauten:

„Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Mafsgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zur Besserung und Beaufsichtigung geeignete Mafsregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschlufs des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Nach den Motiven konnte es keinem Zweifel unterliegen, dafs hiermit alle landesgesetzlichen Vorschriften, wie solche in Anhalt, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Baden, Hessen, Hamburg und Lübeck bestanden, welche aus dem Gesichtspunkte der sittlichen Verwahrlosung oder der Besorgnis einer solchen Verwahrlosung die Unterbringung des Kindes in eine Familie oder Anstalt gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters ohne Rücksicht darauf gestatteten, ob das Kind eine strafbare Handlung begangen hatte, ebenso beseitigt werden, wie die landesgesetzliche Neuschaffung solcher Bestimmungen verboten werden sollte. Und alles das, weil die Redaktoren des Entwurfes den Eingriff in die elterliche Gewalt fürchteten und ein Bedürfnis hierfür nicht als vorliegend annahmen.

Nun, die Rechtsanschauung des deutschen Volkes hat hier anders geurteilt und die engherzige romanistische Doktrin des Entwurfes nicht gebilligt.

Allerdings ist die Forderung der internationalen kriminalistischen Vereinigung auf Schaffung eines Reichsgesetzes gegen die verwahrloste Jugend nicht zur Erfüllung gelangt, eine Forderung, die übrigens auf der

Mühlhäuser Versammlung unserer Gesellschaft nicht allgemein geteilt wurde; wohl aber ist die Sicherung der bisherigen Landesgesetzgebung und die Möglichkeit des Ausbaues nach dieser Richtung durch die Bestimmung des Art. 135 Eg. z. B. G.-B. erreicht worden, welche dahin lautet:

> „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Zwangserziehung auch in jenen Fällen angeordnet wird, in welchen sie nötig ist zur Verhütung der völligen sittlichen Verwahrlosung des Kindes."

Auf dieser reichsgesetzlichen Grundlage ruht das preufsische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

Es ist nun nicht meine Absicht, dieses Gesetz im Einzelnen durchzugehen und zu erläutern. Denn der Zweck dieses Berichtes ist ja nur der, die Aufgaben darzulegen, die unserer Gesellschaft und den einzelnen Gefängnisvereinen aus dem Fürsorgegesetz erwachsen. Dazu ist es freilich nötig, dafs wir das Gesetz selbst in grofsen Zügen und namentlich in seiner Stellung zu der bisherigen Lage der Gesetzgebung und den Desiderien, denen es seine Entstehung verdankt, kennen lernen. Aber wir können doch manche Fragen wenigstens aus dem Berichte ausscheiden, ohne dafs ihrer Berührung in der Diskussion etwas im Wege steht. Dahin rechne ich namentlich die Frage der Kostenverteilung, der Antragsstellung, der Wahl zwischen Familien- und Anstaltserziehung, des Ausschlusses der Arbeitshäuser und ähnlicher Anstalten für die Unterbringung der Zöglinge. Es gehen hier gerade die Meinungen auseinander, aber ich finde meinerseits keinen Grund zur Unzufriedenheit mit dem Gesetze, um so weniger, da man hier die Pflicht hat, das Gesetz sich erst in der Praxis bewähren zu lassen. Mein Zweck ist auch nicht der einer kritischen Beleuchtung, sondern, soweit ich es vermag, Sie, meine hochverehrten Herren, für die Neuschöpfung zu begeistern. Denn darüber sind alle Kenner einig, sie bedarf der Begeisterung barmherziger und thatkräftiger Männer und Frauen gar sehr, damit das erfüllt

werde, was hat erfüllt werden sollen, eine Umbildung unbrauchbarer Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu brauchbaren.

Und das Gesetz verdient diese Begeisterung, verdient die freudige Mitarbeit an seiner Anwendung, namentlich Seitens unserer Gesellschaft.

Mit einem schönen, barmherzigen Namen tritt es gleich auf den Plan; das häſsliche Wort „Zwangserziehung", das das alte Gesetz vom 13. März 1878 zwar nicht in seiner Ueberschrift trug, aber doch zur Bezeichnung des Erziehungsmittels, welches das Gesetz schuf, verwendete, ist verschwunden. An die Stelle der Zwangserziehung ist die Fürsorgeerziehung getreten. — Nun, für wen sorgt das Gesetz? Da sind drei Klassen Bedürftiger.

An erster Stelle (§ 1[1])[1]) stehen die Schützlinge aus § 1666 B. G.-B., Kinder — Minderjährige —, die gegen den eigenen Erzieher, den Vater oder die Mutter, zu schützen sind, sei es, daſs diese Personen ihr Erziehungsrecht direkt miſsbrauchen und vernachlässigen, oder durch ihr Leben und ihr Beispiel das Wohl des Kindes gefährden.

Diesen Fall des Eingriffes in die elterliche Gewalt bei Verschulden des Inhabers derselben kannte schon der § 1546 des noch romanistisch gefärbten Entwurfes zum B. G.-B. Auch war ihm nicht fremd (§ 1685) die von dem Fürsorgegesetz weiter in Bezug genommene Bestimmung des § 1838 B. G.-B., wonach das Vormundschaftsgericht, wenn eine Kollision mit den elterlichen Rechten nicht gegeben ist, es also freie Verfügung über das Mündel hat, in Ausführung derselben ebenso wie bei Verschulden der Erzieher die Unterbringung des Mündels zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen kann.

In beiden Fällen ist Voraussetzung, daſs die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des

---

[1]) § 1. Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. Wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des B. G.-B. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.

Minderjährigen zu verhüten. Aus diesem Grunde hat das Gesetz hier wie in den Fällen des § 1[2] und § 1[3] eine obere Altersgrenze von 18 Jahren festgesetzt, indem es davon ausging, dafs eine wesentlich vorbeugende Erziehung — denn eine solche kommt doch nur, wenn man die Fassung der drei Fälle, Verhütung der Verwahrlosung (§ 1[1]), Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung (§ 1[2]), Verhütung völligen sittlichen Verderbens (§ 1[3]) beachtet, in Frage — zu einer späteren Zeit nicht füglich begonnen werden könne. Das B. G.-B. freilich hat die Altersgrenze bis zur Minderjährigkeit gesteckt; denn es hat die auf der Gradation der Verwahrlosung beruhende Einschränkung des Fürsorgegesetzes nicht. Es wird hiernach auch noch für Preufsen die Möglichkeit für den Vormundschaftsrichter bleiben, Mündel über 18 Jahre unter den Voraussetzungen des § 1666 und § 1838 B. G.-B. zum Zwecke der Erziehung in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen. Aber hier tritt dann nicht wie in den Fällen des Fürsorgegesetzes der Kommunalverband für die Ausführung und nicht mit seinen Mitteln ein.

Ueber dem zweiten Fall der Fürsorge (§ 1[2])[1] steht, wie wir schon flüchtig gestreift haben, die Ueberschrift: „Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung".

Hier ist also schon ein Schaden entstanden und an die Oeffentlichkeit getreten. Das ist der Fall des alten preufsischen Gesetzes, der Fall der strafbaren Handlung des strafunmündigen Minderjährigen. Die übrigen Voraussetzungen sind fast wörtlich aus dem Gesetze von 1878 entnommen. Aber hier ist schon ein Desiderat gegenüber der bisherigen Gesetzgebung erfüllt. Die bisherige untere Altersgrenze des sechsten Lebensjahres ist gefallen. Es werden ganz gewifs nur Ausnahmefälle sein, wo die Fürsorgeerziehung aus Anlafs einer strafbaren Handlung bei

[1]) 2. Wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen deren er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist.

Kindern unter sechs Jahren erforderlich sein wird, aber es war notwendig, dafs man diesen Fällen nicht hilflos gegenüber stand.

In der dritten Gruppe der Fürsorgefälle (§ 1³) liegt nun der Kern des Gesetzes, freilich nur ein Keim, der aber bei richtiger Pflege dieses Gesetz für die soziale Entwickelung unseres Volkes hochbedeutsam werden kann. Hier ist erfüllt, was das Verlangen aller derer war, die sich in der Praxis an der Beschränkung des Gesetzes von 1878 gestofsen hatten. Ich finde auch die dreiteilige Gradation aufserordentlich glücklich. Einmal war die preufsische Gesetzgebung durch das Einf.-Ges. z. B. G.-B. gebunden. Aufserhalb der Bestimmungen der § 1666 und § 1838 B.G.-B. die, wie gezeigt, von dem Fürsorgegesetz in angemessener Weise in Gruppe 1 verwertet sind, konnte sie sich nur zwischen dem Art. 34 II, Einf.-Ges. z. B. G.-B.[1]), der dem § 55 St.-G.-B. (Ueberweisung strafmündiger Delinquenten) eine neue Fassung gab, und dem früher erwähnten Art. 135 Einf.-Ges. z. B. G.-B. bewegen. Damit war die Dreiteilung nahe gelegt. Sodann war für die Fürsorgeerziehung, soweit sie nicht im B. G.-B. selbst geordnet oder für den Fall einer nicht verfolgbaren strafbaren Handlung für zulässig erklärt war, als Voraussetzung die Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen in Art. 135 Einf.-Ges. stabiliert. Die preufsische Gesetzgebung hätte also, wenn sie auf die Festhaltung der selbständigen Ausgestaltung der im § 55 St.-G.-B. gewährten Berechtigung zur Anordnung der Fürsorgeerziehung in dem neuen Gesetze hätte verzichten wollen, bei strafbaren Handlungen verwahrloster Minderjähriger eine bisher nicht gezogene Schranke, nämlich

---

[1]) Art. 34 II Einf.-Ges. z. B. G.-B. lautet: An die Stelle des § 55 (St.-G.B.) treten folgende Vorschriften: Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Mafsgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Mafsregeln getroffen werden. Die Unterbringung in einer Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschlufs des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

die Voraussetzung völligen sittlichen Verderbens neu aufstellen müssen und so auf der einen Seite verloren, was sie auf der anderen Seite gewonnen hatte. Die gewählte Gradation ist also ebenso nach den reichsgesetzlichen Grundlagen als logisch berechtigt.

Freilich hat dadurch die Gruppe 3 die Fassung[1]) einer Clausula generalis bekommen, der man das Wichtigste nicht ansieht, dafs die Fürsorgeerziehung auch bei strafbaren Handlungen selbst zulässig ist, nämlich dann, wenn der Minderjährige verurteilt ist. Die Fürsorgeerziehung der Gruppe 3 besteht also gleichmäfsig für blofs verwahrloste, wie auch für solche Jugendliche, die wegen einer strafbaren Handlung zu Strafe verurteilt sind, für den Fall, dafs die Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Jugendlichen erforderlich ist. Nicht besteht sie, und das mufs zur Vermeidung von Irrtümern betont werden, für Jugendliche, die wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen sind. Als Verwahrloste können diese natürlich auch unter den Voraussetzungen der Ziff. 3 in Fürsorgeerziehung gebracht werden, aber als Freigesprochene unterliegen sie dem Strafrichter gegenüber der Bestimmung des Abs. 2, § 56 St.-G.-B. Dafs hier nichts geändert, dafs dieser Fall nicht in das Fürsorgeerziehungsgesetz aufgenommen ist, beruht auf praktischen Erwägungen. Die Kosten für die Zwangserziehung aus § 56 St.-G.-B. trägt der Staat allein, es erschien nicht angemessen, auch damit die Provinzialverwaltung zum gröfseren Teile zu belasten, wie es bei der Fürsorgeerziehung geschehen ist, umsoweniger da man den Fall ins Auge nehmen mufste, dafs später einmal die Heraufsetzung der Mündigkeitsgrenze und die Beseitigung der Einsichtsklausel die Zahl der Ueberweisungsfälle sehr vermehren würde.

Endlich wollte man den strafrechtlichen Charakter der Zwangserziehung aus § 56 St.-G.-B. nicht mit dem rein

[1]) § 1[3] lautet: Wenn die Fürsorgeerziehung aufser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens der Minderjährigen notwendig ist.

vormundschaftlichen Charakter der Fürsorgeerziehung vermischen. Dieser rein vormundschaftliche Charakter ist mit Fug und Recht aus dem Gesetze von 1878 übernommen; hiergegen hatten sich auch niemals Bedenken erhoben. Beibehalten ist auch in den grofsen Grundzügen die Prozedur vor dem Vormundschaftsgericht. Aber hier ist manches Gute hinzugethan. So ist dem Vormundschaftsrichter zur Pflicht gemacht, den zuständigen Geistlichen und den Leiter der Schule zu hören, welche der Unterzubringende besucht. Diese Bestimmung ist jedenfalls an Stelle der früheren getreten, wonach der Schulvorstand vom Schlufstermine zu benachrichtigen war. Der Vorzug dieser Individualisierung liegt auf der Hand; ebenso ist es im Interesse der Sache, dafs diese Anhörung in das Ermittlungsverfahren und nicht wie früher in die Schlufsverhandlung gelegt ist.

Neu ist dann die Ermöglichung einer vorläufigen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge. Sie ist einer der Angelpunkte des Gesetzes und wird uns noch eingehender beschäftigen. Von gleicher Wichtigkeit ist weiter die Einrichtung des Fürsorgeramtes, zu welchem nach der ausdrücklichen Gesetzesvorschrift auch Frauen berufen werden können, sodann die regelmäfsige Dauer der Fürsorgeerziehung bis zur Grofsjährigkeit, während bisher — und dies erst seit dem Gesetze vom 23. Juni 1884 — eine solche Dauer nur ganz ausnahmsweise zugelassen war. Endlich ist es eine Strafbestimmung, die, auch viel ersehnt, erst die Liebesthätigkeit an den Verwahrlosten mit voller Sicherheit ermöglicht. So mancherlei sich dagegen sagen läfst, dafs alle unsere neueren Gesetze, die nur wirtschaftliche Interessen schützen sollen, mit dem Stacheldraht der Strafbestimmungen umwehrt sind, so wenig läfst sich dagegen einwenden, dafs das sozialethische Werk, das in dem Fürsorgegesetz begonnen ist, gegen den Ansturm Böswilliger geschützt wird.

Das Gesetz bedroht demgemäfs im § 21 mit Freiheit und Geldstrafe denjenigen, der auch abgesehen von den Fällen des § 120 und § 123 St.-G.-B. (Gefangenenbefreiung und Entziehung eines Minderjährigen aus der Gewalt der

Interesse zur Sache die Kenntnis der gesetzlichen Formen verbunden ist. Und was die Eingliederung der Gefängnisvereine in das Fürsorgesystem angeht, so darf nicht übersehen werden, dafs zahlreiche andere Vereine, die den Jugendschutz auf ihre Fahne geschrieben haben, denselben Anspruch hätten erheben können. In Frage kann demnach nur kommen, ob das Gesetz uns für unsere Thätigkeit überhaupt Raum gegeben hat. Da wir ein Gefängnisverein sind, ein Verein für entlassene Strafgefangene, so kommt für uns nur die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung solcher Personen in Betracht. Da sind nun schon durch die Verwaltung die Wünsche erfüllt, die ein anderer Provinzialverband von Gefängnisvereinen, der Rhein.-Westphälische, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes an diese Adresse gerichtet hatte.

Nach N III der Allgem. Verf. des Herrn Justizministers vom 6. Februar 1901 — J. M. Bl. S. 31—32 — haben die Vorsteher der Justizgefängnisse, wenn sie die Einleitung einer Fürsorgeerziehung gegen einen jugendlichen Gefangenen nach verbüfster Strafe für notwendig erachten, hiervon nach Anhörung des Anstaltsgeistlichen und Lehrers sowie der bei dem Gefängnis bestehenden Beamtenkonferenz dem nach § 4 des Ges. vom 2. Juli 1900 zuständigen Landrat etc. unter Hinweis auf die Thatsachen, welche eine Verwahrlosung des Gefangenen erkennen lassen, Mitteilung zu machen. Die Mitteilung — heifst es weiter — ist so zu beschleunigen, dafs die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder die vorläufige Unterbringung (§ 5 des Ges.) möglichst im Anschlufs an die Strafverbüfsung erfolgen kann. Wenn Sie dann weiter hören, dafs der Herr Minister in N II seiner Verfügung auch die bedingte Begnadigung dergestalt in Verbindung mit dem Fürsorgegesetze bringt, dafs er empfiehlt, mit Rücksicht auf den günstigen Erfolg einer Fürsorgeerziehung die Strafvollstreckung auszusetzen, so werden Sie zunächst den Eindruck haben, dafs eigentlich alles gethan ist, und zu thun nichts mehr übrig bleibt. Ja, von Seiten der Verwaltung gewifs, von der Justizverwaltung nicht minder wie von der inneren, die in Ausführungsbestimmungen des Ministers,

Reskripten der Oberpräsidenten und Landesdirektoren ebenfalls eingehende Direktiven für die untergeordneten Organe gegeben hat. Aber in diesen Anweisungen wird nicht verkannt, dafs das ganze Gesetz auf dem Papier steht, wenn es nur Interesse erregt bei denen, die mit der Ausführung der Fürsorgeerziehung betraut sind, wenn es nicht einen Wiederhall in den Herzen des Volkes findet, wenn nicht die freie Liebesthätigkeit aller Orten aufgerufen wird. Und da, m. H., dürfen wir nicht in der letzten Reihe stehen. Und wir können auch wirken.

Sehen wir uns den einfachsten Fall an. Der Vormundschaftsrichter ist zugleich Gefängnisvorsteher. Leitet er als solcher die Fürsorgeerziehung von Amtswegen ein, so bedarf es, nach dem Ihnen noch nicht zitierten Schlusse der Allgem. Verf. des Ministers, der vorgeschriebenen Mitteilung, d. h. der Mitteilung des Vorstandes des Justizgefängnisses von der Strafverbüfsung des Jugendlichen nicht. Ja, wird denn der vielbeschäftigte Einzelrichter die Fürsorgeerziehung von Amtswegen einleiten? Vielleicht, wenn er Mitglied eines Gefängnisvereines ist und aus diesem weifs, welches Mafs der Verantwortlichkeit ihm das Gesetz nach der sozialen Seite hin auferlegt hat. Wo soll er auch die Thatsachen her wissen, die dem Gedanken Raum geben, dafs hier zur Verhütung völligen sittlichen Verderbens die Fürsorgeerziehung notwendig ist? Die kurze Hauptverhandlung wird ihm darüber keine Aufklärung gegeben haben, noch weniger seine Vormundschaftsakten. Auch sein Amt als Gefängnisvorsteher wird, wie ernstlich es auch von ihm genommen wird, bei der nur kurzen Strafverbüfsung ihn nicht genügend haben erkennen lassen, ob der Strafe die Erziehung anzureihen ist.

Aber ist ein Gefängnisverein da, so wird es dessen Aufgabe sein, fortlaufende Nachrichten über die Strafverbüfsung Jugendlicher zu erhalten. Da die Kgl. Oberstaatsanwaltschaft bisher stets bestrebt gewesen ist, den Gefängnisvereinen nach Möglichkeit ihre Arbeit zu erleichtern, so ist vielleicht die Hoffnung nicht zu kühn, dafs eine allgemeine Anweisung an die Gefängnisvorsteher erlassen wird, den Gefängnisvereinen Nachricht von dem

Strafantritt Jugendlicher zu geben. Sie sehen, m. H., ich habe hier schon den einfachen Fall verlassen, wo Gefängnisvorsteher und Vormundschaftsrichter zusammenfallen. Ich bin der Ueberzeugung, dafs in allen Fällen die Mitwirkung der Gefängnisvereine bei Ausführung des Fürsorgegesetzes in seiner Nr. 3 und die hierzu ergangene Verfügung des Justizministers nicht entbehrlich ist, dafs mit der Heranziehung der Gefängnisvereine erst die Kette geschlossen wird. Ich will mein kleines Schifflein nicht zu sehr überfrachten, sonst würde ich sagen, es ist dem Gefängnisverein schon bei Eröffnung des Hauptverfahrens Nachricht zu geben, dafs dieser dem Jugendlichen schon in der Hauptverhandlung einen Beistand bestellt. Wir wollen Schritt für Schritt vorwärtsgehen, aber das wollen wir doch schon jetzt durchsetzen, dafs vom Strafantritt Jugendlicher der Ortsgefängnisverein immer Nachricht erhält. Denn ich frage auch für die Vorsteher der gröfseren Gefängnisse, wo sollen sie die Thatsachen her sammeln, welche die Verwahrlosung der Jugendlichen erkennen lassen. Sollen die Akten oder gar nur die Hauptverhandlung oder das Leben im Gefängnis mafsgebend sein? Dabei würde nur einseitig die Beschaffenheit der strafbaren Handlung den Ausschlag geben und jedenfalls die Gefahr einer schematischen Behandlung nahe liegen — trotz der vorgeschriebenen Anhörung des Geistlichen, des Lehrers und der Beamtenkonferenz — wenn nicht aufserhalb der Anstalt Personen vorhanden sind, die die Lebensverhältnisse des Jugendlichen erforschen, die das feststellen, was das Gesetz als Voraussetzung der Fürsorgeerziehung in diesem Falle will, nämlich die Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens. Alles dies zu erforschen, dazu haben die berufenen Staatsorgane in ihrem Amte nicht die Zeit, das ist Sache der freien Liebesthätigkeit, und dazu sind die Gefängnisvereine in erster Reihe berufen. Aber, m. H., es wird Ihnen doch nicht genug sein dürfen, die Nachricht von dem Strafantritt abzuwarten, Sie werden sich schon vorher, wenn vielleicht zunächst noch ohne Hilfe der bei

der Aburteilung mitwirkenden Instanzen, um den straffällig gewordenen Jugendlichen kümmern müssen. Wie könnten Sie anders die staatlichen Organe in der wichtigsten Prophylaxe, in der vorläufigen Unterbringung der Strafentlassenen zur Fürsorgeerziehung, unterstützen. Darauf wird ja aber in erster Reihe Rücksicht zu nehmen sein, dafs der jugendliche Missethäter nicht in die vergiftete Atmosphäre des Elternhauses zurückkehrt oder nach der Strafverbüfsung spurlos in der Grofsstadt untertaucht, und darum müssen die Gefängnisvereine alle Thatsachen gesammelt haben, die eine Fürsorgeerziehung notwendig machen, ehe die Strafe verbüfst ist. Ohne diese aufserordentliche Mafsregel wird nicht nur die Fürsorgeerziehung an ihrem Erfolge einbüfsen sondern auch die Gefängnisstrafe in ihrer Nachwirkung erheblich beeinträchtigt werden. Ich sehe — diese kleine Abschweifung ist wohl gestattet — in dieser vorläufigen Unterbringung auch eine wesentliche Korrektur der kurzen Freiheitsstrafen bei Jugendlichen. Sie werden wieder möglich werden, wenn sie eine Vorstufe für die unmittelbar anschliefsende Fürsorgeerziehung sind.

Wir werden damit auch die bedingte Begnadigung wirkungsvoller gestalten können, deren Inswerksetzung gerade bei Jugendlichen mit dem guten Grunde angefochten ist, dafs der Jugendliche nur zu leicht ein ihm in unbestimmter Ferne drohendes Uebel vergifst. Eine geeignete Fürsorgeerziehung, insbesondere in der Familie, würde diese Bedenken beseitigen.

Für den Fall der Strafverbüfsung aber mufs Strafhaft und Fürsorgeerziehung allmählich ein Ganzes werden, so dafs die erstere nur als eine einleitende Einsperrung zum Zwecke des Selbstbesinnens wie bei langzeitigen Freiheitsstrafen erwachsener Verbrecher erscheint. Man wird, wenn diese Verbindung erst selbstverständlich geworden ist wie in dem englischen Recht die Ueberführung des mit mehr als 10 Tagen Gefängnis bestraften Jugendlichen in die Reformatory School, dazu übergehen können, wie dies schon früher von Aschrott vorgeschlagen ist,[1] zur Ver-

[1] Aschrott zur Reform des deutschen Straf- und Gefängniswesens, Berlin, Guttentag, 1887, S. 42.

büfsung der gegen Jugendliche erkannten Strafen besondere Zellen in den Erziehungsanstalten einzurichten, anstatt die bestraften Jugendlichen erst in das Gefängnis und von dort in die Erziehungsanstalt zu bringen. Kein Strafrichter würde dann mehr Bedenken tragen, auch die Anwendung der Gefängnisstrafe gegenüber den Jugendlichen ins Werk zu setzen. —

Sie sehen, m. H., die Clausula generalis des Fürsorgegesetzes eröffnet uns ein weites Feld der Thätigkeit für Gegenwart und Zukunft. — Aber auch das Gesetz im Ganzen wendet sich an uns, nämlich mit der Institution der „Fürsorger“. Freilich sollen diese nur bestellt werden zur Ueberwachung der in der Familie untergebrachten Zöglinge. Aber eine solche Familienerziehung ist auch nicht ausgeschlossen bei der Nacherziehung der uns besonders interessierenden bestraften Jugendlichen. Und dann haben wir ja in vielen unserer Vereine schon Pfleger für die Schützlinge des Vereins und bei dem sicherlich nicht zu erwartenden Ueberschufs geeigneter Personen für das schwere Amt der Fürsorge wird es Recht und Pflicht gerade dieser besonders qualifizierten Mitglieder unserer Vereine sein, an diesem wichtigsten Punkte das Gesetz zu unterstützen.

Ja, ich meine, wir bilden neben anderen, doch nur in den gröfseren Städten vertretenen Spezialvereinen für den Jugendschutz, so sehr die gegebene Organisation für die von allen Seiten, insbesondere in dem Rescript des Ministers des Innern vom 22. Februar 1901, betonte Zusammenfassung der thätigen Helfer des Gesetzes, dafs wir unbedingt unsere Vereine zu Vereinen zur Ausführung des Fürsorgegesetzes werden ausbauen müssen. Denn es wird gar nicht möglich sein, aufserhalb der Grofsstädte, noch besondere Fürsorgevereine zu bilden. Und gerade den Richtern, die als Einzelrichter, in ihrer Eigenschaft als Gefängnisvorsteher, den Zweigvereinen in unserer Gesellschaft vorstehen, wird es ans Herz zu legen sein und für sie gewifs eine recht dankbare Aufgabe bilden, nun aus diesem Verein gleichzeitig den für sie als Vormundschaftsrichter jetzt unentbehrlichen und als Strafrichter wichtigen Fürsorgeverein

zu bilden und sich so einen Stab von thätigen Helfern bei Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes zu schaffen. Und wenn, wie ich höre, beispielsweise im Kammergerichtsbezirk der Oberstaatsanwalt die Bildung von Gefängnisvereinen und gleichzeitig der Landesdirektor die Bildung von Fürsorgevereinen angeregt hat, so wird nichts selbstverständlicher sein, als dafs diese beiden Vereine gleich bei ihrer Konstituierung verbunden werden.

Aber auch nach einer anderen Richtung werden unsere Zweigvereine ausgebaut werden müssen. Wir haben, wie einzelne von Ihnen wissen, uns schon auf der letzten Versammlung, wenn auch nur gelegentlich, mit der aktiven Teilnahme der Frauen an unserer Vereinigung beschäftigt. Nun, m. H., jetzt ist es an der Zeit, dies ins Werk zu setzen. Da die Fürsorge für die Verwahrlosten jetzt ja zum guten Teil auch eine Kinderfürsorge geworden ist, da das Gesetz eine Altersgrenze nach unten nicht mehr kennt, so wird nichts näher liegen, als auch die Frauen zur Bethätigung als Fürsorger aufzurufen und sie als solche unseren Vereinen anzugliedern. Denn es mufs auch hier wieder unbedingt vermieden werden, dafs die Kräfte sich durch Bildung besonderer Vereine zersplittern.

Diese Zersplitterung ist aber überhaupt die grofse Gefahr, wenn, wie zu hoffen, das Gesetz überall opferwillige Unterstützung findet. Das erkennt insbesondere Geheimrat v. Massow in seiner nicht genug zu empfehlenden, warmherzigen Schrift „Das preufsische Fürsorgegesetz und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung“ an, und er empfiehlt nun die Zusammenfassung nicht nur der einzelnen Helfer sondern auch aller gleichstrebenden Vereine im Bezirk eines bestimmten Gerichtes zu einem Gesamtverein zur Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes. Ich meine, dafs hier im allgemeinen der vorgeschlagene Ausbau unserer Zweigvereine ausreichen wird.

Sympathisch begrüfse ich aber eine weitgehende Mafsnahme des Landesdirektors der Provinz Brandenburg, der in einem Landesverband „Jugendfürsorge“ alles zusammenfassen will, was sich in der Provinz der Jugendfürsorge

widmet. Da der Provinzialverband das amtliche Organ zur Ausführung des Fürsorgegesetzes ist, so ist diese Zusammenfassung der gesetzlichen und freiwilligen Helfer ein überall erstrebenswertes Ideal. Aus dem Statut gestatten Sie mir das folgende, ohne in die technischen Einzelheiten einzugehen, mitzuteilen.

Auszug
aus den Satzungen des Brandenburgischen Landesverbandes „Jugendfürsorge“.

§ 1.

Der B. L. J. will Behörden, öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Vereinen in der Provinz Brandenburg bei der Fürsorge für die gefährdete und für die verirrte Jugend zum Mittel- und Sammelpunkt dienen.

§ 2.

Der B. L. J. hat seinen Sitz im Landeshause der Provinz Brandenburg.

Seine Organe sind der Ausschufs und die Verbandsversammlung.

§ 3.

Im Ausschusse sollen aufser dem Provinzialverband von Brandenburg vertreten sein:

Justiz- und Polizeibehörden,
Land- und Stadtkreise,
die evangelische innere Mission,
die katholische Charitas,
evangelische und katholische Erziehungsanstalten und Vereine für die gefährdete und verirrte Jugend.

§ 4.

Die Aufgaben des Ausschusses sind folgende:

1. den Landesdirektor bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung zu unterstützen;
2. überall da, wo die Fürsorge für die gefährdete und verirrte Jugend in Frage kommt, die ge-

wonnenen Erfahrungen zu sammeln und zu verwerten, sowie allen Beteiligten mit Auskunft und Rat zur Seite zu stehen, insonderheit bei den Behörden und Vereinen, ferner bei der gesamten Bevölkerung dahin zu wirken, dafs die Fürsorgeerziehung nach gleichmäfsigen Grundsätzung und in Uebereinstimmung mit den mafsgebenden Vorschriften angewandt und durchgeführt wird.

§ 6.

Die Aufgabe der Verbandsversammlungen besteht darin, die Erfahrungen, welche sowohl auf dem Gebiete der praktischen Fürsorgeerziehung in Familien und Anstalten als auch bei Handhabung des Gesetzes durch die Behörden gewonnen werden, auszutauschen und darnach den letzteren etwaige Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens der Fürsorgeerziehung zu unterbreiten, endlich über Vorlagen des Landesdirektors oder des Ausschusses sowie über Anträge aus ihrer eigenen Mitte in Beratung zu treten.

Ich meine nun, dafs die Gefängnisgesellschaft berufen ist, eine solche Organisation auch für unsere Provinz ins Leben zu rufen. Und darum habe ich mir erlaubt vorzuschlagen, dafs der Vorstand diese Frage in Erwägung nehmen möge.

Inwieweit der bestehende „Erziehungsverein“ für die Provinz Sachsen dies überflüssig macht, das zu erörtern, mufs ich seinen berufenen Vertretern überlassen. —

Das, m. H., ist es, was ich Ihnen in Folge des mir gewordenen ehrenvollen Auftrages, die Stellung der Gefängnisvereine zu dem neuen Fürsorgeerziehungsgesetz zu beleuchten, zu sagen hatte. Zu bemerken dürfte nur noch sein, dafs, da Anhalt, wie Ihnen auf der Jahresversammlung in Mühlhausen im Jahre 1897 von Herrn Geheimen Oberregierungsrat Laue vorgetragen ist, ein dem jetzigen preufsischen Gesetze durchaus ähnliches Gesetz schon seit längerer Zeit hat, in unserem Vereine die vorgeschlagene

Organisation sich keineswegs auf die preufsischen Zweigvereine zu beschränken haben würde.

Diese Organisation wird unseren Verein lebenskräftiger machen, sie wird ihm neues Ansehen und neue Mitglieder zuführen. Aber sie wird mehr thun, sie wird uns einen erneuerten Anstofs geben, auf dem Wege fortzufahren, für die Umwandlung der Strafe in Erziehung zu wirken. Wenn wir rüstig weiter arbeiten, so wird es nicht lange dauern, dafs wir auch die Schranke des § 56 des St.-G.-B. zu Falle bringen und dafs die Gesetzgebung dem Richter die Wahl geben wird, ohne Rücksicht auf das jeder sicheren Fundierung entbehrende Unterscheidungsvermögen den Jugendlichen zur Zwangserziehung oder Strafe oder zu beiden zu überweisen. Damit wird erst das Gebäude vollendet sein, zu dem das neue Gesetz den Grundstein gelegt hat. Es wird bis dahin und nachher weiter noch viel Mühe, viel Arbeit und ungeheure Mittel kosten. Aber, m. H., wir, die wir hier versammelt sind, wir wissen, dafs wir mit alle dem nur die Schuld der Gesellschaft zahlen, die so riesengrofs ist und als ein Fluch der Zivilisation mit ihr fortschreitend wächst, dafs wir nie Kräfte und nie Mittel genug aufwenden können, um an ihr abzuzahlen. Wir wissen, dafs wir nur strafen können, wenn wir immerdar bemüht sind, die Strafe allmählich durch Erziehung überflüssig zu machen. Auf diesem Wege haben wir nun einen weiteren Schritt gethan, und dessen wollen wir uns aufrichtig freuen.

Denen aber, die meinen, wir seien nicht reich genug, um ein Gesetz wie das Fürsorgegesetz wirklich und ernsthaft in die Praxis umzusetzen, denen sei das Wort eines schwedischen Menschenfreundes, der den besitzenden Klassen die Notwendigkeit der Bildungsbestrebungen klar machen wollte, zugerufen:

„Wir sind nicht reich genug, um Kinder in Laster und Elend aufwachsen und sie eine Geifsel der Gesellschaft werden zu lassen.“

Leitsätze.

§ 1.

Das Preufsische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 hat die auf mehrfachen Versammlungen auch von unserer Gesellschaft geäufserten Wünsche zur Umgestaltung und Fortbildung der bisherigen Gesetzgebung gegenüber den verwahrlosten Jugendlichen vor allem durch die Generalklausel in Ziff. 3 des § 1 erfüllt, welche die Fürsorgeerziehung auch ohne die Vorbedingung einer strafbaren Handlung gestattet.

§ 2.

Hierdurch ist, was allseitig anerkannt wird, es namentlich ermöglicht, auch bestrafte Jugendliche nach der Strafverbüfsung zur Erziehung unterzubringen, umsomehr da § 5 des Gesetzes das Vormundschaftsgericht ermächtigt, bei Gefahr im Verzuge eine vorläufige Unterbringung der Jugendlichen anzuordnen.

§ 3.

Obwohl in umfangreichster Weise Ausführungsverordnungen der beteiligten Centralbehörden insbesondere auch der Justizverwaltung ergangen sind, so kann diese Bestimmung nur Leben gewinnen, wenn neben Anderen auch die Gefängnisvereine den zuständigen Behörden rechtzeitig das Material für die Anordnung einer solchen Nacherziehung liefern und auch auf die Notwendigkeit dieser Erziehung aufmerksam machen.

§ 4.

Auch abgesehen von dem Spezialfalle der Nacherziehung Bestrafter stellt das Fürsorgeerziehungsgesetz den Gefängnisvereinen und ihren Mitgliedern eine notwendige und dankbare Aufgabe der Mitarbeit in dem Amte der „Fürsorger“ und giebt damit zugleich eine Gelegenheit zur Ausbildung der eigenen Organisation, namentlich nach der Seite der Heranziehung des weiblichen Elementes.

§ 5.

Dem Zusammenschlufs aller im Dienste des Gesetzes wirkenden Kräfte, wie er als notwendig von den ausführenden Behörden betont wird, werden auch die Gefängnisvereine nicht fern bleiben dürfen.

§ 6.

Es wird deshalb folgende Resolution in Antrag gebracht:

„Die Versammlung beauftragt den Vorstand, in geneigte Erwägung zu nehmen, ob und in welcher Weise für die Provinz Sachsen ein Zentralverband für Jugendfürsorge, in welchem auch die Gefängnisvereine vertreten sind, anzuregen ist, und spricht den Wunsch aus, dafs derartigen Anregungen von anderer Seite jedenfalls seitens des Vorstandes Folge gegeben werde.“

Was fördert und was hindert die Seelsorge an den Gefangenen?

Referat von Pfarrer **Schwermer**, Halle a. S.

Die Hauptaufgabe des Seelsorgers den Gefangenen gegenüber ist die Rettung ihrer Seele, eine wahre Bufse und Bekehrung derselben. Durch die glückliche Lösung dieser Aufgabe fördert er die Ehre Gottes; denn „im Himmel ist mehr Freude über einen Sünder, der Bufse thut, als über neunundneunzig Gerechte, die der Bufse nicht bedürfen"; er nützt der menschlichen Gesellschaft und wird selbst glücklich in dem Bewufstsein, Gutes gethan zu haben Um mit mehr Nutzen an den armen Gefangenen arbeiten zu können, wird sich daher der Gefängnisgeistliche die beiden Fragen vorlegen müssen: Was fördert und was hindert die Seelsorge an den Gefangenen?

Fragen wir zunächst, was fördert die Seelsorge an den Gefangenen? Von grofsem Nutzen für das Seelenheil des Gefangenen ist schon der Umstand, dafs er seiner Umgebung, in der er zu Falle gekommen ist, entrissen wird. Die Thür des Wirtshauses ist für ihn verschlossen. Leichtsinnige Weiber reizen ihn nicht mehr zur Unsittlichkeit. Schlechte Kameraden hört er nicht mehr täglich über Gott, Religion, Glauben und Unschuld spotten und lästern.

Dagegen mahnt ihn die Einsamkeit zur Einkehr bei sich selbst; er überdenkt in schlaflosen Nächten sein leichtsinniges Leben. Sein Gewissen zeigt ihm seine bösen Werke im rechten Lichte; die Folgen seiner Handlungen, an die er vorher nicht gedacht hat, treten ihm vor Augen.

Er wird sich bewufst, dafs er die Strafe nur für den geringeren Teil seiner Vergehungen büfst. Es will ihm nicht gelingen, die Stimme des Gewissens in der Einsamkeit zu überhören. Auch bei dem verlorenen Sohne fand Gottes Gnade erst Eingang in dem Schweigen der Einsamkeit.

Der nicht ganz verdorbene Gefangene erinnert sich mit Schrecken daran, welchen Kummer, welche Schande und Not er über seine Angehörigen gebracht hat. Im wachen Zustande und in den Träumen der Nacht sieht er seine weinende Mutter, den gebeugten Vater, die entehrten Geschwister vor sich stehen und glaubt ihre Worte zu hören: „Warum hast du uns das gethan!" Er sieht das bekümmerte Gesicht seines hungernden Weibes und glaubt seine Kinder nach Brot rufen zu hören. Sie alle sind unglücklich, unglücklich durch seine Schuld.

Das Laster verliert für ihn seinen Reiz. Er fragt sich unwillkürlich, ob denn auch der Genufs der unerlaubten Freude im Verhältnis stehe zu dem gegenwärtigen Leiden, der Schande und der Not seiner Angehörigen und der unausstehlichen Gewissensqual, wodurch jener Genufs erkauft wurde.

In dieser Stimmung wird ihm der Seelsorger als ein lieber Freund erscheinen, dem er sich anvertrauen und von seinem Unglück reden kann. Diesem wird es ein leichtes sein, sein Vertrauen zu gewinnen und ihn auf Gott hinzuweisen. Er kann ihn anleiten, über die Gröfse seiner Schuld vor Gott nachzudenken, seine Gerechtigkeit zu fürchten und auf sein Erbarmen vertrauensvoll zu hoffen.

Die Abtötung, der sich der Gefangene unterziehen mufs, ist ein weiteres Moment, das die Seelsorge im Gefängnisse fördert. Die einfache Kost, das harte Lager, die verriegelte Thüre, die Uniform bringen den Gefangenen zur Besinnung und mahnen ihn zur Bekehrung. Auch der verlorene Sohn ging in sich, als er anfing, Mangel zu leiden.

Ein grofser Teil der Gefangenen ist durch Arbeitsscheu und Müfsiggang auf den Weg des Lasters geführt worden. Die beständige, angestrengte Arbeit, zu der der

Gefangene angehalten wird, fördert die Thätigkeit des Seelsorgers. Bei gefangenen Müſsiggängern könnte auch der geschickteste Anstaltsgeistliche nichts ausrichten. Dieses Mittels bediente sich ja auch die göttliche Weisheit, indem sie auf den Nacken des gefallenen Menschen das harte Joch der Arbeit legte.

Keine Frage, ein hervorstechender Zug unserer Zeit ist die Verachtung der Autorität; zumal unsere Jugend ist autoritätsscheu. „Ni maître ni Dieu" gilt in weiten Kreisen auch unseres Volkes. Folge dieser Miſsachtung der Autorität ist Auflehnung gegen die göttlichen und menschlichen Gesetze und führt in sehr vielen Fällen zu strafbaren Handlungen. Bekehrung wird bewirkt, wenn es gelingt, den Verbrecher dahin zu führen, daſs er sich wieder um des Gewissens willen dem Gesetze unterordnet. Ein christliches Leben ist ohne Achtung vor der Autorität undenkbar. Gott verlangt unbedingten Gehorsam gegen seine Gebote, indem er dem Geschöpfe zuruft: „Du sollst!" „Ich bin der Herr, dein Gott!" Er verlangt Gehorsam gegen die irdischen Gewalten, die in seinem Namen und Auftrage die Herrschaft auf Erden üben. Daſs der Gefangene gezwungen wird, sich der strafvollziehenden Gerechtigkeit im Gehorsam zu beugen, einen fremden Willen über sich anzuerkennen, ist für den Gefängnisseelsorger von unschätzbarem Werte. Die Gefängnisordnung mit ihrer straffen Disziplin arbeitet dem Seelsorger vor. In einem Gefängnis mit lockerer Disziplin arbeitet auch der fähigste Seelsorger umsonst. Es ist eine auffallende Erscheinung, daſs eine verhältnismäſsig groſse Anzahl von Menschen mit dem Gesetz in Widerstreit gerät und mit Gefängnis bestraft werden muſs, die aus irgend einem Grunde vom Militärdienste befreit sind und durch denselben nicht zum unbedingten Gehorsam angeleitet wurden. Doch das nebenbei.

Durch die bisher angeführten Momente wird dem Anstaltsgeistlichen das Feld für seine Thätigkeit vorbereitet. Seine eigentliche Aufgabe kann nun beginnen und besteht darin, daſs er den Gefangenen in den ewigen Wahrheiten unterweist, zur Erfüllung der gött-

lichen Gebote anleitet und ihm die notwendigen Gnaden vermittelt.

Die Gefangenen werden zur Teilnahme am Religionsunterrichte angehalten. Hinsichtlich dieser Wahrheiten herrscht bei sehr vielen grofse Unkenntnis. Was sie in der Schule gelernt haben, ist gröfstenteils wieder vergessen. An Predigt und Christenlehre haben viele nicht teilgenommen. Die Gefangenen aus gröfseren Städten, mindestens 50 Prozent, haben sich in der Freiheit um Religion und Kirche nicht gekümmert. Sie stehen jenseits der ordentlichen Seelsorge und kennen ihren Seelsorger kaum dem Namen nach. Im Gefängnis müssen sie, wie gesagt, am Unterricht teilnehmen. Da hat der Seelsorger Gelegenheit, ihnen die vergessenen Glaubenswahrheiten wieder ins Gedächtnis zurückzurufen und die nie gekannten, aber zur Seligkeit notwendigen, ihnen beizubringen. Er kann ihnen zeigen, wie durch Erfüllung der göttlichen Gebote der Mensch erst anfängt, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Er lehrt sie beten und übt das Gebet wieder mit ihnen. Sie nehmen an den regelmäfsigen Gottesdiensten teil. Besonders werden sie angeleitet, die hl. Sakramente der Bufse und des Altares wieder zu empfangen. Oft kommt es vor, dafs Gefangene eingeliefert werden, die seit der ersten hl. Kommunion nicht wieder am Tisch des Herrn erschienen sind. Sie waren schutzlos allen Leidenschaften des menschlichen Herzens, allen Verlockungen einer gottentfremdeten Umgebung und den Versuchungen des bösen Feindes preisgegeben. Im Gefängnis bietet sich dem Seelsorger Gelegenheit, sie zum Empfange des Bufssakramentes zu bewegen und ihnen dadurch die Zentnerlast der Sünden vom Herzen zu nehmen, den Frieden des Herzens wiederzugeben und den Vorsatz, das Leben der Sünde zu verlassen, zur Reife zu bringen. Vor allem ist Hoffnung vorhanden, den unglücklichen Gefangenen das gröfste Heilmittel, die hl. Kommunion, zu vermitteln und ihnen dadurch die Kraft zu geben, gegen eingewurzelte sündhafte Gewohnheiten erfolgreich anzukämpfen. Dieses, in Verbindung mit dem subjektiven Empfinden, durch Verbüfsung der Strafe auch der welt-

lichen Gerechtigkeit genug gethan zu haben, giebt ihnen einen Frieden, den sie solange vermifst und der sie antreibt, auch fürderhin ein rechtschaffenes Leben zu führen.

Endlich sei darauf hingewiesen, dafs die Seelsorge an den Gefangenen hauptsächlich durch die möglichgewordene individuelle Behandlung derselben gefördert wird. Hierdurch wird es möglich, das Ziel zu erreichen, welches Krohne in seinem Lehrbuche dem Anstaltsseelsorger steckt. Er sagt: „Es ist die seelsorgerliche Kunst, den Gefangenen dahin zu bringen, dafs ihm das Herz weit aufgeht, damit ein Blick in seine innersten Tiefen gethan werden kann. Der Gefangene mufs zum Geistlichen reden können über alles, was ihn drückt, über Irdisches so gut wie über Ewiges, denn aus beidem ist das menschliche Leben zusammengesetzt. Er mufs reden können über die Not der Seinigen und über die Sorge für seine Zukunft, über alles Schwere, was ihm im Gefängnisse widerfährt, über wirkliches und vermeintliches Unrecht, über sein religiöses Zweifeln und Verzweifeln, über sein Suchen und Versuchen nach Wahrheit und Klarheit. Hier ist die Aufgabe des Seelsorgers, Wahrheit und Dichtung, sowohl bewufste wie unbewufste, sicher zu unterschieden.

„Geister zu unterscheiden, das ist die Kunst des Seelsorgers; den ewig nörgelnden unzufriedenen Quälgeist vom wirklich Bedrängten, den scheinheiligen und listigen Heuchler sowie den spitzfindigen Tüftler vom aufrichtig Suchenden. Der Geistliche soll mit kurzen treffenden Worten beruhigen, belehren, trösten, ermahnen, aber auch zurechtweisen und zurückweisen."

So und nur so ist, abgesehen von der göttlichen Gnade, die ja Wunder der Bekehrung wirken kann, die Besserung des Gefangenen möglich. Damit dürften die hauptsächlichsten Momente angeführt sein, die die Seelsorge an den Gefangenen zu fördern im stande sind. Es könnte auffallend erscheinen, dafs so manche Gefangene trotzdem das Gefängnis ungebessert verlassen und so viele, die sich im Gefängnisse gut gehalten hatten, später wieder rückfällig werden. Untersuchen wir daher auch, was die Seelsorge an den Gefangenen hindert. Das erste und hauptsächlichste

Hindernis für den Seelsorger ist die gemeinschaftliche Haft. Durch diese wird die Seelsorge im höchsten Grade erschwert und in vielen Fällen unmöglich gemacht. Ein grofser Teil von dem, was die Seelsorge zu fördern im stande ist, wird durch gemeinschaftliche Haft vernichtet. Beim Eintritt ins Gefängnis sind viele noch religiös. Sie haben sich den Glauben an Gott und die Ewigkeit bewahrt und sind vielleicht nur in der augenblicklichen Leidenschaft mit dem Gesetz in Widerspruch und ins Gefängnis geraten. In der Einzelhaft würden sie sich wahrscheinlich für immer bekehren. Andere werden religiös verwahrlost eingeliefert, sie sind unwissend in religiösen Dingen und haben sich über den Unwert und die bösen Folgen ihrer Strafthaten keine genaue Rechenschaft gegeben, sind aber sonst nicht ungläubig und ohne guten Willen. Welchen Segen könnte bei ihnen die Einzelhaft stiften! Auch vollendete Verbrecher bevölkern das Gefängnis. Der Glaube an Gott ist ihnen verloren gegangen, das Gewissen betäubt, die Verantwortung vor einem ewigen Richter fremd. Wenn bei diesen Verbrechern eine Bekehrung überhaupt möglich ist, so ist sie es nur in der Einzelhaft. Aber auch im ungünstigsten Falle ist ihnen die Möglichkeit genommen, ihre Mitgefangenen im Lasterleben zu unterweisen. Wie aber, wenn alle diese Menschen ihre Haft in Gemeinschaft verbüfsen? Dann ist es freilich schwer für den Seelsorger, gute Erfolge zu erzielen. Schwach sind ja die meisten Gefangenen. Der Neuling auf der Bahn des Verbrechens verbirgt vor dem Spott und Hohn des alten Sünders seine besseren Regungen. Das eine Wort „Mumpitz" vereitelt die Ermahnungen und Belehrungen des Anstaltsgeistlichen in einem Augenblicke. Die schlechten Mitgefangenen spielen die Rolle der Vögel des Himmels, die den besten Samen des Säemannes aufzehren, auch wenn er nicht auf den Weg gefallen wäre. Schon bei dem Unterricht und der Predigt vernichten die Schlechten nicht selten das Wirken des Seelsorgers durch ihr Verhalten, ihre Teilnahmlosigkeit, ihre Mienen, ihr Lächeln. Nachher bekriteln und verdächtigen sie den Seelsorger, schieben ihm schlechte Absichten unter und machen seine Ausführungen lächerlich.

Dazu kommt der verschiedene Bildungsgrad der Gefangenen. Der Seelsorger hat zu gleicher Zeit stupide Menschen vor sich, denen nur mit gröſster Mühe die allereinfachsten und notwendigsten Wahrheiten beigebracht werden können, und Philosophen, die sich, was Kenntnis und Wissen angeht, hoch erhaben dünken über den Anstaltsgeistlichen und nicht müde werden, seine Ausführungen zu bekriteln.

Die Empfindlichkeit vieler Gefangenen ist ein weiteres Hindernis für die Wirksamkeit des Seelsorgers. Trotz aller Vorsicht gelingt es ihm nicht immer, sich vor dem Verdacht zu schützen, als wolle er bestimmte Personen treffen. Die einfachsten Beispiele beziehen sie auf sich und ärgern sich über den Geistlichen.

Dazu kommt, daſs die inhaftierte Gemeinde zu oft wechselt. Nach Verlauf eines Jahres ist beinahe eine ganz neue Generation vorhanden. Ein inniges Verhältnis zwischen dem Anstaltsgeistlichen und den Gefangenen ist dadurch erschwert.

Auch der Konfessionsunterschied der Sträflinge wirkt hinderlich für den Seelsorger. Die Gefangenen verschiedener Konfession geraten nicht selten in Streit, wenn auch nur aus Neckerei.

Die meisten Hindernisse wären aus dem Wege geräumt durch streng durchgeführte Einzelhaft. Manche der erwähnten Schwierigkeiten lassen sich durch Geschick und Erfahrung vermindern, beseitigen nie ganz.

Der Anstaltsseelsorger darf seine Aufgabe nicht für gelöst halten, wenn der Gefangene aus der Haft entlassen wird. Auch da treten ihm viele Schwierigkeiten entgegen. Schon die Beschaffung entsprechender Arbeit bereitet Sorgen. Der Handarbeiter ist leicht untergebracht, sehr schwer die Entlassenen anderer Berufsarten. Ist es gelungen, eine entsprechende Stelle zu finden, so treten andere Schwierigkeiten auf, die Versuchungen und Gefahren der neuen Umgebung, der Pharisäismus mancher Arbeitgeber, die Rückkehr zum Alkoholgenuſs, der Ueberdruſs an ernster Arbeit, das Aufwachen alter Leidenschaften.

Doch alle diese Schwierigkeiten dürfen den Anstaltsgeistlichen nicht entmutigen. Wenn es für den Propheten nach Gottes Absicht ein Trost sein sollte, dafs 6000 Israeliten vor Baal das Knie nicht beugten, so mag es auch den Seelsorger trösten, dafs durch sein eifriges und demütiges Wirken und Gottes Gnade wenigstens ein Teil der Gefangenen sich bekehrt und nach der Entlassung im Guten beharrlich bleibt.

Ursachen und Bekämpfung der Rückfälligkeit der Verbrecher.

Referat des Anstaltspfarrer **Huschenbett**, Gr.-Salze.

—

Der Gegenstand, den unser Thema auf die heutige Tagesordnung setzt, ist in unserer Gesellschaft schon behandelt worden im Jahre 1894, wenn auch unter etwas anderem Titel. Im Jahrbuch von 1895 sind die damals gehaltenen Referate und eingeholten Gutachten abgedruckt, dazu der sehr gründliche und umfassende Vortrag, den Strafanstaltspfarrer Heim auf der 66. Generalversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnis-Gesellschaft (1894) gehalten hat über das Thema „Die Unverbesserlichen und das Christentum". In diesen Abhandlungen, wie sie das genannte Jahrbuch vereinigt darbietet, ist unser Gegenstand so allseitig und tiefgründig behandelt, daſs es mir nicht möglich ist, neues zu bringen.

Indeſs ist die in Rede stehende Materie so wichtig und auch so brennend, daſs sie es wohl verdient, immer aufs neue ins Auge gefaſst zu werden, damit endlich einmal praktische Maſsregeln ergriffen werden. Diese Auffassung der Sache kam auch zum Ausdruck in dem Beschluſs, den unsere Gesellschaft 1894 als Resultat der damaligen Verhandlungen faſste, nämlich: die Frage der Unverbesserlichen soll von der Gefängnis-Gesellschaft fortgehend studiert werden.

I.

Befragen wir nun zunächst die Statistik, um die Sprache der Zahlen über die Rückfälligen zu vernehmen

und zwar zuerst an der Hand der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich, welche die Zahlen bietet für die deutschen Zuchthäuser und Gefängnisse seit dem Jahre 1882.

Da stofsen wir sofort auf die wichtige Thatsache: die seit dem Jahre 1882 beobachtete Vermehrung der jährlich verurteilten Personen ist im wesentlichen auf die Zunahme der Verurteilungen Vorbestrafter zurückzuführen.

Jahr	Zahl der Verurteilten überhaupt	welche vor Begehung der strafbaren Handlung wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze noch nicht verurteilt worden waren	früher schon verurteilt worden waren	und zwar 1 mal	2 mal	3—5 mal	6—x mal	unbek. wie oft
1882	329968	247573	82395	36384	17910	20410	7268	423
1896	456999	279425	177574	67326	35384	47429	27430	5

Darnach beträgt die Zunahme der Verurteilungen in den 15 Jahren seit 1882

bei den erstmalig Verurteilten 31852
„ „ vorbestraften „ 95179.

Auf die Vorbestraften entfallen somit mehr als 3/4 der Gesamtzunahme.

Ferner machen wir eine wichtige Wahrnehmung, wenn wir die Frage stellen: Wie haben sich bei den einzelnen Klassen der Vorbestraften die Verurteilungen vermehrt? Da finden wir folgendes Bild:

bei den 1 mal Vorbestraften um 30942
„ „ 2 mal „ „ 17474
„ „ 3—5 mal „ „ 27019
„ „ 6—x mal „ „ 20162.

Drückt man diese Zunahme in Prozenten der Zahlen für das Jahr 1882 aus, so ergiebt sich eine Vermehrung

um 13 % bei den erstmalig Verurteilten,
„ 116 % „ „ vorbestraften „

und zwar

um	85 %	bei den	1 mal	Vorbestraften,
„	98 %	„ „	2 mal	„
„	132 %	„ „	3—5 mal	„
„	277 %	„ „	6—x mal	„

Während also die Zahl derjenigen, welche zum erstenmal verurteilt wurden, im Jahre 1896 nur um etwas über $^1/_{10}$ gröfser war als im Jahre 1882, haben sich die Verurteilungen Vorbestrafter in diesem 15 jährigen Zeitraum mehr als verdoppelt. Bei den einzelnen Klassen der Vorbestraften aber wird die Zunahme mit der Anzahl der Vorstrafen immer beträchtlicher. Die einmal Vorbestraften weisen eine Vermehrung um 85 % auf, die Verurteilungen von 6 mal und öfter Vorbestraften haben sich nahezu verdreifacht.

Interessant ist es nun, die Statistik betreffend die preufsischen Zuchthäuser, die alljährlich vom Minister des Innern herausgegeben wird, mit diesen Zahlen der Gesamtstatistik für das deutsche Reich (umfassend Zuchthäuser und Gefängnisse) zu vergleichen. Darnach ergeben die letzten 10 Jahre für die Zuchthausgefangenen in Preufsen folgendes Bild:

Jahr	Zahl der Zuchthauszugänge								
	über-haupt	welche vor Begehung der letzten strafbaren Handlung schon zu Zuchthaus, Gefängnis oder Haft nach § 361							
		noch nicht	früher schon	und zwar					
				1 mal	2 mal	3—5 mal	6—10 mal	11—30 mal	31—x mal
		verurteilt worden waren							
90/91	7112	1153	5959	705	636	1849	1772	964	33
99/00	5324	764	4560	450	395	1188	1397	1028	102
	−1788	−389	−1399	−255	−241	−661	−375	+64	+69
								+133	

Daraus ergiebt sich zunächst, dafs die Zuchthauskriminalität überhaupt zurückgegangen ist, in 10 Jahren

um 1788 Personen. Nach den in der Statistik des Ministers des Innern pro 99/00 gegebenen Nachweisungen S. XIII wird die erhebliche Abnahme der schweren Kriminalität besonders anschaulich, wenn man den Zugang der Zuchthausgefangenen in Verhältnis zu dem Teile der Bevölkerung setzt, der überhaupt zu Zuchthaus verurteilt werden kann. Dann zeigt sich nämlich, dafs die schwere Kriminalität vom Jahre 1869 bis 1871 gesunken, dann ziemlich konstant bis zum Jahre 81/82 gestiegen und dann ebenso konstant gefallen ist, so dafs sie im Jahre 1899 um 35,1 % günstiger steht als im Jahre 1869 und um 49,5 % als im Jahre 81/82.

Sehen wir uns nun aber die Zahlen der Rückfälligen an, so gewahren wir zuerst die Thatsache, dafs sie stets die Eigentümlichkeit gehabt haben, von der Zeit an, wo der Bestrafte 3—5 Vorstrafen hinter sich hat, ganz auffallend in die Höhe zu schnellen. Im letzten Jahr 99/00 z. B. waren unter den Zugängen 395, welche 2 Vorstrafen hatten, dagegen 1188 d. h. 3mal soviel, welche 3—5 Vorstrafen hatten. (Und diese hohen Zahlen bleiben dann auch für die folgenden Klassen mit noch mehr als 5 Vorstrafen.)

Sehen wir ferner auf das Anwachsen der Rückfälligen, so finden wir, dafs die Rückfälligen in den verflossenen 10 Jahren absolut auch abgenommen haben, aufser denen, welche mehr als 11 Vorstrafen verbüfst hatten; die haben um 133 Verurteilungen zugenommen. Dagegen relativ haben sämtliche Vorbestraften zugenommen.

Jahr	Gesamtzahl der m. u. w. Zugänge an Zuchthausgef.	darunter Vorbestrafte	%	mehr als 3 mal Vorbestrafte	%	mit mehr als 1 Jahr Vorbestrafte	%
89/90	7096	5844	82	4503	63	2341	33
99/00	5324	4560	86	3715	70	2766	52
	— 1772	— 1284		— 788		+ 425	

und zwar haben am verhältnismäfsig stärksten zugenommen die mit 3 und mehr Vorstrafen, von 63 % der Eingelieferten

sind sie auf 70% gestiegen (am allerstärksten die mit mehr als 1 Jahr Vorbestraften, von 33 auf 52%).

Als Resultat ergiebt sich demnach für die Zuchthausgefangenen (im allgemeinen übereinstimmend mit den Ergebnissen der Statistik des Deutschen Reiches für Zuchthaus- und Gefängnisinsassen zusammen)

1. die Zahl der rückfälligen Verbrecher ist eine ungemein hohe, sie beträgt über 80% der Eingelieferten;
2. die Zahl der Rückfälligen ist in steter relativer (für das Deutsche Reich auch absoluter) Zunahme begriffen;
3. an dieser Steigerung der Rückfälligkeit sind gerade die wiederholt Rückfälligen (die mit 3 und mehr Vorstrafen) am meisten beteiligt;
4. je gröfser die Zahl der Vorstrafen, um so rapider wächst das rückfällige Verbrechertum.

Nun lehrt die Erfahrung, dafs es unter den wiederholt Rückfälligen eine grofse Zahl giebt, die unverbesserlich ist. Wir wollen uns hier nicht mit der Vorfrage aufhalten, ob es überhaupt Unverbesserliche in irgend einem absoluten Sinne des Wortes giebt. Wir bescheiden uns mit den durch die Erfahrung sich aufdrängenden unläugbaren Thatsachen und sagen auf Grund derselben:[1]) Unter den Rückfälligen giebt es eine sehr grofse Zahl, deren ganzes bisheriges Dasein ausgefüllt war durch kurze Interwalle ungebundenen Kampfes gegen alle rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft und durch lange Zeiträume von Gefängnis- und Zuchthausstrafe. Meist von frühester Jugend an in stetem Konflikt mit Straf- und Sittengesetz sind alle Mittel vergeblich an ihnen gewesen, welche der ordentlichen Strafrechtspflege zu gebote stehen, Strenge wie Milde, Abschreckung wie Besserung, religiöse wie intellektuelle Einwirkung, Arbeitszwang und Arbeitsordnung, — alles das ist

[1]) Vgl. Mittelstädt, Die Unverbesserlichen, Jahrbuch der sächsischen Gefängnis-Gesellschaft 1895, S. 32. 33.

wiederholt und fortgesetzt angewendet worden, um sie für die Gesellschaft zurückzugewinnen und alles war vergeblich. Das sind die Unverbesserlichen, die Veteranen des Verbrechertums, die gewohnheits- oder gewerbsmäfsigen Verbrecher. Ihre Zahl ist enorm grofs. Wir haben in der Statistik des Ministeriums des Innern aus den letzten drei Jahren ein Gutachten der Strafanstaltsbeamten der preufsischen Zuchthäuser über die Besserungsaussichten bei den in der Anstalt befindlichen 3 mal und öfter Rückfälligen. Hier sind die Zahlen:

		Unter diesen war der Rückfall nach Entlassung		
		unwahrscheinl. bei	zweifelhaft bei	wahrscheinlich bei
Gesamtzahl dieser Personen am 1. X. 94 und des Zuganges bis 31. III. 1897	18049	441	563	17045 = 94%
Gesamtzahl dieser Personen am 1. X. 94 und des Zuganges bis 31. III. 1898	21349	526	731	20090 = 94%
Gesamtzahl dieser Personen am 1. X. 94 und des Zuganges bis 31. III. 1900	27810	650	909	26244 = 94%.

Dazu vergleiche man folgende Mitteilung, die in den Motiven zum Fürsorge-Erziehungsgesetz (vom 2. Juli 1900) S. 9 gemacht wird: Nach einer im Jahre 1894 angestellten Erhebung befanden sich unter den 17867 Zuchthausgefangenen der preufsischen Strafanstalten 9489 oder 53%, die drei und mehr Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Korrektionsnachhaft) erlitten hatten. Von diesen 9489 wiederholt Rückfälligen wurden 8789 oder 93% als solche bezeichnet, die sich in das gesetzmäfsige gesellschaftliche Leben nicht mehr einordnen lassen.

Demnach ist es eine durch die Erfahrung gegebene Thatsache, dafs unter den drei- und mehrmal Rückfälligen über 90% unverbesserlich sind, und die drei- und mehrmal Vorbestraften bilden nach dem Durchschnitt der letzten

zehn Jahre 60—70% der Gesamtzahl der männlichen und und weiblichen Zuchthauszugänge.[1])

II.

Welches sind die Ursachen der Rückfälligkeit der Verbrecher?

A. Bei Beantwortung dieser Frage ist Rücksicht zu nehmen auf die eben festgestellte Thatsache, dafs die Rückfälligen sich in zwei grofse Gruppen teilen, nämlich:

a) die gelegentlichen oder zufälligen,
b) die dauernd Rückfälligen oder Unverbesserlichen.

Die Grenzen zwischen beiden Gruppen mögen manchmal fliefsend sein, vor allem öfter sich ein Rechtsbrecher von der ersten zur zweiten Gruppe hinüberentwickeln, aber im Ganzen ist diese Scheidung als richtig aufrecht zu erhalten.

Zum zufälligen oder gelegentlichen Rückfall kommt mancher, der im übrigen ein geordnetes Leben führt, infolge von Leidenschaftlichkeit oder Jähzorn, in der Erbitterung des politischen Parteikampfes oder aus sonstigem ähnlichen Anlafs, ferner infolge von Unüberlegtheit, besonders nach etwas reichlichem Alkoholgenufs, ohne dafs der betreffende ein eigentlicher Trinker ist, ferner infolge augenblicklicher Not, die ihn ratlos und kopflos machte, so dafs er sich aus seiner Zwangslage nicht anders meinte helfen zu können, als durch eine Unehrlichkeit und dgl. Wie mancher tüchtige und solide Arbeiter z. B. wird in Zeiten wirtschaftlicher Krisen arbeitslos auf die Strafse geworfen und mufs sich dann wochen- oder gar monatelang vergeblich nach Arbeit umschauen. Da ist dann bald auch der letzte Sparpfennig ausgegeben und bleibt ihm oft nichts anderes übrig als an die Mildthätigkeit seiner Mitmenschen zu appellieren d. h. sich einer strafbaren Uebertretung (des Bettelns) schuldig

---

[1]) Es mag noch einmal ausdrücklich hervorgehoben werden, dafs es sich hier um bürgerliche Unverbesserlichkeit handelt. Davon zu unterscheiden ist die religiös-sittliche Unverbesserlichkeit, welche mit jener nicht ohne weiteres zusammenfällt.

zu machen, die ihn im Falle des Ertapptwerdens in Haftstrafe bringt. Und geschieht das innerhalb der letzten drei Jahre mehrmals, so kann der betreffende dem Korrektionshaus überwiesen werden. Als z. B. nach den Gründer- und Schwindeljahren der grofse Rückschlag eintrat, haben wir jene furchtbare wirtschaftliche Krise erlebt, die vielen Tausenden aus dem Arbeiter- und Handwerkerstande verhängnisvoll geworden ist. Damals füllten sich die Korrektionshäuser in geradezu unheimlicher Weise mit rückfälligen Bettlern. Während z.B. 1874 in die preufsischen Korrektionshäuser eingeliefert wurden 8870 Personen (Männer und Frauen), waren es 1882 24424, 1883 23833.[1]) Als sich darauf die wirtschaftlichen Verhältnisse besserten und stetiger wurden, als dann auch die deutschen Arbeiterkolonieen (und Hand in Hand mit ihnen die Wanderarbeitsstätten) gegründet wurden und unter der Not der Zeit schnell sich vermehrten, ging die Zahl der jährlich eingelieferten Korrigenden ständig herunter bis auf 7991 im Jahre 99/00.[2]) In jenen 80er Jahren, als diese Zahl dreimal so grofs war wie heute — wie viele tausende mögen unter jenen rückfälligen Bettlern gewesen sein, die blofs ein Opfer der Not waren, sonst solide und fleifsig, und sie haben sich später wieder emporgearbeitet und sind nicht wieder rückfällig geworden!

Fassen wir aber nun die dauernd rückfälligen oder die unverbesserlichen Rechtsbrecher ins Auge, so sind es im Ganzen und Grofsen besondere und eigenartige Ursachen, denen sie ihre Entstehung verdanken.

1. Da ist an erster Stelle zu nennen geistige Minderwertigkeit. Der Betreffende hat einen Vogel, wie der Volksmund sagt. Irgend eine Seite oder auch die Totalität seines geistigen Haushaltes ist verkümmert, verbildet oder überbildet, ohne dafs er zu den eigentlich akut Geisteskranken gehört, sei es Denken, sei es Fühlen, sei es Wollen

[1]) Wintzingerode-Knorr, Die deutschen Arbeitshäuser, S. 13.

[2]) 1895/96 : 10667 Personen (Männer und Weiber).
1896/97 : 9306 „ „ „ „
1897/98 : 8604 „ „ „ „
1898/99 : 8103 „ „ „ „

oder mehrere dieser Funktionen zusammen oder alle zusammen. Als Beispiel nach Seiten des Intellekts erinnere ich an den bekannten Verbrechertypus des stupiden, bornierten Menschen, des Schwachkopfs, der in der Schule über die untersten Klassen nicht hinausgekommen, nicht oder ganz schlecht lesen oder schreiben kann, bei dem von einem geistigen Leben kaum geredet werden kann; ihm geht Urteil und Einsicht fast völlig ab. Nach der Statistik des Ministers des Innern waren unter den jährlich eingelieferten Zuchthausgefangenen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre

1,28 % geistig beschränkte,
0,66 % geistig zweifelhafte,
7 % ohne Schulbildung,
50 % mit mangelhafter Schulbildung.

Nach Seiten des Gefühls erinnere ich als Beispiel abnormen Zustandes an die sogenannten Magdalenennaturen, weibliche Personen (auch männliche!), deren Geschlechtstriebe so abnorm entwickelt sind (sei es nun, dafs diese Abnormität angeboren oder erworben ist), dafs Willenskraft und Urteilsfähigkeit periodisch wie aufgehoben erscheint und die betreffenden zu willenlosen, stupiden Sklaven ihrer tierischen Triebe geworden sind.

Nach Seiten des Willens endlich erinnere ich an die bekannte Erscheinung des energielosen, schlaffen, mark- und kraftlosen Verbrechers, der auch keine Spur von Selbstständigkeit oder Thatkraft besitzt, sondern nur ein Spielball seines Trieblebens oder äufserer Einflüsse ist.

Diese dreifachen charakteristischen Züge geistiger Minderwertigkeit erscheinen natürlich in vielen Variationen und Abstufungen, in vielen Kombinationen und Wechselwirkungen, aber der Effekt ist immer derselbe: die betreffenden, einmal auf die Bahn des Verbrechens geraten, sind fast durchweg unverbesserliche. Meist sind diese unglücklichen Menschen die degenerierten Spröfslinge epileptischer, trunksüchtiger, schwer nervenleidender oder geradezu geisteskranker Eltern. Sie bilden einen nicht geringen Prozentsatz unserer Gefängnis- und Strafanstalts-

insassen[1]) und gehören fast sämtlich zu den Unverbesserlichen.

2. An die geistig Minderwertigen reihen sich naturgemäſs die **Alkoholisten** unter den unverbesserlichen Verbrechern an. Denn es ist ja bekannt, wie sehr gerade der Alkohol das Geistes- und Nervenleben zerrüttet. Und wie breit und tief diese Quelle des unverbesserlichen Verbrechertums, die aus den Bier-, Schnaps- und auch Weinfässern entspringt! Sittlicher Verfall und Trunksucht: in vielen Fällen mag es zweifelhaft sein, was Ursache und was Wirkung ist, das aber ist sicher, wo ein verbrecherischer Mensch auch noch gefangen liegt in den Ketten des Alkoholismus, der Geist, Seele und Leib gleichmäſsig ruiniert, da ist seine dauernde Rückfälligkeit unzweifelhaft gewiſs. Und wie erschreckend groſs ist unter den Verbrechern, speziell unter den wiederholt Rückfälligen die Zahl der passionierten Trinker! Nach der Statistik des Ministeriums des Innern haben in den letzten zehn Jahren von den jährlich durchschnittlich 6645 Zuchthauszugängen 1337 d. h. 20% das Verbrechen in der Trunkenheit begangen, und von den 6645 Zugängen waren 1243 d. h. 19% Gewohnheitstrinker. Die Prozentzahl wird aber noch viel höher, wenn man die wiederholt Rückfälligen allein ins Auge faſst. Strafanstaltspfarrer Heim giebt in dem schon erwähnten Vortrag S. 352 ff. 250 genaue aktenmäſsige Personalien von solchen Zuchthausgefangenen, welche mindestens dreimal mit Zuchthaus oder zehn- und mehrmal überhaupt vorbestraft sind. Unter diesen 250 sind konstatiertermaſsen nicht weniger als 120 dem Trunke ergeben; bei 42 anderen, die heimatlos waren, konnte es nicht genau festgestellt werden, war aber bei den meisten derselben mit Sicherheit anzunehmen, so daſs von jenen 250 wiederholt Rückfälligen etwa die Hälfte als passionierte Trinker angesehen werden muſs. In solchem Umfange ist der Alkoholismus schuld an dem gewohnheitsmäſsigen unverbesserlichen Verbrechertum!

---

[1]) Strafanstaltspfarrer Heim sagt in dem Vortrag: Die Unverbesserlichen und das Christentum, Jahrbuch der sächsischen Gefängnis-Gesellschaft 1895, S. 393: vielleicht 15% unserer Unverbesserlichen stammen von Eltern, welche zu den Geisteskranken oder schwer Nervenleidenden zu rechnen sind.

3. Zu den geistig kommen die körperlich Minderwertigen, welche infolge ihrer körperlichen Zustände und verminderten Arbeitsfähigkeit nicht im stande sind, den Kampf ums Dasein zu führen. Nach der öfter angezogenen Statistik waren in den letzten 5 Jahren unter den jährlich durchschnittlich 6011 Zuchthauszugängen nur 5306 d. h. 88 % arbeitsfähig, dagegen 705 d. h. 12 % teils ganz, teils halb arbeitsunfähig. Zieht man die Altersstufen der Eingelieferten in betracht, so kommt man eher noch zu einer höheren Zahl der beschränkt Arbeitsfähigen. Denn 14 % jener Zugänge waren 50 Jahre und darüber alt, hatten also das Alter erreicht, in dem die menschliche Arbeitskraft erheblich abzunehmen pflegt.[1]) Das aber ist andererseits gewifs, nicht alle, die als arbeitsfähig ins Zuchthaus hineinkamen, kommen auch als solche wieder heraus. Wieviele kommen als Mann hinein, als Greis heraus — was sollen die im Leben anfangen? Sie irren umher, versuchen dies und das, begehen von neuem ein Verbrechen, dann finden sie wieder die Unterkunft, die sie gewöhnt sind und die ihnen auch als letzte Zuflucht erscheint.

4. Der gröfste Teil der Unverbesserlichen rekrutiert sich aus den Leibeigenen der Not und Verwahrlosung. Da sind zunächst die Scharen der Unehelichen. Unter den im Durchschnitt der letzten 5 Jahre eingelieferten 6011 Zuchthausgefangenen waren 579 d. h. 9,63 % Uneheliche. Welch einen sittlichen und materiellen Jammer schliefst dies Wort in sich! Ja, diese bedauernswerten Spröfslinge unbewachter Stunden, Saaten verbrecherischer Lust, die aufwachsen mufsten, ohne zu erfahren, was Eltern, was Geschwister sind, ohne leibliche Pflege, ohne geistliche Bewachung, ohne bürgerliche Ehre, ohne elterlichen Segen, aber oft genug mit dem Hang zur Ausschweifung und zum Laster als Mitgift des Blutes, — wer will sich wundern, wenn sie zahlreich die Verbrecherlaufbahn einschlagen und auf derselben beharren!

---

[1]) Heim sagt in dem angeführten Vortrag S. 393: man rechnet 10 % aller Rückfälligen zu den körperlich Minderwertigen, und fügt hinzu: ich halte diesen Satz für zu gering.

Weitaus die meisten Verbrecher aber stammen aus den Schichten der Bevölkerung, in denen die materielle Not chronisch ist. Unter den in den letzten 5 Jahren jährlich durchschnittlich eingelieferten 6011 Zuchthausgefangenen waren 277 = 4,6 % ohne Vermögen, 5032 = 84 % hatten ein Vermögen bis zu 900 Mark. Es sind die sogenannten kleinen Leute, die aus der Hand in den Mund leben, die sofort in die bitterste Not geraten, wenn die Arbeitsgelegenheit sich verringert oder einmal gänzlich stockt; es sind die Familien, in denen meist Mann und Frau auf Arbeit gehen, die Kinder schon in den Kampf ums Dasein hineingetrieben werden oder sich selbst und der Gasse überlassen sind; es sind die Familien, die in den gräfslichsten Wohnungsverhältnissen leben, die ganze Familie oft zusammengepfercht in einer Stube, meist starrend in physischem und moralischem Schmutz. Dazu das zersetzende Gift der sozialdemokratischen materialistischen Agitation, das besonders unter unseren besser gestellten Arbeitern furchtbare Verheerungen anrichtet. Wer will die Familien unserer Industriearbeiter zählen, wo die Eltern so sehr im Banne der sozialdemokratischen Lehren stehen, dafs sie sich nicht scheuen, geflissentlich und absichtlich ihren Kindern aus dem Herzen zu reifsen, was etwa Kirche und Schule an religiös-sittlichen Samenkörnern ihnen eingepflanzt hat! Wo bleiben da innere Widerstandskräfte gegen das Verbrechertum oder spätere Gesundungskräfte?

Dazu kommen die zahlreichen Familien, in denen in krasser Weise die gröfste sittliche Verkommenheit herrscht, die eigentlichen Brutstätten des Lasters, oft schon Generationen hindurch. Das sind die Familien, wo die Eltern ihren Kindern nur das Vorbild der Roheit und Gemeinheit, Sünde und Schande bieten, selbst oft die nähere Bekanntschaft mit Gefängnis und Zuchthaus machen, wo sich der Vater an seinen eigenen Kindern in unsittlicher Weise vergreift, wo die Kinder zum Betteln angehalten, zum Stehlen und Betrügen abgerichtet werden etc. Was soll aus den armen Kindern werden, die in solchen Lasterhöhlen geboren wurden, im physischen und moralischen

Schlamme aufwachsen? „Ich bin als Sau geboren und will als Sau sterben", sagte eine Korrigendin.

Möchte man diesen Kindern wünschen, sie hätten ihre Eltern nie kennen gelernt, so giebt es andererseits viele, welche zu ihrem grofsen Schaden ihre wackern Eltern zu früh verloren haben. Die mehrerwähnte Statistik weist für den jährlichen Zugang der preufsischen Zuchthäuser im Durchschnitt der letzten 5 Jahre nach, dafs vor dem 14. Lebensjahr verloren haben

17 % den Vater,
10 % die Mutter,
5 % beide Eltern.

Ferner, dafs bis zum 14. Lebensjahre erzogen wurden

87 % im Elternhaus,
9 % bei Fremden,
2,37 % in öffentlichen Anstalten,
1,08 % in Zwangserziehung.

Wieviele wackere und verständige Eltern mögen es sein, die da den armen Kindern vor der Zeit entrissen wurden! In wieviel Fällen mögen die halb- oder ganz verwaisten Kinder in die Hände gewissenloser Leute geraten sein, wo sie nur ausgebeutet wurden, aber von Erziehung keine Rede war! Wieviele dieser bedauernswerten Kinder standen dann halt- und schutzlos da im Leben und keine Elternhand gab es, die sich nach ihnen ausstreckte, als sie zu straucheln anfingen!

5. Dieser riesengrofsen Gruppe, den Leibeigenen der Not und Verwahrlosung, steht gegenüber eine andere, vielleicht nicht so grofse, aber für das rückfällige, speziell unverbesserliche Verbrechertum sehr ergiebige Gruppe, das sind die entarteten Kinder. So oft man ihnen begegnet, steht man schaudernd wie vor einem unheimlichen Rätsel. Sie sind in normalen Verhältnissen aufgewachsen, haben eine gute Erziehung genossen, jedenfalls keine schlechtere wie unzählige andere, die sich niemals auf verbrecherische Wege verirrt haben, aber das ist alles vergeblich bei ihnen gewesen. Schon in der Jugend zeigten sie bedenkliche

Charakterfehler, waren von klein auf die Sorgenkinder der Eltern, fielen ganz aus dem Kreise ihrer Geschwister heraus und gerieten, sobald sie ins Leben traten, auf Abwege, die sie weiter und weiter wandelten, bis sie — nach Amerika abgeschoben wurden, oder aber, wenn das nicht glückte, hier im Zuchthause oder Gefängnis anlangten, vollständig verloddert und verkommen, verlorene Söhne und Töchter, Gegenstände vielleicht der blutigsten Thränen, die in dieser Welt vergossen werden.

6. Als letzte Gruppe sei hingewiesen[1]) auf die, welche, durch die häuslichen Verhältnisse mehr oder weniger vorbereitet, zwar erst später die Bahn des Verbrechens betraten, aber dem Verbrechen nicht weniger dauernd verfielen, es sind die Leichtsinnigen, welche vielleicht zu viel Liebe, die dann Schwäche ist, erfahren haben, welche nie eine streng leitende Hand kennen lernten, nie an dauernde Arbeit im Schweifse ihres Angesichts gewöhnt wurden. Vielleicht gehörten sie auch zu denjenigen, welchen es in den ersten Jahren der Selbstständigkeit zu gut ging, die viel verdienten, viel genossen, bis schliefslich auch die reichlicheren Mittel für die Bedürfnisse und Ansprüche nicht mehr genügten und das Unrecht und Verbrechen leichteres, genufsreicheres, sorgenloseres Dasein versprach, nach ihrer Ansicht ihnen auch bot. Sie haben nun einmal den Weg des Verbrechens betreten und sind bei grofser Geriebenheit moralisch so verlumpt und innerlich haltlos geworden, dafs sie ihn nie wieder verlassen können und wollen.

B. Wir haben uns seither vergegenwärtigt, wie das rückfällige, speziell das unverbesserliche Verbrechertum seine Ursachen hat einmal in der Persönlichkeit des Verbrechers, sodann in den häuslichen und sozialen Verhältnissen, in dem Milieu, in dem er grofs geworden. Es darf jedoch nicht aufser acht gelassen werden, dafs auch unser moderner Strafvollzug selbst vielfach den Rückfall und die Unverbesserlichkeit direkt oder indirekt verursacht. Es kommt da vor allem viererlei in Betracht: die gemeinsame

---

[1]) Vgl. Heim in dem zitierten Vortrag S. 371. 372.

Haft, die Zahl und Art der kurzzeitigen sowohl wie der langzeitigen Freiheitsstrafen und die Polizei-Aufsicht.

1. Die gemeinsame Haft. Dafs sie ganz ungemein viel sittlichen Schaden unter den Gefangenen anrichtet, ja, dafs sie vielen geradezu die Hochschule des Verbrechertums wird, wo einer die Verbrecherzunft mit ihren Schlichen und Ränken erst kennen lernt, wo ihm der letzte Rest von Scham- und Ehrgefühl mit Gewalt ausgetrieben wird, wo etwaige gute Eindrücke aus Predigt und Seelsorge durch die wüsten Reden der heillos verkommenen Elemente alsbald wieder ausgetilgt werden, wo er sich seiner Reue schämt, die ihn dem Hohne der hartgesottenen Verbrecher rechts und links aussetzt, wo er die Bekanntschaften macht und Freundschaften schliefst, die sich hernach wie Netze und Schlingen um seine Füfse legen, — darüber herrscht ja bei allen Kennern der Verhältnisse völlige Uebereinstimmung. Aber leider, Gott sei es geklagt, weitaus die meisten Gefangenen müssen ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüfsen. Nach den Mitteilungen im letztjährigen Bande der Statistik des Ministers des Innern S. XV waren 1899/00 vorhanden in Preufsen an Einzelzellen

a) in den Strafanstalten
4633 für durchschnittlich 15680 Gefangene oder 29,5 %.
b) in den Gefängnissen
4243 für durchschnittlich 8584 Gefangene oder 49,4 %.

Die eminente Schädlichkeit der gemeinsamen Haft wird selbst in den Strafanstalten mit ihrer eisernen Disziplin und straffsten Zucht nicht aufgehoben. Aeufserlich herrscht zwar das Schweigegebot. „Aber“, sagt Krohne in seinem Lehrbuch der Gefängniskunde S. 244 „trotz der fast lautlosen Stille stehen alle diese Hunderte untereinander im regsten Verkehr, jeder kennt die Lebens- und Verbrechergeschichte seiner Genossen. Die Unterhaltung bewegt sich nur auf drei Gebieten: begangene und neue Verbrechen, Gotteslästerung und Zoten, Auflehnung gegen die Hausordnung und Täuschung der Beamten. Die verbrecherischen

Erfahrungen werden ausgetauscht, der Dieb lernt vom Falschmünzer, der Betrüger vom Fälscher, der Notzüchtler vom raffinierten Sittlichkeitsverbrecher, alle aber von allen. Alte Verbrechergenossen finden sich wieder, neue Verbrecherfreundschaften werden geschlossen, alte Verbrechererinnerungen werden aufgefrischt, neue Verbrechen werden geplant!" Soweit Krohne. Es liegt auf der Hand, in der gemeinsamen Haft besteht geradezu die Hochschule des rückfälligen, spez. des unverbesserlichen Verbrechertums.

2. Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen in ihrer Vielheit und Art. Ihnen allen haftet zunächst der schwere Mangel an, von dem eben die Rede war, sie werden fast ohne Ausnahme in Kollektivhaft verbüfst und werden dadurch zu Gelegenheiten, wo der Einzelne die Schule des Verbrechertums durchmacht und viel schlechter das Gefängnis verläfst als er es betreten hat.

Aber die kurzzeitigen Freiheitsstrafen haben noch einen spezifischen Nachteil, der den Rückfall direkt befördert. Wegen ihrer kurzen Dauer und der Milde, mit der man sie vollstreckt, werden sie in keiner Weise als Leiden oder Uebel d. h. eben als Strafe empfunden, sie haben also gar nichts abschreckendes an sich; die aus der Hand in den Mund lebende Bevölkerung findet die Verhältnisse im Gefängnis nicht schlechter, ja vielfach besser als aufserhalb, und was etwa das Leben in der sogenannten Freiheit mehr bietet, das ersetzt das Gefängnis reichlich dadurch, dafs es für einige Zeit keine Sorge um das tägliche Brot aufkommen läfst. Nun können ja allerdings, und werden es in der That auch von unzähligen, auch die länger dauernden Freiheitsstrafen so aufgefafst werden. Aber die letzteren behalten doch eben das Moment, dafs sie für längere Zeit der Freiheit berauben, und das wird doch noch von vielen als ein Uebel, also als etwas abschreckendes empfunden und somit behalten diese längeren Inhaftierungen ihren Strafcharakter. Aber dies Moment fällt bei den kurzzeitigen völlig weg. Doch bleibt noch ein Fakor übrig: die mit der Freiheitsentziehung verbundene Schande. Es ist kein Zweifel, dafs dies Moment auch der kurzzeitigsten Freiheitsstrafe den Charakter eines sehr empfindlichen

Leidens, also einer wirklichen Strafe verleihen kann. Aber sehen wir ins reale Leben hinein: wieviele sind es denn unter den ungezählten tausenden von jahraus jahrein kurzzeitig Bestraften, die dies Moment der Schande wirklich empfinden? Es ist sicher ein verhältnismäfsig geringer Bruchteil. Bei den meisten ist kein Verständnis dafür vorhanden, eine verminderte Wertschätzung in den Kreisen ihres Verkehrs infolge der Strafe tritt nicht ein. Die kurzzeitige Freiheitsentziehung hat nicht blofs ihren Zweck völlig verfehlt, sie hat nur Schaden angerichtet, indem sie den Betreffenden noch weiter abstumpft, noch gleichgiltiger macht gegen gerichtliche Strafen, in der Verbrecherschule der Gemeinschaftshaft noch cynischer und sittlich roher werden läfst, so dafs der Gedanke, infolge einer Ausschreitung Bekanntschaft mit dem Gefängnis machen zu müssen, gar nichts abschreckendes mehr hat. So befördert die kurzzeitige Freiheitsstrafe in ihrem jetzigen Vollzug direkt den Rückfall und in weiterer Konsequenz die Unverbesserlichkeit. Und wieviel tausende werden jahraus jahrein mit dieser „Strafe“ bedacht! Nach der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich pro 1896 wurden in Deutschland mit Gefängnis bestraft überhaupt 256 544 Personen; davon bekamen eine Strafe

von 8—30 Tagen	68 348
„ 4—8 „	41 879
„ weniger als 4 Tage . . .	41 445
Summa	151 672

Also weit über die Hälfte aller erkannten Gefängnisstrafen waren so kurzzeitige, welche den Rückfall nicht nur nicht verhindern, sondern in den allermeisten Fällen direkt befördern. In den Motiven zum Preufs. Fürsorge-Erziehungs-Gesetz vom 2. VII. 00 heifst es auf S. 9: „Im Jahre 1896 waren von den 43 962 verurteilten Jugendlichen 21 918 mit Freiheitsstrafen unter drei Monaten belegt. Dafs von all diesen 21 918 so kurzzeitigen Freiheitsstrafen, heifst es dann weiter, irgend ein Erfolg für die Verhinderung weiteren Rückfalls in das Verbrechen nicht zu erwarten ist, liegt auf der Hand.

3. Die langzeitigen Freiheitsstrafen von fünf, zehn und mehr Jahren. Krohne sagt in seinem Lehrbuch S. 439: „Die Freiheitsstrafen haben, nach welchem System sie auch vollstreckt werden, immer etwas geistig Niederdrückendes und Abstumpfendes.“ Das ist gewifs richtig, aber ebenso gewifs auch das andere: Diese Wirkung steigert sich in den langzeitigen Freiheitsstrafen, welche über ein gewisses Maximum hinausgehen, bei vielen weniger widerstandsfähigen Naturen so, dafs der Sträfling thatsächlich in seinem körperlichen und seelischen Organismus erheblichen Schaden leidet und an Leib und Seele gebrochen das Zuchthaus verläfst, was natürlich die Disposition zum Rückfall nicht vermindert, sondern nur erhöht. Das ist der Fluch aller langzeitigen Freiheitsstrafen. Er ist psychologisch leicht verständlich. Der „Staatspensionär“ (wie der äufserst bezeichnende volkstümliche Ausdruck lautet) ist für eine lange Reihe von Jahren von staatswegen versorgt, er braucht sich während dieser Zeit um Wohnung, Kleidung, Kost nicht zu kümmern, sein eigenes Denk- und Willensvermögen ist fast ausgeschaltet, alles ist genau vorgeschrieben, alles wird kommandiert, Essen, Arbeiten, Spazierengehen, Schlafen, Aufstehen, und so geht's nicht wochen-, nicht monatelang, nein viele Jahre lang in monotonem Einerlei und lautloser Grabesstille des Zuchthauses — wahrlich, es wäre ein Wunder, wenn solch ein Leben auf die Dauer nicht verhängnisvollste Wirkungen im Gefolge hätte! Bei sehr vielen treten sie dann auch in der That ein. Sie werden dem realen Leben entfremdet, verlernen auf eigenen Füfsen zu stehen, werden unfähig, eigene Thatkraft zu entwickeln, ja werden zu andauernder Arbeit geistig und körperlich unbrauchbar.[1])

Wir haben es in der Arbeiterinnenkolonie Frauenheim zu Gr.-Salze bei den Frauen und Mädchen, welche nach ihrer Entlassung aus dem Weiberzuchthaus in Delitzsch bei uns eintraten, vielfach beobachtet, dafs sie, wenn sie eine mehrjährige Zuchthausstrafe hinter sich hatten, in

[1]) Diese Folgen langzeitiger Freiheitsstrafen hat besonders hervorgehoben Prof. Bruck, Fort mit den Zuchthäusern, S. 94 und Neudeutschland und seine Pioniere 1896.

ihrer geistigen und seelischen Verfassung Schaden gelitten: sie waren völlig unselbständig, verschüchtert und ängstlich, konnten sich gar nicht darein finden, nun ohne die Krücken der Strafanstaltshausordnung gehen zu sollen; noch öfter aber waren sie nervös und leicht reizbar, die fröhlichen Lieder der Kolonistinnen waren für sie Geräusch, was ihnen Kopfschmerzen verursachte, sie suchten geflissentlich die lautlose Stille, baten meist um ein Stübchen für sich. Bei einer Reihe dieser Unglücklichen ist es uns durch sorgsamste Behandlung und Rücksichtnahme gelungen, den Seelen- und Geisteszustand wieder in eine einigermafsen normale Verfassung zu bringen; bei einer Reihe anderer nicht, sie gingen wieder fort und wurden bald rückfällig.

Aber nicht bloss bei weiblichen Personen — wenn auch da vielleicht am häufigsten — auch bei männlichen tritt unter langzeitigen Freiheitsstrafen diese Nerven und Geist zerrüttende Wirkung ein. Das Gute, was die langzeitigen Strafen haben, dafs sie nämlich weiten Raum für Besserungsbestrebungen bieten, wird auf diese Weise wieder aufgehoben und so nimmt die langjährige Freiheitsstrafe, wo sie ein gewisses Maximum übersteigt, was sie auf dem Gebiet der Besserung und Zucht mit der einen Hand giebt, mit der andern wieder weg, indem sie bei dem Sträfling ertötet, was die Voraussetzung aller Besserung ist, die innere Spannkraft und geistige Gesundheit.[1]) Und dabei — wie häufig wird auf sie erkannt! In den letzten 10 Jahren waren unter den 6645 durchschnittlichen jährlichen Zuchthauszugängen 1753 = 26%, welche eine Strafe von 3—5 Jahren, 562 = 8,4%, welche eine solche von 5—10 Jahren zu verbüfsen hatten.

4. Die Polizei-Aufsicht. Sie trägt in vielen Fällen durch die Art ihrer Handhabung auch mit Schuld an der Rückfälligkeit bezw. Unverbesserlichkeit, obwohl sie in der Theorie als wirksames Mittel gerade zur Verhütung der Rückfälligkeit gedacht ist. Krohne sagt in seinem Lehr-

---

[1]) Prof. Frank, Freiheitsstrafe, Deportation, Unschädlichmachung, Jahrbuch der sächsischen Gefängnisgesellschaft 95, S. 114.

buch S. 238: „Die Klagen, dafs Bestrafte durch Nachfragen der Polizeibeamten bei Arbeitgebern und Quartierwirten obdach- und arbeitslos geworden sind, dafs durch Polizeibeamte nicht nur die Vorbestrafungen bekannt gemacht, sondern vor dem Bestraften als einem gefährlichen Subjekt gewarnt und derselbe dadurch gleichsam verfehmt wurde, sind zahlreich und ausreichend bezeugt. Es ist eine Thatsache, dafs einer grofsen Anzahl von Bestraften der redliche Kampf um eine ehrliche Existenz durch eine taktlose schablonenhafte Handhabung der Polizeiaufsicht so erschwert wird, dafs sie ihn als fruchtlos aufgeben und dem Verbrechen sich wieder zuwenden." —

So verursacht die unverständig ausgeübte Polizeiaufsicht den Rückfall ins Verbrechertum und dies ist um so bedenklicher, als in verhältnismäfsig vielen Fällen diese Aufsicht verhängt wird. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre waren unter den 6645 jährlichen Zuchthauszugängen 3497 = 53%, bei denen auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt war. —

So liegt es dann am Tage, dafs die Quellen, aus denen das rückfällige, speziell das unverbesserliche Verbrechertum fliefst, sehr zahlreich und sehr verschiedenartig sind.

III.

Bekämpfung der Rückfälligkeit.

Handelt es sich nun um die Frage: Wie ist der Rückfall zu bekämpfen? und mufs die Antwort lauten: Dadurch, dafs seine Quellen verstopft werden, so müssen wir uns hier darauf beschränken, das ins Auge zu fassen, was in der Sphäre unserer Gefängnis-Gesellschaft liegt, nämlich aufser Entlassenen-Fürsorge und Bekämpfung des Alkoholismus Strafrecht und Strafvollzug und müssen erwägen, wie mit diesen Mitteln der Rückfall bekämpft werden kann.

Ausscheiden wollen wir aus unserer Erörterung die Entlassenen-Fürsorge und die Bekämpfung des Alkoholismus sowie auch die pfarramtliche Einwirkung auf die Gefangenen, welch letztere ja auch noch ein höheres Ziel als die

bürgerliche Besserung verfolgt, im Interesse der notwendigen Beschränkung unseres umfangreichen Stoffes und wollen unsere Aufmerksamkeit allein den letzterwähnten Gegenständen: Strafrecht und -Vollzug zuwenden.

Da ist nun zunächst die Forderung zu erheben:

A. Vorbeugend.

1. Es mufs in unserm Strafrecht und -Vollzug alles beseitigt werden, was den Rückfall direkt oder indirekt fördert oder geradezu herbeiführt. Demzufolge Beseitigung der gemeinsamen Haft und Ersatz derselben durch Einzelhaft.

Die Zahl der Einzelzellen müfste in viel schnellerem Tempo vermehrt werden. Was die dem Preufsischen Ministerium des Innern unterstehenden Anstalten (sämtliche Zuchthäuser 33 und 19 gröfsere Gefängnisse)[1]) anbetrifft, so ist seit dem Jahre 1869 die Zahl der Zellen vermehrt worden von 3247 auf 9071, d. h. sie hat sich in 30 Jahren nur um 5824 erhöht. Der Kostenpunkt trägt wahrscheinlich die meiste Schuld an diesem auffallend langsamen Tempo der Vermehrung, und die Kosten für Errichtung von Einzelzellen sind in der That bedeutend. Man berechnet nach den bisherigen Erfahrungen die Kosten pro Einzelzelle auf 4500—6000 Mark; schlägt man nun mit Krohne, dem eifrigsten Verfechter des Systems der Einzelhaft (Lehrbuch S. 169), den Bedarf an Zellen allein für Preufsen auf rund 50000 an, so würde uns in Preufsen die Unterbringung der Sträflinge auf die Kleinigkeit von 225—300 Millionen Mark zu stehen kommen.[2]) Wenn es demnach auch unmöglich ist, die benötigten Einzelzellen mit einem Male herzustellen, so wäre doch schon viel gewonnen, wenn wenigstens ein rascheres Tempo in Errichtung von Einzelzellen eingeschlagen und

[1]) Dem Justizministerium unterstehen aufserdem 1039 Gefängnisse, welche zur Aufnahme von Untersuchungs- und Strafgefangenen dienen.

[2]) Cf. Prof. Bruck, Neudeutschland und seine Pioniere S. 45.

eingehalten würde, so dafs in absehbarer Zeit der Bedarf vorhanden wäre.

Ist nun die Zahl der bestehenden Zellen allerdings leider bei weitem nicht ausreichend, so sollte man meinen, dafs die vorhandenen wenigstens allesamt ausgenutzt würden und stets besetzt wären. Das scheint aber auffallenderweise nicht der Fall zu sein. Nach der Statistik des Ministeriums des Innern waren 1899/1900 vorhanden:

a) in den Strafanstalten eine Einzelzelle für 29,5 % des täglichen Durchschnittsbestandes an Züchtlingen; benutzt aber wurden sie nur für 26,8 % des Durchschnittsbestandes;
b) in den Gefängnissen vorhanden für 49,4 % des täglichen Durchschnittsbestandes, aber benutzt nur für 43,8 %.

Wie erklärt sich diese merkwürdige Thatsache? Wahrscheinlich mufs ein Teil der Zellen noch für andere Zwecke reserviert werden.

Nun kann freilich ein Gefangener, zumal bei längerer Freiheitsstrafe, nicht immer in Einzelhaft gehalten werden (schon aus gesundheitlichen Gründen). Für die periodisch notwendig werdende gemeinsame Haft wäre aber eine strengere Klassifizierung der Gefangenen nach dem Grade ihrer moralischen Qualität zu fordern, um eben den jetzigen Mangel der Kollektivhaft, Vergiftung der besseren Elemente durch die heillos verkommenen, möglichst zu vermeiden. Es mufs noch viel mehr als es seither geschieht, dafür gesorgt werden, dafs die schweren und gefährlichen Verbrecher und die wiederholt Rückfälligen ihre Strafen in besonderen, nur für sie bestimmten Strafanstalten verbüfsen. Man kann dem nur zustimmen, was Oberstaatsanwalt Hamm 1895 auf der 67. Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnis-Gesellschaft in einem Referat über die Behandlung der wiederholt rückfälligen Gewohnheitsverbrecher sagte: „Die jetzige Einrichtung einer einheitlichen Zuchthausstrafe für alle schweren Verbrecher und einer gemeinschaftlichen Strafanstalt für die wegen schwerer Verbrechen zu Zuchthaus Ver-

urteilten, ohne Unterscheidung nach der Individualität des Verbrechers der Art, dafs ein bis dahin noch unbestrafter Mann, der im Zorne einen Menschen erschlagen hat, oder ein bis dahin unbescholtener Kaufmann, der, als sein Geschäft zurückging und er seine Zahlungen einstellen mufste, betrügerisch Vermögensobjekte auf die Seite geschafft hat, ihre Zuchthausstrafe in derselben Weise und in der nämlichen Anstalt wie gewerbsmäfsige Einbrecher und Zuhälter verbüfsen müssen, ist völlig verfehlt und nicht länger zu ertragen."

2. Möglichste Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und Ersatz derselben durch Geld- und Prügelstrafe. Wo sie aber nicht zu entbehren sind, müssen sie durch besondere Schärfungen (hartes Lager, Kostschmälerung, Dunkelarrest, Lattenarrest, Fesselung, unter Umständen sogar Krummschliefsen) abschreckend gestaltet werden.[1])

Das neue Preufsische Fürsorge-Erziehungs-Gesetz vom 2. Juli 1900 bedeutet wenigstens bezüglich der Jugendlichen einen grofsen Fortschritt, wie er lange gewünscht war. Denn es ist als eine Wirkung dieses Gesetzes mit Bestimmtheit zu erwarten, dafs die kurzzeitigen Freiheitsstrafen der Jugendlichen sich auf ein Minimum reduzieren.

Aber auch für die über 18 Jahre alten Rechtsbrecher mufs etwas geschehen. Es sollten andere Strafen an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen treten, insbesondere die Geldstrafe, wobei es dem Einzelnen nicht ins Belieben zu stellen ist, ob er sie absitzen will oder nicht, sondern das Geld mufs viel schärfer als es jetzt geschieht beigetrieben werden, z. B. auch durch Beschlagnahme eines Teiles des Lohnes und dgl.

Vor allem aber ist die Prügelstrafe sobald als möglich einzuführen für alle Roheitsvergehen und solche Ausschreitungen, welche eine ehrlose, gemeine Gesinnung verraten. Der Einwand, dafs Prügelstrafe bei den Betroffenen das Ehrgefühl knicke, ist völlig gegenstandslos; denn sie

[1]) Cf. Prof. Frank, Freiheitsstrafe, Deportation, Unschädlichmachung 1895 Jahrbuch der sächsischen Gefängnis-Gesellschaft S. 112 ff.

soll blofs bei denen angewandt werden, die durch ihre Thaten beweisen, dafs von Ehrgefühl keine Spur mehr in ihnen ist.

Wo aber auf kürzere Freiheitsstrafen erkannt wird, mufs dieselbe so ausgestaltet werden, dafs sie zu einem mit Hunger, Dunkelarrest etc. verbundenen Leiden wird. Alle diese Schärfungen sind gegenwärtig noch als Disziplinarmittel bekannt und im Gebrauch. Sie müssen zum fakultativen Inhalt der Freiheitsstrafe selbst in dem Sinne gemacht werden, dafs der Richter von vornherein auf sie erkennen kann. Dann dürften auch kürzere Strafen bei manchen noch ihren Zweck erreichen und als Strafe empfunden werden, d. h. abschreckend wirken. So müfsten unsere Richter eine schärfere Tonart anschlagen und es müfste endlich gebrochen werden mit der übertriebenen Milde und Humanität. Was auf letzterem Gebiet heutzutage gelegentlich geleistet wird, davon folgende Probe: In Nr. 183 vom 20. April cr. fand sich in der „Täglichen Rundschau“ folgende Notiz:

> Mit verblüffender Dreistigkeit hat der Hausdiener Karl Biermann, ein 19jähriger, unbescholtener Mensch, der in einem Weingeschäft der Leipzigerstrafse angestellt war, am 6. April d. J. auf offener Strafse einen an Raub grenzenden Diebstahl begangen. Die Frau des Rechtsanwalts Dr. St. stand an einem Briefkasten der Leipzigerstrafse und hielt nach der bei den Damen sehr beliebten unpraktischen Art ihr Portemonnaie offen in der Hand. Plötzlich trat der Angeklagte an sie heran, entrifs ihr das Portemonnaie und lief davon. Die Bestohlene veranlafste die Verfolgung des Entfliehenden und dieser wurde in der Friedrichstrafse festgenommen. Das Schöffengericht nahm gestern Rücksicht auf die Jugend und Unbescholtenheit des Angeklagten, sowie darauf, dafs das offen in der Hand gehaltene Portemonnaie wohl eine zu grofse Verführung gewesen sei. Es verurteilte den Angeklagten zu einem Monat Gefängnis. Kommentar überflüssig!

3. Beschränkung der langzeitigen Freiheitsstrafen und Ersatz derselben durch kürzere, aber geschärftere

sowie durch zweckmäſsigere Ausgestaltung der Geldstrafe.

Wie den üblen Wirkungen der langzeitigen Freiheitsstrafen gewehrt werden soll, das ist eine der schwierigsten Fragen der uns hier beschäftigenden Materie. Es sind die verschiedensten, z. T. sehr radikale Vorschläge gemacht worden.

Prof. Frank sagt in dem schon zitierten Vortrag S. 116: „Die Freiheitsstrafe, sobald sie ein gewisses Maximum übersteigt, ist schlechthin verwerflich.... Die Grenze wird dahin zu bestimmen sein, daſs einerseits die in der Strafanstalt gebotenen erziehenden Einflüsse längere Zeit auf den Sträfling einwirken können, dieser aber andererseits durch die Dauer der Freiheitsentziehung nicht abgestumpft und dem Leben entfremdet wird." Von diesen Gesichtspunkten kommt Frank zu der Forderung: Das Maximum der langzeitigen Freiheitsstrafen ist auf 5 Jahre herabzusetzen; wo unser Rechtsbewuſstsein aber eine längere Strafe fordert, da ist die Deportation als Anhang zu der im Inland zu verbüſsenden Freiheitsstrafe ins Auge zu fassen.

Demgegenüber macht Prof. Bruck (in seiner Schrift Neudeutschland und seine Pioniere S. 8 a. a. O.) mit Recht geltend, die 5jährige Freiheitsentziehung ist eben schon zu lang, als daſs bei ihr die gefürchteten nachteiligen Wirkungen nicht eintreten sollten, und damit wären dann die Entlassenen zur Deportation völlig ungeeignet geworden. Er bestimmt darum die Maximaldauer sämtlicher Freiheitsstrafen auf 1 Jahr und will für alle Verbrecher, die eine schwerere Strafe verwirkt haben, die Deportation eingeführt wissen.

Nun scheint es uns nicht angebracht, in die Behandlung unseres Themas auch noch die schwierige und vielumstrittene, längst noch nicht spruchreife Frage der Deportation hineinzuziehen. Wir meinen, daſs zur Milderung des in den langzeitigen Freiheitsstrafen von 5, 10 und mehr Jahren bestehenden Notstandes schon viel erreicht werden könnte, wenn diese Strafen möglichst ersetzt würden durch zweckmäſsiger ausgestaltete Geldstrafen und durch kürzere,

aber geschärftere Freiheitsstrafen. Man könnte denken, gerade dem letzteren Ziel schon erheblich näher zu kommen, wenn von der Befugnis des § 23 f. R.-St.-G.-B. (vorläufige Entlassung nach 3/4 Strafverbüfsung bei guter Führung und Besserungsaussichten) mehr Gebrauch gemacht würde. 1899/1900 kamen in Preufsen auf 8081 Entlassungen von Zuchthausgefangenen nur 75 = 0,93 % vorläufige Entlassungen. Blickt man auf die statistischen Nachweisungen der früheren Jahre, so findet man durchweg einen ähnlich geringen Prozentsatz: (1898/99: 0,76 %; 1897/98: 0,76 %; 1896/97: 0,82 %; 1895/96: 0,75 %; 1894/95: 0,85 % u. s. w.). Es scheint darnach allerdings so, als ob im allgemeinen eine erheblich gröfsere Zahl für diese Wohlthat geeigneter Sträflinge nicht vorhanden sei. Und das ist auch nicht zu verwundern, wenn man die grofse Zahl der wiederholt Rückfälligen unter unseren Strafgefangenen bedenkt und sich erinnert, dafs nach dem Urteil der Strafanstaltsbeamten unter diesen über 90 % als „wahrscheinlich nach Entlassung wieder rückfällig“ zu schätzen sind.

Es erscheint aber durchaus möglich, dafs in vielen Fällen an die Stelle von langzeitigen Freiheitsstrafen kürzere treten könnten, wenn dem Richter die Möglichkeit an die Hand gegeben wäre, dieselben zu schärfen (wie oben schon ausgeführt). Diese Schärfungen müfsten freilich ihre Grenzen an dem Grundsatze haben, dafs der Gefangene nicht an seiner leiblichen oder geistigen Gesundheit in dem Mafse geschädigt werden darf, dafs er nach der Entlassung für das Leben unbrauchbar ist. Es würde durch solche kurzzeitigen aber geschärften Strafen auch unserm Rechtsbewufstsein, das eine dem Verbrechen angemessene Sühne fordert, Genüge geschehen, vielfach mehr als durch unsere modernen langzeitigen Strafen, die einerseits viel zu human vollstreckt werden, andererseits aber wieder viel zu grausam sind, eben durch ihre lange Dauer, wodurch der Sträfling für sein ganzes Leben ruiniert wird. Dafs auch unsere Zuchthausstrafe viel zu human vollstreckt wird, dafür konnte man in den letzten Tagen wieder mal ein markantes Beispiel lesen. Durch die Zeitungen ging

folgende Nachricht („Tägliche Rundschau“ Nr. 197 vom 28. April cr.):

> Das Zuchthaus der Freiheit vorgezogen hat der Strafgefangene Friedrich Müller, der aus dem Zuchthause in Sonnenburg entwichen war. Seine Flucht war vollkommen gelungen, denn weder das zur Verfolgung ausgesandte Wachtkommando noch die Sicherheitsbeamten konnten seiner wieder habhaft werden. Nach dreifsigstündiger Abwesenheit ist der Sträfling zur Ueberraschung der Strafanstaltsverwaltung freiwillig wieder in das Zuchthaus zurückgekehrt; er erklärte, drinnen gefiele es ihm besser, als in der Freiheit, wo er Entbehrungen erleiden müfste.

Nun ist aber nicht zu leugnen, dafs es thatsächlich eine ganze Reihe von Verbrechen giebt, für welche unser Rechtsbewufstsein unbedingt eine schwerere, d. h. lange Strafe fordert. Für diese Fälle wird man es eben, solange man überhaupt an dem Prinzip der Freiheitsstrafe festhält, als eine furchtbare aber unvermeidliche Thatsache ansehen müssen, dafs der Uebelthäter unter dem rächenden Rückschlag der schwer verletzten Rechtsordnung zermalmt wird. Etwas versöhnen mit dieser fürchterlichen Thatsache kann allerdings die Erwägung, dafs es sich bei denen, welche so grausam getroffen werden, fast durchweg um gewerbs- und gewohnheitsmäfsige Verbrecher handelt, bei denen überhaupt eine Rückgewinnung für ein ehrbares Leben unmöglich ist.

4. Die Polizei-Aufsicht ist in andere Hände zu legen, die für verständige sachgemäfse Handhabung derselben mehr Garantien bieten als die Organe der Polizei, welche im allgemeinen zu einer taktvollen Ausübung derselben überhaupt ungeeignet sind. Es kommen in Betracht die Gefängnis-(Fürsorge)Vereine und läfst sich nicht leugnen, dafs mit dieser Uebertragung den Vereinen ein neues, wenn auch mühevolles, so doch sehr wichtiges und bedeutungsvolles Gebiet für ihre Thätigkeit erschlossen würde. Allerdings dürften sie dem vorhandenen Bedürfnis infolge ihrer geringen Zahl nicht gerecht werden. Mit dem Inkraft-

treten des neuen Fürsorge-Erziehungs-Gesetzes aber bieten sich neue Kräfte für diese Arbeit dar. Das sind die „Fürsorger“, welche nach § 11 dieses Gesetzes für jeden untergebrachten Zögling zu bestellen sind. Es würde sich mit ihrem Pflichtenkreis im gewissen Sinne berühren, wenn sie auch mit der Ausübung der Kontrole über entlassene Sträflinge betraut würden. Aufserdem kämen die Ortsgeistlichen (in den grofsen Städten die Stadtmissionare und -Diakonen) als geeignet zur Wahrnehmung der Aufsicht in Betracht.[1])

B. Nach eingetretenem Rückfall.

Wie überhaupt gegenüber allen Rechtsbrechern in unserm Strafrecht und -Vollzug gröfsere Individualisierung anzustreben, so insbesondere gegenüber den Rückfälligen, sie sind:

a) einer schärferen Strafvollstreckung zu unterwerfen (entsprechend der beim Rückfall an den Tag gelegten Gesinnung);
b) im Strafvollzug grundsätzlich von den Erstmalbestraften zu trennen.

Die seitherige Praxis nimmt auf dieses beides z. T. gar keine, z. T. keine genügende Rücksicht. Weder die gemeinschaftlich von dem Preufsischen Ministerium des Innern und der Justiz am 19. Februar 1876 erlassene Verfügung über den Vollzug der Gefängnis- und Haftstrafe, noch das mit dem 1. April 1881 in Kraft getretene sogenannte neue Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung[2]) macht in der Behandlung Rückfälliger und Erstmaliger einen Unterschied. Das ist natürlich ein schreiender Notstand, der dringend Abhilfe fordert, soll dem rückfälligen Verbrechertum gewehrt werden.

[1]) Betr. die Polizei-Aufsicht macht ähnliche Vorschläge Geh.-Reg.-Rat von Bülow, der Rückfall und wiederholte Rückfall in den Bestimmungen des Strafvollzuges, Jahrbuch der sächsischen Gefängnis-Gesellschaft 1889, S. 61.

[2]) In den 1039 dem Justizministerium unterstellten Gefängnissen betrug 1899 00 die Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen 32590.

Aber auch was die 33 preufsischen Zuchthäuser anbetrifft und die aufserdem unter dem Ministerium des Innern stehenden 19 Gefängnisse,[1]) so liegen die Dinge hier im Ganzen nicht viel besser. Seit dem Generalreskript vom 14. April 1888 sind die rückfälligen Gefängnisgefangenen in betreff der Arbeitsprämie mit den Zuchthausgefangenen gleichgestellt d. h. sie bekommen für die Arbeitspensa nur die Hälfte der normierten Arbeitsprämien, für die Ueberpensa aber die vollen Prämiensätze. Ferner erhalten sie erst nach Ablauf von sechs Monaten ihrer Strafzeit die Erlaubnis zum Ankauf von Nebenartikeln (besonders Genufsmittel), bei wiederholter Rückfälligkeit können diese sechs Monate „allenfalls“ bis zwölf Monate verlängert werden. Diese letzteren Bestimmungen aber werden dadurch wieder unwirksam gemacht, dafs im selben Reskript festgesetzt ist: Die Erlaubnis zum Ankauf von Nebenartikeln darf überhaupt den Gefangenen erst dann gegeben werden, wenn ihr Guthaben an Arbeitsprämie den Betrag von 10 Mark erreicht hat, wozu auf alle Fälle mehrere Monate erforderlich sind, oft 1 Jahr und mehr.

So bleibt eigentlich nur der Abzug der halben Arbeitsprämie für die Rückfälligen, eine Mafsregel, die bei weitem nicht scharf genug ist, besonders nicht bei den wiederholt Rückfälligen.

Was nun die rückfälligen Zuchthausgefangenen anbetrifft, so gilt bezüglich der Beschränkung des Ankaufs von Extralebensmitteln (für die ersten 6—12 Monate) dasselbe, was eben bei den rückfälligen Gefängnis-Gefangenen gesagt ist: Die Bestimmung ist hier wie dort von ganz verschwindender Bedeutung.

Es bleibt hier (gemäfs jenem Generalreskript) nur der Abzug der halben Arbeitsprämie eine fühlbare aber nicht genug fühlbare Verschärfung der Strafe für die Rückfälligen.[2])

---

[1]) Die in diesen Gefängnissen und Zuchthäusern detinierten Gefangenen betrugen am 31. März 1900: 24451.

[2]) Cf zu diesen Ausführungen von Bülow in dem zitierten Vortrag S. 53 ff.

Weitere Schärfungen für die Rückfälligen sind in der gegenwärtigen Praxis nicht vorhanden, geschweige denn, dafs eine Trennung von den Erstmaligen durchgeführt wäre oder eine Klassifizierung innerhalb der Rückfälligen nach der besonderen Stufe ihrer sittlichen Verdorbenheit. So ist unsere Art zu strafen gegen die Rückfälligen zu milde und zu wenig individualisierend. Unter diesen Umständen verschlägt es dem Rückfälligen auch wenig, dafs der Richter bei Ausmessung der Höhe der Strafe auf die Vorbestrafungen Rücksicht nimmt und infolge Rückfälligkeit die Strafe um einige Tage, eventuell Wochen und Monate erhöht. Er weiss ja, dafs er eines so humanen Strafvollzuges sicher ist.

Welche Schärfungen im einzelnen einzuführen und wie die ganze Sache systematisch zu regeln, das alles darzulegen, würde hier zu weit führen (Reg.-Rat von Bülow bringt in dem zitierten Vortrag, S. 60—61, viel Material), es mufs uns genügen, das Bedürfnis herausgestellt zu haben.

C. Betreffend die Unverbesserlichen.

Nach solchen Reformen hat die Gesellschaft das sittliche Recht, gegen die Unverbesserlichen das einzig wirksame Verfahren einzuschlagen, nämlich sie auf unbestimmte Zeit zu detinieren (Unschädlichmachung).

Darüber zum Schlufs noch folgende kurze Bemerkungen.

Bei Durchführung der im vorigen vorgeschlagenen Reformen unseres Strafrechtes und -Vollzuges würde zweifellos soviel erreicht, dass sich die Zahl der Rückfälligen verminderte, vielleicht sogar erheblich, und damit auch in etwas die der wiederholt Rückfälligen und unter diesen der Unverbesserlichen. Aber gänzlich beseitigt würden gerade letztere nicht, ja sie würden wahrscheinlich kaum erheblich vermindert. Denn die hauptsächlichsten Quellen des unverbesserlichen, gewerbs- und gewohnheitsmäfsigen Verbrechertums liegen, wie oben ausgeführt, in ganz anderen Thatsachen, als in den Mängeln unserer Strafrechtspflege und unseres Strafvollzuges, in Thatsachen,

die durch Menschenkraft und -kunst überhaupt nicht beseitigt, höchstens gemildert werden können. Es muſs also gegen die Unverbesserlichen mit besonderen Maſsnahmen vorgegangen werden, und diese können nur darin bestehen, daſs sie auf unbestimmte Zeit detiniert, d. h. unschädlich gemacht werden. Es handelt sich ja um solche Menschen, welche durch ihre ganze Vergangenheit bewiesen haben, daſs sie entweder so willensschwach sind, daſs sie auch nicht der geringsten Versuchung zum Bösen widerstehen können, oder daſs sie einen so bewuſst gesetzwidrigen, ungebrochen und ungebeugt bösen Willen haben, daſs sie das Verbrechen als Geschäft betreiben. Im Blick auf solche Menschen kann man nur fragen (wie Mittelstädt es treffend formuliert in dem zitierten Gutachten, „Jahrbuch der sächs. Gefängnis-Gesellschaft", 1895, S. 35): „Welchen Sinn hat es, erwiesene Feinde der Rechtsordnung, eminent gemeingefährliche Elemente, gegen die Sicherheit von Leben und Eigentum immer wieder nur periodisch einzusperren, sie in Zwischenräumen immer wieder auf die Gesellschaft loszulassen und immer erst wieder neue Schandthaten abzuwarten, ehe man sich entschlieſst, sie von neuem dingfest zu machen?" — Die einzig mögliche Antwort besteht in der Forderung dauernder Unschädlichmachung solcher Individuen.

Gewiſs eine tief einschneidende Maſsregel! Aber nachdem die Gesellschaft durch Reformen des Strafrechtes und -Vollzuges alles gethan hat, was in ihrer Macht steht, um die Strafen sowohl nach ihrem Sühne- wie Besserungs- und Abschreckungszweck so vollkommen wie möglich zu gestalten, kann nicht bezweifelt werden, daſs sie das sittliche Recht zu solcher Maſsregel hat. Auch von streng christlichen Grundsätzen aus ist alsdann gegen solche Maſsnahmen nichts einzuwenden. Denn wir haben die Pflicht (sagt Strafanstaltspfarrer Heim in dem zitierten Vortrag, S. 394, sehr richtig), eine Besserung der Verbrecher auch mit den strengsten Mitteln immer aufs neue zu versuchen, unsere Nächsten in seinem Leib, Leben und Eigentum zu schützen, wir haben die Pflicht, die Gefallenen vor einem noch tieferen Falle zu bewahren, dadurch, daſs

man sie unter eine solche Aufsicht nimmt, dafs der schwache oder verkehrte Wille an einem starken Willen seine Ergänzung und Berichtigung finden kann. Und wenn wir bei einer Anzahl von diesen Leuten nach gewissenhafter, von erbarmender Liebe geleiteter Prüfung zu der Ueberzeugung kommen, dafs ihnen nicht anders zu helfen ist, dann sollen wir uns aus falscher Liebe nicht einer Sentimentalität schuldig machen, welche doch schliefslich nichts als Unbarmherzigkeit ist. —

In der Frage der Bekämpfung der Unverbesserlichen unter den wiederholt Rückfälligen möchten wir uns an dieser Stelle mit diesen beiden Punkten begnügen, nämlich der Herausstellung einmal der prinzipiellen Notwendigkeit der Unschädlichmachung und sodann der sittlichen Berechtigung dieser Mafsnahme. Es wäre viel gewonnen, wenn wir uns über diese beiden Punkte, die ja noch umstritten sind, hier einigen könnten. Die Frage nach der praktischen Durchführung der Unschädlichmachung Unverbesserlicher mufs einer eigenen ausführlichen Behandlung vorbehalten bleiben. Denn da handelt es sich noch um schwerwiegende Fragen, z. B. die juristische Begriffsbestimmung der Unverbesserlichkeit, ferner ob der Richter im Urteil die Unschädlichmachung aussprechen soll oder ob auf Grund eines Antrages bezw. Gutachtens der Strafanstaltsbeamten von der höchstsn juristischen Instanz darüber entschieden werden soll (ähnlich wie es jetzt bei den vorläufigen Entlassungen geschieht), ob die Unschädlichmachung prinzipiell auf Lebenszeit mit der Möglichkeit der Begnadigung oder bis zu einem gewissen Alter reichend ausgesprochen werden soll; endlich wo und wie sie praktisch zu vollstrecken ist.

Nur möchte ich zum Schlufs noch hinweisen auf den unabsehbaren Segen, den die Unschädlichmachung der Unverbesserlichen nach allen Seiten hin haben würde: für die Unverbesserlichen selbst; denn mancher von ihnen, der nicht die geistige und sittliche Kraft hatte, sich in den Versuchungen des Lebens zu halten, hat doch noch einen Funken religiösen und sittlichen Gefühles in sich, der bei fernerem wüsten Leben in der Freiheit erloschen wäre,

nun aber vielleicht noch zum Glimmen gebracht werden kann; ferner für die Gesellschaft, deren allgemeine Sicherheit nicht blofs, nein, vor allem, deren moralische Güter durch Verhinderung sozialer, vergiftender Ansteckung in ungeahnter Weise garantiert und geschützt wären; ferner für den geordneten Strafvollzug, der nun nach Ausschaltung dieser grundverdorbenen Elemente die Mittel der Besserung in ganz anderer Weise könnte wirken lassen; ferner welch riesige Geldsummen würden erspart, die jetzt für Gerichtsverhandlungen, Steckbriefe, Zeugengebühren, Transporte etc. durch die Unverbesserlichen jahraus jahrein veranlafst zwecklos ausgegeben werden; endlich, wie würde unter dem Vertrauen, was man alsdann unserer Fürsorge für die übrigen Gefangenen entgegenbrächte, die Thätigkeit unserer Gefängnisvereine erleichtert und erspriefslich werden!

Leitsätze.

I. Ergebnisse der Statistik.

Die Statistik der preufsischen Zuchthäuser über die letzten 10 Jahre ergiebt (im allgemeinen übereinstimmend mit den Feststellungen der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches) folgende Thatsachen:

1. Die Zahl der rückfälligen Verbrecher ist eine ungemein hohe; sie beträgt über 80% der Gesamtzugänge.
2. Die Zahl der Rückfälligen ist in steter relativer Zunahme begriffen.
3. An dieser Steigerung der Rückfälligkeit sind gerade die wiederholt Rückfälligen am meisten beteiligt und zwar in der Weise, dafs die Zunahme der Vorbestraften mit der Zahl der Vorstrafen immer beträchtlicher wird.
4. Die drei- und mehrmal Vorbestraften allein bilden 60—70% der Gesamtzugänge und unter ihnen sind über 90%, welche sich erfahrungsmäfsig in das gesetzmäfsige gesellschaftliche Leben nicht mehr einordnen lassen. (Unverbesserlich).

II. Ursachen der Rückfälligkeit.

A. Bei dem gelegentlichen oder zufälligen Rückfall ist die Ursache meist der Affekt, die augenblickliche Not und dergl.

B. Bei dem dauernden Rückfall oder der Unverbesserlichkeit kommen dazu noch spezifische Ursachen:

a) Persönlicher, häuslicher und sozialer Art:
1. Geistige Minderwertigkeit,
2. Alkoholismus,
3. Körperliche Minderwertigkeit,
4. Akute materielle Not und sittliche Verwahrlosung (uneheliche Geburt, grofse Armut oder sittliche Verkommenheit im Elternhaus, Verwaistheit u.s.w.)
5. Eigenartige sittliche Entartung eines Kindes auch unter normalen äufseren Verhältnissen,
6. Sittlicher Verfall noch in vorgeschrittenerem Alter infolge von Leichtsinn, Genufssucht u. s. w.

b) Solche Ursachen, welche in unserem modernen Strafrecht und Strafvollzuge liegen:
1. Die gemeinsame Haft (sittliche Vergiftung der besseren durch die heillos verkommenen Elemente),
2. Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen (wirken nicht abschreckend, machen gleichgiltig gegen gerichtliche Strafen),
3. Die langzeitigen Strafen, welche über ein gewisses Mafs hinausgehen (zerrütten Körper und Geist, machen stumpf und weltfremd),
4. Die Handhabung der Polizei-Aufsicht (die niederen Polizeiorgane sind im allgemeinen ungeeignet zu taktvoller Ausübung derselben).

III. Bekämpfung der Rückfälligkeit (entsprechend der Sphäre unserer Gefängnis-Gesellschaft).

A. Vorbeugend: Beseitigung alles dessen in unserem Strafrecht und -vollzug, was den Rückfall direkt oder indirekt fördert oder herbeiführt:
1. Beseitigung der gemeinsamen Haft und Ersatz derselben durch Einzelhaft.

2. Möglichste Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und Ersatz derselben durch Geld- und Prügelstrafen. Wo sie aber nicht zu entbehren sind, müssen sie durch besondere Schärfungen abschreckend gestaltet werden.
3. Beschränkung der langzeitigen Freiheitsstrafen, welche ein gewisses Maximum übersteigen, und Ersatz derselben durch kürzere, aber geschärftere sowie zweckmäfsigere Ausgestaltung der Geldstrafe.
4. Uebergang der Polizei-Aufsicht auf die Gefängnis-(Fürsorge)-Vereine, „Fürsorger" (§ 11 des preufs. Fürs.-Erzieh.-Gesetzes vom 2. Juli 1900), Ortsgeistliche (Stadtmissionare, — Diakonen).

B. Nach eingetretenem Rückfall: Wie überhaupt gegenüber allen Rechtsbrechern im Strafrecht und -vollzug gröfsere Individualisierung anzustreben ist, so ganz besonders gegenüber den Rückfälligen; letztere sind
  a) einer verschärften Strafvollstreckung zu unterwerfen, je nach der beim Rückfall an den Tag gelegten Gesinnung,
  b) im Strafvollzug grundsätzlich von den Erstmalbestraften zu trennen.

C. Betreffend die Unverbesserlichen.
Nach solchen Reformen hat die Gesellschaft das sittliche Recht, gegen die Unverbesserlichen das einzig wirksame Verfahren einzuschlagen, nämlich sie auf unbestimmte Zeit zu detinieren (Unschädlichmachung).

Welche Anforderungen sind in erster Linie an eine Reform der Strafgesetzgebung zu stellen?

Referat des Professors Dr. **Frank** in Halle a. S.

Das 19. Jahrhundert hat uns bekanntlich die Einheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts gebracht. Der strafrechtlichen Einheit erfreuen wir uns bis zu einem gewissen Grade schon seit längerer Zeit, aber es sind starke Anzeichen dafür vorhanden, dafs an Stelle der alten Einheit demnächst eine neue gesetzt, dafs mit anderen Worten eine Reform der Strafgesetzgebung und des Reichsstrafgesetzbuchs im besonderen geplant wird. Unter diesen Umständen müssen sich die Fachleute rüsten, mit ihren Wünschen hervorzutreten; denn auf keinem Gebiete der Gesetzgebung macht sich der Dilettantismus so breit wie auf dem des Strafrechts. Allerdings kann man den Fachleuten nicht den Vorwurf machen, dafs sie mit ihren Ansichten hinter dem Berge gehalten hätten. Vielmehr ist eine reiche, fast überreiche Fachlitteratur jahraus, jahrein mit Vorschlägen bei der Hand. Ueberblickt man aber das vorliegende Material, so kommt man zu dem Ergebnis, dafs es vorwiegend durch e i n e n Gedanken getragen wird, nämlich den der Individualisierung der Strafen. Nach allen Richtungen hin hat man während der letzten zwanzig Jahre die Strafe durchforscht, hat neue Strafmittel vorgeschlagen und die alten daraufhin geprüft, ob sie den Zwecken der Abschreckung, der Besserung, der Unschädlichmachung genügen. Dabei sind die verschiedensten Berufskreise zum Worte gekommen: der Geistliche und der

Jurist, der Gefängnisbeamte und der Philosoph, sie alle haben ihr Scherflein beigetragen. Und — was das Beste ist — diese von dem tiefsten sittlichen Ernste getragene Arbeit hat auch greifbare Ergebnisse zu Tage gefördert; denn das Institut der bedingten Begnadigung ist in der Hauptsache nur als eine Errungenschaft dieser litterarischen Bewegung anzusehen.

Und doch gilt auch hier das Wort:

Das Wenige entschwindet leicht dem Blick,
Der vorwärts sieht, wieviel noch übrig bleibt.

Vergleicht man die geleistete Arbeit mit dem zu bestellenden Felde, so erkennt man sehr bald, dafs noch weite Gebiete brach liegen, namentlich aber, dafs man über der Strafe ihr notwendiges Korrelat, das Verbrechen, vergessen hat.

Eine Stelle freilich giebt es, die sich mit regem Eifer die Ausfüllung dieser Lücke angelegen sein läfst, die keine passende und keine unpassende Gelegenheit zur Aufstellung neuer Deliktsthatbestände vorübergehen läfst. Ich meine die Gesetzgebung. Die Frage aber ist gerade die, ob die Gesetzgebung ihre Aufgaben mit Geschick erledigt, ob sie die Deliktsthatbestände mit der wünschenswerten Schärfe voneinander sondert und ihre logischen Beziehungen zueinander in das richtige Licht stellt. Aber noch nach einer andern Richtung hin fordert die Thätigkeit der Gesetzgebung die Kritik heraus, und gerade diese Seite ist für den Gefängnispraktiker von besonderer Bedeutung. Sie tritt uns entgegen bei der Frage, ob die Gesetzgebung keinen Mifsbrauch mit der Strafe treibt, ob sie nicht durch ein Uebermafs von Strafdrohungen deren Ansehen im Publikum und deren abschreckende Wirkung gleichmäfsig untergräbt.

Damit ist der Punkt bezeichnet, der bei den üblichen Erörterungen zu sehr in den Hintergrund tritt. Denn während der Gesetzgeber auf die sekundäre Frage: wie soll ich strafen? in der neueren Litteratur die vortrefflichsten Fingerzeige erhält, ist er bei der primären Frage: was soll ich bestrafen? lediglich auf seinen *bon sens* oder

— offen und ehrlich gesagt — auf bloſse politische Zufälligkeiten verwiesen.

Sehe ich mich in der Litteratur des 19. Jahrhunderts um, so kann ich nur zwei Namen ersten Ranges nennen, die bei dieser letzteren Frage zu einigermaſsen entschiedenen und klaren Ergebnissen gelangt sind. Ich meine den Philosophen Hegel und den Juristen Ihering.

Der erstere stellte einen begrifflichen Gegensatz zwischen kriminellem und zivilem Unrecht auf. Jenes sei das bewuſste, dieses das unbewuſste. Nähmen wir diese Formulierung im strengen Sinne, so müſste der Schuldner bestraft werden, der bewuſstermaſsen seinen Gläubiger unbefriedigt läſst, während straflos bliebe, wer durch eine noch so groſse Unachtsamkeit den Tod eines Menschen verursacht. Diese Folgerungen vertragen sich nicht mit unserm Rechtsbewuſstsein, und keine Gesetzgebung hat sich ihnen angeschlossen.

Ihering lehrt, daſs sich das Verbrechen als eine Gefährdung der Lebensbedingungen der menschlichen Gesellschaft darstellt. Diese Auffassung herrscht noch gegenwärtig in der Theorie. Es fragt sich aber, inwieweit die legislative Praxis mit ihr auskommen kann. In der That wird man sagen müssen, daſs sie ein Blankett darstellt, dessen Ausfüllung der eine Gesetzgeber in diesem, der andere in jenem Sinne vollzieht. Denn über die Frage, welches die Lebensbedingungen der Gesellschaft sind, kann man sehr verschiedener Meinung sein und ist man so sehr verschiedener Meinung, daſs die Iheringsche Formulierung eher ein Problem enthält als die Beantwortung eines solchen.

Es ist hier nicht der Ort, an dem die Lösung des Problems selbst versucht werden könnte. Begnügen wir uns also vorläufig mit der zur Herrschaft gelangten Formulierung, daſs die Frage, welche Handlungen gestraft werden sollen, lediglich eine Frage der Gesetzgebungspolitik sei, so müssen wir doch mit gröſster Entschiedenheit die Forderung aufstellen, daſs der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Strafe der moralischen Qualität des Delikts entschiedener Rechnung trage als er es thut.

Die Frage nach dem Verhältnisse des Rechts zur Moral hat eine sehr interessante Geschichte. Im Mittelalter erscheint die Moral wesentlich als göttliches Gebot und die Strafe als Mittel zu ihrer Aufrechterhaltung. Der Staat fühlt sich verpflichtet, den Forderungen der Religion, wie sie ihm von der Kirche entgegengebracht werden, durch das brachium saeculare eine Stütze zu gewähren. Man kann die mittelalterliche Weltanschauung als eine monistische bezeichnen in dem Sinne, dafs göttliches Gebot, Moral und Recht eng mit einander verschmolzen erscheinen und die Aufgabe des letzteren in dem Schutze der beiden ersteren gefunden wird.

Dieser Monismus hat seinen wissenschaftlichen Ausgangspunkt in der mittelalterlichen Philosophie, die wir — in ihrer Blüteperiode wenigstens — unter dem Namen der Scholastik zusammenfassen. Sie beruht auf der Anschauung, dafs die heilige Schrift nicht nur Bestimmungen über das Verhältnis des Menschen zu Gott enthalte, sondern auch die Beziehungen der Menschen untereinander in einer mindestens nahezu erschöpfenden Weise regle. Möglich war eine solche Auffassung nur kraft einer allegorischen Deutung der heiligen Schrift. So sah schon der heilige Augustin in dem Verhältnis der Sonne zum Mond einen Hinweis auf das der Kirche zum Staat; in der Arche Noäh erkannte er die rettende Kirche, und im 11. Jahrhundert leitete der heilige Bernhard von Clairvaux — wenn auch nicht gerade als der erste — aus den an Petrus gerichteten Worten Jesu: „Stecke dein Schwert in die Scheide!“ die Lehre von den zwei Schwertern ab, die bekanntlich das ganze Mittelalter auf das lebhafteste bewegte.

An dieser Art der Betrachtung änderte die Reformation manches, vielleicht aber doch nicht soviel, wie man gemeinhin annimmt. Der entscheidende Wendepunkt trat jedenfalls erst im 17. Jahrhundert ein, als Hugo Grotius das berühmte Wort sprach, dafs das Recht auch sein würde, wenn Gott nicht wäre. Damit war die Trennung des Rechts von der biblischen Autorität proklamiert, und die mit Hugo Grotius beginnende Rechtsschule fand ihre

wesentlichste Aufgabe in der Ableitung des Rechts aus gewissen Grundeigenschaften der menschlichen Natur.

War in dieser Weise die Trennung des Rechts von der Religion vollzogen, so doch nicht die des Rechts von der Moral. Immerhin lag diese Scheidung auf der Richtlinie, in der sich die Entwicklung weiter bewegte. Schon bei Christian Thomasius, dem berühmten Rechtslehrer in Halle, finden wir das Streben nach ihr, und mehr und mehr bildete sich die Ansicht aus, welche den Begriff des Rechts auf die Beziehungen der Menschen zueinander beschränkte, dagegen das Innenleben, die Beziehung der Menschen zu sich selbst, als die Domäne der Moral betrachtete.

Für das Strafrecht bedeutete dieses Ergebnis der Aufklärungsperiode eine Beschränkung seines Gebiets, insofern die Handlungen, durch welche niemand in seinem Rechte verletzt wird, wenigstens zum gröfsten Teile ausgeschieden wurden. Daher Straflosigkeit des Abfalls vom Glauben und Straflosigkeit der Selbstbefleckung. Aufserdem aber änderte sich die Bedeutung anderer Delikte in wesentlichster Weise. Während insbesondere die Gotteslästerung früher als ein gegen die Gottheit gerichtetes Delikt angesehen wurde, erscheint sie nunmehr als die Verletzung des religiösen Gefühls, und diese geänderte Auffassung bewirkt, dafs sie aus der Zahl der schwersten Verbrechen zu der Stufe der leichtesten herabsinkt.

Wenn von dem bezeichneten Standpunkte aus das 18. und das beginnende 19. Jahrhundert zu einer Einschränkung des Strafrechts gelangte, so kam umgekehrt das spätere 19. Jahrhundert von dem gleichen Standpunkte aus zu einer Ausdehnung.

Solange man nämlich enge Beziehungen zwischen Strafrecht und Moral oder gar deren Identität annahm, war es erklärlich, dafs sich die eigentlichen Strafgesetzbücher nur mit unmoralischen Handlungen befafsten, den Kleinkram des täglichen Lebens aber — ich meine die Handlungen, die jeder einmal begeht, die sich aber doch mit der guten Ordnung des Gemeinwesens nicht vertragen — nicht berücksichtigten, sondern der Polizeigesetzgebung überliefsen.

Diese Trennung aber erschien innerlich nicht mehr gerechtfertigt von dem Augenblicke an, als man Recht und Moral wie zwei völlig getrennte Gebiete behandelte. Waren die Vorschriften der Polizeigesetze nicht ebenso gut Recht wie die der Strafgesetzbücher? Waren die dort angedrohten Rechtsfolgen nicht ebenso gut Strafen wie die hier in Aussicht gestellten?

So drängten theoretische Erwägungen zu einer Hereinziehung der Polizeiübertretungen in das Strafrecht. Immerhin hatten diese Erwägungen erst verhältnismäfsig spät Erfolge zu verzeichnen.

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hielt daran fest, dafs die Polizeidelikte etwas anderes seien als die kriminellen, die polizeilichen Strafen etwas anderes als die peinlichen, die Polizeigerichtsbarkeit etwas anderes als die Strafgerichtsbarkeit. Bei der Trennung der Justiz und der Verwaltung liefs man den Verwaltungsbehörden zunächst die Bestrafung der Delikte, die mit ihrem Ressort in engem Zusammenhang standen, und damit insbesondere der Polizei eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit. Hiergegen wandte sich in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts die Opposition, an deren Spitze der berühmte Kriminalist Heffter stand. Ihr Erfolg war der, dafs in Preufsen 1846 die polizeiliche Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde und dafs die übrigen Staaten sehr bald folgten, in beschleunigtem Tempo, seitdem auch die „Grundrechte des deutschen Volkes“ der Polizei die Gerichtsbarkeit abgesprochen hatten. Dies bedeutete zunächst nur die Gleichstellung der Polizeiübertretungen mit den kriminellen Delikten in prozessualer Beziehung, aber die Entwickelung drängte dazu, sie auch materiellrechtlich gleichzustellen und den letzten Unterschied zwischen beiden Kategorieen zu beseitigen. Auch hier that die preufsische Gesetzgebung den ersten Schritt, indem das preufsische Strafgesetzbuch von 1851 eine Reihe von Polizeiübertretungen aufnahm. Immerhin waren diese nicht denselben allgemeinen Regeln unterworfen wie die übrigen Delikte; der Abschlufs der Entwicklung trat erst durch das Reichsstrafgesetzbuch ein, das schlechthin die allgemeinen

Grundsätze für kriminelle Delikte auf die Polizeiübertretungen ausdehnt.

Allerdings kann man vielleicht behaupten, dafs auch nach heutigem Recht noch gewisse Unterschiede zwischen kriminellen und polizeilichen Delikten bestehen. Man kann etwa hinweisen auf die Möglichkeit, dieses Gebiet durch Verordnungen zu regeln, oder auf die Zulässigkeit polizeilicher Strafverfügungen. Aber diese Eigentümlichkeiten, die übrigens nicht einmal ausschliefslich für Polizeiübertretungen gelten, sind doch von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Thatsache, dafs das prozessuale Verfahren und dafs namentlich die Strafen hier wie dort die gleichen sind. Pflegt auch bei Polizeiübertretungen an erster Stelle nicht Freiheits- sondern Geldstrafe angedroht zu sein, so steht die erstere doch immer als die subsidäre im Hintergrund. Heifst auch die Freiheitsstrafe bei Polizeiübertretungen nicht Gefängnis sondern Haft, so brauche ich in dieser Versammlung doch nicht darauf hinzuweisen, dafs dieser Unterschied nur ein solcher im Namen ist. Nun glaube ich nicht auf Widerspruch zu stofsen, wenn ich behaupte, dafs gerade bei der Mehrzahl der Polizeiübertretungen die Frage der Moralität — ich meine die Verletzung der Moral durch die Handlung — gar nicht aufgeworfen werden kann. Der thatsächliche Rechtszustand ist also der, dafs die Strafe moralisch verwerflicher und moralisch gleichgiltiger Handlungen dieselbe ist.

Welche Bedeutung das für die Technik der Gefängnisverwaltung hat, brauche ich an dieser Stelle nicht zu erörtern. Auch bei der unendlich wichtigeren Frage nach dem Einflusse des gekennzeichneten Rechtszustandes auf die Volksmoral möchte ich einem Mann das Wort geben, der aus den Kreisen der Gefängnisbeamten hervorgegangen ist und mit dem ich mich an praktischer Erfahrung nicht messen kann. In seinem „Lehrbuch des Gefängniswesens" (S. 232) sagt Geheimrat Krohne:

„Das Schwert, das zum Holzhacken gebraucht wird, versagt seinen Dienst am Tage der Schlacht. Zugleich ist in der Volksanschauung dadurch eine gefährliche

Verwirrung der sittlichen Begriffe über die Auflehnung gegen die Rechtsordnung des Staates eingetreten. Das Volk mifst die Schwere des Verbrechens an der Strafe; wenn es nun den gemeinsten Diebstahl, den abgefeimtesten Betrug, Kuppelei, Sittlichkeitsverbrechen an Kindern mit derselben Strafe belegt sieht wie eine gewöhnliche Rauferei junger Leute auf dem Tanzboden oder Uebertretung der Jagdpolizei, wenn es die Hure und den Vagabunden mit dem Dienstmädchen, das die Gesindeordnung übertreten, oder dem Kutscher, der zu schnell gefahren, oder das Bäuerlein, der das Raupen unterlassen, in demselben Gefängnis, ja, in demselben Raum eingesperrt sieht, so wird es unwillkürlich verleitet, alle diese Verbrechen und Personen auf gleiche Stufe zu stellen. Und zwar wird es zwischen beiden Auffassungen schwanken, die Kuppelei so harmlos anzusehen wie die Rauferei, oder den Kutscher, weil er gesessen hat, so gering zu achten wie den Vagabunden, dessen Haftgenosse er gewesen."

Zwei Möglichkeiten möchte ich hinzufügen, von denen die eine ebenso bedauerlich ist wie die andere.

Auf demselben Standpunkte steht der Göttinger Kriminalist v. Bar, der in seiner Rektoratsordre über die Probleme des Strafrechts (1896, S. 20) folgendes ausführt:

„Wenn fortwährend Strafgebote erlassen werden gegen Handlungen und Unterlassungen, die nicht schon von selbst dem Bewufstsein der beteiligten Personen als dem Gemeinwohl schädliche und strafwürdige sich ankündigen, so wird die Wirkung der Strafjustiz, da wo sie am stärksten sein soll und wo sie am wenigsten zu entbehren ist, bei dem wirklichen Verbrechen, abgeschwächt: wenn alle Welt bestraft wird und jedermann alle Tage Gefahr läuft, von einem strengen Richter selbst mit Freiheitsstrafe belegt zu werden, so ist das Gefängnis keine Schande mehr. In einem noch geistig kräftigen, charaktervollen Volke entwickelt sich dabei leicht ein weitverbreiteter Widerwille gegen Gesetz und Ordnung überhaupt."

Gestatten Sie mir, meine Herren, dafs ich an diese Worte v. Bars kurz anknüpfe. Die Gleichstellung der Polizeiübertretungen mit den kriminellen Delikten macht sich nicht nur auf materiellrechtlichem, sondern auch auf prozessualem Gebiete unangenehm fühlbar und trägt namentlich die Schuld an der grofsen Zahl der Eidesleistungen. Ein Bauer soll seinem Nachbar über den Acker gefahren sein. Ist hier der Staat an der Ermittelung der Wahrheit ebenso interessiert wie wenn es sich um einen Mord handelt? Sollte es nicht möglich sein, die Frage nach der Beeidigung der Zeugen ebenso vom Ermessen der Beteiligten abhängig zu machen wie im Zivilprozesse? Ist es nicht gerade bei den Polizeiübertretungen bedenklich, den an der Verurteilung Interessierten ohne weiteres zum Eide zuzulassen? Gewifs ist ja im Strafprozesse der Staat Partei, worauf es aber bei der Beeidigung ankommt, das ist nicht die juristische Konstruktion, sondern der Umstand, dafs sich der Verletzte als Partei fühlt. Während man sich im Zivilprozesse hütet, ihn als Zeuge zu vernehmen oder gar zu beeidigen, wird er im Strafprozesse ohne weiteres zum Eid zugelassen, und ich bin überzeugt, dafs viele, wenn nicht die gröfste Zahl Meineide gerade bei dieser Gelegenheit geleistet wird.

Doch dies nur nebenher! Denn die prozessuale Frage gehört weniger in eine Versammlung von Gefängnisbeamten als in eine solche von Juristen. Daher habe ich in meinen Leitsätzen auch lediglich die materiellrechtliche Seite der Sache hervorgehoben. Zu welch ungeheuerlichen Konsequenzen gerade hier die Gleichstellung der Polizeiübertretungen mit den kriminellen Delikten führen kann, zeigt folgendes Beispiel.

Denken wir uns, dafs jemand vor beendeter Heuernte unbefugt über eine Wiese geht, aber von dem Flurschützen nicht „aufgeschrieben“ wird, weil dieser von seinem Vorgesetzten angewiesen ist, derartige Uebertretungen nur im Wiederholungsfalle anzuzeigen. Dieses nach den lokalen Verhältnissen vielleicht sehr vernünftige Verhalten setzt nach Strafgesetzbuch § 346 den Flurschützen einer Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren aus; denn er hat als Beamter,

welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken hat, in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterlassen. Die gleiche Strafe trifft gemäfs § 357 den Vorgesetzten, und wenn der Staatsanwalt nicht beide anklagt, so trifft sie auch ihn. Der einzige Trost, der den Beteiligten bleibt, ist der, dafs sie bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnisstrafe von einem Monat durchkommen können. —

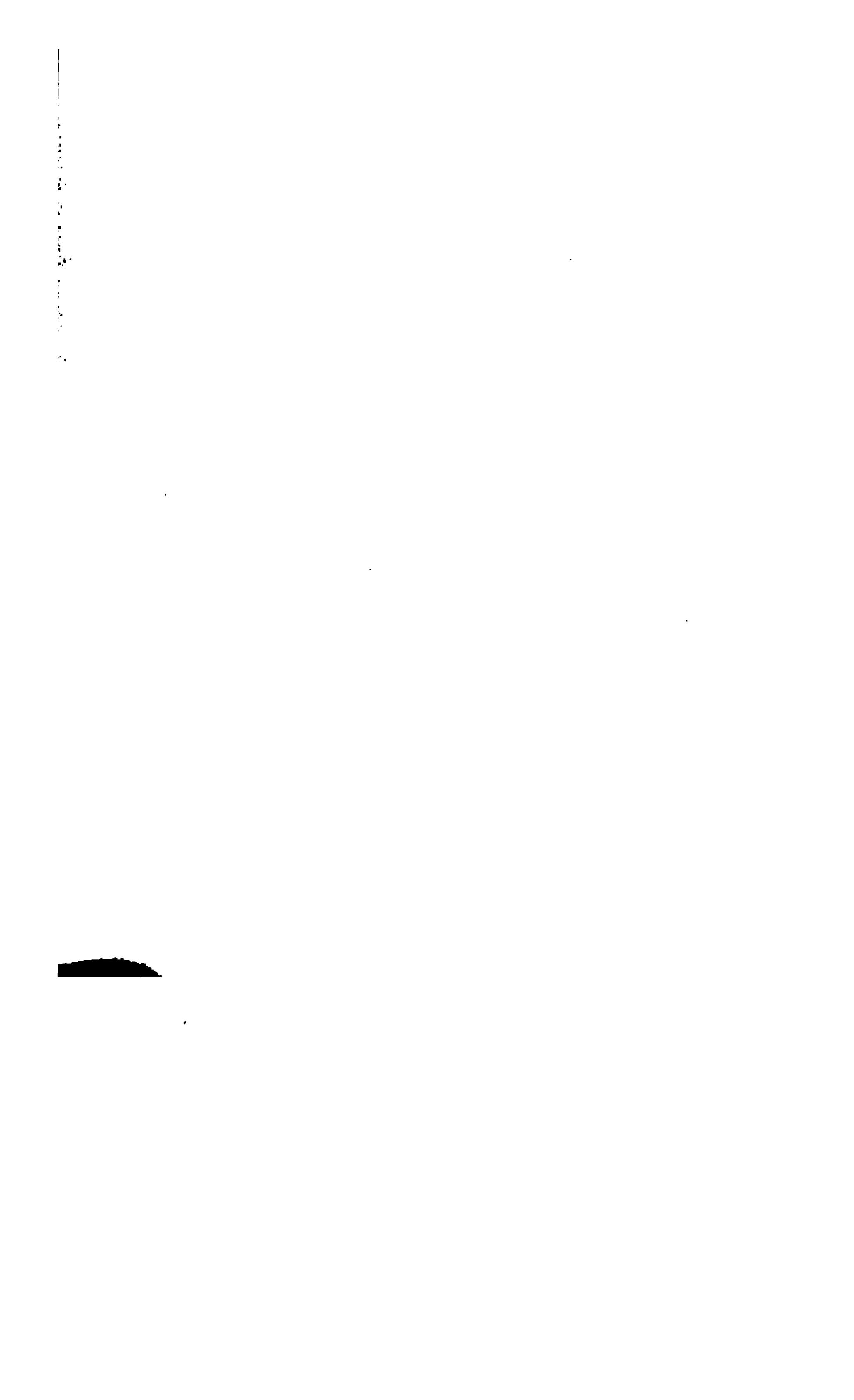
Das Gesagte möge zur Begründung meiner Leitsätze genügen. Bei ihrer Prüfung bitte ich im Auge zu behalten, dafs sie nicht an Stelle eines historisch wohlbegründeten Zustandes etwas neues setzen, sondern nur die Rückkehr zu einem Zustande anbahnen wollen, der Jahrhunderte lang rechtens war und den nur eine einseitig doktrinäre Auffassung im Widerspruch mit den historischen Traditionen erst vor verhältnismäfsig kurzer Zeit beseitigt hat. Nicht die brutale Macht ist es, auf die sich das Recht stützen soll, sondern nur der Anschlufs an die lebendigen sittlichen Kräfte des Volkslebens vermag ihm zum Siege zu helfen.

Leitsätze.

1. Für das Ansehen und den Erfolg der Strafrechtspflege ist es von der gröfsten Bedeutung, dafs die moralische Qualität des Delikts ihren Ausdruck in der Art der Strafe finde.

2. Deshalb ist bei Polizeiübertretungen grundsätzlich der Ausschlufs der Freiheitsstrafe, sowohl der an erster Stelle wie der hilfsweise eintretenden, dringend zu empfehlen.

3. Auch erscheint die Einführung eigentümlicher Polizeistrafen, z. B. Verweis und bedingte Verurteilung, erwägenswert.



II.

Nachrichten.



I.

Jahresbericht

über die Thätigkeit des leitenden Ausschusses im Jahre 1900/1901

erstattet von dem Schriftführer Pastor Simsa.

Für die Berichterstattung über die Thätigkeit der Gefängnis-Gesellschaft ist die Bestimmung der Aufgaben derselben von wesentlicher Bedeutung.

Wir stofsen hierbei auf zwei sehr extreme Anschauungen. Der einen hat Herr Graf von Wintzingerode auf der Jahresversammlung unserer Gesellschaft im Jahre 1894 folgendermafsen Ausdruck gegeben: „Von der Aufgabe der Gefängnis-Gesellschaft ist die Erörterung und Beeinflussung keiner der menschlichen Einrichtungen und Thätigkeiten ausgeschlossen, durch welche das Zusammenleben von Menschen in Staat und Gesellschaft und die Wohlfahrt der Einzelnen bedingt ist, insoweit die Beziehung jener Einrichtungen und Thätigkeiten auf das Verbrecherwesen nachgewiesen werden kann." Die andere Anschauung möchte die Aufgaben der Gefängnis-Gesellschaft nur in Einrichtung und Ausübung der Fürsorge für Entlassene erblicken, also den Unterschied zwischen Gefängnisverein und Gefängnisgesellschaft, wie er sich herausgebildet hat, verwischen. In unserer Praxis sind wir weder so weit noch so eng gewesen.

Wir haben als Centralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen auch in dieser Berichtsperiode das Fürsorgewesen in unserem Arbeitsgebiet praktisch gefördert, indem wir Anregung in die Gefängnisvereine getragen, die Einzelfürsorge besonders für die Jugendlichen und die schwer unterzubringenden Gebildeteren unter den Entlassenen getrieben und Anstalten zur Unterbringung von Entlassenen mit Geldmitteln unterstützt haben.[1]) Darüber haben wir die wissenschaftliche Seite unserer Aufgabe nicht zu vergessen. Wir haben unseren Mitgliedern mindestens einmal im Jahre Gelegenheit zu geben, sich über Fragen, welche das

[1]) Die Anstalten und Geldbeträge sind aus dem Kassenbericht zu ersehen S. 84.

Gefangenenwesen betreffen, auszusprechen und die gewonnenen Erfahrungen und Grundsätze den Behörden und dem Publikum gegenüber zu vertreten. Demgemäfs haben wir uns erlaubt, unsere vorjährigen Verhandlungen den zuständigen hohen Behörden zu unterbreiten und den Vortrag des Herrn Strafanstaltspfarrers Speck über die Entwicklung des deutschen Gefängniswesens zur Verbreitung in weiteren Kreisen in einem Separatabdruck herauszugeben. Dafs solche Arbeit unserer letzten Jahre nicht vergeblich gewesen ist, beweist die Thatsache, dafs wir uns jetzt des Fürsorge-Erziehungsgesetzes Minderjähriger erfreuen dürfen, auf welches hin wir mit den vielen anderen Instanzen und deren Körperschaften seit Jahren gearbeitet haben, und dafs sich der Verein zur Errichtung von Trinkerheilstätten für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, zu dem die erste Anregung von hier ausgegangen ist, konstituiert hat.

Diesem Streben entstammen auch die Themata unserer diesjährigen Jahresversammlung. Indem wir ihr beiwohnen, erleben wir einen bedeutenden Teil unserer Arbeit. Wir werden heuer angeregt, der Reform der Strafgesetzgebung, der Rückfälligkeit der Verbrecher und der Ausführung des Fürsorge-Erziehungsgesetzes unsere Aufmerksamkeit zu widmen.

Ich will nun Einzelnes aus den Vorgängen des letzten Jahres anführen.

Das Wichtigste bilden folgende zwei Thatsachen: Der Herr Minister des Innern hat durch Erlafs vom 2. Oktober 1901 die Herren Ober-Präsidenten ermächtigt, den Centralstellen aus den Zinsenfonds der Strafanstalten und Gefängnisse Beiträge zur Deckung der Geschäftsunkosten bis zum Betrage von 1200 Mark zu bewilligen. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat uns durch Erlafs vom 7. Dezember 1900 Nr. 8666 O. P. für die Etatsjahre 1900, 1901 und 1902 je 1200 Mark zu diesem Zweck bewilligt, wofür wir auch an dieser Stelle unsern Dank aussprechen.

Damit steht die andere bedeutsame Thatsache im Zusammenhang. Durch Erlafs des Herrn Justizministers vom 15. Nov. 1900 wurden die Herren Oberstaatsanwälte und Oberlandesgerichts-Präsidenten zur Förderung des Fürsorgewesens aufgefordert. Dies ist besonders durch die Bestimmung wichtig, dafs die Gründung neuer Gefängnisvereine auch an kleinen Orten ohne umständliche Satzungen betrieben werden soll. Vorausgesetzt, dafs es gelingen wird, die richtigen Persönlichkeiten zu finden, kann diese Anregung auch für unser Arbeitsgebiet, wo es noch manche Gefängnisvereine einzurichten giebt, von Segen werden.

Aus der Fürsorgearbeit seien folgende Einzelheiten angeführt.

Jugendliche hatten wir in diesem Jahre nur 14, 11 männliche, 3 weibliche in Fürsorge. Vier der Jugendlichen, und zwar alle weiblichen und einen Knaben haben wir in Erziehungs-

Anstalten gebracht resp. belassen, 3 wurden bei ihren Eltern resp. Verwandten, 2 im Handwerk, 3 in anderen Arbeitsbetrieben untergebracht und 2 haben sich der Fürsorge entzogen. Die Zahl der Jugendlichen-Fürsorgefälle hat sich gegen früher, wo wir 20 bis 35 Fälle jährlich hatten, stark vermindert. Die Hauptursache dieser Erscheinung ist, soweit ich sehe, der Umstand, dafs es den Geistlichen an den Gefängnissen, wo an Jugendlichen Strafe vollzogen wird, in den meisten Fällen gelingt, selbst Fürsorge zu treffen.

Auch die „Schreibstube für stellenlose Schreibkundige" fuhr in ihrer wichtigen Arbeit fort.

Am 1. Januar 1900 befanden sich in ihr 8 Männer, dazu kamen im Laufe des Jahres 59, so dafs im Jahre 1900 insgesamt 67 Aufnahme gefunden haben. Von diesen 67 waren 48 Bestrafte, 19 Unbestrafte. Ich will nicht auf die Strafen eingehen, möchte aber die Thatsache nicht unerwähnt lassen, dafs von den 48 Bestraften 30 wegen Unterschlagung und Betrug Strafen verbüfst haben. Die meisten Strafen waren Gefängnisstrafen (40), Zuchthaus 6, Korrektion 1, Festung 1. Der junge Mann, der die Festungsstrafe, und zwar wegen Duells, verbüfst hatte, wollte auch während seines Aufenthaltes in der Schreibstube ein Duell ausfechten, wurde daran aber zuletzt durch einen — Rausch gehindert.

Im Laufe des Jahres sind aus der Schreibstube 64 ausgeschieden, so dafs am Schlufs desselben noch 3 beschäftigt wurden.

Von den 64 Ausgeschiedenen haben 29 eine Stellung gefunden, 18 sind freiwillig ausgetreten (11 ohne Angabe des Grundes, 4 zu den Eltern zurückgekehrt, 2 auf Wanderschaft gegangen, 1 in Lehre getreten), 17 mufsten ausscheiden (9 wegen Arbeitsmangel, doch bezieht sich dies nicht auf entlassene Gefangene, sondern andere Arbeitslose, 5 wegen schlechten Betragens, 2 wegen Begehung eines Verbrechens, 1 wurde in eine Trinkerheilstätte gebracht).

Die Dauer des Aufenthaltes war verschieden. Es wurden 39 bis 4 Wochen, 18 von 4 Wochen bis 3 Monaten, 5 von 3 bis 5 Monaten, 3 über 5 Monate beschäftigt.

Für Schreibarbeiten wurden im Jahre 1900 4214 Mark erzielt. Der Zuschufs der Gefängnis-Gesellschaft betrug 600 Mark.

Vom 1. Januar bis zum 6. Mai 1901 bietet die Schreibstube folgendes Zahlenbild.

Am 1. Januar befanden sich in ihr 3 Männer, neu eingetreten sind 38, so dafs die Gesamtzahl der Aufgenommenen in der genannten Zeit 41 beträgt. Davon waren 19 Bestrafte, 22 Nichtbestrafte. Aber wie es mit den Nichtbestraften zuweilen aussieht, zeigt der Umstand, dafs sich unter ihnen ein 18jähriger Kaufmann befand, der wegen Unterschlagung seine Stellung verloren hat. Alles, was die Schreibstube für unbestrafte Arbeitslose thut, ist sehr

wichtige prophylaktische Fürsorgearbeit. Ausgeschieden sind während jener Zeit 30, der Bestand beträgt 11. Von den 30 Ausgeschiedenen haben 21 Stellung gefunden, freiwillig sind weggegangen 3 (1 ohne Angabe des Grundes, 1 zwecks Strafverbüfsung, 1 von Halle abgereist), entlassen wurden 5 (2 wegen Arbeitsmangels, 3 wegen Unbrauchbarkeit).

Um zu illustrieren, was in der Schreibstube gearbeitet wird, teile ich noch aus der Zeit vom 1. Januar bis 6. Mai 1901 folgendes mit. In der genannten Zeit wurden in der Schreibstube angefertigt: 98086 Adressen (das Tausend 2,50—3 Mark), 1244½ Seiten Abschriften (für die Seite 12—20 Pfg.), ferner bautechnische Arbeiten, Notenabschriften, hektographische Abzüge, rechnerische Arbeiten, Geschäftsbriefe und verschiedene kleinere Schreibarbeiten; aufserdem wurde während dieser Zeit an 398½ Tagen aufserhalb der Schreibstube gearbeitet. Die für diese Arbeiten erzielte Summe beträgt über 1523 Mark. So ist die Schreibstube jetzt schon eine wichtige Einrichtung und wird sich, je mehr sie nach aufsen und innen ausgebaut wird, desto mehr als segensreich bewähren.

Zum Schlufs noch ein Wort über die Auskunfts- und Vortrags-Thätigkeit. Auch in diesem Jahre hatten wir Gelegenheit, Anfragen betreffend das Fürsorgewesen zu beantworten und durch Vorträge zur Weckung des Interesses für das Fürsorgewesen beizutragen. In Rudolstadt hielt Herr Pastor Speck in Anwesenheit Ihrer Durchlaucht der regierenden Fürstin beim Jahresfest des dortigen Fürsorgevereins einen Vortrag, der mit grofsem Interesse aufgenommen wurde. In Stafsfurt und in Halle habe ich Vorträge über unsere Sache gehalten, in Stafsfurt beim Jahresfest des dortigen Gefängnisvereins. Nach dem Vortrage traten 8 neue Mitglieder (Beitrag 3 Mark) dem Vereine bei. Wir können es nicht genug empfehlen, dafs die Gefängnisvereine solche Versammlungen veranstalten. Die Gefängnisgesellschaft will nach wie vor dahin wirken, dafs immer weitere Kreise für diese Rettungsarbeit gewonnen werden, die der Herr segnen wolle.

II.

Kassenbericht

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

für das Rechnungsjahr 1900, abgeschlossen am 31. Dezember 1900.
Erstattet von dem Schatzmeister, Strafanstaltsdirektor Langebartels.

Lfd. Nr.	Einnahme.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
1	Verfügbarer Ueberschufs			2397	55
2	Beiträge persönlicher Mitglieder			1408	99
3	„ von Gefängnisvereinen			270	—
4	„ von anderen Vereinen und Körperschaften, welche 10 ℳ und mehr zahlen (§ 4 Ziffer 4 der Satzungen)			519	—
5	Staatliche und andere Unterstützungen:				
	a) aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse in Merseburg	400	—		
	b) aus dem Arbeitsprämien-Zinsenfonds				
	1. des Strafgefängnisses zu Halle a. S.	900	—		
	2. der Strafanstalt Lichtenburg	300	—		
	3. „ „ Delitzsch	20	—		
	c) aus der Wolfframsdorfschen Stiftung zu Dessau für 1899	100	—		
	d) aus der Wolfframsdorfschen Stiftung zu Dessau für 1900	100	—	1820	—
6	Zinsen:				
	a) von $3\frac{1}{2}$% preufs. consolid. Staatsanleihe für die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis dahin 1900. . .	392	—		
	b) von $3\frac{1}{2}$% preufs. consolid. Staatsanleihe für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis dahin 1901 . . .	357	—		
	c) von $3\frac{1}{2}$% preufs. consolid. Staatsanleihe für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis dahin 1901 . . .	35	—		
	d) laut Sparkassenbuch Lit. E. Nr. 24479	49	20	833	20
7	Zurückerstattete Unterhaltungskosten . .			—	—
8	Geschenke und andere aufserordentliche Einnahmen:				
	a) aus Kirchenkollekten	2835	55		
	b) vom Mäfsigkeitsverlag Hildesheim für verkaufte Schriften	45	—		
	c) für verkaufte Drucksachen in der General-Versammlung zu Dessau	3	—	2883	55
	Summa der Einnahmen	—	—	10132	29
	Hierzu Kapital-Vermögen			22400	—
	Summa aller Einnahmen			32532	29

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
1	Jahrbuch:				
	a) Herstellungskosten des 16. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft	583	14		
	b) für stenographische Aufnahme und Uebertragung der Verhandlungen in der Generalversammlung zu Dessau	260	40	843	54
2	Porto, Drucksachen, Schreibmaterialien pp.:				
	a) an Porto	137	—		
	b) für Drucksachen.	66	20		
	c) für Schreibmaterialien	99	97		
	d) an Insertionsgebühren	41	55		
	e) an die Schreibstube für schriftliche Arbeiten. .	73	10	417	82
3	Reisekosten:				
	a) für Reisen des Agenten	82	80		
	b) von Anderen im Interesse der Gefängnis-Gesellschaft ausgeführte Reisen	126	70	209	50
4	Verpflegung und Unterbringung Jugendlicher:				
	a) für Verpflegung, Bekleidung und Transport . .	577	52		
	b) Miete für das Vorasyl.	100	—	677	52
5	Unterstützungen und Beiträge:				
	a) an das Mädchen-Rettungshaus Horburg . . .	200	30		
	b) an den Gefängnisverein Erfurt für die Schreibstube	50	20		
	c) an die Arbeiterkolonie Seyda	100	20		
	d) an das Frauenheim Grofs-Salze	100	20		
	e) an das Asyl für Frauen in Köstritz	50	20		
	f) an das Magdalenenasyl Zoar in Wolmirstedt . .	50	20		
	g) an den Hallischen Zweigverein des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins	100	—		
	h) an den Centralausschufs für Innere Mission in Berlin	100	20		
	i) an den Verband deutscher Schutzvereine in Karlsruhe	20	20		
	k) an die Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine Berlin	10	20		
	l) an den Verein deutscher Strafanstaltsbeamten in Mannheim	4	10		
	m) an die internationale kriminalistische Vereinigung in Berlin	8	20		
	n) Unterstützungen Einzelner	228	20	1022	40
	Seitenbetrag	—	—	3170	78

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
	Uebertrag	—	—	3170	78
6	Gehälter:				
	a) für den Agenten	2050	—		
	b) für den Rechnungsführer, Universitäts-Registrator Greulich	200	—		
	c) für den Bureauvorsteher der Schreibstube	565	75	2815	75
7	Sonstige Ausgaben:				
	a) für Einsammeln der Mitglieder-Beiträge	98	60		
	b) an sonstigen Ausgaben	8	25	106	85
8	Schreibstube (Beihülfe)	—	—	600	—
9	Zur Kapitalisierung:				
	Königl. Strafgefängnis Halle a. S. für 1000 ℳ 3½% preufs. konsolidierte Staatsanleihe	—	—	980	89
	Summa der Ausgaben	—	—	7674	27

Kassen-Abschlufs.

Kassen-Abschlufs.

Die Einnahme beträgt	ℳ	32 532,29
Die Ausgabe beträgt.	„	7674,27
Bleibt Bestand	ℳ	24 858,02

Davon sind zinsbar angelegt:

a) in Staatspapieren (Preufs. consol. $3^1/_2$ % Staatsanleihe)	ℳ	22 400,—
b) in der Kreis-Sparkasse zu Halle a. S. .	„	1900,—
bar vorhanden	„	558,02
Bestand wie oben	ℳ	24 858,02

Halle a. S., den 31. Dezember 1902.

Der Schatzmeister
Langebartels,
Strafanstaltsdirektor.

Die Richtigkeit des Kassenbestandes bescheinigt

Halle a. S., den 31. Dezember 1902.

Der Vorsitzende des leitenden Ausschusses
D. **Hering,**
Professor und Konsistorialrat.

Geprüft und richtig befunden

Erfurt, den 8. Mai 1901.

Die gewählten Revisoren:

Raykowski, Strafanstalts-Direktor.

Brandt, Strafanstalts-Inspektor.

III.

Präsenz-Liste

der Teilnehmer an der XVII. Jahresversammlung zu Erfurt am 7. und 8. Mai 1901.

1. Arndt, Pfarrer, Dannigkow.
2. Bärwinkel D., Superintendent und Senior, Erfurt.
3. Bartels, Landeshauptmann, Merseburg.
4. Barthauer, Pastor, Heldrungen.
5. Baumecker, Pastor, Stafsfurt-Leopoldshall.
6. Becker, Pfarrer, Naumburg a. S.
7. Behrends, Diakonus, Naumburg a. S.
8. Berg, Superintendent a. D., Stendal.
9. Bethge, Hilfsprediger, Möbisburg b. Erfurt.
10. Biedemann, Pfarrer, Erfurt.
11. Boesner, Diakonus, Erfurt.
12. Bötticher von, Excellenz, Oberpräsident, Magdeburg.
13. Borcke von, Amtsgerichtsrat, Merseburg.
14. Bornemann, Amtsgerichtsrat, Erfurt.
15. Borggrefe, Pfarrer, Erfurt.
16. Brandes, Pfarrer, Lützensoemmern.
17. Brandt, Strafanstaltsinspektor, Coswig i. Anhalt.
18. Briesen von, Grofs-Salze.
19. Bruch, Pfarrer, Melchendorf.
20. Büchner, Rentier, Erfurt.
21. Bürkner, Staatsanwalt, Bernburg.
22. Conrad, Pfarrer, Suhl.
23. Davidson, Oberpräsidialrat, Magdeburg.
24. Delius, Pastor, Merseburg.
25. Dewitz von, Regierungspräsident, Erfurt.

26. Dilthey, Hofprediger, Weimar.
27. Ehrig, Pastor, Calbe a. S.
28. Erfurth, Pastor, Aschersleben.
29. Frank, Dr., Professor, Halle a. S.
30. Freund, Pfarrvikar, Sondershausen.
31. Friedendorff, Anstaltspfarrer, Moritzburg b. Zeitz.
32. Fromme, Landgerichtspräsident, Erfurt.
33. Gerhardt, Pastor, Weifsenfels.
34. Gersdorff von, ev. Schwester, Erfurt.
35. Göhring, Pfarrer, Ilversgehofen.
36. Günther, Pfarrer, Schwerstedt.
37. Heberer, Gefängnisinspektor-Assistent, Erfurt.
38. Heine, Pastor, Oschersleben.
39. Hennicke, Landesrat, Merseburg.
40. Hemprich, Pastor, Coswig i. Anhalt.
41. Hering, D., Professor und Konsistorialrat, Halle a. S.
42. Hertel, Pastor, Erfurt.
43. Hess, Pastor, Bernburg.
44. Hess, cand. theol., Erfurt.
45. Hinze, Pastor, Bernburg.
46. Hoene, Gefängnisgeistlicher, Essen a. Ruhr.
47. Hollenbeck, Pfarrer, Zeitz.
48. Hoffmann, Gefängnisinspektor, Erfurt.
49. Hundt, Superintendent, Calbe a. S.
50. Huschenbett, Korrektionshauspfarrer, Grofs-Salze.
51. Jänicke, Archidiakonus, Cöthen i. Anh.
52. Just, Pastor, Weifsenschirmbach.
53. Kallenbach, Oberpfarrer, Gardelegen.
54. Klattenhoff, Verbandsdirektor, Erfurt.
55. Köhler, Pfarrer, Erfurt.
56. Koennecke, Pastor, Eisleben.
57. Körner, Eisenbahnbeamter, Erfurt.
58. Koblinski von, Superintendent, Eilsleben.
59. Kohlschmidt, Pfarrer, Ichtershausen.
60. Krause, Pastor, Genthin.
61. Krause, Pfarrer, Aschersleben.
62. Kretschmar, D., Generalsuperintendent, Gotha.
63. Kümmel, Archidiakonus, Delitzsch.
64. Kulisch, Superintendent, Heiligenstadt.

65. Lange, Bürgermeister, Erfurt.
66. Langebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S.
67. Laue, Geh. Oberregierungsrat, Dessau.
68. Liebener, Superintendent, Erfurt.
69. Lothholz, Dr., Assessor, Erfurt.
70. Machus, Pastor, Quedlinburg.
71. Martius, Konsistorialrat, Magdeburg.
72. Matthies, Pastor, Wittenberg.
73. Meckel, Dr., Pastor, Elversdorf b. Demker.
74. Meifsner, Pastor, Bernburg.
75. Metzel, Regierungsrat, Erfurt.
76. Natzmer von, Oberregierungsrat, Erfurt.
77. Passarge, Regierungsrat, Erfurt.
78. Peters, Gefängnisgeistlicher, Plötzensee.
79. Pogge, Oberregierungsrat, Merseburg.
80. Pogge, Gerichtsassessor, Erfurt.
81. Prittwitz u. Gaffron von, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.
82. Raykowski, Strafanstaltsdirektor, Lichtenburg.
83. Reick, Dompropst, Erfurt.
84. Riemann, Privatier, Rudolstadt.
85. Roick, Pastor, Horsmar (Kr. Mühlhausen).
86. Rosenfeld, Dr., Gerichtsassessor, Privatdozent, Berlin.
87. Sachse, Assessor b. d. Staatsanwaltschaft, Erfurt.
88. Schacke, Pastor, Schmira.
89. Schauerte, Dr., Pfarrer, Erfurt.
90. Scheibe, Pfarrer, Erfurt.
91. Schmeifser, Dr. Referendar, Erfurt.
92. Schmidt, Pastor, Erfurt.
93. Schollmeyer, Pastor, Altengottern.
94. Schubert, Staatsanwalt, Erfurt.
95. Schulte, kath. Pfarrer, Dessau.
96. Schulte, Pfarrer und Dechant, Weifsenfels.
97. Schulze, Stadtrat, Calbe a. S.
98. Schwartz, Regierungsrat, Rudolstadt.
99. Schwermer, Pfarrer, Halle a. S.
100. Siefert, Strafanstaltsdirektor, Ichtershausen.
101. Simon, Landgerichtsrat, Halle a. S.
102. Simsa, Pastor, Halle a. S.
103. Speck, Strafanstaltsgeistlicher, Halle a. S.

104. Stade, Superintendent, Weimar.
105. Tetzner, Pastor, Delitzsch.
106. Toelle, Referendar, Erfurt.
107. Voigt, Dr., Landrat, Erfurt.
108. Wagner, Fabrikant, Greiz.
109. Walther, Referendar, Erfurt.
110. Weifenbach, Stadtmissionar, Halle a. S.
111. Wenzel, Direktor der Arbeitsanstalt Moritzburg b. Zeitz.
112. Wernecke, Superintendent, Beetzendorf.
113. Werner, Oberkonsistorialrat, Dessau.
114. Wevers, Oberkonsistorialrat, Berlin.
115. Winkelmann, cand. theol., Erfurt.
116. Wippermann, Erster Staatsanwalt, Erfurt.
117. Wittern von, Gerichtsassessor, Erfurt.
118. Woker, Domkapitular, Paderborn.
119. Zeller, Pfarrer, Magdeburg.
120. Zimmermann, Gefängnisprediger, Erfurt.

IV.

Verhandlungen

der XVII. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt am 7. und 8. Mai 1901 zu Erfurt.

Am 7. Mai nachmittags fanden die Spezialkonferenzen statt.

I.

Die **Sonder-Versammlung der Juristen und Strafanstalts-Beamten.** Nach Eröffnung der Versammlung durch den Herrn Oberstaatsanwalt von Prittwitz u. Gaffron erhielt das Wort Herr Professor Dr. Frank-Halle a. S. zu seinem Vortrag über das Thema: „Welche Anforderungen sind in erster Linie an eine Reform der Strafgesetzgebung zu stellen?“ Der Vortragende faſste seine Ausführungen in die 3 Thesen zusammen:

1. Für das Ansehen und den Erfolg der Strafrechtspflege ist es von der gröſsten Bedeutung, daſs die moralische Qualität des Deliktes ihren Ausdruck in der Art der Strafe finde.

2. Deshalb ist bei Polizeiübertretungen grundsätzlich der Ausschluſs der Freiheitsstrafe, sowohl der an erster Stelle wie der hilfsweise eintretenden, dringend geboten.

3. Auch erscheint die Einführung eigentümlicher Polizeistrafen, z. B. Verweis und bedingte Verurteilung, erwägenswert.

Der Vorsitzende sprach dem Referenten den Dank der Versammlung aus und eröffnete die Diskussion, indem er bestritt, daſs die Verbüſsung einer Strafe an sich schon etwas Schändendes habe; es müsse auch für Polizeiübertretungen bei der Haftstrafe sein Bewenden haben. Der Verweis habe sich bisher als fruchtlos erwiesen; eine ratenweise Zahlung der Geldstrafe sei nicht durchführbar. Demgegenüber erklärte Prof. Frank: Der Verweis sei für Erwachsene nicht erprobt, die ratenweise Strafzahlung sei wohl

durchführbar, sie sei rechtlich notwendig, um nicht eine ungleiche Behandlung von Arm und Reich zu statuieren. Herr Landgerichtsrat Simon-Halle a. S. sprach zur 3. These und plaidierte für polizeiliche Verwarnung. Die Leitsätze wurden einzeln zur Abstimmung gebracht und angenommen. An der Versammlung nahmen 33 Herren teil.

II.

Der **Sonder-Versammlung der evangelischen Geistlichen** präsidierte Herr Konsistorialrat Prof. D. Hering. Nach gemeinsamem Gesang von zwei Strophen des Liedes „Ach bleib mit deiner Gnade“ sprach Pastor Simsa das Eingangsgebet. Darauf ergriff Herr Superintendent Dr. von Koblinski-Eilsleben das Wort zu seinem Vortrage über das Thema: „Die Bedeutung des Gefängnisprediger-Dienstes für den Geistlichen selbst“. Der Vortragende schilderte die Eigenart der Arbeit und der Stellung eines Gefängnispredigers, wobei er besonders lange bei dem Rückblick auf den geschichtlichen Hintergrund dieser Arbeit und Stellung verweilte und praktische Orientierungspunkte für die Gegenwart zu erzielen suchte. Er schlofs mit dem Satz, dafs der Strafvollzug trotz aller technischen Vervollkommnung nicht im stande ist, diejenigen, die ihm unterworfen werden, zu ändern und neu zu machen. Das kann nur der Herr durch sein Evangelium. Dafs der Strafvollzug das nie verkenne, das walte Gott. — An der Diskussion beteiligten sich die Herren: Konsistorialrat D. Hering, Pastor Simsa, Pastor Kümmel, Pastor Huschenbett, Oberkonsistorialrat Lic. Wevers und Pastor Speck. Herr Oberkonsistorialrat Wevers, der als Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats anwesend war, versicherte die Versammelten der regsten Teilnahme der kirchlichen Oberbehörde an den Angelegenheiten der Gefängnisseelsorge. Mit einem Gebet des Herrn Konsistorialrat Hering schlofs die Versammlung. An derselben haben 42 Herren teilgenommen.

III.

In der **Sonder-Versammlung der katholischen Geistlichen** übernahm Herr Dompropst Reick-Erfurt den Vorsitz. Herr Pfarrer Schwermer-Halle a. S. hielt den in diesem Jahrbuch abgedruckten Vortrag über das Thema: „Was fördert und was hindert die Seelsorge an den Gefangenen?“ In der Diskussion wurde den Ausführungen des Vortragenden volle Anerkennung zuteil. Im einzelnen wurde hervorgehoben, dafs es wünschenswert sei, auch bei wenigen Gefangenen einen häufigeren Gottesdienst, als es nach den jetzigen Bestimmungen geschieht, stattfinden und katechetische Unterweisung auch den Erwachsenen mehrmal im Monat zuteil werden zu lassen. Bezüglich der Fürsorge für Entlassene müfsten die industriellen Werke besonders angegangen werden. Die

Regierung müfste aber gerade in dieser Beziehung selbst anregend bei den Besitzern wirken. Bei der Alkoholgefahr wurde die Schädlichkeit des Handels mit Flaschenbier hervorgehoben. An der Versammlung haben 11 Herren teilgenommen.

IV.

Die **gemeinsame Versammlung der Juristen, Beamten und Geistlichen** wurde um 8¼ Uhr abends vom Herrn Konsistorialrat Prof. D. Hering eröffnet. Herr Pastor Huschenbett-Grofs-Salze hielt das abgedruckte Referat über: „Ursachen und Bekämpfung der Rückfälligkeit der Verbrecher". Der Vorsitzende dankte dem Referenten und eröffnete die Diskussion mit dem von der Versammlung angenommenen Vorschlage, bei der vorgerückten Zeit nicht auf die ganzen ausführlichen Thesen einzugehen, sondern nur den letzten Punkt derselben ins Auge zu fassen, nämlich die Unverbesserlichen und deren Unschädlichmachung. Es entspann sich nun eine Auseinandersetzung zwischen den Herren Professor Dr. Frank, Landgerichtsrat Simon und Pastor Speck, welche eine klare Definition und Bestimmung der Unverbesserlichen forderten, und Herrn Pastor Huschenbett sowie Herrn Oberstaatsanwalt von Prittwitz u. Gaffron, welche sich auf den empirischen Boden stellten, wonach man auch ohne Definition in vielen Fällen sagen kann, dieser oder jener Entlassene kommt bald wieder. Auf Vorschlag des Herrn Prof. D. Hering einigte man sich dahin, die Frage der Unverbesserlichkeit und Unschädlichmachung für sich einer späteren Versammlung vorzulegen. Nach 10 Uhr schlofs der Vorsitzende die Versammlung, an welcher 76 Herren teilgenommen haben.

V.

Die **General-Versammlung** der Gefängnis-Gesellschaft eröffnete am Mittwoch, den 8. Mai der Vorsitzende Herr Konsistorialrat Professor D. Hering im Blick auf den Hauptverhandlungsgegenstand, die Jugendfürsorge, mit einer Ansprache über Matth. 18, 10, in welcher er aufforderte, sich mit dem Sinn Christi durchdringen zu lassen, um diejenigen, um deren Rettung und Bewahrung wir uns kümmern, mit Christi Augen anzusehen.

Die Versammlung war von 100 Herren und 1 Dame besucht.

Von Behörden und Vertretern derselben waren anwesend: S. Excellenz der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen Staatsminister Dr. von Bötticher, Herr Landeshauptmann Geh. Oberregierungsrat Bartels, Herr Regierungspräsident von Dewitz, Herr Oberstaatsanwalt von Prittwitz u. Gaffron, Herr Oberpräsidialrat Davidson, Herr Oberregierungsrat Pogge für den Herrn Regierungspräsidenten von Merseburg, Herr Geh. Oberregierungsrat Laue für das Herzoglich-Anhaltische Staatsministerium,

Herr Regierungsrat Schwartz für das Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Ministerium, Herr Oberkonsistorialrat Lic. Wevers für den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin, Herr Generalvikariatsrat Domkapitular Dr. Woker für den Herrn Bischof von Paderborn, Herr Konsistorialrat Martius für das Konsistorium in Magdeburg, Herr Oberkonsistorialrat Werner für das Konsistorium in Dessau, Herr Generalsuperintendent D. Kretschmar-Gotha, Herr Senior Dr. Bärwinkel-Erfurt, Herr Oberbürgermeister Schmidt-Erfurt, Herr Landesrat Hennicke-Merseburg. Als Vertreter von Vereinen waren anwesend: Herr Landgerichtspräsident Fromme und Herr Pastor Köhler als Vorsitzender resp. Schriftführer des Gefängnisvereins in Erfurt nebst anderen Herren des Vorstandes, Herr Pastor Höne für die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft, die Herren Assessor Dr. Rosenfeld und Pastor Peters für das Direktorium des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen zu Berlin, Herr Stadtverordneter Rentier Riemann für den Gefängnisverein in Rudolstadt, Herr Superintendent Hundt für den Diöcesan-Gefängnisverein und die Herren Stadtrat Schulze und Pastor Ehrig für den Orts-Gefängnisverein in Calbe a. S., Herr Pastor Zeller für den Gefängnisverein in Magdeburg, Herr Hofprediger Dilthey und Herr Inspektor Schollmeyer für die Thüringische Gefängnis-Gesellschaft, Herr Pastor Krause für den Gefängnisverein in Aschersleben, Herr Pastor Baumecker für den Gefängnisverein in Stafsfurt-Leopoldshall, Herr Pastor Wernecke für die Konferenz für Innere Mission im altsächsischen Kurkreise, Herr Pastor Hefs für den Rettungsverein in Bernburg, Herr Archidiakonus Jänicke für den Fürsorgeverein für den Stadtkreis Köthen.

Schriftliche Begrüfsungen haben der Versammlung gesandt: Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, Herr Generalsuperintendent D. Vieregge in Magdeburg, Herr Graf von Wintzingerode-Bodenstein, Herr Generalsuperintendent D. Hesekiel in Posen, der Centralausschufs für Innere Mission in Berlin, der Provinzialausschufs für Innere Mission in Magdeburg.

Den Bericht des leitenden Ausschusses über die Thätigkeit der Gefängnis-Gesellschaft im Vereinsjahre 1900/1901 erstattete der Schriftführer Pastor Simsa, den Rechnungsbericht der Schatzmeister Herr Strafanstalts-Direktor Langebartels. Nach Prüfung der Rechnung durch die Herren Strafanstalts-Direktor Raykowski und Inspektor Brandt wurde dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Beiden Berichterstattern sprach der Vorsitzende für ihre Mühewaltung Dank aus. Derselbe gedachte der im letzten Vereinsjahre verstorbenen Mitglieder der Gefängnis-Gesellschaft, der Herren Oberstaatsanwalt Woytasch und der Direktoren Kallina und Classen, deren Gedächtnis die Versammlung durch Erheben von den Sitzen ehrte.

Hierauf hielt Herr Landgerichtsrat Simon-Halle a. S. einen

Vortrag über das Thema: „Das neue Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und die Stellung der Gefängnisvereine zu demselben“. Der Vortragende schlofs mit der Beantragung folgender Resolution: „Die Versammlung beauftragt den Vorstand, in geneigte Erwägung zu nehmen, ob und in welcher Weise für die Provinz Sachsen ein Centralverband für Jugendfürsorge, in welchem auch die Gefängnisvereine vertreten sind, anzuregen ist, und spricht den Wunsch aus, dafs derartigen Anregungen von anderer Seite jedenfalls seitens des Vorstandes Folge gegeben werde“.

Der Vorsitzende dankte dem Referenten und eröffnete die Diskussion, in welcher zuerst Herr Landeshauptmann Bartels das Wort ergriff. Er sprach sich gegen die beantragte Resolution aus. Es empfehle sich vielmehr, dafs sich die Gefängnisvereine den Erziehungsvereinen anschlössen, damit eine Zersplitterung der Kräfte vermieden werde. S. Excellenz der Oberpräsident Dr. von Bötticher: Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, dafs wir die Grundlage für eine gute Durchführung des Gesetzes in unserer Provinz bereits haben und dafs es nicht nötig sein wird, neue Organisationen ins Leben zu rufen, sondern dafs es nur erforderlich ist, die Organisation zu erweitern, um den Zweck des Gesetzes vollständig zu erreichen. Der Herr Referent hat darauf hingewiesen, dafs in der Nachbarprovinz Brandenburg eine besondere Centralstelle für die Fürsorgeerziehung geschaffen ist. In Brandenburg hatte man eben bisher keine entsprechende Organisation. Bei uns ist es aber anders; man kann nicht bestreiten, dafs es auf Grund der Erfahrungen, die wir mit der gemeinsamen Thätigkeit des Landeshauptmanns mit den Erziehungsvereinen gemacht, nicht nötig ist, ein neues Organ zu schaffen. Jedes neue Organ mufs eine bestimmte Thätigkeit haben, wenn sie fehlt, so übergreift es auf andere Organe. Die Erziehungsvereine haben bei uns bereits viel erreicht, sie geniefsen das volle Vertrauen und werden auch die erweiterte Aufgabe, die das neue Gesetz ihnen stellt, zu erfüllen im stande sein. Hier handelt sichs nun in der Hauptsache darum, welche Stellung dem Gefängnisverein bei der Thätigkeit für die Durchführung des Erziehungsgesetzes angewiesen werden soll. Und da bin ich der Meinung, dafs die Mitwirkung der Gefängnisvereine durchaus empfehlenswert ist. Darum möchte ich nur eine Resolution empfehlen, die diesen letzten Satz als Ueberzeugung der Versammlung ausspricht. Herr Landgerichtsrat Simon zog darauf seine Resolution zurück. Nachdem noch die Herren Dr. Rosenfeld, Pastor Zeller, Pastor Hinze, Domkapitular Dr. Woker, Regierungsrat Schwartz, Oberstaatsanwalt von Prittwitz u. Gaffron, Pastor Peters, Geh. Oberregierungsrat Laue und Pastor Huschenbett zu der Fürsorgeerziehung gesprochen haben, wurde folgende vom Herrn Oberpräsidenten aufgestellte Resolution einstimmig angenommen: „Die General-Versammlung spricht ihre Ueberzeugung dahin

aus, dafs es notwendig sei, auch der Gefängnis-Gesellschaft und den Gefängnisvereinen eine ihren Aufgaben entsprechende Mitwirkung bei der Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes einzuräumen".

Nach einigen geschäftlichen Erledigungen, vor allem nach erfolgter Annahme des im Anschlufs an den Kassenbericht vom Schatzmeister vorgelegten Haushaltsplanes für das Jahr 1902, schlofs der Vorsitzende die Verhandlungen der diesjährigen Jahresversammlung. — Dem Vorstande des Erfurter Gefängnisvereins sei auch an dieser Stelle noch der Dank für die erfahrene Gastfreundschaft ausgesprochen.

V.

Satzungen

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

§ 1.

Der am 15. Mai 1884 zu Cöthen unter dem Namen „Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt" begründete Verein bezweckt, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis zusammenzufassen, zu ergänzen und zu fördern, und alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Halle a. S.

§ 2.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird die Gesellschaft insbesondere:

1. jährlich mindestens einmal eine General-Versammlung und in Verbindung damit Versammlungen von Fachmännern zur Beratung der ihr Arbeitsgebiet unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen veranstalten;
2. die Gründung von Vereinen und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene fördern, die Thätigkeit der Ortsvereine anregen und unterstützen, geeigneten Falles die Einzelfürsorge auch selbst ausüben, besonders an Jugendlichen, und die dazu erforderlichen Anstalten gründen;

3. die in der Vereinsthätigkeit gesammelten Erfahrungen den zuständigen Behörden zugänglich machen und die sich ihr ergebenden Grundsätze in der Oeffentlichkeit vertreten.

§ 3.

Die Mittel, welche der Gesellschaft zur Zeit zur Verfügung stehen, sind:

1. ein Kapitalvermögen von 18000 Mk., welches gemäſs § 39 der Preuſsischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 anzulegen ist, und dessen Erträge;
2. 2542,36 Mk. zu laufenden Ausgaben;
3. die Mitglieder-Beiträge;
4. sonstige Zuwendungen.

§ 4.

Als Mitglieder der Gesellschaft werden auf ihren Antrag vom Vorstande aufgenommen:

1. diejenigen Personen, welche einen einmaligen Beitrag von mindestens 50 Mk. oder einen Jahresbeitrag von mindestens 3 Mk. zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Schlusse des Geschäftsjahres gezahlt worden ist. Neu eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag gleich bei ihrem Eintritt zu zahlen;
2. diejenigen Personen, welche im Auftrag der Gesellschaft die Thätigkeit eines Pflegers ausüben;
3. diejenigen Ortsgefängnisvereine, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 20 Mk. zahlen und
4. diejenigen sonstigen Vereine und Körperschaften, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 10 Mk. zahlen.

Die Rechte der Mitglieder genieſsen auſserdem diejenigen Personen, welchen die General-Versammlung wegen ihrer Verdienste um das Gefängnis- und Fürsorge-Wesen die Ehrenmitgliedschaft verleiht.

§ 5.

Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch einen Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre scheiden die der Amtsdauer nach ältesten sechs Mitglieder aus. Die am Ende der ersten dreijährigen Periode ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wenn in dem Zeitraum zwischen zwei Generalversammlungen Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, ist dieser berechtigt, sich durch ebenso viele von ihm mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Ersatzmänner zu ergänzen. Ihre Wahl kann von der nächsten Generalversammlung widerrufen werden. Geschieht dies nicht, so bleiben sie so lange im Amt, als diejenigen Mitglieder, an deren Stelle sie getreten sind, im Amte geblieben sein würden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftführer, den Kassierer und deren Stellvertreter.

Der Oberpräsident und der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, der Oberlandesgerichts-Präsident und der Oberstaatsanwalt zu Naumburg a. S., das Königliche Konsistorium zu Magdeburg, der Bischof von Paderborn, die Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, das Herzogliche Staats-Ministerium und das Herzogliche Konsistorium zu Dessau haben das Recht, in Person oder durch einen Vertreter an den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beratender Stimme Teil zu nehmen und erhalten die Protokolle der Vorstands-Sitzungen und Generalversammlungen und alle Veröffentlichungen der Gesellschaft.

§ 6.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, bilden den leitenden

Ausschufs und führen die laufenden Geschäfte innerhalb der durch die Beschlüsse der General-Versammlung und des Vorstandes gezogenen Grenzen.

Die Mitglieder des leitenden Ausschusses sollen möglichst in oder nahe bei Halle a. S. wohnen.

Durch Beschlufs des Vorstandes kann der Vorsitz im leitenden Ausschufs dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Vorstandes übertragen werden. Der leitende Ausschufs beschliefst mit Stimmenmehrheit.

§ 7.

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes mufs die Einberufung binnen zwei Wochen erfolgen. Der Vorstand ist beschlufsfähig bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern, einschliefslich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefafst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu vollziehen und aufzubewahren ist.

§ 8.

Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer oder deren Vertreter im Namen der Gesellschaft zu vollziehen. Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes wird durch Zeugnis der Polizei-Verwaltung zu Halle a. S. geführt, welcher zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

§ 9.

Der Kassierer verwaltet und verwahrt die Kasse. Inhaberpapiere sind sofort nach dem Erwerbe durch die Orts-Polizei aufser Kurs zu setzen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch eine von der General-Versammlung zu wählende Kommission zu prüfen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 10.

Die Generalversammlung (§ 2,1) findet jährlich mindestens einmal statt, kann aber auch öfter zusammengerufen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstandes durch die Geschäftslage geboten ist. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens eine Woche vorher erscheinende Bekanntmachung in einer Magdeburger, einer Dessauer und zwei Halleschen Zeitungen und nach Befinden durch besondere Einladung.

Auf schriftlich begründetes Verlangen von 10 Mitgliedern mufs binnen vier Wochen eine aufserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

§ 11.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes (§ 5);
2. die Feststellung des Haushaltsplanes;
3. die Abnahme der vom Kassierer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des vom Vorstande zu erstattenden Verwaltungsberichts;
5. die Beschlufsfassung über Abänderung der Satzungen;
6. die Beschlufsfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 12.

Die General-Versammlung ist beschlufsfähig bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied führt eine Stimme, nur die in § 4 Nr. 3 und Nr. 4 bezeichneten Mitglieder führen auf jede volle 10 Mk., welche sie als Jahresbeitrag zahlen, eine Stimme.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlufsunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die einzuberufende neue Generalversammlung beschlufsfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern auf diese Folge in der Einberufung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden

ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaſst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und drei stimmberechtigten Teilnehmern der Versammlung zu unterschreiben und aufzubewahren ist.

§ 13.

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort eine absolute Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgang nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben worden ist. Hatten mehrere hiernach in Betracht kommende Mitglieder dieselbe Stimmenzahl erlangt, so entscheidet unter ihnen das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 14.

Abänderungen dieser Satzungen, welche den Sitz, den Zweck oder die äuſsere Vertretung des Vereins betreffen, und Beschlüsse, welche seine Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung. Sonstige Satzungsänderungen sind von der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen abhängig. Die in § 5,4 dem Herzoglichen Staats-Ministerium und dem Herzoglichen Konsistorium zu Dessau beigelegten Rechte können ohne Zustimmung dieser Behörden nicht aufgehoben werden.

Halle a. S., den 1. Juli 1897.

Der Vorstand

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

VI.

Statistik

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

1. Der Vorstand.

Hering, D. theol., Professor und Konsistorialrat, Halle a. S., Vorsitzender.
Hacker, Erster Staatsanwalt, Halle a. S., stellvertr. Vorsitzender.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S., Schatzmeister.
Laue, Geheimer Ober-Regierungsrat, Dessau.
*Frank, Dr. jur., Professor der Rechte, Halle a. S.
Medem, Oberpfarrer, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission, Buckau.
von Prittwitz und Gaffron, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.
von Koblinski, Dr., Superintendent, Eilsleben.
Speck, Strafanstaltspfarrer, Halle a. S.
Vieregge, D. theol., General-Superintendent, Magdeburg.
Woker, Dr., Domkapitular, Geistlicher Rat, Paderborn.
Scheffen, Pastor, Halle a. S., Schriftführer.

Kommissarien:

Oberpräsidialrat Davidson, Kommissar Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zu Magdeburg.
Geheimer Oberregierungs-Rat Laue, Kommissar des Herzoglichen Staatsministeriums zu Dessau.

* Herr Professor Frank ist nach Tübingen berufen und scheidet deshalb aus; eine Ersatzwahl hat noch nicht stattgefunden.

*Oberregierungsrat Pogge, Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Merseburg.
Landesrat Hennicke, Kommissar des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Sachsen zu Merseburg.

Mitglieder des leitenden Ausschusses:

Hering, D., Konsistorialrat und Professor, Halle a. S., Vorsitzender.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S., Schatzmeister.
Scheffen, Pastor, Halle a. S., Schriftführer und Agent.

* Herr Oberregierungsrat Pogge ist als Ober-Verwaltungsgerichtsrat nach Berlin berufen.

2. Ehrenmitglieder.

1. Hesekiel, D. theol., Generalsuperintendent, Posen.
2. Hecker, Geh. Oberjustizrat, Oberstaatsanwalt a. D., Blankenburg a. H.
3. Liszt, von, Dr., Professor der Rechte, Geh. Justizrat, Berlin.
4. Wintzingerode-Bodenstein, Graf von, Bodenstein.

3. Persönliche Mitglieder.

Beitrag 3 Mark und mehr.

5. Albertus, Pastor, Kützleben b. Greufsen.
6. Alvensleben, von, Major a. D., Ballenstedt a. H.
7. Anschütz, Rentiere, Halle a. S.
8. Apelt, Bankier, Halle a. S.
9. Armstroff, Superintendent, Magdeburg.
10. Arndt, Pastor, Halberstadt.
11. Arndt, Pastor, Dannigkow b. Gommern.
12. Aschaffenburg, Professor, Dr. med., Halle a. S.
13. Asseburg-Falkenstein, Graf v. d., Meisdorf bei Ballenstedt.
14. Assmann, Justizrat, Naumburg.
15. Baarts, Superintendent, Weifsensee i. Th.
16. Baath, General-Major, Halle a. S.
17. Bachmann, Geh. Justizrat, Torgau a. Elbe.
18. Bärwinkel, D. Superintendent, Erfurt.
19. Bamberg, von, Konsistorialrat, Magdeburg.
20. Bartels, Frau Rentiere, Halle a. S.
21. Bassewitz, von, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
22. Beck, Professor, Dr., Halle a. S.
23. Becker, kath. Pfarrer, Naumburg.
24. Beelitz, Domprediger, Halle a. S.

25. Behrends, Diakonus, Naumburg a. S.
26. Berg, Superintendent a. D., Stendal.
27. Bergmann, Inspektor, Halle a. S.
28. Bernstein, Geh. Medizinalrat, Professor Dr., Halle a. S.
29. Bernhardy, Fräulein, Halle a. S.
30. Besser, Professor, Wittwe, Halle a. S.
31. Bethge, Superintendent, Halle a. S.
32. Bethmann, Gebr., Kaufleute, Halle a. S.
33. Bethke, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
34. Biedermann, Dr., Schuldirektor, Halle a. S.
35. Bieler, Oberamtmann, Halle a. S.
36. Billing, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
37. Bindewald, Justizrat, Magdeburg.
38. Blümler, Rentier, Halle a. S.
39. Bodin, Pastor em., Frankenhausen a. Kyffh.
40. Bollmann, Pastor em., Grofs-Salze.
41. Borggrefe, kath. Pfarrer, Sangerhausen.
42. Borcke, von, Amtsgerichtsrat, Merseburg.
43. Borcke, von, Oberst, Halle a. S.
44. Bosse, Fräulein, Halle a. S.
45. Bösenberg, Gefängnis-Inspektor, Gommern.
46. Böttcher, Bankdirektor, Halle a. S.
47. Bötticher, von, Dr., Staatsminister, Oberpräsident, Magdeburg.
48. Bramann, von, Professor Dr., Halle a. S.
49. Brandt, Strafanstalts-Vorsteher, Coswig i. Anhalt.
50. Braun, Rechtsanwalt, Weifsenfels.
51. Brauer, Fräulein, Halle a. S.
52. Briesen, von, Direktor d. Landarmenanstalt, Gr. Salze.
53. Brook, M., Fräulein, Halle a. S.
54. Büchler, Bürgermeister, Gröningen.
55. Bürkner, Staatsanwalt, Bernburg.
56. Carlsburg, von, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
57. Conrad, Pastor, Suhl.
58. Conrad, Geh. Regierungsrat, Professor Dr., Halle a. S.
59. Coswig, Strafanstalt, Coswig i. Anh.
60. Cremer, Pastor, Seyda.
61. Davidson, Oberpräsidialrat, Magdeburg.
62. Dehne, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
63. Delius, Stadtbahn-Direktor, Halle a. S.

64. Delius, Pastor, Merseburg.
65. Dellwig, Pastor, Bitterfeld.
66. Dettenborn, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
67. Dietlein, Lic. Prof., Pastor, Stemmern b. Bahrendorf.
68. Dietrich, Pastor, Frienstedt b. Erfurt.
69. Döhner, Landgerichtsrat, Halle a. S.
70. Dörnberg, Freiherr von, Geh. Regierungsrat, Magdeburg.
71. Drenkmann, Dr., Chemiker, Halle a. S.
72. Dunker, von, Majors-Wittwe, Halle a. S.
73. Ebeling, Dr., Oberbürgermeister, Dessau.
74. Eggert, Pastor-Wittwe, Halle a. S.
75. Ehrenberg, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
76. Ehrig, Pastor, Peifsen bei Reideburg.
77. Eisengräber, Karl, Kaufmann, Halle a. S.
78. Elsässer, Gustav, Goldschmied, Halle a. S.
79. Elze, Justizrat, Halle a. S.
80. Encke, Landrichter, Halle a. S.
81. Ernst, Albert, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
82. Fabian, Bergrat, Halle a. S.
83. Fafsmer, Pastor, Halle a. S.
84. Fielitz, San.-Rat, Kreisphysikus, Dr., Halle a. S.
85. Fitting, Geheimer Justizrat, Professor Dr., Halle a. S.
86. Franke, Geheimrat, Dessau.
87. Fraenkel, Professor Dr., Halle a. S.
88. Freyberg, Brauereibesitzer, Halle a. S.
89. Freytag, Geheimer Reg.-Rat, Professor Dr., Halle a. S.
90. Friedberg, Professor Dr., Halle a. S.
91. Fries, San.-Rat, Dr., Direktor der Prov.-Irrenanstalt, Nietleben.
92. Fries, Geh. Regierungsrat, Direktor, Professor Dr., Halle a. S.
93. Fritsch, Freiherr von, Geh. Reg.-Rat., Prof. Dr., Halle a. S.
94. Fritsch, Rentier, Halle a. S.
95. Fritsche, Pfarrer, Mosigkau i. Anh.
96. Fromme, Landger.-Präsident, Erfurt.
97. Fürst, Berghauptmann, Dr., Halle a. S.
98. Gabriel, Pastor, Oberschmon b. Querfurt.
99. Geiler, General-Agent, Halle a. S.
100. Genest, Prof. Gymn.-Oberlehrer, Halle a. S.
101. Genzmer, Univ.-Professor, Dr., Halle a. S.
102. Gerhard, Universitäts-Bibliotheks-Direktor, Dr., Halle a. S.

103. Glasewald, Landgerichtsrat, Magdeburg.
104. Göbel, Konsistorialrat, D., Halle a. S.
105. Graeb, Söhne, Fournierwerke, Halle a. S.
106. Gräfe, Dr. med., Halle a. S.
107. Grape, Konsistorialrat, Dessau.
108. Grote, Ludw., Maurermeister, Halle a. S.
109. Groth, Kaufmann, Dessau.
110. Grün, Weinhändler, Halle a. S.
111. Grüneisen, Pastor, Halle a. S.
112. Gruhl, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
113. Güssow, Pastor, Giefsefeld i. Altm.
114. Gutschow, Franz, Kaufmann, Halle a. S.
115. Haafsengier, Bankier, Halle a. S.
116. Hacker, Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
117. Haenert, Kaufmann, Halle a. S.
118. Hagen, Oberlandger.-Präsident, Naumburg a. S.
119. Hahn, Pastor, Elster b. Wittenberg.
120. Halle, Strafgefängnis, Halle a. S.
121. Hampe, Fabrikant, Halle a. S.
122. Hanow, Senats-Präsident, Hamm i. Westfalen.
123. Harnisch, Superintendent, Tennstedt.
124. Haselmann, Pastor, Hornhausen.
125. Hasselbach, von, Landrat, Wolmirstedt.
126. Haupt, Konsistorialrat, Prof., D., Halle a. S.
127. Heinicken, Dr. med., Gommern.
128. Helmbold, Kaufmann, Halle a. S.
129. Hemprich, Pastor, Coswig i. Anhalt.
130. Hennig, Amtsrichter, Gommern.
131. Hennig, Otto, Kaufmann, Halle a. S.
132. Hering, Konsistorialrat, Professor, D., Halle a. S.
133. Hering, Pastor, Döbernitz b. Delitzsch.
134. Herrmann, Kaufmann, Halle a. S.
135. Hesse, Rechnungsrat, Halle a. S.
136. Hicke, Fabrikant, Prettin.
137. Hinze, Pastor, Bernburg.
138. Hoch, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
139. Höhne, Obersekretär, Ballenstedt.
140. Hoffmann, Superintendent, Cöthen i. Anhalt.
141. Hoffmann, Hofprediger, Dessau.

142. Hohenthal, Graf von, Kammerherr, Dölkau.
143. Hollenbeck, Anstaltspfarrer, Zeitz.
144. Holtzheuer, Generalsuperintendent, D., Magdeburg.
145. Hoppe, Pastor, Bollstedt i. Thür.
146. Hoppe, Rentier, Halle a. S.
147. Hübner, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
148. Humperdink, Bergrat, Halle a. S.
149. Hundt, Oberpfarrer, Calbe a. S.
150. Huschenbett, Pastor, Grofs-Salze.
151. Huth, Kaufmann, Halle a. S.
152. Jaesrich, Pastor, Magdeburg.
153. Jäntsch, Amtsanwalt, Coswig i. Anhalt.
154. Ichtershausen, Gefängnisanstalten-Ichtershausen.
155. Jentzsch, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
156. Ilberg, Geh. Justizrat, Blankenburg a. H.
157. Jordan, Pastor, Eisleben.
158. Isermeyer, Pastor, Hildesheim.
159. Jung, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
160. Kähler, Professor Dr., Halle a. S.
161. Kallmeyer, Regierungsbaumeister, Halle a. S.
162. Karras, Buchdruckereibesitzer, Halle a. S.
163. Kathe, Fabrikant, Halle a. S.
164. Kautzsch, Univ.-Professor, D., Halle a. S.
165. Keferstein, Stadtrat, Halle a. S.
166. Kessler, Staatsanwalt a. D., Blankenburg a. H.
167. Klaeber, Major, Halle a. S.
168. Kleeberg, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
169. Klotzsch, Regierungsrat, Magdeburg.
170. Knappe, Wilhelm, Verlagsbuchhändler, Halle a. S.
171. Knoch, Regierungsbaumeister, Halle a. S.
172. Kobe, Rittmeister d. Res., Halle a. S.
173. Koblinski, von, Superintendent, Eilsleben.
174. König, Landgerichtsrat, Halle a. S.
175. Königer, Reg.-Baumeister, Halle a. S.
176. Köstlin, Ober-Konsistorialrat, Professor, D., Halle a. S.
177. Kohlschütter, Univ.-Professor, Dr., Halle a. S.
178. Kortum, Justizrat, Naumburg.
179. Krause, Kaufmann, Halle a. S. [Rathmannsdorf b. Güst.
180. Krosigk-Rathmannsdorf, von, Mitgl. d. Kreisausschusses,

181. Krosigk, von, Landrat, Halle a. S.
182. Kügelgen, von, Pastor, Steutz b. Zerbst.
183. Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rat, Prof. Dr., Halle a. S.
184. Kümmel, Archidiakonus, Delitzsch.
185. Kuhlow, Generaldirektor, Halle a. S.
186. Kuhnt, Baumeister, Halle a. S.
187. Kutschbach, Buchdruckereibesitzer, Halle a. S.
188. Langebartels, Strafanstalts-Direktor, Halle a. S.
189. Laue, Geh. Ober-Reg.-Rat, Dessau.
190. Lehmann, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
191. Lehmann, Bankier, Halle a. S.
192. Lehnert, Strafanstalts-Ober-Inspektor, Halle a. S.
193. Leonhardt & Schlesinger, Kaufleute, Halle a. S.
194. Leppien, Pastor, Walbeck.
195. Leutert, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
196. Lewin, Kaufmann, Halle a. S.
197. Lichtenburg, Strafanstalt, Lichtenburg.
198. Liebermann, Wittwe, Halle a. S.
199. Lochow, von, Oberstleutnant, Ww., Halle a. S.
200. Loeloff, Kaufmann, Halle a. S.
201. Loening, Geh. Justizrat, Professor Dr., Halle a. S.
202. Loofs, Univ.-Professor Dr., Halle a. S.
203. Loose, Pastor, Amesdorf b. Güsten.
204. Lucius, von, Staatsminister, Gr.-Ballhausen.
205. Lüttich, Wittwe, Halle a. S.
206. Maennel, Rektor, Dr., Halle a. S.
207, Manz, Buchändler, Halle a. S.
208. Mayer, Rentier, Halle a. S.
209. Medem, Oberpfarrer, Buckau b. Magdeburg.
210. Meinhof, Pastor, Halle a. S.
211. Meintrup, kath. Pfarrer, Eisleben.
212. Meifsner, Pastor, Bernburg.
213. Mekus, Sanitätsrat, Dr., Halle a. S.
214. Meltzing, von, Baron, Rentier, Halle a. S.
215. Mennicke, Wittwe, Rentiere, Halle a. S.
216. Mering, von, Freiherr, Univ.-Professor Dr., Halle a. S.
217. Merkel, Pastor, Dr., Elversdorf b. Demker.
218. Merseburg, Landesdirektion, Merseburg.
219. Mefsmer, Kaufmann, Halle a. S.

220. Metzner, Generalarzt a. D., Dr., Halle a. S.
221. Meyer, Inspektor, Rendant, Moritzburg b. Zeitz.
223. Meyer, Pastor, Niedergebra b. Bleicherode.
223. Müller, Pastor emer., Halle a. S.
224. Müller, Pastor, Auleben b. Heringen.
225. Müller, Superintendent, Calbe a. Milde.
226. Nagel, W., Amtsrat, Halle a. S.
227. Naucke, Anstaltsgeistlicher, Halle a. S.
228. Naumann, Pastor, Zschernitz b. Brehna.
228. Nebethau, Professor Dr., Halle a. S.
229. Neimke, Bergwerks-Direktor Ww., Halle a. S.
230. Niehus, Pastor, Calbe a. Milde.
231. Niemeyer, Dr., Verlagsbuchhändler, Halle a. S.
232. Nobbe, von, Verwaltungs-Gerichtsdirektor, Niedertropfstedt.
234. Nonnenberg, Erst. Staatsanwalt, Stendal.
235. Noth, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
236. Oberst, Professor Dr., Halle a. S.
237. Osterloh, General-Direktor, Halle a. S.
238. Otto, Pastor, Ampfurt b. Schermcke.
239. Pabst, Pastor, Nordhausen.
240. Pabst, Rechtsanwalt, Naumburg a. S.
241. Pank, Bankier, Halle a. S.
242. Perle, Apotheker, Halle a. S.
243. Peter, kath. Pfarrer, Kirchgandern b. Arelshausen.
244. Petszch, Amtsrat, Halle a. S.
245. Pfanne, Archidiakonus, Halle a. S.
246. Philler, Superintendent, Hasserode b. Wernigerode.
247. Plehn, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
248. Pöwe, Apotheker, Gommern.
249. Pogge, Oberregierungsrat, Merseburg.
250. Porten, Strafanstaltsoberin, Halle a. S.
251. Prätorius, Professor, Dr., Halle a. S.
252. Prittwitz u. Gaffron, von, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.
253. Ragotzki, Pastor, Brachstedt.
254. Rapmund, Pastor, Sandersdorf.
255. Rechenberg, von, Kammerherr, Ballenstedt.
256. Recke, Maurermeister, Halle a. S.
257. Reinicke, Professor, Dr., Wittenberg.
258. Reinicke, Fabrikbesitzer, Halle a. S.

259. Reischle, Univ.-Professor, D., Halle a. S.
260. Riebeck, Kommerzienrätin, Halle a. S.
261. Riedel, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
562. Riedel, Pastor, Halle a. S.
263. Riehm, Oberlehrer, Dr., Halle a. S.
264. Robolski, Justizrat, Halle a. S.
265. Roennecke, Lic., Superintendent, Gommern.
266. Ronneburg, Rich., Mühlenbesitzer, Halle a. S.
267. Sachse, Amtsrichter, Calbe a. Milde.
268. Saran, Superintendent, Halle a. S.
269. Schlägel, Kommerzienrat, Halle a. S.
270. Schlechtendal, von, Dr., Assistent, Halle a. S.
271. Schlemm, Pastor, Schwanebeck.
272. Schlüter, jun., Kaufmann, Halle a. S.
273. Schmeitzer, Geh. Ober-Finanzrat, Halle a. S.
274. Schmidt, Dr., Erster Bürgermeister, Erfurt.
275. Schmidt, von, Dr., Landgerichtspräsident, Halle a. S.
276. Schmidt, Speisewirt, Halle a. S.
277. Schmidt, Oberpfarrer, Professor, Halle a. S.
278. Schmidt-Rimpler, Geh. Med.-Rat, Professor, Dr., Halle a
279. Schneider, Pastor, Kl. Wanzleben.
280. Schneider, Brauerei-Direktor, Halle a. S.
281. Schneider, Divisions-Pfarrer, Halle a. S.
282. Schollmeyer, Pastor, Altengottern.
283. Schreyer, Sanitätsrat, Dr., Halle a. S.
284. Schröder, Pastor, Halle a. S.
285. Schrötter, von, Wittwe, Halle a. S.
286. Schubert, Hofprediger, Ballenstedt.
287. Schubert, Staatsanwalt, Erfurt.
288. Schüfsler, Direktor, Gommern.
289. Schulte, kath. Pfarrer, Dessau.
290. Schultze, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
291. Schulz, Civilingenieur, Halle a. S.
292. Schulze, A., Direktor, Halle a. S.
293. Schwarz, Univ-Professor Dr., Halle a. S.
294. Schwermer, kath. Pfarrer, Halle a. S.
295. Seehausen, Landgerichtsrat, Naumburg.
296. Seeligmüller, Univ.-Professor Dr., Halle a. S.
297. Seiler, Amtsgerichtsrat, Osterwieck a. H.

298. Sengebusch, Postmeister, Gommern.
299. Seydel, Eisenb.-Direkt.-Präsident, Halle a. S.
300. Siemens, Bergrat und Generaldirektor, Halle a. S.
301. Simon, Landgerichtsrat, Halle a. S.
302. Simsa, Pastor, Halle a. S.
303. Sobbe, Oberprediger, Ballenstedt.
304. Speck, Strafanstalts-Pfarrer, Halle a. S.
305. Sperling, Landgerichtsdirektor, Halle a. S.
306. Spielberg, A., Fräulein, Rentiere, Halle a. S.
307. Sprung, Ww., Rentiere, Halle a. S.
308. Stachelroth, kath. Pfarrer, Erfurt.
309. Steckner, Kommerzienrat, Halle a. S.
310. Steiger, Juwelier, Halle a. S.
311. Stein, Geh. Oberbergrat, Dr., Halle a. S.
312. Stein, Professor, Dr., Halle a. S.
313. Steinbach, Ww., Justizrat, Halle a. S.
314. Stier, Ed., Kaufmann, Halle a. S.
315. Stollberg, Direktor, Halle a. S.
316. Strien, Direktor, Professor Dr., Halle a. S.
317. Strube, Kreis-Wundarzt, Dr., Halle a. S.
318. Stüler, Amtsgerichtsrat, Heiligenstadt.
319. Suhle, Amtsgerichtsrat, Ballenstedt.
320. Swierczewski, Pastor, St. Ulrich b. Mücheln.
321. Teichmüller, Generalsuperintendent, Dessau.
322. Tetzner, Pastor, Drakenstedt b. Dreileben.
323. Theune, Pastor, Süd-Gröningen.
324. Thomas, Strafanstalts-Inspektor, Halle a. S.
325. Todt, Ww., Geh. Regierungsrat, Halle a. S.
326. Trappe, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
327. Trautmann, Justizrat, Halle a. S.
328. Trinks, Landgerichts-Präsident, Rudolstadt.
329. Trott, Pastor, Beckwitz b. Torgau.
330. Tuchen, Fabrikbesitzer, Dr. phil., Halle a. S.
331. Uellner, Pastor, Direktor, Moritzburg b. Zeitz.
332. Unruh, von, Strafanst.-Ober-Inspektor, Delitzsch.
333. Vieregge, D., Generalsuperintendent, Magdeburg.
334. Voigt, Landrat, Dr., Erfurt.
335. Volhard, Geh. Regierungsrat, Prof. Dr., Halle a. S.
336. Volkmann, von, Ww., Geh. Regierungsrat, Halle a. S.

337. Vofs, von, Geh. Regierungsrat, Halle a. S.
338. Wächtler, Oberprediger, Halle a. S.
339. Wagner, Professor Dr., Halle a. S.
340. Wagner, Diakonus, Halle a. S.
341. Walbe, Stadtbauinspektor, Halle a. S.
342. Wartensleben, Graf von, Landrat a. D., Rogäsen.
343. Weber, Geh. Medizinalrat, Professor Dr., Halle a. S.
344. Weber, Stadtrat, Dessau.
345. Weddy, Frau, Fabrikbesitzerin, Halle a. S.
346. Weddy-Pönicke, Frau, Halle a. S.
347. Wehlack, Geh. Ober-Postrat, Halle a. S.
348. Weise, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
349. Wendt, Pastor, Grofs-Badegast.
350. Wenzel, Direktor, Zeitz.
351. Wernecke, Pastor, Wartenburg a. E.
352. Wernecke, Superintendent, Wittenberg a. E.
353. Werner, Oberkonsistorialrat, Dessau.
354. Werner, Diakonus, Dessau.
355. Wernicke, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
356. Werther, Kaufmann, Halle a. S.
357. Werther, Zimmermeister, Halle a. S.
358. Westphal, Kaufmann, Halle a. S.
359. Wilke, Geh. Medizinalrat, Dr., Halle a. S.
360. Wintzingerode, Graf von, Landeshauptmann a. D., Merseburg.
361. Wippermann, Erster Staatanwalt, Erfurt.
362. Wissowa, Professor Dr., Halle a. S.
363. Witte, Oberpfarrer, Aken a. E.
364. Witte, Pastor, Halle a. S.
365. Woker, Domkapitular, Dr., Paderborn.
366. Zehlke, Pastor, Dr., Gr.-Rosenburg a. S.
367. Zeising, Rentier, Halle a. S.
368. Zell, Bergwerksdirektor, Halle a. S.
369. Zimmermann, Oekonomierätin, Halle a. S.
370. Zink, Pastor, Welsleben.
371. Zinke, Pastor, Jerchel b. Milow.
372. Zschimmer, Superintendent, Naumburg.

4. Die im Gebiete der Gefängnisgesellschaft vorhandenen Ortsvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene, nach dem Gründungsjahr geordnet.

a. In der Provinz Sachsen.

1. 1870. **Nordhausen:** Verein für freiwillige Armenpflege.
Sektion VI: Fürsorge für entlassene Sträflinge.
Vorsitzender: Stadtrat a. D. Vofs.
Schriftführer: Lehrer Uhlig.
Kassierer: Kaufmann und Stadtverordneter Carl Faust.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

2. 1876. **Halle a. S.:** Gefängnisverein für die Stadt Halle a. S.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Hacker.
Schriftführer: Pastor Scheffen, Agent der Gefängnisgesellschaft.
Kassierer: Justizrat Elze.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden (Bureau Gütchenstrasse 15).

3. 1877. **Magdeburg:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Wilhelm.
Schriftführer: Pastor Zeller, 1. Vereinsgeistlicher der Stadtmission.
Kassierer: Rechtsanwalt Gutsche, Breiteweg 198.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

4. 1878. **Erfurt:** Gefängnisverein.
Vorsitzender: Landgerichts-Präsident Fromme.
Schriftführer: Pfarrer Köhler.
Kassierer: Kaufmann Stössel.
Das Arbeitsgeschenk ist zu senden an: Kriminal-Polizei-Kommissar Rost.

17. 1895. **Naumburg:** Fürsorgeverein für Entlassene des Gefängnisses.

Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Schwerdfeger.
Schriftführer: Diakonus Behrends, Grosse Neustr. 46.
Kassierer: Ober-Sekretär Isenthal.

Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

18. 1896. **Zeitz:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.

Vorsitzender: Amtsrichter Ewald.
Schriftführer: Pastor Neidholdt.
Schatzmeister: vac.

Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

19. 1902. **Gommern:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.

Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Hennig.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Oberinspektor Bösenberg.

20. 1902. **Suhl:** Gefangenen-Fürsorgeverein für den Amtsgerichtsbezirk Suhl.

Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Kroebel.
Schriftführer: Pastor Conrad.
Kassierer: Gefängnisinspektor Assistent Löffler.

Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

b. Im Herzogtum Anhalt.

21. 1842. **Bernburg:** Rettungsverein.

Vorsitzender: Superintendent Fischer.
Schriftführer: Pastor Hefs, Breitestrafse 81.
Kassierer: Rendant Müller.

Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

22. 1875. **Dessau:** Gefängnisverein für den Kreis Dessau.
Vorsitzender: Stadtrat Weber.
Schriftführer: Magistratssekretär Matthias, Rathaus Zimmer Nr. 159.
Kassierer: Bankbuchhalter Hinsche.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

23. 1881. **Cöthen:** Verein zur Fürsorge entlassener Gefangener.
Vorsitzender und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Archidiakonus Wilh. Jänicke.
Schriftführer: Diakonus Herrmann.

24. 1882. **Ballenstedt:** Kreissynodal-Verband zur Fürsorge für die aus Straf- und Korrektiosanstalten Entlassenen.
Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Oberprediger Sobbe.

25. 1888. **Zerbst:** Gefängnisverein für den Kreis Zerbst.
Vorsitzender: Geheimer Justizrat Franke.
Schriftführer und Kassierer: Archidiakonus Krause.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

c. Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

26. 1891. **Rudolstadt:** Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt.
Vorsitzender: Oberpfarrer Scriba.
Schriftführer: Seminarlehrer Weedermann.
Kassierer: Rentier Magnus Riemann.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

17. 1895. **Naumburg:** Fürsorgeverein für Entlassene des Gefängnisses.

Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Schwerdfeger.
Schriftführer: Diakonus Behrends, Grosse Neustr. 46.
Kassierer: Ober-Sekretär Isenthal.

Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

18. 1896. **Zeitz:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.

Vorsitzender: Amtsrichter Ewald.
Schriftführer: Pastor Neidholdt.
Schatzmeister: vac.

Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

19. 1902. **Gommern:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.

Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Hennig.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Oberinspektor Bösenberg.

20. 1902. **Suhl:** Gefangenen-Fürsorgeverein für den Amtsgerichtsbezirk Suhl.

Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Kroebel.
Schriftführer: Pastor Conrad.
Kassierer: Gefängnisinspektor Assistent Löffler.

Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

b. Im Herzogtum Anhalt.

21. 1842. **Bernburg:** Rettungsverein.

Vorsitzender: Superintendent Fischer.
Schriftführer: Pastor Hefs, Breitestrafse 81.
Kassierer: Rendant Müller.

Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

22. 1875. **Dessau:** Gefängnisverein für den Kreis Dessau.
Vorsitzender: Stadtrat Weber.
Schriftführer: Magistratssekretär Matthias, Rathaus Zimmer Nr. 159.
Kassierer: Bankbuchhalter Hinsche.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

23. 1881. **Cöthen:** Verein zur Fürsorge entlassener Gefangener.
Vorsitzender und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Archidiakonus Wilh. Jänicke.
Schriftführer: Diakonus Herrmann.

24. 1882. **Ballenstedt:** Kreissynodal-Verband zur Fürsorge für die aus Straf- und Korrektiosanstalten Entlassenen.
Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Oberprediger Sobbe.

25. 1888. **Zerbst:** Gefängnisverein für den Kreis Zerbst.
Vorsitzender: Geheimer Justizrat Franke.
Schriftführer und Kassierer: Archidiakonus Krause.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

c. Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

26. 1891. **Rudolstadt:** Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt.
Vorsitzender: Oberpfarrer Scriba.
Schriftführer: Seminarlehrer Weedermann.
Kassierer: Rentier Magnus Riemann.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

5. Magistrate, Kreise, Ephorien, Gemeindekirchenräte u. a., die einen Jahresbeitrag zahlen.

1. Aschersleben, Kreisausschufs.
2. Ballenstedt, Magistrat.
3. Bernburg, Kreisausschufs.
4. Bornstedt, Ephorie.
5. Calbe a. S., Kreisausschufs.
6. Delitzsch, Kreisausschufs.
7. Egeln, Ephorie.
8. Eisleben, Magistrat.
9. Eisleben, Kreisausschufs des Mansfelder Seekreises.
10. Gommern, Amtsvorsteher.
11. Güsten, Magistrat.
12. Halberstadt, Magistrat.
13. Halberstadt, Kreisausschufs.
14. Halle a. S., Ephorie Land I.
15. Halle a. S., Ephorie Land II.
16. Halle a. S., Kreisausschufs des Saalkreises.
17. Herzberg, Kreisausschufs.
18. Hettstedt, Magistrat.
19. Kemberg, Ephorie.
20. Langensalza, Magistrat.
21. Lützen, Magistrat.
22. Magdeburg, Magistrat.
23. Magdeburg, Provinzialausschufs für Innere Mission.
24. Magdeburg, Provinzialerziehungsverein für die Provinz Sachsen.
25. Magdeburg, Erziehungsverein des Kreises Magdeburg.
26. Magdeburg, Presbyterium der franz. ref. Gemeinde.
27. Mühlhausen i. Th., Magistrat.
28. Naumburg, Magistrat.
29. Neuhaldensleben, Kreisausschufs.

30. Nordhausen, Kreisausschufs der Grafschaft Hohenstein.
31. Oschersleben, Magistrat.
32. Sangerhausen, Ephorie.
33. Schafstedt, Magistrat.
34. Schleusingen, Kreisausschufs.
35. Schleusingen, Gemeindekirchenrat.
36. Torgau, Kreisausschufs.
37. Wanzleben, Kreisausschufs.
38. Weifsenfels, Kreisausschufs.
39. Wernigerode, Magistrat.
40. Worbis, Kreisausschufs.
41. Zeitz, Kreisausschufs.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

VIII. Armenpflege. Wohnungsfrage. Arbeitsnachweis. Sociales Versicherungswesen.
IX. Die Mäfsigkeitssache.
X. Die Sittlichkeitssache.
XI. Zur Frauenfrage.
XII. Miscellen.
XIII. Behandlung socialer und kriminalpolitischer Fragen in Dichtungen und Erzählungen.
Vereinsnachrichten der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

II. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

Haupt, Professor D.: Die Verpflichtung der christlichen Gemeinde gegenüber den Gefangenen.
Schubert, Amtsgerichtsrat: Die Deportation als Strafmittel.
Merensky, Missions-Superintendent: Die Deportation als Strafmittel.
Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Gegen die vorläufige Entlassung.
v. Finkelnburg, Gerichtsassessor: Der preufsische Lehrkursus für Gefängniswesen.
Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Die Unfallversicherung der Gefangenen.
v. Michaelis, Strafanstalts-Vorsteher: *Die Schule in den Strafanstalten und Gefängnissen.*
Gerlach, Pastor: *Die Schule in den Strafanstalten.*
Lummer, Strafanstalts-Geistlicher: Die Strafanstaltsschule.
Werner, Konsistorialrat: Die Bibel in der Hand der Gefangenen.
Becker, Pfarrer: Rückfall und Besserung.
v. Meyeinck, Major a. D.: Arbeiter-Kolonien.
Bischoff, Kaufmann: Das Arbeits-Nachweis-Bureau des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin.
Winkelmann, Pastor: Eine Gefängnis-Gesellschaft für Westpreufsen — eine Aufgabe der Innern Mission.
K., Selbstbiographie eines Gefangenen.
Gerlach, Pastor: In piam memoriam.

III. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

I. R[illegible]
Hochbaum, Pastor: Worin liegen die Ursachen für Mifserfolge in der Gefangenenfürsorge?
Paul, Pastor: Worin liegen die Ursachen für Mifserfolge in der Gefangenenfürsorge?
Gaebel, Präsident des Reichsversicherungs[illegible] Entwurf[illegible] des Zwangserziehungsgesetzes.
Wiemann, Pastor: Die Handl[illegible] innerhalb der Strafanstaltsgemeinde.
II. N[illegible]
der Gefängnis-Gesellschaft für die P[illegible] Anhalt.
III. A[illegible]
Tabellarische Uebersicht [illegible] Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz S[illegible] Anhalt bestehenden Fürsorge-Vereine für [illegible]

IV. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

I. Referate.

Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor: Die Bundesratsvereinbarungen betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen vom November 1897.

Langebartels, Strafanstaltsdirektor: Die Behandlung und Unterbringung geisteskranker Verbrecher.

Bode, Dr.: Die Mäfsigkeitssache und der Gefangene.

Huschenbett, Anstaltsgeistlicher: Aus einem Korrektionshause.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XV. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Colla, Dr. med., Leiter des Sanatoriums Buchheide b. Finkenwalde: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozefsordnung über die Entmündigung wegen Trunksucht?

Hermes, Regierungsrat: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung etc.

Speck, Strafanstaltspfarrer: Der neuste Angriff auf die Fürsorge für entlassene Gefangene.

Langebartels, Strafanstalts-Direktor: Ergänzung, Vorbildung und Fortbildung des Gefängnisunterbeamtenpersonals.

Brandt, Strafanstaltspfarrer: Der erfolgreiche Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XVI. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Speck, Strafanstaltspfarrer: Geschichtlicher Rückblick auf die Entwickelung des deutschen Gefängniswesens im 19. Jahrhundert.

M[illegible], Prof. Dr.: Beobachtungen über das Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas.

[illegible], Strafanstaltspfarrer: Die Seelsorge an weiblichen Gefangenen.

[illegible]mann, [illegible] Dr.: [illegible]krankheiten und Körpergebrechen bei Gefangenen.

II. Nachrichten etc.

[illegible] Halle a. S.

Achtzehntes Jahrbuch

der

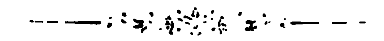
Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.



Halle a. S.
Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.
1902.

IV. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Miss

I. Referate.

Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor: Die Bundesratsvereinba betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen vom November 1897.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor: Die Behandlung und Unterbri geisteskranker Verbrecher.
Bode, Dr.: Die Mäfsigkeitssache und der Gefangene.
Huschenbett, Anstaltsgeistlicher: Aus einem Korrektionshause.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XV. Jahrbuches der Gefängnis-Gesells

I. Referate.

Colla, Dr. med., Leiter des Sanatoriums Buchheide b. Finkenwalde: V Aufgaben erwachsen der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilp ordnung über die Entmündigung wegen Trunksucht?
Hermes, Regierungsrat: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung
Speck, Strafanstaltspfarrer: Der neuste Angriff auf die Fürsorge für entl Gefangene.
Langebartels, Strafanstalts-Direktor: Ergänzung, Vorbildung und Fortl des Gefängnisunterbeamtenpersonals.
Brandt, Strafanstaltspfarrer: Der erfolgreiche Verkehr des Geistlichen n Gefangenen.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XVI. Jahrbuches der Gefängnis-Gesells

I. Referate.

Speck, Strafanstaltspfarrer: Geschichtlicher Rückblick auf die Entwic des deutschen Gefängniswesens im 19. Jahrhundert.
Mittermaier, Prof. Dr.: Beobachtungen über das Strafen- und Gefä wesen Nordamerikas.
Letzner, Strafanstaltspfarrer: Die Seelsorge an weiblichen Gefangenen
Leppmann, Sanitätsrat Dr.: Körperkrankheiten und Körpergebrech Gefangenen.

II. Nachrichten etc.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

Achtzehntes Jahrbuch

der

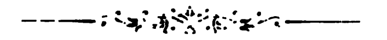
Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.



Halle a. S.
Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und
das Herzogtum Anhalt.
1902.

I. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

Kähler, Professor D. th.: Was sühnt die Schuld der Gesellschaft?

Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann: Die Aufgaben der Gefängnis-Gesellschaft vom Standpunkt des Verwaltungsbeamten aus betrachtet.

von Liszt, Professor Dr. jur.: Die Aufg. der Gef.-Ges. vom Standpunkt der kriminalistischen Wissenschaft aus betrachtet.

Hering, Professor D. th.: Die Aufgaben der Gef.-Ges. vom Standpunkt der inneren Mission aus betrachtet.

Mittelstädt, Reichsgerichtsrat Dr.: „Die Unverbesserlichen“.

Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Die Unverbesserlichen und ihre Bestrafung.

Sichart, Strafanstalts-Direktor: Fehler und Mängel unseres heutigen Strafvollzuges.

Frank, Professor Dr.: Freiheitsstrafe, Deportation und Unschädlichmachung.

Kulemann, Landgerichtsrat: Die Reform der kleinen Gefängnisse.

Bennecke, Professor Dr.: Die Vorbildung des Richters im Gefängniswesen.

Junghanns, Staatsanwalt: Einrichtung und Erfolge des badischen Gefängnis-Lehrkurses für richterl. Beamte.

Regitz, Strafanstaltsdirektor: Die Arbeit in den Gefängnissen und Strafanstalten des Ministeriums des Innern.

Leppmann, Dr. med., Anstaltsarzt: Strafvollzug u. Geistesstörung (mit 3 Tafeln).

v. Mayr, Unterstaatssekretär Dr.: Wesen und Ziele der Kriminalstatistik.

Weymann, Landesrat Dr.: Die Mission der Rettungshäuser.

v. Massow, Geh. Reg.-Rat: Der Kampf gegen die Wanderbettelei in Deutschland und seine gegenwärtige Lage.

Walther, Anstaltsgeistlicher: Gesetz und Evangelium in der Seelsorge an Gefangenen.

Heim, Anstaltsgeistlicher: Die Unverbesserlichen und das Christentum.

Lummer, Anstaltsgeistlicher: Die Aufgabe des Geistlichen in der Strafanstalt und seine Stellung zur Hausordnung.

Gerlach, Anstaltsgeistlicher: Gefangenen-Briefe.

Yngvar Brun in Christiania: Die Seelsorge in den norwegischen Gefängnissen.

Rüstow, Gefängnisdirektor: Strafgefängnis Wronke in Posen (mit 1 Tafel).

Georg Gertz: Die Thätigkeit der deutschen Fürsorgevereine im Jahre 1894.

Kürzere Mitteilungen.

- Bericht über die Versammlung des Verbands Deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene zu Braunschweig am 16. und 17. Mai 1894. Von Landrichter von Slupecki.
- Die Arbeit des Central-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche im Jahre 1894. Von Georg Gertz.
- Arbeitsnachweisämter. Von Referendar Dr. jur. Kähler.
- Die Gesellschaft zur Schutzfürsorge für entlassene protestantische Gefangene zu Paris und ihr Asyl für arbeits- und obdachlose Arbeiter. Von Georg Gertz.
- Die fünfte Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Von Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld.
- Die Mäfsigkeitssache 1894. Von Dr. W. Bode.

Litteraturbericht.

- I. Principielles über Gesellschaft, Staat, Kirche, sociale Frage.
- II. Statistik. Sociale Zustände.
- III. Strafrecht. Strafprozefs.
- IV. Strafmittel. Strafvollzug. Gefängniswesen.
- V. Korrigendenwesen. Vagabundenfrage.
- VI. Fürsorge für entlassene Gefangene.
- VII. Zur Jugendlichen-Frage.

Achtzehntes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

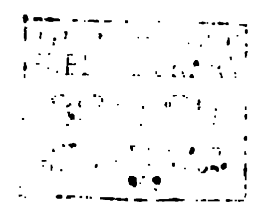
die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.



Halle a. S.
Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und
das Herzogtum Anhalt.
1902.





Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Referate.

1. Ausbildung der Schutzfürsorge. Von Pastor Dr. von Rohden-Düsseldorf . . 1
2. Die Vagabundenfrage. Von Professor Dr. von Hippel-Göttingen . . 22
3. Der Sonntag im Gefängnis. Von W. Speck, Pfarrer am Königl. Strafgefängnis zu Halle a. S. 51
4. Die Entwicklung der Gefangenen-Fürsorge in Magdeburg. Von Pastor Zeller-Magdeburg 76

II. Nachrichten.

1. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1901/1902 89
2. Kassenbericht der Gefängnis-Gesellschaft für das Rechnungsjahr 1901 99
3. Präsenz-Liste der Teilnehmer an der XVIII. Jahresversammlung zu Magdeburg am 10. und 11. Juni 1902 103
4. Verhandlungen der XVIII. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft 107
5. Satzungen der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt 113
6. Statistik der Gefängnis-Gesellschaft:
   1. Der Vorstand 119
   2. Ehrenmitglieder 120
   3. Persönliche Mitglieder 120
   4. Die im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft vorhandenen Ortsvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene 130
   5. Magistrate, Kreise, Ephorien, Gemeinde-Kirchenräte u. a., die einen Jahresbeitrag zahlen 136



I.

Referate.

Ausbildung der Schutzfürsorge.

Von Pastor Dr. **von Rohden**
Geschäftsführer der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft.

Über Schutzfürsorge ist alles Erwägenswerte bereits gesagt worden; alle Möglichkeiten scheinen erschöpft. Neues Ihnen vorzulegen, kann gar nicht meine Absicht sein. Und doch mufs die Sache immer neu verhandelt und durchgearbeitet werden, einerseits weil sich an Begriff und Übung der Schutzfürsorge immer noch manche für die Beurteilung der ganzen Angelegenheit recht belangreiche Unklarheiten hängen, andererseits weil das grofse Gebiet, von dem unsere Sache nur einen Bruchteil darstellt, die soziale und kriminalpolitische Frage und Fürsorge mitsamt der entsprechenden Gesetzgebung in steter Bewegung begriffen ist und sich von da aus auch für unsere Mafsnahmen immer neue Gesichtspunkte ergeben. Sodann ist dieser oder jener alte Vorschlag durch neuere Versuche wieder in den Vordergrund getreten, manche Probleme der Schutzfürsorge haben durch Verschiebung der mitsprechenden Faktoren neues Interesse gewonnen. Darum wird auch in diesem Kreise erfahrener Fürsorgeleute eine Verhandlung über das gestellte Thema nicht unfruchtbar sein.

I.

Über den prinzipiellen ersten Punkt, die Aufgaben und Grenzen der Schutzfürsorge, will ich mich ganz kurz fassen. Von der Unterschätzung, der unsere Arbeit ausgesetzt ist, ist vor drei Jahren bei Ihnen anläfslich des bekannten Grenzbotenartikels in geistreicher Weise die Rede gewesen. Es giebt aber meines Erachtens auch eine noch

verhängnisvollere Überschätzung, sei es eine allzu optimistische Auffassung von der Tragweite ihres Wirkens seitens der Fürsorgeleute selbst, sei es, dafs von amtlicher Seite an die Arbeit der Fürsorgevereine Erwartungen geknüpft werden, die sich der Natur der Sache nach nicht erfüllen lassen. Betrachtet man nämlich die Angelegenheit theoretisch und blofs ideal und glaubt man, dafs es lediglich der thatkräftigen Unterstützung der in der Strafanstalt von den meisten Inhaftierten gefafsten guten Vorsätze bedürfe, um diese auch alsbald in die Wirklichkeit umzusetzen, so erwartet man von der gewissenhaft und folgerichtig durchgeführten Fürsorge an den einzelnen Entlassenen eine wesentliche Abnahme der Rückfallsziffern. Sind wir nun nicht imstande, eine solche Verminderung der Rückfälle infolge der Fürsorge zahlenmäfsig nachzuweisen, wächst vielmehr grade das Kontingent der Rückfälligen in erschreckendster Weise, so scheint die Schutzfürsorge ihrer Aufgabe nicht gewachsen zu sein, ihre Pflicht nicht gethan zu haben.

Eine solche Beurteilung mag für einzelne Fälle zutreffen, denn all unsere Arbeit ist menschlich und als solche unvollkommen. Generell wird sie höchst ungerecht. Es ist eine falsch individualistische Betrachtungsweise, die den einzelnen aus seinen Zusammenhängen isoliert und glaubt, seinem Wollen und Verhalten ohne weiteres die gewünschte und seinen eigenen besseren Absichten entsprechende Richtung geben zu können. Diese die Güte und Kraft der Menschennatur überschätzende Auffassung betrachtet den Bestraften losgelöst von seiner eigenen Vergangenheit und Herkunft, seinem „milieu“. Die Gesetzwidrigkeit, die zur Bestrafung führte, ist in den allerwenigsten Fällen etwas vereinzeltes blos, ein nicht gewolltes Mifsgeschick, ein zufälliger Fehltritt; die gerichtliche Katastrophe ist vielmehr normaler Weise meist das folgerichtige Ende einer langen verderblichen Entwicklung, die durch noch so gute Vorsätze allein nicht abgeändert und plötzlich unterbrochen werden kann. Was kann da die Schutzfürsorge durchgreifendes leisten? Kann sie den Entlassenen zum Beispiel von dem geliebten Alkohol absperren, kann sie seine wilden Leidenschaften, seine Arbeitsscheu, seine sonstige Untüchtigkeit

aufheben? Kann sie insbesondere die Zusammenhänge und Wirksamkeit der sozialen Mifsstände beseitigen? Da wirken unzählige schädliche Faktoren mit, die wir gar nicht in der Gewalt, auf die wir für die Einzelfälle nicht den mindesten Einflufs haben. Wir können dem Entlassenen die erdrückende Last seiner schlimmen Vergangenheit und der versuchungsreichen Verhältnisse, in die er zurückkehrt, wohl zu erleichtern suchen, aber abnehmen können wir sie ihm nicht. Ohne eine gründliche innere Einkehr und Umkehr des Schutzbedürftigen selbst vermag die Schutzfürsorge bitter wenig; wie schwer aber der Mensch sich dazu und schon zu ihrer unumgänglichen Voraussetzung, zu einer vollen Selbsterkenntnis durchringt, das wissen wir.

So mufs denn die Fürsorge einerseits zur Seelsorge, zu der höchst selten begehrten oder geduldeten Erziehung werden; andererseits hat sich die Einzelfürsorge, wenn sie etwas durchgreifendes schaffen will, zur sozialen Fürsorge auszugestalten. Sie vereinigt ihre Arbeit mit den Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus, der Prostitution, der Vagabundenplage, der Wohnungsnot und anderer sittlichen und sozialen Schäden.[1])

---

[1]) Einer meiner Vorgänger, Pastor Gräber, hat dies s. Z. in sehr anschaulicher Weise dargelegt, als er die Mitarbeit der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft an der allgemeinen Aufgabe der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen und Vergehen prinzipiell zu verteidigen hatte. Es heifst da: Der Paragraph 2 unseres Statuts lautet: „Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist eine mit den Staatsgesetzen übereinstimmende Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen, durch Beseitigung nachteiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkungen auf dieselben sowohl während der Haft als nach der Entlassung.“ Es ist richtig und die Resolution des Vorstandes giebt dies ausdrücklich zu, dafs im Wortlaut dieses Paragraphen jene allgemeine Aufgabe nicht genannt ist; sie ist aber der Sache nach in ihm durchaus gefordert. Was sollen wir uns unter „nachteiligen Einwirkungen auf den Gefangenen nach seiner Entlassung“ denken? Unsere Rückfälligen geben uns hierauf die Antwort, und dieselbe wird lauten bei dem einen: „Wäre der Schnaps nicht gewesen, ich hätte mich gehalten“, bei dem anderen: „Hätte ich den Sonntag nicht entheiligt, so wäre ich nicht schon wieder hier“, beim dritten: „Die goldene Freiheit schmeckte mir zu gut, so habe ich erst ein wenig vagabundieren wollen“, beim vierten: „Mein Mädchen spürte mich wieder auf und da war ich verloren“ u. s. w. Freilich, viele werden auch sagen: „Ich konnte keine Arbeit finden“; aber verlassen Sie sich darauf: bei

Ich fasse diese einleitenden prinzipiellen Bemerkungen in dem Satze zusammen (vgl. den 1. Leitsatz):

Der isolierten Einzelfürsorge kann nicht die Aufgabe gestellt werden, eine zahlenmäfsig nachweisbare Verminderung der Rückfallziffer herbeizuführen. Die Bewegung der Rückfallziffern beruht auf Verhältnissen und Zuständen, auf die die Einzelfürsorge nur einen ganz verschwindenden Einflufs auszuüben vermag.

2.

So wichtig mir nun die stete Beziehung der Fürsorgefragen auf diese allgemeinen Gesichtspunkte erscheint, und so nachdrücklich ich für die Berechtigung der Gefängnis-Gesellschaften, an diesen grofsen sozialen, gesetzgeberischen und kriminalpolitischen Aufgaben sich zu beteiligen, eintrete, so liegt es mir doch fern, mich hier in dieses uferlose Gebiet zu verlieren. Bei der Stellung des Themas ist augenscheinlich nur an die Einzelfürsorge gedacht, und ich werde mich auf diese beschränken.

Fürsorge für Gefallene gab es, so lange es christliche Liebe gab, die auch das Verlorene sucht, die nicht richten, sondern aufrichten, nicht verstofsen, sondern retten will.

---

den wenigsten wird das Wahrheit sein. Die angeführten eigentlichen Ursachen der meisten Rückfälle stellen uns sofort hinein in die allbekannten und weitverbreiten Schäden unseres Volkslebens, und wozu fordert uns da der § 2 unseres Statuts auf? Beseitigt diese nachteiligen Einwirkungen, damit die Rückfälligkeit wirksam bekämpft werde, so ruft er uns zu. Wie sind sie denn zu beseitigen? Ja, das sind eben die schweren Fragen, an deren Beantwortung sich unsere Gesellschaft, wahrlich nicht leichten Herzens, aber überwältigt von dem Eindruck, dafs etwas geschehen müsse, seit einer Reihe von Jahren gemacht hat. Die Bekämpfung der Völlerei, der Sonntagsentheiligung, des Vagabundentums, der Presse in ihren Ausartungen, der Prostitution sind daher die Themata gewesen, zu deren Behandlung der § 2 aufgefordert hat. Selbstverständlich haben wir diese Fragen nicht blofs als Ursachen des Rückfalls, sondern als des Verbrechens überhaupt — denn beides fällt ja in der Sache zusammen — behandelt, und unsere Thätigkeit nach dieser Richtung hin hat den Charakter der Prophylaxe angenommen. Das mufste sie. Denn wer wird den Brunnen nicht lieber zudecken wollen, statt immer wieder die hineinfallenden Kinder herausholen zu müssen? Wer versuchte nicht, ein Feuer zu löschen, statt sich damit zu begnügen, die Brandwunden zu kurieren, die einer nach dem andern durch dasselbe empfängt!

Aber erst neuerdings ist in diese Bemühungen um die Entlassenen System und Methode gekommen. Viel Barmherzigkeit wurde verpufft, viel Opferwilligkeit verzettelt, weil es an einem vernünftigen Zusammenwirken der beteiligten Faktoren fehlte. Erst der Ministerial-Erlaſs vom 13. Juni 1895 hat für Preuſsen darin Wandel geschafft. Die bis dahin private und darum oft unwirksame Fürsorge ist damit unter die Schutzherrschaft des Staates gestellt, der ihr nicht nur sein Wohlwollen, sondern auch die thatkräftige Unterstützung der ihm unterstellten Strafvollzugs- und Polizeibehörden zusichert. Was auf dem Wege solcher Reglements geschehen kann zur Förderung einer guten Sache, das ist damit geschehen und wir können dafür nicht dankbar genug sein. Ob zwar die dadurch zustande gekommene eigentümliche Mischung von amtlicher und freier Thätigkeit überall den Erwartungen genügt, ob die innere Kraft der Fürsorge, die opferfreudige Nächstenliebe durch eine derartige Reglementierung nicht Schaden leidet, darüber giebt es ja verschiedene Ansichten.

Ein wesentliches Desiderium der Fürsorge kann auch dieses Reglement nicht befriedigen, es vermag den Fürsorgern keinerlei Macht über die Schutzbefohlenen zu geben. Und damit steht und fällt doch alle Schutzfürsorge überhaupt. Es ist ein Widersinn, die Gefangenen zur Annahme der Schutzfürsorge zu überreden oder nötigen, wenn wir doch an dem in die Freiheit Getretenen nicht das mindeste Recht mehr haben. Nur die unselbständigen, anlehnungsbedürftigen Charaktere werden sich mit Darangabe eines wesentlichen Stückes ihrer Freiheit einer wirksamen Schutzfürsorge „unterstellen“. Für die meisten ist nur der Wunsch maſsgebend, die Arbeitsprämie aus einer genehmeren Hand zu empfangen und in der Suche nach Beschäftigung unterstützt zu werden. Ist dieser Zweck erreicht, so fragen sie nicht mehr nach Fürsorge, sondern sind froh, sich dem lästigen Abhängigkeitsverhältnis entzogen zu haben.

Nun soll allerdings mit der Arbeitsprämie ein sehr wirksames Mittel den Fürsorgern in die Hand gegeben werden, und grade auf die rationelle Verwendung des Arbeitsgeschenkes zu Fürsorgezwecken ist ja der ganze

Ministerialerlafs zugespitzt, und darin liegt sein hohes Verdienst. Aber von wirklichem Belang wird dieses Moment doch eigentlich nur bei den langen Strafen, von 2 Jahren und darüber, wo eine erkleckliche Summe in Frage kommt. Bei den allermeisten Entlassenen, deren Prämie doch 10 bis 20 Mark selten übersteigt — etwa nur ein Drittel der Gefängnisgefangenen erreichen 10 Mark und darüber —, schrumpft die Bedeutung dieser Einrichtung für die Fürsorge doch gewöhnlich zu einem Minimum zusammen. Und grade bei diesen, den erstmalig Bestraften, wäre eine ausgiebige Fürsorge natürlich ganz besonders am Platz. Verhältnismäfsig selten wird der Fürsorger von jenem so schön gedachten Mittel der Verwaltung der Arbeitsprämie bei denen wirksamen Gebrauch zu machen Gelegenheit haben, bei denen es am nötigsten und angebrachtesten wäre, wogegen es vorkommt, dafs grofse, in die Hunderte steigende Prämien dem Entlassenen selbst, sobald er Anstellung gefunden, zur eigenen Verwaltung mit dem besten Gewissen in die Hand gegeben werden können.

Durch den Ministerialerlafs vom 16. Dezember v. J. ist an die Verwaltung der Arbeitsprämie durch die Fürsorgeorgane neuerdings erinnert und den Strafanstalten aufgegeben worden, hierin weniger zurückhaltend zu verfahren. Das kann uns nur erwünscht sein, wie ja auch die Anregung dazu von einem Gefängnisverein ausgegangen ist. Wenn aber nun die Strafanstalten sich dadurch veranlafst sehen, um dieser Verfügung nachzukommen, die Arbeitsgeschenke unterschiedslos den Vereinen zu übersenden und ihnen damit die Fürsorge über Leute zuzuweisen, die vielleicht völlig ungeeignete Objekte der Fürsorge sind, so vermag ich in solchem Verfahren doch kein grofses Heil zu erblicken, fürchte vielmehr, dafs dadurch auch die Entlassenen zu leiden haben werden, die wirklich zu einer umsichtigen und nachgehenden Fürsorge zu empfehlen waren. Man mufs nie vergessen, dafs die Thätigkeit der Vereine eine freiwillige ist und an ihren guten Willen also keine allzu schweren Anforderungen gestellt werden dürfen.

Zudem liegt es durchaus nicht im Sinne des Haupterlasses von 1895, dafs die Anstalten mit der Überweisung

der Arbeitsprämie an die Vereine ihrem Anteil an der Fürsorgepflicht schon genügt hätten. Vielmehr hat grade die innerhalb der Anstalt zu pflegende Vorfürsorge eine für unseren ganzen Betrieb grundlegende Bedeutung. Denn die Anstalten sind es doch, die den Mann oder die Frau kennen, mit ihm verhandeln, auf seine Wünsche und Absichten eingehen können, während diese Grundvoraussetzungen zu jeder wirksamen Fürsorge bei dem jetzigen Verfahren nach der Entlassung erst mühsam wieder erarbeitet werden müssen. Verständnisvolle Anstaltsvorsteher betreiben daher grade diesen Teil der Fürsorge in Verbindung mit ihren Geistlichen und Oberbeamten mit besonderem Nachdrucke. Bei der Entlassung oder Überweisung an die Vereine ist vieles sicher nicht mehr möglich, was vorher hätte geschehen können. Nach der Richtung einer durchgreifenden Vorfürsorge müfste daher die Schutzfürsorge vor allem weiter ausgestaltet werden.[1]) Dies führt allerdings zu Konsequenzen, die über den Rahmen des Erlasses hinausgehen; darüber später noch einige Bemerkungen.

[1]) Zum richtigen Betrieb der Vorfürsorge gehört namentlich auch: Keine übertriebenen Erwartungen erwecken, als ob es nur der „Unterstellung“ unter die Fürsorge bedürfe, um eine feste Anwartschaft auf eine gute bequeme Stelle mit reichlichem Auskommen zu haben. Die Illusionen treiben nirgends sonderbarere Blüten als in den Gefängniszellen. Es ist unglaublich, was alles von der Fürsorge verlangt wird und wenn die Wünsche nicht befriedigt werden können, so taugen unsere Vereine natürlich gar nichts. Es mufs den Petenten schon während der Haft deutlich gemacht werden, dafs die Fürsorge ihnen wohl helfen will und kann, sie nicht wieder in Not und Versuchung versinken und verkommen zu lassen, dafs sie ihnen zur Seite steht, damit sie in dem Kampfe ums Dasein draufsen nicht durch ihre Strafe schlechter gestellt sind als die Unbestraften, aber ihnen die eigene Sorge und Bemühung abnehmen, ihnen einen Vorzug vor den Ehrbaren gewährleisten, das kann sie nicht. Sehr richtig bemerkte Geh.-Rat Fuchs-Karlsruhe auf der Landesversammlung der Kriminalistischen Internationalen Vereinigung zu Heidelberg 1897 in dieser Hinsicht: „Bei der Belehrung über die von der Schutzvereinsthätigkeit zu erwartende Hilfe ist der Gefangene darauf hinzuweisen, dafs infolge seiner Vergehung gegen die Rechtsordnung ein Makel ihm anklebt, durch den er sich ja immer von nichtvorbestraften Personen unterscheidet, der ihn aber auch zwingt, hinsichtlich der Gestaltung seines Lebenserwerbs unmittelbar nach der Strafentlassung möglichst bescheidene Ansprüche zu erheben im steten Vertrauen darauf, durch länger andauernde

Bleiben wir zunächst bei den schon geltenden Bestimmungen, so ist neuerdings eine Art von Verwaltung der Arbeitsprämie vorgeschlagen worden, die möglicherweise sehr aussichtsvoll werden kann, jedenfalls der Erwägung sehr wert erscheint. Die Herbergen zur Heimat haben nämlich Sparkassen für die Wanderer eingerichtet. Wo der Wanderer hinkommt, kann er in den Herbergen seine Ersparnisse ähnlich wie bei den Postsparkassen durch Marken in ein Sparheft einkleben beziehungsweise daraus entnehmen. Von dem Herbergsverbandsvorstand in Bielefeld ist den Gefängnisvereinen nun in sehr entgegenkommender Weise nahe gelegt worden, diese neue Einrichtung auch für ihre Zwecke zu benutzen. Grundsätzlich dürfte wohl kaum ein Bedenken dagegen zu erheben sein, um so weniger als dieser Vorschlag bereits vom Geheimrat Krohne, wie ich höre, im zustimmenden Sinne begutachtet worden ist. Vielmehr werden wir diese Möglichkeit, Arbeitsprämien in solchen Fällen, wo wir bezüglich ihrer augenblicklichen, zweckmäfsigen Verwendung in Verlegenheit sind, gut anzubringen, dankbarst zu begrüfsen haben. Es fragt sich nur, wie dabei am zweckmäfsigsten zu verfahren ist. Auch diese Einrichtung wird ja nur den lange Inhaftierten zu gute kommen, bei den Gefängnisgefangenen aber höchst selten Anwendung finden. Sodann erscheint es bedenklich, wenn eine Strafanstalt oder ein Gefängnisverein als solcher

---

Beweise von Besserung das von ihm so sehr ersehnte Vergeben und Vergessen sich erringen zu können."

„Diese Anschauung mag ja manchem etwas hart, um nicht zu sagen, inhuman erscheinen; allein jede Unterlassungssünde hierin rächt sich zunächst an den Strafentlassenen selbst, welche man, sobald ihre übertriebenen Hoffnungen sich nicht erfüllen, zu unglücklichen Menschen macht; sie schafft aber auch schwere Mifsstände für die Schutzthätigkeit selbst, welche in ihren Hilfeleistungen ein gewisses Mafs halten mufs, falls sie sich nicht mit berechtigten Anforderungen der öffentlichen Meinung in Widerspruch setzen und damit eine der wesentlichsten Grundlagen für ihren segensreichen Fortbestand zerstören will".

„Die heute kundgegebenen Wünsche werden aber um so rascher sich verwirklichen lassen, je schneller die Zahl der Schutzvereine sich mehrt, je eingehender die Gefangenen während der Dauer des Strafvollzuges über die von der Schutzthätigkeit zu erwartenden Vergünstigungen belehrt werden."

ein Sparheft ausfertigt und mit seinem Stempel versieht. So wäre es also am einfachsten, wenn die Strafanstalten durch eine ministerielle Verfügung ermächtigt würden, die Arbeitsprämien in geeigneten Fällen durch einen Vertrauensmann des betreffenden Fürsorgevereins, also etwa durch den Gefängnisgeistlichen oder einen anderen Oberbeamten einer Herbergssparkasse zu überweisen, die das Sparheft ihrerseits auszufertigen hätte. Diese ganze Angelegenheit bedarf aber noch der weiteren Klärung und Erprobung.

Überhaupt vermag ich, wie schon angedeutet, auf dem vielbeackerten Gebiet der Arbeitsprämie nicht grade das günstigste Feld zum weiteren Ausbau der Schutzfürsorge zu erkennen. Man hat ihre Bedeutung hierfür doch wohl etwas überschätzt, indem man eben übersah, dafs ein verhältnismäfsig sehr geringer Teil der Entlassenen für diese ganze Frage in Betracht kommt. Nach einer Seite freilich könnte die Arbeitsprämie noch viel nutzbarer gemacht werden als bisher, nämlich zur Wiederanknüpfung seelsorgerlicher Beziehungen zu dem Heimatgeistlichen. Wird nämlich das Arbeitsgeschenk letzterem überwiesen, so ist der Entlassene damit gezwungen, sich seinem früheren Lehrer und Seelsorger persönlich vorzustellen, während sonst alle Anmeldungen von Entlassenen an die Pfarrämter seitens der Anstalten so gut wie zwecklos sind. In dieser Richtung hat nun die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft neuerdings wieder einen Versuch gemacht, die Geistlichkeit beider Konfessionen ihres Gebiets für die Schutzfürsorge zu interessieren, indem sie durch Rundschreiben die Namen der Pfarrer sammelte, die sich zur Verwaltung der Arbeitsprämie ehemaliger Beichtkinder bereit erklärten. So ist ein nach Orten geordnetes Verzeichnis von ca. 1300 Namen zustande gekommen, das gedruckt und durch die Königlichen Regierungen den Anstalten beider Provinzen zur Benutzung überwiesen wurde. Aber auch dies Verfahren hat seine leicht verständlichen Schwierigkeiten. Eine Regierung war zum Beispiel der Ansicht, wenn man nicht von vornherein alle Pfarrer zu diesem Amte verpflichten könnte, dann hätte die ganze, leicht veraltende Einrichtung keinen Zweck. Andererseits

ist es nicht möglich, alle Pfarrer von dem Segen dieser Einrichtung zu überzeugen; vielbeschäftigten Stadtgeistlichen ist diese Mühewaltung garnicht zuzumuten. Manche haben dagegen das neue Verfahren mit grofsem Dank und Freude begrüfst, weil ihnen nun erst eine passende und unauffällige Handhabe geboten wurde, sich um die wirtschaftlichen und sittlichen Verhältnisse des Entlassenen und seiner Familie zu bekümmern und die Prämie in ihrem wohlerwogenen Interesse zu verwenden.

Neben der Arbeitsprämie kommen die Vereinsmittel zu Zwecken der Schutzfürsorge in Betracht, über deren richtige Verwendung Vorschläge zu machen hier wohl überflüssig ist. Nur eins: So sehr auch mit Recht vor der Hingabe barer Gelder an Hilfesuchende allgemein gewarnt wird, so läfst es sich doch nicht in allen Fällen vermeiden, da es sich doch oft um sofortige Hilfe handelt, wobei der Entlassene selbst thätig sein mufs. Kann man ihm nicht gelegentlich ein paar Mark anvertrauen, nun dann ist's eben ein Mann, dem überhaupt nicht mehr zu helfen ist. Erwachsene kann man nicht gängeln und behüten wie kleine Kinder. Das gilt natürlich auch von der Verwendung der Arbeitsprämie, die der Mann doch sauer sich selbst erworben hat. Aber freilich, man müfste den Mann kennen und — Vorsicht üben.

Ferner werden uns auch noch neue Staatsmittel in Aussicht gestellt zu Fürsorgezwecken. Auch in dieser Beziehung will ich mich besonderer Vorschläge enthalten, hoffe vielmehr hier etwas näheres über diese vielversprechenden Aussichten zu erfahren, das heifst darüber, wie die zunächst in den Etat eingestellten 24000 M. nach Absicht der Staatsregierung verwendet und verteilt werden sollen. Man darf ja wohl voraussetzen, dafs die Regierung nicht beabsichtigt, diese an sich nicht übermäfsig grofsen Mittel an die vielen Einzelvereine zur freien Verwendung direkt für Entlassene zu verteilen. Das würde ja sehr unzweckmäfsig sein. Schon aus dem Grunde, weil es für den ganzen Betrieb der Schutzfürsorge leicht verhängnisvoll werden könnte, wenn sich bei den Inhaftierten und Entlassenen die Meinung festsetzte, sie müfsten nun von Staatswegen unterstützt

werden. Gerade diese schlechtesten Elemente würden sich das am meisten zu Nutze machen; sie würden mit ihrer fordernden Anmafsung, womit sie jetzt schon unsere Vereine schädigen, den Fürsorgern ihr schweres Amt ganz verleiden können und bei den anderen die Fürsorgepraxis überhaupt in Verruf bringen. Daher wäre wohl zu wünschen, dafs diese Staatsgelder nicht den Hilfskassen selbst zuflössen, sondern den zahlreichen Einrichtungen zu gute kämen, die zum Zweck der Fürsorge allerorten in's Leben gerufen sind, beziehungsweise begründet werden sollen, wie Arbeitsnachweise, Schreibstuben, Arbeitsplätze, Lehrlingsheime, Asyle etc.

Fast noch wichtiger als diese bare Unterstützung unserer Zwecke aus Staatsfonds scheint mir eine andere unmittelbare Fürsorgehilfe seitens unserer hohen Ministerien und Staatsbehörden, ich meine die Möglichkeit der Anstellung und Wiederanstellung von Entlassenen in Staatsbetrieben. Dies ist ein altes Desiderium der Fürsorgevereine und es ist, glaube ich, nicht unangebracht, wenn auch die ansehnliche Gesellschaft, vor der ich vorzutragen die Ehre habe, einmal ihre Stimme in diesem Sinne kräftig erhebt. Unsere Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft nahm in ihrer letzten Jahresversammlung die interessanten Berichte von Landgerichtsrat Koppers und Arbeitshausdirektor Schellmann über das allerdings etwas utopische Thema „Staatliche Fürsorge" entgegen. Es wurden darin die Anträge des Gefängnisvereins Münster begründet, die dahin lauteten:

»bei dem Hause der Abgeordneten:
bei den betreffenden Ressortministern:
dahin vorstellig zu werden,

dafs in Anlehnung an die gemeinschaftliche Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justizministers vom 13. Juni 1895 (M. d. S. II, S. 723[I.] und I.-M I. 3576) betreffend die Fürsorge für entlassene Gefangene staatlicherseits Fürsorge-Bestimmungen in dem Sinne getroffen werden, dafs

1. den durch die Erleidung einer Freiheitsstrafe

arbeitslos gewordenen Arbeitswilligen und Arbeitsfähigen in geeigneten Fällen thunlichst Gelegenheit zur Arbeit geboten werde und zwar durch Annahme ihrer Arbeitsdienste in staatlichen Betrieben während einer angemessenen Zeit nach Verbüfsung der Freiheitsstrafe, und dafs

2. erkannte Geldstrafen abverdient werden können durch freie Arbeit des Bestraften in staatlichen Betrieben, auch

3. die Anwendung der Rechtswohlthat der vorläufigen Entlassung im Sinne der §§ 23 ff. R.-St.-G.-B. nach Mafsgabe der zu 1 Gesagtem möglichst gefördert werde."

Die Generalversammlung fand diese Anträge etwas zu weitgehend, nahm aber den Antrag des Ausschusses an, „bei den Ministerien dahin vorstellig zu werden, dafs der grundsätzliche Ausschlufs bestrafter Personen von der Arbeit in Staatsbetrieben aufgegeben und bei den Kommunalbehörden auf ein gleiches Verfahren hingewirkt werde." Eine entsprechende Eingabe ist bereits an das Staatsministerium durch Vermittlung des Herrn Oberpräsidenten eingereicht. Wir beriefen uns zur Begründung besonders auf die Momente, 1. der ungeheueren Vergröfserung der Staatsbetriebe und entsprechenden Vermehrung der im Staatsdienst Beschäftigten, 2. der aufserordentlichen Vermehrung der Bestrafungen für Vergehen, also der schärferen Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen, 3. der naturgemäfsen Rückwirkung der staatlichen Praxis auf die Bereitwilligkeit privater Arbeitgeber, Entlassene aufzunehmen, die natürlich in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten sich doppelt bemerkbar macht. — Gegründete Hoffnung, dafs diese Vorstellungen nicht ganz vergeblich sein werden, giebt uns ein Bescheid des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, der in einem Einzelfalle darauf hinwies, dafs die Bestrafung an sich von einer Wiederanstellung im Staatsdienste nicht ausschlösse, sondern geprüft werden müsse, ob das Ansehen des Bestraften nicht eine wesentliche Einbufse erlitten habe. Also, bitte, helfen Sie uns auch in dieser Beziehung mitarbeiten. Das Desiderium

selbst ist ein allgemeines und für unsere Fürsorgesache grundlegendes.

Wir haben ja auch sonst an der verständnisvollen Würdigung unserer Bestrebungen durch die Staatsbehörden nicht zu zweifeln. Vieles von den Fürsorgevereinen Erstrebte ist ja längst zu Recht und Gesetz erhoben. Im vorigen Jahre haben Sie hier das Fürsorgerziehungsgesetz gepriesen und darin eine überaus dankenswerte Verwirklichung gerade auch in Ihrem Kreise erwogener und formulierter Wünsche erkannt. In der That scheint mir eine der wichtigsten Formen der weiteren Ausgestaltung der Schutzfürsorge in der umsichtigen Benutzung dieses Gesetzes zu liegen. Es wird ja bezüglich seiner Anwendung schon hier und da zum Rückzug geblasen; es ist manchen Behörden, wie es scheint, etwas über den Kopf gewachsen. Aber bezüglich der Versorgung unserer jugendlichen Entlassenen sehe ich noch keine Einschränkung durch Beschwerden der Kommunalverbände oder Kammergerichtsbeschlüsse.

Es scheint vielmehr noch eine besondere Verwertung für unsere Zwecke möglich zu sein und zwar im Sinne eines Beschlusses der Konferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen auf unserer letzten Generalversammlung: „Bei in Haft befindlichen Jugendlichen, die eine Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten zu verbüfsen haben, ist, falls die Besserungsfähigkeit derselben erkennbar wird, die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung schon vor Ablauf der Gefängnisstrafe zu veranlassen, damit die weitere Strafvollstreckung mit Aussicht auf fernere Begnadigung bei guter Führung des Jugendlichen in der Fürsorgeerziehung sistiert werde. Unsere Gefängnisverwaltung hat diesen Grundsatz neuerdings bei einem mit 5 Jahren bestraften Jugendlichen, der schon 1½ Jahr seiner Strafe verbüfst hatte, mit Erfolg angewendet. Welche wirksamen indirekten Handhaben das Gesetz für unsere Jugendlichenfürsorge bietet, bedarf keiner eingehenden Erörterung. Ein Amtsrichter einer gröfseren bergischen Industriestadt nahm in einem Schreiben an die Gefängnisdirektion, einen anderen Jugendlichen betreffend, Anlafs mitzuteilen, dafs ein vor ¾ Jahren von unserer Anstalt

entlassener Jugendlicher einen solchen Halt an den Vermahnungen des Gefängnisgeistlichen gewonnen, dafs von der für ihn in Aussicht genommenen Fürsorgeerziehung hätte Abstand genommen werden können! — Vor allem aber beobachten wit mit gröfster Genugthuung eine thatsächliche Entleerung unserer Jugendlichen-Stationen. Es gilt daher, dafs wir für die richtige direkte oder indirekte Anwendung des Gesetzes zum Schutz unserer Jugendlichen stets die Augen offen behalten! — In bezug auf die jugendlichen Prostituierten ist ja die sofortige Wirkung des Gesetzes als über alles Erwarten durchgreifend und grofsartig anzuerkennen. — Hier haben wir nun wirklich einmal eine Fürsorgemafsregel im grofsen Stil, wie wir sie brauchen, hier gewinnen wir besonders das, was uns in unserem sonstigen Fürsorgebetrieb fehlt: eine reale gesetzliche Macht über die jungen Schützlinge! Seien wir fleifsig, sie recht zu gebrauchen und das Interesse für sie wach zu halten, damit sie noch mehr als bis jetzt auch im vorbeugenden Sinne zur Anwendung komme!

Sodann darf ich wohl kurz auf die ministerielle Verfügung vom 24. Juni 1900 bezüglich der Übernahme der Polizeiaufsicht durch die Gefängnisvereine hinweisen, wonach, solange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge untersteht, alle Mafsregeln, die geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie zum Beispiel Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden sind. Diese Gewährung einer direkt amtlichen Befugnis an unsere nichtamtlichen Vereine ist nun ein etwas heikles Kapitel. Sie liegt durchaus im Sinne der unsererseits schon lange vorgebrachten Desiderien. Ich kann mich aber darüber nicht weiter äufsern aus dem einfachen Grunde, weil wir auf unserem Gebiete noch keine hinreichenden Erfahrungen damit gemacht haben und noch nicht feststellen können, ob diese Bestimmung öfter in Wirksamkeit getreten ist und welchen Erfolg sie gehabt hat. Einstweilen scheint davon noch kein weitergehender Gebrauch seitens der Behörden gemacht zu sein, und unsere Vereine verhalten sich abwartend, ob und in welcher Form ihnen in Einzelfällen diese Art Schutzaufsicht übertragen wird. Dagegen weifs ich, dafs diese

Praxis in Berlin schon rege geübt wird, und es würde wohl am Platze sein, wenn sich die Diskussion auch mit dieser nicht unwichtigen Frage beschäftigte.

3.

Soviel von den Formen der Schutzfürsorge, die durch die Wechselwirkung mit der Staatsbehörde uns dargeboten oder nahe gelegt sind oder von uns erstrebt werden müssen. Nur noch ein Moment, das auch den amtlichen Vorschriften mit zu Grunde liegt, erscheint mir einer besonderen Würdigung wert, da hieran vor allem eine weitere Ausgestaltung unserer Schutzfürsorge m. E. anzuknüpfen hätte. Ich meine die grofse Frage der sofortigen Unterbringung der Entlassenen in feste Arbeit. Auch der Ministerialerlafs von 1895 sieht darin die erste und eigentliche Aufgabe der Fürsorge. Gewifs müssen wir dies stets als eine unserer wichtigsten Aufgaben ansehen. Aber in der Form, wie es gedacht ist, dem Inhaftierten schon viele Wochen vor der Entlassung einen festen Platz auszumachen, das erscheint nach den Erfahrungen auch unserer regsamsten Fürsorgevereine des Westens in den allermeisten Fällen unthunlich. Es ist dies ein wunder Punkt der Fürsorge und es mufs einmal offen darüber gesprochen werden. Da wo die „Leutenot" der Landwirtschaft unterschiedslos alles aufnimmt, was von den Vereinen ihnen zugeschickt wird, mag diese Mifslichkeit ohne Belang sein. Wo aber bestimmte Leistungen verlangt werden, wo irgendwie eine Art Vertrauensposten in Frage kommt, da schrecken auch unsere eifrigsten Fürsorger davor zurück, ihre Schützlinge den Arbeitgebern zu empfehlen und aufzureden. Auch sehr wohlwollende Arbeitgeber wollen doch die Leute erst sehen, die sie einstellen sollen, wollen nicht die Katze im Sack kaufen. Es ist ein viel zu grofses Risiko, die Leute auf ihre oft sehr unzuverlässigen Angaben hin irgendwo anzubringen. Man weifs ja auch nie, ob sie die fest ausgemachte Stellung auch wirklich antreten und erlebt darin die unglaublichsten Überraschungen. Es ist in jedem Fall wohl zu überlegen, ehe man einen Entlassenen direkt empfiehlt. Man schädigt ja sehr viele Nachkommende, wenn man sich durch eine verfehlte Empfehlung das Thor

eines grösseren Werkes für immer verschliesst. Auch ist es nicht immer ratsam, die Entlassenen ohne weiters in ein von anderen bereitetes warmes Nest zu setzen; was einem mühelos zufällt, weiss man nicht zu schätzen. Fürsorge soll ja nichts anderes sein als Hilfe zur Selbsthilfe. Spannt man nicht die eigenen Anstrengungen des Mannes an, so fehlt das erziehliche Moment, so versagt die Wirkung.

Nun weiss ich ja nicht, ob diese Beobachtung auch auf Ihre Verhältnisse hier zutrifft. Stellen Sie sich auf denselben Boden, so würden sich für die Diskussion zwei Fragen daraus zur Erörterung ergeben: 1. Wie können Arbeitgeber in geeigneter Weise mit den Inhaftierten selbst über diese wichtige Fürsorgefrage verhandeln? 2. Wie gewinnen wir Übergangsanstalten, auf denen die Entlassenen erst sich in dem Ernst ihrer guten Vorsätze und Versprechungen bewähren und von wo aus sie in feste Stellungen einrücken können?

Die letzte Frage scheint mir die für unsere Praxis dringlichste zu sein. In Ihren Schreibstuben haben Sie schon etwas derartiges geschaffen; sodann kommen die Arbeitsplätze der Verpflegungsstationen und der Arbeiterkolonieen, der Tabakindustrie der Berliner Stadtmission und dergl. in Betracht. Aber es fehlt noch die rechte umsichtige Organisation dieser wichtigen Angelegenheit im Interesse unserer Entlassenen. Es ist stets dabei von grossem Belang, wie eine dauernde Ansammlung von Entlassenen, von z. T. doch recht fragwürdigen und gemeingefährlichen Subjekten zu vermeiden ist.

Nun ist ein alter Fürsorgegedanke neu erwogen und einer geeigneten Organisation näher geführt worden, bei dem gerade diese Übergangsfrage von entscheidender Bedeutung ist. Gefängnisgeistlicher Dr. Seyfarth in Hamburg, früher Vorsitzender der Thüringischen Gefängnisgesellschaft, hat die früher oft erwogene, aber niemals recht ins Leben getretene Idee der Überführung Entlassener in überseeische Länder neu aufgegriffen, und es scheint seiner Umsicht und Thatkraft zu gelingen, etwas wirklich brauchbares aus diesem Plane zu machen, und zwar namentlich mit Hilfe von Gesellschaften und Privaten, die in Südamerika zu thun

haben. Eine solche Organisierung in Verbindung mit soliden Auswanderergesellschaften ist nötig, um nicht den naheliegenden Vorwurf der Inhumanität berechtigt erscheinen zu lassen, man schöbe die hier Entgleisten ab, um sie jenseits des Oceans um so sicherer dem Verderben zu überliefern. Daneben mufs dem zweiten Vorwurf wirksam begegnet werden, dafs man Hochstapler und Abenteurer oder die Arbeitsunfähigen sich hier abhalftere, um sie der Menschheit drüben aufzuhalsen. Darin liegt ebenfalls wenig Humanität. Dem gegenüber ist es der richtige Grundsatz, den auch Dr. Seyfarth vertritt, nur solche hinüber zu senden, von denen man anzunehmen triftigen Grund hat, dafs sie die dargebotene Gelegenheit der Rehabilitierung auch ernstlich benutzen werden. Daher will Dr. Seyfarth eine Erprobungsstation in Hamburg einrichten, in der die Leute erst arbeiten und ihre während der Haft oft so verschleierten Charaktereigenschaften und Fähigkeiten offenbaren müssen. Arbeitsscheue oder hilflose Subjekte kommen demnach garnicht hinüber. Die Sache scheint mir aller Unterstützung seitens unserer grofsen und kleinen Gefängnisgesellschaften wert. Wir haben hier m. E. ein recht wesentliches Moment der weiteren Ausgestaltung der Schutzfürsorge vor uns, ein Unternehmen freilich, das recht viel Mittel erfordern wird.

Daneben darf freilich die allgemeine dringliche Frage nicht zurückgestellt werden, wie die vorläufige geeignete Unterbringung von Entlassenen zu beschaffen und zu organisieren ist.

Schliefslich auch noch zu der zweiten aufgeworfenen Frage, wie der Arbeitgeber die Schützlinge kennen lernen möge, einige Bemerkungen. Ihre Erörterung mufs uns, wie oben angedeutet, über das Bestehende hinaus bezw. zu den ältesten Formen der Gefangenenfürsorge wieder zurückführen. Die Anfänge aller Gefangenenfürsorge führten nämlich in die Gefängnisse selbst hinein. Die christliche Liebe stieg in den Kerker hinab, suchte die Leute an Ort und Stelle auf. Die unbeholfenen Formen des Strafvollzugs erleichterten auch diese Art freien Verkehrs mit den Gefangenen. Die Erneuerung der Gefangenenfürsorge im vorigen Jahrhundert hat gerade an diesem Punkt wieder

eingesetzt. J. Howard, Elisabeth Fry, Theodor Fliedner und seine Menschenfreunde der Rheinisch-westfälischen Gefängnis-Gesellschaft verschafften sich vor allem den Zugang zu den Strafanstalten selbst. Sie haben darin Aufserordentliches an rechter Schutzfürsorge geleistet. Nun ist der Strafvollzug in einem solchen Mafse vervollkommnet, dafs für eine Beteiligung von Pflegern und Fürsorgern nicht nur kein Raum mehr ist, sondern sie auch als lästiges Hindernis empfunden werden würde. Der Strafvollzug ist auf die Höhe getrieben, die Schutzfürsorge herabgegangen; denn ohne Verkehr mit den Inhaftierten giebt es keine wirksame Schutzfürsorge. Die Formulare und Charakteristiken aus den Anstalten über die der Fürsorge Empfohlenen sagen den Vereinen meist weniger als nichts. Sie können nicht die Freudigkeit einflöfsen, sich dieses völlig unbekannten Mannes mit grofsem Risiko anzunehmen, alle Hebel für Jemanden in Bewegung zu setzen, von dem man nicht einmal weifs, wie er aussieht, von dem man nicht den mindesten persönlichen Eindruck hat. Umgekehrt, wie soll der Entlassene dazu kommen, sich Fürsorgern ohne weiteres anzuvertrauen, die er garnicht kennt? Hat er noch einen Rest von Mark in den Knochen, so versucht er doch lieber sein Glück auf jede andere Weise als auf diese!

Hier scheint mir der Grundschaden unseres Fürsorgebetriebes zu liegen. Es wird viel reglementiert, viel geschrieben und berichtet, viel Statistik gemacht, gerade auf diesem zarten Gebiet, das dergleichen vielleicht weniger verträgt als andere Wohlfahrtspflege. Das persönliche Moment tritt mehr und mehr zurück. Und dies persönliche Moment ist gerade die Hauptsache. Schutzfürsorge wird im Vertrauensverkehr von Person zu Person betrieben oder sie wird nicht betrieben. Eben darum legte ich auch so besonders Gewicht auf die Wiederanknüpfung des seelsorgerlichen Verkehrs mit den Heimatsgeistlichen. Dieser kennt den Mann, hat ihn wenigstens in seinen besseren und auch vielleicht schlechteren Zeiten gekannt; und in dieser persönlichen Bekanntschaft liegt ein ganz anderes Gewicht von Autorität und Fürsorgemöglichkeit als in allen Schriftstücken und Verfügungen.

Neben den vorgeschlagenen Mitteln zur Ausgestaltung der Schutzfürsorge sehe ich also dies, als den möglichen Weg zur weiteren Ausgestaltung an: Entsendung von Vertrauensmännern der Fürsorgevereine in die Gefängnisse. Für die Frauengefängnisse haben wir schon die entsprechende Einrichtung; warum sollte sie für die Männranstalten durchaus unmöglich sein? In dem Maſse als der Anstaltsvorstand oder der Gefängnisgeistliche selbst die Fürsorge in die Hand zu nehmen oder durchzuführen nicht in der Lage sind, in dem Maſse müssen sie sich mit Vertretern von Vereinen, mit Arbeitgebern, mit Pflegern in Verbindung setzen, deren wichtigste Aufgabe es ist, die vorgeschlagenen Pfleglinge persönlich kennen zu lernen und sich mit ihren Interessen, Nöten und Wünschen bekannt zu machen. Dann findet sich das Weitere meist von selbst.[1])

[1]) Hiermit wird ja für den Kundigen nichts neues gefordert. Geh. Rat Krohne stellte in seinem Lehrbuch dies in folgender Weise als eine Aufgabe der Fürsorgevereine hin: „Die Fürsorgevereine sollen diejenigen ihrer Mitglieder, welche sich dazu eignen, in die Gefängnisse senden, sie sollen die Gefangenen, die in ihren Bereich fallen, besuchen, kennen lernen, ihr Können, ihre Pläne erforschen, sie müssen ein persönliches Interesse an ihnen gewinnen, dann können sie ihnen viel leichter Arbeit und Unterkommen verschaffen, als auf den eingehendsten Bericht der Gefängnisverwaltung. Sie müssen für sie eintreten bei den Gemeindeverwaltungen, sie sollen sie schützen, wenn ihrer Aufnahme Schwierigkeiten entgegengestellt werden, sie sollen bei früheren Arbeitgebern und zukünftigen sich für sie verwenden. Der Entlassene geht dann nicht zu einem Fremden, sondern zu einem Manne, dem er vertraut, der seiner Familie geholfen, der ihn mit seinen Eltern ausgesöhnt. — Die Fürsorgevereine gewinnen damit einen Einblick, wie die Strafe vollzogen wird und wie sie wirkt, sie können das Verständnis für den Strafvollzug und seine Einrichtungen auch in weiteren Kreisen verbreiten und die Einsicht fördern, daſs ein unzweckmäſsiger Strafvollzug die thörichtste Verschwendung ist, die sich kein geordneter Staat erlauben darf.“ (Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde 1889 S. 282).

Es war eine der ersten Unternehmungen des Ausschusses der neugebildeten Rhein.-Westf. Gefängnisgesellschaft, nicht nur einen Geistlichen für das Gefängnis anzustellen, sondern seine Mitglieder selbst hineinzusenden: „Um nun mit dem angeordneten Hausgeistlichen und mit dem Lehrer eine auf Selbstansicht gegründete, fortwährende Beratung über die im Sinne der Statuten der Gesellschaft zum Wohl der Gefangenen zu treffenden Anordnungen unterhalten zu können, hat der Ausschuſs einen wöchentlichen Besuch des Arresthauses von zwei Mitgliedern, welche mit Monaten abwechseln, angeordnet. Dieser regelmäſsige Besuch hat sich bereits als seht wohlthätig erwiesen.“ (2. Jahresbericht der Rhein.-Westf. Gefängnisgesellschaft 1829, S. 20.)

Die Gruppe Deutsches Reich der Internationalen Kriminalistischen Ver-

Menschen müssen wir finden, gute opferwillige Menschen, die persönlich etwas thun wollen in der Fürsorge. Das ist das A und O aller weiteren Ausgestaltung der Fürsorge.

Not measures but men!

Leitsätze.

1. Schutzfürsorge ist Erziehung. — Aufgaben und Grenzen der Schutzfürsorge sind zu bemessen an der Thatsache, dafs auch eine hingebende Einzelfürsorge den Entlassenen nicht aus dem Zusammenhängen seiner Charakterentwicklung und seines Milieus zu lösen vermag, sowie dafs der Schutzfürsorge für ihre erziehliche Einwirkung keinerlei rechtliche Autorität und auf die vielen negativ miterziehenden Faktoren keinerlei Einflufs zusteht.

2. Im Rahmen der bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen ist eine weitere Ausgetaltung der Schutzfürsorge zu erstreben bezüglich

   a) einer zweckmäfsigen Verwaltung der Arbeitsprämie, insbesondere auch durch die kirchlichen Fürsorgeorgane (zu erwägen dabei die Benutzung der Herbergssparkassen für die Anlegung gröfserer Arbeitsverdienste),

   b) einer rationellen Verwendung der zu erwartenden Fürsorgegelder aus Staatsfonds,

   c) der Aufhebung des grundsätzlichen Ausschlusses Bestrafter von der Beschäftigung in Staatsbetrieben,

   d) einer erweiterten unmittelbaren und mittelbaren Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes,

   e) der Ausübung der Polizeiaufsicht durch Fürsorgeorgane.

3. Der von Hamburg ausgehende neue Versuch, Entlassene im Auslande anzusiedeln, ist zu unterstützen.

---

einigung hat neuerdings diese alte Praxis wieder erwogen und auf ihrer Landesversammlung zu Heidelberg 1897 den Satz angenommen, dafs an den Konferenzen der Oberbeamten von der Aufsichtsbehörde abgeordnete Vertrauensmänner, darunter Mitglieder der Fürsorgeorgane mitzuwirken haben, die das Recht haben, die Gefangenen ohne Zeugen zu besuchen.

4. Die Unterbringung der Entlassenen in feste Stellung sofort vom Gefängnis aus ist nicht als der alleinige oder wichtigste Inhalt der Fürsorgethätigkeit zu betrachten. Viele praktische Erwägungen sprechen bei der Mehrzahl der Fürsorgefälle für eine vorläufige Unterbringung zur Erprobung und Bewährung.

5. Die grundlegende Bedeutung der Vorfürsorge innerhalb der Strafanstalt ist mehr als bisher zu würdigen. Den Fürsorgeorganen mufs es zustehen, Vertreter in die Anstalten zu entsenden, um die Pfleglinge kennen zu lernen und mit ihnen zu verhandeln.

Die Vagabundenfrage.

Referat von Professor Dr. **von Hippel**-Göttingen.

Hochansehnliche Versammlung! Die ehrenvolle Aufforderung unseres Vorstandes hat mich dazu berufen, heute hier vor Ihnen über ein sozial ebenso wichtiges und interessantes wie schwieriges Problem zu sprechen, über die Vagabundenfrage. Ich werde mich bemühen, Ihnen die gegenwärtige Sachlage auf diesem Gebiete möglichst klar vorzuführen und werde anschliefsend daran meiner Meinung über notwendige oder wünschenswerte Verbesserungen Ausdruck geben. Für jede Belehrung, welche mir dabei zu Teil wird, werde ich aufrichtig dankbar sein.

Wen bezeichnen wir als Vagabunden, wenn wir von der Vagabundenfrage als sozialem Problem sprechen? Das ist zunächst mit einem Wort klarzustellen: Wir meinen den Wanderbettler, denjenigen, welcher von Ort zu Ort ziehend sich seinen Unterhalt ganz oder teilweise durch Inanspruchnahme fremder Mildthätigkeit verschafft.

Betrachten wir diese Menschen näher, so zerfallen sie in zwei nur äufserlich gleichartige, in ihrem Wesen aber grundverschiedene und daher aufs schärfste zu sondernde Gruppen je nach den Ursachen, welche sie zur Vagabondage führten. Diese Ursachen sind: Notlage einerseits, Abneigung gegen intensive Arbeit und geregeltes Leben anderseits. Nach ihnen ist der Gelegenheitsvagant auf der einen dem gewerbs- und gewohnheitsmäfsigen Vaganten auf der anderen Seite gegenüberzustellen.

Der Gelegenheitsvagant ist zum Wandern veranlafst, weil er an Ort und Stelle nicht sein Auskommen fand oder weil er auswärts auf besseres Fortkommen hoffte. Vielleicht

war er schon von Anfang an mittellos; jedenfalls haben seine Mittel auf der Wanderschaft nicht ausgereicht. Nun bettelt er, weil er sich momentan nicht anders zu helfen weiſs. Findet er Arbeit oder bei Arbeitsunfähigkeit angemessene Unterstützung, so ist er gerettet.

Ganz anders der gewerbsmäſsige Vagant: Er sucht nicht mehr ernsthaft nach Arbeit und geregelter Unterkunft, sondern will fortgesetzt bettelnd umherziehen. Das arbeitslose Wanderleben auf anderer Leute Kosten hat für ihn bereits seine Reize. Wird er aus diesem Leben nicht rechtzeitig und energisch herausgerissen, so entwickelt er sich weiter zum gewerbs- und gewohnheitsmäſsigen Vaganten: Diesem sind Landstraſse und Penne zur eigentlichen Heimat geworden. Körperlich und geistig heruntergekommen, regelmäſsig Gewohnheitssäufer, jede feste Stellung verschmähend oder alsbald wieder verlassend, nach jeder Bestrafung rückfällig, so bildet er ein dauernd fluktuierendes Element unserer Bevölkerung.

Ausdrücklich betonen möchte ich dabei, daſs sehr häufig ein allmählicher Übergang vom Gelegenheits- zum gewerbs- und weiter zum gewohnheitsmäſsigen Vaganten stattfindet, indem anfangs überwiegend die Not zur Vagabondage treibt, bis sich unter dem Einfluſs dieses Lebens der Hang dazu in ausschlaggebender Weise entwickelt. Deshalb kann im Einzelfalle die Entscheidung, welcher Gruppe ein Wanderbettler zugehört, oft schwierig oder gar unmöglich sein. Um so energischer und prinzipieller aber muſs die Unterscheidung selbst festgehalten und, soweit als überhaupt irgend möglich, auch praktisch durchgeführt werden. Denn sie bildet die unerläſsliche Grundlage für jede richtige Beurteilung und jede erfolgreiche Bekämpfung der Vagabondage.

Die soziale Bedeutung der Vagabondage liegt einmal auf wirtschaftlichem Gebiet, sodann aber in der Gefährdung der Rechtssicherheit, welche sie verursacht. Wirtschaftlich bedeutet die Vagabondage eine ganz erhebliche Schädigung des Nationalvermögens, indem hier tausende und abertausende von Leuten ein müſsiges Schmarotzerleben auf Kosten ihrer Mitmenschen führen.

Vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus aber stellt speziell das gewerbs- und gewohnheitsmäſsige Vagantentum eine Gefahr dar, deren Bedeutung nicht leicht überschätzt werden kann. Denn es steht im engsten Zusammenhang mit dem gewerbs- und gewohnheitsmäſsigen Verbrechertum überhaupt, es repräsentiert dessen unterste soziale Klasse.

Höchst lehrreich in dieser Hinsicht sind z. B. die Strafregister, welche Herr Pastor Heim im Jahre 1895 in unsern Jahrbüchern für Kriminalpolitik und innere Mission zum Abdruck gebracht hat. Sie enthalten die Vorstrafen von 123 damals in der Strafanstalt Werden befindlichen Zuchthausgefangenen, welche entweder mindestens dreimal mit Zuchthaus oder zehn und mehrmals überhaupt bestraft waren, die man daher im allgemeinen als gewerbs- und gewohnheitsmäſsige Verbrecher bezeichnen darf. Unter diesen 123 Verbrechern waren 78, d. h. 64 %, wegen Bettel und Landstreicherei — und zwar ganz überwiegend wiederholentlichst — vorbestraft; 33 oder 27 % hatten, meist ebenfalls zu wiederholten Malen, korrektionelle Nachhaft verbüſst.

Fassen wir nun speziell diese 78 wegen Bettel und Landstreicherei vorbestraften Individuen ins Auge und fragen nach ihren sonstigen Delikten, so finden wir Folgendes: 65 waren vorbestraft wegen Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Hehlerei; 51 wegen Körperverletzung, Widerstand, Bedrohung und Sachbeschädigung; 17 wegen Sittlichkeitsdelikten; 7 wegen Raubes; 3 wegen Brandstiftung; 2 wegen Mord bezw. Totschlag. Und zwar handelt es sich dabei vielfach um wiederholteste Vorstrafen wegen desselben oder mehrerer dieser Delikte.

Ähnliche Resultate haben andere Untersuchungen ergeben. Erwähnen möchte ich hier nur noch, daſs nach der Preuſsischen Statistik im Etatsjahr 1900 von insgesamt 6445 in die Arbeitshäuser eingelieferten männlichen Korrigenden mit Gefängnis vorbestraft waren 4654 oder 72,5 %, mit Zuchthaus 814 oder 13 %.

Ich gehe über auf die Bekämpfung der Vagabondage: indem ich die Forderung aufstelle:

Es mufs mit allen Kräften danach gestrebt werden, dafs möglichst niemand durch Not zum Vagabondieren gezwungen wird. Soweit solche Fälle dennoch vorkommen, müssen sie straffrei bleiben. Auf der anderen Seite aber ist jeder nicht durch zwingende Notlage gerechtfertigten Vagabondage entgegenzutreten; und insbesondere mufs der Kampf gegen das gewerbs- und gewohnheitsmäfsige Vagantentum mit ganz energischen Mitteln geführt werden. Hilfe dem hilfsbedürftigen Wanderer, Strafe und Sicherung gegenüber dem Schmarotzer und Störer des Rechtsfriedens, das ist es, was uns not thut.

Hilfe dem hilfsbedürftigen Wanderer!

Hier könnte der Einwand erhoben werden, dafs solche Hilfe unnötig sei. Denn es brauche niemand mittellos zu wandern, und falls es dennoch geschehe, so reiche die gesetzliche Armenpflege aus.

Wer das behaupten wollte, der kennt die einschlägigen Verhältnisse nicht ausreichend.

Das mittellose Wandern ehrlicher Menschen ist eine Erscheinung, welche mit unseren sozialen Verhältnissen im engsten Zusammenhange steht und in erheblichem Mafse durch sie verursacht wird: Die Freizügigkeit in Verbindung mit der Entwickelung der modernen, auf Maschinentechnik gestützten, für den Weltmarkt arbeitenden Produktionsweise hat zu einem Massenandrang der ländlichen Bevölkerung in die Städte und Industriezentren geführt. Hier bot sich lohnender Verdienst und ein in vieler Hinsicht begehrenswertes Leben. Die Schattenseite dieses Lebens ist seine wirtschaftliche Unsicherheit. Jede ungünstige Konjunktur, jede wirtschaftliche Krise wirft hunderte und tausende dieser Leute, welche eben noch in lohnender Arbeit standen, auf die Landstrafse. In gleicher Richtung wirken vielfach die Lohnkämpfe. Dazu tritt die zeitweilige Arbeitslosigkeit zahlreicher Saisonarbeiter, z. B. der Bauhandwerker, insbesondere zur Winterszeit. Im Jahre 1895 befanden sich in Deutschland abzüglich der Kranken am 14. Juni über 179000, am 2. Dezember über 553000 arbeitslose Personen.

Man hat sich in neuester Zeit mit Energie und mit sehr erfreulichem Erfolge bemüht, der Arbeitslosigkeit durch gemeinnützige Organisation und Zentralisation des Arbeitsnachweises entgegenzutreten. Aber so segensreich auch derartige Arbeitsnachweise in weitem Umfange wirken und immer mehr wirken werden, sie vermögen auch nicht annähernd alle am Platze Arbeitsuchenden in Stellung zu bringen. Das Angebot überschreitet eben massenhaft die Nachfrage und ein Ausgleich nach auswärts, insbesondere in weitere Entfernung, ist praktisch schwierig.

Wer aber durch eigene Bemühungen oder Arbeitsnachweis an Ort und Stelle keine den Unterhalt sichernde Stelle findet, der sucht sie eben auswärts und zwar mit denjenigen Mitteln, welche er besitzt, auch wenn sie unzureichend sind. Wer wollte ihm das verbieten?

Zu diesen Scharen tritt die Masse derjenigen Wanderer, welche ohne zwingende Not ihre bisherigen Lebensverhältnisse auswärts mit besseren zu vertauschen hofft. Ich erinnere als Beispiel an das Abströmen unserer östlichen Landbevölkerung nach dem Westen. Auch gegenüber solchen, tief in der menschlichen Natur und den wirtschaftlichen Verhältnissen begründeten Erscheinungen sind gesetzliche Verbote machtlos.

Wir werden also heute wie in absehbarer Zukunft mit einer erheblichen Zahl unbemittelter aber zunächst ehrlicher Wanderer zu rechnen haben. Wenn ich erwähne, dafs die 457 deutschen Herbergen zur Heimat im Jahre 1899 von über 2 Million durchreisenden Personen benutzt wurden, dafs diese Zahl im Jahre 1900 um 130000 zugenommen hat und dafs nach Stichproben für das Jahr 1901 eine weitere ganz gewaltige Steigerung zu erwarten ist, so mag das eine gewisse Illustration für diese Thatsachen bieten. —

Wenn nun der Arbeit oder Unterkunft suchende Wanderer unterwegs in Not gerät, was leistet dann unsere gesetzliche Armenpflege? Theoretisch viel, praktisch wenig oder nichts, das ist die Antwort auf diese Frage.

Gesetzlich mufs jeder hilfsbedürftige Deutsche oder Ausländer vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband

unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Diese Pflicht besteht auch gegenüber arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen; sie besteht ferner ohne Rücksicht darauf, ob die Notlage eine verschuldete war. Der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband kann dann nach dem Gesetz Ersatz der ihm durch die Unterstützung erwachsenen Kosten vom Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes, wenn ein solcher fehlt, regelmäſsig von demjenigen Landarmenverband fordern, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintrat.

So schön aber diese Grundsätze sind, so anerkannt ungenügend ist ihre praktische Durchführung gegenüber mittellosen Wanderern.

Es ist eine feststehende Erfahrungsthatsache, daſs der ortsfremde Bedürftige namentlich in kleineren Gemeinden und speziell dann, wenn er arbeitsfähig ist, gewöhnlich keine oder höchstens eine absolut unzureichende Unterstützung erhält, welche ihn zwingt, sich den übrigen notwendigen Lebensunterhalt zusammenzubetteln. Man sucht ihn möglichst rasch und möglichst kostenlos los zu werden; das ist das Prinzip, nach welchem massenhaft verfahren wird, an Stelle desjenigen des Gesetzes.

Die Gründe dieser Erscheinung sind folgende: Das Gesetz fordert vom Ortsarmenverbande allerdings nur die vorläufige Unterstützung des Bedürftigen. In der Praxis aber ist, wie ein Preuſsischer Ministerialerlaſs vom 15. Juni 1901 wörtlich bemerkt „die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs regelmäſsig in Anbetracht der Umständlichkeit des Verfahrens und der Geringfügigkeit des Unterstützungsbetrags ausgeschlossen“, so daſs der unterstützende Ortsarmenverband die Kosten endgültig tragen muſs. Dies aber empfinden insbesondere die kleineren, minder leistungsfähigen Ortsarmenverbände mit vollstem Rechte als eine prinzipiell durchaus unmotivierte und praktisch vielfach geradezu unerträglich drückende Belastung. Kein Wunder, wenn sie sich ihr nach Möglichkeit zu entziehen suchen. Dazu kommt die Schwierigkeit, gerade beim fremden Wanderer den wirklich Bedürftigen vom gewerbs- und gewohnheitsmäſsigen Vagabunden zu unterscheiden und

damit das Streben, sich nicht von arbeitsscheuem Gesindel unmotiviert ausnutzen zu lassen.

Gegenüber diesen Mifsständen kann nur eine gründliche Revision unserer Armengesetzgebung helfen. Sie mufs vor allen Dingen dafür sorgen, dafs die Kosten für die Unterstützung ortsfremder Wanderer wirklich von gröfseren leistungsfähigen Verbänden getragen werden, z. B. etwa von demjenigen Landarmenverband, in dessen Bezirk die Bedürftigkeit eintritt.

Weiter aber mufs unbedingt für wirklich planmäfsige Gewährung der erforderlichen Hilfe gesorgt werden. Der heutige Zustand, der jede kleine Gemeinde ohne Fühlung mit den Nachbarn vorzugehen nötigt, so gut oder so schlecht sie es versteht, ist völlig planlos. Er führt notwendig zur kurzsichtigen, ungenügenden Unterstützung des wirklich Bedürftigen, anderseits aber zur sinnlosen Verschwendung gegenüber Bummlern, welche es verstehen, sich von einer Gemeinde zur andern durchfüttern zu lassen.

Demgegenüber ist es meines Erachtens notwendig, nicht nur die Kosten der Hilfeleistung für ortsfremde Wanderer, sondern auch diese Hilfeleistung selbst den Ortsarmenverbänden abzunehmen und gröfseren, einheitlichen Verbänden, z. B. den Landarmenverbänden, zu übertragen.

Ein derartiger Verband ist in der Lage, zielbewufst in geeigneten Entfernungen von einander und an geeigneten Plätzen die erforderliche und doch beschränkte Anzahl von Unterstützungsstellen einzurichten, an welche jeder ortsfremde Bedürftige einfach zu weisen wäre. An diesen Stellen liefse sich eine scharfe Kontrolle durchführen, welche das Gesindel der Bestrafung zuführt, für den wirklich Bedürftigen aber nachhaltig sorgt, womöglich durch Beschaffung von Arbeit, eventuell durch Zuführung an eine von jedem Verbande einzurichtende Zentralstelle. Die Zentralstelle hätte als Zentralarbeitsnachweis zu dienen, bis zur Arbeitsbeschaffung aber den Wanderer zu unterhalten und in möglichst nutzbringender Weise, z. B. zu Landeskulturarbeiten, zu verwenden. Dauernd hilfsbedürftige Personen, insbesondere Kranke und Arbeitsunfähige,

wären durch Vermittelung der Zentralstelle dem unterstützungpflichtigen Orts- oder Landarmenverbande zur Versorgung zuzuführen. —

Das wären meine Wünsche für die Reform unseres Armenrechts gegenüber auswärtigen hilfsbedürftigen Wanderern. Diese Wünsche haben nichts Utopisches; sie knüpfen, wie der Kenner bemerkt haben wird, an gegebene Verhältnisse, insbesondere an das System der Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien an, welche heute durch freiwillige Hilfsthätigkeit ins Leben gerufen sind, aber erst durch einheitliche, gesetzliche Regelung unter Beseitigung der bestehenden unbrauchbaren, armenrechtlichen Vorschriften zur richtigen Bedeutung gelangen würden.

Auf das Gebiet der freiwilligen sozialen Fürsorge für bedürftige Wanderer wollen wir nunmehr einen Blick werfen.

Hier entstanden zuerst die Herbergen zur Heimat, welche minder bemittelten, aber noch zahlungsfähigen Reisenden für einige Tage billige, gute Unterkunft gewähren wollen. Dadurch sollen diese Leute vor schlechten Wirtshäusern und ihren Verführungen und vor dem Bettel bewahrt und ihnen womöglich zur Erlangung einer Arbeitsstellung durch eigne Bemühungen oder durch Vermittlung der Herberge verholfen werden. Die Herbergen, deren erste im Jahre 1854 in Bonn durch Professor Perthes gegründet wurde, sind von gemeinnützigen Vereinen ins Leben gerufen und, soweit nötig, unterhalten. Sie befinden sich in dauerndem erfreulichem Aufschwung. 1890 waren in Deutschland 362, 1900 bereits 457 Herbergen mit über 19000 Betten vorhanden, davon 304 in Preufsen. Die Zahl der durchreisenden Herbergsgäste betrug 1899 1516377, 1900 stieg sie um 85000 (auf 1601536); nach Stichproben für 1901 ist eine weitere gewaltige Steigerung um $17\frac{1}{2}\%$, das würde bedeuten um 270000 Personen, zu erwarten. Umgekehrt hat die Ziffer der durch die Herbergen in Arbeit gebrachten Personen, welche sich bis 1899 in dauerndem Steigen befand, seither jährlich abgenommen. Drastisch tritt in diesen Ziffern die wirtschaftliche Notlage

als Grund für die rapide Zunahme des Wanderverkehrs hervor; dieser Notlage entspricht zugleich die gröfsere Schwierigkeit der Arbeitsbeschaffung.

Wo aber wären diese Menschenmassen geblieben ohne die Hilfe der Herbergen zur Heimat? Überwiegend in Schnapsspelunken übelster Sorte und auf der Landstrafse, das scheint mir zweifellos. Und damit ist der Segen, welchen die Herbergen stiften, zur Genüge dargethan. Er wird meines Wissens auch allgemein anerkannt.

So kann man den Herbergen zur Heimat nur eine weitere Ausbreitung wünschen auch in denjenigen Gebieten, wo sie bisher spärlich vertreten sind: Heute befinden sich in Ostpreufsen 3, Posen 5, Westpreufsen 6 Herbergen gegenüber dem Maximum von 42 in Schlesien und 55 in Brandenburg anderseits.

Kritisch möchte ich nur einen Punkt betonen: Die Herbergen dürfen sich nicht als Unterschlupf von gewerbs- und gewohnheitsmäfsigen Vaganten und Verbrechern mifsbrauchen lassen, welche auf diese Weise sich eventuell der Verfolgung zu entziehen suchen. Gegen Personen, welche in dieser Hinsicht zu Bedenken Anlafs geben, mufs die Hilfe der Polizei zwecks Herbeiführung der Bestrafung in Anspruch genommen werden. —

So segensreich bei guter Leitung die Herbergen wirken, sie nützen nur solchen Wanderern, welche noch zahlen können. Zur Aufnahme völlig Mittelloser sind in neuerer Zeit die Naturalverpflegungsstationen oder Wanderarbeitsstätten und die Arbeiterkolonien gegründet worden.

Die Naturalverpflegungsstationen gewähren mittellosen arbeitsuchenden Männern vorübergehend, regelmäfsig für einen Tag, Verpflegung und Unterkunft. Der abends Eintreffende erhält Abendessen, Nachtquartier und Frühstück; vormittags mufs er arbeiten und erhält Mittagessen; der Nachmittag ist zum Wandern auf die nächste Station bestimmt. Mit jeder Station ist ein Arbeitsnachweis verbunden. — Auf diese Weise soll erreicht werden, dafs der Wanderer, ohne zu betteln oder die Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen, sich seinen Unterhalt erwerben

und zugleich arbeitsuchend von einem Ort zum andern gelangen kann, bis er womöglich eine Arbeitsstellung findet oder eventuell, falls dies nicht gelingt, zunächst eine Arbeiterkolonie erreichen und dort für einige Monate Unterkunft finden kann.

Die ersten Stationen entstanden in den siebziger Jahren in Württemberg. Die Einrichtung fand vielfache Nachahmung, so dafs im Jahre 1890 in Deutschland 1957 Stationen vorhanden waren, welche gegen 2 Millionen Nachtquartiere jährlich gewährten. Die preufsischen Stationen, 951 an der Zahl, beherbergten in der Nacht vom 15. zum 16. Dezember 1890 5516 Personen.

Die Einrichtung der Stationen erfolgte freiwillig, meist durch die Kommunalverbände, in Preufsen durch die Kreise. Dabei ergab sich als wünschenwertes System die Anlegung der Stationen an den Hauptwanderstrafsen in Entfernungen von 2—3 Stunden, also einerseits in erreichbarer Nähe, anderseits nicht so nahe, dafs damit Anreiz zum Mifsbrauch gegeben würde.

Seit 1890 trat ein dauernder intensiver Rückgang der Verpflegungsstationen ein. Im Jahre 1898 waren noch 1150 Stationen vorhanden, also 807 weniger als früher; in Preufsen statt 951 nur noch 404 Stationen. Auch in neuester Zeit hat dieser Rückgang vielfach, insbesondere in Preufsen, fortgedauert, während namentlich in Bayern das Stationswesen einen dauernden Aufschwung zeigt.

Den Grund für das Eingehen der Stationen gaben teilweise ungünstige Erfahrungen, welche man an manchen Stellen mit ihnen machte. Vor allen Dingen aber waren Kostenrücksichten und Ungleichheiten der Durchführung mafsgebend: Die an den Hauptverkehrsstrafsen gelegenen Kreise, welche Stationen einrichteten, zahlten unverhältnismäfsig viel; andere wenig; diejenigen, welche die Errichtung überhaupt ablehnten, nichts. Obendrein aber beeinträchtigten diese durch ihre Passivität die Wirksamkeit der ganzen Organisation. Denn es nützt naturgemäfs nichts, wenn der Wanderer heute in einem Kreise Naturalverpflegung erhält, morgen aber im Nachbarkreise keine derartige Errichtung vorfindet und daher vom Betteln lebt.

Infolgedessen lehnten viele der Anfangs bereitwilligen Kreise es nach und nach ab, einseitig die Kosten des Verpflegungswesens zu tragen und eine Station nach der andern ging ein.

Die Anhänger der Verpflegungsstationen strebten angesichts dieses Rückgangs nach gesetzlicher Regelung. Der von der preufsischen Regierung im Jahre 1895 vorgelegte Gesetzentwurf aber fand keine Annahme im Landtag, teils weil die Ansichten über den Nutzen des Stationswesens geteilte waren, teils weil man sich über die Kostenverteilung nicht zu einigen vermochte, da die Regierung den vom Landtag gewünschten Staatszuschufs von $^1/_3$ der Kosten als unannehmber bezeichnete.

So befinden sich heute die Naturalverpflegungsstationen in einer schweren Entwicklungskrisis. Wie soll sich die Zukunft auf diesem Gebiete gestalten?

Zweifellos ist hier, dafs nur ein einheitliches Stationsnetz mit gerechter Kostenverteilung überhaupt segensreich wirken kann. Ebenso zweifellos, dafs dieses Resultat in Preufsen nur im Wege der Gesetzgebung zu erreichen ist. Auch andere Staaten warten lediglich auf den Vorgang Preufsens, um ihrerseits entsprechende Mafsregeln zu ergreifen. Danach ist gesetzgeberisches Vorgehen, mindestens für Preufsen, zu fordern, falls die Errichtung der Verpflegungsstationen überhaupt eine brauchbare ist.

Über diese Brauchbarkeit sind die Ansichten gerade in Preufsen geteilt: Die Gegner der Mafsregel behaupten, dafs die Stationen die Vagabondage nicht einschränken, sondern sie im Gegenteil befördern, weil die Stationen ganz überwiegend von arbeitsscheuem Gesindel mifsbraucht würden.

Dafs derartige Mifsbräuche der Stationen thatsächlich in erheblichem Umfange erfolgt sind, davon bin ich überzeugt. Wenn z. B. in einem landrätlichen Kreise von den während $1^1/_2$ Jahren durch die Gensdarmen festgenommenen Bettlern 30% an demselben Tage die Verpflegungsstation besucht hatten, so sind das Zahlen, die für sich selbst sprechen. — Auf der anderen Seite aber läfst sich statistisch ebenso zweifellos feststellen, dafs die Benutzung der

Verpflegungsstationen in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten rapide zunimmt: In 237 deutschen Herbergen zur Heimat (davon 154 preufsischen), welche zugleich als Naturalverpflegungsstationen dienten, erhielten Naturalverpflegung: 1899 gegen 508000, 1900 aber 553000 Personen. Das ist eine Zunahme von über 45000 oder 6,3%; nach Stichproben für 1901 ist eine weitere Zunahme um 37% zu erwarten, das wäre um über 200,000 Personen. Es ist nun aber ohne weiteres selbstverständlich und einleuchtend, dafs in Zeiten wirtschaftlicher Depression nicht plötzlich die Schlechtigkeit, sondern znnächst die Not der Menschen rapide wächst. Und daher ist es zweifellos, dafs das gewaltige Anschwellen der obigen Ziffern sich nur durch das Unterstützungsbedürfnis ehrlicher Leute erklären läfst.

Danach halte ich es für feststehend, dafs die Verpflegungsstationen zwar in erheblichem Mafse Mifsbräuchen ausgesetzt, auf der anderen Seite aber eine zweifellos segensreich wirkende und angesichts der Unbrauchbarkeit der gesetzlichen Armenpflege direkt notwendige Mafsregel zum Schutze bedürftiger ehrlicher Wanderer sind. Dem Mifsbrauch der Stationen steht überdies der Vorteil gegenüber, dafs sie den Wanderverkehr auf bestimmte Wege leiten und damit der sicherheitspolizeilichen Kontrolle in ganz anderem Mafse unterwerfen, als dies sonst der Fall wäre.

Demgemäfs halte ich eine einheitliche gesetzliche Regelung des Stationswesens für erforderlich: Es mufs dafür gesorgt werden, dafs überall die Hauptwanderstrafsen, d. h. diejenigen, welche die hauptsächlichsten Arbeitsmärkte miteinander und mit den Arbeiterkolonien verbinden, mit Verpflegungsstationen besetzt werden. Die Kosten dieser Einrichtung müssen auf leistungsfähige Verbände gerecht verteilt werden. Die Stationen müssen endlich durch einheitliche Verwaltungsgrundsätze und durch geeignete Strafvorschriften gegen Mifsbrauch durch das gewerbs- und gewohnheitsmäfsige Vagantentum thunlichst geschützt werden. Der preufsische Entwurf von 1895 bietet hierfür eine sehr schätzbare Vorarbeit, wenn auch Ver-

besserungen desselben in mancher Hinsicht noch wünschenswert wären.

Zum mindesten scheint mir ein erneutes gesetzgeberisches Vorgehen in Preufsen in diesem Sinne notwendig. Sehr viel erfreulicher aber fände ich es, wenn die Reichsgesetzgebung einschritte und unter Beseitigung der heutigen unbrauchbaren armenrechtlichen Bestimmungen eine neue soziale Fürsorge für bedürftige Wanderer in dem früher (oben S. 29 ff.) von mir entwickelten Sinne unter Verwertung der Naturalverpflegungsstationen als lokaler Unterstützungsstellen einführte. Dann würde ein besonderes, landesrechtlich geregeltes Naturalverpflegungssystem daneben voraussichtlich überflüssig werden. Die Verpflegungsstationen in reichsrechtlich anerkannter Gestalt würden die einzige aber auch die überall vorhandene und wahrhaft geeignete Stelle werden, an welche sich der wirklich bedürftige ortsfremde Wanderer zu wenden hätte. —

Im Wesen der Naturalverpflegungsstationen liegt es, dafs sie dem Wanderer nur für kürzere Zeit helfen können. Findet er in dieser Zeit keine Unterkunft, so bleibt ihm als letzter Zufluchtsort die Arbeiterkolonie.

Die Arbeiterkolonien gewähren arbeitsfähigen aber arbeitslosen Männern ohne Rücksicht auf Religion, Stand und Würdigkeit auf einige Monate Unterkunft. Die Insassen erhalten freie Station und einen bescheidenen Arbeitslohn, der ihnen das spätere Fortkommen erleichtern soll. Zugleich soll das geregelte thätige Leben die Kolonisten thunlichst sittlich heben und ihnen womöglich zum Übergang in dauernde zweckmäfsige Arbeitsstellung verhelfen, welche die Kolonien nachzuweisen suchen. Eintritt und Austritt aus der Kolonie sind grundsätzlich freiwillig. Bei schlechter Führung erfolgt Entlassung und Aufnahme in die sog. Strafliste, welche die erneute Aufnahme in eine deutsche Arbeiterkolonie erschwert oder unmöglich macht.

Die Arbeiterkolonien sind Wohlthätigkeitsinstitute, welche sich teilweise auch der pekuniären Unterstützung öffentlicher Verbände erfreuen. Das Verdienst der Gründung der ersten Arbeiterkolonie, welche 1882 in Wilhelmsdorf bei Bielefeld ins Leben trat, gebührt dem bekannten

Pastor v. Bodelschwingh. Heute haben wir in Deutschland 32 Arbeiterkolonien (davon 21 in Preufsen) mit einer Gesamtbelegungsfähigkeit von fast 3700 Plätzen. Ende Februar 1902 befanden sich darin annähernd 3400 Personen.

Über die praktischen Erfolge der Arbeiterkolonien giebt die Statistik höchst wertvolle Aufschlüsse: In den 4 Jahren 1898—1901 gelangten 19—26% der Insassen unmittelbar aus den Kolonien in geordnete Verhältnisse, d. h. in Arbeit oder in ihre Familie, zurück. Wieviele in diesen Verhältnissen wirklich verblieben, ist nicht bekannt. Auf der anderen Seite mufsten 12—15% der Kolonisten wegen schlechten Betragens entlassen werden oder entflohen. Und weitere 54—56%, also über die Hälfte sämtlicher Insassen, gingen auf eigenen Wunsch ohne feste Stellung, also wiederum auf die Wanderschaft. Man wird annehmen müssen, dafs die überwiegende Mehrzahl dieser Personen der Koloniefürsorge unwürdige Bummler waren, welche wiederum dem Bettel und der Vagabondage verfallen sind. Dafür spricht einmal die grofse Zahl vorbestrafter Personen in den Kolonien, welche man auf etwa 75% sämtlicher Insassen veranschlagen darf. Dafür spricht weiter die Masse der wiederholt in die Kolonien zurückkehrenden Individuen, welche zweifellos keine dauernde Lebensstellung gefunden, also zum erheblichen Teile auch jedenfalls nicht ernstlich gesucht oder in ihr nicht energisch ausgehalten haben: In den Jahren 1898—1901 waren nur ungefähr 40% der Kolonisten erstmalig Aufgenommene. Von den übrigen 60% wiederholt Aufgenommener waren ungefähr 40% drei- und mehrmals, darunter ungefähr 12% sechs- und mehrmals in den Kolonien.

Auf Grund dieses Materials glaube ich, dafs die Aufnahme in die Arbeiterkolonien heute für mindestens die Hälfte, wahrscheinlich für etwa 3/4 sämtlicher Insassen nutzlos bleibt.

Die Leitung der Arbeiterkolonien hat sich bemüht, dem Mifsbrauch durch solche Koloniebummler, welche sich hier nur verpflegen lassen, um dann weiter zu vagabondieren, durch einzelne Mafsregeln, insbesondere durch energische Verwertung der früher erwähnten Strafliste,

entgegenzutreten. Daſs diese Maſsregeln aber entschieden unzureichend sind, beweist die soeben mitgeteilte Statistik für die letzten Jahre. Hier bedarf es einer durchgreifenderen Reform, wenn man nicht wie bisher den gröſsten Teil aller Arbeit umsonst aufgewendet haben will.

Meines Erachtens muſs grundsätzlich gebrochen werden mit dem Prinzip, daſs die Aufnahme in die Kolonie ohne Rücksicht auf die Würdigkeit erfolgt: Die Arbeiterkolonie ist keine Zwangsanstalt und soll das nicht werden. Ohne Zwang aber kann man nur solchen Menschen helfen, welche selbst noch den ehrlichen Willen und die erforderliche Energie besitzen, um, unterstützt durch die Hilfe, aus eigner Kraft in geordnete Lebensverhältnisse zurückzukehren. Wer nach seinem Vorleben oder seiner Führung in der Anstalt dies nicht erwarten läſst, ist als der Koloniefürsorge unwürdig zu entfernen. Grundsätzlich anzunehmen ist solche Unwürdigkeit bei vielfach vorbestraften und bei schon wiederholt in den Kolonien gewesenen Personen, falls nicht längere straffreie Führung in geordneter Lebensstellung dazwischenliegt oder sonstige ausnahmsweise Umstände für besondere Würdigkeit im Einzelfalle sprechen.

Die Ausscheidung unwürdiger Elemente würde es den Kolonien zugleich ermöglichen, ihre volle Fürsorge den Würdigen zu teil werden zu lassen, während im Jahre 1901 über 2000 Personen wegen Überfüllung der Kolonien abgewiesen werden muſsten. Es würde dadurch weiter eine meines Erachtens sehr segensreiche Ausdehnung der Thätigkeit in der Richtung möglich werden, daſs auch alte, kranke und gebrechliche Personen provisorisch aufgenommen und thunlichst durch Vermittelung der Kolonien der dauernden armenrechtlichen Versorgung zugeführt würden.

Entschieden ablehnend stehe ich dagegen dem in neuerer Zeit gemachten Versuche gegenüber, die Arbeiterkolonien teilweise an die Stelle der korrektionellen Nachhaft des § 362 des Strafgesetzbuchs zu setzen. Es soll danach in leichten Fällen, insbesondere bei erstmaligen Überweisungen an die Landespolizeibehörde, dem Verurteilten die korrektionelle Nachhaft unter der Be-

dingung erlassen werden, dafs er sich in eine Arbeiterkolonie begiebt und hier einige Monate lang straffrei führt. Erfüllt er diese Bedingung nicht, so wird die Nachhaft vollstreckt. Die Anregung zu diesem Verfahren erfolgte trotz erheblicher Meinungsverschiedenheiten im Jahre 1894 durch den Zentralvorstand der Arbeiterkolonien unter dem Einflufs v. Bodelschwinghs. Sie fand Entgegenkommen insbesondere bei der Badischen und Bayerischen Regierung. In Preufsen hat neuerdings der Minister des Innern durch Verfügung vom Januar 1899 versuchsweise genehmigt, dafs die Landespolizeibehörden die Festsetzung der Nachhaft gegenüber noch nicht 25 Jahre alten, erstmalig Überwiesenen aussetzen dürfen, wenn der Nachweis über Erlangung eines ordentlichen Unterkommens und dauernder Beschäftigung erbracht wird und der Betreffende sich aufserdem einer bestimmten polizeilichen Kontrolle unterwirft. Die Arbeiterkolonien sind in dieser Verfügung zwar nicht genannt; es wird aber von ihrer Seite angenommen, dafs das Anerbieten der Arbeiterkolonie, den Betreffenden aufzunehmen, als ausreichender Nachweis über Erlangung des geforderten Unterkommens angesehen werden wird. Demgemäfs ist seitens des Vorsitzenden den preufsischen Polizeibehörden die Bereitwilligkeit zur Aufnahme derartiger Personen in die Kolonien und zur Bezahlung des Reisegeldes ausgesprochen worden.

Ich halte dieses ganze Unternehmen, mindestens soweit es sich dabei um die Arbeiterkolonien handelt, für verfehlt, und fürchte, dafs es schaden, gewifs aber keinen Nutzen stiften wird, welcher auch nur annähernd im Verhältnis zu der den Behörden und Fürsorgeorganen erwachsenden Mühe und Arbeit stände.

Im Wesen ist das hier geschilderte Verfahren bedingte Verurteilung bezw. Begnadigung; angewandt auf das Arbeitshaus und — wenigstens nach der Intention der Arbeiterkolonien sowie der bayerischen Regierung — geknüpft an die spezielle Bedingung des Aufenthalts in der Arbeiterkolonie.

Dagegen ist Folgendes einzuwenden: Ganz abgesehen davon, dafs die Mafsregel selbst nach Ansicht ihrer An-

hänger sich nur für vereinzelte Fälle möglicherweise eignet, ganz abgesehen ferner davon, dafs gegen die Anwendung des Prinzips der bedingten Verurteilung auf die korrektionelle Nachhaft, noch dazu in partikularrechtlich verschiedener Weise, an sich gewichtige Bedenken sprechen, ist auch die Art der Durchführung hier, wie mir scheint, eine prinzipiell verfehlte. Die bedingte Verurteilung erfordert grundsätzlich und mit Recht, dafs der Verurteilte den Beweis der Entbehrlichkeit der Strafe durch länger dauernde straffreie Führung in der Freiheit erbringt. Statt dessen sich mit einigen Monaten guter Führung unter Kontrolle der Arbeiterkolonie zu begnügen, das heifst ein völlig unmotiviertes Privilegium gegenüber allen sonstigen Fällen bedingter Verurteilung schaffen und zwar gerade für eine Personenkategorie, bei welcher die Gefahr des Rückfalles ganz besonders grofs ist. Selbst wenn jeder bedingt der Arbeiterkolonie Zugewiesene sich dort 3 oder 4 Monate gut führen würde — was keineswegs geschieht — so wäre damit für die Brauchbarkeit der Mafsregel und die Entbehrlichkeit des Arbeitshauses in diesen Fällen noch nichts bewiesen.

Will man daher bei der korrektionellen Nachhaft überhaupt das Prinzip der bedingten Verurteilung, so scheint mir allein richtig der Standpunkt der preufsischen Verordnung, welche Nachweis ordentlichen Unterkommens und dauernder Beschäftigung fordert und dieses polizeilich kontrolliert. Dabei mag man dann gestatten, dafs der Betreffende bei unerwarteten Schwierigkeiten sich vorübergehend auch freiwillig in eine Arbeiterkolonie begiebt. Dann wird zugleich der Charakter der Kolonie als eines freiwillig aufzusuchenden und zu verlassenden Asyls gewahrt, während dieselbe zur Zwangsanstalt wird, wenn jemand in der Arbeiterkolonie bleiben mufs, widrigenfalls er ins Arbeitshaus gesperrt wird.

Ich kann also nur empfehlen, dafs die Arbeiterkolonien ihre Bestrebungen in dieser Richtung einstellen. Die Kolonien sind nicht dafür da, um bestrafte Individuen vor staatlichen Zwangsmafsregeln zu bewahren, sondern um würdigen Bedürftigen, welche sie freiwillig aufsuchen, ein ersehntes Asyl zu bieten. —

Hilfe dem hilfsbedürftigen Wanderer, das ist die Aufgabe, welche ich bisher besprochen habe. Strafe und Sicherung gegenüber dem Schmarotzer und Störer des Rechtsfriedens, das ist die andere, nicht minder wichtige Forderung, auf welche ich nunmehr in Kürze übergehe. Zur näheren Begründung meiner Ausführungen auf diesem Gebiete gestatte ich mir ein für allemal auf die ausführliche Arbeit über „die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu" zu verweisen, welche ich im Jahre 1895 (Berlin, Liebmann) auf Grund eingehender Materialsammlung veröffentlicht habe.

Um den Bummler vom ehrlichen Hilfsbedürftigen zu sondern, müssen wir vor allen Dingen Beide in concreto unterscheiden können. Diese Unterscheidung wird durch unser geltendes Recht ungebührlich erschwert und vielfach geradezu vereitelt, indem das Strafgesetzbuch die Fälschung von Legitimationspapieren zwecks besseren Fortkommens in § 363 lediglich mit einer Übertretungsstrafe ahndet. Gerade diese Fälschung von Legitimationspapieren aber ist eines der beliebtesten Hilfsmittel des gewerbs- und gewohnheitsmäfsigen Vagantentums. Beseitigung des § 363 und Bestrafung solcher Fälschungen nach den gewöhnlichen Grundsätzen über Urkundenfälschung, das ist deshalb die erste hier aufzustellende Forderung.

Bisweilen begegnet man dem Versuch, Bettel und Vagabondage dadurch strafrechtlich zu bekämpfen, dafs man das Almosengeben unter Strafe stellt. Derartige Bestrebungen sind verfehlt. Mitleid und Wohlthätigkeitssinn zu bestrafen, blofs deshalb, weil sie sich in einer im allgemeinen nicht nützlichen Form äufsern, das ist an sich bedenklich. Dazu kommt, dafs niemand sich nach derartigen Strafbestimmungen richtet und dafs ihre Übertretung nur ausnahmsweise zur Anzeige gelangt. Planlosem Almosengeben läfst sich nur durch Belehrung und durch wirklich zweckmäfsige Organisation der notwendigen Hilfsthätigkeit entgegentreten. Strafe und Zwangsmafsregeln aber haben sich nicht gegen den Almosengeber,

sondern gegen den Empfänger zu richten, soweit sein Verhalten nicht entschuldbar ist.

Entschuldbar ist das Betteln, wenn es als der einzige Ausweg aus einer anders nicht zu beseitigenden Notlage erscheint. Eine solche Notlage ist für den mittellosen Wanderer dann vorhanden, wenn er trotz wirklich intensiver Bemühungen weder Arbeit und Unterkunft noch vorübergehende Unterstützung durch gemeinnützige Anstalten oder durch die öffentliche Armenpflege findet. Dafs solche Fälle heutigen Tages keineswegs selten sind, ist zweifellos. Nach unserm Strafgesetzbuch ist hier Notstand gemäfs § 54 und demgemäfs Straflosigkeit nur dann gegeben, wenn die Notlage eine unverschuldete war. Nach meiner Überzeugung müfste dasselbe auch bei fahrlässig, z. B. durch unvorsichtiges Aufgeben einer Arbeitsstellung, verursachter Notlage gelten. Denn Hunger und Obdachlosigkeit thun deshalb nicht weniger weh, weil sie selbst verschuldet waren. Auch dann bleibt dem Menschen, wenn er trotz aller Mühe keine Hilfe findet, nur die Möglichkeit des Bettelns, wenn er nicht verhungern und nicht schwerere Delikte begehen will.

Der Straflosigkeit des Wanderbettels im Notstande ist die rücksichtslose, energische Bekämpfung des gewerbs- und gewohnheitsmäfsigen Vagantentums gegenüberzustellen. Dafs strenge Mafsregeln durch die hohe soziale Gefährlichkeit dieser Menschenklasse vollauf gerechtfertigt werden, hat meine frühere Darstellung hoffentlich zur Genüge ergeben.

Das einzige, aber auch wirklich wirksame Kampfmittel, welches wir hier besitzen, ist das Arbeitshaus. Hier wird der der Landespolizeibehörde überwiesene Vagabund nach verbüfster Haftstrafe zum erstenmal auf 6 Monate, im Rückfall länger bis zur gesetzlichen Maximaldauer von 2 Jahren eingesperrt und einer Behandlung unterworfen, welche in ihrer Wirkung als Strafübel, insbesondere hinsichtlich Disziplin und Arbeitszwang, durchschnittlich einer Zuchthausstrafe von derselben Dauer gleichgestellt werden kann.

Gerade in ihrer Anwendung auf arbeitsscheue, müfsig gehende Elemente wirkt diese korrektionelle Nachhaft in

hohem Maſse abschreckend. Sie ist ferner geeignet, auf überhaupt noch besserungsfähige Individuen durch Gewöhnung an Ordnung und Arbeit einen erziehlichen und damit bessernden Einfluſs auszuüben. Sie hält endlich dauernd eine stattliche Zahl gefährlicher Personen der bürgerlichen Gesellschaft fern und macht dieselben so für diese unschädlich. Auf diese Weise vermag das Arbeitshaus das gewerbs- und gewohnheitsmäſsige Vagantentum in angemessene Schranken zurückzubringen und sein Anwachsen zur schweren, Eigentum und Person der Rechtsgenossen bedrohenden Landplage zu verhüten, welche früheren Jahrhunderten nur zu wohlbekannt war. —

Erforderlich ist aber eine wirklich zielbewuſste Anwendung des Arbeitshauses. Und diese fehlt uns heute leider zum guten Teil. Der Fehler liegt darin, daſs unser geltendes Recht über die Anwendung der korrektionellen Nachhaft keinerlei Grundsätze giebt. Sie ist stets zulässig, nie notwendig; wann sie aber eintreten soll, darüber schweigt das Gesetz.

Der Erfolg ist, daſs in den einzelnen deutschen Staaten von der Überweisung an die Landespolizeibehörde in völlig verschiedenem Umfange Gebrauch gemacht wird, und weiter, daſs die Verwertung des Arbeitshauses auch dort, wo dieselbe wirklich eintritt, eine prinziplose ist. Zunächst wird von der Überweisung an die Landespolizeibehörde sehr häufig zu spät, d. h. erst nach vielfachen Vorstrafen des Angeklagten, Gebrauch gemacht, dergestalt, daſs mindestens ein Drittel, vielleicht die Hälfte aller Korrigenden und mehr bereits unverbesserliche Gewohnheitsdelinquenten sind, wenn sie zum ersten Mal ins Arbeitshaus kommen. In krassem Widerspruch zu dieser laxen Handhabung des Gesetzes kommen aber auch oft Überweisungen an die Landespolizeibehörde in leichten entschuldbaren Fällen vor, in welchen die Einsperrung im Arbeitshause zu einer ebenso unzweckmäſsigen als ungerechtfertigten Härte wird.

Deshalb ist gesetzliche Fürsorge für gleichmäſsige Verwertung des Arbeitshauses in den geeigneten Fällen erforderlich. Und hier kann es keinem Zweifel unterliegen: Ins Arbeitshaus gehört unter allen

Umständen der gewerbs- und gewohnheitsmäſsige Vagabund. Empfehlenswert dürfte es sein, auſserdem die Fälle angehender Gewerbsmäſsigkeit, nämlich den Bettel aus Arbeitsscheu im Rückfalle, hinzuzufügen, wie ich dies früher bereits mit näherer Begründung vorgeschlagen habe.

Zweifeln kann man, ob das heutige System der Nachhaft beizubehalten oder das Arbeitshaus künftig als Hauptstrafe zu verwenden wäre. Ich habe früher die Verwendung als Hauptstrafe empfohlen, weil die kurze Haftvorstrafe für den einzelnen Verurteilten zweifellos nutzlos und das ganze System der Überweisung an die Landespolizeibehörde schwerfällig und wenig brauchbar ist. Immerhin lassen sich auch für die gegenteilige Ansicht beachtenswerte kriminalpolitische Gründe anführen. Zunächst wird damit der theoretische Streit vermieden, ob die Nachhaft als Hauptstrafe den Grundsätzen der vergeltenden Gerechtigkeit entspricht, was meines Erachtens bei angemessener Verwertung allerdings der Fall wäre. Dieser Streit aber ist geeignet, der Reform Schwierigkeiten zu bereiten, während gegen eine nach der Strafe aus zwingenden praktischen Bedürfnissen eintretende polizeiliche Sicherheitsmaſsregel sich ebensowenig haltbare theoretische Bedenken erheben lassen, wie gegen die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker in Irrenhäuser. Dazu kommt, wie mir ein Kritiker mit Recht entgegengehalten hat, daſs wir in Zukunft voraussichtlich ein derartiges Sicherungsmittel gegenüber dem gewerbs- und gewohnheitsmäſsigen Verbrechertum überhaupt in weiterem Umfange brauchen werden und daſs dann dafür das Arbeitshaus energisch in Betracht kommen könnte, während wir uns dieser Möglichkeit berauben, wenn wir das Arbeitshaus zur Hauptstrafe machen.

Mit aller Energie aber möchte ich betonen, was ich bereits in meiner früheren Arbeit ausgesprochen habe. Praktisch weit wichtiger als die ganze Entscheidung, ob Hauptstrafe oder Nachhaft, ist die Fürsorge dafür, daſs das Arbeitshaus überall in den geeigneten Fällen und nur in ihnen wirklich zur Anwendung gelangt. Dafür aber ist

gesetzliche Bestimmung dieser Fälle erforderlich in dem Sinne, wie ich sie soeben vorschlug.

Die Dauer der Unterbringung im Arbeitshause wird heute vielfach als ungenügend bezeichnet, soweit es sich um vielfach rückfällige Gewohnheitsdelinquenten handelt, welche erfahrungsgemäſs überwiegend unverbesserlich sind und nach jeder Entlassung eine neue soziale Gefahr für ihre Mitmenschen bilden. Es wird deshalb die dauernde Detention derartiger Elemente bis zur etwa eintretenden Besserung verlangt. Ich halte diese Wünsche nach dauernder Unschädlichmachung gemeingefährlicher Gewohnheitsdelinquenten für durchaus begründet; sie lassen sich aber nicht isoliert für unser einzelnes Delikt verwirklichen: Solange gewohnheitsmäſsige Diebe, Betrüger und andere schwere Verbrecher mit einem zeitlich begrenzten, oft nicht hohen Strafmaſs von dannen kommen, solange ist es durchaus unangängig, den Gewohnheitsvagabunden, dem das weitaus geringere Delikt zur Last fällt, auf unbestimmte Zeit dem Arbeitshause zu überliefern.

Es wäre das eine Ungerechtigkeit, welche praktisch überdies lediglich unter Abnahme des Bettels eine wesentliche Steigerung schwererer Vermögensdelikte zur Folge haben würde.

In neuester Zeit hat man mehrfach die Möglichkeit erwogen, die Nachhaft bedingungsweise auszusetzen, sei es bei erstmalig überwiesenen jüngeren Personen, im Falle gesicherten Fortkommens und guter Führung, speziell wenn der Betreffende die Arbeiterkolonie aufsucht, sei es, wenn die Nachhaft eine längere Freiheitsstrafe (mindestens 1 Jahr) anschlieſsen würde, während deren der Verurteilte sich gut geführt und Proben von Besserung abgelegt hat.

Daſs die Verwendung der Arbeiterkolonien hierbei verfehlt ist, habe ich oben ausgeführt. Im übrigen halte ich die praktische Bedeutung des ganzen Unternehmens für gering, und bedaure insgesamt die Richtung, in welcher sich diese Vorschläge bewegen: Was uns heute vor Allem not thut, das ist die Fürsorge dafür, daſs das Arbeitshaus energisch und gleichmäſsig in den dafür geeigneten Fällen zur Anwendung gelangt. Wenn man sich, statt hierfür

zu sorgen, jetzt überlegt, ob nicht unter Umständen der Vollzug der Nachhaft bedingungsweise entbehrt werden kann, so heiſst das, wie mir scheint, das Problem am unrichtigen Ende anfassen. Erst wenn einheitliche Anwendung des Arbeitshauses nach festen Prinzipien gesichert und ferner über die zukünftige Verwendung der bedingten Verurteilung in Deutschland einheitliche Grundsätze geschaffen sein werden, dürfte die Frage bedingungsweiser Aussetzung der Nachhaft zu entscheiden sein.

Zwischen den schwersten mit Einsperrung im Arbeitshause zu ahndenden Fällen und dem straflosen Wanderbettel im Notstand bleibt ein breites Mittelgebiet minder strafwürdiger Fälle bestehen. Hier werden, wie bisher, kürzere Freiheitsstrafen anzuwenden sein. Nur dürfen dieselben nicht für den Betroffenen den Charakter des Strafübels verlieren, wie das heute bei einer Haftstrafe von wenigen Tagen erfahrungsmäſsig häufig der Fall ist. Deshalb habe ich seinerzeit empfohlen, Haft nicht unter einer Woche anzudrohen und geeignetenfalls Strafschärfungen durch Entziehung des Bettlagers und Verbüſsung bei Wasser und Brot zuzulassen. Falls letzteres nicht geschieht, müſste das zulässige Maximum der Freiheitsstrafe, z. B. etwa auf 6 Monate, erhöht werden. Denn wenn man straft, muſs die Strafe auch als Übel wirken; sonst wird sie zum Spott.

Die besten materiellrechtlichen Vorschriften bleiben wirkungslos, wenn es ihnen an der processualen Durchführung gebricht. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, daſs nicht auch in Zukunft eine oberflächliche Aburteilung der Vagabondage bestehen bleibe, wie sie in der Gegenwart in erheblichem Umfange üblich ist. Dafür muſs vor allen Dingen die Aburteilung der Vagabondage im Wege der polizeilichen Strafverfügung verboten werden. Diese Einrichtung wirkt, wo sie besteht, geradezu verhängnisvoll, indem sie einen sehr erheblichen Prozentsatz von Fällen summarisch mit einer Haftstrafe von wenigen Tagen ahndet und damit gleichzeitig der dringend notwendigen richterlichen Prüfung entzieht, welche allein in der Lage ist, die Fälle des Notstandes, die minder strafwürdigen und schwersten

mit Arbeitshaus zu belegenden Fälle in gerechter Weise festzustellen und zu sondern. Weiter aber mufs das abgekürzte Verfahren des § 211 Abs. 2 der Strafprozefsordnung, die Aburteilung durch den Amtsrichter allein ohne Schöffen im Falle seiner zukünftigen Zulassung von dem heute erforderlichen Geständnis des Angeklagten unabhängig gemacht werden. Denn diese Vorschrift verführt direkt dazu, dem Geständnis entscheidendes Gewicht beizulegen und den vorgeführten Vagabunden einfach auf Grund dessen zu verurteilen. Auf diese Weise entrinnen aber gerade die gefährlichsten Elemente leicht der wohlverdienten Nachhaft: Der einigermafsen erfahrene Landstreicher hat garnichts Eiligeres zu thun als seine gegenwärtige Übertretung einzugestehen. Von seinen Vorstrafen aber Mitteilung zu machen hütet er sich wohlweislich. Und so erreicht er es wieder und wieder als angeblich erstmalig Verurteilter mit einigen Tagen oder Wochen Haft von dannen zu kommen. —

Soviel über die strafrechtliche Bekämpfung der Vagabondage und ihre Reform. An diese Bekämpfung mufs die Fürsorge für das weitere ehrliche Fortkommen des Bestraften nach seiner Entlassung aus der Anstalt anschliefsen.

Hier sind nach meiner Überzeugung folgende Grundsätze zu beachten: Freiwillige, d. h. ohne Zwang wirkende Fürsorge durch Behörden und Schutzfürsorgevereine kann an der rechten Stelle reichen Segen stiften. Aber sie nützt nur bei solchen Menschen, welche selbst noch den ernsten Willen und die Kraft haben, sich helfen zu lassen und ehrlich zu bleiben. Das wird im allgemeinen anzunehmen sein bei denjenigen leichter bestraften Personen, welche selbst um derartige Hilfe bitten. Ihnen gewähre man sie, soweit irgend thunlich, indem man dem Arbeitsfähigen womöglich geeignete Arbeit, dem Arbeitsunfähigen aber armenrechtliche oder sonstige dauernde Versorgung verschafft.

Bei den aus den Arbeitshäusern entlassenen Personen dagegen hat die Erfahrung gelehrt, dafs auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhende Hilfe ganz überwiegend

nichts mehr nützt. Denn die grofse Mehrzahl entzieht sich einer derartigen Hilfe und geht wieder auf die Landstrafse. Hier kann nur ein längere Zeit über die Entlassung andauernder Zwang wirken. Ein solcher Zwang wird heute im Königreich Sachsen durch das dort eingebürgerte Beurlaubungssystem gegenüber Korrigenden geübt. Dieser Zwang aber bedarf für die Zukunft der reichsgesetzlichen Grundlage, welche ihm heute fehlt, und der allgemeinen Durchführung. Ich würde mir die Gestaltung, anschliefsend an das Sächsische Vorbild, in der Weise denken, dafs die Entlassung aus dem Arbeitshause kraft Gesetzes regelmäfsig als nur vorläufige eintritt. Der Entlassene bliebe für längere Zeit, mindestens für 1 Jahr, an einen bestimmten Aufenthaltsort gebunden und der Anstaltsdisziplin unterstellt. Bei schlechter Führung träte Wiedereinlieferung in die Anstalt etwa auf die Dauer eines halben Jahres ein. Auf diesem Wege würden voraussichtlich nicht wenige Elemente, welche heute dauernd verloren gehen, noch einer geordneten Existenz zugeführt werden können. Und man würde sich anderseits die sehr erhebliche und doch ganz überwiegend vergebliche Mühe sparen, welche man sich heute insbesondere in Preufsen mit der freiwilligen Fürsorge für entlassene Korrigenden giebt. In denjenigen Fällen aber, wo auch ein solches Beurlaubungssystem nichts mehr nützt, da ist menschliche Fürsorge eben vergeblich. Hier kann es sich dann nur noch um Sicherung der Gesellschaft durch dauernde Einsperrrung unverbesserlich rückfälliger Elemente handeln, wie sie oben erörtert wurde.

Hochansehnliche Versammlung! Ich bin am Ende meines Vortrags angelangt. Möchte er sich als förderlich erwiesen haben für die gute Sache, welcher er dienen sollte!

Leitsätze.

1. Die uns als Wanderbettler entgegentretenden Elemente sind teils notleidende Bedürftige, teils Arbeitsscheue und gewerbs- und gewohnheitsmäfsige Rechtsbrecher. Dem Notleidenden mufs geholfen, gegen den Müfsiggänger und

Rechtsbrecher mufs mit Strafe und Sicherungsmafsregeln eingeschritten werden.

2. Die Hilfe, welche unsere gesetzliche Armenpflege notleidenden Wanderern gewährt, ist unzureichend. Sie bedarf der Reform in dem Sinne, dafs nicht nur die Kosten, sondern auch die Hilfeleistung selbst gröfseren leistungsfähigen Verbänden übertragen und die Methode der Hilfeleistung zu einer planmäfsigen und nachhaltigen gestaltet wird.

3. Neben der gesetzlichen Armenpflege steht die soziale Fürsorge für bedürftige Wanderer. In dieser Richtung ist weitere Ausdehnung der Herbergen zur Heimat zu wünschen. — Die Naturalverpflegungsstationen befinden sich in einer Entwickelungskrisis, welche sie in Preufsen voraussichtlich nur durch gesetzliches Eingreifen überwinden können. Solches Eingreifen ist anzustreben. — Sehr wünschenswert ist auch weiterer Ausbau der Arbeiterkolonien, deren Fürsorge aber mehr als bisher auf würdige Elemente beschränkt werden mufs.

4. Strafrechtlich ist mit aller Energie gegen das gewerbs- und gewohnheitsmäfsige Vagantentum einzuschreiten. Dafür ist Beseitigung des § 363 R.-Str.-G.-B. und grundsätzliche Anwendung des Arbeitshauses gegenüber diesen Elementen erforderlich. Zweckmäfsig wäre dauernde Einsperrung unverbesserlich rückfälliger Vagabunden im Arbeitshause. Sie ist aber nur dann angängig, wenn man sich allgemein zur dauernden Internierung unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher entschliefst.

5. Straflos mufs der Wanderbettel im Notstande bleiben, auch wenn die Notlage fahrlässig herbeigeführt war.

6. Im übrigen ist der Wanderbettel mit nicht langzeitigen Freiheitsstrafen zu belegen, welchen aber immerhin durch ihre Dauer oder durch die Art ihres Vollzuges der Charakter als wirkliches Übel gewahrt werden mufs.

7. Prozessual ist gründliche Aburteilung der Vagabondage unter genauer Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles erforderlich. Die dies teilweise verhindernden Vorschriften der Strafprozefsordnung (Zulässigkeit polizei-

die Gipfel der Alpen hervor, majestätisch, den Blick emporziehend in eine höhere Welt. So läſst der Sonntag mitten in das bewegte und oft so dunkle und zerrissene Leben das goldene Land des Friedens und des Lichtes hineinragen, an das wir Menschen in unseren besten Stunden denken. Spürt auch der Gefangne den Gruſs einer höheren Welt, fühlt auch er jene Erquickung und Belebung, die uns allen so wohlthätig ist? Diese Frage ist des Nachdenkens wert. Denn es kann uns nicht gleichgiltig sein, wie die 59 Fest- und Feiertage des Jahres im Gefängnis verflieſsen, ob sie sich, wie man behauptet, wirklich lähmend auf die Seele des Gefangnen legen oder ob sie auf ihn heilsame Wirkungen ausüben. Daher ist das Problem des Sonntags im Gefängnis, obgleich an seiner äuſseren Form nur wenig geändert werden kann, schon mehrmals Gegenstand besonderer Beratungen gewesen, unzähligemal aber ist es sonst noch in Vorträgen und Publikationen wenigstens gestreift worden.

Die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft hat sich in der Konferenz der Strafanstaltslehrer im Jahre 1890 mit dem Sonntagsnachmittag beschäftigt. Der Jahresbericht bringt von dem Vortrag und der darauf folgenden Besprechung leider nur einen kleinen Auszug. Der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten hat 1889 über das Thema „Der Sonntag im Gefängnis“ beraten und die Verhandlungen durch drei ausführliche Gutachten, die allerdings im wesentlichen dieselben Schilderungen, Wünsche und Bedenken enthalten, eingeleitet. Daher wäre es eigentlich am einfachsten: statt noch ein viertes Bild vom Sonntag zu entwerfen, brächte ich die wichtigsten Partien aus diesen Gutachten zu Ihrer Kenntnis. Ich habe es jedoch vorgezogen, einen andern Weg einzuschlagen, ich habe einige Gefangne aufgefordert mir ihren Sonntag einfach und ohne Schönfärberei zu schildern. Denn es wollte mir scheinen, als ob der auſserhalb des Gefängnislebens stehende, wenn auch berufsmäſsig mit ihm vertraute Beobachter die Dinge immer etwas aus der Vogelperspektive sähe, während es doch wohl weniger darauf ankommt, wie sie sich von auſsen und oben her ausnehmen, als auf den Eindruck,

Der Sonntag im Gefängnis.

Von **W. Speck**, Pfarrer am Königl. Strafgefängnis zu Halle.

Es ist 7 Uhr. Ein Glockensignal tönt über den Anstaltshof hin, hinauf zu den Schlafsälen der gemeinsamen Haft und in die Zellen der Einzelhaft. Der Gefangne erwacht und richtet sich auf. Einen Augenblick zuvor war er vielleicht im Reich glücklicher Träume, jetzt umgiebt ihn wieder die rauhe Wirklichkeit. Da steht die Maschine, das Arbeitsgerät, woran er Tag für Tag gefesselt ist. Die Thür ist verschlossen, das Fenster vergittert: Er ist ein gefangner Mann und vor ihm liegt das Leben wieder eintönig, öde und unfreundlich wie immer.

Und doch ist's heute anders als sonst. In der Stadt ringsum herrscht friedliche Stille, aus der Ferne kommen Glockentöne. Es ist Sonntag, Feiertag im Lande. Das Kind spricht: Morgen ist Feiertag, wie will ich spielen im grünen Hag, wie will ich springen in Thal und Höhn, wie will ich pflücken viel Blümlein schön. Die Mutter spricht: Morgen ist Feiertag, da halten wir alle fröhlich Gelag. Ich selber, ich rüste mein Feierkleid, das Leben es hat auch Lust nach Leid. So kommt der Sonntag als ein freudig erwarteter Gast in die Menschenwohnungen und über vieltausend Menschenherzen und trägt mit sich eine Welt voll Erquickung und heimlichen Segens. Was bringt er den Gefangnen? Ich stand vor Jahren einmal am adriatischen Meer und blickte über die blauen Wellen und die öden Abhänge des Karstgebirges in die wolkenlose, nur von einem zarten Schleier verhüllte Ferne. Da wurde es Abend, und plötzlich traten dort, wo vorher nichts zu sehn gewesen war als die im Sonnenbrande glühende Atmosphäre

sich mit Lesen und Schreiben, sowie mit Anfertigung von Schularbeiten zu beschäftigen, jedoch darf die Ruhe des Hauses nicht gestört werden. Man fühlt in der Stille des Sonnabendabends schon die Nähe des Feiertags.

Sonntags wird um 7 Uhr das Zeichen zum Aufstehen gegeben. Der Gefangne erhebt sich sofort, kleidet sich an, öffnet das Fenster und bringt sich und seine Zelle in Ordnung. Um 7 1/2 Uhr, nachdem hierzu das Glockensignal gegeben worden ist, wird das Frühstück eingenommen.

Der Gottesdienst für die katholischen Gefangenen beginnt um 8 Uhr, der für die evangelischen, zu denen ich gehöre, um 9 3/4. Für mich ist daher bis zum Kirchgang noch eine geraume Zeit erübrigt, die ich vornehmlich dazu verwende, Kleider und Schuhzeug in Ordnung zu bringen, sofern dies nicht schon am Abend vorher geschehen ist. Ist mir bis dahin das Sonntagsblatt, das der Reihe nach gelesen wird, in die Zelle gereicht worden, was meistens der Fall ist, so ist mir dieses bis zum Kirchgang eine anregende Unterhaltung.

Es ist jetzt Zeit sich zum Kirchgang zu rüsten. Sobald das Glockensignal ertönt, beginnt der Einmarsch und der Gefangne nimmt, in der Kirche angelangt, der Reihe nach seinen Platz ein. Nichts erinnert daran, dafs die Kirche nur für Gefangne bestimmt ist, ausgenommen die Kleider der Gefangnen und die Anwesenheit der uniformierten Beamten, die auf erhöhten Sitzen die Aufsicht führen. Der Gang des Gottesdienstes ist derselbe wie zu Hause. Die Orgel ertönt, es folgt der gemeinsame Gesang eines Kirchenliedes in solch frischer und exakter Weise, wie ich solches in andern Kirchen nicht immer gehört habe. Nach der Liturgie und dem Hauptlied folgt die Predigt und es verläuft alles wie auch in den Kirchen, wo andere wie wir zu Gott beten, und wie in meiner eignen Heimat. Der Eindruck, den der Gottesdienst auf mich macht, ich kann es mit gutem Gewissen behaupten, ist ein tiefer. Früher glaubte ich ihn mehr oder weniger entbehren zu können, jetzt möchte ich ihn nicht mehr missen, und wenn ich meine Zukunft auf besserem Boden aufbauen werde, so habe ich vornehmlich aus dieser Kirche den Grundstein dazu entnommen.

Etwa um 11 Uhr ist der Gottesdienst beendet und der Ausmarsch vollzieht sich in derselben Weise wie der Einmarsch. Von hier ab bis zur Verabreichung des Mittagessens lese ich etwas, oder beschäftige mich, wenn ich dazu Erlaubnis habe, mit dem Schreiben eines Briefes an meine Angehörigen oder ich suche, um meinen Geist anzuregen, ein Gedicht zu stande zu bringen. Ist mir aus der Predigt etwas bemerkenswertes unklar geblieben, so denke ich darüber nach oder notiere mir eine Frage auf die Tafel, für die ich mir gelegentlich der Besuche des Geistlichen die Antwort hole.

Um 12 Uhr wird auf das Zeichen die Mittagskost verabreicht, sie ist an den Sonntagen noch besser als gewöhnlich, denn es ist dazu Fleisch verwendet, das in kleine Stückchen zerkleinert, sich im Essen vorfindet.

Nachmittags ist der Gefangne ungestört und sich selbst überlassen, wenn nicht zwischen 3 und 4 Uhr in der Kirche unter Begleitung der Orgel Kirchenlieder eingeübt werden. Sonst ist der Gefangne ein freier Mann, es ist vollständig gleich, was er thut, es stört ihn niemand, kein Werkmeister kein Aufseher, er kann alles thun, was sich mit der Ordnung und Stille des Hauses verträgt. Diese freie Zeit benutze ich zum Lesen des mir aus der Bibliothek überwiesenen Buches, das abwechselnd aus einem religiösen oder geschichtlichen Buch, oder einem Roman, einer Erzählung oder sonst einem guten Werke besteht. Um 5 Uhr wird das Abendessen, bestehend aus Suppe und einem Stück Brot, gereicht und um 5¼ Uhr ist der Einschlufs. Der Gefangne in der gemeinsamen Haft legt sich sofort ins Bett, er ist in Gesellschaft und die Zeit bis zum Einschlafen vergeht ihm leicht. Anders bei dem Gefangnen in der Einzelhaft, ihm ist gestattet bis 9 Uhr aufzubleiben, ich mache auch von dieser Erlaubnis, wie wahrscheinlich die meisten Gefangnen, Gebrauch. Lege ich mich aber gleich einmal nach Einschlufs zu Bett, dann kann ich doch nicht länger als etwa 5—6 Stunden schlafen und mufs die übrige Zeit wach oder im Halbtraum im Bett zubringen.

Das Lesen am Nachmittag nimmt die ganze Zeit nicht in Anspruch, denn es ermüdet auf die Dauer, auch hindert

das immer matter werdende Licht daran. Der Gefangne hat also schon im Lauf des Nachmittags eine Zeit, in der er völlig beschäftigungslos ist und seinen Gedanken freien Spielraum gewähren mufs, gleichwie in der Zeit, in der er schlaflos im Bett liegt.

Ich komme nun unwillkürlich auf die im Anfang erwähnten Punkte. Diese Zeit ist die Zeit, in der das eigne Gewissen eine laute Sprache führt. Man geht in der Zelle auf und ab, man wirft sich auch im Bett von der einen Seite auf die andere — umsonst, das Gewissen hält gerade diese Zeit, in der man die Gedanken nicht anders beschäftigen kann, für die wichtigste. Man mufs nachgeben, will man sich nicht verbittern. Da ziehen in bunter Reihenfolge vor dem Auge die Bilder der Vergangenheit vorüber, die Gedanken ziehen in das Elternhaus, in den Kreis der Geschwister, oder wenn man verheiratet ist und Kinderchen hat, was bei mir der Fall ist, in die eigne Familie und die ganze Schwere des traurigen Schicksals wird einem fühlbar. Man sieht das durch sein Verschulden herbeigeführte traurige Los seiner Familienglieder, denkt an ihre Sorgen und an die eigne in tiefes Dunkel gehüllte Zukunft. Es ist ein Kampf ohnegleichen, der nur von jemand empfunden werden kann, der ihn selbst erlebt und durchgekämpft hat. Es wird wohl selten gesehen, aber ich kann es versichern, so manche Thräne gleitet an der Wange des Gefangnen herunter. Ich selbst habe es wahrgenommen. Ein Nachbar auf der Station safs an einem Sonntagnachmittag an seinem Platze, das Buch vor sich geschoben, tief in Gedanken versunken, da glitt eine Thräne an seinem Gesicht herunter. Ein anderer, ein früherer Lehrer, ein Mensch von seltener Bescheidenheit und von durchaus gutem Charakter, lag mir zur Rechten im Bett, er hatte die Augen geschlossen, als ich gewahrte, dafs ein unaufhörlicher Thränenstrom aus seinen Augen über das Kopfpolster hernieder glitt. Was bedeuten nun diese Thränen? Sind sie die Folgen augenblicklichen Grolls gegen andere, denen man die Schuld an seinem Unglück beimifst? Nein, Wehmut, Reue ob seiner eignen Schuld ist doch die Urquelle dieser Thränen, und dies ist, was ich leider aus eigner Erfahrung weifs, die

Wirkung der Gewissenspredigt in dem ernsten Gefangnenleben. Viele suchen nun diesem Kampfe auszuweichen, indem sie versuchen durch irgend eine Beschäftigung ihre Gedanken abzulenken. Man wird an den Sonntagen, an denen nach den Bestimmungen der Hausordnung die werktägige Arbeit ruhen soll, nicht selten finden, dafs Gefangne ihre Alltagsarbeit aufnehmen. Warum thun sie dies? Etwa aus übergrofsem Arbeitsdrang oder weil sie sich einen Notgroschen für die Tage ihrer Entlassung verdienen wollen, oder weil sie sonst ihr Pensum nicht erreichen könnten? Keineswegs. Sie thun es nur deshalb, um ihren Gedanken auszuweichen. Das ist aber falsch, denn man mufs danach streben mit ihnen fertig zu werden, und es ist ein grofses Unrecht gegen sich selbst. Darum sollte nach meinem Dafürhalten das Verbot, die werktägige Arbeit an den Sonntagen zu verrichten, mit aller Strenge aufrecht erhalten und durchgeführt werden. Man mufs sein Unrecht, worin es auch bestehe, einsehen und geduldig ertragen lernen, so allein darf man hoffen, dafs sich die Worte, die in unsrer Hausordnung abgedruckt sind, erfüllen: Alle Züchtigung aber, wenn sie da ist, dünkt für uns nicht Freude, sondern Traurigkeit zu sein, aber dennoch wird sie geben eine friedsame Frucht der Gerechtigkeit denen, die dadurch geübt werden. Möge dies Wort sich auch bei mir bewahrheiten. Das gebe Gott.

Ich füge eine Schilderung an, die dem Brief eines Gefangnen an seine Familie entnommen ist. Er schreibt:

Meine Lieben. Es ist heute Sonntag, die Zwangsarbeit ruht und es ist ganz still um uns her. Im ganzen Haus hört man kaum ein Geräusch. Wie wohl einem das thut, denn es ist ein schweres hartes Leben, das wir führen, wenn uns sonst auch nichts fehlt. Namentlich am Sonntag fühlt man ganz sein Weh und seine Einsamkeit und doch ist es wieder so still und feierlich, wie ich seit vielen Jahren keinen Sonntag erlebt habe. Wir gehen alle Sonntage in die Kirche. Die Kapelle ist nicht grofs, aber wenn ich oben im Chor sitze und herunter sehe auf die flackernden Lichter, dann wird es mir doch feierlich zu Mut. Nach der Kirche sitze ich an meinem Arbeitsplatz, lese oder denke

nach, aber gerade diese Stunden sind für mich anfangs die allerschlimmsten gewesen, man braucht nur die Eisenstäbe anzusehen und die Sträflingskleidung, dann klopft das Blut in den Schläfen. Eine Zeitlang habe ich versucht die bösen und quälenden Gedanken zu verscheuchen, es ist mir aber nur schwer oder richtiger gesagt, nicht gelungen. Da habe ich denn jeden Sonntag Eure lieben Briefe hergenommen und sie immer und immer wieder gelesen und diese waren dann schliefslich die Vermittler, die mich auf den rechten Weg und die rechten Gedanken gebracht haben. Trotzdem ich jedes Wort kenne was in ihnen steht, lese ich sie doch immer wieder und bin dann im Geiste bei Euch. Gerade jetzt, wo ich so einsam leben mufs, fühle ich, was ich Euch hätte sein müssen, und was ihr mir hättet sein können, so manche Stunde habe ich mich Euch entzogen, die ich in unserm Heim hätte zubringen können. Wenn das nun auch für uns alle eine schwere Prüfungszeit ist, so hoffe ich doch, dafs sie keine verlorene Zeit ist. Man sieht und lernt hier doch manches, wovon man früher keine Ahnung hatte. Ihr wifst, dafs ich früher nicht gerade ein guter Kirchgänger gewesen bin, ich habe meine Andacht lieber in Gottes Natur gehalten. Jetzt, wo ich regelmäfsig zur Kirche gehen mufs, zuerst sehr gegen meinen Willen, bin ich doch andrer Ansicht geworden. Gottes Wort in der Kirche hören und sich daran erbauen, ist doch noch etwas anderes als nur in die Berge hinauszupilgern und für die schöne Natur zu schwärmen. Ihr ahnt gar nicht, wie sehr einem so etwas trösten kann, wenn man im Unglück ist. Es ist schlimm, dafs ich erst im Gefängnis den Sonntag schätzen gelernt habe, aber es ist doch gut, dafs ich es überhaupt gelernt habe. Ich werde mein Lebelang dabei bleiben, das ist wenigstens jetzt mein Entschlufs.

Aus einer dritten Aufzeichnung bringe ich den Schlufsabschnitt, der die eben verlesenen Berichte noch in etwas ergänzt. Hier schreibt ein junger intelligenter Mensch aus dem Arbeiterstand: Von meinen Mitgefangnen habe ich oft die Klage gehört, der Sonntag sei am allerlangweiligsten. Da mufs ich ihnen vollständig Recht geben, in den ersten Monaten meines Hierseins ging es mir auch so, denn der

Sonntag hier sticht doch ganz bedeutend ab gegen die Sonntage in der goldenen Freiheit, und die Eindrücke und Lebensweise der Aufsenwelt liegt noch zu frisch im Gedächtnis. Man mufs aber suchen sie in den Hintergrund zu drängen. Solange ich die mir zugewiesene Arbeit verachtete, überhaupt alles aus Zwang that, war ich mit mir selbst uneinig, die Tage wurden mir lang und schwer, die Sonntage am längsten. Gerade am Sonntag hatte ich die bittersten Gedanken. Heute nach Jahresfrist bin ich ruhiger geworden, warum, weil ich meinen Gedanken nicht entwichen bin, wie ich es sonst that durch schweres Arbeiten auch am Sonntag, sondern weil ich ihnen nachgab und auf den Grund ging und nun den Keim des Bewusftseins in mir trage, dafs es noch einmal anders werden kann. Trotzdem kann ich nicht leugnen, dafs bei der besten Gesinnung, sich doch auch Gedanken dazwischen drängen, die nicht gut sind, ich suche sie nicht und doch sind sie da und ich mufs immer wieder dagegen ankämpfen. Jedoch will ich hoffen, dafs es mit Gottes Hilfe noch einmal zu einem sichern Aufbau meiner Zukunft kommt. Zu diesen Betrachtungen widme ich stets die stillen Abendstunden des Sonntags, zunächst die feierliche Ruhe und Stille ringsum ist mir wohlthuend und noch mehr wenn, wie jetzt wieder, auf dem nahen Anstaltsfriedhof eine Nachtigall schlägt oder ein Fink oder eine Amsel singt. Ich würde lügen, wenn ich sagte, ich fühlte mich glücklich, aber ich bin zufrieden. Aus dem Zustande der Dumpfheit, wo man froh ist, dafs man sein Essen und Trinken hat, und einem kein körperlicher Schmerz zugefügt wird, habe ich mich herausgerissen durch diese stillen Stunden, die Anregungen in der Kirche und Schule und den Briefwechsel meines Bruders, soviel kann ich sagen, seit meiner Kindheit habe ich nicht wieder so schöne Sonntage verlebt als jetzt.

Das ist das Bild des Sonntags im Gefängnis, wie es sich in der Seele des Gefangenen, wenigstens der ernsteren, wiederspiegelt. Die erste Schilderung bringt uns die Einzelheiten des äufseren Verlaufs mit minutiöser Genauigkeit und ist daher vielleicht für jeden, der keine Gelegenheit hat, das Anstaltsleben aus eigner Beobachtung

kennen zu lernen, nicht ohne Interesse, sie läſst uns aber auch hie und da in das Innere hinein blicken, ohne daſs jedoch jene Zurückhaltung aufgegeben ist, mit der man das innerste Leben vor andern, die uns fremd sind, zu behandeln pflegt. Die zweite, zu einem andern Zweck geschrieben, führt unmittelbar in das Heiligtum einer Seele, die sich allmählich zurechtfindet. Man könnte behaupten, daſs die mitgeteilten Berichte ein einseitig gefärbtes Bild vom Sonntagsleben im Gefängnis brächten, und ich müſste das zugeben. Ich habe mit voller Absichtlichkeit nur verständige, umsichtige und dem Guten zugewandte Gefangne ausgewählt. Daſs das Sonntagsbild auch noch eine andere Spiegelung zuläſst, ist mir natürlich nicht unbekannt gewesen, aber ich war der Ansicht, daſs die Auffassung der Wirr- und Querköpfe sowie der auf einen engen Standpunkt eingeschworenen Personen ebenso wenig wie sonst im Leben von Wichtigkeit ist. Wir können jedoch gewiſs sein, daſs auch gewöhnliche Naturen vom Sonntag einen starken Eindruck empfangen. Es findet sich in allen drei Schilderungen die Andeutung, daſs solche Gefangne, die sich aus dem Miſsklang ihres Lebens nicht herauszulösen vermögen, am Sonntag den Ernst, die Wucht und die Vereinsamung der Strafe am herbsten emfinden, weit mehr als an den Wochentagen, wo das Geräusch und die Abwechslung des Arbeitslebens, das Kommen und Gehen der Beamten und andere Unterbrechungen noch am ersten die innere Stimme zu übertäuben vermögen. Am Sonntag gibt es kein gänzliches Entrinnen vor den Gedanken, die von selber oder von auſsenher angeregt in des Gefangnen Brust aufsteigen, er muſs ihnen Rede stehen und er hat viel von den Plagegeistern seines vergangnen Lebens auszustehen, wenn er unfähig ist, seine Lage ernst und gewissenhaft zu beurteilen und an Gottes Hand wieder den rechten Weg zum Frieden aufzusuchen. Diesen Satz möchte ich voranstellen, wenn ich mich nun daran begebe, auf einige Punkte von grundsätzlicher Bedeutung einzugehen.

II.

Ich spreche zunächst vom Sonntag als Tag des Kultus und hier möchte ich statt eigner Worte die schönen Worte des Germanisten Rudolf Hildebrand anführen. Er sagt:

„Die Sonntagsstimmung kommt nur über uns, wenn wir uns aus dem unruhigen Treiben und Drehen der Alltagswelt in eine reine Höhe erheben, wohin der Seele der Weg jeden Augenblick offen steht, auch wenn sie ihn jahrelang vergessen hat. Da sieht man wie von Bergeshöhe in das bunte Durcheinander unten hinein, deutlicher als in der Tiefe selber, und übersieht zugleich die Masse als Ganzes. Man steht wie auf der Brücke zwischen Himmel und Erde. Nachher freilich heifst es von der Höhe wieder niedersteigen in das wirre Getriebe und die Arbeit daran wieder aufnehmen, aber mit dem reinern Blick und Überblick von oben her. Diese Sonntagsstimmung in regelmäfsiger Wiederkehr ist das Nötigste, was wir brauchen in der wachsenden Unruhe der Zeit. Wo sie zu haben ist? Nun man hat sie in der Familie, z. B. im Angesicht des Weihnachtsbaumes, wo alle beunruhigenden Fragen eine Antwort finden. Man hat sie in Gottes freier Natur; auch Kunst und Wissenschaft in ihrer reinen Form bieten sie leicht dar. Aber alle diese Quellen sind genauer zugesehen nur eine höhere, d. h. Religion. Die eigentliche Wohnung der Sonntagsstimmung ist und bleibt doch die Kirche."

Sie bleibt es namentlich im Gefängnis, wo alle jene andern Quellen, aus denen noch etwas von sonntäglicher Stimmung fliefsen könnte, Familienleben, Gottes Natur, Kunst und Wissenschaft in reiner Form als zugeschüttet gelten müssen. Hieraus ergiebt sich die hohe Bedeutung des Gottesdienstes innerhalb des Gefängnisses. Den Grundgedanken der Erlösung, den Bildern von Tod und Auferstehung, die das Ergreifendste und Höchste, was die Menschenbrust durchbebt, aussprechen, der Lehre, die uns befiehlt, mit dem Hungrigen das Brot zu brechen und den Armen die frohe Botschaft zu verkünden, schreibt auch Lange, der Geschichtsschreiber des Materialismus, unvergängliches Leben zu und sagt, das gloria in excelsis bleibe

eine weltgeschichtliche Macht und werde schallen durch die Jahrhunderte, solange noch der Name eines Menschen unter dem Schauer des Erhabenen erzittern könne. Das werden wir jedenfalls behaupten können: Die Kirche ist die einzige Stätte, wo Wahrheiten voll des erhebensten Trostes wie des erschütternsten Ernstes in voller Reinheit der Form und des Inhalts an die Seele des Gefangnen herandringen und sie in freie und lichte Regionen emporziehn, denn wir kennen ja doch nichts Höheres und Reineres und werden es auch niemals kennen lernen, als die hehren Offenbarungen und Lehren des Evangeliums.

Hat der Gottesdienst eine so hohe Bedeutung im Gefängnisleben, so darf davon auch nichts gleichgiltig und unwesentlich erscheinen, auch nicht die äufsere Gestalt des gottesdienstlichen Raumes, überhaupt nichts, was irgendwie dazu dienen kann, jene Stimmung hervorzurufen oder zu verstärken, in der der Mensch willig ist, Göttliches auf sich einwirken und sich von himmlischen Mächten umfangen zu lassen. Es wird mancherorten auf die äufsere Einrichtung des gottesdienstlichen Raumes kein besonderer Wert gelegt, viele Kapellen sind Betsäle der nüchternsten Art. Die Ursache ist leicht einzusehen: Die Bestimmung der Anstalten fordert übersichtliche Räume, und scheint jeden Luxus auszuschliesfen. Aber es handelt sich auch gar nicht um Luxus, sondern um Schönheit und eine gewisse Gröfse; gerade weil der Gefangne sonst allenthalben von Kahlheit und Nüchternheit umgeben ist, sollte er wenigstens im Gottesdienst das Gefühl haben, sich in einer zwar einfachen, aber stimmungsvoll gehaltnen und in einer wirklichen Kirche zu befinden. Die Zurücksetzung des Äufsern hängt wohl nicht lediglich mit dem leidigen Geldpunkt zusammen, sondern weist zurück auf eine bestimmte Auffassung von der Bedeutung und dem Zweck des Gottesdienstes innerhalb des Gefangnenlebens, jene kühlverständige Anschauung nämlich, die im Gottesdienste im Grunde nichts weiteres sehn will als ein moralisches Reinigungsbad.

Es würde hier, wo ich nicht lediglich vor Theologen und auch nicht vor den Mitgliedern der Gefängnisgesellschaft

allein zu reden habe, nicht die Stätte sein, von der Bedeutung und Form des Gottesdienstes, sowie der Aufgabe und Methode der Predigt zu sprechen, auch kommt es mir nicht zu, hierüber Belehrung zu erteilen. Aber hinweisen möchte ich dennoch auf die beiden conträren Anschauungen, die auch unser Vereinsmitglied, Herr Superintendent Stade, in seinem wertvollen und empfehlenswerten Buche „Aus der Gefängnisseelsorge“ gegenüber stellt und zu vereinigen sucht. Die eine findet sich in Dr. Krohnes Lehrbuch der Gefängniskunde und lautet: „Die Predigt soll sich von der in der freien Gemeinde nach Form und Inhalt nicht unterscheiden. Im Gottesdienst sind die Gefangenen nicht Sträflinge, sondern wie die Glieder der freien Gemeinde, sündige Menschenkinder, die zur Bufse ermahnt, zur Besserung geführt und der Vergebung gewifs gemacht werden.“ Die andere Anschauung fordert von der Gefängnispredigt entsprechend dem besonderen Charakter der Gemeinde ein besonderes Gepräge und eine ihr eigentümliche Tendenz. Sie ist die vulgäre Anschauung, und wer vor Gefangenen predigen mufs, gerät gewöhnlich zunächst in ihr Banngebiet. Stade führt als Repräsentanten dieser Anschauung den bairischen Strafanstaltsgeistlichen Dr. Jäger an, der seinen Standpunkt in folgenden temperamentvollen Worten vertritt:

„Die Predigt soll dem Gefangenen ein Spiegelbild seines Ichs vorhalten, sie soll ihn mit energischen, auch strafenden Worten auf sein Vergehen hinweisen, sie soll ihm zu Gemüte führen, dafs er ein tief gesunkener Mensch ist und Bufse thun müsse, wenn er nicht ewig verloren sein wolle. Der Sträfling, der unter der erdrückenden Last von Sünde und Verbrechen schlaftrunken dahin wandelt, mufs die Donner des Gerichts annehmen, die zuckenden Blitze göttlichen Zornes müssen ihn erst aus seinem Taumel aufrütteln, der Herold des göttlichen Wortes darf nicht mit zagem Finger schüchtern bettelnd an die Thür klopfen, ... nein mit drohenden Fäusten mufs er gebieterisch Einlafs fordern für den Herrn und Meister und darf nicht müde werden, bis die harte Rinde unter den Hammerschlägen des göttlichen Wortes bricht und das nun gefügig ge-

wordene Herz von selbst eine mildere und sanftere Behandlung zuläfst.“

Ich neige mich zu jener ersten Anschauung, nicht nur weil sie meinem eignen Naturell am meisten entspricht, sondern weil ich sie auf Grund meiner sich doch auch auf Jahre erstreckenden Erfahrungen für die allein richtige halte. Das Evangelium ist dasselbe für alle und jeden, es soll den Gefangenen nicht in einem besondern Aufgufs bereitet werden, denn damit würde man ihn nur verbittern. Was man ihm besonders zu sagen hat, sage man ihm lieber im Einzelgespräch. Der Gottesdienst soll auch im Gefängnis eine Stunde der Erquickung und Erhebung sein, und das kann er nur sein, wenn die Predigt nicht immer wieder in die dem Gefangenen so wohl bekannten Schatten hineinführt, sondern wenn sie — um auf die Hildebrandschen Worte zurückzukommen — den Gefangnen zu einer reineren und feineren Höhe der Lebensanschauung emporhebt. Das schliefst natürlich nicht aus, dafs die Predigt voll des tiefsten Ernstes sein kann und sein mufs, empfängt ja doch jedes Wort, ohne dafs man ihm Spitzen aufzusetzen braucht, in der Sphäre des Gefangnenlebens ganz von selber seine besondere Schärfe nnd Gewalt. Solch ein Überblick über das Ganze des Lebens, geschärft durch die Betrachtung des Höchsten und Erhabensten, was es giebt, birgt wahrlich für den Menschen, der unter schwerer Schuld steht und auf Wegen des Unglücks wandert, des Schweren und Ernsten genug in sich, ermangelt aber auch nicht des Tröstlichen. Schon das ist tröstlich, zu merken, dafs man von neuem fähig wird, den Glockenton einer ewigen Welt, der lange vom Geräusch und den Gewohnheiten des bisherigen Lebens verschlungen war, wieder in sich zu vernehmen und festzuhalten. Das Besondere der Gefängnispredigt liegt wohl weniger in dem, was man sagt, als in dem, was man nicht sagt. Deshalb namentlich ist mir die Anwesenheit der Beamtenfamilien beim Gottesdienst so überaus wertvoll, ihre Gegenwart bewahrt vor Einseitigkeit, und ich glaube: was eine freie Gemeinde erbaut und innerlich fördert, dies, und dies allein erbaut und fördert auch eine Gefangnengemeinde.

Bei der Diskussion in Freiburg kam die Frage des obligatorischen Gottesdienstbesuches zur Besprechung. Die angenommene These lautet: „Ausnahmen sind in der doppelten Richtung möglich, dafs ein Gefangener auf begründet scheinende Bitte dispensiert oder aber wegen seines Verhaltens ausgeschlossen werden kann". Die Frage ist meines Erachtens von keiner sonderlichen Bedeutung. In der Regel gehen die Gefangenen gern zum Gottesdienst. Mir ist es in langen Jahren nur zweimal begegnet, dafs Gefangne ihm durchaus fern bleiben wollten, dagegen habe ich es mehrfach erlebt, dafs Dissidenten, die allerdings nicht unter politischem Parteizwang standen, um Zulassung zum Gottesdienst gebeten haben. Es wird immer Gefangne geben, die aus mangelhafter Erziehung ihre ablehnende Stellung auch im Gottesdienst erkennen lafsen und dadurch andern die Andacht stören. Die Verwaltung hat ja die Mittel, wirklicher Ungebühr zu steuern, gegen die stillen aber nicht weniger wirkungsvollen Kundgebungen einer dem Gottesdienst widerstrebenden Gesinnung ist sie dagegen einigermafsen machtlos. Dafs es keinen Zweck hat widerwillige Menschen mit Gewalt in die Kirche zu zwingen, wird wohl allenthalben anerkannt. Wenn es nach mir ginge, so würde ich trotz allem, was dagegen geltend gemacht werden kann, auch im Gefängnis die Freiheit in religiösen Dingen gern gewahrt sehen. Ich habe die Überzeugung, wir würden dabei nicht schlechter fahren, auch würden unsere Kirchen nicht leer werden und entständen wirklich einige Lücken, so blieben doch nur solche fern, die nicht nur für sich selber alles Religiöse ablehnen, sondern auch andern die religiöse Erbauung zu verderben suchen. Den Versuch zu machen, sie umzustimmen und wieder zugewinnen, müfste der Seelsorge zufallen.

In Freiburg wurde die Frage des Sonntagnachmittagsgottesdienstes nur gestreift, in Düsseldorf dagegen folgender Beschlufs gefafst: An Anstalten, die des Sonntagnachmittagsgottesdienstes noch entbehren, erscheint es auf Grund mannigfach gemachter Erfahrung empfehlenswert, einen Gottesdienst oder eine Erbauungsstunde in irgend einer Form einzuführen.

Indem ich mich diesem Vorschlag zuwende, habe ich das Gefühl, das eigentlich religiöse Gebiet des Sonntagslebens zu verlassen, da die Einrichtung des Sonntagnachmittagsgottesdienstes wenigstens zum Teil wenn nicht vorwiegend aus andern als religiösen Gründen empfohlen wird. Es ist ja stets die Neigung vorhanden gewesen, aus naheliegenden Ursachen den Gefangnen ein denkbar grofses Mafs von religiösen Anregungen zuzuführen, und zwar sind nicht selten gerade Personen, die für sich selber in religiöser Beziehung als Abstinenten zu gelten haben, dieser Neigung unterworfen, während erfahrene Geistliche sowie Beamte, die auch für sich selber im Gottesdienst Erbauung suchen, vor der Überfütterung mit Religion zu warnen pflegen. Wenn der Gefangne allsonntäglich regelmäfsig zur Kirche gelangt, wofür allerdings in allen Anstalten gesorgt sein müfste, so hat er so viel an religiösen Eindrücken empfangen, als er in sich verarbeiten kann. Die noch mehr bedürfen, können sich in ein religiöses Buch, in ihre Bibel oder ihr Gesangbuch versenken. Ein weiterer Gottesdienst wird in der Regel nicht die Wirkung haben, die Eindrücke des Vormittagsgottesdienstes zu vertiefen, sondern es wird sie eher verflachen und verflüchtigen. Diesem Bedenken wurde denn auch in Düsseldorf Rechnung getragen und gesagt: das erbauliche Element müfse am Nachmittag leicht verdaulich gehalten sein, dann werde es den Gefangenen nicht zuviel, sondern im Gegenteil vollkommen sein. Wenn denn wirklich ein Nachmittagsgottesdienst nötig ist, so würde dieser Wink entschieden das Richtige treffen. Er zeigt aber auch, dafs es sich hauptsächlich darum handelt, den Gefangnen eine edlere Zerstreuung zu bieten und ihnen über den langen Sonntagnachmittag, über den soviel geklagt wird, hinwegzuhelfen. Wir sehn in diesem Vorschlag einen Wiederschein der Angst, der Gefangne könne einige Stunden für sich haben, oder gar sich langweilen, jener Angst, die sich als roter Faden durch alle Betrachtungen über den Sonntag hindurchzieht: Müfsiggang ist der Anfang aller Laster. Wenn der Gefangene still sitzt, dann kommt er unter den Einflufs böser Phantasien, er schwelgt wenigstens mit seinen Gedanken

in allerlei Orgien, oder er grämt sich über sein Schicksal, sein Gemüt umdüstert sich, er wird krank, körperlich und geistig. Auch giebt es Gefangene so einfältig und eingebildet, dafs ihr Gedankenvorrat nicht einmal für einige Stunden ausreicht, diese versimpeln dann mehr und mehr. In dieser Richtung bewegen sich meistens die Erörterungen, selten hört man eine Äufserung, dafs diese einsamen und stillen Stunden auch ihr gutes haben. In Düsseldorf war es Pastor Gräber, der sich dahin aussprach: Der Gefangene kommt die ganze Woche über kaum zu sich, so ist der Sonntag ihm heilsam, um einmal zur Besinnung über sich selber zu kommen. Rechte Bufse thue man nicht im halben Schlaf und Hinträumen auf dem Bett, sondern dazu gehöre ein wacher Geist und der helle Tag.

Wie der Gefangene den Sonntagnachmittag zubringt, ist vorhin gezeigt worden. Er liest in seinem Bibliotheksbuch — und wir haben sehr gute und für jede Bildungsstufe geeignete Bücher. Das beste und schönste, was ich kenne, pflege ich zur Anschaffung vorzuschlagen, da die Bibliothek im Gefängnis doch eine weit gröfsere Rolle spielt als die Volksbibliotheken im freien, an sonstigen Anregungen so reichem Leben. Dann schreibt der Gefangne an seine Angehörigen oder wenn er nicht am Briefschreiben ist, so liest er die alten Briefe wieder einmal durch. Die Einrichtung, dafs die Gefangnen ihre Familienbriefe, die früher zu den Akten genommen wurden, bei sich behalten dürfen, ist eine Neuerung von zweifellosem Wert und wird von allen Gefangnen, die noch ein Haus und eine Heimat haben, aufs dankbarste anerkannt. Diejenigen, die noch die Schule besuchen, sowie die Gefangnen der Einzelhaft überhaupt haben eine Schreibtafel, auf der sie sich allerlei Notizen machen. Da stehen zunächst einige Zahlen, sie bedeuten die Monate, Wochen, manchmal auch die Stunden, die noch verfliefsen müssen, bis sich die Kerkerthür wieder aufthut, allerdings ein kindliches Gedankenspiel, das jedoch auch auf ernste und intelligente Gefangne seinen Reiz ausübt, sodafs man mutmafsen könnte, der menschliche Geist bedürfe in dieser Lage solcher Stützen, um sich in jedem Augenblicke das Tröstliche des Schwindens

der Zeit und des Herannahens einer, freundlicheren Zukunft, gegenwärtig zu halten. Außerdem finden wir Schulaufgaben auf der Tafel, Aufsätze, ein Citat aus einem Buch, eine Reminiscenz aus einer Predigt, Gedichte, fremde und eigne, auch eigne Gedanken, selten freilich eine wirkliche und wertvolle Idee, meistens nur primitive Versuche, irgendwo und irgendwann vernommenes mit den Ausdrucksmitteln der eignen Sprache von neuem zu formen, wobei dann manchmal krause und schiefe Einfälle entstehen, deren eigentliche Bedeutung sich nur dem enträtselt, der die Lebensgeschichte des Gefangnen im Gedächtnis hat. Ich habe mir einmal die Notizen von einigen Schreibtafeln abgeschrieben, es waren abrupte, in ihrer Zusammenstellung seltsam, fast komisch wirkende Allerweltswahrheiten, die jedoch das tiefe Leid über ein zertrümmertes Glück und das ohnmächtige Ringen des Geistes nach einer klaren Anschauung deutlich erkennen liessen.

Eine Unterbrechung der Sonntagnachmittagseinsamkeit durch einen Gang ins Freie findet in der Regel nicht statt, da am Sonntag die Beamten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, jedoch wird in unsrer Anstalt und wohl auch anderwärts wenigstens an den zweiten Festtagen das Spazierengehen wieder aufgenommen. Aller vierzehn Tage ist dagegen in der Kirche Singübung, die mit ihren Vorbereitungen auch wohl 1 1/2 Stunden in Anspruch nimmt, und endlich finden sich von Zeit zu Zeit Sonntags auch die Angehörigen ein, deren Besuch zusammen mit dem, was sie zu erzählen hatten, den Gefangnen stundenlang, oft tagelang beschäftigt.

Jedoch immer bleibt noch einige Zeit übrig, in der der Gefangne sich selbst überlassen ist, kein Wunder, das man der Versuchung nicht wiederstehen konnte, auch in diese Lücke des Sonntagsstundenplanes irgend etwas hineinzukonstruieren. Aber die Welt des Gefängnisses ist nun einmal eng umgrenzt und wer dahinein bauen will, sieht bald ein, daſs er sich in beschränktem Raume einzurichten und auf manches, was an und für sich gut und nützlich wäre, zu verzichten hat. Hier stellen sich die Rücksichten auf

den Strafvollzug, dort die Rücksichten auf die Beamten, hindernd in den Weg, und endlich hemmen auch persönliche Anschauungen, mitunter auch bloſse Vorurteile.

Eine Zeitlang schwärmte man für den fakultativen Sonntagsuntersicht, auch auf einer unserer Versammlungen ist dafür eine Lanze eingelegt worden. Man gedachte den Gefangnen über alle möglichen nützlichen Dinge, beispielsweise über die Arbeiterversicherung, Vorträge zu halten, wobei den Verwaltungsbeamten, da man die Geistlichen am Sonntage nicht gut noch weiter in Anspruch nehmen konnte, ein Stück Unterricht zufallen sollte. Wenn in dem betreffenden Vortrage leise die Befürchtung durchklang, es könne jemand der Beteiligung des „Laienelements“, Bedenken entgegen bringen, so kann ich versichern, daſs ich gegen die Beteiligung der Verwaltungsbeamten nicht das geringste einzuwenden haben würde, es trete nur hervor, wer Neigung und Begabung hat. Nur das eine gebe ich zu bedenken, daſs es gar nicht so einfach ist, vor Gefangnen Vorträge zu halten, sondern daſs dies, namentlich wenn es sich um eine regelmäſsige Einrichtung handelt, gründliche Vorbereitungen kostet. Ob die Beamten aber bei ihrem sonstigen, sehr angestrengten Dienste die Zeit zu solchen Vorbereitungen finden, erscheint mir recht zweifelhaft, oder vielmehr ich zweifle ganz und gar nicht daran, daſs sie sie nicht finden werden. Die Vorträge würden ein paarmal stattfinden, und dann einschlafen. Das Vorbild des Sonntagsunterrichts, dessen Befürworter, wie ich gern gestehen will, von den besten Absichten geleitet werden, hat uns das Königreich Sachsen gegeben, und noch in unserm Jahrbuch aus dem Jahre 1898 steht der Satz, daſs sich der fakultative Sonntagsunterricht durchaus bewährt haben solle. Nach den von mir eingezogenen Erkundigungen ist es aber in Sachsen gerade in diesem Jahre 1898 gelungen, ihn, wie man mir schrieb, hoffentlich für immer zu stürzen. Jetzt werden auch in Sachsen die Jugendlichen in der Woche unterrichtet, die Alten können sich Sonntags mit Rechnen, Deutsch, Rundschrift, Sprachen, Zeichnen, Stenographie beschäftigen, und ihre Studien werden in der Woche von Katecheten kontrolliert, und soweit es nötig und mög-

lich ist, korrigiert. So ist man also in Sachsen wieder zu dem bei uns üblichen Wochenunterricht zurückgekehrt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Sonntagsunterricht es nötig machte, Lehrkräfte von aufsen heranzuziehen, was Geld kostete und wohl auch nicht ganz leicht war, und weil er dahin führte, vielen Beamten ihren freien Nachmittag zu rauben. Wir aber haben keine Veranlassung, den Versuch von neuem zu machen, da er bei uns sicherlich zu demselben Ergebnis führen würde. Der Gewinn, der bei dem in Sachsen gemachten Experiment schliefslich doch herausgekommen ist, besteht in einer weiteren Ausdehnung der Erlaubnis zu geistiger Selbstbeschäftigung, und hierin könnten wir vielleicht mit Nutzen folgen. Es handelt sich um keine die Welt umstürzenden Dinge, sondern um etwas sehr Bescheidenes, denn das Ganze läuft darauf hinaus, den Gefangnen zu gestatten, sich irgend ein Lehrbuch und ferner ein gröfseres Schreibheft anzuschaffen und ihnen zu erlauben, am Sonntagnachmittag nach Herzenslust zu studieren und ihre Studien schriftlich niederzulegen. Den Zellengefangnen wird eine solche Erlaubnis ohnehin hie und da gegeben, es wird jedoch die Frage sein, ob es sich nicht ohne allzuviele und umständliche Überwachungsmafsregeln ermöglichen liefse, auch den Gefangnen der Gemeinschaftshaft in diesem Punkte entgegenzukommen. Denn dafs der Sonntagnachmittag gerade in der gemeinschaftlichen Haft langweilig verläuft, steht für mich aufser allem Zweifel. Der Zellengefangne kann sich erheben, auf und abgehen, er kann schreiben und er ist überhaupt innerhalb der Grenzen seiner Zelle ein freier Mann, während der Gefangne der gemeinschaftlichen Haft an seinen Platz gebunden ist und sich zwar in Gesellschaft befindet, ohne jedoch von ihr etwas zu haben. Die Bedenken dagegen sind mir wohlbekannt. Wenn man aber die Gefahr des Stillsitzens und also, da die Lektüre auf die Dauer ermüdet, auch das Bedürfnis einer Zerstreuung anerkennt, müfste sich auch ein Weg über alle hauspolizeilichen Einwände hinweg finden lassen. Hervorheben möchte ich jedoch, dafs ich mich bei dieser Anregung keineswegs von der Hoffnung auf eine neue Phase geistigen Lebens und Strebens innerhalb der Anstalten leiten

lasse. Es wäre ja hier der Platz, von dem Nutzen der Bildung zu reden und von der Pflicht, den vorhandenen Trieb nach Erkenntnis in Bahnen zu lenken, durch den Anblick fremden Fleifses auch den Abgestumpften und Eingeschläferten zu wecken und ihn aus der geistigen Trägheit herauszulocken. Aber ich befürchte, das wäre einer jener schönen Träume, die uns am Schreibtisch überfallen. Den meisten Gefangnen fehlt es an Frische und Kraft, die glückliche Stunde zu benutzen, an der Fähigkeit, sich zu konzentrieren und auf ein festes Ziel hinzusteuern. Nur solche, die schon im Besitz eines tüchtigen Wissens sind, werden streben, sich darin zu erhalten oder fortzuschreiten, während es bei den meisten einzig und allein auf eine Zerstreuung hinauslaufen dürfte, auf einen angenehmen Zeitvertreib, von dem überdies viele, nachdem sie eine Weile damit gespielt oder sich auch damit gequält haben, wieder abgehen werden. Lehnt man diese Anregung, sei es aus polizeilichen Gründen oder mit dem Einwand ab, das Gefängnis sei nicht der Ort zweckloser Spielerei Raum zu geben, und hält man dennoch eine Unterbrechung der Sonntagnachmittagseinsamkeit für nötig, so bleibt nun nichts anderes mehr übrig, als dem Gefangnen zu erlauben, sich mit seiner Wochenarbeit zu beschäftigen.

Damit komme ich zu dem Punkte, wo sich die Ansichten am deutlichsten von einander scheiden, wie denn auch in Freiburg bei der Versammlung der Strafanstaltsbeamten nur hier sich eine Debatte anknüpfte, in der die Geister etwas lebhafter wurden. Es handelt sich, was ich vorweg sagen möchte, nicht um hauswirtschaftliche Verrichtungen, die selbstverständlich, wenn auch in beschränkter Weise geschehen müssen, auch nicht um Zwangsarbeit, die in der Hausordnung ausdrücklich verboten ist, sondern um freiwillige Leistungen, und die Neigung solche zu gestatten, beruht auf zwei Gedankenreihen, von denen die eine ausgeht von der Gefahr der Langweile, während die andere ihre Wurzel hat in der Wertschätzung der Arbeit als Erziehungsmittel des menschlichen Willens.

Es hat bekanntlich einige Zeit gedauert, ehe der Wert der Arbeit für das Gefängnisleben allenthalben gewürdigt

worden war, lange schwankte man, ob man sie als Strafverschärfung, oder als Strafmilderung aufzufassen habe. Heute gehen wir bei unserer Betrachtung nicht sowohl vom Nutzen der Arbeit, als von der Pflicht zur Arbeit aus. Es wäre nicht nur ein wirtschaftlicher Unfug, die Kraft von so viel tausend Menschen brach liegen zu lassen, es hiefse dies auch unmoralisch an ihnen handeln. Noch nach Livingstones Gesetz sollten Elternmörder nie, Meuchelmörder höchstens bis zur Hälfte des Jahres Arbeit erhalten. Eine solche Mafsregel würde heute trotz ihrer moralischen Tendenz von keinem einsichtigen Menschen gebilligt werden, nur bei kurzen Strafen sehen wir aus einfach praktischen Ursachen und andrerseits zu dem Zwecke, die Strafe einigermafsen wirksam zu gestalten, von der Beschäftigung ab, sonst bekennen wir uns zu dem Grundsatz, dafs es für den Gefangnen Pflicht sei zu arbeiten. Daneben spielen aber auch andere, wenn ich so sagen darf, subalterne Erwägungen mit. Von der Arbeit gehen günstige Wirkungen auf das körperliche und geistige Leben des Gefangnen aus, und ohne sie würde er leiblich und seelisch verkümmern. Diese ableitenden und belebenden Einflüsse der Arbeit haben nun in der Gefängnislitteratur eine sehr ausgiebige Betrachtung erfahren, und sie haben, indem alles, was von den Ethikern irgendwie über den Wert und Segen der Berufsarbeit gesagt worden war, fast ohne Einschränkung auch auf die Gefängnisarbeit angewandt wurde, zu einem Lobpreisen geführt, das nach meinem Gefühl nicht mehr völlig der Wahrheit entspricht. Nachdem man aber, nicht sparsam mit Worten umgehend, einmal dahin gekommen war, die Arbeit begrifflich als den Jungbrunnen des Gefangnen und als den Inbegriff aller Heilkräfte zu bestimmen, lag der Gedanke allzunahe, als dafs man an ihm hätte vorüberschlüpfen können, diesen Heilquell auch des Sonntags wenigstens einige Stunden fliefsen zu lassen. Dies trat denn auch in Freiburg zu Tage. Der Versammlungsausschufs brachte die These ein: „Geräuschlose Arbeit kann gestattet werden," jedoch wurde diese These in der Versammlung selbst sogleich dahin umgestaltet: Geräuschlose Beschäftigung kann gestattet werden, und in dieser Abschwächung wurde sie auch

angenommen. Ich mufs gestehen, dafs ich diese Wortvertauschung, so sehr ich die gute Absicht anerkenne, nicht gerade als gelungen ansehen kann, denn sie verdunkelt lediglich den Sinn. Was hat man unter Beschäftigung zu verstehen? hauswirtschaftliche Verrichtungen, oder nicht gratificierte Arbeit oder jene Basteleien und Spielereien, mit denen sich die Gefangenen in früherer Zeit gern die Zeit vertrieben, oder was sonst? Das ist in keiner Weise klar gestellt worden. Natürlich ist diese Undeutlichkeit der Versammlung eben so wenig wie mir verborgen geblieben, man ist jedoch, wohl um zu Ende zu kommen, schnell darüber hinweggegangen, vielleicht sich damit tröstend, dafs Versammlungsthesen glücklicher Weise noch keine Gesetze sind.

In der Diskussion vertrat der verstorbene Direktor Strosser den Standpunkt: In jedem Gefängnis mufs streng das göttliche Gebot aufrecht erhalten werden: Du sollst den Feiertag heiligen, und dieser Standpunkt ist im wesentlichen auch der meinige. Es ist heute viel die Rede von den traurigen Offenbarungen der Rückfallsstatistik. Der Blick auf die anscheinend Unverbesserlichen oder, wenn man lieber will, Ungebesserten, hat die Hoffnungsfreudigkeit, die ehemals aller Herzen durchströmte, sehr herabgestimmt oder in ihr Gegenteil umgewandelt und zu der Meinung verleitet, der Strafvollzug sei ein einziger Mifserfolg, sodafs denn auch alles, was innerhalb des Strafvollzugs zur Besserung und sittlichen Förderung geschieht, zwecklos und bedeutungslos wäre. Insbesondere hat das Bestreben, das Verbrechertum in gewisse Formeln hineinzupressen, denen gegenüber, wie jede andere Einwirkung, auch die religiöse versagen müfste, zu einer merkbaren Unterschätzung des religiösen Elements geführt. Ich bin weit entfernt davon, mich mit Illusionen über den Ernst und die Schwierigkeit der Lage hinwegzutäuschen, aber so trostlos liegt die Sache denn doch nicht, wie manche meinen. Wohl läfst es sich schwerlich noch leugnen, dafs es eine Gruppe von Menschen giebt, die weder durch Strafe noch durch Fürsorge, weder durch Ernst noch durch Liebe geändert werden können, sie

müssen als geistes- und willensschwache, oder als Menschen mit bewuſst antisozialer Lebensrichtung ertragen werden. Neben ihnen steht aber eine weit zahlreichere Gruppe von Menschen, die nur irregeleitet sind, abhängig von Leidenschaften, bedrückt von wirtschaftlichen Verhältnissen, unklar über sich selber und ihren Pflichtenkreis, dem religiösen Leben mehr oder weniger entfremdet. Diese wiederzugewinnen, im Guten zu kräftigen und sie zur Achtung vor der Rechtsordnung zurückzuführen, ist unsere Aufgabe, und da giebt es nun doch keine gröſsere Kraft, als die dem Evangelium entquellende. Alles religiöse Leben zu hegen und pflegen, wird auch in Zukunft die wichtigste Aufgabe derer sein, die den Gefangnen wahrhaft helfen wollen. Nun wird den Gefangnen in der Kirche und Schule ganz besonders die Mahnung ans Herz gelegt, den Sonntag heilig zu halten, sind doch gerade durch die Entweihung des Sonntags viele von ihnen zu Falle gekommen. Da muſs in den Anstalten, die diese Lehre dulden und billigen und die überdies durch keinerlei Rücksicht auf Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse bedrängt werden, alles vermieden werden, was dem Gefangnen solche Lehre erschüttern könnte. Es war mir interessant, daſs sämtliche Gefangne, die sich mir gegenüber ausgesprochen haben, mit groſser Entschiedenheit für völlige Sonntagsruhe eintraten.

Der Gefangene bedarf unbedingt einer gänzlichen Ausspannung aus dem Arbeitsjoch, soll nicht seine Lebenskraft und Lebensfreudigkeit geschwächt und schlieſslich gänzlich zerrieben werden. Mit Recht nimmt der Staat seine ganze physische Kraft gefangen und verlangt von ihm, daſs er ununterbrochen thätig sei. Die Arbeit, die er ihm auferlegt, ist meistens monotone Dutzendarbeit und nicht wie sonst wohl fügen Familienglück und Naturgenuſs in die eiserne Lebenskette von Zeit zu Zeit einen goldenen Ring ein. Da bedarf er der Sonntagsruhe, und wenn er selber, sei es aus Unverstand oder Gewinnsucht oder Pensumsangst gegen das Bedürfnis einer regelmäſsigen Abwechslung von Arbeit und Unruhe blind wäre, so hätte die Anstalt, die Mission, aufklärend auf

ihn einzuwirken. Was das Pensum angeht, so schreibt ein Gefangner, der mit der Arbeit lange seine liebe Not hatte: „Anfangs habe ich am Sonntag gearbeitet, um mein Pensum zu schaffen, doch war dies in jeder Beziehung verkehrt. Sonntagsarbeit mufs fallen. Wer in der Woche redlich arbeitet, schafft auch sein Pensum und sehnt sich nach Ruhe. Ich arbeite jetzt keinen Sonntag und habe seit Monaten Überschufs an Arbeit."

Wenn ich also eine These aufzustellen hätte, so würde sie etwa lauten: Im Gefängnis soll Sonntags mit Ausnahme der notwendigsten hauswirtschaftlichen Verrichtungen alle Arbeit ruhen.

Ich schliefse mit der Folgerung: Man lasse den Sonntag wie er ist, still, ernst und feierlich, man ängstige sich nicht allzusehr über die Gefahren der Strafeinsamkeit und bemühe sich nicht, möglichst viel in den Sonntag hineinzubauen. Das was ihm fehlt, ein Gang in Gottes Natur, durch grüne Saaten und schöne stille Wälder und das Glück im Kreise der Familie, das läfst sich nun einmal nicht ersetzen, diese Lücke bleibt unausfüllbar. Die Mischung von zersetzenden und aufbauenden Kräften, die wir allerdings feststellen müssen, findet sich wie beim Sonntag, so auch bei anderen wichtigen Einrichtungen, sie findet sich vor allem im Wesen der Strafe selbst. Wer sich diesen zersetzenden Einflüssen entziehen will, dem ist der Weg deutlich gewiesen, wer es nicht will, den werden wir mit aller menschlichen Kunst nicht helfen können. Wohl aber könnte sich an einen etwaigen augenblicklichen Erfolg leicht ein grofser Schaden anhängen: Wir könnten die reinen und feinen Konturen des Sonntagsbildes verwischen und ihm jenen tiefen Ernst und die feierliche Stille rauben, von der alle Gefangnen zu erzählen wissen, und wir könnten aus ihm den starken Antrieb herausnehmen, Einkehr bei sich selber zu halten und Gedanken zu durchleben, die vielen gar fremd geworden sind, die aber wieder aufzusuchen und denen sich hinzugeben, dem Gefangnen das notwendigste ist.

Die Entwickelung der Gefangenen-Fürsorge in Magdeburg.

Vortrag,

gehalten auf der Hauptversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt von Pastor **Zeller**.

Eine Wahrheit bedarf meistens längerer Zeit, um sich durchzusetzen. Sie gleicht einem Samenkorn, das, wenn es sich entfalten soll, auf das Zusammenwirken günstiger Bedingungen angewiesen ist. Ein Samenkorn kann Jahrhunderte lang eingeschrumpft und vertrocknet in einem Schubfach liegen, aber wenn es in die fruchtbare Erde gebettet wird, wenn es unter die Einwirkungen von Regen und Sonnenschein kommt, kann es keimen, sich entfalten und Frucht bringen. So hat die Wahrheit, dafs die Menschheit zur Fürsorge für die Gefangenen verpflichtet ist, Jahrhunderte lang unfruchtbar in der Menschheit gelegen. Vorhanden war sie, seitdem der Herr Jesus Christus das Wort gesprochen hatte, dafs Freude im Himmel herrsche über einen Sünder, der Bufse thue und seitdem er das Besuchen von Gefangenen als eine der Pflichten bezeichnet hatte, nach deren Erfüllung er am jüngsten Tage fragen werde. — Aber es bedurfte des Zusammentreffens von mancherlei Lebensbedingungen, bis sie keimen, Wurzel fassen, aufgehen und Frucht bringen konnte. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts sind infolge der Wirksamkeit von John Howard und der edlen Elisabeth Fry kräftigere Anregungen zur Thätigkeit auf dem Gebiete der Gefangenen-Fürsorge gegeben worden. Aber auch diese würden sich wohl bald wieder spurlos verloren haben, wenn nicht durch die grofsen geistigen Be-

vegungen der damaligen Zeit der Boden für die Aufnahme lieser Gedanken bereitet worden wäre. In den Stürmen er französischen Revolutionszeit ist es den Menschen zum Bewufstsein gekommen, dafs die bevorzugten Stände nur llzulange ihr Ohr dem Schrei der Armut und der Not erschlossen hatten. Hochmütig hatte man sich über alles inweggesetzt, was in der Tiefe der wimmelnden Massen es Proletariats gährte, und diese Verblendung hatte sich ntsetzlich gerächt. Die lange Vernachlässigten hatten an as Thor der Geschichte gepocht und sich Beachtung erwungen. — Ferner hatte sich in Deutschland unter dem Eindruck der Stürme der Revolution und besonders der Napoleonischen Kriege das religiöse Bewusftsein mächtig zu egen begonnen. Die Forderungen des Evangeliums beegten allerorten die Gewissen und man fing an, sich auf ie Forderungen eines praktischen Christentums zu besinnen. Dazu kam, dafs im Laufe des 19. Jahrhunderts eine Idee ur Herrschaft gelangte, die nach allen Seiten hin die Anchauungen des Jahrhunderts aufs stärkste beeinflufst hat nd auch heute noch den modernen Menschen in ihrem Banne hält. Es ist dies die Idee der Kausalität, des Geetzes der Verkettung von Ursache und Wirkung. Man agte sich: Alles, was geworden ist, ist unter dem Druck betimmter Ursachen entstanden und hat notwendig so werden nüssen, wie es geworden ist. Jede Erscheinung der Gegenwart ist mit tausend Fäden an die Vergangenheit geknüpft; ie vorhandenen Zustände haben sich alle aus dem Wirken estimmter, offen zu Tage tretender oder geheimer Triebkräfte entwickelt. Das verworrene Gewebe der gegenwärtigen Zustände läfst sich entwirren, wenn man die Kräfte ufdeckt, die die Fäden gewoben haben. Man entdeckte ie Macht der Umgebung und der Verhältnisse, den Einflufs es Milieus. — Wenn diese Idee auch nicht die ganze Wahreit enthält, so hebt sie doch eine Seite derselben stark ervor und hat darum auf allen Gebieten des Wissens und enkens aufserordentlich befruchtend gewirkt; sie hat auch er inneren Mission und damit zugleich den Gedanken der ürsorge für die Gefangenen den Boden bereitet. Sie war , die für die Beobachtung aller Lebensverhältnisse den

Blick geschärft hat. Sie hat gelehrt, die Verhältnisse des Nächsten, seine Kämpfe, seine Entbehrungen, seine Leiden und seine Hoffnungen deutlicher zu sehen, als je zuvor. Mit einem Male entdeckte man eine Fülle von Elend, das man bisher kaum gesehen hatte, und dem abzuhelfen nun die Christenpflicht gebot. Man sah die Not der Kranken, der Krüppel, der Siechen, der Waisen, der Epileptischen und auch der Gefangenen. So erklärt sich die von dem zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts an sich immer steigernde Bemühung um Verbesserung des Loses der wirtschaftlich Schwachen, der im Kampf ums Dasein Benachteiligten und Unterdrückten. Es ist leicht einzusehen, wie diese Idee auch auf die Beurteilung des Verbrechers einwirken mufste. Auch der Verbrecher wurde betrachtet als ein Produkt der Verhältnisse. Man fragte sich, wie weit Geburt, Erziehung, Umgebung, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse dazu mitgewirkt haben mochten, um ihn zu dem zu machen, was er geworden war. Man konnte dem Gedanken nur schwer völlig aus dem Wege gehen: „Wenn du aus solcher traurigen häuslichen Umgebung entstammt wärest, wenn deine Erziehung so vernachlässigt, wenn die Versuchung in deinem Leben so übermächtig gewesen wäre, was wäre dann aus dir wohl geworden?“ Wohl hat man auch diese Gedanken übertrieben, so dafs in einseitigster Ausprägung die Wahrheit in ihr Gegenteil umschlug. Man hat die andere Seite der Wahrheit übersehen, dafs nämlich der Mensch doch unverlierbar das Gefühl der Freiheit und damit der Verantwortlichkeit für sein Thun und Lassen in sich trägt, — und doch waren durch die Betonung der wirkenden Ursachen im Leben selbst des Verbrechers Erkenntnisse geweckt worden, die die segensreichsten Wirkungen ausgeübt haben. Hatte man einmal erkannt, dafs die Verhältnisse zum mindesten häufig daran mit schuldig waren, dafs ein Mensch zum Verbrecher wurde, so mufste das Bestreben erwachen, durch Besserung derselben die Ursache der Vergehen und Verbrechen nach Möglichkeit zu beseitigen. Man mufste es als eine Unbarmherzigkeit betrachten, einen entlassenen Gefangenen hilflos wieder in dieselbe Umgebung hineinzustofsen, die vorher dazu mitgewirkt hatte, dafs er fiel. —

Aus dem Zusammenwirken aller dieser Faktoren ist die innere Mission und im engsten Zusammenhang mit ihr die Fürsorge für die Gefangenen emporgeblüht.

Wenn man nun nach der Entwickelung der Gefangenenfürsorge in Magdeburg frägt, so findet man zunächst davon bis tief in das 19. Jahrhundert hinein hier ebenso wenige Spuren als sonstwo. Erst nach den Befreiungskriegen begannen diese Gedanken in Deutschland zu erstarken. Bedeutende Männer, wie Dr. Julius, der in Berlin geistvolle Vorlesungen über Gefängnis-Kunde hielt, und andere versuchten für eine Besserung des Gefängniswesens und der Fürsorge für Verbrecher zu wirken. Im Jahre 1827 wurde die Gefängnis-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen begründet, der sich allmählich eine gröfsere Anzahl von Tochtergesellschaften und Gefängnis-Vereinen anschlofs. Das Ziel der Fürsorge für die Gefangenen sollte auf einem doppelten Wege erreicht werden, einmal durch eine Reform des Strafvollzugs und einer Verbesserung des Gefängniswesens und sodann durch die Pflege der entlassenen Gefangenen. Langsam und unter mancherlei Anfechtungen breiteten diese Gedanken sich aus. 1831 wurde in Württemberg ein Gefängnis-Verein gegründet, 1834 in Nassau, 1836 im Königreich Sachsen, 1838—42 in Bremen, Hannover, Lübeck, Oldenburg, Hessen u. a. a. O. In Brandenburg bestand ein Verein, in den Provinzen Sachsen und Schlesien keiner. So kam das Jahr 1848 herbei. Es hatte in tiefe Abgründe blicken lassen. Die warnenden Stimmen hatten Recht bekommen; die Optimisten waren zum Schweigen gebracht worden. Den entscheidenden Anstofs zur Weiterentwickelung der Fürsorgegedanken brachte der berühmte Wittenberger Kirchentag im September 1848. Damals war es ein Mann, der mit beherrschender Geisteskraft und hinreifsender Beredsamkeit die Sache der inneren Mission vertrat und ihr zum Siege verhalf. Es war dies der Mann, der uns Nachgeborenen mehr und mehr in der hochragenden Gestalt eines Propheten erscheint — Johann Hinrich Wichern.

In seinen berühmten Reden auf dem Wittenberger Kirchentag und in einer auf Grund eines Beschlusses desselben herausgegebenen Denkschrift hat er in Beziehung

auf die Gefangenenfürsorge folgende Gedanken ausgeführt. Die Aufgabe der inneren Mission sei nicht die Schlichtung eines Streites zwischen den verschiedenen Pönitentiarsystemen, sondern ihre Aufgabe sei die, den Gefangenen das Evangelium und in demselben kraft der Vergebung die Heilung von allen Sünden und damit den Frieden und die Wiedergeburt des Lebens zu bringen. Darum gehe ihr erster Weg in die Gefängnisse hinein. Der Notstand, dafs Gefangenenprediger nur Notstellen bekleiden, müsse aufhören; ein solches Amt erfordere die Erfahrenheit der Liebe, die wisse, wie sie im Tode Leben, in der Kette Freiheit zu schaffen und in der Finsternis Sonnen aufgehen zu lassen habe. Ebenso müsse der Dienst der Gefängnisbeamten ein Dienst der erbarmenden Christenliebe werden, die mit der Kraft selbstverleugnender Aufopferung eine geübte Manneszucht zu verbinden wisse. Er wies ferner auf die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge hin, er forderte, dafs man in Deutschland mit viel gröfserem Ernst und Eifer, als bis dahin geschehen sei, sich diesem Zweige der Liebesthätigkeit im Interesse des Volkswohles hingeben solle. Die Sache sei ernster und wichtiger, als die meisten glauben. Jährlich ziehen Tausende von Verbrechern oder Züchtlingen aus den Gefängnissen in die Freiheit zurück, nur selten sei einer durch Bufse zur Umkehr gestärkt, die meisten, und besonders diejenigen, die noch in den Gefängnissen mit dem alten System verwahrt gewesen, bringen die um so viel tiefer gegangene, fester und stärker gewordene Wurzel des Verderbens mit heraus, seien vielfach reifer geworden zu allem Bösen und breiten sich wie ein vergiftender Schatten über das Land aus. Die Obrigkeit habe an dem Verbrecher, der sein Vergehen gebüfst, ihr Recht verloren und könne ihn höchstens unter Polizeiaufsicht stellen, ein Recht an ihn gewinne nur die Liebe, die sich zur gemeinsamen schützenden Macht erhebe und der auch, wenn sie eine wirkliche Macht des Geistes sei, der Gefallene meist sich ergeben werde. Als praktisch gangbare Wege der Fürsorge für die Entlassenen schlug Wichern vor, dafs man Asyle für diejenigen männlichen und weiblichen Sträflinge errichte, die solcher Zwischenstationen bedürfen, und dafs man für

diejenigen Schützlinge, welche aufserhalb der Asyle wohnen, eigene Pfleger aufstelle, die dieselben sittlich zu behüten und ihnen mit Rat und That beizustehen hätten.

Die Reden Wicherns auf dem Kirchentag und seine darauf in rascher Folge erscheinenden Schriften erregten in ganz Deutschland das gröfste Aufsehen und bewegten allenthalben die Geister. — Die Wellenschläge dieser Wittenberger Bewegung erreichten auch Magdeburg. Vom Jahre 1849 an wurde in dem Magdeburger Gerichtsgefängnis Thränsberg, wie auch in anderen Orten der Provinz die Gefängnisseelsorge eingerichtet und der Militäroberpfarrer Dr. Krusius mit dem Seelsorgeramte betraut, das er bis zum Jahre 1863 bekleidet hat. Derselbe hatte wöchentlich einmal Gottesdienst am Sonntag zu halten, aufserdem dreimal jährlich auf Verlangen das Abendmahl darzureichen, den Gefangenen geistlichen Zuspruch und den Jugendlichen Religionsunterricht zu erteilen; ferner wurde ein Lehrer gewonnen, der die Jugendlichen in fünf Stunden wöchentlich zu unterrichten, bei dem Gottesdienste zu assistieren und aufserdem Donnerstags eine Andachtsstunde abzuhalten hatte. Auch an den meisten Orten mit kleineren Gefängnissen der Provinz erklärten sich, auf eine Anregung des Königl. Konsistoriums hin, die Ortsgeistlichen mit Freuden bereit, vielfach auch ohne Entgelt sich der Gefangenen anzunehmen. Es ist dies zur Ehrenrettung der sächsischen Geistlichkeit besonders hervorzuheben, da in derselben Zeit einer unserer hervorragendsten deutschen Schriftsteller eben die Feder ansetzte, um eine gewaltige Anklage gegen die früheren Zustände in dem preufsischen Gefängnis und besonders dem Gefängnis Thränsberg in Magdeburg zu erheben. Im Jahre 1837 hat Fritz Reuter in Magdeburg einen Teil seiner Strafzeit verbüfst. Darüber schreibt er unter anderem in „Ut mine Festungstid“: „Und was that denn der preufsische Staat für unsere christliche Moral? Da ist und war auch damals eine gesetzliche Bestimmung, dafs jeder Gefangene Sonntags in die Kirche gehen solle, und wo ich bisher gewesen war, in S., konnten wir immer in die Kirche gehen, aber hier (NB. auf dem Thränsberg)? In vier Jahren hatte kein einziger etwas von christlichem

Gottesdienste, noch überhaupt von einem Geistlichen gesehen.“ Er schildert dann weiter mit bitterem Sarkasmus, wie auf der Gefangenen dringende Vorstellung hin ein Geistlicher zu ihnen gekommen sei und ihnen erklärt habe, dafs er keine Zeit für sie habe, er wolle aber zusehen, ob er nicht auf dem Hängeboden ihnen eine Homilie lesen könnte, was sie denn ironisch dankend ablehnten. — Nun, als die „Festungstid“ geschrieben wurde, waren, Gott sei Dank! die Zeiten, in denen solche Zustände geherrscht haben mögen, schon für immer vorbei. Im Jahre 1856 erhielt die Fürsorge für Gefangene eine neue Anregung, indem auf Veranlassung des Justizministers hin das Königl. Konsitorium die Gefängnisseelsorge einer gründlichen Regelung unterzog. Es wurde auch mit Errichtung von Gefängnisbibliotheken ein erfreulicher Anfang gemacht; aber noch immer kam es nicht zur Gründung eines Gefängnisvereins. Noch im Jahre 1860 klagt Dr. Krusius darüber, dafs leider die nach den Verhandlungen des Wittenberger Kirchentages angeregte Gründung eines Fürsorgevereines keinen Erfolg gehabt habe, was um so mehr zu bedauern sei, als er sich nur ausnahmsweise der Familien der Gefangenen annehmen könne. Auch sein Nachfolger, Pastor Haupt, schreibt, dafs nach der Entlassung die Gefangenen immer wieder Arbeit suchend zu ihm kämen, ohne dafs er sich ihrer genügend annehmen könne. Trotz dieser Bitten und obwohl viele Jahre hindurch der Landgerichtspräsident von Gerlach, der den Gefangenen grofse Liebe und väterliche Sorge zugewandt hatte, ja sie seine lieben Kinder zu nennen pflegte, in diesem Sinne gewirkt hatte, kam man in dieser Sache Jahre lang um keinen Schritt weiter. Wieder war es eine bedeutende Persönlichkeit der inneren Mission — und es tritt auch hier wieder der Zusammenhang zwischen innerer Mission und Gefangenenfürsorge zu Tage — die endlich die entscheidende Wendung herbeiführte. Auf Veranlassung des Pastor Hesekiel, des jetzigen Generalsuperintendenten der Provinz Posen, der damals als Synodal-Referent für die innere Mission wirkte, traten am 15. Juni 1877 einige Männer, von den Gemeinde-Kirchenräten des Synodalkreises beauftragt, zu einer Besprechung dieser

Angelegenheit zusammen. Die Gründung eines Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene wurde beschlossen mit der Maſsgabe, daſs die Fürsorge in der Regel denjenigen Entlassenen zu Teil werden solle, die von den Gefängnis-Direktoren oder Geistlichen gut empfohlen und hierorts wohnungsberechtigt seien. Die Fürsorge solle sich in der Regel nur auf Arbeitsnachweis beschränken, im Notfalle aber auch Gewährung eines geeigneten Unterkommens etc. einschlieſsen. Zum Vorsitzenden wurde Pastor Hesekiel, zum Sekretär Kreisgerichtsrat Wendt gewählt. — Der Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene hat also am 15. Juni dieses Jahres auf 25 Jahre seines Bestehens zurücksehen können. An dieser Stelle sei mit herzlichem Danke einiger Männer gedacht, die beinahe diese ganze Zeit hindurch als Vorstandsmitglieder dem Verein mit groſser Treue und Hingebung gedient haben, der Herren Mathematiker Minner, der seit 1880, Polizeiinspektor Krieter, der seit 1881 und des Herrn Kaufmann Meyer-Zschiesche, die seit 1883 ununterbrochen dem Vorstande angehört haben. Nach der Gründung der Magdeburger Stadtmission wurde zwischen dem Gefängnisverein und der Stadtmission eine Personalunion eingegangen in der Weise, daſs der eine Geistliche der Stadtmission in der Regel als Schriftführer des Gefängnisvereins die Pflege der entlassenen Gefangenen und der Familien der Inhaftirten im Auftrage des Vereins besorgt. Am ersten Montag jeden Monats tritt der Vorstand zu einer Sitzung zusammen, in der der Schriftführer über seine Thätigkeit berichtet und für unerledigte Fälle den Rat und die Hilfe der Vorstandsmitglieder erbittet.

In den 25 Jahren seines Bestehens hat der Verein 4591 entlassene Gefangene in Pflege gehabt, 4035 Männer und 536 Frauen. Davon waren evangelisch 4230, katholisch 334, Andersgläubige 227. Aus Magdeburg stammten 1757, aus der Provinz Sachsen 1406, anders woher 1428; aus Zuchthäusern kamen 865, aus Gefängnissen 2852, aus dem Arbeitshause 367, aus der Haft 507; vorbestraft waren 2093, Prostituirte 170. Nach Abzug der Personen, die bei dem Fürsorgeverein die Arbeitsprämie erhoben und nachher sich selbst versorgten, sowie der Personen, die abgewiesen werden

mufsten bezw. trotz geschehener Meldung sich der Fürsorge entzogen, sind in diesen 25 Jahren 2635 Personen thatsächlich versorgt worden. Unterstützungen durch Kleidung, Schuhwerk, Lebensmittel oder in bar erhielten 757, Fahrkarten 342, Empfehlungen an Anstalten, Gönner, Arbeitsnachweise etwa 297, Stellung bezw. Unterkommen 1320 Personen. Der Umfang der Fürsorge-Thätigkeit unseres Vereins hat stetig zugenommen.

In den ersten 9 Jahren haben sich an den Verein gewendet

417 Personen, davon wurden versorgt 240
In den nächsten 8 Jahren 1188 Personen, davon wurden versorgt 650
In den letzten 8 Jahren 2986 Personen, davon wurden versorgt 1745

Stellung erhielten in den ersten 9 Jahren 180, in den nächsten 8 Jahren 374, in den letzten 8 Jahren 768 Personen. In demselben Verhältnis sind auch die zur Unterstützung aufgewendeten Geldmittel gewachsen. Wir sind aber von Herzen dankbar, sagen zu können, dafs bisher stets auch die Einnahmen mit den wachsenden Ausgaben schrittgehalten haben.

Eine bedeutende Hilfe hat der Verein an der im Jahre 1888 begründeten Arbeiterkolonie gehabt. Anfangs betrug die Zahl der Stellen für Kolonisten 25; seitdem ist auch diese Anstalt stetig gewachsen. Im Jahre 1895 hatte sie 75 Stellen, und auch diese Zahl ist in den letzten Jahren noch erheblich überschritten worden. An der Gründung der Arbeiterkolonie hatte sich der Verein mit einer Gabe von 500 Mark beteiligt und derselben bis zum Jahre 1899 eine jährliche Beihilfe von 200 Mark geleistet. Eine stattliche Reihe von Pfleglingen des Vereins ist in der Kolonie untergebracht und von dort aus weiter versorgt worden.

Ebenso ist das Magdalenenasyl „Zoar“ bei Wolmirstedt, das in engster Beziehung zum Stadtverein für innere Mission steht, jederzeit bereit gewesen, gefallene Mädchen, die von uns der Anstalt zugeführt wurden, meist unent-

geltlich aufzunehmen. Es sind im Ganzen bisher 39 Mädchen durch den Verein in „Zoar“ untergebracht worden.

Als eine segensreiche Einrichtung hat sich auch die von unserem Verein in Verbindung mit der Stadtmission unterhaltene Schreibstube für stellenlose Kaufleute, Schreiber etc. erwiesen. Sie hat sich aus kleinen Anfängen stetig entwickelt und sich in steigendem Maſse das Vertrauen der Geschäftswelt erworben. Im Jahre 1899 konnte sie 2396,62 Mark, im Jahre 1900 4140 Mark und im Jahre 1901 6409,26 Mark an Löhnen auszahlen. Im letzten Iahre sind 97 stellenlose Männer auf längere oder kürzere Zeit durch sie beschäftigt worden.

Wenn wir nun zum Schluſs nach dem Erfolg aller dieser Bemühungen fragen, was sollen wir antworten? Hat es sich gelohnt, diese 25 Jahre hindurch soviel Zeit, Kraft und Geld an die Behütung der sittlich so schwer Gefährdeten oder gar die Rettung der Verlorenen zu setzen? Es ist schwer, auf diese Frage zu antworten. Erfolge auf sittlichem und religiösem Gebiet lassen sich nicht leicht messen oder wägen. Viele haben wir, nachdem wir an ihnen gearbeitet haben, aus den Augen verloren, viele sind allen Bemühungen zum Trotz wieder rückfällig geworden und von Stufe zu Stufe tiefer gesunken, andere haben die ihnen erwiesene Güte mit Undank gelohnt. Aber wir sind auch dessen gewiſs, daſs unter unseren Pfleglingen nicht wenige gewesen sind, die durch die erfahrene Teilnahme und Menschenliebe dazu ermutigt worden sind, von vorn anzufangen und sich die verlorene Stellung im bürgerlichen Leben zurückzugewinnen. In manches Herz ist der Keim eines neuen Lebens gepflanzt worden. Das glauben wir, selbst wenn derselbe erst nach Jahren aufgegangen ist und wir die Früchte nicht haben sehen dürfen. Wir sind auch davon überzeugt, daſs durch die Unterstützung der Familien von Gefangenen in vielen Fällen deren wirtschaftlicher Ruin und sittliche Verwahrlosung verhütet worden ist. Was an wirklichen sittlichen Werten in dieser Zeit erarbeitet worden ist, wird die Ewigkeit offenbaren. — Aber selbst wenn wir viel weniger Erfolg gehabt hätten, als wir thatsächlich gehabt haben, wenn wir nur einem Menschen wirklich ge-

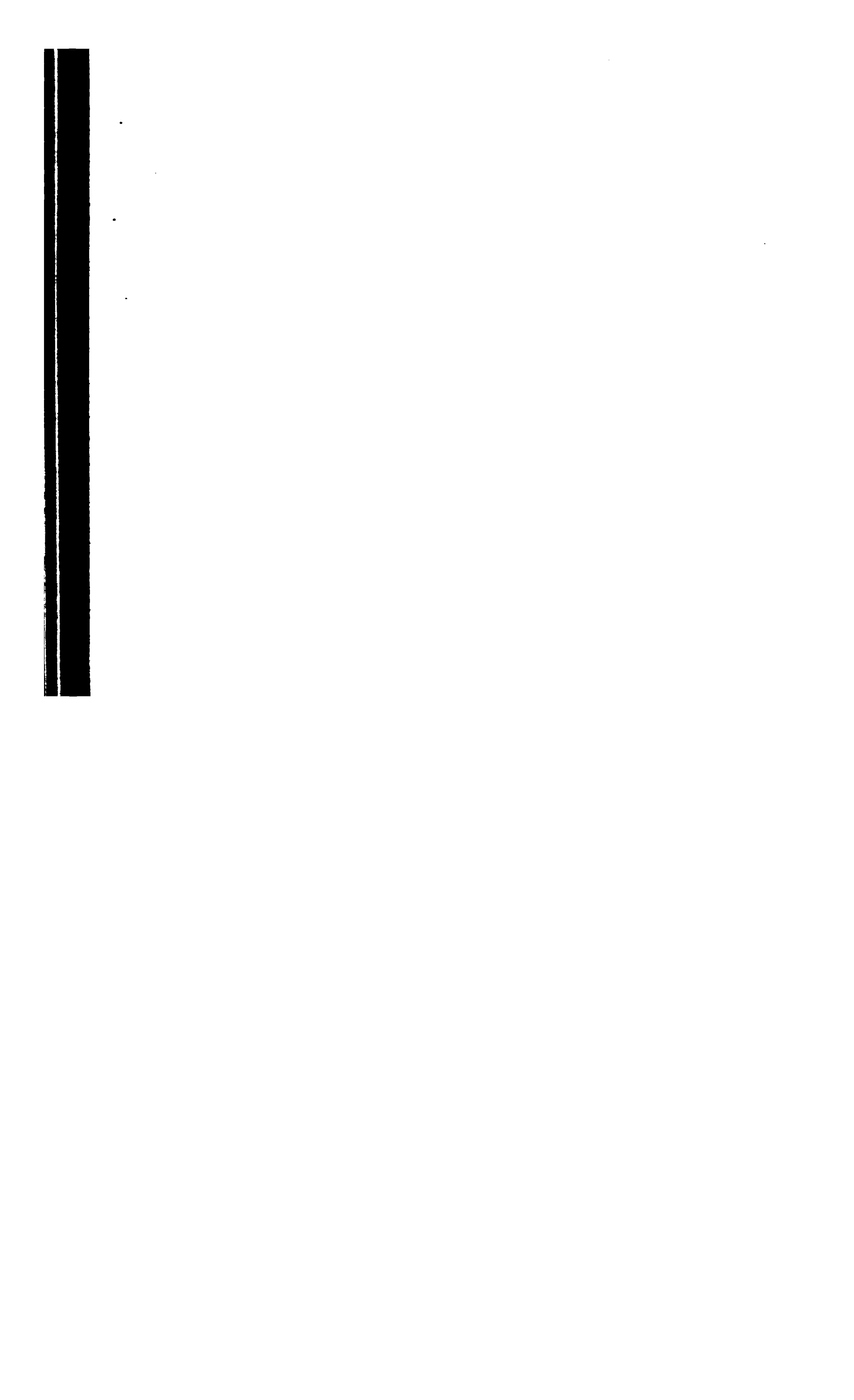
holfen hätten, würden wir unsere Arbeit nicht als eine vergebliche ansehen, denn vor Gott hat jede einzelne Seele einen ewigen Wert. Herder sagt:

> Eine schöne Menschenseele finden
> Ist Gewinn; ein schönerer Gewinn ist,
> Sie erhalten; und der schönst' und schwerste
> Sie, die schon verloren war, zu retten.

Und wenn wir gar keinen Erfolg gehabt hätten, selbst dann, würden wir es uns nicht verdriefsen lassen, in einer Liebesthätigkeit fortzufahren, die wir als eine heilige Pflicht erkannt haben. —

II.

Nachrichten.



I.

Geschäftsbericht

über das Vereinsjahr 1901/1902

erstattet von dem Schriftführer Pastor Scheffen.

Hochgeehrte Herren! In dem 17. Jahrbuch unserer Gesell-
ıaft, dessen Herausgabe dieser Jahresversammlung vorausgegangen
, steht der auf der letzten Versammlung in Erfurt gehaltene
›rtrag des Herrn Landgerichtsrates Simon über „das neue
ırsorgeerziehungsgesetz und die Aufgabe der Gefängnis-
reine gegenüber diesem Gesetz" an erster Stelle. Gerade
eser Vortrag giebt uns für unsere gegenwärtige Arbeit bedeutsame
inke. Die Versammlungen der Gefängnisgesellschaft haben sich
hre hindurch nicht vergeblich mit den Vorbereitungen zu diesem
esetz befafst. Dafs nun das Gesetz selbst nicht vergeblich sei,
ıbei sollen Gefängnisgesellschaft und Gefängnisvereine mitwirken.

Der von dem Herrn Vortragenden an den Schlufs seiner
ısführungen gesetzte Resolutionsantrag, der Vorstand möge sein
ugenmerk auf die Begründung eines Centralverbandes für
ıgendfürsorge richten, in welchem auch die Gefängnisvereine
rtreten seien, wurde damals zurückgezogen. Immerhin mufs fest-
estellt werden, dafs etwas Aehnliches, wie es dieser Antrag be-
veckte, noch fehlt. Besonders erscheint eine Verbindung und
erständigung zwischen den beiden Centralen der Fürsorge in
ıserer Provinz, dem Provinzial-Erziehungsverein und der Ge-
ngnisgesellschaft aufserordentlich erwünscht und sogar notwendig.

An die Stelle des genannten Resolutionsantrages trat die von
r. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten aufgestellte und von
er Versammlung einstimmig angenommene Resolution, dafs es
otwendig sei, auch der Gefängnisgesellschaft und den
efängnisvereinen eine ihren Aufgaben entsprechende
litwirkung bei der Durchführung des Fürsorgeerziehungs-
esetzes einzuräumen. Die Gefängnisgesellschaft hat ihre Auf-
abe der Fürsorge für die Jugendlichen auch im letzten Jahre
icht aufgegeben, wenn sich auch ihre Ausgaben für diesen Zweck
ı Zukunft voraussichtlich vermindern werden. Die Notwendigkeit
es Fürsorgeerziehungsantrages aber tritt fortgesetzt und zwar

in den äufsersten und dringendsten Fällen an sie heran. Das Jugendlichen-Asyl der Gefängnisgesellschaft nahm im letzten Jahre 4 Knaben vorübergehend auf und beherbergt gegenwärtig einen sechzehnjährigen Jungen, der seinen geringen Lohn bei schlechter Gesellschaft in Bier und Sekt umsetzte, während seine Eltern zu Hause darbten. Es blieb natürlich nicht aus, dafs sein eigenes Geld nicht mehr ausreichte und dafs er sich darum in vielen Fällen in der frechsten Weise an fremdem Geld vergriff. Wir hoffen ihn in den nächsten Tagen einer Anstalt übergeben zu können. Ein weiterer besonders gearteter Fürsorgefall schwebt noch, wobei es sich um einen körperlich gebrechlichen Jungen mit einem künstlichen Hüftgelenk handelt, der ebenfalls die Neigung zum Diebstahl zeigt und möglichst bald von den Seinigen getrennt werden mufs. Wir wollen versuchen, ihn dem Antrag des Pfarramtes seiner Heimatgemeinde entsprechend in dem Krüppelheim zu Cracau unterzubringen, wo er unter den Einflufs des christlichen Hauses gestellt wird und eine seinem Gebrechen angemessene Ausbildung erhalten kann. Erwähnt sei noch, dafs der in diesem Jahre konfirmierte Sohn eines Hingerichteten zu einem braven Meister in die Lehre gebracht wurde, wo in Werkstatt und Familie alles noch zugeht wie vor 100 Jahren. Für den Knaben ist ein Pfleger bestellt; Ausgaben erwachsen der Gefängnisgesellschaft daraus nicht; die kleinen Unkosten werden durch Zuwendung aus einer Stiftung der Heimatgemeinde getragen. Der Meister hofft, dafs aus dem Jungen ein braver Tischler werden wird.

Wie die Gefängnisgesellschaft so haben sich auch die lokalen Gefängnisvereine der Fürsorge der Jugend, besonders der gefährdeten und verwahrlosten Jugend, angenommen. Ich nenne hier besonders den Gefängnisverein für den Kreis Dessau, der auf Grund des Anhaltischen Gesetzes Nr. 1035 vom 21. März 1899 betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger und auf Anregung der Erfurter Jahresversammlung in seiner Sitzung vom 5. 12. 1901 bedeutsame Anträge an das Herzogliche Staatsministerium richtete, die durchweg Berücksichtigung gefunden haben. Dieser wie auch andere Vereine haben „die Erziehung und sittliche Hebung der Kinder“ von verbrecherischen Eltern in ihrem Statut stehen. Alle Lokalvereine sind vom leitenden Ausschufs der Gefängnisgesellschaft von Neuem auf diese wichtige Aufgabe bei der Fürsorgethätigkeit hingewiesen worden, in der Entstehung begriffene neue Vereine werden gebeten, ihr Augenmerk von vornherein der Fürsorge für die Jugendlichen zuzuwenden.

Die Fürsorgevereine! — Das letzte Jahr ist in dieser Beziehung ein Gründungsjahr gewesen, wie es vor der Entstehung und auch in der nunmehr achtzehnjährigen Geschichte der Gefängnisgesellschaft noch nicht dagewesen ist. Von 1876—1887 tritt in jedem Jahre durchschnittlich 1 neuer Verein auf — 1882 waren es allerdings 2, und 1886 sogar ihrer 3 —; dann kommt

eine grofse achtjährige Pause, 1895 und 1896 wieder je ein Verein, dann wieder eine grofse Pause von 5 Jahren; im vorigen Jahr wurde 1 Verein begründet, in diesem Jahr sind es schon 6, denen der 7. in der nächsten Zeit folgen wird, sodafs wir jetzt 29 Vereine in der Provinz Sachsen und 5 Vereine im Herzogtum Anhalt haben. Das ist ein sehr erfreuliches Resultat, das besonders der Thätigkeit unseres hochgeehrten Vorstandsmitgliedes, des Herrn Oberstaatsanwaltes von Prittwitz und Gaffron, zu danken ist. Nun sind die Organe der Fürsorge vorhanden; es wird darauf ankommen, in allen Vereinen, besonders den neugebildeten, immer mehr persönliche Helfer und Helferinnen zu gewinnen und dessen eingedenk zu bleiben, dafs die Seele aller Barmherzigkeit — diese wollen wir doch auch in den Gefängnisvereinen üben — dafs die Seele aller Barmherzigkeit die Barmherzigkeit mit der Seele ist, oder anders ausgedrückt, dafs die äufsere Fürsorge für die Familien der Inhaftierten und für die Entlassenen nur ein kleines Teilchen von der Fürsorge ist, die wir ihnen schuldig sind. Der gestrige Vortrag fafste es in die Hauptthese zusammen, dafs unsere Fürsorge Erziehung sein soll.

Was das Verhältnis der Lokalvereine zum Provinzialverband der Gefängnisgesellschaft anbetrifft, so ist zunächst daran zu erinnern, dafs die Gefängnisgesellschaft die unter dem 10. XII. 1895 amtlich anerkannte Centralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz ist. Wenn diese Centralstelle nicht vorhanden wäre, so müfste sie heute begründet werden. Es ist von einzelnen Lokalvereinen seit Jahren darüber geklagt worden, dafs sie von der Gefängnisgesellschaft keinen Nutzen hätten. Darauf ist zunächst zu erwidern, dafs die Lokalvereine in ihrer Isoliertheit auf die Dauer nicht bestehen könnten. Es mufs eine Centrale geben, die die Vermittelung zwischen den einzelnen Vereinen übernimmt — (jeder Verein mufs von dem Bestehen des anderen Vereins und sogar von den Personen, an die er den betr. Pflegling zu weisen hat, Kenntnis haben) — eine Zentrale, die die gemeinsamen Erfahrungen zum Austausch bringt, wie es auf unseren Jahresversammlungen geschieht, die auf dem ganzen Gebiete Anregungen giebt, die auch die Einzelfürsorge dort übernimmt, wo noch keine Fürsorge vorhanden ist, oder wo die lokalen Mittel für besonders kostspielige Fälle nicht ausreichen, wie es im letzten Jahre sowohl in der Provinz Sachsen wie im Herzogtum Anhalt geübt worden ist, die die weitere Organisation der Fürsorge in die Hand nimmt, die noch eine ganze Fülle anderer Aufgaben hat, die nicht aufgezählt werden sollen, da ich hier kein Referat über die Notwendigkeit einer Centrale für das Fürsorgewesen zu halten habe. Der Zusammenhang zwischen Centrale und Lokalvereinen wird in Zukunft wahrscheinlich auch dadurch zum Ausdruck kommen, dafs die Beihülfen aus dem im Etat der Verwaltung des Innern für 1902 neu eingestellten Fonds von 24000 Mk. —

Kap. 96 Titel 12, der lautet „zur Förderung der Fürsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen — die an die Stelle der Beihülfen aus dem Zinsenfonds der am 1. April d. J. aufgelösten Extrakassen treten, dafs diese Beihülfen voraussichtlich der Centrale zugewiesen werden, die daraus u. a. solchen Vereinen Beihülfen gewährt, die eine Unterstützung nötig haben.

An dieser Stelle mufs ich auch auf den Wechsel und die Veränderung im Amt des Agenten und Schriftführers der Gesellschaft kurz eingehen. Am 15. November vor. Jahres ist an die Stelle des bisherigen Agenten und Schriftführers, des Herrn Pastors Simsa, der Berichterstatter getreten, und zwar im Hauptamte, womit im Nebenamte die Seelsorge im Hallischen Gerichtsgefängnis verbunden geblieben ist, während Herr Pastor Simsa die Stadtmission in Halle behielt. Nachdem ich dieses neue Amt etwas über ein halbes Jahr verwaltet habe, weifs ich die Leistung meines Vorgängers recht zu würdigen und zu bewundern, der die Geschäftsführung der Gefängnisgesellschaft mit der aufserordentlich ausgedehnten Arbeit der Stadtmission verbunden, beides in der höchsten Weise gefördert und daneben noch das geistliche Amt an dem ziemlich grofsen Gerichtsgefängnis, das etwa 180 Insassen zählt, verwaltet hat.

Was den Vorstand zwang, einen Agenten im Hauptamte anzustellen, war hauptsächlich die wachsende Anzahl und Arbeit der Lokalvereine. Also um der Lokalvereine ist der Agent da; er stellt sich ihnen hiermit von Neuem zur Verfügung und bittet zugleich um ein freundliches Wohlwollen und um allseitige Unterstützung in der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Kosten für die Reisen des Agenten trägt die Gefängnisgesellschaft.

Bisher ist von diesem Anerbieten nur von seiten weniger Vereine Gebrauch gemacht worden; um so fester ist das Band geknüpft mit einem Verein, dem Gefängnisverein für die Stadt Halle, dessen Schriftführer und Geschäftsführer der Agent von vornherein unter dem Vorsitz des Herrn Ersten Staatsanwalts Hacker wurde und dessen umfangreiche Kleinarbeit ihm fast unentbehrlich geworden ist zur Vorbereitung und immer neuen Anregung seiner Arbeiten innerhalb der Gefängnisgesellschaft.

Wie die Lokalvereine auf mannigfache Weise mit der Gefängnisgesellchaft verbunden sind, ich nannte zuerst die Jugendfürsorge, zuletzt den Agenten, so besteht ein weiteres Bindeglied in der „Hallischen Schreibstube“. Während andere Schreibstuben wie diejenige hier in Magdeburg und die andere unseres Arbeitsgebietes in Erfurt lokalen Charakter haben, gehört die Hallische Schreibstube der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, d. h. auch den Ortsvereinen dieses Arbeitsgebietes. Wir beschäftigten allein im letzten halben Jahre 28 Mann, die von aufsen gekommen, zum gröfsten Teil uns von aufsen zugewiesen waren, davon 18 Mann aus der Provinz und dem

Ierzogtum und zwar 10 aus Orten, wo Lokalvereine bestehen. len 28 Mann von aufserhalb stehen 25 aus Halle selbst gegenber. Es ist natürlich, dafs die Schreibstube der Gesellschaft dem efängnisverein für die Stadt Halle am meisten zu Gute kommt, eswegen sie von diesem auch besonders unterstützt wird. In nem Stück aber werden die auswärtigen Glieder der Schreibube den Hallischen sogar vorgezogen: wenn die Arbeit nicht r alle ausreicht, müssen diese hinter jenen zurückstehen, weil die iswärtigen in der fremden Stadt Kost und Logis bezahlen und irum verdienen müssen, während die Einheimischen bei den rigen leichter wohnen und verpflegt werden können.

Wir stehen in unserer Schreibstube seit einiger Zeit so günstig, ıfs wir fast jedem Antrag von aufsen um Aufnahme eines Entssenen in die Schreibstube nachkommen können. Wie wertvoll ıs ist, ist mir an einem Beispiele klar geworden, wo der Anmeldung ıd Aufnahme eines Entlassenen in die Schreibstube sehr bald e Anmeldung des betreffenden Vereins zum Anschlufs an die efängnisgesellschaft folgte. Die Vereine müssen merken, dafs sie nen positiven Nutzen von diesem Anschlufs haben und bezahlen ınn ihren Jahresbeitrag von 20 Mark auch gerne. Mit einem ızigen solchen Entlassenen, für den bisher kein Pfennig bezahlt ırde, geschieht ja seitens der Gesellschaft mehr, als durch diesen hresbeitrag ausgeglichen werden kann, wenn man einmal so den will. Die Schreibstube mufs aber nicht blofs möglichst jeden ngemeldeten, sondern mufs ihn vor allem sofort am Tage ır Entlassung aufnehmen können, sonst ist ihr Werk von vornrein aus naheliegenden Gründen nur halb oder überhaupt verblich.

Dazu aber, um dies alles zu können, ist es nötig, dafs die hreibstube nach allen Seiten in der richtigen Weise ausgebaut rd. Sie mufs unseren Kunden gegenüber nichts anderes als ein eschäft sein, das sich hauptsächlich durch gute Ware empfiehlt; ırum können wir auf der Schreibstube nur Leute gebrauchen, die rklich gut schreiben; für die übrigen mufs in anderer Weise sorgt werden. Ein schlechter Schreiber auf der Schreibstube rdirbt uns mehr Kundschaft als uns drei gute gewinnen. Ich öchte nicht mifsverstanden werden, darum füge ich dem vorher esagten, dafs die Schreibstube den Geschäftsleuten gegenüber n Geschäft sein mufs, das andere Selbstverständliche hinzu, dafs ırch die Schreibstube an den in ihr Beschäftigten ein Werk der ırmherzigkeit geübt wird; aber gerade um an den Entlassenen ıd Stellenlosen Barmherzigkeit üben zu können, mufs die Schreibube immer mehr zu einem kaufmännischen Geschäft werden.

Die Statistik der Schreibstube gebe ich diesmal für die Zeit ım 1. Juni 1901 bis zum letzten Tage des vorigen Monats. Am sten Tage dieses Jahres waren 11 Mann auf der Schreibstube rhanden, im Laufe des Jahres traten 99 ein, sodafs die Schreib-

stube im ganzen Jahre 110 Mann beschäftigte, von denen am 31. Mai noch 20 auf der Schreibstube waren. Diese sind etwa zur Hälfte in Geschäften der Stadt vorübergehend angestellt, zur andern Hälfte auf der Schreibstube selbst thätig. Hiervon waren 38 unbestrafte Stellenlose, von den übrigen 72 sind bestraft wegen Sittlichkeitsverbrechens 5, Diebstahl 10, Unterschlagung 31, Urkundenfälschung 3, Amtsvergehen 2, Jagdvergehen 1, Körperverletzung 1, Betteln 7, Betrug 11, Erregung öffentlichen Aergernisses 1. 65 waren mit Gefängnis, 5 mit Korrektionshaus und 2 mit Zuchthaus bestraft. Die niedrigste Strafe war 3 Tage Gefängnis, die höchste 8 Jahre Zuchthaus. Von den im Laufe des Jahres ausgeschiedenen 90 Mann sind 54 wieder in feste Stellungen gekommen und zwar 34 durch eigenes Bemühen, 20 durch Vermittelung der Schreibstube. Von den übrigen 36 mufsten 6 wegen Arbeitsmangels, 4 wegen Unbrauchbarkeit, 4 wegen Unpünktlichkeit und schlechten Betragens entlassen werden, 3 hörten auf zu arbeiten ohne Angabe des Grundes — dieses sind meistens die früheren Vagabunden, die mit einem Mal dem Wanderdrange nicht mehr widerstehen können, gezogen durch das Frühlingswehen draufsen, aber auch durch Winterkälte nicht gehindert — 19 verzogen von Halle. Beschäftigt wurden von den 90 Ausgeschiedenen: 54 1 bis 4 Wochen, 26 4 Wochen bis 3 Monate, 7 3 bis 5 Monate, über 5 Monate 3. Von den 20 gegenwärtig Beschäftigten ist einer bereits 11 Monate bei uns, ein zweiter 7 Monate, die übrigen 18 kürzere Zeit.

Was die Rechnung der Schreibstube anbetrifft, so sind für 8261,77 Mk. Schreibarbeiten in diesem Jahre geliefert worden, davon wurden in bar an die Beschäftigten 7600,77 Mk. ausgezahlt, sodafs 661 Mk. Lohnabzüge bleiben, indem für die Unkosten der Schreibstube bei einem Wochenverdienst von über 10 Mk. 10 %, bei einem Wochendienst von unter 10 Mk. 5 % abgezogen werden. Dazu erhielt die Schreibstube im vergangenen Jahr 140 Mk. Zuschufs von der Gesellschaft. Von diesen 801 Mk. wurden verwendet für Kranken- und Invalidenbeiträge 120,67 Mk., für Schreibarbeiten der Schreibstube selbst, Offerten u. dgl. 90,00 Mk., für Schreibmaterialien 43,70 Mk., für Miete 100,00 Mk., für Brennmaterial, Gas, Reinigung u. dgl. 140,00 Mk., sodafs wir gegenwärtig einen Rest von 306,63 Mk. haben, wovon sich 146,45 Mk. im Schreibstubenbetrieb befinden, 60,18 Mk. bei dem Rendanten. 100,00 Mk. aufsenstehende Rechnungen für gelieferte Arbeit werden durch 100,00 Mk. aufsenstehende Rechnungen für die Schreibstube aufgehoben, sodafs ein barer Rest von 206,63 Mk. bleibt, d. h. rund 60,00 Mk. mehr als der wirkliche Zuschufs der Gesellschaft. Wir haben demnach das aufserordentlich günstige Resultat, dafs die Hallische Schreibstube bei dem geringen Zuschufs von 140,00 Mk. nicht blofs alle ihre Unkosten, sogar die Miete, selbst getragen, sondern noch einen kleinen Ueberschufs übrigbehalten hat. Wenn gleichwohl ein um die Hälfte geringerer Zuschufs als früher für

die Schreibstube auch in dem Haushaltsplan des neuen Jahres eingesetzt ist, so geschieht dies, um das Institut der Schreibstube für Zeiten des Mangels an Arbeit zu sichern. Ueber dem Eingang zur neuen Schreibstube steht die Bitte „unser täglich Brot gieb uns heute" und wir hoffen, dafs wir wie bisher so auch in Zukunft die Arbeit und dadurch das tägliche Brot für unsere lieben Entlassenen von oben bekommen werden.

An die Schreibstube ist in letzter Zeit ein „Heim der Hallischen Schreibstube" angeschlossen worden. Jemand, der nur von seiner Begründung etwas gehört hatte, bezeichnete es mit dem Namen „Verbrecherkolonie zur gemeinsamen Vorbereitung neuer Verbrechen". Dafs es das Gegenteil davon ist, wird eine ganz kurze Darstellung seiner Entstehung und seines Betriebes und mufs jeder persönliche Einblick in dasselbe zeigen. Unsere frühere „Ordnung der Hallischen Schreibstube" schrieb vor, dafs die auswärtigen Glieder der Schreibstube nicht in einem Logis der Stadt, sondern in der Herberge zur Heimat wohnen müfsten, wo sie ein besonderes Zimmer hatten oder zu Zweien und Dreien zusammenwohnen konnten. Das war eine an und für sich vorläufig gute Mafsnahme. Sie standen auf diese Weise unter einer gewissen Kontrolle, unter der Ordnung eines christlichen Hauses, unter dem Einflufs von trefflichen Hauseltern, die sich ihrer in der liebevollsten Weise annahmen; sie konnten auch, was Logis und Kost anbetrifft, keine Schulden machen, indem ihnen von ihrem Wochenverdienst die Herbergsrechnung abgezogen wurde. Immerhin traten auch die Mängel dieser Einrichtung je länger je mehr deutlich hervor. Die Kontrolle, der Einflufs des christlichen Hauses und christlicher Hauseltern konnte bei der Ueberfüllung der Herberge nicht in ausreichendem Mafse ausgeübt werden. Das gemeinsame, kaum räumlich genügende Efszimmer war der Aufenthaltsort für eine grofse Anzahl anderer Leute, die ebenfalls die Herberge frequentieren. An demselben Korridor liegt die Herberge für die wandernde und zum Teil vagabundierende Bevölkerung, die täglich gegen hundert Menschen aufnimmt, dazu auf dem Hof die Verpflegungsstation neben den Schlafzimmern unserer Leute; mit einem Worte: die an und für sich treffliche Herberge zur Heimat — sie ist eine der besten, die ich je kennen gelernt habe — konnte nicht als ein ausreichendes Heim für die Leute unserer Schreibstube gelten. Ein solches Heim aber konnte geschaffen werden; das ergab folgende einfache Rechnung: während des letzten Winters wohnten im Durchschnitt 10 von unseren Leuten in der Herberge, von denen jeder ungefähr 8,00 Mk. in der Woche bezahlen mufste. Das waren in der Woche 80,00 Mk., die von der Schreibstube an die Herberge gezahlt worden. Das sind im Jahre rund 4000 Mk. Und für 4000 Mk., so war der Schlufs, können wir ein eigenes Heim haben. Diesem Plan kam die Verlegung des Bureaus entgegen, die dadurch bedingt war, dafs nach der Trennung von

Gefängnisgesellschaft und Stadtmission — die ja bisher in der Hand des Herrn Pastor Simsa vereinigt waren — für die immer wachsende Schreibstube und das damit verbundene Bureau kein Raum mehr war. Für beides, die Bureauräume und das geplante Heim, wurde eine dazu geeignete Etage in einem guten Haus der Verkehrsgegend gemietet, Gütchenstrafse Nr. 15. Die Schreibstube und das Bureau wurden bereits Ende April dorthin verlegt, die Eröffnung des Heims war am 15. Mai, gerade am Begründungstage der Gefängnisgesellschaft, nachdem Tags zuvor der Vorstand in dem Heim zu einer Sitzung zusammengekommen war, in deren Eingangsgebet das Heim dem Schutze und der Hilfe des Höchsten befohlen wurde. Die Etage enthält eine grofse Schreibstube, in der gegen 20 Personen arbeiten können, daneben das Bureau für den Agenten und den Bureauvorsteher, aufserdem ein gemeinsames Efs- zugleich Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer für die aufgenommenen Leute, 1 Zimmer für den Bureauvorsteher, der zugleich Hausvater des Heims ist, Diakon Preckwinckel aus dem Bruderhause Nazareth — in seinem Zimmer werden auch Jugendliche für kurze Zeit aufgenommen — und die Wirtschaftsräume.

Was wird diese ganze Neuerung und Erweiterung der Gefängnisgesellschaft kosten? Ich hoffe, garnichts. Die Einrichtung, die etwa alles in allem 1500 Mk. kostet, ist uns von einigen Freunden unserer Arbeit, in und aufserhalb Halles, von Privaten und Geschäftsleuten, in der freundlichsten Weise geschenkt worden. Wir brauchen freilich immer noch einige Einrichtungsgegenstände, wir können auch noch Wirtschaftsgeräte und noch sehr viel Wäsche, auch Bücher für unsere kleine Bibliothek gebrauchen, weswegen ich noch einmal die Adresse des „Heims der Hallischen Schreibstube" angebe: Halle a. S., Gütchenstrafse 15 I. Die Miete der Schreibstube und des Bureaus wird durch die Ueberschüsse der Schreibstube getragen, und das Heim erhält sich selbst. Ich habe eine genaue Berechnung auf Heller und Pfennig über die ersten 17 Tage aufgestellt und dabei konstatiert, dafs sich Ausgaben und Einnahmen genau decken. Seit einigen Tagen haben wir das Heim überfüllt; es sind 11 Leute der Schreibstube und ein Jugendlicher, sodafs wir für die Nacht noch Betten in der Schreibstube aufstellen. Aufserdem müssen immer noch 3 Leute in der Herberge wohnen. Ich möchte Ihnen, hochgeehrte Herren, viel von dieser neuen Einrichtung berichten, will mich aber auf ein paar kurze Sätze beschränken. Wir haben allen Grund dafür zu danken, dafs wir im Bureau und in der Küche und auch in der Schreibstube die geeigneten Personen bekommen haben. Unser Heim ist ein wirkliches Heim für bestrafte Leute, das sich ihnen am Tage ihrer Entlassung oder bei ihrem Eintritt in die Schreibstube öffnet, es ist nicht eine „Verbrecherkolonie zur gemeinsamen Vorbereitung neuer Verbrechen", sondern es ist eine Stätte fleifsiger Arbeit und gemütlicher Erholungsstunden, wo grofse Strenge, aber noch unendlich viel gröfsere

Liebe zusammen dahin wirken müssen, dafs Menschen gerettet werden. Wir haben gegenwärtig wieder viele Berufsklassen vertreten, die akademischen und die militärischen nicht ausgeschlossen, bis herab zum früheren Zwangszögling, der uns von dem Herrn Landeshauptmann zur Vorbereitung auf den Schreiberberuf zugewiesen ist, bis herab zum verunglückten jungen Bergmann, dem braven Sohn eines schwer bestraften Trunkenboldes, für den der Magistrat der Stadt G. zunächst eine Zeit lang die Unterhaltungskosten trägt, bis er sich durch Schreiben selbst sein Brot verdienen kann.

Bemerken mufs ich noch, dafs wir auch Stellenlose aufnehmen und deswegen besonders gern aufnehmen, um den bei uns Beschäftigten und Wohnenden nicht von vornherein den Stempel der Entlassenen aufzudrücken. Schon längere Zeit arbeitet bei uns ein sehr treuer Mann, der sich nur wegen eines Lungenleidens nicht in einen anderen Geschäftsbetrieb hineinwagen kann und den wir als eine erprobte Stütze dauernd behalten.

Eine neue Verwendung und Erweiterung der Schreibstube und des Heims steht uns wahrscheinlich schon wieder bevor, indem wir die Möglichkeit haben, ein ganzes Haus für unseren Zweck zu einem angemessenen Preise zu mieten, in dem auch ein verheirateter Hausvater wohnen kann und in das auch der Agent seine Privatwohnung legen würde. Doch — davon darf ich zunächst nicht mehr sagen, da der Vorstand zuvor darüber beraten und beschliefsen mufs.

Aus dem übrigen Material des letzten Jahres greife ich nur noch Zweierlei heraus, um kurze Mitteilungen darüber zu machen.

Das Erste ist der gemeinsame Erlafs der Herren Minister der Justiz, des Kultus und des Innern vom 16. XII. 1901, wodurch die Verfügung vom 13. VI. 1895, die Verwendung der Arbeitsprämien betreffend, erneuert wird. Dafs die Einsendung der Arbeitsprämien an die Fürsorgevereine in den letzten Jahren immer mehr nachgelassen hat, geht aus folgenden Zahlen der Kassenjournale des Gefängnisvereins für die Stadt Halle zur Genüge hervor: im letzten Jahre gelangten 2024,41 Mk. Arbeitsprämien an den dortigen Verein, im Jahre zuvor 2159 Mk., davor 2678 Mk., davor 3558 Mk., davor 3740 Mk., davor 3800 Mk., sodafs den 2024 Mk. im letzten Jahre 3800 Mk. im Jahre 1896 gegenüberstehen, und das bei einer immer wachsenden inneren und äufseren Ausdehnung der Arbeit des dortigen Gefängnisvereins. Es geht daraus mit Deutlichkeit hervor, dafs dieses Stück der Arbeit von der Gefängnisgesellschaft dauernd im Auge behalten und immer von Neuem behandelt werden mufs, wie es ja auch gestern wieder geschehen ist bei der Behandlung der weiteren Ausgestaltung der Schutzfürsorge.

Die Arbeitsprämie führt den Entlassenen zum Fürsorgeverein und hält ihn eine Zeitlang mit ihm zusammen; sie erspart dem Verein viele Ausgaben und hilft über die erste schwerste Zeit hin-

weg, während im anderen Falle der Entlassene noch nach Auf-
zehrung seiner Arbeitsprämie dem Verein oft zur Last fällt, nich
zu vergessen das Wichtigste, dafs die Arbeitsprämie in der Han
des Fürsorgevereins eines der besten und nach vielen Seiten z
verwendendes Mittel bei der Fürsorge selbst ist.

Die rechte Verwaltung der Arbeitsprämie ist darum ein
der Hauptaufgaben der Fürsorgevereine wie der Pfarrämter, die di
Fürsorge übernehmen. Vor allem soll sich niemand darauf ein
lassen, einem Entlassenen, der angiebt, verziehen oder weiterreise
zu wollen, das Geld auszuhändigen. Es gehört jedesmal nac
Aushändigung des nötigen Reise- und Wegegeldes in die Han
des Fürsorgevereins oder des Pfarramtes, in dessen Bereich de
Entlassene kommt. Eine der traurigsten Erfahrungen in unsere
Einzelfürsorge des letzten Jahres — sie galt einem mehrfach, zu
letzt mit Zuchthaus Bestraften — ist darauf zurückzuführen, da
ihm in der Heimat seine über 500 Mk. zählende Arbeitspräm
ausgezahlt worden war.

Das Zweite und Letzte, das ich noch nennen mufs, ist de
vollzogene Anschlufs der Thüringischen Gefängnisgesellschaft a
unsere Gesellschaft unter Wahrung der vollkommenen Selbständig
keit beider Gesellschaften. Die Thüringische Gefängnisgesellscha
tauscht darnach mit der hiesigen Gesellschaft 30 Exemplare ihr
Veröffentlichungen aus, die Mitglieder der dortigen dürfen an de
Versammlungen der hiesigen teilnehmen und umgekehrt, die Mi
glieder des dortigen Vorstandes an den Sitzungen des hiesig
und umgekehrt, doch ohne Stimmberechtigung; bei der Wahl d
Ortes für die Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft für d
Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt werden auch d
aufserpreufsischen Städte Thüringens nach Möglichkeit berücksichtig
der Agent der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und d
Herzogtum Anhalt steht zu mindestens 8 Vorträgen im Jahre für d
Thüringischen Landes- und Lokalvereine zur Verfügung. D
Reisekosten des Agenten werden von der Thüringischen Gefängni
gesellschaft getragen, aufserdem bezahlt dieselbe einen Jahresbeitr
von 100 Mk.

Ich schliefse nun schnell mit der Bemerkung, dafs es ei
Freude ist, in einer Arbeit zu stehen, die sich in einer so sichtba
Entwickelung befindet, wie die der Gefängnisgesellschaft für d
Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

II.

Kassenbericht

ür das Rechnungsjahr 1901, abgeschlossen am 31. Dezember 1901.

Erstattet von dem Schatzmeister, Strafanstaltsdirektor Langebartels.

Lfd. Nr.	Einnahme.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
1	Verfügbarer Ueberschufs			2458	02
2	Beiträge persönlicher Mitglieder			1513	24
3	„ von Gefängnisvereinen			401	55
4	„ von anderen Vereinen und Körperschaften, welche 10 ℳ und mehr zahlen (§ 4 Ziffer 4 der Satzungen)			586	—
5	Staatliche und andere Unterstützungen:				
	a) aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse in Merseburg	400	—		
	b) aus dem Arbeitsprämien-Zinsenfonds				
	1. des Strafgefängnisses zu Halle a. S.	900	—		
	2. der Strafanstalt Lichtenburg	300	—		
	c) aus der Wolfframsdorfschen Stiftung zu Dessau	100	—	1700	—
6	Zinsen:				
	a) von $3\frac{1}{2}$% preufs. consolid. Staatsanleihe für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis dahin 1901. . .	392	—		
	b) von $3\frac{1}{2}$% preufs. consolid. Staatsanleihe für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis dahin 1902 . . .	392	—		
	c) laut Sparkassenbuch Lit. E. Nr. 24479 der hiesigen Kreissparkasse	71	85	855	85
7	Zurückerstattete Unterhaltungskosten . .			12	—
8	Geschenke und andere aufserordentliche Einnahmen:				
	a) aus Kirchenkollekten	2815	48		
	b) für verkaufte Drucksachen in der General-Versammlung zu Erfurt	9	15	2824	63
	Summa der Einnahmen	—	—	10351	29
	Hierzu Kapital-Vermögen			23400	—
	Summa aller Einnahmen			33751	29

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
1	**Jahrbuch:**				
	a) Herstellungs- pp. Kosten des 17. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft	500	15		
	b) für stenographische Aufnahme der Verhandlungen in der Generalversammlung zu Erfurt	30	—	530	15
2	**Porto, Schreibmaterialien, Drucksachen pp.:**				
	a) an Porto	193	63		
	b) für Schreibmaterialien	54	95		
	c) für Drucksachen	109	95		
	d) an Insertionsgebühren	152	35		
	e) an die Schreibstube für schriftliche Arbeiten . .	152	73		
	f) für sonstige Bureaubedürfnisse	15	50	679	11
3	**Reisekosten:**				
	a) für Reisen des Agenten	233	30		
	b) für andere im Interesse der Gefängnis-Gesellschaft ausgeführte Reisen	275	90	509	20
4	**Verpflegung und Unterbringung Jugendlicher:**				
	a) für Verpflegung, Bekleidung und Transport . .	496	47		
	b) Miete für das Vorasyl	106	—	602	47
5	**Unterstützungen und Beiträge:**				
	a) an die Arbeiterkolonie Seyda	100	—		
	b) an das Frauenheim Grofs-Salze	300	—		
	c) an das Frauenasyl Köstritz	50	—		
	d) an die Schreibstube in Erfurt	50	—		
	e) an den Gefängnisverein Erfurt zur Anstellung eines Diakons	100	—		
	f) an den Centralausschufs für Innere Mission in Berlin	200	—		
	g) an den Verband deutscher Schutzvereine in Karlsruhe	20	—		
	h) an die Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine Berlin	10	—		
	i) an den Verein deutscher Strafanstaltsbeamten in Mannheim	4	—		
	k) an die internationale kriminalistische Vereinigung in Berlin	8	—		
	l) an Unterstützungen Einzelner	475	51	1317	51
	Zu übertragen	—	—	3638	44

Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
Uebertrag	—	—	3638	44
Besoldungen:				
a) für den Agenten	1962	50		
b) für den Rechnungsführer, Universitäts-Registrator Greulich	200	—		
c) für den Bureauvorsteher der Schreibstube . . .	516	30	2678	80
Sonstige Ausgaben:				
a) Umzugskosten für den Agenten	300	—		
b) sonstige Ausgaben	26	70	326	70
Schreibstube (Beihülfe)	—	—	140	—
Zur Kapitalisierung:				
Bankgeschäft von Lehmann in Halle a. S. für 1000 ℳ preufs. konsolidierte Staatsanleihe . .	—	—	1016	40
Summa der Ausgaben	—	—	7800	34

Kassen-Abschlufs.

Kassen-Abschlufs.

Die Einnahme beträgt	ℳ	33 751,29
Die Ausgabe beträgt	„	7800,34
Bleibt Bestand	ℳ	25 950,95

Davon sind zinsbar angelegt:

a) in Staatspapieren (Preufs. consol. $3^1/_2$ % Staatsanleihe)	ℳ	23 400,—
b) in der Kreis-Sparkasse zu Halle a. S. .	„	1071,85
bar vorhanden	„	1479,10
Bestand wie oben	ℳ	25 950,95

Halle a. S., den 31. Dezember 1901.

Der Schatzmeister

Langebartels,

Strafanstalts-Direktor.

Die Richtigkeit des Kassenbestandes bescheinigt

Halle a. S., den 31. Dezember 1901.

Der Vorsitzende des leitenden Ausschusses

D. Hering,

Professor und Konsistorialrat.

Geprüft und richtig befunden

Magdeburg, den 11. Juni 1902.

Die gewählten Revisoren:

Raykowski, Strafanstalts-Direktor.

Brandt, Strafanstalts-Vorsteher.

III.

Präsenz-Liste

der Teilnehmer an der XVIII. Jahresversammlung zu Magdeburg am 10. und 11. Juni 1902.

1. Armstroff, Superintendent, Domprediger, Magdeburg.
2. Arnstedt von, Regierungspräsident, Magdeburg.
3. Arndt, Pfarrer, Dannigkow.
4. Bacmeister, Konsistorialrat, Dr. jur., Magd.-Sudenburg.
5. Bauernfeind, Pastor, Frohse a. Elbe.
6. Baumgarten, Staatsanwalt, Dr., Magdeburg.
7. Baumecker, Pastor, Leopoldshall.
8. Beckmann, Lehrer, Magdeburg.
9. Becker, Th., Pfarrer, Magd.-Neustadt.
10. Behrends, Diakonus, Gefängnisgeistlicher, Naumburg a. S.
11. Benedix, Erster Staatsanwalt, Dr., Halberstadt.
12. Berg, Superintendent, Stendal.
13. Bethke, Staatsanwalt, Magdeburg.
14. Bischoff, Kaufmann, Berlin.
15. Blume, H., Fabrikbesitzer, Magd.-Wilhelmstadt.
16. Blumner, Pastor, Diesdorf b. Magdeburg.
17. Bösenberg, Oberinspektor, Gommern.
18. Bötticher von, Exc., Oberpräsident, Magdeburg.
19. Borghardt, A., Fräulein, Magdeburg.
20. Bonsack, Pastor, Hohenwarsleben.
21. Born, Ger.-Assessor, Magdeburg.
22. Brandt, Strafanstaltsinspektor, Coswig i. Anhalt.
23. Breuning, Polly, Fräulein, Magdeburg.
24. Brunabend, Superintendent, Stendal.
25. Bürkner, Staatsanwalt, Bernburg.
26. Caspar, Konsistorialrat, Dr., Magdeburg.
27. Czirn von Terpitz, Oberregierungsrat, Merseburg.
28. Danneil, Pastor, Schoenebeck a. E.
29. Davidson, Oberpräsidialrat, Magdeburg.

30. Delius, Pastor, Merseburg.
31. Ehrig, Pastor, Calbe a. S.
32. Engelke, Eisenbahnbetriebssekretär, Magdeburg.
33. Erfurth, Pastor, Gefängnisprediger, Aschersleben.
34. Eyſsel, Strafanstaltspfarrer, Lichtenburg.
35. Fischer, Superintendent, Bernburg.
36. Fischer, Pastor, Schoenebeck.
37. Gabriel, Pastor, Oberschmon.
38. Glasewald, Konsistorialpräsident, Magdeburg.
39. Glasewald, Landgerichtsrat, Magdeburg.
40. Grün, Domprediger, Magdeburg.
41. Grün, Vikar, Magdeburg.
42. Guischard, Oberpfarrer, Ziegenrück.
43. Hacker, Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
44. Hahn, Stadtdiakon, Magdeburg.
45. Handel, Pastor, Groſsbeuster.
46. Haselmann, Pfarrer, Hornhausen.
47. Heine, Pastor, Oschersleben.
48. Hemprich, Pastor, Coswig i. Anhalt.
49. Hennig, Amtsgerichtsrat, Gefängnisvorsteher, Gommern.
50. Herr, Amtsgerichtsrat, Wittenberg.
51. Hering, Professor, Konsistorialrat, D., Halle a. S.
52. Hermens, Konsistorialrat, Magdeburg.
53. Hildebrandt, Pastor, Magdeburg.
54. Hinze, A., Pastor, Bernburg a. S.
55. Hippel von, Universitätsprofessor, Dr., Göttingen.
56. Hochbaum, W., Pastor, Berlin N.
57. Hochbaum, Fr., Pastor, Magdeburg.
58. Höfert, Fabrikbesitzer, Magd.-Buckau.
59. Hofmann, Pfarrer, Magdeburg.
60. Hollenbeck, Pfarrer, Zeitz.
61. Holtzheuer, Generalsuperintendent, D., Magdeburg.
62. Horn, Pfarrer, Gefängnisprediger, Halberstadt.
63. Hundt, Superintendent, Calbe a. S.
64. Huschenbett, Anstaltspfarrer, Groſs-Salze.
65. Jänicke, Archidiakonus, Cöthen i. Anh.
66. Jaesrich, Pastor, Magdeburg.
67. Jaesrich, A., Fräulein, Magdeburg.
68. Kallenbach, Oberpfarrer, Gardelegen.

Karig, Pastor, Magdeburg.
Karig, Frau Pastor Magdeburg.
Köhler, Pfarrer, Erfurt.
Koennecke, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher, Eisleben.
Kopp, Strafanstaltspfarrer, Delitzsch.
Krause, Pastor, Gefängnisgeistlicher, Genthin.
Krieg, Pastor, Behnsdorf.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S.
Laue, Geh. Oberregierungsrat, Dessau.
Liepmann, Privatdozent, Dr., Halle a. S.
Marritz, Stadtdiakon, Magdeburg-Neust.
Maedge, Pfarrer, Burg b. Magd.
Medem, Superintendent, Magd.-Buckau.
Meifsner, Pastor, Gefängnisgeistlicher, Bernburg.
Mendelson, Superintendent a. D., Pfarrer, Seehausen Kreis (Wanzleben).
Mendelson, P., Rechnungsrat, Magdeburg.
Mendelson, Dr., Direktor des statist. Amtes, Magdeburg.
Meyer-Zschiesche, Kaufmann, Magdeburg.
Milinowski, Gefängnisoberinspektor, Magdeburg.
Minner, Mathematiker, Magdeburg.
Mörchen, Pastor, Bethel.
Mörchen, H., Pastor, Zerbst.
Neufse, Hotelbesitzer, Stafsfurt.
Niehus, Diakonus, Calbe a. Milde.
Niehus, Baugewerkschullehrer, Magdeburg.
Nonnenberg, Erster Staatsanwalt, Stendal.
Nottebohm, Konsistorialrat, Magdeburg.
Otto, Anstaltspfarrer, Zeitz.
Preckwinckel, Diakon, Halle a. S.
Prittwitz u. Gaffron von, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.
Ramdohr, Hafendirektor, Magdeburg.
Raykowski, Strafanstaltsdirektor, Lichtenburg.
Rentz, Pastor, Wanzleben.
Roenneke, K., Superintendent, Lic., Gommern.
Rohden von, Dr., Gefängnisgeistlicher, Düsseldorf.
Schaumburg, I. Bürgermeister, Schoenebeck a. E.
Schaumburg, Amtsgerichtsrat, Burg b. Magd.
Scheffen, Pastor, Halle a. S.

107. Schneider, Pastor, Klein-Wanzleben.
108. Schoenian, Pastor, Magdeburg.
109. Schollmeyer, Inspektor, Gotha.
110. Schulte, Dechant, Dessau.
111. Schultzky, Amtsgerichtsrat, Aschersleben.
112. Schulze, Stadtrat, Calbe a. S.
113. Schwermer, Pfarrer, Halle a. S.
114. Siefert, Strafanstaltsdirektor, Ichtershausen.
115. Siegmund-Schultze, Konsistorialrat, Magdeburg.
116. Simon, Landgerichtsrat, Halle a. S.
117. Speck, Pfarrer, Halle a. S.
118. Steinwachs, Pastor, Neinstedt a. H.
119. Storp, Staatsanwalt, Magdeburg.
120. Tetzner, Pastor, Drakenstedt.
121. Theune, Pfarrer, Süd-Gröningen.
122. Treu, Prediger, Magdeburg.
123. Trümpelmann, Superintendent, Magdeburg.
124. Unger, Landgerichtsrat, Stendal.
125. Unruh, von, Strafanstaltsoberinspektor, Delitzsch.
126. Vieregge, Generalsuperintendent, D., Magdeburg.
127. Walther, Diakonus, Osterburg, Altmark.
128. Weber, Stadtrat, Dessau.
129. Weber, G., cand. min., Magdeburg.
130. Wedekind, Regierungsrat, Magdeburg.
131. Wenzel, Direktor, Moritzburg b. Zeitz.
132. Wernecke, Superintendent a. D., Wittenberg.
133. Werner, Vikar, Magd.-Sudenburg.
134. Wiemann, Pfarrer, Wulferstedt.
135. Wilhelm, Erster Staatsanwalt, Magdeburg.
136. Wilhelm, N., Magdeburg.
137. Winter, C., Stationsassistent, Magdeburg-Neust.
138. Woker, Domkapitular, Dr., Paderborn.
139. Wolff, Landgerichtspräsident, Magdeburg.
140. Wolff, Dr., Pastor, Magd.-Sudenburg.
141. Zeller, Pastor, Magdeburg.
142. Zeller, Frau, Magdeburg.
143. Ziegler, Professor, Magdeburg.
144. Zimmermann, Diakonus, Erfurt.

IV.

Verhandlungen

r XVIII. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt am 10. und 11. Juni 1902 im Stadtmissionshause zu Magdeburg.

I.

An die Stelle der Sonderversammlungen trat in diesem re am Nachmittage des ersten Tages eine **kombinierte Sitzung : Justiz- und Strafanstaltsbeamten, der evangelischen und tholischen Geistlichen.** Dieselbe wurde um 4 Uhr durch den rsitzenden, Herrn Konsistorialrat Professor D. Hering-Halle a. S., einer kurzen Begrüfsung der vielen Anwesenden eröffnet. Nach igen daran angeschlossenen geschäftlichen Mitteilungen erhielt rr Pastor Dr. von Rohden-Düsseldorf, der Hauptagent der einisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft, das Wort zu seinem rtrage: „Die Ausbildung der Schutzfürsorge" (S. 1—21 Jahrbuches). Nach einer längeren Aussprache darüber, ob zu ıtlichen Thesen Stellung genommen oder einzelne Thesen zur kussion gestellt werden sollen, wendet man sich besonders der prechung von These 2a (Herbergssparkassen), 2b (Fürsorgeder aus Staatsfonds), 2c (Beschäftigung Bestrafter in Staatsrieben) und 2e (Ausübung der Polizeiaufsicht durch Fürsorgeane) zu. Herr Pastor Mörchen erklärt die erst junge Einıtung der Herbergssparkassen, die auch bei der Verwaltung den Fürsorgevereinen übergebenen Arbeitsprämien für Entlassene rwendung finden könnten und an anderen Orten schon finden. Hinsichtlich der vom Landtage bewilligten 24000 Mark zur rsorge für aus der Strafhaft und der Fürsorgeerziehung Entlassene, an die Stelle der Zuschüsse aus den Zinsenfonds der Strafıtalten getreten sind, ist es der Wunsch der Versammlung, dafs se Fürsorgegelder in erster Linie den Centralen zugewiesen den möchten, die dieselben zu allgemeinen Fürsorgeeinrichtungen,

daneben aber auch zu Unterstützungen an Lokalvereine verwend« würden. These 3c wird in folgender Fassung zur Resolution e hoben: „Im Rahmen der bestehenden Einrichtungen und B stimmungen ist eine weitere Ausgestaltung der Schutzfürsorge : erstreben bezüglich c. der Aufhebung des grundsätzlichen Au schlusses Bestrafter in Staats- und kommunalen Betrieben, sow« ein solcher üblich ist“; weiter 3e „bezüglich der Ausübung d § 9 der Instruktion über die Ausführung der Polizeiaufsicht vo 9. Juni 1900, welche besagt, dafs die Polizeiaufsicht aufgehob« werden kann, wenn der Entlassene sich der Fürsorge eines Verei freiwillig unterstellt und der betr. Fürsorgeverein die Beaufsichtigu übernimmt.“ Es wird gewünscht, dafs die Centrale die Lokalverei auf diesen besonders wichtigen Punkt der Fürsorge, wie sie besonde vom Berliner Verein öfter ausgeübt worden ist, hinweisen möch damit gegebenen Falls geeignete Entlassene den oft schädigend« Folgen der Polizeiaufsicht entzogen werden. Da die zur Verfügu stehende Zeit verstrichen ist, wird von einer Besprechung d folgenden Thesen Abstand genommen.

II.

Abends 8 Uhr fand die **Allgemeine Versammlung** stat die an die Stelle der bisherigen gemeinsamen Abendver sammlung der Juristen, Beamten und Geistlichen tra Man hatte im Vorstand gehofft, besonders in der Provinzialhaupt stadt weitere Kreise zu dieser Versammlung heranzuziehen. De Erfolg entsprach nicht den gehegten Erwartungen und den umfang reichen Vorbereitungen. Das Programm des Abends war für ein grölsere Oeffentlichkeit berechnet. Zuerst begrüfste der Vorsitzende Herr Konsistorialrat Professor D. Hering, die Versammlung, be sonders die Vertreter der Behörden, und knüpfte eine kurz Ansprache an das Wort Jesu an: „Des Menschen Sohn ist ge kommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.“ Die ist der Ausgang aller christlichen Fürsorgearbeit gewesen, auc derjenigen, die sich der Gefangenen, der Entlassenen und ihre Familien annimmt. Bei aller Anerkennung, die die innere Missio ebenso wie die Fürsorge für die Strafgefangenen gefunden habe, dürf sie diesen Ausgangspunkt nicht vergessen, der ihr die gewinnend und nachgehende Liebe für alle Zeit zur Hauptsache mache. A diese Ansprache schlofs sich zunächst der Vortrag des Leiters de Magdeburger Stadtmission, zugleich Schriftführers des Magdeburge Fürsorgevereins, des Herrn Pastor Zeller, an, der über „die Ent wickelung der Gefangenenfürsorge in Magdeburg“ sprac (Abgedruckt S. 76—86.) Bei der Bearbeitung dieses Gegenstande hatte es sich herausgestellt, dafs der Magdeburger Lokalverein vo kurzer Zeit das 25. Jahr seines Bestehens zurückgelegt habe. Zu dem Dank für den gehörten Vortrag fügte deshalb der Her

Vorsitzende die Wünsche für den Jubiläumsverein, der im neuen Vierteljahrhundert ebenso erfolgreich weiter wirken möge wie bisher. Es folgte darauf der Vortrag des Herrn Strafanstaltspfarrers Speck aus Halle a. S. über den „Sonntag im Gefängnis". (Abgedruckt S. 51—75.) Nachdem dem Vortragenden durch den Vorsitzenden der Dank der Versammlung ausgesprochen war, wurde die Allgemeine Versammlung kurz vor 11 Uhr geschlossen.

III.

Die **General-Versammlung** der Gefängnis-Gesellschaft wurde am 11. Juni gehalten und um 9 Uhr von dem Vorsitzenden, Herrn Konsistorialrat Prof. D. Hering, eröffnet. Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen seitens des Schriftführers des Magdeburgischen Lokalvereins, Herrn Pastor Zeller, hiefs der Vorsitzende alle Teilnehmer an der General-Versammlung willkommen und dankte besonders allen Vertretern der staatlichen, kirchlichen und städtischen Behörden, die durch ihr zahlreiches Erscheinen von neuem das Interesse bewiesen, das sie der Arbeit der Gefängnis-Gesellschaft stets entgegenbrachten. Von ihnen nahmen an den Verhandlungen der Jahres-Versammlung teil: Se. Excellenz der Herr Oberpräsident Staatsminister Dr. von Bötticher, Herr Regierungspräsident von Arnstedt, Herr Oberstaatsanwalt von Prittwitz und Gaffron, Herr Oberpräsidialrat Davidson, Herr Landgerichtspräsident Wolff, Herr Oberregierungsrat Czirn von Terpitz für den Herrn Regierungspräsidenten von Merseburg, Herr Geh. Oberregierungsrat Laue für das Herzoglich-Anhaltische Staatsministerium, die Herren Konsistorialpräsident Glasewald, Generalsuperintendent D. Vieregge, Generalsuperintendent D. Holtzheuer, Konsistorialrat Siegmund-Schultze, Konsistorialrat Militäroberpfarrer Dr. Hermens, Konsistorialrat Dr. Kaspar und Konsistorialrat Dr. Bacmeister aus dem Kgl. Konsistorium der Provinz Sachsen, Herr Domkapitular Woker für den Herrn Bischof von Paderborn, Herr Superintendent Medem und Herr Pastor Jaesrich für den Provinzialausschufs für innere Mission, Herr Superintendent Trümpelmann als Stadtephorus, Herr Kaufmann Bischoff für den Verein zur Besserung der Strafgefangenen zu Berlin, Herr Pastor Dr. von Rohden für die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft, Herr Inspektor Schollmeyer für die Thüringische Gefängnis-Gesellschaft, die Herren Erster Staatsanwalt Wilhelm und Pastor Zeller für den Ortsverein Magdeburg, Herr Erster Staatsanwalt Hacker für den Ortsverein Halle a. S., Herr Erster Staatsanwalt Dr. Benedix und Herr Pastor Horn für den Ortsverein Halberstadt, Herr Amtsgerichtsrat Schultzky und Herr Pastor Erfurth für den Ortsverein Aschersleben, Herr Pastor Köhler für den Ortsverein Erfurt, Herr Pastor Danneil für den Ortsverein Schönebeck a. E., Herr Hotelbesitzer Neufse und Herr Pastor Baumecker für den Ortsverein

Stafsfurt-Leopoldshall, Herr Diakonus Behrends für den Ortsverein Naumburg a. S., Herr Pastor Delius für den Ortsverein Merseburg, Herr Superintendent Hundt und Herr Stadtrat Schulze für den Ortsverein Calbe a. S., Herr Rektor Heine für den Ortsverein Oschersleben, Herr Archidiakonus Jaenicke für den Ortsverein Cöthen, Herr Amtsgerichtsrat Schaumburg für den Ortsverein Burg b. M., Herr Stadtrat Weber für den Ortsverein Dessau.

Schriftliche Grüfse waren eingegangen vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, von dem Evangelischen Oberkirchenrat, dem Central-Ausschufs für Innere Mission, der Thüringer-Konferenz für Innere Mission, dem Herzoglich-Anhaltischen Konsistorium, dem Fürstlich-Schwarzburgischen Ministerium, dem Fürstlichen Ministerium Gera, dem Herrn Regierungspräsidenten von Erfurt, dem Herrn Landeshauptmann der Provinz Sachsen, von Herrn Geheimrat Fuchs-Karlsruhe, Vorsitzendem des Verbandes der deutschen Schutzvereine, von Herrn Polizeipräsident Kessler-Magdeburg u. a. m.

Nach der Begrüfsung durch den Herrn Vorsitzenden der Gesellschaft bekam Herr Erster Staatsanwalt Wilhelm, der Vorsitzende des Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Magdeburg, das Wort, um der Generalversammlung im Namen des Ortsvereins einen Willkommensgrufs zu sagen. Die Wahl Magdeburgs für die diesmalige Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft sei mit grofser Freude und ungeteilter Befriedigung begrüfst, zunächst weil es galt, eine hochangesehene Versammlung auf dem Gebiete des Gefängniswesens erfahrener Männer der Wissenschaft und Praxis zu bewillkommnen, aus deren Mitte heraus zahlreiche dankenswerte Anregungen hervorgegangen sind, die wertvolle Unterlagen für Anordnungen und Anweisungen der berufenen Organe zur gedeihlichen Fortentwicklung des Gefängniswesens und verbesserter Ausgestaltung der Strafvollstreckung boten. Die Versammlung der Gefängnisgesellschaft in Magdeburg sei aber um so freudiger zu begrüfsen, als sie mit dem 25jährigen Jubiläum des magdeburger Fürsorgevereins zusammenfalle, dessen Geburtstagsfeier dadurch eine besondere Färbung und wirkungsvolle Weihe empfange. Weiter sei dem Verein die Abhaltung der Jahresversammlung in Magdeburg besonders deshalb erwünscht gewesen, weil er hoffe, dafs aus den durch die Verhandlungen gegebenen Anregungen vermehrtes Interesse breiterer Kreise Magdeburgs an den Bestrebungen des Fürsorge-Vereins erwachsen werde. Er schlofs mit dem Wunsche, dafs die Anwesenden den Tagen in Magdeburg eine freundliche Erinnerung bewahren möchten. Prof. Hering dankte für diese herzlichen Worte und brachte dem Jubiläumsverein ein Vivat crescat floreat zum Beginn seines zweiten Vierteljahrhunderts. Der Vorschlag, dem Gründer des Lokalvereins wie der Gesellschaft, Herrn Generalsuperintendent Hesekiel in Posen, ein Begrüfsungstelegramm zu senden, fand einmütige Zustimmung.

Anstelle der aus dem Vorstande wegen Versetzung ausgedenen Herren Oberverwaltungsgerichtsrat Pogge und Professor ık werden vom Vorstande die Herren Oberregierungsrat Czirn Terpitz und Professor Dr. Stammler vorgeschlagen und von Generalversammlung gewählt. Den Herren Oberverwaltungshtsrat Pogge und Pastor Winkelmann, dem früheren Schriftır der Gesellschaft, wird die Ehrenmitgliedschaft erteilt, wovon ›eiden Herren sogleich telegraphisch benachrichtigt werden.

Hierauf erstattete der Schriftführer, Herr Pastor Scheffen, Geschäftsbericht des leitenden Ausschusses über die Thätigkeit Gefängnis-Gesellschaft im Vereinsjahre 1901/1902 (s. S. 89 ff.) der Schatzmeister, Herr Strafanstaltsdirektor Langebartels, Kassenbericht (s. S. 99 ff.), sowie den Bericht über den Hausngsplan für das Jahr 1903, der angenommen wird. Der Herr ;zmeister betont, es sei dringend erwünscht, dafs die Zahl der nlichen Mitglieder wachse, um reichere Mittel zur Deckung sich fortdauernd steigernden Ausgaben zu haben. Nach ng der Rechnung durch die Herren Strafanstaltsdirektor ɛowski und Inspektor Brandt wird dem Schatzmeister Entıg erteilt.

Es folgte der Vortrag des Herrn Professor Dr. von Hippelngen über die Vagabundenfrage (s. S. 22—50) und das Korıt des Herrn Pastor Mörchen-Bethel (Thesen s. S. 48 ff.), in seinen praktischen Erörterungen und Vorschlägen zu der ›rderung an die Gefängnis-Gesellschaft gelangte, sich mit den Vereinen, Behörden, gewerblichen und kommunalen Vertretungen fs zweckmäfsiger Fürsorgeeinrichtungen in der Provinz Sachsen dem Herzogtum Anhalt in Verbindung zu setzen.

Nachdem sowohl durch den Herrn Vorsitzenden wie durch 'ersammlung beiden Herren Referenten, die diese aufserordentwichtige Frage von den verschiedenen Standpunkten des Geebers und des Vertreters der inneren Mission in anregender e behandelt hatten, die wohlverdiente Anerkennung gezollt en war, wurde nach kurzer Besprechung folgende von Herrn ›r Mörchen eingebrachte und in einigen Punkten nach Vorgen aus der Versammlung geänderte Resolution einstimmig ıommen:

> Die Versammlung erkennt in den Vorschlägen der Herren Referenten eine Anregung, der Vagabundenfrage aufs neue Aufmerksamkeit und Eifer zuzuwenden, insonderheit sich mit verwandten Wohlfahrtsvereinen (Herbergsverband, Arbeiterkolonien), gewerblichen und kommunalen Vertretungen und den Staatsbehörden zum Zwecke der unverzüglichen praktischen Inangriffnahme der zweckmäfsigsten Fürsorgeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt in Verbindung zu setzen. Sie ist besonders auch einverstanden

mit den in den Thesen der Herren Referenten niedergelegten Gedanken einer Reform auf gesetzlicher Grundlage und hofft und bittet, dafs nach dieser Seite die Vorschläge Beachtung finden.

Gemäfs dem Antrage des Herrn Geh. Oberregierungsrates Laue wird als Ort der nächstjährigen Versammlung Bernburg festgesetzt und damit die Hauptversammlung geschlossen. Man vereinigte sich darauf zu einem gemeinsamen Mittagsmahle, an dem die gröfsere Anzahl der Besucher der Jahresversammlung teilnahmen. Hierbei nahm zunächst Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz und Gaffron-Naumburg das Wort, um auf die nachahmenswerte Fürsorge unserer Landesherren für ihr Volk hinzuweisen, die den Gefängnisvereinen als Vorbild dienen müsse. Er schlofs mit einem Hoch auf den Kaiser und den Herzog von Anhalt. Erster Staatsanwalt Hacker-Halle widmete den Rednern und Referenten der Generalversammlung warme Worte der Anerkennung und ein Hoch, während Prof. Dr. v. Hippel auf den Provinzialverein und seine Tendenzen toastete. Prof. D. Hering rühmte die Thätigkeit des Jubiläumsvereins in Magdeburg und brachte diesem ein Hoch, wofür Erster Staatsanwalt Wilhelm mit einem solchen auf den Provinzialverein dankte. Weitere Toaste folgten vom Vorsitzenden des Berliner Gefängnisvereins Kaufmann Bischoff auf den Vorsitzenden Prof. D. Hering, vom Superintendenten Medem auf die geistliche Behörde u. s. w. Nach Beendigung der Tafel begaben sich viele der Teilnehmer nach dem Friedrich-Wilhelmsgarten, wo zunächst die Gruson-Gewächshäuser mit der Aquarien- und Terrarienausstellung mit grofsem Interesse besichtigt wurden, woran sich noch eine Elbfahrt mit einem von Herrn Direktor Eckardt zur Verfügung gestellten Dampfer anschlofs.

Dem Magdeburger Ortsvereine, der die mannigfachen Vorbereitungen für die Jahresversammlung getroffen hatte, sei auch an dieser Stelle nochmals Dank gesagt.

V.

Satzungen

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

§ 1.

Der am 15. Mai 1884 zu Cöthen unter dem Namen ·efängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das erzogtum Anhalt" begründete Verein bezweckt, alle im ebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzuellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für ren Familien ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis sammenzufassen, zu ergänzen und zu fördern, und alle estrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen unterstützen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Halle a. S.

§ 2.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird die Gesellschaft isbesondere:

1. jährlich mindestens einmal eine General-Versammlung und in Verbindung damit Versammlungen von Fachmännern zur Beratung der ihr Arbeitsgebiet unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen veranstalten;
2. die Gründung von Vereinen und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene fördern, die Thätigkeit der Ortsvereine anregen und unterstützen, geeigneten Falles die Einzelfürsorge auch selbst ausüben, besonders an Jugendlichen, und die dazu erforderlichen Anstalten gründen;

mit den in den Thesen der Herren Referenten niedergelegten Gedanken einer Reform auf gesetzlicher Grundlage und hofft und bittet, dafs nach dieser Seite die Vorschläge Beachtung finden.

Gemäfs dem Antrage des Herrn Geh. Oberregierungsrates Laue wird als Ort der nächstjährigen Versammlung Bernburg festgesetzt und damit die Hauptversammlung geschlossen. Man vereinigte sich darauf zu einem gemeinsamen Mittagsmahle, an dem die gröfsere Anzahl der Besucher der Jahresversammlung teilnahmen. Hierbei nahm zunächst Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz und Gaffron-Naumburg das Wort, um auf die nachahmenswerte Fürsorge unserer Landesherren für ihr Volk hinzuweisen, die den Gefängnisvereinen als Vorbild dienen müsse. Er schlofs mit einem Hoch auf den Kaiser und den Herzog von Anhalt. Erster Staatsanwalt Hacker-Halle widmete den Rednern und Referenten der Generalversammlung warme Worte der Anerkennung und ein Hoch, während Prof. Dr. v. Hippel auf den Provinzialverein und seine Tendenzen toastete. Prof. D. Hering rühmte die Thätigkeit des Jubiläumsvereins in Magdeburg und brachte diesem ein Hoch, wofür Erster Staatsanwalt Wilhelm mit einem solchen auf den Provinzialverein dankte. Weitere Toaste folgten vom Vorsitzenden des Berliner Gefängnisvereins Kaufmann Bischoff auf den Vorsitzenden Prof. D. Hering, vom Superintendenten Medem auf die geistliche Behörde u. s. w. Nach Beendigung der Tafel begaben sich viele der Teilnehmer nach dem Friedrich-Wilhelmsgarten, wo zunächst die Gruson-Gewächshäuser mit der Aquarien- und Terrarienausstellung mit grofsem Interesse besichtigt wurden, woran sich noch eine Elbfahrt mit einem von Herrn Direktor Eckardt zur Verfügung gestellten Dampfer anschlofs.

Dem Magdeburger Ortsvereine, der die mannigfachen Vorbereitungen für die Jahresversammlung getroffen hatte, sei auch an dieser Stelle nochmals Dank gesagt.

V.

Satzungen

r Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

§ 1.

)er am 15. Mai 1884 zu Cöthen unter dem Namen ngnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das)gtum Anhalt" begründete Verein bezweckt, alle im te ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzu- ıde Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für Familien ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis ımenzufassen, zu ergänzen und zu fördern, und alle ebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen ıterstützen.

)er Sitz der Gesellschaft ist in Halle a. S.

§ 2.

'ur Erreichung dieser Zwecke wird die Gesellschaft sondere:

1. jährlich mindestens einmal eine General-Versammlung und in Verbindung damit Versammlungen von Fachmännern zur Beratung der ihr Arbeitsgebiet unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen veranstalten;
2. die Gründung von Vereinen und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene fördern, die Thätigkeit der Ortsvereine anregen und unterstützen, geeigneten Falles die Einzelfürsorge auch selbst ausüben, besonders an Jugendlichen, und die dazu erforderlichen Anstalten gründen;

mit den in den Thesen der Herren Referenten niedergelegten Gedanken einer Reform auf gesetzlicher Grundlage und hofft und bittet, dafs nach dieser Seite die Vorschläge Beachtung finden.

Gemäfs dem Antrage des Herrn Geh. Oberregierungsrates Laue wird als Ort der nächstjährigen Versammlung Bernburg festgesetzt und damit die Hauptversammlung geschlossen. Man vereinigte sich darauf zu einem gemeinsamen Mittagsmahle, an dem die gröfsere Anzahl der Besucher der Jahresversammlung teilnahmen. Hierbei nahm zunächst Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz und Gaffron-Naumburg das Wort, um auf die nachahmenswerte Fürsorge unserer Landesherren für ihr Volk hinzuweisen, die den Gefängnisvereinen als Vorbild dienen müsse. Er schlofs mit einem Hoch auf den Kaiser und den Herzog von Anhalt. Erster Staatsanwalt Hacker-Halle widmete den Rednern und Referenten der Generalversammlung warme Worte der Anerkennung und ein Hoch, während Prof. Dr. v. Hippel auf den Provinzialverein und seine Tendenzen toastete. Prof. D. Hering rühmte die Thätigkeit des Jubiläumsvereins in Magdeburg und brachte diesem ein Hoch, wofür Erster Staatsanwalt Wilhelm mit einem solchen auf den Provinzialverein dankte. Weitere Toaste folgten vom Vorsitzenden des Berliner Gefängnisvereins Kaufmann Bischoff auf den Vorsitzenden Prof. D. Hering, vom Superintendenten Medem auf die geistliche Behörde u. s. w. Nach Beendigung der Tafel begaben sich viele der Teilnehmer nach dem Friedrich-Wilhelmsgarten, wo zunächst die Gruson-Gewächshäuser mit der Aquarien- und Terrarienausstellung mit grofsem Interesse besichtigt wurden, woran sich noch eine Elbfahrt mit einem von Herrn Direktor Eckardt zur Verfügung gestellten Dampfer anschlofs.

Dem Magdeburger Ortsvereine, der die mannigfachen Vorbereitungen für die Jahresversammlung getroffen hatte, sei auch an dieser Stelle nochmals Dank gesagt.

V.

Satzungen

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

§ 1.

Der am 15. Mai 1884 zu Cöthen unter dem Namen „Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt" begründete Verein bezweckt, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis zusammenzufassen, zu ergänzen und zu fördern, und alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Halle a. S.

§ 2.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird die Gesellschaft insbesondere:

1. jährlich mindestens einmal eine General-Versammlung und in Verbindung damit Versammlungen von Fachmännern zur Beratung der ihr Arbeitsgebiet unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen veranstalten;
2. die Gründung von Vereinen und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene fördern, die Thätigkeit der Ortsvereine anregen und unterstützen, geeigneten Falles die Einzelfürsorge auch selbst ausüben, besonders an Jugendlichen, und die dazu erforderlichen Anstalten gründen;

3. die in der Vereinsthätigkeit gesammelten Erfahrungen den zuständigen Behörden zugänglich machen und die sich ihr ergebenden Grundsätze in der Oeffentlichkeit vertreten.

§ 3.

Die Mittel, welche der Gesellschaft zur Zeit zur Verfügung stehen, sind:

1. ein Kapitalvermögen von 18000 Mk., welches gemäfs § 39 der Preufsischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 anzulegen ist, und dessen Erträge;
2. 2542,36 Mk. zu laufenden Ausgaben;
3. die Mitglieder-Beiträge;
4. sonstige Zuwendungen.

§ 4.

Als Mitglieder der Gesellschaft werden auf ihren Antrag vom Vorstande aufgenommen:

1. diejenigen Personen, welche einen einmaligen Beitrag von mindestens 50 Mk. oder einen Jahresbeitrag von mindestens 3 Mk. zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Schlusse des Geschäftsjahres gezahlt worden ist. Neu eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag gleich bei ihrem Eintritt zu zahlen;
2. diejenigen Personen, welche im Auftrag der Gesellschaft die Thätigkeit eines Pflegers ausüben;
3. diejenigen Ortsgefängnisvereine, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 20 Mk. zahlen und
4. diejenigen sonstigen Vereine und Körperschaften, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 10 Mk. zahlen.

Die Rechte der Mitglieder geniefsen aufserdem diejenigen Personen, welchen die General-Versammlung wegen ihrer Verdienste um das Gefängnis- und Fürsorge-Wesen die Ehrenmitgliedschaft verleiht.

§ 5.

Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch einen Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre scheiden die der Amtsdauer nach ältesten sechs Mitglieder aus. Die am Ende der ersten dreijährigen Periode ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wenn in dem Zeitraum zwischen zwei Generalversammlungen Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, ist dieser berechtigt, sich durch ebenso viele von ihm mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Ersatzmänner zu ergänzen. Ihre Wahl kann von der nächsten Generalversammlung widerrufen werden. Geschieht dies nicht, so bleiben sie so lange im Amt, als diejenigen Mitglieder, an deren Stelle sie getreten sind, im Amte geblieben sein würden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftführer, den Kassierer und deren Stellvertreter.

Der Oberpräsident und der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, der Oberlandesgerichts-Präsident und der Oberstaatsanwalt zu Naumburg a. S., das Königliche Konsistorium zu Magdeburg, der Bischof von Paderborn, die Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, das Herzogliche Staats-Ministerium und das Herzogliche Konsistorium zu Dessau haben das Recht, in Person oder durch einen Vertreter an den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beratender Stimme Teil zu nehmen und erhalten die Protokolle der Vorstands-Sitzungen und Generalversammlungen und alle Veröffentlichungen der Gesellschaft.

§ 6.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, bilden den leitenden

Ausschufs und führen die laufenden Geschäfte innerhalb der durch die Beschlüsse der General-Versammlung und des Vorstandes gezogenen Grenzen.

Die Mitglieder des leitenden Ausschusses sollen möglichst in oder nahe bei Halle a. S. wohnen.

Durch Beschlufs des Vorstandes kann der Vorsitz im leitenden Ausschufs dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Vorstandes übertragen werden. Der leitende Ausschufs beschliefst mit Stimmenmehrheit.

§ 7.

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes mufs die Einberufung binnen zwei Wochen erfolgen. Der Vorstand ist beschlufsfähig bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern, einschliefslich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefafst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu vollziehen und aufzubewahren ist.

§ 8.

Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer oder deren Vertreter im Namen der Gesellschaft zu vollziehen. Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes wird durch Zeugnis der Polizei-Verwaltung zu Halle a. S. geführt, welcher zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

§ 9.

Der Kassierer verwaltet und verwahrt die Kasse. Inhaberpapiere sind sofort nach dem Erwerbe durch die Orts-Polizei aufser Kurs zu setzen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch eine von der General-Versammlung zu wählende Kommission zu prüfen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 10.

Die Generalversammlung (§ 2,1) findet jährlich mindestens einmal statt, kann aber auch öfter zusammengerufen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstandes durch die Geschäftslage geboten ist. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens eine Woche vorher erscheinende Bekanntmachung in einer Magdeburger, einer Dessauer und zwei Hallischen Zeitungen und nach Befinden durch besondere Einladung.

Auf schriftlich begründetes Verlangen von 10 Mitgliedern mufs binnen vier Wochen eine aufserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

§ 11.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes (§ 5);
2. die Feststellung des Haushaltsplanes;
3. die Abnahme der vom Kassierer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des vom Vorstande zu erstattenden Verwaltungsberichts;
5. die Beschlufsfassung über Abänderung der Satzungen;
6. die Beschlufsfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 12.

Die General-Versammlung ist beschlufsfähig bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied führt eine Stimme, nur die in § 4 Nr. 3 und Nr. 4 bezeichneten Mitglieder führen auf jede volle 10 Mk., welche sie als Jahresbeitrag zahlen, eine Stimme.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlufsunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die einzuberufende neue Generalversammlung beschlufsfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern auf diese Folge in der Einberufung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden

ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrhe[i]t gefafst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme de[s] Vorsitzenden. Ueber die Form der Abstimmung entscheide[t] die Versammlung.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen welches von dem Vorsitzenden und drei stimmberechtigte[n] Teilnehmern der Versammlung zu unterschreiben und auf zubewahren ist.

§ 13.

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort eine absolute Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgang nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben worden ist. Hatten mehrere hiernach in Betracht kommende Mitglieder dieselbe Stimmenzahl erlangt so entscheidet unter ihnen das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 14.

Abänderungen dieser Satzungen, welche den Sitz, den Zweck oder die äufsere Vertretung des Vereins betreffen und Beschlüsse, welche seine Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung. Sonstige Satzungsänderungen sind von der Zustimmung des Ober Präsidenten der Provinz Sachsen abhängig. Die in § 5, dem Herzoglichen Staats-Ministerium und dem Herzoglichen Konsistorium zu Dessau beigelegten Rechte können ohne Zustimmung dieser Behörden nicht aufgehoben werden.

Halle a. S., den 1. Juli 1897.

Der Vorstand

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

VI.

Statistik

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

1. Der Vorstand.

Hering, D. theol., Professor und Konsistorialrat, Halle a. S., Vorsitzender.

Hacker, Erster Staatsanwalt, Halle a. S., stellvertr. Vorsitzender.

Langebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S., Schatzmeister.

Laue, Geheimer Ober-Regierungsrat, Dessau.

Stammler, Dr. jur., Professor, Halle a. S.

Medem, Oberpfarrer, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission, Buckau.

von Prittwitz und Gaffron, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.

von Koblinski, Dr., Superintendent, Eilsleben.

Speck, Strafanstaltspfarrer, Halle a. S.

Vieregge, D. theol., General-Superintendent, Magdeburg.

Woker, Dr., Domkapitular, Geistlicher Rat, Paderborn.

Scheffen, Pastor, Halle a. S., Schriftführer.

Kommissarien:

Oberpräsidialrat Davidson, Kommissar Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zu Magdeburg.

Geheimer Oberregierungs-Rat Laue, Kommissar des Herzoglichen Staatsministeriums zu Dessau.

Oberregierungsrat Czirn von Terpitz, Kommissar des Herrn Regierungspräsidenten zu Merseburg.

Landesrat Hennicke, Kommissar des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Sachsen zu Merseburg.

Mitglieder des leitenden Ausschusses:

Hering, D., Konsistorialrat und Professor, Halle a. S., Vorsitzender.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S., Schatzmeister.
Scheffen, Pastor, Halle a. S., Schriftführer und Agent.

2. Ehrenmitglieder.

1. Hesekiel, D. theol., Generalsuperintendent, Posen.
2. Hecker, Geh. Oberjustizrat, Oberstaatsanwalt a. D., Blankenburg a. H.
3. Liszt, von, Dr., Professor der Rechte, Geh. Justizrat, Berlin.
4. Wintzingerode-Bodenstein, Graf von, Bodenstein.
5. Pogge, Oberverwaltungsgerichtsrat, Charlottenburg.
6. Winkelmann, Pastor, Elsey-Hohenlimburg.

3. Persönliche Mitglieder.

Beitrag 3 Mark und mehr.

7. Albertus, Pastor, Kutzleben b. Greufsen.
8. Alvensleben, von, Major a. D., Ballenstedt a. H.
9. Anschütz, Rentiere, Halle a. S.
10. Apelt, Bankier, Halle a. S.
11. Armstroff, Superintendent, Magdeburg.
12. Arndt, Pastor, Halberstadt.
13. Arndt, Pastor, Dannigkow b. Gommern.
14. Aschaffenburg, Professor, Dr. med., Halle a. S.
15. Asseburg-Falkenstein, Graf v. d., Meisdorf bei Ballenstedt.
16. Assmann, Justizrat, Naumburg.
17. Baarts, Superintendent, Weifsensee i. Th.
18. Baath, General-Major, Halle a. S.
19. Bachmann, Geh. Justizrat, Torgau a. Elbe.
20. Bacmeister, Dr., Konsistorialrat, Magdeburg.
21. Bärwinkel, D. Superintendent, Erfurt.
22. Bamberg, von, Konsistorialrat, Magdeburg.
23. Bartels, Frau Rentiere, Halle a. S.
24. Bartels, Landeshauptmann, Merseburg.
25. Bassewitz, von, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.

26. Baumecker, Pastor, Leopoldshall.
27. Beck, Professor, Dr., Halle a. S.
28. Becker, Theod., Pfarrer, Magdeburg-N.
29. Beelitz, Domprediger, Halle a. S.
30. Behrends, Diakonus, Naumburg a. S.
31. Berg, Superintendent a. D., Stendal.
32. Bergmann, Inspektor, Halle a. S.
33. Bernstein, Geh. Medizinalrat, Professor Dr., Halle a. S.
34. Bernhardy, Fräulein, Halle a. S.
35. Besser, Professor, Wittwe, Halle a. S.
36. Bethge, Superintendent, Halle a. S.
37. Bethmann, Gebr., Kaufleute, Halle a. S.
38. Bethke, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
39. Biedermann, Dr., Schuldirektor, Halle a. S.
40. Bieler, Oberamtmann, Halle a. S.
41. Billing, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
42. Bindewald, Justizrat, Magdeburg.
43. Blümler, Rentier, Halle a. S.
44. Bodin, Pastor em., Frankenhausen a. Kyffh.
45. Bollmann, Pastor em., Grofs-Salze.
46. Borcke, von, Amtsgerichtsrat, Merseburg.
47. Borcke, von, Oberst, Halle a. S.
48. Bosse, Fräulein, Halle a. S.
49. Bösenberg, Gefängnis-Inspektor, Gommern.
50. Böttcher, Bankdirektor, Halle a. S.
51. Bötticher, von, Dr., Staatsminister, Oberpräsident, Magdeburg.
52. Bracht, Pastor, Eilenburg.
53. Bramann, von, Professor Dr., Halle a. S.
54. Brandt, Strafanstalts-Vorsteher, Coswig i. Anhalt.
55. Braun, Rechtsanwalt, Weifsenfels.
56. Brauer, Fräulein, Halle a. S.
57. Briesen, von, Direktor d. Landarmenanstalt, Gr. Salze.
58. Brook, M., Fräulein, Halle a. S.
59. Brunabend, Superintendent, Stendal.
60. Büchler, Bürgermeister, Gröningen.
61. Bürkner, Staatsanwalt, Bernburg.
62. Carlsburg, von, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
63. Conrad, Pastor, Suhl.
64. Conrad, Geh. Regierungsrat, Professor Dr., Halle a. S.

65. Coswig, Strafanstalt, Coswig i. Anh.
66. Cremer, Pastor, Seyda.
67. Davidson, Oberpräsidialrat, Magdeburg.
68. Dehne, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
69. Delius, Stadtbahn-Direktor, Halle a. S.
70. Delius, Pastor, Merseburg.
71. Dellwig, Pastor, Bitterfeld.
72. Dettenborn, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
73. Dietlein, Lic. Prof., Pastor, Stemmern b. Bahrendorf.
74. Dietrich, Pastor, Frienstedt b. Erfurt.
75. Döhner, Landgerichtsrat, Halle a. S.
76. Dörnberg, Freiherr von, Geh. Regierungsrat, Magdeburg.
77. Drenkmann, Dr., Chemiker, Halle a. S.
78. Dunker, von, Majors-Wittwe, Halle a. S.
79. Ebeling, Dr., Oberbürgermeister, Dessau.
80. Eggert, Pastor-Wittwe, Halle a. S.
81. Ehrenberg, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
82. Ehrig, Pastor, Peifsen bei Reideburg.
83. Eisengräber, Karl, Kaufmann, Halle a. S.
84. Elsässer, Gustav, Goldschmied, Halle a. S.
85. Elze, Justizrat, Halle a. S.
86. Encke, Landrichter, Halle a. S.
87. Erfurth, Pastor, Aschersleben.
88. Ernst, Albert, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
89. Fabian, Bergrat, Halle a. S.
90. Fafsmer, Pastor, Halle a. S.
91. Fielitz, San.-Rat, Kreisphysikus, Dr., Halle a. S.
92. Fitting, Geheimer Justizrat, Professor Dr., Halle a. S.
93. Franke, Geheimrat, Dessau.
94. Fraenkel, Professor Dr., Halle a. S.
95. Freyberg, Brauereibesitzer, Halle a. S.
96. Freytag, Geheimer Reg.-Rat, Professor Dr., Halle a. S.
97. Friedberg, Professor Dr., Halle a. S.
98. Fries, San.-Rat, Dr., Direktor der Prov.-Irrenanstalt, Nietleben.
99. Fries, Geh. Regierungsrat, Direktor, Professor Dr., Halle a. S.
100. Fritsch, Freiherr von, Geh. Reg.-Rat., Prof. Dr., Halle a. S.
101. Fritsch, Rentier, Halle a. S.
102. Fritsche, Pfarrer, Mosigkau i. Anh.
103. Fromme, Landger.-Präsident, Erfurt.

Frommel, Dr., Pastor, Lecha b. Weifsenfels.
Fürst, Berghauptmann, Dr., Halle a. S.
Gabriel, Pastor, Oberschmon b. Querfurt.
Geiler, General-Agent, Halle a. S.
Genest, Prof. Gymn.-Oberlehrer, Halle a. S.
Genzmer, Univ.-Professor, Dr., Halle a. S.
Gerhard, Universitäts-Bibliotheks-Direktor, Dr., Halle a. S.
Glasewald, Konsistorial-Präsident, Magdeburg.
Glasewald, Landgerichtsrat, Magdeburg.
Göbel, Konsistorialrat, D., Halle a. S.
Graeb, Söhne, Fournierwerke, Halle a. S.
Gräfe, Dr. med., Halle a. S.
Grape, Konsistorialrat, Dessau.
Grote, Ludw., Maurermeister, Halle a. S.
Groth, Kaufmann, Dessau.
Grün, Weinhändler, Halle a. S.
Grüneisen, Pastor, Halle a. S.
Gruhl, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
Güssow, Pastor, Giefsefeld i. Altm.
Gutschow, Franz, Kaufmann, Halle a. S.
Haafsengier, Bankier, Halle a. S.
Hacker, Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
Haenert, Kaufmann, Halle a. S.
Hagen, Oberlandger.-Präsident, Naumburg a. S.
Hahn, Pastor, Elster b. Wittenberg.
Halle, Strafgefängnis, Halle a. S.
Hampe, Fabrikant, Halle a. S.
Hanow, Senats-Präsident, Hamm i. Westfalen.
Harnisch, Superintendent, Tennstedt.
Haselmann, Pastor, Hornhausen.
Hasselbach, von, Landrat, Wolmirstedt.
Haupt, Konsistorialrat, Prof., D., Halle a. S.
Heinicken, Dr. med., Gommern.
Hemprich, Pastor, Coswig i. Anhalt.
Hennig, Amtsrichter, Gommern.
Hennig, Otto, Kaufmann, Halle a. S.
Hering, Konsistorialrat, Professor, D., Halle a. S.
Hering, Pastor, Döbernitz b. Delitzsch.
Herr, Amtsgerichtsrat, Wittenberg a. E.

143. Herrmann, Kaufmann, Halle a. S.
144. Hesse, Rechnungsrat, Halle a. S.
145. Hicke, Fabrikant, Prettin.
146. Hinze, Pastor, Bernburg.
147. Hoch, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
148. Hochbaum, Fr., Pastor, Magdeburg.
149. Höhne, Obersekretär, Ballenstedt.
150. Hoffmann, Superintendent, Cöthen i. Anhalt.
151. Hoffmann, Hofprediger, Dessau.
152. Hohenthal, Graf von, Kammerherr, Dölkau.
153. Hollenbeck, Anstaltspfarrer, Zeitz.
154. Holtzheuer, Generalsuperintendent, D., Magdeburg.
155. Hoppe, Pastor, Bollstedt i. Thür.
156. Hoppe, Rentier, Halle a. S.
157. Hübner, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
158. Humperdink, Bergrat, Halle a. S.
159. Hundt, Oberpfarrer, Calbe a. S.
160. Huschenbett, Pastor, Grofs-Salze.
161. Huth, Kaufmann, Halle a. S.
162. Jäntsch, Amtsanwalt, Coswig i. Anhalt.
163. Ichtershausen, Gefängnisanstalten-Ichtershausen.
164. Jentzsch, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
165. Ilberg, Geh. Justizrat, Blankenburg a. H.
166. Jordan, Pastor, Eisleben.
167. Isermeyer, Pastor, Hildesheim.
168. Jung, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
169. Kähler, Professor Dr., Halle a. S.
170. Kallmeyer, Regierungsbaumeister, Halle a. S.
171. Kallenbach, Oberpfarrer, Gardelegen.
172. Karras, Buchdruckereibesitzer, Halle a. S.
173. Kathe, Fabrikant, Halle a. S.
174. Kautzsch, Univ.-Professor, D., Halle a. S.
175. Keferstein, Stadtrat, Halle a. S.
176. Kessler, Staatsanwalt a. D., Blankenburg a. H.
177. Klaeber, Major, Halle a. S.
178. Kleeberg, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
179. Klotzsch, Regierungsrat, Magdeburg.
180. Knappe, Wilhelm, Verlagsbuchhändler, Halle a. S.
181. Knoch, Regierungsbaumeister, Halle a. S.

Kobe, Rittmeister d. Res., Halle a. S.
Koblinski, von, Superintendent, Eilsleben.
Köhler, Pfarrer, Erfurt.
König, Landgerichtsrat, Halle a. S.
Königer, Reg.-Baumeister, Halle a. S.
Kohlschütter, Univ.-Professor, Dr., Halle a. S.
Kopp, Strafanstaltsgeistlicher, Delitzsch.
Kortum, Justizrat, Naumburg.
Krause, Kaufmann, Halle a. S.
Krosigk-Rathmannsdorf, von, Mitgl. d. Kreisausschusses, Rathmannsdorf b. Güsten.
Krosigk, von, Landrat, Halle a. S.
Kügelgen, von, Pastor, Steutz b. Zerbst.
Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rat, Prof. Dr., Halle a. S.
Kümmel, Archidiakonus, Delitzsch.
Kuhnt, Baumeister, Halle a. S.
Kutschbach, Buchdruckereibesitzer, Halle a. S.
Langebartels, Strafanstalts-Direktor, Halle a. S.
Laue, Geh. Ober-Reg.-Rat, Dessau.
Lehmann, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
Lehmann, Bankier, Halle a. S.
Lehnert, Strafanstalts-Ober-Inspektor, Halle a. S.
Leonhardt & Schlesinger, Kaufleute, Halle a. S.
Leppien, Pastor, Walbeck.
Leutert, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
Lewin, Kaufmann, Halle a. S.
Lichtenburg, Strafanstalt, Lichtenburg.
Liebermann, Wittwe, Halle a. S.
Lochow, von, Oberstleutnant, Ww., Halle a. S.
Loeloff, Kaufmann, Halle a. S.
Loening, Geh. Justizrat, Professor Dr., Halle a. S.
Loofs, Univ.-Professor Dr., Halle a. S.
Loose, Pastor, Amesdorf b. Güsten.
Lucius, von, Staatsminister, Gr.-Ballhausen.
Lüttich, Wittwe, Halle a. S.
Maedge, Pfarrer, Burg b. M.
Maennel, Rektor, Dr., Halle a. S.
Manz, Buchhändler, Halle a. S.
Mayer, Rentier, Halle a. S.

220. Medem, Oberpfarrer, Buckau b. Magdeburg.
221. Meinhof, Pastor, Halle a. S.
222. Meintrup, kath. Pfarrer, Eisleben.
223. Meifsner, Pastor, Bernburg.
224. Mekus, Sanitätsrat, Dr., Halle a. S.
225. Meltzing, von, Baron, Rentier, Halle a. S.
226. Mennicke, Wittwe, Rentiere, Halle a. S.
227. Mering, von, Freiherr, Univ.-Professor Dr., Halle a. S.
228. Merkel, Pastor, Dr., Elversdorf b. Demker.
229. Merseburg, Landesdirektion, Merseburg.
230. Mefsmer, Kaufmann, Halle a. S.
231. Metzner, Generalarzt a. D., Dr., Halle a. S.
232. Meyer, Inspektor, Rendant, Moritzburg b. Zeitz.
233. Meyer, Pastor, Niedergebra b. Bleicherode.
234. Müller, Pastor emer., Halle a. S.
235. Müller, Pastor, Auleben b. Heringen.
236. Müller, Superintendent, Calbe a. Milde.
237. Nagel, W., Amtsrat, Halle a. S.
238. Naucke, Anstaltsgeistlicher, Halle a. S.
239. Naumann, Pastor, Zschernitz b. Brehna.
240. Nebethau, Professor Dr., Halle a. S.
241. Neimke, Bergwerks-Direktor Ww., Halle a. S.
242. Niehus, Pastor, Calbe a. Milde.
243. Niemeyer, Dr., Verlagsbuchhändler, Halle a. S.
244. Nobbe, von, Verwaltungs-Gerichtsdirektor, Niedertropfstedt.
245. Nonnenberg, Erst. Staatsanwalt, Stendal.
246. Noth, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
247. Oberst, Professor Dr., Halle a. S.
248. Osterloh, General-Direktor, Halle a. S.
249. Otto, Pastor, Ampfurt b. Schermcke.
250. Otto, Pastor, Zeitz.
251. Pabst, Pastor, Nordhausen.
252. Pabst, Rechtsanwalt, Naumburg a. S.
253. Pank, Bankier, Halle a. S.
254. Perle, Apotheker, Halle a. S.
255. Peter, kath. Pfarrer, Kirchgandern b. Arelshausen.
256. Petszch, Amtsrat, Halle a. S.
257. Pfanne, Archidiakonus, Halle a. S.
258. Philler, Superintendent, Hasserode b. Wernigerode.

9. **Plehn**, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
0. **Pöwe**, Apotheker, Gommern.
1. **Porten**, Strafanstaltsoberin, Halle a. S.
2. **Prätorius**, Professor, Dr., Halle a. S.
3. **Prittwitz u. Gaffron**, von, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.
4. **Ragotzki**, Pastor, Brachstedt.
5. **Rapmund**, Pastor, Sandersdorf.
6. **Rechenberg, von**, Kammerherr, Ballenstedt.
7. **Recke, von der**, Freiherr, Regierungs-Präsident, Merseburg.
8. **Recke**, Maurermeister, Halle a. S.
9. **Reinicke**, Professor, Dr., Wittenberg.
0. **Reinicke**, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
1. **Reischle**, Univ.-Professor, D., Halle a. S.
2. **Riebeck**, Kommerzienrätin, Halle a. S.
3. **Riedel**, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
4. **Riedel**, Pastor, Delitz a. B. b. Weifsenfels.
5. **Riehm**, Oberlehrer, Dr., Halle a. S.
6. **Robolski**, Justizrat, Halle a. S.
7. **Roennecke**, Lic., Superintendent, Gommern.
8. **Ronneburg, Rich.**, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
9. **Sachse**, Amtsrichter, Calbe a. Milde.
0. **Saran**, Superintendent, Halle a. S.
1. **Schauerte**, Dr., Propst, Magdeburg.
2. **Scheffen**, Pastor, Halle a. S.
3. **Schlägel**, Kommerzienrat, Halle a. S.
4. **Schlechtendal, von**, Dr., Assistent, Halle a. S.
5. **Schlemm**, Pastor, Schwanebeck.
6. **Schlüter**, jun., Kaufmann, Halle a. S.
7. **Schmeitzer**, Geh. Ober-Finanzrat, Halle a. S.
8. **Schmidt**, Dr., Erster Bürgermeister, Erfurt.
9. **Schmidt, von**, Dr., Landgerichtspräsident, Halle a. S.
0. **Schmidt**, Speisewirt, Halle a. S.
1. **Schmidt**, Oberpfarrer, Professor, Halle a. S.
2. **Schmidt-Rimpler**, Geh. Med.-Rat, Professor, Dr., Halle a. S.
3. **Schneider**, Pastor, Kl. Wanzleben.
4. **Schneider**, Brauerei-Direktor, Halle a. S.
5. **Schneider**, Divisions-Pfarrer, Halle a. S.
6. **Schollmeyer**, Pastor, Altengottern.
7. **Schreyer**, Sanitätsrat, Dr., Halle a. S.

298. Schröder, Pastor, Halle a. S.
299. Schrötter, von, Wittwe, Halle a. S.
300. Schubart, Hofprediger, Ballenstedt.
301. Schubert, Staatsanwalt, Erfurt.
302. Schüfsler, Direktor, Gommern.
303. Schulte, kath. Pfarrer, Dessau.
304. Schultze, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
305. Schulz, Civilingenieur, Halle a. S.
306. Schulze, A., Direktor, Halle a. S.
307. Schwarz, Druckereibesitzer, Halle a. S.
308. Schwarz, Univ.-Professor Dr., Halle a. S.
309. Schwermer, kath. Pfarrer, Halle a. S.
310. Seehausen, Landgerichtsrat, Naumburg.
311. Seeligmüller, Univ.-Professor Dr., Halle a. S.
312. Seiler, Amtsgerichtsrat, Osterwieck a. H.
313. Sengebusch, Postmeister, Gommern.
314. Seydel, Eisenb.-Direkt.-Präsident, Halle a. S.
315. Siegmund-Schultze, Konsistorialrat, Magdeburg.
316. Siemens, Bergrat und Generaldirektor, Halle a. S.
317. Simon, Landgerichtsrat, Halle a. S.
318. Simsa, Pastor, Halle a. S.
319. Sobbe, Oberprediger, Ballenstedt.
320. Speck, Strafanstalts-Pfarrer, Halle a. S.
321. Sperling, Landgerichtsdirektor, Halle a. S.
322. Spielberg, A., Fräulein, Rentiere, Halle a. S.
323. Sprung, Ww., Rentiere, Halle a. S.
324. Stachelroth, kath. Pfarrer, Erfurt.
325. Stammler, Universitäts-Professor, Halle a. S.
326. Steckner, Kommerzienrat, Halle a. S.
327. Steiger, Juwelier, Halle a. S.
328. Stein, Geh. Oberbergrat, Dr., Halle a. S.
329. Stein, Professor, Dr., Halle a. S.
330. Steinbach, Ww., Justizrat, Halle a. S.
331. Stier, Ed., Kaufmann, Halle a. S.
332. Stollberg, Direktor, Halle a. S.
333. Strien, Direktor, Professor Dr., Halle a. S.
334. Strube, Kreis-Wundarzt, Dr., Halle a. S.
335. Stüler, Amtsgerichtsrat, Heiligenstadt.
336. Suhle, Amtsgerichtsrat, Ballenstedt.

Swierczewski, Pastor, St. Ulrich b. Mücheln.
Teichmüller, Generalsuperintendent, Dessau.
Terpitz, Czirn von, Oberregierungsrat, Merseburg.
Tetzner, Pastor, Drakenstedt b. Dreileben.
Theune, Pastor, Süd-Gröningen.
Thomas, Strafanstalts-Inspektor, Halle a. S.
Todt, Ww., Geh. Regierungsrat, Halle a. S.
Trappe, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
Trautmann, Justizrat, Halle a. S.
Trinks, Landgerichts-Präsident, Rudolstadt.
Trott, Pastor, Beckwitz b. Torgau.
Tuchen, Fabrikbesitzer, Dr. phil., Halle a. S.
Uellner, Pastor, Direktor, Moritzburg b. Zeitz.
Unruh, von, Strafanst.-Ober-Inspektor, Delitzsch.
Vieregge, D., Generalsuperintendent, Magdeburg.
Voigt, Landrat, Dr., Erfurt.
Volhard, Geh. Regierungsrat, Prof. Dr., Halle a. S.
Volkmann, von, Ww., Geh. Regierungsrat, Halle a. S.
Vofs, von, Geh. Regierungsrat, Halle a. S.
Wächtler, Oberprediger, Halle a. S.
Wagner, Professor Dr., Halle a. S.
Wagner, Diakonus, Halle a. S.
Walbe, Stadtbauinspektor, Halle a. S.
Wartensleben, Graf von, Landrat a. D., Rogäsen.
Weber, Geh. Medizinalrat, Professor Dr., Halle a. S.
Weber, Stadtrat, Dessau.
Weddy, Frau, Fabrikbesitzerin, Halle a. S.
Weddy-Pönicke, Frau, Halle a. S.
Wedekind, Kaplan, Magdeburg.
Weise, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
Wendt, Pastor, Grofs-Badegast.
Wenzel, Direktor, Zeitz.
Wernecke, Pastor, Wartenburg a. E.
Wernecke, Superintendent, Wittenberg a. E.
Werner, Oberkonsistorialrat, Dessau.
Werner, Diakonus, Dessau.
Wernicke, Fabrikbesitzer, Halle a. .S
Werther, Kaufmann, Halle a. S.
Werther, Zimmermeister, Halle a. S.

376. Westphal, Kaufmann, Halle a. S.
377. Wilhelm, Erster Staatsanwalt, Magdeburg.
378. Wilke, Geh. Medizinalrat, Dr., Halle a. S.
379. Winkelmann, Pastor, Elsey-Hohenlimburg.
380. Wintzingerode, Graf von, Landeshauptmann a. D., Merseburg.
381. Wippermann, Erster Staatanwalt, Erfurt.
382. Wissowa, Professor Dr., Halle a. S.
383. Witte, Oberpfarrer, Aken a. E.
384. Witte, Pastor, Halle a. S.
385. Woker, Domkapitular, Dr., Paderborn.
386. Zehlke, Pastor, Dr., Gr.-Rosenburg a. S.
387. Zell, Bergwerksdirektor, Halle a. S.
388. Ziemke, Professor Dr., Halle a. S.
389. Zimmermann, Diakonus, Erfurt.
390. Zimmermann, Oekonomierätin, Halle a. S.
391. Zink, Pastor, Welsleben.
392. Zinke, Pastor, Jerchel b. Milow.
393. Zschimmer, Superintendent, Naumburg.

4. Die im Gebiete der Gefängnisgesellschaft vorhandenen Ortsvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene, nach dem Gründungsjahr geordnet.

a. In der Provinz Sachsen.

1\. 1870. **Nordhausen:** Verein für freiwillige Armenpflege. Sektion VI: Fürsorge für entlassene Sträflinge.
Vorsitzender: Stadtrat a. D. Vofs.
Schriftführer: Lehrer Uhlig.
Kassierer: Kaufmann und Stadtverordneter Carl Faust.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

2\. 1876. **Halle a. S.:** Gefängnisverein für die Stadt Halle a. S.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Hacker.
Schriftführer: Pastor Scheffen, Agent der Gefängnisgesellschaft.

Kassierer: Justizrat Elze.

Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden (Bureau Gütchenstrasse 15).

3. 1877. **Magdeburg:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.

Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Wilhelm.

Schriftführer: Pastor Zeller, 1. Vereinsgeistlicher der Stadtmission.

Kassierer: Rechtsanwalt Gutsche, Breiteweg 198.

Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

4. 1878. **Erfurt:** Gefängnisverein.

Vorsitzender: Landgerichts-Präsident Fromme.

Schriftführer: Pfarrer Köhler.

Kassierer: Kaufmann Stössel.

Das Arbeitsgeschenk ist zu senden an: Kriminal-Polizei-Kommissar Rost.

5. 1879. **Merseburg:** Verband der kirchlichen Parochialvereine.

Vorsitzender: Stiftssuperintendent Professor Bithorn.

Schriftführer für Sachen der Gefangenenfürsorge: Pastor Delius.

Kassierer: Landessekretär John.

Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

6. 1880. **Torgau:** Fürsorge-Verein für entlassene Gefangene.

Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Geheimer Justizrat Kube.

Schriftführer: Pastor Herrmann.

Kassierer: Gefängnisinspektor-Assistent König.

Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

7. 1881. **Calbe a. S.:** Zweigverein der Gefängnisgesellschaft pp.

Vorsitzender: Stadtrat Schulze.

Schriftführer: vac.

Kassierer: Uhrmacher Stephan.

Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

8. 1882. **Wittenberg:** Kreissynodalverein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in der Ephorie Wittenberg.
Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Pastor M. Herrmann, Wittenberg, Bez. Halle.

9. 1882. **Eckartsberga:** Erziehungsverein für verwahrloste Kinder im Kreise Eckartsberga.
Vorsitzender: Landrat Freiherr von Münchhausen in Cölleda.
Schriftführer: Superintendent Allihn in Leubingen.
Kassierer: Kreisausschufs-Sekretär Eubeling in Cölleda.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

10. 1883. **Halberstadt:** Gefängnisverein für den Landgerichtsbezirk Halberstadt.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Dr. Benedix.
Schriftführer: Pastor Horn.
Kassierer: Gefängnisinspektor a. D. Otte.

11. 1884. **Calbe a. S.:** Diöcesan-Gefängnisverein.
Vorsitzender: Superintendent Hundt.
Schriftführer: vac.
Kassierer: Pastor Ebeling.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

12. 1885. **Stafsfurt:** Gefängnisverein Stafsfurt-Leopoldshall.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Piderit.
Schriftführer: Pastor Lüdecke.
Kassierer: Hotelbesitzer Neufse.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

13. 1886. **Mühlhausen i. Th.:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Archidiakonus Iber.
Schriftführer: Gefängnisinspektor König.
Kassierer: Kaufmann W. Klöppel.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

14. 1886. **Aschersleben:** Gefängnisverein für Aschersleben und Umgegend.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Schultzky.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Pastor Erfurth.

15. 1886. **Schönebeck a. E.:** Gefängnisverein für Schönebeck a. E.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Faber.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Pastor Danneil.

16. 1887. **Weifsenfels:** Zweigverein des Evangelischen Bundes.
Vorsitzender: Superintendent Dr. Lorenz.
Schriftführer: Pastor Gerhardt.
Kassierer: Taubstummenlehrer Franke.
Das Arbeitsgeschenk ist zu senden an: Pastor Gerhardt, Merseburgerstrasse 44.

17. 1895. **Naumburg:** Fürsorgeverein für Entlassene des Gefängnisses.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Schwerdfeger.
Schriftführer: Diakonus Behrends, Grosse Neustr. 46.
Kassierer: Ober-Sekretär Isenthal.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

18. 1896. **Zeitz:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Amtsrichter Ewald.
Schriftführer: Pastor Neidholdt.
Kassierer: vac.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

19. 1900. **Oschersleben:** Gefängnisverein.
Vorstand: Amtsgerichtsrat Hunold, Pastor Heine, Barbierherr Winkelmann.
Das Arbeitsgeschenk ist an Herrn Pastor Heine zu senden.

20. 1901. **Loburg:** Fürsorgeverein für entlassene Strafgefangene des Amtsgerichtsbezirkes Loburg.
Vorsitzender: Amtsrichter Tamm.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Gefängnisinspektor Paul.

21. 1901. **Burg** b. Magdeburg: Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene für Burg b. M. und Umgegend.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Schaumburg.
Schriftführer: Aktuar Schultze.
Kassierer: Fabrikbesitzer T. Hömen.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

22. 1901. **Wolmirstedt:** Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Günther.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Aktuar Knopf.

23. 1902. **Bitterfeld:** Fürsorge und Gefängnisverein für den Bezirk des Amtsgerichtes Bitterfeld.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Mugdan.
Schriftführer: Rektor Szogs.
Kassierer: Stadtrat Albert Richter.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

24. 1902. **Heiligenstadt:** Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.
Vorsitzender: Amtsrichter Eberius.
Schriftführer: Sekretär Bender.
Kassierer: Assistent Bischoff (vertretungsweise).
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

25. 1902. **Gommern:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Hennig.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Oberinspektor Bösenberg.

26. 1902. **Suhl:** Gefangenen-Fürsorgeverein für den Amtsgerichtsbezirk Suhl.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Kroebel.
Schriftführer: Pastor Conrad.
Kassierer: Gefängnisinspektor Assistent Löffler.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

b. Im Herzogtum Anhalt.

27. 1842. **Bernburg:** Rettungsverein.
Vorsitzender: Superintendent Fischer.
Schriftführer: Pastor Hefs, Breitestrafse 81.
Kassierer: Rendant Müller.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

28. 1875. **Dessau:** Gefängnisverein für den Kreis Dessau.
Vorsitzender: Stadtrat Weber.
Schriftführer: Magistratssekretär Matthias, Rathaus Zimmer Nr. 159.
Kassierer: Bankbuchhalter Hinsche.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

29. 1881. **Cöthen:** Verein zur Fürsorge entlassener Gefangener.
Vorsitzender und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Archidiakonus Wilh. Jänicke.
Schriftführer: Diakonus Herrmann.

30. 1882. **Ballenstedt:** Kreissynodal-Verband zur Fürsorge für die aus Straf- und Korrektiosanstalten Entlassenen.
Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Oberprediger Sobbe.

31. 1888. **Zerbst:** Gefängnisverein für den Kreis Zerbst.
Vorsitzender: Geheimer Justizrat Franke.
Schriftführer und Kassierer: Archidiakonus Krause.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

c. Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

32. 1891. **Rudolstadt:** Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt.
Vorsitzender: Oberpfarrer Scriba.
Schriftführer: Seminarlehrer Weedermann.
Kassierer: Rentier Magnus Riemann.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

Die Thüringische Gefängnisgesellschaft,

welche die Landes- und Ortsvereine der übrigen Thüringischen Staaten umfasst (Vorsitzender: Hofprediger Dilthey-Weimar, Schatzmeister: Inspektor Schollmeyer-Gotha) ist unter besonderen gegenseitigen Bedingungen angeschlossen (vgl. Jahresbericht).

5. Magistrate, Kreise, Ephorien, Gemeindekirchenräte u. a., die einen Jahresbeitrag zahlen.

1. Aschersleben, Kreisausschufs.
2. Ballenstedt, Magistrat.
3. Bernburg, Kreisausschufs.
4. Bornstedt, Ephorie.
5. Calbe a. S., Kreisausschufs.
6. Delitzsch, Kreisausschufs.
7. Egeln, Ephorie.
8. Eisleben, Magistrat.
9. Eisleben, Kreisausschufs des Mansfelder Seekreises.
10. Gerbstedt, Magistrat.
11. Gommern, Amtsvorsteher.
12. Güsten, Magistrat.
13. Halberstadt, Magistrat.
14. Halberstadt, Kreisausschufs.
15. Halle a. S., Magistrat.
16. Halle a. S., Ephorie Land I.
17. Halle a. S., Ephorie Land II.
18. Halle a. S., Kreisausschufs des Saalkreises.

19. Harzgerode, Magistrat.
20. Herzberg, Kreisausschufs.
21. Hettstedt, Magistrat.
22. Kemberg, Ephorie.
23. Langensalza, Magistrat.
24. Lützen, Magistrat.
25. Magdeburg, Magistrat.
26. Magdeburg, Provinzialausschufs für Innere Mission.
27. Magdeburg, Provinzialerziehungsverein für die Provinz Sachsen
28. Magdeburg, Erziehungsverein des Kreises Magdeburg.
29. Magdeburg, Presbyterium der franz. ref. Gemeinde.
30. Mühlhausen i. Th., Magistrat.
31. Naumburg, Magistrat.
32. Neuhaldensleben, Kreisausschufs.
33. Nordhausen, Kreisausschufs der Grafschaft Hohenstein.
34. Oschersleben, Magistrat.
35. Sangerhausen, Ephorie.
36. Schafstedt, Magistrat.
37. Schleusingen, Kreisausschufs.
38. Schleusingen, Gemeindekirchenrat.
39. Schönebeck a. E., Magistrat.
40. Torgau, Kreisausschufs.
41. Wanzleben, Kreisausschufs.
42. Weifsenfels, Kreisausschufs.
43. Wernigerode, Magistrat.
44. Worbis, Kreisausschufs.
45. Zeitz, Kreisausschufs.

IV. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

I. Referate.

Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor: Die Bundesratsvereinbarungen betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen vom November 1897.

Langebartels, Strafanstaltsdirektor: Die Behandlung und Unterbringung geisteskranker Verbrecher.

Bode, Dr.: Die Mäfsigkeitssache und der Gefangene.

Huschenbett, Anstaltsgeistlicher: Aus einem Korrektionshause.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XV. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Colla, Dr. med., Leiter des Sanatoriums Buchheide b. Finkenwalde: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozeßordnung über die Entmündigung wegen Trunksucht?

Hermes, Regierungsrat: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung etc.

Speck, Strafanstaltspfarrer: Der neuste Angriff auf die Fürsorge für entlassene Gefangene.

Langebartels, Strafanstalts-Direktor: Ergänzung, Vorbildung und Fortbildung des Gefängnisunterbeamtenpersonals.

Brandt, Strafanstaltspfarrer: Der erfolgreiche Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XVI. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Speck, Strafanstaltspfarrer: Geschichtlicher Rückblick auf die Entwickelung des deutschen Gefängniswesens im 19. Jahrhundert.

Mittermaier, Prof. Dr.: Beobachtungen über das Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas.

Tetzner, Strafanstaltspfarrer: Die Seelsorge an weiblichen Gefangenen.

Leppmann, Sanitätsrat Dr.: Körperkrankheiten und Körpergebrechen bei Gefangenen.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XVII. Jahrbuches d. Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Simon, Landgerichtsrat: Das neue Fürsorgeerziehungsgesetz und die Aufgabe der Gefängnisvereine gegenüber diesem Gesetz.

Schwermer, Pfarrer: Was fördert und was hindert die Seelsorge an den Gefangenen?

Huschenbett, Anstaltspfarrer: Ursachen und Bekämpfung der Rückfälligkeit der Verbrecher.

Frank, Professor Dr.: Welche Anforderungen sind in erster Linie an eine Reform der Strafgesetzgebung zu stellen?

II. Nachrichten etc.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

Neunzehntes Jahrbuch

der

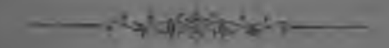
Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.



Halle a. S.
Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und
das Herzogtum Anhalt.
1903.

IV. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

I. Referate.

Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor: Die Bundesratsvereinbarungen betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen vom November 1897.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor: Die Behandlung und Unterbringung geisteskranker Verbrecher.
Bode, Dr.: Die Mäfsigkeitssache und der Gefangene.
Huschenbett, Anstaltsgeistlicher: Aus einem Korrektionshause.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XV. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Colla, Dr. med., Leiter des Sanatoriums Buchheide b. Finkenwalde: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozefsordnung über die Entmündigung wegen Trunksucht?
Hermes, Regierungsrat: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung etc.
Speck, Strafanstaltspfarrer: Der neuste Angriff auf die Fürsorge für entlassene Gefangene.
Langebartels, Strafanstalts-Direktor: Ergänzung, Vorbildung und Fortbildung des Gefängnisunterbeamtenpersonals.
Brandt, Strafanstaltspfarrer: Der erfolgreiche Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XVI. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Speck, Strafanstaltspfarrer: Geschichtlicher Rückblick auf die Entwickelung des deutschen Gefängniswesens im 19. Jahrhundert.
Mittermaier, Prof. Dr.: Beobachtungen über das Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas.
Tetzner, Strafanstaltspfarrer: Die Seelsorge an weiblichen Gefangenen.
Leppmann, Sanitätsrat Dr.: Körperkrankheiten und Körpergebrechen bei Gefangenen.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XVII. Jahrbuches d. Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Simon, Landgerichtsrat: Das neue Fürsorgeerziehungsgesetz und die Aufgabe der Gefängnisvereine gegenüber diesem Gesetz.
[illegible], Pfarrer: Was fördert und was hindert die Seelsorge an den Gefangenen?
Huschenbett, Anstaltspfarrer: Ursachen und Bekämpfung der Rückfälligkeit der Verbrecher.
[illegible], Professor Dr.: Welche Anforderungen sind in erster Linie an eine Reform der Strafgesetzgebung zu stellen?

II. Nachrichten etc.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

Neunzehntes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.



Halle a. S.
Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und
das Herzogtum Anhalt.
1903.

I. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

Kähler, Professor D. th.: Was sühnt die Schuld der Gesellschaft?
Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann: Die Aufgaben der Gefängnis-Gesellschaft vom Standpunkt des Verwaltungsbeamten aus betrachtet.
von Liszt, Professor Dr. jur.: Die Aufg. der Gef.-Ges. vom Standpunkt der kriminalistischen Wissenschaft aus betrachtet.
Hering, Professor D. th.: Die Aufgaben der Gef.-Ges. vom Standpunkt der inneren Mission aus betrachtet.
Mittelstädt, Reichsgerichtsrat Dr.: „Die Unverbesserlichen".
Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Die Unverbesserlichen und ihre Bestrafung.
Sichart, Strafanst.-Dir.: Fehler und Mängel unseres heutigen Strafvollzuges.
Frank, Professor Dr.: Freiheitsstrafe, Deportation und Unschädlichmachung.
Kulemann, Landgerichtsrat: Die Reform der kleinen Gefängnisse.
Bennecke, Professor Dr.: Die Vorbildung des Richters im Gefängniswesen.
Junghanns, Staatsanwalt: Einrichtung und Erfolge des badischen Gefängnis-Lehrkurses für richterl. Beamte.
Regitz, Strafanstaltsdirektor: Die Arbeit in den Gefängnissen und Strafanstalten des Ministeriums des Innern.
Leppmann, Dr. med., Anstaltsarzt: Strafvollzug u. Geistesstörung (mit 3 Tafeln).
v. Mayr, Unterstaatssekretär Dr.: Wesen und Ziele der Kriminalstatistik.
Weymann, Landesrat Dr.: Die Mission der Rettungshäuser.
v. Massow, Geh. Reg.-Rat: Der Kampf gegen die Wanderbettelei in Deutschland und seine gegenwärtige Lage.
Walther, Anstaltsgeistlicher: Gesetz und Evangelium in der Seelsorge an Gefangenen.
Heim, Anstaltsgeistlicher: Die Unverbesserlichen und das Christentum.
Lummer, Anstaltsgeistlicher: Die Aufgabe des Geistlichen in der Strafanstalt und seine Stellung zur Hausordnung.
Gerlach, Anstaltsgeistlicher: Gefangenen-Briefe.
Yngvar Brun in Christiania: Die Seelsorge in den norweg. Gefängnissen.
Küstow, Gefängnisdirektor: Strafgefängnis Wronke in Posen (mit 1 Tafel).
Georg Gerte: Die Thätigkeit der deutschen Fürsorgevereine im Jahre 1894.
Kürzere Mitteilungen.
Litteraturbericht.
Vereinsnachrichten der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

II. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

Haupt, Prof. D.: Die Verpflichtung der christl. Gemeinde gegenüber den Gefang.
Schubert, Amtsgerichtsrat: Die Deportation als Strafmittel.
Merensky, Missions-Superintendent: Die Deportation als Strafmittel.
Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Gegen die vorläufige Entlassung.
v. Finkelnburg, Gerichtsassessor: Der preuss. Lehrkursus für Gefängniswesen.
Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Die Unfallversicherung der Gefangenen.
v. Michaelis, Strafanst.-Vorst.: Die Schule in den Strafanstalten und Gefängn.
Gerlach, Pastor: Die Schule in den Strafanstalten.
Lummer, Strafanstalts-Geistlicher: Die Strafanstaltsschule.
Werner, Konsistorialrat: Die Bibel in der Hand der Gefangenen.
Becker, Pfarrer: Rückfall und Besserung.
v. Meyerinck, Major a. D.: Arbeiter-Kolonieen.
Bischoff, Kaufmann: Das Arbeits-Nachweisbureau des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin.
Winkelmann, Pastor: Eine Gefängnis-Gesellschaft für Westpreussen — eine Aufgabe der Innern Mission.
K., Selbstbiographie eines Gefangenen.
Gerlach, Pastor: In piam memoriam.

Neunzehntes Jahrbuch

der

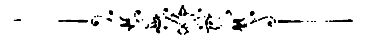
Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.



Halle a. S.
Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und
das Herzogtum Anhalt.
1903.

Inhalts-Verzeichnis.

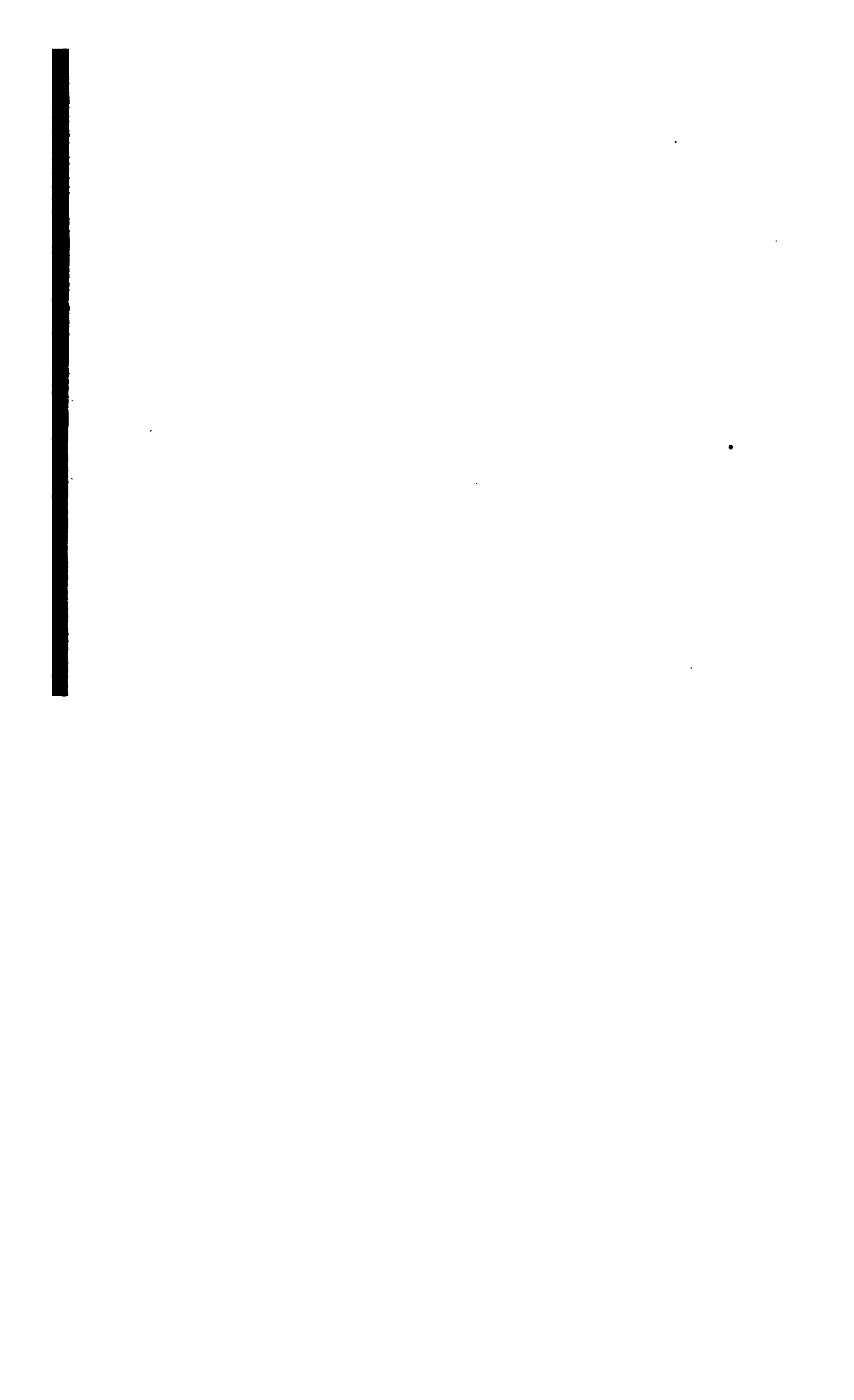
Seite

I. Referate.

1. Die Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen in unserem Arbeitsgebiet. Von Pastor Hinze-Bernburg 1
2. Die bedingte Begnadigung. Von Ersten Staatsanwalt Wilhelm-Magdeburg 51
3. Die Privatbeichte in unseren Anstalten. Von Stafanstaltspfarrer Hemprich-Coswig 78
4. Die Verwaltung des Arbeitsgeschenkes Strafentlassener durch die Fürsorgeorgane. Von Pastor C. Scheffen-Halle a. S. 98

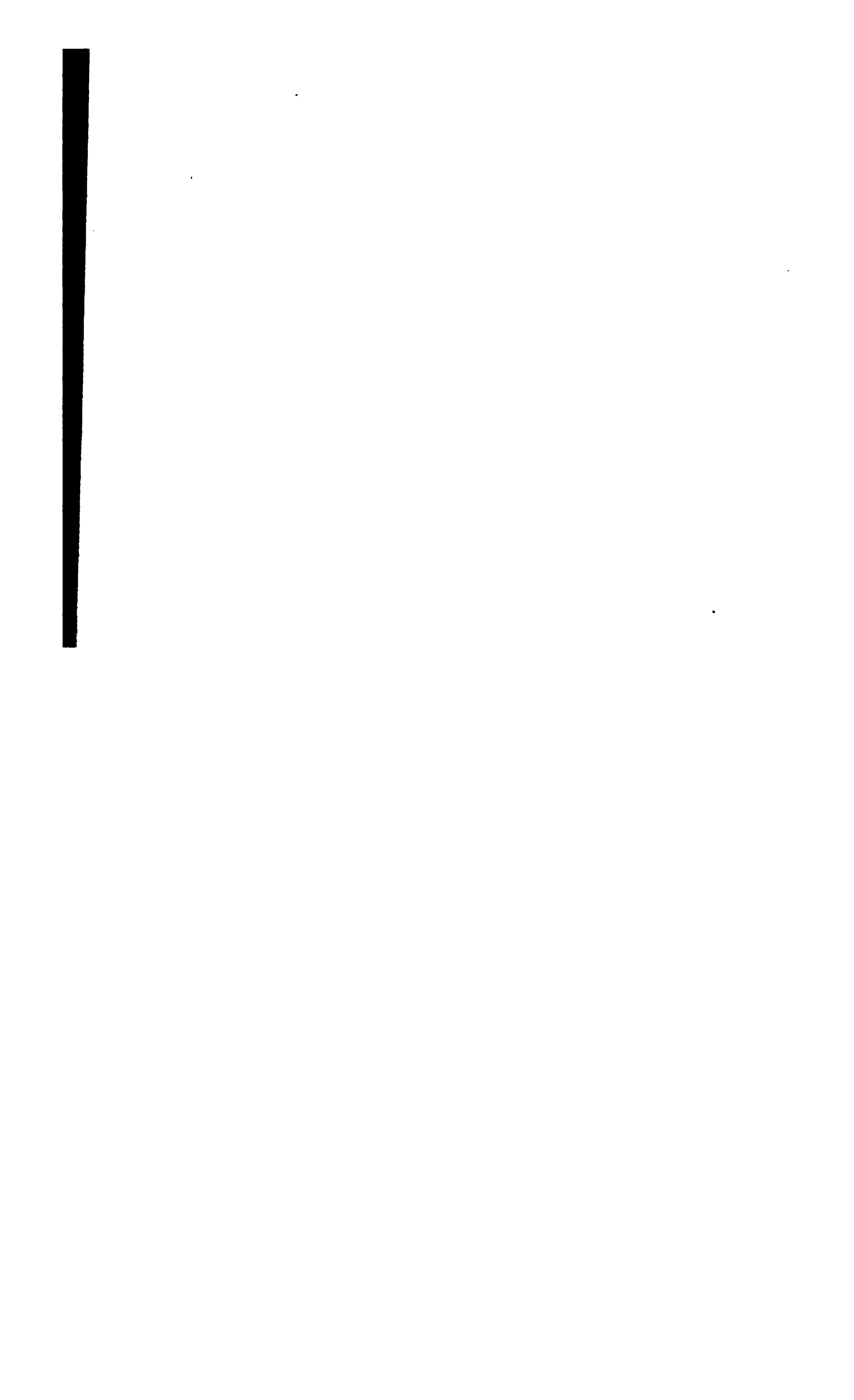
II. Nachrichten.

1. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1902 121
2. Kassenbericht der Gefängnis-Gesellschaft für das Rechnungsjahr 1902 127
3. Präsenz-Liste der Teilnehmer an der XIX. Jahresversammlung zu Bernburg am 18. und 19. Juni 1903 131
4. Verhandlungen der XIX. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft 134
5. Satzungen der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt 142
6. Statistik der Gefängnis-Gesellschaft:
   1. Der Vorstand 148
   2. Ehrenmitglieder 149
   3. Persönliche Mitglieder 149
   4. Die im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft vorhandenen Ortsvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene 161
   5. Magistrate, Kreise, Ephorien, Gemeinde-Kirchenräte u. a., die einen Jahresbeitrag zahlen 168



I.

Referate.



Die Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen in unserem Arbeitsgebiet.

Von Pastor **Hinze**-Bernburg.

Ehe ich an die Erörterung des mir gestellten Themas
ıe, gestatten Sie mir, dafs ich einigermafsen die Grenzen
tstelle, welche mir durch die Fassung des Themas und
·ch eigene Erwägungen geboten zu sein scheinen. Wenn
reden soll über die Fürsorge für die weiblichen Straf-
lassenen, so wird sichs nicht vermeiden lassen, dafs ich
›ei die altbekannten und erprobten allgemeinen Grund-
ze der Fürsorge für Strafentlassene überhaupt berühre
l erwähne. Daneben gibt es aber besondere Aufgaben
l Erfordernisse der Fürsorge für die weiblichen Straf-
lassenen, und mit diesen werde ich mich bei meinen Er-
erungen eingehender beschäftigen müssen. Wenn ich
en soll über Fürsorge für die weiblichen Strafentlasse-
n, so verstehe ich darunter diejenige Fürsorgetätigkeit
l Rettungsarbeit, welche Bestraften weiblichen Ge-
lechts im unmittelbaren Anschlufs und in Verbindung
einer Strafverbüfsung zuteil wird, und nicht die rettende
beit von Anstalten und Vereinen an Frauenspersonen,
lche zu irgend einer Zeit ihrer bewegten Vergangenheit
her oder später einmal eine Strafe erlitten haben. Wenn
endlich reden soll über die Fürsorge für weibliche
afentlassene in unserem Arbeitsgebiet, so verstehe
darunter Frauen, welche in der Provinz Sachsen und
Herzogtum Anhalt eine Strafe verbüfst oder in einem
Magdalenenasyle und Frauenheime innerhalb dieser
enzen nach verbüfster Strafe Aufnahme gefunden haben,
l nicht die weiblichen Personen, welche zwar in Sachsen-
halt heimatsberechtigt sind und auch vielleicht einmal

dahin zurückkehren, aber ihre Straftat aufserhalb der Grenzen unseres Arbeitsgebietes begangen haben und ihre Strafe daher auch in anderen Provinzen und Ländern unseres Vaterlandes verbüfsen müssen. Da zahlreiche Bestrafungen weiblicher Personen eine Folge des Dirnenlebens sind und diese käuflichen Sklavinnen der menschlichen Lüste in der Regel ein unstetes, häufig wechselndes Wanderleben führen, so schien es mir notwendig zu sein, diese Grenze meiner Darstellung festzuhalten. Ich habe daher die für meine Zwecke notwendig erscheinenden Zahlen ohne Rücksicht auf Heimatsberechtigung und territoriale Abstammung aus den in unserem Arbeitsgebiet gelegenen Anstalten festzustellen gesucht. Es kamen dafür in Frage das Weiberzuchthaus in Delitzsch, die Strafanstalt zu Coswig, das Strafgefängnis zu Halle, die Korrektionshäuser Moritzburg und Grofs-Salze, die Gefängnisse zu Halle, Magdeburg, Naumburg, Halberstadt, Stendal, Dessau, Nordhausen, Gommern, Erfurt, Mühlhausen, Salzwedel, Torgau, Bernburg, die Frauenheime Grofs-Salze und Köstritz, das Asyl Zoar zu Wolmirstedt und das St. Johannis-Asyl zu Bernburg. Von allen diesen Anstalten sind die von mir zum Zwecke der Arbeit gestellten Fragen in dankenswertester Weise beantwortet worden, mit Ausnahme von Erfurt, welches die Beantwortung aus prinzipiellen Bedenken abgelehnt hat. Ich bitte daher, die von mir angeführten Zahlen in Beziehung auf die oben erwähnten Anstalten und Gefängnisse verstehen zu wollen.

Wende ich mich nun zur Behandlung des Themas selbst, so scheint dasselbe für den ersten Anblick aufserordentlich umfangreich zu sein. Da die Hälfte der Bevölkerung, vielleicht sogar die gröfsere Hälfte derselben weiblichen Geschlechts ist, so müfste bei entsprechendem Verhältnis auch die Hälfte unserer ganzen Fürsorgetätigkeit demselben zu Gute kommen. Doch erfährt das Verhältnis der Bevölkerung inbezug auf die Strafanstalten und Gefängnisse eine bedeutende Verschiebung zu Ungunsten des männlichen Geschlechts. Das Weib zeigt sich auch dadurch als die bessere Hälfte der Menschheit, dafs es einen weit geringeren Prozentsatz zur Zahl der Bestraften stellt

als der Mann. Im Jahre 1900 wurden bestraft im Deutschen Reiche 469 819 Personen, davon waren 396 975 männlichen und nur 72 844 weiblichen Geschlechts. Die bestraften Weiber bildeten also nur 18,3 % der Bestraften in unserm Vaterlande. Ähnlich liegen die Verhältnisse in dem Arbeitsgebiet unserer Gesellschaft, in der Provinz Sachsen und dem Herzogtum Anhalt.

Es befanden sich am 31. Dezember 1902

	männliche	weibliche	
im Gefängnis zu Dessau	32	6	Gefangene
Naumburg	159	18	
Stendal	54	9	
Nordhausen	91	3	
Torgau	40	7	
Salzwedel	37	1	
Halberstadt	88	4	
Halle	128	47	
Magdeburg	50	21	
Mühlhausen	52	2	
Bernburg	22	1	
Gommern	235	—	
Strafgefängnis Halle	509	109	
Korr.-Anst. Moritzburg	583	51	
„ Groſs-Salze	319	44	
Strafanstalt Delitzsch	—	214	
Lichtenburg	595	—	
Coswig	276	25	
	3270 männl.,	562 weibl.	Gefangene.

Diese Zahlen bieten kein bis ins einzelne richtiges Bild, denn es fehlen die zahlreichen kleinen Gefängnisse, und die Zusammenstellung beruht auf dem zufälligen Ergebnis des einen Zähltages, aber sie zeigen uns doch, daſs auch in unserem Arbeitsgebiet die Zahl der bestraften Weiber bedeutend geringer ist als die der bestraften Männer. Es gab am 31. Dezember 1902 ziemlich sechsmal soviel männliche wie weibliche Gefangene in unserem Arbeitsgebiet.

Trotzdem ist die Zahl der Weiber, welche in Strafe verfallen und daher Anspruch haben auf unsere Fürsorge-

tätigkeit, eine ziemlich beträchtliche. Im Laufe des Jahres 1902 kamen zur Entlassung

aus dem Gefängnis zu Dessau	209	weibliche Gefangene
Naumburg	89	
Stendal	71	
Nordhausen	46	
Torgau	33	
Salzwedel	30	
Halberstadt	142	
Halle	1433	
Magdeburg	457	
Mühlhausen	23	
Bernburg	115	
Gommern	42	
Strafgefängnis Halle	369	
Korrektionsanstalt Moritzburg	67	
„ „ Grofs-Salze	28	
Strafanstalt Delitzsch	114	
„ „ Coswig	38	
Summa	3306	weibliche Gefangene.

So viele weibliche Strafentlassene hätten also im Laufe des Jahres 1902 als Objekte der Tätigkeit unserer Fürsorgeorgane dienen können. Doch sind verschiedene Umstände vorhanden, welche es von vornherein unmöglich machen, die grofse Masse jener Strafentlassenen in den Kreis unserer Fürsorgetätigkeit hineinzubeziehen. Als hauptsächlichste Gründe, welche einen grofsen Prozentsatz der weiblichen Strafentlassenen aus unserer Fürsorgetätigkeit ausscheiden lassen, führe ich an die grofse Zahl der kurzen Strafen, die Rückkehr vieler bestraften Weiber in den Kreis ihrer Familien und endlich die Abneigung derselben, sich von ihren bösen Wegen helfen und abbringen zu lassen. Zunächst müssen wir mit der Tatsache rechnen, dafs über viele Frauenspersonen, namentlich im jugendlichen Alter, wo sie noch im Anfange ihrer Verbrecherlaufbahn stehen, nur kurze Strafen von einigen Tagen oder Wochen verhängt werden. Ihrem sittlichen Zustande nach würde in dieser Zeit die Fürsorge am meisten Erfolg versprechen

und am nötigsten sein. Wie soll man aber diese jungen leichtfertigen Personen zur Besinnung bringen und willig machen, die dargebotene Hilfe anzunehmen, wenn die Strafen so kurz sind, dafs der Gefängnisgeistliche garnicht und die übrigen Beamten nur bei Erledigung der Formalitäten, bei Aufnahme und Entlassung mit ihnen in Berührung kommen? Um nur ein Beispiel anzuführen, sei darauf hingewiesen, dafs sich unter den 1433 weiblichen Strafentlassenen des Jahres 1902 im Gerichtsgefängnis zu Halle allein 508 befanden, welche wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften bestraft waren, das ist mehr als der dritte Teil sämtlicher Bestraften. Bedenkt man nun, dafs gerade wegen dieser Übertretungen nur kurze Strafen verhängt zu werden pflegen und dafs es in vielen Gefängnissen den im Nebenamt mit der Seelsorge am Gerichtsgefängnis betrauten Geistlichen nicht möglich ist, öfter als ein bis zweimal in der Woche das Gefängnis zu besuchen, so ist es erklärlich, dafs viele bestrafte Frauen das Gefängnis wieder verlassen, ohne den für die Einleitung einer wirksamen Fürsorge höchst wichtigen seelsorgerlichen Zuspruch überhaupt empfangen zu haben. Ein weiterer Teil der weiblichen Strafentlassenen kommt für die spezielle Fürsorge nicht in Betracht, weil er nach Verbüfsung seiner Strafe ohne weiteres in den Kreis seiner Familie zurückkehrt. Das mag in vielen Fällen beklagenswert sein, jedoch ist es eine Tatsache, mit welcher gerechnet werden mufs. Auf die Frage, wie viele von den weiblichen Strafentlassenen als Frauen und Töchter in ihre Familien zurückkehrten, lauten die Antworten ganz verschieden. Manche Gefängnisse geben an, dafs das nicht festgestellt werden könne, andere geben den dritten Teil, wieder andere die Hälfte, manche sogar die meisten oder die ganze Summe der weiblichen Strafentlassenen als in ihre Familien zurückgekehrt an. Im ganzen wird von 1177 strafentlassenen Weibern bestimmt angeführt, dafs sie in ihre Familien zurückgekehrt seien, das ist, bei 3306 Strafentlassenen insgesamt, mehr als der dritte Teil. Gewifs wäre es in vielen Fällen unbedingt notwendig gewesen, dafs die Bestrafte bei ihrer Entlassung nicht wieder in die von

Lastern durchseuchte Atmosphäre ihrer Familie zurückkehrte, wenn ihr geholfen werden sollte. Frauen und Mütter gehören nach Haus. Sie haben dort Pflichten zu erfüllen, die ihnen kein anderer abnehmen kann, und zu deren Abwälzung und Entziehung sich Niemand bereit finden dürfte, die Hand zu bieten. Bei Töchtern dagegen ist es oft der einzige Weg zur Rettung, dafs sie aus der verderblichen Verbindung nach Möglichkeit losgelöst werden, in welcher sie so tief sinken konnten, dafs sie dem Strafgesetz verfielen. Indessen ist es doch immer ein gewagter Schritt, den man tut, wenn man einem Mädchen sagt: dir ist nur zu helfen, wenn du dich von deinen Eltern und Geschwistern losmachst und nach deiner Entlassung nicht zu ihnen zurückkehrst. Nur die genaue Kenntnis der Verhältnisse, wie sie bei kurzen Strafen oft gar nicht gewonnen werden kann, rechtfertigt einen solchen doch immerhin gegen die Forderungen des vierten Gebotes widerstreitenden Rat. Wo er aber gegeben werden mufs, da ist es unbedingt notwendig, dafs in einer anderen Familie oder Anstalt Ersatz geschafft wird für das verlorene Elternhaus. Denn in viel höherem Mafse als der Mann bedarf das Weib der schützenden Mauern des Hauses, des liebevollen Anschlusses und des gesunden Nährbodens des Familienlebens. Indessen fehlt ja auch in den Fällen, in welchen eine Rückkehr in die eigene Familie durchaus nicht gewünscht werden kann, abgesehen von den Fällen, in welchen die später zu erörternden Bestimmungen des Fürsorgegesetzes in Wirksamkeit treten, jede Möglichkeit, die weiblichen Strafentlassenen an diesem Schritt zu hindern. Wir müssen uns also mit der Tatsache abfinden, dafs mehr als der dritte Teil der weiblichen Strafentlassenen nach Haus zurückkehrt und damit das Eintreten der speziellen Fürsorge unserer Vereine überflüssig macht.

Der wichtigste und schlimmste Grund aber, durch welchen unsere Fürsorgetätigkeit für die weiblichen Strafentlassenen beeinträchtigt wird, ist die mangelnde Bereitwilligkeit derselben, sich aus ihrem Sündenleben und sittlichem Verderben helfen zu lassen. Es bewährt sich auch hier die oft gemachte Erfahrung, dafs das Weib seltener

aber tiefer fällt als der Mann, und dafs es darum erheblich schwerer ist, einem gefallenen Weibe zurecht zu helfen als einem gefallenen Manne. Daher kehren in den Berichten der Vorsteher und Seelsorger an Strafanstalten und Korrektionshäusern fast immer die Klagen wieder, dafs so wenig für die unseligen bestraften Weiber getan werden kann, weil sie garnicht nach Hilfe und Rettung aus ihrem Elend verlangen. So berichtet Pfarrer Huschenbett über seine Tätigkeit im Korrektionshause zu Grofs-Salze: „Bei den Abgängen mufs man mit tiefem Schmerz beobachten, wie selten guter Wille vorhanden und noch seltener moralische Selbsterkenntnis und die Bereitschaft, sich zu demütigen und auch eine dargebotene Hilfe anzunehmen." Ähnlich urteilt Pastor Tetzner, der langjährige Geistliche am Weiberzuchthause zu Delitzsch. Auch ich kann aus meinen Erfahrungen an der Strafanstalt Coswig bestätigen, dafs es nur sehr selten möglich war, dort inhaftierten Weibern die Wohltat der Fürsorge zu Teil werden zu lassen, weil sie dieselbe verschmähten. Wir haben jungen, kräftigen Frauenspersonen Dienste besorgt, die Dienstherrschaft ist am Tage der Entlassung in der Anstalt gewesen, um die Mädchen abzuholen, sie haben sich einfach geweigert mitzugehen. Wir haben ein Unterkommen in einer Anstalt ermittelt, wie es unter Tränen während der Dauer der Strafe in Augenblicken besonderer Zugänglichkeit erbeten wurde. Die Tore des Asyls standen offen, die Zuführung dorthin war geordnet, doch je näher der Tag der Entlassung kam, um so bedenklicher und unentschlossener wurden die Mienen, und schliefslich kam die durchsichtige und einer völligen Ablehnung gleichstehende Erklärung: „Ich will nur erst einen Tag nach Haus, um meinen Eltern, meiner Tante guten Tag zu sagen, morgen gehe ich dann bestimmt in das Asyl." Das Morgen kam aber ebensowenig wie die gelegene Zeit für den Landpfleger Felix. Die Erfahrung lehrt, dafs es sehr schwer ist, den mit Zuchthaus oder Korrektion bestraften Weibern die Wohltat der Fürsorge zu Teil werden zu lassen, weil sie kein Verlangen nach solcher Wohltat tragen. An dieser Tatsache ändern auch die nachstehend angeführten

Zahlen nichts. Wenn von dem Weiberzuchthause zu Delitzsch berichtet wird, dafs 30 % der Entlassenen im Jahre 1902 durch Vermittlung von Beamten und Vereinen in einem Dienst oder einer Anstalt untergebracht seien, so würden das bei 114 entlassenen Weibern ca. 37 sein; diese Zahl ist so ungewöhnlich grofs, dafs sie für die allgemeine Beurteilung der Verhältnisse nicht in Betracht kommen kann. Aus Moritzburg wird berichtet, dafs von 67 Entlassenen 9 in Dienst gebracht seien; aus Grofs-Salze, dafs von 28 Entlassenen 2 in Dienst, 1 in eine Anstalt gebracht sei; aus Coswig, dafs von 38 Entlassenen 7, und zwar eine in die Landessiechenanstalt gebracht sei. Diese Zahlen geben ein verhältnismäfsig günstiges Resultat. Es würde aus denselben hervorgehen, dafs von 247 weiblichen Strafentlassenen aus Strafanstalten und Korrektionshäusern 55 in Dienst oder Anstalten untergebracht sind. Doch ist zu bedenken, dafs dies günstige Resultat nur durch die grofse Zahl von Delitzsch erreicht wird. Aufserdem befinden sich in Coswig neben den Züchtlingen und Korrigendinnen auch Gefangene. Vielleicht waren die 7 Untergebrachten, welche von dort gemeldet sind, lauter mit Gefängnis bestrafte Frauen. Endlich ist zu bedenken, dafs mit der Ermittlung eines Dienstes und der Überführung in denselben in vielen Fällen garnichts gewonnen ist. Von Grofs-Salze wird berichtet, dafs von den 2 in Dienst Untergebrachten 1 nach 8 Tagen, die andere nach 17 Tagen wieder entlaufen ist. Ähnliches mag in manchem anderen Falle geschehen sein, wo eine Frauensperson unmittelbar aus dem Zuchthause oder der Korrektionsanstalt in einen Dienst gebracht wurde. Nach meiner Überzeugung sollten die Entlassenen aus derartigen Anstalten erst die Übergangsstelle eines Asyls oder Frauenheims durchmachen müssen, ehe sie in einen Dienst treten. Jedoch wird darüber später zu reden sein. Jedenfalls mufs anerkannt werden, dafs es in vielen Fällen nicht möglich ist, den aus Zuchthäusern und Strafanstalten entlassenen Weibern Fürsorge angedeihen zu lassen, weil sie dieselbe verschmähen. Günstiger sollten sich die Verhältnisse in den Gefängnissen gestalten, da die Insassen derselben in der Regel noch

nicht so tief gesunken sind wie die mit Zuchthaus oder Korrektionshaft bestraften Weiber. Jedoch wirken hier mehr die früher berührten Umstände ein, um eine wirksame Fürsorge zu erschweren, nämlich die Kürze der Strafen und die unmittelbare Rückkehr der Bestraften in ihre Familie oder ihren Dienst. Daher sind auch aus den Gefängnissen wenig Fälle von erfolgreicher Fürsorge für weibliche Strafentlassene zu berichten. Es kamen unter 369 aus dem Strafgefängnis zu Halle Entlassenen 15 durch Vermittlung der Beamten und Gefängnisvereine in Dienst oder Anstalten, von 1433 aus dem Gerichtsgefängnis zu Halle Entlassenen 13, von 89 aus Naumburg Entlassenen 13, nämlich 10 in Dienst, 3 in Anstalten und von 35 aus Torgau Entlassenen 1. Von sämtlichen übrigen Gefängnissen kann nicht berichtet werden, dafs weibliche Strafentlassene im Jahre 1902 in Dienst oder Anstalten gebracht wurden. Demnach wurden von 2888 aus Gefängnissen entlassenen Weibern nur 42 im Jahre 1902 durch Vermittlung der Beamten und Vereine in Dienst oder Anstalten gebracht. Rechnen wir die Ergebnisse der Fürsorgetätigkeit im Jahre 1902 für weibliche Strafentlassene zusammen, so ergibt sich, dafs von 3306 weiblichen Gefangenen, welche im Laufe des Jahres 1902 zur Entlassung kamen, nur 98 die spezielle Fürsorgetätigkeit unserer Vereine und der Gefängnisbeamten erfuhren, indem sie durch Vermittlung derselben in Dienst oder Anstalten untergebracht wurden. Der Hauptgrund, weshalb nicht mehr geschehen konnte, lag sicherlich mit in der offen ausgesprochenen oder doch im Herzen gehegten Abneigung zahlreicher Gefangenen, sich aus ihrem Lasterleben loszumachen und mit Hilfe wohlgesinnter Menschen ein neues Leben anzufangen. Über diese verstockten und widerstrebenden Menschen erschallt das Wort der Klage, welches der Herr einst über das unselige Jerusalem ausrief: „Ihr aber habt nicht gewollt“. Die christliche Liebe soll erfinderisch sein und nichts unversucht lassen, um Mittel und Wege zu finden, den Verirrten und Verlorenen zurecht zu helfen. Wenn man oft klagt: Mufs denn der Mensch erst zum Verbrecher werden und Strafe erlitten haben, ehe die Menschen sich

seiner annehmen und bemüht sind, ihm Arbeit und Unterkunft zu schaffen, während sie an den unbestraften Arbeitslosen achtlos vorübergehen, so lautet die Antwort: auch den Unbestraften soll nach Möglichkeit geholfen werden. Aber die aus den Gefängnissen Entlassenen bedürfen am dringendsten der hilfreichen Hand der Liebe, um sie wieder zu erheben von ihrem tiefen Fall. Ihnen soll darum auch vor allem Hilfe geleistet werden, gleichwie auch eine Mutter des schwachen und hilflosen Kindes sich am hingebendsten annimmt. Wenn aber diese Hilfe verachtet und die Hand, die zur Rettung entgegengestreckt wird, zurückgestofsen wird, dann tritt endlich der Zustand ein, wo die Möglichkeit der Hilfe aufhört und das trotzige Herz seinem Verderben überlassen werden mufs. In diesem beklagenswerten Zustande befinden sich unzweifelhaft viele unserer weiblichen Strafentlassenen. Daher dürfte These 1 begründet sein: Die Fürsorge wird durch weibliche Strafentlassene seltener in Anspruch genommen als durch männliche Strafentlassene, weil: 1. die Zahl der bestraften Weiber bedeutend kleiner ist als die der Männer, 2. die Strafen oft zu kurz sind, um eine zweckmäfsige Fürsorge einzuleiten, 3. viele bestrafte Frauen bei ihrer Entlassung ohne weiteres in ihre Familien zurückkehren und 4. viele andere die helfende Fürsorge zurückweisen.

Ist aber die Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen extensiv kleiner, so mufs sie dafür intensiv um so gröfser sein als die für männliche Strafentlassene. Für den strafentlassenen Mann ist in der Regel die Hauptsorge die, dafs er Arbeit findet bei seiner Entlassung. Alles andere besorgt er sich leicht selbst. Entweder er kehrt in seine Familie zurück und wird dort als Ernährer und Versorger freudig begrüfst und aufgenommen nach den Wochen der Not und Entbehrung während seiner Abwesenheit, oder er sucht sich Kost und Logis bei andern Leuten, was ihm bei genügendem Verdienst nicht schwer fallen wird. Oft würde es ja gut sein, wenn auch die Wahl des Quartiers bei den männlichen Strafentlassenen durch die Fürsorgeorgane beeinflufst werden könnte, jedoch werden dieselben eine Einmischung in diese Frage oft als lästige Bevormundung em-

pfinden und die nach dieser Richtung hin gegebenen Anregungen unbeachtet lassen. Ganz anders ist es bei dem strafentlassenen Weibe. Ich möchte sagen, dafs für diese mehr die Unterkunftsstelle als die Arbeit die Hauptsache ist, welche bei der Fürsorge ins Auge gefafst werden mufs. Ist die richtige Unterkunftsstelle gefunden, so stellt sich die Arbeit von selbst ein, denn als Arbeit für die weiblichen Strafentlassenen kann eigentlich nur die häusliche Arbeit des Dienstmädchens in Frage kommen. Es gibt wohl noch andere Arbeitsgelegenheit für Frauen in Feld und Fabrik; wer aber weifs, welch ein leichtfertiger Ton in der Regel unter diesen Ansammlungen von Frauenspersonen herrscht, wie schwere Versuchungen ihnen oft nahen, wie gefährlich die Zeit nach beendeter Arbeit für sie ist, der wird kaum die Hand dazu bieten, ein besserungswilliges Mädchen bei einer dieser Arbeiten unterzubringen. Nein, das in Strafe gefallene Mädchen gehört in das Haus, wo es im engen Anschlufs an die Hausfrau und Kinder in seinem sittlichen Bewufstsein erstarken, sich von der schweren Verletzung des unentbehrlichen Ehrgefühls und der Selbstachtung erholen und in längerer Übung an gleichmäfsiger nützlicher Arbeit Geschmack und Freude finden lernen kann. Freilich sind solche Familien nicht allzuoft vorhanden und nicht leicht zu finden. Zwar melden sich auf Umfragen in der Regel eine ganze Anzahl von Herrschaften, welche bereit sind, ein bestraftes Mädchen in Dienst zu nehmen. Besonders in den Zeiten des industriellen Aufschwungs und besonders auf dem Lande ist es oft schwer, Dienstboten zu erhalten, sodafs die Herrschaften alles nehmen, was ihnen angeboten wird, ohne viel nach der Vergangenheit und den Fähigkeiten zu fragen. Wie oft sind aber solche skrupellosen Herrschaften durchaus ungeeignet, um ein bestraftes Mädchen in Dienst zu nehmen und auf bessere Wege zu bringen. Wir haben es wiederholt erlebt, dafs Mädchen aus unserem Asyl in Häuser verlangt wurden, über welche wir auf vertrauliche Anfrage die Auskunft erhielten: „Ein anständiges Mädchen zieht nicht hin, weil der Herr des Hauses in dem Rufe steht, seinen Dienstmädchen nachzustellen.“ Ähnliche Gefahren drohen von erwachsenen Söhnen oder männ-

lichen Dienstboten, wenn die Mädchen nicht unter ständiger strenger Aufsicht der Hausfrau gehalten werden. Bedenken wir nun, dafs zahlreiche Frauenspersonen wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften bestraft und somit offenkundig der Unsittlichkeit verfallen sind, dafs die meisten, welche wegen anderer Vergehen und Verbrechen in Strafe gefallen sind, auch nicht mehr als sittlich rein angesehen werden können, und dafs in jedem Falle durch die erlittene Strafe das Scham- und Ehrgefühl auf das tiefste verletzt und der sichere Schild der Unschuld und des guten Rufes, welcher auch unter schwierigen Verhältnissen einige Sicherheit bieten kann, sehr geschwächt ist, so leuchtet es ein, wie schwer es halten mufs, ein geeignetes Unterkommen für ein strafentlassenes, besserungswilliges Mädchen zu finden. Unter 1433 entlassenen Weibern im Jahre 1902 aus dem Gerichtsgefängnis zu Halle befanden sich 508, welche wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften bestraft waren, unter 457 aus dem Gerichtsgefängnis zu Magdeburg 266, unter 369 aus dem Strafgefängnis Halle 113. Diese Zahlen dürften genügen, um das oben Gesagte zu erläutern. Die natürlichste und beste Art der Beschäftigung für das Weib ist die Arbeit als Dienstbote im Hause. Aber gerade diese Arbeit bringt viele Gefahren mit sich, welchen das sittlich schwache und gefallene Weib nicht zu widerstehen vermag. Und nicht nur auf das strafentlassene Weib und seine Sicherung haben unsere Fürsorgevereine ihre Aufmerksamkeit zu richten, sondern auch auf die Sicherung der Häuser und Familien, in welchen sie ihre Pflegebefohlenen unterzubringen suchen. Man denke nur, welch entsetzliches Unheil eine lüsterne Dirne anzurichten vermag, indem sie ihr heilloses Gift in die Herzen der heranwachsenden Kinder des Hauses träufelt oder indem sie durch herausforderndes Betragen die unerfahrenen jungen Söhne verführt oder endlich indem sie durch Beschuldigungen und Verdächtigungen den Frieden und guten Ruf des Hauses vernichtet. Man denke, wie schwer es ist, sich gegen einen Dieb im Hause zu schützen, und doch soll man die Hand dazu bieten, ein wegen Unsittlichkeit bestraftes Weib als Dienstmädchen in ein Haus

zu bringen. Auf Grund dieser Erwägungen wird man These II für begründet halten müssen, die da lautet: „Wenn aber Fürsorge durch bestrafte Frauen begehrt wird, so werden dabei höhere Ansprüche an unsere Tätigkeit gestellt als bei der Fürsorge für männliche Strafentlassene, weil sowohl die Ursache ihrer Bestrafung als auch die Art der Tätigkeit, für welche bestrafte Frauen nach Natur und Sitte geeignet sind, mehr Rücksichten und sorgfältigere Überlegung erforderlich machen, als wir sie bei der Fürsorge für männliche Stafentlassene zu üben haben."

Gehen wir nun zur Fürsorge selbst in ihrer praktischen Ausführung über, so würde sich zuerst die Frage aufwerfen lassen, wann sie beginnen soll. Auf diese Frage antworten wir: sobald es irgend möglich ist. Die ganze Ausführung des Strafvollzuges mufs das praktische Ziel verfolgen, den Bestraften zu bessern und ihn bei seiner Entlassung in den Stand zu setzen, sich als ordentlicher, ehrlicher Mensch sein Brot zu erwerben und weitere Konflikte mit dem Sitten- und Strafgesetz zu vermeiden. Auf diesen grofsen und wichtigen Zweck sollen alle erzieherischen und seelsorgerlichen Einwirkungen während des Strafvollzuges abzielen. Darum soll die Fürsorge mit dem Tage der Einlieferung und der ersten Besprechung mit dem Bestraften einsetzen. Das gilt sowohl von den kurzen Strafen, bei welchen es oft nicht über ein einmaliges Sehen und Sprechen hinauskommt, als auch von den langen Strafen. Es ist nicht richtig, wenn Gefängnisvorsteher und Geistliche erst 3—4 Wochen vor dem Ende der Strafe zu überlegen und zu besprechen anfangen, was nun nach der Entlassung werden soll. Sie müssen sich vielmehr schon vorher ein möglichst klares Bild von dem Bestraften, seinen Lebens- und Familienverhältnissen, seinen Charaktereigenschaften gemacht haben, um zu wissen, was sie dem Sträfling beim Nahen seiner Entlassung raten sollen, und was sie für ihn tun können, falls er ihre Fürsorgetätigkeit in Anspruch nimmt oder sich gefallen läfst. Allerdings wird dieser wünschenswerte Zustand meist nur bei längeren Strafen vorhanden sein, jedoch sollte auch bei Strafen von kurzer Dauer gleich bei der ersten Besprechung nach der

Einlieferung die Zukunft nach der Entlassung scharf ins Auge gefafst und etwaige Hilfeleistung dafür fürsorglich vorbereitet werden. Das Verhalten des zur Entlassung Kommenden soll gleichsam die Probe sein auf das, was während der ganzen Strafdauer an ihm erreicht ist. Gemäfs unserer Auffassung, wonach für die weiblichen Strafentlassenen nicht die Arbeit an sich sondern das Haus, die Familie, in welche sie kommen, von entscheidender Bedeutung ist bei der Fürsorgetätigkeit, glauben wir, dafs für die Gefängnisgeistlichen und Beamten nicht die Frage nach Alter, Arbeitskraft, Art des Vergehens die wichtigste und bedeutendste ist, wenn bestrafte Weiber ihre Fürsorge bei der Entlassung in Anspruch nehmen, sondern vielmehr die Frage, ob dieselben nach Haus in ihre Familie zurückkehren sollen oder nicht, und wenn von der Rückkehr nach Haus abgeraten werden mufs, ob sie in Dienst in einer Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden sollen. Ehe jedoch diese Fragen von entscheidender Bedeutung für die Zukunft weiblicher Strafentlassener erwogen werden, wird es erforderlich sein, die neuere Gesetzgebung über die Fürsorgeerziehung in Betracht zu ziehen, deren Name ja schon rein äuserlich angesehen auf eine nahe Verwandtschaft mit unseren hier zu erörternden Bestrebungen hinweist. Es würde zu weit führen, wenn wir die Bestimmungen des preufsischen Fürsorgegesetzes und des anhaltischen Zwangserziehungsgesetzes hier eingehend behandeln wollten. Doch wird es für die Behandlung unseres Themas unerläfslich sein, wenigstens diejenigen Teile jener wichtigen Gesetze in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen, welche für unsere Fürsorgetätigkeit besonders in Betracht kommen. Richten wir unsere Aufmerksamkeit zunächst auf das preufsische Fürsorgegesetz, so ist zu beachten, dafs den Bestimmungen desselben diejenigen Minderjährigen unterstehen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dieselben sollen durch Urteil des Vormundschaftsrichters der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, falls ihr eigenes Verhalten oder dasjenige ihrer Eltern oder berufenen Erzieher die Befürchtung gerechtfertigt erscheinen läfst, dafs sie beim Verbleiben in den

bisherigen Verhältnissen völlig sittlich verwahrlosen werden. In den Ausführungsbestimmungen werden als unter das Gesetz fallend besonders hervorgehoben diejenigen Minderjährigen, „die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder widersetzen, gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich bewegen, wo sie Anreizung zu lüderlichem Leben und zur Begehung von Straftaten finden; weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen". Von den Eltern und Erziehern aber heifst es, dafs deren Verhalten Veranlassung zur Verhängung der Zwangserziehung geben soll, wenn sie ihre Kinder „vom Verkehr mit verbrecherischen Personen und der Begehung von Straftaten nicht abhalten, wenn der Vater oder die Mutter der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmäfsigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht, Kuppelei oder eines anderen ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen". Auf den ersten Blick leuchtet ein, dafs die hier hervorgehobenen Voraussetzungen für die Verhängung der Fürsorgeerziehung bei den bestraften weiblichen Minderjährigen fast ausnahmslos zutreffen. Es wird aber weiterhin den Gefängnisbeamten in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die jugendlichen Insassen ihrer Anstalten daraufhin anzusehen, ob für sie die Fürsorgeerziehung nach verbüfster Strafe notwendig erscheint. Es heifst da: die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Verurteilte ihre Strafe verbüfsen, haben mit der Konferenz der Oberbeamten, zu denen der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehören, oder, wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer zu erörtern, ob die Fürsorgeerziehung für einen Jugendlichen nach verbüfster Strafe notwendg erscheint. Bejahendenfalls ist der Konferenzbeschlufs oder das Gutachten mit den Akten der zuständigen Behörde — das ist in Städten bis zu 10000 Einwohnern und auf dem Lande der Landrat, in gröfseren Städten auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde — so rechtzeitig mitzuteilen, dafs wenn möglich das Verfahren vor Ablauf der

Strafzeit beendigt sein und die Unterbringung zur Fürsorge sich unmittelbar an die Verbüfsung der Strafe anschliefsen kann". Ist letzteres bei kurzen Strafen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so kann das Vormundschaftsgericht bei Gefahr im Verzuge die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Werden Minderjährige vor vollendetem 18. Lebensjahre der Landespolizeibehörde überwiesen, so soll ebenfalls der Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt werden.

Ähnliche Bestimmungen wie diese Preufsischen gelten für Anhalt, nur dafs das anhaltische Zwangserziehungsgesetz die Verhängung der Zwangserziehung während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit, also bis zum vollendeten 21. Lebensjahre zuläfst. Vielleicht ist es von Interesse, daran zu erinnern, dafs in Folge einer Versammlung des Gefängnisvereins zu Dessau am 5. Dezember 1901 und einer dort gefafsten Resolution an das Herzogliche Staatsministerium die Bitte um Erlafs einiger Verfügungen gerichtet wurde, durch welche eine gleichmäfsigere und allgemeinere Durchführung des Zwangserziehungsgesetzes in die Wege geleitet werden sollte. Das Herzogliche Staatsministerium hat dieser Bitte entsprochen und bestimmt: 1. Dafs die Konferenz der Strafanstaltsbeamten darüber zu beschliefsen hat, ob der Antrag auf Zwangserziehung für bestrafte Minderjährige nach verbüfster Strafe notwendig erscheint. 2. Dafs gegen Minderjährige, welche sich der Unsittlichkeit ergeben, beim Vormundschaftsgericht der Antrag auf Zwangserziehung gestellt, sowie dafs gegen Minderjährige, welche eine Straftat begangen haben, dieser Antrag in Erwägung gezogen wird. 3. Dafs die Staatsanwaltschaft in geeignet erscheinenden Fällen von Verurteilung oder Freisprechung Minderjähriger dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen hat, damit dasselbe in Erwägung ziehe, ob die Bedingungen zur Verhängung der Zwangserziehung vorliegen. 4. Dafs die Strafanstaltsdirektion und die Gefängnisvorstände den Gefängnisvereinen des bisherigen Aufenthaltsortes eines Jugendlichen von dem Strafantritt und der Strafdauer desselben Nachricht geben, damit dieselben eventuell das Verfahren wegen Verhängung der Zwangserziehung an-

hängig machen können. Aus dem Gesagten geht hervor, dafs in Preufsen wie in Anhalt ziemlich gleichmäfsige und ziemlich weitreichende Bestimmungen über das Fürsorge- resp. Zwangserziehungsgesetz herrschen. Nach meiner Überzeugung dürfte es bei genauer Durchführung der preufsischen Ausführungsbestimmungen kaum einen weiblichen Bestraften unter 18 Jahren geben, über welchen nicht bei seiner Entlassung die Fürsorgeerziehung verhängt werden müfste. Jedoch müssen die Meinungen über diesen Punkt eben verschieden sein. Denn im Laufe des Jahres 1902 ist aus keinem Gerichtsgefängnis und keiner Strafanstalt in unserem Arbeitsgebiet gegen eine weibliche bestrafte Minderjährige der Antrag auf Fürsorge- oder Zwangserziehung gestellt worden. Nur aus dem Strafgefängnis zu Halle wird berichtet, dafs bei 369 weiblichen Strafentlassenen im Jahre 1902 gegen 27 die Fürsorgeerziehung beantragt, bei 22 erreicht, bei 2 abgelehnt und bei 3 noch unerledigt sei. Ob unter den übrigen 2937 weiblichen Strafentlassenen in unserem Arbeitsgebiet nicht noch manche Jugendliche sich befunden hat, für welche die Verhängung der Fürsorge- oder Zwangserziehung ein Segen gewesen wäre, dürfte kaum bezweifelt werden können. Mag die Neuheit der Sache, das Mifstrauen gegen den Erfolg, die Rücksicht auf die Kosten und andere schwerwiegende Bedenken den hohen Flug des ideal gedachten und grofs angelegten Gesetzes noch hemmen, so ist doch zu hoffen, dafs seine segensreiche Wirkung allmählich die entgegenstehenden Hindernisse überwinden wird. Ohne die grofse und zur erschöpfenden Behandlung für sich allein ein Thema bildende Frage der Fürsorgeerziehung und ihre Durchführbarkeit hier aufrollen zu wollen, mufs doch darauf hingewiesen werden, dafs die Bestimmungen dieses Gesetzes die wichtigste Handhabe bieten, um eine wirksame Fürsorge für weibliche Strafentlassene in die Wege zu leiten. Wenn energisch zugegriffen wird, ist gerade bei jungen, noch im Anfange des Lasterlebens stehenden Personen die Möglichkeit vorhanden, sie auf andere Wege zu bringen. In vielen Fällen wird es sich empfehlen, dafs auch schon bei ganz kurzen Bestrafungen der Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt

wird, mag die bestrafte Minderjährige nun unter dem niederschmetternden Eindruck der ersten Bestrafung Spuren von Reue zeigen oder mag sie mit brennender Ungeduld und unverbesserlichem Leichtsinn die Stunde der Freiheit herbeisehnen, um sich wieder hinein zu stürzen in den Taumel der Lust, mag sie angeben, dafs sie nach Haus zurückkehren wolle oder sich willig finden lassen, den angeratenen und empfohlenen Weg in eine Anstalt zu ihrer Besserung einzuschlagen, in jedem Falle wird Verhängung der Fürsorgeerziehung einen wohltätigen Zwang ausüben auf die unerfahrenen, wankelmütigen und der Zucht so dringend bedürftigen Herzen der bestraften Minderjährigen. Unter Umständen kann auch die Vorstellung von der zu erwartenden Fürsorgeerziehung dazu dienen, einen Druck auf die Jugendlichen auszuüben, dafs sie sich entschliefsen ihr Widerstreben aufzugeben und den für einzig richtig erkannten Weg in einen Dienst oder in eine Anstalt zu gehen, weil man sich sonst genötigt sehen würde, den Antrag auf Zwangs- oder Fürsorgeerziehung zu stellen. Freilich nützen alle Anträge nichts, wenn sie bei den zuständigen Stellen unter den Tisch fallen oder abgewiesen werden, und die Neigung dazu mag vorläufig bei den interessierten Behörden noch grofs sein aus Rücksicht auf die entstehenden Kosten. Indessen wird man allmählich zu der Erkenntnis kommen, dafs es menschlicher, besser und wahrscheinlich auch billiger ist, die Kosten für einen rechtzeitigen erziehlichen Eingriff in das Geschick einer gefährdeten jungen Frauensperson auf sich zu nehmen, als zu warten, bis ihre unehelichen Kinder, ihre venerischen Erkrankungen, ihre oft wiederholten Bestrafungen verhältnismäfsig viel gröfsere Kosten verursachen. Jedenfalls werden viel weniger öffentliche Mittel für letztere traurige Zwecke aufgewendet werden müssen, je mehr auf die rechtzeitige erziehliche Beeinflussung der sittlich verwahrlosten oder gefährdeten Jugendlichen verwandt werden. Die Rücksicht auf die mögliche oder wahrscheinliche Ablehnung darf den Gefängnisvorsteher und Geistlichen nicht veranlassen, von der pflichtmäfsigen Stellung eines Antrages auf Zwangs- oder Fürsorgeerziehung abzusehen, wo die Verhältnisse und das

Verhalten der bestraften Jugendlichen derartig sind, dafs sie die Stellung des betreffenden Antrages rechtfertigen. Wird dem Antrage Folge gegeben, so scheidet die betreffende Jugendliche aus unserer weiteren Fürsorgetätigkeit aus. Sie wird nunmehr vorläufig oder endgültig durch die mit der Ausführung der betreffenden Gesetze betrauten Behörden untergebracht. Wie weit dieselben sich zur Ermittlung eines Dienstes und zur ferneren Beaufsichtigung der Fürsorgezöglinge unserer Vereine und ihrer Pfleger bedienen wollen oder können, mufs denselben überlassen bleiben. Die beste Fürsorge für jugendliche weibliche Strafentlassene ist aber sicherlich getroffen, wenn sie den Wirkungen des Fürsorge- und Zwangserziehungsgesetzes unterstellt werden. Wir sagen daher drittens: Die Fürsorge für die weiblichen Bestraften hat während der Strafdauer möglichst früh einzusetzen sowohl in seelsorgerlicher und erziehlicher Behandlung der Bestraften als auch in eingehender Prüfung der Verhältnisse, welchen dieselben bei ihrer Entlassung entgegengehen. Besonders sind die Bestraften daraufhin anzusehen, ob für sie die gesetzlichen Bestimmungen über Fürsorge- und Zwangserziehung Anwendung finden können, und bejahenden Falles entsprechende Anträge zu stellen.

Wenden wir uns nun der Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen zu, auf welche die Bestimmungen des Fürsorgegesetzes keine Anwendung finden können oder sollen, so wird die Art der Fürsorge zunächst und vor allen Dingen bestimmt werden müssen durch die Frage, ob die Bestrafte verheiratet ist oder nicht. Die Frau und Mutter gehört aus religiösen, sittlichen und erziehlichen Gründen nach Verbüfsung ihrer Strafe wieder nach Haus, wie wir das bereits früher hervorgehoben haben. In der stillen Erfüllung der häuslichen Pflichten, in der Betätigung der sittigenden Liebe, welche doch auch die verkommenste Mutter zu ihrem Kinde zu haben pflegt, ist der sicherste und oft wohl einzige Weg zur Rettung für ein in Strafe gefallenes Weib gewiesen. Geht ihr dieser Halt verloren, weil vielleicht die Ehe in Folge ihrer Bestrafung geschieden oder das Hauswesen aufgelöst wird, indem der Mann in

unbekannte Fernen wandert und die Kinder von der Armenverwaltung ausgetan und in alle Winde zerstreut werden, so ist ein solches Weib in der Regel ganz verloren und nach ihrer Entlassung dem völligen Verderben preisgegeben. Nun wird ja in den meisten Fällen die Rückkehr der Frau in ihre Familie nach Verbüfsung der Strafe sich ganz von selbst vollziehen, ohne dafs es weiterer Vermittlung und Hilfe bedarf. Mann und Frau haben sich vielleicht nichts vorzuwerfen, die Kinder sind an Schmähungen wegen Bestrafung ihrer Eltern durch ihre Schul- und Spielkameraden gewöhnt, das Gefühl für die Schande der Strafe und das Unrecht der Tat ist in den Quartieren und unter den Menschen, zu welchen die Bestrafte zurückkehrt, völlig erloschen und wird mit einigen rohen Witzworten abgetan. In diesen Fällen wird für die Fürsorge wenig oder nichts zu tun übrig sein. Jedoch werden auch die Fälle nicht selten sein, in welchen eine achtsame Fürsorge an den Familien bestrafter Frauen nicht nur diesen die Wege zur Rückkehr in ein geordnetes Leben ebnet sondern die ganze Familie vor Auflösung und völligen Untergange bewahrt und somit den höchsten Segen stiftet. Die sozialen Verhältnisse bringen es so mit sich, dafs in den unteren Schichten der Bevölkerung, aus welchen doch die meisten bestraften Frauen hervorgehen werden, die Sorge für Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Feuerung, Kindererziehung, Kassenverwaltung fast ausschliefslich in den Händen der Frau liegt. Der Mann mufs durch seine Arbeit das Geld verdienen, aber die Einteilung und Art der Verwendung desselben ist in der Regel Sache der Frau. Wird der Mann durch eine Bestrafung seiner Familie entzogen, so geht das Leben derselben seinen ruhigen Gang weiter, nur dafs der Vater vielleicht Wochen oder Monate lang abwesend ist anstatt des einzelnen Tages und dafs infolge des mangelnden Verdienstes allerlei Einschränkungen notwendig werden und Sorgen sich einstellen. Die Fürsorgetätigkeit wird sich in solchem Falle darauf richten müssen, dafs die notwendigsten Mittel zum Lebensunterhalt auf irgend eine Weise herbeigschafft und durch Überhandnehmen der Not nicht neue Verbrechen veranlafst werden. Viel schwieriger

wird es, wenn die Frau und Mutter die Ihrigen verlassen mufs, um ihre Strafe anzutreten. Da steht das ganze Hauswesen mit einem Male still. Der Mann mufs fort zur Arbeit, sonst fehlt es an Brot. Die Kinder müssen besorgt werden. Einige Tage lang helfen vielleicht Nachbarinnen, die oft eine lobenswerte Dienstwilligkeit in den unteren Ständen beweisen. Vielleicht kann auch eine Verwandte eine Zeit lang abkommen und eintreten. Aber wenn die Strafe länger dauert, erlahmt die Widerstandskraft gegen das schlimme Geschick. Der Mann sinnt auf Abhilfe, die auch seinen Ansprüchen an Bequemlichkeit in etwas gerecht wird, und verfällt in der Regel auf den Ausweg, dafs er sich eine Wirtschafterin nimmt. Die besten Elemente sind es in der Regel nicht, welche sich dazu hergeben, und so kommt es wohl, dafs die Kinder verwahrlosen, die Wirtschaft verschleudert wird, ganz abgesehen von den schweren sittlichen Gefahren, welche die Beschränktheit der Wohnung und die oft vorhandene Laxheit der sittlichen Anschauungen mit sich bringt. Kehrt nun die Frau nach verbüfster Strafe zurück, so verwandelt sich die anfängliche Freude bald in Ärger und Zorn, wenn sie eine andere an ihrer Stelle, die Kinder verschüchtert und unsauber, die Wirtschaft verkommen und verlottert findet. Streit, Trennung, vielleicht neue Straftaten sind die Folge dieser unglücklichen Verhältnisse. Rechtzeitiges Eingreifen der Fürsorgetätigkeit hätte vielleicht zur Abstellung oder doch Milderung dieser Übelstände beitragen können. Bei kürzeren Strafen wäre es vielleicht möglich gewesen, mit Hilfe der Gemeindediakonie und durch bezahlte Hilfskräfte aus der Nachbarschaft die Ordnung und Sauberkeit im Haushalte aufrecht zu halten, ohne dafs eine Wirtschafterin dauernd ihren Einzug hielt. Das Essen hätte vielleicht aus Volksküchen oder Familien beschafft werden können, die Kinder hätten vielleicht in Krippen und Spielschulen untergebracht werden können. Dauert die Strafe länger, so wäre zu erwägen gewesen, ob nicht durch vorläufige Auflösung des Hausstandes und anderweite Unterbringung der Kinder eine wirksame Hilfe hätte geschafft werden können. Erwähnung verdient auch der wenn auch nicht häufig ein-

tretende Fall, dafs sich eine bisher achtbare Frau aus ordentlicher Familie durch Leichtsinn, Übereilung oder gelegentliche Schwachheit straffällig macht. Wie viel kann man da tun, um das Glück und den Frieden des Familienlebens zu retten, wenn man den Leuten zum rechtzeitigen Wechsel des Wohnortes oder doch in gröfseren Städten der Strafse verhilft. Es wird das berechtigte Streben der Eltern sein, den Kindern zu verbergen, wohin die Mutter „gereist" ist. Aber was das Schamgefühl der Eltern den Kindern verschwieg, das wird denselben von Nachbarskindern zugetragen und vorgeworfen. Mit welchen Augen sieht das verständigere Kind die aus dem Gefängnis zurückkehrende Mutter an, welche Achtung wird es derselben entgegenbringen, welches Beispiel an ihr nehmen, welchen Widerstand ihrem erziehlichen Einflufs entgegensetzen. In solchem Falle kann oft einzig und allein ein Fortziehen in unbekannte Orte und Strafsen die schlimmsten Folgen eines einmaligen Fehltrittes verhüten. Endlich ist es Aufgabe der Fürsorgetätigkeit, nach Möglichkeit zu verhüten, dafs nicht in Folge der Bestrafung Ehescheidung eintritt und dadurch dem bestraften Weibe jede Möglichkeit der Rückkehr in ein geordnetes Leben abgeschnitten wird. So glaube ich denn die Fürsorgetätigkeit für verheiratete Strafentlassene unter These IV zusammenfassen zu können, indem ich sage: Die verheirateten Bestraften gehören nach ihrer Entlassung nach Haus. Es ist Aufgabe der Fürsorgetätigkeit nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dafs sie heimkehren können und bei ihrer Rückkehr das Hauswesen in geordnetem Zustande antreffen.

So wünschenswert mir die Rückkehr der verheirateten Bestraften bei ihrer Entlassung nach Hause erscheint, so wenig halte ich sie für erstrebenswert bei den ledigen weiblichen Strafentlassenen, und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal hat die Zucht des elterlichen Hauses sich nicht als stark und sicher genug erwiesen, um das Mädchen vor tiefem Falle zu bewahren, der sie in das Gefängnis brachte. Zweitens aber wird in den Fällen, in welchen die Mutter des Mädchens noch lebt, im Hause nicht genügend Arbeit für dasselbe vorhanden sein. Dafs

sie zu Hause aber nur ißt und schläft, ihre Arbeit dagegen in Fabriken, auf dem Felde oder als Aufwartung findet, scheint mir aus früher erwähnten Gründen für ein in Strafe gefallenes Mädchen nicht ratsam zu sein. Mag es daher ausnahmsweise geschehen, daß wir ein bestraftes Mädchen nach seiner Entlassung nach Hause zurückbringen, vielleicht, weil dasselbe nach dem Tode der Mutter das Hauswesen besorgen muß oder weil es nach längerer Strafe im Schutz eines ordentlichen Elternhauses sich geistig und körperlich erst etwas erholen soll, im allgemeinen werden wir den ledigen Bestraften die Rückkehr ins Elternhaus nicht raten können, wenn sie unsere Fürsorge bei ihrer Entlassung in Anspruch nehmen. Wohl aber wird es eine wichtige Aufgabe der fürsorgenden Tätigkeit sein, daß sie die Verbindung der weiblichen Bestraften mit einem ordentlichen Elternhause nach Möglichkeit zu erhalten oder wieder anzuknüpfen sucht. Man sagt nicht mit Unrecht, daß der Apfel nicht weit vom Baume fällt. Häufig ist die liederliche Verkommenheit eines Mädchens hauptsächlich die Folge des lasterhaften und ruchlosen Lebens seiner Eltern. In diesem Falle kann nur völlige Lösung der Verbindung den Weg zur Rettung ebnen. Aber es kommt doch vor, daß die Töchter von durchaus achtbaren und ehrenwerten Eltern auf Abwege geraten. Gerade diese Eltern sind dann oft geneigt, die gefallene Tochter zu verstoßen, um die Schmach der Strafe von ihrem geachteten Namen möglichst fern zu halten, und doch würde die von Ernst und Liebe erfüllte Behandlung gerade solcher Eltern am allerersten geeignet sein, die Verirrte auf den rechten Weg zurückzuführen und sie darauf zu erhalten. Daher lautet These V: Die ledigen Bestraften sind in der Regel nicht nach Haus zu entlassen, da die heimischen Verhältnisse sich nicht als geeignet erwiesen haben, sie vor tiefem Falle zu bewahren. Dagegen soll die Verbindung mit ordentlichen Eltern für bestrafte Mädchen nach Möglichkeit gefördert oder wieder angeknüpft werden.

Wenn wir nun den ledigen Bestraften, welche unsere Fürsorge bei ihrer Entlassung in Anspruch nehmen, die Rückkehr in das Elternhaus im allgemeinen nicht anraten,

sondern ihre Verbindung mit einem schlechten Elternhaus im Gegenteil nach Möglichkeit lösen müssen, so ergibt sich daraus für uns die Pflicht, ihnen für das, was sie durch unsere Tätigkeit verlieren, einen geeigneten Ersatz zu bieten. Wir werden daher bei unserer Fürsorge für ledige weibliche Strafentlassene besonders folgende Erwägungen in das Auge fassen müssen. Zunächst werden wir uns diejenige, welche unsere Hilfe erbittet oder der wir sie antragen, daraufhin ansehen, ob dieselbe bei ihrer Entlassung besser in Dienst zu einer Familie oder in eine Anstalt gebracht werden soll. Es ist schon früher darauf hingewiesen, dafs für die meisten weiblichen Strafentlassenen der Übergang in eine Anstalt, Asyl oder Frauenheim sich am besten empfehlen wird. Jedoch gibt es auch bestrafte Weiber, welche man unbedenklich unmittelbar aus dem Gefängnis in einen Dienst bringen kann. In erster Linie wird für die Entscheidung dieser Frage die Art des Vergehens mafsgebend sein, um dessentwillen die Bestrafung erfolgt ist. Ein Mädchen, welches in der Aufregung über die Folgen eines Fehltrittes ein Verbrechen gegen das keimende Leben begangen oder in der Ratlosigkeit und Verzweiflung nach erfolgter heimlicher Entbindung ihr Kind getötet hat, wird in vielen Fällen unbedenklich nach verbüfster Strafe unmittelbar in einen geeigneten Dienst gebracht werden können. So schwer und verwerflich ihre Untat ist, so zeigt sie doch durch dieselbe, dafs sie noch Scham- und Ehrgefühl besitzt, welches, wenn es richtig gepflegt wird, sie vor neuen Übertretungen bewahren wird. Man findet oft bei Mädchen in den Entwicklungsjahren eine unerklärliche Neigung zur Brandstiftung oder zu anderem excentrischen Verhalten. Es dürfte der Unterbringung eines solchen Mädchens in einen Dienst kein Bedenken entgegenstehen, wenn angenommen werden kann, dafs sie mit der Verbüfsung der Strafe auch ihre gefährlichen Neigungen abgelegt hat. Ähnlich verhält es sich mit den Mädchen, welche zum ersten Male wegen Gelegenheitsdiebstahls bestraft sind oder mit den Meineidigen, welche sich ihre falschen Aussagen so fest selbst suggeriert haben, dafs sie nicht mehr davon loskommen können. Aber nicht allein die Straftat entscheidet sondern die ganzen

übrigen Verhältnisse, unter welchen sie begangen ist, sowie das ganze sonstige Verhalten der Bestraften. Es gilt eben für Gefängnisvorstände und Geistliche zu prüfen, welcher Art die Fürsorge sein kann, welche sie dem bestraften Weibe zu Teil werden lassen. Aber diese Prüfung muſs sicher und gewiſs eintreten. Es darf nicht dem Gutdünken und Belieben der Bestraften überlassen bleiben, welche Fürsorge sie sich gefallen lassen will, sondern die Entscheidung darüber muſs ebenso dem fürsorgenden Beamten überlassen bleiben wie dem Arzt allein die Entscheidung darüber zusteht, welche Mittel er bei einem Kranken anwenden will. Und krank sind doch unsere Bestraften auch, wenn nicht leiblich, so doch seelisch und sittlich. Wie kann man ihnen die Wahl der Mittel überlassen, welche zu ihrer Genesung führen. Mögen sie ihre Wünsche äuſsern; die erste Aufgabe der Fürsorge wird es sein, ernstlich zu prüfen, ob man dieselben mit gutem Gewissen erfüllen kann. So gewiſs man bei der Bitte eines männlichen Gefangenen um Arbeitsvermittlung ernstlich prüfen soll, ob es demselben mit dieser Bitte auch Ernst ist, weil eine einzige vergeblich vermittelte und dann nicht angetretene Arbeit der ganzen Fürsorgesache mehr schadet als 10 erfolgreiche Bemühungen helfen, so gewiſs gilt es auch bei den weiblichen Gefangenen, gewissenhaft alle Verhältnisse daraufhin zu prüfen, ob man mit gutem Gewissen ihrer Bitte um Vermittlung eines Dienstes entsprechen kann. Täuschungen werden immer vorkommen, dafür sind wir alle dem Irrtum unterworfene Menschen, welche nicht sehen können, was in der Tiefe der verdorbenen Seele eines Menschen vorgeht. Wenn aber eine Dirne oder rückfällige Diebin oder sonst in ihrem Verhalten ihre völlige Untauglichkeit beweisende Bestrafte den Herrn Gefängnisvorsteher oder Gefängnisgeistlichen um Vermittlung eines Dienstes bei ihrer Entlassung bittet, so muſs er ihr sagen: „Ich will dir gern helfen, aber wenn du dir wirklich helfen lassen willst, dann muſst du erst noch die Prüfungszeit eines Asyls oder Frauenheims durchmachen.“ Aus welchen Gründen ist später zu erörtern. Für jetzt genügt es festgestellt zu haben, daſs die erste Aufgabe, wenn die Bitte um Fürsorge bei der Entlassung

von weiblichen ledigen Strafgefangenen ausgesprochen wird, in der ernsten Prüfung besteht, ob für die Bittstellerin der Eintritt in einen Dienst oder in eine Anstalt bei ihrer Entlassung ratsamer ist.

Nun kann es aber, namentlich bei kurzen Strafen, leicht vorkommen, dafs die Stunde der Entlassung da ist, ehe die Verhältnisse genügend geklärt sind oder eine geeignete Unterkunftsstelle für die der Fürsorge bedürftige ledige Frauensperson gefunden ist. In diesem Falle darf man die Entlassene nicht sich selbst überlassen mit der Aussicht auf Unterbringung, sobald sich etwas Passendes gefunden hat; denn sie auch nur eine Stunde aus den Augen lassen, bedeutet oft genug soviel, wie sie überhaupt fallen lassen Es mufs für solchen Fall vielmehr irgend eine Art Zufluchtsstätte, Voraysl oder dergl. vorhanden sein, wohin man die Entlassene bis zur endgültigen Entscheidung über ihren künftigen Aufenthaltsort bringen kann. Diese Zufluchtsstätte kann ganz einfach sein. Es genügt ein oder einige kleine Zimmer mit einem Bett oder ein gröfseres Zimmer mit drei Betten bei einfachen, zuverlässigen Bürgersleuten zu mieten und mit denselben das Abkommen zu treffen, dafs sie vorkommenden Falles ein solches Mädchen bei sich aufnehmen. Allerdings würde sich diese Einrichtung nur für die gröfseren Städte Magdeburg und Halle in unserem Arbeitsgebiet empfehlen.[1]) In den andern Städten mit Gerichtsgefängnissen würde die geringe Zahl der weiblichen Bestraften und die noch weit geringere Zahl der nach Fürsorge Verlangenden eine solche dauernde Einrichtung nicht rechtfertigen. Es liefse sich aber wohl ein Ausweg finden, um den Vorstehern und Geistlichen an kleineren Gefängnissen zu Hilfe zu kommen, wenn sie um rasche vorläufige Unterbringung einer fürsorgebedürftigen Strafentlassenen in Verlegenheit sind. Wenn die Zufluchtsstätten in Magdeburg und Halle von unserer Gefängnisgesellschaft und nicht von den Ortsvereinen begründet und unterhalten würden, oder wenn wenigstens ein namhafter Beitrag dazu von der Ge-

[1]) Bem. der Red.: Ein solches Vorasyl ist in Halle seit Jahren vorhanden (vgl. Jahresbericht).

llschaft gezahlt würde, so würde ihre Benutzung den Ge-
ıgnissen des ganzen Arbeitsgebietes im Bedarfsfalle offen
ehen. Auch würden die etwa in der Nähe befindlichen
syle und Frauenheime zu solcher vorübergehenden Auf-
ıhme gern bereit sein, wenn es irgend der Platz erlaubt.
s bedürfte in eiligen Fällen nur telegraphischer oder tele-
ıonischer Anfrage, um unnütze Reisekosten zu vermeiden.

Ein weiterer Gegenstand der Fürsorge wird die Be-
eitung der Entlassenen von dem Gefängnis nach dem
nterkunftsorte sein müssen. Bei den Entlassenen, welche
ein Asyl oder Frauenheim gehen, wird die Zuführung
ıter sicherem Geleit meistenteils von den Anstalten unter den
ufnahmebedingungen direkt gefordert, weil sonst zu be-
rgen ist, dafs sie unterwegs wieder wankelmütig werden.
uch diejenigen, welche in einen Dienst treten, werden am
sten entweder von der Herrschaft aus dem Gefängnis ab-
eholt oder durch zuverlässige Frauen derselben zugeführt.
hnlich verhält es sich mit den in ihre Familien zurück-
ehrenden Entlassenen, welche häufig von ihren Angehörigen
Empfang genommen werden. Anders ist es mit den
efangenen, welche nicht von irgend jemand erwartet werden
ıd beim Verlassen der Tore des Gefängnisses noch nicht
enau wissen, wohin sie sich wenden sollen. Über diese
ird geklagt, dafs sie oft von Kupplerinnen und Zuhältern er-
artet und mit glänzenden Versprechungen in ihre schlechten
äuser gelockt werden. Zur Vermeidung dieser Gefahr ist
orgeschlagen worden, eine „Frauenhilfe" zu organisieren,
elche die weiblichen Strafentlassenen bei der Entlassung
Empfang nehmen, sie nach ihrer Wohnung oder, wenn
e von auswärts sind, nach dem Bahnhof geleiten und
nen überhaupt mit Rat und Tat zur Seite stehen soll,
amit sie nicht in schlechte Hände geraten. Eine besondere
rganisation zu diesem Zwecke, welche freiwillige Hilfs-
räfte von Frauen den Entlassenen als Begleiterinnen und
eraterinnen zur Seite stellt, würde in den gröfseren Städten
Iagdeburg und Halle sehr segensreich wirken können.[1])

[1]) Bem. der Red.: Eine „Frauenhilfe zur Gefangenenfürsorge" ist in
alle am 15. IX. 1902 begründet worden (vgl. Jahresbericht).

In den kleineren Orten dagegen würde sie ein in keinem Verhältnis zu der Zahl der in Frage kommenden Entlassenen stehendes Aufgebot von Kräften bedeuten. Es dürfte sich in den nicht zahlreichen Fällen, wo eine Empfangnahme der Entlassenen wünschenswert erscheint, unschwer die Hilfe von Gemeindeschwestern oder wohlgesinnten Frauen heranziehen lassen. Auch erfolgt in einigen Orten, wie z. B. Coswig, das Geleit der nicht ortsansässigen Entlassenen zum Bahnhof durch einen Beamten der Anstalt. Freilich wird bei Organisierung einer Frauenhilfe für weibliche Strafentlassene dieselbe nicht ohne weiteres in jedem Falle in Funktion treten können. Wenn von Halle geklagt wird, dafs Dirnen mit Droschken und Blumensträufsen in provozierender Weise aus dem Gefängnis abgeholt seien, und von Delitzsch, dafs öfter Kupplerinen von Berlin kommen, um junge Gefangene in Empfang zu nehmen, so ist das ein Mifsstand, dem auch durch die beste Organisation freiwilliger Hilfskräfte nicht abgeholfen werden kann. Frauenspersonen, welche das Gefängnis verlassen mit dem festen Entschlufs, in das Bordell oder in den Kreis ihrer Lastergenossen zurückzukehren, mufs man ihrem Geschick überlassen. Man wird es einer anständigen Frau nicht zumuten können, mit diesen Dirnen über die Strafse zu gehen und sich den unflätigen Beschimpfungen und rohen Witzen ihrer Freunde und Freundinnen auszusetzen, mit welchen die Entlassene vielleicht schon vor Antritt der Strafe den Ort des Zusammentreffens und die Art der Feier ihrer Befreiung verabredet hat. Es wird viel Takt und sorgfältige Erwägung von Seiten des Gefängnisgeistlichen bedürfen, damit er nicht die freiwilligen Hilfskräfte, welche er etwa für seine Arbeit gewonnen hat, in solche unerträgliche Lage bringt.

Ist endlich die Unterbringung erfolgt, so sollte damit die Fürsorge für die Entlassene noch nicht als abgeschlossen und beendet angesehen werden. Oft hat sich bei längerer Strafzeit ein Vertrauensverhältnis zwischen der Bestraften und dem Geistlichen oder einem anderen Gefängnisbeamten herausgebildet. In diesem Falle wird eine gelegentliche Erkundigung, ein Grufs, vielleicht ein kurzer Brief oder ein übersandtes Sonntagsblatt viel dazu beitragen können, die

Entlassene in ihren guten Vorsätzen zu bestärken und ihr bei inneren oder äufseren Anfechtungen neue Kraft zu verleihen. Auch die Gefängnisvereine, Ortsgeistlichen und andere Personen, welche Gelegenheit und Veranlassung hatten, sich mit der Fürsorge für eine Entlassene zu befassen, sollten sich nach der Rückkehr derselben aus dem Gefängnis noch weiter um sie bekümmern, Zerwürfnissen vorbeugen, Notständen abhelfen, bei gebrochenem Selbstbewufstsein stärken und trösten, bei leichtfertiger Lebensauffassung warnen und strafen. Gerade die Natur des Weibes verlangt nach Anschlufs und freundlicher Teilnahme. Sie ist dankbar für jedes freundliche Wort und läfst sich leiten, wenn sie erst die Überzeugung gewonnen hat, dafs man es gut mit ihr meint. Für die Fürsorge lediger weiblicher Strafentlassenen sind daher besonders folgende Erwägungen ins Auge zu fassen:

1. Prüfung ob sie besser in einen Dienst oder in eine Anstalt gebracht werden.
2. Fürsorge für vorläufige Unterbringung, falls sich bei ihrer Entlassung noch kein endgültiges Unterkommen gefunden hat (Zufluchtsstätte).
3. Geleit der Entlassenen zur Unterkunftsstelle oder zum Bahnhof.
4. Weitere Beratung der Entlassenen und freundliche Teilnahme für dieselbe.

Haben die für die Fürsorge zunächst in Wirksamkeit tretenden Beamten und Geistlichen sich entschlossen, eine Bestrafte nach ihrer Entlassung in einen Dienst zu bringen, so tritt die schwierige Aufgabe an sie heran, einen geeigneten Dienst zu suchen. Am besten werden sich erfahrungsmäfsig für unsere Zwecke kleinere Haushaltungen eignen, in welchen die Frau selbst tüchtig mit zufafst und das Gesinde noch als zur Familie gehörig betrachtet und behandelt wird. Es gibt auch fromme Hausfrauen, welche es als Ehrenpflicht christlicher Liebe ansehen, gefallenen Mädchen in dem Dienst ihres Hauses wieder auf den rechten Weg zu helfen. Wir haben Häuser gehabt, welche eine ganze Reihe von Asylistinnen nach einander aufgenommen und ihnen mit Glück

den Weg aus der Anstalt in die Freiheit geebnet haben. Ehre solchen Frauen, die ohne Diakonissentracht doch Diakonissendienst an den Gefährdeten und Gefallenen verrichten. Daneben stehen aber andere Frauen, welche anderwärts kein Mädchen mehr bekommen, sei es, weil sie selbst wegen Geiz, Härte, unordentlichen Wesens in schlechtem Ruf stehen, sei es, weil sich die Mädchen nicht retten können vor den Nachstellungen der im Hause befindlichen Mannspersonen. Solche Häuser sind zwar bereit, aus dem Gefängnis entlassene Mädchen aufzunehmen, können aber in keiner Weise als geeignet dafür angesehen werden. In Verhältnissen, in welchen sich unbescholtene Mädchen nicht zu halten vermögen, würden die in ihrer Ehre geschädigten und des inneren Haltes entbehrenden Geschöpfe, welche aus dem Gefängnis kommen, bald wieder aufs neue und vielleicht tiefer fallen als vorher. Es gilt die geeigneten Familien zu suchen und auszuwählen, in welchen eine weibliche Strafentlassene in Dienst treten kann. Dazu würde eine Arbeitsnachweisstelle für weibliche Strafentlassene von gröſstem Nutzen und höchster Bedeutung sein. Der Wunsch danach ist von mehreren Gefängnisgeistlichen und Vorstehern ausgesprochen worden. Wir stimmen demselben von Herzen zu und glauben, daſs nur auf diesem Wege die schwierige Aufgabe, einen geeigneten Dienst für weibliche Strafentlassene zu finden, in einigermaſsen befriedigender Weise gelöst werden kann. Zunächst sind die Gefängnisbeamten bei der Fürsorge für die Entlassenen auf die Hilfe der Ortsgefängnisvereine angewiesen. Sie würden sich also zur Ermittlung eines Dienstes an den Gefängnisverein des Ortes wenden, nach welchem die Gefangne nach verbüſster Strafe entlassen wird. Was soll aber werden, wenn an dem Orte kein geeigneter Dienst zu finden ist oder wenn, wie es häufig der Fall sein wird, zur besseren Bewahrung die Unterbringung der Bestraften in einer fremden, von dem Ort, wo die Straftat begangen ist, möglichst entfernten Gegend wünschenswert erscheint? In gröſseren Städten wird man eine Bestrafte nicht gern unterbringen wegen der zahlreichen Gefahren und Versuchungen des Groſsstadtlebens, auch wenn sie dorthin gehört. In kleineren Orten

:ann man eine Bestrafte oft nicht wieder anbringen, weil hre Schande allgemein bekannt geworden ist und die ver-.chtliche Behandlung ihrer Mitmenschen jede gute Regung ı der Entlassenen ersticken und die verzweiflungsvolle Iingabe an das Lasterleben befördern würde. Wohin soll ich nun der Gefängnisbeamte wenden, um einen Dienst ür eine weibliche Strafentlassene zu finden? Andere efängnisvereine als die ihres Heimatortes werden derartige esuche in der Regel abweisen, weil sie statutarisch sich ur zur Fürsorge für die ortsangehörigen Strafentlassenen erpflichtet haben und weil sie eine erklärliche Scheu tragen, ine doch immerhin übel berüchtigte uud unzuverlässige rauensperson der Schar ihrer berechtigten Klienten frei-villig hinzuzufügen. Es wird also ganz dem Zufall überlassen leiben, ob es dem fürsorgenden Beamten gelingt, durch elegentliche Verbindungen und private Beziehungen einen eeigneten Dienst zu finden. Dafs bei derartigen Verhält-ıissen die Fürsorge sehr erschwert ist und Mifsgriffe leicht orkommen können, liegt klar auf der Hand. Ich weifs :ein anderes Mittel zur Beseitigung dieses Übelstandes als len Vorschlag, dafs der Vorstand unserer Gefängnisgesell-chaft für Sachsen-Anhalt die Organisation eines Arbeits-ıachweises für weibliche Strafentlassene selbst in die Hand ıimmt. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dafs die Be-iehungen der Anstalten und Vereine in unserem Gebiet u der Gesellschaft immer lebhafter und inniger sich ge-talten werden, wenn neben den theoretischen Erörterungen on allerlei wichtigen Fragen aus dem Gebiet der Kri-ninalistik und des Strafvollzuges solche praktischen Be-ätigungen und Handreichungen zur Ausgestaltung einer virksamen Fürsorge einhergehen würden. Dieselben liegen uch durchaus in dem Rahmen der Satzungen unserer esellschaft. Denn nach § 2 Absatz 2 soll dieselbe „Die ründung von Vereinen und Anstalten zur Fürsorge für ntlassene Gefangne fördern, die Tätigkeit der Ortsvereine nregen und unterstützen, geeigneten Falles die Einzelfür-sorge auch selbst ausüben, besonders an Jugendlichen, und lie dazu erforderlichen Anstalten gründen." Die Gefängnis-gesellschaft hat bereits in Gemäfsheit dieser Bestimmungen

in dankenswerter Weise Aufgaben übernommen, zu deren Lösung die Einzelvereine nicht im stande gewesen wären wie z. B. die Errichtung einer Schreibstube und eines Arbeitsnachweises für die Gefangenen aus besseren Ständen und die Fürsorge für die Jugendlichen. Sie würde sich den Dank vieler verdienen, wenn sie diesen gesegneten Arbeitsfeldern die Errichtung einer Arbeitsnachweisstelle für weibliche Strafentlassene hinzufügen wollte. Die Organisation würde etwa ähnlich derjenigen sein, wie sie die Erziehungsvereine besitzen. In geeigneten Gegenden, besonders auf dem Lande, müfsten Stellen ermittelt, Vertrauensmänner bestellt und die ganze Arbeit von der Zentralstelle des Vorstandes oder Sekretariats aus geleitet werden. An Arbeit würde es dem Arbeitsnachweis nicht fehlen. Neben denjenigen, welche aus dem Gefängnis direkt in Dienst und Arbeit gebracht werden müfsten, würden die weiblichen Strafentlassenen zu berücksichtigen sein, welche nach verbüfster Strafe eine Prüfungs- und Ausbildungszeit in einem Frauenheim oder Asyl durchgemacht haben. Auch den in Fürsorgeerziehung genommenen Mädchen könnte mancher wichtige Dienst geleistet werden. Wir glauben daher zur Stellung von These VII berechtigt zu sein: Zur Erlangung geeigneter Dienste für weibliche Strafentlassene ist die Errichtung einer Nachweisstelle durch den Vorstand der Gefängnisgesellschaft dringend erwünscht.

Allerdings sollten die meisten weiblichen Strafentlassenen freiwillig oder als Fürsorgezöglinge gezwungen durch eine der Mädchenanstalten, Asyle oder Frauenheime hindurchgehen, ehe sie als Dienstboten nach ihrer Bestrafung in das freie Leben hinaustreten. Und zwar scheint mir diese Forderung aus einem vierfachen Grunde notwendig zu sein. Zunächst wird es darauf ankommen, den Ernst der Besserungswilligkeit bei der Gefangenen, welche unsere Fürsorge nachsucht, zu prüfen. Wer an Gefängnissen tätig gewesen ist, wird wissen, dafs es nicht schwer hält, bei bestraften Frauen durch eindringliche Vorstellungen, augenblickliche Erschütterungen, Ströme von Tränen und eine wahre Flut von Gelübden und Versprechungen hervor-

ıbringen. Bei längeren Strafen wird diese Wirkung schon ırch die drückende Last der Strafe an sich hervorgebracht, ɜi kurzen Strafen ist es die fortbestehende Aufregung ɔer den Wechsel der Verhältnisse und das Neue der ıge, in welche die Bestrafte sich versetzt sieht, die sie ı heftigen Erregungen und raschen Entschlüssen geneigt acht. Dabei ist es durchaus nicht etwa bewufste Heuchelei, elche sich in der zur Schau getragenen Reue und den ɜifsen Gelübden der Besserung bei dem bestraften Weibe ısspricht, nein, sie meint es in der Regel für den Augenick so, wie sie sich gibt und äufsert. Aber es ist doch 't nur eine rasch vorübergehende Stimmung, welche bald ieder den lüsternen Neigungen der leichtfertigen Natur eichen mufs. Es bedarf daher einer Prüfung, wie weit e Bitten um Hülfe und die Gelübde der Besserung ernst ɜmeint sind. Diese Prüfung wird am besten und sichersten ɔllzogen, indem man von der besserungswilligen Bestraften ɜn Eintritt in eine Besserungsanstalt verlangt nach ihrer ntlassung. Es soll nicht geleugnet werden, dafs der ntschlufs zu diesem Schritt vielen sehr schwer fällt. Die reiheit der Bewegung, des Kommens und Gehens, des uns und Lassens ist ein kostbares Gut, auf welches freiillig zu verzichten ein besonders schweres Opfer ist, ıchdem man es während der Dauer der Strafe gezwungen ıt entbehren müssen. Aber wenn auch unsere Anstalten ɜwisse Einschränkungen der persönlichen Freiheit ihren fleglingen auferlegen, wie sie eben durch die Art des nstaltslebens bedingt sind, so sind sie doch andererseits ɜine Straf-, sondern Besserungsanstalten, in welchen mit ɜrzlicher Liebe den Pfleglingen nachgegangen und in jeder Veise ihr Bestes gesucht wird. Das Opfer persönlicher reiheit, welches die Entlassene durch den freiwilligen Einitt in eine Anstalt bringt, dürfte in reichlichem Mafse geɜchtfertigt sein durch die vorangehenden Verfehlungen, elche sie sich hat zu Schulden kommen lassen. Wenn ie wirklich Reue fühlt und den ernsten Willen hat, sich u bessern, wird sie das auch einsehen und die Zustimmung u einem derartigen Vorschlage wird ihr nicht zu schwer allen. Wenn aber die Reue nur eine augenblickliche,

rasch überwundene Gefühlswallung ist und die Versprechung nur inhaltlose Phrase, dann mag sie ihren Weg allein gehen. Es ist unnütz und wirkt erlahmend und entmutigend, wenn man die Fürsorgetätigkeit mit vielen, von vornherein aussichtslosen Versuchen belastet. Man sollte in vielen zweifelhaften Fällen energischer auf den Eintritt der Fürsorge Begehrenden in eine Anstalt dringen. Verloren kann dadurch nichts werden, gewonnen aber viel, wenn es zunächst erst einmal gelingt, die wirklich besserungswilligen Elemente von den unsicheren, mit schönen Worten und Gefühlen bloſs spielenden und vor jedem entschiedenen Schritt zurückschreckenden Gefangenen zu sondern.

Neben der Möglichkeit der notwendigen Prüfung und Scheidung gibt aber der Aufenthalt in der Anstalt weiter den Entlassenen die Möglichkeit, sich allmählich wieder an die Übung des Guten zu gewöhnen und im Kampfe wider die Sünde zu erstarken. Die Strafe ist in der Regel der Endpunkt eines langen Entwicklungsganges von leichteren Vergehungen und Ausschweifungen zu immer schwereren, bis endlich die Entdeckung und Bestrafung erfolgte. Was aber so in langer Übung zur lieben Gewohnheit und schlieſslich gleichsam zur anderen Natur geworden ist, das wird nicht mit dem einmaligen, wenn auch noch so ernst gemeinten Entschluſs der Besserung abgelegt und überwunden. Die Sünde läſst ihre Opfer nicht so leicht wieder los. Wer Sünde tut, ist der Sünde Knecht. Das müssen in Sonderheit die Sklavinnen der Lüste oft genug an sich erfahren. In Üppigkeit, Trägheit und Wohlleben haben sie ihre Tage zugebracht, und nun vergeht ein Tag wie der andere, langsam, eintönig, angreifend in ungewohnter und lästiger Arbeit. Dort winkt bunter Putz und Schmuck, hier einfaches, praktisches Kleid, dort lockende Musik und glänzender Flitter des Tanzsaales, hier angestrengte langweilige Arbeit, dort Schmeichelei und Kosen, hier oft wohlverdientes Tadeln und Schelten. Wahrlich der Gegensatz ist groſs und es kann nicht Wunder nehmen, wenn solch ein Mädchen in Augenblicken der überhandnehmenden Lust Haus und Dienst einfach verläſst und oft über weite Strecken hin sich dahin durchschlägt, wo sie mit offenen Armen empfangen und

mit lautem Jubel begrüfst wird. Ähnliche Kämpfe bleiben auch den Asylistinnen nicht erspart. Die Forderung der Entlassung tritt dann nach hartem Widerstreben und Zögern an uns heran, und wenn sie aufrecht erhalten wird, müssen wir ihr nachgeben. Aber zunächst ist doch schon das verschlossene Tor ein sichernder Schutz vor plötzlichen, von Reue gefolgten Einfällen. Die Forderung der Entlassung wird nicht leichten Herzens vorgebracht, und wenn sie ausgesprochen ist, geben wir erst noch etwas Bedenkzeit in der Stille des Kämmerleins. Wie mancher unserer Pfleglinge hat nach Überwindung der übermächtigen Lust für diese schützende Mafsregel mit Tränen in den Augen gedankt, weil er ohne dieselbe rettungslos in das frühere Leben zurückgesunken wäre. So bietet die Anstalt den Entlassenen einen Schutz vor übereilten Entschlüssen, wie ihn das Privathaus nicht zu bieten vermag, und gibt Gelegenheit sich in allmählicher Entwicklung an das Gute zu gewöhnen und im Kampf wider die Sünde zu erstarken.

Weiter aber ist zu bedenken, dafs in vielen Fällen die Mädchen, welche in einen Dienst zu treten begehren, nicht im Stande sind, auch nur die geringsten Anforderungen desselben zu erfüllen. Es ist geradezu erstaunlich, welche Ungeübtheit und Unwissenheit in den einfachsten weiblichen Handreichungen und Dienstleistungen wir oft an unseren Asylistinnen feststellen müssen. Sie können keinen Strumpf stricken oder stopfen, keinen Stich nähen, keine Stube reinigen, keinen Staub wischen, haben keinen Sinn für Ordnung und Sauberkeit, weder an sich selbst und ihrer Kleidung noch an den ihnen anvertrauten Arbeiten. Es bedarf oft ernstester Mahnung und unerbittlicher Aufsicht, ehe man sie dazu bringt, ein Loch in ihrem Kleide zu flicken. Sie möchten am liebsten die Sachen tragen, bis sie ihnen als Lumpen vom Leibe fallen, wie sie es von früher gewohnt waren. In unermüdlicher Geduld mufs ihnen die Schwester die einfachsten Handgriffe in Küche und Zimmer zeigen und immer wieder nachsehen, ob die Arbeit auch wirklich ordentlich und richtig ausgeführt wird, um sie im verneinenden Falle wiederholen zu lassen. Wo sollen auch diese unglücklichen Wesen Ordnung und Sauberkeit gelernt

und weibliche Arbeiten geübt haben. Zu Haus fehlte die Anleitung, in der Fabrik, welche sie vielfach besucht haben, die Gelegenheit, im leichtfertigen Dirnenleben der Trieb und die Veranlassung, sich mit nützlicher Frauenarbeit zu beschäftigen und vertraut zu machen. Welcher Hausfrau kann man aber zumuten, diese in der Jugend versäumten erzieherischen Arbeiten an ihrem oft noch störrischen und unlustigen Dienstmädchen vorzunehmen? Es würde ihr Zeit und Kraft dazu fehlen, selbst wenn sie den Willen und die Liebe hätte, die geduldige Lehrmeisterin ihres Dienstmädchens zu werden. Sie hat dasselbe doch schliefslich gemietet, um Hülfe und Unterstützung von ihr zu haben, aber nicht um zu den übrigen von ihr zu verrichtenden häuslichen Arbeiten auch die zeitraubende Beaufsichtigung und Korrektur eines gänzlich ungeübten Mädchens hinzuzufügen. Darum sagen wir, dafs viele weibliche Strafentlassene in ein Asyl kommen müssen, um dort erst die einfachsten und notwendigsten weiblichen Hand- und Hausarbeiten zu lernen, ehe sie in einen Dienst treten können.

Endlich aber sollte auch die Rücksicht auf die Herrschaft selbst uns bewegen, dafs wir ihnen nicht Mädchen zuführen, von welchen wir nicht annehmen können, dafs sie wenigstens einigermafsen willig, zuverlässig und brauchbar sind. In welche fatale Lage kommt die Hausfrau, wenn ein Mädchen 8 Tage nach dem Antritt den Dienst wieder verläfst oder weggeschickt werden mufs, weil sie sich die Nacht draufsen herumgetrieben hat oder zu keiner häuslichen Arbeit zu gebrauchen ist. Woher soll sie mitten im Quartal geeigneten Ersatz nehmen, wo kein Ziehtermin ist, ganz abgesehen von dem schweren Schaden an dem guten Namen des Hauses, welcher durch ein liederliches Mädchen, und an Hab und Gut, welcher durch ein ungeschicktes, poltriges oder diebisches Mädchen ihr zugefügt wird. Daher wird These VIII berechtigt sein: Die meisten weiblichen Bestraften werden am besten nach ihrer Entlassung in eine Anstalt gebracht, 1. um den Ernst ihrer Besserungswilligkeit zu prüfen, 2. um sie in allmählicher Entwicklung an den Kampf wider die Sünde zu ge-

wöhnen, 3. um ihnen die oft fehlende Kenntnis der einfachsten weiblichen Arbeiten beizubringen, 4. um die Herrschaften nach Möglichkeit vor schwerem Schaden zu bewahren.

Wenn so die Unterbringung der meisten weiblichen Bestraften, welche die Fürsorgetätigkeit bei ihrer Entlassung in Anspruch nehmen, in eine Anstalt wünschenswert erscheint, so würde sich weiter die Frage erheben, ob die in unserem Arbeitsgebiet vorhandenen Asyle und Frauenheime nach Zahl und Art genügend sind, um die weiblichen Strafentlassenen desselben aufzunehmen. Ich glaube beide Fragen auf Grund der bestehenden Verhältnisse bejahen zu können. Zunächst kann an dem Willen der bestehenden Anstalten, weibliche Strafentlassene aufzunehmen, garnicht gezweifelt werden. Sie sind dazu nicht blofs bereit, sondern nach der ganzen Art ihrer Entstehung sogar verpflichtet. Die ganze Asylarbeit fing an, als der bekannte Pastor Fliedner in Kaiserswerth als freiwilliger und unbesoldeter Gefängnisgeistlicher zu Düsseldorf das Elend der dortigen gefangenen Weiber kennen gelernt hatte und im Jahre 1833 eine Entlassene aus dem dortigen Gefängnis in sein altes baufälliges Gartenhäuschen aufnahm. Das war der Anfang des grofsen Kaiserswerther Asyls, welches seither Hunderten von gefallenen oder gefährdeten Mädchen eine rettende Zufluchtsstätte geworden ist. Auch die Entstehung mehrerer Anstalten unseres Arbeitsgebiets ist auf die Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen zurückzuführen. So verhält es sich z. B. mit unserem St. Johannis-Asyl hier in Bernburg. Bei einer Revision der ehemaligen Strafanstalt zu Plötzkau ergab sich die schmerzliche Tatsache, dafs viele der bestraften Weiber, z. T. wiederholt, rückfällig geworden waren. Als Grund hierfür wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, für ein bestraftes Weib ehrlichen Dienst und Broterwerb zu finden. Diese Erkenntnis veranlafste den hiesigen Pastor Bastian, den Schwiegersohn des bekannten Vertreters der Magdalenensache Heldring, mit aller Kraft seiner gewaltigen Persönlichkeit auf Errichtung eines Asyls hier in Bernburg zu dringen. Im Jahre 1863 konnte die hiesige Anstalt als „Asyl für entlassene Sträf-

linge weiblichen Geschlechts“ durch die hochherzige Freigebigkeit Ihrer Hoheit der Herzogin Friederike von Anhalt gegründet werden. Auch die Entstehung der Arbeiterinnenkolonie Frauenheim zu Grofs-Salze, eine Gründung des Anstaltsgeistlichen am dortigen Arbeitshause, P. Kühne, verdankt gleichen Ursachen ihre Begründung. Ebenso sind die übrigen Anstalten in unserem Arbeitsgebiet, Zoar zu Wolmirstedt und das Frauenasyl zu Köstritz bei Gera, mit dazu bestimmt, weiblichen Strafentlassenen eine schützende und zum Dienst vorbereitende Zufluchtsstätte zu gewähren. Diese Anstalten haben auch ihren bei ihrer Gründung direkt ausgesprochenen oder doch mit im Auge gehabten Zweck nie vergessen. Von keiner Anstalt in unserem Arbeitsgebiet ist im Laufe des Jahres 1902 eine Bestrafte, welche um Aufnahme bei ihrer Entlassung in ein Asyl oder Frauenheim nachgesucht hatte, aus Mangel an Platz oder anderen Gründen zurückgewiesen; von keinem Gefängnis ist die Klage erhoben, dafs im Jahre 1902 die Unterbringung einer weiblichen Strafentlassenen nicht erfolgen konnte, weil ihre Aufnahme abgelehnt wurde. Wenn daher der geehrte Vorstand unserer Gesellschaft bei Stellung des Themas mir besonders mit die Aufgabe gestellt hat, die Frage zu beantworten, ob für diesen Zweig der Fürsorge für weibliche Strafentlassene eine neue Anstalt in unserem Arbeitsgebiet notwendig sei, so mufs ich diese Frage im Hinblick auf die Zweckbestimmung der vorhandenen Anstalten und auf ihre Bereitwilligkeit weibliche Strafentlassene aufzunehmen, verneinen. Ich mufs die Frage aber auch verneinen, wenn ich meine Aufmerksamkeit richte auf die Zahl der weiblichen Strafentlassenen, welche im Jahre 1902 überhaupt willig waren, in eine Anstalt einzutreten. Es kamen im Laufe des Jahres 1902 direkt aus dem Gefängnis:

in Grofs-Salze	8,	freiwillig	8,	als	Fürsorgezöglinge	—
in Wolmirstedt	8,	„	1,	„	„	7
in Köstritz	9,	„	8,	„	„	1
in Bernburg	12,	„	1,	„	„	11
Summa	37,	freiwillig	18,	als	Fürsorgezöglinge	19.

Scheiden wir zunächst die Fürsorgezöglinge als nicht direkt unter unsere freiwillige Fürsorgetätigkeit fallend aus, so bleiben 18 bestrafte Weiber, welche im Laufe des Jahres 1902 bereit waren, unmittelbar aus dem Gefängnis in eine Besserungsanstalt überzugehen. Da unsere Pfleglinge im Durchschnitt 1—2 Jahre in der Anstalt zu bleiben pflegen, ehe sie in Dienst gebracht werden, so kann jene Zahl als der ungefähre Durchschnittsbedarf eines Jahres für weibliche Strafentlassene angesehen werden. In den 4 Anstalten stehen zusammen 154 Plätze zur Verfügung, daher dürfte es wohl möglich sein, jene 18 weiblichen Strafentlassenen in diesen für ihre Aufnahme ursprünglich bestimmten Anstalten unterzubringen. Gewifs ist eine viel gröfsere Anzahl von Pfleglingen unserer Anstalten irgendwie einmal bestraft worden. Aber diese kommen bei der Fassung unseres Themas nicht in Betracht, da wir unter den weiblichen Strafentlassenen die direkt und unmittelbar aus dem Gefängnis Entlassenen zu verstehen haben. Von diesen haben nur 18 sich gefunden, welche bereit waren von dem Gefängnis in eine Besserungsanstalt überzugehen. Wir müssen also die beklagenswerte Tatsache feststellen, dafs Anstalten mit genügend zahlreichen Plätzen für weibliche Strafentlassene in unserem Arbeitsgebiet vorhanden waren, dafs aber nur wenig Strafentlassene von der Möglichkeit der Besserung Gebrauch zu machen Neigung gehabt haben. Die meisten unserer Pfleglinge kommen nicht aus den Gefängnissen, für welche unsere Anstalten als Zufluchtsstätten ursprünglich gedacht waren, sondern aus Krankenhäusern, Familien, Diensten und dergleichen. Wir können also ein Bedürfnis für Gründung einer neuen Anstalt für weibliche Strafentlassene in unserem Arbeitsgebiet nicht anerkennen, da die zu diesem Zweck vorhandenen Anstalten längst nicht genügend von denselben benutzt werden. Man könnte nun aber auf den Gedanken kommen, dafs die vorhandenen Anstalten nicht in der richtigen Weise verwaltet, geleitet und eingerichtet werden, um den entlassenen Gefangnen das, was sie brauchen, zu bieten und die wünschenswerte Anziehungskraft auf sie auszuüben. Ein gewisses Mifstrauen gegen geschlossene Anstalten, namentlich wenn

sie von frommen Schwestern geleitet werden, liegt ja nun einmal im Zuge der Zeit und wird besonders gern von Fernstehenden geteilt, die niemals das Leben in einer Anstalt beobachtet und kennen gelernt haben. Wir sind auch weit entfernt, unsere Anstalten für vollkommene Einrichtungen zu halten. Es haftet ihnen gewifs mancher Mangel an, den wir gern abstellen wollen, wenn uns der Weg dazu gezeigt wird. Aber das, was die weiblichen Gefangenen eigentlich abschreckt und zurückhält, wird sich nicht abtun lassen, wenn nicht die Anstalten den ganzen Zweck ihres Daseins verlieren und einbüfsen sollen. Es wird auch bei einer etwa neu zu gründenden Anstalt nicht vermieden werden können, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden will. Denn das Abschreckende an unseren Anstalten für leichtfertige und liederliche Frauenspersonen ist die strenge Zucht, die ernste Arbeit, der Mangel an dem, was jene Kreise als Genufs und Lebensfreude zu betrachten pflegen, der nachhaltige Kampf gegen Laster und üble Gewohnheiten der Einzelnen. Das ist es doch im letzten Grunde, was den Gefangenen das Leben in unseren Anstalten als eine Fortsetzung des Gefängnislebens vorkommen, ja wohl sogar noch schlimmer als das Gefängnisleben erscheinen läfst, weil bei uns eine genauere Individualisierung und systematische Bekämpfung der Fehler des Einzelnen geübt wird, wie sie im Gefängnis nicht möglich war, und weil es bei uns keinen bestimmten, immer näherrückenden Tag gibt, wo der goldene Morgen der Freiheit anbricht, sondern die Entlassung aus der Anstalt und die Unterbringung in Dienst von der vorhergehenden Besserung abhängig gemacht wird. Denn was sonst noch als Grund für die Unlust in unsere Anstalten einzutreten angeführt wird, scheint mir nicht stichhaltig zu sein. Auf der Konferenz des Landesvereins für Innere Mission in Dessau im vergangenen Jahre hat ein Gefängnisgeistlicher darauf aufmerksam gemacht, dafs es manchem Jugendlichen vielleicht besser im Gefängnis als im Rettungshause gefiele, weil er da besseres Essen bekomme. Wenn wir auch keinen nach Prozenten von Kohlehydraten und Eiweifsstoffen zusammengesetzten Küchenzettel in unseren Anstalten haben, so ist doch die

Nahrung kräftig und gesund. Das wird jeder bezeugen müssen, der ein ausgemergeltes und elendes Mädchen bei seinem Eintritt in die Anstalt gesehen hat und es nach einigen Wochen wiedersieht. Es ist nicht wiederzuerkennen, so frisch und gesund ist es geworden. Wir geben reichlich und gut zu essen. Wenn weiter gesagt ist, dafs der Ton in unseren Anstalten zu ernst und zu streng ist, so wird sich jeder leicht vom Gegenteil überzeugen können, der das fröhliche Singen gehört, den heiteren Spielen zugesehen und die bei allem Ernst doch liebevolle Art des Verkehrs beobachtet hat, welchen die Schwestern mit unseren Mädchen pflegen. Wenn man endlich gesagt hat, dafs es darauf ankomme, die besseren Elemente von den schlechten zu trennen und vermeint eine neue Anstalt für bessere Elemente gründen zu sollen, so mufs ich dem gegenüber darauf hinweisen, dafs unsere Anstalten ja gerade für die besseren Elemente unter den Gefallenen und Gefangenen bestimmt sind. Die schlechteren Elemente kommen nicht zu uns, die trifft ein unverdorbnes Mädchen höchstens im Gefängnis, wo sie vielleicht ohne Aufsicht tagelang mit einer Dirne zusammen ist, und viel Schlimmes lernen und hören kann, wovon zu reden unseren Mädchen die eigene Besserungswilligkeit und die Ordnung des Hauses sowie die ständige Aufsicht der Schwestern verbietet. Man kann auch nicht ohne weiteres sagen, dafs die Dirnen, welche unter Sittenkontrolle gestanden haben, die schlechteren und die anderen Mädchen, welche sich davon freizuhalten gewufst haben, die besseren Elemente darstellen. Es ist vielmehr so wie ein Anstaltsleiter schreibt: Wir haben Dirnen gehabt, mit denen wir gute, und andere Mädchen, mit denen wir die denkbar schlechtesten Erfahrungen gemacht haben. Eine Dirne, die sich bessern und helfen lassen will, ist auch nicht schlechter als eine Diebin oder Betrügerin, die dasselbe erstrebt. Höchstens könnte man anführen, dafs in unseren Anstalten auch Fürsorgezöglinge aufgenommen werden, welche garnicht die Absicht haben, sich zu bessern und bei ihrem unfreiwilligen Aufenthalt einen unheilvollen Einflufs auf die übrigen Pfleglinge auszuüben vermögen.

Nach unseren Erfahrungen sind indessen die Fürsorgezöglinge, namentlich wenn sie in jungen Jahren eingeliefert werden, auch nicht schlechter als die anderen, bis auf einige wenige rabiate und verstockte Elemente. Diese taugen dann aber nicht in unsere freien Anstalten und müssen anderwärts untergebracht werden, wo schärfere Zuchtmaſsregeln ergriffen werden können, als sie uns zu Gebote stehen. Das Resultat meiner Untersuchungen über die Lage und Bedürfnisse der weiblichen Strafentlassenen führt mich daher zur These IX: Die im Abeitsgebiet vorhandenen Asyle und Frauenheime sind zur Aufnahme der weiblichen Strafentlassenen geeignet und verpflichtet, da sie z. T. ausdrücklich für dieselben begründet worden sind. Ein Bedürfnis nach Gründung einer neuen Anstalt für weibliche Strafentlassene kann weder aus der Zahl der unterzubringenden Strafentlassenen noch aus erfolgten Abweisungen wegen Platzmangels seitens der bestehenden Anstalten noch aus der Art und Einrichtung derselben abgeleitet werden.

Ich kann nicht leugnen, daſs ich ursprünglich der Errichtung einer neuen Anstalt überhaupt auch ohne die Bestimmung für weibliche Strafentlassene miſstrauisch und ablehnend gegenüberstand, und zwar bewogen mich zu dieser Stellungnahme die Erfahrungen, welche wir mit unserem St. Johannis-Asyl hier gemacht haben. Bei seiner Gründung im Jahre 1863 war es das erste und einzige, welchem keine andere ähnliche Anstalt im mittleren Deutschland zur Seite stand. Daher kamen die Mädchen von allen Seiten, von Leipzig, Dresden, Magdeburg, Brandenburg, Braunschweig und zahlreichen anderen groſsen Städten. Allmählich entstand aber ein Asyl nach dem andern und nahm die Mädchen aus den naheliegenden groſsen Städten auf. So sehr wir uns auf der einen Seite dieses Wachstums der Arbeit im Reich Gottes und des erstarkenden Pflichtgefühls gegenüber den Opfern einer laxen Moral in der Strömung der Zeit freuten, so sehr muſsten wir doch andrerseits den Rückgang der Arbeit in unserer nicht mit einer Groſsstadt organisch verbundenen Anstalt beklagen. Der Reiz der Neuheit übt auch bei den

Arbeiten und Anstalten der Inneren Mission eine beachtens-
werte Anziehungskraft aus, und so kam es, dafs unsere alte,
inanziell sicher gestellte, auf jahrelange Erfahrungen ge-
stützte und von in der Arbeit erprobten Schwestern geleitete
Anstalt gegenüber den jungen, aufstrebenden und mit
ıahegelegenen Grofsstädten verbundenen Anstalten etwas
n den Hintergrund trat. Wenn wir die Klagen über den
chronischen Geldmangel und die beweglichen Bitten um
Unterstützung dort lasen, konnten wir uns im Hinblick auf
nanchen leerstehenden Platz in unserem Hause oft nicht
les Gedankens erwehren, ob nicht jene neue Gründung
ınd damit verbundene Belastung der christlichen Liebes-
ätigkeit mehr in dem Tatendrang unternehmungslustiger
Vereine und Personen als in dem Bedürfnis der Zeit ihren
Grund gehabt habe. Indessen brachte das Inkrafttreten
les Fürsorgegesetzes einen solchen Zuflufs von freiwilligen
ınd Fürsorgezöglingen, dafs die bestehenden Anstalten für
schulentlassene weibliche Jugendliche nicht genügten, um
ılle aufzunehmen. Von allen Seiten erhoben sich die Klagen
wegen Überfüllung, und wenn nicht jene zahlreicheren
ıeuen Anstalten vorhanden gewesen wären, so hätten sie
etzt erbaut werden müssen. So ist das Verhältnis geblieben
ɔis zum heutigen Tage. Eine Anfrage über die Zahl der
vorhandenen Plätze und Pfleglinge am 31. Dezember 1902
ergab folgendes Bild:

Grofs-Salze	27	Plätze	26	Pfleglinge
Köstritz	27	„	27	„
Wolmirstedt	60	„	61	„
Bernburg	40	„	36	„
Summa:	154	Plätze	150	Pfleglinge.

Es waren also am 31. Dezember 1902 nur 4 Plätze im
St. Johannis-Asyl zu Bernburg frei, und auch diese waren
ıur durch den kurz vorher vollendeten Ausbau von 4
Dachkämmerchen gewonnen. Vorher war es auch bei uns
so voll gewesen, dafs wir mehrere Anmeldungen wegen
Platzmangels abweisen und um Einstellung der Zuweisung
von Fürsorgemädchen hatten bitten müssen. Nehmen wir

hinzu, dafs auch in dem, dem Herrn Landeshauptmann direkt unterstehenden Provinzial-Mädchenheim für Fürsorgezöglinge zu Zeitz von 26 Plätzen 25 belegt waren, so wird man zugeben müssen, dafs Ende 1902 die im Arbeitsgebiet vorhandenen Asyle und Frauenheime an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt waren. Ebenso wird es im Ganzen noch heute stehen. Sollte daher ein stärkerer Zuflufs von weiblichen Strafentlassenen in unsere Anstalten geleitet werden, so könnte es Schwierigkeiten machen, dieselben unterzubringen. Allerdings würden diese Schwierigkeiten nur unter 2 Bedingungen zu befürchten sein, einmal, dafs die Zahl der Fürsorgemädchen nicht nachliefse, sodann, dafs der Herr Landeshauptmann sich nicht mit der Absicht trüge, noch eine eigne Anstalt für die ihm unterstehenden Fürsorgemädchen zu erbauen oder die bestehende zu erweitern. Sollte eine dieser beiden Voraussetzungen nicht zutreffen, so würde in den bestehenden Anstalten reichlich Platz sein für Mädchen jeder Art, welche der Anstaltspflege bedürfen. Wenn aber der Zuflufs der Mädchen weiterhin so bleibt, wie er in den letzten 1 $^1/_2$ Jahren geworden ist, so würde die Gründung einer neuen Anstalt als eine willkommene Entlastung der bestehenden Anstalten angesehen werden können. Jedoch würde ich raten, ihr nicht die Bestimmung für weibliche Strafentlassene zu geben, da zu befürchten ist, dafs sie denselben Entwicklungsgang nehmen wird wie die übrigen für diesen Zweck begründeten Anstalten, dafs nämlich die Zahl der übrigen Insassen gröfser sein wird als die der Strafentlassenen. Es dürfte sich daher mehr die allgemeine Zweckbestimmung empfehlen: für gefallene und gefährdete Mädchen. Ihre Begründung durch unsere Gesellschaft würde sich trotzdem rechtfertigen, weil die Strafentlassenen zuerst mit ins Auge gefafst werden müfsten und durch Übernahme einer gröfseren Zahl derselben eine Entlastung unserer Anstalten zu Gunsten anderer Pfleglinge eintreten würde.

Dringender aber als das Bedürfnis nach einer neuen Anstalt nach Art der schon bestehenden scheint mir dasjenige nach einer Anstalt für die sogenannten „halben Kräfte“ zu sein. Es sind das Personen, welche irgend einen geistigen

oder körperlichen Mangel besitzen, vermöge dessen sie nie im Stande sein werden, einen Dienst zu bekleiden und sich selbst im Leben weiter zu helfen. Ihr Fehler ist nicht grofs genug, um ihre Unterbringung in einer Siechen- oder Blödenanstalt zu rechtfertigen, aber er ist so grofs, dafs er ihnen die Möglichkeit einer selbständigen Existenz im Leben abschneidet. Sie stehlen, ohne ein rechtes Verständnis für die Sünde ihrer Tat zu besitzen; sie geben sich preis, nicht von Wollust getrieben, aber aus Unfähigkeit, dem Drängen begehrlicher Männer zu widerstehen; sie arbeiten, aber sie wissen ihren Verdienst nicht richtig zu verwenden. Haben sie keine Eltern und Geschwister mehr, so sind sie ganz verloren und werden aus dem Armen- und Korrektionshause nicht mehr herauskommen. In unseren Anstalten können sie eine Zeit lang unterkommen, aber nicht für immer. Abgesehen davon, dafs unser Statut uns nur die Aufnahme solcher Mädchen erlaubt, welche für den Dienst ausgebildet werden können, führt der längere Aufenthalt solcher minderwertigen Personen leicht zu allerlei Störungen. Es können nicht dieselben Ansprüche an sie gestellt werden wie an die übrigen. Die anderen berufen sich auf die gegen jene geübte Nachsicht, sie hänseln gern die Minderwertigen im Bewufstsein ihrer Überlegenheit. Diese wiederum werden leicht reizbar und zänkisch, ja sogar gemeingefährlich, wenn sie in rechte Wut geraten. Man möchte ihnen auch gern eine andere Behandlung zu Teil werden lassen, kann es aber nur schwer um der anderen Mädchen willen. Kurz, es kommt über kurz oder lang die Zeit, wo man diese unglücklichen Geschöpfe entlassen mufs, oft zum grofsen Kummer der Angehörigen oder Behörden, die nun nicht recht wissen, wo sie mit ihnen hin sollen. Sind die Mädchen aber auch nicht im Stande, einen häuslichen Dienst zu versehen, so würden sie doch vielleicht in der Lage sein, leichtere Feldarbeit und mechanische Fabrikarbeit in beschränktem Mafse zu verrichten. Sind sie nicht imstande, sich selbst durch das Leben zu bringen, so müfsten sie eben zur Gemeinschaft des Anstaltslebens dauernd zusammengeschlossen werden, wo sie unter Leistung der ihnen möglichen Arbeit und Gewährung der ihnen dien-

lichen Freiheit ihr ganzes Leben zubringen könnten. In Gummershausen in der Rheinprovinz besteht eine Mädchenanstalt, deren Insassen unter Leitung von Arbeitsschwestern einen Saal einer nahegelegenen Spinnerei für sich besitzen und die dort geforderten Arbeiten zur Zufriedenheit verrichten. Vielleicht wäre es möglich, eine ähnliche Anstalt für sogenannte „halbe Kräfte" in unserem Arbeitsgebiet zu errichten. Das Interesse unserer Gesellschaft an einer derartigen Einrichtung liegt begründet sowohl in der Prophylaxe, um zu verhindern, dafs diese unglücklichen minderwertigen Geschöpfe nicht auf die Bahn des Lasters und Verbrechens gestofsen werden, wie es so leicht geschieht, wenn sich Niemand ihrer annimmt, als auch in der Entlastung der übrigen Anstalten für reichlichere Aufnahme völlig arbeitsfähiger Strafentlassener als auch endlich in der Gewinnung einer Zufluchtsstätte für alte Dirnen und Diebinnen, welche zum Dienst in einem Hause nicht mehr fähig und geeignet sind. Daher lautet These X: Falls jedoch anzunehmen ist, dafs die Zahl der Fürsorgezöglinge nicht abnehmen wird, und der Landeshauptmann nicht die Absicht hat, eine neue eigene Anstalt für schulentlassene weibliche Fürsorgezöglinge zu errichten oder die bestehende zu erweitern, erscheint die Gründung folgender neuer Anstalten im Arbeitsgebiet wünschenswert: 1. einer Anstalt für gefährdete und gefallene Mädchen ohne die spezielle Beschränkung auf weibliche Strafentlassene, 2. einer Anstalt für sogenannte „halbe Kräfte", d. h. geistig oder körperlich minderwertige weibliche Personen, welche zum Dienst und selbständiger Lebensführung untauglich sind, und daher mit Fabrik- oder landwirtschaftlicher Arbeit beschäftigt und dauernd unter Leitung gestellt werden müssen.

Ich bin zu Ende mit meinen Ausführungen. Dieselben haben sich, wenn ich so sagen darf, mehr in der Peripherie gehalten und hervorzuheben gesucht, was wir für Hülfsdienste leisten und für Veranstaltungen treffen können, um einem armen, in Strafe gefallenen Weibe wieder zurecht zu helfen. Im Zentrum unserer ganzen Fürsorgetätigkeit für weibliche Strafentlassene mufs aber etwas anderes stehen, das ist die Bekehrung des Herzens zu Gott. Wer irgend

in der Arbeit an gefallenen Frauen gestanden hat, wird mir bestätigen, dafs es nur eine Hoffnung gibt, sie dauernd zu bessern und wider die schweren Versuchungen im Leben fest zu machen, wenn es nämlich gelingt, das zerrissene Band des Herzens mit Gott wieder anzuknüpfen und die in Sünden erstorbene oder doch schwach und willenlos gewordene Seele wieder mit dem neuen Geist des Glaubens zu erfüllen und zu beleben.

Im vergangenen Winter hat ein Drama Heyses viel von sich reden gemacht, dessen Aufführung verboten wurde, weil es das christliche Gefühl verletzte. Ich habe die Inhaltsangabe des Dramas gelesen und mufs sagen, dafs es neben manchem, was für das tiefere religiöse Empfinden anstöfsig und verletzend erscheinen mag, doch eine grofse wichtige Wahrheit enthält, die der Geschichte der Bekehrung der grofsen Sünderin Maria von Magdala. Dieses Weib kommt, zunächst von Neugierde getrieben; sie sieht den Herrn, sie hört sein Wort, und von Stunde an ist sie eine andere. Die Sünde ist überwunden, die Ketten des Lasters sind gebrochen. Dies ist der Weg, auf welchem auch heute noch allein unseren Magdalenen geholfen werden kann, dafs sie den Herrn sehen und sein Wort hören. Auf diesen Weg unsere weiblichen Strafentlassenen zu führen, dazu lassen Sie uns einander die Hand reichen, die wir arbeiten an den gefangenen und gefallenen Frauen in Gefängnissen und Asylen, in Vereinen und häuslichen Dienststellen, so wird der Segen und Erfolg solcher gemeinsamen Arbeit nicht ausbleiben. Er ist ein grofser, durch die Schätze der ganzen Welt nicht aufzuwiegender, wenn es gelingt, auch nur eine einzige Seele dem Verderben zu entreifsen und wie einen Brand aus dem Feuer zu retten.

Leitsätze.

I. Die Fürsorge wird durch weibliche Bestrafte seltener in Anspruch genommen als durch männliche, weil

1. die Zahl der bestraften Weiber bedeutend geringer ist als die der Männer,
2. viele Strafen zu kurz sind, um die Einleitung einer wirksamen Fürsorge zu ermöglichen,
3. viele Frauen nach Verbüſsung ihrer Strafe ohne weiteres in ihre Familien zurückkehren,
4. viele andere die helfende Fürsorge zurückweisen.

II. Wenn aber Fürsorge durch bestrafte Frauen begehrt wird, so werden dabei höhere Ansprüche an unsere Tätigkeit gestellt, als bei der Fürsorge für männliche Strafentlassene, weil meistenteils die Ursache ihrer Bestrafung sowie die Art der Beschäftigung, für welche bestrafte Frauen nach Natur und Sitte geeignet sind, mehr Rücksichten und sorgfältigere Überlegung erforderlich machen, als wir sie bei männlichen Strafentlassenen zu üben haben.

III. Die Fürsorge für weibliche Bestrafte hat möglichst früh während der Strafdauer einzusetzen sowohl in seelsorgerlicher und erziehlicher Behandlung der Bestraften als auch in eingehender Prüfung der Verhältnisse, welchen sie bei iher Entlassung entgegen gehen. Besonders sind die Bestraften darauf hin anzusehen, ob für sie die gesetzlichen Bestimmungen über Fürsorge- und Zwangserziehung Anwendung zu finden haben und bejahenden Falles entsprechende Anträge zu stellen.

IV. Die verheirateten Bestraften gehören nach ihrer Entlassung nach Haus. Es ist Aufgabe der Fürsorge, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daſs sie heimkehren können und bei ihrer Rückkehr das Hauswesen in geordnetem Zustande antreffen.

V. Die ledigen Bestraften sind in der Regel nicht nach Haus zu entlassen, da die häuslichen Verhältnisse sich

nicht als geeignet erwiesen haben, sie vor tieferem Falle zu bewahren. Dagegen soll die Verbindung mit ordentlichen Angehörigen für bestrafte Mädchen nach Möglichkeit gefördert oder wieder angeknüpft werden.

VI. Für die Fürsorge für ledige weibliche Strafentlassene sind besonders folgende Aufgaben ins Auge zu fassen:

1. Prüfung, ob sie besser in Dienst oder in eine Anstalt gebracht werden.
2. Fürsorge für vorläufige Unterbringung, falls sich bei der Entlassung noch kein dauerndes Unterkommen gefunden hat. [Zufluchtsstätte].
3. Geleit der Entlassenen zur Unterkunftsstelle.
4. Weitere Beratung und Teilnahme für dieselben nach der Entlassung.

VII. Zur Erlangung geeigneter Dienste für weibliche Strafentlassene ist die Errichtung einer Nachweisstelle durch den Vorstand der Gefängnisgesellschaft dringend erwünscht.

III. Die meisten weiblichen Strafentlassenen sind zunächst in einer Anstalt unterzubringen

1. um den Ernst ihrer Besserungswilligkeit zu prüfen,
2. um sie in allmählicher Entwicklung an den Kampf wider die Sünde zu gewöhnen,
3. um ihnen die oft fehlende Kenntnis der einfachsten weiblichen Arbeiten beizubringen,
4. um die Herrschaften nach Möglichkeit vor schwerem Schaden zu bewahren.

X. Die im Arbeitsgebiete vorhandenen Asyle und Frauenheime sind zur Aufnahme der weiblichen Strafentlassenen geeignet und willig, da sie zum Teil ausdrücklich für dieselben begründet sind. Das Bedürfnis nach Begründung einer neuen Anstalt für weibliche Strafentlassene kann weder aus der Zahl der unter-

zubringenden Strafentlassenen noch aus erfolgten Abweisungen derselben seitens der bestehenden Anstalten noch aus der Art und Einrichtung der bestehenden Anstalten abgeleitet werden.

X. Falls jedoch anzunehmen ist, dafs die Zahl der Fürsorge- und Zwangszöglinge nicht abnehmen wird, und der Herr Landeshauptmann nicht die Absicht hat, eine neue eigene Anstalt für die schulentlassenen weiblichen Fürsorgezöglinge zu errichten oder die bestehenden zu erweitern, erscheint die Gründung folgender neuer Anstalten im Arbeitsgebiet wünschenswert:

1. Einer Anstalt für gefährdete und gefallene Mädchen, ohne die spezielle Beschränkung auf weibliche Strafentlassene.
2. Einer Anstalt für sogenannte „halbe Kräfte“ d. h. geistig oder körperlich minderwertige weibliche Personen, welche zum Dienst und selbstständiger Lebensführung untauglich sind und daher mit Fabrik- oder landwirtschaftlicher Arbeit beschäftigt und dauernd unter Leitung gestellt werden müssen.

A. Hinze, Pastor.

Die bedingte Begnadigung.

Vortrag des Ersten Staatsanwalts **Wilhelm**-Magdeburg.

Wenn ich dem vom Vorstande der Gefängnis-Gesellschaft an mich ergangenen Ersuchen, in dieser Stunde über die „bedingte Begnadigung" zu sprechen, nachkomme, so geschieht das von vornherein mit dem Vorbehalt und unter der ausdrücklichen Betonung, dafs ich wesentliche neue Gesichtspunkte auf dem Gebiete Ihnen nicht aufzurollen vermag.

Die bedingte Verurteilung und die bedingte Begnadigung haben, namentlich im Verlaufe des letzten Jahrzehnts des verflossenen Jahrhunderts, sowohl in der Literatur — v. Liszt,[1] Seuffert,[2] v. Kirchenheim,[3] Zucker,[4] Lammasch,[5] v. Hippel,[6] Wach,[7] Aschrott,[8] — wie in den Verhandlungen von Gesellschaften und Vereinen, insbesondere der internationalen kriminalistischen Vereinigung,[9] und auch in verschiedenen gesetzgebenden Körperschaften des Auslandes, zuerst Frankreichs und Belgiens, später Österreichs, Ungarns, Italiens, der Schweiz, der Niederlande, eine so eingehende, nach allen Richtungen sich erstreckende, erschöpfende Erörterung erfahren, dafs die Bewegung für und wider die eine oder andere Einrichtung zur Zeit einen

[1]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band IX und X.
[2]) Verhandlungen des Deutschen Juristentages Band I.
[3]) Gerichtssaal Band 43.
[4]) Gerichtssaal Band 44.
[5]) Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung Band I.
[6]) Gerichtssaal Band 43.
[7]) Die Reform der Freiheitsstrafe 1890.
[8]) Preufsische Jahrbücher Band 84.
[9]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band X.

die weitere Entwickelung abwartenden Standpunkt eingenommen zu haben, auf einem gewissen Ruhepunkt angelangt zu sein scheint — ein Zeitabschnitt, welcher vielleicht für eine orientierende Rundschau auf den zurückgelegten Weg nicht ungeeignet ist.

So betrachte ich es als meine Aufgabe, Ihnen in gedrängter, knapper Zusammenfassung einen Überblick über die Entstehung, die bisherige Anwendung und die inbezug auf die zukünftige Ausgestaltung des Instituts der bedingten Strafaussetzung bestehenden gegensätzlichen Anschauungen und zu beachtenden Gesichtspunkte zu bieten.

Ich gliedere meinen Vortrag folgendermaſsen:

I. Die geschichtliche Entwickelung der Einrichtung.
II. Form und Voraussetzungen der Anwendung in den deutschen Bundesstaaten.
III. Umfang der Anwendung und Bewährung.
IV. Gesetzliche Regelung.

Geschichtliche Entwickelung.[1])

Der Gedanke, für strafbare Handlungen verwirkte Strafen im Fall guter Führung zu erlassen, fand zuerst im amerikanischen Staate Massachusetts seine Verwirklichung. Dort wurde im Jahre 1869 die Einrichtung geschaffen, daſs in jedem gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren ein besonderer Beamter (probation officer) die Persönlichkeit und Lebensverhältnisse des Beschuldigten zu erforschen hat und, wenn er nach dem Ergebnis der Ermittelungen die Überzeugung gewinnt, daſs der Schuldige auch ohne Strafe sich bessern werde, beim Richter den Antrag stellen kann, diesen für bestimmte Zeit auf Probe zu stellen (to place him upon probation). In diesem Fall wird der Urteilsspruch ausgesetzt und der Täter der besonderen Aufsicht des probation officer unterstellt. Entspricht der Beschuldigte der auf ihn gesetzten Erwartung guter Führung, so wird er nach Ablauf der Probezeit auſser Verfolgung gelassen, anderenfalls nimmt das Verfahren vor dem Richter seinen Fortgang.

---

[1]) Drucksachen des Reichstags 1902/03 Aktenstück Nr. 859 S. 5798.

Diese zunächst zu Gunsten Jugendlicher getroffene Einrichtung ist später auf Erwachsene ausgedehnt worden.

Auf dem Europäischen Festlande finden wir den bedingten Straferlafs zunächst in England, wo er sich im Anschlufs an die Friedensbürgschaft entwickelte. Derjenige, von welchem eine Störung der Rechtsordnung zu befürchten war, konnte durch den Friedensrichter angehalten werden, urkundlich und unter Bürgschaftsstellung sich zur Zahlung einer Geldsumme zu verpflichten für den Fall, dafs er innerhalb eines gewissen Zeitraums den öffentlichen Frieden stören werde. Neuere Gesetze, insbesondere der Criminal Consolidation Act vom Jahre 1861, bestimmten dann, dafs auch bei der Aburteilung im Strafverfahren auf Stellung einer solchen Friedensbürgschaft erkannt werden dürfe. Dies war jedoch zunächst nur in der Form einer Nebenstrafe zulässig, bis im Jahre 1879 durch den Summary Jurisdiction Act die Friedensbürgschaft als Ersatz jeder Strafe für minder schwere Vergehen zugelassen wurde dergestalt, dafs von den im abgekürzten Verfahren entscheidenden Gerichten der Schuldige gegen das Versprechen guter Führung bis auf weiteres mit der Verurteilung verschont werden konnte.

Diesem Verfahren ist schliefslich ein weiterer Rahmen gegeben durch das Gesetz vom 8. August 1887 (Probation of first offenders Act), welches die Gerichte allgemein ermächtigte, bei Begehung von im Höchstbetrage mit zwei Jahren Gefängnis bedrohten Straftaten noch nicht vorbestrafter Personen unter gewissen Umständen gegen das Versprechen einwandsfreier Führung einstweilen von Verurteilung abzusehen.

Das englische System unterscheidet sich vom amerikanischen, abgesehen von den in England in bezug auf die Personen und die Straftaten, gegenüber welchen die Mafsregel zur Anwendung kommt, durch das Gesetz selbst gegebenen Einschränkungen, namentlich dadurch, dafs das englische Verfahren den amerikanischen probation officer nicht kennt und insbesondere auf eine Überwachung des Schuldigen während der Probezeit verzichtet.

Die englische Einrichtung wurde demnächst auch von einer Reihe englischer Kolonien aufgenommen, so von Neu-Seeland, Queensland, Südaustralien, Kanada, Victoria, Westaustralien, Neu-Süd-Wales, in einzelnen derselben unter mehr oder weniger charakteristischer Anlehnung an das amerikanische Verfahren.

Von dem englisch-amerikanischen System wesentlich abweichend ist der bedingte Straferlafs in Belgien durch das Gesetz vom 31. Mai 1888, in Frankreich, wo die erste Anregung schon im Jahre 1884 von Bérenger ausging durch das Gesetz vom 26. März 1891, in Luxemburg durch das Gesetz vom 10. Mai 1892, in Portugal durch das Gesetz vom 6. Juli 1893 und in Norwegen durch das Gesetz vom 2. Mai 1894 geregelt. In diesen Staaten wird nicht von der Verurteilung vorläufig Abstand genommen, sondern diese wird, wie sonst, vom Gericht ausgesprochen, aber mit der Mafsgabe, dafs sie als nicht geschehen (non avenue) gilt, wenn der Verurteilte während eines bestimmten Zeitraums (in Frankreich gleichmäfsig während 5 Jahre, in Belgien innerhalb einer für den Einzelfall festzusetzenden, jedoch im Höchstbetrag 5 Jahre nicht übersteigenden Zeit), keiner neuen Verurteilung anheimfällt.

Eine Ausnahmestellung nimmt Norwegen in dem bezeichneten Gesetz vom 2. Mai 1894 insofern ein, als dort, während in den anderen erwähnten Ländern bei guter Führung die Verurteilung als nicht geschehen gilt, die Bewährung des Verurteilten die Wirkung hat, dafs die Strafe als verbüfst erachtet wird.

Diesen Standpunkt des Norwegischen Gesetzes haben auch die neueren Gesetzgebungen des Auslandes angenommen, so Österreich, Ungarn, Italien, die Niederlande, die Schweiz, wobei die Voraussetzungen, unter welchen im Einzelfall die Vergünstigung zu gewähren ist, in bezug auf Personen, Straftat, Dauer der Strafe sehr verschieden sind.

Der charakteristische Unterschied zwischen dem englisch-amerikanischen System einer- und der belgisch-französischen Einrichtung andererseits liegt also darin, dafs bei

dem ersteren einstweilen von Verurteilung abgesehen wird, bei der letzteren die Verurteilung ergeht, aber die Vollstreckung der urteilsmäfsigen Strafe vorläufig unterbleibt.

Gemeinsam ist aber den sämtlichen Gesetzen des Auslandes der Gedanke, dafs unter Umständen, namentlich gegenüber noch nicht bestraften Verurteilten, es dem Zweck der Strafe besser entspricht, wenn auf deren Vollzug unter der Bedingung guter Führung während einer zu bewilligenden Probezeit verzichtet wird.

In Deutschland setzte die Bewegung für die bedingte Verurteilung bald nach Erlafs des belgischen Gesetzes aus dem Jahre 1888 ein; hier war es vorzugsweise Professor von Liszt,[1]) der im Jahre 1889 bestimmte Stellung zu der Einrichtung nahm und für Einführung derselben eintrat. Ihm schlofs sich die internationale kriminalistische Vereinigung, Gruppe Deutsches Reich,[2]) welche am 26./27. März 1890 zu Halle a. S. ihre erste Landesversammlung abhielt, und der 21. Deutsche Juristentag am 10. September 1891 an.[3]) Es ist selbstverständlich, dafs die Neuerung bei ihrer tief einschneidenden Bedeutung auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafvollstreckung unter Theoretikern und Praktikern ihre Gegner hatte. Zu diesen gehörte u. a. der nordwestdeutsche Gefängnisverein,[4]) und namentlich sprachen sich die — im nichtamtlichen Teil des Preufsischen Justizministerialblattes vom 13. Juni 1890 abgedruckten — Gutachten der preufsischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte, mit einer einzigen Ausnahme, ablehnend aus. Daher erklärt es sich, dafs zunächst für die gesetzliche Einführung, welche zum ersten Mal am 13. Februar 1895 im Preufsischen Abgeordnetenhause berührt wurde, wenig Neigung bestand. Andererseits konnten die mafsgebenden Kreise sich der Erkenntnis nicht verschliefsen, dafs dem Institut gewisse Vorteile nicht abzusprechen

---

[1]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band IX S. 781 Band X S. 70 ff.

[2]) Daselbst Beilageheft zu Band X Seite 5 ff.

[3]) Verhandlungen des 21. Juristentages Band III Seite 290 ff.

[4]) Vereinsheft XX Seite 1 ff.

waren. So geschah es, dafs seit Mitte des letzten Jahrzehnts nach und nach in den meisten deutschen Bundesstaaten auf dem Wege der Verordnung die sogenannte bedingte Begnadigung, d. h. die einstweilige Strafaussetzung mit Aussicht auf späteren Gnadenerweis bei gutem Verhalten, sich entwickelte. Diese teilt mit der bedingten Verurteilung denselben Grundgedanken, unterscheidet sich aber von derselben in der Ausführung, indem sie namentlich den Straferlafs nicht kraft Gesetzes eintreten läfst, sondern, unter Anwendung näher festgelegter Formen, dem Staatsoberhaupt vorbehält. Der Gedanke, welcher diesen Verordnungen zu Grunde lag — den Erlafs einer rechtskräftig erkannten Strafe im Wege der Gnade von der Führung des Verurteilten abhängig zu machen — war schon vereinzelt zum Ausdruck gekommen. Olshausen teilte in der ersten Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Gruppe Deutsches Reich,[1]) mit, dafs König Wilhelm I. unter der Bedingung begnadigte, dafs der Verurteilte sich nicht aufs neue einer strafbaren Handlung schuldig mache. Ich kann das nach eigner Erfahrung aus meiner Tätigkeit in einem meiner früheren Amtsbezirke während der achtziger Jahre bestätigen. Indes handelte es sich nur um Einzelfälle dieser Gattung; in eine bestimmte Form, in ein System gebracht ist die Idee erst durch die Verordnungen der Bundesstaaten.

Die bedingte Begnadigung wurde zuerst im Königreich Sachsen am 25. März 1895 eingeführt. Es folgte Preufsen mit dem Allerhöchsten Erlafs vom 23. Oktober 1895; nach und nach schlossen andere Bundesstaaten, Braunschweig erst vor wenigen Monaten, sich an. Uneingeführt ist sie zur Zeit noch in Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Reufs ältere und Reufs jüngere Linie.

Die Entschliefsungen der Regierungen fanden vielfach sympathische Aufnahme, aber es fehlte auch nicht an Widerspruch. Dieser kam insbesondere in der Sitzung des Reichstages vom 28. November 1896 dadurch zum Aus-

---

[1]) Beilageheft zu Band X der gesamten Strafrechtswissenschaft. S. 45.

druck, dafs die Resolution, den Reichskanzler zu ersuchen, eine reichsgesetzliche Regelung der bedingten Verurteilung in Erwägung zu ziehen, einstimmige Annahme fand.

Die gesetzliche Regelung ist bisher unterblieben, aber sie ist von der Reichsregierung, als in der Reichstagssitzung vom 21. Februar 1899 die Verordnungen der Bundesstaaten unter Betonung der Vorzüge der Gesetze des Auslandes über die bedingte Verurteilung kritisiert wurden, mit dem Hinzufügen in Aussicht gestellt, dafs zunächst noch umfassendere Erfahrungen mit der zur Zeit bestehenden Einrichtung zu sammeln seien.

Form und wesentliche Voraussetzungen für die Anwendung.

Das Institut, wie es gegenwärtig in Deutschland besteht, geht, im Gegensatz zu der Gesetzgebung des Auslandes, davon aus, dafs die Bewilligung eines Strafaufschubs, der dem Verurteilten Gelegenheit bieten soll, durch gute Führung den Erlafs der Strafe sich zu verdienen, und namentlich der Erlafs der Strafe selbst Sache der Gnade sei. Demgemäfs sind durch landesherrliche Anordnungen die obersten Justizverwaltungsbehörden zur Bewilligung von Strafaussetzung mit der Mafsgabe ermächtigt worden, dafs bei guter Führung des Verurteilten die endgültige Begnadigung in die Wege zu leiten, anderenfalls die Strafe zu vollstrecken ist.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Vergünstigung des vorläufigen Strafaufschubs bewilligt wurde, waren in den einzelnen Bundesstaaten zunächst nicht die gleichen. Die Verschiedenartigkeit der Anwendung betraf den Kreis der Personen, denen die Strafaussetzung zu Teil werden sollte, das Strafmafs, durch welches sie bedingt wurde, die Länge der Bewährungsfrist, welche teils gröfser, teils geringer bemessen war, endlich die Mitwirkung der erkennenden Gerichte, die nur in einzelnen Staaten, nämlich Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe, Bremen, vorgesehen war, während meist die Handhabung des

Instituts den Strafvollstreckungsbehörden allein (Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten) vorbehalten blieb. Um eine möglichst gleichmäfsige Behandlung zu erzielen, sind Ende vorigen Jahres unter Vermittelung des Reichsjustizamts zwischen den Regierungen der Bundesstaaten, welche den bedingten Strafaufschub eingeführt haben, folgende Grundsätze vereinbart worden:

1. Von dem bedingten Strafaufschub soll vorzugsweise zu Gunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten.
2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüfst haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.
3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubs nicht grundsätzlich ausschliefsen.
4. Über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Äufserung des erkennenden Gerichts herbeizuführen.
5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden.

Diese von den Regierungen angenommenen Grundsätze sind seit dem 1. Januar 1903 in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung getreten. Das in den Einzelfällen zu beobachtende Verfahren ist durch Ausführungs-Verfügungen der Regierungen geordnet, so in Preufsen namentlich durch die Rundverfügung vom 19. November 1895. Darauf näher einzugehen, ist hier ohne Interesse.

Umfang der Anwendung und Bewährung.

Gegen das bedingte Begnadigungsverfahren, wie es sich in Deutschland herausgebildet hat, ist unter anderem geltend gemacht worden, dafs dasselbe sich insofern als

wenig wirkungsvoll erwiesen habe, als die Zahl der Fälle, n denen das Verfahren zur Anwendung gelangte, gegenüber der Anzahl bedingter Verurteilungen im Auslande eine aufserordentlich geringe sei. Ob das Mifsverhältnis tatsächlich und in so erheblichem Umfange besteht, mag dahingestellt bleiben.

Zutreffend ist jedenfalls, dafs namentlich in den ersten Jahren des Bestehens der Einrichtung nicht wenige Fälle unberücksichtigt geblieben sind, welche zur einstweiligen Strafaussetzung geeignet waren. Das ist nur natürlich, weil jede Neueinrichtung zunächst Zeit haben mufs, sich einzubürgern, und ihre volle Wirksamkeit erst dann sich entfalten und zur Geltung kommen kann, wenn alle mit Handhabung derselben befafsten Behörden die Bedeutung des Instituts voll und ganz in sich aufgenommen, auch mit den Anwendungsformen sich vertraut gemacht haben.

Auch zur Zeit wird nach meinen persönlichen Wahrnehmungen das Anwendungsgebiet des bedingten Straferlasses in manchen Bezirken noch nicht so erschöpfend ausgenutzt, wie es nach dem Geist, dem inneren Gedanken der Einrichtung gefordert werden mufs.

Immerhin hat die Zahl der einstweiligen Strafaussetzungen stetig, und zwar besonders stark im letzten Jahre, sich gesteigert. Die Zunahme stellt sich, nach der vom Reichskanzler dem Reichstage am 9. Februar 1903 vorgelegten, in ausführlicher Weise über die Anwendung und Wirkungen des Instituts sich verbreitenden Zusammenstellung,[1] in den letzten vier Jahren gegenüber dem Durchschnitt für die Zeit bis Ende 1898,

auf 16 % im Jahre 1899
„ 19 % „ „ 1900
„ 39 % „ „ 1901
„ 89 % „ „ 1902.

Seit ihrer Einführung ist die vorläufige Strafaussetzung innerhalb der Bundesstaaten insgesamt in 52268 Fällen bewilligt; davon fallen auf Preufsen 31415,
Anhalt 246.

[1]) Drucksachen des Reichstages 1902/03. Aktenstück Nr. 859 S. 5994 ff.

Endgültig erledigt sind am 31. Dezember 1902 im Ganzen 32 569 Fälle, und zwar

23 909 durch Begnadigung (darunter Preufsen 13 175, Anhalt 90),

7 756 durch Einleitung der Strafvollstreckung wegen ungünstiger Führung während der Probezeit (darunter Preufsen 4827, Anhalt 22).

904 durch Tod, Flucht der Verurteilten oder auf andere Weise (darunter Preufsen 542, Anhalt 19).

Läfst man diejenigen Fälle unberücksichtigt, welche durch Tod oder sonstige Umstände ihre Erledigung fanden, die also für die Frage, inwieweit die Verurteilten der Erwartung einwandsfreier Führung entsprochen haben, ausscheiden müssen, so stellt sich die Verhältniszahl der endgültigen Begnadigungen für alle Bundesstaaten zusammengenommen auf 75,5 % (für Preufsen auf 73,2 %, für Anhalt auf 80,4 %, am günstigsten für Mecklenburg-Schwerin, nämlich auf 85,3 %, am ungünstigsten für Baden, nämlich 66,1 %). Das Ergebnis ist aber ein weit günstigeres, wenn die ersten Jahre seit Schaffung der Einrichtung aufser Betracht gelassen werden. Die Verhältniszahl der Begnadigungen steigt alsdann für das Jahr

1900 auf 80,2 %,
1901 „ 81 %,
1902 „ 80,9 %,

so dafs in jedem der drei letzten Jahre in mehr als vier Fünftel der Fälle ein günstiger Erfolg zu verzeichnen ist. Unter den Begnadigten finden wir in den Jahren 1899—1902 aus sämtlichen Bundesstaaten: 78 % Männer, 85 % Weiber (in Preufsen 78 bezw. 85 %, also die Durchschnittszahl, in Anhalt 84 bezw. 75 %).

Von Personen, die bei Begehung der Straftat noch nicht 18 Jahre alt waren, sind 78 %

(in Preufsen 79 %
in Anhalt 83 %),

die 18 Jahre und älter waren, 87 %

(in Preufsen 86 %
in Anhalt 67 %)

der Gnade teilhaftig geworden.

Es sind ferner begnadigt von Verurteilten, die wegen Verbrechen oder Vergehen Freiheitsstrafe noch nicht verbüfst hatten, 80 % (in Preufsen 80 %,
in Anhalt 82 %),
die bereits Freiheitsstrafe erlitten hatten, 55 %
(in Preufsen 42 %,
in Anhalt —).

Bei der Vergleichung der Strafen hinsichtlich ihrer Dauer ergibt sich, dafs der Erfolg am gröfsten bei den Straffällen war, in denen Gefängnisstrafen von 1 Woche und weniger verhängt wurden.

Hiervon wurden durch Straferlafs erledigt 80 %
(in Preufsen 80 %,
in Anhalt 76 %).

Von den Begnadigten hatten Verbrechen begangen 77 %
(in Preufsen 80 %,
in Anhalt 91 %),

Vergehen 80 %
(in Preufsen 79 %,
in Anhalt 78 %),

Übertretungen 84 %
(in Preufsen 83 %,
in Anhalt 80 %).

Von besonderem Interesse sind dabei die Erfahrungen über den Einflufs der Länge der Bewährungsfristen insofern, als die Ergebnisse innerhalb der gesamten Bundesstaaten sich ungünstiger gestalten, je weiter die Probezeit erstreckt wird.

Bei einer Frist von weniger als 2 Jahren haben im Bundesgebiet sich 81 % Verurteilte bewährt
(in Preufsen 76 %,
in Anhalt 77 %),

bei einer Frist von 2—3 Jahren: 80 %
(in Preufsen 81 %,
in Anhalt 85 %),

bei einer Frist von 3 Jahren oder mehr: 79 %
(in Preufsen 83 %,
in Anhalt —).

Preufsen und Anhalt weisen also günstigere Zahlen bei längeren Fristen auf als die Durchschnittszahl der gesamten Bundesstaaten.

Diese in bezug auf den Einfluſs der Länge der Probezeit festgestellten Ergebnisse begründen das Interesse an einer Statistik auch in der Richtung, inwieweit die Begnadigten auch über die Probezeit hinaus sich bewährt oder aber aufs neue gegen die Strafgesetze verstoſsen haben.

In dieser Beziehung fehlt es zur Zeit noch an Erfahrungen; es ist indes die Annahme berechtigt, daſs eine in der betonten Richtung vervollständigte Statistik für die Zukunft nicht ausbleiben wird.

Wir sehen aus dem mitgeteilten Zahlenmaterial, daſs eine groſse Reihe Verurteilter, die an sich dem Gesetz verfallen waren, vor dem Gefängnis bewahrt worden ist, und werden angesichts dieser Tatsache von selbst vor die Frage gestellt, ob die Neueinrichtung sich bewährt hat dergestalt, daſs ihre Beibehaltung auch für die Zukunft berechtigt, ja erforderlich ist.

Die Frage, welche vom Standpunkt des geltenden Rechts und des gegenwärtigen Strafensystems, dessen Änderung zwar seit längerer Zeit angestrebt und in der Literatur lebhaft verlangt wird, aber in absehbarer Zeit nicht zu erwarten steht, sowie unter Berücksichtigung der zur Zeit immer noch die Art des Vollzugs der Freiheitsstrafen beherrschenden, deren Wirksamkeit beeinträchtigenden Unvollkommenheiten zu beantworten ist, muſs bejaht werden. Der bedingte Straferlaſs ist das Produkt der Erwägung, daſs der Vollzug kurzzeitiger Strafen, insbesondere gegenüber erstmalig verurteilten jugendlichen Personen, nicht nur wesentlichen Strafzwecken — der Besserung und Abschreckung — nicht gerecht wird, sondern geradezu einen schädigenden Einfiuſs auf den Verurteilten ausübt. Daſs diese Mängel den Strafen dieser Art tatsächlich anhaften, ist nicht zu beanstanden. Wenn auch in den letzten Jahrzehnten das Gefängniswesen auſserordentlich verbessert und vervollkommnet worden ist und die berufenen Organe stetig und zielbewuſst auf eine immer günstigere Gestaltung der Strafvollstreckung bedacht sind, so muſs doch zugegeben werden, daſs ein befriedigender Zustand

bisher nicht erreicht ist und auch solange nicht erreicht werden wird, bis zum mindesten die Gemeinschaftshaft für kleine Gefängnisse, in denen die kurzzeitigen Strafen vorwiegend vollstreckt zu werden pflegen, gänzlich beseitigt worden ist, an deren Stelle der Grundsatz der Individualisierung im weitesten Umfange durchgeführt und damit die Gefahr moralischer Ansteckung der sittlich noch unverdorbenen Gefangenen, deren Fehltritt lediglich auf Leichtfertigkeit, Unbesonnenheit und Unerfahrenheit zurückzuführen ist, durch moralisch verkommene Individuen gebannt wird.

Ohne diese mit erziehlicher Einwirkung auf den Einzelnen verknüpfte Individualisierung ist insbesondere der Besserungszweck unerreichbar und daher ein Ersatzmittel für insoweit den Anforderungen nicht entsprechende, also unwirksame Strafen mit Freuden zu begrüſsen.

Als Ersatzmittel sind vorgeschlagen: Ausdehnung des Verweises und der Geldstrafen sowie anderweite Bemessung der letzteren, Hausarrest, Strafarbeit ohne Einsperrung, Friedensbürgschaft und der bedingte Straferlaſs, sei es in der Form der bedingten Verurteilung, sei es in der Gestalt der bedingten Begnadigung. Es ist hier nicht der Ort, auf alle diese Vorschläge einzugehen. Ich lasse es bewenden bei der Bemerkung, daſs anerkanntermaſsen die meisten derselben wesentlichen Bedenken unterliegen, daſs der bedingte Straferlaſs aber, wie dies auch kürzlich noch auf dem Anfang Juni ds. Js. zu Darmstadt abgehaltenen evangelisch-sozialen Kongreſs in einem Vortrage des Professors Kahl-Berlin über „die Reform des deutschen Strafrechts in dem Licht evangelischer Sozialpolitik“ zum Ausdruck gekommen ist, als ein unter den übrigen hervorragendes Ersatzmittel angesehen werden muſs. Denn, abgesehen davon, daſs infolge des Straferlasses die mit der Vollstreckung verbundenen ungünstigen moralischen Einflüsse von dem Verurteilten ferngehalten werden, hat die einstweilige Strafaussetzung, wie Aschrott[1]) zutreffend ausführt, auch ihre eigene, zunächst der Besserung dienende,

[1]) Preuſsische Jahrbücher Band 84 S. 169.

innere Kraft. „Der sittlich noch unverdorbene Verurteilte wird, wenn die Strafe, welche ihn für seinen Fehltritt von Gesetzes wegen trifft, zunächst unvollstreckt bleibt und ihre Vollziehung davon abhängig gemacht wird, ob er sich während einer Probefrist wohl verhält, alle Energie zusammen nehmen, um sich der ihm vor Augen gehaltenen Vergünstigung des Straferlasses würdig zu zeigen. Das durch diesen phychologischen Zwang veranlaſste Bestreben der Selbstbeherrschung hat einen hohen erzieherischen Wert und dient daher nicht nur dem Verurteilten selbst, sondern auch dem Gemeinwohl mehr, als es selbst von dem besteingerichteten Strafvollzuge zu erwarten ist." Ähnlich führt Professor Allfeld[1]) in einer im Jahre 1901 erschienenen Schrift „Der bedingte Straferlaſs" aus: „Wenn der erstmalig Verurteilte mit dem Vollzuge der Strafe zunächst verschont wird, so nimmt er in der Form der Verurteilung eine ernste, nachdrückliche Warnung und Mahnung mit auf den Weg; er weiſs, daſs es im Wesentlichen von seinem Verhalten abhängen wird, ob er das Übel der Strafverbüſsung erleiden soll oder nicht, es wird dies für jeden überhaupt Besserungsfähigen ein mächtiger Sporn sein, sich nunmehr eines guten Verhaltens zu befleiſsigen, und wenn die Bewährungsfrist nicht zu kurz bemessen ist, wird sich die gute Führung nicht auf diese Zeit beschränken, die Besserung wird anhalten, weil das Individuum etwaige böse Neigungen allmählich abstreift, weil es an ein ordnungsgemäſses Leben sich nach und nach gewöhnt, zumal ihm die bloſse Verurteilung in seinem Fortkommen weit weniger Schwierigkeiten bereitet, als ihm erwachsen würden, wenn er die Strafe zu verbüſsen hätte. Die Besserung wird hier leichter eine nachhaltige, eine auf die Dauer wirkende sein als bei noch so rationellem Vollzuge einer Freiheitsstrafe; denn der Verurteilte steht nicht unter dem Zwange der Gefängniszucht, mit welchem in der Regel zur Not eine rein formale Besserung erreicht wird, er steht drauſsen im Leben, allen Anfechtungen und Mühseligkeiten des Lebens gegenüber; vermag er hier eine geraume Zeit

---

[1]) Allfeld, Der bedingte Straferlaſs, 1901 S. 10.

Stand zu halten, so besteht alle Aussicht, dafs er es auch nach Ablauf der Bewährungsfrist vermögen werde."

Aber der bedingte Straferlafs versagt, wie er dem Besserungszweck förderlich ist, auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Abschreckung. Allfeld[1]) verbreitet sich in der erwähnten Schrift darüber in treffender Weise folgendermafsen:

„Bis zu einem gewissen Grade wird schon die ganze Prozedur, welche der Verurteilung vorausgeht und diese begleitet, auf ein noch nicht verdorbenes Gemüt abschreckend wirken. Will man aber diesem Einflusse weniger Bedeutung beimessen, so ist doch Eins sicher: Die Verurteilung zu Strafe verwandelt die Möglichkeit, für einen Bruch der Rechtsordnung das Strafübel erleiden zu müssen, in Gewifsheit. Wird nun auch diese durch den Strafaufschub suspendiert, so weifs doch der Verurteilte jetzt ganz genau, was ihm droht, wenn er sich wieder gegen das Gesetz verfehlt; hat er doch nicht nur abermalige, voraussichtlich härtere Bestrafung, sondern überdies den Vollzug der aufgeschobenen Strafe zu gewärtigen. Soweit also die Furcht vor Strafe überhaupt wirkt, wird sie ihre Wirkung auch hier nicht versagen. Und hat die gute Führung den Erlafs der Strafe zur Folge, so wird der Verurteilte doch nicht leicht vergessen, was die ganze Zeit über drohend über seinem Haupte schwebte."

Wenn hiernach durch das Institut des bedingten Straferlasses nicht nur die schädigenden Einflüsse des Vollzuges kurzer Freiheitsstrafen vermieden werden, sondern auch die Erreichung wesentlicher Strafzwecke, wenn auch nicht gesichert, so doch mehr, nämlich die Besserung, mindestens aber in dem gleichen Mafse, nämlich die Abschreckung, verbürgt wird, als dies die Vollstreckung jener Strafen vermag, so ist damit die Notwendigkeit der ferneren Beibehaltung der Einrichtung bewiesen, und es kann des weiteren nur noch in Frage kommen, wie das den bedingten Straferlafs ordnende Verfahren in Zukunft zu gestalten, ob die gegenwärtige Form der Anwendung als zweckent-

[1]) Allfeld, Der bedingte Straferlafs, 1901 S. 10, 11.

sprechend anzusehen oder ob und eventuell inwiefern eine Änderung zu begehren ist.

Gesetzliche Regelung.

Die vorläufige Strafaussetzung beruht auf Verwaltungsanordnungen. Damit ist von vornherein der Übelstand einer unvollständigen und ungleichmäſsigen Anwendung gegeben. Wer berufsmäſsig mit der bedingten Begnadigung sich zu beschäftigen hat, erfährt es noch heute, wo die Behörden mit dem Institut doch bereits vertraut geworden sind, auſserordentlich häufig, daſs trotz eingehender Direktiven der obersten Justizverwaltungsbehörde, eine gleichmäſsige, erschöpfende Anwendung der Maſsregel nicht erreicht ist.

Diesem Nachteil tritt die mangelnde Stetigkeit hinzu. Die im Verwaltungswege durchgeführte Regelung kann jederzeit wieder aufgehoben werden, sie bietet keine Bürgschaft für die Dauer der Einrichtung, schafft also stets einen mit dem Mangel der Unsicherheit behafteten Zustand.

Auſserdem ist der durch von Bar in seiner kürzlich erschienenen Druckschrift „Die Reform des Strafrechts" hervorgehobene Gesichtspunkt beachtenswert, „daſs es nicht angängig sei, mittels allgemein unter gewissen Voraussetzungen in Aussicht gestellter Begnadigung tatsächlich für einen längeren Zeitraum das Gesetz zu ändern." Aus dem rechtskräftigen Strafurteil erwächst für den Staat das Recht und auch die Pflicht zur Vollstreckung. Wenn aber die Ausübung dieses Rechts und die Erfüllung dieser Pflicht bei einer gewissen Sachlage dauernd unterbleibt, so ist das tatsächlich eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes, „die zwar für kürzere Zeit und zur Probe wohl zulässig erscheint, bei längerer Dauer aber das Ansehen von Gesetz und Richter schädigt."

Diese das gegenwärtige Verfahren umgebenden Nachteile drängen auf den Weg der gesetzlichen Regelung, und zwar, wie ohne weiteres klar, der reichs-, nicht landesgesetzlichen Ordnung. Nach Erklärungen aus dem Reichsjustizamt, wie sie gelegentlich im Reichstage gegeben sind,

ist auch, wie bereits angedeutet, anzunehmen, dafs es Absicht der verbündeten Regierungen ist, zur Ordnung des bedingten Straferlasses im Wege des Gesetzes zu schreiten, sobald die mit dem durch die Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten geschaffenen Zustand gewonnenen Erfahrungen eine zuverlässige Grundlage für die weitere Entwickelung darbieten werden.

Herrscht demgemäfs inbezug auf die Notwendigkeit oder doch Zweckmäfsigkeit reichsgesetzlicher Regelung im wesentlichen Einverständnifs, so bleibt zu untersuchen, in welcher Form diese zu erfolgen hat. Dabei darf das Rechtsbewufstsein des Volkes nicht mifsachtet werden und nicht unberücksichtigt bleiben.

Das amerikanisch-englische System des place upon probation, das „auf Probe stellen ohne Urteilsspruch“, entspricht dem Rechtsgefühl, wie es in Deutschland herrscht, nicht.[1]) Das deutsche Volk verlangt, dafs bei Begehung einer Straftat der Täter abgeurteilt, die verwirkte Strafe durch das Gericht erkannt und damit der verletzten Rechtsordnung die schuldige Sühne verschafft wird. Es würde im Volke kein Verständnis finden, wenn eine begangene Straftat der gerichtlichen Aburteilung entzogen würde, so lange der Täter nicht abermals gegen das Gesetz verstöfst, aufs neue die Rechtsordnung verletzt. Die verdiente Strafe mufs ausgesprochen werden, wenn sie auch vielleicht aus besonderen Gründen nicht zur Vollziehung gelangt. Aus diesem Rechtsgefühl heraus erklärt sich die vielfach gemachte Erfahrung, dafs häufig, insbesondere bei auf Antrag zu verfolgenden Straftaten (Sachbeschädigung, leichte Körperverletzung, Beleidigung, Diebstahl und Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher u. dergl.), die Bestrafung zwar beansprucht wird, demnächst aber, wenn es sich um die Frage handelt, ob der Verurteilte für die vorläufige Strafaussetzung mit Aussicht auf demnächstigen Gnadenerweis in Vorschlag zu bringen ist, die Verletzten auf Vollstreckung der erkannten Strafe keinen Wert legen, sich mit der einstweiligen Strafaussetzung ohne weiteres

[1]) Allfeld a. a. O. S. 9.

einverstanden erklären, so vor wenigen Wochen im Bezirk Magdeburg ein Mifshandelter inbezug auf eine dem Täter zuerkannte fünfmonatige Gefängnisstrafe.

Mufs demnach das amerikanisch-englische System, welches auch den Vergeltungs-Genugtuungszweck der Strafe verkennt, für die gesetzliche Festlegung bei uns ausscheiden, so bleibt die Wahl zwischen der belgisch-französischen bedingten Verurteilung und dem von den deutschen Bundesstaaten eingeschlagenen Weg, ob also das Gericht bei der Verurteilung den Aufschub der Vollstreckung anordnen und der Wegfall der Strafe unter gewissen Voraussetzungen kraft Gesetzes eintreten oder ob, wie bisher, die Gewährung des Strafaufschubs in den Händen der obersten Justizverwaltungsbehörde liegen, der Straferlafs aber ein Akt der Allerhöchsten Gnade sein soll.

Das eine wie das andere System hat seine Anhänger.

Es würde aufserhalb des praktischen Zweckes dieses Vortrags liegen und eines erheblichen Zeitaufwandes bedürfen, alle Erwägungen gegenüber den beiderseitigen Auffassungen, wie sie namentlich in den wissenschaftlich-akademischen Kreisen zu Tage getreten sind, erschöpfend zu erörtern. Ich beschränke mich daher auf kurze Andeutung der von Theoretikern und Männern der Praxis betonten **wesentlichen** Gesichtspunkte und Berührung derselben insoweit, als es die Kennzeichnung meiner persönlichen Stellung zu der aufgeworfenen Frage und die Notwendigkeit, Ihnen eine Basis für die Stellungnahme Ihrerseits zu der Angelegenheit zu schaffen, gebietet.

Zu Gunsten der bedingten **Verurteilung** gegenüber der bedingten Begnadigung wird namentlich betont,[1]) dafs mit der ersteren „der Eintritt oder Nichteintritt des Straferlasses der jeder Nachprüfung wie jeder Verantwortlichkeit entrückten Willkür der Justizverwaltung entzogen“, ferner dafs durch dieselbe, „während die bedingte Begnadigung stets nur einzelne Fälle treffen könne, eine gesetzliche Grundlage für die gleiche Behandlung aller gleich ge-

[1]) Vergl. Bachem, Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung? (1896) S. 33.

arteten Fälle geschaffen werde," und dafs, „während die Begnadigung nur auf Grund der Akten stattfinde, bei der bedingten Verurteilung die unmittelbare mündliche Verhandlung, der persönliche Eindruck des Angeklagten und seines Auftretens die Unterlage für die Prüfung und Entscheidung bilde."

Allein diese Vorzüge der bedingten Verurteilung sind nicht ohne weiteres anzuerkennen. Was den ersten Gesichtspunkt anbetrifft, so kann von Gefahr einer willkürlichen Behandlung seitens der Justizverwaltungsbehörden, wenn überhaupt, so doch höchstens dann gesprochen werden, wenn es sich um politische Vergehen oder doch Straftaten mit politischem Beigeschmack handelt. Diese werden aber für die Strafaussetzung überhaupt nicht in Frage kommen, weil das Institut und dessen Anwendung vorwiegend auf dem Prinzip zu erwartender Besserung des Verurteilten beruht, von einer anzustrebenden Besserung in diesem Sinne, d. h. einer von dem Vorsatz, in Zukunft ein moralisch einwandfreies und den Gesetzen entsprechendes Leben zu führen, getragenen Umkehr, bei politischen Vergehen nicht die Rede sein kann. Aufserdem stehen aber — wenn auch unbewufst — die Gerichte ebenfalls unter dem Druck politischer und sozialer Strömungen, sodafs auch die bedingte Verurteilung die Gefahr willkürlicher Handhabung insoweit nicht ausschliefsen würde.

Dafs auch bei sonstigen Straftaten diese Gefahr bestehen sollte, ist eine Annahme ohne tatsächliche Unterlage; es ist doch wohl ausgeschlossen, dafs dem Diebe oder Betrüger, dem Messerstecher oder Sachbeschädiger, dem Hausfriedensbrecher oder Beleidiger der Staatsanwalt und die oberste Justizverwaltungs-Behörde weniger objektiv gegenüberstehen als der Richter.

Auch die mit der bedingten Verurteilung angeblich gewährleistete gleiche Behandlung gleichartiger Fälle steht nicht auf dem festen Boden, wie behauptet wird.

Gänzlich gleichartige Fälle gibt es überhaupt nicht. Mögen auch die äufseren Erscheinungen einer Tat häufig im wesentlichen gleiche sein, durch Verschiedenheit der, sei es in der Person des Täters, sei es in den Beweg-

gründen der Tat, sei es in der Art der Ausführung, sei es in dem Verhalten des Täters nach der Tat, liegenden Schattierungen gestalten sich zwei dem äufseren Anschein nach vielleicht gleich liegende Straftaten ihrem Wesen nach zu ganz verschiedenwertigen Verfehlungen. Es ist ein Unterschied, ob ein liederlicher, moralisch gesunkener Mann aus einer Ladenkasse ein 20 Markstück stiehlt, um sich die Mittel zum Verkehr mit leichtfertigen Frauenspersonen zu verschaffen, oder ob eine arme, unter den schweren Sorgen des Daseins stehende Witwe sich auf dem gleichen Wege ein fremdes 20 Markstück aneignet, um für ihre hungernden Kinder Brot schaffen zu können.

Aber ganz abgesehen von dieser fast stets erkennbaren inneren Verschiedenheit äufserlich gleichliegender Fälle, vermag die bedingte Verurteilung die Bürgschaft der gleichen Behandlung gleichartiger Fälle nicht zu bieten. Bei der Verschiedenheit der Anschauungen über den Wert der bedingten Verurteilung überhaupt und über die Anwendbarkeit derselben im Einzelfall kann vielmehr eine Ungleichmäfsigkeit in der Anwendung bei der grofsen Anzahl der Gerichte Deutschlands nicht ausbleiben, und wenn demgegenüber vorgeschlagen wird, dem richterlichen Ermessen durch enge Formulierung der gesetzlichen Voraussetzungen Schranken zu ziehen, so ist mit Aschrott ein solches Verfahren deshalb für verfehlt zu erachten, weil „bei derartigen formalen Einengungen stets die Gefahr vorhanden ist, dafs dadurch gerade eine Reihe von Fällen ausgeschlossen wird, bei welchen nach der konkreten Sachlage die Anwendung der Mafsregel unbedenklich für angebracht gehalten werden mufs.“ Jedenfalls ist die Gefahr ungleichartiger Behandlung in weit geringerem Umfange mit der bedingten Begnadigung verknüpft, bei welcher die Befürwortung des Straferlasses in eine Hand, in die Hand des obersten Leiters der Justizverwaltung, des Justizministers, gelegt ist.

Nicht minder wird der Wert der mündlichen Verhandlung für die Entscheidung über die Angemessenheit der bedingten Verurteilung überschätzt. Der persönliche Eindruck, den der Verurteilte macht, ist, abgesehen davon,

.afs bei der kurzen, schnell sich entrollenden Verhandlung r naturgemäfs nur ein oberflächlicher sein kann, recht oft in trügerischer. Angesichts der drohenden Verurteilung vird schon jetzt nicht selten von den raffiniertesten und ohesten Verbrechern, wenn sie sehen, dafs ihre Verurteilung ınausbleiblich ist, zwecks Erzielung einer möglichst ge-ınden Strafe äufserlich eine Reue zur Schau getragen, von velcher die Angeklagten in Wirklichkeit nichts weniger ls erfüllt sind. Und das Bestreben, durch Heuchelei einen nöglichst günstigen Ausgang der Verhandlung zu erreichen, vird zweifellos ganz erheblich sich steigern, wenn es in ›reiten Schichten der Bevölkerung bekannt ist, dafs der ›ersönliche Eindruck in der Verhandlung zur bedingten /erurteilung führen oder beitragen kann.

Sind also die behaupteten Vorzüge der bedingten Ver-ırteilung keineswegs unantastbar, so sind andererseits aber .uch gewichtige Bedenken gegen diese Einrichtung nicht 'on der Hand zu weisen. Diese liegen zunächst auf staats-echtlichem Gebiete. Ein Urteilsspruch des Inhalts, dafs ine bestimmte Strafe verwirkt, dafs aber diese Strafe nicht .u vollstrecken ist, falls der Verurteilte innerhalb einer be-timmten Frist sich von ferneren Verfehlungen frei hält, nthält die Verbindung zweier ihrem inneren Wesen nach 'on einander verschiedenen Tätigkeiten des Gerichts, einen Richterspruch und einen Gnadenakt. Dafs die bedingte Nichtvollstreckung eines Urteils begrifflich einen Akt der Gnade darstellt, wird in der Literatur überwiegend, u. a. lurch von Kirchenheim[1]), Allfeld[2]) anerkannt, und diese Eigenschaft verliert sie auch nicht dadurch, dafs das Ge-etz selbst die Vollstreckung wegfallen läfst, denn es ıängt, wie Allfeld zutreffend betont, doch vom Richter ab, ›b die erste Bedingung dieser gesetzlichen Folge, nämlich ler Aufschub der Vollstreckung, gegeben sein soll oder ıicht. Wenn demgegenüber gesagt wird, die bedingte Verur-eilung sei und bleibe ein Strafurteil, das nur den Straf-vollzug aussetze, so ist das nur insoweit anzuerkennen, als

---

[1]) von Kirchenheim, Gerichtssaal Band 43 S. 64.

[2]) Allfeld S. 15.

die äufsere Form in Betracht kommt. Äufserlich wird die bedingte Strafaussetzung allerdings vom Urteil mit umfafst; innerlich sind aber die beiden zu einander im Gegensatz stehenden Bestandteile — Verurteilung und Strafaufschub — unverkennbar.

Nicht minder verfehlt ist die Ansicht Bachems,[1] dafs die bedingte Strafaussetzung einen Akt der Strafzumessung darstelle. Strafzumessung ist die Verstandestätigkeit, durch welche die verwirkte Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens gefunden wird. Der Ausspruch aber, dafs eine verwirkte Strafe einstweilen nicht zu vollstrecken ist, liegt aufserhalb jener das Strafmafs festsetzenden richterlichen Tätigkeit, ist eine zeitlich hinter derselben liegende und selbständig neben ihr herlaufende, die Vollzugsvoraussetzungen der bereits als verwirkt erachteten Strafe betreffende, also ihrem Wesen nach mit jener richterlichen Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehende Anordnung.

Nun ist es allerdings nicht ausgeschlossen, dafs der Richter mit dem Begnadigungsrecht durch Gesetz ausgestattet werden kann, indes ist eine solche gesetzgeberische Mafsregel in hohem Grade bedenklich.

Das deutsche Volk ist gewohnt, die Gnade als ausschliefsliches und unantastbares Attribut der Krone, ja als das schönste und herrlichste Recht des Staatsoberhauptes anzusehen, und es ist von dieser Anschauung so durchdrungen, dafs nicht ohne zwingende Not in diese Überzeugung verwirrend eingegriffen, dieses Rechtsbewufstsein erschüttert werden sollte.

Das sollte um so weniger geschehen zu einer Zeit, wo eine gewisse Neigung besteht, an den Prärogativen der Krone zu rütteln, von diesen mehr und mehr abzubröckeln, und als mit Einführung der bedingten Verurteilung das Begnadigungsrecht zum grofsen Teil gerade „den untersten, häufig mit jüngeren Richtern, zum Teil auch mit Laien besetzten Gerichten (Schöffengerichten) übertragen und

[1]) Bachem S. 33.

diesen dadurch eine über die Ziele der Rechtsprechung hinausgehende Aufgabe gestellt würde."[1])

Aufserdem ist der Strafrichter von allen aufserhalb des Rahmens der richterlichen Tätigkeit liegenden Funktionen grundsätzlich frei zu lassen. Der Richter hat lediglich Recht zu sprechen, die gesetzlichen Folgen einer Straftat durch Urteil festzustellen, und das entspricht dem im Volke lebenden Rechtsbewufstsein ebenso, wie dieses dem Staatsoberhaupt allein das Recht vindiziert, in geeigneten Fällen Gnade walten zu lassen.

Ein schwerwiegendes und für mich fast allein entscheidendes Bedenken gegen die bedingte Verurteilung der belgisch-französischen Gesetzgebung liefert aber weiter der Umstand, dafs bei derselben die Strafe kraft Gesetzes wegfällt, wenn innerhalb der Probefrist keine weitere Verurteilung erfolgt, gleichgültig, ob die Führung des Verurteilten im Übrigen, in seiner Berufsstellung oder im gewöhnlichen Leben, noch so schlecht und moralisch minderwertig gewesen ist. Hat z. B. in Belgien oder Frankreich ein bedingt Verurteilter während der Bewährungszeit Diebstähle oder Unterschlagungen, die nur auf Antrag verfolgt werden, begangen und hat er eine Verurteilung dieserhalb nur vermieden, weil der Antragsberechtigte von seiner Befugnis, die Strafverfolgung zu begehren, keinen Gebrauch macht, so steht ihm trotz dieser, vielleicht einen hohen Grad moralischen Niedergangs bezeugenden Verfehlungen der gesetzliche Anspruch auf Nichtvollstreckung der früher über ihn ausgesprochenen Strafe zu. Andererseits ist gegen einen Verurteilten, der sich demnächst z. B. einer fahrlässigen Körperverletzung oder eines Hausfriedensbruchs, also sehr geringfügiger Straftaten, schuldig gemacht, im übrigen aber tadelsfrei geführt hat, nachträglich die Strafe zu vollstrecken.

Nun ist allerdings, namentlich von Aschrott, für eine gesetzliche Regelung der Vorschlag gemacht, dafs das Gericht nach Ablauf der Probezeit eine neue Entscheidung zu fällen habe dahin, dafs die Strafe wegen Bewährung

---

[1]) von Kirchenheim, Gerichtssaal Band 43 S. 64.

des Verurteilten erlassen werde. Das steht aber im Widerspruch mit dem Wesen der bedingten Verurteilung, bei welcher die Vollstreckung der Strafe gegebenenfalls kraft Gesetzes wegfallen soll; ein solcher nachträglicher Ausspruch des Gerichts würde sich immer wieder als ein Akt der Gnade charakterisieren, dessen Ausübung, wie erwähnt, allein Sache des Staatsoberhauptes ist.[1])

Aus diesen Erwägungen heraus bin ich der Ansicht, dafs die Entscheidung der Frage: Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung? in der gesetzlichen Einführung der bedingten Begnadigung zu bestehen hat, dafs letztere der für Deutschland allein gangbare Weg ist, d. h. es ist gesetzlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der einstweilige Strafaufschub zu gewähren ist, aber es untersteht der endgültige Erlafs oder Nichterlafs der Strafe der Entschliefsung des Staatsoberhauptes, welche durch Berichte der Strafvollstreckungsbehörden, die am Ende der Bewährungsfrist erschöpfende Ermittelungen über die Würdigkeit des Verurteilten einzuleiten haben, vorzubereiten ist.

Auf diese Lösung weist auch die Analogie der vorläufigen Entlassung im Sinne des § 23 des Strafgesetzbuches, eines der bedingten Begnadigung ähnlichen Instituts, hin. Das Gesetz hat die Voraussetzungen, unter welchen diese einzutreten hat, ausgesprochen. Die Entscheidung im Einzelfall liegt aber in der Hand der Justizverwaltung (§§ 24, 25 des Strafgesetzbuches).

Es ist noch anzudeuten, in welcher Weise die Voraussetzungen für den einstweiligen Strafaufschub festzustellen sein würden. Die ausnahmslose Beschränkung auf Personen in einem bestimmten Alter, also z. B. auf Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren, empfiehlt sich nicht, weil auch bei Verfehlungen von Personen in vorgerückterem Alter die vorläufige Strafaussetzung durchaus angebracht sein kann. Nicht minder ist die ausschliefsliche Berücksichtigung von Personen, die Freiheitsstrafe noch nicht erlitten haben, für verfehlt zu erachten. Die Regel soll es allerdings

[1]) Allfeld Seite 18.

bilden, daſs Unbestraftheit vorausgesetzt wird, aber für Ausnahmefälle muſs Raum vorbehalten bleiben. Ebensowenig ist es empfehlenswert, bestimmte Arten strafbarer Handlungen auszuschlieſsen, denn es kann die vorläufige Strafaussetzung bei allen Straftaten gerechtfertigt sein. Auch die Höhe der erkannten Strafe sollte an sich nicht die Grenze für den Rahmen bestimmen, in welchem sich die Strafaussetzung zu bewegen hat, indes ist andererseits eine Fixierung um deswillen schwer zu entbehren, weil dadurch die gleichmäſsige Anwendung gesichert wird. Es wird aber Bedacht darauf zu nehmen sein, daſs unter Umständen auch bei höheren Strafen die Strafaussetzung bewilligt werden kann. Die Strafaussetzung hat sich ferner ihrem ganzen Zwecke nach auf Freiheitsstrafen, einschlieſslich der an die Stelle von Geldstrafen getretenen, zu beschränken. Endlich müssen die persönlichen und sonstigen Verhältnisse des Verurteilten es wahrscheinlich machen, daſs derselbe durch sein Verhalten während eines längeren Zeitraums der Begnadigung sich würdig machen wird.

Diese der demnächstigen gesetzlichen Regelung zu Grunde zu legenden Gesichtspunkte, welche sich inhaltlich mit den seit 1. Januar ds. Js. in Kraft befindlichen gemeinsamen Grundsätzen der Bundesstaaten decken, können entweder in einem besonderen Strafvollzugsgesetz niedergelegt werden oder sie sind, unter Ergänzung des ersten Abschnitts des ersten Teils des Strafgesetzbuches, in einen Zusatz hinter den die gesetzlichen Vorschriften über das mit der bedingten Begnadigung vergleichbare Institut der vorläufigen Entlassung abschlieſsenden § 26 aufzunehmen oder, wie Allfeld[1]) vorschlägt, in dem über die Strafvollstreckung handelnden ersten Abschnitt des siebenten Buches der Strafprozeſsordnung dem § 488, vielleicht besser § 487 — letzterer betrifft die Fälle des von Amtswegen eintretenden Strafaufschubs, zu denen die Strafaussetzung mit Aussicht auf spätere Begnadigung zu zählen ist, ersterer die auf Antrag des Verurteilten zu bewilligenden Strafaussetzungen — anzureihen. Formulieren lieſsen sich die

[1]) Allfeld S. 32.

Bestimmungen — vorbehältlich der von den obersten Justizaufsichtsbehörden zu erlassenden Ausführungsbestimmungen — unter tunlichster Anlehnung an die Fassung der die vorläufige Entlassung regelnden Vorschriften der §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuches, etwa folgendermafsen:[1])

1. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuheben, wenn
   a) die Dauer der erkannten Strafe 6 Monate Gefängnis nicht übersteigt,
   b) der Verurteilte bisher eine Freiheitsstrafe noch nicht erlitten hat,
   c) nach dem Ergebnis der der Strafvollstreckungsbehörde obliegenden Prüfung der Tat sowie der persönlichen und sonstigen Verhältnisse des Verurteilten zu erwarten ist, dafs dieser durch gute Führung während längerer Frist eines Gnadenerweises sich würdig machen wird.
2. Die Strafvollstreckung kann aus besonderen Gründen aufgeschoben werden, wenn die erkannte Strafe 6 Monate Gefängnis übersteigt, sowie dann, wenn die frühere Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von geringer Bedeutung war.
3. Der Strafaufschub kann bei schlechter Führung des Verurteilten oder, wenn derselbe den ihm bei Gewährung des Aufschubs auferlegten Verpflichtungen zuwider handelt, jederzeit widerrufen werden.
4. Der Beschlufs über Gewährung des Strafaufschubs sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justizaufsichtsbehörde. Vor dem Beschlufs über Gewährung ist das erkennende Gericht und die Strafvollstreckungsbehörde, vor dem Beschlufs über Widerruf letztere zu hören.
5. Ist die bewilligte Strafaufschubszeit abgelaufen, ohne dafs ein Widerruf des Strafaufschubs erfolgt ist, so hat die Strafvollstreckungsbehörde die Entscheidung des Staatsoberhaupts über Erlafs der erkannten Strafe herbeizuführen.

---

[1]) Zu vergleichen Allfeld S. 32, 33.

Schliefslich unterbreite ich Ihnen folgende Sätze zur Beschlufsfassung:

I. Die vorläufige Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Gnadenerweis bei guter Führung, wie sie zur Zeit in den deutschen Bundesstaaten besteht, hat sich als Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen nach den bisherigen Erfahrungen bewährt.

II. Es ist die baldige reichsgesetzliche Regelung der Einrichtung zu erstreben.

III. Die gesetzliche Regelung hat nicht die bedingte Verurteilung, sondern die bedingte Begnadigung zum Gegenstand zu nehmen. —

Ich bin damit am Schlufs angelangt. Wie ich zu Anfang in Aussicht stellte, habe ich Ihnen wesentlich neues, der juristischen Literatur bisher unbekannt gebliebenes Material in meinen Darlegungen nicht zu bringen vermocht. Diese würden gleichwohl nicht ganz zwecklos gewesen sein, falls sie, wenn auch nur in geringem Umfange, zur Klärung der Ansichten dieser Versammlung inbezug auf die wünschenswerte demnächstige Entwickelung des Instituts, mit welchem wir uns zu beschäftigen hatten, beitragen würden. Ich hoffe, dafs dies der Fall sein möge.

Die Privatbeichte in unseren Anstalten.

Von Strafanstaltspfarrer **Hemprich-Coswig.**

Privatbeichte — eine fast verklungene und längst verschollene Sache — ob sie uns wohl wirklich interessieren und der Gegenstand einer anregenden Verhandlung hier in unserem Kreise werden kann? so wird sich wohl mancher gefragt haben, als ihm das Thema bekannt wurde. Denn unter den vielen Fragen, mit denen die Öffentlichkeit sich beschäftigt, auch unter den zahllosen Heilmitteln für die Schäden und Nöte der Gegenwart ist die Privatbeichte nicht genannt worden.

In diesem Sinne soll auch von der Privatbeichte hier nicht die Rede sein. Aber die Sache, um die es sich handelt, die Fragen, die hier zur Erwägung stehen, berühren allerdings den Kern unseres evangelischen Glaubens und unseres evangelischen Bekenntnisses.

Die „heimliche Beichte" der evangelischen Kirche ist die durch Luther reformierte, auf evangelische Prinzipien gegründete Ohrenbeichte der mittelalterlichen Kirche. Mit der Ohrenbeichte hat einst diese Kirche das christliche Volk erzogen und beherrscht. Es war nicht zufällig, dafs gerade die seelsorgerlichen Bemühungen Luthers um die Beichte den ersten Anstofs dazu gaben, dafs Luther seine Stimme erhob und zum Reformator wurde. Hier wirkte die katholische Kirchenlehre am tiefsten auf das Volk. Trotz mancherlei Angriffen und Kämpfe bei der Begründung der evangelischen Kirche ging in den unter

Luthers Einfluſs stehenden evangelischen Landeskirchen die heimliche Beichte aus allen Anfechtungen siegreich hervor und erhielt durch die Kirchenordnungen der einzelnen neu gegründeten lutherischen Landeskirchen in dem Organismus derselben ihre gesicherte und evangelisch begründete Stellung. Erst als sie in den Tagen der Orthodoxie zu einer Fessel für die Gewissen und zu einem mechanischen Formelwesen geworden war, wurde ihre Stellung durch den Pietismus erschüttert, und schlieſslich verschwand sie ganz im Zeitalter des Rationalismus.

Die allgemeine Beichte als Vorbereitung für das heilige Abendmahl trat an ihre Stelle und sie hat seitdem ihren Platz in unseren Gegenden behauptet. In den weitesten Kreisen unserer Gemeinden ist längst das Bewuſstsein geschwunden, daſs es sich jemals anders verhalten hat, und es besteht daher auch hier nicht das geringste Bestreben, es möchte in diesem Punkte wieder anders werden.

Es ist auch nicht die Absicht der folgenden Ausführungen, etwa zu Gunsten des alten Institutes der Privatbeichte etwas gegen die allgemeine Beichte zu sagen. Es kann sich doch wohl nur darum handeln, ob bei der eigentümlichen Art unserer Tätigkeit in unseren Anstalten es sich nicht aus mancherlei Gründen empfiehlt, neben der allgemeinen Beichte in der rechten Begrenzung auch die Privatbeichte zu empfehlen und die alten Grundsätze in evangelischer Freiheit für uns lebendig und fruchtbar zu machen.

Wir sind alle überzeugt, daſs die Feier des heiligen Abendmahles auch in den Gefängnissen den Höhepunkt des kirchlichen Lebens bilden soll. Wenn wir aber auf solche Weise das heilige Abendmahl feiern und des Todes unseres Heilandes gedenken wollen, dann wird uns wohl auch jede neue Anregung willkommen sein, die Vorbereitung unserer Abendmahlsgäste in unseren Gefängnissen noch peinlicher zu vollziehen oder wenigstens aufs neue über diesen so ernsten und schwierigen Teil unserer Arbeit nachzudenken.

Was wir über die Privatbeichte zu sagen haben, hängt mit dieser Arbeit aufs engste zusammen. Sie war auch eine Vorbereitung zu einer würdigen Feier des heiligen Abendmahles.

Es wird daher hier erforderlich sein, dafs wir auf die Stellung Luthers und auf seine erschöpfenden Gedanken über die Privatbeichte etwas eingehen, die ja die Grundlage dargeboten haben für das, was die evangelischen Bekenntnisschriften und die alten evangelischen Kirchenordnungen über die Privatbeichte sagen.

Luthers höchstes persönliches Interesse hing daran, in der tiefsten Gewifsheit leben zu können: meine Sünden sind mir vergeben, um einen sicheren Trost für das angefochtene Gewissen zu besitzen.

So stark war dies lebendige Interesse, dafs es ihm nicht genügte, in der Predigt und in der sogenannten offenen Schuld die Zusicherung der Vergebung der Sünden zu erhalten, er wollte auch immer wieder in der persönlichsten Art die Vergebung der Sünden sich zugeeignet sehen. Aus diesem Grunde hat er auch noch in der späteren Zeit seines Lebens von der Privatbeichte gesagt: „Ich will mir die heimliche Beichte niemand lassen nehmen und wollte sie nicht um der ganzen Welt Schätze darangeben; denn ich weifs, wieviel Stärke und Trieb sie mir gegeben hat. Niemand weifs, was die heimliche Beichte vermag, denn der mit dem Teufel oft kämpfen mufs. Ich wäre längst von ihm überwunden und erwürgt worden, wenn sie mich nicht erhalten hätte.“ Und an anderer Stelle sagt er: „Gottes Wort fafst der Zuhörer auch wohl in der Predigt, aber doch viel schärfer und gewisser, wenn es ihm insonderheit als einer gewissen Person gesagt wird.“

Von den beiden Teilen der Beichte, der confessio und der absolutio war ihm daher die Absolution bei weitem die Hauptsache. Es lag ihm daran, die Vergebung im Glauben zu empfangen.

Und wo durch die Barmherzigkeit Gottes in Christo dieser Glaube erweckt und diese Vergebung ergriffen war, da war im tiefsten Grunde erreicht, was nach Luthers Anschauung erreicht werden sollte: der Trost des erschrockenen Gewissens, die justificatio et vivificatio. Natürlich kommt für Luther auch das Bekenntnis der Beichtenden in Betracht. Aber er wendet sich mit aller Entschiedenheit dagegen und verwirft es als einen papistischen

Irrtum, auf die Aufzählung aller Sünden oder auch nur möglichst vieler Sünden groſsen Wert zu legen. Er will auch nicht einmal den Anschein erwecken, als käme es irgendwie darauf an, und auſserdem bekämpft er gerade um seines Glaubens willen an die Barmherzigkeit Gottes jene Vorstellung, als ob von der Tiefe und Vollständigkeit der Reue irgendwie die Bereitwilligkeit Gottes zur Vergebung der Sünden abhängig wäre. Denn sie wird uns um Christi willen zu teil, und es ist von unserer Seite nur die vertrauensvolle Annahme notwendig. Der Glaube ist daher reine Empfänglichkeit. Er begründet nicht eine Würdigkeit zum Empfang des Sakramentes vor Gott, sondern er macht uns nur in der rechten Weise fähig zur Aufnahme und Aneignung der Vergebung der Sünden. Wie Luther dabei über den schwachen Glauben dachte, dafür stehe hier eins von seinen herrlichen Zeugnissen über den Glauben: „Es geschieht, daſs Gott einen Menschen die Vergebung der Sünden nicht läſst befinden und bleibt das Zappeln und Unruhe des Gewissens nach dem Sakrament wie vor. Hier ist weislich zu handeln; denn der Gebrech ist am Glauben. Es ist nicht möglich, daſs das Herz nicht sollte fröhlich sein, so es glaubt seiner Sünde Vergebung; so wenig, als auch möglich ist, daſs es nicht betrübt und unruhig sei, wer es nicht glaubt, daſs die Sünden vergeben sind. Nun läſst Gott den Glauben also schwach bleiben, daran man soll nicht verzagen, sondern dasselbe aufnehmen als ein Verzagen und Anfechtung, durch welche Gott probieret, reizet und treibet den Menschen, daſs er desto mehr rufe und bitte aus solchem Glauben und mit dem Vater des Besessenen im Evangelio sage: O Herr, hilf meinem Unglauben, und mit den Aposteln Luc. 17 5: O Herr, mehre uns den Glauben! Also lernt der Mensch, daſs alles Gottes Gnade sei, das Sakrament, die Vergebung, der Glaube, bis daſs er Hände und Füſse fahren lasse, an ihm selbst verzweifelt, lauter auf Gottes Gnade hofft und hofft ohne Unterlaſs."

Freilich ist der Glaube ohne Reue nicht denkbar; denn diese Reue muſs sich nach Luthers Anschauung da einstellen, wo das Vertrauen auf Gottes Gnade im Herzen erwacht. Das Gesetz wirkt zwar eine Art von Reue, eine attritio,

aber die contritio interior kommt aus der Predigt der Gnade. Daher sagt Luther, woran er immer festgehalten hat: vera contritio incipienda est a benignitate et beneficiis Christi, ut homo ad sui ingratitudinem primo veniat ex intuitu divinae bonitatis et ex illa in odium sui ac amorem benignitatis dei.

Dafs nun freilich auch der Christ, der Christi Kreuz kennt, das Gesetz betrachte und den Stachel des Gesetzes immer wieder erfahre, dafs im Christenleben mortificatio und vivificatio nebeneinander hergehen, das hat Luther als seine Erfahrung immer bezeugt.

Wenn nun aber weder eine Aufzählung vieler einzelner Sünden verlangt wird noch ein Zeichen von Zerknirschung wie in der Ohrenbeichte, auf was hin soll denn der Diener der Kirche die Absolution erteilen? Ihm mufs das Begehren der Absolution, das als Ausdruck des Glaubens sich kund gibt, genügend sein.

Von dieser seiner grundsätzlichen Anschauung aus wahrt Luther durchaus die evangelische Freiheit gegenüber der Einrichtung der heimlichen Beichte. Es ist niemand dazu zu zwingen, wohl aber ist ihr Gebrauch heilsam und darum rätlich.

Und nur wenn dieser Gebrauch aus einem inneren Bedürfnis und aus freiem Antrieb hervorgeht, kann ein rechter Segen von der heimlichen Beichte erwartet werden.

Dafs freilich für jeden Christen Gründe genug vorhanden sind, die Privatbeichte zu begehren, davon war Luther allerdings überzeugt.

Denn nach seiner Glaubenserfahrung wird ein Christ mit mancherlei inneren Nöten nicht selten zu kämpfen haben, und es ist in seinen Augen für einen Christen eine sehr heilsame Sache, durch das Aussprechen einzelner Sünden vor einem anderen sich zu demütigen, für das angefochtene Gewissen einen sicheren Trost zu gewinnen und in Zweifelsfällen sich beraten zu lassen.

Aber auch einen pädagogischen Zweck verfolgte Luther mit der Beichte, den wir wohl auch gerade im Interesse unserer Sache beachten müssen.

Er wufste, besonders eindringlich seit der sächsischen

Kirchenvisitation, wie es mit dem christlichen Leben und den christlichen Kenntnissen der Gemeindeglieder stand. Hier sollte nun auch je nach Bedürfnis die heimliche Beichte einsetzen. Anstatt das Gewissen zu quälen mit dem Abfragen von einzelnen Sünden, sollte der Beichtiger vielmehr sich überzeugen, ob der Beichtende auch in den Grundwahrheiten des Christentums genügend unterrichtet und nicht durch Unwissenheit verhindert sei, das Sakrament zum Segen zu empfangen. Im Grunde verlangt also Luther, indem er die Einrichtung der Privatbeichte mit aller Freiheit umgab, eine Behandlung derselben nach seelsorgerlichen Grundsätzen, wie das auch Steinmeyer betont. Daſs dabei der scharfe Gegensatz zu der römischen Ohrenbeichte auf ihn einwirkt, ist freilich leicht ersichtlich, aber doch ohne gröſsere Bedeutung.

Luthers Anschauungen über die Privatbeichte haben dann auch in unseren Bekenntnisschriften ihren Ausdruck gefunden. Ebenso sind die meisten alten Kirchenordnungen von dem Geiste Luthers in diesem Punkte im allgemeinen beherrscht. Doch tritt auch gerade hier ein kleiner Unterschied hervor. Es werden stärkere Gründe für den regelmäſsigen Gebrauch der Privatbeichte geltend gemacht; die evangelische Freiheit, wie sie von Luther so kühn und zuversichtlich vertreten wird, tritt mehr zurück, wie ja das für Kirchenordnungen begreiflich sein mag. Einzelne von ihnen aber verlassen bereits die Bahnen Luthers, machen aus der Privatbeichte einen Zwang und lassen das sogenannte Verhör zu einem Glaubensexamen werden über richtige dogmatische Ansichten vom heiligen Abendmahl. Als dann das Zeitalter der Rechtgläubigkeit kam und der lebendige Inhalt des Glaubens mehr oder weniger verschwand, dafür aber die kirchliche Form Geltung erhielt, wurde das Institut der Privatbeichte zu einem unerträglichen Gewissenszwang für die Laien, die keinen anderen Zutritt zum heiligen Abendmahl fanden als nur durch die Privatbeichte, und zu einer Qual für gewissenhafte Geistliche, die die Absolutionserteilung nicht als einen Mechanismus auffassen wollten. Es ist ja allgemein bekannt, wie schlieſslich durch den Pietismus die allgemeine Beichte eingeführt wurde. Doch

hat sie nicht so schnell allgemein Eingang gefunden. So ist z. B. hier für die anhalt.-zerbster Landesteile ihre Einführung erst durch eine Verfügung des Landesherrn vom Jahre 1786 erfolgt, und zwar wurde dabei mit allem Nachdruck verlangt, dafs die Privatbeichte in ihrem alten Rechte unverkürzt bestehen bleiben sollte, die allgemeine dagegen um der Gewissensfreiheit willen erlaubt sei.

Diese allgemeine Beichte hat sich aber doch immer mehr durchgesetzt und sich dauernd behauptet, die Privatbeichte ist eigentlich aus unserer Kirche verschwunden. Es sind nicht viele Stimmen laut geworden, die es unternommen hätten, darin einen Mifsstand zu erblicken und die Wiederherstellung des alten Zustandes zu fordern.

Aber wohl haben seit längerer Zeit Theologen der verschiedensten Art es bedauert, dafs neben der allgemeinen Beichte die Privatbeichte nicht noch mehr in Übung und Brauch geblieben ist.

Und einem unter ihnen, Löhe, ist es auch gelungen, die Privatbeichte in seinen Gemeinden zu neuem Leben erstehen zu lassen. Löhe fühlte sich unbefriedigt von dem ausschliefslichen Gebrauch der allgemeinen Beichte. Sein tieferes religiöses Gefühl und seine lutherische Eigenart sagte ihm, dafs die allgemeine Beichte allein einem lebendigen Glaubensleben in der Gemeinde nicht genügen könne. Er empfahl daher seiner Gemeinde die alte Privatbeichte und hatte bald den Erfolg, dafs sie fast allgemein wieder benutzt wurde. Aber auch dieser Zustand erschien ihm noch nicht als der rechte. Er sah die Gefahr, die in dem alleinigen Gebrauch der Privatbeichte liegt, sehr wohl. Er strebte daher dahin, seine Gemeindeglieder so zu erziehen, dafs sie beide Formen der Beichte mit einander wechseln liefsen, dafs sie selbst zur rechten Erkenntnis darüber gebracht würden, ob es ihrem Gemütszustande mehr entspreche, die allgemeine Beichte im einzelnen Falle zu gebrauchen oder die Privatabsolution zu begehren.

Und das ist in der Tat auch für uns der ideale und erstrebenswerte Zustand. Beide Formen der Beichte haben ihr Recht: die allgemeine Beichte, damit kein Gewissenszwang ausgeübt werde und keiner gezwungen sei, gegen

sein inneres Gefühl unter die Formel einer Privatbeichte sich zu beugen und seine evangelische Freiheit preiszugeben, und die Privatbeichte, damit auch das besondere religiöse Gefühl, das mit sich selbst nicht zur Klarheit und zur Ruhe kommt, Gelegenheit habe, seine besonderen Nöte auszusprechen und den Trost des Evangeliums in besonderer Anwendung auf sich selbst zu hören. Löhe glaubt, diesen idealen Zustand in seiner Gemeinde ziemlich erreicht zu haben. Wenigstens eine Minderheit beobachtete eine löbliche Abwechslung zwischen allgemeiner und besonderer Beichte. Die Grundsätze, die er bei der Privatbeichte zur Anwendung brachte, waren die lutherischen, wie das bei einer Persönlichkeit wie Löhe ja selbstverständlich war.

Löhe verkannte nicht die Gefahren, die beim Gebrauch der alten Beichtformeln eintreten können, wie sie ja in manchen Katechismen und Gesangbüchern noch abgedruckt sind. Aber er will diese Formeln darum noch nicht verwerfen. Er betrachtet sie gleichsam als Abc-Buch für noch wenig fortgeschrittene Christen, als die Grundlage, auf der noch weitergebaut werden mufs. Er weifs, dafs er unter seinen einfachen Landleuten auf niedriger Bildungsstufe auch Elementarchristen, wie er sie nennt, vor sich hat, für die zuweilen schon die Beichtformel eine kleine Leistung ist. Er sagt unter anderem: Bei der niedrigen Bildungsstufe, welche die meisten Landleute einnehmen, kann es kommen, dafs die oder jene arme Seele nicht einmal eine Formel kann und anstatt derselben z. B. einen Patendank aufsagt. Das könnte man alsdann als eine grofse Schmach der Privatbeichte nehmen. Und doch gibt so etwas Gelegenheit zur Belehrung. Der den Patendank anstatt der Beichtformel spricht, kann bei dieser Gelegenheit den Patendank von der Beichtformel unterscheiden lernen und geht infolgedessen weiser weg als er gekommen ist.

War Löhe der Praktiker der Privatbeichte, so hat Steinmeyer als Theoretiker der Seelsorge den gröfsten Nachdruck auf die Wiedereinführung der Privatbeichte gelegt. Er beklagt die Abschaffung der Privatbeichte als einen für die evangelische Kirche unersetzlichen Verlust. Er behauptet, unsere evangelische Kirche habe bisher eine

Blütezeit der seelsorgerlichen Tätigkeit noch nicht erlebt, und er meint diese Zeit könne für die evangelische Kirche nicht kommen, wenn nicht die von Gott der Kirche dafür ein für allemal gegebene Form, die Privatbeichte, wieder eingeführt werde. Er ist sich darüber freilich nicht im Unklaren, dafs bei den heutigen Zeitverhältnissen an eine allgemeine Wiedereinführung nicht zu denken ist, aber er hofft, dafs einmal die kleineren Kreise der gläubigen Gemeindeglieder damit beginnen werden, und meint wie Nitzsch, dafs sie aus Freiheit und Liebe neugeboren werden kann.

Aber es scheint doch, als wenn Steinmeyer der Form, dem Institut der Privatbeichte, eine zu grofse Bedeutung beilegt. Er sagt sogar: „Wir suchen die Privatbeichte als die Form zu verstehen, welche der heilige Geist für die Seelsorge gewollt und geordnet hat. Das Interesse der Seelsorge — kein anderes hat die Kirche auf das Beichtinstitut geführt.“ Gewifs, wir wollen es gern annehmen, wenn er sagt: Beichte halten heifst Seelsorge üben; aber für das Institut der Privatbeichte werden wir uns wohl nicht in dem Mafse erwärmen können, wie Steinmeyer; für uns bei unserer seelsorgerlichen Arbeit in den Gefängnissen aber kann es sich nicht darum handeln, diese Bestrebungen zur Durchführung zu bringen. Es wäre doch eine Künstelei, wenn jemand die zum Abendmahl Kommenden mit stärkeren Gründen bewegen wollte, anstatt der allgemeinen Beichte die Privatbeichte zu wählen. Anders liegt die Sache, wenn unsere Gefangenen aus einer kirchlichen Umgebung stammten, in welchen die Privatbeichte noch ein Stück der kirchlichen Sitte wäre. Es wäre gewifs ein nicht geringer Gewinn für unsere evangelische Kirche, wenn die Bemühungen um die Privatbeichte mehr Boden gewännen. Es würde gewifs, wenn die Privatbeichte neben der allgemeinen Beichte im Sinne Luthers und Löhes in Übung käme, darin eine Kräftigung des religiösen und kirchlichen Lebens zu erblicken sein. Und ein gewisses Bedürfnis nach einer Aussprache individueller Nöte ist doch auch in den Gemeinden vorhanden, wenn auch nur bei einer kleineren Anzahl von Gemeindegliedern. Wir sehen ja, wie vielfach mit solchen Leuten

die Evangelisten, die in einer Gemeinde gewirkt haben, in ein beichtväterliches Verhältnis treten.

Aber in unseren Anstalten in stärkerem Maſse auf die Einführung eines auf innerlichem Bedürfnis und zartem sittlichen Empfinden beruhenden Brauches dringen zu wollen, wäre etwas Unnatürliches.

Ich sage: in stärkerem Maſse. Wo ein wirkliches Bedürfnis darnach hervortritt, wo ein Gewissen unter der Last der Sünde in schwerer Unruhe, in tiefer Angst und Qual nicht zum Frieden kommen kann, wo einmal einem Menschen das ganze Elend und der ganze Jammer seines verlornen Lebens so auf der Seele liegt, daſs es an ihm in seiner Ruhelosigkeit und Erschütterung zur Wahrheit wird, wie Kain es ausruft: „Meine Sünde ist gröſser, denn daſs sie mir vergeben werden möge,“ da werden wir auch zum Trost der Privatbeichte unsere Zuflucht nehmen können. Ich erinnere mich sehr wohl, wie vor Jahren bei einer Behandlung über einen ähnlichen Gegenstand in unserer Mitte Konsistorialrat Paulus-Roſsla einen solchen Fall erzählte und ergreifend es darlegte, wie doch unter Umständen die Privatabsolution einen hohen Wert haben kann. Aber ich glaube, solche Fälle werden bei dem Charakter unserer Bevölkerung nicht so häufig, ja sie werden selten sein.

Aber wenn wir auch von dem Institut der Privatbeichte nicht häufig Gebrauch machen, so werden wir doch um so gröſseren Wert darauf legen, zwischen der äuſseren Form der Privatbeichte und ihrem wesentlichen Gedankeninhalt zu unterscheiden und werden mit unserer seelsorgerlichen Arbeit darnach streben, das, was mit der Privatbeichte beabsichtigt wird, zu erreichen. Alle unsere seelsorgerlichen Bemühungen an unseren Pflegebefohlenen werden ja darauf gerichtet sein, sie zur Erkenntnis ihres Sündenelends und zum Verlangen nach der Vergebung der Sünden zu bringen, und wir werden da, wo sich überhaupt Zugänglichkeit zeigt, auch den Hinweis nicht fehlen lassen, ihn vielmehr fleiſsig auf mannigfache Art anwenden, wie barmherzig und freundlich der Heiland ist und wie er längst vor der Herzenstür steht um uns seine volle Vergebung zu schenken.

Wir werden also zu unterscheiden haben zwischen der

Privatbeichte als einem kirchlichen Institut und der Beichte als einer seelsorgerlichen Tätigkeit und einer freien persönlichen Handlung eines Christen. „Alles seelsorgerliche Bemühen", sagt darum Knoke mit Recht, „soll die Gelegenheit zur freien evangelisch gestalteten Privatbeichte darbieten, um damit die persönliche Absolution und Zusicherung der Gnade verbinden zu können."

Wer diesen Gedanken zustimmt, der wird auch davon überzeugt sein, wie wertvoll und wichtig es für uns ist, die Grundsätze der alten Privatbeichte uns zu vergegenwärtigen um sie in freier Art in unserer seelsorgerlichen Tätigkeit zu verwenden.

Und eine günstige Gelegenheit, für die Privatbeichte im weiteren Sinne zu wirken, bietet sich uns aber in besonderem Mafse dar bei den Anmeldungen zur Feier des heiligen Abendmahles.

Ich setze dabei voraus, dafs überall in unseren Anstalten eine persönliche Anmeldung zum heiligen Abendmahl zur unumstöfslichen Regel geworden ist. Wie diese Anmeldung zu geschehen hat, ist, soviel ich erfahren habe, je nach den Örtlichkeiten und den Arten der Haft verschieden. An manchen Gefängnissen besucht der Geistliche die in Einzelhaft befindlichen Gefangenen, um ihre Anmeldungen entgegenzunehmen, an anderen Stellen kommen die Gefangenen zum Geistlichen. Wie das nun auch sich gestalten möge, notwendig ist, dafs sich Gelegenheit finde zu einem seelsorgerlichen Gespräch unter vier Augen. Es kann uns in den Strafanstalten durchaus nicht darauf ankommen, eine möglichst hohe Zahl von Kommunikanten zu haben und die Abendmahlsstatistik aufzubessern. Und wir werden nach meiner Kenntnis in der Tat mit der Neigung zu kämpfen haben, dafs Gefangene in den Anstalten sich fast zu eilfertig zum heiligen Abendmahl drängen, wenn auch wieder andere in völliger Stumpfheit sich gleichgültig verhalten. Aber jener Neigung gegenüber ist es unsere Pflicht, dem leichtfertigen oder gar frivolen Genufs des heiligen Abendmahles nach Kräften vorzubeugen. Und dazu mufs uns das seelsorgerliche Gespräch vor dem heiligen Abendmahl dienen.

Ich möchte dies Gespräch nicht geradezu eine Privatbeichte nennen, aber alles, was das eigentliche Wesen der evangelischen Privatbeichte ausmacht, das haben wir hier beisammen, wenn wir nicht auf das Hersagen der Beichtformel und die feierliche Verkündigung der Absolution entscheidenden Wert legen.

Aber auf die Formeln kommt es ja auch den neueren entschiedenen Freunden der Privatbeichte nicht an. Sie wollen ja die Beichte als einen Akt seelsorgerlicher Tätigkeit betrachtet wissen. Dann aber wird es uns auch sehr dienlich sein, die Grundsätze, wie sie Luther über das Beichten entwickelt hat und wie Löhe sie anwendete, zu beherzigen und sie nach freier Überzeugung bei diesem seelsorgerlichen Gespräch zu verwenden.

Es wird gewiſs jeder, der in dieser unserer Arbeit steht, das lebhafte Gefühl gehabt haben, wie ernst und schwer und wie verantwortungsvoll für uns gerade diese Stunden sind, wenn wir unsere Abendmahlsgäste zur rechten würdigen Feier des heiligen Abendmahles vorbereiten wollen. Es wird ja unser Ziel sein, dem wir alle unsere Pflegebefohlenen entgegenführen möchten, daſs sie alle im Gefühl ihres Sündenelends unter Christi Kreuz treten und sein Sterben für sich erwägen und daſs sie im Aufschauen zu ihm Trost und Frieden und Kraft zur Lebenserneuerung gewinnen möchten. Aber wie kommen wir diesem Ziele entgegen? Jeder, dem die Gestalten vor Augen stehen, die in unseren Anstalten sich zum heiligen Abendmahl melden, weiſs, mit welchen Schwierigkeiten wir da zu ringen haben, welche Fragen sich vor uns auftürmen, wie schwer es oft ist, mit dem vollen Ernst zu sprechen, ohne zu verbittern, und wiederum die rechte Milde walten zu lassen, ohne die Verantwortung abzuschwächen.

Es kann sich nicht darum handeln, eine strenge oder eine milde Praxis zu befolgen, sondern es kommt vielmehr darauf an, Strenge und Milde in rechter Art zu vereinigen und an rechter Stelle anzuwenden, was freilich leicht gesagt aber schwer getan ist.

Denn wie unendlich verschieden sind doch auch die einzelnen Fälle immer wieder von einander, wenn sich auch

gewisse charakteristische Gruppen unter unseren Abendmahlsgästen unterscheiden lassen.

Da kommen jene Leute in ziemlicher Zahl, die Löhe Elementarchristen nennen würde, Leute, die einen Patendank nicht von einer Beichtformel zu unterscheiden wissen.

Es sind, namentlich unter den alten Leuten, oft genug arme Seelen, bei denen man sich sagen mufs: neben der eigenen Schuld und Trägheit, wie viel fremde Schuld hat sie doch auch in die Tiefe gebracht. Und wie gering ist manchmal das Denken entwickelt, wie kümmerlich sind die Erinnerungen! Was soll man da fragen? Jede nicht ganz leichte Frage wird sicher unverstanden bleiben. Wir müssen in der Tat oft wie Löhe mit dem Schlichtesten und Einfachsten uns begnügen. Ich habe an der Wand meines Zimmers das Bild des Christus crucifixus. Ich wies in solchen Fällen öfter auf ihn hin und fragte: Kennst Du ihn? Dann wurde doch das Gesicht etwas lebhafter, und die Antwort kam hervor: Wie sollte ich ihn nicht kennen! Daran lassen sich ja dann leicht einige Fragen knüpfen, um das Evangelium auf den Sichmeldenden selbst und seine Lage anzuwenden. Er hat es ja bisher noch nicht recht versucht, Jesum in sein persönliches Leben hineinzuziehen. Und wenn wir auf seine Wünsche lauschen, dann merken wir, nicht die Frage: was mufs ich tun, dafs ich selig werde, beschäftigt ihn, er hat vielmehr soviele irdische Nöte, und irdische Sorgen haben seine Seele ganz eingewickelt. Ja, wenn wir ihn davon frei machen könnten, das wäre eine Erlösung nach seinem Geschmacke.

Wie schwer ist es oft, ja fast unmöglich für den Augenblick, diese irdischen Sorgen zurückzudrängen, damit für Jesus und sein Erbarmen Raum werde im Herzen. Es kommen zu uns auch in grofsen Schaaren die Leichtfertigen und die Selbstgerechten, die, die noch einen Rest von kirchlicher Gewohnheit sich bewahrt haben. Sie kommen, worüber sie oft gar nicht lange einen Zweifel bestehen lassen, mit mancherlei Nebengedanken; sie kommen offenbar, weil sie denken: nützt es nichts, dann schadet es auch nichts. Da gilt es denn, den Ernst der Feier in das rechte Licht zu rücken, und aus der aufgeschlagenen Bibel das Schrift-

wort dem Einzelnen auf das Gewissen zu legen: Ein jeglicher prüfe sich selbst und also esse er von diesem Brote und trinke von diesem Kelche. Denn welcher unwürdig isset und trinket, der isset und trinket ihm selber zum Gericht. Und wenn wir dann mit unseren Fragen auf die Sünde und die persönliche Verschuldung zu sprechen kommen, dann macht der alte Mensch auch im Blick auf das heilige Abendmahl noch seine wohlbekannten Schlangenwindungen, um noch eine Art von Gerechtigkeit für sich zu retten. Es nützt nun hier nichts, mit dem Schwerte drein zu schlagen, den Blitzstrahl zu schleudern und das Gesetz zu predigen. Wir müssen uns die rechte Geduld und Weisheit erbitten. Auch mufs in der Regel ein gut Teil seelsorgerlicher Arbeit meist vorausgegangen sein, wenn ein tieferer Eindruck erzielt werden soll. In der Regel wird uns alle Dialektik und die genaueste Kenntnis des einzelnen Falles nichts nützen, um zu tieferer Erkenntnis der Sünde und des Unrechtes zu führen. Aber die Erinnerung an das durchdringende Auge des allwissenden Gottes, an verborgene Schuld und Sünde, an den Leichtsinn in früheren Tagen, wo es noch so leicht war, den falschen Weg zu meiden, wird oft doch nicht ganz vergeblich sein. Es kommt auch nicht darauf an, einzelne Sünden zu bekennen, es kommt vielmehr darauf an, die Gottentfremdung, die lange Vernachlässigung des inneren Lebens, das Mifstrauen und den Unglauben an Gott als die Ursache des Sündenlebens erkennen zu lassen. Wie klar liegt das oft bei dem ganzen Lebensgange unserer Pflegebefohlenen zu Tage. Mir hat öfter das Gleichnis vom Pharisäer und Zöllner gute Dienste geleistet. Es greift mit so kurzem Worte so tief in das Herz und Gemüt. Es schlägt den Hochmut so gründlich zu Boden.

Auch bei denen, die sonst in intellektueller Hinsicht weit genug fortgeschritten sind, finden wir oft genug bei ganz vorsichtigen Fragen eine ziemliche Unwissenheit über das heilige Abendmahl. Und wenn schon Luther in den Schmalkaldischen Artikeln für die Privatbeichte es verlangt, dafs der Katechismus darin getrieben werde, damit das unwissende Volk belehrt werde, so werden wir uns diesen

pädagogischen Zweck bei unserer seelsorgerlichen Arbeit auch nicht entgehen lassen dürfen. Freilich das Einfachste und Kürzeste ist dabei notwendig. Spurgeon erzählt einmal, daſs ein armer Hirt von dem ganzen Christentum nur den Satz gekannt habe: ich weiſs, daſs ich ein Sünder bin und daſs Jesus Christus mich selig macht. Und auch ein Spurgeon erklärt das für ausreichend. Es wird auch uns oft genügen müssen. Es enthält ja in der Tat das, was den beiden wesentlichen Momenten der Privatbeichte entspricht, der confessio und der absolutio.

Man wird sich jedenfalls vor dem Irrtum hüten müssen, bei dem Ausbleiben einer Frage auf absolute Unwissenheit zu schlieſsen. Es hat mancher für den Augenblick der Frage vieles nicht gegenwärtig, was er doch, wenn seinem Gedächtnis etwas nachgeholfen wird, ganz gut weiſs. Überhaupt ist alles inquisitorische Forschen und Fragen, das zu einer Gewissenspein werden kann, zu vermeiden. Auch die alten Kirchenordnungen enthalten die Mahnung, die Privatbeichte nicht zu einer Marter für die Gewissen zu machen. Wo uns aber der Verdacht kommt, daſs wir einen Menschen mit frivolen Gedanken vor uns haben, da werden allerdings schärfere Fragen sehr wohl am Platze sein und zu einer heilsamen Ernüchterung dienen.

Es kommen ja manchmal merkwürdige Sachen vor, und jeder wird deren genug erlebt haben. Leute, von denen man es kaum erwartet hätte, erscheinen plötzlich unter unseren zukünftigen Kommunikanten. Ein Mann, der früher im seelsorgerlichen Gespräch gar kein Hehl daraus machte, daſs er mit dem christlichen Glauben gänzlich gebrochen habe, wollte doch zum heiligen Abendmahl gehen, — aus alter Gewohnheit, wie er sagte. Ein anderer fragte bei der Anmeldung, ob er das heilige Abendmahl nicht nach seinen eigenen Gedanken mitfeiern könne. Er verehre Jesum als einen guten und groſsen Menschen, aber an das ewige Leben könne er nicht glauben; das sei nur vorhanden in der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes. Ein dritter erklärte, er möchte wohl gern feiern, aber er könne nicht mit Mördern zusammen aus einem Kelche trinken. Ja, es kommen

Menschenkinder mit recht seltsamen Gedanken, um das heillge Abendmahl zu feiern.

Dafs auch die Frage nach der Feindesliebe und nach der Versöhnlichkeit eine wichtige Rolle ebenso wie in der Privatbeichte so in unserer Vorbereitung einnimmt, ist begreiflich. Wenn wir die Einzelnen und ihre Lebensverhältnisse betrachten, wissen wir ja, wie viel Hafs und Neid und Zank und Streit bei ihnen zu bedeuten haben.

Aber wir werden wohl hier von unseren Leuten nicht zuviel mit einem Male zu erwarten haben. Wir brauchen ja nur an die Verhältnisse unter „geförderten Christen" zu denken: wie viel kleinlichster Neid, wie viel empfindlicher Ehrgeiz, wie viel heimliche Gehässigkeit ist da vorhanden!

Sollen wir nun die Tore weit auftun für den Gang zum heiligen Abendmahl oder sollen wir viele zurückweisen und welche Personen zuerst? Diese Fragen sind ja drückende und daher auch schon öfter in unserem Kreise verhandelt worden.

Ich will daher diese Frage hier nur kurz berühren. In manchen Punkten ist man zu ziemlicher Übereinstimmung gekommen.

Dafs z. B. den Untersuchungsgefangenen das heilige Abendmahl, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht gereicht werde, scheint überall gebilligt zu werden.

Nicht ganz so übereinstimmend dürfte das Verhalten gegenüber den Ungeständigen sein. Dafs sie nicht so leicht zum heiligen Abendmahl kommen dürfen, ist wohl klar. Manche Geistliche aber fühlen sich selbst gegenüber lebenslänglichen Ungeständigen in ihrem Gewissen verpflichtet, ihnen die Teilnahme am Sakrament zu versagen. Andere urteilen anders und machen einen Unterschied zwischen dem Urteil des Gerichtes und zwischen ihrer Stellung, in der Annahme, dafs dem Urteil des menschlichen Gerichtshofes eine absolute Irrtumslosigkeit nicht zugesprochen werden kann.

Unser Herzogl. Konsistorium hat in einem Bericht über diese Frage den Rat erteilt, von einer gänzlichen Ausschliefsung abzusehen und wiederholt und dringend bittenden Ungeständigen unter der Voraussetzung der not-

wendigen Verwarnung die Teilnahme auf die Dauer nicht zu versagen.

Schwer auf das Gewissen wird uns auch die Frage fallen: wie sollen wir uns verhalten zu den vielen Rückfälligen und besonders zu den Zuhältern und Prostituierten, die ja auch zu dieser Klasse gehören.

In Bezug auf die letzteren ist gesagt worden: sie gehören nicht unter die Abendmahlsgäste. Eine allgemeine Regel aber läſst sich hier wohl nur schwer unter allen Umständen aufrecht erhalten. Sicherlich werden wir mit groſser Vorsicht verfahren müssen, und wenn wir die Teilnahme versagen, mit freundlicher Rücksicht verfahren und hinweisen auf das, was auch denen bleibt, die nicht zum heiligen Abendmahl kommen: das Wort des Lebens.

Der schwierigen Entscheidungen gibt es also eine ganze Anzahl, so daſs in der Tat diese Arbeit hohe Anforderungen an uns stellt.

Geduld, Ernst und Zucht, Selbsterkenntnis mit Menschenkenntnis, gewissenhafte Verschwiegenheit, das sind einige von den Gaben, die wir uns für unsere Arbeit immer wieder erbitten müssen.

Gewissenhafte Verschwiegenheit, diese Tugend der Seelsorger, bedarf noch einer besonderen Beachtung in unserem Zusammenhang. Das Beichtsiegel besteht auch für unsere evangelische Kirche. Auch der evangelische Geistliche ist zur strengsten und gewissenhaftesten Verschwiegenheit verpflichtet, in Bezug auf das, was ihm in Sachen der Seelsorge anvertraut ist. Er hat auch der Versuchung zu widerstehen, etwa bei Konversationen mit Amtsbrüdern oder bei anderen Gelegenheiten einen Gebrauch davon zu machen, der auch nur im geringsten seine Verschwiegenheit in Frage stellen könnte. Jedenfalls müſste der Tadel gänzlich hinfällig werden, der in einer neueren praktischen Theologie erhoben wird, wenn es da heiſst: der Unfug, in welchen in Redeakten, in Konferenzen und im Privatverkehr unter dem Stachel der Eitelkeit, als vielerfahrener Seelsorger sich zu präsentieren, gegen das Beichtsiegel gesündigt wird, muſs ein Ende haben. Mir scheint es, als ob in unserer Bevölkerung ein groſser Unterschied

gemacht würde zwischen dem Beichtsiegel auf katholischer und evangelischer Seite.

Die Festigkeit, mit der auf katholischer Seite das Beichtgeheimnis gewahrt wird, ist sprichwörtlich. Der Katholik hat in dieser Hinsicht unbedingtes Vertrauen. Anders auf evangelischer Seite. Ja, es begegnet einem wohl gar die Auffassung, als ob hier nur eine unsichere moralische Verpflichtung bestände zur Verschwiegenheit des in der Seelsorge Anvertrauten.

Daſs diese Auffassung, die doch offenbar nicht geeignet ist, Vertrauen zu erwecken, durchaus falsch ist, ist klar. Denn nicht bloſs eine moralische Verpflichtung bindet den evangelischen Geistlichen, auch in rechtlicher Hinsicht durch die Kirchenordnungen und durch die Gesetzgebung ist er dazu angehalten, das Beichtsiegel zu wahren. So heiſst es bei Richter (Kirchenrecht S. 749, 6. Aufl.): Die Verpflichtung des Geistlichen zum Stillschweigen über den Inhalt der Beichte erkennen, ebenso wie die Strafe der Remotion, auch die evangelischen Kirchengesetze an.

Für Preuſsen und andere Staaten ist diese Rechtsfrage durch das allgemeine Landrecht II 11, § 80 ff geregelt, in der Reichsgesetzgebung kommt § 52 der St.-P.-O. in Betracht.

Ein Unterschied zwischen evangelischer und katholischer Auffassung des Beichtsiegels bleibt natürlich bestehen. Es hat für uns Evangelische keinen Sinn, auch dann noch, wenn der Beichtende uns zur Offenbarung des Anvertrauten ermächtigt hat, davon unter allen Umständen zu schweigen.

Im Übrigen aber glauben wir durchaus Richter Recht geben zu müssen, wenn er sagt: Wenn nun auch die evangelische Kirche der Buſse den Charakter eines Sakramentes nicht beilegt und die gezwungene Ohrenbeichte verwirft, so wird doch durch diese Gegensätze zur römischen Kirche die ratio des Institutes des Beichtsiegels insofern nicht berührt, als das Prinzip, welches nach kanonischem Recht keine Einschränkung des Beichtgeheimnisses gestattet, nämlich: quia sacerdos non ut judex scit, sed ut deus, auf das Verhältnis des Seelsorgers zu dem Sünder, welcher das Gewissen durch rückhaltloses und vollständiges Bekenntnis

drückender Schuld zu entlasten sucht, volle Anerkennung erleidet. Ja, dies Prinzip gewinnt in der evangelischen Kirche Bedeutung für das gesamte Gebiet der speziellen Seelsorge und soweit auch für die reformierte Kirche, für welche das Beichtsiegel im engeren Sinne nicht von Gewicht ist."

Ich glaube, dafs von diesem Recht im Bewufstsein unserer Gemeinden wenig zu spüren ist. Es gehört aber mit zu den Bedingungen rechter seelsorgerlicher Wirksamkeit, dafs bei unseren evangelischen Gemeindegliedern nicht weniger als in der katholischen Kirche die Überzeugung vorhanden sei, in Sachen der Seelsorge sei der evangelische Geistliche zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mancherlei Schwierigkeiten werden sich immer von neuem in dieser unserer Arbeit vor uns auftürmen. Und wenn wir zu irgend einer Arbeit immer neuer Aufmunterung und Anregung bedürfen, dann sicherlich zu dieser seelsorgerlichen Tätigkeit.

Und als eine solche Anregung sollen diese Worte über die Privatbeichte gemeint sein. Wir wollen auf mancherlei Weise versuchen, unseren Gefangenen den Zugang zu verschaffen zu dem Schatz des Evangeliums, zur Vergebung der Sünden. Wir wollen es tun, weil uns Luthers Erfahrung und Luthers Wort köstlich ist: in corde meo regnat hic articulus: remissio peccatorum!

Leitsätze.

I. Aus einer geschichtlichen Betrachtung der Privatbeichte ergibt sich, dafs es wohl wünschenswert wäre, wenn neben der allgemeinen Beichte die Privatbeichte als freie kirchliche Sitte in Übung geblieben wäre.

II. Von einer Einführung der Privatbeichte mit irgend welchen künstlichen Mitteln in unseren Anstalten kann natürlich keine Rede sein; wo dagegen ein Bedürfnis nach der Privatabsolution geweckt wird,

mufs die Privatbeichte neben der allgemeinen Beichte entschieden empfohlen werden.

III. Wenn auch die Privatbeichte als kirchliches Institut selten in Übung kommt, so sind doch die von der Reformation über die Privatbeichte neu aufgestellten Grundsätze in unserer seelsorgerlichen Tätigkeit bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl sehr wohl zu beherzigen, denn:

1. ist zu fordern, dafs kein Abendsmahlsgenufs stattfinde, ohne vorhergehende persönliche Unterredung mit dem Geistlichen.
2. diese Unterredung hat in aller Freiheit die wesentlichen Gedanken der evangelisch begründeten Privatbeichte sich dienstbar zu machen, daher hat sie vor allen Dingen die innere Stellung des einzelnen zu Gott in Betracht zu ziehen, weniger Wert auf das Bekenntnis einzelner Sünden zu legen, das Verlangen nach der Vergebung der Sünde zu wecken, den Wert der Absolution zum Bewufstsein zu bringen und die Verantwortung an das Herz zu legen, die jede Feier des heiligen Abendmahls uns auferlegt.

IV. Das seelsorgerliche Gespräch steht auch nach evangelischem Kirchenrecht unter dem Schutze des Beichtsiegels, d. h. der evangelische Geistliche ist zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf alles, was ihm in der Seelsorge anvertraut ist.

Hemprich.

Die Verwaltung des Arbeitsgeschenkes Strafentlassener durch die Fürsorgeorgane.

Von Pastor **C. Scheffen**, Halle a. S.,
Geschäftsführer der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

Der erste Strafentlassene, mit dem ich auf dem Bureau der Gefängnisgesellschaft und des lokalen Gefängnisvereins in Halle zu tun hatte, war ein Ciseleur; er war zwei Tage vorher aus einer königl. sächsischen Strafanstalt entlassen worden. Nach mehreren Vorstrafen hatte er zuletzt eine Zuchthausstrafe von 13 Jahren verbüfst. Mit diesem Verbrechen war es so gekommen: er verlor in Dresden seine Arbeit, sodafs er die Wohnung nicht mehr bezahlen konnte. So wurde er vor die Tür gesetzt, nachdem ihm etwas von seinen geringen Habseligkeiten gepfändet worden war. Mehrere Tage irrte er in der Grofsstadt umher: es war heifser Sommer; die Sonne brannte auf den Steinen der Strafse und auf dem Heimatlosen, der nichts von dem hatte, das sonst „tägliches Brot" heifst. Da sieht er an einem Hause die Aufschrift „Möblierte Zimmer"; er tritt ein und kommt zu einer Frau, die eine gröfsere Anzahl Zimmer zu vermieten hat. Da er von vertrauenerweckendem Äufsern ist, führt ihn die Wirtin von Stube zu Stube und bietet ihm eine nach der andern an. U. a. kommen sie auch durch das Wohnzimmer der Frau. Auf dem Tische liegt ein halboffenes Portemonnaie. — Da erfafst den Menschen der Böse; mit einem Schlage schlägt er die Frau zu Boden, reifst das Geld vom Tisch, stürzt zum Flur hinaus, die Treppe hinunter. Ehe er mit seinem Raub davon eilen kann, wird er ergriffen; er kommt ins Gerichtsgefäng-

nis, kommt vor die Schranken und wird wegen versuchten Raubmordes zu 13 Jahren Zuchthaus verurteilt.

In der Anstalt war er fleifsig und genügsam. Als Ciseleur lernte er sehr bald die Kunsttischlerei. Tag für Tag arbeitete er so 13 Jahre lang; es wurde ihm nichts von dieser Zeit geschenkt. Und als sich ihm nach 13 langen Jahren das Gefängnistor wieder öffnete, da konnten über 500 Mark, die ihm während der Strafzeit gutgeschrieben worden waren, für ihn in die Heimat geschickt werden. Wie sagt doch die Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und gröfseren Gefängnisse vom 14. September 1902 so schön über den Zweck des Arbeitsgeschenkes? „Die Arbeitsbelohnungen der Strafgefangenen sind in erster Linie bestimmt, ihnen nach der Entlassung die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erleichtern und die ihnen gewidmete Fürsorge zu unterstützen.“ Eine Arbeitsbelohnung von 500 Mark und darüber ist wohl dazu geeignet, diesen Zweck zu erfüllen. Und doch tat sie im vorliegenden Fall gerade das Gegenteil, weil ein einziger Fehler begangen wurde: die 500 Mark wurden dem Manne in seiner Heimatsstadt auf einem Brett ausgezahlt, obwohl gewifs von der Anstaltsdirektion auf dem Abschnitt der Postanweisung ausdrücklich vermerkt war „zur ratenweisen Auszahlung“, obwohl die genauesten Bestimmungen über die allmähliche Ausgabe und Verwaltung des Arbeitsgeschenkes erlassen sind, obwohl jeder Mensch sich eigentlich sagen mufs, dafs 500 Mark, bar ausgezahlt, eine grofse Versuchung für einen nach 13 Jahren entlassenen Zuchthäusler bilden. Aber der Auszahler meinte vielleicht sogar ganz recht getan und seiner Pflicht genügt zu haben, indem er das Geld dem gab, dem es ja gehörte.

Der Strafentlassene hat nun nicht etwa die 500 Mark in der ersten Nacht — wie es vorkommt — verbracht. An demselben Tage, als er sie erhielt, trug er 400 Mark auf die Sparkasse, für 50 Mark kleidete er sich neu ein und 50 Mark behielt er für die Reise nach Halle, wo er Arbeit suchen wollte, und für die ersten Tage. „Da dankte ich — so schrieb mir seine Mutter noch in der vorigen Woche — meinem Herrn Gott für die Gnade, aber wie

bald wurde ich getäuscht, nach 8 Tagen ohngefähr wollte er das andere nachgeschickt haben; so ist es dann fortgegangen. Kaum eingezahlt der Rentant meinte so etwas wäre Ihm noch nicht vorgekommen, da habe ich denn es waren noch 150 Mark herausgenommen um es Ihnen zu schicken, kommt dieser Mensch und verlangt sein Buch er wollte fort von Halle und sich sein Geld holen, ich sagte Ihn, das ich es nach Halle zu Ihnen schicken wollte, da wurde er grob . . . . ."

Er war nach Halle gekommen; es gelang mit einiger Mühe, ihm in einer Tischlerwerkstatt, in der nur ein Meister und ein Geselle war, eine Hobelbank zu verschaffen, an der er auf eigne Rechnung arbeiten konnte. An Arbeit fehlte es ihm nicht; aber, was ihm keine Ruhe liefs, war das Geld in der Sparkasse daheim, und — wie die Mutter oben schreibt — liefs er sich eine Summe nach der andern schicken. Schliefslich kam noch ein Liebesverhältnis dazu; er wollte sich mit einer Witwe verheiraten, die aber, wie sich plötzlich herausstellte, die Frau eines Gefangenen war. Und nun ging es schnell mit ihm bergab. Damals, als er aus dem Gefängnis kam und anfing zu arbeiten, lag auf seinem Gesicht und in seinen Augen etwas von dem Hoffnungsglanz neuen Lebens; jetzt war er die traurige Illustration zu dem Worte an Kain: „Warum ergrimmest du? und warum verstellet sich deine Gebärde?" Anfang Mai 1902 verbüfste er im Strafgefängnis zu Halle eine neue kurze Strafe und vor 14 Tagen hat er in Leipzig versucht, in einen Juwelierladen einzubrechen.

Verehrte Damen und Herren! Ich will nicht sagen, dafs dies alles bei der besten Verwaltung seines während der 13jährigen Zuchthausstrafe erworbenen hohen Arbeitsgeschenkes nicht auch hätte geschehen können. Aber es ist bei diesem traurigen Fall wie bei tausend andern Fällen in diesem Stück etwas versehen, etwas versäumt worden — um es ganz milde auszudrücken —, und das mufs uns genügen, diesem Gegenstande unsere ganze Aufmerksamkeit zu widmen, ihm nachzudenken, darüber zu verhandeln, auf diesem Gebiete zu arbeiten, damit wir darin vorwärts kommen.

Was ist eigentlich das Arbeitsgeschenk? Es tut not, hier auch auf diese Frage eine Antwort zu geben, da unser Thema in der Abendversammlung behandelt wird, bei der nicht blofs Fachmänner zugegen sind, sondern bei der wir auch auf den Besuch der Bürgerschaft der Stadt rechnen, in der wir tagen.

Unsere Gefangenen geniefsen die Wohltat der Arbeit, die Untersuchungs- und andere Gefangenen, dafs sie arbeiten können, die Strafgefangenen, dafs sie arbeiten müssen, und zwar ist es keine Sisyphusarbeit, sondern eine nutzbringende Arbeit, in den meisten Fällen sogar eine solche, dafs der einzelne etwas Ganzes herstellt. Ein Teil von dem Ertrage dieser Arbeit kann dem Gefangenen gut geschrieben werden. In unseren Gefängnisordnungen tritt der Grundsatz mehr und mehr zurück, den arbeitenden Gefangenen durch eine bestimmte Skala der Verdienstanteile zu einer möglichst hohen Tagesleistung zu bringen. Das hiefse den Egoismus des Gefangenen, der ja meist die Wurzel der Straftaten ist, während der Haft stärken. Es wird auch auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen Rücksicht genommen. Wenn die Zuchthausgefangenen einen geringeren Verdienstanteil haben als die Gefängnissträflinge und die Rückfälligen einen geringeren als die erstmalig Bestraften, so ist hierfür neben der härteren Strafe auch der Umstand mafsgebend gewesen, dafs die Zuchthausgefangenen und Rückfälligen an bestimmte Gefängnisarbeiten schon gewöhnt und darin schon Meister sind, während der andere diese Arbeiten erst durch Übung lernt. Und diese Übung in der Gefängnisarbeit soll doch, soweit wie möglich, keinen Vorzug bedeuten.

Bei den dem preufsischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und gröfseren Gefängnissen beträgt das Arbeitsgeschenk ungefähr ein Sechstel des Arbeitsertrages, für Zuchthaussträflinge aber nicht über 20 Pfennig täglich und bei Gefängnissträflingen nicht über 30 Pfennig täglich. Bei den Gefängnissen der Justiz ist der Prozentsatz des Verdienstanteils etwas höher; er beträgt ein Viertel des Arbeitsertrages, darf aber auch hier nicht über 30 Pfennig täglich hinausgehen. Bei der An-

haltiner Strafanstalt Coswig schreibt die Hausordnung vor, dafs die Arbeitsbelohnung der Regel nach nicht höher als auf $^{1}/_{10}$ des Arbeitsertrages bemessen werden soll. Erst „wenn der Arbeitsertrag sich höher als auf 1 Mark pro Tag stellt, so kann die Arbeitsbelohnung bis auf $^{1}/_{6}$ des 1 Mark übersteigenden Betrages der Arbeitsbelohnung bemessen werden". Hierbei kann nach einer neueren vorläufig gegebenen Verordnung der sonst für Gefängnissträflinge auf 30 Pfg. und für Zuchthaussträflinge auf 20 Pfg. normierte Maximalbetrag pro Arbeitstag überschritten werden.

Betreffs der Verwendung der Arbeitsgeschenke, die dem Gefangenen innerhalb der Anstalt gestattet werden kann, besteht nun zwischen den Anstalten des Ministeriums des Innern und der Justiz insofern ein Unterschied, als den Insassen der Gefängnisse der Justiz dieselbe zugelassen werden kann, sobald sie etwas haben, während der Zuchthaussträfling und der Gefangene in einem gröfseren Gefängnis des Ministeriums des Innern erst eine bestimmte Summe erreicht haben mufs, dieser 20, jener 30 Mark.

Der Gefangene der Justizgefängnisse kann während der Strafverbüfsung über die Hälfte seines Guthabens mit Bewilligung des Vorstehers, über die andere Hälfte nur mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts verfügen und zwar zur Erwerbung von Zusatznahrungsmitteln, zur Bestreitung von Porto u. a. und zur Unterstützung der notleidenden Familie, während der Zuchthausgefangene ausnahmsweise, wenn er drei Jahre verbüfst hat, monatlich die Hälfte der im zweitletzten Monat gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung, keinesfalls mehr als 1 Mark, und der Gefängnissträfling im Gefängnis des Ministeriums des Innern wöchentlich einmal, jedoch monatlich nur die Hälfte der im zweitletzten Monat gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung, jedoch nicht mehr als 50 Pfennig wöchentlich, für Zusatznahrungsmittel mit Genehmigung der Direktion verwenden darf. Bei rückfälligen Gefängnissträflingen tritt diese Erlaubnis erst nach dem ersten Jahre der Strafe ein.

Uns geht hier im Besonderen der Teil des während

der Haft verwendbaren Arbeitsgeschenkes an, der zur Fürsorge für die Familie des Gefangenen benutzt werden kann. Die Statistiken des Ministerums des Innern zeigen, dafs die für die Familien während der Haft verwendeten Arbeitsgeschenke in keinem richtigen Verhältnis zu den Ausgaben für Nahrungs- und Genufsmittel stehen. Die Statistik für das Etatsjahr 1901 weist 290944 Mark „zur besseren Verpflegung und sonstigen Aufwendung" nach und nur 48196 Mark „zur Unterstützung von Angehörigen", und dabei ist diese Differenz gegen frühere Jahre sogar geringer geworden; vor zehn und mehr Jahren betrug die Summe „zur Unterstützung von Angehörigen" nur etwa den zehnten Teil von der Ausgabe aus dem Guthaben zur besseren Verpflegung und sonstigen Aufwendung. Geheimrat Krohne wünscht in seiner „Gefängniskunde" eine reichlichere Verwendung der Arbeitsbelohnung zur Unterstützung der Familienangehörigen auch schon während der Haft und sagt: „Es giebt im ganzen Strafvollzuge kaum ein Moment, welches den Bestraften sittlich mehr hebt als die Fürsorge für seine Angehörigen. Der stete Gedanke an die Not und das Elend derselben bringt ihn zum vollen Bewufstsein der Schuld, die er durch sein Verbrechen auf sich geladen; die Möglichkeit, dieses Elend in etwas lindern zu können, stärkt seine sittliche Kraft. Er ifst trocken Brot, um nur die paar Pfennige, die er für Zubrot verwenden kann, Frau und Kind zu geben; er arbeitet mit aller Kraft, um eine möglichst hohe Arbeitsbelohnung zu erlangen, die er Frau und Kindern schicken kann. Das Bewufstsein, wenigstens z. T. wieder gut zu machen, was er gefehlt hat, giebt seinen guten Vorsätzen einen festeren Grund und das Festhalten der Familienbande einen festen Halt für die Zeit nach der Entlassung."

Ebenso sehr wie die Bereitwilligkeit hierzu bei dem Gefangenen möglichst zu wecken ist, ist das Verlangen der Familie nach diesem Gelde möglichst zurückzuhalten. Es ist natürlich, dafs sich die Gedanken der notleidenden Familie sehr bald auf das Guthaben des inhaftierten Vaters richten. Es ist dabei aber nicht zu vergessen, dafs das Geld des Gefangenen bei der Entlassung,

wenn sich nicht sogleich Arbeit findet, oft noch ebenso nötig, gewissermaſsen sogar nötiger ist als vorher, wo Armenverwaltung und Gefängnisverein das Ihrige tun, die Familie soweit zu erhalten, als es die Frau des Gefangenen allein nicht vermag, und daſs die Arbeitsgeschenke, wie oben angeführt, in erster Linie dazu bestimmt sind, den Strafgefangenen „nach der Entlassung die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erleichtern und die ihnen gewidmete Fürsorge zu unterstützen.“ Die Familien der Gefangenen müſsten mehr Unterstützungsobjekt der Armenverwaltung werden, während die Fürsorge für Strafentlassene mehr ein Gegenstand persönlicher Vereinsarbeit ist. In solchen Fällen aber, in denen die Familien aus dem Arbeitsgeschenk des Gefangenen unterstützt werden, sollte es nicht versäumt werden, zuvor mit dem betreffenden Fürsorgeorgan in Verbindung zu treten und die Unterstützung durch seine Hand gehen zu lassen. Die Fürsorgeorgane wissen meist genau Bescheid über die Verhältnisse der betreffenden Familie und die ihnen zu teil werdenden Unterstützungen; denn ehe eine Familie den Wunsch äuſsert, etwas von dem Arbeitsgeschenk des Gefangenen zu erhalten, wird sie sich meistens zuvor an den Gefängnisverein gewendet haben. Der Gefängnisverein wird auch die rechte Verwendung dieses Geldes gern überwachen. So tritt also hier schon eine Verwaltung des Arbeitsgeschenkes seitens der Fürsorgeorgane ein.

Wir kommen zum Arbeitsgeschenk des Strafentlassenen. Im Interesse der ihnen anvertrauten Vereinsgelder und der ihnen übertragenen Arbeit haben die Fürsorgeorgane darauf zu sehen, daſs sie nicht Mittel aufwenden für Dinge, die anderen obliegen. Es bezieht sich dies hier auf die Reise des Entlassenen nach seinem Heimats- oder sonstigen Bestimmungsort und seine Kleidung bei der Entlassung. § 87, Abs. 15 der Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898 sagt: „Die Gefangenen müssen bei der Entlassung so bekleidet sein, wie es mit Rücksicht auf die Jahreszeit, Gesundheit und Sitte erforderlich ist.“ Es ist dies ja allerdings eine auſserordentlich groſse Aufgabe für die

Justizverwaltung bei der Unmenge kurzzeitiger Gefangener, die tagtäglich die Gerichtsgefängnisse verlassen, aber jedenfalls für sie noch leichter zu tragen als für die freien Vereine. Die vom Minister des Innern herausgegebene Dienstordnung drückt diese Verpflichtung so aus, dafs Kleidung für den Entlassenen beschafft werden mufs, wenn die seinige so schlecht ist, dafs sie den Entlassenen an der Erlangung ehrlichen Erwerbes hindern würde. In der Gewährung des Fahrgeldes und des nötigen Zehrgeldes stimmen die beiderseitigen Bestimmungen darin überein, dafs beides für gewöhnlich dann zu bewilligen ist, wenn der Bestimmungsort mehr als 30 km entfernt ist. Der Minister des Innern gibt in diesem Falle die Fahrkarte 4. Klasse und 75 Pfennige bis 1 Mark Zehrgeld für den Tag, der Justizminister die Fahrkarte 4. Klasse und 1 Mark Zehrgeld für den Tag. Bei diesen sämtlichen Gewährungen darf das Arbeitsgeschenk des Entlassenen nur verwendet werden, soweit es mehr als 15 Mark beträgt. Falls es von den Anstaltsleitern gewünscht wird, wird der Fürsorgeverein auch bei dieser von den Anstalten selbst zu treffenden Fürsorge gern Helferdienste verrichten. Jedenfalls darf er sich aber durch die Übernahme der Fürsorge nicht Lasten aufbürden, die nicht er sondern der Staat zu tragen hat.

Vergessen werden darf hierbei nicht, dafs den Direktionen der Strafanstalten und gröfseren Gefängnisse Mittel zur Verfügung stehen für „Unterstützungen an entlassene Gefangene zum Schutze vor augenblicklicher Not (Dienstordnung vom 14. November 1902, § 190,6), die in der Höhe gewährt werden können, dafs sie mit dem Arbeitsgeschenk zusammen 15 Mark, ausnahmsweise auch 25 Mark betragen. Die Gefängnisvereine sollten hiervon mehr Gebrauch machen und in Fällen, in denen die Fürsorge sie mit solchen zu Entlassenden zusammenführt, einen derartigen Antrag an die Direktionen stellen. Die Direktion des Strafgefängnisses Halle zahlte im letzten Jahre (1902) in 8 Fällen solche Unterstützungen in Höhe von zusammen 63 Mark und zwar alle an die Fürsorgeorgane zur weiteren Vermittelung.

Das Arbeitsgeschenk des zu Entlassenden kann nun demselben entweder ganz ausgehändigt oder es mufs nach Aushändigung der nötigen Reise- und Zehrgelder an das Fürsorgeorgan bezw. die Polizeiverwaltung des Entlassungsortes geschickt werden. Es können Fälle eintreten, dafs den Strafentlassenen auch gröfsere Arbeitsgeschenke ohne weiteres bei der Entlassung sofort ausgehändigt werden, wenn man die Fürsorge eines Vereins oder einer bestimmten Person für sie nicht als notwendig erachtet und ihnen den Makel der Bestrafung so schnell wie möglich nehmen will. Wir hatten im Hallischen Lokalverein im letzten Jahre einen solchen Fall, dafs der Betreffende, obwohl er vorher die Hülfe des Gefängnisvereins nicht gewünscht hatte und seine Arbeitsprämie von 80 Mark sofort ausgezahlt erhalten hatte, nach der Entlassung doch zur Schreibstube kam, weil er nicht sogleich Arbeit fand. Ehe er aber auf der Schreibstube anfing zu arbeiten, hatte er eine Stelle mit 4600 Mark Gehalt. Es war ihm ein Bedürfnis, dafs vom Gefängnisverein ein Anerkennungsschreiben an die betreffenden Prinzipale ging, die sich durch die gesetzliche Ahndung eines sozusagen fahrlässigen amtlichen Vergehens nicht hatten abhalten lassen, ihn wieder anzustellen. Bei dieser Auszahlung an den Entlassenen selbst im Augenblick der Entlassung kann es sich aber nur um Ausnahmefälle handeln.

Für die an die Fürsorgeorgane bezw. Polizeiverwaltungen überwiesenen Arbeitsgeschenke ist nun zunächst zweierlei von Wichtigkeit. Zuerst ist das Arbeitsgeschenk wie im Gefängnisse so auch in der Hand der Fürsorgeorgane und Polizeiverwaltungen gegen jede Beschlagnahme geschützt und zwar für das Gefängnis bereits durch Kabinetsordre vom 28. Dezember 1840. Auf Grund derselben darf das Arbeitsgeschenk auch nicht für die Ernährung der Familie von den Armenbehörden in Anspruch genommen werden. Das Gleiche ist durch den gemeinsamen Erlafs des Ministers des Innern und des Justizministers vom 13. Juni 1895 für das Arbeitsgeschenk, welches sich in der Hand der Fürsorgeorgane befindet, bestimmt, indem es dort heifst: „dasselbe kann gegen den Willen der

Entlassenen nicht in Anspruch genommen werden zur Bezahlung von Schulden oder zur Deckung von Ausgaben, welche die Armenverbände für sie selbst oder deren Angehörige geleistet haben.“ Es kommt vor, dafs Gläubiger, besonders nahe Verwandte der Gefangenen, zum Gefängnisverein kommen, um sich einen Teil der Arbeitsgeschenke im voraus zu sichern.

Wie wertvoll es ist, dem Entlassenen sagen zu dürfen, dafs ihm niemand sein Arbeitsgeschenk antasten darf, so wichtig ist es auf der andern Seite für das ganze Verhältnis des Entlassenen zur auszahlenden Stelle, darüber ganz genau unterrichtet zu sein oder zu werden, dafs das Geld nur ein Geschenk für ihn ist und darum erst in dem Augenblicke in seinen Besitz übergeht, wenn er es hat. Es ist von Bedeutung, dafs jeder Gefangene, für den ein Arbeitsgeschenk fortgeschickt wird, bei der Entlassung auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht wird. Vielfach sind sie auf der Rückseite des Entlassungsscheines aufgedruckt. Gleichwohl werden sich immer solche finden, die die sofortige ganze Auszahlung zuerst erbitten und die dann verwundert sind und sogar aufgeregt werden, wenn man sie auf die eigentliche Bestimmung ihres Arbeitsgeschenkes hinweist. Die Männer wollen dann oft mit heftigen Worten, die Frauen und Mädchen mit Tränen den harten Fürsorger zwingen. Eine freundliche Belehrung und, wenn diese nicht hilft, der Hinweis darauf, dafs man dann das Arbeitsgeschenk wieder abgebe, wird zur Beruhigung und zur Herbeiführung der nötigen Einsicht genügen. Der Ministerialerlafs vom 13. Juni 1895 bestimmt darüber, dafs das Arbeitsgeschenk, wenn der Entlassene sich den Anordnungen der Fürsorgeorgane nicht fügen will, an die Ortspolizeibehörde zu übersenden ist, welche dann nach ihren Bestimmungen damit verfährt; wenn der Entlassene sich den Anordnungen der Ortspolizeibehörde betreffs des Arbeitsgeschenkes nicht unterwirft, so ist der Rest des Geschenkes, soweit es nicht im Interesse der Fürsorge des Strafentlassenen Verwendung findet, der Anstaltsverwaltung zurückzusenden.

Der schon mehrfach angeführte Erlafs vom 13. Juni 1895, in Erinnerung gebracht durch den Erlafs vom 16. Dez. 1901,

der einen ganz bedeutenden Fortschritt in der Arbeit der Fürsorgeorgane bezeichnet, legt aber das Hauptgewicht darauf, dafs das Arbeitsgeschenk im Interesse der Fürsorge zu verwenden ist, wobei es sich nicht empfehle, dem Entlassenen das Geschenk auf einmal auszuzahlen. Gröfsere Geldbeträge seien ihm nur dann auszuhändigen, wenn deren zweckmäfsige Verwendung gesichert sei.

Diese Bestimmungen führen uns zur Beantwortung der Frage, welche von den beiden Möglichkeiten, deren Auswahl den Anstaltsdirektionen freisteht, vorzuziehen sei, das Arbeitsgeschenk der Polizeiverwaltung oder dem Fürsorgeorgan zu überweisen. Diese Frage erledigt sich ja prinzipiell sehr leicht. Da das Arbeitsgeschenk in den Dienst der Fürsorge für den Entlassenen gestellt werden soll und die Fürsorge nach der ausdrücklichen Erklärung der betreffenden Verfügung nur durch die kirchlichen Organe und durch Fürsorgevereine ausgeübt wird, so gehört ja eigentlich jedes Arbeitsgeschenk in die Hand der Fürsorgeorgane. Der erste Erlafs des Ministers des Innern über die Verwendung des Arbeitsgeschenkes vom 29. September 1859 (Erlafs des Justizministers vom 11. Januar 1870), in dem es sich damals zunächst nur um die Ortsbehörden handelte, weist diesen Behörden allerdings zugleich eine weitgehende Fürsorge zu, indem er ihnen aufgibt, „soweit als möglich auf eine zweckmäfsige Verwendung der Arbeitsprämie ihr Augenmerk zu richten und die Auszahlung der Arbeitsprämiengelder an den entlassenen Sträfling so erfolgen zu lassen, wie es im Interesse des künftigen ehrlichen Fortkommens des aus der Haft Entlassenen am dienlichsten erscheint.“ Auch die Verfügung vom 15. Juni 1895 denkt noch an eine derartige Fürsorge seitens der Polizeiverwaltungen, indem sie ihnen zur Aufgabe macht, das Geld nach und nach auszuzahlen, zur Bezahlung von Kleidern, Wohnung, Unterhalt, Arbeitsgeräten etc., sowie in geeigneten Fällen zur Unterstützung der Familie des Entlassenen zu verwenden Es ist klar, dafs sich die Polizeiverwaltungen mit diesen Dingen in der Regel nicht abgeben können und darum die Arbeitsgeschenke den Entlassenen mit einem Mal aus-

händigen werden. Ganz anders steht es bei dem betreffenden Fürsorgeorgan, bei dem Gefängnisverein, der die Verhältnisse des Entlassenen durch die Arbeit in seiner Familie schon kennt und dessen erste und fast einzige Aufgabe es ist, dem Wohl des Entlassenen persönlich nachzugehen, wozu alles das gehört, was auch der Polizeiverwaltung zur Pflicht gemacht wird, und wobei die Verwaltung des Arbeitsgeschenkes einen wesentlichen Dienst leisten kann. Es scheint nach dieser Seite eine Unklarheit in dem Erlafs vom 15. Juni 1895 vorzuliegen. Diese scheinbare Unklarheit ist aber ausschliefslich den Fürsorgeorganen zur Last zu legen.

Der Stand der Fürsorgeorgane ist nämlich bei weitem noch nicht derart, dafs die Behörden mit ihnen rechnen könnten. Viele Gemeindekirchenräte, denen die Anmeldung eines zu Entlassenden zugeschickt und an die die Frage gerichtet wird, wem das Arbeitsgeschenk zu überweisen sei, bitten sogar darum, dafs es an die Polizeiverwaltung geschickt wird, und in unserm letzten Jahrbuch ist zu lesen, dafs sogar einer unserer ältesten und gröfsten Vereine diese Praxis heute noch hat. Ich hatte in diesen Tagen eine Summe von 80 Mark gerade in die betreffende Stadt weiterzugeben und habe mich nicht entschliefsen können, sie an die Polizeiverwaltung zu schicken, sondern habe den Rest des Arbeitsgeschenkes an den Kassierer des betreffenden Vereins geschickt mit der herzlichen Bitte, die Verwaltung dieses Geldes in die Hand zu nehmen. Ein anderer Verein schreibt auf den letzten Fragebogen der Gefängnisgesellschaft, dafs doch wenigsten die Arbeitsgeschenke der rückfälligen Zuchthäusler regelmäfsig an die Polizeiverwaltungen geschickt werden sollten.

Ein anderes Ding wäre es, wenn sämtliche Fürsorgeorgane, d. h. sämtliche kirchlichen Organe und Fürsorgevereine, diese Arbeit in die Hand, auf Herz und Gewissen nähmen, dann könnte auch die Verfügung über die Versendung des Arbeitsgeschenkes anders lauten.

Es scheint mir allerdings, als ob die Gefängnisverwaltungen auch schon bei dem gegenwärtigen Stand der Fürsorge, mehr als in den letzten Jahren geschehen,

von dem Recht Gebrauch machen könnten, das Arbeitsgeschenk Strafentlassener an die Fürsorgeorgane, besonders an die Fürsorgevereine, zu schicken. Es steht in keinem Verhältnis zu der Zahl der nach Halle entlassenen Gefangenen, wenn im Jahre 1902 nur 2800 Mark, im Jahre 1901 sogar nur 1800 Mark Arbeitsgeschenke an den betreffenden Verein gelangten, in keinem Verhältnis zu den 3800 Mark in den Jahren nach dem Erlafs von 1895, in keinem Verhältnis zu den 5200 Mark, die der Erfurter Verein im Jahre 1902 und zu den 6400 Mark, die er im Jahre 1901 an Arbeitsgeschenken erhielt. Es kommt mir nebenbei gesagt so vor, als wenn sich unter den Gefangenen die Kunde sehr schnell verbreitet hätte, dafs es in Halle mit der Verwaltung auch der kleinsten Arbeitsprämien sehr genau genommen wird, weshalb sie sich lieber irgend einen in der Nähe von Halle gelegenen Entlassungsort wählen, wo sie leichter in den Besitz des Geldes kommen.

Wir werden aber nicht eher zu einer richtigen Verwaltung der Arbeitsgeschenke kommen können, als bis das in dem Erlafs von 1895 gewünschte Zusammenwirken der Fürsorgeorgane mit den Strafvollstreckungsbehörden erreicht ist und wir ein vollständiges Netz von willigen und lebendigen Fürsorgeorganen über die ganze Monarchie und das ganze Vaterland besitzen.

Bis dahin mufs noch viel anregende und aufklärende Arbeit von den Behörden, von den Anstaltsdirektionen und Inspektionen, von den Centralstellen der Fürsorge und den einzelnen Fürsorgevereinen ausgehen.

Vor allem ist für Bekanntwerden der über die Verwendung des Arbeitsgeschenkes bestehenden Bestimmungen, für ein Vertrautsein mit der Wichtigkeit der gesamten Fürsorgearbeit und besonders der Verwendung der Arbeitsgeschenke zu Fürsorgezwecken Sorge zu tragen. Es würde am besten durch eine entsprechende Anregung seitens der Centrale dazu geschehen, dafs dieser Gegenstand bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen der Lokalvereine und auf den Konferenzen der Geistlichen behandelt wird, besonders aber auch durch geeignete Veröffentlichungen. Die Gefängnisgesellschaft könnte z. B.

eine kurze Instruktion über die „Verwaltung der Arbeitsgeschenke durch die Fürsorgeorgane" herausgeben, dieselbe allen Fürsorgeorganen ihres Arbeitsgebietes zuschicken und sie den anderen Fürsorgecentralen zum Kauf anbieten.

Über die Wichtigkeit der Verwaltung der Arbeitsgeschenke durch die Fürsorgeorgane hier noch einige Worte. Sie besteht darin, dafs der Entlassene mit den Fürsorgeorganen zusammengeführt wird. Es wird immer darüber geklagt, dafs wir es in den Gefängnisvereinen immer nur mit einem verschwindend kleinen Teil der Entlassenen zu tun hätten. Von denen, die die Fürsorge in Anspruch nehmen wollen, wird der überflüssige Teil des Arbeitsgeschenkes in jedem Falle an das Fürsorgeorgan geschickt. Dazu kommen aber nun diejenigen Entlassenen, bei denen die Überweisung des Arbeitsgeschenkes an das Fürsorgeorgan von den Gefängnisverwaltungen für notwendig befunden wird. Es werden also durch das Arbeitsgeschenk den Gefängnisvereinen gerade diejenigen zugeführt, denen die sofortige Aushändigung des Arbeitsgeschenkes wegen Unzuverlässigkeit nicht gewährt werden konnte, die also im Besonderen der Fürsorge bedürfen.

Besondere Schwierigkeiten können dem Fürsorgeorgane aus der Überweisung des Arbeitsgeschenkes nicht entstehen, da dem Fürsorgeorgane, was die Verwaltung des Arbeitsgeschenkes anbetrifft, dem Entlassenen gegenüber ein gewisses amtliches Recht eingeräumt ist. Viele Fürsorger sehnen sich schon lange nach einem solchen Recht. In der Verwaltung des Arbeitsgeschenkes ist der Anfang dazu gegeben. Wir sind in der Arbeit des Hallischen Lokalvereins niemals genötigt gewesen, das Arbeitsgeschenk wegen der Weigerung der Entlassenen, sich den getroffenen Anordnungen zu fügen, an die Polizeiverwaltung abzugeben.

Ein weiteres wichtiges Stück bei der Verwendung des Arbeitsgeschenkes durch die Fürsorgeorgane ist dies, dafs der Entlassene vor Verschwendung und daraus hervorgehendem Rückfall, besonders am ersten Tage der

Entlassung, bewahrt wird. Es ist ja eine oft genannte Tatsache, dafs die Entlassenen am ersten Tage ihrer Freiheit nicht blofs kleine Summen sondern Hunderte von Mark leichtsinnig verbringen. Besonders sind auf diesen Punkt auch die Direktionen der Arbeitshäuser hinzuweisen, denen ja die Ministerial-Verfügung von 1895 von ihren Behörden ebenfalls zur Nachachtung übergeben ist. Bei den Heimatlosen ist ja die Verwaltung des Arbeitsgeschenkes besonders schwer zu regeln. Es sollte aber keine Geldsendung an die Gemeindevorsteher der um das Arbeitshaus liegenden Dörfer ohne eine kurze Angabe darüber abgeschickt werden, wie sie sich bei der Auszahlung bezw. Weitersendung des Arbeitsgeschenkes zu verhalten haben.

Damit hängt weiter zusammen, dafs den Fürsorgeorganen durch eine rechte Verwaltung des Arbeitsgeschenkes Mittel gespart werden können. Hat jemand ein Arbeitsgeschenk von 3 Mark z. B. von der Gefängnisverwaltung ausgezahlt erhalten, so liegt die Annahme sehr nahe, dafs von diesen 3 Mark am nächsten Tage nichts mehr vorhanden ist. So kommt der Entlassene am nächsten Tage als ein Hilfsbedürftiger zum Fürsorgeverein. Wären die 3 Mark dem Verein übergeben worden, so hätte dieser den Entlassenen 4—5 Tage damit erhalten, ihn also über die ersten Tage der Arbeitslosigkeit mit seinem eigenen Gelde hinweghelfen können. Es ist deshalb zu wünschen, dafs Arbeitsgeschenke bis herab zu 3 und 2 Mark den Fürsorgeorganen überwiesen werden.

Und endlich besteht die Wichtigkeit der Verwaltung des Arbeitsgeschenkes durch die Fürsorgeorgane darin, dafs, wie schon oben angedeutet, für den Entlassenen und seine Familie in der ersten Zeit nach seiner Entlassung aus eigenen Mitteln gesorgt werden kann. Es ist schon an der Hand der Verfügung von 1895 genannt worden, was mit dem Arbeitsgeschenk alles beschafft werden kann: Miete und Essen für die Familie, Kleidung, Arbeitsgeräte, Reisegeld für den Entlassenen. Es sind ja die verschiedensten Bedürfnisse, die sich bei dem Entlassenen und seiner Familie sogleich in den ersten Tagen nach seiner Entlassung von selbst melden.

Aus dieser Art der Verwaltung des Arbeitsgeschenkes durch die Fürsorgeorgane ergeben sich aber eine Anzahl Forderungen, die ich noch kurz nennen und erläutern will. Zuerst die Forderung, dafs das Arbeitsgeschenk bei gröfseren Vereinen in die Hand des Geschäftsführers gehört. Wer sich mit dem Entlassenen und seiner Familie persönlich abgibt, wer dessen Verhältnisse und Bedürfnisse kennt, mufs auch über das Arbeitsgeschenk verfügen können und es in der Hand haben, damit Verzögerungen vermieden werden.

Diese Geschäftsführer — d. i. die 2. Forderung — sind auch auf der Post als die für Sendungen von Arbeitsgeschenken Empfangsberechtigten anzugeben, wodurch die Versendung seitens der Gefängnisvereine und die Weitersendung von Fürsorgeorgan zu Fürsorgeorgan ganz bedeutend erleichtert, ja eigentlich erst ermöglicht wird. Wir haben uns in Halle Mühe gegeben, ein Verzeichnis der Fürsorgevereine unseres Arbeitsgebietes aufzustellen und hierin die Adressen angegeben, an die in jedem Falle das Arbeitsgeschenk zu senden ist und haben dieses Verzeichnis sämtlichen Vereinen und Gefängnisverwaltungen zugeschickt. Es verändert sich aber hierin sehr schnell etwas; und noch viel schwerer ist es, ein solches Verzeichnis für ganz Deutschland herzustellen und auf dem Laufenden zu erhalten. Bei der oben angeführten Methode wäre nichts weiter nötig, als ein Verzeichnis sämtlicher Gefängnisvereine Deutschlands, wie es der „Verband der deutschen Schutzvereine" herausgibt, in die Hand sämtlicher Fürsorgevereine und Gefängnisverwaltungen zu geben, an welche dann das Arbeitsgeschenk ohne irgend welche Namensnennung zu senden wäre. Die Post weifs die genaue Adresse und der Entlassene erfährt sie auf der Polizei.

Des weiteren ergibt sich aus dieser Art der Verwaltung von neuem die Notwendigkeit persönlicher Fürsorger und Fürsorgerinnen für die einzelnen Gefängnisvereine. Es ist zu solcher Handhabung der Verwaltung des Arbeitsgeschenkes viel persönliche Arbeit nötig, die meist der einzelne gar nicht allein leisten kann. Der Entlassene ist zum Kleiderhändler, zur Eisenhandlung, zum

Leihhaus zu begleiten, die Miete mufs bei dem Hauswirt bezahlt werden, die Fahrkarte ist auf der Bahn zu lösen etc.

Zum Schlufs noch ein Wort über die Einlage des Arbeitsgeschenkes in die sogenannten Herbergssparkassen, wozu bei der vorigen Jahresversamlung geraten wurde. Ich habe mir die Herbergssparkassen angesehen und kann nicht sagen, dafs sie — abgesehen von Ausnahmefällen — hierzu empfohlen werden können. Das Herbergssparkassenbuch unterscheidet sich nicht wesentlich von jedem andern Sparkassenbuch, wenigstens nicht darin, dafs dem Besitzer die freie Verfügung über die Einlage entzogen würde. Und das ist es ja gerade, was wir bei der Verwaltung des Arbeitsgeschenkes vermeiden wollen, dafs der Entlassene über dasselbe verfügt. Und dem Entlassenen einen Anlafs dazu zu geben, von Herberge zu Herberge zu wandern und so sein Arbeitsgeschenk zu verbringen, scheint auch nicht geraten.

Alles in allem: das Arbeitsgeschenk scheint solchen, die es nicht kennen, ein sehr unwichtiges Stück in der Fürsorge für die Entlassenen. Freilich, wenn man seine Aufgabe betreffs des Arbeitsgeschenkes nur darin sieht, dasselbe möglichst schnell auszuzahlen, so wäre es besser gewesen, der Gefangene hätte im Gefängnisse nichts verdient. Sobald man aber an die rechte Verwaltung des Arbeitsgeschenkes herangeht, so wird das Arbeitsgeschenk zu einem eminent wichtigen Stück der Fürsorgearbeit. Es sollte in einer neuen Auflage des Buches des Geheimrat Krohne über Gefängniskunde nicht mehr heifsen: „diese Bestimmungen (über die Verwaltung des Arbeitsgeschenkes) werden indessen nur sehr mangelhaft ausgeführt."

Die Ministerial-Verfügung vom 13. Juni 1895 hebt mit den Worten an: „Im Kampfe gegen das Verbrechen ist neben der Strafrechtspflege die Fürsorge, welche dem entlassenen Gefangenen die Rückkehr zu einem geordneten Leben bahnt und ihn dadurch vor dem Rückfalle ins Verbrechen bewahrt, von besonderer Bedeutung" und schliefst das Anschreiben an die betreffenden Behörden mit den gerade auf die Wichtigkeit der rechten Verwaltung des Arbeitsgeschenkes hinweisenden Worten: „Es ist darin — in

den nachfolgenden Bestimmungen — besonders darauf Bedacht genommen, das Geschenk aus dem Arbeitsertrage in höherem Maſse als bisher zu Fürsorgezwecken auszunützen, um Miſsbräuchen, welche sich aus der bisherigen Art der Aushändigung an die Entlassenen ergeben haben, entgegenzutreten."

Thesen.

I. Das Arbeitsgeschenk ist derjenige Teil des Arbeitsertrages eines Gefangenen, der dem Gefangenen zur bedingten Verwendung während der Haft und nach der Entlassung gutgeschrieben wird.

II. Die Gefängnisverwaltungen sind befugt, von dem Arbeitsgeschenk des Gefangenen mit seiner Einwilligung einen Teil zur Unterstützung der Familie auszuzahlen. Die Bereitwilligkeit des Gefangenen hierzu ist möglichst zu wecken; das Verlangen der Familie darnach möglichst zurückzuhalten.

III. Für die notwendigste Bekleidung und die Reise zum ersten Bestimmungsorte ist bei Strafentlassenen mit einem Arbeitsgeschenk unter 15 Mark weder das Arbeitsgeschenk noch die Hilfe des Gefängnisvereins in Anspruch zu nehmen. Den Gefängnisverwaltungen im Ressort des Ministeriums des Innern stehen auch Mittel für die Unterstützung von entlassenen Gefangenen zum Schutze vor augenblicklicher Not zur Verfügung.

IV. Das Arbeitsgeschenk ist wie im Gefängnis so auch in der Hand der Fürsorgeorgane und Polizeiverwaltungen gegen jede Beschlagnahme gesetzlich geschützt.

V. Das Arbeitsgeschenk bleibt auch nach der Entlassung des Gefangenen Eigentum des Staates bis zur Aushändigung seitens der Fürsorgeorgane oder der Polizeiverwaltungen.

VI. Da die allmähliche Auszahlung des Arbeitsgeschenkes zum Besten des Entlassenen und seiner Familie nur auf Grund genauer Kenntnis der persönlichen und Familienverhältnisse des Entlassenen geschehen kann und mit der Fürsorge für den Entlassenen und seine Familie Hand in Hand gehen mufs, so ist die Überweisung desselben an die Fürsorgeorgane derjenigen an die Polizeiverwaltungen vorzuziehen.

VII. Die diesbezüglichen Ministerialerlasse vom 13. Juni 1895 und 16. Dezember 1901 entsprechen dem vorhandenen Bedürfnis und dem gegenwärtigen Stande der Fürsorge und werden später dahin erweitert werden können, dafs das Arbeitsgeschenk Entlassener ausschliefslich den Fürsorgeorganen zu übergeben ist.

VIII. Es ist erwünscht, dafs die Gefängnisverwaltungen mehr als in den letzten Jahren von der Möglichkeit Gebrauch machen, das Arbeitsgeschenk Strafentlassener an die Fürsorgeorgane zu schicken.

IX. Die Voraussetzung hierfür ist die Bereitwilligkeit aller Fürsorgeorgane zur Verwaltung des Arbeitsgeschenkes, sowie die Kenntnis von den vorhandenen Bestimmungen und von der Wichtigkeit dieser Verwaltung bei den Fürsorgeorganen.

X. Die Wichtigkeit der Verwaltung des Arbeitsgeschenkes durch die Fürsorgeorgane besteht darin, dafs

a) der Entlassene mit den Fürsorgeorganen zusammengeführt wird,

b) den Fürsorgeorganen dem Entlassenen gegenüber eine gewisse amtliche Stellung eingeräumt ist,

c) der Entlassene vor Verschwendung und daraus hervorgehendem Rückfall, besonders am ersten Tage der Entlassung, bewahrt wird,

d) den Fürsorgeorganen dadurch Mittel gespart werden,

e) aus eigenen Mitteln des Entlassenen für ihn und seine Familie in der ersten Zeit nach der Entlassung gesorgt werden kann.

XI. Aus dieser Art der Verwaltung des Arbeitsgeschenkes ergibt sich, dafs das Arbeitsgeschenk in die Hand

des Geschäftsführers des Gefängnisvereins gehört; derselbe ist auf dem Postamt als der für Sendungen von Arbeitsgeschenken Empfangsberechtigte anzugeben, wodurch die Versendung seitens der Gefängnisverwaltungen und die Weitersendung von Fürsorgeorgan zu Fürsorgeorgan erleichtert wird.

XII. Die Verwaltung des Arbeitsgeschenkes durch die Fürsorgeorgane erfordert viel persönliche Arbeit und erweist von neuem die dringende Notwendigkeit von persönlichen Fürsorgern und Fürsorgerinnen.

XIII. Die Einlage des Arbeitsgeschenkes in die sogenannten Herbergssparkassen ist nur ausnahmsweise zu empfehlen, weil es dadurch der freien Verfügung des Entlassenen übergeben wird, was in den meisten Fällen gerade verhütet werden soll.

Scheffen.



II.

Nachrichten.



I.

Geschäftsbericht

über das Vereinsjahr 1902

erstattet von dem Schriftführer Pastor Scheffen.

Die heutigen Verhandlungen über „die Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen in unserem Arbeitsgebiet", die auf uns warten, sind zu wichtig, als dafs ich Sie, hochgeehrte Herren, mit einem langatmigen Berichte über Gebühr aufhalten dürfte. Ich werde mich deshalb auf möglichst kurze Angaben beschränken.

Der diesmalige Jahresbericht soll sich im Unterschied vom vorigen zunächst genau an das Berichtsjahr 1902 halten.

Die Gefängnisgesellschaft zählte im Jahre 1902 in ihrem Arbeitsgebiete 34 Lokalvereine, von denen 5 im letzten Jahre neu gegründet worden sind, nämlich die Gefängnisvereine in Bitterfeld, Heiligenstadt, Gommern, Suhl und ein unten näher zu bezeichnender Frauenverein. Die neuen Gefängnisvereine haben sich alle mit dem statutenmäfsigen Jahresbeitrag von 20 Mk. der Centrale angeschlossen. Auch mit älteren Vereinen ist im verflossenen Jahre das Band fester geknüpft worden. Nur der im Jahre 1900 gegründete Gefängnisverein zu Oschersleben steht noch abseits, da ihm der Jahresbeitrag von 20 Mk. für seinen Etat zu hoch ist. Von einer vorgeschlagenen Herabsetzung des Vereinsbeitrages, besonders für jüngere Vereine, ist abgesehen worden, da gerade diese sich sofort bereit erklärt haben, den in den Satzungen festgesetzten Betrag von 20 Mk. zu zahlen. Es ist dem Verein Oschersleben jedoch eine Möglichkeit gezeigt, den gewünschten Beitritt auch unter seinen gegenwärtigen Vermögensverhältnissen zu vollziehen.

Etwas ganz neues für unser Arbeitsgebiet ist die Begründung eines Frauenvereins für Gefangenenfürsorge. Dieser ist am 15. September 1902 im Anschlufs an den Gefängnisverein für die Stadt Halle a. S. und die dortige Stadtmission ins Leben getreten und steht unter der Leitung von Frau Professor Hering, der Gemahlin unseres Herrn Vorsitzenden. Die Aufgabe dieser „Frauenhülfe für Gefangenenfürsorge" ist, für die Familien

der Gefangenen und die Entlassenen gemeinsam zu nähen, sich der weiblichen Entlassenen auf allerlei Weise anzunehmen, die Einrichtung des Heims der „Hallischen Schreibstube“ zu erhalten und zu ergänzen, vor allem aber die Familien der Gefangenen persönlich zu besuchen und für ihr Wohl Sorge zu tragen. Die Verteilung der Familien auf die einzelnen Damen schliefst sich an die Bezirke der Armenverwaltung an. Die Besuchskonferenzen und Nähstunden dieser Frauenhülfe, die gegenwärtig 70 Mitglieder zählt, finden in der Wohnung des Agenten statt.

Mehrere Ortsvereine sind keine wirklichen Gefängnisvereine, so in Nordhausen, wo die Gefangenenfürsorge eine Sektion des „Vereins für freiwillige Armenpflege“ bildet, in Wittenberg, dem Vororte des dortigen „Kreissynodalvereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in der Ephorie Wittenberg“, in Weifsenfels, wo der evangelische Bund diese Fürsorge übernommen hat.

Die zum Zwecke der Erstattung des Jahresberichtes ausgeschickten Fragebogen sind von 27 Vereinen beantwortet worden, von denen ich noch 3 ausscheide, da dieselben ohne Zahlenangaben berichten.

Von den 24 Vereinen, die demnach übrig bleiben, wurden 443 Familien von Gefangenen in Fürsorge genommen und mit 4282,14 Mk. unterstützt. Strafentlassene meldeten sich bei den 24 Vereinen 1410, und zwar 1317 männliche und 93 weibliche. Unter den 1317 männlichen Entlassenen wurde 265, von den 93 weiblichen 32 Arbeit durch die Vereine nachgewiesen. Von den 32 in Stellung gebrachten weiblichen Entlassenen kamen 18 aufs Land, davon 15 durch den Gefängnisverein für Halle. Bei der Fürsorge für Entlassene wurden von den 24 Vereinen 1018,33 Mk. aufgewendet.

Ein Vorasyl zur vorläufigen Unterbringung weiblicher Strafentlassener befindet sich nur in Halle und zwar dort in der Wohnung des verheirateten Stadtmissionars. Da das eine hierfür zur Verfügung stehende Zimmer nicht mehr ausreicht, soll das Vorasyl demnächst vergröfsert werden. Solche Vorasyle, die neben den weiblichen Strafentlassenen auch anderen obdachlosen Frauen und Mädchen bis zu ihrer endgültigen Unterbringung dienen können, lassen sich auch anderwärts mit den allereinfachsten Mitteln ins Leben rufen. Es ist dafür weiter nichts notwendig als eine Stube bei christlich gesinnten Leuten.

Arbeitsgeschenke gelangten 1049 an die 24 Vereine gegen 555 im Jahre 1901. Sie betrugen zusammen 16743,96 Mk. gegen 11189,08 Mk. im Jahre 1901. Der Fortschritt des Jahres 1902 gegen das Vorjahr kommt sowohl in dieser Gesamtsumme wie in der Anzahl der Arbeitsgeschenke aber auch in der Art der Auszahlung in einzelnen Raten zum deutlichen Ausdruck. Ein Vergleich der angegebenen Zahlen vom Jahre 1901 und 1902 zeigt, dafs im letzten Jahre auch viele kleine Arbeitsgeschenke den Vereinen

überwiesen worden sind, was auf die erneute Ministerialverfügung betreffs der Arbeitsgeschenke zurückzuführen ist. Über die Anzahl der einzelnen Ratenzahlungen lassen mich viele beantwortete Fragebogen im Stich; ich führe deshalb hier nur die Angaben des Gefängnisvereins Halle a. S. an; die 124 Arbeitsgeschenke des Jahres 1901 in Höhe von 1795 Mk. wurden in 157 Raten ausgezahlt, die 204 Arbeitsgeschenke des Jahres 1902 in Höhe von 2844 Mk. in 364 Raten. Wir haben hier also einen Fortschritt in der Verwaltung der Arbeitsgeschenke.

Ehe ich von den lokalen Gefängnisvereinen unseres Arbeitsgebietes abgehe, bemerke ich noch, dafs auch im laufenden Jahre schon wieder 2 neue Vereine hinzugekommen sind, in Neuhaldensleben und Stendal, so dafs wir jetzt im ganzen 36 Vereine haben.*) Dazu kommt noch die Thüringische Gefängnisgesellschaft, über deren Verbindung mit der unsrigen der letzte Bericht Auskunft gab.

Die Fürsorge für die sogenannten gebildeten Entlassenen in unserem Arbeitsgebiete verdient besondere Erwähnung. Diese ist so ausgebildet wie wohl sonst nirgends. Es stehen ihr drei Schreibstuben zur Verfügung, in Halle, Magdeburg und Erfurt. Anträge auf Beschäftigung gingen bei diesen im ganzen im Jahre 1902 354 ein, davon in Halle 130, in Magdeburg 130, in Erfurt 94. Beschäftigt wurden von den 354 Antragstellern im ganzen 220, davon in Halle 106, in Magdeburg 77, in Erfurt 37. Von den 220 Beschäftigten waren 113 bestraft, 107 stellenlos ohne vorhergegangene Strafe. Die 3 Schreibstuben der Provinz beschäftigten am 1. Januar 1902 38 Mann (Halle 15, Magdeburg 16, Erfurt 7), am 1. Juli 1902 41 Mann (Halle 18, Magdeburg 16, Erfurt 7), am 1. Januar 1903 45 Mann (Halle 18, Magdeburg 16, Erfurt 11).

An Löhnen wurden von den 3 Schreibstuben im Jahre 1902 19 873,43 Mk. gezahlt, davon in Halle 8819,83 Mk., in Magdeburg 6929,32 Mk., in Erfurt 4124,28 Mk. (gegen 7825,39 Mk. im Jahre 1901). Von den 220 Beschäftigten kamen 93 im letzten Jahre wieder in Stellung.

An Zuschufs hatte die Hallische Schreibstube einen Teil des Gehaltes des Bureauvorstehers, der gleichzeitig Hausvater des „Heims der Hallischen Schreibstube“ ist, und 150 Mk. nötig, die Magdeburger 700 Mk., die Erfurter nur 280 Mk. Diese Verschiedenheit erklärt sich hauptsächlich aus dem Unterschiede des Verdienstes in den einzelnen Schreibstuben und aus anderen Umständen.

Die Hallische Schreibstube unterscheidet sich wesentlich von den beiden andern; sie ist nicht das Institut eines Ortsvereins, sondern der Gefängnisgesellschaft und dient darum

*) Während der Drucklegung des Jahrbuches wurden noch 2 neue Vereine in Buckau und Wernigerode begründet (vgl. Verzeichnis am Schlufs).

dem Bedürfnis sämtlicher Ortsvereine. Von den 106 Mann, die auf der Hallischen Schreibstube im letzten Jahre arbeiteten, waren nur 44 aus Halle, 62 von aufserhalb. Wir sind jetzt soweit, dafs, soviel ich weifs, jedem Antrag, der von einem Ortsverein an uns gelangte, entsprochen werden konnte, falls die Angemeldeten für die Schreibstube geeignet waren. Nach einer Seite bin ich, was die Aufnahme betrifft, bedenklicher geworden, nämlich gegenüber den aus Arbeitshäusern und dergl. Stammenden. Die Erfahrungen mit ihnen waren ohne Ausnahme ungünstig. Diese armen Menschen können kaum mehr auf eine höhere Stufe des äufseren Daseins gehoben werden. Sie halten es im Heim und in der Schreibstube meist nur wenige Tage aus und verlassen unsere Anstalt ohne triftige Gründe nur deshalb, weil es sie weiter treibt.

Im letzten Jahre wurden wieder mehrere in der Schreibstube aufgenommen, die früher einen akademischen Beruf inne gehabt oder wenigstens sich auf einen solchen vorbereitet hatten: 1 Baumeister, 1 Forstassessor, beide früher Offiziere, 1 Theologe, 1 Referendar, 1 Chemiker. Weiter kamen zu uns 3 Elementarlehrer (in der ersten Hälfte dieses Jahres schon wieder 2), 1 Postbeamter, 1 Steuerbeamter, 1 Feldwebel, viele Kaufleute, Bureauvorsteher, Schreiber u. a. m.

Zu der Hallischen Schreibstube gehört das „Heim der Hallischen Schreibstube", über dessen Begründung der vorige Bericht genauere Mitteilungen machte. Es ist für diejenigen bestimmt, die in Halle nicht ihre Heimat haben. Aus der gemieteten Etage von Gütchenstrafse 15 mufsten wir am 31. Dezember 1902 ausziehen, weil der Verkehr des Heims sowohl wie besonders des Bureaus der Schreibstube zu geräuschvoll für ein Privathaus war. Es gelang uns, ein ganzes Haus von der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen zu mieten, Karlstrafse 16, welches hoffentlich recht lange der Gefängnisgesellschaft dienen wird. Das Parterre enthält das Bureau, die Schreibstube, das Heim und die Wohnung des verheirateten Hausvaters. Die 1. Etage ist die Wohnung des Agenten, das 2. Stockwerk und die Mansardenwohnung sind vermietet, aber auch insofern mit dem Ganzen verbunden, dafs die Mieter und Mieterinnen in unserer Arbeit behülflich sind.

Ende des vorigen Jahres führte uns der bisher unverheiratete Diakon eine Hausmutter zu, während wir uns bisher mit einer Wirtschafterin hatten behelfen müssen. Die Hausmutter führt die Wirtschaft und trägt nicht wenig, besonders durch ihre Anwesenheit bei den Mahlzeiten, dazu bei, dafs das Heim einen familienähnlichen Charakter trägt.

Das Heim hat sich in diesem ersten Jahre seines Bestehens durchaus bewährt. Es hat sich, was die Geldmittel anbetrifft, vollständig selbst erhalten, indem jedem Insassen des Heims von seinem Wochenlohn 8 Mk. für Wohnung und Kost abgezogen wurden. Vom 15. V. 1902 bis 15. V. 1903 betrug die

Einnahme und Ausgabe rund 5000 Mk. Es stehen dem Heim 14 Plätze zur Verfügung; die Durchschnittsbelegung betrug täglich 11 Mann; im ganzen wurden in diesem ersten Jahre 67 Personen aufgenommen. Zuschüsse zur Einrichtung des Heims habe ich im letzten Jahre besonders von Freunden unserer Arbeit aus der Provinz erhalten und mufs diese auch für die Zukunft erwarten, da noch mancherlei nötig ist, so u. a. Geräte für die Wäsche des Heims, die in nächster Zeit angeschafft werden müssen. Über die Führung unserer sog. gebildeten Strafentlassenen im Heim war, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, nicht zu klagen. Unser hartnäckigster Feind ist der Trunk, der uns immer wieder schöne Anfänge bei einzelnen Bestraften zu nichte macht. Leider findet die Arbeit des Blauen Kreuzes, für manchen wohl das einzige Rettungsmittel, bisher noch nicht den gewünschten Eingang.

Im Jugendlichen-Asyl, das mit dem Heim zusammenhängt, wurden im letzten Jahre 3 strafentlassene Knaben aufgenommen. Zwei von ihnen kamen wieder in Stellungen, der dritte, den eine grofse Anhänglichkeit zum zweiten Mal zu uns führte, entwich, als er bei einem tüchtigen Schlossermeister in die Lehre gegeben war und dort fleifsig arbeiten sollte.

Vorträge wurden vom Agenten an 15 Orten der Provinz gehalten, dazu noch 4 in den Thüringischen Staaten und zwar in Meiningen, Gotha, Tambach, Coburg.

Persönliche Mitglieder hatte die Gefängnisgesellschaft Anfang 1902 374, Ende 1902 393, jetzt 471. Es ist in letzter Zeit öfter geschehen, dafs bisherige Mitglieder der Gesellschaft in Orten, wo ein neuer Gefängnisverein begründet wurde, ausgetreten sind. Es sollte eigentlich umgekehrt sein, nämlich so, dafs einzelne besonders interessierte Mitglieder von Ortsvereinen sich auch der Centrale persönlich anschliefsen, um auch deren Bestrebungen zu fördern. Die Stadt Halle stellt von den 471 persönlichen Mitgliedern allein über 300.

Die Anzahl der Magistrate, Kreisausschüsse, Kirchengemeinden u. a., die sich der Gesellschaft als Mitglinder angeschlossen haben, ist im letzten Jahre von 48 auf 88 gestiegen. Der Dank hierfür gebührt besonders dem Herrn Oberstaatsanwalt von Prittwitz und Gaffron und dem Herrn Geh. Oberregierungsrat Laue.

Von den besonderen Vorkommnissen des letzten Jahres erwähne ich noch die Gewährung von 1500 Mk. aus den vom Landtage zu Fürsorgezwecken bewilligten Mitteln, die ganz entsprechend den Wünschen, wie sie auf der letzten Jahresversammlung geäufsert wurden, an die Centrale gezahlt worden sind. Der gröfste Teil dieser Summe gelangt heute an Fürsorgevereine, Anstalten und die beiden Schreibstuben in Magdeburg und Erfurt zur Verteilung.

Gemäfs der Verfügung des Herrn Ministers des Inneren, dem Herrn Regierungspräsidenten diejenigen Personen namhaft zu machen, welche mit Gefangenen zwecks Anbahnung der Fürsorge in Verkehr zu treten geneigt sind, sind als Vertreter der Centrale der Agent und eine für die Gefangenenfürsorge geeignete emeritierte Lehrerin genannt worden.

Endlich noch ein Wort zu der Resolution des vorigen Jahres betreffs der Vagabundenfürsorge, in der es der Gefängnisgesellschaft zur Aufgabe gemacht war, „sich mit verwandten Wohlfahrtsvereinen zum Zwecke der unverzüglichen praktischen Inangriffnahme der zweckmäfsigsten Fürsorgeeinrichtungen in Verbindung zu setzen.“ Der Vorstand und leitende Ausschufs mufs bekennen, dafs ein praktisches Resultat auf diesem Gebiete nicht erreicht ist. Die Gefängnisgesellschaft hat durch ihre vorjährigen Verhandlungen auf diesem so schwierigen Gebiete neue Anregungen gegeben, die sie der Sache schuldig zu sein glaubte. Diese weiter zu verfolgen ist Aufgabe der Verbände, die zu diesem Zwecke da sind, des Provinzial-Herbergsverbandes und des Vereins zur Beschäftigung brotloser Arbeiter. Ein Stück dieser grofsen Aufgabe mufs freilich von unseren Vereinen selbst ins Auge gefafst werden, wie es auch im letzten Jahre geschehen ist, nämlich Arbeitsstätten für die Arbeitslosen, besonders für diejenigen unter ihnen, die aus den Gefängnissen kommen, zu schaffen.

Eine andere in unseren Bereich fallende praktische Aufgabe hat zu der Aufstellung des Themas geführt, das uns jetzt beschäftigen wird, nämlich die seit längerer Zeit notwendig erscheinende Begründung eines „Heims für strafentlassene Mädchen auf dem Lande“.

II.

Kassenbericht

für das Rechnungsjahr 1902, abgeschlossen am 31. Dezember 1902.

Erstattet von dem Schatzmeister, Strafanstaltsdirektor Langebartels.

Lfd. Nr.	Einnahme.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
1	Verfügbarer Ueberschufs			2550	95
2	Beiträge persönlicher Mitglieder			1520	85
3	„ von Gefängnisvereinen			556	76
4	„ von anderen Vereinen und Körperschaften, welche 10 ℳ und mehr zahlen (§ 4 Ziffer 4 der Satzungen)			652	75
5	Staatliche und andere Unterstützungen:				
	a) Beihülfe aus dem Fonds zur Förderung der Fürsorge für entlassene Gefangene	1200	—		
	b) aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hauptkasse der Provinz Sachsen	400	—		
	c) aus der v. Wolfframsdorfschen Stiftung in Dessau	100	—	1700	—
6	Zinsen:				
	a) von $3^1/_2$% preufs. Staats- und deutscher Reichsanleihe	854	—		
	b) laut Sparkassenbuch Lit. E. Nr. 24479 der hiesigen Kreissparkasse	58	71	912	71
7	Zurückerstattete Unterhaltungskosten . .	—	—	—	—
8	Geschenke und andere aufserordentliche Einnahmen:				
	a) aus Kirchenkollekten	3126	17		
	b) aufserordentliche Beiträge	46	50	3172	67
9	Sonstige Einnahmen:				
	für verkaufte Drucksachen			35	70
	Summa der Einnahmen	—	—	11102	39
	Hierzu Kapital-Vermögen			24400	—
	Summa aller Einnahmen			35502	39

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Ganzen. ℳ	₰
1	Jahrbuch:				
	a) Herstellungs- pp. Kosten des 17. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft	425	55		
	b) Herstellungs- pp. Kosten des 18. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft	478	80	904	35
2	Porto, Schreibmaterialien, Drucksachen pp.:				
	a) an Porto	329	34		
	b) für Schreibmaterialien	87	14		
	c) für Drucksachen	117	35		
	d) an Insertionsgebühren	71	45		
	e) an die Schreibstube für schriftliche Arbeiten . .	221	10		
	f) für Bücher	79	30		
	g) an Buchbinder und sonstige Kosten	39	—	944	68
3	Reisekosten:				
	a) für Reisen des Agenten	204	30		
	b) für andere im Interesse der Gefängnis-Gesellschaft ausgeführte Reisen	152	50	356	80
4	Verpflegung und Unterbringung Jugendlicher:				
	a) für Verpflegung, Bekleidung und Transport . .	216	60		
	b) Miete und Reinigungskosten für das Vorasyl . .	90	50	307	10
5	Unterstützungen und Beiträge:				
	a) an die Arbeiterkolonie Seyda	100	—		
	b) an das Frauenheim Grofs-Salze	200	—		
	c) an das Magdalenenasyl Zoar in Wolmirstedt . .	50	—		
	d) an das Thüringische Frauenasyl in Köstritz . .	50	—		
	e) an den Centralausschufs für Innere Mission in Berlin	200	—		
	f) an den Verband deutscher Schutzvereine in Karlsruhe	20	—		
	g) an die Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine in Berlin	10	—		
	h) an den Verein deutscher Strafanstaltsbeamten in Mannheim	4	—		
	i) an die internationale kriminalistische Vereinigung in Berlin	8	50		
	k) an Unterstützungen einzelner Personen	298	68	941	18
	Zu übertragen	—	—	3454	11

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
	Uebertrag	—	—	3454	11
6	Besoldungen:				
	a) für den Agenten Pastor Scheffen	3100	—		
	b) für den Bureauvorsteher der Schreibstube, Diakon Preckwinckel	697	18		
	c) für den Rechnungsführer, Universitäts-Sekretär Greulich	200	—	3997	18
7	Schreibstube (Beihülfe)	—	—	150	—
8	Für Verwendung gemäfs § 2, Abs. 2 der Satzungen	—	—		
9	Sonstige Ausgaben:				
	a) an die Strafgefängniskasse zu Halle a. S. für 1000 ℳ deutsche Reichsanleihe	1042	27		
	b) Ausgaben verschiedener Art	322	20	1364	47
	Summa aller Ausgaben	—	—	8965	76

Kassen-Abschlufs.

Kassen-Abschlufs.

Die Einnahme beträgt	ℳ 35 502,39
Die Ausgabe beträgt	„ 8 965,76
Bleibt Bestand	ℳ 26 536,63

Davon sind zinsbar angelegt:

a) in Staatspapieren (Preufs. consol. 3½% Staatsanleihe)	ℳ 24 400,—
b) in der Kreis-Sparkasse zu Halle a. S. .	„ 1 158,71
bar vorhanden	„ 977,92
Bestand wie oben	ℳ 26 536,63

Halle a. S., den 31. Dezember 1902.

Der Schatzmeister
Langebartels,
Strafanstalts-Direktor.

Die Richtigkeit des Kassenbestandes bescheinigt

Halle a. S., den 31. Dezember 1902.

Der Vorsitzende des leitenden Ausschusses
D. Hering,
Professor und Konsistorialrat.

Geprüft und richtig befunden

Bernburg, den 19. Juni 1903.

Die gewählten Revisoren:

Raykowsky, Strafanstalts-Direktor.
Brandt, Strafanstalts-Vorsteher.

III.

Präsenz-Liste

der Teilnehmer an der XIX. Jahresversammlung zu Bernburg am 18. und 19. Juni 1903.

1. Baumecker, Pastor, Leopoldshall-Stafsfurt.
2. Bischoff, Rentner, Berlin.
3. Bobbe O., Pastor, Bernburg.
4. Brandt, Strafanstaltsinspektor, Coswig i. Anhalt.
5. Briesen, von, Direktor der Landarmenanstalt, Gr.-Salze.
6. Brunn, von, Geh. Regierungsrat, Vorsitzender des Herzogl. Konsistoriums, Dessau.
7. Bürkner, Staatsanwalt, Bernburg.
8. Delius, Pastor, Merseburg.
9. Ehrig, Gefängnisgeistlicher, Calbe a. S.
10. Erfurth, Pastor, Aschersleben.
11. Eyfsel, Pfarrer, Lichtenburg.
12. Fischer, Superintendent, Bernburg.
13. Graul, Gerichtsassessor, Bernburg.
14. Grimmert, Th., Pastor em., Bernburg.
15. Grohmann, Pastor, Osmarsleben.
16. Guischard, Oberpfarrer, Ziegenrück.
17. Hachtmann, Professor, Dr., Gymn.-Direktor, Bernburg.
18. Hacker, Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
19. Heine, Pastor, Oschersleben.
20. Heinzelmann, Pastor, Bernburg.
21. Heise, A., Redakteur, Bernburg.
22. Hemprich, Pastor, Coswig i. Anhalt.
23. Hennig, Amtsgerichtsrat, Gommern.
24. Hennicke, Landesrat, Merseburg.

25. Hering, Konsistorialrat, Professor, D., Halle a. S.
26. Hefs, Pastor, Bernburg.
27. Hefs, Frau Pastor, Bernburg.
28. Hesekiel, D. Generalsuperintendent, Posen.
29. Hinze, Pastor, Bernburg.
30. Hinze, Frau Pastor, Bernburg.
31. Hinze, Gerichtsassessor, Bernburg.
32. Hobohm, Gefängnisgeistlicher, Salzwedel.
33. Hoffmann, Pastor, Magdeburg.
34. Horn, Prediger, Halberstadt.
35. Huschenbett, Pfarrer, Grofs-Salze.
36. Jänicke, Archidiakonus, Cöthen.
37. Kelp, Stadtrat, Bernburg.
38. Kefsler, Pastor em., Halle a. S.
39. Klattenhoff, Dr., Pastor, Calbe a. S.
40. Knaul, Karl, Wildhändler, Bernburg.
41. Koennecke, Gefängnisgeistlicher, Eisleben.
42. Koenig, Gefängnisinspektor, Mühlhausen i. Th.
43. Kohlschmidt, Pfarrer, Ichtershausen.
44. Kopp, Strafanstaltsgeistlicher, Delitzsch.
45. Krause, Gefängnisgeistlicher, Genthin.
46. Krosigk, von, Herzogl. Kreisdirektor, Bernburg.
47. Laue, Geh. Oberregierungsrat, Dessau.
48. Lehmann, comm. Strafanstaltsvorsteher, Delitzsch.
49. Leinveber, Oberbürgermeister, Bernburg.
50. Mascherek, Lehrer, Bernburg.
51. Meier, Kaplan, Halle a. S.
52. Mittelstrafs, Pfarrer, Ilberstedt.
53. Naucke, Diakonus, Bernburg.
54. Neidholdt, Diakonus, Zeitz.
55. Neupert, Pfarrer, Neundorf b. Stafsfurt.
56. Otto, Anstaltspfarrer, Zeitz.
57. Parey, Pastor, Altenburg.
58. Paul, Pfarrer, Nachterstedt.
59. Preckwinckel, Diakon, Halle a. S.
60. von Prittwitz und Gaffron, Oberstaatsanwalt, Naumburg a.
61. Püschel, Pastor, Bernburg.
62. Püschel, Oberlehrer, Bernburg.
63. Raack, Gefängnisgeistlicher, Nordhausen.
64. Raykowski, Strafanstaltsdirektor, Lichtenburg.

65. Remé, Vereinsgeistlicher, Berlin.
66. Richardt, Bureaugehilfe, Bernburg.
67. Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Gerichtsassessor, Berlin.
68. Scheffen, Pastor, Halle a. S.
69. Schichhold, Pfarrer, Wellerso.
70. Schindewolf, Kreispfarrvikar, Bernburg.
71. Schmitz, Dr., Pfarrer, Bernburg.
72. Schrepping, Pfarrer, Zeitz.
73. Schrödter, Gerichtsassessor, Bernburg.
74. Schulte, Pfarrer, Dessau.
75. Schultzky, Amtsgerichtsrat, Aschersleben.
76. Schulze, Stadtrat, Calbe a. S.
77. Schwermer, Pfarrer, Halle a. S.
78. Siegmund-Schultze, Konsistorialrat, Magdeburg.
79. Specht, Pastor, Grofspoley b. Bernburg.
80. Speck, Pfarrer, Halle a. S.
81. Teichmüller, D., Oberhofprediger, Dessau.
82. von Terpitz Czirn, Oberregierungsrat, Merseburg.
83. Tetzner, Pastor, Drakenstedt.
84. Uellner, Anstaltsdirektor, Zeitz.
85. Vollschwitz, Diakonus, Bernburg.
86. Vollschwitz, Frau, Bernburg.
87. Wendt, Pastor, Grofsbadegast.
88. Wenzel, Anstaltsdirektor, Schlofs Moritzburg b. Zeitz.
89. Wernecke, Pfarrer, Wartenburg a. E.
90. Wilhelm, Erster Staatsanwalt, Magdeburg.
91. Woerlein, Louise, Bernburg.

IV.

Verhandlungen

der XIX. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt am 18. und 19. Juni 1903 im Kurhaus „Solbad" zu Bernburg.

Zufolge der Einladung des Herrn Geheimen Oberregierungsrates Laue aus Dessau auf der XVIII. Jahresversammlung in Magdeburg und dem Beschlufs der damaligen Generalversammlung tagte die XIX. Jahresversammlung in Bernburg und zwar am Donnerstag und Freitag den 18. und 19. Juni 1903. Wenn auch die Zahl der Teilnehmer geringer war als in früheren Jahren, geringer besonders als bei der letzten Tagung in Magdeburg, so machte sich der Vorzug der kleineren Stadt in dem engeren Zusammenschlufs der Teilnehmer und in der gröfseren Abgeschlossenheit der Konferenzen von dem Verkehr der Grofsstadt geltend.

I.

Gegenüber der Änderung des vorigen Jahres, dafs an die Stelle der Sonderversammlungen eine kombinierte Sitzung der Justiz- und Strafvollzugsbeamten, der evangelischen und der katholischen Geistlichen gesetzt worden war, hatte der Vorstand es vorgezogen, zu der früheren Praxis zurückzukehren. Gerade die Sonderversammlungen der einzelnen mit dem Gefängniswesen verbundenen Berufsarten geben die beste Gelegenheit zur sachgemäfsen Behandlung wichtiger Fachfragen und zugleich die beste Grundlage für die gemeinsamen Versammlungen, wie sie am Abend und am Morgen des zweiten Tages folgen.

Die **Sonderversammlung der Juristen und Strafvollzugsbeamten,** an der 19 Herren teilnahmen, wurde von Herrn Geheimen Justizrat Ersten Staatsanwalt Hacker-Halle a. S. geleitet und behandelte auf Grund eines Vortrages des Herrn Ersten Staatsanwaltes Wilhelm-Magdeburg „die bedingte Begnadigung“ (samt den Thesen abgedruckt S. 51—77). Nach dem Vortrage wurden folgende drei Fragen zur Erörterung gestellt: 1. Ist es wünschenswert, dafs in besonderen Fällen, namentlich bei Jugendlichen und bei Freiheitsstrafen von geringer Dauer, in irgend einer Form der Strafvollzug mit Aussicht auf Begnadigung ausgesetzt wird? 2. Soll diese Aussetzung durch bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung erfolgen? 3. Falls man sich für bedingte Begnadigung entscheidet, soll diese im Wege des Gesetzes oder der Verordnung geregelt werden? — Es entspann sich hierüber eine lebhafte Debatte, an der sich aufser dem Herrn Referenten hauptsächlich folgende Herren beteiligten: Oberstaatsanwalt von Prittwitz und Gaffron, Geheimer Oberregierungsrat Laue, Geheimer Justizrat Erster Staatsanwalt Hacker, Amtsgerichtsrat Schultzky, Oberbürgermeister Leinveber, Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld, Stadtrat Kelp. Es wurde folgende Resolution gefafst:

1. „Es ist wünschenswert, dafs in allen Bundesstaaten Deutschlands die jetzt bereits in den meisten Staaten eingeführte Aussetzung des Strafvollzuges mit Aussicht auf spätere Begnadigung in gewissen Fällen Platz greife.“

2. „Zur Zeit wird ein Bedürfnis für eine reichsgesetzliche Regelung nicht anerkannt. Für den Fall der gesetzlichen Regelung wird nicht die bedingte Verurteilung sondern die bedingte Begnadigung dringend empfohlen.“

Die **Sonder-Versammlung der evangelischen Geistlichen,** die 36 Teilnehmer zählte, leitete Herr Pastor Kefsler-Halle a. S. Nach dem Eingangsgebet, das von Herrn Konsistorialrat Professor D. Hering-Halle gesprochen wurde, hielt Herr Pastor Hemprich-Coswig das Referat über „die Privatbeichte in unseren Anstalten“. Das Korreferat wurde von Herrn Pastor Kefsler erstattet (vgl. das Referat mit Thesen S. 78—97). Zwischen dem Referenten und Korreferenten herrschte darin völlige Übereinstimmung, dafs es töricht sei, verloren gegangene Institute wieder zum Leben erwecken zu wollen. Dies gelte auch von der Privatbeichte. An ihre Stelle habe die seelsorgerliche Unterredung zu treten, die, als Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, alle die Stücke aufweise, wie sie die evangelisch verstandene Privatbeichte Luthers habe. Sie müsse seitens des Geistlichen durch das Mitgefühl barmherziger Liebe bestimmt sein. An der Diskussion beteiligten sich die Herren: Konsistorialrat Prof. D. Hering, Konsistorialrat Siegmund-Schultze, Pastor Scheffen, Pastor Könnecke, Pastor Speck. Da von verschiedenen Seiten darüber geklagt wurde, dafs häufig vom Augenblick der Anmeldung bis zum Genufs

des heiligen Abendmahls nicht die genügende Zeit vorhanden sei, mit den Einzelnen eingehend zu sprechen, so wurden Anträge dahingehend angenommen, an den zuständigen Stellen dafür einzutreten, dafs in den dem Ministerium der Justiz unterstellten Gefängnissen die genügende Zeit zu solcher Vorbereitung zur Verfügung gestellt und in den Anstalten des Ministeriums des Innern häufiger Abendmahl gefeiert würde, damit die Anzahl der jedesmaligen Teilnehmer geringer werde.

Unter dem Vorsitze des Herrn Pfarrers Schwermer-Halle a. S., als dem Vertreter des Herrn Bischofs von Paderborn, wurde in der **Sonderversammlung der katholischen Geistlichen** die Frage behandelt: „Ist die Trennung der Gefangenen nach Konfessionen wünschenswert?" Referent war Herr Kaplan Meier-Halle. Zunächst erörterte er die Schwierigkeiten, welche einer solchen Trennung gegenüberstehen. Als solche nannte er: 1. verwaltungstechnische Schwierigkeiten: a) Unsere Gefängnisse sind vorläufig für diese Zwecke nicht eingerichtet; b) kleinere religiöse Gemeinschaften (Juden, Mennoniten) können unmöglich allein interniert werden; c) schon jetzt geht die Teilung der Gefangenen weit (jugendliche und erwachsene, männliche und weibliche, voll arbeitsfähige und Invaliden) und bereitet der Verwaltung nicht geringe Schwierigkeiten; die Trennung nach Konfessionen bringt weitere Sorgen mit sich. 2. Ökonomische Schwierigkeiten: a) die Transportkosten werden vermehrt; b) die zweckentsprechende Einrichtung der Anstalten verursacht nicht unerhebliche Kosten; vielleicht müfsten sogar Neubauten aufgeführt werden; c) der Arbeitsbetrieb kann leicht eine Störung erleiden. — Gegen die Trennung der Gefangenen nach Konfessionen kann man weiter einwenden: 1. sie ist nicht notwendig, da die bisherigen Erfolge nicht unbefriedigend sind; 2. die konfessionelle Mischung der Gefangenen bietet sogar mancherlei Vorteile, man lernt sich gegenseitig kennen, schätzen und lieben. — Trotz der nicht wegzuleugnenden Schwierigkeiten und trotz der scheinbar wohlbegründeten Einwendungen entschied sich der Referent für eine Trennung der Gefangenen nach Konfessionen, soweit sie sich nur ermöglichen läfst. Hierfür führte er folgende Gründe an: 1. nach der jetzt allgemein mit vollem Recht geltenden Auffassung des Strafvollzuges ist die sittliche Hebung der Gefangenen auf religiöser Grundlage eine Hauptaufgabe der gesamten Beamtenschaft. Dieses Ziel wird von dem Beamten der gleichen Konfession mit viel gröfserer Sachkenntnis, mehr Autorität, lebhafterem Interesse und folglich auch erfolgreicher erstrebt, als von dem Vorgesetzten, der einem religiösen Bekenntnis angehört, welches von dem seiner Untergebenen verschieden ist. 2. Die Trennung der Gefangenen nach Konfessionen ermöglicht auch die Einrichtung der konfessionellen Gefängnisschule. In derselben kann in allen Fächern an das in der Elementarschule Gelernte angeknüpft werden. Der Unterricht gestaltet sich

einheitlicher, weil die Möglichkeit gegeben ist, auch im Deutschen, in der Geschichte und Naturkunde das in der Religionsstunde Gelernte zu erläutern, zu beweisen und zu vertiefen. Hierdurch werden alle Kräfte zur sittlichen Hebung der Gefangenen in einem Punkte vereinigt. 3. Manche Schwierigkeiten, welche sich die konfessionell gemischten Gefangenen in der Betätigung des religiösen Lebens gegenseitig bereiten, fallen fort. Hänseleien und Neckereien auf der einen, Menschenfurcht und schädliche Rücksichtnahme auf der andern Seite sind unter Gefangenen der gleichen Konfession so gut wie unmöglich. Die Lässigen werden durch das Beispiel der Mehrheit mit fortgerissen. 4. Bei der jetzigen Praxis ist es unvermeidlich, dafs die Seelsorge in den meisten Anstalten im Nebenamte ausgeübt werden mufs. Damit sind manche Nachteile für eine erfolgreiche religiöse Einwirkung verbunden. Diese lassen sich nur durch die Trennung der Gefangenen nach Konfessionen beseitigen oder wenigstens möglichst vermindern, da dann Seelsorger im Hauptamte angestellt werden könnten. An diese Ausführungen schlofs sich eine lebhafte Erörterung, an der sich alle Mitglieder der Sonderkonferenz beteiligten.

II.

Die **Abendversammlung** hatte mehr einen öffentlichen Charakter; neben den vielen Gästen, die von aufsen gekommen, war auch die Bürgerschaft stark vertreten, Damen und Herren, die mit Interesse von den Veranstaltungen zur Fürsorge für die gefallene und gefährdete Menschheit hörten. Die biblische Ansprache des Vorsitzenden, des Konsistorialrates Professors D. Hering-Halle, führte zu dem, der allein rechte Liebe zu den Verlorenen geben kann, der sich auch einer Ehebrecherin annahm, (Ev. Joh. 8, 1—11), nicht um sie zu entschuldigen, sondern um sie vor den Heuchlern zu schützen und sie von den Banden der Sünde freizumachen, der aber den Hütern des Gesetzes ihre eigene Schuld zum Bewufstsein bringt und heilige Hände von ihnen verlangt. Nach dieser Ansprache nahm der Agent der Gefängnisgesellschaft, Pastor Scheffen-Halle, das Wort zu einem Vortrage über „die Verwaltung der Arbeitsgeschenke Strafentlassener durch die Fürsorgeorgane“ (samt den Thesen abgedruckt S. 98 ff.) Er zeigte an der Hand der bestehenden Bestimmungen, wie der Gefangene im Gefängnis arbeitet, wie er einen Teil seines Arbeitsertrages zum Geschenk erhält, wie dieses Arbeitsgeschenk vom Gefangenen verwendet wird und wie es während der Strafe und nach der Entlassung zum Besten des Bestraften und seiner Familie verwaltet werden kann. Mancher Gefangene hat sein Arbeitsgeschenk in den ersten Tagen und Wochen nach der Entlassung vergeudet und ist dadurch zum rückfälligen Ver-

brecher geworden. Grofse Summen werden jährlich aus den Gefängnissen an die Fürsorgeorgane und Polizeiverwaltungen geschickt, in deren Hand zuweilen einige Mark genügen, um einen Entlassenen in den ersten Tagen nach seiner Entlassung über Wasser zu halten, bis er wieder Arbeit und Verdienst gefunden hat. Die Anträge des Redners, die rechte Verwaltung der Arbeitsgeschenke durch erneute Anregung bei den Fürsorgeorganen auf jede Weise zu fördern, wurden von der Versammlung angenommen. An der Besprechung beteiligten sich aufser dem Redner und dem Leiter der Versammlung die Herren Oberstaatsanwalt von Prittwitz und Gaffron, Konsistorialrat Siegmund-Schultze, Geheimer Oberregierungsrat Laue, Rentner Bischoff, Pastor Erfurth und Pastor Paul. Man war darüber einig, dafs sich die rechte Verwaltung des Arbeitsgeschenkes nach den vorzüglichen darüber vorhandenen Bestimmungen ebenso wie die Kenntnis dieser Bestimmungen erst nach und nach einbürgern müsse. Gegenüber den Aufstellungen und Forderungen des Vortragenden wurde von Vertretern der Fürsorgevereine geltend gemacht, dafs die Verwaltung des Arbeitsgeschenkes zwischen Fürsorgeorgan und Polizeiverwaltung zu teilen, dafs das Arbeitsgeschenk schon während der Haft des Mannes möglichst für die Familie in Anspruch zu nehmen und eine zu lange Zurückhaltung des Arbeitsgeschenkes Entlassener zu vermeiden sei. Der Herr Oberstaatsanwalt bat, ihn von solchen Fällen, in denen das Arbeitsgeschenk nicht an die Fürsorgeorgane geschickt werde, in Kenntnis zu setzen.

III.

Die **Generalversammlung der Gefängnisgesellschaft** am Vormittag des 19. Juni wurde von dem Vorsitzenden, Konsistorialrat Professor D. Hering, mit einer kurzen Begrüfsung der Erschienenen, besonders der Vertreter von Behörden, eröffnet. Entschuldigt hatten sich der Oberpräsident der Provinz Sachsen, Staatsminister Excellenz Dr. von Bötticher und Oberpräsidialrat Davidson, die Regierungspräsidenten von Magdeburg, Merseburg und Erfurt, der Landeshauptmann, Generalsuperintendent Vieregge, der Evangelische Oberkirchenrat, der Verband der deutschen Schutzvereine, der Schlesische Provinzialverein zur Förderung für entlassene Gefangene, die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft, die Centralstelle des Fürsorgewesens in Bayern und viele andere, die Einladungen erhalten hatten. Das Konsistorium in Magdeburg wurde vertreten durch Konsistorialrat Siegmund-Schultze, der Bischof von Paderborn durch Pfarrer Schwermer, der Regierungs-

präsident von Merseburg durch Oberregierungsrat Czirn von Terpitz, der Landeshauptmann durch Landesrat Hennicke, das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium durch Geheimen Oberregierungsrat Laue, das Anhaltische Kirchenregiment durch den Vorsitzenden des Konsistoriums Geheimen Regierungsrat von Brunn, der Centralausschufs für Innere Mission in Berlin durch seinen zweiten Vereinsgeistlichen Pastor Remé, die Justizbehörde durch Oberstaatsanwalt von Prittwitz und Gaffron, der Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin durch Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld und Rentner Bischoff, die Thüringische Gefängnisgesellschaft durch Pastor Kohlschmidt-Ichtershausen, der Provinzialausschufs für Innere Mission durch den Vereinsgeistlichen Pastor Hoffmann-Magdeburg. Aufserdem hatten fast sämtliche Lokalvereine der Gefängnisgesellschaft Deputierte entsandt. Eine ganz besondere Ehre und Freude für die Versammlung war der unerwartete Besuch des „Vaters“ und Ehrenmitgliedes der Gefängnisgesellschaft, des Wirklichen Oberkonsistorialrates Generalsuperintendenten D. Hesekiel-Posen, dessen Anwesenheit wesentlich zu dem schönen Verlauf der Generalversammlung beitrug.

Namens des Bernburger Rettungsvereins begrüfste dessen Vorsitzender, Superintendent Fischer, die Versammlung. Es folgte darauf der Geschäftsbericht des Schriftführers, der Kassenbericht für das Jahr 1902 und die Genehmigung der Unterstützungen für das Jahr 1903 sowie des Haushaltsplanes für das Jahr 1904. Der Kassenbericht und Haushaltsplan wurde ebenfalls von dem Schriftführer anstelle des durch eine amtliche Konferenz verhinderten Schatzmeisters, des Strafanstaltsdirektors Langebartels-Halle, vorgetragen. Als Vertreter des Centralausschusses für Innere Mission dankte Pastor Remé für die Bewilligung von 100 Mk. zur Ausbildung von Gefängnisaufseherinnen. Nach den Berichten über die Sonderversammlungen durch Assessor Hinze, Pastor Kefsler und Pfarrer Dr. Schmitz, der Wiederwahl von den der Amtsdauer nach sechs ältesten Vorstandsmitgliedern (Konsistorialrat Professor D. Hering, Geheimer Justizrat Erster Staatsanwalt Hacker, Strafanstaltsdirektor Langebartels, Geheimer Oberregierungsrat Laue, Superintendent Medem und Domkapitular Woker), der Ernennung des früheren Agenten Pastor Simsa-Unterbarmen zum Ehrenmitgliede und der Wahl von Gotha als des nächsten Versammlungsortes, wohin Pfarrer Kohlschmidt im Auftrag der Thüringischen Gefängnisgesellschaft einlud, erhielt Pastor Hinze-Bernburg das Wort zu seinem Vortrage über die Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen in unserem Arbeitsgebiete (samt Thesen abgedruckt S. 1—50).

Zu dem Gegenstande, dessen 1 1/2 Stunden in Anspruch

nehmende Ausführungen mit der gröfsten Aufmerksamkeit aufgenommen wurden, sprachen des Weiteren Landesrat Hennicke, Pastor Huschenbett und Pastor Scheffen. Landesrat Hennicke widerspricht zunächst der Meinung des Referenten, dafs die staatlichen und provinziellen Organe sich gegenüber der Fürsorge für die gefährdeten Mädchen wegen der hohen Kosten zu ablehnend verhielten; die Kostenfrage spiele hierbei keine Rolle. Das Hauptaugenmerk bei dieser Fürsorge sei darauf zu richten, dafs möglichst viele Mädchen nach der Entlassung in Anstalten kämen, dafs der Aufenthalt in diesen nicht zu kurz bemessen werde, und dafs die Beziehungen zur Familie nach Möglichkeit wieder angeknüpft würden. Neben den bisherigen Arbeitsbetrieben in den Anstalten, Wäscherei und Landwirtschaft, sei auf ein neues Unternehmen des Diakonie-Vereins in Gummersbach hinzuweisen, wo die in einer Anstalt untergebrachten Mädchen, die noch nicht ganz verwahrlost seien, für eine Fabrik in der Nachbarschaft arbeiteten und dort zuweilen 7 Jahre blieben. Eine ähnliche Anstalt, vielleicht für landwirtschaftliche Arbeit, sei auch in unserer Provinz ins Auge zu fassen. Pastor Huschenbett zeigte, dafs wegen Platzmangels in Grofs-Salze viele Anträge betreffs Aufnahme von Mädchen abgewiesen werden müfsten; es sei darum eine neue Anstalt dringend notwendig. Pastor Scheffen berichtet, dafs sich auf dem zur Domäne Gorrenberg gehörigen Vorwerke Dixförda eine günstige Gelegenheit biete, ein Heim für 10—12 strafentlassene Mädchen zu gründen. Die Königliche Regierung in Merseburg sei bereit, den Bau eines Hauses, das vom Vorstande gemietet werden solle, aus fiskalischen Mitteln zu befürworten. Der Pächter des Vorwerks beabsichtige, die Mädchen mit je 50 Thaler Lohn in Dienst zu nehmen und sie sowie die beiden Leiterinnen des Heims zu beköstigen. Das Vorwerk eigne sich für diese Zwecke vorzüglich, da es selbst einsam gelegen sei, die Ländereien rings um den Hof habe und an männlichen Bewohnern nur einen verheirateten Hofmeister und einen alten Hirten aufweise. Auch zwei für die Leitung geeignete Frauen, von denen die eine die Aufsicht auf dem Hof und die andere auf dem Felde führen müsse, seien vorhanden. Zum Schlufs wird der Antrag des Herrn Geheimen Oberregierungsrates Laue angenommen, den Thesen des Herrn Referenten im Wesentlichen zuzustimmen, abgesehen von den Thesen, die sich auf Gründung einer neuen Anstalt beziehen, und weiter den Vorstand zu ersuchen: „1. Über die Errichtung einer Anstalt zu Dixförda auf der nächsten Jahresversammlung zu berichten; 2. Die Errichtung von Zufluchtstätten (Vorasylen) ins Auge zu fassen; 3. Ebenso die Errichtung eines Centralarbeitsnachweises.“

An das gemeinsame Mittagsmahl, das in zahlreichen Tischreden noch allerlei „Fürsorgern“ den Dank der Versammelten brachte, den Fürsten auf dem Thron, dem leitenden Ausschufs der Gefängnisgesellschaft, den Referenten, der Stadt Bernburg und

dortigen Rettungsverein, den Frauen und dem Begründer der
ıngnisgesellschaft, schlofs sich eine Dampferpartie auf der Saale
die den Teilnehmern nicht blofs die anmutige Umgebung von
ıburg sondern auch von Neuem die Sorgfalt und Freundlichkeit
te, mit der der Vorstand des Bernburger Rettungs-
eins sich der Vorbereitungen auf einen würdigen und schönen
auf der Jahresversammlung angenommen hatte. Dem dortigen
stande und der städtischen Verwaltung sei dafür auch
nochmals herzlich gedankt.

V.

Satzungen

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

§ 1.

Der am 15. Mai 1884 zu Cöthen unter dem Namen „Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt" begründete Verein bezweckt, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis zusammenzufassen, zu ergänzen und zu fördern, und alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Halle a. S.

§ 2.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird die Gesellschaft insbesondere:

1. jährlich mindestens einmal eine General-Versammlung und in Verbindung damit Versammlungen von Fachmännern zur Beratung der ihr Arbeitsgebiet unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen veranstalten;
2. die Gründung von Vereinen und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene fördern, die Tätigkeit der Ortsvereine anregen und unterstützen, geeigneten Falles die Einzelfürsorge auch selbst ausüben, besonders an Jugendlichen, und die dazu erforderlichen Anstalten gründen;

3. die in der Vereinstätigkeit gesammelten Erfahrungen den zuständigen Behörden zugänglich machen und die sich ihr ergebenden Grundsätze in der Oeffentlichkeit vertreten.

§ 3.

Die Mittel, welche der Gesellschaft zur Zeit zur Verfügung stehen, sind:

1. ein Kapitalvermögen von 18000 Mk., welches gemäfs § 39 der Preufsischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 anzulegen ist, und dessen Erträge;
2. 2542,36 Mk. zu laufenden Ausgaben;
3. die Mitglieder-Beiträge;
4. sonstige Zuwendungen.

§ 4.

Als Mitglieder der Gesellschaft werden auf ihren Antrag vom Vorstande aufgenommen:

1. diejenigen Personen, welche einen einmaligen Beitrag von mindestens 50 Mk. oder einen Jahresbeitrag von mindestens 3 Mk. zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Schlusse des Geschäftsjahres gezahlt worden ist. Neu eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag gleich bei ihrem Eintritt zu zahlen;
2. diejenigen Personen, welche im Auftrag der Gesellschaft die Tätigkeit eines Pflegers ausüben;
3. diejenigen Ortsgefängnisvereine, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 20 Mk. zahlen und
4. diejenigen sonstigen Vereine und Körperschaften, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 10 Mk. zahlen.

Die Rechte der Mitglieder geniefsen aufserdem diejenigen Personen, welchen die General-Versammlung wegen ihrer Verdienste um das Gefängnis- und Fürsorge-Wesen die Ehrenmitgliedschaft verleiht.

§ 5.

Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch einen Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre scheiden die der Amtsdauer nach ältesten sechs Mitglieder aus. Die am Ende der ersten dreijährigen Periode ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wenn in dem Zeitraum zwischen zwei Generalversammlungen Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, ist dieser berechtigt, sich durch ebenso viele von ihm mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Ersatzmänner zu ergänzen. Ihre Wahl kann von der nächsten Generalversammlung widerrufen werden. Geschieht dies nicht, so bleiben sie so lange im Amt, als diejenigen Mitglieder, an deren Stelle sie getreten sind, im Amte geblieben sein würden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftführer, den Kassierer und deren Stellvertreter.

Der Oberpräsident und der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, der Oberlandesgerichts-Präsident und der Oberstaatsanwalt zu Naumburg a. S., das Königliche Konsistorium zu Magdeburg, der Bischof von Paderborn, die Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, das Herzogliche Staats-Ministerium und das Herzogliche Konsistorium zu Dessau haben das Recht, in Person oder durch einen Vertreter an den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beratender Stimme Teil zu nehmen und erhalten die Protokolle der Vorstands-Sitzungen und Generalversammlungen und alle Veröffentlichungen der Gesellschaft.

§ 6.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, bilden den leitenden

Ausschufs und führen die laufenden Geschäfte innerhalb der durch die Beschlüsse der General-Versammlung und des Vorstandes gezogenen Grenzen.

Die Mitglieder des leitenden Ausschusses sollen möglichst in oder nahe bei Halle a. S. wohnen.

Durch Beschlufs des Vorstandes kann der Vorsitz im leitenden Ausschufs dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Vorstandes übertragen werden. Der leitende Ausschufs beschliefst mit Stimmenmehrheit.

§ 7.

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes mufs die Einberufung binnen zwei Wochen erfolgen. Der Vorstand ist beschlufsfähig bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern, einschliefslich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefafst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu vollziehen und aufzubewahren ist.

§ 8.

Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer oder deren Vertreter im Namen der Gesellschaft zu vollziehen. Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes wird durch Zeugnis der Polizei-Verwaltung zu Halle a. S. geführt, welcher zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

§ 9.

Der Kassierer verwaltet und verwahrt die Kasse. Inhaberpapiere sind sofort nach dem Erwerbe durch die Orts-Polizei aufser Kurs zu setzen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch eine von der General-Versammlung zu wählende Kommission zu prüfen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 10.

Die Generalversammlung (§ 2,1) findet jährlich mindestens einmal statt, kann aber auch öfter zusammengerufen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstandes durch die Geschäftslage geboten ist. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens eine Woche vorher erscheinende Bekanntmachung in einer Magdeburger, einer Dessauer und zwei Hallischen Zeitungen und nach Befinden durch besondere Einladung.

Auf schriftlich begründetes Verlangen von 10 Mitgliedern mufs binnen vier Wochen eine aufserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

§ 11.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes (§ 5);
2. die Feststellung des Haushaltsplanes;
3. die Abnahme der vom Kassierer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des vom Vorstande zu erstattenden Verwaltungsberichts;
5. die Beschlufsfassung über Abänderung der Satzungen;
6. die Beschlufsfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 12.

Die General-Versammlung ist beschlufsfähig bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied führt eine Stimme, nur die in § 4 Nr. 3 und Nr. 4 bezeichneten Mitglieder führen auf jede volle 10 Mk., welche sie als Jahresbeitrag zahlen, eine Stimme.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlufsunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die einzuberufende neue Generalversammlung beschlufsfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern auf diese Folge in der Einberufung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden

. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit
fafst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des
›rsitzenden. Ueber die Form der Abstimmung entscheidet
: Versammlung.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen,
ːlches von dem Vorsitzenden und drei stimmberechtigten
ilnehmern der Versammlung zu unterschreiben und auf-
bewahren ist.

§ 13.

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in
ıem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich
i einer Wahl nicht sofort eine absolute Mehrheit, so sind
i einem zweiten Wahlgang nur diejenigen beiden Mit-
ieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die
r absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmen-
hl abgegeben worden ist. Hatten mehrere hiernach in
ːtracht kommende Mitglieder dieselbe Stimmenzahl erlangt,
entscheidet unter ihnen das von der Hand des Vor-
zenden zu ziehende Los.

§ 14.

Abänderungen dieser Satzungen, welche den Sitz, den
veck oder die äufsere Vertretung des Vereins betreffen,
ıd Beschlüsse, welche seine Auflösung zum Gegenstand
ıben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung. Sonstige
ıtzungsänderungen sind von der Zustimmung des Ober-
räsidenten der Provinz Sachsen abhängig. Die in § 5,4
ːm Herzoglichen Staats-Ministerium und dem Herzoglichen
onsistorium zu Dessau beigelegten Rechte können ohne
ıstimmung dieser Behörden nicht aufgehoben werden.

Halle a. S., den 1. Juli 1897.

Der Vorstand

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

VI.

Statistik

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

1. Der Vorstand.

Hering, D. theol., Professor und Konsistorialrat, Halle a. S., Vorsitzender.

Hacker, Erster Staatsanwalt, Geheimer Justizrat, Halle a. S., stellvertretender Vorsitzender.

Langebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S., Schatzmeister.

Laue, Vortragender Rat, Geheimer Ober-Regierungsrat, Dessau.

Stammler, Dr. jur., Geheimer Justizrat, Professor, Halle a. S.

Medem, Superintendent, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission, Buckau.

von Prittwitz und Gaffron, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.

von Koblinski, Dr., Superintendent, Eilsleben.*)

Speck, Strafanstaltspfarrer, Halle a. S.

Vieregge, D. theol., General-Superintendent, Magdeburg.

Woker, Dr., Domkapitular, Geistlicher Rat, Paderborn.

Scheffen, Pastor, Halle a. S., Schriftführer.

Kommissarien:

Oberpräsidialrat Davidson, Kommissar Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zu Magdeburg.

Vortragender Rat, Geheimer Oberregierungs-Rat Laue, Kommissar des Herzoglichen Staatsministeriums zu Dessau.

---

*) Ist Wegzugs halber ausgeschieden; an seine Stelle ist Pastor Köhler-Erfurt, der Geschäftsführer des dortigen Gefängnisvereins, gewählt worden.

)berregierungsrat Czirn von Terpitz, Kommissar des Herrn Regierungspräsidenten zu Merseburg.
.andesrat Hennicke, Kommissar des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Sachsen zu Merseburg.

Mitglieder des leitenden Ausschusses:

[ering, D., Konsistorialrat und Professor, Halle a. S., Vorsitzender.
.angebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S., Schatzmeister.
cheffen, Pastor, Halle a. S., Schriftführer und Agent.

2. Ehrenmitglieder.

1. Hesekiel, D. theol., Generalsuperintendent, Posen.
2. Hecker, Geh. Oberjustizrat, Oberstaatsanwalt a. D., Blankenburg a. H.
3. Liszt, von, Dr., Professor der Rechte, Geh. Justizrat, Berlin.
4. Wintzingerode-Bodenstein, Graf von, Bodenstein.
5. Pogge, Oberverwaltungsgerichtsrat, Charlottenburg.
6. Winkelmann, Pastor, Elsey-Hohenlimburg.
7. Simsa, Pastor, Unter-Barmen.

3. Persönliche Mitglieder.

a) mit einem einmaligen Beitrage von 50 Mk.

8. Lucius, Freiherr von, Staatsminister, Klein-Ballhausen.

b) mit einem Jahresbeitrage von 3 Mk. und mehr.

9. Albertus, Pastor, Kutzleben b. Greufsen.
o. Albrecht, Pastor, Staats b. Vinzelberg (Altmark).
1. Alvensleben, von, Major a. D., Ballenstedt a. H.
2. Anschütz, Rentiere, Halle a. S.
3. Anton, Rentier, Halle a. S.
4. Apelt, Bankier, Halle a. S.
5. Armstroff, Superintendent, Magdeburg.
6. Arndt, Pastor, Halberstadt.
7. Arndt, Pastor, Dannigkow b. Gommern.
8. Aschaffenburg, Professor, Dr. med., Halle a. S.
9. Asseburg-Falkenstein, Graf v. d., Meisdorf b. Ballenstedt a. H.
o. Assmann, Justizrat, Naumburg.
1. Baarts, Superintendent, Weifsensee i. Th.

22. Baath, General-Major, Halle a. S.
23. Bacmeister, Dr., Konsistorialrat, Magdeburg.
24. Bärwinkel, D. Superintendent, Erfurt.
25. Bamberg, von, Konsistorialrat, Magdeburg.
26. Bartels, Frau Rentiere, Halle a. S.
27. Bartels, Landeshauptmann, Geh. Reg.-Rat, Merseburg.
28. Bartels, Generalsekretär, Halle a. S.
29. Barth, Rentiere, Halle a. S.
30. Bauer, C., Brauereibesitzer, Halle a. S.
31. Bassewitz, von, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
32. Baumecker, Pastor, Leopoldshall.
33. Beck, Professor, Dr., Halle a. S.
34. Becker, Theod., Pfarrer, Magdeburg-N.
35. Beelitz, Domprediger, Halle a. S.
36. Behrends, Diakonus, Naumburg a. S.
37. Belling, Wwe., Halle a. S.
38. Berendes, Pastor-Wwe., Halle a. S.
39. Berg, Superintendent, Stendal.
40. Bergmann, Inspektor, Halle a. S.
41. Bernstein, Geh. Medizinalrat, Professor Dr., Halle a. S.
42. Bernhardy, Fräulein, Halle a. S.
43. Besser, Professor, Wittwe, Halle a. S.
44. Bethge, Superintendent, Halle a. S.
45. Bethmann, Gebr., Kaufleute, Halle a. S.
46. Bethke, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
47. Biedermann, Dr., Schuldirektor, Halle a. S.
48. Billing, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
49. Bindewald, Justizrat, Magdeburg.
50. Blümler, Rentier, Halle a. S.
51. Blume, Kaufmann, Halle a. S.
52. Bodenstein, Pastor, Bismark.
53. Bodin, Pastor em., Frankenhausen a. Kyffh.
54. Borcke, von, Amtsgerichtsrat, Merseburg.
55. Borcke, von, Oberst, Halle a. S.
56. Bosse, Fräulein, Halle a. S.
57. Bösenberg, Gefängnis-Inspektor, Gommern.
58. Böttcher, Bankdirektor, Halle a. S.
59. Bötticher, von, Dr., Staatsminister, Oberpräsident, Magdeb
60. Bracht, Pastor, Eilenburg.

1. Bramann, von, Professor Dr., Halle a. S.
2. Brandt, Strafanstalts-Vorsteher, Coswig i. Anhalt.
3. Braun, Justizrat, Weifsenfels.
4. Brauer, Fräulein, Halle a. S.
5. Briesen, von, Direktor d. Landarmenanstalt, Gr. Salze.
6. Brook, M., Fräulein, Halle a. S.
7. Bretschneider, Wittwe, Halle a. S.
8. Brunabend, Superintendent, Stendal.
9. Büchler, Bürgermeister, Gröningen.
0. Bürkner, Staatsanwalt, Bernburg.
1. Burchardi, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
2. Carlsburg, von, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
3. Conrad, Pastor, Suhl.
4. Conrad, Geh. Regierungsrat, Professor Dr., Halle a. S.
5. Coswig, Strafanstalt, Coswig i. Anh.
6. Crönert, Landgerichts-Direktor, Geh.-Justizrat, Halle a. S.
7. Davidson, Oberpräsidialrat, Magdeburg.
8. Dehne, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
9. Delbrück, Staatsanwaltschaftsrat, Halle a. S.
0. Delius, Stadtbahn-Direktor, Halle a. S.
1. Delius, Pastor, Merseburg.
2. Dellwig, Pastor, Bitterfeld.
3. Dettenborn, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
4. Dietlein, Lic. Prof., Pastor, Stemmern b. Bahrendorf.
5. Dietrich, Pastor, Frienstedt b. Erfurt.
6. Doericht, Strafanstaltsvorsteher, Delitzsch.
7. Dörnberg, Freiherr von, Geh. Regierungsrat, Magdeburg.
8. Drenkmann, Dr., Chemiker, Halle a. S.
9. Dunker, von, Majors-Wittwe, Halle a. S.
0. Dyk, Forst-Assessor, Halle a. S.
1. Ebeling, Dr., Oberbürgermeister, Dessau.
2. Eggert, Pastor-Wittwe, Halle a. S.
3. Ehrenberg, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
4. Ehrig, Pastor, Peifsen bei Reideburg.
5. Ehrke, Pastor, Sangerhausen.
6. Elsässer, Gustav, Goldschmied, Halle a. S.
7. Elze, Justizrat, Halle a. S.
18. Encke, Landrichter, Halle a. S.
19. Encke, Geh.-Justizrat-Wittwe, Halle a. S.

100. Erfurth, Pastor, Aschersleben.
101. Ernst, Albert, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
102. Eyfsel, Anstaltspfarrer, Lichtenburg.
103. Egler, Strafanstalts-Sekretär, Halle a. S.
104. Fabian, Bergrat, Halle a. S.
105. Fafsmer, Pastor, Halle a. S.
106. Fielitz, San.-Rat, Kreisphysikus, Dr., Halle a. S.
107. Finger, Professor, Dr., Halle a. S.
108. Fitting, Geheimer Justizrat, Professor Dr., Halle a. S.
109. Franke, Geheimrat, Dessau.
110. Fraenkel, Professor Dr., Halle a. S.
111. Frantz, Rentier, Halle a. S.
112. Frenkel, Bankier, Halle a. S.
113. Freyberg, Brauereibesitzer, Halle a. S.
114. Freytag, Geheimer Reg.-Rat, Professor Dr., Halle a. S.
115. Freytag, Bruno Kaufmann, Halle a. S.
116. Friedberg, Professor Dr., Halle a. S.
117. Fries, San.-Rat, Dr., Direktor der Prov.-Irrenanstalt, Nietleben.
118. Fries, Geh. Regierungsrat, Direktor, Professor D. Dr., Halle a. S.
119. Fritsch, Freiherr von, Geh. Reg.-Rat., Prof. Dr., Halle a. S.
120. Fritsch, Rentier, Halle a. S.
121. Fritsche, Pfarrer, Mosigkau i. Anh.
122. Fromme, Landger.-Präsident, Erfurt.
123. Frommel, Dr., Pastor, Leiha b. Weifsenfels.
124. Fürst, Berghauptmann, Dr., Halle a. S.
125. Fuld, Dr. med., Halle a. S.
126. Gabriel, Pastor, Oberschmon b. Querfurt.
127. Geiler, General-Agent, Halle a. S.
128. Genest, Prof. Gymn.-Oberlehrer, Halle a. S.
129. Genzmer, Univ.-Professor, Dr., Halle a. S.
130. Gerhard, Universitäts-Bibliotheks-Direktor, Dr., Halle a. S.
131. Gerlach, von, Geheimer Regierungsrat, Vollenschier (Altm.).
132. Gersmann, Ad., Kaufmann, Halle a. S.
133. Gille, Kaufmann, Halle a. S.
134. Glasewald, Konsistorial-Präsident, Magdeburg.
135. Glasewald, Landgerichtsrat, Magdeburg.
136. Glimm, Justizrat, Halle a. S.
137. Göbel, Konsistorialrat, D., Halle a. S.
138. Gräfe, Dr. med., Halle a. S.

139. Grape, Konsistorialrat, Dessau.
140. Grapow, Regierungsrat, Dr. jur., Halle a. S.
141. Graul, Gerichtsassessor, Bernburg.
142. Grohmann, Superintendent, Halle a. S.
143. Grohmann, Pastor, Osmarsleben.
144. Grote, Ludw., Maurermeister, Halle a. S.
145. Groth, Kaufmann, Dessau.
146. Grün, Weinhändler, Halle a. S.
147. Grüneisen, Pastor, Halle a. S.
148. Gruhl, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
149. Gruneberg, C., Ökonom, Halle a. S.
150. Güssow, Pastor, Güssefeld i. Altm.
151. Guischard, Oberpfarrer, Ziegenrück.
152. Gutschow, Franz, Kaufmann, Halle a. S.
153. Haafsengier, Bankier, Halle a. S.
154. Haase, Landgerichtsrat, Halle a. S.
155. Hacker, Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
156. Haenert, Kaufmann, Halle a. S.
157. Hagen, Oberlandesger.-Präsident, Naumburg a. S.
158. Hahn, Pastor, Elster a. E., Bez. Halle.
159. Halle, Strafgefängnis, Halle a. S.
160. Hampe, Fabrikant, Halle a. S.
161. Hanow, Senats-Präsident, Hamm i. Westfalen.
162. Harnisch, Superintendent, Tennstedt.
163. Haselmann, Pastor, Hornhausen, Prov. Sachsen.
164. Haupt, Konsistorialrat, Prof., D., Halle a. S.
165. Heinicken, Dr. med., Gommern.
166. Heintke, Pastor, Halle a. S.
167. Hemprich, Pastor, Coswig i. Anhalt.
168. Hennicke, Landesrat, Merseburg.
169. Hennig, Otto, Kaufmann, Halle a. S.
170. Herrmann, Kaufmann, Halle a. S.
171. Herr, Amtsgerichtsrat, Wittenberg a. E.
172. Herbst, Frau Professor, Halle a. S.
173. Hering, Konsistorialrat, Professor, D., Halle a. S.
174. Hering, Pastor, Wengelsdorf b. Corbetha.
175. Herold, Rechtsanwalt, Halle a. S.
176. Hertzberg, Professor, Dr., Halle a. S.
177. Herz, Referendar, Jefsnitz i. Anh.

178. Hesse, Rechnungsrat, Halle a. S.
179. Hicke, Fabrikant, Prettin.
180. Hinze, Pastor, Bernburg.
181. Hinze, Gerichtsassessor, Bernburg.
182. Hoch, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
183. Hochbaum, Fr., Pastor, Magdeburg.
184. Höhne, Obersekretär, Ballenstedt.
185. Hoffmann, Superintendent, Cöthen i. Anhalt.
186. Hoffmann, Hofprediger, Dessau.
187. Hohenthal, Graf von, Kammerherr, Dölkau.
188. Hollenbeck, Anstaltspfarrer, Zeitz.
189. Holtzheuer, Generalsuperintendent, D., Magdeburg.
190. Hoppe, Pastor, Bollstedt i. Thür.
191. Hoppe, Rentier, Halle a. S.
192. Hübner, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
193. Humperdink, Bergrat, Halle a. S.
194. Hundt, Superintendent, Calbe a. S.
195. Huschenbett, Pastor, Grofs-Salze.
196. Huth, Kaufmann, Halle a. S.
197. Jäntsch, Amtsanwalt, Coswig i. Anhalt.
198. Ichtershausen, Gefängnisanstalten-Ichtershausen.
199. Jentzsch, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
200. Ilberg, Geh. Justizrat, Blankenburg a. H.
201. Jordan, Pastor, Eisleben.
202. Isermeyer, Pastor, Hildesheim.
203. Jung, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
204. Kähler, Professor Dr., Halle a. S.
205. Kallmeyer, Regierungsbaumeister, Halle a. S.
206. Kallenbach, Oberpfarrer, Gardelegen.
207. Karras, Buchdruckereibesitzer, Halle a. S.
208. Karschuk, Lehrerin, Uchtspringe i. Altmark.
209. Kathe, Fabrikant, Halle a. S.
210. Kautzsch, Univ.-Professor, D., Halle a. S.
211. Keferstein, Stadtrat, Halle a. S.
212. Kessler, Pastor em., Halle a. S.
213. Kessler, Staatsanwalt a. D., Blankenburg a. H.
214. Klaeber, Major, Halle a. S.
215. Kleeberg, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
216. Kloss, Staatsanwaltschaftsrat, Dr., Halle a. S.

7. Klotzsch, Regierungsrat, Magdeburg.
8. Knappe, Wilhelm, Verlagsbuchhändler, Halle a. S.
9. Knaul, Karl, Wildhändler, Bernburg.
0. Knoch, Regierungsbaumeister, Halle a. S.
1. Kobe, Rittmeister d. Res., Halle a. S.
2. Köhler, Pfarrer, Erfurt.
3. König, Landgerichtsrat, Halle a. S.
4. Königer, Reg.-Baumeister, Halle a. S.
5. Kohlschütter, Univ.-Professor, Dr., Halle a. S.
6. Kopp, Strafanstaltsgeistlicher, Delitzsch.
7. Kortum, Justizrat, Naumburg.
8. Kortüm, Baurat, Halle a. S.
9. Krause, Kaufmann, Halle a. S.
0. Kröcher, Fräulein Agnes von, Vollenschier (Altmark).
1. Krosigk-Rathmannsdorf, von, Mitgl. d. Kreisausschusses, Rathmannsdorf b. Güsten.
2. Krosigk, von, Landrat, Halle a. S.
3. Krosigk, von, Herzogl. Kreisdirektor, Bernburg.
4. Kügelgen, von, Pastor, Steutz b. Zerbst.
5. Kühn, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Prof. Dr., Excellenz, Halle a. S.
6. Kümmel, Archidiakonus, Delitzsch.
7. Kuhlow, Kommerzienrätin, Halle a. S.
8. Kuhnt, Baumeister, Halle a. S.
9 Kutschbach, Buchdruckereibesitzer, Halle a. S.
0. Langebartels, Strafanstalts-Direktor, Halle a. S.
1. Lattermann, Kaufmann, Halle a. S.
2. Laue, Vortrag.-Rat, Geh. Ober-Reg.-Rat, Dessau.
3. Lehmann, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
4. Lehmann, Bankier, Halle a. S.
5. Lehmann, P., Kaufmann, Halle a. S.
6. Lehnert, Strafanstalts-Ober-Inspektor, Halle a. S.
7. Leinveber, Oberbürgermeister, Bernburg.
8. Lentze, Regierungsrat, Halle a. S.
9. Leonhardt & Schlesinger, Kaufleute, Halle a. S.
0. Leppien, Pastor, Walbeck.
1. Leutert, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
2. Lewin, Kaufmann, Halle a. S.
3. Lichtenburg, Strafanstalt, Lichtenburg.
4. Lieres, von, Halle a. S.

255. Lindner, Geh. Reg.-Rat, Professor Dr., Halle a. S.
256. Linke, Konditor, Halle a. S.
257. Lochow, von, Oberstleutnant, Ww., Halle a. S.
258. Loeloff, Kaufmann, Halle a. S.
259. Loening, Geh. Justizrat, Professor Dr., Halle a. S.
260. Lohmann, Oberbergrat, Halle a. S.
261. Loofs, Univ.-Professor Dr., Halle a. S.
262. Loose, Pastor, Amesdorf b. Güsten.
263. Ludwig, Apotheker-Witwe, Halle a. S.
264. Lüttich, Wittwe, Halle a. S.
265. Maedge, Pfarrer, Burg b. M.
266. Maennel, Rektor, Dr., Halle a. S.
267. Manz, Buchhändler, Halle a. S.
268. Mayer, Rentier, Halle a. S.
269 Medem, Superintendent, Buckau b. Magdeburg.
270. Meinhof, Pastor, Halle a. S.
271. Meintrup, kath. Pfarrer, Eisleben.
272. Meifsner, Pastor, Bernburg.
273. Mekus, Sanitätsrat, Dr., Halle a. S.
274. Meltzing, von, Baron, Rentier, Halle a. S.
275. Mennicke, Witwe, Rentiere, Halle a. S.
276. Mering, von, Freiherr, Univ.-Professor Dr., Halle a. S.
277. Merkel, Pastor, Dr., Elversdorf b. Demker.
278. Merseburg, Landesdirektion, Merseburg.
279. Mefsmer, Kaufmann, Halle a. S.
280. Metzner, Generalarzt a. D., Dr., Halle a. S.
281. Meyer, Inspektor, Rendant, Moritzburg b. Zeitz.
282. Meyer, Pastor, Niedergebra b. Bleicherode.
283. Most, Kaufmann, Halle a. S.
284. Müller, Superintendent, Langensalza.
285. Müller, Pastor emer., Halle a. S.
286. Müller, Pastor, Auleben b. Heringen.
287. Müller, Superintendent, Calbe a. Milde.
288. Müller, Eckard, Buchhändler, Halle a. S.
289. Müller, Amtsrichter, Eilenburg.
290. Nagel, W., Amtsrat, Halle a. S.
291. Nathusius, Rentier. Halle a. S.
292. Naucke, Anstaltsgeistlicher, Halle a. S.
293. Naumann, Pastor, Zschernitz b. Brehna.

294. Nebelthau, Professor Dr., Halle a. S.
295. Nebert, Stärkefabrikant, Halle a. S.
296. Neidholdt, Diakonus, Zeitz.
297. Neimke, Bergwerks-Direktor-Ww., Halle a. S.
298. Niehus, Pastor, Calbe a. Milde.
299. Niemann, G., Buchhändler, Halle a. S.
300. Niemeyer, Dr., Verlagsbuchhändler, Halle a. S.
301. Nobbe, von, Verwaltungs-Gerichtsdirektor, Niedertropfstedt.
302. Nonnenberg, Erst. Staatsanwalt, Stendal.
303. Noth, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
304. Oberst, Professor Dr., Halle a. S.
305. Osterloh, General-Direktor, Halle a. S.
306. Otto, Pastor, Ampfurt b. Schermcke.
307. Otto, Pastor, Zeitz.
308. Otto, Gutsbesitzer, Halle a. S.
309. Pabst, Pastor, Nordhausen.
310. Pabst, Rechtsanwalt, Naumburg a. S.
311. Pank, C., Bankier, Halle a. S.
312. Parrey, Pastor, Altenburg.
313. Perle, Apotheker, Halle a. S.
314. Peter, kath. Pfarrer, Kirchgandern b. Arenshausen.
315. Petszch, Amtsrat, Halle a. S.
316. Pfanne, Archidiakonus, Halle a. S.
317. Pfeffer, Stadtrat, Halle a. S.
318. Philler, Superintendent, Halle a. S.
319. Plehn, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
320. Porten, Strafanstaltsoberin, Halle a. S.
321. Prätorius, Professor, Dr., Halle a. S.
322. Prittwitz und Gaffron, von, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.
323. Raack, Pfarrer, Nordhausen.
324. Ragotzki, Pastor, Brachstedt.
325. Rapmund, Pastor, Sandersdorf.
326. Recke, von der, Freiherr, Regierungs-Präsident, Merseburg.
327. Recke, Maurermeister, Halle a. S.
328. Rehorst, Stadtbauinspektor, Halle a. S.
329. Reichardt jun., Kaufmann, Halle a. S.
330. Reinicke, Professor, Dr., Wittenberg.
331. Reinicke, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
332. Reischle, Univ.-Professor, D., Halle a. S.

333. Richter, Oberdiakonus, Halle a. S.
334. Riebeck, Kommerzienrätin, Halle a. S.
335. Riedel, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
336. Riedel, Pastor, Deklitz b. Weifsenfels.
337. Riedewald, Lehrer em., Halle a. S.
338. Riehm, Oberlehrer, Dr., Halle a. S.
339. Risel, Geh. Sanitätsrat, Dr., Halle a. S.
340. Robolski, Justizrat, Halle a. S.
341. Rockstroh, Oberamtmanns-Wittwe.
342. Roenne, von, Frau Geh. Oberbergrat, Halle a. S.
343. Roenne, von, Referendar a. D., Halle a. S.
344. Ronneburg, Rich., Mühlenbesitzer, Halle a. S.
345. Sachse, Amtsrichter, Calbe a. Milde.
346. Sack, Fräulein, Halle a. S.
347. Saran, Superintendent, Halle a. S.
348. Schauerte, Dr., Propst, Magdeburg.
349. Schauerte, Vikar, Halle a. S.
350. Scheffen, Pastor, Halle a. S.
351. Schlägel, Kommerzienrat, Halle a. S.
352. Schlechtendal, von, Dr., Assistent, Halle a. S.
353. Schlemm, Pastor, Schwanebeck.
354. Schlüter, jun., Kaufmann, Halle a. S.
355. Schmeitzer, Geh. Ober-Finanzrat, Halle a. S.
356. Schmidt, Dr., Oberbürgermeister, Erfurt.
357. Schmidt, von, Dr., Landgerichtspräsident, Halle a. S.
358. Schmidt, Speisewirt, Halle a. S.
359. Schmidt, Oberpfarrer, Professor, Halle a. S.
360. Schmidt-Rimpler, Geh. Med.-Rat, Professor, Dr., Halle a. S
361. Schmitz, Dr., Pfarrer, Bernburg.
362. Schneider, Pastor, Kl. Wanzleben.
363. Schneider, Brauerei-Direktor, Halle a. S.
364. Schneider, Divisions-Pfarrer, Halle a. S.
365. Schollmeyer, Pastor, Altengottern.
366. Schrepping, Pfarrer, Zeitz.
367. Schreyer, Sanitätsrat, Dr., Halle a. S.
368. Schröder, Pastor, Halle a. S.
369. Schrödter, Gerichtsassessor, Bernburg.
370. Schrötter, von, Wittwe, Halle a. S.
371. Schubart, Hofprediger, Ballenstedt.

372. Schubert, Staatsanwalt, Erfurt.
373. Schulte, kath. Pfarrer, Dessau.
374. Schultze, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
375. Schulz, Civilingenieur, Halle a. S.
376. Schulze, A., Direktor, Halle a. S.
377. Schwarz, Universitätsprofessor, Dr., Halle a. S.
378. Schwarz, Druckereibesitzer, Halle a. S.
379. Schwarzburger, Rentiere, Halle a. S.
380. Schwermer, kath. Pfarrer, Halle a. S.
381. Seehausen, Landgerichtsrat, Naumburg.
382. Seeligmüller, Univ.-Professor Dr., Halle a. S.
383. Sebald, Wittwe, Halle a. S.
384. Seiler, Amtsgerichtsrat, Osterwieck a. H.
385. Sengebusch, Postmeister, Gommern.
386. Seydel, Eisenb.-Direkt.-Präsident, Halle a. S.
387. Siegmund-Schultze, Konsistorialrat, Magdeburg.
388. Siemens, Bergrat und Generaldirektor, Halle a. S.
389. Simon, Landgerichtsrat, Halle a. S.
390. Simsa, Pastor, Barmen.
391. Sobbe, Oberprediger, Ballenstedt.
392. Speck, Strafanstalts-Pfarrer, Halle a. S.
393. Sperling, Landgerichtsdirektor, Halle a. S.
394. Spielberg, A., Fräulein, Rentiere, Halle a. S.
395. Sprung, Ww., Rentiere, Halle a. S.
396. Stammler, Geh. Justizrat, Professor, Halle a. S.
397. Steckner, Kommerzienrat, Halle a. S.
398. Steiger, Juwelier, Halle a. S.
399. Stein, Geh. Oberbergrat, Dr., Halle a. S.
400. Stein, Professor, Dr., Halle a. S.
401. Steinbach, Justizrat, Ww., Halle a. S.
402. Stier, Ed., Kaufmann, Halle a. S.
403. Stollberg, Direktor, Halle a. S.
404. Strien, Direktor, Professor Dr., Halle a. S.
405. Strube, Kreis-Wundarzt, Dr., Halle a. S.
406. Stüler, Amtsgerichtsrat, Heiligenstadt.
407. Suhle, Amtsgerichtsrat, Ballenstedt.
408. Swierczewski, Pastor, St. Ulrich b. Mücheln.
409. Teichmüller, D. Generalsuperintendent, Dessau.
410. Terpitz, Czirn von, Oberregierungsrat, Merseburg.

411. Tetzner, Pastor, Drakenstedt b. Dreileben.
412. Theune, Pastor, Süd-Gröningen.
413. Thomas, Strafanstalts-Inspektor, Halle a. S.
414. Thumann, Ingenieur, Halle a. S.
415. Todt, Geh. Regierungsrats-Ww., Halle a. S.
416. Trappe, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
417. Trinks, Landgerichts-Präsident, Rudolstadt.
418. Trott, Pastor, Beckwitz b. Torgau.
419. Troplowitz, Landgerichtsrat, Halle a. S.
420. Tuchen, Fabrikbesitzer, Dr. phil., Halle a. S.
421. Uber, Stadtrat, Halle a. S.
422. Uellner, Pastor, Direktor, Moritzburg b. Zeitz.
423. Ule, Professor, Dr., Halle a. S.
424. Vieregge, D., Generalsuperintendent, Magdeburg.
425. Voigt, Landrat, Dr., Erfurt.
426. Volhard, Geh. Regierungsrat, Prof. Dr., Halle a. S.
427. Volkmann, von, Geh. Regierungsrats-Ww., Halle a. S.
428. Vollschwitz, Diakonus, Bernburg.
429. Vofs, von, Geh. Regierungsrat, Halle a. S.
430. Wächtler, Oberprediger, Halle a. S.
431. Wagner, Professor Dr., Halle a. S.
432. Wagner, Diakonus, Halle a. S.
433. Wartensleben, Graf von, Landrat a. D., Rogäsen.
434. Wartze, Amtmann, Witwe, Halle a. S.
435. Weber, Geh. Medizinalrat, Professor Dr., Halle a. S.
436. Weber, Stadtrat, Dessau.
437. Weddy, Frau, Fabrikbesitzerin, Halle a. S.
438. Weddy-Pönicke, Frau, Halle a. S.
439. Wedekind, Kaplan, Magdeburg.
440. Weise, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
441. Weise, Kaufmann, Halle a. S.
442. Wendt, Pastor, Grofs-Badegast.
443. Wenzel, Direktor, Zeitz.
444. Wernecke, Pastor, Wartenburg a. E.
445. Wernecke, Superintendent, Wittenberg a. E.
446. Werner, Oberkonsistorialrat, Dessau.
447. Werner, Diakonus, Dessau.
448. Wernicke, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
449. Werther, Kaufmann, Halle a. S.

450. Werther, Zimmermeister, Halle a. S.
451. Westphal, Kaufmann, Halle a. S.
452. Wilhelm, Erster Staatsanwalt, Magdeburg.
453. Wilke, Geh. Medizinalrat, Dr., Halle a. S.
454. Winkelmann, Pastor, Elsey-Hohenlimburg.
455. Wintzingerode, Graf von, Landeshauptmann a. D., Bodenstein, Post Worbis.
456. Wippermann, Erster Staatanwalt, Erfurt.
457. Wissowa, Professor Dr., Halle a. S.
458. Witte, Pastor, Halle a. S.
459. Woker, Domkapitular, Dr., Paderborn.
460. Wolff, Kriegsgerichtsrat, Halle a. S.
461. Wallis, cand. chem., Halle a. S.
462. Zacke, Landgerichtsdirektor, Halle a. S.
463. Zeising, Rentier, Halle a. S.
464. Zehlke, Pastor, Dr., Gr.-Rosenburg a. S.
465. Zell, Bergwerksdirektor, Halle a. S.
466. Ziemke, Professor Dr., Halle a. S.
467. Ziervogel, Bergwerksbesitzers-Witwe, Halle a. S.
468. Zimmermann, Diakonus, Erfurt.
469. Zimmermann, Oekonomierätin, Halle a. S.
470. Zinke, Pastor, Potsdam.
471. Zschimmer, Superintendent, Naumburg.

4. Die im Gebiete der Gefängnisgesellschaft vorhandenen Ortsvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene, nach dem Gründungsjahr geordnet.

a. In der Provinz Sachsen.

1. 1876. **Halle a. S.:** Gefängnisverein für die Stadt Halle a. S.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt, Geh. Justizrat Hacker.
Schriftführer: Pastor Scheffen, Agent der Gefängnisgesellschaft.
Kassierer: Justizrat Elze.
Das Arbeitsgeschenk ist an die Adresse „Gefängnisverein für die Stadt Halle a. S.“ (Bureau Karlstrafse 16) zu senden.

2. 1877. **Magdeburg:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Wilhelm.
Schriftführer: Pastor Zeller, 1. Vereinsgeistlicher der Stadtmission.
Kassierer: Rechtsanwalt Gutsche, Breiteweg 198.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

3. 1878. **Erfurt:** Gefängnisverein.
Vorsitzender: Landgerichts-Präsident Fromme.
Schriftführer: Pfarrer Köhler.
Kassierer: Kaufmann Stössel.
Das Arbeitsgeschenk ist zu senden an: Kriminal-Polizei-Kommissar Rost.

4. 1879. **Merseburg:** Anstelle des „Verbandes der kirchlichen Parochialvereine“ wird in nächster Zeit ein anderer Verband die Fürsorge übernehmen, die gegenwärtig allein in der Hand des Pastors Delius liegt.

5. 1880. **Torgau:** Fürsorge-Verein für entl. Gefangene.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt, Geheimer Justizrat Kube.
Schriftführer: Pastor Hermann.
Kassierer: Gefängnisinspektor König.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

6. 1881. **Calbe a. S.:** Zweigverein der Gefängnisgesellschaft pp.
Vorsitzender: Stadtrat Schulze.
Schriftführer: vacat.
Kassierer: Uhrmacher Louis Stephan (Querstrafse).
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

7. 1882. **Wittenberg:** Kreissynodalverein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in der Ephorie Wittenberg.
Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Pastor M. Herrmann, Wittenberg, Bez. Halle.

8. 1882. **Eckartsberga:** Erziehungsverein für verwahrloste Kinder im Kreise Eckartsberga.
Vorsitzender: Landrat Freiherr von Münchhausen in Cölleda.
Schriftführer: Superintendent Allihn in Leubingen.
Kassierer: Kreisausschufs-Sekretär Eubeling in Cölleda.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

9. 1883. **Halberstadt:** Gefängnisverein für den Landgerichtsbezirk Halberstadt.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Dr. Benedix.
Schriftführer: Pastor Horn.
Kassierer: Gefängnisinspektor a. D. Otte.

0. 1884. **Calbe a. S.:** Diöcesan-Gefängnisverein.
Vorsitzender: Superintendent Hundt.
Schriftführer: Pastor Dr. Klattenhoff.
Kassierer: Pastor Ebeling.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

1. 1885. **Stafsfurt:** Gefängnisverein Stafsfurt-Leopoldshall.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Piderit.
Schriftführer: Pastor Lüdecke.
Kassierer: Hotelbesitzer Neufse.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

2. 1885. **Nordhausen:** Verein für freiwillige Armenpflege Sektion VI: Fürsorge für entlassene Sträflinge.*)
Vorsitzender: Stadtverordneter und Kaufmann Reich.
Schriftführer: Lehrer Uhlig.
Kassierer: Stadtverordneter, Kaufmann Carl Faust.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

3. 1886. **Mühlhausen i. Th.:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Archidiakonus Iber.
Schriftführer: Gefängnisinspektor König.
Kassierer: Kaufmann W. Klöppel.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

*) Der Verein selbst ist 1870, Sektion VI 1885 gegründet.

14. 1886. **Aschersleben:** Gefängnisverein für Aschersleben und Umgegend.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Schultzky.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Pastor Erfurth.

15. 1886. **Schönebeck a. E.:** Gefängnisverein für Schönebeck a. E.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Faber.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Pastor Danneil.

16. 1887. **Weifsenfels:** Zweigverein des Evangelischen Bundes.
Vorsitzender: Superintendent Dr. Lorenz.
Schriftführer: Pastor Gerhardt.
Kassierer: Taubstummenlehrer O. Franke.
Das Arbeitsgeschenk ist zu senden an: Pastor Gerhardt, Merseburgerstrasse 44.

17. 1895. **Naumburg:** Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Schwerdfeger.
Schriftführer: Diakonus Behrends, Grosse Neustr. 40.
Kassierer: Ober-Sekretär Isenthal.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

18. 1896. **Zeitz:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Amtsrichter Ewald.
Schriftführer: Pastor Neidholdt.
Kassierer: Gerichts-Sekretär Ziska.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

19. 1900. **Oschersleben:** Gefängnisverein.
Vorstand: Amtsgerichtsrat Hunold, Pastor Heine, Barbierherr Winkelmann.
Das Arbeitsgeschenk ist an Pastor Heine zu senden.

o. 1901. **Loburg:** Fürsorgeverein für entlassene Strafgefangene des Amtsgerichtsbezirkes Loburg.
Vorsitzender: Amtsrichter Tamm.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Gefängnisinspektor Paul.

1. 1901. **Burg** b. Magdeburg: Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene für Burg b. M. und Umgegend.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Schaumburg.
Schriftführer: Gerichtsassistent Schlöſser.
Kassierer: Fabrikbesitzer T. Hömen.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

2. 1901. **Erxleben:** Fürsorgeverein für entlassene Strafgefangene für Erxleben und Umgegend.
Vorsitzender: Amtsrichter Nitze.
Beisitzer: vacat.
Schriftführer und Kassierer: Kreisauktionator Othmer.

3. 1901. **Wolmirstedt:** Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Günther.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Aktuar Knopf.

4. 1902. **Bitterfeld:** Fürsorge- und Gefängnisverein für den Bezirk des Amtsgerichtes Bitterfeld.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Mugdan.
Schriftführer: Rektor Szogs.
Kassierer: Stadtrat Albert Richter.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

5. 1902. **Heiligenstadt:** Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.
Vorsitzender: Amtsrichter Eberius.
Schriftführer: Sekretär Bender.
Kassierer: Assistent Bischoff (vertretungsweise).
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

26. 1902. **Gommern:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Hennig.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Oberinspektor Bösenberg.

27. 1902. **Suhl:** Gefangenen-Fürsorgeverein für den Amtsgerichtsbezirk Suhl.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Kroebel.
Schriftführer: Pastor Conrad.
Kassierer: Gefängnisinspektor Assistent Löffler.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

28. 1902. **Halle a. S.:** (s. Nr. 1): II. Frauenhülfe der Evangelischen Stadtmission „Gefangenenfürsorge".
Vorsitzende: Frau Professor Hering.
Schriftführerin: Fräulein Scheffen.
Kassiererin: Frau Pastor Pöttcke.

29. 1903. **Stendal:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Nonnenberg.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Superintendent Berg.

30. 1903. **Neuhaldensleben:** Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Demelius.
Schriftführer: Gerichtsassistent Laging.
Kassierer: Bürgermeister Borgwardt.

31. 1903. **Buckau:** Kreissynodal-Gefängnisverein.
Vorsitzender: Superintendent Medem-Buckau.
Schriftführer: Pastor Zink-Welsleben.

32. 1903. **Wernigerode:** Gefängnisverein des Amtsgerichtsbezirkes Wernigerode.
Den Vorstand bilden die Herren: Amtsgerichtsrat Kuntze, Pastor Dr. Zimmer, Gerichtssekretär Petsch.

In **Langensalza** wird die Fürsorge für evangelische Gefangene d Entlassene durch den Gemeindekirchenrat ausgeübt. Das beitsgeschenk ist an den Herrn Superintendenten zu senden.

Für die übrigen Gefangenen und Entlassenen übernimmt der ıgistrat die Fürsorge, an den auch das betreffende Arbeitsgeschenk senden ist.

b. Im Herzogtum Anhalt.

. 1842. **Bernburg:** Rettungsverein.
Vorsitzender: Superintendent Fischer.
Schriftführer: Pastor Hefs, Breitestrafse 81.
Kassierer: Rendant Müller.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

. 1875. **Dessau:** Gefängnisverein für den Kreis Dessau.
Vorsitzender: Stadtrat Dr. Ehrlicher.
Schriftführer: Magistratssekretär Matthias, Rathaus Zimmer Nr. 159.
Kassierer: Bankbuchhalter Hinsche.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

. 1881. **Cöthen:** Verein zur Fürsorge entlassener Gefangener.
Vorsitzender und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Archidiakonus Wilh. Jänicke.
Schriftführer: Diakonus Herrmann.

. 1882. **Ballenstedt:** Kreissynodal-Verband zur Fürsorge für die aus Straf- und Korrektiosanstalten Entlassenen.
Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Oberprediger Sobbe.

. 1888. **Zerbst:** Gefängnisverein für den Kreis Zerbst.
Vorsitzender: Geheimer Justizrat Franke.
Schriftführer und Kassierer: Archidiakonus Krause.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

c. Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

38. 1891. **Rudolstadt:** Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt.
Vorsitzender: Kirchenrat Oberpfarrer Scriba.
Schriftführer: Seminarlehrer Weedermann.
Kassierer: Rentier Magnus Riemann.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

Die Thüringische Gefängnisgesellschaft,

welche die Landes- und Ortsvereine der übrigen Thüringischen Staaten umfasst (Vorsitzender: Pfarrer Kohlschmidt-Ichtershausen, Schatzmeister: Strafanstaltsdirektor Siefert-Ichtershausen) ist unter besonderen gegenseitigen Bedingungen angeschlossen.

Magistrate, Kreise, Ephorien, Gemeindekirchenräte u. a., die einen Jahresbeitrag zahlen.

1. Aschersleben, Magistrat.
2. Ballenstedt, Magistrat.
3. Ballenstedt, Kreisausschufs.
4. Bernburg, Kreisausschufs.
5. Bernburg, Magistrat.
6. Bleicherode, Magistrat.
7. Bornstedt, Ephorie.
8. Burg b. Magdeburg, Magistrat.
9. Calbe a. S., Kreisausschufs.
10. Coswig i. Anh., Magistrat.
11. Cöthen, Kreisausschufs.
12. Cöthen, Magistrat.
13. Delitzsch, Kreisausschufs.
14. Dessau, Kreisausschufs.
15. Dessau, Magistrat.
16. Egeln, Ephorie.
17. Eisleben, Magistrat.
18. Eisleben, Kreisausschufs des Mansfelder Seekreises.
19. Eutzsch b. Wittenberg, Gemeindekirchenrat.
20. Gardelegen, Kreisausschufs.

21. Gardelegen, Magistrat.
22. Genthin, Kreisausschufs des Kreises Jerichow II.
23. Gerbstedt, Magistrat.
24. Gommern, Amtsvorsteher (zu Poethen).
25. Gommern, Magistrat.
26. Grofs-Salze, Magistrat.
27. Gröningen, Magistrat.
28. Güsten, Magistrat.
29. Halberstadt, Magistrat.
30. Halberstadt, Kreisausschufs.
31. Halle a. S., Magistrat.
32. Halle a. S., Ephorie Land I.
33. Halle a. S., Ephorie Land II.
34. Halle a. S., Kreisausschufs des Saalkreises.
35. Harzgerode, Magistrat.
36. Hecklingen, Gemeindevorstand.
37. Heiligenstadt (Eichsfeld), Magistrat.
38. Heringen, Magistrat.
39. Herzberg a. Elster, Kreisausschufs.
40. Hettstedt, Magistrat.
41. Jerichow, Magistrat.
42. Jefsnitz (Anhalt), Magistrat.
43. Kelbra, Magistrat.
44. Kemberg, Ephorie.
45. Kösen-Bad, Magistrat.
46. Langensalza, Magistrat.
47. Leopoldshall, Gemeindevorstand.
48. Löbejün, Magistrat.
49. Lützen, Magistrat.
50. Magdeburg, Magistrat.
51. Magdeburg, Provinzialausschufs für Innere Mission.
52. Magdeburg, Provinzialerziehungsverein für die Provinz Sachsen.
53. Magdeburg, Erziehungsverein des Kreises Magdeburg.
54. Magdeburg, Presbyterium der franz. ref. Gemeinde.
55. Mansfeld, Kreisausschufs.
56. Mücheln, Ephorie.
57. Mühlhausen i. Th., Magistrat.
58. Naumburg a. S., Magistrat.
59. Naumburg a. S., Kreisausschufs.

60. Neuhaldensleben, Kreisausschufs.
61. Nordhausen, Kreisausschufs der Grafschaft Hohenstein.
62. Oschersleben, Magistrat.
63. Oschersleben, Kreisauschufs.
64. Osterburg, Kreisausschufs.
65. Osterburg, Magistrat.
66. Quedlinburg, Kreisausschufs.
67. Ranis, Magistrat.
68. Rofsla, Ephorie.
69. Rofslau a. E. (Anhalt), Magistrat.
70. Sangerhausen, Ephorie.
71. Schafstedt, Magistrat.
72. Schleusingen, Kreisausschufs.
73. Schleusingen, Gemeindekirchenrat.
74. Schönebeck a. E., Magistrat.
75. Stafsfurt, Magistrat.
76. Stendal, Kreisausschufs.
77. Torgau, Kreisausschufs.
78. St. Ulrich bei Mücheln, Gemeindekirchenrat.
79. Wanzleben, Kreisausschufs.
80. Weifsenfels a. S., Kreisausschufs.
81. Weifsenfels a. S., Magistrat.
82. Weifsensee i. Th., Magistrat.
83. Wernigerode, Magistrat.
84. Wittenberg, Kreisausschufs.
85. Worbis, Kreisausschufs.
86. Zeitz, Kreisausschufs.
87. Zerbst, Kreisausschufs.
88. Zerbst, Magistrat.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

III. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

I. Referate.

Hochbaum, Pastor: Worin liegen die Ursachen für Mifserfolge in der Gefangenenfürsorge?

Paul, Pastor: Worin liegen die Ursachen für Mifserfolge in der Gefangenenfürsorge?

Gaebel, Präsident des Reichsversicherungsamtes: Erweiterung des Zwangserziehungsgesetzes.

Wiemann, Pastor: Die Handhabung der kirchlichen Schlüsselgewalt innerhalb der Strafanstaltsgemeinde.

II. Nachrichten

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

III. Anhang.

Tabellarische Uebersicht über die Thätigkeit der im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt bestehenden Fürsorge-Vereine für entlassene Gefangene im Jahre 1896/97.

IV. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

I. Referate.

Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor: Die Bundesratsvereinbarungen betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen vom November 1897.

Langebartels, Strafanstaltsdirektor: Die Behandlung und Unterbringung geisteskranker Verbrecher.

Bode, Dr.: Die Mäfsigkeitssache und der Gefangene.

Huschenbett, Anstaltsgeistlicher: Aus einem Korrektionshause.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XV. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Colla, Dr. med., Leiter des Sanatoriums Buchheide b. Finkenwalde: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozefsordnung über die Entmündigung wegen Trunksucht?

Hermes, Regierungsrat: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung etc.

Speck, Strafanstaltspfarrer: Der neuste Angriff auf die Fürsorge für entlassene Gefangene.

Langebartels, Strafanstalts-Direktor: Ergänzung, Vorbildung und Fortbildung des Gefängnisunterbeamtenpersonals.

Brandt, Strafanstaltspfarrer: Der erfolgreiche Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XVI. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Speck, Strafanstaltspfarrer: Geschichtlicher Rückblick auf die Entwickelung des deutschen Gefängniswesens im 19. Jahrhundert.

Mittermaier, Prof. Dr.: Beobachtungen über das Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas.

Tetzner, Strafanstaltspfarrer: Die Seelsorge an weiblichen Gefangenen.

Leppmann, Sanitätsrat Dr.: Körperkrankheiten und Körpergebrechen der Gefangenen.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XVII. Jahrbuches d. Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Simon, Landgerichtsrat: Das neue Fürsorgeerziehungsgesetz und die Aufgaben der Gefängnisvereine gegenüber diesem Gesetz.

Schwermer, Pfarrer: Was fördert und was hindert die Seelsorge an den Gefangenen?

Hoschenbrett, Anstaltspfarrer: Ursachen und Bekämpfung der Rückfälligkeit der Verbrecher.

Frank, Professor Dr.: Welche Anforderungen sind in erster Linie an die Reform der Strafgesetzgebung zu stellen?

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XVIII. Jahrbuches d. Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Rohden, Dr. von, Pastor: Ausbildung der Schutzfürsorge.

Hippel, von, Professor Dr.: Die Vagabundenfrage.

Speck, Strafanstaltspfarrer: Der Sonntag im Gefängnis.

Zeller, Pastor: Die Entwicklung der Gefangenen-Fürsorge in Magdeburg.

II. Nachrichten etc.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

Zwanzigstes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.



Halle a. S.
Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und
das Herzogtum Anhalt.
1904.

Inhaltsangabe des XVI. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Speck, Strafanstaltspfarrer: Geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung des deutschen Gefängniswesens im 19. Jahrhundert.
Mittermaier, Prof. Dr.: Beobachtungen über das Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas.
Tetzner, Strafanstaltspfarrer: Die Seelsorge an weiblichen Gefangenen.
Leppmann, Sanitätsrat Dr.: Körperkrankheiten und Körpergebrechen bei Gefangenen.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XVII. Jahrbuches d. Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Simon, Landgerichtsrat: Das neue Fürsorgeerziehungsgesetz und die Aufgabe der Gefängnisvereine gegenüber diesem Gesetz.
Schwermer, Pfarrer: Was fördert und was hindert die Seelsorge an den Gefangenen?
Hoeckenbeck, Anstaltspfarrer: Ursachen und Bekämpfung der Rückfälligkeit der Verbrecher.
Frank, Professor Dr.: Welche Anforderungen sind in erster Linie an eine Reform der Strafgesetzgebung zu stellen?

II. Nachrichten etc.

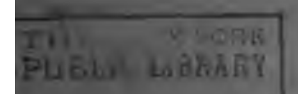
Inhaltsangabe des XVIII. Jahrbuches d. Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Rohden, Dr. von, Pastor: Ausbildung der Schutzfürsorge.
Hippel, von, Professor Dr.: Die Vagabundenfrage.
Speck, Strafanstaltspfarrer: Der Sonntag im Gefängnis.
Zeller, Pastor: Die Entwicklung der Gefangenen-Fürsorge in Magdeburg.

II. Nachrichten etc.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.



Zwanzigstes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.



Halle a. S.
Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.
1904.

I. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

Kähler, Professor D. th.: Was sühnt die Schuld der Gesellschaft?
Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann: Die Aufgaben der Gefängnis-Gesellschaft vom Standpunkt des Verwaltungsbeamten aus betrachtet.
von Liszt, Professor Dr. jur.: Die Aufg. der Gef.-Ges. vom Standpunkt der kriminalistischen Wissenschaft aus betrachtet.
Hering, Professor D. th.: Die Aufgaben der Gef.-Ges. vom Standpunkt der inneren Mission aus betrachtet.
Mittelstädt, Reichsgerichtsrat Dr.: „Die Unverbesserlichen".
Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Die Unverbesserlichen und ihre Bestrafung.
Sichart, Strafanst.-Dir.: Fehler und Mängel unseres heutigen Strafvollzuges.
Frank, Professor Dr.: Freiheitsstrafe, Deportation und Unschädlichmachung.
Kulemann, Landgerichtsrat: Die Reform der kleinen Gefängnisse.
Bennecke, Professor Dr.: Die Vorbildung des Richters im Gefängniswesen.
Junghanns, Staatsanwalt: Einrichtung und Erfolge des badischen Gefängnis-Lehrkurses für richterl. Beamte.
Regitz, Strafanstaltsdirektor: Die Arbeit in den Gefängnissen und Strafanstalten des Ministeriums des Innern.
Leppmann, Dr. med., Anstaltsarzt: Strafvollzug u. Geistesstörung (mit 3 Tafeln).
v. Mayr, Unterstaatssekretär Dr.: Wesen und Ziele der Kriminalstatistik.
Weymann, Landesrat Dr.: Die Mission der Rettungshäuser.
v. Massow, Geh. Reg.-Rat: Der Kampf gegen die Wanderbettelei in Deutschland und seine gegenwärtige Lage.
Walther, Anstaltsgeistlicher: Gesetz und Evangelium in der Seelsorge an Gefangenen.
Heim, Anstaltsgeistlicher: Die Unverbesserlichen und das Christentum.
Lummer, Anstaltsgeistlicher: Die Aufgabe des Geistlichen in der Strafanstalt und seine Stellung zur Hausordnung.
Gerlach, Anstaltsgeistlicher: Gefangenen-Briefe.
Yngvar Brun in Christiania: Die Seelsorge in den norweg. Gefängnissen.
Rüstow, Gefängnisdirektor: Strafgefängnis Wronke in Posen (mit 1 Tafel).
Georg Gertz: Die Thätigkeit der deutschen Fürsorgevereine im Jahre 189[illegible].
Kürzere Mitteilungen.
Litteraturbericht.
Vereinsnachrichten der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

II. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

Haupt, Prof. D.: Die Verpflichtung der christl. Gemeinde gegenüber den Gefang[illegible]
Schubert, Amtsgerichtsrat: Die Deportation als Strafmittel.
M[illegible]rensky, Missions-Superintendent: Die Deportation als Strafmittel.
Gennat, Gefängnisdirektor Dr.: Gegen die vorläufige Entlassung.
v. [illegible], Gerichtsassessor: Der preuß. Lehrkursus für Gefängniswesen.
[illegible] Dr.: Die Unfallversicherung der Gefangenen.
v. M[illegible]: Die S[illegible] in den Strafanstalten und Ge[illegible]
[illegible]: Die S[illegible] in den Strafanstalten.
[illegible]: Die Strafanstaltsschule.
W[illegible]: Die [illegible] der Gefangenen.
[illegible]
v. M[illegible]: [illegible]-Kolonien.
Bi[illegible] des Vereins zur Besserung [illegible]
W[illegible]-Gesellschaft für Westpreußen [illegible]
[illegible]
[illegible]

Zwanzigstes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

herausgegeben

vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.



Halle a. S.
Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und
das Herzogtum Anhalt.

1904.



Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I Referate.

1. Die Unschädlichmachung gemeingefährlicher Verbrecher durch Sicherungshaft. Von Staatsanwaltschaftsrat Greffrath-Naumburg a. S. . . . 1
2. Der gottesdienstliche Raum im Gefängnis. Von Oberpfarrer Horn-Halberstadt 20
3. Was kann und soll der Seelsorger aus dem genauen Studium der Personalakten der Gefangenen lernen? Von Pfarrer Schrepping-Zeitz 24
4. Die Fürsorge für die gebildeten Strafentlassenen. Von Pastor Köhler-Erfurt 41
5. Das Strafsystem und seine Reform. Von Direktor Dr. Gennat-Hamburg 63

II. Nachrichten.

1. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1903 147
2. Kassenbericht der Gefängnis-Gesellschaft für das Rechnungsjahr 1903 154
3. Präsenz-Liste der Teilnehmer an der XX. Jahresversammlung zu Gotha am 14. und 15. Juni 1904 158
4. Verhandlungen der XX. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft 161
5. Satzungen der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt 169
6. Statistik der Gefängnis-Gesellschaft:
   1. Der Vorstand 175
   2. Ehrenmitglieder 176
   3. Persönliche Mitglieder 176
   4. Die im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft vorhandenen Gefängnisvereine 189
   5. Magistrate, Kreise, Vereine, Ephorien, Gemeinde-Kirchenräte u. a., die einen Jahresbeitrag zahlen 196



II.

Referate.

ie Unschädlichmachung gemeingefährlicher Verbrecher durch Sicherungshaft.

Von Staatsanwaltschaftsrat **Greffrath**-Naumburg a. S.

Es ist sicher eine recht grofse Übertreibung, wenn — amentlich mit Rücksicht auf das Anwachsen der Zahlen er jugendlichen Verbrecher, der Roheitsverbrecher und der ückfälligen Verbrecher zuweilen von einem gänzlichen 3ankrotte unseres jetzigen Strafrechtes und Strafenystemes gesprochen wird. Ich behaupte vielmehr, dafs wir nit unserem Strafgesetzbuche, mag es auch in dem einen der anderen Punkte verbesserungsbedürftig sein, doch im rofsen und ganzen auch heute noch ganz gut auskommen önnen. Häufig wird auch dem Strafgesetzbuche etwas zur ast gelegt, woran dieses ganz unschuldig ist. So wird meist icht genügend berücksichtigt, dafs in den letzten 30 Jahren ine tiefgehende Umwandlung unserer wirtschaftlichen Verältnisse stattgefunden hat und dafs namentlich die Grofstädte, in denen Verführung und Gelegenheit zu gewissen Verbrechen besonders grofs sind, aufserordentlich gewachsen ind. Auch ist der Wettbewerb der Arbeit immer schärfer geworden, sodafs es den schwächeren und weniger tüchtigen Elementen immer schwerer gemacht wird, sich neben den Tüchtigeren und Stärkeren zu behaupten und sich ehrlich durchzuschlagen.[1]) Hierauf, und nicht auf Mängel des Strafgesetzbuches ist sicher manch eines der im Rückfalle begangenen Verbrechen zurückzuführen.

Anderseits läfst sich aber doch kaum noch bestreiten, lafs unser heutiges Strafensystem aufser Stande ist, der Gesellschaft genügend kräftigen Schutz gegen diejenigen

[1]) Peterson, Gottd. A. 1903. S. 255.

Verbrecher zu gewähren, welche trotz energischer und wiederholter Bestrafung immer wieder und wieder auf den Weg des Verbrechens zurückkehren. Wie oft lesen wir in den Zeitungen am Schlusse eines Berichtes über irgend ein schweres Verbrechen: „Die Täter sind vielfach bestrafte Subjekte und erst vor wenigen Monaten aus dem Zuchthause entlassen worden!"

Hier einige Zahlen. Von den 37697 Gefangenen, welche sich vom 1. Oktober 1894 bis zum 31. März 1903 in preufsischen Zuchthäusern befanden, hatten 10167 bereits 3—5, 15293 6—10, 11318 11—30 und 919 sogar mehr als 30 Freiheitsstrafen hinter sich. — Bei nicht weniger als 35745 war nach dem Gutachten der Anstaltsbeamten nach der Entlassung der Rückfall wahrscheinlich, bei 1180 zweifelhaft und nur bei 772 unwahrscheinlich. — Ferner: von den 811 Zuchthausgefangenen, welche in den Jahren 1894—1896 aus den Strafanstalten Ludwigsburg und Hohenasperg entlassen worden sind, haben sich innerhalb 5 Jahren seit der Entlassung 351 abermals Strafen zugezogen, darunter 210 Zuchthausstrafen, und nur 229 = etwa 28% sind straffrei geblieben.[1])

Demgemäfs hat die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten, welche im Juni 1903 in Stuttgart tagte, sich dahin ausgesprochen, dafs das jetzige Strafensystem nach den praktischen Erfahrungen der Strafvollzugsbeamten sich nicht bewährt habe.[2])

Ferner heifst es in der Begründung des preufsischen Gesetzentwurfes über die Zwangserziehung:

> „Hiernach wären die Insassen unserer Strafanstalten, welche bereits 3 Freiheitsstrafen, darunter wenigstens eine von 6 Monaten oder längerer Dauer erlitten haben, fast sämtlich als endgiltig verloren anzusehen; mindestens wäre nicht zu hoffen, dafs der Aufenthalt in der Strafanstalt sie wieder zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft machte. Der Statistiker hat bei der Feststellung dieses Ergebnisses Halt zu machen,

---

[1]) von Sichart, Blätter für Gef.-K. Band XXXVII, 61.

[2]) Blätter für Gef.-K. Band XXXVIII, 86.

das Weitere fällt in den Bereich des Kriminalisten und des Gesetzgebers."[1])

Mufs also anerkannt werden, dafs die bisherigen Machtmittel des Staates nicht ausreichen, um gerade das gefährlichste Verbrechertum zu unterdrücken, weil der Staat alle Verbrecher, auch die allergefährlichsten — mit wenigen Ausnahmen — schliefslich wieder laufen lassen mufs, so mufs die Staatsverwaltung in den Stand gesetzt werden, solche Elemente, welche weder erzogen noch gebessert noch abgeschreckt werden konnten, und die in der Freiheit eine fortgesetzte ernste Gefahr für ihre Mitmenschen bedeuten, in Sicherungshaft zu nehmen, damit sie nicht mehr schaden können. Mit anderen Worten: sie müssen unschädlich gemacht werden.

Falls man hiergegen Einwendungen aus Gründen der Humanität machen sollte, so erwidere ich: es ist eine weit bessere Humanität, wenn man unschuldige Opfer auf jede mögliche Weise vor ihren Verfolgern schützt, als wenn man den Verbrechern, auch den schlimmsten unter ihnen, nur um ihnen ja nicht zu nahe zu treten, wieder neue Gelegenheit gibt, über ihre Opfer herzufallen. Das sittliche Recht des Staates, gemeingefährliche Elemente auf jede mögliche Weise unschädlich zu machen, folgert aus der Pflicht des Staates, seine Untertanen zu schützen, aus dem Rechte der Notwehr. Die Humanität kann nur beanspruchen, dafs der Staat, wenn er den gefährlichen Verbrecher aus Vorsicht festhält, ihm keine anderen Übel zufügt, als unbedingt erforderlich sind, um die Unschädlichmachung zu erreichen.

Im 17. Jahrbuche der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt befindet sich ein Referat des Anstaltsgeistlichen Huschenbett zu Gr.-Salze über das Thema: „Ursache und Bekämpfung der Rückfälligkeit der Verbrecher", in welchem der Herr Verfasser auch zu dem Schlusse gelangt, dafs nach Einführung gewisser Reformen die Gesellschaft das sittliche Recht habe, die Unverbesserlichen auf unbestimmte Zeit unschädlich zu machen. Herr Huschenbett überläfst jedoch folgende 4 Fragen der Beantwortung von anderer Seite:

[1]) von Liszt und Lilienthal Bd. XXI, 137.

1. Wie ist der Begriff „Unverbesserliche" juristisch zu bestimmen?
2. Hat der Richter im Urteile die Unschädlichmachung auszusprechen oder ist hierüber auf Grund eines Antrages der Strafanstaltsbeamten von der Justizverwaltung zu entscheiden?
3. Ist die Unschädlichmachung grundsätzlich auf Lebenszeit mit der Möglichkeit der Begnadigung oder bis zu einem gewissen Lebensalter auszusprechen?
4. Wo und wie ist die Unschädlichmachung praktisch zu vollstrecken?

Es sei mir gestattet, die Beantwortung dieser Fragen zu versuchen.

Wie ist der Begriff „Unverbesserliche" zu bestimmen?

Ich möchte die Bezeichnung „Unverbesserliche" überhaupt vermeiden. Niemand kann mit Sicherheit voraussehen, ob auch eine längere Reihe von Jahren nicht imstande sein wird, eine Wandelung in der Sinnesart des Verbrechers herbeizuführen.[1]) Vielmehr möchte ich lieber von „Gemeingefährlichen" sprechen und darunter solche Verbrecher verstehen, von denen nach menschlichem Ermessen mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dafs sie die wiedererlangte Freiheit zur Begehung neuer Straftaten mifsbrauchen würden.

Dies sind nicht nur Rückfällige. Vielmehr kann der eingewurzelte verbrecherische Hang, welcher die Unschädlichmachung gebietet, sich bereits in dem ersten zur Aburteilung kommenden Straffalle so deutlich zu erkennen geben, dafs auf Gemeingefährlichkeit eines solchen Verbrechers geschlossen werden mufs. (Ebenso von Liszt).

Es ist nun aber weder praktisch ausführbar noch auch notwendig, dafs alle diejenigen Verurteilten unschädlich gemacht werden, welche voraussichtlich sich wieder irgend welche strafbare Handlungen zu Schulden kommen lassen

---

[1]) Vergl. von Bar, Die Reform des Strafrechtes. Berlin 1903, S. 17.

würden, z. B. ihre Mitmenschen beleidigen oder prügeln, Sachbeschädigungen oder Forstdiebstähle begehen würden; sondern dringend erforderlich ist nur, dafs diejenigen in sichere Verwahrung genommen werden, welche wieder Verbrechen begehen würden.

Zu den Verbrechen in diesem Sinne müssen aber auch diejenigen Straftaten gerechnet werden, welche erst dadurch zu Verbrechen im Sinne des § 1 des Strafgesetzbuches werden, dafs sie im wiederholten Rückfalle begangen worden sind.

Denn gerade unter den Rückfalldieben und Rückfallbetrügern befinden sich viele gemeingefährliche Menschen, denen das Handwerk notwendig gelegt werden mufs.

Anderseits gibt es unter den Rückfallverbrechern wieder eine recht grofse Anzahl von Individuen, die so wenig gefährlich sind, dafs gegen sie das schwere Geschütz der Unschädlichmachung nicht zur Anwendung gebracht zu werden braucht. Man wird z. B. ein armes Weib, das sich häufig einige Stücke Holz zu stehlen pflegt, um sich eine warme Stube zu machen, nicht auf Jahre oder zeitlebens einsperren wollen, um sie daran zu hindern, dafs sie wiederum ein bischen Holz stiehlt.

Eine so einschneidende Mafsregel wie die Sicherungshaft ist vielmehr nur da am Platze, wo eine wirklich grofse Gefahr für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit oder Eigentum beseitigt werden soll.

Eine solche grofse Gefahr kann aber auch seitens solcher Übeltäter drohen, die zu Straftaten hinneigen, welche vom Strafgesetzbuche nur als Vergehen bezeichnet werden. Hierzu rechne ich namentlich gewisse Messerhelden, die ich den Verbrechern gleichstellen möchte. Es würde aber zu erwägen sein, ob dasselbe nicht auch bezüglich mancher anderer Vergehen geschehen müfste.

Ich möchte deshalb vorschlagen:

1. dafs unter „Gemeingefährlichen“ in dem hier in Frage kommenden Sinne diejenigen Verbrecher zu verstehen sind, bezüglich deren dringend zu befürchten ist, dafs sie die wiedererlangte Freiheit zur Begehung von Ver-

brechen oder gefährlichen Körperverletzungen mifsbrauchen würden und

2. dafs diese Gemeingefährlichen nach Verbüfsung der Strafe in Sicherungshaft zu nehmen sind, wenn dies mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse dringend geboten erscheint.

Aus welchen verschiedenen Elementen würden sich nun diese Gemeingefährlichen zusammensetzen?

Es ist zweifellos ein eignes Ding mit der Einteilung der Verbrecher in bestimmte Klassen. Der sogenannte Gelegenheitsverbrecher ist z. B. oft Verbrecher gerade aus eingewurzelter Charaktereigenschaft, und hat die Gelegenheit nur den Charakter enthüllt. Anderseits kann mehrfache Begehung eines Deliktes entspringen aus mehrfach sich wiederholenden besonderen Verführungen.[1]) Immerhin wird, wenn man die hier in Frage kommenden Verbrecher nach den Motiven zum Verbrechen einteilen will, folgende Klasseneinteilung ungefähr der Sachlage entsprechen:

1. Die gefährlichsten Gemeingefährlichen sind wohl die berufmäfsigen Verbrecher, d. h. solche, die aus verbrecherischer Tätigkeit allein oder doch vorzugsweise ihren Unterhalt ziehen wollen. Es sind dies meist recht intelligente Köpfe und energische Charaktere, die sehr tüchtige, ja zum Teil bedeutende Menschen sein könnten, wenn sie ihre Fähigkeiten in richtiger Weise anwenden wollten oder könnten. Sie sind hauptsächlich in den grofsen Städten vertreten und kämpfen dort fortgesetzt einen erbitterten Kampf mit der Polizei.

2. Gehören hierher die Verbrecher aus Wollust und Grausamkeit: gewisse Notzüchter, Verbrecher an kleinen Kindern, gewisse Anarchisten, Brandstifter, Messerhelden u. s. w.

3. Die Verbrecher aus Arbeitsscheu, aus Leichtsinn und Energielosigkeit und diejenigen, die unter dem Einflusse des Branntweins zu Verbrechern werden.

---

[1]) von Bar: ebenda Seite 18.

4. Die Invaliden und Veteranen des Verbrechertumes, wie Dr. Gennat in Hamburg sie zutreffend nennt; das sind solche, die infolge wüsten Lebens und häufiger und langwieriger Strafen entnervt sind und den vernunftgemäfsen Gebrauch der Freiheit verlernt haben.

5. Die fünfte Klasse sind die Bedauernswertesten: Die Erwerbsunfähigen, die Krüppel, die Siechen, die geistig Schwachen, kurz diejenigen, die von der Natur nicht mit ausreichenden Waffen zum Kampfe ums Dasein ausgerüstet sind und deren Zahl man aufserordentlich verringern könnte, wenn man sie rechtzeitig in Versorgungsanstalten unterbringen würde.

Wer hat nun zu entscheiden, ob ein Verbrecher wegen Gemeingefährlichkeit in Sicherungshaft zu nehmen ist?

Meines Erachtens zweifellos der Richter, der den Verbrecher zur Strafe verurteilt. Die Unschädlichmachung durch Sicherungshaft bedeutet eine unter Umständen langandauernde Freiheitsentziehung. Auf eine solche kann nach den in Deutschland mafsgebenden Anschauungen nur von dem Richter erkannt werden. Eine schon bestehende, der Überweisung zur Sicherungshaft ähnliche Einrichtung ist die Überweisung an die Landespolizeibehörde; auch auf diese kann nach dem Strafgesetzbuche nur der Richter erkennen.

Zweifelhafter ist, ob der Richter auch über die Dauer der Sicherungshaft zu entscheiden haben soll.

Herr Professor van Calker in Strafsburg, welcher gleichfalls die Unschädlichmachung gemeingefährlicher Verbrecher für erforderlich hält,[1]) schlägt vor, man solle den Gerichten die Befugnis geben, im Urteile die Überweisung an die Landespolizeibehörde zum Zwecke der Unterbringung in ein Arbeitshaus auf die Dauer von 1—15 Jahren auszusprechen. Hiernach soll der Richter also von vornherein festsetzen, wie lange die Sicherungshaft höchstens dauern darf, und sollen 15 Jahre die höchste zulässige Zeit sein. — Jch vermag mich diesem Vorschlage nicht anzuschliefsen. Der Richter kann auf Grund des persönlichen Eindruckes

---

[1]) Gutachten für den Juristentag 1902.

des Angeklagten, nach der Art der Ausführung des letzten Verbrechens, nach den Vorstrafen und auf Grund von Zeugenaussagen sich zwar ein Urteil darüber bilden, ob er es mit einem Menschen zu tun hat, von dem die Begehung fernerer gefährlicher Taten zu erwarten ist. Der Richter kann aber nicht voraussehen, wie lange die von ihm festgestellte Gemeingefährlichkeit dauern wird, ob bis ans Lebensende oder nur 1, 5 oder 15 Jahre.

Es ist auch ganz zweifellos, dafs ein nicht ganz geringer Teil der Gemeingefährlichen zeitlebens und jedenfalls über 15 Jahre hinaus eine fortgesetzte ernste Gefahr für ihre Mitmenschen in der Freiheit bildet. Soll also die ganze Einrichtung nicht von vornherein an Halbheit kranken, so mufs der Richter zunächst lediglich darüber zu entscheiden haben, ob der Verurteilte in Sicherungshaft zu nehmen ist. Die Entscheidung darüber, wie lange die Sicherungshaft zu dauern hat, ist dagegen in erster Linie Sache der Verwaltungsbehörde. Denn diese ist vorzugsweise in der Lage, sich auf Grund sorgfältiger Beobachtung des Häftlings ein Urteil darüber zu bilden, ob in diesem wirklich eine solche Wandlung zum Besseren vorgegangen ist, dafs er ohne Gefahr entlassen werden kann.

Dennoch empfiehlt es sich m. E. nicht, den Richter hinsichtlich der Entscheidung über die Dauer der Sicherungshaft gänzlich auszuschalten.

Es würde doch eine gar zu einschneidende Neuerung sein, wenn die Verwaltungsbehörden endgiltig darüber entscheiden sollten, ob ein für gemeingefährlich erklärter Mensch nun auch Jahrzehnte lang oder gar lebenslänglich der Freiheit beraubt werden darf. — Ich glaube auch, dafs die hier vorgeschlagenen Mafsregeln niemals Aussicht auf Annahme seitens des Reichstags haben würden, wenn deren Ausführung nicht gewissermafsen unter richterliche Aufsicht gestellt würde. — Endlich würden sicher viele Richter sich leichter entschliefsen, einen Gemeingefährlichen zur Sicherungshaft zu überweisen, wenn die Ausführung dieses Beschlusses nicht ganz der richterlichen Einwirkung entzogen würde.

Aus diesen Gründen empfiehlt sich, dem Sicherungshäftling das Recht zu geben, von Zeit zu Zeit, nachdem er in Sicherungshaft genommen ist, etwa in Zeiträumen von drei Jahren, richterliche Entscheidung darüber einzuholen, ob er noch als Gemeingefährlicher zu gelten hat oder nicht. Wenn aber der für gemeingefährlich erklärte Verurteilte eine längere als dreijährige Strafe zu verbüſsen hat, so muſs er schon gegen Ende der Strafzeit das Recht haben, eine solche richterliche Entscheidung einzuholen, da ja möglicherweise die Gemeingefährlichkeit schon während der Strafzeit fortgefallen sein kann. Immer aber müſste das Gericht verpflichtet sein, die Strafanstaltsverwaltung oder diejenige der Sicherungsanstalt gutachtlich zu hören, ehe es über den Antrag des Verurteilten, ihn von der Sicherungshaft zu befreien, entscheidet.

Die anzustrebende, in den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches gehörige Gesetzesbestimmung würde hiernach etwa folgendermaſsen zu lauten haben:

„Neben der Todes- und Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Sicherungshaft erkannt werden, wenn der Verurteilte gemeingefährlich ist und seine Unschädlichmachung dringend erforderlich erscheint. — Neben Gefängnisstrafe kann auf Zulässigkeit von Sicherungshaft nur dann erkannt werden, wenn die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände oder wegen gefährlicher Körperverletzung ausgesprochen wird.

Gemeingefährlich ist derjenige, bezüglich dessen dringend zu befürchten ist, daſs er die wiedererlangte Freiheit zur Begehung von Verbrechen oder gefährlichen Körperverletzungen miſsbrauchen würde.

Durch die Überweisung zur Sicherungshaft erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, den Verurteilten, so lange seine Gemeingefährlichkeit andauert, in einer Sicherungsanstalt unterzubringen oder auf andere Weise durch Freiheitsentziehung an Begehung strafbarer Handlungen zu hindern.

Die Entscheidung darüber, ob die Gemeingefährlichkeit noch vorhanden ist, ist nach Überführung des Verurteilten in die Sicherungshaft Sache der Landespolizei-

behörde. Sind jedoch seit Rechtskraft des Urteiles mindestens drei Jahre vergangen, so kann der Verurteilte die Entscheidung des Gerichtes darüber beantragen, ob er noch gemeingefährlich ist.

Die Entscheidung des Gerichts erfolgt ohne mündliche Verhandlung nach gutachtlicher Anhörung der Strafanstalts- oder Sicherungsanstaltsverwaltung. Nach Abweisung des Antrages kann ein neuer Antrag erst nach Verlauf von 3 Jahren gestellt werden."

Sollte man sich indessen, entsprechend dem van Calkerschen Vorschlage, dafür entscheiden, dafs der Richter schon im Urteile eine Zeitgrenze festzusetzen habe, bis zu welcher der Verurteilte höchstens in Sicherungshaft behalten werden darf, so müfste der Richter dann wenigstens befugt sein, die Frist in geeigneten Fällen zu verlängern. Ein Mensch, der wegen Mordversuches verurteilt ist und im Zuchthause und in der Sicherungshaft fortgesetzt äufsert, dafs er, sobald er in Freiheit sein werde, sein früheres Opfer töten werde, und damit seine fortdauernde Gemeingefährlichkeit deutlich zu erkennen gibt, könnte doch unmöglich wieder auf freien Fufs gesetzt werden.

Ich komme nun zur letzten Frage: Wie ist die Sicherungshaft praktisch zu vollstrecken?

Hier kommt es ganz wesentlich darauf an, ob man die Sicherungshaft als Strafe auffafst oder nicht. Meines Erachtens soll die Sicherungshaft nicht Strafe sein, sondern lediglich Vorbeugungsmafsregel. Die Sicherungshaft soll auch nicht an Stelle der Strafe treten, sondern ihr folgen. Die Strafe erhält der Verbrecher, weil er das Verbrechen begangen hat; in Sicherungshaft soll er genommen werden, damit er nicht wieder Verbrechen begeht. Auch van Calker will Strafe und die Mafsregeln zur Unschädlichmachung streng auseinander halten. Er sagt:

„Die Strafe ist das Mittel gerechter Vergeltung für begangene strafbare Handlungen. Die Strafe ist nicht ein Mittel zur Bekämpfung und Unterdrückung gemeingefährlicher Zustände überhaupt. Wer die Strafe zu diesem Zwecke zu verwenden trachtet, verkennt ihr Wesen und ihre Grundlage. Zwangsmittel, welche der Staat ergreift

zur Bekämpfung gemeingefährlicher Zustände, sind nicht Strafmittel, sondern Verwaltungsmafsregeln." [1])

Denselben Standpunkt vertritt der Reichsgerichtssenatspräsident von Bülow in einem aufserordentlich lesenswerten Artikel in der Juristenzeitung von 1902. „Die Sicherungsstrafe", sagt er, „ist in Wirklichkeit gar keine Strafe; es handelt sich dabei nicht um Recht und Gerechtigkeit sondern um Mafsregeln, die in den Bereich der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei fallen."

Langdauernde aber doch zeitige Freiheitsstrafen sind auch schwerlich geeignet, als wirklich wirksame Vorbeugungs- oder Besserungsmittel zu dienen. Denn unschädlich gemacht wird der Verbrecher doch nur für die Zeit bis zur Entlassung; und, was die Fähigkeit der langen Freiheitsstrafen, erwachsene und vorbestrafte Verbrecher zu bessern, betrifft, so möchte ich mich dem Urteile des Professors Wach in Leipzig anschliefsen, welcher sagt: [2])

> „Gesinnungswechsel, Wandelung des inneren Wesens und Zieles der Persönlichkeit kann durch äufsere Einwirkung nicht erreicht werden. Und was ist die Strafe anders als äufsere Einwirkung? — — Der ausgewachsene Sträfling ist kein empfängliches Erziehungsobjekt. Reue, Bufse, innere Läuterung sind unberechenbare, zufällige glückliche Ergebnisse. Die äufsere Schule von Dressur und Fügsamkeit aber, die man so gern als Besserung nimmt, wird abgeworfen, sobald der Druck schwindet, der sie schuf, und Verführung die alte böse Neigung weckt."

Wollte man etwa — entsprechend dem bekannten Vorschlage des Professors von Liszt — jeden gewerbsmäfsigen Verbrecher, z. B. den kleinen Taschendieb, zur Abschreckung behufs Unschädlichmachung oder um ihn zu bessern, das erste Mal zu 5 Jahren Zuchthaus und im Rückfalle zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilen, so würde man wahrscheinlich erreichen, dafs der Verurteilte nach der Verbüfsung der Strafe an Leib und Seele gebrochen und

---

[1]) Blätter für Gef.-K. Band XXXIII, 110.

[2]) „Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform", Leipzig 1902, Dunker und Humboldt.

von bitterstem Hasse gegen die Gesellschaft erfüllt sein würde, die ihn zu einer, auch nach seiner Meinung ungerecht hohen Strafe verurteilt hat. Er würde also weder gebessert noch abgeschreckt, sondern wahrscheinlich ganz verdorben werden.

Die Strafe mufs also nach wie vor Vergeltung bleiben; wo aber gewichtige Umstände die Überzeugung rechtfertigen, dafs der Verbrecher bei nächster Gelegenheit neue Verbrechen begehen werde, da mufs man ihm die Möglichkeit dazu nehmen, indem man ihn festhält.

Ist somit die Sicherungshaft nicht Strafe sondern Vorbeugungsmafsregel, so ergibt sich daraus, dafs dem Sicherungshäftling nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, welche notwendig sind, um den Sicherungszweck zu erreichen. Da nun die Gründe für die Gemeingefährlichkeit bei den einzelnen Individuen sehr verschieden sind, so werden bei dem einen diese, bei dem andern jene, bald strenge, bald weniger strenge Mafsregeln erforderlich sein, um ihn unschädlich zu machen. Es wird also von vornherein eine Trennung der verschiedenen Klassen der Gemeingefährlichen erfolgen müssen.

Namentlich müssen diejenigen, die schon vorsätzlich Menschenleben vernichtet oder ernstlich bedroht haben, gefährliche Einbrecher und sonstige Gewalttätige schon mit Rücksicht auf die Mitgefangenen und das Aufsichtspersonal von den nicht Gewalttätigen abgesondert werden. Ob der neue Ankömmling zu den Gewalttätigen zu rechnen ist oder nicht, wird sich auf Grund des letzten Strafurteiles, der Vorstrafen und polizeilicher Auskünfte unschwer beurteilen lassen. — Die Entscheidung darüber ist Sache der Verwaltungsbehörden; diese müssen natürlich auch das Recht haben, später, wenn sie den Häftling besser kennen, anders über ihn zu verfügen.

Die Anstalten, in denen die Gewalttätigen verwahrt werden, werden den Strafanstalten zwar recht ähnlich sein müssen; aber völlig zu gleichen brauchen sie ihnen doch nicht.

Arbeitszwang und strenge Disziplin sind natürlich bezüglich aller Sicherungsgefangenen notwendig, aber gewisse Erleichterungen werden — mit wenigen Ausnahmen

— auch den Gefährlichsten unter den Gemeingefährlichen gewährt werden können.

So kann, soweit praktisch ausführbar, bei Zuteilung der Arbeit auf Befähigung und Neigung Rücksicht genommen werden. Die Sicherungsanstalten können sich sowohl äufserlich als auch hinsichtlich der inneren Einrichtung vorteilhaft von den Strafanstalten unterscheiden. Der Speisezettel kann abwechslungsreicher gestaltet werden; leichte geistige Getränke in mäfsiger Menge können den Häftlingen bei guter Führung auf ihre Kosten gestattet sein, ebenso Zigarren und Tabak. Ferner mufs Gelegenheit zu geistiger Beschäftigung, zum Lesen geeigneter Zeitungen, zur Fortbildung im Berufe gewährt werden. Die Behandlung mufs durchaus freundlich sein. In den Freistunden können Musik, Brettspiele, Blumenpflege und andere unschuldige Liebhabereien gestattet sein.

Falls sich herausstellt, dafs einige Wenige auch nicht das geringste Mafs von Freiheit vertragen können, so bleibt freilich nichts anderes übrig, als solche Menschen in besonderen Anstaltsabteilungen zeitlebens einzusperren. So traurig eine solche Mafsregel auch sein mag, so ist es doch viel trauriger, wenn solchen „Menschen“ von Rechtswegen Gelegenheit gegeben werden mufs, über neue Opfer herzufallen,

„Man läfst Tiger in menschlicher Gestalt los“, sagt Regierungsrat von Massow,[1]) „die sofort das Dickicht aufsuchen, in dem sie auf ihr nächstes Opfer lauern. Ich habe solche Verbrecher gekannt. Sie wurden entlassen und nach wenigen Monaten waren sie wieder verurteilt und eingeliefert. Inzwischen aber hatten sie ein armes Opfer oder mehrere verletzt und geschädigt. Dafs sie dies tun würden, darüber war jeder Gefängnisbeamte, der mit ihnen zu tun hatte, Direktor, Inspektor, Arzt, Geistlicher, Aufseher ohne Zweifel; und doch mufste die Entlassung erfolgen, weil das Gesetz sie vorschrieb. Auf derartige Verbrecher ist keine Einwirkung möglich; es bleibt nur übrig, sie in dauernde Schutzhaft zu nehmen.“ Schliefslich

---

[1]) Bl. f. Gef.-K. Band XXIX, 10.

ist es für diese Art Menschen selbst besser, sie bleiben in Sicherungshaft bis an ihr Lebensende, als dafs sie nach kurzem wüstem Genusse der Freiheit, mit neuer Schuld belastet, in die Zuchthäuser zurückkehren oder zum Schaffot geführt werden.

Müssen also diese Gemeingefährlichen dauernd in Anstalten festgehalten werden, so gibt es anderseits sicher viele, deren Gefährlichkeit gewissermafsen ruht, solange sie in der Sicherungshaft zu regelmäfsiger Arbeit angehalten werden und dafür ihre Verpflegung und sonstige Ordnung haben. Diese eignen sich zur Beschäftigung in den sogenannten Zwangsarbeiterkolonien, wie sie von dem Anstaltsgeistlichen Braune im 30. Bande der Blätter für Gefängniskunde vorgeschlagen werden. Hier mögen sie durch Entwässerung und Urbarmachung von Moorland und durch Forst- und Wiesenkulturen ihr Brot verdienen. Da jede Kolonie möglichst für ihre eigenen Bedürfnisse selbst zu sorgen hätte, so wäre hier auch für Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Schmiede, Stellmacher und Maurer Verwendung.

Andere könnten als Zwangsarbeiter den Behörden zu Eisenbahn- und Kanalbauten, Deich- und Forstarbeiten zur Verfügung gestellt werden. Ja, es wird m. E. sehr ernstlich zu erwägen sein, ob nicht ein Teil der Sicherungshäftlinge, wenigstens mit ihrer Zustimmung, in gewissen deutschen Kolonien verwendet werden könnten. Vielleicht könnte manch Einer von ihnen noch ein brauchbarer Ansiedler werden. Selbstverständlich mufs bei Allen der Versuch der Besserung gemacht werden. Dieser wird in den Sicherungsanstalten, wo die Häftlinge sich freier und in erträglichen Verhältnissen befinden, wohl etwas bessere Erfolge haben als in den Strafanstalten. Bei Manchen wird, um ihre Gemeingefährlichkeit zu beseitigen, sogar genügen, wenn man sie von gewissen Lastern befreit. Ich meine hier namentlich die Trunksüchtigen.

Mögen die Leute nun in eigentlichen Sicherungsanstalten oder sonstwo untergebracht sein: immer wäre zu beachten, dafs sie ihre Strafe hinter sich haben und deshalb nicht strenger behandelt werden dürfen als es die

Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherungszweck notwendig machen.

Ist Gemeingefährlichkeit nicht mehr vorhanden, so ist der Grund für die Sicherungshaft weggefallen und mufs der Häftling entlassen werden. — Ob die Entlassung ohne Gefahr für die Gesellschaft erfolgen kann, das zu beurteilen, ist in erster Linie Sache der Verwaltung. Natürlich ist dabei grofse Vorsicht am Platze.

Bezüglich der näheren Umstände und Bedingungen, unter denen die Entlassung zu erfolgen hat, können die Bestimmungen der §§ 23 ff. des Strafgesetzbuches und die gemeinschaftliche Verfügung der preufsischen Minister des Innern und der Justiz vom 21. Januar 1871 als Vorbild dienen. Es könnte etwa folgendes bestimmt werden:

„Erscheint der Sicherungsgefangene nicht mehr gemeingefährlich, so ist er mit seiner Zustimmung aus der Sicherungshaft zu entlassen.

Die Entlassung kann innerhalb zweier Jahre bei schlechter Führung des Entlassenen, oder wenn er den bei der Entlassung ihm auferlegten Verpflichtungen zuwider handelt, widerrufen werden.

Der Beschlufs über die Entlassung sowie über einen Widerruf ergeht seitens der Landespolizeibehörde. Vor dem Beschlusse über die Entlassung ist die Verwaltung der Sicherungsanstalt gutachtlich zu hören.

Die Entlassung darf nur erfolgen, wenn der Sicherungsgefangene sich während der Sicherungshaft im Wesentlichen der Ordnung der Sicherungsanstalt entsprechend betragen und denjenigen Ernst gezeigt hat, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, dafs er die Freiheit nicht zur Begehung von Verbrechen oder sonstigen erheblichen Straftaten mifsbrauchen werde.

Aufser der Führung des Sicherungsgefangenen während der Sicherungshaft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen er nach der Entlassung entgegengeht. Namentlich ist zu prüfen, ob er Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Der Entlassene tritt mit dem Tage der Entlassung bis zum Ablaufe von 2 Jahren unter polizeiliche Aufsicht. Ohne

polizeiliche Erlaubnis darf er sich von dem Orte, nach dem er entlassen ist, nicht entfernen.

Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles kann die vorläufige Festnahme entlassener Sicherungsgefangener seitens der Polizei erfolgen. In diesem Falle ist der Beschlufs über den Widerruf der Entlassung sofort nachzusuchen. — Über den Widerruf entscheidet, falls die Entlassung vom Gerichte angeordnet ist, das Gericht, andernfalls die Landespolizeibehörde."

Wenn, meinem Vorschlage entsprechend, den Gefangenen in den Sicherungsanstalten das Leben erträglich gemacht wird, so werden sich nicht wenige arme Menschenkinder finden, die, wenn man sie entlassen wollte, darum bitten würden, dafs man sie nicht wieder hinausstofsen möge in den harten Kampf ums Dasein, in dem sie doch bald wieder unterliegen würden. Eine solche Bitte abzuschlagen, wäre ebenso grausam wie unklug.

Meine bisherigen Vorschläge betreffen, entsprechend dem Thema, nur die gemeingefährlichen Verbrecher. Ich meine aber, dafs die gemeinlästigen Landstreicher und berufsmäfsigen Bettler auch dauernd in Verwahrung genommen werden müfsten, wenn der Richter zu der sicheren Überzeugung gelangt, dafs der Verurteilte doch gleich wieder, sobald er die Freiheit zurückerhält, sein früheres Leben weiter führen werde. Ein grofser Teil dieser Leute ist körperlich, geistig und sittlich so heruntergekommen, dafs sie sich nicht mehr aufraffen können. Sie kommen zu spät in das Arbeitshaus und sind als rettungslos zu bezeichnen.[1]) Will man der Landplage der Bettelei und Landstreicherei endlich wirksam entgegentreten, so mufs man sich entschliefsen, die Veteranen unter dieser Gesellschaft dauernd in Verwahrung zu nehmen. Ihnen geht es in der Sicherungsanstalt oder der Zwangsarbeiterkolonie auch gar nicht schlechter als auf der Landstrafse.[2]) Übrigens lehrt die Erfahrung, dafs ein solcher Vagabund bei günstiger Gelegenheit auch einmal ein recht gefährlicher Verbrecher werden kann.

---

[1]) Schellmann, Bl. f. Gef.-K. Band XXXIII, 263.

[2]) vgl. Kirsch, Bl. f. Gef.-K. Band XXXIII, 379.

Ich glaube, daſs die hier vertretenen Vorschläge Gesetz werden könnten, ohne daſs es zuvor einer grundsätzlichen Umgestaltung des Strafgesetzbuches bedarf. Auch würde dadurch sowohl die „klassische" als die „anthropologisch-soziale" (von Bar) Schule das Ihrige erhalten. Die Strafe als Vergeltung würde bleiben, und durch die Sicherungshaft würde wenigstens ein groſser Teil gerade der gefährlichsten Verbrechen verhindert werden. Ähnliche Vorschläge hat die Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung am 26. Mai d. J. in Stuttgart bezüglich der gemäſs § 51 d. Str. G.-B. Freigesprochenen und der „gemindert Zurechnungsfähigen" gemacht, indem sie folgende Leitsätze angenommen hat:

„Gegenüber den wegen ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit Freigesprochenen oder wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder Bestraften sind, soweit sie gemeingefährlich sind, geeignete Sicherheitsmittel anzuwenden.

Solche Sicherungsmaſsregeln sind auch denjenigen noch nicht verbrecherisch gewordenen Personen gegenüber notwendig, die infolge ausgeschlossener oder verminderter Zurechnungsfähigkeit gemeingefährlich sind."

Ich meine nun, daſs „geeignete Sicherheitsmittel" gegenüber den geistig Vollwertigen aber moralisch Minderwertigen ebenso dringend notwendig sind, wie bezüglich der Geisteskranken und geistig Minderwertigen.

Im Auslande hat man dies auch bereits erkannt. Namentlich enthält der schon 1896 zustande gekommene Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuche in Artikel 24 und 44 Vorschläge, die dasselbe Ziel verfolgen, wie die von Anderen und mir gemachten Vorschläge. Danach soll der Richter über die Zulässigkeit der Verwahrung zu entscheiden haben; doch wird die Ausführung den Verwaltungsbehörden allein überlassen. Die „Verwahrung" soll anstelle der Strafe treten und höchstens 20 Jahre dauern dürfen. Erst die Verwaltungsbehörde soll, nachdem von dem Gerichte die Zulässigkeit der Verwahrung beschlossen ist, das Vorleben des Verbrechers genau unter-

suchen und sich dann schlüssig machen, ob die Verwahrung stattzufinden hat.

Die Rücksicht auf die Zeit verbietet ein näheres Eingehen hierauf. Doch möchte ich bemerken, dafs es m. E. schon Sache des Richters ist, das Vorleben des Verbrechers zu untersuchen und das Ergebnis bei Fällung des Strafurteils und bei der Entscheidung über Zulässigkeit der Sicherungshaft zu berücksichtigen. Das Material zur Entscheidung der Frage: aus welchen inneren Gründen kam der Angeklagte zum Verbrechen? müfste von der Staatsanwaltschaft wohl noch in reicherem Mafse als bisher herbeigeschafft werden. Ganz leicht würde dies manchmal nicht sein. Aber die Mehrarbeit würde dadurch belohnt werden. dafs die gerichtlichen Urteile an psychologischer Tiefe und somit an Gerechtigkeit bei Festsetzung des Strafmafses und der Strafart gewinnen würden.

Ich bin am Schlusse. Ich weifs, dafs noch Vieles zu sagen wäre; aber schon die Rücksicht auf die Zeit verbietet alle in Frage kommenden Punkte zu berühren. Jetzt kommt es auch nur darauf an, in immer weitere Kreise die Überzeugung zu tragen, dafs etwas geschehen mufs und dafs etwas geschehen kann, was zweckdienlich und mit den Forderungen der Menschlichkeit vereinbar ist.

Davon, dafs der von mir in Anlehnung an Andere vorgeschlagene Weg ungefähr der richtige ist, bin ich überzeugt. Ich glaube auch, dafs die Strafanstalten gewaltig entlastet werden würden, wenn die Gerichte in die Lage gesetzt würden, Gemeingefährliche nicht mehr durch langzeitige Strafen sondern durch Sicherungshaft unschädlich machen zu können.

Man kann unsern Richtern auch getrost das Vertrauen schenken, dafs sie die Sicherungshaft nur da zulassen würden, wo dies das öffentliche Interesse dringend erfordert. Will man in dieser Hinsicht die äufserste Vorsicht anwenden, so mag vorgeschrieben werden, dafs auf Zulässigkeit der Sicherungshaft nur mit Stimmeneinheit erkannt werden kann.

Die finanzielle Seite der Sache vermag ich nicht zu übersehen. Sicher aber würde ein grofser Teil dessen,

was die Sicherungsanstalten kosten würden, dadurch gespart werden, daſs die Justiz- und Polizeibehörden, die Zuchthäuser und Gefängnisse entlastet werden würden. Mehr als ein Zuchthaus oder Gefängnis würde überflüssig werden und könnte in eine Sicherungsanstalt umgewandelt werden. Auch würden viele Tausend Mark nicht mehr für Zeugen und Sachverständigengebühren, für von Amts wegen zu bestellende Verteidiger, Transportkosten usw. bezahlt zu werden brauchen. Der zu erreichende moralische Gewinn und die zu erwartende gröſsere öffentliche Sicherheit wären aber schlieſslich auch noch einige Millionen wert.

Der gottesdienstliche Raum im Gefängnis.

Von Oberpfarrer **Horn**-Halberstadt.

Es ist eine Ironie des Schicksals, welches sich mir in meinem dankbarst verehrten lieben früheren Lehrer, Herrn Konsistorialrat Professor D. Hering und in den anderen Herren des Vorstands verkörperte, dafs dieselben gerade meine Wenigkeit damit beauftragt haben, über den gottesdienstlichen Raum im Gefängnis zu referieren. Denn kaum möchte in einem Gefängnis ein besserer gottesdienstlicher Raum zu finden sein als in Halberstadt, wo die Gefangenen im Petershof, der ehemaligen bischöflichen Residenz, wohnen und die ehemalige bischöfliche Kapelle zum Schwurgerichtssal und gottesdienstlichen Raum dient. Für das Schwurgericht wird zwar bei uns ein besserer Raum begehrt. Für den Gottesdienst kann es keinen besseren geben als dies alte Kirchlein. Und nun soll ich aus den Herzen derjenigen Brüder im Amt reden, die über den ihnen zur Verfügung stehenden gottesdienstlichen Raum zu klagen haben, weil er zugleich als Arbeitssaal oder zu anderen gewöhnlichen Dingen benutzt wird oder sonst zu wünschen übrig läfst.

1 a. Dafs der gottesdienstliche Raum auch anderen Zwecken dient, wird in kleinen Gefängnissen so lange nicht zu vermeiden sein, bis ein etwaiger Neubau einem vorhandenen Mangel an Räumen abhilft. Wo es aber möglich ist oder möglich wird, da sollte jedoch auch das kleinste Gefängnis einen entsprechenden besonderen gottesdienstlichen Raum erhalten. Denn sicherlich sammeln sich die Gefangenen in einem solchen schneller und leichter zur Anbetung Gottes und Anhörung seines Wortes als in einem Raum, der sie an die Arbeit der Woche und an gewöhnliche, vielleicht auch schlechte Gespräche erinnern kann, die sie hier ge-

trieben, hier geführt haben. Ein besonderer gottesdienstlicher Raum im Gefängnis wird dazu beitragen, den Gefangenen das Besondere zum Bewufstsein zu bringen, das ihnen durch den Gottesdienst dargeboten wird. Sie empfangen durch ihn schon äufserlich den Eindruck: dich grüfst eine andere, höhere Welt.

1 b. So wenig man freilich den Gefangenen zur Wohnung einen Palast baut, so wenig wird man ihnen zum Gottesdienst eine Prunkkirche oder einen Prunksaal bauen, und das um so weniger, als es sich im Gefängnisgottesdienst selbst darum handelt, mehr als durch die Sinne auf das Gemüt durch den darzubietenden geistigen Inhalt auf die Hebung der sittlichen Kraft zu wirken. Aber fordern müssen wir, dafs der Raum zwar einfach, doch würdig sei, zur Andacht stimmend und Ehrfurcht erweckend. Diese Forderung ist auch da und da erst recht zu erheben, wo der gottesdienstliche Raum unter obwaltenden Umständen noch anderen Zwecken dienen mufs. Hier ist dafür zu sorgen, dafs derselbe in der Stunde des Gottesdienstes einen anderen Eindruck macht als etwa in den Stunden der Arbeit. Wo immer die Gefangenen zum Gottesdienst versammelt werden, da müssen sie auch möglichst äufserlich den Eindruck empfangen: jetzt treiben wir heilig ernste Dinge; Gott redet mit uns und wir reden mit Gott. —

2. Das führt uns zur Ausstattung und zum Schmuck des gottesdienstlichen Raumes, die sich im besonderen Raum bleibend finden, in einem anderen Raum entfernbar, immer aber einfach und würdig sein müssen.

Unbedingt zu fordern ist ein Altar mit Behang und weifser Decke. Auf diesem wünsche ich zwei Leuchter mit während des Gottesdienstes brennenden Kerzen, den Sinnbildern der in Andacht zu Gott erhobenen Herzen. Nicht brennende Kerzen sollten auf keinem Altar, also auch nicht hier zu sehen sein. Zwischen den Leuchtern stehe das Kruzifix so grofs und schön wie möglich. Vor diesem liege Bibel — selbstverständlich in der revidierten Übersetzung, in der sie jetzt zu lesen ist — und Agende in gutem Einband. Zur Abendmahlsfeier seien die heiligen Gefäfse — Patene, Kelch, aber auch Kanne — wenn auch einfach

doch durchweg würdig. Wo die Gefangenengemeinde sich nicht auf eine nur sehr geringe Zahl beschränkt, ist sicher auch eine Kanzel gut, etwa von braunem, eichengestrichenem Holz, auf einigen Stufen von hinten zu besteigen, aus Stufen, Tritt und Vorderwand bestehend, die mit festen Haken versehen und auseinander zu nehmen sind. Ebenso ist hier zur Begleitung des Gesanges, für den überall das Provinzialgesangbuch vorhanden sein sollte, ein Harmonium oder gar eine kleine Orgel erwünscht. Viele halten auch für die, die dem Gottesdienst mit Andacht beiwohnen und der Predigt mit Aufmerksamkeit folgen sollten, zum Unterschied von der Pritsche der Zelle solche Bänke für erwünscht, auf denen dieselben bequem sitzen und sich anlehnen können und einige knüpfen daran die Frage, ob es nicht möglich zu machen sei, dafs auch Untersuchungsgefangene wenigstens zum Teil am Gottesdienst teilnehmen, weil gerade ihnen die Teilnahme zu einem ehrlichen Geständnis u. a. m. helfen könne. Da, wo Männer und Frauen dem Gottesdienst gemeinsam beiwohnen, ist dafür zu sorgen, dafs sie sich gegenseitig nicht stören, das heifst, sich nicht sehen.

Wünschenswert ist wohl auch ein entsprechender Wandschmuck in Spruch oder Bild: Sprüche, die Gottes auch dem ärmsten Sünder gehörende Gnade preisen, Bilder vom verlorenen Sohn, barmherzigen Samariter, guten Hirten u. a. Nur möchte ich davor warnen, solchen Wandschmuck in Räumen, die nicht ausschliefslich zum Gottesdienst dienen, für immer anzubringen. Die Gefahr, dafs seiner Zeit sich Spott und Witz darüber hermachen, ist zu grofs.

3. Dankbar erkennen wir das freundliche und verständnisvolle Entgegenkommen der Justizbehörden und auch der Gefängnisbeamten in unserer Sache an. Aber wir verschweigen auch nicht, dafs die Frage nach dem gottesdienstlichen Raum nur in der Peripherie der kirchlichen Versorgung der Gefangenen liegt. Gott ist überall, wo ihn rechte Herzen suchen, und wenn einer der Gefangenen, mit denen der Schmuck des gottesdienstlichen Raumes, besprochen worden war, auf die Frage, welches der beste Schmuck sei, die Antwort gab: „Der Herr Pastor“, so hätte er freilich besser geantwortet: „Der Pastor und wir, wenn

wir mit rechtem Herzen versammelt sind", aber seine Antwort führt uns zu Gemüt: der beste Schmuck des gottesdienstlichen Raumes ist auch im Gefängnis die Gemeinde, und diese fängt auch hier mit dem an, der die Andacht zu leiten und das Heilige darzubieten berufen ist. Darum mufs derselbe sich immer wieder fragen: wie schmücke ich den gottesdienstlichen Raum? Schmücke ich ihn mit einem Herzen, das in Demut dankbar für die Gnade, durch die ich vor gleichem Los bewahrt worden bin, wie es die hier Gefangenen treffen mufste, doch mit Sündern als Sünder sich fühlend täglich den Seufzer des Zöllners kennt: „Gott, sei mir Sünder gnädig!" mit einem Herzen, das in der fürbittenden, barmherzigen Liebe des Sünderfreundes denen schlägt, denen du zur Versöhnung und Frieden mit Gott dienen sollst, mit einem Herzen, das, weil es das Heilige heilig nimmt, von selbst auch den rechten ernsten, schlichten, warmen Ton verleiht, der von Herzen kommend zu Herzen geht, von selbst auch für Liturgie und Predigt die rechte Würde schafft und von selbst auch für die Predigt zu der Treue treibt, Gedanken und Form wohl zu überlegen und vorzubereiten, sowie zu dem Takt, polterndes Schelten ebenso zu meiden wie süfsliche Himmelei. Der beste Schmuck des gottesdienstlichen Raumes ist das rechte Herz des Predigers. Der wirkt, ohne dafs es sein Besitzer weifs, unfehlbar. Den geb' uns Gott!

Was kann und soll der Seelsorger aus dem genauen Studium der Personalakten der Gefangenen lernen?

1. für die Einzelseelsorge;
2. für den katechetischen Unterricht;
3. für die Verhütung des Rückfalles;
4. für die Unterbringung der Entlassenen?

Von Pfarrer **Schrepping-Zeitz.**

Verirrte auf den schmalen Weg des Heiles zurückführen, erkalteten oder gar längst erstorbenen Gliedern neues geistiges Leben einhauchen, das ist die schwierige und zugleich ideale Aufgabe jedes Anstaltsseelsorgers. Wer wollte zu ihrer Lösung nicht gern alle seine Kräfte aufwenden, alle Mittel versuchen! Bloſses Wissen genügt indeſs hierzu nicht. Solange der Seelsorger nicht daran geht, die Seelenzustände der Gefangenen zu erforschen, ihrer ganzen inneren und äuſseren Entwickelung nachzuspüren und des Lasters Quelle zu entdecken, wird zumeist der praktische Erfolg seiner Arbeit fehlen. An erster Stelle kann darum die Seelsorge eines stetigen und lebendigen Wechselverkehres mit den Gefangenen gar nicht entbehren. Einem solchen Verkehr redet auch Krohne in seiner „Gefängniskunde“ das Wort, wenn er sagt, daſs manches aus den Akten, anderes durch eingezogene Erkundigungen von den Heimatbehörden in Erfahrung gebracht, das Beste aber aus den Gefangenen selbst herausgelesen werden müsse. Die Bedeutung der Akten ist damit durchaus nicht in Abrede gestellt. Zwar bleibt es wahr, daſs der Inhalt dieser sog. Personalakten: Name, Heimat, Familie des Bestraften, Vorstrafen, Grund und Dauer der jetzigen Strafe, die ihn betreffenden wichtigen Ereignisse und Maſsregeln, wie Be-

schäftigung, Erkrankung, Disziplinarstrafen, Gesuche, Anträge, Korrespondenzen u. s. f. an sich wenig geeignet erscheint, uns den Schlüssel zum Herzen des Gefangenen zu reichen. Trotzdem ist eine zuverlässige Kenntnis all dieser Dinge nicht fruchtlos und kein bloſses Appendix für die Seelsorge, sondern ihre notwendige Voraussetzung und ein wesentliches Förderungsmittel derselben. Die genannten Vorteile setzen aber naturgemäſs ein gewissenhaftes Studium dieser Akten voraus, bei dem einzelne besonders charakteristische Punkte der besseren Übersicht halber etwa schriftlich skizziert werden mögen. Gerade diese werden dann die Tätigkeit des Anstaltsseelsorgers nicht unwesentlich unterstützen und den verschiedenen Zweigen seiner Wirksamkeit einen gröſseren Erfolg zusichern.

Beginnen wir mit der Einzelseelsorge! Ihrer Natur nach muſs sie eine individuell verschiedene sein. Die Kenntnis der Individualität des einzelnen ist gewiſs vorwiegend das Resultat unserer Beobachtungen und Erfahrungen beim Umgange mit dem Gefangenen. Allein die Personalakten liefern den Grundriſs zu dem Lebensbilde, das vor unsere Seele tritt. Durch das lebendige Wort wie durch innigen Verkehr mit dem Gefangenen wird dasselbe dann in seinen einzelnen Charakterzügen sein bestimmtes Colorit erhalten. So erleichtern die Personalakten unsere Arbeit und vermitteln in kurzer Zeit dankenswerte summarische Kenntnisse über den Inhaftierten und seine Verhältnisse, die wir sonst erst nach längerem Ausfragen und oft umständlichem Verhör uns hätten verschaffen können. Diesen Sinn hat es auch, wenn vielleicht hier und da in dieser Abhandlung manches aus den Personalakten angeführt sein sollte, das auch durch mündlichen Gedankenaustausch hätte klar gestellt werden können. Noch ein anderer Gesichtspunkt erhöht den Nutzen der Personalakten in der schon erwähnten Beziehung. Für die sittliche Beurteilung des Menschen ist heute mehr denn je auch die materielle Seite des Lebens oft genug von entscheidendem Einfluſs. Auch beim Sträfling sprechen eine ganze Anzahl sozialer Umstände für gröſsere oder geringere Schuld. Das Milieu, in dem derselbe

aufwuchs, die Erziehung im Elternhause, etwaige Hilfsbedürftigkeit der Eltern und ein früher Arbeitszwang sind ebensoviele Faktoren, die den Willen und die ganze Lebensrichtung mit bestimmen helfen. Die Personalakten geben darum auch nach dieser Richtung hin ausgiebigen Aufschlufs und ersparen manches müfsige Hin- und Herfragen.

Keine Schattenseite im Leben des Gefangenen tritt wohl krasser zu Tage als sein Mangel an Aufrichtigkeit. „Mit der ehrlichsten Miene von der Welt" treten nicht wenige unter ihnen selbst ihrem Geistlichen entgegen — um ihn zu täuschen. „Wahrheit und Dichtung" spielen eben bei ihnen eine Hauptrolle. Wer soll die vielen Rätsel lösen, den Schleier lüften, unter dem oft genug ein wahrer Abgrund von Bösheit und Verworfenheit sich birgt? Die Personalakten mit ihren in den meisten Fällen doch einwandsfreien Mitteilungen über die Person und das Vorleben des Gefangenen verscheuchen nicht selten die Zweifel und gewähren einen Einblick in das verstockte und dabei unaufrichtige Sünderherz. Wir setzen natürlich hier und auch anderswo stets voraus, dafs diese Akten amtlichen Charakter besitzen und nicht blofs den privaten Mitteilungen des Sträflings ihr Entstehen verdanken, da sie sonst über die eben genannten Schwierigkeiten uns nicht hinweghelfen könnten. Ohne diese schriftlichen Aufzeichnungen wäre den falschen Vorspiegelungen und trügerischen Manipulationen von gar vielen Gefangenen nicht an letzter Stelle zum Ruin gerade für eine gedeihliche Seelsorge Tür und Tor weit geöffnet. Der etwas eingeübte Anstaltsseelsorger versteht sich auch darauf, die aus den Personalakten gewonnenen Kenntnisse durch Schlufsfolgerungen und Kombinationen in der rechten Weise zu verwerten. So fällt dann oft auf die sittliche Qualität des Üebeltäters, das Mafs seiner Schuld, seine Arbeitslust, sein Verhältnis zur Familie und den Angehörigen erst das rechte Licht, und werden seine mündlichen Aussagen auf ihren wahren Wert geprüft. Er sieht sich als Lügner und Heuchler entlarvt. Bei einigem Geschick ist es bisweilen in solchen Fällen nicht allzu schwer, aus dem noch nicht gänzlich verstockten Herzen Selbstgerechtig-

keit und Scheinheiligkeit zu verbannen und die Grundlage zu einer ernstlichen Lebensbesserung zu legen. Oft hält schon das Bewuſstsein, falsche Angaben könnten durch die Personalakten gleich schlagend widerlegt werden, manche Lüge und Verstellung fern und erzeugt Aufrichtigkeit und Offenheit, Grundvoraussetzungen für jede ersprieſsliche Seelsorge. Auch die „Eingeweihten“ unter den Gefangenen kennen kaum den ganzen Umfang ihrer „Personalien“, ein neuer Grund, ihre Aussagen mit jenen in Einklang zu bringen. So sind die Personalakten häufig genug der Prüfstein der Wahrheit wie ein Antrieb für den Gefangenen, sich in seinen Angaben auch der Wahrheit zu befleiſsigen.

Auf der andern Seite ergänzen diese Akten auch bisweilen etwaige spärliche und mangelhafte Aussagen beim mündlichen Verhör. Über Dinge, die der fernen Vergangenheit angehören, gibt hier und da der Gefangene nur ungenügende, oft gar keine Auskunft. Natürliche Stupidität oder das bewegte Leben, das er hinter sich hat, lassen die schon früh gewonnenen Eindrücke und Erinnerungen verschwinden. Dem Seelsorger wäre eine vollständige und allseitige Kenntnis all der Irrwege, die der Sträfling gewandelt ist, um so dienlicher, als sie ihn instandsetzte, nun mit neuen Mitteln und Beweggründen auf seine Lebensbesserung erfolgreich einzuwirken. Die Personalakten geben von der ersten sittlichen Verirrung an bis zur letzten Gesetzesübertretung mit dem, was zwischen den Zeilen zu lesen ist, ein moralisches Gesamtbild, das als Ausgangspunkt für das seelsorgliche Wirken nicht bloſs geeignet, sondern geradezu notwendig ist. Dieses Bild zeigt auch die tiefsten Schatten, die Vergehen c. VI. Gerade ihre Offenbarung hätte dem Gefangenen, dessen natürliches Schamgefühl noch nicht gänzlich erstorben ist, zum mindesten viele Schwierigkeiten verursacht. So liegen auch diese todbringenden Seelenwunden offen vor dem Auge des Seelenarztes, der gerade in ihrer Heilung eine seiner schwierigsten, aber auch dankbarsten Aufgaben erblickt.

In Verbindung mit dem persönlich gewonnenen Eindruck geben die Personalakten dem Seelsorger endlich auch den rechten seelsorglichen Ton gegenüber den seiner Hirtensorge

Anvertrauten an. Wie viel hängt gerade bei den Gefangenen davon ab! Alles Schablonenhafte wäre gerade hier höchst verderblich. Kein Lebens- und Charakterbild, wie es uns in den Akten entgegentritt oder doch aus ihnen kann herausgelesen werden, ist wie das andere. So darf auch unser Verhalten gegenüber unseren Seelsorgsbefohlenen nicht getragen sein von einem öden, geistlosen Mechanismus, sondern von dem Bewufstsein, dafs der Gefangene nach seinem Vorleben und seiner ganzen sittlichen Beschaffenheit es so und nicht anders verdient. Schärfer ist der Ton gegenüber dem abgebrühten Zuchthäusler, der wie die Personalia mir zeigen, schon bald die Schulbank mit der Anklagebank vertauschte und auch jetzt nicht einmal im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, wie gegenüber jenem Unglücklichen, dem eine trübe Stunde, in der er sich vergafs, die Tore der Anstalt öffnete. Jenem mufs man naturgemäfs auch mehr Zeit und Arbeit widmen als diesem. Hier vermag oft ein einzelnes Wort, im Geiste wahrer Liebe gesprochen, mehr als dort häufigere Besuche, langes Zureden und ernste seelsorgliche Unterredungen. Nicht bei jedem Sträfling kann ich mir gleich ein zutreffendes Urteil bilden, welcher Rücksichtnahme und Aufmerksamkeit er bedarf. Bei denjenigen Gefängnissen, die unter dem Ministerium des Innern stehen, pflegt man darum dem zuständigen Pfarramt noch einen eigenen Fragebogen zur Ausfüllung, insbesondere über das sittlich und kirchlich religiöse Vorleben des Inhaftierten vorzulegen. Bei jugendlichen Verbrechern ist dieser Fragebogen noch umfangreicher und gewährt genauen Einblick in die vielleicht schon in frühester Jugend eingetretene sittliche Verwahrlosung des Übeltäters, welche Versäumnis des pflichtmäfsigen Gottesdienstes, Unterlassung des Empfanges der Sakramente, Auftreten böser Neigungen und Gewohnheiten zeitigte. Wir sehen ganz davon ab, auf die Wichtigkeit der Beziehungen der Anstaltspfarrer zu den Pfarrern der freien Gemeinden für die private Seelsorge des näheren einzugehen, allein die hier erwähnten amtlichen Mitteilungen lassen den Wunsch vollauf berechtigt erscheinen, dafs dieses Verhältnis ein immer innigeres werden möchte. Zuverlässiger

als durch vieles Ausfragen erfährt so der Seelsorger, wer die schlechten Pflänzchen vielleicht schon ins Kinderherz eingesenkt hat, oder wann zuerst das Dornengestrüpp der Leidenschaften die aufkeimende Saat erstickte. Die Schmerzenskinder der Seelsorge werden ihm bekannt; er sieht ihre besonderen seelsorglichen Bedürfnisse, wie die daraus für ihn erwachsende Aufgabe und vermag nun das Übel in seiner Wurzel zu zerstören.

Einer der wichtigsten Zweige des seelsorglichen Wirkens in Gefängnissen bildet unstreitig der katechetische Unterricht. Für ihn ist zwar neben einem intensiven Studium die eigene Erfahrung die beste Lehrmeisterin. Allein auch hier geben die Personalakten Fingerzeige und Winke, die wir nicht abweisen können, ohne dem Unterricht selbst wie seinen Besuchern zu schaden. Im allgemeinen bleibt es wahr, daſs eine kurze Prüfung die beste Probe über das religiöse Wissen des Gefangenen abgibt, wie auch darüber, ob er zu dem Religionsunterricht muſs empfohlen werden. Sicherer ist's, das Urteil hierüber läſst auch die bez. Mitteilungen in den Personalakten über Schulbesuch, Fähigkeiten, Maſs der erworbenen Kenntnisse nicht unberücksichtigt, um so eher von Trug und Irrtum frei zu bleiben. Jene Notizen geben u. a. auch Aufschluſs über die Zulassung des Sträflings zur I. heiligen Kommunion (Konfirmation) und verdienen gerade hierin unsere besondere Aufmerksamkeit. Die selbstverschuldete Zurückweisung vom erstmaligen Kommunionempfange hat einen wahren Makel im Gefolge, der leicht Veranlassung zur Lüge werden kann. Ist darum über jene kein Zweifel mehr vorhanden, so obliegt es dem Seelsorger, sich des religiös Verwahrlosten mit Geduld anzunehmen und durch eigenen privaten Religionsunterricht ihn auf den Empfang des hl. Sakramentes vorzubereiten. — Eine andere Kategorie erfordert noch beim katechetischen Unterricht ein besonders wachsames Auge. Das sind die sog. Halbgebildeten, über deren miſslungene „Studien" ihr curriculum vitae einiges zu berichten weiſs. Sie rühmen sich, den „Aufgeklärten" anzugehören. Mit zynischer Gleichgültigkeit schauen sie im Unterricht den Katecheten an. In der Freiheit standen sie nach Ausweis der Personalakten dem religiös-

kirchlichen Leben ebenso fremd gegenüber. Der katechetische Unterricht mufs ihnen die unergründliche Tiefe der religiösen Wahrheiten einmal wieder recht zum Bewufstsein bringen und wie gerade sie nach den Worten der Schrift zu Narren geworden sind, da sie sich für Weise hielten.

Um seinen Zuhörern im Religionsunterricht die rechte geistige Nahrung zu bieten, mag der Seelsorger hier und da die immer wiederkehrenden Gesetzverletzungen nach den einzelnen Personalakten zusammenstellen. Diese geben dann den besten Stoff für den Lehrplan, wenigstens in seinem moralischen Teile. Man vermeidet den Fehler de omnibus rebus atque quibusdam aliis zu sprechen. Besonders drastische Beispiele aus dem Leben wie über die Folgen des Unfriedens in der Familie oder die Pest des Alkohols, wozu übrigens die Akten Beiträge in Menge liefern, verhüten dabei ein ermüdendes Moralisieren und geben dem Unterricht Frische und Lebendigkeit. Niemals aber wird der Seelsorger die aus den Personalakten geschöpften Kenntnisse dazu benutzen dürfen, um nun im Unterricht selbst den Sträfling wegen seines Vergehens oder der dasselbe begleitenden Umstände zur Rede zu stellen oder auch bei Behandlung eines Gegenstandes, der gerade ihn besonders betrifft, nur ihn zu fragen. Das würde eher Unheil als Nutzen stiften und nur dazu dienen, dem Gefangenen den Unterricht geradezu zu verleiden.

Seitdem man den Gefängnissen mehr und mehr den Charakter von Besserungsanstalten gegeben hat, kommt auch das Bestreben des Seelsorgers, bei den Sträflingen den Rückfall zu verhüten, mehr und mehr zur Geltung. Es liegt auf der Hand, dafs er um so eher und gründlicher die Besserungsarbeit beginnen, leichter die richtigen, gerade für die betreffenden Gefangenen passenden Mittel anwenden und erfolgreicher verwerten kann, je besser er von vornherein die früheren Verhältnisse des Inhaftierten und die Umstände seiner Straftat kennt. Einem unbekannten Menschen kann man seelsorglich gar nicht beikommen, am allerwenigsten zu einer gründlichen Besserung verhelfen. Unbekannt aber sind meistens die Gefangenen dem Anstaltsgeistlichen, dem sie aus aller Herren Länder zugeführt werden.

Die Personalakten vermitteln ihm da die nötigen Vorkenntnisse über die moralischen und bürgerlichen Verhältnisse seines Seelsorgsbefohlenen und schaffen so die Grundlage für ein erziehliches Einwirken auf seinen Charakter und sein religiöses Leben. Sie geben auch Anhaltspunkte zu der für die Seelsorge überaus wichtigen Unterscheidung zwischen Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrechern. Während die ersteren dem seelsorglichen Einflusse meistens vollständig unzugänglich sind und das Leben im Gefängnisse oder Zuchthaus ganz erträglich finden, sind die letzteren durchweg noch zu lenken und zu leiten. „Zuvor meist unbescholten", urteilt Dr. Jacobs in seiner Schrift: „Die Besserung des Verbrechers in und aufser dem Gefängnisse" über sie „sind sie durch leidenschaftlichen Zorn oder falsche Scham ins Verbrechen geraten. Nicht selten war durch Übergenufs geistiger Getränke im Augenblicke der Tat das Bewufstsein der Verantwortlichkeit bei ihnen getrübt. Im Zuchthause angelangt, fallen ihnen die Schuppen von den Augen, sie bereuen herzlich ihren schlimmen Leichtsinn und geloben aufrichtig Besserung. Dem Seelsorger treten recht oft solche Fälle entgegen, wo er mit den armen unglücklichen Gefangenen nur das tiefste Mitleid haben kann. Denn wer wird solche unglücklichen Menschen, die in grofser Not zum Betruge oder betrügerischen Bankrott ihre Zuflucht genommen, oder solche, die in Aufregung, von Feindseligkeit getrieben, vielleicht durch böse Menschen aufgestachelt und verführt, zu Körperverletzungen, oder gar zum Totschlage sich haben hinreifsen lassen, nicht aufrichtig bedauern und bemitleiden!" Setzt der Geistliche bei ihnen mehr im Geiste teilnehmender Liebe und mit wahrhaft väterlichem Wohlwollen seine Tätigkeit ein, so ist ihm der Erfolg, den Rückfall zu verhüten, schon zur Hälfte gesichert. Bei seinen Besuchen wird er dann den einen trösten, bei dem andern Strafe predigen, dem einen ein lobendes, dem andern ein tadelndes Wort sagen, allen aber zurufen müssen: „Sündige nun nicht mehr, damit dir nicht noch etwas Schlimmeres widerfahre." Die Gewohnheitsverbrecher hält zumeist entweder der böse Dämon Alkohol oder das schwarze Laster der Unkeuschheit gefangen. Beide Klassen

von Verbrechern dürfen sich rühmen, die stärksten Bände Personalakten und die längsten Strafregister zu besitzen. Wie schwer hält es, sie auf eine höhere Stufe des Daseins zu bringen! Ist noch nicht jede Spur edleren Gefühles geschwunden, so mag es beim Alkoholiker immerhin nicht ohne Eindruck bleiben, ihm einmal schwarz auf weifs all die folgenschweren Vergehen zu zeigen, die seine Unmäfsigkeit verschuldet hat und deren er sich vielleicht nur mangelhaft mehr erinnert. Seinen Körper hat er dabei zur Ruine gemacht, wie uns neben dem blofsen Anblick auch der Bogen über Gesundheitsbefund zeigt; viel entsetzlicher noch sind die Verwüstungen, die er an der Seele angerichtet. Der Unkeusche übertrifft ihn noch in seinem häfslichen und abscheulichen Wollustleben! Die Zeichen seiner Schande prägt er seinem Körper auf in Gestalt ekelerregender Krankheiten, von denen der Arzt der Seele nur mit Entsetzen Kenntnis nimmt. Vielleicht erzeugt der Hinweis auf diese zeitlichen Strafgerichte bei den Sklaven schändlicher Gewohnheiten zunächst nur natürlichen Hafs und Widerwillen gegen ihr verwerfliches Treiben. Allein die Gnade Gottes vermag diese Motive zu veredeln. Erinnere der Seelsorger nur mit allem Ernst an das Gericht dessen, der nicht blofs die vor der irdischen Gerechtigkeit aufgehäufte Schuld richtet, sondern auch Herzen und Nieren dabei durchforscht.

Bei den weitaus meisten Gefangenen darf der Anstaltsgeistliche ohne weiteres voraussetzen, dafs das Mafs ihrer Zurechnungsfähigkeit nicht beschränkt ist. Findet er indessen hier und da bei nicht normal veranlagten Naturen „erbliche Belastung" als Grund des Verbrechens angegeben, so wird er gewifs in kluger Weise nicht nach dem gewohnten Mafsstab die Gröfse der Schuld bemessen und gern auch Mühe und Geduld verdoppeln, zumal, wenn der Erfolg bei den Bekehrungsversuchen verschwindend gering ist.

Bei diesen unglücklichen Geschöpfen liegt die Ursache des Rückfalls vorwiegend in der verderbten Naturanlage. In vielen andern wird durch äufsere Veranlassungen und Gelegenheiten der glimmende Funke verkehrter Neigungen und böser Leidenschaften entfacht. Auch über diese Helfershelfer und Mitanstifter der Vergehen und Verbrechen

unserer Gefangenen orientieren die Akten. Als Anstaltsseelsorger darf ich jene umsoweniger aufser acht lassen, als es doch gilt, das Übel mit der Wurzel auszureifsen. Ein sehr bedeutendes Kontingent von Gewohnheitsdieben, gewerbsmäfsigen Hehlern, Prostituierten und deren Zuhältern findet in den Grofsstädten den fruchtbarsten Boden für ihr unsauberes Handwerk. Jedesmal, wenn sie dorthin zurückkehren, darf man bestimmt den Rückfall voraussagen. Nur so viel mag hier gesagt sein, dafs im allgemeinen das Landleben mit seinen meist noch unverdorbenen Sitten den einzig rettenden Anker birgt, der die Freiheit dieser unglücklichen Opfer schützt und Besserung erhoffen läfst. — Wie viele wandern die breiten Landstrafsen einher und lieben es in der „wilden" Herberge einzukehren, wo sie sich unter ihresgleichen am wohlsten fühlen und oft genug bis zur tiefsten Stufe der Menschheit herabsinken! In ihren Personalakten wimmelts darum geradezu von Bestrafungen wegen Bettelns, Landstreicherei, kleinerer und gröfserer Eigentumsdelikte. Unter diesen sog. „Pennbrüdern", wie sie der Volksmund nennt, gibt es einige, die, wie man aktenmäfsig nachweisen kann, kaum den einen oder andern Monat des Jahres die goldene Freiheit geniefsen, im übrigen aber bald in einem Gefängnis, bald im Arbeitshause ihr Gastrecht wahrnehmen. Alle Bemühungen, sie wieder auf andere Bahnen zu bringen, scheitern an den Verführungskünsten ihrer „Kumpane" bei der Entlassung. Diese lauern schon auf ihre Opfer und die verdiente Arbeitsprämie. In der nächsten „Kneipe" wird Einkehr gehalten, die eben geschlossene Brüderschaft besiegelt, dem letzten Groschen der Arbeitsprämie der Garaus gemacht; alle Ermahnungen und guten Vorsätze der Anstalt werden jetzt als „Mumpitz" betrachtet und der sittliche wie finanzielle Ruin ist in den wenigen Stunden der Freiheit aufs neue herangekommen. Gerade diese dem eben entlassenen Sträfling gelegten Fallstricke sind in vielen Fällen die Ursache eines baldigen und vielleicht noch schlimmeren Rückfalles. Der Seelsorger kann aus dem Strafverzeichnis dieser Gefangenen schliefsen, dafs solche „Stromer" nicht an einzelnen Orten ihr Unwesen treiben, sondern in fast allen gröfseren Städten sich auftun. Andernfalls blieben die sich immer wieder-

holenden und so rasch aufeinander folgenden Gesetzesverletzungen für ihn ein Rätsel. Auch die eifrigste Polizei kann dieser schlechten Elemente nicht Herr werden. — Pflicht des Anstaltspfarrers aber wird es sein, die Insassen bei ihrer Entlassung nachdrücklichst auf solche Gefahren aufmerksam zu machen, sowie im Einvernehmen mit der Anstaltsdirektion dafür zu sorgen, dafs die entlassenen Sträflinge möglichst sofort ihrem Bestimmungsort zugeführt werden und ihre Arbeitsprämie ratenweise ausgezahlt erhalten. — Zuweilen liegt auch in der besonderen Art der Beschäftigung des Gefangenen zur Zeit seiner Freiheit für ihn die Quelle zu mannigfachen Pflichtversäumnissen und Gesetzesübertretungen. Zu den sittlich gefahrvollen Beschäftigungen darf man wohl mit Recht den eines Kellners, Musikers, Artisten, eines Arbeiters im sozialistischen Zeitungsbetriebe u. a. zählen. Es ist bezeichnend genug, dafs diese in den älteren Personalakten oft noch als Kaufleute oder ehrsame Handwerker geführt werden. Ihre jetzige Erwerbsart ist nur zu sehr geeignet, zu ihrem sittlichen Untergang mitzuwirken. Die Gefahr, ihre religiös-kirchlichen Pflichten zu vernachlässigen, in die Gesellschaft leichtlebiger Menschen zu geraten und so bei dem ohnehin nicht gestählten Charakter der Versuchungen nicht Herr zu bleiben, begleitet ja solche auf Schritt und Tritt. Ohne Berufsänderung bleibt Willensänderung bei ihnen ausgeschlossen.

Ernstliche Ermahnungen, eindringliche Vorstellungen, stete Gewöhnung mögen den „Neuling" auf der Bahn des Verbrechens von seinem verderblichen Wege zurückführen, auf den, der anfängt, in der Strafanstalt sich heimisch zu fühlen, werden jene Mittel keinen Eindruck mehr machen. Für ihn beginnt die Sorge des gewissenhaften Anstaltsgeistlichen eigentlich erst dann, wenn derselbe im Begriffe steht, die Anstalt zu verlassen. Wie wird seine Zukunft sich gestalten, wird er in der Freiheit seine Existenz finden und nun der Devise treu bleiben „Bete und arbeite"? Mit väterlicher Liebe nehmen die erfolgreich wirkenden Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und ihre Organe sich seines Geschickes an. Jeder Anstaltsseelsorger sollte sich eigentlich als geborenes Mitglied dieser Vereine

betrachten. Ihr Streben deckt sich ja mit dem seinigen, ja das seinige geht noch darüber hinaus, indem es vorwiegend das ewige Heil, also die unvergänglichen Güter des zu entlassenden Sträflings ins Auge faſst. Zudem gewährt ihm ein Einblick in die Personalakten gewöhnlich auch Klarheit darüber, wie wohl seinem Pflegling für die Zukunft am besten kann geholfen werden. Gerade vor der Entlassung sind ja die einzelnen Bogen dieser Akten zumeist vollständig ausgefüllt. Bei den „Jugendlichen" enthält der mehrfach erwähnte „Fragebogen" das Urteil von berufener Stelle darüher, ob die Rückkehr ins Elternhaus (bezw. zu dem Arbeitgeber) möglich oder rätlich ist. Die den Personalakten einverleibten Briefe sowie etwaige Angaben über Besuche zeigen überdies, ob noch ein Mutterherz für den entarteten Sohn schlägt und die Bande mit der Familie und den Angehörigen noch nicht völlig abgeschnitten sind. Wenn irgend welche Liebe noch im Elternhause den Heimkehrenden empfängt und sonstige Bedenken nicht vorhanden sind, sollte der Geistliche dem männlichen Sträfling die Wiederaufnahme dort ermöglichen helfen. Gerade hier pflegt doch im allgemeinen der junge Mensch die besten Eindrücke und die sichersten Stützen seiner sittlichen Kraft zu empfangen. Bei „weiblichen Jugendlichen" liegt die Sache zumeist anders. Diese sind, wie statistisch kann nachgewiesen werden, in sittlicher Beziehung gröſstenteils nicht mehr intakt; das Elternhaus kann sich gerade hier in den meisten Fällen von Schuld nicht freisprechen und erscheint darum für gewöhnlich mit seiner Umgebung auch nicht geeignet, die Entlassene vor tieferem Falle zu bewahren. Hat dieselbe keine brieflichen Beziehungen zu andern ordentlichen Verwandten angeknüpft oder bestehen solche überhaupt nicht, so dürfte vorläufig eine Zufluchtsstätte, später vielleicht eine zuverlässige Dienstherrschaft für sie am heilsamsten sein. Bei der Frage, ob die so wohltätig wirkende Fürsorgeerziehung im gegebenen Falle zu empfehlen ist, gibt der Bogen des zuständigen Pfarramtes die beste Antwort, die ich mit meinem Urteil in Vergleich stellen und ev. durch eine weitere Anfrage noch kann motivieren lassen.

Mifsratene Kinder bringen oft unsägliches Leid über die Familie; sind erst die Eltern selbst die Übeltäter und wird gar der Vater oder die Mutter von dem strafenden Arm der Gerechtigkeit ereilt, so sinkt in den meisten Fällen das Familienglück von grund auf in Trümmer. Gottlob, wenn der unschuldige Teil ein starkes Herz besitzt, um jenes wieder aufzurichten, wenn die Liebe Worte der ernsten Mahnung und Zurechtweisung, aber auch des Trostes und der Ermutigung für den pflichtvergessenen Eheteil findet. Der Seelsorger kann nur diese edle Gesinnung bewundern, die oft genug in rührenden Briefen sich kund gibt. Jedes Wort ist ihm neuer Antrieb, alles zu versuchen, um den gefallenen Vater oder die unglückliche Mutter der Familie wieder zuzuführen. Wie aber, wenn Bemerkungen wie: „lebt getrennt", oder: „Aufenthalt der Familie unbekannt", schliefsen lassen, dafs alle Familienbande gelöst sind? Auch da lassen die Personalakten uns manchmal nicht ganz im Stich. Sie geben bisweilen die Erklärung zu dem traurigen Familienzwist, da, wo der schuldige Teil gerade seine Unschuld feierlich versichert: entweder war es heimliches Verlassen des Elternhauses, planloses Herumirren, schwere Gefängnis- oder gar Zuchthausstrafe, ein sittenloses Leben oder ähnl. Schaffe der Geistliche mit aller Geduld diesen Stein des Anstofses hinweg, lasse er durch Verwandte, die bisweilen den Inhaftierten noch eines Briefes würdigen, einwirken, oder bahne er selbst direkt den häuslichen Frieden an. Er darf das Bewufstsein haben, etwas sehr Gutes zu tun, und gelingt seine versöhnende Arbeit, so hat er auch die Gewifsheit, den getrennten Gatten wieder dorthin zu führen, wo der sicherste Hafen ist gegen die Stürme menschlicher Leidenschaften, gegen Verletzung des Rechtes und der Gerechtigkeit, in den meisten Fällen auch die Quelle des Glückes und des Friedens. Vielleicht hat gerade dieser Punkt hier nicht mit Unrecht eine etwas umfangreiche Berücksichtigung gefunden.

Zuweilen knüpfen die Gefangenen schon während ihrer Strafzeit wieder Beziehungen an zu früheren Arbeitgebern oder suchen durch briefliche Anfragen nach ihrer Entlassung in ein neues Arbeitsverhältnis einzutreten. Solche Bemühungen wird gewifs der Anstaltsseelsorger meistens un-

:denklich unterstützen können, es sei denn, dafs die
örperlichen und geistigen Fähigkeiten, der amtlich festge-
ellte Gesundheitszustand, die gewählte Beschäftigung als be-
:nklich erscheinen liefsen oder der zukünftige Aufenthalts-
·t die Ausübung der religiösen Pflichten allzusehr erschwerte.
nter Berücksichtigung all dieser Umstände wie insbesondere
ıch der Art der Beschäftigung in der Anstalt wird der
elsorger da, wo der Gefangene sorglos seine Zukunft
:m Zufall überläfst oder nicht in der Lage ist, für dieselbe
orge zu tragen, selbst, natürlich mit seiner Zustimmung,
ngreifen und ihm, so gut er kann, eine geeignete Existenz
:rmitteln. Auch müfste er mit allen ihm zu Gebote
ehenden Mitteln dahin wirken, dafs der Entlassene in das
m ausbedungene Arbeits- oder Dienstverhältnis nun wirk-
:h eintritt. Die Erfahrung lehrt, dafs bei der vorgeschriebenen
Iarschroute" allein oft genug das Ziel verfehlt wird. Um
ch nicht später Unannehmlichkeiten auszusetzen, müfste
:r Anstaltsseelsorger die aus den Akten gewonnenen
ıformationen unbedingt zur Instruktion des Arbeitgebers
:nutzen, damit dieser über das Vorleben des früheren
träflings, wenigstens im allgemeinen, über Licht und
chatten in seinem Charakter aber genau unterrichtet werde.

In manchen Anstalten werden genaue Erkundigungen
ngezogen über den Unterstützungswohnsitz der Inhaftierten.
.uch für die seelsorgliche Tätigkeit sind diese Nach-
rschungen nicht nutzlos. Belehren sie den Seelsorger doch
arüber, wohin der hilfsbedürftige Sträfling nach seiner Ent-
ıssung gehört, sowie auch derjenige zu verweisen ist, der
och voraussichtlich schon bald dieselben materiellen Vorteile
rwarten darf. Ein ähnliches Los teilen diejenigen, welche
ach dem Urteile des Arztes Ganz- oder Halbinvaliden sind.
olchen wird der Anstaltsseelsorger gern den Segnungen
er öffentlichen Wohlfahrtspflege zuführen, zumal sie in den
ıeisten Fällen doch mit den eigentlichen Verbrechern nicht
uf dieselbe Stufe zu stellen sind und mehr der Not ge-
orchten als den sündhaften Trieben.

Wir kommen endlich zur Kategorie der Trinker,
rostituierten und gewohnheitsmäfsigen Bettler. In den
:ltensten Fällen geben die Personalakten irgend welche
ingerzeige zur Unterbringung derselben. Sie sind infolge

ihrer Laster und verderblichen Gewohnheiten unbrauchbare, ja lästige Glieder der menschlichen Gesellschaft geworden. Gelingt es, sie in einem Asyl oder einer Arbeiterkolonie unterzubringen, so mögen sie dort am besten Gelegenheit finden, sich zu rehabilitieren, um später, nachdem sie sich an die Freiheit genügend gewöhnt haben, ein passenderes Unterkommen zu finden. Dem Gewohnheitstrinker, der bekanntlich nur durch Totalabstinenz kann geheilt werden, könnte der Anstaltspfarrer keine gröfsere Wohltat erzeigen, als ihn dem etwa an dem Orte seines dauernden Aufenthaltes bestehenden Abstinentenverein zu empfehlen. Ist sein Wille durch die in der Strafanstalt geübte Alkoholentziehung soweit gefestigt, dafs er Mitglied eines solchen Vereins (Kreuzbündnis, Verein Blaues Kreuz) wird, so hat er selbst das radikalste Besserungsmittel zu seiner geistigen und körperlichen Gesundung ergriffen und wird bald ahnen, was es heifst, von jenem Gifte frei zu sein, das da gewaltig an dem Marke unseres Volkes nagt.

Bei aller Wichtigkeit der Personalakten soll der Geistliche sich doch hüten, nun ein geistloser Bureaukrat zu werden und alles und jedes aus ihnen herauslesen zu wollen. Nicht die Akten lehren den Seelsorger die wichtige Kunst der Unterscheidung der Geister, sondern nur ein inniger Verkehr und öftere Aussprache mit den Gefangenen wie der Schatz der hierbei gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen. Mit ihnen wird der Anstaltsgeistliche auch meist die rechte Entscheidung da treffen, wo Schuld oder Unschuld in Frage stehen, oder die Aussagen des Gefangenen mit den Mitteilungen in den Personalakten sich nicht decken.

Also das eine nicht ohne das andere und beide in vernünftiger Weise vereinigt — das erhält den wahren Geist der Seelsorge und in dem Anstaltsseelsorger selbst das rechte Verständnis für die wichtige Aufgabe eines wahren Seelenhirten und unermüdlichen Retters derer, die in geistigem Schiffbruch oft genug die teuersten Güter, Glauben und Religion, eingebüfst haben.

Leitsätze.

Die Personalakten sind, vorausgesetzt, dafs sie amtlichen Charakter besitzen und nicht lediglich auf Angaben der

efangenen beruhen, ein wesentliches Förderungsmittel für
ɜn lebendigen Verkehr des Seelsorgers mit den Gefangenen
ʼwie für sein seelsorgliches Wirken in der Anstalt über-
ɩupt und zwar mit Rücksicht

1. Auf die Einzelseelsorge.

a) Durch die Personalakten erlangt der Anstaltsgeistliche auf die schnellste und bequemste Art Kenntnis all derjenigen Dinge, die für Beurteilung des Gefangenen und seinen seelsorglichen Einfluſs auf ihn von Bedeutung sind, auch besonders über die Fragen mehr sozialer Natur, die oft das sittl.-relig. Leben beeinflussen.
b) Die Personalakten sind oft genug Veranlassung, daſs die Gefangenen sich mehr der Aufrichtigkeit und Offenheit befleiſsigen, also zu diesen beiden Grundvoraussetzungen für einen ersprieſslichen seelsorglichen Verkehr beitragen, in manchen Fällen sind sie der Prüfstein da, wo die Wahrheitsliebe fraglich erscheint.
c) Sie ergänzen die Angaben des Gefangenen mit bezug auf solche Punkte, die ihm vielleicht nicht mehr gegenwärtig sind oder deren Offenbarung seinem Schamgefühl widerstreitet.
d) Sie tragen bei zur Charakteristik des Gefangenen und helfen das Maſs der Strenge und der ihm zuzuwendenden pastoralen Sorgfalt richtig bemessen.

2. Auf den katechetischen Unterricht.

a) Die Personalakten gewähren Aufschluſs über den Bildungsstand des Gefangenen, seine Beteiligung am religiösen Leben in der freien Gemeinde; sie sind sonach mit entscheidend bei der Frage, ob der Gefangene am Religionsunterricht teilnehmen und welche besondere Berücksichtigung er bei demselben je nach seiner Veranlagung, seinen Kenntnissen und seiner sittl.-relig. Verfassung finden muſs.
b) Diese Akten geben in ihrem Vergleich miteinander gute Winke, welche Fragen des Katechismus einer eingehenden und häufigeren Behandlung besonders bedürfen, auf welche Punkte im religiösen Leben die Gefangenen öfters und nachdrücklich aufmerksam gemacht werden müssen.

3. Auf die Verhinderung des Rückfalles.

Als Gründe desselben vermag der Seelsorger aus den Personalakten herauszulesen:

a) eingewurzelte, verderbliche Gewohnheiten, die er um jeden Preis auszurotten versuchen
b) ererbte Veranlagung, die er mit Milde und Schonung behandeln
c) gefährliche Klippen: Aufenthalt in den Grofsstädten, auf der Landstrafse, in der freien Herberge, bei Zechbrüdern; sittengefährdende Erwerbszweige, als Kellner, Artist und dergl., von denen er die Gefangenen nach ihrer Entlassung mit aller Kraft zurückhalten mufs.

4. Auf die Unterbringung der Entlassenen.

a) für jugendliche, männliche Entlassene enthält der sogen. „Fragebogen" über die persönlichen Verhältnissedes Gefangenen Aufschlufs, ob Rückkehr zu den Eltern oder dem Arbeitgeber möglich und rätlich ist; dem bestraften Eheteil kann oft genug durch Angaben in den Akten die Wiederaufnahme in der Familie ermöglicht werden.
b) Seine Fähigkeiten und Neigungen in Verbindung mit der Beschäftigung in der Anstalt und dem amtlich bescheinigten Gesundheitsbefund geben oft Fingerzeige, ob und wo der Entlassene in der Freiheit sich bewähren wird;
c) in Fällen, wo der Inhaftierte noch einen Unterstützungswohnsitz besitzt, über den ein amtlicher Ausweis den Akten beiliegt, wird der Seelsorger bei der Unterbringung die Heimat der Fremde vorziehen, zumal wenn die Hilfsbedürftigkeit nur mehr eine Frage der Zeit ist. Der öffentlichen Wohlfahrtspflege wird er in ähnlicher Weise auch diejenigen anempfehlen, die nach dem Urteile des Arztes Ganz- oder Halbinvaliden sind und die mehr aus Not zu Gesetzesüberschreitungen sich verleiten liefsen;
d) Über Trinker, gewohnheitsmäfsige Bettler, Prostituierte entnimmt der Anstaltsseelsorger den oft umfangreichen Akten nur, dafs solche für die menschliche Gesellschaft unbrauchbar sind. Ein Asyl, Arbeiter-Kolonie oder ähnl. Anstalten bieten ihnen Gelegenheit, sich allmählich an die Freiheit wieder zu gewöhnen.

Die Fürsorge für die gebildeten Strafentlassenen.

Von Pastor **Köhler**-Erfurt.

Die Fürsorge für die gebildeten Strafentlassenen — so lautet das mir gestellte Thema. Ich bin mir bewufst, dafs ich mit meinen Ausführungen weder das Thema erschöpfe noch Ihnen etwas Neues biete. Wenn ich trotzdem das Referat übernommen habe und mich unterwinde, vor Männern zu reden, die nach Theorie und Praxis viel tiefer in die vorliegende Materie eingedrungen sind, so geschieht es, weil mir seit einer langen Reihe von Jahren dieses Gebiet der Fürsorgetätigkeit besonders am Herzen liegt und ich von einer Diskussion des Gegenstandes auf einer Jahresversammlung der Sächsisch-Anhaltinischen Gefängnisgesellschaft besondere Förderung erhoffe. Zudem freute ich mich, hier Gelegenheit zu haben, der Thüringischen und Weimarischen Gefängnisgesellschaft, sowie den Strafanstaltsdirektionen zu Ichtershausen und Gräfentonna über meine seit etwa 7 Jahren geübte Fürsorge für gebildete Strafentlassene der Thüringischen Lande Rechenschaft abzulegen. Für jeden Rat und jede Weisung, wie ich in Zukunft mein Mandat erfüllen soll, werde ich den anwesenden Vertretern derselben dankbar sein.

Die Zeit, in der das Strafrecht allein den Charakter der Vergeltung und Abschreckung an sich trug und die Strafanstalten dazu bestimmt waren, die Verurteilten während ihrer Strafzeit mit einer Summe von Übeln zu quälen, welche für geeignet gehalten wurden, sie von neuen Verbrechen abzuhalten, liegt Gott Lob! hinter uns. Die ebenso traurige als falsche Vorstellung, dafs die gesamte Gefängnisbevölkerung den Auswurf der Menschheit bilde und dafs die aus den Strafanstalten Entlassenen Menschen seien, von

denen man sich in jedem Augenblick der schwärzesten Tat versehen könne — um mit Fichte zu reden, Bestien, die man totschlagen solle — ist zwar noch nicht völlig verschwunden, aber sie ist überwunden. Sie konnte nicht bestehen vor dem Lichte einer christlichen Weltanschauung. Waren es zunächst nur einzelne hochherzige Männer und edle Frauen, welche, mit dem Geiste Christi erfüllt, sich der Gefangenen annahmen, ihr äufseres Los wie ihren seelischen Zustand zu bessern suchten und mit ihrer ganzen Persönlichkeit für weitgehende Reformen auf allen Gebieten des Gefängniswesens eintraten, so ist heute dank ihrer Pionierarbeit und des wesentlich durch sie geweckten christlichen Gewissens ein Umschwung in der Anschauung mafsgebender Kreise unverkennbar. Man empfindet es heute als eine heilige Menschenpflicht, zwischen dem Verbrechen und dem Verbrecher zu scheiden. Man will auch dem Verbrecher gegenüber gerecht werden. Ohne die Verantwortung für seine verbrecherische Tat aufzuheben, berücksichtigt man sein Milieu, die Verhältnisse, in denen er aufgewachsen, die näheren Umstände, die ihn auf die Bahn des Verbrechens geführt, die mancherlei Faktoren, die dabei mitgewirkt. Man verschliefst sich der Erwägung nicht, wieviel die Gesellschaft selbst an dem Verbrecher verschuldet hat, um ihn zu dem zu machen, was er ist. Die Folge davon ist, dafs man bei allem Abscheu vor seiner Tat dem Verbrecher menschliche Teilnahme nicht versagt, sondern ihm die helfende, rettende Hand bietet. Staat, Kirche und Gesellschaft werden sich der hohen Aufgabe bewufst, die sie an den Gefangenen zu erfüllen haben. Die Not der Zeit hat das ihrige dazu beigetragen. Das Verbrechertum ist zu einer furchtbaren Macht im Staate geworden, zu einem der schlimmsten Schäden unseres Volkslebens. Dem wachsenden Verbrechen einen Damm entgegenzubauen, den unheilvollen Schaden zu bessern, ist die gemeinsame Aufgabe, die dringende Pflicht aller, die ihr Volk und Vaterland lieb haben, geworden, und es ist ein erfreuliches Zeichen fortschreitender christlicher Erkenntnis, dafs man zumeist davon durchdrungen ist, dafs nur auf christlichem Standpunkt, nur mit dem Geiste Jesu Christi eine wirksame Bekämpfung des Verbrechertums

möglich sei. In diesem Geiste stellt man heute die allgemeinen Ursachen fest, die zur Entstehung von Verbrechen beitragen und sucht sie zu beseitigen — ein Weg, auf dem man im Kampf gegen das Verbrechen weit gröfsere und durchgreifendere Erfolge erzielen wird, als es der beste Strafvollzug vermag. In diesem Geiste hat man begonnen, den Strafvollzug zu reformieren. Viel bleibt noch zu tun übrig. Nicht Vergeltung zu üben an dem Rechtsbrecher und abschreckend auf ihn einzuwirken, darf sein Hauptzweck sein, Hand in Hand mit der Bestrafung mufs die Besserung gehen. In diesem Geiste nimmt man sich der entlassenen Strafgefangenen an. Die Fürsorge für sie ist die notwendige Ergänzung zu dem veränderten Strafvollzug. Ist es gelungen, den Bestraften während seiner Strafzeit zu bessern, kehrt er mit gutem Willen und den besten Vorsätzen in die Freiheit zurück, so mufs ihm die Möglichkeit, seine guten Vorsätze zur Tat werden zu lassen, erleichtert werden. In dem kritischen Zeitpunkt, wo er die Strafanstalt verläfst und sich bei dem raschlebigen Charakter unserer Zeit fast in eine neue Welt versetzt fühlt, wo er in den immer rücksichtsloser geführten Kampf ums Dasein eintritt, wo er für sich sorgen und ein neues Leben beginnen soll und überall die Voreingenommenheit gegen den Sträfling zu empfinden bekommt, bedarf er dringend des Rates, der Teilnahme, des Haltes, der Unterstützung in erster Linie durch Beschaffung von Arbeit und Unterkommen. Solche Fürsorge ist freilich keine leichte Aufgabe. Nur ein Herz voll christlicher Liebe, die auch in den Gefallenen Brüder und Schwestern sieht und sie dem geordneten Leben, der menschlichen Gesellschaft, dem Reiche Gottes wiedergewinnen möchte, gibt Lust und Kraft und Ausdauer zu solcher Arbeit. Denn auf Enttäuschungen und bittere Erfahrungen mufs man gerade auf diesem Gebiete immer gefafst sein. Es giebt unter den Insassen der Strafanstalten eine grofse Zahl, die gar nicht den Willen haben, sich aus ihrer Versunkenheit zu erheben, andere, die solchen Wunsch und Willen nur heucheln; andere wieder sind so willensschwach, dafs sie auch nicht der geringsten Versuchung zum Bösen widerstehen können. Alle Bemühungen der Fürsorge, sie auf den rechten Weg

zu bringen, sind erfolglos. Sie werden wieder rückfällig, man mag mit ihnen anfangen, was man will. Darf im Hinblick auf solche Erfahrungen die Fürsorge erlahmen? Soll man deshalb diejenigen, welche ihren Fall tief bereuen und den redlichen Willen haben, gerettet zu werden, hilflos untergehen lassen? Es würde weder dem Sinn des Gesetzes entsprechen, dafs eine verbüfste Strafe für das ganze Leben vernichtend nachwirkt, noch würde es mit wahrer Menschlichkeit vereinbar sein. Und wenn unter hundert nur einer gerettet würde, dürfte die angewandte Mühe nicht reuen. Der Prozentsatz der Rückfälligen ist grofs; für den Kundigen aber unterliegt es keinem Zweifel, dafs der Rückfall zu einem nicht geringen Teil durch den Mangel einer hilfreichen Hand verschuldet ist. Aus dem Bewufstsein heraus, dafs es eine heilige Pflicht sei, dem Entlassenen vergebend, helfend, rettend die Hand zu bieten, aus der Erkenntnis, dafs die Fürsorge für entlassene Strafgefangenene eins der wichtigsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechertums sei, sind die Gefängnis- oder Fürsorgevereine erwachsen. Wie ein weites Netz breiten sie sich allmählich über Stadt und Land aus. Ihre Arbeit erstreckt sich auf männliche und weibliche, auf jugendliche und erwachsene Sträflinge, auf Entlassene aller Stände, auch auf die unterstützungsbedürftigen Familien der Bestraften. Wir haben bei der Frage, die uns zu erörtern obliegt, die Fürsorge für die gebildeten Strafentlassenen im Auge.

Sie ersparen mir wohl hierbei eine Definition des Wortes „gebildet“. Sie verstehen mit mir unter „gebildeten“ Strafentlassenen Angehörige der sog. besseren Stände. Wir denken vornehmlich an akademisch Gebildete, Offiziere, Beamte, Lehrer und Kaufleute. Statistische Angaben über die Beteiligung dieser Stände am Verbrechen stehen mir nicht zu Gebote. Im Gefängnis zu Erfurt, dessen Gefangenenbestand 200 beträgt, gehören etwa 6 Prozent diesen Ständen an. Vielleicht entspricht dieser Prozentsatz dem allgemeinen Verhältnis. Ebenso fehlt es mir an einer Statistik darüber, an welchen Vergehen und Verbrechen Gebildete besonders beteiligt sind. Nach meinen Erfahrungen, die sich auf Erfurt und die Thüringischen Strafanstalten beziehen, sind es

Unterschlagung, Urkundenfälschung und Sittlichkeitsverbrechen.

Schwerer als andere büfst der Gebildete seine Tat. Unbeschadet des Grundsatzes der Gleichheit aller vor dem Gesetz trifft ihn bei der Verurteilung eine härtere Strafe entsprechend dem gröfseren Mafse seiner Verantwortung. Schwerer als seine Mitgefangenen leidet er unter der Strafe, tiefer beugt ihn die Schande, quält ihn der Gedanke an seine Familie. Furchtbar aber sind die Folgen, die für den erstmalig Verurteilten die verbüfste Strafe nach sich zieht. Seines Amtes, seiner Stellung verlustig, ausgeschlossen aus den Kreisen, denen er vordem angehörte, mit einem Makel behaftet, den er nicht wieder los wird, meist ausser stande, die besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten, die er sich in seinem früheren Berufe erworben, zu verwerten, vielleicht auch noch gerichtlich geschieden von Weib und Kind, steht er gegenüber dem Nichts. Der Arbeiter freut sich auf den Tag seiner Entlassung, eine verminderte Wertschätzung hat er selten zu gewärtigen, um Arbeit ist ihm nicht bange, er findet sie, und herrscht Arbeitsmangel, so teilt er mit Unbestraften das gleiche Los. Schwieriger wirds schon dem Handwerker, wieder festen Fufs zu fassen, aber hat er in seinem Handwerk etwas Tüchtiges gelernt, besitzt er darüber genügende Ausweise, so findet er auch sicher wieder sein Brot, und es gelingt ihm bei längerem Wohlverhalten seine Ehre wiederherzustellen. Wie trostlos ist dagegen in der Regel die Lage des gebildeten Strafentlassenen. Als die Pforten des Gefängnisses, des Zuchthauses hinter dem neu Eingelieferten sich schlossen, beschlich ihn gewifs ein banges Gefühl, es war eine der schwersten Stunden seines Lebens — die Stunde aber ist oft noch schwerer, da er, vielleicht nach einer Reihe von Jahren aus der Strafanstalt heraustritt. Mit gemischten Gefühlen hat er ihr entgegengesehen, mit Zittern und Zagen begrüfst er sie. Er war Kaufmann, stand allein; wohin soll er seine Schritte lenken — ohne Freund, ohne Berater, ohne Aussichten? Er fafst sich ein Herz, seine guten Vorsätze ermutigen ihn, und fragt in gröfseren Geschäften nach Stellung, tagelang — vergebens! Er inseriert, er liest die Stellenangebote der Zeitung, schreibt Dutzende von Offerten,

stellt sich vor, da und dort, immer mit demselben Verlauf: er überreicht seine Zeugnisse, sie sind gut, dann kommt die verhängnisvolle Frage: „wo waren Sie das letzte Jahr?“ „Im Gefängnis“. „Bedaure, ich kann nur ehrliche Leute in meinem Geschäfte brauchen.“ Es sind blutsaure Gänge, immer geringer wird der Mut, aus Tagen werden Wochen, der Arbeitsverdienst ist aufgebraucht; Verzweiflung bemächtigt sich seiner, als man ihm, dem körperlich Schwachen und der Handarbeit ersichtlich ungewohnten, die erbetene Erdarbeit versagt. Wer unter uns wollte einen Stein auf ihn werfen, wenn er wieder die Straſse des Verbrechens gegangen wäre? Ein anderer, ebenfalls typischer Fall! Er war Lehrer, hatte Familie, baute auf die Versprechungen, die ihm vor seiner Verurteilung von verschiedenen Seiten hinsichtlich einer Stellung gemacht waren. Nach einem schmerzlichen Wiedersehn mit den Seinen, die am früheren Ort seiner Wirksamkeit kümmerlich ihr Dasein gefristet, eilt er zu seinen früheren Freunden, es drängt ihn sobald als möglich tätig zu sein und an den Seinen wieder gut zu machen, was er gefehlt. Er findet Bedauern, Achselzucken — man weiſs sich der Versprechungen nicht mehr zu erinnern — verschlossene Türen. Er müht sich anderweitig vom Morgen bis zum Abend, erbietet sich zu den geringsten Diensten, stellt die bescheidensten Ansprüche. Man fragt: wo kommen Sie her? Bei der Antwort: aus dem Zuchthaus! fällt die Tür ins Schloss.

Eine groſse Zahl von Briefen, die mir im Laufe der Jahre von gebildeten Strafentlassenen zugegangen sind, geben ein ergreifendes Bild der traurigen, meist nachhaltigen, oft das ganze Lebensglück vernichtenden Folgen ihrer Strafe. W e n n e s A u f g a b e d e r G e f ä n g n i s v e r e i n e i s t, d i e F o l g e n, w e l c h e e i n e v e r b ü ſ s t e F r e i h e i t s s t r a f e n a c h s i c h z i e h t, z u m i l d e r n u n d d e m E n t l a s s e n e n d e n W i e d e r e i n t r i t t i n s b ü r g e r l i c h e L e b e n z u e r m ö g l i c h e n, s o h a b e n s i c h d i e G e f ä n g n i s v e r e i n e d e r g e b i l d e t e n S t r a f e n t l a s s e n e n i n g a n z b e s o n d e r e m M a ſ s e a n z u n e h m e n.

Die erste und wichtigste Fürsorge der Gefängnisvereine — nach dem Ministerialerlaſs von 1895 die eigentliche Auf-

gabe derselben — besteht in der sofortigen Unterbringung in Arbeit. Nach den bestehenden Grundsätzen soll diese Fürsorge schon Monate oder wenigstens Wochen vor der Entlassung einsetzen — in den allermeisten Fällen verlorene Liebesmüh, sofern sich nur selten einmal ein Prinzipal oder Arbeitgeber bereit findet, Jemand, den er noch nicht gesehen, von dem er nicht weifs, was er leistet, von dem er nur die dürftigen Angaben des Personalbogens erfährt, auf Wochen im voraus einzustellen! Aus dem gleichen Grunde ist es den Gefängnisvereinen nur selten möglich, Arbeitsnachweise zum Zwecke der Beurlaubung zu vermitteln. Man sollte, sobald ein Gefängnisverein sich zur Fürsorge und Schutzaufsicht über den Entlassenen verpflichtet, von diesem Erfordernis der Beurlaubung absehen. Die Fürsorge für den gebildeten Strafgefangenen beginnt also in der Regel unmittelbar nach seiner Entlassung mit der persönlichen Bemühung, ihn in Arbeit, in Stellung zu bringen. Sie bietet ihre besonderen Schwierigkeiten. Während der Arbeiter, der Handwerker zu seiner früheren Beschäftigung zurückkehrt, ist dies bei den meisten gebildeten Strafentlassenen ausgeschlossen. Es gilt, ein ihrer Befähigung und früheren Stellung nach Möglichkeit entsprechendes Unterkommen für sie zu suchen. Man hat gesagt, der Beamte, der Lehrer, der Kaufmann habe sein Vorrecht, den besseren Ständen anzugehören, verwirkt; man gebe ihm Hacke oder Schaufel in die Hand und lasse ihn Arbeiter sein! Das wäre aus ethischen und sozialen Gründen falsch. Aber wie geeignete Stellung schaffen? Das weite kaufmännische Gebiet scheint am ehesten geeignet. Die Unterbringung als Buchhalter, Korrespondent, Kontorist, Expedient, nötigenfalls auch als Schreiber auf Rechtsanwalts-, Versicherungs- und anderen Bureaus ist das nächstliegende. Aber sie ist nicht leicht. Bei dem einen Prinzipal begegnet man der schon mehrfach erwähnten Voreingenommenheit, er will dem „Spitzbuben“ nicht sein Haus öffnen. Bei dem andern findet man scheinbare persönliche Geneigtheit, aber er will es seinem Geschäftspersonale nicht zumuten, mit einem, der „gesessen“ hat, zusammenzuarbeiten. Ein Prinzipal erklärte mir einmal, er werde seinem Personal den Fall vortragen

und dann darüber abstimmen lassen, ob sie einen mit Gefängnis Bestraften unter sich dulden wollten; wenn Einstimmigkeit vorhanden sei, wolle er den Betreffenden gern einstellen. Ich protestierte gegen dieses Verfahren und wollte lieber von vornherein verzichten. Er liefs aber doch abstimmen, und das Resultat war einstimmige Ablehnung. Hier und da ist man nicht abgeneigt einzustellen, aber man möchte den Entlassenen nicht unmittelbar aus der Strafanstalt übernehmen; „wenn er erst eine Zeitlang wo anders beschäftigt werden könnte!" Nicht unberechtigt sind die Einwände, die in vielen Fällen hinsichtlich der Verwendbarkeit erhoben werden. „Sie bringen mir einen Lehrer, der kann mir nichts helfen; ist er firm in doppelter, in amerikanischer Buchführung, tüchtig in der Korrespondenz, in der Stenographie, auf der Schreibmaschine? ist er wenigstens ein flotter Schreiber? Ja, Sie können doch nicht verlangen, dafs ich den Mann erst in meinem Geschäft anlerne; dazu ist keine Zeit!" In allen möglichen Variationen kehrt dieser Einwand wieder. Wenn man einen gebildeten Strafentlassenen für eine Stellung empfehlen will, so kann es wirksam nur geschehen, wenn man von dem Ernst seiner guten Vorsätze sich überzeugt hat und einigermafsen seine Befähigung für die betr. Stellung kennt. Der mit der Unterbringung Betraute befindet sich meist darüber im Dunkeln. So gelingt denn die Unterbringung gebildeter Strafgefangener durchaus nicht in allen Fällen, nicht in wünschenswerter Weise, selten ohne Verzögerung. Wo aber ein Prinzipal sich bereit findet, einen solchen in Stellung zu nehmen, tut er es „auf gut Glück". In manchen Fällen ist es für beide Teile zum Guten ausgeschlagen, ebenso häufig aber waren auch Klagen, dafs die Leistungen den Erwartungen nicht entsprachen oder dafs das Betragen des Eingestellten sehr zu wünschen übrig liefs, und man hatte dabei die Empfindung, dafs „es nicht immer ratsam sei, den Entlassenen ohne Weiteres in ein von anderen bereitetes warmes Nest zu setzen."

Übereinstimmend betonen deshalb eine ganze Reihe von Gefängnisvereinen in ihren Jahresberichten die grofsen Schwierigkeiten, die die gebildeten Strafentlassenen der Fürsorge bereiten. Der allgemein empfundene Notstand ver-

anlafste schliefslich einzelne gröfsere Vereine, die mancherlei Erfahrungen bei Unterbringung gebildeter Strafentlassener praktisch zu verwerten und durch Schaffung einer eigenen, zweckentsprechenden Arbeitsstätte die Fürsorge für sie wirksam zu gestalten. Es entstanden 1893 in Berlin, 1896 in Görlitz Schreibstuben, zunächst mehr Versuche, mit kleinem Betrieb, mit der Naturalverpflegungsstation verbunden. Es folgten 1897 die Schreibstuben zu Halle und Erfurt, letztere schon 1895 geplant, aber durch die Ungunst der Verhältnisse erst ins Werk gesetzt, nachdem durch Vermittlung des Herrn Super. Stade-Ichtershausen ein Abkommen mit den Strafanstalten zu Ichtershausen und Gräfentonna getroffen war und das Fürstl. Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen und der Erfurter Magistrat eine Subventionierung des Unternehmens zugesagt hatten. In schneller Folge entstanden dann Schreibstuben in Leipzig, Dresden, Magdeburg, Frankfurt, Kassel, Stettin und anderen Städten, ein Beweis, dafs die Einrichtung einem längst gefühlten Bedürfnis entsprach. In der Tat, die Schreibstube ist die beste Fürsorge für gebildete Strafentlassene, nicht ein blofser Notbehelf zwecks sofortiger Beschäftigung, sondern eine heilsame Übergangsstation, ebenso geboten durch das Interesse des Entlassenen wie durch das Interesse der Gesellschaft.

Nach aufsen ist die Schreibstube ein kaufmännisches Geschäft und zwar ein Geschäft, das um so sicherer Kunden hat, als es einem tatsächlichen Bedürfnis in der Geschäftswelt, nicht minder aber auch bei Privatleuten und Behörden entgegenkommt und unter Bedingungen arbeitet, die jede Konkurrenz aushalten können. Sie erledigt alle möglichen schriftlichen Aufträge, vom kleinsten bis zum gröfsten, in kürzester Frist und stellt geeignete Kräfte zur Verfügung, dem Gewerbetreibenden, der wöchentlich zwei Stunden einen Gehülfen zur Buchführung verlangt, wie der Behörde, die mit aufserordentlichen Arbeiten überhäuft ist, und dem Grofskaufmann, der zur Zeit der geschäftlichen Hochsaison eine Reihe von Gehilfen braucht und sie um so lieber von der Schreibstube nimmt, als er da von Markenkleben, Krankenversicherung, Kündigungsfrist und dergleichen verschont ist

und zu jeder Stunde auf telephonischen Anruf einen Wechsel in der Person eintreten lassen kann. Die Unkosten einer Schreibstube sind verhältnismäſsig gering. Sie betragen in Erfurt an Gehalt des Bureauvorstehers, Material, Miete, Heizung, Fernsprechanschluſs, Versicherungsmarken, Reklame etc. ca. 950 M.; sie werden bis auf etwa 200 M. durch Abzüge vom Lohn gedeckt. Die Einnahme für gelieferte Arbeiten schwankte zwischen 4 und 8000 M. im Jahr.

Nach auſsen ein kaufmännisches Geschäft, ist die Schreibstube ihrem Wesen nach eine Anstalt der Fürsorge für gebildete Strafentlassene, und zwar eine Anstalt, in der allein nach jeder Richtung hin die Möglichkeit wirksamer, nachhaltiger Fürsorge gegeben ist. Die Fürsorge soll in der Regel schon vor der Entlassung einsetzen — die in der Schreibstube stets vorhandene Arbeitsgelegenheit bietet die Möglichkeit dazu. Da bittet ein Lehrer aus dem Zuchthaus um einen Arbeitsnachweis, damit er für das letzte Viertel seiner Strafe beurlaubt werden könne; seine Lebensgeschichte, ein Gutachten des Strafanstaltsgeistlichen sind beigefügt: seine Aufnahme in die Schreibstube wird der Direktion angezeigt, der Frau werden ein paar beruhigende, tröstende Zeilen zugesandt. Durch sie benachrichtigt, schreibt er dankerfüllten Herzens: „Während stets in letzter Zeit die Sorge um das spätere Fortkommen meiner Familie wie ein schwerer Druck auf mir lag, so fühle ich mich nun Dank der frohen Nachricht von Ihrer helfenden Liebe seelisch freier." Vor der Zeit öffnen sich ihm die Tore des Zuchthauses, und mit neuen Lebenshoffnungen macht er sich auf den Weg zur Erfurter Schreibstube. Dort fleht ein heruntergekommener Kaufmann unter Ausdrücken tiefster Reue über sein verfehltes Leben und mit den besten Versprechungen für die Zukunft um Einstellung, damit er nach seiner Entlassung nicht wieder auf der Landstraſse liege: sein Wunsch wird erfüllt, seine guten Vorsätze erhalten eine kräftige Stütze, am Tage der Entlassung stellt er sich ein. Dort wiederum bittet „in namenlosem Schmerz" ein Herr von hohem Adel um Fürsorge für seinen inhaftierten Sohn, einst der Stolz, nun das Schmerzenskind der Familie, dort eine Dame von hohem Stande für ihren Neffen, ob der

Leiter der Schreibstube zur Rettung des Gefallenen in christlicher Barmherzigkeit mitwirken wolle und könne. „Der Weg zu einem neuen Leben", fügt die Dame hinzu, „geht für ihn nur durch die Schreibstube". Hier ist es die Mutter, der Bruder, die Schwester, die herzbewegend die gleiche Bitte aussprechen: überall gilt es, die Angehörigen zu trösten, sie mit neuer Hoffnung und Liebe zu erfüllen, dem Inhaftierten das Gewissen zu schärfen und ihm dabei freundlich die Hand zu bieten. So sind die in der Schreibstube antretenden Strafentlassenen dem Leiter derselben nicht fremd; er kennt zwar wenige nur von Angesicht, aber er kennt ihre Lebensgeschichte, ihre Fehltritte, ihre Familienverhältnisse und ist dadurch im Stande, nachdrücklicher und nachhaltiger auf sie einzuwirken.

Das erste und wichtigste Erfordernis der Fürsorge ist die Beschaffung von Arbeit. Nachdem der Leiter der Schreibstube den Antretenden unter freundlichen Mahnungen willkommen geheifsen, ihm Schlafstelle und Mittagstisch nachgewiesen und die polizeiliche Anmeldung veranlafst hat, teilt er ihm seine Arbeit in der Schreibstube zu. Hier arbeitet er nun unter der ständigen Aufsicht des Bureauvorstehers und der täglichen Kontrolle des Leiters. Arbeit ist abgesehen von einer kurzen Zeit im Hochsommer genügend, oft sehr reichlich vorhanden. In der Erfurter „Schreibstube für stellenlose Schreibkundige" — so genannt, um der Voreingenommenheit gegen eine „Schreibstube des Gefängnisvereins" zu begegnen — schwankt die Zahl der täglich beschäftigten Gehilfen zwischen 6 und 25. Es sind nicht nur entlassene Strafgefangene, sondern auch unbestrafte Stellenlose aus besseren Ständen; es sind nicht immer nur Männer, sondern auch Frauen, darunter in einem Fall auch eine bestrafte Handlungsgehülfin. Die anfänglichen Bedenken gegen die Zulassung der Frauen haben sich in der Praxis als grundlos erwiesen. Die Arbeiten in der Schreibstube sind mannigfaltig, sodafs der verschiedenen Befähigung einigermafsen Rechnung getragen werden kann: Abschriften jeder Art, Adressenschreiben, Vervielfältigung von Cirkularen, Geschäftsbriefen, Musikalien; Transponieren von Musikstücken, Arbeiten in Rundschrift und auf der Schreib-

maschine Übersetzung fremdsprachlicher Korrespondenzen, Einrichtung und Prüfung kaufmännischer Geschäftsbücher u. dergl. m. Hat sich ein Entlassener eine Zeitlang bewährt, so wird er gelegentlich zur Erledigung stunden- oder tageweiser Kommissionen in der Stadt verwendet. Später wird er auf Wochen oder Monate in Erfurter oder in auswärtige Geschäfte geschickt. Auch in dieser Zeit hört die Kontrolle nicht auf, und wöchentliche Bescheinigungen der Prinzipale über die geleistete Arbeit, über Fleiſs und Führung erleichtern dieselbe. In einigen Fällen, wo die Aussendung von Entlassenen nach ganz kurzem Aufenthalt in der Schreibstube im geschäftlichen Interesse für geboten erachtet wurde, hat der verfrühte Versuch schlechte Früchte gebracht.

Die Fürsorge für gebildete Strafentlassene darf sich aber nicht in der Darbietung von Arbeit und ausreichendem Verdienst erschöpfen. Wenn sie wirksam und nachhaltig sein soll, ist der persönliche Verkehr, die persönliche Einwirkung des mit der Fürsorge Betrauten auf den Entlassenen die Hauptsache. Er muſs teilnehmen an seinen Sorgen und ihn beraten, teilnehmen an seiner Freude; er muſs eine Schutzaufsicht über ihn führen und ihn vor schlechten Einflüssen bewahren; er muſs vor allem aber sittlich-religiös auf ihn einwirken und jene tiefinnere Sinnesänderung zu erzielen suchen, ohne welche der Entlassene wohl zur äuſseren Ehrbarkeit, aber nicht zur wahren Sittlichkeit und zum inneren Frieden kommt. Zu solcher Fürsorgetätigkeit, zu solch persönlicher Einwirkung bietet wiederum die Schreibstube die denkbar beste Gelegenheit. Die tägliche Berührung in der Schreibstube bringt einander näher. Die Herzen gehen auf, die Sorgen werden ausgeschüttet, kleine und groſse: die Unversöhnlichkeit der Familie, die Fürsorge für Weib und Kind, die Beschaffung von Kleidung und Wäsche, die Übersiedlung der Familie. Immer muſs der Leiter raten und helfen. Dann wieder hat er die Interessen eines Entlassenen nach auſsen zu vertreten: der Armendirektion gegenüber, die ihn nicht beschäftigt sehen möchte, damit die Familie nicht den Unterstützungswohnsitz erlange, der Steuerkasse gegenüber, die den Arbeitsverdienst pfänden möchte, dem Regierungs-

Präsidenten gegenüber mit der motivierten Bitte, die Ausweisung des aus dem Zuchthaus Entlassenen geneigtest zurückzunehmen. Soweit es erforderlich erscheint und in seinen Kräften steht, kontrolliert er das aufserdienstliche Verhalten, erkundigt sich, wie sie ihre Feierabende und Sonntage verbringen, besucht sie in ihren Wohnungen, leiht ihnen zur Unterhaltung und Belehrung gute Bücher, ermöglicht ihnen ihre weitere Ausbildung — kurz, sucht ihnen in jeder Weise nahezukommen und auf sie einzuwirken. Dabei benutzt er oft die Gelegenheit, als Teilnehmer ihrer Freuden und Leiden nach oben zu weisen und religiöse Fragen mit ihnen zu besprechen. Manchem macht es ersichtlich Freude, bei andern ists Aussaat auf Hoffnung. Die in der Schreibstube aushängenden Vorschriften für das Verhalten der Gehilfen machen auch die Heiligung des Sonntags durch Besuch des Gottesdienstes zru Pflicht. Eine Kontrolle darüber findet aus guten Gründen nicht statt. Um so erfreulicher ist es, dafs sie zumeist häufig am Gottesdienst sich beteiligen.

Das Ziel der Fürsorge mufs die Unterbringung des gebesserten Strafgefangenen in gesicherter Stellung sein. Die Schreibstube ist das beste Mittel, dies Ziel zu erreichen. Und wenn Herr Pastor von Rohden in seinem Referat über Schutzfürsorge auf der Jahresversammlung der Sächsisch-Anhaltinischen Gefängnis-Gesellschaft 1902 sagt: „Fürsorge soll nichts anderes sein, als Hilfe zur Selbsthilfe. Spannt man nicht die eigenen Anstrengungen des Mannes an, so fehlt das erziehliche Moment, so versagt die Wirkung" — die Schreibstube wird dieser Forderung gerecht, sie bietet tatsächlich den Entlassenen Hilfe zur Selbsthilfe. Sie tut es, in dem sie im kritischen Zeitpunkt seiner Entlassung ihm die Hand reicht, ihm den Schritt aus der Strafanstalt in die Freiheit, den Übergang ins bürgerliche Leben erleichtert und ihn für eine neue Stellung im Leben tüchtig zu machen sucht. Und wenn diejenigen, welche in ihrem Wandel wie in ihren Leistungen durch längere Zeit sich treu bewährt haben und eine gewisse Bürgschaft für ihr ferneres Leben bieten, seitens der Schreibstube in diese oder jene Stellung

empfohlen werden — die Gelegenheit ist durch ihre geschäftlichen Verbindungen häufig vorhanden — ists nicht im Grunde Selbsthilfe, durch die sie zu ihrer Stellung kommen? Eine offene Aussprache des Leiters mit dem Prinzipal und gewöhnlich noch eine Probezeit in dessen Geschäft gehen der Anstellung voraus. Ebenso häufig als durch die Schreibstube finden Entlassene nach Wochen oder Monaten, gestützt auf das Zeugnis der Schreibstube oder infolge besonderer Verbindungen, durch sich selbst Stellung. Sie kommen nun nicht mehr aus der Strafanstalt, sie haben wieder ein Zeugnis in der Hand, die bürgerliche Gesellschaft ist eher geneigt, sie wieder aufzunehmen, und mit Recht! Die Gesellschaft kann in ihrem Interesse verlangen, dafs der Entlassene, ehe er ihr wieder zurückgegeben wird, eine Zeitlang in einer Übergangsanstalt seine guten Vorsätze durch die Tat beweise. Eine Maximaldauer des Aufenthaltes in der Schreibstube festzusetzen, wie es in Halle der Fall ist, ist in mancher Beziehung wünschenswert, bietet jedoch in der Praxis viele Härten. An die Pflicht der Selbsthilfe ist gelegentlich zu erinnern.

Alle Gefängnisvereine bezw. -Gesellschaften, welche Schreibstuben eingerichtet haben, geben in ihren Berichten ihrer Freude darüber Ausdruck und schildern übereinstimmend ihren Segen. Die von manchen Seiten gefürchtete Ansammlung von Verbrechern hat tatsächlich zu Bedenken keinen Anlafs gegeben. Die Polizeiaufsicht ruht bei denen, die in der Schreibstube sind. Die beste Anerkennung seitens der Behörden ist die, dafs sie sich selbst oft und dauernd der Schreibstube bedienen. Von den in der Erfurter Schreibstube während der 6, 7 Jahre beschäftigten 290 Personen — nachweislich waren 3/4 davon bestraft — traten 152 aus der Schreibstube in Stellung; 55 mufsten entlassen werden, teils weil ihre Leistungen trotz der gröfsten Nachsicht völlig ungenügend blieben, teils weil ihre Führung trotz aller Vorstellungen und Mahnungen sich nicht besserte oder weil sie rückfällig wurden; die übrigen schieden freiwillig aus, gingen in die Heimat, unters Militär, ins Krankenhaus etc., 2 schieden durch den Tod. Die besten Erfahrungen wurden mit denen

gemacht, welche erstmalig, und zwar eine längere Freiheitsstrafe verbüfst hatten. Es waren liebe Menschen darunter, die sich geradezu musterhaft führten. Sie befinden sich heute alle in gesicherter, zum Teil sehr vorteilhafter Stellung; einige Lehrer sind sogar nach mehr als einjähriger Bewährung in der Schreibstube wieder in einem Lehramt tätig. Manchmal war die Hoffnung sehr gering, wie bei einem Kaufmann, der, wiederholt mit Gefängnis vorbestraft, aus dem Zuchthaus kam, von den Geschwistern verstofsen, von der Frau geschieden, nach einem bewegten Leben in mehreren Erdteilen; er erwies sich als ein stiller, fleifsiger Arbeiter — seit 5 Jahren ist er Prokurist einer grofsen Firma, für die er s. Z. in der Schreibstube arbeitete. Mit manchen ist der Leiter der Schreibstube noch im Verkehr. Viele benutzen jede Gelegenheit, ihm einen Glückwunsch, einen Grufs zu schicken. Eine grofse Anzahl von Briefen legt Zeugnis ab von der Freude über die kaum gehoffte Wendung ihres Geschickes. Gestatten Sie, dafs ich Ihnen aus einigen, ohne Wahl herausgegriffenen Bruchstücke zur Kenntnis gebe.

„Kurz und bündig sei hier bemerkt, dafs nur Sie ganz allein mein Retter vom Tode waren, deshalb ich Ihnen Dank auf den Knieen schuldig bin“, so schreibt ein Kaufmann St. 1897 aus seiner neuen Stellung heraus.

„Das Gefühl aufrichtiger Dankbarkeit zwingt mich heute, Ihnen diese Zeilen zu senden. Heute, nachdem ich durch Ihre gütige Fürsprache eine so schöne dauernde Stellung gefunden, vermag ich nicht, ohne Ihnen vorher herzlich gedankt zu haben, meiner Pflicht zu genügen. Was Sie an mir armen, heimatlosen, verblendeten Menschen getan, vermag ich Ihnen nie wieder zu vergelten, Gott aber wird es um meiner armen, guten, verstorbenen Mutter willen tun. Nehmen Sie meinen herzlichen, aufrichtigen Dank für alle die vielen Hilfeleistungen in meiner letzten Leibesnot, nehmen Sie das Versprechen von mir, ein guter, braver Mensch wieder zu werden, mich nie wieder zu vergessen und nur eingedenk meiner Pflicht Ihnen nur Freude und immer wieder Freude zu machen, nicht in schönklingenden Worten sondern durch die Tat“ — so schreibt ein Kaufmann Sch. 1898.

„War mir das verflossene Jahr überhaupt ein Jahr der Gnade, in dem ich Gottes Barmherzigkeit mehr denn je schmecken durfte, sodafs mir der Jahresabschlufs diesmal zu einem ganz besonderen Eben-Ezer wurde, so mufs ich es noch ganz besonders als eine Fügung Gottes ansehen. dafs ich in meiner Hilflosigkeit meine Schritte gerade hierher nach Erfurt lenken und Sie kennen lernen mufste. Sie nahmen mich auf und gingen mir mit Ihrer reichen Liebe zur Seite. Sie gaben mir neuen Lebensmut nach grübelnden Stunden, in denen mich das „Warum“ zweifelnd anfocht. Sie waren unermüdlich darauf bedacht, mich nach und nach dem Leben, der menschlichen Gesellschaft wiederzuschenken. Und wenn ich heute wieder mit meinen Lieben vereinigt bin und der Zukunft wieder mit Vertrauen entgegensehen kann, wem unter allen Menschen als Ihnen habe ich dies zu danken! Haben Sie herzlichen, aufrichtigen Dank, Gott vergelte es Ihnen reichlich! Beim Rückblick auf die härteste Zeit meines Lebens wird mir Ihre Person und Ihre Wirksamkeit als eine freundliche Oase in steter dankbarer Erinnerung bleiben“ — so schreibt ein früherer Lehrer J. Neujahr 1904 aus seiner neuen kaufmännischen Stellung heraus.

Die wenigen Beispiele mögen genügen. Sie lassen einen Blick tun in den seelischen Zustand aller derer, die wieder auf den rechten Weg gebracht sind, sie legen Zeugnis ab von dem Wirken in der Schreibstube und lassen erkennen, welche Freude es machen mufs an den Entlassenen in der Schreibstube zu arbeiten. Diese Freude ist in der Tat grofs und herrlich und kann durch manche trübe Erfahrungen und bittere Enttäuschungen nicht ausgelöscht werden. Sie bleiben freilich nicht aus. Von den durch die Erfurter Schreibstube selbst nach längerer Bewährung in feste Stellung Empfohlenen sind zwar nur 3 Fälle bekannt geworden, in denen Rückfall ins Verbrechen eintrat; von denen aber, die in der Schreibstube beschäftigt wurden, mufsten doch manche um ihres leichtfertigen Wandels, gewissenlos angefertigter Arbeiten und bewiesener Untreue entlassen werden. Es war um so schmerzlicher, als dadurch die Schreibstube in manchen Fällen diskreditiert wurde und

diesen und jenen Kunden verlor. Gewiſs mag an manchem unter ihnen Hopfen und Malz verloren sein, aber es liegt doch die Frage nahe, ob nicht durch besondere Maſsnahmen, durch einen Ausbau der Schreibstube nach dieser oder jener Seite der eine oder der andere noch hätte bewahrt werden können. Ein erstes Desiderat wäre: der Leiter der Schreibstube muſs nicht nur ein Herz für die entlassenen Strafgefangenen und Lust und Liebe zur Arbeit an ihnen haben, er muſs auch genügend Zeit haben, um jedem einzelnen unter ihnen im Verkehr nahe zu treten und auf ihn einzuwirken. Es müſsten bei den gröſseren Gefängnissen, wie dem in Erfurt, Geistliche im Hauptamt angestellt werden. In Verbindung mit der Fürsorgetätigkeit für Entlassene, als Geschäftsführer des Gefängnisvereins und Leiter der Schreibstube, hätten sie ein ausreichendes Feld ihrer Wirksamkeit. Ihr intensiveres Arbeiten an den Gefangenen und Entlassenen würde mehr Erfolge erzielen. Ein zweites Desiderat wäre die Gründung eines Heimes im Anschluſs an die Schreibstube, in welchem diejenigen Entlassenen, die nicht bei ihrer Familie wohnen, gegen Zahlung eines vom Lohn abzuziehenden Pflegegeldes Wohnung und Beköstigung finden. Das zerstreute Wohnen der Entlassenen erschwert die für viele notwendige Kontrolle. Dazu kommt, daſs die Genuſssucht und Unmäſsigkeit im Genuſs bei manchen sich regt, sobald sie nur erst wieder festen Boden unter den Füſsen spüren. Ein Heim mit christlicher Hausordnung, von christlichen Hauseltern geleitet, wie es vor einiger Zeit in Halle geschaffen ist, würde für manchen heilsam sein. Die laufenden Kosten würden durch den Betrieb selbst gedeckt werden. Hand in Hand könnte gehen die Schaffung einer kleinen Bibliothek zur Unterhaltung und Belehrung, sowie die Einrichtung von Fortbildungskursen zur weiteren Ausbildung zunächst in kaufmännischen Dingen. Die Teilnahme müſste freiwillig sein. Kundige Gehülfen aus der Schreibstube selbst würden gegen eine aus der Kasse der Schreibstube zu gewährende Prämie denen, die es wünschen, Unterricht in doppelter Buchführung, Stenographie, Maschinenschreiben u. dergl. erteilen. Die häufige Anwesenheit des Leiters an den betr. Wochenabenden würde im Interesse der

Sache wünschenswert sein. Auch liefse sich ein Abend einrichten, an dem der Leiter soziale, sittliche und religiöse Fragen mit ihnen behandelte. Viele würden dafür dankbar sein. Das Interesse an religiösen Fragen ist gemeinhin ebenso grofs, als die Unwissenheit darin. Die Gründung eines Heims läfst sich zur Zeit in Erfurt nicht ermöglichen; das vom Leiter der Schreibstube zu verschiedenen Zwecken der Innern Mission gekaufte Haus bietet leider nicht die nötigen Räume, doch soll die Gründung eines Heims ein zu erstrebendes Ziel sein. Endlich halte ich es für sehr zweckmäfsig, dafs die Schreibstuben einen Zusammenschlufs suchen und die nächstgelegenen ihren Wirkungsbereich hinsichtlich der Aufnahmen von Entlassenen wie hinsichtlich der Annahme von Aufträgen abgrenzen, in Zeiten geschäftlicher Ebbe oder Flut einander beistehen und wo es im besonderen Interesse eines Entlassenen liegt, dafs er in einem anderen Bezirk Beschäftigung und Stellung finde, diesem Interesse durch dauernde Übernahme entgegenkommen. Zwischen den Schreibstuben von Halle und Erfurt besteht ein solches Abkommen schon länger. Das Gebiet der Erfurter Schreibstube umfafst das preufsische und aufserpreufsische Thüringen.

Die Schreibstube, im rechten Geiste geleitet und nach dieser und jener Seite ausgebaut, ist die beste Fürsorge für gebildete Strafentlassene. Als eine weitere Ausgestaltung derselben auf der Basis der Schreibstube erscheint der vor Jahresfrist von Herrn Pastor Dr. Seyffarth, dem früheren Vorsitzenden der Thüringischen Gefängnisgesellschaft, in Hamburg ins Leben gerufene „Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene“, der sich zur Aufgabe gestellt hat, „in den nicht seltenen Fällen, in denen es zur Rettung eines Entlassenen notwendig ist, ihn aus seinen früheren Beziehungen heraus in andere Kreise, gelegentlich auch ins Ausland zu versetzen, den örtlichen Fürsorgeorganen ergänzend beizutreten.“ Entlassene aus ganz Deutschland werden notiert, zu gegebener Zeit einberufen und, nachdem sie in der Hamburger oder einer von zwei anderen namhaft gemachten Schreibstuben eine mehrmonatige Probezeit absolviert, im Ausland oder auch im Inland, „immer aber“,

wie es im Bericht heifst, „nach Möglichkeit in ganz neue Verhältnisse gebracht“. An alle deutschen Fürsorge vereine ergeht das Ersuchen, das sehr grofse Mittel erfordernde Unternehmen zu unterstützen. — Das Unternehmen, gebildete Strafentlassene bei geeigneten Persönlichkeiten im Ausland zu plazieren, ist mit Freude zu begrüfsen. Es werden immer hin und wieder Fälle vorkommen, in denen die Verhältnisse es dringend wünschenswert machen, einen Entlassenen, der trotz des redlichsten Strebens hier nicht wieder hochkommen kann, im Ausland unterzubringen. Aber ist ein Bedürfnis in solchem Mafse vorhanden, als es nach der sofortigen Beitrittserklärung von 100 Fürsorgevereinen und der Anmeldung von 200 Entlassenen den Anschein hat? Gebildete Strafentlassene — um sie dreht sichs doch in erster Linie — aus ihren früheren Beziehungen in andere Kreise zu versetzen, dazu genügen im allgemeinen die heute schon zahlreich vorhandenen Schreibstuben. Manchen Vereinen sind vielleicht die Schreibstuben mit ihrer Fürsorge für gebildete Entlassene noch unbekannt, und so leisten sie, eingedenk der Schwierigkeit der Fürsorge für gebildete Strafentlassene, gern einen jährlichen Beitrag, um die Sorge für sie los zu werden. Es wäre m. E. ratsamer für sie, mit benachbarten Vereinen zusammen eine Schreibstube ins Leben zu rufen und damit ein gröfseres Schreibstubengebiet zu schaffen, innerhalb dessen es auch möglich ist, Entlassene in ganz neue Verhältnisse zu versetzen. Nötigenfalls ist, wie gesagt, eine Organisation der Schreibstuben unter einander zu diesem Zweck anzustreben. 200 Bewerber um die Hilfe des Vereins! Sollten darunter keine Abenteurer sein? Wenn der Geschäftsleiter des Hilfsvereins der Ansicht ist, dafs auf eine mehrmonatige Probezeit „erfahrungsmäfsig nur solche eingehen, die wirklich ein brennendes Verlangen haben, gerettet zu werden“, dafs „Abenteurer dadurch von vornherein abgeschreckt werden“, so dürften viele anderer Meinung sein. Im Interesse des Entlassenen wie im Interesse des Auslandes müfste die Probezeit weiter ausgedehnt werden. Unter den 200 sind auch Handarbeiter, Handwerker, Händler, Artisten u. s. w. Dafs auch ihnen das Schreckgespenst der erlittenen Strafe hier überall lähmend zur

Seite stehe, kann ich nach meinen Erfahrungen nicht bestätigen. So manche Fragen sind offen geblieben: wo bleiben die Entlassenen bis zu ihrer Berufung in die Probestation? Werden nur Ledige aufgenommen und im Ausland untergebracht oder auch Verheiratete? Wie stehts in diesem Fall mit der Familie? Kann überhaupt der Hilfsverein den so zahlreich an ihn ergehenden Gesuchen um Unterbringung im Ausland auch nur entfernt genügen? Von allen gebildeten Strafentlassenen gehört mehr als die Hälfte dem Kaufmannsstande an; unter den 200 Bewerbern um die Hilfe des deutschen Hilfsvereins befinden sich 93 Kaufleute — und was schreibt Herr Pastor Dr. Seyffarth vor wenig Monden einem tüchtigen Kaufmann in Erfurt? „Die Unterbringung Entlassener in der kaufmännischen Karriere ist im Auslande fast noch schwieriger als im Inlande, da das Angebot unbestrafter Kaufleute ein derartig grofses ist, dafs es nur in überaus seltenen Fällen möglich ist, für einen bestraften auch nur die bescheidenste kaufmännische Stellung zu ermitteln.“ — Und nun die grofsen Mittel, die erforderlich sind! Ich greife hier nur einen Punkt des Berichts heraus. „Bei den teuern Miets- und Lebensverhältnissen Hamburgs kostet die Unterhaltung jedes einzelnen Schützlings in der dortigen Station täglich 2 M., es sind ihrer 6, die Wohnung, Beköstigung und Beschäftigung erhalten, und nur in den seltensten Fällen sind sie im Stande, diese Auslagen zu ersetzen oder durch ihre Arbeit auch nur zum kleinen Teil zu verdienen.“ 6 Mann à 2 M., macht täglich 12, im Jahre über 4000 M. Ist dieser Aufwand nötig? Warum genügt nicht eine Probezeit in einer der sonstigen Schreibstuben, wo die Entlassenen sich ihren Lebensunterhalt verdienen? Ohne eine gründliche Entlastung nach den verschiedensten Seiten wird m. E. der deutsche Hilfsverein seiner an sich so dankenswerten Aufgabe kaum genügen können. Diese Entlastung ist sehr leicht möglich, sie ist geradezu gegeben: Der Verein suche und pflege Beziehungen zu geeigneten Persönlichkeiten des Auslandes, sammele Geld, beschliefse über die eingehenden Anträge und bringe die Beschlüsse zur Ausführung, aber er verzichte auf eigene Probestationen und ändere seine Satzungen dahin

ab: „Anträge auf die Fürsorge des deutschen Hilfsvereins finden in der Regel nur dann Berücksichtigung, wenn sie durch Vermittlung eines Gefängnisvereins unter Beifügung eines Nachweises über eine mindestens sechsmonatige Probezeit in einer der bestehenden Schreibstuben gestellt werden." Dies würde nicht nur die Ausgaben des Vereins ganz erheblich mindern, es würde auch die Zahl der Anträge auf ein Mafs herabdrücken, welches es dem Vorstand ermöglicht, allen nahe zu treten. Zugleich würde damit an bestehende und bewährte Fürsorge-Einrichtungen angeknüpft. —

Ich bin am Ende. Ein alter Heide hat es ausgesprochen: Regia, crede mihi, res est succurrere lapsis. „Glaube mir, eines Königs Sache ist es, Gefallenen wieder aufzuhelfen." Wir wissen, welches Königs — des grofsen Königs, der selbst unter die Übeltäter gerechnet ward und von seinen Dienern verlangt, dafs sie sich der Gefangenen annehmen um seinetwillen.

Leitsätze.

1. Wenn es Aufgabe der Gefängnisvereine ist, die Folgen, welche eine verbüfste Freiheitsstrafe nach sich zieht, zu mildern und dem Entlassenen den Wiedereintritt ins bürgerliche Leben zu ermöglichen, so haben sich die Gefängnisvereine der gebildeten Strafgefangenen in ganz besonderem Mafse anzunehmen.

2. Die Schreibstube bietet nach jeder Richtung hin die Möglichkeit wirksamer, nachhaltiger Fürsorge für gebildete Strafentlassene. Sie ist nicht ein blofser Notbehelf zwecks sofortiger Beschäftigung, sondern eine heilsame Übergangsstation, ebenso geboten durch das Interesse des Entlassenen wie durch das Interesse der Gesellschaft.

3. Der Ausbau der Schreibstube, nach innen durch Schaffung eines Heims, Anlage einer Bibliothek, Einrichtung von Fortbildungskursen u. dergl., nach aufsen durch Anschlufs an gleiche Veranstaltungen, ist anzustreben.

4. Das Unternehmen des „deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene“ ist als eine weitere Ausgestaltung der Fürsorge für gebildete Strafgefangene dankbar zu begrüſsen und zu unterstützen. Zwecks Entlastung des Vereins wird es jedoch für wünschenswert erachtet, daſs Anträge auf Fürsorge des deutschen Hilfsvereins in der Regel nur Berücksichtigung finden, wenn sie durch Vermittelung eines Gefängnisvereins unter Beifügung eines Nachweises über eine mindestens sechsmonatige Probezeit in einer der bestehenden Schreibstuben gestellt werden.

Das Strafensystem und seine Reform.[1])

Von Direktor Dr. Gennat-Hamburg.

1.

Es sind gerade zehn Jahre verflossen, seitdem die sächsisch-anhaltische Gefängnisgesellschaft, der sich inzwischen die thüringische angegliedert hat, an mich den Ruf ergehen liefs, auf der Jahresversammlung zu Halle die Frage der Unverbesserlichen und ihrer Bestrafung zu behandeln.[2])

Die bereits damals in starkem Flusse begriffene Bewegung einer Umbildung des Strafgesetzbuches ward damit an einem Ende angepackt. Vom gegenteiligen her hatte es der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten im nämlichen Jahre kurz zuvor auf seiner Tagung zu Braunschweig getan, indem er Anordnung und Anwendung kurzzeitiger Freiheitsstrafen in den Mittelpunkt seiner Beratungen stellte. Ehrenvoller Aufforderung Folge leistend, hatte ich auch hierüber ein Gutachten abzugeben.[3])

In allgemeinerer Weise ist die Reform unseres Strafrechtes Gegenstand der Beschlufsfassung der stuttgarter Zusammenkunft letztgenannten Vereins im vorigen Jahre gewesen. Sie war durch eine von mir gelieferte Abhandlung[4]) mitvorbereitet und bot aus Anlafs persönlicher Berührung und Aussprache mit Ihrem hallischen Schatzmeister den

---

[1]) Vortrag, gehalten auf der Jahresversammlung zu Gotha am 15. Juni 1904. Für die anwesend gewesenen Leser bemerke ich, dafs die hier gebotene Niederschrift, abgesehen von geringfügigen Änderungen, mittelst deren ich vorzugsweise am Ausdruck nachgefeilt habe, bereits damals vorlag. Wegen Kürze der Zeit konnte nur weniges vollständig, manches garnicht vorgebracht werden.

[2]) Jahrbücher für Kriminalpolitik Band I, 40 ff.

[3]) Blätter für Gef.-K. Band XXVII, 415 ff.

[4]) Blätter für Gef.-K. Band XXXVII, 3 ff.

Anknüpfungspunkt für mein heutiges Erscheinen. Wenn ich daher im Laufe eines Jahrzehntes zum vierten Male in Angelegenheiten des deutschen Strafgesetzbuches das Wort nehme, so wird es begreiflich sein, dafs vieles sich wiederholt.

Innerhalb des Vierteljahrhunderts seit dem Erscheinen des wie eine Bombe einschlagenden Buches von Mittelstädt „Gegen die Freiheitsstrafe“ ist überdies so viel geredet und geschrieben worden, dafs es Mühe kostet, Neuland zu entdecken, und, so wandelbar Zeiten und Menschen sind und so sehr sich strafrechtliche Anschauungen und Forschungen seit 1894 vertieft haben, erst recht nicht erwartet werden darf, dafs ich innerhalb der zehn Jahre jedesmal und besonders heute völlig Neues zu bieten vermöchte.

Wenn ich trotz dessen vor Sie trete, so lockte mich die willkommene Gelegenheit, ohne an eine bestimmte Fragestellung gebunden zu sein, sprechen zu dürfen und auf diese Weise die Schaffung eines neuen Strafgesetsbuches auf Grund allgemeinerer Gesichtspunkte in das Auge zu fassen.

2.

Die nach mehr als dreifsigjähriger Geltung wohlberechtigte Frage ist: hat sich das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bewährt oder nicht? Die Antwort läfst sich nicht einheitlich geben, lautet vielmehr zum Teile bejahend, zum Teile verneinend. Das Gesetzgebungswerk ist das erste seiner Art, das ein möglichst schlackenloses, d. h. fremdwortreines, durchsichtiges, knappes und lesbares Deutsch bietet. Die Tatbestände sind meist einfach und klar gefafst und scharf umgrenzt, die sogenannten Legaldefinitionen richtig gegeben. Weite Partien des allgemeinen Teiles stehen noch jetzt auf der Höhe. Die Mängel in der Systematik des besonderen lassen sich als formale ohne sonderliche Beschwer verschmerzen, ernster sind sie in Ansehung der Strafrahmen. Als Ganzes verdient daher das Strafgesetzbuch kein Verdammungsurteil. Anders steht die Sache, wenn gefragt wird, ob es geeignet gewesen sei, dem Verbrechen verdientermafsen zu begegnen und den Verbrecher zu treffen, wie ihm ziemt und gebührt, mit anderen Worten, ob das Strafensystem seiner Aufgabe

genügt habe. Hierauf ist mit entschiedenem Nein zu antworten. Zugegeben, daſs die Kriminalität an sich seit Jahren zurückgeht, so bedeutet das wenig in anbetracht der Tatsache, daſs diejenige der Rückfälligen und der Jugendlichen ebenso beharrlich wächst. Das entscheidet. Denn das jugendliche Verbrechertum bildet den Nährboden für die Reinkulturen des gereiften, und wenn die Gefängnisstatistiken weniger Jugendliche als früher nachweisen, so ist Ursache die gerade bei ihnen häufige Anwendung der bedingten Begnadigung. Die ſort und fort Rückfälligen aber bilden eine besondere Gefahr, deren dauernde und gleichmäſsige Zunahme die spitzfindigste Dialektik nicht aus der Welt zu schaffen vermag. Des erschreckenden Zuwachses der Sittlichkeitsverbrecher sei ebenfalls gedacht. Angesichts solcher Tatsachen mutet es befremdlich an, wenn in Stuttgart vereinzelt behauptet wurde, das Strafensystem habe sich bewährt, sonst wäre der Staat in Stücke gegangen.[1]) Denn das bedeutet eine Verschleierung des Problemes, da Staaten mit schlechten Strafensystemen bestehen und solche mit guten zugrunde gehen. Was sie erhält, ist nicht der im ethischen und ästhetischen Sinne einigermaſsen rohe Mechanismus der Strafen, es sind vielmehr die edleren Kräfte des Gemeinsinnes, der Aufopferungsfähigkeit, des Willens zum staatlichen Leben und der Liebe zur heimatlichen Scholle. Darum wehe dem Staate, dessen Gefüge nur durch ein selbst feinst ersonnenes und gesponnenes Netz von Strafbestimmungen zusammengehalten wird.

3.

Ist die bis zum teilweisen Zusammenbruche gediehene Nichtbewährung des Strafensystems, die in bedingter Verurteilung und bedingter Begnadigung ihren schärfsten Ausdruck findet und damit gerade das Hauptstrafmittel der Freiheitsentziehung trifft, unleugbar, so fragt sich doch: trägt es allein die Schuld oder hat anderes dabei mitgewirkt? Wer gerecht sein will, muſs sagen, daſs das Strafensystem sich nicht bewährt hat, weil es sich nicht bewähren

[1]) Blätter für Gef.-K. Band XXXVIII, 188.

konnte, und zwar dies einmal, weil kein Strafensystem, und sei es das vollkommenste, allein zur Bekämpfung des Verbrechertums hinreicht, zweitens weil das Str.-G.-B. grofse und grobe Fehler gemacht hat. Es versagte, weil es versagen mufste, und es mufste versagen teils durch eigene, teils durch fremde Schuld.

4.

Es ist daher an der Zeit, sich darüber klar zu werden, dafs die hundertfältigen Vorschläge einer Abänderung und Verbesserung des Str.-G.-B., so wohlgemeint, weitgehend und zutreffend sie sein mögen, nur bedingten Wert haben, wenn sie nicht unter höherer Betrachtungsweise stehen und Teil einer Allgemeinbewegung sein wollen, so zwar, dafs diese zugleich die Quellen des Verbrechens zu verstopfen, die Schäden bei der Verfolgung und Aburteilung abzustellen und die Mängel im Strafvollzuge zu beseitigen sucht. Das Gesetz hinkt regelmäfsig hinter Erscheinungen und Tatsachen her und vermag wohl deren äufsere Seite, nicht aber Ursache und Entstehungsgrund zu erfassen. Es ist daher nicht einmal das halbe Stück Arbeit getan, wenn sich der Staat nicht in gleichem, ja höherem Mafse vorbeugend als abwehrend verhält, und mir seit langem zur Gewifsheit geworden, dafs wir uns auf breitere Grundlage zu stellen haben, falls es nicht beim alten bleiben soll. Die Arbeit der Fachjuristen, so vortrefflich sie sei, reicht für sich nicht aus, wie denn auch weiter gewünscht werden mufs, dafs nicht Juristen allein zu dem Werke berufen werden.

5.

Schopenhauer hat für den Satz vom zureichenden Grunde eine vierfache Wurzel gefunden. In gewissem Sinne läfst sich von ihr in Ansehung des Verbrechens reden, insofern es irgendwie entweder in der Not oder dem Alkoholmifsbrauche oder der Prostitution oder einer anderen Ursache seinen Anlafs findet.

a) Diese quaevis alia causa ist so vielfältig, als die Seele unlauterer Regungen fähig, läfst sich daher nicht erschöpfend behandeln, am wenigsten im Rahmen dieses Vortrages, sodafs ich selbst auf Andeutungen verzichten mufs.

b) I. Der Not abzuhelfen, ist heutigen Tages öffentlich-rechtliche Pflicht; in wie dürftiger Weise ihr häufig, insonderheit auf dem Lande, genügt wird, aber sattsam bekannt. Löwenstimms[1]) Schilderung russischer Zustände der Armenpflege findet bei uns Parallelen in hinreichender Zahl. Kleinere Gemeinden kennen keine unbequemere Last als die, für Arme zu sorgen. Man sucht sich ihrer im Guten oder Bösen zu entledigen, Scheel- und Schmähsucht sind am Werke und eine gelandete Leiche wird womöglich in das Wasser zurückgeworfen, um auf dem Gebiete eines Nachbarortes anzutreiben, damit sie dort bestattet werde. Im allgemeinen läfst sich sagen, dafs zu oft nicht gründlich oder nicht rasch genug geholfen wird. Und doch heifst es mit Grund, dafs doppelt gibt, wer schnell gibt.

II. Die durch die kaiserliche Botschaft vom November 1881 eingeleitete Sozialgesetzgebung hat vieles zur Hebung der Not getan und bei Erkrankung, Unfall, Invalidität und Alter unter gewissen Voraussetzungen rechtliche Ansprüche in bestimmter Höhe gewährt und diese insoweit an die Stelle der Armenunterstützung gesetzt. Eins aber fehlt, was mir fast wichtiger erscheint als das Übrige zusammengenommen, nämlich die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit. Sie bildet den Schlufsstein des Gebäudes und mufs kommen, so schwer die gesetzgeberische Aufgabe zu lösen sein mag. Die Vorstellung von dem Hunderttausende treffenden Elende als Folge massenhafter Arbeiterentlassungen beim Darniederliegen des wirtschaftlichen Lebens wird zur Begründung meiner Forderung genügen.

III. Noch wertvoller freilich, auch ethischer, ist die Beseitigung der Not durch Verschaffung von Arbeit. Der zu diesem Zwecke vielfach gebildeten, oft staatlich oder gemeindlicherseits unterstützten Arbeitsnachweise sind noch lange nicht genug, keine Niederlassung von auch nur einigem Belange sollte ihrer entbehren und ein das Reich umfassender fester Verband mit einem Mittelpunkte gebildet werden, dem in kurzen Zwischenräumen Angebot und Nachfrage zu melden wäre, damit er, wo nötig, ausgleichen

---

[1]) Kriminalistische Studien Seite 8 und 9.

könnte. Selbstredend müfsten Mittel da sein, um die Arbeitsuchenden zu verschicken und die Reisekosten wenigstens vorschufsweise zu zahlen.

IV. Der edle Gedanke friederizianischer Gesetzgebung an ein Recht auf Arbeit[1]) wird freilich wohl Gedanke bleiben, wie Frankreichs seinerzeitige Nationalwerkstätten wenigstens in gewisser Weise gezeigt haben, viel aber vermögen der Staat und die öffentlichen Verbände zu tun, wenn sie nicht drängende Arbeiten nach Tunlichkeit für Zeiten der Arbeitslosigkeit aufsparen oder gerade wegen dieser in das Werk setzen.

V. Der Not Entlassener vorzubeugen oder zu steuern, haben sich die Fürsorgevereine zum Ziele gesetzt. In dem Bestreben, möglichst allen zu helfen, wird zu wenigen nachhaltig geholfen, da die Einkünfte nicht langen und die Kräfte sich zersplittern. Man sollte sich daher auf Fälle beschränken, in denen die Fürsorge menschlichem Ermessen nach überhaupt Zweck hat. Der Entlassenen, die sie weder verdienen noch lohnen, sind übergenug. Aufserdem mangelt es an einer Organisation, die der für die Arbeitsnachweise vorgeschlagenen ähnlich sein müfste. Keime dazu sind vorhanden. Arbeit statt Almosen sollte der Wahrspruch wie der öffentlichen, so dieser und jeglicher anderen privaten Wohltätigkeit sein.

VI. Soweit im vorstehenden von Not geredet wird, ist, wie ersichtlich, die leibliche gemeint. Indessen greift die Fürsorgetätigkeit auch auf das Gebiet geistiger Not über. Mehr als sie in der Mitte zwischen der einen und der anderen steht die Fürsorgeerziehung. Man sagt: wer die Schule hat, hat die Jugend', und ich füge hinzu: wer die Jugend hat, hat das Verbrechen. Denn je länger je klarer wird es, dafs die verbrecherische Jugend aufser Verhältnis zunimmt und den Stamm abgibt für die Gröfsen des Zuchthauses. Darum ein Reichsgesetz gegen pflichtvergessene oder gewissenlose Eltern, mit denen garnicht schnell und scharf genug in das Gericht gegangen werden kann, um die Kinder tunlichst rechtzeitig wegzunehmen und in

[1]) § 2 A. L. R. II, 19.

bessere Umgebung zu verpflanzen. Je geflissentlicher die Vernachlässigung, desto schärfer die Gegenmafsregeln. Abnahme der Sorge um die Kinder wird womöglich als willkommene Erleichterung empfunden. Deshalb Beitragleistung zu den Kosten der Fürsorgeerziehung, Haftbarkeit neben den Kindern bei Straftaten strafmündiger und statt der Kinder bei solchen strafunmündiger, wie schon nach den Feldpolizei- und Forstdiebstalsgesetzen, Bestrafung des Anhaltens oder Anleitens zu ungesetzlichem Tun als Anstiftung[1]), ja Strafe für das Verwahrlosenlassen an sich in den schlimmsten Fällen.[2])

VII. Kein Zweifel, dafs unser Volk neben der leiblichen viel geistige und sittliche Not aussteht und auch diese manche Straftat auf dem Gewissen hat. Es ist indessen unmöglich, über die Andeutung hinaus den Spuren nachzugehen, da ich mich in ein ungemein weitläufiges Gebiet verlöre. Die leibliche Not soll aber tatsächlich vorhanden und als solche empfunden, nicht von obenher eingeredet sein. Ich ziele damit auf die wohlgemeinten, aber so, wie sie bestehen, in Ansehung des Neunuhrladenschlusses[3]) verfehlten, in Ansehung der Sonntagsruhe verderblichen Bestimmungen. Wenn wenigstens letztere in gleichzeitigem Schlusse der Schank-, Gast- und Tanzwirtschaften Ergänzung fänden. Es prickelt mir in Hirn und Herz und Hand, wenn ich sonntäglich in der Herrgottsfrühe Burschen zwischen 17 und 20 Jahren, wie Modefexe gekleidet und sich benehmend, „am Arme die zitternde Liebe" (eine Nähmamsell oder Verkäuferin) scharenweise in oder aus der Stadt fluten sehe, um von Wirtschaft zu Wirtschaft ziehend, in später Abendstunde heimzukehren. Was dabei im geschlechtlichen Verkehre geleistet wird, entzieht sich der Beurteilung, weniger, wie viele Griffe in die Geschäftskasse oder sonstige Unrechtfertigkeiten sich zutragen. Die hohe Kriminalitätsziffer des Sonntags wächst riesengrofs, wenn ihr diejenigen

[1]) Vgl. § 361 Ziffer 4 Str.-G.-B.

[2]) Anklingend § 361 Ziffer 10 Str.-G.-B.

[3]) Sogar der Achtuhrladenschlufs wird allgemein angestrebt und ist hier und da schon erreicht.

strafbaren Handlungen zugeschlagen werden, die um der stilgemäfsen Feier dieses Ruhetages willen geradezu notwendig sind.

VIII. Der staatlichen Pflicht zur Hebung der Not mufs allerdings ein gesetzliches Recht gegenüberstehen, demzufolge die Untertanen gehalten sind, die Hilfe anzunehmen, selbst wenn sie solche nicht mögen, also die zugewiesene Arbeit zu verrichten, die nachgewiesene zu übernehmen, im Falle der Erwerbsunfähigkeit für sich sorgen zu lassen. Es ist der reine Hohn, z. B. Krüppel einerseits wegen Bettelns einzusperren, andrerseits nicht zwangsweise dauernd diesem Gewerbe entziehen zu können, indem man sie bis an das Lebensende etwa in einer wohltätigen Anstalt festhält. Wer sich nicht fügen will, soll Strafe gewärtigen.[1]

c) Einen Volksfeind wie den Alkohol, der Verbrechen unmittelbar oder in den Nachwehen des Rausches gebiert, zur Unwirtschaftlichkeit führt, die Not erzeugt und dadurch den Säufer, vielleicht nur, um sich Mittel zu weiterem Trinken zu verschaffen, oder seine darbenden Angehörigen zu unehrlichen Leuten macht, die Willenskraft schwächt und die sittlichen Empfindungen lähmt, so die Widerstandsfähigkeit gegen verbrecherische Anreize untergrabend, den Kindern geistige und selbst körperliche Minderwertigkeit als Erbteil mitgibt, so dafs sie in übergrofser Zahl die Gefängnisse bevölkern, einen solchen Würger des Wohlstandes und der Gewissen bekämpft man nicht durch Schriften und kleinliche Polizeimafsregeln, sondern nur mittelst einer grofszügigen, weitausgreifenden und tiefeinschneidenden Gesetzgebung, die der Gefahr von der steuer-, gewerbe- und strafrechtlichen Seite her in gleich umfassender Weise begegnet. Aufklärung durch Schriftenverbreitung und Belehrung mögen die Ergänzung bilden. Was bisher unternommen wurde, sind Kinkerlitzchen. Eines eigenen Gesetzes gegen die Trunksucht wird es dann nicht bedürfen, wenn die Gesetzgebung in jenen drei Richtungen ihre Schuldigkeit tut. Auch sei darauf hingewiesen, dafs man zu spät kommt, wenn man erst die Trunkenheit abwartet.

[1]) Nach dem Vorbilde von § 361 Ziffer 7 Str.-G.-B.

Die strafrechtliche Regelung insbesondere hat dahin zu erfolgen, dafs, entsprechend dem M.-Str.-G.-B., selbstverschuldete Trunkenheit nicht als Strafmilderungsgrund oder gar mildernder Umstand gelten darf.[1]

d) Es gibt eine weibliche und, was der Menschenfreund und der Kriminalist mehr zu beklagen haben, eine männliche Prostitution. Letztere zieht immer weitere Kreise. Sie ist ihrer Naturwidrigkeit wegen die ekelhaftere, aber auch die gefährlichere. Denn, abgesehen davon, dafs die männlichen Prostituierten allermeist Erpresser schlimmster Art sind, die manchen, vielleicht einmal und in schwacher Stunde, Gestrauchelten zugrunde richten, ja sogar Selbstmorde auf dem Gewissen haben, vergiften sie die gesunde Sinnlichkeit und verderben durch einen, der in ihr Garn gegangen, zehn und zwanzig andere. Sind diese Leute geisteskrank, dann mit ihnen auf Lebenszeit in das Irren-, sind sie es nicht, möglichst lange in das Arbeitshaus.

Was die weibliche Prostitution anlangt, so helfen alle Moralbetrachtungen nichts. Sie war, so weit wir geschichtlich unterrichtet sind, stets da und wird voraussichtlich niemals aussterben. An diesem Zustande trägt die Männerwelt weit mehr Schuld als das weibliche Geschlecht. Gewifs gibt es Dirnen, die blofs aus Sinnlichkeit oder aus Faulheit, um des Vergnügens willen oder der Eitelkeit, der Prunk- und Gefallsucht zu Liebe sich preisgeben. Das dürfte aber kaum die Mehrzahl sein. Diese ist vielmehr zunächst verführt, dann vom Verführer verlassen und von den Angehörigen lieblos behandelt, wenn nicht verstofsen. In früher Jugend sucht die grofse Mehrheit der Töchter unseres Volkes seinen Lebensweg, vielfach auf dem schlüpfrigen Pflaster der Grofsstadt. Ich weifs mich frei von unangebrachter Empfindsamkeit, mufs aber sagen, dafs mich hin und wieder warmes Mitgefühl gegenüber Prostituierten beschleicht, weil ich einen Blick in abgrundtiefes Elend tue und der Aufschrei einer gequälten Seele aus ruchlos entwürdigtem und zertretenem Dasein mir entgegentönt. In Bezug auf Cynismus und Zoten wie geschlechtliche Praktiken sind die Pro-

[1] Ostwald, Die Bekämpfung der Landstreicherei S. 101.

stituierten gewöhnlich nur gelehrige Schülerinnen der Männer. Sind letztere nicht selbst die Urheber dieser Dinge, so wollen sie doch mit ihnen bedient werden. Jene oft so armseligen Geschöpfe führen ein europäisches Sklavenleben und es ist Wahnsinn, hat aber keine Methode, sie einen oder mehrere Tage einzusperren, weil sie dieser oder jener gleich Fufsangeln sie umstellenden Kontrollvorschrift zuwidergehandelt haben, damit sie es leichthin auf 100 und mehr Strafen bringen, statt sie je öfter, desto ernster und eindringlicher zu verwarnen, beim fünften oder sechsten Mal der Zuwiderhandlung aber sofort auf ein Jahr oder mehr in das Arbeitshaus zu stecken.

Die Prostitution ist in 99 von 100 Fällen Gewerbe — corpore quaestum facit puella heifst es in den römischen Rechtsquellen — und als solches im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit Vorschriften unterworfen, seine Ausübung unter Umständen strafbar. Zu ihrer Niederhaltung und Einschränkung mufs alles erdenkliche geschehen, wennschon man schwerlich soweit gehen wird, den Mann zu bestrafen, der zu einer Prostituierten geht, wie wohl vorgeschlagen wird. Die Prostitution ist durch ihr Dasein an sich eine Gefahr, denn, um sich den Genufs erkaufen zu können, greift mancher zur Unredlichkeit. Auch ziehen die Prostituierten ihre oft flaumbärtigen Liebhaber aus, verlocken sie zu immer neuen und gröfseren Ausgaben und damit zu Diebstahl, Unterschlagung, Betrug u. s. w., stehlen selbst, vornehmlich bei Ausübung der Unzucht, gewähren Verbrechern in Person und deren Raube einen Schlupfwinkel, treiben Kuppelei, begehen in trunkener Laune und Stimmung — ein nur kleiner Bruchteil trinkt nicht — allerlei strafbare Ausschreitungen und ernähren das Otterngezücht der Zuhälter. All das birgt der Gefahren für die Kriminalität und der Gründe zum Einschreiten, wo und wie es angeht, übergenug in sich. Wohl sind alle Bestrebungen zur Hebung der Sittlichkeit freudigst willkommen zu heifsen, ich fürchte aber, dafs sie allein die Prostitution wenig verhindern werden.

6.

a) In der Strafrechtspflege handelt es sich um die
›chsten irdischen Güter. Man sollte daher meinen, daſs
ȝ durch die gereiftesten, tüchtigsten und erleuchtetsten
öpfe vertreten werde. Statt dessen sehen wir die Straf-
ɛrichtshöfe vorzugsweise mit jüngeren und jüngsten Kräften
ɛsetzt, die, abgesehen von der notgedrungen ihnen ab-
ɛhenden Erfahrung, erst zeigen sollen, was sie wissen und
›nnen. Der gröſseren Zahl der Juristen gilt das Strafrecht
s nicht vollwertig, weil es der Betätigung feinsten Scharf-
ıd Spürsinnes weniger Raum biete, als das bürgerliche
echt. Ein Besitzstreit um einen winzigen Zipfel Landes
ft wahrhaftes Entzücken hervor, wenn etwa ein Viertel-
ındert Zeugen zu vernehmen ist, von denen jeder anders
ıssagt. Wie roh erscheint dagegen der Fall eines Diebes,
.mal, wenn er geständig. Der Unterschied ist freilich,
ıſs es sich dort um den Wertgegenstand einiger Mark,
er vielleicht um eine langjährige Zuchthausstrafe handelt.
nd hat es nicht seine schwere Not, Auswüchsen des wirt-
:haftlichen Lebens, wie unlauteren Geschäftsgebahrungen,
ısbeuterischen Kniffen und wucherischen Übervorteilungen,
ɛi denen die Grenze zwischen erlaubt und unerlaubt haar-
harf weder gezogen ist, noch sich ziehen läſst, strafrechtlich
ɛizukommen, namentlich bei widersprechenden Gutachten
ɛr Sachverständigen? Die Strafjuristen wollen natürlich
cht zurückstehen und beweisen, daſs auch sie in der
/issenschaft der Logik und der Kunst der Dialektik und
uslegung zu Hause sind. So schraubt man sich gegen-
itig in die Höhe, während die breite Masse der Bevölkerung
ɛn Schaden trägt und den Kopf schüttelt oder in Murren
ısbricht.

Es sollte daher in angemessenen Zeiträumen ein Aus-
usch vorgenommen werden, der gleichzeitig das Einseitig-
erden verhütet, ein Austausch, der aus demselben Grunde
ınn und wann zwischen Richtern und Staatsanwälten ein-
ıtreten hätte, und die Handhabung des Strafrechts als der
ichtigere Teil behandelt und älteren Beamten anvertraut
erden.

b) Unser Hauptstrafmittel wird für absehbare Zeit bleiben die Freiheitsstrafe. Von der Welt des Gefängnisses aber, in der sie sich verwirklicht, haben die meisten Diener der Strafjustiz keine Ahnung oder nur einen schwachen Begriff. Verhängen sie daher so und so viele Monate oder Jahre dieser oder jener Freiheitsstrafe, so wissen sie im Grunde nicht, was sie tun und stellen ein Blanket aus, unbekümmert darum, welcher Inhalt ihm gegeben wird. Das ist einfach widersinnig. Ob einmal die Universitäten Lehrstühle für oder auch nur Vorlesungen über Gefängniskunde einrichten werden, muſs dahinstehen. Kommt es dazu, dann wäre das Anhören der Vorlesungen in den Studienplan aufzunehmen und die Referendariatsprüfung auf diesen Gegenstand mitzuerstrecken. Wenigstens aber sollte die verschiedentlich bestehende Einrichtung der Ausbildung von Juristen durch Praktiker vermittelst Vorträge und Übungen in gröſseren Gefängnissen so verallgemeinert werden, daſs jeder Referendar oder doch Assessor Einblick in das Gefängniswesen gewinnt.

c) Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält nur Grundzüge für die Organisation der staatsanwaltlichen Behörden. Kein Zweifel, daſs die aus Frankreich übernommene Schöpfung sich bewährt hat und seltenen Vertrauens erfreut. Soviel mir bekannt, gehören aber die Staatsanwälte überall zu den nichtrichterlichen Beamten. Im Königreiche Sachsen war es vor 1879 anders. Jedenfalls erscheint es mir, wofür weitere Anhaltspunkte in der Stellung der Mitglieder der preuſsischen Oberrechnungskammer und der ehemaligen preuſsischen Auditeure gegeben werden, richtig, dem sächsischen Vorbilde zu folgen. Die Einheitlichkeit, so weit solche vorhanden, wird davon ebensowenig berührt, als die Gehorsamspflicht. Ist es nicht eine naturgemäſse Forderung, daſs Beamte, die in weitestgehendem Maſse und, obwohl geringer an Zahl, mehr als die Strafgerichte Recht sprechen, indem sie etwa zwei Dritteln der Anzeigen durch sofortige Abweisung oder Einstellung des Verfahrens keine Folge geben, mit Unversetzbarkeit oder zum mindesten Unabsetzbarkeit begabt werden? Ihr Ansehen gewönne damit gegenüber dem Publikum wie den Richtern, die jetzt vielfach geneigt sind, im Staatsanwalte den Handlanger

seines Vorgesetzten zu sehen, der keine eigene Meinung haben dürfe, wenn er nicht „fliegen wolle". Geschieht das, was ich im Auge habe, so ist ein freieres Wort „getreulich und ohne Gefährde" möglich. Etwaigem Streber- und Klebertume würde eine Wurzel abgegraben und die Objektivität gefördert. Für Zeiten hochgehender politischer Bewegung und Erregung hat die Sache besondere Bedeutung. Das gilt selbstredend nur für fest und im Hauptamte Angestellte.

d) Die Physik unterscheidet stabiles, labiles und indifferentes Gleichgewicht. In übertragenem Sinne läfst sich davon bei unserer Gerichtsverfassung reden. Die Schwurgerichte sind eine Errungenschaft des „Völkerfrühlings 1848 bis 1849". Man kannte sie nur in der verzerrten Form der vermeintlichen Musterländer der Freiheit, Belgien und Frankreich, aus denen der Bedarf an jeglicher Art von Liberalismus bezogen wurde.[1]) Die Schwurgerichte waren die Oriflamme, die er vor sich hertrug. Keiner wagt, an sie mehr als zaghaft zu rühren, trotzdem sie in ebenso häufigen als argen Fehlsprüchen glänzen, was den gesinnungstüchtigen Doktrinarismus natürlich nicht anficht, der in ihnen unentwegt das Palladium freiheitlicher Einrichtungen erblickt, unbekümmert auch darum, dafs der gewiegte Verbrecher oft genug des Sieges sich gewifs dünkt, wenn er schuldig ist und vor Geschworene gestellt wird, die Strafkammer aber sich wünscht, sollte er zufällig unschuldig sein. Es ist ein übles Zeichen, wenn Sprüche der Gerichte in politische Erörterungen gezogen werden und ihre Organisation als politische Parteifrage gilt. Das Widerspruchsvolle und Ungereimte der nicht auf geschichtlichem Boden erwachsenen Schwurgerichte nachzuweisen, mufs an dieser Stelle unterbleiben, so verlockend es wäre.

Vor der Hand sind sie stabil, wie die Strafkammern indifferent, da man sich wenig darum quält, dafs diesen an sogenannten mittleren Fällen je länger, je mehr zuwachsen, weshalb sie, aller Laienstrafrechtspflege zum Trotze, stets

---

[1]) Die preufsische Verfassungsurkunde beispielshalber ist streckenweise eine wortgetreue Übersetzung der belgischen.

stärker in den Vordergrund treten. Wähnt man sich doch in Ansehung der schwersten unter den Fittigen der Schwurgerichte geborgen.

Labil sind die Ansichten über die Schöffengerichte. Sie haben unbedingte Verehrer und ebenso unbedingte Gegner. Ich erblicke in ihnen die glücklichste Verbindung des rechtsgelehrten mit dem Laienelemente, wenn letzteres nun einmal nicht mehr entbehrt werden soll oder kann, und mache mir daher durchaus den Standpunkt des ersten Entwurfes des Gerichtsverfassungsgesetzes zu eigen: kleine, mittlere und grofse Schöffengerichte. Unsere verzwickte, dem gemeinen Manne schwer verständliche Gerichtsorganisation, die zu den widersprechendsten Urteilen führt, trägt mittelbar ein reichlich Teil am Niederbruche des Strafensystems. Bedenke man, dafs der Laie, der in einem Jahre als Schöffe unter sachgemäfser Mitberatung eines erfahrenen Richters seinen Spruch nicht blofs über das Schuldig gefällt, sondern auch das Strafmafs mitbestimmt hat, in einem folgenden als Geschworener nur über Schuldig oder Nichtschuldig zu entscheiden hat und vielleicht mit stillem Schauder das Beratungszimmer betritt, wo er, mit seinen Genossen sich selbst überlassen, unter Umständen über schwierigste Rechtsfragen, z. B. ob der Weg, auf dem ein Raub begangen worden, ein öffentlicher ist, befinden soll. Nun erst Konkurs- und ähnliche Verbrechen. Die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden ist weder ausreichend, noch bindend, die Scheidung von Tat- und Rechtsfrage undurchführbar, das Verfahren im Ganzen der Gipfel der Umständlichkeit und die Fragestellung namentlich in gröfseren sogenannten Punktensachen[1]) fürchterlich. Überall lugt das Mifstrauen des Gesetzgebers hervor. Was not tut, ist ein auf gemeinsamem Unterbaue beruhender Organismus der Gerichte, durch den mehr und anders als bisher Möglichkeit und Gewähr gleichmäfsiger Rechtsprechung gesichert wird. Um die Verwirrung vollständig zu machen, gehört bekanntlich Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und anderes bei einem Wertgegenstande

[1]) Wenn z. B. vielfache Verbrechen gegen § 286 Ziffer 2, § 272 oder § 351 Str.-G.-B. vorliegen.

bis zu 25 Mark vor die Schöffengerichte, die elendeste Bedrohung aber, die vielleicht mit 3 oder 5 Mark geahndet wird, vor die Strafkammer, wogegen diese in der Lage ist, die Verhandlung und Entscheidung selbst ernsterer Fälle den Schöffengerichten zu überweisen. Daraus ergeben sich wieder die gröfsten Unebenheiten, je nachdem alles oder das meiste oder wenig oder nichts überwiesen wird. Ich behaupte, dafs die Schöffengerichte sich gut, die Schwurgerichte schlecht bewährt haben und dafs jene dem Volke vertraut und lieb geworden, diese aber gleichgiltig sind.

7.

a) § 151 des Gerichtsverfassungsgesetzes spricht aus, dafs die Staatsanwaltschaft von den Gerichten unabhängig sei. Aus §§ 173, 206 Abs. 1 Str.-P.-O. ergibt sich aber, dafs dem nicht so ist, sondern die Staatsanwaltschaft gegen ihre Überzeugung zur Anklage gezwungen werden kann. Ferner wird durch § 490 der § 483 Abs. 1, welcher der Staatsanwaltschaft die Strafvollstreckung zuweist, wenigstens mittelbar und zum Teile aufgehoben. Aus solchen Bestimmungen entsteht leicht Unheil, weil sie den Gerichten Aufgaben zuweisen, durch die sie in die Lage gebracht werden, zuweilen staatsanwaltlicher zu sein als die Staatsanwaltschaft und diese zu ihrer Dienerin zu machen. Herausgekommen ist dabei aufser Verstimmungen ungemein wenig. Zudem wird die Verantwortung verschoben und das garnicht genug zu stärkende Gefühl der Anklagebehörde für ihre Zwecke und Ziele geschwächt. Schwachgemute werden in einigermafsen zweifelhaften Fällen mit Vorliebe das Gericht sprechen lassen. Und wo bleibt dies, wenn, nachdem gegen den Willen der Staatsanwaltschaft die Anklage beschlossen ist, Freisprechung erfolgt?

b) Eine Teilung der Verantwortung liegt darin, dafs nach § 201 Str.-P.-O. ein Gerichtsbeschlufs über Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht, statt dafs der Staatsanwalt mit dem Vollgewichte seines Amtes und seiner Verantwortlichkeit die Anklage ohne Zwischenverfahren zur Hauptverhandlung bringt. Ich bin überzeugt, manche Anklage würde

entweder nicht erhoben oder, wenn erhoben, rascher fallengelassen oder entschiedener durchgeführt werden.

Aufserdem spricht für die Beseitigung des Zwischenverfahrens der Gesichtspunkt, dafs die Strafe um so wirkungsvoller ist, je schneller sie eintritt und § 211 Abs. 1 Str.-P.-O. ein Vorbild gibt.

c) Das durch § 152 Abs. 2 Str.-P.-O. eingeführte Legalitätsprinzip war gut gemeint, hat sich aber als Fehler erwiesen. Man verwechselte die Bedeutung des Strafrechtes an sich mit der seiner einzelnen Festsetzungen. Aufser dafs viele strafbare Tatbestände für das Gemeinwohl von geringem oder geringstem Belange sind, wurde übersehen, dafs eine für die Allgemeinheit an sich wichtige Straftat im besonderen Falle recht unwichtig sein kann, die Öffentlichkeit fast unberührt läfst und es deshalb nicht lohnt, mit dem Aufgebote aller staatlichen Mittel verfolgt zu werden, wie man ja auch nicht mit Kanonen nach Spatzen schiefst. Nebenher oder noch mehr fürchtete man Einseitigkeit oder Parteilichkeit der Staatsanwaltschaft, namentlich in politischen Prozessen. Stattet man die Staatsanwaltschaft nach Innen mit richterlicher und nach Aufsen, d. h. den Gerichten gegenüber, mit wirklicher Unabhängigkeit aus, so kann man noch getroster zum Opportunitätsprinzipe, bei dem man sich ehedem wohlbefand, zurückkehren. Die Staatsanwaltschaft wird auch dann eher zu oft als zu selten ein öffentliches Interesse als verletzt ansehen. Als Ergänzung mag, wie v. Gneist vorgeschlagen, die subsidiäre Popularklage gegeben werden. England, das Dorado so vieler Freiheitsfreunde, kennt öffentliche Verfolgung von Straftaten nur bei einer geringen Zahl schwerer Fälle und wir haben die Klage des Verletzten primär in § 414 Abs. 1 Str.-P.-O., in gewisser Art subsidiär in § 464 Abs. 1.

d) Die Staatsanwaltschaft würde so auch freier gestellt in der Verfolgung der zahlreichen Anzeigen, die unter dem Mantel irgend eines strafbaren Tatbestandes die Durchfechtung rein bürgerlich-rechtlicher Ansprüche bezielen, es aber so auf Staatskosten billiger haben. Nicht wenige Untersuchungen und Anklagen, vornehmlich wegen Unterschlagung, Betruges und Wuchers, enden mit Einstellung,

Aufserverfolgungsetzung oder Freisprechung, weil es sich nur um Vermögensansprüche handelt.

Zur Verminderung der Anzeigen überhaupt und damit der Verfahren trüge es gewifslich bei, wenn unter den Bedingungen des § 501 Str.-P.-O. die Kosten den Urhebern nicht blofs auferlegt werden könnten, sondern auferlegt werden müfsten.

e) Es heifst, der Staatsanwalt sei dominus litis. Dafs dies nur bedingte Wahrheit, ist in den obigen Erörterungen hervorgetreten. Es zeigt sich auch darin, dafs er die öffentliche Klage nach Eröffnung der Untersuchung nicht fallen lassen darf. (§ 154 Str.-P.-O.) Dieser Grundsatz wird unbedingt in den §§ 451 Abs. 1, 454 Abs. 2, § 460 und zum Teile in § 208 Abs. 1 durchbrochen, gilt auch nicht für die zu Ungunsten des Angeklagten eingelegten Rechtsmittel. Wer versteht, warum, wenn der Staatsanwalt die Aussichtslosigkeit einer Sache alsbald einsieht, diese noch durch das Gericht anerkannt oder umgekehrt nicht anerkannt werden soll? Je mehr Freisprechungen, um so gröfsere Schädigung der Strafjustiz und je mehr Anklagen gegen den Willen der Staatsanwaltschaft, für um so befangener werden die Gerichte angesehen, die dadurch schliefslich in den Ruf kommen, den Unschuldigen zu verfolgen, statt zu schützen.

f) Durchgreifender Änderung sind die Vorschriften über Rechtsmittel bedürftig. Man braucht kein Freund der Berufung zu sein, um es seltsam zu finden, dafs sie im Zivilprozesse allgemein, im Strafprozesse aber nur für die schöffengerichtlichen Fälle besteht und dafs in letzteren aufserdem die Revision — sogar an das Reichsgericht —[1]) gegeben ist, die in den schweren und schwersten den einzigen Rettungsanker darstellt, während bei Hochverrat und Landesverrat gegen Kaiser und Reich selbst sie entfällt, weil nur eine Instanz besteht.[2]) Da also im Verhältnis mehr Umstände gemacht werden, wenn jemand zu einer Mark, als wenn er zu 10 oder 15 Jahren Zuchthaus verurteilt

---

[1]) § 136, Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

[2]) Dafür aber in Angelegenheiten nichtstreitiger Gerichtsbarkeiten unter Umständen vier!

worden ist, sollte entweder die Berufung beseitigt und nur die Revision zugelassen oder diese durch jene ersetzt oder jene neben dieser bei schweren Straftaten oder hohen Strafmaſsen eingeführt werden. Entschlieſst man sich zur Berufung, so müssen die Schwurgerichte von selbst fallen.

8.

„Der Regen regnet jeglichen Tag", steht irgendwo im Shakespeare und es wird nicht viele Tage im Jahre geben, an denen der Wust der Strafbestimmungen nicht durch eine neue bereichert wird, diene sie auch lediglich der — oft obenein vermeintlichen — Förderung des Wohles irgend einer Zwerggemeinde. Mit nur zu wahren Worten geiſselt Gurlitt[1]) die bis zur Unerträglichkeit gesteigerte Gesetzesmacherei. So manchem Patrioten verleidet sie das zum Musterpolizeistaat gewordene Vaterland. Man tue noch so abgezirkelte Schritte, Nasenstüber in Gestalt irgend einer Strafverfügung sind nicht zu vermeiden. Einen Eier-, keinen Schleiertanz führen wir auf und wer bis an sein Lebensende ohne Strafe bleibt, ist entweder unverdientermaſsen Glückspilz oder Wunderkind.[2]) Die Ordnung darf nicht zum Moloch werden, dessen unersättlichen Rachen zu füllen schlieſslich als Selbstzweck erscheint. Die mit des Reiches Herrlichkeit über uns gekommene gieſsbachähnliche Überflutung mit Strafverordnungen trägt ihr gerüttelt und geschüttelt Maſs von Schuld an der Reichsverdrossenheit. Das Gefühl für das, was strafbar, statt sich zu heben und zu verfeinern, stumpft ab und wird zur Gleichgiltigkeit, weil selbst der Gewissenhafteste nicht mehr weiſs, was er ungestraft tun darf, was nicht. Mit Erstaunen und Grauen sieht man die Vielgeschäftigkeit der Gesetzgebungskörper, die mit gleichem Eifer und Ernste das Gröſste wie das Kleinste regeln und neben dem Unbehagen die Ironie, aber auch die Gefahr wecken, daſs die eingeschnürte Volksseele gelegentlich um so elementarer sich Luft schafft. Ein wahres Glück, daſs nicht alle Polizeibeamten jede Bestimmung kennen, andere

[1]) Der Deutsche und sein Vaterland Seite 28.

[2]) Wach, Blätter für Gef.-K. Band XXXVI, 14.

so viel Menschenfreundlichkeit besitzen, wenn angängig, ein oder gar beide Augen zuzudrücken, noch andere so verständig sind, zunächst zu warnen. Sonderbaren Schwärmern geschieht allerdings noch nicht genug, während die Vollkommenheit des Staates im umgekehrten Verhältnisse zur Zahl seiner Strafgesetze steht.[1])

9.

a) Ich komme zum Strafvollzuge und uns, die ihn leiten oder an ihm mitwirken. Das vollkommenste Strafgesetz und Strafensystem versagt, wenn der Strafvollzug nichts taugt. Dieser ergänzt jene und empfängt von ihnen seinen Inhalt, wie er anderseits ihnen Inhalt gibt. An solcher logisch, dialektisch und organisch geforderten Wechselwirkung fehlt es aber bisher so gut als ganz. Das Str.-G.-B. tappt in ebenso erheiternder als trostloser Unbeholfenheit umher, wie es seine nach Zahl und Art überreichen Freiheitsstrafen unterbringen soll.

Die Entziehung der Freiheit bildet den Kern des Gesetzbuches und damit den wesentlichsten Teil des Straforganismus. Aus vor wenig mehr als einundeinhalb Jahrhundert alten und unscheinbaren Anfängen hervorgewachsen, überwuchert sie schlingpflanzenartig den Boden alles Strafrechtes. An die Stelle von Kellergelassen und Burgverliefsen, Stockhäusern und Lochgefängnissen sind ragende Bauten mit Türmen und Zinnen getreten, in denen mehr als sonstwo Luft und Licht herrscht und das Machtgebot des Arztes waltet. Die sinnigsten Verbesserungen werden eingeführt, aber der Mensch, d. h. der eingesperrte Mensch, bleibt von ihnen unberührt, so lange nicht das System ein anderes wird.

b) Dazu gehört neben der Beschränkung der Freiheitsstrafen die Ausbildung des Gefängnispersonals bis zur Spitze. Für den Gefängnisdienst sind die besten Kräfte gerade gut genug, und es darf keinen Gefängnisbeamten geben, der nicht vor Antritt seines Dienstes eine praktische und in den höheren Stellen theoretische Vorbildung genossen hat. Das Ge-

---

[1]) Carneri, Der moderne Mensch Seite 59.

fängniswesen spielt eine wichtige Rolle im sozialen Leben, die zu seinen Leitern berufenen Persönlichkeiten müssen sich daher ihrer sozialen Aufgabe und Pflicht voll bewufst sein. Juridische Studien genügen ebensowenig als militärische Vorzüge. Und doch geben Juristen und ehemalige Militärs heutigen Tages den hauptsächlichsten Stamm für die Direktoren ab.

Von unten mufs stufenweise emporwachsen, was sie in der Potenz zu bieten haben. Daher für das Aufsichtspersonal Schulen, nicht zur Erlernung elementarer Kenntnisse, die es vielmehr mitbringen soll, sondern zur Sonderung der Spreu vom Weizen und zur Vorbereitung auf den Dienst, da ein schlechter oder auch nur unfähiger Aufseher mehr verderben kann, als zehn tüchtige gutmachen. Ein gehörig vorgebildetes, pflichtgetreues und berufsfreudiges Aufsichtspersonal bildet den Grund- und Eckstein des Gebäudes. Darum gilt es, richtige Auswahl zu treffen und, ob sie getroffen, vor förmlicher Übertragung des Dienstes hinreichend zu erproben.

Für die Oberbeamten des Verwaltungsdienstes Lehrgänge, in denen Theorie und Praxis sich die Hand reichen, mit einer Abschlufsprüfung und für die Direktoren eine Ausbildung, welche sie durch theoretische Studien und praktische Erfahrungen gleichermafsen in die Lage setzt, ihrem bedeutungsvollen Amte überall und in vollem Umfange gerecht zu werden.

Auch Gefängnisgeistliche, -ärzte und -lehrer bedürfen vorheriger Schulung, denn die an sie herantretenden Aufgaben sind wesentlich andere, als ihr Beruf sonst mit sich bringt. Im Gefängnisse läuft er darauf hinaus, den Übeltäter in seiner geistigen oder leiblichen oder gleichzeitig körperlichen und seelischen Hilfsbedürftigkeit zu würdigen, d. h. recht zu würdigen, nämlich ihn regelmäfsig weder als corpus vile anzusehen, noch auf den Sockel des bedauernswerten Unglücklichen zu heben.

Die Vorbildung gibt mindestens eine gewisse Sicherheit im Umgange und Verkehre mit Gefangenen. Das ist eine bedeutsame Sache, da jene sowohl bestimmtes Auftreten der Beamten einerseits nötig haben, andrerseits verlangen, als

ich zum Gegenstand fortwährend wechselnder Versuche der Behandlung ohne ernste Gefahr für sich selbst und e Disziplin nicht gemacht werden dürfen.

c) Nicht genug aber damit, dafs die Gefängnisbeamten orgeschult werden, müssen sie in genügender Zahl vorinden sein und das Gegenstück der vorsichtigen Auswahl ll eine angemessene Besoldung sein, an der es vielfach hlt. Sparsamkeit, wo sie am Platze ist, sie ist aber der ätigkeit der Gefängnisbeamten gegenüber nicht am Platze id rächt sich schliefslich an den Gefangenen selbst. Der richtiger Weise wahrgenommene Dienst reibt frühzeitig if und nichts schlimmer, als dafs es am rechten Leben hlt und an Stelle der Frische und Regsamkeit Behaghkeit und Gemütlichkeit, womöglich Greisenhaftigkeit sich eit machen. Engherzige Bemessung des Personals nach ithmetischen Grundsätzen täuscht und wird teurer, weil Folge Überanstrengung die Dienstunfähigkeit zunimmt, so die Ruhegehälter sich mehren und die knickerige Behlung die Dienstfreudigkeit tötet.

Insonderheit müssen die Direktoren, um sich freien ick und grofse Gesichtspunkte zu bewahren und weit ehr und anders, als jetzt möglich, in ihre wahre Aufgabe h vertiefen und an ihrer wissenschaftlichen Fortbildung beiten, auch eifriger um ihre Anstalten und deren Insassen h kümmern zu können, von der Tretmühle des jetzigen ienstes erlöst werden. Wir ersticken in der Erledigung lesten Kleinkrames, trotzdem schon 1843 Ristelhüber[1]) vor warnte, uns übermäfsig mit Schreibwerk zu belasten, id Mittelstädt[2]) feststellt, dafs es bis 1879 nicht besser worden, wenngleich ihm die Sache in andrer Weise recht , nämlich um uns von der ihm lächerlichen „Pädagogik s Strafvollzuges“ fernzuhalten.

d) Je kürzer die Strafen, desto gröfser der Wechsel und sto schwieriger die Arbeit. Anstalten, in denen nur oder rwiegend kurze Strafen zur Vollstreckung kommen, solln daher mit einem besonders ausgesuchten, erprobten und

[1]) Die Straf- und Besserungsanstalten, Seite 41.
[2]) Gegen die Freiheitsstrafe, Seite 49.

zahlreichen Beamtenpersonale ausgestattet werden. Aus der Erwägung heraus, dafs bei und mit Kurzzeitigen wenig oder nichts anzufangen sei, ist aber bekanntlich das Gegenteil der Fall. Das zeitigt denn nun wieder als Ergebnis. dafs die ohnehin bedingte und zweifelhafte Wirkung der vielbeschrieenen kurzzeitigen Freiheitsstrafen sich noch mehr verflüchtigt. Jene Erwägung hat etwas Richtiges, es kommt aber eben darauf an, dafs man mehr anzufangen lerne und wisse, was bei den bisherigen unzureichenden Vorkehrungen nicht möglich ist.

Aber auch wenn längere Strafen in Frage stehen, mufs die Kopfzahl der Gefangenen sich in mäfsigen Grenzen halten, falls eine wirksame Beeinflussung auch nur denkbar sein soll. Die massenhafte Zusammenpferchung bestrafter Menschen auf engstem Raume birgt für die Sicherheit der Allgemeinheit und noch mehr für diejenige der Anstalt namhafte Gefahren in sich. Man sollte letztere für nicht mehr als 500, höchstens 600 Köpfe bestimmen. Bei solchem Umfange ist insbesondere der Leiter imstande, nicht nur mit dem Einzelnen Fühlung zu nehmen, sondern sich so eingehend, wie nötig, zu beschäftigen.

Habe ich vorher von den weitgehenden, uns Direktoren teils gesteckten, teils von selbst sich aufdrängenden Zielen gesprochen, so schössen wir freilich gewaltig daneben, wenn wir von abgezogenen Begriffen, statt vom Studium des lebenden und leidenden Menschen aus uns ihnen nähern wollten. Das gilt in gleicher Weise von den übrigen oberen Gefängnisbeamten.

e) Indefs mit der zahlenmäfsigen und damit räumlichen Begrenzung der Anstalten ist es nicht getan, sofern nicht entsprechende innere Einrichtungen getroffen werden. Dahin rechne ich vor allen Dingen die Möglichkeit, Gefangene sachgemäfs in kleinere oder gröfsere Abteilungen und Gruppen zu trennen und in umfangreicher Weise zu isolieren. Ich bin kein Fanatiker der Einzelhaft und verkenne ihre Schattenseiten und Schwächen nicht, halte sie aber unter Verhältnissen, wie wir sie nun einmal haben, für die gegebene, weil zweckmäfsigste und fördersamste Art des Strafvollzuges. Mindestens hält sie die Ansteckungsgefahr tunlichst hintenan.

Diese aber besteht nicht blofs darin, dafs der Neuling in die Schliche und Praktiken des erfahrenen Verbrechers eingeweiht wird und an dem Orte, an dem er Sühne leisten und Urfehde schwören soll, lernt, was er noch nicht weifs, sondern auch, wie mich das viel, auch durch mich, besprochene[1]) Buch von Leuss[2]) gelehrt hat, darin, dafs der Geist des Hauses ihn einspinnt und dem Mehltaue gleich die seelischen Regungen befällt. Es bildet eben das Zuchthaus ein Klein-Paris und damit seine Leute.

f) Kann man sich nicht dazu entschliefsen, die Einzelhaft von jeglicher zeitlichen Begrenzung zu befreien,[3]) so ist mindestens ihre zulässige Dauer wesentlich zu erhöhen, etwa zu verdoppeln. Sie würde damit für den stärksten Bruchteil der erkannten und selbst der angedrohten Freiheitsstrafen ohne weiteres nutzbar. Sie sollte ferner bei sämtlichen Arten dieser anwendbar und in allem und jedem klipp und klar, fest und bestimmt sein, sodafs für Deuteleien kein Raum bliebe.[4])

g) Diese Dinge gehören indessen weniger in das neue Str.-G.-B. als in ein Strafvollzugsgesetz. Der Ruf nach solchem ist so alt, als das gemeinsame Strafrecht des Reiches. Der Entwurf des Jahres 1879 scheiterte in den Anfängen, was nicht so sehr zu bedauern, da er meiner Auffassung nach dem, was von ihm zu fordern, nicht gerecht wurde. Gleichwohl bildet er in mancher Hinsicht und in nicht wenigen Hauptzügen die Grundlage zu der Vereinbarung der Bundesstaaten von 1897. Sie sind auf der einen Seite besser als nichts, auf der andern weniger als nichts. Denn sie teilen das Schicksal aller Kompromisse, schwächlich zu sein und überall Tür und Tor für Abweichungen offen zu halten. Wo sie am entschiedendsten sein sollten, weichen sie aus, und wo sie eine gebieterische Sprache reden, erweisen sie sich als entweder unklar oder undurchführbar.[5])

---

[1]) Blätter für Gef.-K. Band XXXVIII, 368 ff.

[2]) Aus dem Zuchthause.

[3]) Vorschlag Köhlers, Reformfragen des Strafrechts, Seite 26.

[4]) Vgl. meinen Aufsatz in den Blättern für Gef.-K. Band XXXVI, 71 ff.

[5]) Z. B. in dem berühmten § 22.

Das Str.-G.-B. kann nur den Grundstein legen, Auf- und Ausbau ist Sache ergänzender Gesetzgebung. Solcher und nicht gewillkürter Satzung aber bedarf es, um zu einheitlich bindenden Vorschriften zu kommen. Denn die nämliche Freiheitsstrafe mufs im Bereiche des Reichsadlers allenthalben die gleiche sein, wenn von wirklicher Gemeinsamkeit des Rechtes die Rede sein soll.

h) Der Strafvollzug ist Erziehung. Verstehe man das Wort nur recht, und der Spott der Andersmeinenden wird verstummen. Wer in Haus und Schule noch so wohlerzogen ist, wird durch das Leben weiter erzogen. Der Soldat, der Beamte werden erzogen. Was hindert also daran, den Gefangenen zu erziehen? Natürlich nicht in dem Sinne, dafs er den Mustertypus des Zuchthäuslers u. s. w. darstellen und im Eingesperrtsein seine Lebensaufgabe erblicken soll, sondern in dem, dafs er an Ordnung, Arbeit und Gehorsam und damit an den vernunftgemäfsen Gebrauch der Freiheit gewöhnt werde und die Notwendigkeit von Recht, Gesetz und Strafe einsehen lerne. Unsere Aufgabe ist, ihn dazu zu bringen, dafs er aus Überzeugung tue, was von ihm gefordert wird. Versagt er insoweit, dann greift Zwang Platz. Wider Willen hat so mancher seine Schuldigkeit zu tun, warum nicht der Gefangene? Wie viele haben wir unter Händen, weil sie den Segen von Ordnung, Arbeit und Gehorsam nicht kennen gelernt, vergessen oder verachtet haben! Deshalb ist eine strenge Hausordnung Gebot und die Erzwingung ihrer Befolgung Pflicht. Wo immer auch nur zwei Menschen neben und miteinander leben, regeln sich ihre Beziehungen unwillkürlich nach gewissen Gesichtspunkten.

Aber die Hausordnung gängelt alles und jeden. Der Schwachwillige gehorcht ihr aus Unselbständigkeit und wird so noch haltloser, der Gewitzte aus Schlauheit. Selbstständige Regungen, Betätigung eigenen Willens, Durchsetzung der Persönlichkeit kann es nicht geben. Der Mangel an Widerstandsfähigkeit bringt draufsen viele zu Falle. Wie sollen sie im Gefängnisse unter heutigen Verhältnissen Willenskraft anders als in Worten, Vorsätzen und Versprechungen gewinnen, die bei jeder rauhen Be-

rührung des Lebens zerplatzen gleich Seifensblasen? Wer ein geistiges Rückgrat hat, dem wird es gar leicht gebrochen. Die ewige Rücksicht auf die Hausordnung macht die noch Empfänglichen nervös und wer im Kampfe mit ihr unterliegt, ist nicht immer der Schlechteste. Gerade willensstarke, vielleicht ungeleckte, derbe, kräftige oder heftige Naturen und Charaktere bäumen sich auf, ermatten oder verbittern aber, wenn sie nach manchem harten Strauſse das Nutzlose der Auflehnung einsehen. So ziehen wir Berechnung oder Zahmheit groſs, statt daſs der Wille zum Guten nicht in erbaulichen und beschaulichen Redewendungen und Betrachtungen sich zeige, sondern in Taten offenbare.

Zwischen diesen klaffenden Gegensätzen zu vermitteln und das Bindeglied vom einen zum andern zu finden, indem beide als gleich nützlich und nötig in Anerkennung bleiben, gilt es mithin. Die Erziehung will ja doch für das Leben vorbereiten und den Zögling ihm allgemach anpassen. Je mehr er heranreift, desto gelinder die Zuchtmittel.

Weil wir zu bekennen haben, woran es dem Strafvollzuge fehlt, müssen wir sagen: an erster Stelle allmählicher Übergang aus strengster Gebundenheit zu an sich ungemessener Freiheit, die, weil eben ungemessen, so vielen zum Verderben geworden ist und bei den gegenwärtigen Einrichtungen wieder werden muſs. Die Aufgabe ist, das Gut der Freiheit in seinem zu wenigen Gefangenen deutlichen, sowohl idealen als praktischen Werte klar zu machen und deren vernünftige Ausnutzung vorzubereiten. Im Rahmen des gegenwärtigen Strafvollzuges kann das nicht wohl gelingen, da er der Abstufung ermangelt, die schrittweise Gewöhnung an die Freiheit sein soll. Wie sie zu finden, dafür bietet der irische Strafvollzug ein Muster. Sein folgerichtiger, in der Reinheit leider meist nicht erhaltener Aufbau ist bewundernswert. Fest steht jedenfalls, daſs es mit der plan- und unterschiedslosen Zurückversetzung in die Freiheit nicht weiter geht. Ich glaube daher, daſs in irgend welcher Form auf das Beispiel Irlands zurückzugreifen sein wird.

Hat sich die Tür hinter den Entlassenen geschlossen, so wird von den meisten die „goldene“ Freiheit in vollen Zügen genossen, d. h. so genossen, wie sie es gewohnt waren und gewohnt geblieben sind. Das in keinerlei Weise angebahnte Aufhören des stetigen Druckes wirkt obenein wie ein Rausch. Der Freudenbecher schäumt über, geschwind erlischt das Flämmchen der guten Vorsätze, schlechte Freunde besorgen das Übrige. Dem Alkohol und der Unzucht wird im Übermafse gefröhnt. Die bescheidenen Ersparnisse aus dem Gefängnisse sind binnen einiger Tage, ja Stunden dahin und, erst wenn der Taumel vorüber, naht sich die angstvolle Frage: was nun? Die Überweisung des Guthabens zur Verwaltung durch Fürsorgevereine und ähnliche Organe nützt, weil zu viel Täuschung möglich und gebräuchlich, wenig.

So wird die Ungebundenheit unter starre Zucht gebeugt, um hinterher als Zügellosigkeit aufzuerstehen und gar oft weiterzuleben.

Unverkennbar liegt hier die Stärke des Problems und die Schwäche seiner Lösung. Ein so entschiedener Verfechter der Einzelhaft ich bin, so doch nur „des Dinges an sich“. Kurzsichtig ist, wer durch sie allein alles zu erreichen hofft. Sie schützt vor schlechten Einflüssen — und auch das nicht immer — und vertieft, wo dafür noch ein Boden, das Innenleben, macht aber noch unselbständiger als der Strafvollzug ohnehin. Habe ich daher ihrer erweiterten Anwendung das Wort geredet, so doch nur, weil wir augenblicklich nichts besseres haben. Wie die Verhältnisse liegen, betrachte ich sie mehr als ein Mittel der Absonderung, um schädliche Einwirkungen fern zu halten, denn als Grundlage oder gar einzige Voraussetzung für wirksame Erfolge und schätze sie noch deswegen, weil sie noch neben der negativen die positive Bedeutung hat, guten Einflüssen den Boden zu bereiten, was die Gemeinschaftshaft weit unvollkommener vermag, trotz Erschwerung der Beschäftigung die Disziplin erleichtert und den verdorbensten meist recht unangenehm ist. Es bleibt aber wahr und bestehen die Erfahrung und Tatsache: in der Einzelhaft züchten wir Treibhauspflanzen. Bei dem einen stellt sich schliefslich

Stumpfheit, bei dem andern Reizbarkeit infolge gesteigerten Gefühlslebens ein.

i) Ein Schritt zur Annäherung an den irischen Strafvollzug ist in der Aufnahme der vorläufigen Entlassung getan. So wie wir sie haben ist sie — eingestanden oder uneingestanden — ein Schmerzenskind für fast jeden, der mit ihr zu tun hat. Das Endglied einer sinnreich geschmiedeten Kette ist losgerissen und zum Anhängsel eines ungefügen und regellosen Gebildes gemacht. In ihrer heutigen Gestalt halte ich die vorläufige Entlassung zu nichts nütze und unfähig, auch nur eine der vielen auf sie gesetzten Hoffnungen zu erfüllen. Ich habe an ihr nur den Erfolg der Kostenersparnis beobachtet. Wer auf diese Wert legen will, mag es, opfert aber lediglich engherziger Fiskalität. In den aus Ihrer Vereinszeitschrift ehedem hervorgegangenen Jahrbüchern für Kriminalpolitik[1]) habe ich die §§ 23 ff. Str.-G.-B. ausführlich behandelt und alles Unklare, Unreife, Unfertige, Halbe und Widerspruchsvolle an und in ihnen nachzuweisen mich bemüht, wie ich hoffe, mit einigem Erfolge. Selbst in den Reihen ihrer ausgesprochensten Anhänger lebt die Überzeugung, dafs sie umgestaltet werden mufs, in welcher Art und welchem Mafse, darüber herrscht allerdings grofse Meinungsverschiedenheit. So, wie sie ist, bekämpfe ich sie auf das Schärfste, gebe aber bei weitgehender Umbildung und zweckentsprechender Einfügung in einen dem irischen angepafsten Strafvollzuge den Widerstand auf.

k) v. Holtzendorff hat einmal die Behauptung aufgestellt,[2]) vermöge gesetzlicher Festlegung der Einzel- und Gemeinschaftshaft, der Aufsenarbeit und der vorläufigen Entlassung seien bei uns die Grundlagen des irischen Strafvollzuges gegeben. Zunächst sind aber die Aufsenarbeiten mit ihrer Überwachung durch Aufsichtsbeamte, die mindestens mit Hieb-, daneben vielleicht mit Schufswaffen ausgerüstet sind, etwas ganz andres als die Zwischenanstalten, zweitens darf nur der Züchtling und der Sträfling mit geschärfter Haft gegen seinen Willen zur Aufsenarbeit verwandt und

[1]) Band II, 36 ff.

[2]) In seinem Rechtslexikon 3. Aufl. Band III, 190.

mufs er drittens bei solcher von freien Arbeitern getrennt gehalten werden, viertens — und damit schreite ich von den rechtlichen zu den tatsächlichen Erwägungen hinüber — gibt es für viele Anstalten, namentlich in grofsen Städten, keine Aufsenarbeiten, fünftens fehlt jede Verknüpfung und Durchbildung, ja häufig selbst die ausreichende Zahl Zellen. So habe ich solche für nur ein Sechstel der männlichen Zuchthaussträflinge.

e) Nun könnte man meinen, jene Überbrückung der Gegensätze und stufenweise Überleitung in den Zustand der Freiheit sei durch Individualisierung zu erreichen. Freilich sollen und wollen wir individualisieren, dazu gehört indes zuvörderst eine weit geringere Kopfzahl an Gefangenen, die ich oben auf 500, höchstens 600, bemessen habe, während manche Anstalten bis zu 1000 Mann und darüber, die meinigen zusammengenommen ohne Untersuchungsgefangene sogar 2000 und mehr beherbergen. Sodann ist die Hausordnung das eherne Grundgesetz, von dessen Befolgung niemals und niemand entbunden werden kann. Sie regelt selbst Kleinigkeiten und bekanntlich ärgert man sich sogar im gewöhnlichen Leben über solche leicht mehr als über grofse Dinge. Bei Disziplinarvergehen vermag daher die Individualität des Täters nur in der Wahl der Strafart und dem Ausmafse der Strafe Berücksichtigung zu finden. Es bleiben die zulässigen Vergünstigungen, die denn doch zu spärlich und belanglos sind, um in der besprochenen Richtung nennenswertes leisten zu können. Am meisten aber erschweren uns die Gefangenen selbst die Individualisierung, indem sich jeder für ebenso gut oder so schlecht hält als den andren, Gleichheit vor dem Gesetze verlangt, über Bevorzugung der andren und Ungerechtigkeit gegen ihn klagt und was dergleichen mehr ist. Nimmt man das Geschwätz nicht an, so ist bald die Beschwerde fertig, und versucht man es mit Belehrung, so gibt man sich verlorne Mühe. Keines Laien Rechtsgefühl ist feiner ausgebildet als das des Gefangenen. Es steht in umgekehrtem Verhältnisse zu der Achtung, mit der er fremde Rechte behandelt, d. h. je mehr er sie mit Füfsen tritt, desto empfindlicher ist er. Er erträgt daher ihm etwa wirklich

geschehendes Unrecht schwerer als sonst wer und ist so reizbar, dafs er sich gern benachteiligt glaubt, wo es nicht der Fall ist. Den Leidensgenossen gegenüber zeigt er sich in besonderem Mafse argwöhnisch, mifsgünstig und neidisch. Je mehr er für sich selbst beansprucht, desto weniger gönnt er gewöhnlich andern und je geringer der Bildungsgrad, desto gröfser Rechtsdeutelei und Rechthaberei. Erwähnt sei, dafs freilich dem Zellenbewohner dies und das gestattet werden kann, was sich in der Gemeinschaftshaft von selbst verbietet.

Die Individualisierung drückt sich daher in kaum etwas andrem als der Art der persönlichen Einwirkung auf die Gefangenen aus. Das ist viel, beileibe aber nicht alles und für sich allein nicht entfernt geeignet, jene Wirkung zu äufsern, die für mich notwendige Voraussetzung eines gedeihlichen Strafvollzuges ist.

10.

Nach einem langen und beschwerlichen Wege durch das Wirrsal der Vorfragen bin ich nun beim Str.-G.-B. selbst angekommen. Aber zunächst nur im Vorhofe. Denn es gilt noch weiter über eine Menge von Dingen zu reden, die, jetzt lediglich das Gesetz selbst betreffend, im Zusammenhange mit dem Systeme der Strafen im allgemeinen und dem der Freiheitsstrafen im besonderen stehen, mithin bei und auf dessen Umformung von Bedeutung sind.

a) Schon der theoretische Standpunkt lehrt, dafs es auf die Strafsatzungen von tiefgehendem Einflusse sein mufs, welche Auffassung ihre Urheber vom Wesen und Zwecke der Strafe haben. Der Inhalt der geltenden oder geltend gewesenen Gesetzbücher bestätigt diesen Einflufs. Er zeigt sich nirgends deutlicher als in dem mehr als jedes andre eines Mannes Kopfe (Feuerbach) entsprungenen bayrischen von 1813. Das Reichsstrafgesetzbuch ist zwar ein selbstständiges Gesetzgebungswerk und daher aus sich zu beurteilen, beruht aber doch auf dem preufsischen von 1851, dem es sich im ersten Entwurfe stellenweise auf das Engste anschlofs. Goltdammers Materialien lassen keinen Zweifel, dafs man seiner Zeit in Preufsen dem Vergeltungsgrund-

satze huldigte. Er beherrscht, trotz Schweigens der Vorarbeiten und trotz Abweichungen im einzelnen, wie näheres Zusehen ergibt, auch das Str.-G.-B. des Reiches. Soll es in einer künftigen Gesetzgebung dabei bleiben oder etwas anderes, insbesondere v. Liszt's Auffassung des Verbrechens als sozialer Erscheinung, die gerade im Kreise dieser Hörer besonders bekannt sein und viele Freunde zählen wird, an die Stelle treten? Bei gegenwärtiger Gelegenheit den Streit der Schulen auszufechten, verbietet sich von selbst. Ich müsste mich sehr irren, wenn, abgesehen von meinem persönlichen Standpunkte, nicht die grosse Mehrheit Urteilsfähiger in Deutschland — ob mit Recht oder Unrecht bleibe dahingestellt, da ich mich auf eine tatsächliche Feststellung zu beschränken habe — dem Banner der alten Lehre folgt. Der beste Zeuge dafür ist v. Liszt selbst.[1] Während er nun von einer Verschmelzung anscheinend nichts mehr wissen will, erfahren seine Bestrebungen von der Gegenseite viele Anerkennung und zwei hervorragende Vertreter der klassischen Schule[2] sprechen von einem Ausgleiche. Er wird hoffentlich kommen in dem Sinne, dafs schon im Gesetze neben der Tat der Täter gebührende, aber nicht ausschliefsliche Berücksichtigung findet, denn hinter der Tat erblickt man den Täter, unzertrennlich mit ihr verbunden[3] und neben der Tat ist die Gesinnung zu berücksichtigen.[4]

Wäre dem so, dann genügte es noch nicht, und wäre ihm nicht so, dann müfsten erst recht Mittel und Wege gefunden werden, einer häufig schablonenhaften Rechtsprechung den Garaus zu machen. Zum Zeugnisse dafür, dafs ich den Vorwurf zu Recht erhebe, mögen die sogenannten Bettlertermine dienen, in denen während weniger Stunden 50, 60, vielleicht noch mehr Anklagen erledigt werden, ohne dafs mehr als die Vorstrafen, ehemals kaum diese, festgestellt ist, und anderseits die Kapitalsachen an-

[1]) Die Woche, 1903, Seite 1911.

[2]) v. Bar, Reform des Strafrechtes S. 2. Kahl, Blätter für Gef.-K. Band XXXVI, 481).

[3]) v. Bar a. a. O. Seite 6.

[4]) Stade, Frauentypen, Seite 263.

geführt werden, die allein zu einer genauen Erforschung des Vorlebens zu führen pflegen.

b) Ebenso alt als wohlberechtigt ist die Klage, dafs bei uns die materiellen Güter im Verhältnisse zu den immateriellen strafrechtlich übermäfsig geschützt werden. Die schimpflichste Beleidigung wird mit höchstens zwei Jahren Gefängnis abgetan, auf Diebstahl steht Gefängnis bis zu fünf Jahren. Dazu ist bei Beleidigung wahlweise Geldstrafe vorgesehen, bei Diebstahl nicht, und die Rücksicht für den Ehrabschneider noch weiter getrieben, indem zwischen Geldstrafe und Gefängnis Haft eingeschoben ist, eine Durchbrechung des Grundsatzes, dafs Haft nur bei Übertretungen vorkommen soll, die sich nur noch bei einem völlig anderen Vergehen findet.[1]) Während, wenn Freiheitsstrafen überhaupt, im allgemeinen Zuchthaus und Festungshaft zur Wahl stehen, gibt es bei Körperverletzung mit tötlichem Ausgange Zuchthaus oder Gefängnis, erst wenn auf mehr als fünf Jahre erkannt wird, tritt ersteres allein ein. Mag man über den Zweikampf denken, wie man will, unsere Bestimmungen über Sühne von Beleidigungen sind so jämmerlich, dafs sie ihn eher fördern als verhindern. Der Hungrige oder Halbnackte, der mir meinen Überzieher wegnimmt, kann unter Umständen zugleich mit Ehrverlust, ist er im Rückfalle oder der Diebstahl ein schwerer, sogar mit Zuchthaus, Ehrverlust und Polizeiaufsicht bestraft werden, wer aber mein Teuerstes, den guten Namen, besudelt oder stiehlt, kommt trotz vielleichtt zwanzigmaliger Vorbestrafung wegen Ehrverletzung und, selbst wenn er verleumderisch zu Werke gegangen ist, mit schlimmstenfalls zwei Jahren Gefängnis davon. Fünf Jahre treten erst bei der öffentlich geschehenen verleumderischen Beleidigung als höchste Strafe ein. Ehrverlust und Polizeiaufsicht gibt es nicht. Der elendeste Ehrenräuber bleibt in den Augen des Gesetzes ein Mann, der den Genufs aller staatsbürgerlichen Vorrechte weiter verdient.

Bei öffentlicher Beleidigung erhält man das Reht, die Verurteilung öffentlich bekannt zu machen. Zwischen Be-

---

[1]) § 140 Ziff. 2.

leidigung und Verurteilung liegen gewöhnlich Monate. Zudem stehen überwiegend Beleidigungen durch die Presse in Frage. Der Gaumen des sensationslüsternen Publikums ist gekitzelt worden, die Sache wird mit Schmunzeln weiter erzählt, das Blatt findet womöglich reifsenden Absatz und macht dadurch gute Geschäfte. Mindestens bis zur Verurteilung bleibt etwas hängen, deren Bekanntmachung kommt zu spät und wird mit einer gewissen Zimperlichkeit in nur einem oder einigen Blättern angeordnet und daher selten gelesen. Gleich der erste Denkzettel aber sollte ein gründlicher sein, indem geeignetenfalls die Veröffentlichung in so vielen Blättern, so oft, an so hervorragender Stelle und mit so grofsen Buchstaben erfolgt, dafs heilsamer Schrecken in alle fährt, die ähnliche Gelüste hegen. Gegen gewerbsmäfsige Prefsbeleidigungen ist auf diese Weise der Vernichtungskrieg am besten zu führen, da schon die Kosten zu Grunde richten. Hierin gehen die französischen Gerichte mustergiltig vor. Ich achte und schätze eine anständige Presse, die unsern Kulturverhältnissen unentbehrlich ist und manches Gute stiftet, wenn ich ihr auch nicht die Bezeichnung einer Grofsmacht einzuräumen vermag und noch weniger anzuerkennen gewillt bin, dafs sie bei Aufdeckung vermeintlicher oder wirklicher Mifsstände in Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen handle, aber Kampf bis aufs Messer gegen Ehrabschneiderei, Prefspiratentum und Revolverjournalismus, die schon im Entstehen mit Stumpf und Stiel auszurotten sind, wozu Geldstrafe und Sitzen nimmermehr ausreichen.

Also: die unersetzlichen Güter des Lebens, der Gesundheit, der Ehre und der Freiheit vorangestellt und rücksichtslose Niederschlagung ihrer Angreifer, dagegen glimpflichere Behandlung derer, die äufseres Besitztum verletzen.

c) Das Str.-G.-B. unterscheidet zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Die Merkmale dieser dem deutschen Rechte fremd gewesenen und dem code pénal entnommenen Unterscheidung sind rein äufserlich. Der Begriff des Verbrechens als der schwersten Art strafrechtlicher Verfehlung hat sich erst allmählich herauskrystallisiert, der des Vergehens steht weit weniger fest, und die Über-

tretungen sind nichts artlich Verschiedenes, sondern nur Vergehen in leichterer und leichtester Form und sollten deshalb im Str.-G.-B. nach der allgemeinen Seite, sonst aber, abgesehen von Fällen, an denen das Reich wesentlich interessiert ist (§ 361, Ziffer 3 bis 8 und diese oder jene andere Bestimmung) in einem Polizeistrafgesetzbuche für das Reich und, wenn dieser Weg ungangbar, in der bundesstaatlichen Sondergesetzgebung behandelt werden.

Festungshaft ist, wenn ich sie so nennen soll, die vornehmste Strafart, trotzdem kann eine mit ihr bedrohte Handlung Verbrechen sein, auf welches grundsätzlich Tod oder Zuchthaus steht. Körperverletzung mit Todeserfolg ist Verbrechen und darf doch mit Gefängnis, manches andere Verbrechen bei Annahme mildernder Umstände ebenfalls mit Gefängnis, Beleidigung, üble Nachrede (§ 186) und unerlaubte Auswanderung gewisser militärischer Personen, obwohl Vergehen, mit Haft bestraft werden, auch ist unter Umständen die auf ein Vergehen gesetzte und nicht beitreibbare Geldstrafe statt in Gefängnis in Haft zu verwandeln (§ 28 Abs. 2). Der § 1 Str.-G.-B. erleidet also derartige Durchbrechungen, dafs er ohne Wert ist. Bedeutung für die Zuständigkeit der Gerichte hat er nur bedingt gehabt und seit 1879 noch weniger. Endlich unterscheidet er auf falscher Grundlage. Nicht, ob eine Handlung mit dieser oder jener Strafe b e d r o h t ist, macht sie zum Verbrechen usw., sondern, wenn sie ein Verbrechen usw. ist, soll sie so oder so g e s t r a f t werden. Niemand wird behaupten wollen, dafs, wer heute Verbrecher usw. ist, als solcher bewertet wird und zu gelten hat. Es ist daher eine umfassende Neuordnung der Strafandrohungen nötig, wenn es nicht für richtiger gehalten wird, Verbrechen und Vergehen nach der im Einzelfalle erkannten Strafe zu unterscheiden. In diesem Vorschlage leistet mir, wie ich inzwischen gefunden habe, Köhler [1]) eine gewisse Bundesgenossenschaft, insofern er die H ö h e d e r S t r a f e, zu der verurteilt worden ist, will entscheidend sein lassen, während ich gleichseitig auf die S t r a f a r t Gewicht lege.

[1]) a. a. O. Seite 29.

d) Soeben und schon dort, wo ich von der Bekämpfung der Trunksucht redete, war von den mildernden Umständen die Rede. Wie es in Ansehung ihrer gegenwärtig zugeht, kann es nicht bleiben. Indem man im allgemeinen ausspricht, dafs sie ganz falsch behandelt [1]) und anders zu regeln seien, [2]) will man im besonderen sie entweder durch „minder schwere Fälle" ersetzen [3]) oder auf alle Straftaten ausdehnen, [4]) aber unter Aufstellung leitender Gesichtspunkte. [5]) Noch weiter reicht das Verlangen, Strafzumessungsgründe überhaupt festzulegen. [6]) Derartiges hat man früher versucht, ohne zu erspriefslichem Ziele zu kommen. Wohl aber sollte gesagt werden, was nicht mildernder Umstand ist. Als solcher dürfte insonderheit nicht gelten selbstverschuldete Trunkenheit, [7]) wie denn auch das B.-G.-B. in solcher, selbst wenn sie zu einem vorübergehenden Zustande nach Mafsgabe des § 51 Str.-G.-B. geführt hat, verübten Schaden nach den Grundsätzen über Fahrlässigkeit vertreten läfst (§ 827, Satz 2). Manche [8]) wollen sogar Trunkenheit stets Straferhöhungsgrund sein lassen. Mindestens hätte sie es zu sein, wenn sie herbeigeführt worden ist, um unter ihrer Wirkung strafbare Handlungen zu begehen, d. h. entweder sie sich als mildernder Umstand zu sichern [9]) oder durch sie den etwa zagen Mut anzufeuern.

Die von mir für Stuttgart aufgestellte und hier zu wiederholende Forderung, dafs in Folge Zubilligung mildernder Umstände kein Wechsel der Strafart eintreten solle, wird, wie ich mich erst jetzt überzeuge, von andrer Seite [10]) unterstützt.

---

[1]) Wach, Die kriminalistischen Schulen Seite 27.

[2]) Köhler a. a. O. Seite 58.

[3]) Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch Seite 45.

[4]) Weil es keine gebe, bei denen mildernde Umstände undenkbar seien: Carneri a. a. O. Seite 53.

[5]) v. Bar a. a. O. Seite 2, 12.

[6]) Köhler a. a. O. Seite 49.

[7]) Übereinstimmend Stade, Gefängnisbilder Seite 288, Beneke, Gefängnisstudien Seite 8.

[8]) Beneke a. a. O. Seite 9.

[9]) „Sich mildernde Umstände antrinken", lautet die bezeichnende Wendung in der Verbrechersprache.

[10]) Köhler a. a. O. Seite 58.

e) Der erste Teil des Str.-G.-B. erwähnt mit keinem Worte des Rückfalles, der Geschäfts-, Gewohnheits- und Gewerbsmäfsigkeit, damit andeutend, dafs er ihnen keine allgemeine Bedeutung beimifst. Wohl finden sie sich bei einzelnen strafbaren Handlungen, aber die Voraussetzungen nur des Rückfalles werden bestimmt, die Geschäftsmäfsigkeit erscheint an nur einer Stelle und ist Tatbestandsmerkmal, Gewohnheits- und Gewerbsmäfsigkeit teils dies, teils Strafschärfungsgrund, Rückfall nur letzteres. Die Behandlung dieser an sich wichtigen und, wie sich gezeigt hat, von Tage zu Tage wichtiger werdenden Dinge ist daher eine sehr unzulängliche und zweckwidrige. Gerade das rückfällige, geschäfts-, gewerbs- und gewohnheitsmäfsige Verbrechertum gilt es wirksam und nachhaltig zu bekämpfen. Es tritt als solches aber nicht entfernt blofs bei Diebstahl, Hehlerei, Kuppelei u. s. w. auf, sondern ist bei den meisten strafbaren Handlungen, selbst Beleidigung, Körperverletzung, Widerstand, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Sittlichkeitsverbrechen an Kindern und was dem mehr und bei einer stetig steigenden Zahl von Übeltätern zuständlich geworden. Einstimmig verurteilt wird, wie mit dem Rückfall umgesprungen ist, aber auch das andere findet mehr und mehr Tadler. Regelung unter zusammenfassenden Gesichtspunkten im allgemeinen Teile ist daher unumgänglich, und zwar in dem Sinne, dafs Begehung einer Tat im Rückfalle u. s. w. kraft Gesetzes erhöhte Strafe nach sich zieht.

Ein unbekanntes Gebiet ist dem Str.-G.-B. die Unverbesserlichkeit. Und doch ist sie da und zeigt sich immer häufiger, so dafs je länger, je mehr die Notwendigkeit hervortritt, ihr durch gesetzliche Mafsregeln zu begegnen. Dafs es Unverbesserliche im kriminalistischen Sinne, in welchem von ihr allein die Rede sein kann, gibt, läfst sich füglich nicht bestreiten und wird ernstlich nicht mehr bestritten. Sie handeln durchaus nicht immer geschäfts-, gewerbs- oder gewohnheitsmäfsig und sind nicht identisch mit den Rückfälligen, vielmehr, wie ich es ein Jahrzehnt früher vor Ihnen entwickelte, Leute, die die unausrottbare Neigung besitzen, strafbares Unrecht zu begehen. Ich habe damit Ihren und weiteren Beifall gefunden, so fremdartig diesem und jenem

meine Prämissen zunächst erschienen.[1]) Liest es sich nicht wie Widerklang meiner Begriffsbestimmung, wenn es in einem acht Jahre später erschienenen Buche heifst, dafs Unverbesserlichkeit die Unfähigkeit sei, ohne Übergriffe in die Rechtssphäre anderer zu leben?[2]) Die Verklausulierung „bei einer vielfach unzulänglichen Veranlagung und Erziehung unter den heutigen sozialen Verhältnissen" ist materiell von um so geringerem Belange, als einerseits der Verfasser in der Behandlung der Unverbesserlichen mit mir übereinstimmt und andererseits ich die Einschränkung gelten lassen kann, da es zunächst darauf ankommt, dafs, weiterhin erst, warum jemand unverbesserlich ist.

Die Unverbesserlichen erfordern besonders straffe Behandlung in eigenen Anstalten oder doch Anstaltsabteilungen und bei langer Strafzeit, in schwersten Fällen eventuell lebenslänglicher Einsperrung. Die Kost soll schmal, die Arbeit hart, die Disziplin eisern, Strafort nicht das Arbeits-, sondern das Zuchthaus und Aufsenarbeit nur zulässig sein, wenn sie die Kräfte bis zum letzten erschöpft. Unbestimmte oder Verurteilung bis zu erfolgter Besserung wären halbe Mafsregeln und vorläufige Entlassung erst recht nicht am Platze. Mufs durchaus ein Pförtchen offen gehalten werden, so mag ab und an widerrufliche Begnadigung eintreten.

f) Die versuchte Tat soll weniger gelten als die vollendete. So schreibt es das Str.-G.-B. vor, und so wird es für gewöhnlich zu bleiben haben. Abgesehen davon, dafs das Str.-G.-B. selbst an einer Stelle und Nebengesetze des Reiches wie der Einzelstaaten vielfältig Ausnahmen machen, ist solche allgemein da und dann gerechtfertigt, wenn es sich um den sogenannten vollendeten Versuch handelt, d. h. in den Fällen, wo der Verbrecher alles getan hat, den Erfolg zu erzielen und dieser ohne oder selbst gegen seinen Willen nicht eingetreten ist. Der bei und aus solchem Anlasse sich offenbarende verbrecherische Wille ist häufig frevelhafter, gefährlicher und strafwürdiger, als der im vollendeten Tun zu Tage tretende, namentlich, wenn er letzterenfalls

[1]) Seyfarth, Hinter eisernen Gittern, Seite 59.

[2]) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Seite 233.

nicht allein ursächlich geworden ist, sondern Umstände, die sogar aufserhalb seiner Berechnung und seiner Absicht gelegen haben können, hinzugekommen sind, ja selbst erst haben hinzukommen müssen. Ich erinnere an die Körperverletzung mit tödlichem Ausgange. Der Täter darf nicht einmal die Möglichkeit des Erfolges in seinem Willen aufgenommen haben, sondern das Abrollen der Kette blofser Ursachen genügt.

g) Das Str.-G.-B. engt den Begriff des Notstandes nach meiner Auffassung viel zu sehr und dergestalt ein, dafs der § 54 dem Juristen nur theoretisch bekannt ist. Ich habe ihn in langjähriger staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit nicht ein einziges Mal anzuwenden Gelegenheit gefunden und bin überzeugt, dafs es nicht mir allein so gegangen ist. Wer weifs so genau, ob der Notstand unverschuldet ist oder nicht, und was soll der Darbende tun, der, für das abgehärmte Weib und die dahinsiechenden Kinder um Hilfe bittend, von der Armenpflege abgewiesen wird, weil er gesunde Knochen besitze und arbeiten solle, ohne dafs ihm freilich Arbeit nachgewiesen wird? Ich glaube dagegen gesichert zu sein, dafs ich die seit einiger Zeit fast epidemischen Greueltaten des Umbringens ganzer Familien um Nahrungssorgen willen zu verherrlichen mich bestrebe, werfen sie aber nicht, abgesehen von leider auch hier vorkommender Frivolität, grelle Schlaglichter auf die soziale Hilfe, die als Segen des Christentums der moderne Staat doch nun einmal übernommen hat? Es mufs genügen an diesem Orte anzudeuten, wie viele dem Kampfe um das Dasein nicht mehr oder noch nicht Gewachsene immer wieder in den Strudel hinausgestofsen werden, nachdem sie ihr gestrandetes Lebensschifflein flottzumachen versuchten. Die Schwierigkeit, rechtzeitig und richtig zu helfen, vermag ich sehr wohl zu ermessen und gedenke wahrhaftig nicht, Schmarotzer grofszuziehen, behaupte aber darum desto zuversichtlicher, dafs es mehr Notstand gibt, als das Gesetz und der Fachjurist sich träumen lassen. Treiben denn nicht die Hungerlöhne mancher Warenhäuser, Konfektionsgeschäfte u. s. w., deren weibliche Bedienstete scharenweise in die Arme der Prostitution? Die Geschäftsinhaber sichern

sich womöglich das ius primae noctis und verweisen im übrigen auf den ebenso einträglichen als bequemen Nebenerwerb.

h) So wenig der Notstandsparagraph genügt, weil er dem Angreifer, so wenig der Notwehrparagraph, weil er dem Angegriffenen kein volles Recht zu teil werden läſst. Denn er deckt nur die Verteidigung der Person, während man gegen den schnödesten Frevel an Hab und Gut wehrlos oder wenigstens auf den Weg langwierigen Verfahrens angewiesen ist, statt augenblicklich wirksame Abhilfe schaffen zu können. Wenn mir halbwüchsige Burschen aus reiner Zerstörungswut mühsam und mit groſsen Kosten geschaffene Gartenanlagen vernichten, so habe ich kein Mittel, als sie zu verscheuchen und, da mir an ihrer Einsperrung wenig liegen kann, sie den Eltern oder der Schule zu übergeben. Letztere betrachtete es früher als ihre Aufgabe, die Zöglinge auch auſserhalb der Klassenräume in der Hand und unter Disziplin zu behalten. Solche Auffassung aber paſst nicht in eine neue Zeit. Lieber werden selbst in Gemeindeschulen die Grundzüge des Verfassungsrechtes oder die Entstehung eines Gewitters gelehrt. Man macht der Justiz[1]) den Vorwurf, daſs sie dem Leben zu fern stehe, die Schule aber kommt ihr darin zuvor. Vielleicht ist es weniger deren als die Schuld einer tüftlerischen Gesetzgebung.[2]) Im obigen Falle wird die Schule achselzuckend bedauern und dieser und jener Vater mir obenein Grobheiten an den Kopf werfen. Folge: ich trage meinen Schaden ungesühnt oder die Bengels werden vor Gericht gestellt und erhalten einen Verweis, auf den solche Rotte pfeift, oder einige Tage Gefängnis, die nicht unbequem kommen oder womöglich bedingt erlassen werden. Hier muſs die Schule in ihr altes Recht eingesetzt und neben der Notwehr eine Selbsthilfe geschaffen werden, wie sie in anderer Weise dem B. G.-B.[3])

[1]) Siehe namentlich Frank Naturrecht, geschichtliches Recht und soziales Recht, Seite 29.

[2]) In Hamburg ist Züchtigung der Mädchen ausgeschlossen und bei Knaben so erschwert, daſs sie fast nur auf dem Papiere steht. Ich erinnere ferner an Bosse's inzwischen glücklich begrabene Erlasse für Preuſsen.

[3]) §§ 227 bis 231.

bekannt ist. Dahin rechne ich, dafs ich nicht zum Schaden den Spott habe und wegen Körperverletzung auf die Anklagebank komme, wenn ich einem Buben, auch jenseits des schulpflichtigen Alters, die Jacke ausklopfe.[1]) Worauf ich hinsteuere, ist übrigens in gewisser Weise durch §§ 199, 233 St.-G.-B. vorgebildet.

i) Während die Jurisprudenz nur zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit unterscheidet, lehrt die ärztliche Wissenschaft und die Erfahrung des täglichen Lebens, insbesondere die des Strafvollzugsbeamten, dafs es Zwischenzustände gibt. Genie und Wahnsinn liegen gelegentlich dicht beieinander oder gehen ineinander über und zwischen voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Unverantwortlichkeit gibt es eine Menge Übergangsstufen, die nicht immer und allein durch geistige Erkrankung gegeben zu sein brauchen, sondern auch bei und trotz geistiger Gesundheit als schwaches Begriffsvermögen, unzulängliche Begabung, vernachlässigte Erziehung, mangelhafte Schulbildung sich denken lassen. Solche Menschen sind also teils sittlich verwahrlost, teils intellektuell verkommen, teils geistig verkümmert und unterscheiden wohl das Recht vom Unrechte, ermangeln aber der klaren Einsicht und Erkenntnis dieses wie jenes und handeln deshalb nicht mit voller Verantwortlichkeit. Ihr Triebleben ist — von Natur oder durch Gewöhnung — stärker als die Überlegung. So wenig es einen körperlich fehlerlosen Menschen gibt, so wenig einen geistig vollkommenen. Wir müssen uns vielmehr an einem Durchschnittsmafse genügen lassen und wer selbst das nicht erreicht, ist vermindert zurechnungsfähig.[2])

Diese Leute werden jetzt zu Unrecht entweder freigesprochen[3]) oder mit der vollen Strafe, höchstens unter

[1]) „Ich halte Prügel von Seiten der Bevölkerung für eines der besten Mittel gegen das Vagabondentum" schreibt Flynt auf der Fahrt mit Landstreichern Seite 88. Der Verfasser ist Bürger des Freistaates Nordamerika!

[2]) Verminderte Zurechnungsfähigkeit und geistige Minderwertigkeit sind also, um es zu wiederholen, nicht identisch. Jene greift weiter als diese. Der, dessen Erziehung verwahrlost oder dessen Verstandesbildung zurückgeblieben ist, kann sogar gute Geistesgaben besitzen.

[3]) Etwa nach Art § 58 Str.-G.-B.

Annahme mildernder Umstände, belegt, während sie, etwa nach Art der Jugendlichen, besonderer Behandlung bedürfen.

Hierher gehören in gewissem Sinne viele, nicht alle, Veteranen und Invaliden des Verbrechertums, die sich nicht notwendig mit den Unverbesserlichen decken und das, was sie sind, von Anfang an bei ihnen vorhandenen Anlagen oder der Gewöhnung an das Verbrechen und das Zuchthausleben zu verdanken haben. Sie sollten, ehe es zu spät, nach verbüfster Strafe in nur für sie bestimmten Anstalten bis an ihr Lebensende untergebracht werden, da sie für die Freiheit nicht mehr taugen und es verlernt haben, sich selbst zu helfen, vielmehr der Krücken und Stützen der Hausordnung nicht zu entbehren vermögen.

Ich deutete an, dafs die verminderte Zurechnungsfähigkeit in der Gestalt eines mildernden Umstandes Berücksichtigung finden kann. Einmal aber sind mildernde Umstände nicht überall zugelassen, zweitens hängt es vom Ermessen der Gerichte ab, ob sie zugebilligt oder versagt werden sollen, drittens handelt es sich nicht um einen gelegentlichen Strafmilderungs-, sondern um einen allgemeinen und als solchen gesetzlich festzulegenden Strafminderungsgrund, der äufserst weit reicht z. B. in strafbare Verfehlungen ausartende Gelüste Schwangerer, Taten der Epileptiker kurz nach überstandenem Anfalle, verbrecherische Taten in Dämmerzuständen, mitumfafst.

k) Wenn das Str.-G.-B. bei Jugendlichen zwischen dem vollendeten zwölften und dem noch nicht vollendeten achtzehnten Lebensjahre zur Verurteilung die Feststellung der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht verlangt und bei deren Vorhandensein Todesstrafe, Zuchthaus und lebenslängliche Festungshaft ausschliefst, dafür Gefängnis bis zu 15 Jahren und Verweis zuläfst und eine besondere Art der Unterbringung vorschreibt, so erkennt es damit doch wohl an, dafs es trotz jener Einsicht eine nicht volle Zurechnungsfähigkeit gibt. Man sollte aber an die Stelle dieser intellektuellen Einsicht, die entweder leichten Herzens angenommen wird oder behufs ihrer Ergründung zu weitläufigsten Erörterungen führen kann, die

sittliche Reife setzen, zumal die Einsicht nicht einmal auf gesetzlicher Kenntnis zu beruhen braucht, allgemeine Vorstellung des Verbotenseins vielmehr genügt. Dafs man nicht stehlen darf, wissen Kinder schon mit 9 und 10 Jahren, vielleicht noch früher, worauf es ankommt, ist aber, dafs das Kind sittlich soweit herangereift sei, um etwaige diebische Meinungen aus sich selbst heraus bekämpfen zu können.

Fast einmütig wird die Heraufsetzung der unteren Grenze der Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Jahr verlangt. Einige halten am Bestehenden fest,[1]) einige wollen noch heruntergehen. Auch über diese Frage habe ich mich bereits zu äufsern gehabt[2]) und halte es für ausgeschlossen, dafs eine rückläufige Bewegung zustande kommt oder gar Erfolg haben sollte. Die Logik erheischt dann aber nach meiner Auffassung, dâfs die obere Grenze auf das 21. Lebensjahr erstreckt wird. Man begeht sonst eine Halbheit und bleibt in allerlei, wenn nicht Widersprüchen, so doch Folgewidrigkeiten stecken.

11.

Nicht dem Namen, aber der Sache nach unterscheidet das Str.-G.-B. zwischen Haupt- und Nebenstrafen. Letztere können nach Bewandtnis der Umstände wichtiger sein als erstere und verdienen, vornehmlich in Ansehung einer Reform der Gesetzgebung, mehr Beachtung, als ihnen gemeiniglich zu teil wird. Es steckt in ihnen viel Interessantes und Fruchtbares. Daher wende ich mich zuvorderst ihnen zu.

a) Der Veröffentlichung der Verurteilung ist bereits gedacht. Weshalb aber beschränkt sie sich auf öffentliche Beleidigung und wissentlich falsche Anschuldigung, zumal Verletzungen des Patent-, Marken- und Musterschutz-, des Nahrungsmittel- und des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb — sogar im Civilverfahren — solche nach sich ziehen? Verdienen Kautions- und Heiratsschwindler,

[1]) z. B. Stade, Frauentypen Seite 71, 106, 109, Köhler a. a. O. Seite 43, v. Bar a. a. O. Seite 7 Anm., Mayer, Blätter für Gef.-K., Band XXXVII, 284 ff.

[2]) Blätter für Gef.-K., Band XXXVII, 303 ff.

Wucherer, gewerbsmäfsige Glückspieler, gewissenlose und selbst nur leichtfertige Bankrotteure und ähnliche Gesellen ein besseres Los? Werden doch in Hamburg die Namen derjenigen öffentlich bekannt gemacht, die den Offenbarungseid geleistet haben.[1]) Die Veröffentlichung soll dem Verletzten eine Genugtuung bieten, den Bestraften beschämen, Dritte einerseits vor dem Einlassen mit ihm warnen, andrerseits vor eigenen derartigen Verfehlungen bewahren. Was hindert also die Ausdehnung eines so trefflichen Strafmittels auf mehr oder weniger ähnliche Fälle, deren einige ich als Beispiele, die leicht zu vermehren wären, aufgeführt habe? Die Veröffentlichung hätte von Amtswegen zu erfolgen.

b) Die Art und Weise, in der vom Str.-G.-B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte angedroht wird, spottet des gesunden Menschenverstandes. Die Ehrenräuber bleiben davon frei und jene, denen nicht einfällt, ihrer oder fremder Ehre etwas vergeben zu wollen, verfallen ihm. Wenn irgendwo, so mufs hier nicht die Tat, sondern die Gesinnung des Täters entscheiden. Möglich, aber nicht notwendig, dafs der Dieb ehrlos ist, der Baumfrevler, der gewissenlose Verführer, der Messerheld, der geflissentliche Verleumder ist es stets. Gerade hierin zeigt sich die schon gerügte Überschätzung äufseren Besitztumes vor den hohen Lebensgütern und tut eine gründliche Umkehr auf das Dringendste not.

c) Die Polizeiaufsicht in ihrer gegenwärtigen Gestaltung und Handhabung bedeutet allzuoft Verderb für denjenigen, der zum ersten Male mit ihr in Berührung kommt, ist aber ein Popanz für den Wissenden, d. h. jenen, der den „Rummel kennt“. Zur Vernichtung sich mit aufrichtigem Bemühen wiederaufarbeitender Existenzen und als Zielscheibe des Witzes für die gerissenen Verbrecher eignet sich nichts besser als die Polizeiaufsicht. Sie mufs in den Bedingungen, unter denen sie verhängt werden darf, und den Folgen, die sie nach sich ziehen soll, völlig umgebildet und für den ausgetragenen Verbrecher zum lebendigen Schrecken, für den

[1]) Die Bekanntmachung wird von nicht wenigen so gescheut, dafs sie es vorziehen, bis zu sechs Monaten zu sitzen, statt den Eid zu leisten, was sie sonst gern täten.

Neuling aber, namentlich durch Übertragen der Ausübung auf Fürsorgevereine, zur Wohltat gemacht werden.

d) Die Einziehung ist teils vorgeschrieben, teils nachgelassen, mit dem ferneren Unterschiede, dafs die instrumenta sceleris bald dem Täter oder einem Teilnehmer gehören müssen, bald nicht. Sie sollte aber stets und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse eintreten. Wer mich mit dem Rade anrennt oder umfährt, weil ich ihm nicht aus dem Wege gehe, wer den harmlosen Wanderer ängstigt oder zur Flucht nötigt, indem er seinen teuren Hund auf ihn hetzt, wird sich vor dem zweiten Male hüten, wenn dieser oder jenes eingezogen werden. Mufs man erst untersuchen, wer Eigentümer ist, so wird der Täter, wenn die Sache von Wert, meist sein Besitztum verleugnen oder einen andern vorschieben und endlose Weiterungen heraufbeschwören, gehört sie aber in Wahrheit einem andern, so steht diesem der Rückgriff gegen den Täter zu.

12.

Die Strafgesetzgebung enthält noch manche Anläufe und Ansätze, von denen zu bedauern ist, dafs sie nicht weiter entwickelt worden sind, da sie das Zeug dazu haben, der Kriminalität an die Nieren zu gehen.

a) In § 188 Str.-G.-B. ist für den Fall übler Nachrede und in § 231 für den der Körperverletzung die Erlegung einer Bufse vorgesehen. Sie soll eine Entschädigung für den Verlust an Ansehen, für Kreditgefährdung und für Störungen der Gesundheit sein und den Verletzten dessen überheben, dafs er in einem Civilprozesse auf Heller und Pfennig seinen Schaden nachweise. Ich betrachte es als aufserordentlich wirksam, wenn in allen Fällen der Verletzung des Lebens, des Leibes, der Freiheit und der Ehre ohne weiteres die Bufse sur Anwendung kommt, damit haarspalterische civilprozessuale Erörterungen fern gehalten werden, in deren Verlaufe der Täter verzwickteste Einwendungen vorzubringen vermag, während alles darauf ankommt, dem Verletzten oder dessen Erben auf kürzestem Wege zu angemessener Entschädigung zu verhelfen.

Mehr als im Str.-G.-B. spielt die Bufse in strafgesetzlichen Nebengesetzen eine Rolle, statt aber ihre Erlangung so einfach als möglich und dadurch um so wirksamer und abschreckender zu gestalten, hat die Str.-P.-O. die Sache als Nebenklage in das Kleid einer Reihe Paragraphen gesteckt.

b) Die Zoll- und Steuergesetzgebung kennt neben der Strafe den Wertersatz, bemifst auch meist die Strafe nach einem Mehrfachen der Kontrebande oder Hinterziehung. Dem liegt ein gesunder, für das gemeine Strafrecht zunutze zu machender Gedanke zu Grunde. An die Seite der Bufse träte für materielle Schädigungen der Wertersatz, der ohne weitläufige Erhebungen im Strafverfahren müfste geltend gemacht und erkannt werden können. Ich verspreche mir ähnliche Wirkungen wie bei Auferlegung der Bufse im Falle der Verletzung ideeller Güter.

Werde ich bestohlen, so erhält der ermittelte Dieb Strafe, bis ich aber zu dem, worauf es mir gewöhnlich mehr ankommt, dem Werte meines Eigentumes, wenn dieses selbst nicht herbeizuschaffen ist, gelange, hat es weite Wege.

c) Das einem bestochenen Beamten Gegebene oder dessen Wert verfällt dem Staate. Aber auch das Versprechen in Geld zu veranschlagender Vorteile wirkt verleitlich, sollte daher ebenso behandelt und der Gegenstand aus der Sondergesetzgebung für Beamte herausgehoben und auf breitere Grundlage gestellt werden, derart, dafs alles zum Zwecke, aus Anlafs oder als Belohnung der Begehung einer strafbaren Handlung Geschenkte oder Versprochene in Natur oder dem Werte nach auf Seiten des Gebers wie des Bedachten für verfallen zu erklären ist. Ich will darauf hinaus, dafs der Anreiz zu Verbrechen durch Erweckung der Habgier möglichst bekämpft werde. Wer selbst verbrecherisch handeln will, den kann man schliefslich nicht abhalten, er soll aber nicht andere durch Gewährung oder Inaussichtstellung von Vorteilen dazu auffordern oder bestimmen und niemand sich um solcher Vorteile willen dazu erbieten oder bestimmen lassen, wenn es aber doch geschieht, neben der Strafe der Eine den aufser-

dem etwa durch das Verbrechen Gewonnenen erlangten Vorteil verlieren, der Andere mit dem Sühne leisten, wodurch er das Verbrechen hat hervorrufen wollen oder hervorgerufen hat.

13.

Ich gehe nunmehr auf die Hauptstrafen ein und nehme diejenigen vorweg, die nicht in Freiheitsentziehung bestehen.

a) Der Verweis ist auf alle Straftaten Jugendlicher, also auch auf Verbrechen, und zwar nicht blofs in besonders leichten, sondern auch auf minder schwere (leichtere) Fälle und auf leichteste Verfehlungen Erwachsener auszudehnen. Dem Abgebrühten wird er freilich nichts ausmachen, aber auch wohl kaum erteilt werden, den Ehrliebenden dagegen mehr treffen als etwa eine mäfsige Geldstrafe. Darin liegt ein unschätzbarer Vorzug. Fruchtlose Anwendung sollte beim nächsten Male in der Strafausmessung gebührend berücksichtigt werden.

b) Die Geldstrafe wird teils zu reichlich, teils zu sparsam angedroht, jene bei Angriffen auf Autorität, Ehre und Gesundheit, diese bei Eigentumsverletzungen wie Diebstahl und Urkundenfälschung. Ihr Höchstbetrag ist ganz bedeutend zu steigern, ihre Bemessung im Einzelfalle mufs sich nach der wirtschaftlichen Lage, namentlich den Vermögensverhältnissen, richten und die Einkommensteuer oder Tageseinnahmen zu Grunde legen. Erlegung in Teilbeträgen und Abarbeiten bei Uneinziehbarkeit dienen dem weiteren Ausbaue. Einsperrung darf eintreten, wenn der Verurteilte nicht zur Arbeit kommt, von ihr wegläuft oder faul ist.

c) Die öffentlichen Arbeiten sind aber nicht hierauf zu beschränken. Sie bilden jetzt zwar ein selbständiges Strafmittel, verstäuben aber im Winkel. Und doch verwirklichen sie einen ebenso richtigen als wichtigen Gedanken der Kriminal- wie der Sozialpolitik. Als freier Mensch, wenn auch, weil als Strafe, unfreiwillig, durch Arbeit dem verletzten Gesetze Genüge zu leisten, ist in geringeren Dingen sicherlich zweckmäfsiger als Eingesperrtwerden. Die Sache ist nicht

leicht, aber auch nicht undurchführbar. An Arbeiten wird es nicht fehlen und Zeit ebensogut und besser da sein als zum Sitzen. Wie könnten beispielshalber wenigstens halbe Sonn- und Feiertage ausgenutzt, statt totgeschlagen werden, um den Arbeitsunlustigen jetzt noch tatenloser werden zu lassen. Die Beschränkung auf öffentliche Arbeiten ist vielleicht nicht einmal nötig oder erwünscht, sondern denkbar, dafs wie immer angerichteter Schaden dem dadurch Betroffenen gegenüber durch strafweise Arbeit quitt gemacht werde.

d) Die schnellste und sicherste Sühne des Verbrechens ist die Todesstrafe. Nur weltfremder Doktrinarismus kann ihre Abschaffung empfehlen.[1]) Selbstredend ist er unter uns Deutschen verbreitet und verlangt mindestens Beschränkung des ohnehin äufserst engen Anwendungsgebietes.[2]) Flynt hat nie Murren der Verbrecher gegen die Gerechtigkeit der Todesstrafe gehört,[3]) ein so milder Denker wie Tolstoi erklärt sie neben Körperstrafe für einzig zweckmäfsig,[4]) und eine Ausdehnung wird vereinzelt und schüchtern befürwortet.[5]) Sie kann sich natürlich nur in bescheidenen Grenzen halten, ist in diesen aber der Erwägung wert genug, da es keinen Sinn hat, vertierte[6]) Menschen als Staatspensionäre zu behandeln, mit ihnen vielleicht dreifsig oder vierzig Jahre lang Besserungsversuche anzustellen und sie etwa noch zu begnadigen. Vielleicht beantworten die Gegner die Frage, was mit dem Lebenslänglichen geschehen soll, der im Gefängnisse mordet.

14.

So bin ich nun endlich bei dem angelangt, was sedes materiae der Reformbewegung ist, den Freiheitsstrafen.

---

[1]) Katzenstein, Die Todesstrafe, Seite 21.

[2]) v. Bar a. a. O. Seite 29.

[3]) a. a. O. Seite 24.

[4]) Stade, Gefängnisbilder, Seite 222 Anm. Siehe auch Blätter für G.-K., Band XXXVI, Seite 425.

[5]) Katzenstein a. a. O. Seite 28, 31, 33.

[6]) Das heifst im moralischen, nicht im intellektuellen Sinne; dafs Mörder den geringsten Intellekt haben — Flynt a. a. O. Seite 18 — kann ich nicht unbedingt zugeben.

Gewiſs ist sie eine materia peccans, man erweist der Sache aber keinen Gefallen, wenn man immer nur auf diesem Strafmittel herumhackt. Zugegeben, daſs sich in ihm die schwersten Schäden offenbaren, so ist es doch mit deren Abstellung allein nicht getan. Mag der Organismus der Freiheitsstrafen noch so klug erdacht sein und noch so sehr seine Schuldigkeit tun, lediglich mit ihm ist nicht auszukommen. Im Gegenteil muſs dahin gestrebt werden, die Herrschaft der Freiheitsstrafe in Androhung und Anwendung angemessenerweise einzudämmen. Wie die Verhältnisse liegen, werden sie vor der Hand Kern und Stern der Strafgesetzgebung bleiben, ihre wahl-, plan- und ziellose Anhäufung aber erfordert Gegenwehr und hat den Rückschlag zu Wege gebracht. Dem Gesetzgeber ist zweierlei vorzuwerfen: einmal ist ihm die Freiheitsstrafe gelegen gekommen, wo er sich sonst nicht Rat wuſste, zweitens überschätzte er den praktischen Wert der Freiheit für die Menschheit im allgemeinen und für die kriminelle im besonderen.

a) Der erste Gesichtspunkt ist auſserordentlich verständlich, deswegen aber nicht weniger abwegig. Was liegt näher, als jemanden, mit dem man sonst nichts Rechtes glaubt anfangen zu können, einzusperren, damit er zahm werde? Man weiſs zwar kaum, was der Strafvollzug auf sich hat, er wird es aber schon machen. Laſst uns ferner nicht vergessen, daſs der Gesetzgeber ein Kind seiner Zeit und ihren Strömungen unterworfen ist. Nach dem Kriege von 1870/71, der Deutschland vom äuſsern Drucke freigemacht hatte, schwelgte man in Freiheitsluft und die Gesetzgebung jener Zeit wollte Freiheit im Innern bringen, glaubte daher umgekehrt dort am schärfsten zu wirken, wo sie die Freiheit beschränkte.

b) Nun ist zwar die Freiheit ein köstliches Gut, aber weit mehr ideeller als praktischer Art, denn jedermann ist irgendwie, -wo und -wann gebunden durch Beziehungen, Rücksichten, Verhältnisse, Umstände und was weiſs ich sonst. Selbst der unumschränkteste Herrscher ist in diesem Sinne nicht völlig frei.[1]) Unbedingte Freiheit genieſst also

[1]) Vgl. Spinozas Ausspruch: je unumschränkter, desto weniger ist der König sein eigener Herr. (Klöppel, Gesetz und Obrigkeit, Seite 8).

niemand, die Unfreiheit[1]) äufsert sich aber selbstredend in sehr verschiedener Art und ebenso verschiedenem Mafse. Freiheit herrscht nur im Reiche des Geistes und insoweit auch während der Gefangenschaft.[2]) Indefs reicht selbst die geistige Freiheit nur soweit, als die Gedanken in der Werkstatt wohlbehütet werden oder nach deren Verlassen kein staatliches Gesetz verletzen. Des Menschen Leben ist gebunden und ich meine, es sei wohlgetan, dafs dem so ist. Die Menschheit wäre in ihrer Entwickelung nicht weiter gekommen, wenn jeder immer nur hätte tun oder lassen können, was ihm beliebte. Darum sieht die Sache des in der Vorstellung so hohen Gutes der Freiheit in der Wirklichkeit anders aus. Die Engnis der Verhältnisse des kleinen Mannes, mit dem in der Hauptsache gerechnet werden mufs, ist so grofs, dafs er von Freiheit wenig kennen lernt und sie in nicht viel anderem erblickt, als dafs er sich ab und zu diesen oder jenen — meist leiblichen — Genufs zu leisten vermag. Von Freiheit der Bewegung, von Selbstbetätigung, von Sichausleben und -geben und wie die schönen Worte alle heifsen, ist für gewöhnlich nicht die Rede. Darum wird denn auch der Verlust der Freiheit allermeist nicht annähernd als dasjenige Übel empfunden, das der Gesetzgeber sich unter ihm vorgestellt hat. Strafen aber, die kein Übel darstellen, verpuffen wie ein Feuerwerk. Halte man Umfrage, welche Empfindungen die Freiheitsentziehung auslöst, und man wird Wunder erleben. Der Kernpunkt ist: als Gefangener so handeln zu müssen wie man als Freier unter sonst gleichen Verhältnissen aus eigener Entschliefsung handeln würde oder könnte, aber nicht zu handeln braucht. Der zur Arbeit verpflichtete Gefangene darf diese nicht ganz und gar niederlegen oder auch nur blauen Montag machen. Der Freie kann das, aber Brotlosigkeit mit der Folge des Hungerleidens und was dem anhängt, ist unter Umständen das Ende. Nun wird man freilich den arbeitsunlustigen Gefangenen hungern, aber ihn frieren u. s. w. lassen, darf man nicht. Und tut der

---

[1]) Die natürlich mit der oft behaupteten des Willens nichts zu tun hat.

[2]) Ausführlicheres bei Kuhlenbeck, Der Schuldbegriff, Seite 82, 83.

strafweise eintretende Hunger weher als der des andern? Schlägt die Sache nicht gewissermaſsen in das Gegenteil um, daſs die Gefangenen freier sind, als ihre Vorgesetzten, wenn diese selbst dem ärgsten Strolche jederzeit zur Verfügung zu stehen haben, so daſs er nur zu pfeifen braucht, damit sie tanzen?

Als geistiges Unbehagen wird die Freiheitsstrafe selten, als leibliches gewöhnlich nur im äuſserlichsten Sinne gefühlt. Man kann nicht essen nnd trinken, was, wann, wo und wie man will, darf nicht auf den Tanzboden gehen, keine Landpartie und kein Spielchen machen, keinen Tingeltangel besuchen, keine anstöſsigen Schriften oder Schauerromane lesen, nicht rauchen, kauen oder schnupfen.[1]) Im übrigen hat man seine Ordnung, Reinlichkeit und wohl gar Bequemlichkeit und braucht nicht für den nächsten Tag zu sorgen.

c) Diese Entwöhnung von der Sorge um das tägliche Brot ist ein Krebsschaden der Freiheitsstrafe, dessen tiefreichende soziale Bedeutung nicht oft und scharf genug betont wird. „Geht's in der Welt auch noch so toll,“ um mit Storm's Oktoberliede zu reden, dem Gefangenen darf nicht das Geringste fehlen. Wie der ehrsame Handwerker, Händler oder Kleingewerbler, selbst der Groſsindustrielle sich über den Tiefstand wirtschaftlichen Niederganges hinweghilft, verschlägt ihm nichts, er muſs seine Nahrung haben wie die Vögel unter dem Himmel und seine Kleidung wie die Lilien auf dem Felde. Und wehe, wenn in Zeiten, wo der freie Mann sogar auf den Hering verzichten muſs, der des Gefangenen nur einen Deut kleiner ausfällt! Er ist ein Prachervogt, der auf sein Recht pocht und nichts darauf gibt, wie es drauſsen aussieht. Es wird bestritten und ist doch wahr, daſs Leute Straftaten begehen, um eingesperrt zu werden, wie andere mit Schrecken an das Ende der Strafzeit denken, weil sie nicht wissen, was dann anfangen, oder die richtige Empfindung ihrer Herr ist, daſs sie auf eigenen Füſsen sich nicht mehr halten können.

d) Durch die Freiheitsstrafe wird der Verbrecher der Sorge um sich selbst überhoben und schwerer als er in

[1]) Wo Selbstbeköstigung oder Tabakgenuſs zugelassen wird, erleidet Vorstehendes erhebliche Einschränkung.

vielen Fällen die Familie betroffen. Jedermann kennt die erschütternden Auftritte, wenn abgehärmte Weiber mit ausgehungerten Kindern dem straffälligen Manne und Vater den Liebesdienst des Besuches erweisen, um, trostbedürftiger als er, ihn, der vielleicht die Mahlzeit bemäkelt oder verschmäht, die sie selbst in Resten gern und gierig verschlingen, zu trösten. Er fühlt sich geborgen, und ist nicht darum verlegen, auf die verrückte staatliche Ordnung zu schimpfen, die ihn hierher gebracht und nun die verdammte Pflicht und Schuldigkeit habe, der Seinigen sich anzunehmen. Sich nur nichts gefallen lassen und dem Armenpfleger gehörig einheizen, lautet die Losung des während der Gefangenschaft meist zärtlichen Familienhauptes. Die Entlassung bringt das Nachspiel. Denn nunmehr heifst es, dafs man keine Beschäftigung finden könne, daher neben den Angehörigen selbst ernährt werden müsse. Und wie steht es damit, dafs garnicht wenige Familien sich während und in Folge Strafverbüfsung dessen, der sich ihren Ernährer nennt, vermöge öffentlicher oder privater Hilfe oder beider besser stehen, als wenn er der Freiheit sich erfreut? Manche Frauen sind es geradezu zufrieden, wenn der Gatte von Zeit zu Zeit sitzt, weil sie unterdefs nur für sich und etwaige Kinder zu verdienen und ihn nicht mitzuernähren haben, mitunter auch, um vor seinen Plackereien und selbst Mifshandlungen geschützt zu sein. „Das ist der Humor davon“, heifst es bei Shakespeare.

Aber nicht genug damit, dafs das Gesetz der Freiheit und folgeweise deren Entziehung eine Bedeutung verleiht, die weder jener, noch dieser zukommt, vernichtet es, was schlimmer, die Achtung vor ihr dadurch, dafs es Alles und Jedes vom Höchsten und Gewichtigsten bis zum Geringsten und Unscheinbarsten mit Einsperrung bedroht. Das mufs die Begriffe von Freiheit, Verbrechen und Strafe auf den Kopf stellen und gegen diese Dinge gleichgiltig machen. Mag es ein Fehl- oder gar Trugschlufs sein, dem gemeinen Manne ist er nicht zu verdenken, der angesichts des Wütens gegen die Freiheit in ihr nur noch mehr, als ohnehin gewöhnt, ein Gut erblickt, dessen Schätzung nicht hoch stehe. So schwindet die Scheu vor dem „Sitzen“, merkwürdiger

und, in recht verstandenem Sinne darf man sagen, glücklicher Weise aber nicht vor dem „Gesessenhabenden“. Dieser Abscheu ist die schwerste Plage aller Fürsorgebestrebungen und nach Lage der Gesetzgebung wahrlich nicht zu billigen. Indefs liegt ihm ein verständlicher und gesunder Gedanke zu Grunde, nämlich der, dafs Schlimmes getan haben müsse, wer vom Staate hinter schwedische Gardinen gesteckt werde, so Schlimmes, dafs gegen ihn besondere Vorsicht am Orte sei. Entspräche dies an sich kernhafte Volksempfinden der Wahrheit, so stände es unendlich besser. Seltsame Ironie, dafs der Gesetzgeber, der die Freiheit so hoch stellt, das meiste beiträgt, ihre Wertschätzung zu untergraben.

f) Weil selbst strafrechtlicher Plunder, mindestens hilfsweise, nur durch Verlust der Freiheit abgegolten werden kann, sind unsere Statistiken mit tage- und wochenweisen Strafen angefüllt, dafs es eine Art hat. Welchen Erfolg der Gesetzgeber sich davon versprochen hat, ist sein Geheimnis. Ging er von dem Ideale aus, das ich glaube unterstellen zu müssen, so war er mit Blindheit geschlagen, hielt er sich des Gegenteils überzeugt, so beging er ein Unrecht. Kurzzeitige Freiheitsstrafen können nicht ganz entbehrt und dürfen insofern nicht verworfen werden, ihre Anwendung erheischt aber gesteigerte Vorsicht, da sich einer wirksamen Vollstreckung Hindernisse mannigfachster Art entgegentürmen und sie solchergestalt an das Gefängnis gewöhnen, dadurch die Scheu vor ihm erst recht zerstörend. Unter Umständen bringen sie Abwechslung in des Tages Einerlei, ja sie werden wohl sogar in arbeitsloser Zeit abgesessen, zumal während des Winters, wenn die Vollstreckungsbehörden milde denken und Aufschub gewähren. Einige Tage Haft oder Gefängnis bewirken für den Verurteilten gemeinhin nichts, für die Gefängnisverwaltung aber stets unverhältnismäfsige Scherereien. Von Verfolgung oder gar Erreichung irgend eines Strafzweckes kann, wenigstens zur Zeit, nur als Ausnahme die Rede sein, was heraushängt, ist unliebsamer Weise öfter Verlust der Arbeitsstelle. So hebt häufig die Bahn an, deren Abschlufs langjähriges Zuchthaus bildet.

Gedenke ich der Jugendlichen, so frage ich mich besonders, was bei ihnen, denen der Strafort nachdrücklich verleidet werden mufs, ein oder mehrere Tage oder selbst wenige Wochen Freiheitsstrafe bedeuten sollen. Sie unterbrechen die Schule oder Lehre, machen den Schrecken vor dem ragenden Hause mit hohen Mauern, vielen Fenstern und dicken Eisenstäben verlernen, weil man schnell genug begreift, dafs die Sache schlimmer aussieht, als sie ist, und zeitigen eine Art Heldentumes, zu dem bewundernd emporgeblickt wird, weil es schon vermeintlich so Grofses durchgemacht hat. Bessergesonnene aber wenden sich ab und ächten den Bestraften durch mehr oder weniger zur Schau getragene Kaltstellung. Hier hilft nur eins: Verschonung der Jugendlichen mit Freiheitsstrafen, solange es irgend angeht, aber scharfes Zufassen, wenn man glaubt, ohne sie nicht weiter zu können, auf dafs alles, was der Strafvollzug bietet, den Ernst des Gesetzes und die Folgen seiner Verletzung zu lehren, mit voller Wucht einsetze.

15.

Das Ergebnis dieser Betrachtungen ist zunächst: tunliche Beschränkung der Freiheitsstrafen, insonderheit derer von kurzer Dauer und in Ansehung der Jugendlichen. Wie dem nachzuleben, ist im Vorhergehenden an verschiedener Stelle gedacht und wird im Folgenden an noch mancher gedacht werden. Und zwar handelt es sich gleichermafsen um Eindämmung in der gesetzlichen Androhung, als in der richterlichen Anwendung. Deshalb Freiheitsstrafe erst da, wo es anders nicht geht, dann aber in solcher Höhe und Art, dafs der Rechtsbrecher eine nachdrückliche, nicht leicht zu vergessende Lehre empfängt. Jahr um Jahr sperren die rechtsprechenden Behörden Hunderttausende auf Tausende von Jahren hinter Schlofs und Riegel, denn in erbarmungsloser Gleichmacherei wird die gleichgiltigste Übertretung wie das gefährlichste Verbrechen mit Freiheitsentziehung bedroht und gesühnt. Kurze und kürzeste[1]) Freiheitsentziehung zum einigermafsen empfind-

[1]) Ich verstehe unter kurzzeitigen Freiheitsstrafen solche im Betrage von weniger als drei Monaten. Bei einer Dauer unter einer Woche spreche ich von kürzesten.

lichen Übel zu machen, ist denkbar und möglich, aber nicht gerade leicht. Zudem läſst sich das Übel auf anderem Wege ebenso wirksam und ohne Entwertung der Freiheit erzielen. Durch sparsamere, aber desto schärfere und längere Beraubung dieses Gutes sollte der Gesetzgeber dahin wirken, es auf sinnfällige Weise in den Augen der Masse zu heben.

16.

Nun ist aber nicht allein das Übermaſs der Androhung, sondern auch die Überzahl der Arten unserer Freiheitsstrafen fehlerhaft. Der Fehler pflanzt sich fort in der ungenügenden Differenzierung. Man bedenke, daſs wir auf sechserlei Weise die Freiheit entziehen können: in Form der Haft, der geschärften Haft, der Festungshaft, des Gefängnisses, des Arbeitshauses und des Zuchthauses. Die Mannigfaltigkeit dürfte kaum irgendwo sonst vorkommen und hat nicht zum wenigsten die Desorganisation und damit die Unwirksamkeit des Strafmittels verschuldet. Laſs sehen, warum.

a) § 18 Abs. 2 Str.-G.-B. belehrt uns, daſs die Haft in einfacher Freiheitsentziehung besteht. Ohne Buchstabenklauberei treiben zu wollen, muſs ich bemerken, daſs schon im sprachlichen Ausdrucke gefehlt ist. Der Gegensatz von einfach[1]) ist doppelt, mehrfach u. s. w. Gemeint ist die bloſse Freiheitsentziehung, d. h. die Beschränkung darauf, daſs der Bestrafte sich nicht auſserhalb des Vollstreckungsortes bewegen darf. Ob dabei an den Stubenarrest der Offiziere gedacht sein mag? Fast scheint es so. Aber beim Offizier handelt es sich um eine Disziplinarmaſsregel, während hier kriminelle Verfehlungen in Frage stehen, noch dazu unter Umständen solche gemeiner Art, wie Tierquälerei. Auſserdem trifft den Offizier, der die Wohnung verläſst, Freiheitsstrafe und Dienstentlassung, den, der Besuche empfängt Freiheitsstrafe, neben welcher auf Dienstentlassung erkannt werden kann.[2]) Ferner darf der Stubenarrest unter

---

[1]) In § 244 Abs. 1 Str.-G.-B. steht „einfach“ sogar im Gegensatze zu „schwer“, während anderwärts richtiger Weise dem „schwer“ das „leicht“ gegenüber gestellt wird § 227 Abs. 1, § 232 Abs. 1, § 233.

[2]) § 80 M.-St.-G.-B.

Umständen in besonderen Offizierarrestzimmern vollstreckt werden.[1])

Der Haftgefangene sitzt die Strafe zwar nicht bei sich zu Hause ab, obwohl, worauf ich noch zu sprechen kommen werde, auch das in Gestalt des Hausarrestes als gerichtliche Strafe vorgeschlagen wird. Nach der Fassung des Str.-G.-B. aber kann er tun und lassen, was er will. Derartiges ist selbstredend mit der Ordnung eines Gefängnisses unvereinbar. Die Hausvorschriften haben daher eingreifen und neben der nicht in unausgesetzter Trennung bestehenden Einzelhaft[2]) zahlreiche Beschränkungen einführen müssen. Diese, nur reglementarischer Art, ändern mithin das Gesetz.[3]) Solcher Zustand ist unzulässig aber durch Not geboten und dafür beweisend, dafs die Sache nicht überlegt ist. Anderenfalls würde der Haftgefangene jederzeit und nach Belieben viele Besuche und Briefe empfangen und Briefe absenden, aufstehen und zu Bett gehen, essen nnd trinken, rauchen und spielen, ist er Prefsbeleidiger neue Schmähartikel verfassen, ein Strafsenmusikant die Trompete blasen, eine Bauchtänzerin ihre Kunst ausüben können.

Und doch findet Haft, weil aufser bei einigen Vergehen bei der häufigsten Art strafbarer Handlungen, den Übertretungen, angedroht, die meiste Anwendung und beträgt ihre Höchstdauer sechs Wochen, im Falle des Zusammentreffens mehrerer jener Straftaten sogar drei Monante. Aufserdem ist ihr noch sonst ein weites Feld eröffnet[4]) und zeigt sie eine Proteusnatur, die im Rechtsleben einzig dastehen dürfte. Sie ist bald krimineller, bald — als Arrest der Beamten — disziplinarer Art, bald Ordnungsstrafe, bald Zwangs-, bald Sicherheitsmafsregel.[5])

---

[1]) § 23 M.-Str.-G.-B.

[2]) Preufsische Gefängnisordnung vom 21 Januar 1898 § 37 Abs. 7.

[3]) Allerdings nicht in Ansehung der Einzelhaft. Vergl. auch § 17 Abs. 1 M.-Str.-G.-B., wonach jede weniger als sechs Wochen betragende Freiheitsstrafe, insbesondere also Haft, Arrest ist, der nach § 23 das. in Einzelhaft vollstreckt werden muls.

[4]) Z. B. zur Erzwingung des Zeugen- oder Offenbarungseides, der Leistung oder der Unterlassung einer Handlung.

[5]) Letzteres im Arrest- und im Konkursverfahren.

Als Ordnungsstrafe kann sie einerseits auf Stunden[1]) erkannt werden, als Zwangs- oder Sicherheitsmafsregel andrerseits bis zu sechs Monaten betragen, in einem Falle als Gesamtstrafe zwei Jahre erreichen.[2])

Angesichts so bedenklicher Vielseitigkeit, mufs erst recht verlangt werden, dafs das Strafmittel kein Schatten sei, sondern lebendigen Inhalt habe.

b) Nicht genug an alle dem, wird diese Haft zu einem Mitteldinge zwischen Zuchthaus und Gefängnis, wenn sie in den Fällen des § 361 Ziff. 3—8 Str.-G.-B. als geschärfte auftritt. Hier bedeutet sie Zwang zur Arbeit und sogar zur Aufsenarbeit. Lassen sich gröfsere Gegensätze innerhalb einer Strafart denken und beweisen sie nicht, dafs auch nur von innerem Zusammenhange oder Verwandtschaft, geschweige denn von Identität garnicht die Rede ist, sondern es sich lediglich um Namensgemeinschaft handelt? Dieser geschärften Haft verfallen Landstreicher, Bettler, Müssiggänger, Trunkenbolde, Obdachlose und Lohndirnen. Heifst das aber Gerechtigkeit, den armen Teufel, der für ausgezehrte Kinder bettelt oder in lauer Sommernacht lieber unter Gottes freiem Himmel umsonst schläft, als dafs er für die elendeste Penne den letzten Groschen ausgibt, um womöglich Ungeziefer einzuheimsen, mit geschärfter Haft zu bestrafen? Jenem Bettler droht im Wiederholungsfalle das Arbeitshaus, diesem Obdachlosen, wenn er innerhalb der ihm von der Behörde gesetzten Frist kein Unterkommen nachweist. Wie soll er dies wohl, wenn er keine Mittel hat und von der Armenpflege nichts erhält? Hätte er sie, wäre er zumeist nicht obdachlos. Der Diener aber, der mir täglich eine Flasche guten Weines austrinkt oder einige Upman's aufraucht, wird nur auf Antrag verfolgt und kommt mit Geldstrafe, schlimmstenfalls ungeschärfter Haft, davon, während wieder die durch Entbehrungen ausgemergelte Witwe, die einen Eimer Kohlenschlacken von der Halde stiehlt, um einmal eine warme Stube zu haben, Gefängnis, im Rückfalle womöglich Zuchthaus trifft.

[1]) § 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
[2]) § 890 Abs. 1 Z.-Pr.-O.

Wem mein Diener vom Entwendeten etwas abgibt, der wird von amtswegen als Hehler verfolgt und bestraft, erzielt also Gefängnis, unter Umständen Zuchthaus, und zwar selbst bei Straflosigkeit der Haupttat wegen Mangels des Antrages oder Verjährung. Dabei darf der Antrag sogar zurückgenommen werden.[1]) Das sind geradenwegs Ungeheuerlichkeiten. Gibt es bei der geschärften Haft als Greifbares den Arbeitszwang, so ficht er deshalb den Stromer nicht an, denn der „reifst" die höchstens sechs Wochen spielend „ab".

c) An diese Art der Haft und die gebrauchten Beispiele schliefst sich nun leicht die Arbeitshausstrafe an. Das St.-G.-B. erwähnt sie nur an einer Stelle, dem § 362 Abs 3, ohne mit auch nur einem Worte anzudeuten, was es unter ihr versteht. Es gedenkt ihrer weder bei der Aufzählung der Freiheitsstrafen, noch bei der Verjährung, und doch ist sie zur Bekämpfung von allerlei Lüderlichkeit berufen und geeignet. Worin nun ihr Wesen zu suchen, dafür gibt neben der geschichtlichen Entwickelung, aus welcher gewisse Schlüsse sich ziehen lassen, lediglich der Name und die Zusammenstellung mit den gemeinnützigen Arbeiten den Anhaltspunkt. Offenbar soll die Arbeit den Hauptinhalt bilden und mehr als sonstwo als Strafe wirken. Da die gemeinnützigen Arbeiten den Fähigkeiten und Verhältnissen des Verurteilten nicht angepafst zu sein brauchen und statt ihrer das Arbeitshaus gewählt werden kann, so ist anzunehmen, dafs auch bei ihm die Beschränkung wegfällt, entsprechend der Praxis. Kein Zweifel, dafs das Arbeitshaus ursprünglich einen rein polizeilichen Charakter an sich trug und zur Abwehr allerlei sozialer Untugenden bestimmt war. Die vorbeugende Besserungsmafsregel wurde dann allmählich auf kriminelle Verfehlungen übertragen. Aus diesem Mischmasch hat es sich zu eigentlicher und ausschliefslicher Kriminalstrafe herausgebildet, der freilich in Erinnerung an frühere Zeiten zweierlei anhaftet, nämlich,

[1]) Ein Seitenstück zu § 370 Ziff. 6 bildet § 247 Abs. 1, 3. Beiläufig sei der unglaublichen Verirrung gedacht, dafs Hehlerei begeht, wer von fünf gestohlenen Doppelkronen eine annimmt, nicht aber, wer es tut, nachdem ein gestohlener Hundertmarkschein in solches Goldgeld umgewechselt worden ist.

dafs sie erstens nicht vom Gerichte verhängt, zweitens meist durch andere als staatliche Behörden vollstreckt wird. Beide Regelwidrigkeiten erheischen Beseitigung, zumal seit 1900 Arbeitshaus neben Gefängnis beim Vergehen der Zuhälterei erkannt werden kann. Das Str.-G.-B. hat einen Weg eingeschlagen, der einzigartig ist. Das Gericht gibt einige Tage oder Wochen geschärfter Haft und spricht, wenn es will, Zulässigkeit des Arbeitshauses aus, wodurch die Polizeibehörde die Befugnis erhält, dieses in der Dauer bis zu zwei Jahren festzusetzen. Selbstredend bedeutet die gerichtliche Strafe nichts, die polizeiliche alles. Sie allein wird gefürchtet, jene sollte mithin wegfallen und der Spruch sofort auf Arbeitshaus in bestimmter Dauer lauten. Nur das entspricht dem heutigen Stande der Rechtspflege. Zur Zeit verläfst in ähnlicher Weise wie beim Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens einer sich auf den andern. Das Gericht will der Polizeibehörde nicht vorgreifen, hält das Arbeitshaus vielleicht nicht gerade für nötig aber nützlich und denkt deshalb, die Polizeibehörde müsse die Möglichkeit der Anwendung haben und werde das Richtige finden. Diese sagt sich, ohne Grund habe das Gericht die Zulässigkeit des Arbeitshauses nicht ausgesprochen, folglich müsse es eintreten. Die Gerichte werden unwirsch, wenn sie Zulässigkeit des Arbeitshauses verkünden und die Polizeibehörden sich nicht daran kehren, und diese sind verstimmt, falls die Gerichte davon keinen oder nach ihrer Meinung ungenügenden Gebrauch machen.

d) Von der Festungshaft heifst es, sie bestehe in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise. Das Wort „einfach“ vor Freiheitsentziehung fehlt und mufs fehlen, da ja in der Beaufsichtigung eine Beschränkung gegeben ist. Als ob nun aber die Lebensweise und die etwaige Beschäftigung des Haftgefangenen ohne Beaufsichtigung vor sich gehen könnte und insoweit die Festungshaft die schwerere Strafart wäre. Für meine Person schliefse ich daraus, dafs der Beschäftigung bei der Festungshaft gedacht wird, allerdings, dafs solche stattzufinden habe, freilich ohne dafs die Art vorgeschrieben werden dürfe. Andere meinen, dafs nur, wenn und insoweit

Beschäftigung stattfinde, Beaufsichtigung gefordert werde, jene also unterbleiben könne. Trifft das zu, dann sehe ich keinen Unterschied gegenüber der Haft und hat das Gesetz derselben Strafe zweierlei Namen gegeben. Die Verschiedenheiten hinsichtlich der Höchstdauer und des Strafortes sind ganz äufserliche, und es kommt Festungshaft wie Haft bei Vergehen und, wie Gefängnis, bei Verbrechen vor.

e) Zur Gefängnisstrafe Verurteilte können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. So viele Worte. so viele Unklarheiten. Den Gegensatz zu „in einer Gefängnisanstalt“ bilden offenbar die Aufsenarbeiten, ein spürnasiger Rechtssucher kann aber behaupten, das sei nicht ausgemacht und vermöge des Wortes „können“ dürfe die Gefängnisstrafe auch anderswo als im Gefängnisse verbüfst werden. Diese Auslegung wäre kaum ärger als die von angesehenen Gelehrten aufgestellte Ansicht, dafs Gefängnissträflinge dem Arbeitszwange nur insoweit unterworfen seien, als sie ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechend beschäftigt würden. Was heifst „Verhältnisse“? Ein dehnbares Wort, dem Begriff und Inhalt noch weniger zu geben ist als den „Fähigkeiten“. Die Grundsätze des Bundesrates führen daher noch andere und schlüssigere Gesichtspunkte an.

Welches sind die Verhältnisse eines politischen Agitators, der von Parteigeldern lebt? Soll man ihn im Gefängnisse Wahlreden ausarbeiten oder gar halten lassen? Was soll ich mir unter den Verhältnissen eines verlumpten Akademikers vorstellen, der stets von neuem betrügt und im Gefängnisse mit gleichwertigen Elementen Brüderschaft schliefst? Wer will noch Fähigkeiten beurteilen, wenn sie beispielshalber einem Justus v. Liebig von der beamteten Gelehrsamkeit abgesprochen wurden, und wer soll innerhalb der Gefängnisverwaltung die Fähigkeiten etwa eines Sanskritforschers oder Polarfahrers, eines Theaterdichters, Opernsängers, Musikvirtuosen, Kunstmalers prüfen, zumal auf künstlerischem Gebiete aufserordentlich vieles Geschmacksache ist? Angenommen, man vermöge selbst in den verzweifeltesten Fällen unter allen Umständen und bei jedem

Gefangenen über Verhältnisse und Fähigkeiten einen sachgemäſsen Spruch abzugeben, so fragt sich doch, ob im Gefängnisse für Berücksichtigung dieser Verhältnisse und Betätigung dieser Fähigkeiten Raum ist, wie ich das bei der Haft hervorhob. Die Frage stellen, heiſst, sie, wenn es eine Ordnung im Gefängnisse geben soll, die es geben muſs, für nicht wenige Fälle verneinen. Damit ist der Beweis geliefert, daſs es sich wieder einmal um papierene Weisheit handelt, wenn obige Auslegung Recht haben sollte. Sie hat aber nach meiner und vieler anderer Ansicht, der auch die Praxis[1]) folgt, nicht Recht. Die Bestimmung besagt vielmehr, daſs die Gefängnissträflinge an sich zu beschäftigen sind, wobei auf ihre Verhältnisse und Fähigkeiten Rücksicht genommen werden kann. In dieser Auffassung beirrt auch nicht der Nachsatz: „auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen." Er bedeutet nur, daſs sie berechtigt sind, Arbeit zu verlangen, und daſs, wenn ihnen solche zugeteilt wird, dabei ihre persönlichen Umstände in Betracht gezogen werden dürfen. Das „Können" bildet einen doppelten Gegensatz zu § 15 Abs. 1, insofern einmal die Verwaltung, wenn sie nicht will, Gefängnissträflinge nicht zu beschäftigen braucht, während sie Züchtlinge beschäftigen muſs, und zweitens letztere die eingeführten Arbeiten ohne Rücksicht auf Verhältnisse und Fähigkeiten zu verrichten haben, ja in diesen von Rechts wegen nicht einmal Förderung erfahren sollen, während es, wie bemerkt, bei Insassen der Gefängnisse vom Belieben der Verwaltung abhängt, sie arbeiten zu lassen oder nicht, wenn sie sich aber dazu entschlieſst, für die Gefangenen Zwang besteht, dessen Abmilderung darin gefunden wird, daſs Verhältnissen und Fähigkeiten Rücksicht zu teil werden darf.[2]) Auſsenarbeit ist nur mit Zustimmung der Gefangenen zulässig.

f) Zuchthaus ist in der Strafanstalt zu vollstrecken. Der Arbeitszwang besteht schlechthin, nämlich innerhalb in Ansehung der eingeführten Beschäftigungszweige, auſserhalb mit der einzigen Beschränkung, daſs Trennung von

[1]) Insbesondere § 17 Abs. 1 der Grundsätze des Bundesrates.

[2]) Diese Ausführungen gelten selbstredend auch für den § 362 Abs. 1, weshalb ich unter b) durchweg vom Arbeitszwange gesprochen habe.

freien Arbeitern stattfindet. Das klingt wie Drommetenton und scheint mit unbezweifelbarer Deutlichkeit zu reden. Wohl, es klingt so. Die Aufsenarbeiten aber, die sich der Gesetzgeber offensichtlich als schimpflich oder in hervorragendem Mafse schwer gedacht hat, werden lebhaft begehrt, und ich weifs mich nicht zu entsinnen, dafs ein Gefängnissträfling seine Einwilligung versagt hätte, sondern mufs abwehren, weil ich nicht so viele unterbringen kann. Und was die eingeführten Arbeiten angeht, so möchte ich den Direktor sehen, der, nur um mit der Vergangenheit des Mannes zu brechen, etwa den Schlosser zum Zigarrenmachen, den Maler zum Schlosser bestimmt u. s. w. Etwas anderes ist es, ob ich überhaupt oder zur Zeit für den Schlosser als solchen Beschäftigung habe. Also selbst für das Zuchthaus ergibt sich als Logik der Tatsachen, dafs das Fortkommen und damit die Persönlichkeit, auch in ihren bisherigen Erwerbsverhältnissen, tunliche Beachtung findet. Im Anschlusse hieran sei hinsichtlich des über die Gefängnisstrafe Gesagten nur noch bemerkt, dafs, wenn es unumstöfsliches Gesetz sein sollte, jedermann nach seinen Verhältnissen und Fähigkeiten zu beschäftigen, es das Preisrätsel zu lösen gilt, wie etwa bei einem Ausstande, der bekanntlich stets zahlreiche Ausschreitungen nach sich zieht, zu verfahren ist. In Hamburg droht augenblicklich einer der Brauereiarbeiter und einer der Strafsenbahnangestellten. Wie, wenn auch nur 50 von diesen oder jenen eingeliefert werden? Soll ich eine Brauerei oder den Betrieb einer Strafsenbahn einrichten?

17.

Die Überfülle der Arten der Freiheitsstrafe macht von vornherein eine genügende Differenzierung unmöglich. Jedermann kann sich an den Fingern abzählen, dafs scheitern mufs, wer sechs Möglichkeiten der Freiheitsentziehung scharf scheiden will. Das Str.-G.-B. wird nun aber aufserdem von dem Vorwurfe getroffen, diese Scheidung nicht einmal ernstlich versucht zu haben. Schon aus dem Vorhergehenden ergibt sich dafür eine Menge Anhaltspunkte. Sie zu vermehren, ist der gegenwärtige Abschnitt bestimmt. Ich habe mich

bemüht, dasjenige zusammenzusuchen, woraus man etwa Unterschiede herzuleiten vermöchte.

a) Das Äufserlichste ist der Vollstrekungsort: für Zuchthaus die Strafanstalt, für Gefängnis die Gefangenenanstalt, für Festungshaft die Festung, für Arbeitshaus dieses. Nun findet sich die Bezeichnung „Strafanstalt" aber auch bei der geschärften Haft vor und unklar bleibt, wo die nichtgeschärfte zum Vollzuge kommen soll. Neben den Festungen sind andere dazu bestimmte Räume zugelassen und die communis doctorum opinio geht dahin, dafs letztere keineswegs ein für allemal diesem Zwecke gewidmet zu sein brauchen. Insoweit steht es sogar um die Gefängnisstrafen mindestens Jugendlicher besser, die in besonderen zu ihrer Verbüfsung bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollstrecken sind.

b) Der Dreiteilung der strafbaren Handlungen zu Liebe bestimmt das Gesetz Tod und Zuchthaus sowie mehr als fünfjährige Festungshaft für Verbrechen, Festungshaft von geringerer Dauer und Gefängnis für Vergehen, Haft, geschärfte Haft und Arbeitshaus für Übertretungen. Wir haben aber, was ich durch den Hinweis auf die Bestrafung Jugendlicher auch in Fällen, die mit dem Tode bedroht sind, ergänzen möchte, gesehen, dafs der Grundsatz zu vielfach durchbrochen worden ist, um als solcher gelten zu können.

c) Auch die Strafrahmen greifen in einander über. Zuchthaus, im Höchstbetrage auf 15 Jahre lautend, hat sein Gegenstück in der Festungshaft und im Gefängnisse bei Militärpersonen[1]) und bei Jugendlichen. Der Lebenslänglichkeit des Zuchthauses entspricht diejenige der Festungshaft und jene des Gefängnisses bei Militärpersonen.[2]) Zwar beträgt das Mindestmafs des Zuchthauses ein Jahr, aber das aller übrigen Freiheitsstrafen einen Tag.

d) Des Weiteren sind die Nebenwirkungen keineswegs mit einer Freiheitsstrafe allein verbunden. Man kann zweifeln, ob das Arbeitshaus eine Haupt- oder Nebenstrafe

[1]) § 16, Abs. 2 M.-Str.-G.-B.

[2]) Siehe vorige Anm.

das Menschengeschlecht herabwürdigt, statt in erzener Schrift zu lehren, dafs sittliche Arbeit den wahren Menschen ausmacht. Unsittlich ist nur absichtlich nutzlos oder wirtschaftswidrig gestaltete, nicht aber erzwungene Arbeit. Wie niemand von allem unabhängig und unbedingt frei ist, so ruht auf jedermann ein gewisser Arbeitszwang. Das Str.-G.-B. aber betrachtet die Arbeit als Schmach und Schande, die Gefangenen werden daher mit ihr verschont oder in homöopathischen Dosierungen bedacht. Schon der Sänger von Askra läfst mannhafte Tüchtigkeit nur aus rüstigem Schaffen entspriefsen. Schiller verkündet, dafs uns der Hände Fleifs ehrt, und ähnlich dichtet Freiligrath: Ehre jeder Hand voll Schwielen. Die Arbeit ist das mächtigste Erziehungsmittel[1]) und ein Stück Menschentum,[2]) weil nur der arbeitende Mensch ein ganzer Mensch[3]) und der Mensch, zu dem, was er ist, durch die Arbeit geworden ist.[4]) Darum schändet ehrliche Arbeit nie[5]) und ist das Edle auch der niedrigsten anzuerkennen.[6]) Nützliche Tüchtigkeit ist der Weg zur Vernunft,[7]) der Kern wahrer Poesie,[8]) die Grundlage der Glückseligkeit.[9]) Was aber müssen wir sehen? Der gesundheitstrotzende Lümmel, der seinem abgetriebenen Pferde durch gefühllose Mifshandlung unmögliche Leistungen abzupressen sucht, statt mit der breiten Schulter selbst am Wagen zu schieben, erhält schlimmstenfalls einige Wochen Haft, während deren er umsonst gespeist wird und das Privileg des Faulenzens geniefst. Die natürliche Empfindung jedes anständig Denkenden löst sich in lodernde Empörung über solche Abwegigkeiten aus.

---

[1]) Aschaffenburg a. a. O. Seite 220.

[2]) Stade, Gefängnisbilder Seite 92.

[3]) Carneri a. a. O. Seite 10.

[4]) Carneri a. a. O. Seite 11.

[5]) Stade a. a. O. Seite 100.

[6]) Stade a. a. O. Seite 67.

[7]) Carneri a. a. O.Seite 50.

[8]) Ungenannt, Der Kaiser, die Kultur und die Kunst, Seite 132.

[9]) Carneri a. a. O. Ähnlich Ungenannt a. a. O. Seite 96: Die Arbeit entscheidet über des Menschen Glück, und Carmen Sylva: Arbeit und noch einmal Arbeit, das ist der Weg zum Paradiese.

Wollte der Gesetzgeber schon mit dem alten Testamente gehen, dann durfte er nicht auf halben Wege stehen bleiben, sondern hätte sich dessen erinnern sollen, dafs es heifst: so du nicht arbeitest, sollst du auch nicht essen. Es soll daher jeder Gefangene arbeiten.[1] Die Unterschiede in Ansehung der einzelnen Freiheitsstrafen ergeben sich aus der Art, Auswahl und Zuteilung der Arbeit und der Arbeitszeit, Arbeitsleistung und Arbeitsbelohnung.

19.

Die Arbeit an sich und ihre Ausgestaltung im einzelnen darf also nicht den — noch dazu einzigen — Differenzierungspunkt bilden. Was aber sonst? Meines Erachtens mufs eine neue Grundlage so gefunden werden, dafs Äufserlichkeiten bei Seite bleiben und in das Wesen eingedrungen wird. Je angelegentlicher auf Grund kaum irgendwo anders, gewifs aber nicht in Deutschland, in gleichem Umfange zu sammelnder Erfahrung ich mich mit den heutigen Freiheitsstrafen beschäftige, desto schemenhafter kommen sie mir vor. Will ich eine fassen, so zerfliefst sie wie ein Nebelschwaden. Je schärfer nun der Tadel, um so zwingender die Verpflichtung zu Vorschlägen der Besserung. Hier die meinigen.

a) Beseitigung der Haft. Es bestimmt mich dazu die Zwiespältigkeit. Zwischen Haft und geschärfter Haft klafft ein so tiefer Rifs, dafs Überbrückung unmöglich und unbegreiflich ist, wie zwei sich so gänzlich fremde Dinge unter demselben Namen haben zusammengekoppelt werden können. Denn mehr als ihn, und obenein zu Unrecht, haben sie nicht gemeinsam. Geschärfte Haft ist die Vorstufe des Arbeitshauses und von ihm eigentlich nicht verschieden. Erfahrung und Übung lehrt wenigstens, dafs eine durchgreifende Unterscheidung nicht zu treffen ist. Wozu also Beides neben oder richtiger nacheinander? Die Haft[2] fällt von selbst, wenn es fortan Freiheitsstrafe ohne Arbeitszwang nicht geben soll. Das Anwendungsgebiet der Haft ist auf der

---

[1]) Gleicher Ansicht Stade a. a. O. Seite 102, 104.

[2]) Natürlich die ungeschärfte.

einen Seite engbegrenzt, weil, mit wenigen Ausnahmen, auf Übertretungen beschränkt, auf der andern, weil diese an Zahl bei weitem die häufigsten, sehr weit ausgedehnt.

Dafs sechs Freiheitsstrafen zuviel seien, hat, soweit ich zu sehen vermag, kaum einer derjenigen, die sich mit der Reform des Str.-G.-B. beschäftigt haben, in Abrede genommen. Der Streit dreht sich im wesentlichen darum: ist Haft oder Festungshaft überflüssig? Innere und äufsere Gründe stellen mich auf die Seite derjenigen, die Haft für entbehrlich erklären.

Der äufsern Gründe ist gedacht, von den innern ist der vornehmlichste neben der Anpassungsfähigkeit der Festungshaft[1]) die grundsätzliche Gegensätzlichkeit zum Zuchthause. Man wähle an Stelle des Namens Festungshaft, der mit Festungen an sich nichts zu tun hat, den dem preufsischen Str.-G.-B. geläufig gewesenen „Einschliefsung". In meinen Augen ist es falsch, dafs jetzt militärischen Befehlshabern Gelegenheit gegeben ist, innerhalb militärischer Vorschriften den Strafvollzug an Nichtmilitärs, denen nichtmilitärische Vergehen oder Verbrechen zur Last fallen, zu handhaben.

Hiervon abgesehen, was demgemäfs zu ändern, erblicke ich in der Festungshaft ein vortreffliches Strafmittel, das, wenn nicht geradezu ehrenvoll und gewinnbringend, doch auch nicht ehrenmindernd ist, während man bei der Haft erst nach Erkundigung weifs, woran man ist. Wer Festungshaft nicht will, schafft eine, wer gegen Haft ist, zwei Freiheitsstrafen aus der Welt. Die Wahl sollte angesichts alles dessen nicht schwer sein.

b) Aufbau der annoch vier Freiheitsstrafen nach drei allgemeinen Richtpunkten.

I. Der Charakter jeder Freiheitsstrafe, insbesondere jener des Zuchthauses, ist zu wahren, daher Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine andere, sie haben Namen, welchen sie wollen, ausgeschlossen und zwar selbst im Falle der Annahme mildernder Umstände. Diese rechtfertigt ein niedrigeres Strafmafs, nicht aber eine geringere Strafart. § 21 Str.-G.-B. gibt einen Umrechnungsmafsstab, der acht

[1]) Gegeben in ihrer zeitlichen Erstreckung.

Monate Zuchthaus einem Jahre Gefängnis und acht Monate Gefängnis einem Jahre Festungshaft, also acht Monate Zuchthaus achtzehn Monaten Festungshaft gleichsetzt. Das Verhältnis von Zuchthaus zu Gefängnis mag stimmen, das von Gefängnis zu Festungshaft aber ist sicher nicht richtig, denn der materielle Unterschied zwischen Festungshaft und Gefängnis ist weit gröfser, als der zwischen diesem und Zuchhaus. Achtmonatliche Zuchthausstrafe gibt es übrigens an sich nicht (§ 14 Abs. 1 Str.-G-B.) und, um die Verwirrung vollständig zu machen, kennt das M.-Str.-G.-B. sogar Zuchthaus, Gefängnis und Festungshaft bei derselben Straftat nebeneinander. Während zwischen Zuchthaus und Festungshaft, wenn wahlweise angedroht, entscheidend sein soll, ob die Tat aus ehrlicher Gesinnung hervorgegangen ist oder nicht, fehlt es an jeder Bewertung der Festungshaft gegenüber dem Gefängnisse in den nicht wenigen, im M.-Str.-G.-B. sogar überaus häufigen Fällen, in denen die Auswahl zwischen diesen beiden gelassen wird.

II. Der scharfen Scheidung nach Innen mufs eine solche nach Aufsen entsprechen, die ich darin erblicke, dafs jede Freiheitsstrafe in nur für sie bestimmten Anstalten, zum mindesten aber innerhalb derselben Anstalt in eigenen, von den anderen räumlich getrennten und in sich abgeschlossenen Abteilungen zu vollstrecken ist. Dieser Abweichung wird man mit Rücksicht auf kleinere Staaten und geringe Gefängnisbevölkerung nicht entraten können. Ich verlange also ein Auseinander, lasse notgedrungen zu ein Nebeneinander, verwerfe aber ein Bei- oder gar Durcheinander. Die Sache hat für das Bewufstsein der Insassen und ihre Schätzung durch die Menge wesentliche Bedeutung. Der aus einem mit dem Zuchthause nahe vereinigten Gefängnisse Entlassene gilt meist ohne viel Fragen und Zusehen als ehemaliger Zuchthäusler. Umgekehrt bildet sich auch die Vorstellung, das Zuchthaus könne gar so Schlimmes nicht bedeuten, da ja auch anständige Menschen dorthin kämen. Hier Verwechslung, dort Identifikation von Strafart und Strafort, diese aber so verhängnisvoll als jene.

III. Es wird nicht zu vermeiden sein, dafs das Gesetz in manchen Fällen nur eine Freiheitsstrafe androht und

damit der Tat ein für allemal das Gepräge verleiht. Das beruht denn auf allgemeinen Erwägungen, abstrakten Vorstellungen, vielleicht Zweckmäfsigkeitsgründen. Da aber für gewöhnlich die Tat nur aus ihren konkreten Ursachen und nach ihren individuellen Folgen zu begreifen und zu beurteilen ist und hierüber zu befinden nicht dem Gesetze ansteht, so fällt diese Aufgabe der Regel nach dem Richter zu. Das geltende Recht setzt zwar die Strafrahmen fest, läfst aber oftmals die Auswahl zwischen mehreren Strafen offen. Das sollte dahin erweitert werden, dafs, wo Freiheitsstrafe angedroht wird, der Richter mit der eben gemachten Beschränkung die Wahl zwischen allen zulässigen Arten hat, eine Wahl, die so erfolgen mufs, dafs die Freiheitsstrafe dem Charakter der Tat entspricht.

20.

a) Das Zuchthaus soll zu einer jederzeit und unter allen Umständen entehrenden Freiheitsstrafe werden. In der Vorstellung des gemeinen Mannes ist mit ihm der Gedanke an Ehrlosigkeit von selbst verbunden. Gut, dafs dem so ist und wenn es so bleibt, damit Scheu und Furcht vor der nächst dem Tode schwersten Strafe nicht verschwinde. Wie der Name besagt, soll es die Zucht an die Spitze seiner Bestrebungen stellen, d. h. allen Wert darauf legen, dafs das Kleinste genau erfüllt werde und der leiseste Verstofs Ahndung finde. Wohl wird das Ergebnis vielfach blofser Drill sein, das hilft dann aber nichts, denn ohne ihn geht es auch sonst nicht ganz ab.

Auf ehrlose Handlung entehrende Strafe, das gehört von selbst zusammen, weil es aus einander folgt. Soll aber das Zuchthaus unter allen Umständen entehren, so mufs auf Seiten des Täters entsprechende, d. h. von Anfang an zuständlich gewesene oder nach und nach dazu gewordene Ehrlosigkeit vorhanden sein. Es verfalle daher nicht jede ehrlose, wohl aber jede aus festgewurzelter Ehrlosigkeit entsprungene Straftat dem Zuchthause. Eingefleischte Ehrlosigkeit aber ist nicht blofs durch entehrende Strafart, sondern auch durch hohes Strafmafs zu treffen. Zuchthaus dürfte daher nicht unter drei Jahren, bei Annahme mildernder

Umstände nicht unter sechs Monaten angedroht werden. Das zeitliche Höchstmafs blieben 15 Jahre, daneben Lebenslänglichkeit.

b) Das Zuchthaus bedarf eines Gegenstückes. Es ist in der Festungshaft gegeben, auf die nur dann anerkannt werden darf, wenn keine Spur auch nur vorübergehender ehrloser Gesinnung nachweisbar ist. In welchen Fällen heutigen Tages Zuchthaus, in welchen Festungshaft allein oder neben einander angedroht werden, erweckt schwere Bedenken. Wer aus der Festungshaft in das bürgerliche Leben zurückkehrt, soll nicht die geringste Schmälerung seines Namens zu gewärtigen haben, so wenig er andererseits als Held oder Märtyrer anzusehen ist. Denn gefehlt hat er nun einmal.

Geld- oder andere Strafen sind hier nicht durchgehends am Platze. Ein weites Anwendungsfeld für die Festungshaft sind namentlich die durch Fahrlässigkeit verursachten Verfehlungen, soweit nicht etwa gröbliche Aufserachtlassung einfacher Verhaltungsmafsregeln in Frage steht. Eben weil Festungshaft in allen Stücken das Gegenteil von Zuchthaus sein will und mufs, geht es ohne fünfzehnjährige Dauer und Lebenslänglichkeit nicht ab.

c) Massenweise ereignen sich Straffälle, die weder absoluter Ehrlosigkeit, noch deren Gegenteil entstammen. Folglich mufs es ein Mittelding geben, das der einen wie dem andern ergänzend an die Seite tritt und im Gefängnisse zu finden ist. Läfst sich daher nicht feststellen, ob die Tat jeglicher Ehrlosigkeit ermangelt oder unausrottbarer Ehrlosigkeit das Dasein verdankt, so soll Gefängnis eintreten, das in der Dauer bis zu fünf, beim Zusammentreffen bis zu zehn, bei Jugendlichen bis zu 15 Jahren zu bemessen ist. Letzteres, weil es in Ansehung dieser Todesstrafe und Zuchthaus zu ersetzen hat. Da das Gefängnis auch für Handlungen bestimmt wird, denen unehrenhafte Gesinnung zu Grunde liegt, ist neben ihm Ehrverlust zuzulassen.[1]) Hier-

[1]) Und zwar, wie auch zu d), unabhängig von der Höhe der erkannten Strafe. Denn nicht sie entscheidet über die Ehrlosigkeit, sondern die Ehrlosigkeit über sie.

nach spielt das heute vorwiegende Gefängnis weit mehr eine Vermittlerrolle.

d) Es bleibt das Arbeitshaus, eine Freiheitsstrafe, die ich in allgemeinster Weise zum Kampfmittel gegen Lüderlichkeit jeglicher Art ausgestalten möchte, indem sie überall da auf den Plan trete, wo Unlust zur Arbeit der Beweggrund strafbaren Tuns geworden ist. Worin dieses bestanden, macht für mich nichts aus. Einen schüchternen Versuch, der aber ein Wegweiser für die einzuschlagende Richtung ist, zur Verwirklichung des Gedankens macht das Gesetz bei der Bestrafung der Zuhälter, nur dafs seinem Systeme gemäfs das Arbeitshaus erst auf eine andere Strafe — hier Gefängnis — folgen darf. Wer unter Schonung der eigenen Kräfte und damit auf Kosten anderer mühelos leben will, dem soll nachdrücklichst beigebracht werden:

labore nutrior, labore plector,

wie über dem Eingange des hamburger Zucht- und Spinnhauses stand. So mancher Spieler, Dieb, Betrüger, Erpresser gehört hierher. Auch wer Majestätsbeleidigung, Widerstand oder Sachbeschädigung begeht, um im Winter warmes Obdach zu haben. Zu dem Ende mufs aus dem Arbeitshause natürlich etwas völlig Anderes werden, als es jetzt ist, nämlich vollwertige, den anderen gleichberechtigte, richterlich zu verhängende, staatlicherseits zu vollstreckende Freiheitsstrafe. Es darf nicht länger Krüppelheim und Siechenanstalt bleiben, wie es das im ausgesprochensten Gegensatze zu seinem Namen und seiner wahren Bestimmung zur Zeit noch in nicht geringem Mafse teils für Bestrafte, teils sogar für Unbestrafte ist.[1]) Nur Arbeitsfähige und gleichzeitig Arbeitsunwillige gehören dahin. Aber mit weitgehender Säuberung ist es noch nicht getan. Es mufs aufserdem das Strafmafs bedeutend, nämlich bis auf fünf Jahre, erhöht werden. In Preufsen betrug es drei, in Belgien[2]) sind es sieben Jahre. Wer aus Arbeitsunlust sich strafbarer Weise

[1]) Vergl. meine Schilderung bei v. Hippel, die **Bekämpfung von Bettel u. s. w.** Seite 204 Anm. 3.

[2]) Löwenstimm a. a. O. Seite 115, 120. **Dort schafft man arbeitsunfähige,** alte, schwache oder jugendliche Bettler in Asyle oder **ähnliche Anstalten:** Löwenstimm Seite 120, v. Sichart in v. Holtzendorff's **Gefängniswesen Band II, 277.**

vergeht, hat keine Ehre im Leibe. Deshalb mufs ferner die Arbeitshausstrafe mit Ehrverlust verbunden werden können. Endlich hat die Arbeit[1]) an erster Stelle zu stehen, und zwar so, dafs sie zugleich die Zuchtrute ist.

e) Dem Gefängnisse, der Festungshaft und dem Arbeitshause soll gemeinsam sein, dafs das Mindestmafs in einer Woche besteht und hiervon nur abgewichen werden darf, wenn eine Geldstrafe in verhältnismäfsigem Betrage nicht beitreibbar ist oder öffentliche Arbeiten von entsprechender Dauer verweigert werden, nicht aber bei Annahme mildernder Umstände oder wegen jugendlichen Alters, da allemal andere Strafmittel zur Verfügung stehen werden und gegen die Einsperrung Jugendlicher auf Tage die angeführten Bedenken besonders sprechen.

21.

Es gilt nunmehr einen Blick auf diejenigen Mafsregeln zu werfen, die, in unserem Strafrechte bisher nicht vorgesehen, als dessen Ergänzung oder Vervollkommnung vorgeschlagen werden.

a) Da greift man die Friedensbürgschaft auf, die auf ihrem Heimatboden England viel Gutes wirken soll. Möglich, dafs dem so ist, obwohl ich gegen Empfehlung fremder Einrichtungen starkes Mifstrauen hege, weil der Deutsche unter allen Völkern am geneigtesten ist, was er besitzt, zu verkennen oder zu verkleinern, um desto bereitwilliger das Loblied der Fremde anzustimmen. Die Friedensbürgschaft hängt mit der eigenartigen Entwickelung des englischen Rechts zusammen und würde, nach Deutschland verpflanzt, nicht weniger kläglich enden, als die vorläufige Entlassung. Man vergesse ferner nicht, wie zähe unsere Vettern jen-

[1]) Ich belege meine Ansicht von ihrem Wesen und Werte noch mit dem Satze Wulffens Archiv für Kriminalanthropologie Band XVI, 136, dafs jede Arbeit für den Menschen ethischen Gewinn in sich birgt, und meine Auffassung der § 16 Abs. 2 und § 362 Abs. 1 Str.-G.-B. mit dem Hinweise darauf, dafs Zulassung der Selbstbeschäftigung und Erhebung einer Entschädigung dafür teils Selbstverständliches bestimmen, teils Unbilliges erheischen würden, wenn nicht Arbeitszwang bestünde. Die Ausdrucksweise des Str.-G.-B. ist in Ansehung der Beschäftigung so nachlässig, dafs es von der Trennung der Gefangenen von „anderen freien“ Arbeitern redet (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 362 Abs. 1)!

seits des Ärmelkanales am Überkommenen festhalten, es wohl sogar nur deshalb rühmen, weil es ihnen durch sein Alter ehrwürdig geworden ist.

Zwischen der Friedensbürgschaft und demjenigen, was durch bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung erzielt werden soll, besteht eine entfernte Wahlverwandtschaft, im übrigen kommt jene eigentlich nur Wohlhabenden zugute, da die wenigsten einen nicht ganz kleinen Betrag hinterlegen oder leistungsfähige Bürgen stellen können.

b) Aufenthaltsbeschränkung kennen wir nur noch in Form der Ausweisung, nicht aber als Anweisung des Wohnsitzes innerhalb eines bestimmten Bezirkes, wie sie besonders in Italien ausgebildet ist. Bei uns bloſse Verwaltungsmaſsregel, die, auſser ein für allemal bei Polizeiaufsicht, als Folge der Verurteilung wegen gewisser Straftaten zulässig ist, und zwar teils so, daſs sie sich an die Strafe an-, teils eine weitere Wirkung dieser ausschlieſst, letzteres bei Ausländern, die wegen Landstreichens, Bettelns u. s. w., statt im Arbeitshause untergebracht zu werden, ausgewiesen werden dürfen, mag sie in gewisser Weise, zumal für groſse Orte, zur tunlichen Verhütung der Ansammlung verbrecherischer Massen, unentbehrlich sein.

Dem steht aber die schlimme Wirkung gegenüber, die sich in der Erschwerung der Existenz äuſsert und bis zu deren Vernichtung steigern kann. Was soll aus jemandem werden, der — mir sind solche Fälle bekannt — von Ort zu Ort gehetzt wird, besonders wenn er eben Fuſs gefaſst hat?

Der ohnehin zweifelhafte Wert der Ausweisung wird noch zweifelhafter, wenn aus ihr ein eigentliches Strafmittel gemacht werden soll, und am zweifelhaftesten, falls nur Wirtshausverbote im Auge gehalten werden, die für Groſsstädte geradezu lächerlich erscheinen.

c) Das Wirtshausverbot leitet von selbst zum Hausarreste hinüber, dessen naturgemäſse Folge es für dessen Dauer ist. Der Hausarrest käme der einfachen Haft gleich, die nicht in einer Anstalt verbüſst wird. Wir hätten damit eine Freiheitsstrafe mehr und könnten von einer bösen oder lustigen Sieben reden. Die Unwirksamkeit solcher Maſs-

regel, die, ohne Bewachung[1]) nicht wohl denkbar ist und letztere für jeden Bestraften besonders verlangt, statt dafs sonst 20 bis 25, selbst 50 Gefangene unter die Aufsicht einer Person gestellt werden, sollte ohne Weiteres klar sein. Hier fiele jede Beschränkung, die durch die Rücksicht auf das Nebeneinanderleben mit anderen unter gleichen Bedingungen und am nämlichen Orte geboten ist, fort. Der Strafsenmusikant und die Bauchtänzerin, um bei diesen Beispielen zu bleiben, vermöchten also zu üben, dafs es eine Freude wäre. Wie man auf diese Weise an die Kriminalität heranwill, haben diejenigen zu be- und verantworten, die auf derartige Dinge verfallen.

d) Lose lehnt sich an die Ausweisung die Deportation. Sie erfreut sich eines grofsen Verehrerkreises und es haben sich zahlreiche hochangesehene Männer der Theorie und Praxis, deren Stimmen nicht ungehört verhallen dürfen, im Sinne ihrer Einführung ausgesprochen. Dafs diese im gesetzlichen Wege bewirkt werden kann, ist unbedingt sicher. Ob zweckmäfsig, darum tobt der Kampf der Meinungen. Die Einen sagen siegesgewifs: ja, andere: nein, noch andere verhalten sich abwartend. Ihnen zähle ich mich bei. So sehr ich sonst gewohnt bin, zu allen meinen Beruf angehenden Fragen rasch und entschieden Stellung zu nehmen, so ist mir dies bei der Deportation noch nicht gelungen, auch nicht angesichts der neuesten gegen mich gerichteten Abhandlung Bruck's.[2]) Nicht, dafs ich die Deportation verwürfe, ich sähe sie vielmehr lieber heute als morgen Gesetz werden, wenn ich gewifs wäre, dafs die tiefeinschneidende Mafsregel im rechten Verhältnisse zum vorausgesetzten Erfolge steht, also die Strafhäuser dauernd wirksam entlastet, und dafs die nicht wegzuleugnenden hohen Kosten nicht auch im Inlande zweckmäfsige Anlage sollten finden können. Was versprach man sich alles von der vorläufigen Entlassung, mit der man doch schon im Königreiche Sachsen gewisse Erfahrungen gemacht hatte, und was ist bei ihr herausgekommen?

[1]) Manche wollen sogar diese nur unter Umständen. Wie selten wird sich dann aber feststellen lassen, ob der Hausarrest wirklich verbüfst worden ist.

[2]) Blätter für G.-K. Band XXXVIII, 241 ff.

Auch die vermeintlichen Erfolge der bedingten Verurteilung und der bedingten Begnadigung geben manches zu denken, von der unbestimmten Verurteilung zu schweigen.

Liefse sich ein Versuch im Verwaltungswege machen, so wäre ich sofort dafür. Ist übrigens die Gefahr gänzlich ausgeschlossen, dafs die Deportierten unter Umständen mit den Eingeborenen gemeinsame Sache machen? Der Hereroaufstand legt die Frage nahe genug.

Noch nicht dagewesen ist es jedenfalls, wie neuerlich vorgeschlagen wird, den Verbrechern die Wahl zu lassen, ob sie die Strafe hier verbüfsen oder sich deportieren lassen wollen. Das widerspricht allen Vorstellungen von dem, was bis dahin als Selbstbestimmungsrecht des Verbrechers angesehen wurde und darauf hinauslief, ein solches zu verneinen. Entweder wir deportieren oder wir deportieren nicht, vom Belieben des Verurteilten aber dürfen wir uns nicht abhängig machen.[1]) Dafs die Ansiedelung solcher, die ihre Strafe hinter sich haben, in den Schutzgebieten auf einem ganz anderem Brette steht, möge höchstens angemerkt werden. Mir ist alles recht, was dem trostlosen Einerlei der Freiheitsstrafen einen Riegel vorschiebt, ich betrachte es aber für geboten, in Sachen der Deportation weitere Klärung abzuwarten, damit wir uns nicht in ein Ungefähr stürzen, aus dem das Zurück weit schwieriger ist als das Hinein.

e) In Nord-Amerika ist der Gedanke der unbestimmten Verurteilung aufgetaucht und verwirklicht. Zeitlich abgegrenzte Strafmafse soll es für gewisse Fälle nicht geben, sondern der Verbrecher nur bis dahin, aber auch solange festgehalten werden, dafs er als die gesellschaftliche Ordnung nicht mehr störend, was er durch gute Führung zu beweisen hat, anzusehen sei. Der alten Welt war die Sache schon vor vielen Jahrzenten bekannt, denn es gab z. B. in Preufsen bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts (1843) Einsperrung in das Arbeitshaus bis zu erfolgter Besserung. In mühseliger Arbeit haben wir uns zum Systeme der relativ bestimmten Strafen durchgerungen und nun soll alles auf den

---

[1]) Um der Reise und der Neuheit der Sache willen würden anfangs gewifs haufenweise Meldungen erfolgen, aber nachher ebenso schnell abnehmen. Aufserdem bedürfte die Mafsregel auch in dieser Form eines Gesetzes.

Kopf gestellt werden. Der Sache steht, abgesehen von allem Übrigen, das Eine entgegen, dafs ich, wenn straffällig geworden, wissen mufs, was mir bevorsteht. Der Spruch auf Lebenszeit hat etwas Erlösendes gegenüber der Qual der von allerlei Unberechenbarem abhängigen Erwartung und Hoffnung bei der Verurteilung auf unbestimmte Zeit. Der in lebenslängliche Strafe genommene Verbrecher weifs, dafs ihn nur ein Akt der Gnade retten kann, der, dem unbestimmte auferlegt worden, hat das Anrecht auf die Zuversicht, er werde mit einigen Monaten oder Jahren davon kommen, denn sonst hätte man ihn bis zum Ableben einsperren sollen, und darf sich doch nicht beklagen, wenn er nie wieder herauskommt.

f) Wunderbares Spiel des Zufalles, dafs von demselben Nord-Amerika die sogenannte bedingte Verurteilung ausgegangen ist, sogenannt, weil sie unbedingt und nur die Vollstreckung ausgesetzt ist. Wie wirkte dies Zeichen auf eine Menge Gelehrter ein! Man wähnte sich im Besitze des Schlüssels, mit dem die Geheimschrift der Kriminalität zu lösen sei, und wurde nicht müde, die Allgemein- und Alleinwirksamkeit der Sache zu verkünden. Die Ernüchterung ist erfreulicherweise nicht ausgeblieben. Ohne Umkehrung durch das gesamte Reich gehender staatsrechtlicher Grundsätze kann es keine bedingte Verurteilung geben. Wir haben immerdar daran festgehalten, dafs die Gerichte Recht zu sprechen haben, gleichviel, ob sie dies Recht für Recht halten oder nicht. Sie sollen davon befreit sein und bleiben, Kritik an gesetzgeberischen Mafsnahmen zu üben. Das geschieht aber, wenn sie eine Strafe verhängen und gleichzeitig erklären, es sei nicht angemessen, sie zu vollstrecken. Mag das im einzelnen Falle gerechtfertigt sein, indem der Verurteilte der Gnade empfohlen wird, so handelt es sich eben um eine Ausnahme und erfolgt die Aussetzung oder Aufhebung der Strafvollstreckung nicht kraft eigenen Rechtes der Gerichte. Dauernde und gleichmäfsige Anwendung der bedingten Verurteilung hebt die Gesetzesökonomie zu einem grofsen Teile auf. Die Unzulänglichkeit des Strafvollzuges, die den Grundgedanken bildet, wird sich niemals ganz heben lassen, da jeder menschlichen Einrichtung Unvollkommen-

heiten ankleben, aber erhebliche Besserung ist zu erzielen durch Verminderung der Anwendungsfälle der Freiheitsstrafen und Bewilligung derjenigen Mittel, die ich als Grundbedingungen der Reform bezeichnet habe. Damit verliert dann die bedingte Verurteilung den Boden unter den Füfsen.

g) Wenigstens ohne staatsrechtliche Bedenken läfst sich die bedingte Begnadigung in unsere Rechtszustände eingliedern, die auf anderem Wege das gleiche Ziel erstrebt wie die bedingte Verurteilung. Seit etwa acht Jahren besteht die Einrichtung in den meisten und mindestens allen gröfseren Bundesstaaten. Für mich trägt sie das Gepräge eines Verlegenheitsmittels an sich, das sich eingestellt hat, weil man glaubte, auf dem bisherigen Wege nicht weiter zu kommen und nicht den Mut fand, in entschiedener Weise umzukehren.

In Hamburg, das darin allerdings am weitesten geht, tritt bei fast 84% kurzer und kürzester Strafen, namentlich Jugendlicher, bedingte und nach ein, zwei, höchstens drei Jahren der Bewährung endgiltige Begnadigung ein,[1]) während ich wenigstens die Verjährungsfrist angewandt sehen möchte. Vor der Hand entlastet man auf diese Art die Gefängnisse freilich bedeutend, dafs aber die Wirkung sein sollte, die Begehung strafbarer Handlungen auch nach Ablauf der Bewährungszeit in nennenswerter Weise zu verhindern, ist mindestens unbewiesen. Das aber ist der entscheidende Gesichtspunkt. Es wird hier ähnlich liegen, wie bei der vorläufigen Entlassung. Etwa erzielte Scheinerfolge verzögern oder verhindern gar die dringend zu fordernde gründliche Reformarbeit.

Eine von mancher Seite begehrte gesetzliche Regelung ist ausgeschlossen, weil die Ausübung des Gnadenrechts, wenn letzteres diesen Namen in Wahrheit verdienen soll, niemals in gesetzliche Schranken gebannt werden darf.

Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung sind übrigens keine Strafen und zum mindesten halbe Mafsregeln, wenn die Verschonung mit Freiheitsstrafe bei Nichtbewährung in das Wasser fällt.

[1]) Blätter für Gef.-K. Band XXXV, 420 bis 427.

h) Die sächsisch-anhaltische Gefängnisgesellschaft hat sich das Verdienst erworben, vor mehr als einem Jahrzehnte für die Prügelstrafe eingetreten zu sein. Diese Mannhaftigkeit soll ihr und der rheinisch-westfälischen im Gegensatze zu dem ausweichenden Verhalten des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten unvergessen bleiben. Meine Stellung zu dem Strafmittel glaube ich als so bekannt voraussetzen zu dürfen, dafs mir weitschichtige Erörterungen erspart werden. Ich will nur noch auf die neuerliche Verstümmelung der Bildwerke in der Vorhalle des alten Museums zu Berlin, die Schändung des Shakespeare-Denkmals in Weimar, die an der Büste des Herzogs Karl Theodor in Meran verübte Büberei, die Beschädigung der Fleischerbrücke in Nürnberg und die Zerstörung der Volksbadeanstalt in Rixdorf verweisen. Hiebe sind die sachgemäfse Beantwortung solcher Vandalismen. Das Gezeter über Barbarei ist für mich keinen Pfifferling wert. Nicht die Strafe ist barbarisch, sondern die Tat, welche durch sie getroffen werden soll. Die verrohten Elemente, denen ich Prügel zugedacht habe, höhnen über den heutigen Strafmodus mit seinen humanitären und ethischen Gedanken und Bestrebungen. Für die Fuchtel erwärmen sich stets weitere Kreise[1]), sogar unter den Bestraften. Denn ich habe wiederholt die Äufserung gehört: „ich hätte Prügel verdient“ oder „mir wäre eine gepfefferte Tracht Schläge bekömmlicher und heilsamer gewesen.“ Ebenso denken Angehörige nebst Ehefrauen, die es ihren Männern oder mir schreiben. Es ist wiederum Tolstoi, der der körperlichen Züchtigung das Wort redet[2]) und beachtenswert, wie viele Anhänger sie unter Geistlichen zählt. Seyfarth hat sich nach einer Erklärung mir gegenüber auf Grund meines Gutachtens für Stuttgart zu ihr bekehrt, Beneke will sie sogar als Strafverschärfung[3]) und Stade, der ganz in meinem Sinne schreibt, dafs Hiebe besonders gleichmäfsig wirken und besonderes Verständnis finden,[4]) nicht

[1]) Stade, a. a. O., Seite 222.
[2]) Stade, a. a. O., Seite 222 Anm. Ebenso Blätter für Gef.-K. Band XXXVI, 445.
[3]) Gefängnisstudien Seite 20, neben der allgemeinen Forderung Seite 9.
[4]) a. a. O., Seite 234.

unästhetischer als andere Strafen sind[1]) und nicht verrohen[2]) sagt, die Frage der Anwendung auf Weiber als kriminelle Strafe sei noch nicht spruchreif,[3]) aber doch für jugendliche in Betracht zu ziehen.[4]) Jedenfalls wünscht er sie als Disziplinarstrafmittel einerseits bei Mädchen zwischen 12 und 14 Jahren,[5]) andererseits im Weiberzuchthause.[6]) Wie Seyfarth sich der Prügelstrafe zu-, so hat Leuss sich von ihr abgewandt,[7]) auch als disziplinarer Maſsregel,[8]) indem er die früher auch für Seyfarth maſsgebend gewesenen bekannten Gründe Krohnes wiedergibt.[9]) Auf sie stützt sich auch Aschaffenburg.[10]) An ferneren Gegnern sind mir seit 1902 auſser Carneri noch aufgestoſsen Kahl, Baumgärtl,[11]) Frank[12]) und Köhler.[13]) Letzterer beziffert die in England 1901 mit körperlicher Züchtigung Bestraften auf 3260,[14]) während es 3330 im Jahre 1893 und 3284 vor gerade zwanzig Jahren gewesen sein sollen. Darin zeigt sich eine hervorstechende Gleichmäſsigkeit, die für zwei Jahrzehnte einen Durchschnitt von fast genau 3360 Anwendungsfällen ergibt. Ob ihrer nicht — vielleicht sogar nicht unbedeutend — mehr waren, muſs dahinstehen, da die peinliche Genauigkeit unserer statistischen Aufnahmen in der Fremde oft genug unbekannt, häufig auch die Unterlage schwer zu beschaffen ist.

Die da behaupten, daſs in gewissen Fällen die Anwendung des Stockes als die wirksamste Bekämpfung strafrechtlicher Ausschreitungen sich darstelle, neuestens Näcke und (bei

---

[1]) a. a. O., Seite 239.
[2]) a. a. O., Seite 241.
[3]) a. a. O., Seite 242.
[4]) a. a. O., Seite 223.
[5]) a. a. O., Seite 212, Frauentypen Seite 109.
[6]) a. a. O., Seite 220.
[7]) a. a. O., Seite 7 vergl. mit Seite 8.
[8]) a. a. O., Seite 205.
[9]) a. a. O., Seite 119.
[10]) a. a. O., Seite 213.
[11]) a. a. O., Seite 35. Er duldet Prügel nur bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre der Kinder!
[12]) Blätter für Gef.-K. Band XXX, 108.
[13]) Jahrbücher für Kriminalpolitik Band I, 36.
[14]) a. a. O., Seite 27 Anm.

Jugendlichen) Hahn,[1]) haben eine vorzügliche Rückenstärkung im Vorgehen Dänemarks erfahren, das, aller Gegenströmungen, mit denen selbstredend in einem so fortschrittlich gesonnenen Lande zu rechnen ist, ungeachtet, die gegenüber Jugendlichen zulässige Prügelstrafe auf erwachsene Männer ausdehnen wird. Deutschland holt sich soviel Erleuchtung aus der Ferne, warum denn nicht in dieser Frage von zwei stammverwandten, noch dazu freiheitlich denkenden Völkerschaften wie Engländern und Dänen? Leider aber beherrscht die Macht der Phrase uns gerade so wie nach einem Worte des ersten Kanzlers die Franzosen. Sie ist im vorliegenden Falle so stark, dafs selbst der sonst gar gern geltend gemachte Ruf der öffentlichen Meinung nichts ausrichtet. Namhafte und viel gelesene Tagesblätter aller Parteischattierungen, einschliefslich sozialdemokratischer, am vernehmlichsten und nachhaltigsten weiland Bismarcks hamburgisches Sprachrohr, begehren irgend wie den Stock. Ist auch das „Kriminalpolitik der Bierbank", wie einer der literarischen Gegner im Gespräche mit mir die Bewegung nannte, wenn innerhalb meiner derzeit aus zwei rechtsgelehrten senatorischen und acht bürgerlichen Mitgliedern, deren zwei Juristen, fünf weitgereiste und weitblickende Grofskaufleute sind, zusammengesetzten Behörde die Leibesstrafe nahezu einstimmiger Fürsprache sich erfreut? Mit derartigen Redeblüten fertigt man eine ernsthafte Sache ebensowenig ab, als mit dem überaus schiefen und in sich verfehlten Vergleiche des Zuchtmittels — selbst nur als disziplinaren — mit der Folter.[2])

Da kommt den Feinden der Prügelstrafe plötzliche Hilfe von einer Seite, die es am wenigsten erwarten liefs. Der russische Kaiser soll die Züchtigung fürder nicht wollen. Es ist leicht, sich auszumalen, welches Frohlocken darüber im gegnerischen Lager ausbrechen und wie das Geschehnis ausgekauft wird. Zwar ist es noch nicht sicher verbürgt, es gelte indefs dafür. Das weiche Herz des Czaren hat wieder einmal gesprochen, die Zeit aber wird lehren, ob zum Heile seines Volkes, dessen mir einigermafsen aus der Nähe

---

[1]) Näke, Archiv für Kriminalanthropologie Band XV, 402.

[2]) v. Hippel a. a. O., Seite 244, Anm. 1.

bekannter Kulturzustand die Maſsregel nicht hat angeraten haben können. Man wird gleich trübe Erfahrungen machen wie mit den Schwurgerichten. Übrigens haben ja auch Despotieen sei es wirklich, sei es scheinbar liberale Anwandlungen und suche ich die Erklärung für den Entschluſs des Alleinherrschers Ruſslands neben seiner milden Denkungsart in inneren und äuſseren Gründen, jene bestehend in dem Übermaſse der Androhung und Anwendung und in den Ausartungen bei Vollstreckung der Strafe, diese in dem Bestreben, den im blutigen Völkerringen schwerste Opfer bringenden Untertanen Dank zu bezeugen und den augenblicklich besonders hoch gehenden revolutionären Strömungen ein Zugeständnis zu machen. Vielleicht hat auch die Freude über die Sicherung der Thronfolge mitgewirkt. Für mich hat die Tat Nikolaus II. vorab mehr den Charakter des Zufälligen als des Wohlabgewogenen, vermag also nicht meine Überzeugung umzustoſsen.

Bei Jugendlichen halte ich Prügel gegenüber allen auſser schweren Straftaten für richtig. In Anwendung auf Mädchen wird man beim 16. oder, wenn die Grenze der bedingten Strafmündigkeit auf das 21. Jahr hinaufgeschoben wird, allenfalls beim 18. stehen zu bleiben haben. Die Verhängung gegen Erwachsene soll sich auf bewuſste Roheit, planmäſsige Gewalttätigkeit, beabsichtigte Bosheit, geflissentliche Niedertracht und ausgesuchte Gemeinheit beschränken. Will man durchaus, so mögen die Frauen aus dem Spiele gelassen werden.

i) Die Zeit wird kommen, daſs für gewisse Verbrechen gegen die Sittlichkeit Entmannung als richtige Strafe erscheint. Da ich den Ausdruck „Kastration“ vermeide, nehme ich die Frauen aus, die schon wegen der Art der von mir gemeinten, insonderheit im Wiederholungsfalle gegen Kinder gerichteten oder in sogenannter Ehibition bestehenden Handlungen ausscheiden. An eine Maſsregel zur Verhütung der Fortpflanzung Entarteter denke ich dabei erst recht nicht. In diesem Sinne hat sich ausgesprochen Näcke,[1] der allerdings gerade auch auf Sittlichkeitsverbrecher zu

[1]) a. a. O., Band III, 58 bis 85.

reden kommt,[1]) im meinigen Bleuler.[2]) Aschaffenburg meint, einstweilen liege der Zeitpunkt der Einführung einer so einschneidenden Mafsregel fern, denkt sie sich aber, den Spuren Näckes folgend, eventuell bei Trinkern, Epileptikern, Geisteskranken, schweren Verbrechern[3]) und Köhler hält dafür, dafs ein solches Strafmittel vorläufig nicht zu befürchten sei,[4]) damit andeutend, dafs es anders kommen könne. Die nicht gerade grofse, aber noch weniger belanglose Sammlung von Literaturstimmen genügt vor der Hand. Aufser ihr verfüge ich über ungedruckte Zustimmungserklärungen von Geistlichen.

22.

Ich habe Ihnen nunmehr Leitsätze zu unterbreiten, die, da Gefängnisgesellschaften vorgelegt und von einem Gefängnisbeamten aufgestellt, von den sonstigen Ausführungen meiner Arbeit absehen und in Ansehung nur der Freiheitsstrafen dahingehen:

1. Das Strafensystem im allgemeinen und das der Freiheitsstrafen im besonderen hat sich nicht bewährt.
2. Die Nichtbewährung ist nicht vom Strafensystem allein verschuldet.
3. Die Freiheitsstrafe anlangend, so ist
   a) gesetzliche Androhung und richterliche Anwendung, namentlich kürzester, angemessen zu beschränken,
   b) jede Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang zu verbinden,
   c) die Zahl durch Wegfall der Haft (ungeschärfter und geschärfter) zu vermindern und
   d) I. eine stets entehrende (Zuchthaus), bei welcher die Zucht im Vordergrunde steht und der Arbeitszwang die lästigste Gestalt zeigt,
      II. eine niemals entehrende (Einschliefsung) als leichteste Form in Bezug auf die aufzuerlegenden Beschränkungen und die Arbeit,
      III. eine unter Umständen entehrende (Gefängnis),

[1]) a. a. O., Seite 74, 77 und 78 Anm. 2.
[2]) Der geborene Verbrecher Seite 75 Anm.
[3]) a. a. O., Seite 186.
[4]) a. a. O., Seite 56 Anm. 3.

wenn sich nicht feststellen läfst, ob die Handlung aus zuständlich gewordener oder aus nicht im Entferntesten ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist, und wenn es sich um Jugendliche handelt,

IV. eine für auf Lüderlichkeit jeglicher Art beruhende Straftaten bestimmte, nötigenfalls entehrende Strafe (Arbeitshaus), mittelst deren die Arbeit derart vorangestellt wird, dafs sie Selbstzweck ist, während die Form abgeschwächter als im Zuchthause sein darf,

festzusetzen.

4. Die Reform der Freiheitsstrafen bedarf der Ergänzung durch ein Strafvollzugsgesetz für das Reich, welches die Unterscheidungen im einzelnen durchführt und dafür Gewähr leistet, dafs dieselbe Strafart an jedem Orte Deutschlands in gleicher Weise vollstreckt wird.
5. Wenn möglich im Rahmen dieses Gesetzes, wenn nicht, auf sonstige Art ist dafür Sorge zu tragen, dafs
   a) der Übergang zur Freiheit sich stufenweise vollzieht,
   b) mindestens die Einzelhaft sachlich und zeitlich richtiger bestimmt,
   c) aus der vorläufigen Entlassung etwas Brauchbares gemacht wird.
6. Ein allen Ansprüchen genügender Strafvollzug ist damit noch nicht verbürgt, sondern erheischt weiter
   a) mäfsig grofse, höchstens 600 Köpfe fassende Anstalten,
   b) mit ausgiebiger Gelegenheit zu gruppieren und zu individualisieren, namentlich durch Einzelhaft,
   c) eher reichlich als knapp bemessenes Personal mit auskömmlicher Besoldung, das
   d) vom untersten bis zum obersten Beamten durch eine der Dienststelle angepasste Vorbereitungsschule gegangen ist.
7. Zweckmäfsigste Bauart und innere Einrichtungen, sowie sorgfältig ausgewählte, und im Dienste erprobte Beamte sind ein besonderes Bedürfnis kleiner Gefängnisse.

II.

Nachrichten.



I.

Geschäftsbericht

über das Vereinsjahr 1903

erstattet von dem Schriftführer Pastor Scheffen.

Das Schwergewicht in der Tätigkeit der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt hat sich in den letzten Jahren unverkennbar praktischen Aufgaben zugeneigt, deren Beratung und Lösung sogar bei den persönlichen Verhandlungen unserer Jahresversammlungen und infolgedessen auch in dem von uns herausgegebenen Jahrbuche in den Vordergrund getreten ist.

Ich erinnere an die Behandlung der „Vagabundenfrage" und der „weiteren Ausgestaltung der Schutzfürsorge" in Magdeburg, an die „Verwaltung des Arbeitsgeschenkes" und „die Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen", die uns in Bernburg beschäftigte; desgleichen hörten wir gestern Abend von der Fürsorge für eine weitere Klasse von Bestraften, für die sog. „gebildeten Strafentlassenen".

Der Jahresbericht über das Jahr 1903 wird darum im wesentlichen in Mitteilungen über den Fortgang der praktischen Arbeiten, wie sie einer Zentralstelle des Gefangenenfürsorgewesens zukommen, bestehen. Diese sollen von den ältesten bis zu den jüngeren und jüngsten Erwähnung finden.

Einer der ältesten Zweige unserer Arbeit, der immer wieder als ein absterbender bezeichnet werden mufs, ist die **„Fürsorge für die Jugendlichen"**. Es ist in dem vorliegenden Fall kein Schaden, dafs dieser Zweig an unserem Baume abstirbt, weil er ein selbständiger Baum geworden ist. Gleichwohl haben wir mit dieser Arbeit noch immer die engste Fühlung.

Der im Jahre 1902 in Bitterfeld ins Leben gerufene Lokalverein nennt sich „Fürsorge- und Gefängnisverein" und will damit sagen, dafs er sich auch den durch das Fürsorgeerziehungsgesetz an unsere Vereine herantretenden Aufgaben widmen will. Diese Aufgaben bestehen nicht blofs in der Stellung von Für-

sorgeerziehungsanträgen, sondern noch mehr in der Fürsorge für die in Dienst und Lehre untergebrachten Zöglinge, nicht am wenigsten auch darin, dafs die Fürsorgeerziehung durch anderweitige geeignete Fürsorge ersetzt wird, wie es in letzter Zeit in mehreren Fällen durch die Gefängnisgesellschaft geschah.

Unsere ältesten Gefängnisvereine, die trotz ihres Namens nach und nach ausschliefslich Erziehungsvereine geworden waren, besinnen sich jetzt, wo der Staat die Fürsorgeerziehung in die Hand genommen, auf ihre eigentlichen ersten Aufgaben und öffnen sich wieder für die Gefangenenfürsorge. Ich nenne den „Erziehungsverein für verwahrloste Kinder im Kreise Eckartsberga" vom Jahre 1882, der sich nach langem Sträuben in den vorigen Tagen der Gefängnisgesellschaft wieder angeschlossen hat, und den lieben alten „Verein zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen sowie der sittlich verwahrlosten Unmündigen" im Kreise Merseburg vom 14. Dezember 1840, der die Gefangenenfürsorge wieder in sein Programm aufgenommen hat. Etwas ähnliches erwarten wir von dem umfassenderen Verein, dem „Central-Comité des Vereins zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung u. s. w." im Regierungsbezirk Merseburg vom 6. Juni 1840.

Für die jugendlichen Bestraften und Gefährdeten hat und behält aber die Gefängnisgesellschaft nach wie vor das „Jugendlichen-Asyl", das zur sofortigen Aufnahme derselben jederzeit zur Verfügung steht, wenn sie aus dem Gefängnis entlassen oder von ihren Eltern nicht aufgenommen werden, wenn sie vorübergehend stellenlos oder von der Polizei aufgegriffen sind. Das „Jugendlichen-Asyl" sei von neuem allen Lokalvereinen kostenlos angeboten.

Der ebenso alte Zweig unserer Arbeit wie die Fürsorge für die Jugendlichen, der aber durchaus nicht im Absterben begriffen, sondern ganz neu ausgeschlagen ist, besteht in der **Organisation der Fürsorge im ganzen Arbeitsgebiete.** 13 Jahre lang, d. h. von 1887—1900 waren nur 3 neue Vereine, in den letzen 3 Jahren sind 14 neue Vereine entstanden, davon im Jahre 1901 5, 1902 ebenfalls 5, 1903 4. Aeltere Vereine sind neu belebt worden; zu den bereits genannten führe ich noch die Sektion VI im „Verein für freiwillige Armenpflege" in Nordhausen an. Wir dürfen ja nicht versuchen, in allen, auch kleineren, Provinzialstädten Vereinsorganisationen der Gefangenenfürsorge ins Leben zu rufen, die dort nicht selbständig bestehen können und darum unserer Arbeit mehr schaden als nützen. In Salzwedel z. B. war die gröfste Bereitwilligkeit zu einer neuen Vereinsbegründung vorhanden, und doch ist von einem eigentlichen Gefängnisverein wegen des Mangels an hinreichender Gelegenheit zur Betätigung abgesehen worden. Das Gleiche gilt von anderen Städten wie Delitzsch, Langensalza

u. a., wo sich die Gefangenenfürsorge an irgend eine andere Organisation angeschlossen hat, sei es an einen Verein oder den Gemeindekirchenrat. Es kommt nur darauf an, dafs die Arbeit getan wird, wenn auch nur durch einen einzelnen Mann, der zuweilen mehr leistet als ein ganzer Verein. Für einzelne Städte bedürfen wir allerdings noch eines selbständigen Gefängnisvereins, wie z. B. für Eisleben, das grofs genug dazu ist und leider allzu viel Gelegenheit zur Fürsorge an Bestraften und ihren Familien bietet.

Es ist aufserordentlich erfreulich, wie sich die Lokalvereine der Zentrale immer williger anschliefsen, was sie nicht blofs deshalb tun, weil sie wissen, dafs die Zentrale Mittel zur Unterstützung der Lokalvereine zur Verfügung hat, sondern weil sie merken, dafs sie auch sonst allerlei Hülfe von ihr erwarten dürfen.

Es schliefse sich hier die Statistik der Lokalvereine nach dem vom Ministerium des Innern aufgestellten Fragebogen an. Es bestehen in unserem Arbeitsgebiet gegenwärtig 41 Gefängnisvereine, davon 35 in der Provinz Sachsen, 5 im Herzogtum Anhalt und 1 im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. 38 Vereine beantworteten den ihnen zugeschickten Fragebogen. Die Zahl der Mitglieder in diesen Vereinen beträgt 6114, die Höhe des zinsbar angelegten Vermögens 25432 Mk., die Jahreseinnahme 13745 Mk. Zur Unterstützung an Entlassene und an Familien von Gefangenen wurden 7988 Mk. verwendet, für Asyle, Arbeitsnachweisstellen u. s. w. 1180 Mk., für die Verwaltung 2148 Mk., sodafs die Ausgabe im Ganzen 11316 Mk. betrug. Die Zahl der in Fürsorge Genommenen belief sich auf 1746.

Ein weiterer Zweig der Arbeit, zu dem wir im letzten Jahre einen besonderen Auftrag durch die Generalversammlung erhielten, ist die Arbeitsvermittlung durch die Zentrale, wie sie schon immer gelegentlich ausgeübt wurde, die aber noch weiter ausgedehnt werden sollte. Wir haben dies getan, ohne eine eigentliche Organisation dafür zu schaffen. Die Zentrale ist ja zu solcher Arbeitsvermittlung wegen ihrer vielen Verbindungen am besten in der Lage. Nur mufs sehr energisch davor gewarnt werden, dafs man uns Strafentlassene von allen Seiten ohne weiteres nach Halle schickt. Ich kann es der Stadt Halle garnicht verdenken sondern werde sie im Gegenteil darin nach Möglichkeit unterstützen, wenn sie sich gegen einen übergrofsen Zudrang von Bestraften wehrt. Bedenken Sie, meine verehrten Herren, dafs wir in Halle das Strafgefängnis, das grofse Landgerichtsgefängnis, den ziemlich rührigen Gefängnisverein und die Gefängnisgesellschaft mit ihren verschiedenen Asylen haben. Es mag ja im Ausnahmefall auch einmal ein auswärtiger Strafentlassener in Halle selbst untergebracht werden, wie es erst kürzlich mit einem früheren Steueraufseher geschah, der aus dem Arbeitshause kam; für gewöhnlich aber wird sich der Arbeitsnachweis auf eine schriftliche Stellen-

sorgeerziehungsanträgen, sondern noch mehr in der Fürsorge für die in Dienst und Lehre untergebrachten Zöglinge, nicht am wenigsten auch darin, dafs die Fürsorgeerziehung durch anderweitige geeignete Fürsorge ersetzt wird, wie es in letzter Zeit in mehreren Fällen durch die Gefängnisgesellschaft geschah.

Unsere ältesten Gefängnisvereine, die trotz ihres Namens nach und nach ausschliefslich Erziehungsvereine geworden waren, besinnen sich jetzt, wo der Staat die Fürsorgeerziehung in die Hand genommen, auf ihre eigentlichen ersten Aufgaben und öffnen sich wieder für die Gefangenenfürsorge. Ich nenne den „Erziehungsverein für verwahrloste Kinder im Kreise Eckartsberga" vom Jahre 1882, der sich nach langem Sträuben in den vorigen Tagen der Gefängnisgesellschaft wieder angeschlossen hat, und den lieben alten „Verein zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen sowie der sittlich verwahrlosten Unmündigen" im Kreise Merseburg vom 14. Dezember 1840, der die Gefangenenfürsorge wieder in sein Programm aufgenommen hat. Etwas ähnliches erwarten wir von dem umfassenderen Verein, dem „Central-Comité des Vereins zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung u. s. w." im Regierungsbezirk Merseburg vom 6. Juni 1840.

Für die jugendlichen Bestraften und Gefährdeten hat und behält aber die Gefängnisgesellschaft nach wie vor das „Jugendlichen-Asyl", das zur sofortigen Aufnahme derselben jederzeit zur Verfügung steht, wenn sie aus dem Gefängnis entlassen oder von ihren Eltern nicht aufgenommen werden, wenn sie vorübergehend stellenlos oder von der Polizei aufgegriffen sind. Das „Jugendlichen-Asyl" sei von neuem allen Lokalvereinen kostenlos angeboten.

Der ebenso alte Zweig unserer Arbeit wie die Fürsorge für die Jugendlichen, der aber durchaus nicht im Absterben begriffen, sondern ganz neu ausgeschlagen ist, besteht in der **Organisation der Fürsorge im ganzen Arbeitsgebiete.** 13 Jahre lang, d. h. von 1887—1900 waren nur 3 neue Vereine, in den letzen 3 Jahren sind 14 neue Vereine entstanden, davon im Jahre 1901 5, 1902 ebenfalls 5, 1903 4. Aeltere Vereine sind neu belebt worden; zu den bereits genannten führe ich noch die Sektion VI im „Verein für freiwillige Armenpflege" in Nordhausen an. Wir dürfen ja nicht versuchen, in allen, auch kleineren, Provinzialstädten Vereinsorganisationen der Gefangenenfürsorge ins Leben zu rufen, die dort nicht selbständig bestehen können und darum unserer Arbeit mehr schaden als nützen. In Salzwedel z. B. war die gröfste Bereitwilligkeit zu einer neuen Vereinsbegründung vorhanden, und doch ist von einem eigentlichen Gefängnisverein wegen des Mangels an hinreichender Gelegenheit zur Betätigung abgesehen worden. Das Gleiche gilt von anderen Städten wie Delitzsch, Langensalza

u. a., wo sich die Gefangenenfürsorge an irgend eine andere Organisation angeschlossen hat, sei es an einen Verein oder den Gemeindekirchenrat. Es kommt nur darauf an, dafs die Arbeit getan wird, wenn auch nur durch einen einzelnen Mann, der zuweilen mehr leistet als ein ganzer Verein. Für einzelne Städte bedürfen wir allerdings noch eines selbständigen Gefängnisvereins, wie z. B. für Eisleben, das grofs genug dazu ist und leider allzu viel Gelegenheit zur Fürsorge an Bestraften und ihren Familien bietet.

Es ist aufserordentlich erfreulich, wie sich die Lokalvereine der Zentrale immer williger anschliefsen, was sie nicht blofs deshalb tun, weil sie wissen, dafs die Zentrale Mittel zur Unterstützung der Lokalvereine zur Verfügung hat, sondern weil sie merken, dafs sie auch sonst allerlei Hülfe von ihr erwarten dürfen.

Es schliefse sich hier die Statistik der Lokalvereine nach dem vom Ministerium des Innern aufgestellten Fragebogen an. Es bestehen in unserem Arbeitsgebiet gegenwärtig 41 Gefängnisvereine, davon 35 in der Provinz Sachsen, 5 im Herzogtum Anhalt und 1 im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. 38 Vereine beantworteten den ihnen zugeschickten Fragebogen. Die Zahl der Mitglieder in diesen Vereinen beträgt 6114, die Höhe des zinsbar angelegten Vermögens 25432 Mk., die Jahreseinnahme 13745 Mk. Zur Unterstützung an Entlassene und an Familien von Gefangenen wurden 7988 Mk. verwendet, für Asyle, Arbeitsnachweisstellen u. s. w. 1180 Mk., für die Verwaltung 2148 Mk., sodafs die Ausgabe im Ganzen 11316 Mk. betrug. Die Zahl der in Fürsorge Genommenen belief sich auf 1746.

Ein weiterer Zweig der Arbeit, zu dem wir im letzten Jahre einen besonderen Auftrag durch die Generalversammlung erhielten, ist die Arbeitsvermittlung durch die Zentrale, wie sie schon immer gelegentlich ausgeübt wurde, die aber noch weiter ausgedehnt werden sollte. Wir haben dies getan, ohne eine eigentliche Organisation dafür zu schaffen. Die Zentrale ist ja zu solcher Arbeitsvermittlung wegen ihrer vielen Verbindungen am besten in der Lage. Nur mufs sehr energisch davor gewarnt werden, dafs man uns Strafentlassene von allen Seiten ohne weiteres nach Halle schickt. Ich kann es der Stadt Halle garnicht verdenken sondern werde sie im Gegenteil darin nach Möglichkeit unterstützen, wenn sie sich gegen einen übergrofsen Zudrang von Bestraften wehrt. Bedenken Sie, meine verehrten Herren, dafs wir in Halle das Strafgefängnis, das grofse Landgerichtsgefängnis, den ziemlich rührigen Gefängnisverein und die Gefängnisgesellschaft mit ihren verschiedenen Asylen haben. Es mag ja im Ausnahmefall auch einmal ein auswärtiger Strafentlassener in Halle selbst untergebracht werden, wie es erst kürzlich mit einem früheren Steueraufseher geschah, der aus dem Arbeitshause kam; für gewöhnlich aber wird sich der Arbeitsnachweis auf eine schriftliche Stellen-

vermittlung beschränken müssen, wie sie im letzten Jahre in besonders vielen Fällen eintreten konnte. Ich schildere hierbei nur einen Fall, der eine besonders schnelle Erledigung fand. Das Amtsgericht Gardelegen bat um Fürsorge für ein im dortigen Gefängnis inhaftiertes Mädchen. Ein paar Tage vorher hatte gerade ein Landwirt aus der Nähe von Stendal um eine Magd gebeten, und umgehend wurde dem Amtsgerichte diese Stelle angeboten, indem ihm zugleich zwei Fahrtausweise zur Verfügung gestellt wurden, die für die Strafentlassene und deren Begleiterin die Fahrt nach dem Bestimmungsorte zu halbem Preis ermöglichten. Der Landwirt ist über das Mädchen des Lobes voll und bittet um eine weitere Bestrafte und einen eben solchen Knecht, was ihm natürlich verweigert werden mufs. In allen Fällen werden wir selbstverständlich auch nicht helfen können, weil die uns zugewiesenen Strafentlassenen meistens die schwierigsten sind; wer nirgends mehr zu gebrauchen ist, wird auch durch die Zentrale nicht mehr brauchbar. Kranke und Alterschwache sollte man gleich vom Gefängnis aus in Anstalten unterbringen.

Ueber die **Arbeitsvermittlung für gebildete Strafentlassene** ist gestern abend ausführlich gesprochen worden (vergl. das Referat). Nur einige Zahlen über die Schreibstube der Gefängnisgesellschaft. Bei der „Hallischen Schreibstube“ wurden im Jahre 1903 152 Anträge um Beschäftigung gestellt, davon 76 aus Halle. Von den 152 Antragstellern konnten 110 beschäftigt werden, davon 55 aus Halle. Dafs im ganzen 42 abgewiesen wurden, liegt nicht zum gröfseren Teil am Mangel an Arbeit, sondern daran, dafs die meisten von diesen 42 Durchreisende sind, die im Vorübergehen wegen Arbeit nachfragen. Von den 110 Beschäftigten kamen 40 durch eigene Bemühung wieder in Stellung, davon 25 aus Halle; durch Vermittlung der Schreibstube wurden 14 untergebracht, davon 7 aus Halle und zwar in Stellungen in und aufserhalb Halles. Die Einnahme der Schreibstube betrug 10042,04 Mk. gegen 9304,34 Mk. im Jahre 1902. Eine kleine aber sehr wesentliche Aenderung wurde in der Art der Lohnauszahlung eingeführt. Bisher erhielt jeder seinen Lohn am Sonnabend nachmittag und zwar die Insassen des „Heims für gebildete Strafentlassene“ nach Abzug von 8 Mk. für Wohnung und Beköstigung. Die Folge davon war, dafs ein grofser Prozentsatz des Verdienstes in Bier umgesetzt wurde. Die Einrichtung, dafs von nun an am Montag 1 Mk. Wochengeld ausgezahlt und der übrige Teil zurückgelegt und gelegentlich zu nötigen Anschaffungen verwendet wurde, hatte eine ganz wunderbare Wirkung. Mit einem Male kam z. B. unsere kleine Bibliothek, die sonst auf dem Regal verstaubte, zu Ehren, und man sah viele, die sonst jeden Abend ausgingen, am Familientisch des Heims sitzen, in gute Lektüre vertieft. Auch Geigen und Flöten und Gesang mufsten helfen die Zeit vertreiben. Wir dürfen

uns nicht verhehlen, dafs der Alkohol der allergröfste Feind unserer Arbeit ist, gegen den wir den Kampf mit Gottes Hilfe immer von Neuem aufnehmen müssen. Das „Heim für die gebildeten Strafentlassenen" ist in letzter Zeit wieder um zwei Schlafstuben erweitert worden, sodafs jetzt 15 Betten dafür zur Verfügung stehen. Jedem, der es sieht, mufs es gefallen, und es ist eine aufserordentlich grofse Wohltat, dafs wir bestraften Mitmenschen, die im Augenblick ihrer Entlassung ohne Arbeit, ja oft ohne Angehörige und Heimat dastehen, sogleich ein Plätzchen anbieten können, wo sie sich ihren Unterhalt selbst verdienen, wo sie vorübergehend aufgenommen sind und von wo sie sich nach einer neuen bleibenden Stellung umsehen können.

In der **Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen** hat uns das vorjährige Referat von Herrn Pastor Hinze gezeigt, wie wenig auf diesem Gebiete noch geschieht, hat uns aber auch zugleich hierin eine grofse neue Anregung gegeben. Der im vorigen Jahre vorgelegte Plan eines „Fürsorgeheims für strafentlassene Mädchen auf dem Lande" ist noch nicht verwirklicht. Zunächst war zweifelhaft, ob das dafür in Aussicht genommene Vorwerk Dixförda nicht verkauft würde, wodurch der ganze Plan hinfällig geworden wäre. Andrerseits belief sich der von uns an die Königliche Regierung eingereichte Kostenentwurf zum Bau eines solchen Heims mit 12 Plätzen auf 17000 Mk., sodafs die Regierung sich genötigt sah, die Ausführung eines so teuren Gebäudes, das von uns gemietet werden sollte, abzulehnen. Seit einiger Zeit steht nun fest, dafs das Vorwerk vorläufig in der Hand des jetzigen Pächters bleibt, und dieser, der dem Plane ein grofses Interesse entgegenbringt, hat eine neue Skizze zu einem Bau entwerfen lassen, deren Ausführung nicht über 8000 Mk. kosten würde. Es wäre also die Möglichkeit vorhanden, dafs die Königliche Regierung nunmehr unserem Projekte entgegenkommen würde. Es erhebt sich aber eine neue Schwierigkeit, die darin besteht, dafs wir dem Gutspächter gegenüber die Verpflichtung übernehmen müfsten, dauernd 8 Mädchen zu stellen, wofür wir keine unbedingte Garantie leisten können. Der Vorstand der Gefängnisgesellschaft hat sich deshalb vorgenommen, an den Herrn Landeshauptmann den Antrag zu stellen, dafs er uns seinerseits so viel weibliche Fürsorgezöglinge zur Verfügung stellen möchte, als jedesmal zu der garantierten Anzahl fehlen.

Inzwischen hat die „Frauenhilfe für Gefangenenfürsorge" in Halle am 1. April d. J. ein kleines „Fürsorgeheim für weibliche Strafentlassene" begründet, das als Vorasyl der Gefängnisgesellschaft für ihr ganzes Arbeitsgebiet dienen soll. Wie notwendig ein solches Vorasyl ist, haben uns sogleich die ersten Strafentlassenen, die wir dort aufnahmen, gezeigt. Auch sonst hat die genannte „Frauenhilfe für Gefangenenfürsorge" in Halle, die jetzt schon über hundert zum gröfsten Teil persönlich tätige Mit-

glieder zählt, ihre stille Pionierarbeit auf dem lange genug vernachlässigten Gebiete für die weiblichen Bestraften getan. Erst vorgestern hatte ich die Freude, im Auftrage unserer Frauenhilfe vor einer grofsen evangelischen Frauenversammlung zu Berlin, an welcher Vertreterinnen aus ganz Deutschland teilnahmen, über die persönliche Arbeit der Frauenwelt auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge zu sprechen. Es wäre sehr erwünscht und ist auch in Aussicht genommen, noch weitere Organisationen nach dem Vorbild der Frauenhilfe für Gefangenenfürsorge ins Leben zu rufen.

Zur **persönlichen Pflege der männlichen Strafentlassenen** ist in dem Gefängnisverein für die Stadt Halle a. S. eine Einrichtung getroffen worden, von der wir einen Fortschritt auf diesem Gebiete erwarten. In dem Beirate dieses Vereins waren schon bisher die Vertreter der 13 Kirchengemeinden vorhanden, jedoch ohne eigentliche Betätigung. Diesen Gemeindevertretern, die sich zur persönlichen Mitarbeit bereit erklärt haben, sollen in Zukunft alle männlichen Strafentlassenen ihrer Bezirke namhaft gemacht werden, zu deren Fürsorge sie einen Kreis von Pflegern aus allen Ständen, besonders den Gewerbetreibenden, bilden werden.

Das durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern neu eingerichtete **Amt von Fürsorgern und Fürsorgerinnen** für die unter diesem Ministerium stehenden Anstalten ist in der bisher eingerichteten Weise weiter versehen worden. Der Agent ist als Fürsorger für die männlichen Gefangenen der beiden Anstalten Halle a. S. und Lichtenburg bestimmt, für die letztere Anstalt nur provisorisch, bis sich in der Nähe der Strafanstalt ein anderer dazu bereit findet. Für die weiblichen Gefangenen des Strafgefängnisses zu Halle a. S. und der Strafanstalt Delitzsch war zunächst auch nur eine Vertreterin der Zentrale ernannt, die emeritierte Lehrerin Fräulein Schirlitz, als Mitglied der Frauenhilfe zu Halle a. S. Wir haben uns Mühe gegeben, in Delitzsch selbst eine Dame dafür zu finden und haben sie heute in der Person von Fräulein North unter uns. Soweit als regelmäfsige persönliche Fühlung zwischen dem betreffenden Fürsorger bezw. der Fürsorgerin mit den zur Entlassung kommenden stattfinden kann, sowie eine regelmäfsige Beteiligung an der mit der Fürsorge sich beschäftigenden Konferenz der Oberbeamten, d. h. in Halle und Delitzsch, ist hierdurch auf jeden Fall ein Fortschritt in der Schutzfürsorge eingetreten.

Eine ganz neue Aufgabe tritt heute als ein einstimmig gefafster Beschlufs unseres Vorstandes an die Generalversammlung heran, nämlich das Haus, in dem wir vorläufig nur mietweise wohnen, **Karlstrasse 16**, käuflich zu erwerben. Wir haben für unsere eigenen Zwecke eine grofse Anzahl von Räumen nötig: die Wohnung des Agenten und des verheirateten Hausvaters, das Bureau der Gefängnisgesellschaft, das zugleich dem lokalen Gefängnisverein

dient, die Räume für die Schreibstube, das Jugendlichen-Asyl und das Heim für gebildete Strafentlassene, für das in seiner jetzigen Erweiterung allein 850 Mk. Miete gezahlt werden. Besonders die Schreibstube und dieses daran angeschlossene Heim machen es durchaus notwendig, dafs dafür eine dauernde Wohnung zur Verfügung steht. Die Schreibstube, die sich ja zu einem grofsen Schreibgeschäfte ausgewachsen hat, darf nicht immer von neuem verlegt werden, und für das Heim mit seinen 15 Plätzen ist es doppelt unangenehm, in einem Hause untergebracht zu sein, in dem uns jeden Augenblick gekündigt werden kann. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen will das ihr gehörige Haus Karlstrafse 16 durchaus verkaufen, und da sich schwerlich ein Gebäude finden würde, das sich so für unsern Zweck eignet wie gerade jetzt unser Mietshaus, so hat der Vorstand beschlossen, Ihnen den Kauf des Grundstücks vorzuschlagen. Die rechnerische Seite dieses Planes wird unser Herr Schatzmeister Ihnen hernach entwickeln. Der Besitz eines Hauses ist für unsere Fürsorgeeinrichtungen notwendig; es wird zugleich einen festen Mittelpunkt unserer gesamten Fürsorgearbeit in der Provinz Sachsen und dem Herzogtum Anhalt darstellen.

Ueber unser Verhältnis zur **Thüringischen Gefängnisgesellschaft** habe ich nicht nötig, etwas Besonders zu sagen. Wir stehen ja augenblicklich durch unsere gemeinsame Tagung hier in Gotha in der lebendigen Erfahrung der Vorteile solcher Verbindung. Dafs die Reisen des Agenten in den thüringischen Staaten im letzten Jahre nicht wieder so ausgeführt werden konnten, wie sie für das vorvorige Jahr in dem Ihnen vorliegenden Bericht der Thüringischen Gefängnisgesellschaft geschildert sind, lag z. T. daran, dafs ein Wechsel in der Leitung der Thüringischen Gefängnisgesellschaft eintrat und dafs die Anordnung der geplanten Versammlungen besonderen äufseren Schwierigkeiten begegnete.

Unser Bericht hat hauptsächlich von den praktischen Fürsorgeeinrichtungen der Zentrale gehandelt. Es ist gut, dafs wir solche haben, dafs wir uns also nicht, wie es in der Fürsorge so oft geschieht, auf die leidigen Vertröstungen beschränken müssen, sondern dafs wir in vielen Fällen sofort helfend eintreten können. Das kann nicht jeder kleine und kleinste Lokalverein, das ist aber die Aufgabe einer „Zentrale für Gefangenenfürsorge" und der Dienst, den sie dem Ganzen leistet.

II.

Kassenbericht

für das Rechnungsjahr 1903, abgeschlossen am 31. Dezember 1903.

Erstattet von dem Schatzmeister, Strafanstaltsdirektor Langebartels.

Lfd. Nr.	Einnahme.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
1	Verfügbarer Ueberschufs			2136	03
2	Beiträge persönlicher Mitglieder			1671	25
3	„ von Gefängnisvereinen			720	05
4	„ von anderen Vereinen und Körperschaften, welche 10 ℳ und mehr zahlen (§ 4 Ziffer 4 der Satzungen)			943	—
5	Staatliche und andere Unterstützungen:				
	a) Beihülfe aus dem Fonds zur Förderung der Fürsorge für entlassene Gefangene	1500	—		
	b) aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hauptkasse der Provinz Sachsen	400	—		
	c) aus der v. Wolffframsdorfschen Stiftung in Dessau	100	—	2000	—
6	Zinsen:				
	a) von 25000 ℳ als $3^1/_2$ % preufs. Staats- und deutscher Reichsanleihe	875	—		
	b) laut Sparkassenbuch Lit. E. Nr. 24479 der hiesigen Kreissparkasse	67	56	942	56
7	Zurückerstattete Unterhaltungskosten . .	—	—	—	—
8	Geschenke und andere aufserordentliche Einnahmen:				
	a) aus Kirchenkollekten	—	—	3150	60
9	Sonstige Einnahmen:				
	a) Beihülfe des Gefängnisvereins Halle a. S. zu dem Gehalt des Hausvaters und Bureauvorstehers. .	400	—		
	b) für verkaufte Drucksachen	58	10		
	c) Wiedererstattete Unterstützungen pp.	18	50	476	60
10	Mieten aus dem gepachteten Hause Karlstr. 16 .	—	—	3320	40
	Summa der Einnahmen	—	—	15370	09
	Hierzu Kapital-Vermögen	—	—	25000	—
	Summa aller Einnahmen			40370	09

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Ganzen. ℳ	₰
1	Jahrbuch	—	—	607	30
2	Schreibmaterialien, Porto, Drucksachen pp.:				
	a) für Schreibmaterialien	37	38		
	b) an Porto	262	75		
	c) für Drucksachen	72	90		
	d) an Insertionsgebühren	43	95		
	e) für Bücher	29	90		
	f) an die Schreibstube für schriftliche Arbeiten . .	69	40		
	g) an Buchbinder und sonstige Kosten	54	81	571	09
3	Reise- und Agitationskosten:				
	a) für Reisen des Agenten	447	50		
	b) für andere im Interesse der Gefängnis-Gesellschaft ausgeführte Reisen	113	60	561	10
4	Verpflegung und Unterbringung Jugendlicher:				
	a) für Verpflegung, Bekleidung und Transport . .	145	60		
	b) Miete für das Vorasyl	100	—	245	60
5	Unterstützungen und Beiträge:				
	a) an die Arbeiterkolonie Seyda	100	—		
	b) an das Frauenheim Grofs-Salze	150	—		
	c) an das Magdalenenasyl Zoar in Wolmirstedt . .	100	—		
	d) an das Thüringische Frauenasyl in Köstritz . .	50	—		
	e) an den Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Magdeburg	100	—		
	f) an den Gefängnisverein in Aschersleben . . .	80	—		
	g) an die Schreibstube in Erfurt	150	—		
	h) an den Hallischen Zweigverein d. evang. Hülfsvereins	100	—		
	i) an den Trinkerheilstätten-Verein f. d. Prov. Sachsen	50	—		
	k) an den Verband deutscher Schutzvereine in Karlsruhe	20	—		
	l) an die allgemeine Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine in Berlin	10	—		
	m) an den Verein deutscher Strafanstaltsbeamten in Mannheim	4	—		
	n) an die internationale kriminalistische Vereinigung in Berlin	8	—		
	o) an Unterstützungen einzelner Personen	439	95	1361	95
	Zu übertragen	—	—	3347	04

Lfd. Nr.	Ausgabe.	Betrag im Einzeln. ℳ	₰	Ganzen. ℳ	₰
	Uebertrag	—	—	3347	04
6	**Besoldungen:**				
	a) für den Agenten Pastor Scheffen	3100	—		
	b) für den Bureauvorsteher der Schreibstube und Hausvater, Diakon Preckwinckel	1557	80		
	c) für den Rechnungsführer, Universitäts-Sekretär Greulich	300	—	4957	80
7	**Schreibstube** (Beihülfe)	—	—	230	—
8	**Sonstige Ausgaben:**				
	a) an das Bankgeschäft von Lehmann hier für 600 ℳ = 3½% preuſs. konsolidierte Anleihe	622	15		
	b) Ausgaben verschiedener Art	236	24	858	39
9	**Ausgaben für das Miethaus,** Karlstr. 16				
	a) an die Landwirtschaftskammer der Prov. Sachsen, Miete	3000	—		
	b) Grund- und Gebäudesteuer	192	37		
	c) Wasserzins	52	32		
	d) an die Wach- und Schlieſsgesellschaft	39	—		
	e) für Asche- und Kloakenabfuhr	61	—		
	f) für Straſsefegen	60	—		
	g) für bauliche Reparaturen	35	—		
	h) für sonstige Ausgaben	9	50	3449	19
	Summa aller Ausgaben	—	—	12842	42

Kassen-Abschluſs.

Kassen-Abschlufs.

Die Einnahme beträgt	ℳ	40 370,09
Die Ausgabe beträgt	„	12 842,42
Bleibt Bestand	ℳ	27 527,67

Davon sind zinsbar angelegt:

a) in Wertpapieren (Preufs. consol. $3^1/_2$% Staatsanleihe)	ℳ	25 000,—
b) in der Kreis-Sparkasse zu Halle a. S. .	„	2 000,—
bar vorhanden	„	527,67
Bestand wie oben	ℳ	27 527,67

Halle a. S., den 31. Dezember 1903.

Der Schatzmeister
Langebartels,
Strafanstalts-Direktor.

Die Richtigkeit des Kassenbestandes bescheinigt

Halle a. S., den 31. Dezember 1903.

Der Vorsitzende des leitenden Ausschusses
D. Hering,
Professor und Konsistorialrat.

Geprüft und richtig befunden

Gotha, den 15. Juni 1904.

Die gewählten Revisoren:

Raykowski, Strafanstalts-Direktor.

Brandt, Strafanstalts-Vorsteher.

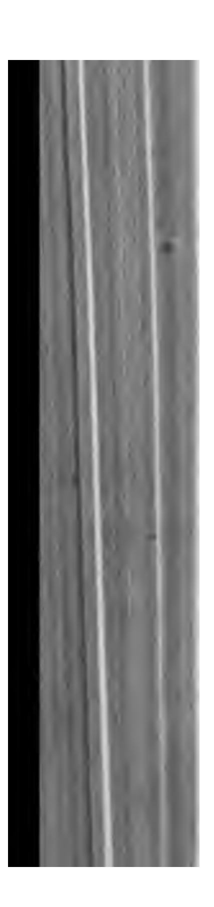
III.

Präsenz-Liste

der Teilnehmer an der XX. Jahresversammlung zu Gotha
am 14. und 15. Juni 1904.

1. Arndt, Pfarrer und Gefängnisgeistl., Dannigkow b. Gommern
2. Bachof, Oberschulrat, Gotha.
3. Bamberg, von, Dr., Geh. Oberschulrat, Gotha.
4. Behrends, Diakonus, Gefängnisgeistlicher, Naumburg (Saale).
5. Blüher, Erster Staatsanwalt, Eisenach.
6. Böttcher, Pastor em., Gotha.
7. Borcke, von, Amtsgerichtsrat, Merseburg.
8. Bracht, Gefängnisgeistlicher, Eilenburg.
9. Brandt, Strafanstaltsvorsteher, Coswig (Anh).
10. Briesen, von, Direktor der Landarmenanstalt, Gr.-Salze.
11. Bürkner, Staatsanwalt, Bernburg.
12. Delius, Pastor, Merseburg.
13. Deusing, Strafanstaltsdirektor, Untermaſsfeld.
14. Doericht, Strafanstaltsvorsteher, Delitzsch.
15. Erdmüller, Staatsanwalt, Gotha.
16. Eyſsel, Strafanstaltspfarrer, Lichtenburg.
17. Frenzel, Anstaltsgeistlicher, Illeben-Gräfentonna.
18. Fromme, Landgerichtspräsident, Erfurt.
19. Frommhold, Landrat, Gera.
20. Gennat, Dr., Gefängnisdirektor, Hamburg.
21. Glaser, Hauptlehrer, Gotha.
22. Greffrath, Staatsanwaltschaftsrat, Naumburg a. S.
23. Guischard, Oberpfarrer, Ziegenrück.
24. Hacker, Geheimrat, Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
25. Hähling, von, Dechant, Dessau.
26. Heine, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Oschersleben.

27. Hemprich, Pastor, Coswig (Anh.).
28. Hennicke, Landesrat, Merseburg.
29. Hefs, Pastor, Bernburg.
30. Hierling, Ministerialrat, Gotha.
31. Hinze, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Bernburg.
32. Hobohm, Pastor und Gefängnisgeistlicher, Salzwedel.
33. Hochbaum, Geistlicher der Stadtmission, Magdeburg.
34. Höfling, Dr., Geh. Regierungsrat, Meiningen.
35. Horn, Oberpfarrer und Gefängnisprediger, Halberstadt.
36. Huschenbett, Anstaltspfarrer, Grofs-Salze.
37. Jacobi, Strafanstaltsdirektor, Gräfentonna.
38. Katterfeld, Staatsanwaltschaftssekretär, Gotha.
39. Kefsler, Pastor em., Halle a. S.
40. Keyser, Direktor des Arbeitshauses, Eisenach.
41. Kiesewetter, Erster Staatsanwalt, Gotha.
42. Koch, Pastor, Tröchtelborn.
43. Koch, Gefängnisgeistlicher, Stendal.
44. Koennecke, Gefängnisgeistlicher, Eisleben.
45. Kohlschmidt, Strafanstaltsgeistlicher, Ichtershausen.
46. Kopp, Anstaltspfarrer, Delitzsch.
47. Kümmel, Archidiakonus und Gefängnisgeistlicher, Delitzsch.
48. Langebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S.
49. Laue, Geh. Oberregierungsrat, Dessau.
50. Liebetrau, Oberbürgermeister, Gotha.
51. Lippold, Erster Staatsanwalt, Gera.
52. Lotze, Amtsgerichtsrat, Gotha.
53. Lüdecke, Gefängnisgeistlicher, Stafsfurt.
54. Muther, Regierungsrat, Gotha.
55. North R., Fürsorgerin der Zentrale, Delitzsch.
56. Opel, Pfarrer, Gotha.
57. Otto, Anstaltspfarrer, Zeitz.
58. von Prittwitz und Gaffron, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.
59. Quarck, Landratsamtsassessor, Gotha.
60. Raykowski, Strafanstaltsdirektor, Lichtenburg.
61. Riemann, Privatier, Rudolstadt.
62. Roettig, Kaufmann, Mühlhausen i. Th.
63. Rohden, von, Dr., Gefängnisgeistlicher d. Rhein.-Westf. Gef.-Gesellschaft, Düsseldorf.
64. du Roi, Apotheker, Gotha.



73. Schwermer, Pfarrer, Halle a. S.
74. Sellner, Pfarrer u. Zuchthausgeistl., Hassenb
75. Seyfarth M., Pensionsvorsteherin, Gotha.
76. Siefert, Strafanstaltsdirektor, Ichtershausen.
77. Spinner, D., Oberhofprediger, Weimar.
78. Stichling, Bankdirektor, Gotha.
79. Unkraut, Pastor, Gotha.
80. Wenzel, Hauptmann a. D., Anstaltsdirekto
burg b. Zeitz.
81. Wernecke, Pfarrer, Wartenburg (Elbe).
82. Wiegand, Gerichtsschreiber, Gotha.
83. Wilhelm, Hilfsprediger, Gefängnisgeistlicher,
84. Willing, Kanzleirat, Gotha.
85. Wippermann, Erster Staatsanwalt, Erfurt.

IV.

Verhandlungen

der XX. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt am 14. und 15. Juni 1904 im „Parkpavillon“ zu Gotha.

Die Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt war mit ihrer Jahresversammlung dieses Mal aufser Landes gegangen. Veranlassung dazu bot ihre vor 2 Jahren mit der benachbarten Thüringischen Gefängnisgesellschaft geschlossene Verbindung. Danach sollte der Agent der Gefängnisgesellschaft Sachsen-Anhalts jährlich einige Vortragsreisen in den Thüringischen Staaten unternehmen, die beiden Vorstände wollten durch gegenseitige Teilnahme an den Sitzungen einander näher kommen, und für die bisher nur in Sachsen oder Anhalt abgehaltene Jahresversammlung sollten hin und wieder auch die Thüringischen Staaten berücksichtigt werden. Der an der letzten Jahresversammlung in Bernburg teilnehmende Deputierte der Thüringischen Gefängnisgesellschaft, ihr jetziger Vorsitzender, Pfarrer Kohlschmidt-Ichtershausen, überbrachte bereits für das Jahr 1904 eine Einladung nach Gotha, der allgemein freudig zugestimmt wurde.

Wenn auch die Zahl der Teilnehmer besonders aus den entlegeneren Teilen der Provinz Sachsen geringer war als in den letzten Jahren, und wenn auch das fast gleichzeitig in Nordhausen stattfindende Jahresfest der Thüringischen Konferenz für Innere Mission manchen von den näher Wohnenden fern gehalten hatte, so bewies doch die Anwesenheit von 85 Teilnehmern und der Gang der Verhandlungen das stetig wachsende Interesse für die Bestrebungen beider Gefängnisgesellschaften.

I.

Wie üblich begann das Jahresfest am Nachmittag mit drei Sonderversammlungen.

Die Sonderversammlung der Juristen und Strafvollzugsbeamten unter Leitung von Herrn Ersten Staatsanwalt Geh. Justizrat

Hacker-Halle a. S. beschäftigte sich mit der „Unschädlichmachung gemeingefährlicher Verbrecher durch Sicherungshaft“, worüber Herr Staatsanwaltschaftsrat Greffrath-Naumburg a. S. den S. 1—19 abgedruckten Vortrag hielt. In der Besprechung, an der sich die Herren Oberstaatsanwalt von Prittwitz und Gaffron-Naumburg a. S., Amtsgerichtsrat Schultzky-Aschersleben, Pastor von Rohden-Düsseldorf, Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld-Berlin und Geh. Oberregierungsrat Laue-Dessau beteiligten, wurde es als ein Fortschritt bezeichnet, dafs Vorschläge wie die des Vortrages jetzt in Erwägung gezogen würden, während dies vor noch nicht langer Zeit kaum möglich gewesen wäre. Dem in der Diskussion gemachten Vorschlage, dafs ein Teil der gemeingefährlichen Verbrecher, wenigstens mit ihrer Zustimmung, deportiert werden müfsten, wurde der Wunsch entgegengesetzt, dafs unsere Kolonien mit solchen Elementen verschont würden. Herr Assessor Rosenfeld teilte mit, dafs kürzlich ein englisches Gesetz in Kraft getreten sei, welches einen Teil der vom Referenten gemachten Vorschläge bereits verwirklicht habe. Auf Antrag des Herrn Oberstaatsanwalts von Prittwitz und Gaffron wurde folgende Resolution, und zwar einstimmig, angenommen:

> „Die Versammlung hält mit dem Herrn Vortragenden die Einführung von Sicherungshaft für unbedingt notwendig. Sie tritt den gemachten Vorschlägen grundsätzlich bei, ohne zu verkennen, dafs über Einzelheiten Meinungsverschiedenheiten obwalten können. Sie hält aber die gemachten Vorschläge für eine durchaus brauchbare Grundlage für gesetzgeberische und Verwaltungs-Mafsregeln.“

An der Sitzung nahmen 30 Herren teil.

Die Sonderversammlung der evangelischen Geistlichen, an der sich 24 Herren beteiligten, wurde von Herrn Pastor em. Kefsler-Halle a. S. mit Gebet begonnen und von demselben geleitet. Herr Oberpfarrer Horn-Halberstadt hielt das S. 20—23 wiedergegebene Referat über den „gottesdienstlichen Raum im Gefängnis“. Die Versammelten stimmten im wesentlichen den Ausführungen bei, die verlangen, dafs wenn möglich jedes Gefängnis einen besonderen gottesdienstlichen Raum habe, jedenfalls aber sei ein sonst anderen Zwecken dienender Raum dazu einfach und würdig herzurichten. Die Besprechung brachte zunächst Mitteilungen über den gottesdienstlichen Raum in verschiedenen Gefängnissen, so im Landgerichtsgefängnis zu Halle a. S. und dem im Bau begriffenen Landgerichtsgefängnis zu Stendal, für welches von vornherein ein besonderer gottesdienstlicher Saal vorgesehen ist. Ueber die Zweckmäfsigkeit von Lehnen an den Bänken wurden insofern Bedenken geäufsert, als man beobachtet hatte, dafs gerade die-

jenigen Gefangenen, die während des Gottesdienstes auf der letzten Bank safsen und sich deshalb an die Wand anlehnen konnten, eine müde Haltung annehmen. Besonderes Gewicht wurde auf die Trennung der Geschlechter gelegt, die soweit gehen müsse, dafs Männer und Frauen von verschiedenen Seiten den gottesdienstlichen Raum betreten. Von dem Herrn Vorsitzenden, der über eine reiche seelsorgerische Erfahrung im Gefängnis verfügt, wurde sogar der gemeinsame Gesang der beiden Geschlechter als versuchlich bezeichnet. Entgegengesetzt lauteten die Mitteilungen über die Teilnahme der Untersuchungsgefangenen im Gottesdienste, weshalb diese Frage in einer späteren Sonderkonferenz zur Behandlung kommen soll. Nachdem Herr Pastor Scheffen dem bejahrten Leiter den Dank der Versammlung ausgesprochen wird die Sitzung mit Gebet geschlossen.

Die Sonderversammlung der katholischen Geistlichen fand unter dem Vorsitz von Herrn Pfarrer Schwermer, der zugleich den Herrn Bischof von Paderborn vertrat, statt. Der Besprechung lag ein Vortrag des Herrn Pfarrer Schrepping-Zeitz über die Frage zu Grunde: Was kann und soll der Seelsorger aus dem genauen Studium der Personalakten der Gefangenen lernen 1. für die Einzelseelsorge, 2. für den katechetischen Unterricht, 3. für die Verhütung des Rückfalles, 4. für die Unterbringung der Entlassenen?" (Mit Thesen abgedruckt Seite 24—40). In der Diskussion wurde auf den Unterschied der Personalakten und der Personalnotizen hingewiesen. Letztere sind nur kurze Angaben bei Gefangenen mit kurzen Strafen, die für die Seelsorge keinen Wert haben. Inbezug auf den Unterricht wurde dessen Wichtigkeit für alle Gefangenen, soweit sie dessen bedürftig sind, betont. Der Vorzug des Unterrichtes vor der Predigt bestehe darin, dafs der Zuhörer bei der Predigt gegen den Prediger Stellung nehme, während er sich freue, bei dem Unterrichte selbst mitwirken und antworten zu können. Für die Unterbringung betonte Herr Pfarrer Schwermer die Wichtigkeit der Aenderung der Lebensverhältnisse. Im bürgerlichen Leben gehe auch mancher nach Amerika, um sich eine neue Existenz zu begründen; ebenso müsse der Bestrafte oft aus seiner bisherigen Umgebung heraus, um ein äufserlich neues Leben anfangen zu können. Zum Schlufs wurde der Vortrag zur Veröffentlichung in den „katholischen Seelsorger" empfohlen.

II.

Die gemeinsame **Abendversammlung** wurde von dem Vorsitzenden der Thüringischen Gefängnisgesellschaft, Herrn P. Kohlschmidt-Ichtershausen, geleitet, der in seiner einleitenden Ansprache besonders die Mitglieder der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt willkommen hiefs.

Die Thüringische Gefängnisgesellschaft wisse es dankbar zu schätzen, dafs ihre ältere Schwester ihr mit reicher Erfahrung zu Hilfe komme und ihr durch Abhaltung der Jahresversammlung in Gotha eine neue bedeutende Anregung gebe. Die Not und das Elend auf dem Gebiete der Kriminalität seien in den Thüringischen Staaten genau ebenso grofs wie überall anders. Im Namen des „Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene im Herzogtum Gotha“ begrüfste dessen Vorsitzender, Herr Superintendent Herm. Müller, die Versammlung und sprach die Hoffnung aus, dafs die Mitglieder der verbundenen Vereine nicht erlahmen möchten in dem Streben zur Hilfe der Bedürftigen. Derselbe brachte auch Grüfse von der „Freien Vereinigung für Innere Mission im Herzogtum Gotha“. In Vertretung des durch ein Augenleiden am Erscheinen verhinderten Vorsitzenden der Gefängnisgesellschaft Sachsen-Anhalt, des Herrn Konsistorialrates D. Hering-Halle a. S., dankte der 2. Vorsitzende, Herr Erster Staatsanwalt Geheim. Justizrat Hacker-Halle a. S., für die Begrüfsungen und versicherte, dafs man nach Gotha gekommen sei, nicht blofs um neue Anregung zu geben, sondern auch in der Gewifsheit, hier solche ebenfalls zu empfangen.

Darauf hielt Herr Pastor Köhler-Erfurt seinen Vortrag über „die Fürsorge für die gebildeten Strafentlassenen“ (samt Thesen abgedruckt Seite 41—62).

In der an den Vortrag sich anschliefsenden lebhaften Debatte gedenkt Herr Pastor Scheffen zunächst der Frauen von Gefangenen aus besseren Ständen. Wenn diese auch nicht immer eine materielle Unterstützung nötig haben, so sind sie doch häufig verlassener als diejenigen aus dem Arbeiterstande und deshalb unserer persönlichen Teilnahme bedürftig. Eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit ergibt sich bei der Behandlung der Frage, ob in den Schreibstuben nur Bestrafte oder auch unbestrafte Stellenlose aufgenommen und beschäftigt werden sollen. Während sich Herr Oberstaatsanwalt von Prittwitz und Gaffron für den Charakter der von den Gefängnisvereinen eingerichteten Schreibstuben als ausschliefsliche Arbeitsstätten für Strafentlassene ausspricht, vertreten die Leiter der in der Provinz Sachsen vorhandenen Schreibstuben die gegenteilige Meinung. Die Aufnahme der unbestraften Stellenlosen empfehle sich zunächst in geschäftlicher Beziehung sowohl den Arbeitgebern der Schreibstube gegenüber als besonders aus dem Grunde, als sonst sogleich für die unbestraften Stellenlosen eine zweite Schreibstube in den Grofsstädten unserer Provinz begründet werden müfste, wodurch eine sehr unliebsame, sogar ganz verhängnisvolle Konkurrenz entstehen würde. Aber auch innere Gründe sprechen für die Mischung von Bestraften und Unbestraften in den Schreibstuben. Man vermeide dadurch, dafs jeden in der Schreibstube Aufgenommenen der Stempel des Bestraften aufgedrückt werde; man erweise den Bestraften die Wohltat, auch mit Unbe-

straften, meist besseren Elementen, zusammenzusein, wodurch der Ton der Schreibstube gehoben werde, man treibe damit auch eine prophylaktische Arbeit an den unbestraften Arbeitslosen, die in ihrer Notlage der Versuchung doppelt ausgesetzt sind. Diese Gründe wurden von dem anwesenden Hauptagenten der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, Herrn Pastor Dr. von Rohden-Düsseldorf, noch durch Mitteilung der Tatsache ergänzt, dafs sich in der Rheinprovinz eine einzige Schreibstube nicht recht halten könne das sei diejenige, die nur Bestrafte beschäftige.

III.

Der **20. Generalversammlung** der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, die am Morgen des zweiten Tages um 9 1/2 Uhr begann, ging um 8 1/2 Uhr die 11. Generalversammlung der Thüringischen Gefängnisgesellschaft voraus, von dem Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Kohlschmidt, geleitet. Aufser dem Geschäfts- und Kassenbericht handelte es sich in dieser um die Organisationsfrage der Thüringischen Landesvereine. Diese soll in Zukunft nach dem Muster der Sachsen-Weimarischen Gefängnisgesellschaft eingerichtet werden, über die deren Vorsitzender, Herr Oberhofprediger D. Spinner-Weimar, berichtete, und die den Vorzug hat, dafs sie mit möglichster Inanspruchnahme der betreffenden Pfarrämter sehr gut und fast kostenlos arbeitet.

Die Generalversammlung wurde darauf von dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Ersten Staatsanwalt Geheimen Justizrat Hacker-Halle a. S, eröffnet und mit einer biblischen Ansprache des Herrn Pastors em. Kefsler-Halle a. S. über das Wort: „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht sondern der Kraft und der Liebe und der Zucht“ (II. Tim. 1 v. 7) eingeleitet. Darauf teilte der Herr Vorsitzende einige schriftliche Begrüfsungen und Entschuldigungen mit. Zu ihrem Bedauern waren am Erscheinen und an der Entsendung eines Vertreters verhindert: der preufsische Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen, der Evangelische Oberkirchenrat zu Berlin, das Konsistorium zu Magdeburg, die Herren Regierungspräsidenten von Magdeburg, Merseburg und Erfurt, der Herr Oberlandesgerichtspräsident von Naumburg, die internationale kriminalistische Vereinigung, der Zentral-Ausschufs für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Es folgten Begrüfsungen seitens der herzoglichen Staatsregierung durch deren Vertreter, Herrn Ministerialrat Hierling, und seitens der Stadt Gotha durch Herrn Oberbürgermeister Liebetrau. Auf Antrag des Herrn Geheimen Oberregierungsrates Laue-Dessau wird sodann unter allgemeiner Zustimmung folgendes

Telegramm an den ersten Vorsitzenden der Gesellschaft, Herrn Konsistorialrat Professor D. Hering-Halle a. S., abgesandt: „Die 20. Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft bedauert schmerzlich, ihren hochverehrten Vorsitzenden nicht in ihrer Mitte zu sehen. Sie sendet herzliche Grüfse und wünscht baldige Wiederherstellung" gez. Hacker. Noch im Laufe der Versammlung traf folgendes Antworttelegramm ein: „Meinem bewegten Gedenken an Sie alle ist das Ihre so freundlich begegnet. Empfangen Sie meinen innigen Dank. Gott segne Ihre Beratungen" gez. Hering. Herr Assessor Dr. Rosenfeld überbrachte Grüfse von dem „Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin" und erwähnte zwei gröfsere Versammlungen auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge, die noch in diesem Jahre bevorstehen, die Verbandskonferenz der deutschen Schutzvereine am 21. und 22. September in Halle a. S. und eine Versammlung der Zentralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen in der Provinz Brandenburg am 18. Oktober zu Berlin, zu der sämtliche Zentralstellen eingeladen werden sollen.

Darauf erteilte der Herr Vorsitzende dem Schriftführer, Herrn Pastor Scheffen-Halle a. S. das Wort zu dem Geschäftsbericht über das Jahr 1903 (s. S. 147) und dem Schatzmeister, Herrn Strafanstaltsdirektor Langebartels-Halle a. S., zu dem entsprechenden Rechnungsbericht (s. S. 154) sowie zu der Vorlage des Haushaltungsplanes für das Jahr 1905, der in Einnahme und Ausgabe 14000 Mk. aufweist. Für das laufende Jahr wurden folgende Unterstützungen vorgeschlagen und bewilligt:

für den Gefängnisverein zu Erfurt	Mk.	250.—
„ den Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Magdeburg (Schreibstube)	„	100.—
„ das Vorasyl der „Frauenhilfe für Gefangenenfürsorge" zu Halle a. S.	„	200.—
„ das Magdalenenasyl Zoar bei Wolmirstedt	„	100.—
„ das Frauenasyl zu Köstritz	„	100.—
„ das Frauenheim zu Grofs-Salze	„	150.—
„ die Arbeiterkolonie zu Seyda	„	100.—
„ den Verein zur Errichtung von Trinkerheilstätten in der Provinz Sachsen	„	50.—
„ den Zentral-Ausschufs für die Innere Mission z. Ausbildung von Gefängnisaufseherinnen	„	100.—
„ den Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene zu Hamburg	„	30.—
	Sa. Mk.	1180.—

Dazu kommen folgende regelmäfsigen Beiträge:

an den Verband der deutschen Schutzvereine in Karlsruhe	Mk.	20.—
„ die Allgemeine Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine in Berlin	„	10.—
„ den Verein deutscher Strafanstaltsbeamten in Mannheim	„	4.—
„ die internationale kriminalistische Vereinigung in Berlin	„	8.—
	Sa. Mk.	42.—

Für den **Ankauf des Grundstücks Karlstrafse 16 zu Halle a. S.** (vergl. auch den Schlufs des Geschäftsberichtes S. 152) legte der Herr Schatzmeister nachstehende gedruckte rechnerische Unterlage vor:

Das anzukaufende Grundstück hat:

25 m Frontlänge an der Karlstrafse
23 „ „ „ „ Sophienstrafse
25 × 23 m = 575 à 50 Mk. = 28750 Mk. Grundwert.
Kaufpreis des Grundstücks = 75000 Mk.
(Grundwert rund 28000 Mk., Hauswert 47000 Mk.)

Zum Ankauf des Grundstücks mufs ein Kapital von 75000 Mk. aufgenommen werden, das zunächst in den Jahren 1905 und 1906 voll zu verzinsen ist und zwar 50000 Mk. mit 3 1/2 %, 25000 Mk. mit 4 % = 2750 Mk,

Diese Zinsen werden gedeckt aus dem Mietsertrage des Hauses von insgesamt 3225 Mk., sodafs jährlich 475 Mk. für Abgaben, Feuerversicherungsprämien und kleine bauliche Reparaturen verbleiben.

Die für das Jahr 1906 bewilligte Hauskollekte in der Provinz Sachsen wird voraussichtlich 20000 Mk. ergeben.

Wird dieser Betrag auf den Grundwert von rund 28000 Mk. zinslos in Anrechnung gebracht, so bleiben nach dem Jahre 1906 noch 55000 Mk. zu verzinsen und zu amortisieren.

Für die Amortisation wird trotz des guten baulichen Zustandes des Gebäudes nur ein Zeitraum von 60 Jahren angenommen.

Aus dem jährlichen Mietsertrage von 3225 Mk. ist demnach vom 1. Januar 1906 zu zahlen:

Zinsen von 55000 Mk. zu 3 1/2 %	=	1925 Mk.
Für Amortisation der 55000 Mk. mit 1 %	=	550 „
Für Instandhaltung des Gebäudes mit 1 %	=	550 „
An Abgaben und Lasten rund	=	200 „
	Sa:	3225 Mk.

Halle a. S., den 8. Juni 1904.

Der Schatzmeister:

Langebartels.

Nachdem Herr Strafanstaltsdirektor Langebartels, sowie der Herr Vorsitzende den Ankauf des Hauses nochmals warm empfohlen hatten, stimmte die Versammlung dem Vorschlag des Vorstandes einstimmig bei und beauftragt denselben mit der finanziellen Regelung des Vorhabens, über welche im Jahre 1905 Bericht erstattet werden soll. Ueber den Beschlufs des Hauskaufes wurde der Besitzerin der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, sogleich telegraphisch Nachricht gegeben.

Es folgten hierauf die Berichte über die am Nachmittag zuvor abgehaltenen Sonderversammlungen, und zwar berichtete Herr Erster Staatsanwalt Kiesewetter-Gotha über die Versammlung der Juristen und Strafvollzugsbeamten, Herr Oberprediger Horn-Halberstadt über die der evangelischen, und Herr Pfarrer Dr. Schnitz-Bernburg über die der katholischen Geistlichen.

Nach einer Pause wurde zunächst auf Antrag der Rechnungsrevisoren, der Herren Strafanstaltsdirektor Raykowski-Lichtenburg und Strafanstaltsvorsteher Brandt-Coswig dem Herrn Schatzmeister Entlastung erteilt, worauf der Herr Vorsitzende Herrn Direktor Dr. Gennat-Hamburg-Fuhlsbüttel das Wort zu seinem Vortrage „über das Strafensystem und seine Reform" gab. In anderhalbstündigem Vortrage bot der Herr Redner den gröfseren Teil von dem auf Seite 63 ff. abgedruckten Referate. Ebendort finden sich auch die zugrunde gelegten Leitsätze. Da die Zeit bis zum äufsersten vorgerückt war, mufste nach dem mit grofsem Beifall aufgenommenen Vortrage leider von einer Besprechung abgesehen werden. Mit bestem Dank an alle Anwesenden, besonders an den letzten Herrn Referenten, schlofs der Herr Vorsitzende um 1 ½ Uhr die 20. General-Versammlung der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

Die meisten Teilnehmer der Versammlung vereinigten sich noch zu einem gemeinsamen Mittagessen, bei dem noch manches Wort gesprochen, auch ein Grufs von dem Begründer beider Gesellschaften, der Sächsisch-Anhaltischen und der Thüringischen, Herrn Generalsuperintendent D. Hesekiel-Posen überbracht wurde.

Einige Herren erfreuten sich nach dem Mittagbrot unter Führung des Herrn Bankdirektors Stichling-Gotha an den Sehenswürdigkeiten der gastlichen Stadt. Etwa 20 andere unternahmen unter Leitung des Herrn Ministerialdirektors Hierling-Gotha einen Ausflug nach Tambach.

Für den Ort der nächstjährigen Versammlung wurde kein offizieller Antrag gestellt, wohl aber unter der Hand mitgeteilt, dafs der Gefängnis-Verein für den Landgerichtsbezirk Halberstadt sich freuen werde, die nächste Jahresversammlung vorbereiten und aufnehmen zu können.

V.

Satzungen

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

§ 1.

Der am 15. Mai 1884 zu Cöthen unter dem Namen „Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt" begründete Verein bezweckt, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis zusammenzufassen, zu ergänzen und zu fördern, und alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Halle a. S.

§ 2.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird die Gesellschaft insbesondere:

1. jährlich mindestens einmal eine General-Versammlung und in Verbindung damit Versammlungen von Fachmännern zur Beratung der ihr Arbeitsgebiet unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen veranstalten;
2. die Gründung von Vereinen und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene fördern, die Tätigkeit der Ortsvereine anregen und unterstützen, geeigneten Falles die Einzelfürsorge auch selbst ausüben, besonders an Jugendlichen, und die dazu erforderlichen Anstalten gründen;

3. die in der Vereinstätigkeit gesammelten Erfahrungen den zuständigen Behörden zugänglich machen und die sich ihr ergebenden Grundsätze in der Oeffentlichkeit vertreten.

§ 3.

Die Mittel, welche der Gesellschaft zur Zeit zur Verfügung stehen, sind:

1. ein Kapitalvermögen von 18000 Mk., welches gemäſs § 39 der Preuſsischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 anzulegen ist, und dessen Erträge;
2. 2542,36 Mk. zu laufenden Ausgaben;
3. die Mitglieder-Beiträge;
4. sonstige Zuwendungen.

§ 4.

Als Mitglieder der Gesellschaft werden auf ihren Antrag vom Vorstande aufgenommen:

1. diejenigen Personen, welche einen einmaligen Beitrag von mindestens 50 Mk. oder einen Jahresbeitrag von mindestens 3 Mk. zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Schlusse des Geschäftsjahres gezahlt worden ist. Neu eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag gleich bei ihrem Eintritt zu zahlen;
2. diejenigen Personen, welche im Auftrag der Gesellschaft die Tätigkeit eines Pflegers ausüben;
3. diejenigen Ortsgefängnisvereine, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 20 Mk. zahlen und
4. diejenigen sonstigen Vereine und Körperschaften, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 10 Mk. zahlen.

Die Rechte der Mitglieder genieſsen auſserdem diejenigen Personen, welchen die General-Versammlung wegen ihrer Verdienste um das Gefängnis- und Fürsorge-Wesen die Ehrenmitgliedschaft verleiht.

§ 5.

Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch einen Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre scheiden die der Amtsdauer nach ältesten sechs Mitglieder aus. Die am Ende der ersten dreijährigen Periode ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wenn in dem Zeitraum zwischen zwei Generalversammlungen Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, ist dieser berechtigt, sich durch ebenso viele von ihm mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Ersatzmänner zu ergänzen. Ihre Wahl kann von der nächsten Generalversammlung widerrufen werden. Geschieht dies nicht, so bleiben sie so lange im Amt, als diejenigen Mitglieder, an deren Stelle sie getreten sind, im Amte geblieben sein würden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftführer, den Kassierer und deren Stellvertreter.

Der Oberpräsident und der Landeshauptmann der Provinz Sachsen, der Oberlandesgerichts-Präsident und der Oberstaatsanwalt zu Naumburg a. S., das Königliche Konsistorium zu Magdeburg, der Bischof von Paderborn, die Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, das Herzogliche Staats-Ministerium und das Herzogliche Konsistorium zu Dessau haben das Recht, in Person oder durch einen Vertreter an den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beratender Stimme Teil zu nehmen und erhalten die Protokolle der Vorstands-Sitzungen und Generalversammlungen und alle Veröffentlichungen der Gesellschaft.

§ 6.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, bilden den leitenden

Ausschufs und führen die laufenden Geschäfte innerhalb der durch die Beschlüsse der General-Versammlung und des Vorstandes gezogenen Grenzen.

Die Mitglieder des leitenden Ausschusses sollen möglichst in oder nahe bei Halle a. S. wohnen.

Durch Beschlufs des Vorstandes kann der Vorsitz im leitenden Ausschufs dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Vorstandes übertragen werden. Der leitende Ausschufs beschliefst mit Stimmenmehrheit.

§ 7.

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes mufs die Einberufung binnen zwei Wochen erfolgen. Der Vorstand ist beschlufsfähig bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern einschliefslich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefafst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu vollziehen und aufzubewahren ist.

§ 8.

Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer oder deren Vertreter im Namen der Gesellschaft zu vollziehen. Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes wird durch Zeugnis der Polizei-Verwaltung zu Halle a. S. geführt, welcher zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

§ 9.

Der Kassierer verwaltet und verwahrt die Kasse. Inhaberpapiere sind sofort nach dem Erwerbe durch die Orts-Polizei aufser Kurs zu setzen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch eine von der General-Versammlung zu wählende Kommission zu prüfen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 10.

Die Generalversammlung (§ 2,1) findet jährlich mindestens einmal statt, kann aber auch öfter zusammengerufen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstandes durch die Geschäftslage geboten ist. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens eine Woche vorher erscheinende Bekanntmachung in einer Magdeburger, einer Dessauer und zwei Hallischen Zeitungen und nach Befinden durch besondere Einladung.

Auf schriftlich begründetes Verlangen von 10 Mitgliedern mufs binnen vier Wochen eine aufserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

§ 11.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes (§ 5);
2. die Feststellung des Haushaltsplanes;
3. die Abnahme der vom Kassierer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des vom Vorstande zu erstattenden Verwaltungsberichts;
5. die Beschlufsfassung über Abänderung der Satzungen;
6. die Beschlufsfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 12.

Die General-Versammlung ist beschlufsfähig bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied führt eine Stimme, nur die in § 4 Nr. 3 und Nr. 4 bezeichneten Mitglieder führen auf jede volle 10 Mk., welche sie als Jahresbeitrag zahlen, eine Stimme.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlufsunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die einzuberufende neue Generalversammlung beschlufsfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern auf diese Folge in der Einberufung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden

ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaſst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und drei stimmberechtigten Teilnehmern der Versammlung zu unterschreiben und aufzubewahren ist.

§ 13.

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort eine absolute Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgang nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben worden ist. Hatten mehrere hiernach in Betracht kommende Mitglieder dieselbe Stimmenzahl erlangt, so entscheidet unter ihnen das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 14.

Abänderungen dieser Satzungen, welche den Sitz, den Zweck oder die äuſsere Vertretung des Vereins betreffen und Beschlüsse, welche seine Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung. Sonstige Satzungsänderungen sind von der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen abhängig. Die in § 5.4 dem Herzoglichen Staats-Ministerium und dem Herzoglichen Konsistorium zu Dessau beigelegten Rechte können ohne Zustimmung dieser Behörden nicht aufgehoben werden.

Halle a. S., den 1. Juli 1897.

Der Vorstand

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

VI.

Statistik

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

1. Der Vorstand.

Hering, D. theol., Professor und Konsistorialrat, Halle a. S., Vorsitzender.

Hacker, Erster Staatsanwalt, Geheimer Justizrat, Halle a. S., stellvertretender Vorsitzender.

Langebartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S., Schatzmeister.

Laue, Vortragender Rat, Geheimer Ober-Regierungsrat, Dessau.

Stammler, Dr. jur., Geheimer Justizrat, Professor, Halle a. S.

Medem, Superintendent, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission, Bahrendorf.

von Prittwitz und Gaffron, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.

Köhler, Pastor, Erfurt.

Vieregge, D. theol., General-Superintendent, Magdeburg.

Woker, Dr., Domkapitular, Geistlicher Rat, Paderborn.

Scheffen, Pastor, Halle a. S., Schriftführer.

Kommissarien:

Oberpräsidialrat Davidson, Kommissar Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zu Magdeburg.

Vortragender Rat, Geheimer Oberregierungs-Rat Laue, Kommissar des Herzoglichen Staatsministeriums zu Dessau.

Oberregierungsrat Czirn von Terpitz, Kommissar des Herrn Regierungspräsidenten zu Merseburg.

Landesrat Hennicke, Kommissar des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Sachsen zu Merseburg.



2. Hecker, Geh. Oberjustizrat, Oberstaatsanwalt
burg a. H.
3. Liszt, von, Dr., Professor der Rechte, Geh.
4. Wintzingerode-Bodenstein, Graf von, Bo
5. Pogge, Oberverwaltungsgerichtsrat, Charlotten
6. Winkelmann, Pastor, Elsey-Hohenlimburg.
7. Simsa, Pastor, Unter-Barmen.

3. Persönliche Mitglieder.

a) mit einem einmaligen Beitrage von

8. Lucius, Freiherr von, Staatsminister, Klein-B

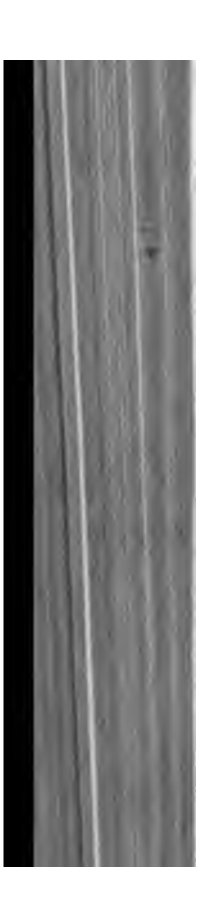
b) mit einem Jahresbeitrage von 3 Mk. u

9. Albertus, Pastor, Kutzleben b. Greufsen.
10. Albrecht, Pastor, Staats b. Vinzelberg (Altma
11. Alsleben, Staatsanwaltschaftsrat, Halle a. S.
12. Alvensleben, von, Major a. D., Ballenstedt a.
13. Anschütz, Rentiere, Halle a. S.
14. Apelt, Bankier, Halle a. S.
15. Armstroff, Superintendent, Magdeburg.
16. Arndt, Pastor, Dannigkow b. Gommern.
17. Aschaffenburg, Professor, Dr. med., Halle a
18. Asseburg-Falkenstein, Graf v. d., Meisdorf b
19. Assmann, Justizrat, Naumburg.
20. Baarts, Superintendent, Weifsensee i. Th.

26. Bartels, Landeshauptmann, Geh. Oberreg.-Rat, Merseburg.
27. Bartels, Generalsekretär, Halle a. S.
28. Barth, Rentiere, Halle a. S.
29. Bauer, C., Brauereibesitzer, Halle a. S.
30. Bassewitz, von, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
31. Baumecker, Pastor, Leopoldshall.
32. Beck, Professor, Dr., Halle a. S.
33. Becker, Theod., Pfarrer, Magdeburg-N.
34. Beelitz, Domprediger, Halle a. S.
35. Behrends, Diakonus, Naumburg a. S.
36. Belling, Wwe., Halle a. S.
37. Berendes, Pastor-Wwe., Halle a. S.
38. Berg, Superintendent, Stendal.
39. Bergmann, Inspektor, Halle a. S.
40. Bernstein, Geh. Medizinalrat, Professor Dr., Halle a. S.
41. Bernhardy, Fräulein, Halle a. S.
42. Bertram, Domänenrat, Halle a. S.
43. Besser, Professor, Wittwe, Halle a. S.
44. Bethge, Superintendent, Halle a. S.
45. Bethmann, Gebr., Kaufleute, Halle a. S.
46. Bethke, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
47. Beyling, Wittwe, Halle a. S.
48. Biedermann, Dr., Schuldirektor, Halle a. S.
49. Billing, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
50. Bindewald, Justizrat, Magdeburg.
51. Blümler, Rentier, Halle a. S.
52. Blume, Kaufmann, Halle a. S.
53. Bodenstein, Pastor, Bismark.
54. Bodin, Pastor em., Frankenhausen a. Kyffh.
55. Borcke, von, Amtsgerichtsrat, Merseburg.
56. Borcke, von, Oberst, Halle a. S.
57. Bosse, Fräulein, Halle a. S.
58. Bösenberg, Gefängnis-Inspektor, Gommern.
59. Böttcher, Bankdirektor, Halle a. S.
60. Bötticher, von, Dr., Staatsminister, Oberpräsident, Magdeburg.
61. Bracht, Pastor, Eilenburg.
62. Bramann, von, Professor Dr., Geh. Medizinalrat, Halle a. S.
63. Brandt, Strafanstalts-Vorsteher, Coswig i. Anhalt.
64. Braun, Justizrat, Weifsenfels.

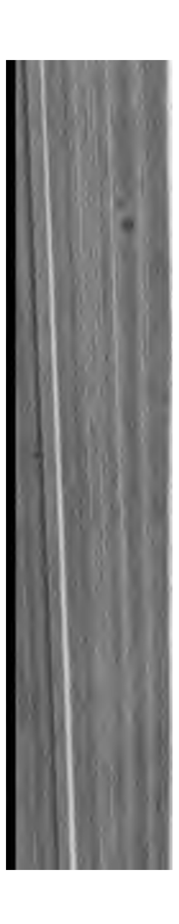
65. Brauer, Fräulein, Halle a. S.
66. Briesen, von, Direktor d. Landarmenanstalt, Gr. Salze.
67. Brook, M., Fräulein, Halle a. S.
68. Bretschneider, Wittwe, Halle a. S.
69. Brunabend, Superintendent, Stendal.
70. Büchler, Bürgermeister, Gröningen.
71. Bürkner, Staatsanwalt, Bernburg.
72. Burchardi, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
73. Busch, Pastor, Halle a. S.
74. Carlsburg, von, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
75. Conrad, Pastor, Suhl.
76. Conrad, Geh. Regierungsrat, Professor Dr., Halle a. S.
77. Coswig, Strafanstalt, Coswig i. Anh.
78. Crönert, Landgerichts-Direktor, Geh.-Justizrat, Halle a. S
79. Davidson, Oberpräsidialrat, Magdeburg.
80. Dehne, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
81. Delius, Stadtbahn-Direktor, Halle a. S.
82. Delius, Pastor, Merseburg.
83. Dellwig, Pastor, Bitterfeld.
84. Dettenborn, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
85. Dietlein, Lic. Prof., Pastor, Altsalze b. Schönebeck a. E.
86. Dietrich, Pastor, Frienstedt b. Erfurt.
87. Doericht, Strafanstaltsvorsteher, Delitzsch.
88. Drenkmann, Dr., Chemiker, Halle a. S.
89. Dunker, von, Majors-Wittwe, Halle a. S.
90. Ebeling, Dr., Oberbürgermeister, Dessau.
91. Eggert, Pastor-Wittwe, Halle a. S.
92. Ehrenberg, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
93. Ehrke, Pastor, Sangerhausen.
94. Elsässer, Gustav, Goldschmied, Halle a. S.
95. Elze, Justizrat, Halle a. S.
96. Encke, Landrichter, Halle a. S.
97. Encke, Geh.-Justizrat-Wittwe, Halle a. S
98. Erfurth, Pastor, Aschersleben.
99. Ernst, Albert, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
100. Eysel, Anstaltspfarrer, Lichtenburg.
101. Egler, Strafanstalts-Sekretär, Halle a. S.
102. Fabian, Bergrat, Halle a. S.
103. Fafsmer, Pastor, Halle a. S.

104. Fielitz, San.-Rat, Kreisphysikus, Dr., Halle a. S.
105. Finger, Professor, Dr., Halle a. S.
106. Fitting, Geheimer Justizrat, Professor Dr., Halle a. S.
107. Franke, Geheimrat, Dessau.
108. Franke, Eisenbahnsekretär, Halle a. S.
109. Fraenkel, Professor Dr., Halle a. S.
110. Frantz, Rentier, Halle a. S.
111. Freese, Erster Staatsanwalt, Dr., Nordhausen.
112. Frenkel, Bankier, Halle a. S.
113. Freyberg, Brauereibesitzer, Halle a. S.
114. Freytag, Geheimer Reg.-Rat, Professor Dr., Halle a. S.
115. Freytag, Bruno, Kaufmann, Halle a. S.
116. Friedberg, Professor Dr., Halle a. S.
117. Fries, San.-Rat, Dr., Direktor der Prov.-Irrenanstalt, Nietleben.
118. Fries, Geh. Regierungsrat, Direktor, Professor D. Dr., Halle a. S.
119. Fritsch, Freiherr von, Geh. Reg.-Rat., Prof. Dr., Halle a. S.
120. Fritsch, Rentier, Halle a. S.
121. Fritsche, Pfarrer, Mosigkau i. Anh.
122. Fromme, Landger.-Präsident, Erfurt.
123. Frommel, Dr., Pastor, Leiha b. Weifsenfels.
124. Fürst, Berghauptmann, Geh. Oberbergrat, Dr., Halle a. S.
125. Fuld, Dr. med., Halle a. S.
126. Gabriel, Pastor, Oberschmon b. Querfurt.
127. Genest, Prof., Gymn.-Oberlehrer, Halle a. S.
128. Genzmer, Univ.-Professor, Dr., Halle a. S.
129. Gerhard, Universitäts-Bibliotheks-Direktor, Dr., Halle a. S.
130. Gerhardt, Pastor, Weifsenfels.
131. Gerlach, von, Geheimer Regierungsrat, Vollenschier (Altm.).
132. Gersmann, Ad., Kaufmann, Halle a. S.
133. Gilbert, Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr., Biblioth.-Direktor, Halle a. S.
134. Gille, Kaufmann, Halle a. S.
135. Glasewald, Konsistorial-Präsident, Magdeburg.
136. Glasewald, Landgerichtsrat, Magdeburg.
137. Glimm, Justizrat, Halle a. S.
138. Gneist, Gutsbesitzer, Halle a. S.
139. Göbel, Konsistorialrat, D., Halle a. S.
140. Gräfe, Dr. med., Halle a. S.
141. Gräfentonna (Thür.), Zuchthaus und Frauengefängnis.
142. Grape, Konsistorialrat, Dessau.



151. Grün, Weinhändler, Halle a. S.
152. Grüneisen, Pastor, Halle a. S.
153. Gruhl, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
154. Gruneberg, C., Ökonom, Halle a. S.
155. Güssow, Pastor, Güssefeld i. Altm.
156. Guischard, Oberpfarrer, Ziegenrück.
157. Gurris, Pfarrer, Aschersleben.
158. Gutschow, Franz, Kaufmann, Halle a. S.
159. Haafsengier, Bankier, Halle a. S.
160. Haase, Landgerichtsrat, Halle a. S.
161. Hacker, Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt,
162. Haenert, Kaufmann, Halle a. S.
163. Hähling, von, Dechant, Dessau.
164. Hagen, Oberlandesger.-Präsident, Naumbur
165. Hahn, Pastor, Elster a. E., Bez. Halle.
166. Halle, Strafgefängnis, Halle a. S.
167. Hampe, Fabrikant, Halle a. S.
168. Hanow, Senats-Präsident, Hamm i. Westfal
169. Harnisch, Superintendent a. D., Eisleben.
170. Hartmann, Staatsanwaltschaftsrat, Halle a.
171. Haselmann, Pastor, Hornhausen, Prov. Sac
172. Haupt, Konsistorialrat, Prof. D., Halle a. S.
173. Hedler, Bäckermeister, Halle a. S.
174. Heinicken, Dr. med., Gommern.
175. Heintke, Pastor, Halle a. S.
176. Hemprich, Pastor, Coswig i. Anhalt.

182. Hering, Konsistorialrat, Professor, D., Halle a. S.
183. Hering, Pastor, Wengelsdorf b. Corbetha.
184. Herold, Rechtsanwalt, Halle a. S.
185. Hertzberg, Professor, Dr., Halle a. S.
186. Herz, Referendar, Jefsnitz i. Anh.
187. Hesse, Rechnungsrat, Halle a. S.
188. Hesse, Pfarrer, Naumburg a. S.
189. Hicke, Fabrikant, Prettin.
190. Hinze, Pastor, Bernburg.
191. Hinze, Gerichtsassessor, Bernburg.
192. Hobbing, Pastor, Halle a. S.
193. Hobohm, Pastor, Salzwedel.
194. Hoch, Rittergutsbesitzer, Halle a. S.
195. Hochbaum, Fr., Pastor, Magdeburg.
196. Höhne, Obersekretär, Ballenstedt.
197. Hoffmann, Superintendent, Cöthen i. Anhalt.
198. Hoffmann, Hofprediger, Dessau.
199. Hohenthal, Graf von, Kammerherr, Dölkau b. Zöschen.
200. Hollenbeck, Anstaltspfarrer, Zeitz.
201. Holtzheuer, Generalsuperintendent, D., Magdeburg.
202. Hoppe, Pastor, Bollstedt i. Thür.
203. Hoppe, Rentier, Halle a. S.
204. Hübner, Geh. Kommerzienrat, Halle a S.
205. Humperdink, Bergrat, Halle a. S.
206. Hundt, Superintendent, Halle a. S.
207. Huschenbett, Pastor, Grofs-Salze.
208. Huth, Kaufmann, Halle a. S.
209. Jäntsch, Amtsanwalt, Coswig i. Anhalt.
210. Jaritz, Amtsrichter, Dr., Salzwedel.
211. Ichtershausen, Gefängnisanstalten-Ichtershausen.
212. Jentzsch, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
213. Jentzsch, Fabrikant, Halle a. S.
214. Jeschke, Staatsanwalt, Halle a. S.
215. Ilberg, Geh. Justizrat, Blankenburg a. H.
216. Jordan, Pastor, Eisleben.
217. Isermeyer, Pastor, Hildesheim.
218. Jung, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
219. Kähler, Professor D., Halle a. S.
220. Kallmeyer, Regierungsbaumeister, Halle a. S.



229. Klaeber, Major, Halle a. S.
230. Kleeberg, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
231. Kloss, Staatsanwaltschaftsrat, Dr., Halle a. S.
232. Knapp, Wilhelm, Verlagsbuchhändler, Hall
233. Knoch, Regierungsbaumeister, Halle a. S.
234. Kobe, Rittmeister d. Res., Halle a. S.
235. Koch, Pastor, Stendal.
236. Köhler, Pfarrer, Erfurt.
237. König, Landgerichtsrat, Halle a. S.
238. Königer, Reg.-Baumeister, Halle a. S.
239. Koennecke, Pastor, Eisleben.
240. Kohlschütter, Univ.-Professor, Dr., Halle a.
241. Kopp, Strafanstaltsgeistlicher, Delitzsch.
242. Kortum, Justizrat, Naumburg.
243. Kortüm, Baurat, Halle a. S.
244. Körner, General, Halle a. S.
245. Krause, Kaufmann, Halle a. S.
246. Krause, Pastor, Genthin.
247. Kröcher, Fräulein Agnes von, Vollenschier
248. Krosigk-Rathmannsdorf, von, Mitgl. d.
Rathmannsdorf b. Güsten.
249. Krosigk, von, Landrat, Halle a. S.
250. Krosigk, von, Herzogl. Kreisdirektor, Bernt
251. Kühn, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Prof. Dr., H
252. Kümmel, Archidiakonus, Delitzsch.
253. Kuhnt, Baumeister, Halle a. S.

260. Lehmann, P., Kaufmann, Halle a. S.
261. Lehnert, Strafanstalts-Ober-Inspektor, Halle a. S.
262. Leinveber, Oberbürgermeister, Bernburg.
263. Lentze, Regierungsrat, Halle a. S.
264. Leonhardt & Schlesinger, Kaufleute, Halle a. S.
265. Leppien, Pastor, Walbeck.
266. Leutert, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
267. Lewin, Kaufmann, Halle a. S.
268. Lichtenburg, Strafanstalt, Lichtenburg.
269. Lieres, von, Halle a. S.
270. Lindner, Geh. Reg.-Rat, Professor Dr., Halle a. S.
271. Linke, Konditor, Halle a. S.
272. Lochow, von, Oberstleutnant, Ww., Halle a. S.
273. Loeloff, Kaufmann, Halle a. S.
274. Loening, Geh. Justizrat, Professor Dr., Halle a. S.
275. Lohmann, Oberbergrat, Halle a. S.
276. Loofs, Univ.-Professor D., Halle a. S.
277. Loose, Pastor, Amesdorf b. Güsten.
278. Ludwig, Apotheker-Witwe, Halle a. S.
279. Lüttich, Wittwe, Halle a. S.
280. Maedge, Pfarrer, Burg b. M.
281. Maennel, Rektor, Dr., Halle a. S.
282. Manz, Buchhändler, Halle a. S.
283. Mayer, Rentier, Halle a. S.
284. Medem, Superintendent, Bahrendorf.
285. Meinhof, Pastor, Halle a. S.
286. Meintrup, kath. Pfarrer, Eisleben.
287. Meifsner, Pastor, Bernburg.
288. Mekus, Sanitätsrat, Dr., Halle a. S.
289. Meltzing, von, Baron, Rentier, Halle a. S.
290. Mennicke, Witwe, Rentiere, Halle a. S.
291. Mering, von, Freiherr, Univ.-Professor Dr., Halle a. S.
292. Merkel, Pastor, Dr., Elversdorf b. Demker.
293. Merseburg, Landesdirektion, Merseburg.
294. Mefsmer, Kaufmann, Halle a. S.
295. Metzner, Generalarzt a. D., Dr., Halle a. S.
296. Meyer, Inspektor, Rendant, Moritzburg b. Zeitz.
297. Meyer, Pastor, Niedergebra b. Bleicherode.
298. Meyer, Univ.-Kurator, Geh. Reg.-Rat, Halle a. S.



307. Naucke, Anstaltsgeistlicher, Halle a. S.
308. Naumann, Pastor, Zschernitz b. Brehna.
309. Nebelthau, Professor Dr., Halle a. S.
310. Nebert, Stärkefabrikant, Halle a. S.
311. Neidholdt, Diakonus, Zeitz.
312. Neimke, Bergwerks-Direktor-Ww., Halle a. S.
313. Niehus, Pastor, Calbe a. Milde.
314. Niemann, G., Buchhändler, Halle a. S.
315. Niemeyer, Dr., Verlagsbuchhändler, Halle a.
316. Nobbe, von, Ober-Reg.-Rat, Verwaltungs-(
Niedertropfstedt bei Greufsen.
317. Nonnenberg, Erst. Staatsanwalt, Stendal.
318. Noth, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
319. Oberst, Professor Dr., Halle a. S.
320. Osterloh, General-Direktor, Halle a. S.
321. Otto, Pastor, Ampfurt b. Schermcke.
322. Otto, Pastor, Zeitz.
323. Otto, Gutsbesitzer, Halle a. S.
324. Pabst, Pastor, Nordhausen.
325. Pabst, Rechtsanwalt, Naumburg a. S.
326. Pank, C., Bankier, Halle a. S.
327. Parrey, Pastor, Altenburg b. Niemburg a. S.
328. Perle, Apotheker, Halle a. S.
329. Peter, kath. Pfarrer, Kirchgandern b. Arenshau
330. Petszch, Amtsrat, Halle a. S.
331. Pfahl, Bankdirektor, Halle a. S.

337. Prittwitz und Gaffron, von, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.
338. Raack, Pfarrer, Nordhausen.
339. Radlauer, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
340. Ragotzki, Pastor, Brachstedt.
341. Rapmund, Pastor, Sandersdorf.
342. Recke, von der, Freiherr, Regierungs-Präsident, Merseburg.
343. Recke, Maurermeister, Halle a. S.
344. Rehorst, Stadtbauinspektor, Halle a. S.
345. Reichardt jun., Kaufmann, Halle a. S.
346. Reinicke, Professor, Dr., Wittenberg.
347. Reinicke, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
348. Reischle, Univ.-Professor, D., Halle a. S.
349. Richter, Oberdiakonus, Halle a. S.
350. Riebeck, Kommerzienrätin, Halle a. S.
351. Riedel, Geh. Kommerzienrat, Halle a. S.
352. Riedel, Pastor, Dehlitz a. S. b. Weifsenfels.
353. Riedewald, Lehrer em., Halle a. S.
354. Riehm, Oberlehrer, Dr., Halle a. S.
355. Riffelmann, Bahnhofswirt, Halle a. S.
356. Risel, Geh. Sanitätsrat, Dr., Halle a. S.
357. Robolski, Justizrat, Halle a. S.
358. Rockstroh, Oberamtmanns-Wittwe., Halle a. S.
359. Roenne, von, Referendar a. D., Halle a. S.
360. Ronneburg, Rich., Mühlenbesitzer, Halle a. S.
361. Sachse, Amtsrichter, Calbe a. Milde.
362. Sack, Fräulein, Halle a. S.
363. Saran, Superintendent, Halle a. S.
364. Schauerte, Dr., Propst, Magdeburg.
365. Schauerte, Vikar, Halle a. S.
366. Scheffen, Pastor, Halle a. S.
367. Schlägel, Kommerzienrat, Halle a. S.
368. Schlechtendal, von, Dr., Assistent, Halle a. S.
369. Schlemm, Pastor, Schwanebeck.
370. Schlüter, Staatsanwalt, Halle a. S.
371. Schlütter, jun., Kaufmann, Halle a. S.
372. Schmeitzer, Geh. Ober-Finanzrat, Halle a. S.
373. Schmidt, Dr., Oberbürgermeister, Erfurt.
374. Schmidt, Oberpfarrer, Professor, Halle a. S.
375. Schmidt, Frau Professor, Halle a. S.



384. Schrèpping, Pfarrer, Zeitz.
385. Schreyer, Sanitätsrat, Dr., Halle a. S.
386. Schröder, Pastor, Halle a. S.
387. Schrödter, Gerichtsassessor, Bernburg.
388. Schrötter, von, Wittwe, Halle a. S.
389. Schubart, Hofprediger, Ballenstedt.
390. Schubert, Staatsanwalt, Erfurt.
391. Schulte, kath. Pfarrer, Dessau.
392. Schultze, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
393. Schulz, Civilingenieur, Halle a. S.
394. Schulze, A., Direktor, Halle a. S.
395. Schwarz, Universitätsprofessor, Dr., Halle a
396. Schwarz, Druckereibesitzer, Halle a. S.
397. Schwarzburger, Rentiere, Halle a. S.
398. Schwermer, kath. Pfarrer, Halle a. S.
399. Seehausen, Landgerichtsrat, Naumburg.
400. Seeligmüller, Univ.-Professor Dr., Halle a.
401. Sebald, Wittwe, Halle a. S.
402. Seiler, Amtsgerichtsrat, Osterwieck a. H.
403. Sengebusch, Postmeister, Gommern.
404. Seydel, Eisenb.-Direkt.-Präsident, Halle a. S
405. Siegmund-Schultze, Konsistorialrat, Mag
406. Siemens, Bergrat und Generaldirektor, Hal
407. Simsa, Pastor, Barmen.
408. Sobbe, Oberprediger, Ballenstedt.

415. Stein, Geh. Oberbergrat, Dr., Halle a. S.
416. Stein, Professor, Dr., Halle a. S.
417. Steinbach, Justizrat, Ww., Halle a. S.
418. Stier, Ed., Kaufmann, Halle a. S.
419. Stollberg, Direktor, Halle a. S.
420. Strien, Direktor, Professor Dr., Halle a. S.
421. Strube, Kreis-Wundarzt, Dr., Halle a. S.
422. Stüler, Amtsgerichtsrat, Heiligenstadt.
423. Suchsland, Rechtsanwalt, Halle a. S.
424. Suhle, Amtsgerichtsrat, Ballenstedt.
425. Swierczewski, Pastor, St. Ulrich b. Mücheln.
426. Teichmüller, D. Generalsuperintendent, Dessau.
427. Terpitz, Czirn von, Oberregierungsrat, Merseburg.
428. Tetzner, Pastor, Drakenstedt b. Dreileben.
429. Theune, Pastor, Süd-Gröningen.
430. Thomas, Strafanstalts-Inspektor, Halle a. S.
431. Thumann, Ingenieur, Halle a. S.
432. Todt, Geh. Regierungsrats-Ww., Halle a. S.
433. Trappe, Amtsgerichtsrat, Halle a. S.
434. Trinks, Landgerichts-Präsident, Rudolstadt.
435. Trott, Pastor, Beckwitz b. Torgau.
436. Troplowitz, Landgerichtsrat, Halle a. S.
437. Tuchen, Fabrikbesitzer, Dr. phil., Halle a. S.
438. Uber, Stadtrat, Halle a. S.
439. Uellner, Pastor, Direktor, Moritzburg b. Zeitz.
440. Ule, Professor, Dr., Halle a. S.
441. Veckenstedt, Oberlehrer, Dr., Halle a. S.
442. Vieregge, D., Generalsuperintendent, Magdeburg.
443. Voigt, Landrat, Dr., Erfurt.
444. Volhard, Geh. Regierungsrat, Prof. Dr., Halle a. S.
445. Volkmann, von, Geh. Regierungsrats-Ww., Halle a. S.
446. Vollschwitz, Diakonus, Bernburg.
447. Vofs, von, Geh. Regierungsrat, Halle a. S.
448. Wächtler, Oberprediger, Halle a. S.
449. Wagner, Professor Dr., Halle a. S.
450. Wagner, Diakonus, Halle a. S.
451. Wallis, cand. chem., Halle a. S.
452. Wartensleben, Graf von, Landrat a. D., Rogäsen.
453. Wartze, Amtmann, Witwe, Halle a. S.

454. Weber, Geh. Medizinalrat, Professor Dr., Halle a. S.
455. Weber, Stadtrat, Dessau.
456. Weddy, Frau, Fabrikbesitzerin, Halle a. S.
457. Weddy-Pönicke, Frau, Halle a. S.
458. Wedekind, Kaplan, Magdeburg.
459. Weise, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
460. Weise, Kaufmann, Halle a. S.
461. Wendt, Pastor, Grofs-Badegast.
462. Wenzel, Direktor, Zeitz.
463. Wernecke, Pastor, Wartenburg a. E.
464. Wernecke, Superintendent, Wittenberg a. E.
465. Werner, Oberkonsistorialrat, Dessau.
466. Werner, Diakonus, Dessau.
467. Wernicke, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
468. Werther, Stadtrat, Kaufmann, Halle a. S.
469. Werther, Zimmermeister, Halle a. S.
470. Westphal, Kaufmann, Halle a. S.
471. Wilhelm, Erster Staatsanwalt, Magdeburg.
472. Wilke, Geh. Medizinalrat, Dr., Halle a. S.
473. Winkelmann, Pastor, Elsey-Hohenlimburg.
474. Wintzingerode, Graf von, Landeshauptmann a. D. Bodenstein, Post Worbis.
475. Wippermann, Erster Staatsanwalt, Erfurt.
476. Wissowa, Professor Dr., Halle a. S.
477. Witte, Professor, D., Halle a. S.
478. Witte, Pastor, Halle a. S.
479. Woker, Domkapitular, Dr., Paderborn.
480. Wolff, Kriegsgerichtsrat, Halle a. S.
481. Wulffen, von, Assessor, Halle a. S.
482. Zacke, Landgerichtsdirektor, Halle a. S.
483. Zeising, Rentier, Halle a. S.
484. Zehlke, Pastor, Dr., Gr.-Rosenburg a. S.
485. Zell, Bergwerksdirektor, Halle a. S.
486. Zeller, Pastor, Erster Vereinsgeistlicher der Stadtmission Magdeburg.
487 Ziemke, Professor Dr., Halle a. S.
488. Ziervogel, Bergwerksbesitzers-Witwe, Halle a. S.
489. Zimmermann, Oekonomierätin, Halle a. S.
490. Zschimmer, Superintendent, Naumburg a. S.

4. Die im Gebiete der Gefängnisgesellschaft vorhandenen Gefängnisvereine nach dem Gründungsjahr geordnet.

a) In der Provinz Sachsen.

1. 1840 (8. Juni). **Merseburg**: Zentral-Komité des Vereins im Merseburger Regierungsbezirk zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen, sowie der sittlich verwahrlosten Unmündigen.
   Vorsitzender ist der jedesmalige Regierungspräsident.

2. 1840 (14. Dezember). **Merseburg**: Verein im Merseburger Kreise zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen, sowie der sittlich verwahrlosten Unmündigen.
   Vorsitzender: Pastor Werther.
   Geschäftsführer für die Gefangenenfürsorge, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist, Pastor Delius.

3. 1876. **Halle a. S.**: Gefängnisverein für die Stadt Halle a. S.
   Vorsitzender: Erster Staatsanwalt, Geh. Justizrat Hacker.
   Schriftführer: Pastor Scheffen, Agent der Gefängnisgesellschaft.
   Kassierer: Justizrat Elze.
   Das Arbeitsgeschenk ist an die Adresse „Gefängnisverein für die Stadt Halle a. S.“ Karlstrafse 16 zu senden.

4. 1877. **Magdeburg**: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
   Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Wilhelm.
   Schriftführer: Pastor Zeller, 1. Vereinsgeistlicher der Stadtmission.
   Kassierer: Rechtsanwalt Gutsche, Breiteweg 198.
   Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

5. 1878. **Erfurt:** Gefängnisverein.
Vorsitzender: Landgerichts-Präsident Fromme.
Schriftführer: Pfarrer Köhler.
Kassierer: Kaufmann Stöfsel.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

6. 1880. **Torgau:** Fürsorge-Verein für entl. Gefangene.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt, Geheimer Justizrat Kube.
Schriftführer: Pastor Hermann.
Kassierer: Gefängnisinspektor Schmidt.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

7. 1881. **Calbe a. S.:** Zweigverein der Gefängnisgesellschaft pp.
Vorsitzender: Stadtrat Schulze.
Schriftführer: vacat.
Kassierer: Uhrmacher Louis Stephan (Querstraße).
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

8. 1882. **Wittenberg:** Kreissynodalverein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in der Ephorie Wittenberg.
Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Pastor M. Hermann, Wittenberg, Bez. Halle.

9. 1882. **Eckartsberga:** Erziehungsverein für verwahrloste Kinder im Kreise Eckartsberga.
Vorsitzender: Landrat Freiherr von Münchhausen in Cölleda.
Schriftführer: Superintendent Allihn in Leubingen.
Kassierer: Kreisausschufs-Sekretär Eubeling in Cölleda.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

10. 1883. **Halberstadt:** Gefängnisverein für den Landgerichtsbezirk Halberstadt.
Vorsitzender: Staatsanwalt Rotzoll.
Schriftführer: Oberpfarrer Horn.
Kassierer: Gefängnisinspektor a. D. Otte.

11. 1884. **Calbe a. S.:** Diöcesan-Gefängnisverein.
Vorsitzender: vacat.
Schriftführer: Pastor Dr. Klattenhoff.
Kassierer: Fischermeister Sonntag.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

12. 1885. **Stafsfurt:** Gefängnisverein Stafsfurt-Leopoldshall.
Vorsitzender: Amtsrichter Kühne.
Schriftführer: Pastor Lüdecke.
Kassierer: Hotelbesitzer Neufse.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

13. 1885. **Nordhausen:** Verein für freiwillige Armenpflege Sektion VI: Fürsorge für entlassene Sträflinge.*)
Vorsitzender: Bürgermeister Becker.
Schriftführer: Oberpfarrer Raack.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

14. 1886. **Mühlhausen i. Th.:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Archidiakonus Iber.
Schriftführer: Gefängnisinspektor König.
Kassierer: Kaufmann W. Klöppel.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

15. 1886. **Aschersleben:** Gefängnisverein für Aschersleben und Umgegend.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Schultzky.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Pastor Erfurth.

16. 1886. **Schönebeck a. E.:** Gefängnisverein für Schönebeck a. E.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Faber.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Pastor Danneil.

*) Der Verein selbst ist 1870, Sektion VI 1885 gegründet.

17. 1887. **Weifsenfels:** Zweigverein des Evangelischen Bundes der Ephorie Weifsenfels.
Vorsitzender: Superintendent Dr. Lorenz.
Schriftführer: Pastor Haack.
Kassierer: Taubstummenlehrer O. Franke.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

18. 1895. **Naumburg:** Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Schwerdfeger.
Schriftführer: Diakonus Behrends, Grofse Neustr. 46.
Kassierer: Ober-Sekretär Isenthal.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

19. 1896. **Zeitz:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Amtsrichter Ewald.
Schriftführer: Pastor Neidholdt.
Kassierer: Gerichts-Sekretär Ziska.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

20. 1900. **Oschersleben:** Gefängnisverein.
Vorstand: Amtsgerichtsrat Hunold, Pastor Heine. Barbierherr Winkelmann.
Das Arbeitsgeschenk ist an Pastor Heine zu senden.

21. 1900. **Grofs-Salze:** Gefängnisverein für den Amtsgerichtsbezirk Grofs-Salze.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Deicke.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist, Stadtsekretär Rückriem.

22. 1901. **Loburg:** Fürsorgeverein für entlassene Strafgefangene des Amtsgerichtsbezirkes Loburg.
Vorsitzender: Amtsrichter Tamm.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Gefängnisinspektor Paul

23. 1901. **Genthin:** Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene für Genthin und Umgegend.
Vorsitzender: Amtsrichter Graf von der Schulenburg.
Schriftführer: Pastor Krause.
Kassierer: Gefängnisinspektor Amtsgerichtssekretär Horstmann.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

24. 1901. **Burg** b. Magdeburg: Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene für Burg b. M. und Umgegend.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Schaumburg.
Schriftführer: Gerichtsassistent Schlöfser.
Kassierer: Fabrikbesitzer T. Hömen.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

25. 1901. **Erxleben:** Fürsorgeverein für entlassene Strafgefangene für Erxleben und Umgegend.
Vorsitzender: Amtsrichter Dr. Römpler.
Schriftführer und Kassierer: Kreisauktionator Othmer.

26. 1901. **Wolmirstedt:** Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Günther.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Aktuar Knopf.

27. 1902. **Bitterfeld:** Fürsorge- und Gefängnisverein für den Bezirk des Amtsgerichtes Bitterfeld.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Buchholz.
Schriftführer: Rektor Szogs.
Kassierer: Stadtrat Albert Richter.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

28. 1902. **Heiligenstadt:** Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.
Vorsitzender: Amtsrichter Regent.
Schriftführer: Gefängnisinspektor Nabrotzky.
Kassierer: Sekretär Kretschmar.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

29. 1902. **Gommern:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Hennig.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Oberinspektor Bösenberg.

30. 1902. **Suhl:** Gefangenen-Fürsorgeverein für den Amtsgerichtsbezirk Suhl.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Kroebel.
Schriftführer: Pastor Conrad.
Kassierer: Gefängnisinspektor Assistent Löffler.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

31. 1902. **Halle a. S.:** (s. Nr. 3): Frauenhülfe für Gefangenenfürsorge.
Vorsitzende: Frau Professor Hering.
Schriftführerin: Fräulein Scheffen.
Kassiererin: Frau Pastor Pöttcke.

32. 1903. **Stendal:** Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Nonnenberg.
Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Pastor Koch.

33. 1903. **Neuhaldensleben:** Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Demelius.
Schriftführer: Gerichtsassistent Laging.
Kassierer: Bürgermeister Borgwardt.

34. 1903. **Buckau:** Kreissynodal-Gefängnisverein.
Vorsitzender: Superintendent Medem-Bahrendorf.
Schriftführer: Pastor Zink-Welsleben.
Das Arbeitsgeschenk ist an die Pfarrämter der einzelnen Kirchengemeinden zu senden.

35. 1903. **Wernigerode:** Gefängnisverein des Amtsgerichtsbezirkes Wernigerode.
Den Vorstand bilden die Herren: Amtsgerichtsrat Kuntze, Pastor Dr. Zimmer, Gerichtssekretär Petsch.
Das Arbeitsgeschenk ist an letzeren zu senden.

In **Delitzsch** übt der Vaterländische Frauenverein die Gefangenenfürsorge aus. Das Arbeitsgeschenk sowie sonstige Sendungen sind an den Gefängnisgeistlichen Archidiakonus Kümmel zu senden.

In **Eisleben** vermittelt die Fürsorge und das Arbeitsgeschenk der Gefängnisgeistliche Pastor Koennecke.

In **Langensalza** wird die Fürsorge für evangelische Gefangene und Entlassene durch den Gemeindekirchenrat ausgeübt. Das Arbeitsgeschenk ist an den Stadtrat Fischer zu senden.

Für die übrigen Gefangenen und Entlassenen übernimmt der Magistrat die Fürsorge, an den auch das betreffende Arbeitsgeschenk zu senden ist;

In **Salzwedel** ist der Gefängnisgeistliche Pastor Hobohm, Vertreter der Gefängnisgesellschaft.

b) Im Herzogtum Anhalt.

36. 1842. **Bernburg:** Rettungsverein.
Vorsitzender: Superintendent Fischer.
Schriftführer: Pastor Hefs, Breitestrafse 81.
Kassierer: Rendant Müller.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

37. 1875. **Dessau:** Gefängnisverein für den Kreis Dessau.
Vorsitzender: Stadtrat Dr. Ehrlicher.
Schriftführer: Magistratssekretär Matthias, Rathaus Zimmer Nr. 159.
Kassierer: Bankbuchhalter Hinsche.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Schriftführer zu senden.

38. 1881. **Cöthen:** Verein zur Fürsorge entlassener Gefangener.
Vorsitzender und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Archidiakonus Wilh. Jänicke.
Schriftführer: Diakonus Herrmann.

39. 1882. **Ballenstedt:** Kreissynodal-Verband zur Fürsorge für die aus Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen.
Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer, an den auch das Arbeitsgeschenk zu senden ist: Oberprediger Sobbe.

40. 1888. **Zerbst:** Gefängnisverein für den Kreis Zerbst.
Vorsitzender: Geheimer Justizrat Franke.
Schriftführer und Kassierer: Obersekretär Heinicke.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Vorsitzenden zu senden.

c) Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

41. 1891. **Rudolstadt:** Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt.
Vorsitzender: Kirchenrat Oberpfarrer Scriba.
Schriftführer: Bürgerschullehrer Hicketier.
Kassierer: Rentier Magnus Riemann.
Das Arbeitsgeschenk ist an den Kassierer zu senden.

Die Thüringische Gefängnisgesellschaft,

welche die Landes- und Ortsvereine der übrigen Thüringischen Staaten umfasst (Vorsitzender: Pfarrer Kohlschmidt-Ichtershausen, Schatzmeister: Strafanstaltsdirektor Siefert-Ichtershausen) ist unter besonderen gegenseitigen Bedingungen angeschlossen.

5. Magistrate, Kreise, Vereine, Ephorien, Gemeindekirchenräte u. a., die einen Jahresbeitrag zahlen.

1. Aschersleben, Magistrat.
2. Ballenstedt, Magistrat.
3. Ballenstedt, Kreisausschufs.
4. Bernburg, Kreisausschufs.
5. Bernburg, Magistrat.
6. Bleicherode, Magistrat.
7. Bornstedt, Ephorie.
8. Burg b. Magdeburg, Magistrat.
9. Calbe a. S., Kreisausschufs.
10. Cöthen, Kreisausschufs.
11. Cöthen, Magistrat.
12. Coswig i. Anh., Magistrat.
13. Delitzsch, Kreisausschufs.

14. Dessau, Kreisausschufs.
15. Dessau, Magistrat.
16. Egeln, Ephorie.
17. Eisleben, Magistrat.
18. Eisleben, Kreisausschufs des Mansfelder Seekreises.
19. Eutzsch b. Wittenberg, Gemeindekirchenrat.
20. Gardelegen, Kreisausschufs.
21. Gardelegen, Magistrat.
22. Genthin, Kreisausschufs des Kreises Jerichow II.
23. Gerbstedt, Magistrat.
24. Gommern, Amtsvorsteher (zu Poethen).
25. Gommern, Magistrat.
26. Gröningen, Magistrat.
27. Grofs-Salze, Magistrat.
28. Güsten, Magistrat.
29. Halberstadt, Magistrat.
30. Halberstadt, Kreisausschufs.
31. Halle a. S., Magistrat.
32. Halle a. S., Ephorie Land I.
33. Halle a. S., Ephorie Land II.
34. Halle a. S., Kreisausschufs des Saalkreises.
35. Harzgerode, Magistrat.
36. Hecklingen, Gemeindevorstand.
37. Heiligenstadt (Eichsfeld), Magistrat.
38. Heringen, Magistrat.
39. Herzberg a. Elster, Kreisausschufs.
40. Hettstedt, Magistrat.
41. Jerichow, Magistrat.
42. Jefsnitz (Anhalt), Magistrat.
43. Kelbra, Magistrat.
44. Kemberg, Synode.
45. Kösen-Bad, Magistrat.
46. Langensalza, Magistrat.
47. Leopoldshall, Gemeindevorstand.
48. Löbejün, Magistrat.
49. Lützen, Magistrat.
50. Magdeburg, Magistrat.
51. Magdeburg, Provinzialausschufs für Innere Mission.
52. Magdeburg, Provinzialerziehungsverein für die Provinz Sachsen.

53. Magdeburg, Erziehungsverein des Kreises Magdeburg.
54. Magdeburg, Presbyterium der franz. ref. Gemeinde.
55. Mansfeld, Kreisausschufs.
56. Merseburg, Stadt, Synode.
57. Mücheln, Ephorie.
58. Mühlhausen i. Th., Magistrat.
59. Naumburg a. S., Magistrat.
60. Naumburg a. S., Kreisausschufs.
61. Neuhaldensleben, Kreisausschufs.
62. Nordhausen, Kreisausschufs der Grafschaft Hohenstein.
63. Oschersleben, Magistrat.
64. Oschersleben, Kreisauschufs.
65. Osterburg, Kreisausschufs.
66. Osterburg, Magistrat.
67. Quedlinburg, Kreisausschufs.
68. Ranis, Magistrat.
69. Rofsla, Ephorie.
70. Rofslau a. E. (Anhalt), Magistrat.
71. Schafstedt, Magistrat.
72. Schleusingen, Kreisausschufs.
73. Schleusingen, Gemeindekirchenrat.
74. Schönebeck a. E., Magistrat.
75. Stafsfurt, Magistrat.
76. Stendal, Kreisausschufs.
77. Torgau, Kreisausschufs.
78. Wanzleben, Kreisausschufs.
79. Weifsenfels a. S., Kreisausschufs.
80. Weifsenfels a. S., Magistrat.
81. Weifsensee i. Th., Magistrat.
82. Wernigerode, Magistrat.
83. Wittenberg, Konferenz für Innere Mission im altsächsisch Kurkreise.
84. Wittenberg, Kreisausschufs.
85. Worbis, Kreisausschufs.
86. Zeitz, Kreisausschufs.
87. Zerbst, Kreisausschufs.
88. Zerbst, Magistrat.

III. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

I. Referate.

Hochbaum, Pastor: Worin liegen die Ursachen für Mißerfolge in der Gefangenenfürsorge?
Paul, Pastor: Worin liegen die Ursachen für Mißerfolge in der Gefangenenfürsorge?
Gaebel, Präsident des Reichsversicherungsamtes: Erweiterung des Zwangserziehungsgesetzes.
Wiemann, Pastor: Die Handhabung der kirchlichen Schlüsselgewalt innerhalb der Strafanstaltsgemeinde.

II. Nachrichten

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

III. Anhang.

Tabellarische Uebersicht über die Thätigkeit der im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt bestehenden Fürsorge-Vereine für entlassene Gefangene im Jahre 1896/97.

IV. Band der Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission.

I. Referate.

Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor: Die Bundesratsvereinbarungen betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen vom November 1897.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor: Die Behandlung und Unterbringung geisteskranker Verbrecher.
Bode, Dr.: Die Mäßigkeitssache und der Gefangene.
Huschenbett, Anstaltsgeistlicher: Aus einem Korrektionshause.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XV. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Colla, Dr. med., Leiter des Sanatoriums Buchheide b. Finkenwalde: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozeßordnung über die Entmündigung wegen Trunksucht?
Hermes, Regierungsrat: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung etc.
Speck, Strafanstaltspfarrer: Der neuste Angriff auf die Fürsorge für entlassene Gefangene.
Langebartels, Strafanstalts-Direktor: Ergänzung, Vorbildung und Fortbildung des Gefängnisunterbeamtenpersonals.
Brandt, Strafanstaltspfarrer: Der erfolgreiche Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XVI. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Speck, Strafanstaltspfarrer: Geschichtlicher Rückblick auf die Entwickelung des deutschen Gefängniswesens im 19. Jahrhundert.

Mittermaier, Prof. Dr.: Beobachtungen über das Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas.

Tetzner, Strafanstaltspfarrer: Die Seelsorge an weiblichen Gefangenen.

Leppmann, Sanitätsrat Dr.: Körperkrankheiten und Körpergebrechen [illegible] Gefangenen.

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XVII. Jahrbuches d. Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Simon, Landgerichtsrat: Das neue Fürsorgeerziehungsgesetz und die A[illegible] der Gefängnisvereine gegenüber diesem Gesetz.

Schwermer, Pfarrer: Was fördert und was hindert die Seelsorge a[illegible] Gefangenen?

Haselenb[illegible]tt, Anstaltspfarrer: Ursachen und Bekämpfung der Rückfall[illegible] der Verbrecher.

Frank, Professor Dr.: Welche Anforderungen sind in erster Lini[illegible] Reform der Strafgesetzgebung zu stellen?

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XVIII. Jahrbuches d. Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

Rohden, Dr. von, Pastor: Ausbildung der Schutzfürsorge.

Hippel, von, Professor Dr.: Die Vagabundenfrage.

Speck, Strafanstaltspfarrer: Der Sonntag im Gefängnis.

Ze[illegible]n, Pastor: Die Entwicklung der Gefangenen-Fürsorge in Mag[illegible].

II. Nachrichten etc.

Inhaltsangabe des XIX. Jahrbuches d. Gefängnis-Gesellschaft.

I. Referate.

[illegible] Für[illegible] an [illegible] weiblichen Strafentlassenen in [illegible]

[illegible] Begnadigung.

[illegible] Die Erwachsene[illegible] in unseren Anstalten.

[illegible] Ver[illegible] Ar[illegible]geschenkes Stra[illegible]

II. [illegible]



